Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Sechsundzwanzigster Band.

HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Neudruck der Ausgabe 1886

OTTO ZELLER
OSNABRÜCK
1968

Printed in W · Germany
Gesamtherstellung: Proff & Co K-G Bad Honnef a. Rh.

Inhalt.

Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht.

Von

H. Breßlau.

Die nachstehenden Untersuchungen beruhen zu gutem Theil auf der Grundlage, welche durch die eindringenden Studien Heinrich Brunners gelegt ist. Sie fassen die in verschiedenen Schriften [1] zerstreuten Ergebnisse dieser Studien, soweit sich dieselben auf die Lehre vom älteren deutschen Urkundenbeweise beziehen, zusammen und versuchen, dieselben nach mehreren Richtungen hin zu ergänzen, indem sie einerseits die Königsurkunden, andererseits die Aufgabe und die Stellung der amtlichen Gerichtsschreiber eingehender berücksichtigen. Auf Grund dieser Ergänzungen, welche sich z. Th. auf eine Prüfung der Originale des St. Galler Archives stützen, und einer abweichenden Interpretation einiger Gesetzesstellen gelangen sie zu einem Endresultat, welches für die ältere deutsche Gerichtsschreiber-Urkunde eine wesentlich andere rechtliche Bedeutung in Anspruch nimmt, als die herrschende Lehre derselben zuweist.

Die Untersuchung hat nur soweit es sich um Königsurkunden handelt auch die italienischen und westfränkischen Quellen eingehend zu berücksichtigen gehabt; sonst sind die letzteren nur da herangezogen worden, wo es darauf ankam, die Verbreitung des ribuarischen Urkundenrechts auf salisches Gebiet darzuthun. Der Abschnitt über die Gerichtsschreiber beruht nur auf deutschen Quellen; nachdem das italienische Notariat wiederholt eingehend, wenn auch noch niemals ganz erschöpfend, behandelt worden ist, würde eine Untersuchung der Stellung der westfränkischen und burgundischen Gerichtsschreiber, da sich das Amt hier länger erhalten und zum Theil etwas anders entwickelt zu haben scheint als in Deutschland, eine wünschenswerthe Ergänzung zu den nachstehenden Darlegungen bilden, welche letzteren nur eine Vorstudie zur Lehre von den deutschen Königs- und Privat-Urkunden sein wollen.

I. Wir unterscheiden für die Zwecke unserer Betrachtung

[1] Zeugen und Inquisitionsbeweis der Karolingischen Zeit (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, hist. phil. Klasse Heft 1), 1866. Entstehung der Schwurgerichte, 1872. Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter) 1873. Carta und notitia (Festgaben für Mommsen) 1877. Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1880.

die gerichtliche und die außergerichtlichen Urkunde. Als gerichtliche Urkunde bezeichnen wir nicht nur diejenige, welche auf Befehl des Gerichts ausgefertigt ist, sondern auch diejenige, welche zwar durch einen amtlichen Schreiber über eine vor dem Gericht vollzogene Verhandlung geschrieben ist, aber einen ausdrücklichen Beurkundungsbefehl des Gerichts nicht erwähnt oder vorauszusetzen berechtigt.

Die Lex Alamannorum, mit der wir beginnen, erwähnt nur die außergerichtliche Urkunde. Sie läßt bei Schenkungen an Kirchen die Wahl zwischen dem Abschluß des Geschäfts mit oder ohne carta[1]; macht aber bei Uebertragungen von Kirchengut an Laien den rechtsgiltigen Erwerb von der Ausstellung einer carta abhängig und bestimmt, daß, wenn in diesem Fall die Urkunde nicht producirt werden kann, das Besitzrecht der Kirche zusteht[2]; sie enthält endlich Bestimmungen über Urkunden bei Geschäften, deren Contrahenten beide Laien sind, nur in Bezug auf Freilassungen[3]. Für alle Urkunden macht sie die Datirung zur Bedingung der Giltigkeit[4]; bei Urkunden, welche für eine Kirche ausgestellt sind, schreibt sie vor, daß dieselben in Gegenwart des Priesters der Kirche auf dem Altar derselben niedergelegt werden sollen[5]; sie setzt auch voraus, daß die Urkunden durch Zeugen mittels Handauflegung firmirt sind[6]. Eines Urkundenschreibers gedenkt sie überall nicht: sie verlangt weder die Herstellung der cartae durch bestimmte, dazu bestellte Personen, noch weist sie dem Schreiber für den Fall der Anfechtung der Urkunde irgend eine Rolle im Beweisverfahren zu[7].

Das Beweisverfahren specialisirt die Lex Alam. nur für den Fall, daß an Kirchen tradirtes Gut von den Erben des Tradenten als hereditas legitima in Anspruch genommen wird. Aber die Vorschriften, die sie für diesen Fall giebt, sind nicht der Art, daß wir an ihrer allgemeinen Anwendbarkeit auf alle Processe in denen Urkunden producirt wurden, zu zweifeln besondere Ver-

[1] Lex Alam. I, 1: qui voluerit hoc facere, per cartam de rebus suis ad ecclesiam ubi dare voluerit firmitatem faciat.

[2] Lex Alam. XIX: ut res ecclesiae de laicis absque carta nullus praesumat possidere, et si carta non ostenderit ut conparasset aput pastorem ecclesiae, possessio semper ad ecclesiam pertineat; vgl. II, 2; XX.

[3] Lex Alam. XVII. XVIII. [4] Ebend. XLIII.

[5] Ebend. I, 1. [6] Ebend. II, 2.

[7] Anders Brunner, Carta und Notitia S. 21, der in dem presbiter ecclesiae, welcher nach Lex Alam. II, 2 mit den Zeugen schwören soll, den Schreiber erblickt. Aber der hier genannte presbiter ecclesiae ist offenbar identisch mit dem sacerdos qui ad ecclesiam deservit von I, 1, in dessen Gegenwart die Tradition der Urkunde super altare erfolgen soll, und mit dem pastor ecclesiae, der nach II, 2 fin. nach abgewiesener Anfechtungsklage den Besitz behält; d. h. er ist der Empfänger der Urkunde und ihr Producent beim Anfechtungsverfahren, der ganz wie nach salischem Recht (s. unten) mit den Zeugen schwört.

anlassung hätten. Wenn in einem Proceß eine Urkunde producirt wird, so schließt die Lex Alam. II, 2 den Gegner des Urkundenproducenten vom Eide aus und bestimmt, daß der Urkundenproducent und die Zeugen (illi testes qui manus eorum in ipsa carta miserunt una cum presbitero ecclesiae) bezeugen sollen,

ut illi ad praesens fuissent et oculis suis vidissent et auribus audissent, quod pater ejus illas res ad ecclesiam dedisset et cartam fecisset et illos ad testes vocasset. Hoc per sacramentum dicant, quod nos veri testes sumus [1].

Nach so geleistetem Eide zahlt der Gegner des Urkundenproducenten an die Kirche desselben die in der Urkunde bestimmte Buße, daneben auch, wie aus I, 1 geschlossen werden darf, wenn er den Versuch gemacht hat, das Gut der Kirche zu entreißen, das Friedensgeld. Nur wenn die Kirche die Urkunde, auf welche sie sich beruft, nicht produciren kann, wird der Gegner zum Schwur mit fünf Eideshelfern, daß die behauptete Beurkundung und Tradition nicht stattgefunden habe, zugelassen [2].

Obgleich nach dem Vorhergehenden das alamannische Recht nach einer Richtung hin der Urkunde im Rechtsleben eine bedeutendere Stellung zuweist, als irgend ein anderes germanisches Rechtssystem, insofern es die Ausstellung einer Urkunde für eine bestimmte Kategorie von Traditionen geradezu obligatorisch macht, kennt es doch nirgends einen durch Urkunden allein zu führenden Beweis. Die Urkunde genügt als Beweismittel nur in dem Falle, wenn sie als echt anerkannt wird, d. h. wenn sie das Geständnis des Gegners des Urkundenproducenten herbeiführt. Erfolgt dies Geständnis nicht, so gewährt die Urkunde nur processualische Vortheile; sie beweist nicht an und für sich, aber sie erleichtert ihrem Producenten den Beweis, und sie verschlechtert die Stellung seines Gegners. Das letztere, indem der Gegner des Urkundenproducenten für den Fall seines Unterliegens außer zum Verlust seines Rechtsanspruches noch zur Zahlung der Urkundenbuße veurtheilt wird. Das erstere, insofern sie dem Urkundenproducenten unter allen Umständen, sei er nun Kläger oder Beklagter [3], das Recht des Schwures einräumt und den Gegner davon ausschließt. Dieser processualische Vortheil ist aber an die Originalurkunde selbst gebunden; für den Fall ihres Verlustes giebt es keine Möglichkeit ihren Inhalt anderweit zu erweisen [4].

[1] Ueber die Textgestaltung dieser Stelle s. K. Lehmann, Neues Archiv X 483. 488.

[2] Ueber die abweichende Bestimmung der sog. Lex Alam. Karolin. II, 2, s. unten S. 23.

[3] Daß in dem Fall von Lex Alam. II, 2 die Kirche nothwendig Klägerin ist, wie u. a. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 56 f., annimmt, ergiebt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht, und auch das Gegentheil ist denkbar. Die Entscheidung hängt davon ab, ob man sich die Kirche, welcher der Erblasser des die Urkunde Anfechtenden das Gut geschenkt haben soll, noch als im Besitz befindlich denkt, oder nicht.

das alamannische Recht kennt kein Mittel zum Ersatz verlorener Urkunden.

Das salische Recht erwähnt in keinem seiner älteren Theile eine Privaturkunde. Es kennt die Königsurkunde (de rege praeceptum) als processualisches Beweismittel in dem Falle, daß eine Niederlassung in einer Dorfgemeinde ohne Zustimmung der Markgenossen erfolgt und deswegen Klage erhoben ist: producirt der Beklagte den Königsbrief, der ihn zur Niederlassung ermächtigt, so ist damit sein Recht erwiesen, und der Kläger, wenn er der unscheltbaren Königsurkunde gegenüber auf seinem Widerspruch beharrt, wird zur Strafe für diese Anfechtung zur Zahlung seines Wergeldes verurtheilt [1].

Der Privaturkunden gedenken nur zwei jüngere in Italien aufgezeichnete Bestimmungen über salische Rechtsgewohnheit [2], hinhinsichtlich deren es zweifelhaft bleiben muß, ob sie allgemein giltiges Recht oder nur eine bestimmte lokal oder zeitlich beschränkte Entwicklung desselben darstellen. Sie lehren uns über die Form der Urkunden nichts, als daß deren Firmirung durch sieben Zeugen vorausgesetzt wird; indem sie, was besonders zu betonen ist, den Schreiber der Urkunden gänzlich ignoriren, sind wir zu der Annahme berechtigt, daß auf die Person desselben nichts ankommt, daß an seine Person keine bestimmten Anforderungen gestellt werden. Mit andern Worten: die beiden Stellen, von denen wir zu handeln haben, machen keinen Unterschied zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden. Sie können einen solchen Unterschied nicht machen, weil das älteste salische Recht sowohl das Gerichtszeugnis wie die Gerichtsurkunde nur in Bezug auf das Königsgericht kennt, in Bezug auf die Grafengerichte aber beider Institute entbehrt [3].

Die erste unserer beiden Stellen [4], welche beide die Production einer Urkunde in einem processualischen Verfahren voraussetzen, behandelt die einfache Anfechtung derselben, welche durch die bloße Schelte (falsam adclamare) bewirkt wird und nach dem

[1] Lex Salica XIV, 4. Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 469 ff., und Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung S. 60 ff. Die Auslegung des letzteren, daß die Strafe des Wergeldes nicht wegen der Klage, sondern erst wegen der Anfechtung der Königsurkunde bei fortdauerndem Widerspruch gegen dieselbe nach ihrer Production verwirkt wird, ist zweifellos richtig. Auf andere abweichende Ansichten über die Auslegung der Stelle braucht hier nicht eingegangen zu werden.

[2] Lex Salica Extravag. 3. 4 (ed. Behrend S. 122): überliefert in einem Codex von Ivrea und wie aus Extrav. 5 (nos in Italia) hervorgeht, in Italien entstanden.

[3] Vgl. Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter) S. 142 f.

[4] Vgl. zu denselben Brunner, Schwurgerichte S. 64 ff., und derselbe, Carta und Notitia (Festgaben für Mommsen, Separatabdruck) S. 16 ff., wo die Gegenbemerkungen von Löning, Vertragsbruch S. 576 ff., zurückgewiesen sind.

Wortlaut der Stelle nicht vor Gericht vorgenommen zu werden braucht. Ist diese Schelte erfolgt, so beschwört der Urkundenproducent mit zwölf Eideshelfern den Inhalt der Urkunde, und die Anfechtung ist damit abgewiesen:

praebeat ipse cui falsa dicta fuit XII sacramentales, et ipse sit tertius decimus, qui jurati faciant illam bonam, et sic se ille concredat qui eam dixit falsam esse.

Anders gestaltet sich das Verfahren der feierlichen Schelte, die stets vor Gericht vorgenommen werden muß. Nachdem der Anfechtende die Urkunde für falsch erklärt, der Producent aber erwidert hat, eam magis esse bonam quam falsam, durchbohrt der erstere sofort die Urkunde mit einer Prieme:

ille qui falsam adclamaverit, subula statim transforaverit,

und gelangt nun zum Eide mit neunundvierzig Eideshelfern, je sieben gegen jeden der sieben Urkundenzeugen. Wird dieser Eid geschworen, so ist die Lügenhaftigkeit der Urkunde erwiesen, wofern nicht der Urkundenproducent auf gerichtlichen Zweikampf provocirt, welcher dann zwischen dem Scheltenden oder einem seiner Eideshelfer und einem der Urkundenzeugen ausgefochten wird:

adhibeat contra unumquemque testem ex VII testibus, qui eam firmaverunt VII testes, qui fiunt insimul XLVIIII, et sic jurati falsam illam faciant. Si autem ille cujus carta est se concredere noluerit, unus ex VII testibus, qui eam firmaverunt, et unus ex illis, qui eam ream dixerunt, per pugnam contendant.

Die besprochenen Bestimmungen unterscheiden sich von denen des alamannischen und von den noch zu besprechenden des ribuarischen Rechts dadurch, daß sie keine besondere Bußzahlung seitens der im Anfechtungsverfahren unterliegenden Partei anordnen, womit natürlich noch nicht unzweifelhaft gesagt ist, daß eine solche nicht rechtens gewesen sei. Sie stimmen mit dem alamannischen Rechte darin überein, daß sie dem Urkundenschreiber keine Rolle irgend welcher Art im Beweisverfahren einräumen, und daß sie den Urkundenproducenten, sei er Kläger oder Beklagter, im Beweisverfahren begünstigen. Bei einfacher Scheltung gelangt der Urkundenbesitzer unter allen Umständen zum Eide, bei feierlicher Schelte wird zwar der Gegner zum Eide zugelassen, aber unter außerordentlich erschwerenden Umständen: die Zahl von neunundvierzig Eideshelfern ist eine so exorbitant hohe, wie sie sonst im fränkischen Rechte nur ganz ausnahmsweise wiederkehrt und in der Praxis gewiß nicht leicht zu beschaffen war. Und auch der so zu führende Beweis war noch durch Zweikampf anfechtbar, zu dem sich einer der Urkundenzeugen erbot.

Wie lange die Bestimmungen des alamannischen Rechts, und an welchem Orte oder zu welcher Zeit die eben behandelten salischen Rechtssätze in praktischer Geltung gewesen sind, ist nicht zu

ermitteln. Es giebt keine Formel und keine Urkunde, durch welche wir von einem auf ihrer Grundlage[1] durchgeführten gerichtlichen Verfahren Kenntnis erhielten, und keine Bestimmung späterer Zeit, insbesondere keine aus der fränkischen Capitulargesetzgebung, knüpft an sie an oder ist aus ihnen abzuleiten. Soweit Urkunden und Capitularien zu schließen gestatten, ist die Weiterentwickelung des Rechts vom Urkundenbeweise, wenigstens in Bezug auf Privaturkunden, nicht aus den Bestimmungen dieser alamannischen und salischen Sätze erwachsen, sondern wurzelt vielmehr in den Bestimmungen der Lex Ribuariorum.

II. Die Lex Ribuariorum LX, 6 enthält in Bezug auf die Königsurkunde, das testamentum regis, wie der Ausdruck hier lautet, einen Satz, welcher dem oben besprochenen der Lex Sal. XIV, 4 vollkommen entspricht. Nachdem sie LX, 3 die Strafe für denjenigen festgesetzt hat, der infra testamentum regis aliquid invaserit und sich von dieser Anklage nicht mit sechs Eideshelfern lösen kann, fährt sie — sichtlich mit Bezug auf das über diese Anklage erhobene, in den §§ LX, 4. 5 noch näher erläuterte Gerichtsverfahren — fort:

quod si testamentum regio absque contrario testamento falso clamaverit, non aliunde quam de vita componat.

Die gerichtliche Schelte einer Königsurkunde ist also nur für den Fall straflos, daß der Scheltende eine entgegengesetzt lautende Königsurkunde aufzuweisen hat. Besitzt er eine solche nicht, so büßt er mit dem Leben, das er nur durch Zahlung seines eigenen Wergeldes lösen kann[2]. Worin aber bestand das mit dieser harten Strafe bedrohte falso clamare? Brunner hat angenommen[3], verpönt gewesen sei nur diejenige Anfechtung, welche nicht gegen die Echtheit des Documents, sondern gegen die Wahrheit der darin erhaltenen Relation sich richtete. Entsprechend meint Sohm[4], „das Schelten der Urkunde, mag es als Bestreitung der Wahrheit oder als Bestreitung der Rechtmäßigkeit ihres Inhalts gedacht werden, war der Königsurkunde gegenüber ausgeschlossen". Da Sohm selbstverständlich nicht der Meinung ist, daß jeder fränkische Proceß sachlich beendet gewesen sei, sobald eine Partei ein angebliches testamentum regis producirte, und daß es gar kein Mittel gegeben habe der Anwendung gefälschter Königsurkunden vor Gericht entgegenzutreten, so scheint er wie Brunner eine doppelte Art der Schelte — erlaubte Anfechtung der Echtheit einer Urkunde, verpönte Anfechtung der Wahrheit oder Rechtmäßigkeit

[1] Soweit nämlich dieselbe von derjenigen der gleich zu erörternden ribuarischen Bestimmungen verschieden ist.
[2] Vgl. Sohm Reichs- und Gerichtsverfassung S. 62, N. 15.
[3] Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 45.
[4] A. a. O. S. 62.

ihres Inhalts — zu unterscheiden. Allein eine solche Scheidung ist mit dem System unserer Quellen unvereinbar. Der Angriff gegen eine Urkunde wie ihre Vertheidigung, das falsam clamare oder cartam falsare wie das cartam idoneare, erscheinen in unseren Rechtsbüchern durchaus als einheitliche Akte; wer eine Urkunde schilt, leugnet ihre rechtliche Giltigkeit, ohne auszusprechen, aus welchem Grunde er sie leugnet. Wenn das römische Recht eine Unterscheidung zwischen formeller Echtheit und materieller Rechtsgiltigkeit zuläßt, wenn es auch bei kaiserlichen Rescripten die Untersuchung vorschreibt, ob der dem Rescript zu Grunde liegende Thatbestand, der auf einseitiger Darstellung einer Partei beruht, der Wahrheit entspricht (si preces veritate nitantur), wenn es auch den acta der Behörden gegenüber den Nachweis eines Irrthums gestattet, so ist dem älteren deutschen Recht eine solche Unterscheidung fremd. Diesem gilt die Urkunde als bona, als vera et idonea, wenn sie erstens formell echt, d. h. von demjenigen ausgestellt, resp. geschrieben ist, von dem sie ausgestellt, resp. geschrieben zu sein vorgiebt, und wenn sie zweitens erzählt, was sich rechtmäßig zugetragen hat; sie gilt als falsa, wenn auch nur eines von beiden Merkmalen nicht zutrifft[1].

Nichtsdestoweniger ist die Bestimmung der Lex Rib. von der wir handeln, nicht der Art, daß sie der im Proceß vorgelegten Königsurkunde gegenüber jede Anfechtung ausschlösse und damit die Urkundenfälschung gleichsam privilegirte. Sie kennt zwar keine von der verpönten Anfechtung des Inhalts verschiedene straffreie Anfechtung der formalen Echtheit, aber sie bedroht mit Strafe eben nur die Schelte einer Königsurkunde. Ist das vorgelegte Document gefälscht, also keine Königsurkunde, so ist offenbar der mit der Strafe bedrohte Thatbestand nicht gegeben. Das will sagen: die Scheltung einer Königsurkunde ist straffrei, wenn der Beweis ihrer Unechtheit gelingt, sie ist straffällig, wenn er nicht geführt werden kann. Eine Beweisaufnahme ist aber in diesem Falle deshalb nur über die formelle Echtheit zulässig, weil eben die Scheltung einer als solche anerkannten Königsurkunde strafbar ist[2].

Auch so noch genießt die Königsurkunde einer ganz besonderen Autorität und eines ganz besonderen Schutzes. Jede Anfechtung einer Urkunde geschieht, was wenigstens für alamannisches und ribuarisches Recht positiv bezeugt, und für salisches Recht

[1] Man vgl. z. B. die Urk. von 824, Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- u. Rechtsgesch. IV, 12, Nr. 24. Leute von Flexo schelten (falsam esse clamant) eine notitia judicati des Pfalzgrafen Adalhard, die dann durch judices und caeteri nobiles homines als vera nachgewiesen wird. Wie sich weiter herausstellt, bestreiten sie aber gar nicht die formelle Echtheit der notitia, sondern ihre Rechtsgiltigkeit, weil die notitia auf ein ihnen ertheiltes Privileg, das s. Z. nicht producirt ist, keine Rücksicht nimmt, und es wird nun, als sich dies herausstellt, weiter verhandelt. Vgl. unten S. 21.

[2] Vgl. hierzu Sickel, Beiträge zur Diplomatik VII, 51 f.

zum mindesten nicht ausgeschlossen ist, mit Gefahr, indem den Anfechtenden eine Buße trifft, falls er sachfällig wird. Bei der Königsurkunde ist diese Gefahr aber eine besonders große, weil die Buße eine so außerordentlich hohe ist, und weil der Anfechtende sich nicht auf materielle Rechtsgründe stützen kann, sondern seine Strafe mit dem Nachweis der formalen Echtheit des testamentum regis schon verwirkt ist Ebendaher ist es auch wahrscheinlich, daß in zahlreichen Fällen eine Anfechtung der producirten Königsurkunde unterblieben sein wird, und daß nur einigermaßen geschickt ausgeführte Fälschungen des Erfolges sicher zu sein hoffen konnten. Für den Mißbrauch, der mit solchen Fälschungen getrieben werden konnte, liegt denn auch wenigstens ein Zeugnis vor:

> Vita Leodegar. c. 8: etiam in nomine sui regis, quem falso fecerunt, praecepta judicibus dabant. Tunc qui eis volens noluit acquiescere, aut jura potestatis amisit, aut, si non fuga latenter discessit, gladii internecione interiit.

Ueber die Frage, wie im Falle der Anfechtung einer Königsurkunde der Beweis der Echtheit geführt wurde, erfahren wir aus den Volksrechten nichts. Aber wenn Parteieneid und Zeugenbeweis der Natur der Sache nach hier ausgeschlossen gewesen sein müßten, so kann kaum etwas anderes vorgekommen sein, als daß man auf die Aussage sei es des Königs, der die Urkunde ausgestellt hatte, sei es des bei ihrer Ausfertigung maßgebend betheiligten Kanzleibeamten provocirte. So ist denn auch in der That in den wenigen Fällen, die uns in dieser Beziehung Aufschluß geben, verfahren worden. Als 489 eine Urkunde Odovakars behufs ihrer Eintragung in die Acta publica verificirt werden soll, befragt man den als Schreiber genannten königlichen Notar Marcianus, und auf dessen Antwort:

> paginam regiae largitatis, quae mihi hostensa adque relecta est, jussu regni ejus a me scribtam agnosco, in qua etiam ex praecepto regio v. i. et magnificus magister officiorum et consiliarius domini regis Andromachus suscribsit,

wird die Allegation verfügt[1]. Als der Bischof Egidius von Reims dem König Childebert II. eine angeblich von diesem selbst ausgestellte Urkunde vorlegt, um damit rechtmäßigen Besitz gewisser villae zu erweisen, leugnet zunächst der König die Schenkung und läßt dann den Referendar rufen der die Urkunde unterschrieben haben soll:

> negat rex se haec largitum fuisse; requesitusque Otto, qui tunc refrendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata tenebatur, adfuit, negat se subscripsisse. Conficta enim erat manus ejus in hujus praeceptionis scripto. In hac igitur causa primum episcopus fallax repertus est[2].

[1] Marini, I papiri diplomatici Nr. 82, S. 129.
[2] Greg. Turon. X, 19.

Etwas anders ist das Verhältnis, wenn 964 in einem Scheinproceß unter Vorsitz des Kaisers und des Pfalzgrafen der Vogt des Kaisers auf Befragen antwortet:

vere preceptum istum, quod inibi ostensum abetis, bonum et verum est, et domnus Otto imperator, qui ibi a praesens est, fieri jussit, et manu propria roboravi et de annulo suo sigilari precepit[1].

Hier ist, wie sonst in ähnlichen Scheinprocessen, der Aussteller der Urkunde als Scheinbeklagter zu einem Geständnis veranlaßt. Immerhin ist der Zweck des Verfahrens offenbar der, die Echtheit der Urkunde gerichtlich festzustellen: im Falle einer Anfechtung brauchte nun nicht mehr auf die Aussage des vielleicht von Italien abwesenden Herrschers, resp. seines Kanzlers, sondern es konnte auf das leichter zu beschaffende Gerichtszeugnis provocirt werden. Erst aus dem zwölften Jahrhundert kenne ich Fälle, in denen, wenn es sich um die Echtheit von älteren Königsurkunden handelte, das „bekannte" Siegel des Ausstellers als für dieselbe maßgebend betrachtet wurde.

III. Wesentlich anders als die Königsurkunde behandelt nun die Lex Ribuariorum die Privaturkunde. Sie unterscheidet, abgesehen von der eigentlichen Tit. LIX, 7 erwähnten Gerichtsurkunde, dem judicium conscriptum, über dessen Beweiskraft sie sich nicht weiter ausläßt, hauptsächlich zwei Arten derselben, einmal die vom archidiaconus eines Bischofs, der in diesem Falle zugleich der Empfänger der Urkunde ist, außergerichtlich geschriebene Freilassungsurkunde, sodann die von einem cancellarius über Kauf oder Schenkung gerichtlich (in mallo) geschriebene Urkunde[2]. Die erstere behandelt sie für den Fall einer solchen Freilassung als obligatorisch[3], die letztere als facultativ, indem sie die Uebertragung unbeweglicher Habe auch ohne carta zuläßt[4]. Für beide Arten von Urkunden wird die Firmirung durch Zeugen verlangt; bei der Freilassungsurkunde ist die Zahl der Zeugen nicht angegeben[5]; bei der Kauf- resp. Schenkungsurkunde[6] wird sie für eine

[1] Mon. Germ. Hist. Dipl. reg. et imp. I, 384, O. I, Nr. 269. — Ganz analog ist das Verfahren in St. 1136, Muratori Antt. Ital. II, 793, einem Placitum des dux et missus Otto zu Cremona. Otto III., der anwesend ist, erkennt die ihm vorgelegte Urkunde als bonum et verum an und sagt: ego ipse domnus imperator Otto gloriosissimus imperator eam fieri rogavi et meum anulum in calce jussit sigillare.

[2] Außer diesen beiden Arten von Urkunden kommen in der Lex Rib. vor XXXVII, 1 die Dotalurkunde, vgl. XLVIII, LVII, 1 die carta über eine Freilassung per excussionem denarii, zweifellos eine Königsurkunde, die aber in dem etwaigen Vindicationsverfahren keine Rolle spielt (LVII, 2. 3), nur insofern darauf Einfluß hat, daß die Buße ad partem regis für ungerechte Anfechtung auf 200 sol., d. h. das Wergeld des freien Franken, fixirt ist; endlich LXVII, 1 die auf dem Totenbette gemachten testamenta venditionis seu traditionis.

[3] Lex. Rib. LVIII, 1.

[4] ibid. LX, 1.

[5] ibid. LVIII, 5.

[6] ibid. LIX, 1. 7.

res parva auf sieben, für eine res magna auf zwölf fixirt. Es ist bemerkenswerth, daß diese Festsetzung von derjenigen für Kauf von Grundstücken ohne carta abweicht, indem hier[1] für eine res parva drei, für eine res mediocris sechs, für eine res magna zwölf Zeugen verlangt werden; ein Grund für diese Differenz ist nicht zu erkennen.

Sowohl die gerichtliche wie die außergerichtliche Urkunde können gescholten werden, und zwar ist wenigstens für die letztere eine einfache und eine feierliche Anfechtung zu unterscheiden. Der Fall der formalen Unechtheit der Urkunde wird hierbei gar nicht berücksichtigt; da, wie wir sehen werden, das ribuarische Recht dem Urkundenschreiber und den Instrumentszeugen die Pflicht der Vertheidigung in dem Scheltungsverfahren auferlegt, so war das letztere von vorn herein erfolgreich, wenn etwa der Schreiber die Urkunde nicht als echt anerkannte und deshalb die Vertheidigung weigerte. Ob es nach ribuarischem Recht ein Mittel gab, den böswilligen Schreiber, der die von ihm ausgefertigte Urkunde wider besseres Wissen verleugnete und die Vertheidigung weigerte, zu derselben zu zwingen, wird nicht gesagt; die langobardische Praxis gestattet in ähnlichem Fall ein Vorverfahren, um den Notar zu überführen, daß er geschrieben habe[2], und die ratio legis scheint zu erheischen, daß auch das fränkische Recht eine ähnliche Procedur gekannt habe[3].

Uebernimmt der Schreiber der außergerichtlichen Urkunde die Vertheidigung, so zieht er mit den Zeugen vor den Bischof oder König, und diese sagen aus, was sie wissen.

> Lex Rib. LVIII, 5: quod si quis tabulas episcoporum manibus seu clericorum roboratas inrumpere voluerit, tunc archidiaconus cum testibus qui tabulas roboraverunt ante episcopum vel regem accedat, ut testis quod sciunt dicant.

Ein Schwur wird hierbei nicht erwähnt, und der Anfechtende verwirkt auch wenn der Beweis geführt wird keine Buße. Beruhigt er sich aber dabei nicht, sondern schreitet zur feierlichen und gerichtlichen Anfechtung durch perforatio cartae, so muß der Schreiber sofort eidlich die Vertheidigung zusagen nnd über sieben Nächte mit sechs Eideshelfern und den Instrumentszeugen den Inhalt der Urkunde beschwören.

> Ibidem: quod si ille qui causam prosequitur adquiescere noluerit, tunc tabuli in praesentia judicis perforentur, et archidiaconus in praesente sacramentum fide faciat, et sibi septimus super noctis septem conjurit cum ipsis testibus qui tabulas conscripserunt, quod ipsi tabularius secundum legem Romanam legitimo fuisset ingenuos relaxatus.

[1] Lex Rib. LX, 1. [2] Liber Papiensis Wido 6.

[3] Wenn es eine solche Procedur nicht gegeben hätte, so wären die unten S. 26 f. nachzuweisenden Bürgschaftsstellungen dem Schreiber gegenüber überflüssig gewesen.

Ein Rechtsmittel hiergegen giebt es nicht[1]. Wird der Beweis geführt, so zahlt der Gegner der Urkunde der Kirche 100, dem Schreiber 45, jedem der Zeugen 15 Solidi Buße. Mislingt er, so verfallen Schreiber und Zeugen in die entsprechenden Bußen[2].

Nicht ganz identisch gestaltet sich das Verfahren bei der gerichtlichen, von einem cancellarius geschriebenen Urkunde. Wie weit auch hier eine einfache Schelte gestattet war, ist nicht deutlich zu erkennen; doch ist kein Grund, in Abrede zu stellen, und Zeugnisse aus der Gerichtspraxis beweisen, daß es möglich gewesen ist, die Urkunde auch ohne perforatio anzufechten und sich dann bei der Aussage von Schreiber und Zeugen zu beruhigen[3]. Bußzahlung war in solchem Falle nicht verwirkt, sie trat vielmehr nach LIX, 3 erst in Folge des Verfahrens ein, das durch vor Gericht zu vollziehende perforatio cartae eröffnet wurde. Dann beschwur der cancellarius mit den Zeugen und einer gleichen Zahl von Eideshelfern den Inhalt der Urkunde. Den Eid konnte der Anfechtende durch Kampfesgruß verlegen; der Kampf mußte zwischen ihm und dem cancellarius über 14 Nächte oder vor dem König über 40 Nächte ausgefochten werden.

> Lex Rib. LIX, 2: et si quis in posterum hoc refragare vel falsare voluerit, a testibus convincatur, aut[4] cancellarius cum sacramentum interpositionem cum simili numero, quorum roborata est, etuniare studiat.
>
> LIX, 4: quod si illi qui causam sequitur manum cancellarii de altario traxerit, aut ante ostium basilici manum posuerit, tunc ambo constringantur, ut se super 14 noctis seu super 40 ante rege repraesentare studiant pugnatori.

Wer im Scheltungsverfahren unterliegt zahlt Buße. Der sachfällige Scheltungskläger verfällt der poena dupli und zahlt außer-

[1] Insbesondere wird nicht, wie bei der gerichtlichen Urkunde, die Verlegung des Eides durch Herausforderung zum Zweikampf erwähnt. Grund davon ist wohl das hohe kirchliche Amt des schwörenden archidiaconus.

[2] Lex Rib. LVIII, 5. 6. Neben dem Urkundenbeweis ist auch die Vertheidigung durch den auctor der Freilassung gestattet, LVIII, 6. 7.

[3] Siehe unten S. 27, N. 5.

[4] Daß aut hier gleich et genommen werden kann, hat Brunner, Gerichtszeugnis S. 144, N. 5, mit Recht bemerkt. Aber vielleicht ist die disjunctive Conjunction doch nicht ganz ohne Grund gesetzt. Das Verfahren von LIX, 2 setzt allerdings, wie aus LIX, 3 folgt, die perforatio cartae, also die feierliche Schelte voraus. Aber sollte der Verfasser der Lex, indem er so schrieb, wie er that, nicht zunächst an die einfache, nach Analogie von LVIII, 5 bloß durch die Zeugen zurückzuweisende Anfechtung gedacht und deshalb gemeint haben:

> „wer die Urkunde schilt, soll von den Zeugen überführt werden, oder [sie und] der Kanzler mit einer gleichen Zahl von Eideshelfern sollen eidlich die Urkunde erhärten"?

Daß er, wenn diese Auslegung zutrifft, in der zweiten Hälfte des disjunctiven Satzes die Zeugen nicht noch einmal erwähnte, würde nicht sehr auffällig sein. Die erste Hälfte des disjunctiven Satzes würde sich dann auf die einfache, die zweite auf die feierliche Scheltung beziehen.

dem dem Schreiber 45, jedem Zeugen 15 solidi. Der unterliegende Urkundenproducent leistet das Klageobject und zahlt 60 solidi; der cancellarius verliert den rechten Daumen, wenn er ihn nicht mit 50 solidi löst; jeder Zeuge zahlt 15 solidi[1].

Halten wir hier einen Angenblick inne, um das ribuarische Verfahren, soweit wir es bis jetzt kennen gelernt haben, mit dem alamannischen und salischen zu vergleichen. Auch in der Lex Ribuaria ist die Urkunde in erster Linie nicht selbständiges Beweismittel, sondern erleichtert nur den Beweis. Einmal dadurch daß sie diejenige Proceßpartei, welche über eine Urkunde verfügt, von dem Formalismus der Antwort und von der Notwendigkeit sich dem Tangano des Gegners zu fügen befreit[2]. Sodann dadurch, daß sie wie das alamannische Recht die Klage des Gegners zu einer Klage mit Gefahr macht. Endlich aber dadurch, daß sie — und hier unterscheidet sich das ribuarische Verfahren von dem alamannisch-salischen — ihren Producenten der Beweispflicht überhaupt in gewisser Beziehung entbindet. Der Ribuarier, der zur Wahrung seines Rechts eine Urkunde producirt, scheidet, wenn diese Urkunde angefochten ist, aus dem Proceß für die weitere Beweisführung aus. Die Pflicht der Beweisführung, die Nothwendigkeit zu schwören, Eidhelfer zu finden und eventuell den Zweikampf zu bestehen, geht von dem Urkundenproducenten auf den Schreiber, einen hochgestellten Geistlichen oder einen amtlich bestellten und für seine Mühwaltung bezahlten[3] cancellarius über, den schwere Verantwortung trifft, wenn er sich ihrer nicht gebührend und mit Erfolg entledigt.

Man wird schon hier einen wesentlichen Fortschritt in der Werthschätzung der Urkunde erkennen. Aber das ribuarische Recht ist dabei nicht stehen geblieben. Lex Rib. LIX, 5 bestimmt, aber nur für die gerichtliche, nicht für die außergerichtliche Urkunde, daß dann, wenn der cancellarius verstorben ist, der Empfänger der Urkunde den Beweis lediglich durch die letztere führen kann:

> si autem cancellarius mortuus fuerit, tunc ei (liceat) qui rem comparavit cum 3 cartas, quod ipsi cancellarius scripsit, absque pugnam cartam suam super altario posita etuniare.

Die wichtige Stelle ist zuletzt von Brunner interpretirt worden. Er versteht sie so[4]: der Producent der gescholtenen Urkunde soll drei andere cartae von der Hand desselben Kanzlers vorlegen und daraufhin berechtigt sein, an Stelle des Kanzlers den Wahrheitsbeweis zu erbringen. Er schwört dann mit ebenso viel Eideshelfern, als der Kanzler nöthig gehabt hätte. Neben ihm schwören die Zeugen. Der Scheltende darf in solchem Falle nicht auf Zweikampf provociren.

Dieser Auslegung, die in die Bestimmung des Gesetzes eine ganze Reihe von Dingen hineinträgt, von welchen der Wortlaut

[1] Lex Rib. LIX, 3.
[2] ibid. LIX, 8.
[3] Darüber s. unten S. 30.
[4] Carta und Notitia S. 21.

desselben nichts sagt, muß ich in allen Theilen widersprechen. Wäre sie zutreffend, so würde, was kaum denkbar ist, die Lage dessen, der durch Urkunde erwirbt, ungünstiger gewesen sein, als die desjenigen, der sich ohne Urkunde tradiren läßt. Auch der letztere schwört nach Lex Rib. LX, 1, wenn sein Besitz angefochten wird, mit Zeugen und Eideshelfern; ersterer hätte außer dieser Eidesleistung noch die weitere Verpflichtung gehabt, andere Urkunden von der Hand des Kanzlers sich zu beschaffen, wenn dieser gestorben ist. Weiter wäre gänzlich unverständlich, warum dem Urkundenproducenten gegenüber die Verlegung des Eides durch Aufforderung zum Zweikampf ausgeschlossen gewesen sein sollte, der sogar der Kanzler, eine Person in amtlicher und vertrauenswürdiger Stellung, sich unterwerfen muß. Endlich widerspricht die Auslegung Brunners dem System des ribuarischen Rechts, das, wie wir sahen, in der Entlastung des Urkundenproducenten von der Beweisführung gipfelt. Mir scheint die Stelle vielmehr zu besagen, daß für den Fall des Todes des Kanzlers der Producent seiner Pflicht genügt, wenn er zwei andere Urkunden[1] von der Hand desselben Kanzlers beschafft, deren Schrift sich mit der seinigen als identisch erweist. Wie der Kanzler seine Schwurhand auf den Altar legt, so werden diese drei Urkunden auf den Altar niedergelegt: sie vertreten und ersetzen gleichsam sein eidliches Zeugnis. Der Zweikampf ist ausgeschlossen, weil der Kanzler, der ihn bestehen müßte, nicht mehr am Leben ist; Zeugen schwören nicht, weil der Zeugeneid bei feierlicher Schelte im ribuarischen Urkundenbeweis nur ein Hülfseid ist, der wegfallen muß, wenn der Haupteid des Schreibers, den er unterstützen sollte, weggefallen ist.

Daß diese Auslegung unserer Stelle allein dem Wortlaut des Gesetzes entspricht und denselben nicht willkürlich erweitert, liegt auf der Hand. Wenn man sie bisher durchweg verworfen hat, so ist das wohl nur geschehen, weil man sie als der germanischen Anschauung, als dem germanischen Beweisrecht zuwiderlaufend betrachtete. Daß sie das an und für sich ist, soll nicht bestritten werden: allein etwas Fremdes, im deutschen Beweisrecht Unorganisches ist die Urkunde überhaupt; recipirte man dies Beweismittel einmal, so war es nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, wie weit man darin gehen wollte. Und daß man im 9. Jahrhundert allgemein auf den Standpunkt sich gestellt hat, den wir hier für das ribuarische Recht in Anspruch nehmen, daß derselbe also nicht an sich unmöglich ist, werden wir unten zeigen.

[1] Nicht drei andere, wie Brunner meint. Cum tribus cartis ist so zu fassen, daß die angefochtene Urkunde mit gerechnet ist, gerade wie die Quellen bei der Angabe der Zahl der Eidhelfer oft den Schwörenden miteinrechnen. Vgl. Cosack, Die Eidhelfer des Beklagten S. 27 ff. Dafür spricht das Capitularrecht, insbesondere entscheidend Ansegis III, 43: cum duabus aliis cartis . . . suam cartam, quae tertia est, veracem et legitimam esse confirmet.

Zunächst aber ist hervorzuheben, von welcher Bedeutung unsere Gesetzesstelle, so verstanden, wie wir sie verstehen zu müssen glauben, ist. Sie setzt einen Stand amtlicher Gerichtsschreiber voraus, deren Urkunden, sobald ihre Echtheit durch Schriftvergleichung erwiesen ist, öffentliche Glaubwürdigkeit beanspruchen. Was bisher nur für Italien angenommen, für Deutschland aber fast allgemein geleugnet worden ist, die Existenz eines Notariats fast in modernem Sinne, wird damit auch für das ältere fränkische Recht postulirt. Und die vom cancellarius geschriebene Urkunde selbst ist nun nicht mehr bloß ein Mittel zur Erleichterung des Beweises, sondern sie ist selbständiges und für sich allein wirkendes Beweismittel. Das letztere natürlich nicht für den Fall, daß der cancellarius noch lebte: solange er dazu im Stande war sein lebendiges Zeugnis abzulegen, mochte man auf dasselbe nicht verzichten: war er aber dahingeschieden, so trat seine Urkunde für ihn ein. Gerade dieser letztere Fall aber muß in der Praxis von ganz besonderer Bedeutung gewesen sein. Die Anfechtung eines durch Urkunden begründeten Rechtsverhältnisses wird in der Praxis gewiß zumeist erst längere Zeit nach seiner Begründung vorgekommen sein. Wie das alamannische Gesetz überhaupt nicht von der Anfechtung einer Tradition durch den Tradenten, sondern nur durch seinen Erben redet, so wird auch sonst häufig genug ein Menschenalter oder mehr verstrichen gewesen sein, ehe es nöthig wurde, den durch Urkunde erworbenen Besitz zu vertheidigen. Der Fall, daß Urkundenbeweis nach dem Tode des Kanzlers zu führen war, wird im Leben gewiß nicht seltener vorgekommen sein, als der daß er selbst noch Zeugnis abzulegen hatte. Gerade daraus aber erklärt sich auch ein anderes. In den uns erhaltenen Zeugnissen über Processe um unbewegliches Gut hören wir nur in den seltensten Fällen von feierlicher Anfechtung. In der Regel erkennt der Gegner des Urkundenproducenten — auch wenn kein bloßer Scheinproceß geführt wird — das von jenem vorgelegte Document ohne weiteres an und läßt sich mit seinem Anspruch abweisen. Das liegt eben an der Möglichkeit eines selbständigen Urkundenbeweises durch Schriftvergleichung. Eben weil dieser zulässig und verhältnismäßig leicht zu führen war, besann sich der Gegner gewiß sehr sorgfältig, ehe er die mit schwerer Gefahr verbundene feierliche Anfechtung vornahm. Und so führt gerade das Vorhandensein des selbständigen Urkundenbeweises zu einer Sicherheit der Eigenthumsverhältnisse, wie sie ohne ihn schwerlich bestanden hätte und in der Zeit, da er aus dem Recht verschwunden war, thatsächlich nicht mehr bestand.

IV. Daß die Titel der Lex Ribuaria, in denen die eben von uns besprochenen Bestimmungen sich finden (abgesehen von den Bestimmungen über Königsurkunden Tit. LX, 2—8) ursprünglich

derselben nicht angehören, sondern eine königliche Constitution bilden, welche mit dem Gesetze erst später verbunden ist, wird neuerdings fast allgemein und mit zweifellosem Recht angenommen [1]. Auch das ist schon von Sohm erwiesen worden, daß die in jenen Titeln aufgestellten Grundsätze über Immobilien-Vindication später wesentlich unverändert im ganzen fränkischen Reiche gegolten haben, sei es nun, daß sie gleich von vorn herein wenigstens dem salischen, sei es daß sie später diesem und dem alamannischen Gesetz hinzugefügt sind [2].

Schon damit ist ausgesprochen, daß auch die Bestimmungen über Urkundenbeweis, welche jene Constitution enthält, eine allgemeinere Geltung erlangt haben. Unsere Aufgabe ist es, dies aus der Praxis und der Capitulariengesetzgebung zu erweisen; wir werden aber gut thun, ehe wir dazu übergehen, zunächst die Bedeutung der Königsurkunde im Frankenreich in der Praxis weiter zu verfolgen, da die auf sie bezüglichen Paragraphen der lex Rib. jener königlichen Constitution, wie oben bemerkt, nicht angehören.

Lex Rib. LX, 6 bedrohte die Scheltung einer Königsurkunde 'absque contrario testamento' mit Strafe, gestattete sie also, wie man schließen muß 'cum contrario testamento'. Dem entsprechend bestimmt Tit. LX, 7

> quod si duo testamenta regum ex una rem exteterit, semper prior duplicem sorciatur porcionem,

verordnet also für den Fall der Production zweier sich widersprechender Königsurkunden über dasselbe Object eine Theilung des letzteren mit der Maßgabe, daß dem Besitzer der älteren Urkunde ²/₃, dem der jüngeren ¹/₃ zufallen [3]. Dieser logisch consequenten Bestimmung entspricht das spätere Recht nicht [4].

Schon die Praeceptio Chlothars II. verordnet (§. 5) die Ungiltigkeit erschlichener Königsurkunden und bestimmt dem entsprechend:

> ut auctoritatis cum justitia et lege competente in omnibus maneant stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elicitis vacuentur [5].

Eine Königsurkunde, die einer anderen rechtmäßig erlassenen wider-

[1] Vgl. Sohm, Einleitung zur lex Rib. S. 11 ff.; Zeitschr. f. Rechtsgesch. V, 426 ff.; Waitz, Verfassungsgesch. II², 1, 113 ff.; Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV, 451. 490 f.
Ueber die Zeit dieses Gesetzes ist nicht mit voller Sicherheit zu urtheilen. Sohm schreibt es Childebert II. zu, während ich geneigt bin es erst etwas später zu setzen, ohne diese Ansicht an dieser Stelle näher motiviren zu können.

[2] Ueber Baiern und Sachsen s. unten.

[3] Vgl. Brunner, Gerichtszeugnis S. 155.

[4] Ein neues Zeugnis für die Richtigkeit von Sohms Ausführung, daß Tit. LX, 6—8 jener Constitution nicht angehören.

[5] Mon. Germ. Capitularia Nr. 8, Cap. 5. 9.

spricht, gilt fortan als 'contra legem elicita'; beim Conflict zweier Königsurkunden findet keine Theilung statt, sondern die jüngere ist ungiltig. Noch deutlicher ist derselbe Grundsatz in dem Edictum Chlothars II. von 614 ausgesprochen[1]:

> Praeceptionis nostrae per omnia impleantur. Et quod per easdem fuerit ordinatum, per subsequentia praecepti nullatenus annullatur, nec de palatio nostro tales praeceptionis requirantur.

Diesen Grundsätzen entsprechend ist bis ins 12. Jahrhundert hinein in der Regel verfahren worden.

In einem Placitum von 663 vor Chlothar III.[2] legt der Abt von St. Benignus zu Dijon eine Urkunde König Guntrams vor, um den rechtmäßigen Besitz einer Villa zu erweisen. Dem setzen die Proceßgegner des Abtes eine Urkunde desselben Guntram entgegen, welche, später als jene ausgestellt[3], ihnen ihr väterliches Erbe bestätigt. Nach Verlesung dieser zweiten Urkunde wird erkannt:

> quod nullum detrimentum... ipsa basilica domni Benigni de ipso agro Elariacense exinde non pateretur.

Dem Kloster wird das Gut zugesprochen, unter Cassirung der Gegenurkunde, 'postposita et calcata ipsa confirmatione vel reliquas a successoribus principibus factas descriptiones'.

749 klagt Fulrad Abt von St. Denis gegen Hormung Abt von Maroilles vor dem Hausmeier Pippin wegen eines Bethauses im Hennegau[4]. Beide Theile legen Königsurkunden vor, Fulrad ein Präcept Childeberts III., eins von einem König Chlothar und ein Placitum eines Dagobert; Hormung ein Präcept eines König Chlothar. Daß das letztere jünger war als das älteste der vom Gegner vorgelegten, wird nicht ausdrücklich gesagt, darf aber, da es von den Beisitzern für 'vacuum et inane' erklärt wird, unbedenklich angenommen werden[5].

[1] ibid. Nr. 9 cap. 13. [2] Mon. Germ. D. Mer. Nr. 41.

[3] Das ergiebt sich aus den Worten: quod ab eo tempore, quo ipsum agrum Elariacum jam dictus princeps ad memoratam basilicam contulerat, per munificentiam ipsius principis promeruerant etc.

[4] Mühlbacher Nr. 56. Das Regest ist nicht ganz genau; Z. 5 desselben sollte es statt „König Dagoberts" heißen „König Chlotars".

[5] Barchewitz, Königsgericht S. 32 ff., behandelt die beiden eben besprochenen Fälle als „bemerkenswerthe Ausnahmen" und behauptet, daß die Königsurkunde nicht in ihrer starren Unscheltbarkeit beharrt habe. Er beachtet nicht genügend, daß Lex. Rib. LX, 6 die Scheltung einer Königsurkunde nur 'absque contrario testamento' verbietet. Noch irriger ist es, wenn Barchewitz S. 33. 50 sich auf das Placitum Mühlbacher Nr. 87 beruft, in welchem „Zeugen gegen eine Königsurkunde" vorgeführt worden seien. Die vom Kloster St. Denis vorgelegte Urkunde ist in diesem Fall gar nicht angefochten worden, aber der Gegner des Klosters behauptet Besitz seit alter Zeit, also Verjährung der Rechte des Klosters. Dieser Einwand wird durch Zeugen widerlegt, welche also nicht gegen, sondern vielmehr für die Königsurkunde vernommen werden, was nirgends verboten war und auch sonst vorkommt; vgl. Oelsners Jahrbücher S. 325 ff. Daß dreißigjähriger Besitz auch gegen eine Königsurkunde

Aus dem zehnten Jahrhundert [1] liegt ein interessantes Zeugnis in einer Urkunde Ottos I. von 967 vor [2]. Vor dessen Gericht klagt der Abt von S. Croce am Chienti gegen den Bischof von Fermo. Jeder legt Königsurkunden vor: der Abt ein Präcept Karls III., der Bischof ein solches Berengars I. Beide werden verlesen und erweisen sich als widersprechend. Der älteren wird der Vorzug gegeben:

Quod omnibus apparuit injustum et contra legem, ut posteriora scripta priora excedant.

Demgemäß wird das Recht des Abtes anerkannt, die Urkunde des Bischofs aber auf Urtheilsspruch durch den anwesenden Erzkanzler vernichtet, indem das Siegel zerbrochen und das Pergament zerschnitten wird.

Ausführlicher noch sind die Angaben über einen hierher gehörenden Fall aus dem Ende des 10. Jahrhunderts. Am 22. Mai 996 verlieh Otto III. den Bürgern von Cremona ein Privileg [3], welches ihnen nicht nur den kaiserlichen Schutz, sondern auch gewisse Besitzungen und Rechte verbriefte, die von früheren Herrschern [4] bereits den Bischöfen verliehen waren. Nur fünf Tage später erhielt der Bischof von dem Kaiser zwei Urkunden, durch welche ihm eben jene Besitzungen und Rechte auf Grund seiner Vorurkunden bestätigt wurden [5]. Jener Verleihung an die Bürger wird dabei gar nicht gedacht; der Bischof hat von ihr, wie es scheint, noch keine Kenntnis gehabt. Erst einige Monate später hat er sich Beschwerde führend an Otto gewandt, und am 3. Aug. 996 stellte dieser zu Pavia eine Urkunde [6] aus, in welcher er sagt, die Bürger hatten ihr Privileg erlangt, 'nefanda deceptionis fraude nos circumveniendo, decipientes intra dive memorie avi patrisque mei veneranda incunvulse et intemerate permansura precepta'. Er cassirt deshalb dasselbe in der nachdrücklichsten Weise [7], erkennt zwei Jahre später in einer Hofgerichtssitzung das über diese Cassirung ausgestellte Diplom als 'bonum et verum' an [8] und sendet überdies einen Königsboten nach Cremona, der die Bürger zum Verzicht auf ihre vermeintlichen Rechte nöthigt [9].

respectirt werden muß, ist in einem Placitum von 863 (Mabillon Ann. III, 105) ausgesprochen; es handelt sich hier allerdings um Urkunden, die als 'non vera nec effectum habentia', sondern als 'inutilia et falsa' erkannt sind.

[1] Analoge Fälle aus dem 9. Jahrh. sind z. B. die Urkunden Bouquet III, 669. 670.

[2] Mon. Germ. DD. O. I. Nr. 367.

[3] Stumpf, Acta imperii Nr. 244, S. 341.

[4] Vgl. die Urkunde Berengars I, Mon. hist. patr. XIII, 811.

[5] Stumpf, Acta imp. Nr. 245. 246, S. 344 ff.

[6] St. 1089; Mon. hist. patr. XIII, 1656.

[7] Ad nihilum redigatur et annuletur, vigore careat, virtutem non habeat, silens tacitumque permaneat, atque in nullo omnino non valeat.

[8] Siehe oben S. 11 N. 1.

[9] Vgl. Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- u. Rechtsgesch. II, 28. Breßlau, Jahrb. Konrads II. Bd. II, 205.

Ich führe weiter noch einige Beispiele für die Geltung dieser Anschauung aus dem 12. Jahrhundert an. Im Januar 1125 ist vor dem Hofgericht Heinrichs V. über einen Streit zwischen dem Bisthum Basel und dem Kloster St. Blasien verhandelt worden. Beide Theile beriefen sich auf Königsurkunden, die wir noch besitzen: das Bisthum auf ein gefälschtes Diplom Konrads II., das Kloster auf ein echtes Präcept Ottos II., das man aber durch eine in jenem Proceß nicht bemerkte Fälschung der Daten in ein solches Ottos I. verwandelt hatte. Die Baseler Urkunde wurde für unecht erklärt, dagegen das Recht des Klosters antiquioris et veracioris privilegii corroboratione anerkannt[1].

Endlich mag ein Fall aus der Zeit Friedrichs I. erwähnt werden. Bischof Ardicius von Como klagt in Ulm vor dem Hofgericht gegen die Leute von Chiavenna wegen ihm vorenthaltener Grafschaftsrechte. In dem zu Konstanz anberaumten Termin legt er Urkunden Karls d. Gr. und seiner Nachfolger vor und bietet Zeugen für den Besitz an. Die Beklagten wenden ein, sie hätten privilegia antiquiora et veraciora, und erreichen dadurch die Vertagung der Sache auf einen Termin vom April 1153 zu Bamberg, in welchem dann freilich ihr Gegenbeweis scheitert und zu Gunsten des Bischofs erkannt ward[2].

Directe Zuwiderhandlungen gegen das diesen Entscheidungen zu Grunde liegende Princip, d. h. also Fälle, in welchen eine ältere Königsurkunde, weil sie im Widerspruch zu einer jüngeren stand, für nichtig erklärt worden wäre, sind mir nicht bekannt. Ein merkwürdiger Fall dagegen, in welchem das Princip durch offenbar sophistische Auslegung parteiischer Richter umgangen worden ist, mag noch angeführt werden. Im Jahre 824 klagen Leute von Flexo gegen Kloster Nonantola vor dem Königsboten Wido wegen Vorenthaltung von Weiderechten in einem Walde, den ihnen der Langobardenkönig Liutprand verliehen hatte, indem sie sich zur Vorlegung von dessen Urkunde erbieten. Der Vogt des Klosters beruft sich auf Urkunden der Könige Aistulf und Desiderius (Nachfolger des Liutprand), durch welche dieser Wald an Nonantola geschenkt sei, und auf ein Urtheil des Pfalzgrafen Adalhard, in welchem die Ansprüche der Kläger abgewiesen seien.

[1] St. 3204; Bresslau, Dipl. C Nr. 76, S. 114, vgl. auch den Brief Arnolds von Speyer bei Gerbert, Nigra Silva III, 58, dessen Echtheit Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 62, ohne ausreichende Gründe bestreitet. — Das Gericht, in welchem 1175 bei einem Streit zwischen dem Diakon Ulrich von Constanz und dem Diakon Berthold von Annenweiler ein von dem letzteren vorgelegtes Privileg aus Gründen diplomatischer Kritik für unecht erklärt und verbrannt, ein von dem ersteren im Konstanzer Archiv aufgefundenes Privileg eines Königs Ludwig aber als echt anerkannt wird (Dümge, Reg. Badensia S. 145) ist gekorenes Schiedsgericht, also nicht an ein formales Verfahren gebunden.

[2] Ughelli V, 262. Welche Urkunden die Chiavennaten vorgelegt haben, wird nicht gesagt. Es heißt nur: Clavenates vero in suis privilegiis omnino defecerunt, und es wird die Cassirung dieser Urkunden verfügt.

Die Kläger werden gefragt, ob sie die notitia judicati schelten wollten; als sie Ausflüchte machen, wird die Echtheit desselben durch Gerichtszeugnis anerkannt. Erst als darauf die Kläger zugeben, daß von Adalhard so entschieden worden sei, weil sie damals ihr Privileg nicht hätten vorlegen können, entschließt sich das Gericht das letztere verlesen zu lassen. Da weiter verhandelt wird, hat das Gericht die Sache nicht als res judicata behandelt, und nun hätte unfraglich zu Gunsten der Kläger entschieden, es hätten die ihrer nicht anfechtbaren Urkunde widersprechenden späteren Präcepte, soweit dieser Widerspruch ging, für nichtig erklärt werden müssen. Statt dessen wird erkannt: 1) weil noch königlicher Wald in der Gegend von Flexo vorhanden sei, der für die Bedürfnisse der Kläger mehr als ausreiche, 2) weil das Privileg Liutprands nur gewissen Personen et filiis ipsorum verliehen sei, die Kläger aber Enkel und Urenkel jener Personen seien, 3) weil in jenem Privileg die Weidegerechtigkeit in silva nostra verliehen sei, der Wald aber durch die späteren Schenkungen silva monasterii geworden sei — aus diesen Gründen seien die Kläger abzuweisen. Dreien von ihnen, die als die Anstifter betrachtet werden, läßt das Gericht überdies wegen Querulirens ad commemorandum causam einige Schläge geben [1]. Die theils irrelevanten, theils offenbar sophistischen Erkenntnisgründe, die — gegen die Gewohnheit — in der Urkunde über die Gerichtsverhandlung mitgetheilt werden, zeigen deutlich, in welcher Verlegenheit sich der parteiische Gerichtshof gegenüber dem auf älterem Privileg fußenden Anspruch der Kläger befand.

Bemerkt muß übrigens noch werden, daß die Könige, auch abgesehen von dem eben besprochenen Falle des Widerspruchs mit älteren Urkunden, sich für befugt hielten, Privilegien, welche auf Grund thatsächlich falscher Vorspiegelungen ertheilt waren, zu widerrufen. So hat Karl d. Gr. zweimal Urkunden, die er zu Gunsten des Abtes Asvarius von Prüm ausgestellt hatte, widerrufen, nachdem durch gerichtliches Beweisverfahren dargethan war, daß die Darstellungen des Sachverhältnisses, auf Grund deren er sie ertheilt hatte, falsch gewesen seien [2]. Aehnliche Fälle liegen aus allen Jahrhunderten des Mittelalters mehrfach vor [3]. Seltener dagegen ist das gleiche Verfahren auf Urkunden der Vorgänger angewandt worden. So hat Karl d. Gr. 781 eine Urkunde des Langobardenkönigs Adelchis kassirt, quod legibus ipsius donatio ac confirmatio stare non poterat [4]; er ist zu dieser Entscheidung nach sorgfältiger, wahrscheinlich doch in den Formen ge-

[1] Urkunde von 824 bei Ficker, Forsch. z. ital. Reichs- u. Rechtsgesch. IV, 12 ff.
[2] Mühlbacher Nr. 326; Beyer, Mittelrh. Urkundenb. I, 41.
[3] Vgl. z. B. für das 9. Jahrh. Bouquet VIII, 478. 570; für das 15. das interessante Diplom K. Sigmunds bei Seeliger, Hofmeisteramt S. 136 ff.
[4] Sickel, Beitr. zur Diplomatik V, 394.

richtlicher Verhandlung gepflogener Berathung gelangt; die eigentlichen Gründe aber für dieselbe blieben uns verborgen[1]. Von besonderem Interesse in dieser Beziehung ist eine Urkunde Lothars II.[2]. Erzbischof Remigius von Lyon beantragt bei dem König Aufhebung eines ungiltigen, seiner Kirche nachtheiligen Tauschvertrages und Restitution der betreffenden jetzt im Besitz des Grafen W. befindlichen Güter. Der König ordnet Inquisition an und verfügt nach deren Resultat gemäß dem Antrag des Erzbischofs. Darauf klagt der Graf auf Aufhebung dieser Entscheidung, indem er sich auf ein Diplom Lothars I. beruft. Der König verfügt eine abermalige Inquisition durch einen missus, der in Koblenz berichten soll; zu diesem Termin wird auch der Graf geladen, um seine Urkunde vorzulegen. Als dieser aber nicht erscheint und auch einer zweiten und dritten Vorladung gegenüber ungehorsam bleibt, wird zu Gunsten des Erzbischofs endgiltig erkannt. Die Kassirung der Urkunde wird nicht ausdrücklich ausgesprochen, darf aber unbedenklich vorausgesetzt werden. Aus dem 10. Jahrhundert mag angeführt werden, daß Otto I. eine Urkunde König Lothars von Italien, durch welche dieser dem Markgrafen Arduin das Kloster Breme verliehen hatte, zwölf Jahre später als erschlichen kassirte und in seiner Gegenwart verbrennen ließ[3]. Indessen handelt es sich hier, wie schon bemerkt, doch nur um seltene Ausnahmefälle, und es versteht sich von selbst, daß die Kassirungsbefugnis in Fällen, wie sie eben besprochen sind, ausschließlich dem Königsgericht vorbehalten war. An der unbedingten Beweiskraft und der Unscheltbarkeit der echten Königsurkunden in allen anderen Gerichten des Reichs wird durch sie nichts geändert.

V. Indem wir die schwierige und in ganz anderen Zusammenhang gehörige Frage nach der Beweiskraft von **Urkunden der Päpste** in weltlichen Gerichten hier ausscheiden, wenden wir uns der Untersuchung zu, wie sich der Beweis mit gerichtlichen

[1] Sickel, Beitr. zur Diplomatik III, 203, hat die Vermuthung ausgesprochen, daß nach der Eroberung Italiens und Baierns „die auf den Besitz bezüglichen Urkunden der früheren Fürsten nicht als vollgiltige Rechtstitel betrachtet worden seien". Aber dann hätte es einer ausdrücklichen Kassirung der Urkunde des Adelchis kaum bedurft; diese muß vielmehr, da sonst Urkunden der Langobardenkönige von den Karolingern nicht anders behandelt worden sind als andere Diplome ihrer Vorgänger (vgl. z. B. Sickel K 112. L 86. 154. 174) in den besonderen, uns unbekanten Verhältnissen des Einzelfalls ihren Grund gehabt haben: materiell hat ja Karl die Entscheidung des Adelchis lediglich wiederholt.

[2] Bouquet VIII, 411.

[3] Chron. Novaliciense V, 22; vgl. Dümmler, Otto I. S. 337; Breßlau, Jahrb. Konrads II. I, 362. – Urkunden Lothars sind sonst von Otto I. selbstverständlich als rechtsgiltig behandelt.

und außergerichtlichen Privaturkunden in der Zeit der Karolinger gestaltet hat.

Da mag zunächst auf eine Modification hingewiesen werden, welche die oben angeführte Bestimmung der Lex Alam. II, 2 in jüngeren Handschriften[1] erfahren hat. Gestattete das alte Recht dem Erben, der eine Tradition seines Erblassers bestritt, den eidlichen Erweis seiner Behauptung, sobald die Traditionsurkunde nicht producirt werden konnte, so verschlechtert diese spätere Redaction seine Stellung, indem sie ihn zum Eide erst dann zuläßt, wenn die Kirche weder carta noch testes beibringen konnte[2]. Dann fährt sie fort:

> nam tamen si unum de istis apparuerit, aut carta, aut testes, heres sacramentum habere non poterit.

Dieser Satz stellt so deutlich, daß über die Meinung seines Verfassers gar kein Zweifel sein kann, die Möglichkeit eines Beweises durch Urkunde allein, auch ohne bestätigende Zeugenaussage, fest, d. h. er beweist eine Anerkennung des in lex Rib. LIX, 5 aufgestellten Princips auch innerhalb des alamannischen Rechtsgebiets, und er beweist zugleich die Richtigkeit unserer oben S. 15 dargelegten Interpretation jener Stelle.

Auf gleichem Standpunkt steht das Capitulare de injenuitate cartarum, das in den Liber Papiensis sowie in die Sammlung des Ansegis aufgenommen ist und also zweifellos für das ganze Reich Giltigkeit hatte[3]. Im Liber Papiensis wird es Ludwig dem Frommen zugeschrieben, bei Ansegis unter den 'capitula ad mundanae legis augmentum pertinentia, quae domnus Karolus imperator edidit' aufgezählt; auch die Handschriften in denen es sonst vorkommt geben keine sichere Entscheidung darüber, von wem es erlassen ist[4]. Es regelt den Urkundenbeweis in Uebereinstimmung mit lex Rib. LIX, 5, oder vielmehr es dehnt das dort nur für Kauf- und Schenkungsurkunden vorgeschriebene Verfahren auch auf Freilassungsurkunden aus. Wer per cartam freigelassen ist, später aber als Knecht in Anspruch genommen wird, soll zunächst den legitimus auctor suae libertatis stellen. Fehlt dieser, so vertheidige er sich 'testimonio bonorum hominum, qui tunc aderant quando liber dimissus fuit'.

> Si vero testes defuerint, cum duabus aliis cartis, quae ejusdem cancellarii manu firmatae sunt vel subscriptae, suam cartam, quae tertia est, veracem et legitimam esse confirmet. Cancellarius tamen talis esse debet, qui pagensibus loci illius notus fuisset et acceptus[5].

[1] Der von Merkel fälschlich sogenannten lex Karolina.

[2] Vgl. Lehmann, Neues Archiv X, 478 Anm.

[3] Mon. Germ. Capit. S. 215, 7; Lib. Pap. Hlud. P. 5, LL. IV, 524; Ansegis III, 43.

[4] S. unten N. 5.

[5] In Uebereinstimmung hiermit scheint das Capit. leg. additum von

Die letzten Worte lassen diese Form des Beweises durch Schriftvergleichung ohne Zeugenaussage nur für die von einem gehörig bestellten cancellarius[1] ausgestellten Urkunden zu. Während die lex Rib. LVIII für die Freilassung nur außergerichtliche Urkunden kennt, ist nunmehr auch für sie die Form der Gerichtsurkunde zulässig geworden.

VI. Soweit die wenigen uns erhaltenen Zeugnisse ein Urtheil über die gerichtliche Praxis in Hinsicht des Urkundenbeweises gestatten, berechtigen auch sie zu dem Schluß, daß das von der lex Rib. LVIII. LIX vorgeschriebene Verfahren mindestens im Bereich des salischen und ribuarischen Rechtsgebiets in Giltigkeit gewesen ist.

Urkunden über Gerichtsverhandlungen, in denen collatio cartarum vorgenommen ist, liegen, soviel mir bekannt ist, überhaupt nicht vor.

Feierliche durch perforatio cartae vorgenommene Urkundenschelte wird öfter erwähnt. Aber nur in zwei Fällen wird, soviel ich sehe, das Verfahren eingehender beschrieben. Der eine derselben gehört nach Nimes und fällt ins Jahr 876[2]. Er bezieht sich auf die Scheltung einer notitia judicati, die in dieser Hinsicht der carta gleichgestellt war. Bischof Gibert klagt gegen Bernardus wegen widerrechtlichen Besitzes eines Gutes, das ihm durch gerichtliches Urtheil unter Vorsitz des vicecomes Heraclius

803 cap. 7 (S. 114) zu stehen, welches nur die Vorzeigung der carta für den Beweis der Freiheit verlangt. Es fügt hinzu, daß, wenn die Vernichtung der carta durch den Vindicanten erfolgt ist, dieser zur Strafe sein Wergeld zahlt, während der Vindicirte 'per praeceptum regis libertatem suam conquirat'. (Den hier vorgesehenen Fall illustrirt eine italienische Urkunde bei Muratori Antt. It. I, 532. Teusdona hat eine Urkunde, die er ausgestellt hat, stehlen und verbrennen lassen. Der Beweis ihres Inhalts wird durch Eid des Notars und der Zeugen sowie des Destinatärs und seiner Eideshelfer erbracht). Zweifelhaft bleibt dagegen der eigentliche Sinn einer Instruktion Karls d. Gr. für missi, S. 145, cap. 7: in septimo autem capitulo, ubi referebatur, qualiter post querelas dominorum servi eorum cartas ostendant, et ipsi servi a scabineis accepta sententia eas veras esse comprobare debeant. Nequaquam hoc volumus, quod servus suam cartam propriam probare debeat; sed dominus, qui ipsum servum quaerit, ipse si poterit ipsam cartam falsam depraehendat. Dieser Bestimmung verwandt zu sein scheint das Capit. legi Salicae additum von 819, cap. 11 (S. 293): et hoc judicaverunt, ut, si servus cartam ingenuitatis adtulerit, si servus ejusdem cartae auctorem legitimum habere non potuerit, domino ipsam cartam falsare liceat. Keinesfalls sind indessen diese Bestimmungen der Art, daß sie uns berechtigen, die Giltigkeit des im Text erläuterten Gesetzes zu bezweifeln. Wahrscheinlich ist das letztere späteren Datums als jene.

[1] Siehe unten S. 30.

[2] Ménard, Hist. de Nismes I, pr. S. 10; vgl. Brunner, Carta und notitia S. 18. — Von Fällen, bei denen im Urkundenbeweisverfahren Inquisitio angewendet ist, wird hier abgesehen.

zugesprochen ist, und legt die darüber ausgestellte notitia vor. Der Beklagte schilt die notitia und perforirt sie, während Heraclius und Bernarius, der Vogt des Klägers, sie halten:

in manu viciscomitis et ipsius Bernarii ipsam noticiam transpunxit.

Der Vogt des Klägers erklärt sich auf die Frage der Richter und Schöffen bereit, die Urkunde veram adprobare. Es ergeht ein Beweisurtheil, daß er fünf Urkundenzeugen (firmatores ipsius notitiae) und den Vogt des Kanzlers[1] stellen soll,

qui ipsam noticiam legibus jurantes veram adfirment.

Zum Beweistermin erscheint der Bischof selbst, da sein Vogt krank ist, mit sieben Zeugen, welche nach einem Verhör über den Sachverhalt schwören, 'quia ista noticia vera est non falsa'. Daß der Vogt des Kanzlers unter den sieben Schwörenden war, wird nicht ausdrücklich gesagt, darf aber bestimmt angenommen werden, da sonst der Beweisvertrag nicht erfüllt wäre. Das Beweisverfahren entspricht der lex Rib. LIX, 2; nur erfahren wir weder aus dem Beweisurtheil noch aus dem Bericht über den geleisteten Eid, ob der Kanzler, resp. sein Vogt mit Eideshelfern geschworen hat; es ist jedoch bekannt, daß die ausdrückliche Erwähnung der Eideshelfer oft unterbleibt.

Mehr Schwierigkeiten macht ein zweiter Fall von 870 aus dem Gebiete von Vienne[2]. Wir haben nur eine Urkunde über den Beweistermin, und auch diese nur in nicht ganz zuverlässiger Ueberlieferung. In einem Placitum vor dem Grafen Gerard hat Benedicta eine Urkunde über res et mancipia, welche sie zu Gunsten einer gewissen Anastasia, Gattin Salomons, und eines gewissen Eldricus ausgestellt hat, gescholten und 'in manu Salomonis', der als Vogt seiner Frau aufgetreten zu sein scheint, transpungirt. Darauf hat Salomon gelobt[3],

quod in placitum debuit presentare testimonia ad vicem Anestasiane uxore sua, secundum lege Salica, et jurare, quod ipsa carta quod Benedicta transpunxit... in omnibus de suum nomine vera fuisset, nam non falsa, et ipsa Benedicta eam scribere rogasset atque sua mane propria firmasset.

Der Beweistermin findet zu Vienne statt vor dem Grafen Gerard, dem Erzbischof, dem Vicegrafen, vierundzwanzig genannten judices et vicarii und dem Gerichtsschreiber (admanuensis) Bertram. Als Salomon erklärt, er sei bereit,

una cum sua testimonia ad ipsum sacramentum periben-

[1] Den Vogt des Kanzlers wahrscheinlich deshalb, weil dieser ein Geistlicher war, und also bei etwaigem Zweikampf vertreten werden konnte.

[2] Cartul. de Cluny I, 18, Nr. 15. — H. Brunner hat mich auf diese interessante Urkunde aufmerksam gemacht.

[3] Statt 'aram emoni repromisum abuit' ist zu lesen 'adramitum et repromisum'.

dum vel ipsa carta adverandum, seu et ad batalia, sicut ey concessit domnus Lottarius rex,

nimmt die gleichfalls anwesende Benedicta, offenbar um nicht in die für den in dem Scheltungsverfahren unterliegenden Theil vorgeschriebene Buße zu verfallen, ihre Anfechtung zurück, erklärt die Urkunde für 'bona et vera', giebt per vadium die bestrittenen Sachen zurück und gelobt[1] die vestitura legitima an Ort und Stelle zu vollziehen. Salomon erhält eine von dem admanuensis geschriebene und von zwölf Personen, die nicht zu den oben genannten judices et vicarii gehören, unterfertigte notitia über den Hergang.

Es ist nicht sicher, ob die oben angeführten Worte 'juxta legem Salica' sich auf das ganze Beweisverfahren beziehen sollen, oder, was ich ihrer Stellung wegen für wahrscheinlicher halte, lediglich darauf, daß Salomon seine Gattin im Beweise vertritt. Jedenfalls entspricht das Verfahren in keiner Weise demjenigen, das durch die oben besprochene Extravagante 4 zur lex Salica vorgeschrieben wird. Dieser zufolge hätte Benedicta mit siebenmal soviel Eideshelfern, als Urkundszeugen vorhanden waren, ihre Anfechtung erhärten müssen, wofern ihr nicht die Gegenpartei den Eid durch Kampfesgruß verlegte. Aber auch mit lex Rib. LVIII, 5, resp. LIX, 2. 4 scheint der geschilderte Hergang nicht in Uebereinstimmung zu stehen. Es entspricht der lex Rib., daß die Urkundenzeugen schwören, resp. zum Zweikampf bereit sind; aber es widerspricht ihr, daß nicht der Urkundenschreiber, sondern der Urkundenproducent schwören soll und will. Daß Salomon selbst die für seine Gattin ausgestellte Urkunde geschrieben hat, werden wir nicht annehmen dürfen. Möglich aber wäre es, daß hier etwa das in der notitia erwähnte Privileg König Lothars eingegriffen hat: durch dasselbe könnte dem Salomon ausnahmsweise die Vertretung des Kanzlers in Eid und Zweikampf gestattet sein. Will man das nicht annehmen, so muß man an eine besondere, weder mit dem salischen noch mit dem ribuarischen Recht in Uebereinstimmung stehende Rechtsgewohnheit dieses burgundischen Gebietes denken, von der wir sonst keine Kunde haben.

Bleiben wir hier im Unklaren, so erhalten wir dagegen ein unzweifelhaftes und sehr willkommenes Zeugnis für die Giltigkeit der ribuarischen Bestimmungen in dem benachbarten Gau von Châlon noch in verhältnißmäßig später Zeit durch eine Urkunde von 953[2]. Eine 'publice', also vor Gericht ausgestellte Precaria hat zwischen der Unterschrift des Ausstellers und der der neun Zeugen die Signa von vier Personen,

qui fidem fecerunt contra cancellarium et contra firmatores, si anc cartam non faciant stabilem, faciant quod lex est.

[1] Statt 'per prophetae repromisit' ist etwa zu lesen 'per fidem factam'.

[2] Cartul. de Cluny Nr. 854, S. 809.

Aehnliche Fälle liegen vor für den Gau Auvergne aus dem Jahre 901 [1] und für den Gau von Macon aus dem Jahre 906 [2]. Daß Kanzler und Urkundszeugen hier die lästige Pflicht, die Wahrheit einer Urkunde nöthigenfalls durch Zweikampf zu erhärten, von sich abzuwälzen suchen, indem sie sich dafür Bürgschaft stellen lassen, daß dieselbe nicht in Anspruch genommen werden wird, beweist zur Genüge, daß auch in diesen Gebieten, in denen ebensowenig wie im Gau von Nîmes Ribuarier gewohnt haben, die Bestimmungen von lex Rib. LIX, 2. 4 zu Recht bestanden.

Einfache Urkundenanfechtung (ohne perforatio cartae) wird öfter erwähnt, als feierliche [3]; aber die Nachrichten über das Verfahren zu ihrer Zurückweisung sind wenig ergiebig. In den meisten Fällen, wo sie vorkommt, wird lediglich angegeben, daß der Widerspruch durch Zeugenbeweis beseitigt sei; aber in vielen Fällen ist nicht sicher zu erkennen, ob die Zeugen, deren Aussage abgegeben ist, Inquisitions- oder Urkundszeugen waren. Für unsere Zwecke genügt es zu constatiren, daß für die praktische Giltigkeit des von Extravag. 3 zur lex Salica vorgeschriebenen Verfahrens — Erhärtung der Urkunde durch den mit zwölf Eideshelfern schwörenden Producenten — bisher kein Beleg erbracht worden ist, und daß ebensowenig ein Eid des Urkundenproducenten neben den Zeugen, wie wir ihn nach lex Alam. II, 2 [4] erwarten müßten, durch irgend ein mir bekanntes Beispiel bezeugt ist. Die Berichte, die wir besitzen, reden vielmehr durchweg nur von einer Zeugenaussage neben der Vorlegung der Urkunde, wie das lex Rib. LVIII, 5 vorschreibt [5].

[1] Cartul. de Cluny I, Nr. 71, S. 81: S. Geroino fidem fecis (l. fecit) contre cancelario et firmar isto (l. firmatores).

[2] Ebenda I, Nr. 92, S. 104: arimivit Arierius contre lo cancelario et contre los firmatores, se ullus omo erat qui ipsa carta contradixerit, se ipsius Arierius tacere non lo faciebat, faciet quod lex est. — Wahrscheinlich die gleiche Bedeutung hat ebenda I, Nr. 672 die Formel: S. Rotbaldi, S. Teoderici, qui ambo fidejussores causae hujus in manu cancellarii extiterunt.

[3] Sie ist, auch wenn das nicht ausdrücklich gesagt wird, überall da anzunehmen, wo neben der Urkundenproduction noch Zeugenbeweis erwähnt wird. Denn wenn der Gegner des Producenten die Urkunde als echt anerkannte, war, wie zahlreiche Beispiele darthun, keine weitere Beweisaufnahme erforderlich.

[4] S. oben S. 5.

[5] Ich beschränke mich darauf, ein paar Beispiele anzuführen, deren Zahl sich leicht vermehren ließe. Güter, welche dem Kloster Fulda 796 von drei Brüdern geschenkt sind, werden ihm von Gozbold vorenthalten. Der Abt klagt vor Ludwig d. Frommen 838 in Nimwegen, und Gozbold wird 'convictus carta traditionis et testibus idoneis' zur Herausgabe genöthigt. Der unter den Proceßzeugen an erster Stelle genannte Eggihart gehört zu den Zeugen der (außergerichtlichen) Tradition; die übrigen Instrumentszeugen werden 838 nicht mehr am Leben gewesen sein, und für sie treten andere kundige Männer ein. Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 513, vgl. 117 ff. 926 klagt eine Witwe vor König Rudolf von Burgund auf Herausgabe von Gü-

Ebensowenig wie hierauf ist es für unsere Zwecke erforderlich auf diejenigen Fälle näher einzugehen, in denen beide Parteien einander widersprechende Urkunden vorlegen. In der Regel ist dann nach eingeleitetem Verfahren die Urkunde der einen Partei für giltig, die der anderen für ungiltig erklärt worden. Die Gründe dafür werden nicht immer angegeben. In einem Placitum von 750 z. B. vor dem Hausmeier Pippin legen Kläger, der Abt von St. Denis, und Beklagte, die Aebtissin von Sept-Meules, Urkunden vor, denen zufolge derselbe Ort von verschiedenen Personen beiden Stiftern geschenkt worden ist. Dann aber erkennt der Vogt der Äbtissin an, daß er nichts gegen die Urkunde von St. Denis einwenden könne, und es wird zu Gunsten des letzteren erkannt [1]. Wo ein Entscheidungsgrund angegeben wird, ist es zumeist der, daß ein und derselbe Aussteller zwei Verfügungen verschiedenen Inhalts über denselben Gegenstand zu Gunsten Dritter getroffen hat, in welchem Falle natürlich nur die ältere Urkunde rechtsgiltig ist [2]. Es kommt aber auch vor, daß keine der einander widersprechenden Urkunden mit Bestimmtheit für ungiltig erklärt werden kann. So in einem Proceß zwischen dem Bischof von Paris und dem Abt von St. Denis von 775 vor Karl dem Großen [3]. Es handelt sich um ein Kloster im Gau Pincerais; der Bischof legt eine Schenkungsurkunde eines gewissen Aderald, der Abt die eines gewissen Hagadeus vor. Da der Streit durch diese Urkunden nicht zu schlichten war, wird auf Zweikampf erkannt, ein Erkenntnis, das der König als auf alter Gewohnheit (longa consuetudo) beruhend bezeichnet.

VII. Noch nach einer anderen Richtung hin bewahrheitet sich die These, die wir zu begründen suchen, die Giltigkeit des in

tern, die sie und ihr Sohn von ihrem Gatten ererbt hat. Der König beauftragt den Pfalzgrafen und den Gaugrafen mit der Entscheidung, die einen Termin zu St. Gervais (bei Genf) anberaumen. Der Besitzer der Güter bestreitet die Rechtmäßigkeit der Ehe. Darauf führt die Frau durch die Total-urkunde (cartas quod vir suus ei rogare fecerat) und durch Zeugeneid den Beweis und erwirkt das Urtheil für sich. Cartul. de Cluny 1, Nr. 256, S. 247 ff. Aus Alamannien besitzen wir eine undatirte notitia über eine Zeugenaussage vor zwei Königsboten. Die Zeugen schwören, 'quod D. omnes suas res tradedisset ad monasterium S. Gallonis, sicut cartula ista continet'. Wartmann, Urkundenb. von St. Gallen II, 394 Nr. 16. In der Bretagne sagen außer den Zeugen noch die Bürgen aus, die hier 'dilisidi' heißen. Cartul. de Redon S. 106.

[1] Pertz Mon. Germ Dipl. Arnulf Nr. 22.

[2] Sehr deutlich ausgesprochen ist dies Princip Cart. de Cluny 1, Nr. 719, S. 672: 'fuerunt ibi relecte et non invente bone, quia anteriores erant carte S. Petri'. Bei Vaissete Hist. de Languedoc I pr. 114 weigert sich der Aussteller einer Urkunde 'legibus autoricare', weil er über denselben Gegenstand schon vorher durch andere Urkunden verfügt hat. Darauf wird die jüngere Urkunde zerschnitten.

[3] Mühlbacher Nr. 187; Mabillon, De re dipl. S. 498.

lex Rib. LVIII. LIX niedergelegten Urkundenrechts auch im alemannischen und salischen Gebiete. Weder die lex Alam. noch die oben besprochenen Extravaganten zur lex Sal. weisen dem Urkundenschreiber irgend eine Rolle beim Urkundenbeweis zu; beiden Rechten zufolge ist die Nennung des Schreibers in der Urkunde gar nicht erforderlich, da auf Namen und Stellung derselben nichts ankommt. Für die Zeit der Giltigkeit beider Rechte giebt es daher keinen Unterschied zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Schreibern; für sie gilt der Satz, den Sohm [1] irrig auf die ganze fränkische Gerichtsverfassung ausdehnt, daß der Gerichtsschreiber lediglich ein des Schreibens kundiger Mann ist, der die Gerichtsurkunde herstellt, oder, wie man es vielleicht präciser ausdrücken könnte, daß es überhaupt keinen Gerichtsschreiber giebt.

Das alles steht anders nach der lex Ribuaria. Indem diese bei feierlicher Urkundenschelte den Beweis durch den Schreiber anordnet, ihn, je nach dem Ausfall des Scheltungsverfahrens, Buße zahlen oder empfangen läßt, setzt sie als Regel die Nennung des Schreibers in der Urkunde voraus [2]. Indem sie weiter den Beweis durch Schriftvergleichung nur für die gerichtlichen, nicht auch für die außergerichtlichen Urkunden zuläßt, gestattet sie zwar, daß jeder des Schreibens kundige Mann Urkunden herstelle, knüpft aber gewisse Rechtsvortheile an die Ausfertigung durch den cancellarius, dessen Urkunden sie wenigstens für bestimmte Fälle mit publica fides ausstattet. Sie kennt amtliche Gerichtsschreiber, und tit. LXXXVIII stellt sie den 'cancellarius ... in provincia Ribuaria in iudicio resedens' in eine Reihe mit den übrigen richterlichen Beamten: seine wie der Richter Bestechlichkeit bedroht sie mit Todesstrafe [3].

[1] Reichs- und Gerichtsverfassung 1, 528 ff. Vgl. dagegen Brunner, Gerichtszeugnis S. 171 f. Zur Rechtsgesch. d. röm. und german. Urk. S. 235 ff.

[2] Daß in Ausnahmefällen diese Nennung unterbleiben konnte, weil Name und Handschrift des cancellarius ohnehin bekannt waren, hat Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 244, mit Recht bemerkt. Aber diese Fälle sind viel seltener, als gewöhnlich angenommen wird; und nur wo in einem uns erhaltenen Original der Schreibername fehlt, darf ein solcher Ausnahmefall angenommen werden. Denn nichts ist gewöhnlicher, als daß in Abschriften, mag es sich um Einzelcopien oder um Traditionsbücher handeln, der Schreibername fortgelassen ist. Vgl. z. B. was unten über die Traditionsbücher von Lorsch und Rheinau bemerkt ist.

[3] Es ist beachtenswerth, daß auch dieser Titel, wie das 'super omnia jubemus' zeigt, aus einem königlichen Gesetze stammt. Die früher von Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung I, 415. 526 N. 4. vertretene, von Brunner, Gerichtzeugnis S. 171, mit Recht abgelehnte Ansicht, daß hier ein königlicher Hofkanzler zu verstehen sei, ist schon darum nicht haltbar, weil der officielle Titel cancellarius in der Merovingerzeit für den letzteren noch gar nicht existirt. Der merovingische Hofkanzler heißt bekanntlich referendarius. Nur untergeordnete Schreiber werden gelegentlich cancellarii, wie sonst commentarienses, notarii, chartarii, scriptores genannt (vgl. Waitz, Verfassungsgesch. II², 2, 82 N. 5), aber ihrer gedenkt kein officielles Document. Wäre

Mit dem ribuarischen Urkundenrecht ist auch das Amt des Gerichtsschreibers auf salisches und alamannisches Gebiet übertragen. Schon das oben S. 23 besprochene Capitular (Ansegis III, 43) läßt darran keinen Zweifel, und andere Beweise kommen hinzu. Die Königsboteninstruction Karls d. Gr. von 803 [1] bestimmt, daß die missi Schöffen, Vögte und Gerichtsschreiber (notarii) für die einzelnen Orte ernennen und über die Ernennungen Listen führen sollen, welche sie dem Könige vorzulegen haben. Eine andere Instruktion, wahrscheinlich von 805 [2], enthielt ein Capitel 'de notariis' und, wie man annehmen darf, die Bestimmung, daß jeder Bischof, Abt und Graf seinen notarius haben solle. Aus einer dritten Instruction erfahren wir, daß der cancellarius wie der Graf und die Schöffen für die Ausfertigung einer Gerichtsurkunde Gebühren bezogen; deren Höhe freilich nicht bestimmt angegeben wird [3].

Was diese Stellen ergeben, bestätigen die Urkunden durchaus. Ueberall auf salischem, ribuarischem, alamannischem Gebiet begegnen wir neben zahlreichen Urkunden, welche von Angehörigen des empfangenden Klosters, Untergebenen des empfangenden Bischofs und anderen Privatpersonen hergestellt sind, anderen zahlreichen, welche die Unterfertigung eines Gerichtsschreibers aufweisen. Die Bezeichnungen desselben sind cancellarius, notarius, amanuensis; die gleich anzuführenden Belegstellen ergeben, daß der erstere Titel vorzugsweise auf ribuarischem und alamannischem Gebiet angewandt ist, die beiden letzteren auf salischem Gebiet vorherrschen. In nicht seltenen Fällen sind aber auch Urkundenschreiber, die keinen dieser Titel führen, als Gerichtsschreiber zu betrachten.

Es mag gestattet sein zunächst eine kurze Uebersicht über die so vorkommenden Beamten zu geben, die freilich keineswegs absolute Vollständigkeit beansprucht. Unberücksichtigt geblieben sind dabei diejenigen Urkundenschreiber, welche freilich ebenfalls den Titel cancellarii oder notarii führen, aber nicht als Gerichtsschreiber, sondern als Kanzleibeamte der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte anzusehen sind. Auf sie soll nur beiläufig und gelegentlich hingewiesen werden.

Auf ribuarischem Gebiet begegnen zwei Gerichtsschreiber

lex Rib. LXXXVIII an einen höheren königlichen Kanzleibeamten gedacht, der zu den optimates gerechnet werden könnte, so müßte referendarius statt cancellarius stehen.

[1] Capitul. S. 115 cap. 3. [2] Ebenda S. 121 cap. 4, vgl. N. e.

[3] Ebenda S. 145 cap 2. In Italien setzt Lothar I. 832 diese Gebühren des Cancellarius für scripta majora auf höchstens ein halbes Pfund Silbers fest; für scripta minora soll ein geringerer Betrag nach dem Ermessen der judices entrichtet werden. Waisen- und Armensachen sollen noch besonders behandelt und für indiculi soll nichts als eine Vergütung für das Pergament bezahlt werden.

— Chaldo cancellarius und Hildradus cancellarius — in Urkunden der Majores domus Karl Martell und Karlmann für Erzbischof Willibrord und für Kloster Stablo [1]). Das erste der beiden Stücke ist in Herstall, das zweite in Wasidium [2] ausgestellt; daß die Schreiber der beiden Schenkungen wirklich Gerichtsschreiber und nicht etwa Kanzleibeamte der Hausmeier waren, wird mit voller Bestimmtheit anzunehmen sein, da es unmöglich auf Zufall beruhen kann, daß von allen Hausmeierurkunden die beiden hervorgehobenen die einzigen sind, in deren Unterschriftszeilen sich cancellarii nennen, und zugleich die einzigen, deren Ingrossisten sich, wie sonstige Gerichtsnotare, auf eine rogatio der Aussteller und nicht auf eine jussio, einen Urkundungsbefehl, berufen [3].

Aus den sonstigen Urkunden von Kloster Stablo [4], die in einem Copialbuch des Klosters überliefert sind, lernen wir nur einen Gerichtsschreiber Algerus kennen der 824 in Namur eine Tradition über Güter im Gau Condroz geschrieben und unterschrieben hat [5]). Alle später hier bis ins 10. Jahrhundert hinein häufig vorkommenden cancellarii und notarii unterzeichnen in Stellvertretung oder auf Befehl des Abtes und sind als Beamte desselben anzusehen; bei mehreren von ihnen ergeben auch andere sichere Kennzeichen, daß wir es mit Mönchen des Klosters zu thun haben [6].

Im ältesten Traditionsbuch des ribuarischen Klosters Werden, das bis 848 reicht, werden drei cancellarii genannt, Hil-

[1] Pertz, Mon. Germ. Dipl. Arnulf Nr. 11. 15.

[2] Wasidium legt Mencke in den Gau Hasbania.

[3] Darum kann auch der Chaldo cancellarius, der in D. Arnulf 11 'rogatus a Karolo supradicto' unterschreibt, nicht, wie Sickel, Acta Karol. I, 74 Nr. 7, für wahrscheinlich hielt, identisch sein mit dem Aldo clericus, welcher 'jussus a domino meo Karolo' unterfertigt Ob der Hildradus canc. von D. Arn. 15 mit dem Childradus von D. Arn. 16 identisch ist, läßt sich bei der verstümmelten Subscription der letzteren Urkunde nicht mit Sicherheit entscheiden, doch ist es wahrscheinlich.

[4] Herausgegeben von Ritz, Urkunden z. Gesch. des Niederrheins, Aachen 1824.

[5] Ritz Nr. 5. — Ob die Urkunde des Grafen Robert für Waulsort von 946, actum Namuco publice, welche einen Kodradus cancellarius nennt (Martène et Durand Coll. ampl. 1, 2801) zuverlässig ist, muß ich dahingestellt sein lassen. Kein Vertrauen schenke ich den beiden Urkunden mit den unhaltbaren Unterschriften Otto rex. Cuno dux. Farabertus episcopus. Aletrannus cancellarius, die Sigibert, Gesta abb. Gemblacens. cap. 9. 10, SS. VIII, 528 f., mittheilt; sie sind in der Nachbarschaft von D. O. I. 82 doppelt verdächtig.

[6] Vgl. Ritz Nr. 6: Otfridus notarius ad vicem domni Audonis abb.; Nr. 10: Gerardus cancell. per jussionem Gisleberti ducis comitis et abbatis, Nr. 11. vgl. Nr. 13: ego Wilulfus vilissimus cancellarius ad invicem Guntmari abbatis u. s. w. Man vgl. nur noch die von Werinfrid subscribirten Stücke Nr. 16. 23. 25. 26; in Nr. 23 heißt er cancellarius, in Nr. 16 nennt er den Abt Odilo seinen pater spiritualis und schreibt auf dessen jussio. Ebenso nennt sich Bernardus in Nr. 20 ausdrücklich 'monachus cancellarius' und schreibt ad vicem Rolandi prepositi.

diwardus 815, Hrodaldus 837 und Liutbaldus 826—848; der letztere bezeichnet sich einmal auch als humilis levita[1]. Die große Mehrzahl der Urkunden des Klosters scheint von Angehörigen desselben geschrieben zu sein; doch mögen auch unter denjenigen Schreibern, welche sich nicht so nennen, einer und der andere Gerichtsschreiber gewesen sein.

Aus Köln, der Hauptstadt Ribuariens selbst, liegen leider keine Dokumente aus der älteren Zeit vor. 874 haben zwei Urkunden der Erzbischöfe Liutbert von Mainz und Bertulf von Trier für St. Kunibert die Schreiberzeile: ego Adalwinus (Adilwinus) indignus diaconus ad vicem Adeloldi (Adilloldi) presbiteri atque cancellarii scripsi[2]; und es ist nicht unmöglich, daß wir Adeloldus als einen Gerichtsschreiber anzusehen haben. Spätere cancellarii, die in Köln bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts vorkommen, sind dagegen zweifellos Kanzleibeamte des Erzbischofs[3].

Endlich liegt noch Kloster Prüm auf ribuarischem Gebiet, aber schon hart an der Grenze des salischen Landes. Eine beträchtliche Anzahl der Prümer Traditionen sind von Mönchen des Klosters geschrieben; doch finden wir 849 einen Avo presbiter et cancelarius bei einem außerhalb Prüms an öffentlicher Malstätte ausgestellten Urkunde[4] und 866—881 einen Adalbertus amanuensis[5]. 881 hat der letztere selbst geschrieben, 866 die von einem anderen geschriebene Urkunde lediglich beglaubigt; das letztere Stück hat die bemerkenswerthe Schreiberzeile: ego Wernarius levita rogatus scripsi: ego Adalbertus ammanuensis relegi. Seit 881 fehlt die Schreiberunterschrift in den Urkunden von Prüm.

Im salischen Lande besitzt Kloster Lorsch im pagus Renensis bei weitem den größten Urkundenvorrath. Leider ist derselbe in der Gestalt, wie er jetzt vorliegt, für unsere Zwecke wenig ergiebig. Der Bearbeiter des Traditionscodex hat die Namen der Schreiber überhaupt nur für den kleineren Theil der Urkunden eines Klosters copirt; er giebt sie nur für die Traditonen über Güter im Rhein- und Lobdengau und für einen kleinen Theil

[1] Lacomblet I, Nr. 31. 42. 52. 63. 64. Die Datirung von Nr. 63 ist sehr unsicher; Lacomblet hat bei seiner Annahme übersehen, daß Liudbald schon in Nr. 42 vorkommt.

[2] Lacomblet I, Nr. 66. 67.

[3] So Heribertus presb. atque canc. unter den Erzbischöfen Hermann I. und Wichfried (922—941), Lacomblet I, Nr. 87. 88. 91. 93. 94. Cardauns, Rhein. Urkk. des 10—12. Jh. Nr. 1. 2; Meginher (den Brunner S. 235 Nr. 3 irrig für einen Gerichtsschreiber hält) unter Bruno I. und Gero I., Lacomblet I, Nr. 105. 111. Cardauns Nr. 9. Noch 1085 kommt ein solcher erzbischöflicher cancellarius vor, Lacomblet I, Nr. 236, während seit 1106 der Chef des erzbischöflichen Urkundenwesens den Titel capellarius zu führen scheint, ebenda Nr. 267. 274. 281 u. s. w.

[4] Beyer, Mittelrh. UB. I, Nr. 79.

[5] Ebenda I, Nr. 105. 119.

der Wormsfeldischen Urkunden; dann ist ihm die Arbeit zu beschwerlich geworden, und er hört mitten in dem Capitel Wormsfeld auf sie zu verzeichnen. Auch da, wo er die Schreiber nennt, hat er sichtlich die Unterschriften derselben bedeutend verkürzt. Dennoch erkennt man, daß wenigstens die rheingauischen Traditionen des Klosters vorwiegend in diesem selbst und von seinen Mönchen geschrieben worden sind; nur einmal wird ein Gerichtsschreiber Heriradus cancellarius bei einer wahrscheinlich ins Jahr 785 gehörigen zu Sueinheim vollzogenen Gerichtsverhandlung zweier Königsboten Karls des Großen erwähnt [1]. Dagegen ist von den Lobdengauischen Urkunden eine beträchtliche Anzahl von einem Wiglarius subscribirt [2], der wiederholt als notarius genannt wird; da sie durchweg als publice geschrieben bezeichnet werden, an verschiedenen Malstätten ausgestellt sind [3], und einmal Ausstellung vor dem Grafen ausdrücklich erwähnt wird, so dürfen wir in ihm mit Bestimmtheit einen Gerichtsnotar erkennen. Der Zahl dieser bin ich geneigt auch den Notbaldus und den Presbiter Hassi zuzurechnen, die zur Zeit Pippins zwei in der Gauhauptstadt Ladenburg vollzogene Urkunden subscribirt haben, sowie den Presbiter Hilbo, der im 17. Jahre Pippins in gleicher Weise in 'Butthesheim juxta Lobetdenburc' fungirt [4]; zwar giebt der Traditionscodex keinem der drei den Titel notarius, aber den aus den Mönchen des Klosters genommenen Urkundenschreibern, die sich durch Hunderte von Traditionen verfolgen lassen, gehören sie, die jeder nur ein Mal erwähnt werden, sicher nicht an [5]. Und für Notbald wird diese Annahme überdies noch dadurch sicher gestellt, daß wir ihm im Jahre 765, also im 12. Regierungsjahre Pippins, in einer Fuldaischen Tradition über Güter im Lobdengau [6] wieder begegnen, es kann als gewiß betrachtet werden, daß, wenn ein und derselbe Mann Urkunden für verschiedene Empfänger über Güter in demselben Gau und noch dazu an derselben Malstätte desselben geschrieben hat, er als ein öffentlicher Schreiber dieses Gaues zu betrachten ist [7]. Schließ-

[1] Cod. trad. Lauresham. Nr. 228. 785 fällt Montag auf den 6. Juni, wie die Urkunde angiebt; statt a. regn. XIIII. ist dann a. regn. XVII. zu lesen.

[2] Ebenda Nr. 417. 447. 448. 482. 484. 516. 548—50. 551. 553. 554. 556. 674—77. 697. 750. 789; vgl auch 858. 900. Die Urkunden gehören sämmtlich in das 13. 14. und 15. Regierungsjahr Pippins.

[3] Lorsch (in loco publico), Finenheim, Mannenheim, Bitenheim.

[4] Cod. trad. Lauresham. Nr. 673. 274. 429.

[5] Dasselbe gilt von dem Elegius presbiter. der 772 in castro Tulbiagensi in villa quae dicitur Stochheim eine Tradition über einen Weinberg in pago Rinensi (Cod. trad. Lauresham. Nr. 220) geschrieben hat.

[6] Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 25: actum Loboduna civitate. Notbald wird hier presbiter genannt.

[7] Umgekehrt ist, wie ich gleich hier bemerken will, ein Schreiber, der in Urkunden über Güter verschiedener Gaue für den gleichen Empfänger vorkommt, in den meisten Fällen und falls nicht besondere Umstände vorliegen, als Schreiber des Empfängers anzusehen.

lich ist dann aus den Wormsfeldischen Traditionen von Lorsch noch ein Radulfus cancellarius zu verzeichnen, der in Lorsch selbst im 14. Regierungsjahre Pippins eine Urkunde geschrieben hat[1].

Reichere Ausbeute als die Lorscher gewähren für unsere Zwecke die Traditionen von Fulda; die ältesten Urkunden dieses Klosters sind fast ausnahmslos von öffentlichen Schreibern angefertigt worden, und die Gerichtsnotare für eine der beiden Hauptstädte des Gaues Wormsfeld, für die Stadt Mainz, lernen wir aus ihnen für eine Reihe von Jahrzehenden kennen. Von 753—774 hat Wolfram diesen Posten bekleidet, der sich emanuensis (oder manuensis) nennt, oft auch seinen Wohnort angiebt, indem er sich als Magocensis oder notarius Magocensis bezeichnet. Er hat ungefähr zwei Dutzend Urkunden für das Kloster geschrieben, die sämmtlich Güter im Wormsfeld betreffen und größtentheils in Mainz ausgestellt sind[2]. Demnächst wird er gestorben sein, zwei in Mainz ausgestellte Urkunden aus dem Jahre 775 entbehren der Schreiberzeile[3]. Noch in demselben Jahre tritt dann sein Nachfolger Welimannus auf, der bis zum Mai 788 fungirt hat. Die von ihm geschriebenen Urkunden[4] entbehren sämmtlich der Ortsangabe, aber sie betreffen durchweg Güter im Wormsfeld und zu gutem Theil Liegenschaften in der Feldmark von Mainz oder der Stadt selbst, so daß an ihrer Ausstellung in dieser Stadt nicht zu zweifeln ist. Welimann legt sich keinen Amtstitel bei, aber er war ohne Frage notarius; denn wir besitzen außer den angeführten Fuldaer Traditionen noch eine von ihm im Jahre 778 in Mainz geschriebene Urkunde, durch welche dem elsässischen Kloster Honau eine in Mainz belegene Kirche und andere Güter geschenkt werden[5]. An Welimanns Stelle wird dann Hiltibaldus getreten sein, der von 790—799 Urkunden über Güter im Wormsgau — einmal auch über solche im Nahegau — für Kloster Fulda geschrieben hat, und der gleichfalls von einem Amtstitel keinen Gebrauch macht[6]. Sein Nachfolger endlich war Theotricus (Theotrichus), der sich wiederum als notarius oder emanuensis, einmal auch als presbiter bezeichnet und von 800—812 oder 809 das Amt des Mainzer

[1] Cod. trad. Lauresham. Nr. 830. Dagegen wird der Helmericus notarius, der 764 in Lorsch eine Urkunde 'jussu domni Ruodgangi archiepiscopi' subscribirt (SS. XXI, 341) als erzbischöflicher Notar anzusehen sein.

[2] Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 26. 27. 30. 33. 35. 36. 39. 40. 42. 45.

[3] Dronke Nr. 49. 50.

[4] Dronke Nr. 52. 53. 55. 58. 59. 63. 64. 79. 80. 81. 90. 92.

[5] Schöpflin, Alsatia diplomatica S. 61; Grandidier, Hist. de Strasbourg, pr. Nr. 85. Beide setzen die Urkunde in 810, aber sie ist anno X. regni d. Karoli imperatoris ausgestellt, wobei der letztere Titel natürlich von dem Copisten hinzugefügt ist.

[6] Dronke Nr. 95. 104. 105. 109. 114. 121. 143—47. 149—51. 154.

öffentlichen Schreibers bekleidet hat[1]. Die von ihm ausgefertigten Urkunden betreffen zumeist Güter im Wormsfeld[2]; nur einmal hat er zu Fulda selbst 'ex jussu domni Richolfi archiepiscopi' einen Tauschvertrag zwischen Richolf von Mainz und Kloster Fulda über Güter in der Wetterau geschrieben[3]. Dies Instrument ist das letzte von ihm ausgefertigte, das wir kennen; möglicher Weise hat er damals sein Amt schon niedergelegt gehabt, und jedenfalls hat er dasselbe, wie schon die Formel zeigt, nicht in einer amtlichen Eigenschaft geschrieben: Gerichtsnotare pflegen, wie schon erwähnt wurde, nicht auf Befehl, sondern auf Ersuchen, nicht jussi, sondern rogati zu schreiben[4].

Theotrich ist der letzte Mainzer Notar, den wir aus den Fuldaer Traditionen kennen lernen. Etwa seit 776 hat man in Fulda begonnen in häufigen Fällen auf die Ausfertigung der Traditionen durch einen Gerichtsnotar zu verzichten und dieselben durch einen Angehörigen des Klosters schreiben zu lassen. Der Presbyter Asger, dessen Stil sich durch eine Anzahl neuer und nicht leicht verständlicher Formeln von dem herkömmlichen bedeutend unterscheidet[5], ist der erste dieser Fuldaer Schreiber, die durch die Formel 'jussu Baugolfi abbatis' in der Subscription seine Zugehörigkeit zum Kloster zu erkennen giebt. Seine Nachfolger führen z. Th. den in dieser Gegend für Gerichtsnotare nicht üblichen Titel cancellarius, so zuerst Racholfus[6], dann Reccheo, der sich aber auch ausdrücklich als 'Fuldanensis ecclesiae diaconus' bezeichnet[7], Brun, der sich monachus und cancellarius nennt[8], Hruadolf, der Scholasticus von Fulda, der einmal ganz bestimmt als cancellarius Fuldensis unterfertigt[9], endlich Theotmar[10]. Dann verschwindet auch dieser Titel[11], aber die Urkunden werden nichtsdestoweniger lediglich von Ange-

[1] Dronke Nr. 156. 160. 161. 164. 174—76. 218. 222. 224. 244. 246. 270.

[2] Auch Nr. 174, wo außer Gütern in Mainz auch solche im Oberrheingau tradirt werden, gehört wegen der erstern hierher, ebenso Nr. 224, die zwar zu Brumheim in pago Nitinsae ausgestellt ist, aber über Güter in Mainz verfügt.

[3] Dronke Nr. 270.

[4] Mit dem Lorscher Mönch Thiotroch, der um 850 zahlreiche Traditionen für sein Kloster geschrieben hat, ist dieser Mainzer Notar wahrscheinlich nicht zu identificiren, wenngleich es nicht ganz unmöglich ist, daß er in seinen alten Tagen ins Kloster eingetreten und hier als Urkundenschreiber verwandt wäre. - Notare des Erzbischofs von Mainz finde ich in Fuldaer Urkunden nicht erwähnt; 842 ist der für sie übliche Titel 'Mogonciacensis aecclesiae scrinarius', Nassauisches UB. 1, 25 Nr. 59.

[5] Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 228 ff. 232, Nr. 1.

[6] Dronke Nr. 165. 173. 268.

[7] Ebenda Nr. 157. 213. 388.

[8] Nr. 254. 292. 336. 344.

[9] Nr. 273. 274. 277. 291. 293. 297—300. 301. 302—304. 307. 377. 380.

[10] Zahlreiche Urkunden von Nr. 395—531.

[11] Dafür kommt einmal Nr. 611 Anm. 1 der Titel primiscrinius vor.

hörigen des Klosters geschrieben, wie ich denn überhaupt keine Fuldaer Tradition aus der Zeit nach 812 kenne, die mit irgendwelcher Sicherheit auf einen Gerichtsnotar zurückgeführt werden könnte.

Dagegen lernen wir aus den älteren Fuldaer Urkunden noch die Namen einiger Männer kennen, die außerhalb von Mainz dies Amt bekleidet haben. Dahin gehört bestimmt Hiaelo presbiter et amanuensis, der 767 und 770 Notar im Wormsfeld und zwar mit dem Sitz in Worms war [1]), ferner wahrscheinlich Winibald, der über Traditionen in der Mark von Bingen und von Boppard beurkundet [2], dann ein gewisser Cnuz, der 793 im Wormsgau vorkommt [3], endlich mindestens ein elsässischer Schreiber, den wir in anderem Zusammenhang zu nennen haben werden.

Von den wenigen Bleidenstädter Traditionen, die uns erhalten sind, nennen nur zwei der ältesten öffentliche Notare. Ein Saligger notarius schreibt 814 die notitia über eine Gerichtsverhandlung vor Graf Hatto und den Schöffen des Kunigessundragaues, ein Richerus notarius beurkundet 849 eine Schenkung des Grafen Hatto vor Königsboten Ludwigs des Deutschen [4]. Dagegen ist 844 oder 850 eine Tradition vor Graf Walaho von einem Mönche Wilhelm 'vice Rihperti cancellarii' [5] ausgefertigt worden, welchen letzteren ich nach der Analogie der Fuldaer Traditionen schon des Titels wegen als einen Kanzler des Abtes zu betrachten geneigt bin. Alle uns übriggebliebenen Bleidenstädter Traditionen aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind zweifellos von Mönchen, die dem Kloster angehören, geschrieben worden.

Wenden wir uns nach Oberlothringen, so treffen wir in Trier seit 698 einen Huncio presbyter, der mehrere Urkunden der Aebtissin Irmina für Kloster Epternach geschrieben hat [6]. Er unterzeichnet die erste derselben 'jubente domina mea Irmina', die zweite 'rogante et jubente domina mea Ermina', die dritte, 'rogante et jubente Ermina', die vierte von 8. Mai 704 'rogante domna Irmina' Wenn diese Subscriptionen ganz

[1] Nr. 29. 31.

[2] Nr. 15. 16. — Erlefridus (Nr. 2), Sabrebaldus (Nr. 24), Geronus (Nr. 34) kommen je nur einmal ohne nähere Anhaltspunkte vor und sind hier nicht weiter berücksichtigt; Abraham (Nr. 71. 78), Einhart (zuerst Nr. 87) und andere spätere scheinen schon Mönche von Fulda zu sein.

[3] Nr. 106. Ihn für einen öffentlichen Notar zu halten berechtigt die Unterschrift 'Uodalrichus in vice Cnuzes'; im Kloster wird in dieser Zeit noch nicht in Vertretung geschrieben.

[4] Will, Monum. Blidenstatensia S. 17. 18.

[5] Will S. 31 zu 909; aber die Urkunde gehört wegen die Jovis, 8. Kal. Mai., in eins der beiden angeführten Jahre, vgl. auch Nassauisches UB. 1, Nr. 60.

[6] Mon. Germ. DD. Merov. S. 173 ff. Ueber die Echtheit dieser von K. Pertz ohne Grund verworfenen Stücke vgl. Sickel, Mon. Germ. Hist. Diplom. imp. Tomus I. (Berlin 1873) S. 64 f.

zuverlässig sind, so würde anzunehmen sein, daß er zuerst im Dienst Irminas gestanden, später aber eine selbständige Stellung erlangt hat. Daß er zur Zeit der letzten dieser Urkunden Gerichtsschreiber war, beweist die Subscription einer fünften gleichfalls am 8. Mai 704 ausgestellten Tradition Irminas für Epternach, verglichen mit einer Schenkung des Erzbischofs Leodoinus von Trier für St. Eucharius vom 1. Febr. 706 [1]. In jener lautet die Subscription: ego Warenbertus presbiter, rogante ... Ermina abbatissa et ex permisso senioris mei Huncionis presbiteri et ammanuensis [2] hanc cartulam donationis perscripsi; in dieser: ego Warembertus presbiter jubente domno meo Leodeano archiepiscopo et ex permissae senio meo Hunione presbitero et admanuense hanc donationem perscripsi et ipse manu propria subtus roboravi. In beiden Stücken folgt dann eine Reihe von Zeugenunterschriften; am Schluß heißt es in der Urkunde für Epternach: Huncio in Christi nomine presbiter, in der für St. Eucharius: ego Hunio presb. in Christi nomine et admanuens. scripsi [3] et roboravi. Danach ist der Sachverhalt klar; Warenbert ist der Gehülfe des Huncio (Hunio) und jedenfalls ein dem Erzbischof untergebener Kleriker; trotzdem er von letzterem den Befehl zum Schreiben erhalten hat, bedarf er doch noch der Ermächtigung des amtlichen admanuensis; und dieser selbst beglaubigt zum Schluß [4]. Demnächst finde ich während des ganzen achten und neunten Jahrhunderts in Trier keinen Urkundenschreiber mehr erwähnt [5]; die notarii und cancellarii, die seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts vorkommen, sind Beamte des Klosters St. Maximin oder des Erzbischofs [6].

Nicht so constant wie in den bisher behandelten Gegenden

[1] Beyer, Mittelrhein. UB. I, Nr. 7a.

[2] Daß so statt 'ammonicione' zu lesen ist, zeigt die Urkunde für St. Eucharius. Die Uebereinstimmung der Subscriptionsformeln in dieser und der Urkunde Irminas für Epternach, ist überdies ein neuer Beweis für die Echtheit der letzteren.

[3] Wahrscheinlich ist statt 'scripsi' zu lesen: subscripsi.

[4] Vgl. die oben S. 32 angeführte Unterschrift von 886 in einer Prümer Urkunde.

[5] Die bei Beyer Bd. II mitgetheilten Urkunden aus dem liber aureus Epternacensis entbehren, wenigstens in diesem Abdrucke, der Schreibersubscription.

[6] Höchstens der Thietmarus notarius von 905 (Beyer I, Nr. 153) könnte noch als Gerichtsnotar genommen werden. Sicher Klosterkanzler ist dagegen schon der Uogo, der seit 923 begegnet; vgl. Beyer 1, Nr. 163. 165. 167 (wo er cum jussu domni prepositi 'in vicem cancellarii' schreibt) 170. Beim Erzbischof erscheinen zuerst meistens Notare, 929 ff. Lambert (a. a. O. Nr. 171. 174), dann Berengar 936—955 (Nr. 173. 184. 199), oder cancellarii, so 952 Aberoldus (Nr. 193), 964 Wultgangus (Nr. 217) u. s. w. Sie kommen vor bis 1061 (Nr. 355). Dann ist der scholasticus S. Petri mit dem Titel bibliothecarius, offenbar in Nachahmung römischen Brauches, an die Spitze des erzbischöflich trierischen Urkundenwesens gestellt worden, vgl. Beyer I, Nr. 375. 391. 404. 569.

ist der Sprachgebrauch in den Diöcesen Metz und Verdun. Als Gerichtsschreiber werden die folgenden anzusehen sein:

770. Quinciaco villa publica, Urkunde für Gorze Raenardus cancellarius [1].
796. — für Kloster Hornbach, Thrudo notarius [2].
802. Gorze, für Kloster Gorze, Avidus notarius [3].
848. Gorze, für dasselbe, Hariovos emmanuensis [4].
851. In Bebonis monte, Tausch zwischen Metz und Gorze, Arlelecus presbiter et emanuensis [5].
910. Boloncias, für Gorze, ego Quillardus presb. atque cancellarius [6], vgl. 914.
912. Scarponna in mallo publico, für Gorze, Galemannus cancellarius [7].
914. Viriduno in mallo publico, Godebertus diaconus ad vicem Coillardi presb. atque cancellarii [8], vgl. 910.
957. Dentoniaco in pleno mallo, Adelardus presb. ad vicem Nortmanni cancellarii [9].
959. Gondulfi villa, Placitum Herzog Friedrichs [10], Adelardus cancellarius.

Soviel diese Urkunden erkennen lassen, scheint im Gebiet von Verdun die Bezeichnung cancellarius, in dem von Metz die Bezeichnung notarius vorzuherrschen, was für die Zugehörigkeit des ersteren zu Ribuarien sprechen würde. Doch bleibt mir manches zweifelhaft. Sowohl in Verdun und Toul wie in Metz kommen früh auch bischöfliche cancellarii vor [11]; und speciell der zuletzt genannte Adelardus, der auch eine sicher außergerichtliche Urkunde Bischof Adalberos von Metz (Einführung der Benedictinerregel in St. Arnulf) geschrieben hat [12], kann sehr wohl auch als bischöflicher Kanzler in Anspruch genommen werden.

Zuletzt ziehen wir hier noch die Traditionen des Klosters Weißenburg in Betracht. Obwohl heute zum Elsaß gehörig, lag dasselbe im Mittelalter bekanntlich im salischen Speyergau. Aber wie es hart an der Grenze des alamannischen Gebietes er=

[1] Hist. de Metz III, pr. S. 14.
[2] Ebenda S. 19. 20. [3] Ebenda S. 21. [4] Ebenda S. 27.
[5] Ebenda S. 29. [6] Ebenda S. 52. [7] Ebenda S. 53.
[8] Ebenda S. 55. [9] Ebenda S. 70. [10] Ebenda S. 72.
[11] In Metz 848 ein protonotarius Bischof Drogos a. a. O. S. 26, 886 ein cancellarius et notarius, ebenda S. 47 (vgl. auch die Urkunde des Grafen Riquinus von 918, ebenda S. 56), später als Chefs nur cancellarii, unter ihnen als Schreiber notarii. Vgl. Piot, Cartul. de St. Trond Nr. 16 zu 1065: Gislebertus ad vicem Tetfridi Metensis ecclesie cancellarii, ferner Hist. de Metz III, pr. S. 93. 97. 100. 108 u. s. w. — Cancellarii (archicancellarii) der Bischöfe von Verdun im 10. u. 11. Jahrh. ebenda S. 87. 88; Gallia christiana XIII, Col. 551 ff.; in Toul 971 Heribertus sanctae Tullensis ecclesiae cancellarius, Gallia Christiana XIII, Col. 470; vgl. ebenda Col. 458 zu 1054: Walterius indignus levita atque ecclesiae b. Stephani cancellarius.
[12] Gallia christiana XIII, Col. 386.

richtet war und Besitzungen hüben und drüben erwarb, so finden wir auch in den Formeln und in der Bezeichnung der Schreiber eine Vermischung alamannischen und salischen Brauches[1]. Als Gerichtsnotare lernen wir aus diesen Traditionen kennen im Speyergau und Saargau 693 Uadalgarius notarius[2], 702 Ratharius notarius[3], Chrodoinus notarius (695—717)[4]; Chroccus (Choccus, Chroacus, Cruccus) emmanuensis[5]; Landuwinus notarius et amanuinsis (700), wahrscheinlich identisch mit Leudoinus (Leodoinus, Liuduinus), der von 712—723 begegnet und sich als notarius, notarius et amanuinsis, einmal auch als cancellarius sive et inmanuinsis bezeichnet[6]; Setharis diaconus et emanuensis (714)[7], Babo amaioinsis (729)[8]. In der Folgezeit mehren sich die offenbar von Mönchen des Klosters geschriebenen Urkunden; Amtstitel führen noch 763 Lantfridus cancellarius, 765 Wibaldus cancellarius, die jeder nur einmal vorkommen[9], 771 Witram emanuensis[10], 777 Godedioh emanuensis[11], 789 Chrodoinus amanuensis, offenbar von dem älteren Mann gleichen Namens verschieden, aber vielleicht sein Nachkomme[12], 807 Johannis emanuensis[13], endlich 840 Turpius cancellarius[14]. Ob der letztere ebenso wie früher Lantfrid und Wibald als Kanzler des Klosters anzusehen ist, muß dahingestellt bleiben; und ebenso zweifelhaft bleibt die Stellung des Baltrammus cancellarius, in dessen Vertretung 846 drei Traditionen von einem gewissen Johannes geschrieben sind; eine vierte von 847 hat er selbst ausgefertigt, und legt sich in derselben keinen Amtstitel bei[15].

[1] Aehnlich wie in dem ribuarischen, aber an der salischen Grenze gelegegenen Prüm, s. oben S. 32.

[2] Zeuß, Traditiones Wizenburgenses Nr. 38, Actum Wizenburg. Güter im Speyergau (und Elsaß).

[3] Ebenda Nr. 44. Güter im Elsaß, aber ausgestellt in Weißenburg.

[4] Ebenda Nr. 46. 256. 244. 226. 218. 239. 265. 261. Nr. 46 betrifft Güter im Elsaß und ist in Weißenburg ausgestellt; alle übrigen betreffen Güter im Saargau oder sind im Saargau geschrieben.

[5] Ebenda Nr. 205. 223. 252. 240. 228. 229.

[6] Ebenda Nr. 243. 232. 233. 196. 227. 194. 195. 262.

[7] Ebenda Nr. 41. Die Urkunde ist im Traditionscodex irrig unter die elsässischen gestellt; der Ort, in dem die geschenkten Güter liegen, gehört nach Nr. 226. 228. 239 u. s. w. in den Saargau.

[8] Ebenda Nr. 213. Gundbertus, der in Nr. 224, einer Abschrift von Nr. 194, sich canc. emman. nennt, hat diese Titel wohl nur aus der Vorlage übernommen; er hat außerdem auch Nr. 218 copiert, Nr. 40, eine elsässische Urkunde, geschrieben und scheint dem Kloster anzugehören. Aehnlich wird Hahicho aufzufassen sein, der nur einmal (Nr. 202) notarius heißt (vgl. Nr. 228. 229. 192. 235), vielleicht auch Sindicho, der gleichfalls nur einmal in einer saargauischen Urkunde (Nr. 266) emanuensis heißt, in mehreren elsässischen (Nr. 16. 17. 159) aber keinen Amtstitel führt.

[9] Nr. 263. 264. [10] Nr. 245. 250. [11] Nr. 230.

[12] Nr. 260. [13] Nr. 201, vgl. 212. [14] Nr. 215.

[15] Nr. 268—270. 200. Klosterkanzler ist gewiß auch der Otacharus

Außer Acht gelassen sind bei der obigen Aufzählung die elsässischen Traditionen von Kloster Weißenburg, mit denen wir das alamannische Rechtsgebiet betreten[1]. Wir verbinden mit ihnen gleich die oben zurückgestellten Elsässer Urkunden von Fulda und berücksichtigen zugleich die wenigen erhaltenen Urkunden anderer elsässischer Klöster: Honau, Murbach und Münster im Gregorienthal. Auch so ergiebt sich nur eine kleine Zahl von Personen, die mit einiger Wahrscheinlichkeit als öffentliche Schreiber in Anspruch genommen werden können. Zweifelhaft ist es, ob wir zu diesen einen presbyter Heimo rechnen dürfen, der 719 seine eigene Schenkung an Kloster Weißenburg selbst geschrieben, 723 eine Tradition des Herzogs Liutfried für Honau und 737 so wie zwischen 730 und 739 zwei andere desselben für Weißenburg ausgefertigt hat. Da die drei datirten Urkunden sämmtlich in Straßburg geschrieben sind, so kann er Straßburger Cancellarius, er kann aber auch ein Schreiber Herzog Liutfrieds gewesen sein. Weiter folgt ein Wanulfus, der 749 eine Tradition für Honau geschrieben hat und den wir für einen öffentlichen Schreiber halten müssen, wenn er mit dem Manne gleichen Namens identisch ist, von welchem wir eine Weißenburger Urkunde aus dem Jahre 760 besitzen[3]. 757 zuerst treffen wir dann auf einen Geroinus, der bis 784 eine große Anzahl von Weißenburger Traditionen geschrieben hat und sich seit 769 mehrfach als amanuensis oder als presbyter et amanuensis bezeichnet[4]. Die überwiegende Mehrzahl der von ihm ausgefertigten Urkunden betrifft Güter im Elsaß und ist in Weißenburg entstanden, doch hat er einmal auch in Unkenstein über Güter im Saargau, einmal in Kloster Surburg über Güter im Elsaß und im Wormsgau Urkunden geschrieben. Weder für einen alamannischen Schreiber noch für einen Klosterkanzler ist mir sonst jemals die Bezeichnung amanuensis begegnet; ihn als einen in oder bei Weißenburg domicilirten Schreiber des Speyergaus anzusehen, hindern die Urkunden aus Unkenstein nnd Worms: so muß seine Stellung als eine

cancellarius, der 928 in Weißenburg eine lahngauische Tradition geschrieben hat; ebenda S. 303 Nr. 305.

[1] Die Urkunden aus Frankreich und Burgund sind hier, wo es nur auf den Nachweis des Gerichtsschreiber auf deutschem Boden ankommt, nicht zu berücksichtigen. — Aus der Zeit des mehr oder minder selbständigen alamannischen Herzogthumes besitzen wir eine Urkunde Herzog Gottfrieds von c. 700, geschrieben von einem Abte Scaftarius, der 'jussus a Godofrido duce' unterzeichnet, also dessen Beamter war (Wartmann, Urk. von St. Gallen I, Nr. 1, vgl. Bd. III, Vorrede S. VII). Die alamannischen Herzoge haben also ähnlich wie die Agilolfinger in Baiern und Arnulfinger in Austrasien eigene Kanzleibeamte gehabt.

[2] Zeuß Nr. 45. 35. 162. 12. Schöpflin, Als. dipl. S. 5.

[3] Schöpflin S. 21. Zeuß Nr. 170.

[4] Zeuß Nr. 139. 193. 103. 66. 132. 91. 128. 53. 178. 63. 133. 184. 57. 61. 58. 163. 94. 113. 60. 97. 56. 114. 129.

jetzt nicht mehr genau zu definirende bezeichnet werden. Weiter kommt 760 und 768 ein Hurulfus presbyter vor [1]. Die Urkunde des ersteren Jahres hat er in Gregorienthal für Murbach geschrieben, die des letzteren ist für einen gewissen Altmann ausgefertigt, aber bald an Gregorienthal übergegangen; er mag, zumal er sich einmal peccator [2] nennt, ein Mönch des letzteren Klosters gewesen sein. Dagegen wird ein Asaph, der von 791—803 neun Urkunden für Fulda geschrieben hat [3], die sämmtlich im Elsaß ausgestellt sind und Güter im Elsaß betreffen, der aber außerhalb des Elsaß niemals begegnet, schon deshalb als ein elsässischer Gerichtsnotar angesehen werden dürfen, er ist überdies wahrscheinlich identisch mit Casaph, dem Schreiber einer Weißenburger Urkunde von 786 [4]. Aus Weißenburger Urkunden lernen wir noch kennen einen Waldirichus, der 775 diaconus, 787 aber cancellarius heißt [5]; einen offenbar wälschen Schreiber Kadwalach (Kaduwalah, latinisirt Cadualus, Cadoalus etc.), der seit 776 eine große Zahl von Urkunden ausgefertigt hat [6], einen Hildiboto, der seit 779 [7] und einen Adallandus, der seit 782 in ähnlicher Weise vorkommt [8]. Jeder der drei wird nur je einmal als cancellarius bezeichnet [9], und alle drei werden als Klosterkanzler angesehen werden können, obwohl Kadwalach nur in elsässischen, die beiden anderen wenigstens vorwiegend in elsässischen Urkunden begegnen. Endlich sind noch ein Ruellandus lector seu notarius, der in einer Murbacher Urkunde von 796 [10], und ein Arnoldus cancellarius, der in zwei Urkunden desselben Klosters von 829 und 835 vorkommt, zu erwähnen [11]. Damit sind, soviel ich sehe, alle Angaben erschöpft, die sich irgendwie auf elsässische Gerichtsschreiber beziehen ließen. Die Straßburger notarii, die im zehnten und den folgenden Jahrhunderten häufig erwähnt werden, sind zweifellos Beamte des Bischofs.

Für das außerelsässische Alamannien besitzen wir ein vortreffliches Material an den Traditionen von St. Gallen, der

[1] Schöpflin S. 36. 41.

[2] Diese Bezeichnung kommt zwar auch für Weltgeistliche vor, ist aber doch den Mönchen besonders geläufig.

[3] Dronke Nr. 98. 148. 171. 178. 179. 208. 225.

[4] Zeuß Nr. 157. Casaph ist kein Eigenname, kann dagegen sehr leicht, z. B. durch Hinzuziehung eines Chrismons zum Namen aus Asaph entstellt sein.

[5] Zeuß Nr. 119. 55. 86.

[6] Ebenda Nr. 112. 73. 93. 95. 92. 90. 121. 87. u. s. w.

[7] Nr. 107. 155. 77. 208. 123. 125. 74. 110. 154. 78. 117. 80. 79. 124.

[8] Nr. 109. 59. 76. 134. 198. 210. 89. 214. 258. 206. 101. 75. 82. 83. 99. 249. 216. 72. 126. 102. 259. 64. 207. 104. 118. 135.

[9] Nr. 122. 42. 120.

[10] Schöpflin S. 59; wahrscheinlich identisch mit dem Welandus von 795, ebenda S. 58, und mit dem Wellandus lector von 796, ebenda S. 59.

[11] Schöpflin S. 74. 76.

einzigen größeren Maße älterer deutscher Privaturkunden, welche uns nicht in Traditionsbüchern, sondern in originaler Gestalt oder in alten Abschriften überliefert sind [1].

Sehr deutlich läßt sich die Reihe der cancellarii zunächst im Gau Rhätien verfolgen. An der wichtigsten Malstätte dieses Gaues Vinomna, dem heutigen Rankwil bei Feldkirch in Vorarlberg, treffen wir zuerst 774 einen Eberulfus diaconus vel cancellarius. Dann liegen drei Urkunden aus den Jahren 802 und 803 vor, in denen er lediglich Eberulfus presbyter heißt, endlich eine Tradition von 804 mit der Unterschrift: ego Eberulfus presbyter vel cancellarius [2]. Es folgt 806 oder 807 eine Notitia über eine Gerichtsverhandlung zu Rankwil vor Graf Umfred, geschrieben von Bauco, der sonst nicht wieder begegnet [3]. Dann finden wir 817—821 einen Andreas presbiter, ohne den Titel eines cancellarius, aber zweifellos in dieser Eigenschaft, an den Malstätten von Rankwil, Pürs, Schlins und Nüziders in zahlreichen Urkunden. Ihm zur Seite stehen zwei Gehilfen Valerius und Vigilius, die bald in Vertretung des Andreas, bald in eigenem Namen schreiben; 820 finden wir die Unterschrift Valerius diaconus, 825 Valerius clericus a vice Andreas und Valerius clericus a vice magistri mei Andreas, endlich 825 Vigilius clericus ad vice magistri mei Andreas [5]. Auf die Bedeutung dieser Unterschriften wird später zurückzukommen zu sein. Ich erwähne demnächst drei in Schlins ausgestellte Urkunden ohne Jahr mit der Unterschrift eines Drusio presbyter, die Wartmann annähernd zu 820 ansetzt, die aber wahrscheinlicher, eben wegen des anderen Schreibers, einer etwas späteren Zeit aus der Regierung Ludwigs des Frommen angehören [6]. Von 824—827 begegnen wir dann in den jetzt zum Kanton St. Gallen gehörigen

[1] Außer ihr kommen nur noch die Züricher Urkunden in Betracht, welche unten S. 47 berücksichtigt sind. Die Reichenauer Traditionen sind verloren; eine Reichenauer Formel (N. Archiv VIII, S. 495 N. 1) nennt einen cancellarius als Schreiber; eine im Original erhaltene Urkunde des Abtes Walfrid von 843 ist von einem Mönch des Klosters geschrieben (Dümge, Reg. Badensia S. 71). Das Rheinauer Traditionsbuch hat die Namen der Schreiber durchaus fortgelassen; das einzige erhaltene Original, das diesen im Traditionsbuch fehlenden Namen giebt (Quellen zur schweiz. Gesch. III, 2, Nr. 23), und das dem Jahr 802 angehört, hat Liutpertus monachus ausgefertigt. — Die nachstehenden Erörterungen über Schreiber von St. Galler Traditionen beabsichtige vollständig zu sein nur in Bezug auf die ausdrücklich als cancellarii bezeichneten Personen, beschränken sich aber in Bezug auf die auch ohne das Vorkommen dieses Titels mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit als Gerichtsschreiber anzusehenden Männer auf einzelne Beispiele.

[2] Wartmann, Urk. von St. Gallen Nr. 72. 165. 173. 174. 180.

[3] Ebenda Nr. 187.

[4] Ebenda Nr. 224. 235. 243. 250. 253—256. 262. 264. 270. — 248. — 260. 261. 265. 266. — 247.

[5] Ebenda Nr. 259. 289. 293. — 290.

[6] Wartmann II, Anhang Nr. 4. 5. 6, S. 384 ff.

Theilen Rhätiens einem Christianus, der drei Urkunden selbst ausgefertigt hat, und in dessen Vertretung zwei Traditionen geschrieben sind; in einer der letzteren heißt er cancellarius [1]. Dann folgen nur noch vereinzelte Urkunden [2]; sie nennen als Schreiber 826 Edalicus clericus; 835 Priectus cancellarius (Prihectus presbyter); 844 Valerius presbyter, vielleicht denselben der früher Gehilfe des Andreas war und nun zum selbständigen cancellarius aufgerückt sein mag; 847 oder 854 Laveso presbyter; 851 oder 858 einen jüngeren Andreas presbyter; 852 oder 859 Orsicinus presbyter; 864 Wilimannus clericus; 858 oder 865 Cianus; 891 Horsicinus presbyter a vice Tiberii (offenbar verschieden von dem Orsicinus von 852) 896 einen jüngeren Eberolfus presbiter [3]. Horsicinus oder Ursicinus kommt dann noch einmal in Vertretung des cancellarius Erchanbertus in einer Gerichtsurkunde vor Herzog Burchard von Schwaben und Waldo von Chur vor, und 933 ist es vielleicht derselbe Orsicinus, anstatt dessen Lubucio cancellarius schreibt [4]. Endlich haben wir noch 931 einen Umbertus cancellarius und 974 einen Paulinus cancellarius [5]; ja noch im Jahre 1105 begegnet uns in zwei in dem rhätischen Maienfeld für Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen ausgestellten Urkunden ein cancellarius Meraldus [6]; das Amt hat sich in diesem romanischen Gebiet viel länger erhalten als in irgend einem anderen Theile Deutschlands [7].

Im Argengau finden wir zunächst 735 einen Schreiber Silvester [8]; dann 769 einen Moathelmus clericus [9]. Moathelm — doch wohl derselbe Mann — ist dann im nächsten Jahre 770 erster Zeuge in einer Urkunde, welche Hadupertus clericus über eine eigene Schenkung an St. Gallen geschrieben hat. Sie betrifft Güter in Haddinwilare (Hatzenweiler) und Langenargen, unterschrieben hat auch seine Mutter Teotrada [10]. Demnächst hat Hadupert, inzwischen presbyter geworden, 798 und 809 argengauische und 786 eine linzgauische Tradition geschrieben [11], wobei zu erwägen ist, daß Argengau und Linzgau damals unter demselben

[1] Wartmann Nr. 283. 300. 301. — 297. 306.

[2] Ebenda Nr. 296. 353. 354. 391. 401. 415. 421. 458. 501. 683. 705.

[3] Dieser als cancellarius im Text der Urk. Wartmann III, Anh. Nr. 10, S. 690.

[4] Wartmann Nr. 779. 790.

[5] Ebenda Nr. 789. 814.

[6] Quellen zur Schweizer Gesch. III, 1, Nr. 42. 43.

[7] Ich habe hier die rhätischen Urkunden zu den alamannischen gestellt, obwohl sie ihren Formeln nach eine selbständige Gruppe bilden, vgl. Brunner, Zur Rechtsgeschichte S. 245 ff. Uns kommt es aber hier nicht auf die Formeln, sondern auf die Gerichtsverwaltung an; und in dieser Beziehung darf Rhätien am besten zu Alamannien gezogen werden.

[8] Wartmann Nr. 5.

[9] Ebenda Nr. 52.

[10] Ebenda Nr. 58. — Eine Urkunde von 784 — Freilassung — geschrieben von einem sonst nicht genannten Kerram (Wartmann Nr. 101) übergehe ich hier.

[11] Wartmann Nr. 152. 200. 106.

Grafen stehen[1]. Endlich haben wir von 815 eine von einem St. Gallischen Mönche geschriebene Schenkung Haduperts für St. Gallen[2]; die Identität des Tradenten mit dem von 770 ergiebt sich daraus, daß auch 815 über Güter in Haddinwilare und Langenargen verfügt wird, und daß Hadupert seinen Vater Haddo nennt, nach welchem offenbar Hatzenweiler heißt; Erwähnung verdient noch, daß in dieser Urkunde ein Theodoldus presbyter erwähnt wird, welcher Güter Haduperts gegen Zins besitzt und daß der Schenkgeber einen Patucho als seinen nächsten Verwandten nennt. Unter diesen Umständen gewinnt es höhere Bedeutung, wenn 796 Deodoltus clericus[3], 807 ein Haddo[4], 805—824 aber Patucho als Urkundenschreiber im Argengau erscheint[5], welcher letztere wie Hadupert presbiter geworden und in seinen letzten Jahren ins Kloster St. Gallen eingetreten ist[6]. Aus einer Urkunde von 839[7] erfahren wir, daß er damals verstorben war, nachdem er alle seine Güter in einem offenbar nach ihm oder einem seiner Vorfahren genannten Orte Patahinwilare an St. Gallen geschenkt hatte; zwei seiner Neffen, Patacho und Sigibert, tauschen jene Güter, zwei Hufen urbares Land und acht Waldhufen, vom Kloster ein[8]. Spätere Urkunden des Argengaues scheinen nur noch von Klosterschreibern ausgefertigt zu sein.

Indem wir uns die spätere Verwerthung der ermittelten Daten über die Schreiberfamilie Hadupert-Patucho vorbehalten, wenden wir uns zunächst dem Linzgau zu, in welchem wir Hadupert einmal gelegentlich functionirend fanden. Die erste hierher gehörige Urkunde von 752 nennt einen Marcus presbyter, eine andere von 771 einen Hartker clericus als Schreiber[9]; jener hat sicher dem Kloster angehört[10], dieser kommt anderweit nicht vor. Es folgt von 779—813 ein Mejo oder Majo presbiter, der einmal auch notarius genannt wird, und an dessen Stelle 816 ein St. Galler diaconus Amalger fungirt[11]. Er kommt nur in linzgauischen Urkunden vor[12] und wird also jeden-

[1] Vgl. Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 243.

[2] Wartmann Nr. 215.

[3] Ebenda Nr. 156.

[4] Ebenda Nr. 192.

[5] Ebenda Nr. 181. 197. 276. — Zwischendurch kommt 794 ganz vereinzelt ein Adalhardus lector vor; Nr. 137.

[6] Vgl. Nr. 276 und besonders 277, wo er jussus a Cozberto abbate eine notitia schreibt.

[7] Wartmann Nr. 381.

[8] Beide kommen noch 857 vor, Wartmann Nr. 452.

[9] Ebenda Nr. 16. 59.

[10] Denn er schreibt Nr. 17, eine Urkunde des Abts Otmar, auf dessen Befehl. — Sicher Mönch von St. Gallen ist auch der Schreiber von Nr. 84 von 778.

[11] Nr. 87. 119. 198 (Majo presb. atque notarius). 211. 219 (Amalger diac. in vice Majonis cognoscens ac rogitus scripsi et subscripsi).

[12] Zu diesen muß auch Nr. 198 schon wegen des Grafennamens (sub Rodberto comite) gerechnet werden; dann kann aber die von Neugart vorge-

falls als Gerichtsschreiber anzusehen sein, was um so bemerkenswerther ist, als der Titel notarius in dieser Gegend nur für ihn bezeugt ist. Außerdem finde ich im Linzgau noch zwei Gerichtsschreiber, einen Theopertus presbiter cancenlarius, der 764 vorkommt, und einen Engilpertus cancellarius, in dessen Stellvertretung 809 der St. Galler subdiaconus Pernwicus eine Urkunde ausfertigt[1]. Von späteren Schreibern linzgauischer Urkunden könnte höchstens noch Hunolt, der 849—50 im Königshofe Bodmann eine Tradition an St. Gallen ausgefertigt hat, in Betracht kommen; er wird sonst nicht wieder erwähnt.

Im Breisgau führen Amtstitel 804 Hadarichus cancellarius[2], Plidolfus cancellarius 790—809[3] und 819—828 Hratbertus conzlarius[4]. Von anderen breisgauischen Schreibern sind mit ziemlicher Sicherheit hierherzuziehen Lantherius presbyter, der 751 bis 775 vorkommt[5], ferner Hugo presbyter, der drei breisgauische Urkunden von 807—817 geschrieben hat[6], endlich Rammingus presbiter, den zwei Urkunden von 838 und 845 nennen[7]. Eine Anzahl anderer je nur einmal begegnender Schreiber, deren Stellung nicht näher zu bestimmen ist, begnüge ich mich in der Anmerkung zu verzeichnen[8].

Im Thurgau finden wir zunächst in den Jahren 761 und 762 einen Schreiber Waringis (Varinkis), der sich keine nähere Bezeichnung beilegt[9]. Im Jahre 772 nennt er sich Waringisus cancellarius[10]. 774 ist er Zeuge einer von einem St. Galler

schlagene, von Wartmann acceptirte Deutung des Ortsnamens Hostadio auf Höchst in Vorarlberg nicht richtig sein; der Ort ist vielmehr jedenfalls mit dem in Nr. 119 erwähnten linzgauischen Hounsteti identisch und wird in der Gegend von Meersburg und Bermatingen zu suchen sein.

[1] Wartmann Nr. 46. 202.

[2] Ebenda Nr. 179.

[3] Ebenda Nr. 126. 203 ohne und Bd. III, S. 684 mit Amtstitel.

[4] Ebenda Nr. 241. 257. 313.

[5] Ebenda Nr. 14. 68. 78; vgl. die Anmerkung zu Nr. 68.

[6] Ebenda Nr. 194. 195. 214. Verschieden von ihm ist zweifellos der Huozo presbiter von Nr. 316 (828).

[7] Ebenda Nr. 371. 397; vgl. auch Nr. 534 von 868: Theothartus prepositus vice Remmingi presbiteri.

[8] Maginratus presb. 763 Nr. 38; Wisirichus diaconus 765 Nr. 47; Folcramnus presb. 786 Nr. 105; Laubertus presb. 786 Nr. 110; Arnoltus presb. 800 Nr. 161; Beratker 800 Nr. 162; Ysanbertus 802 Nr. 167; Erchanmarus presb. 807 Nr. 196. Spätere Schreiber sind hier nicht berücksichtigt; dagegen muß erwähnt werden, daß noch im Jahre 902 (Neugart, Cod. dipl. Alam. I, 521) eine Urkunde des Grafen Liutfrid für Kloster St. Trudpert die Unterschrift aufweist: Willigerus ex monasterio vice cancellarii scripsi et subscripsi. Besetzt gewesen zu sein scheint das Amt allerdings nicht mehr, da sonst der Name des cancellarius wohl nicht fehlen würde.

[9] Wartmann Nr. 28. 29. 34. 35. 37.

[10] Aus welchen Gründen Wartmann zu Nr. 64 diesen Kanzler von dem Schreiber von 761—762 unterscheiden will, weiß ich nicht; die Schrift kann ihn nicht dazu veranlaßt haben, da Nr. 34 und 35 sicher nur Copien sind

Mönche geschriebenen Tradition über zahlreiche Güter im Thurgau; die Urkunde ist leider nur abschriftlich erhalten, soweit man aber aus der Copie schließen kann scheint er eigenhändig unterschrieben zu haben; während die anderen Zeugennamen einfach genannt werden, lautet seine Unterschrift: ego Waringisus, worauf ein durchstrichenes Subscriptionszeichen folgt [1]. Dann finden wir 788 die Unterschrift: ego in Dei nomine Adam presbiter acta Werinkisi scripsi, woran gleich die Subscription einer Urkunde von 796: ego in Dei nomine Adam presbiter rogitus scripsi et subscripsi, angereiht werden mag [2]. Demnächst lautet die Unterschriftszeile einer Urkunde von 789 wieder: ego itaque Waringisus cancellarius scripsi et subscripsi, während es in einer Tradition von 791 einfach heißt: ego Werinkis rogitus scripsi et subscripsi [3]. Dann sind drei Urkunden von einem St. Galler Diakon Mauvo, der sehr oft als Schreiber für sein Kloster fungirt hat, vice Weringisi subscribiert [4]. Einen dritten und vierten Vertreter des Waringis lernen wir 795 und 798 kennen; in ersterem Jahre heißt es: ego Vunolf acta Werincis scripsi, in letzterem unterzeichnet Bertilo presbiter in vicem Waringisi cancellarii [5]. Endlich kommt dann noch einmal im Jahre 809 die Unterschrift ego itaque Werinkis scripsi et subscripsi vor [6]: dieser Kanzler des Thurgaus läßt sich also durch einen Zeitraum von mehr als vier Jahrzehenden verfolgen. Sein Nachfolger war ein Baldcoz, dem wir 805 in einer zu Elgg, der Malstätte an welcher Waringis vorzugsweise thätig war, ausgefertigten Urkunde begegnen; er kommt auch 806 in einer von Reginbert 'in vicem Paldcozzo cancellarii ac presbiteri' subscribirten Urkunde vor [7].

Von thurgauischen Schreibern, die nicht den Kanzlertitel führen, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit als öffentliche Schreiber angesehen werden können, erwähne ich aus St. Galler Urkunden nur noch den 797 zuerst vorkommenden presbiter Bernegarius. Damals schreibt er eine Tradition seines Vaters Wolfbold; 801 begegnet er zum zweiten Mal und 807 wird in Zürich in vicem Bernigarii geschrieben. Vielleicht ist er — was die Uebereinstimmung der Formeln nahe legt — auch mit dem

und die Originalität der drei anderen Stücke, die in Bremen befindlich sind und die ich nicht gesehen habe, nicht feststeht — ganz abgesehen davon, daß, wie wir sehen werden, Verschiedenheit der Schrift an und für sich nichts gegen die Identität des Kanzlers beweisen würde.

1 Wartmann Nr. 71.

2 Ebenda Nr. 118. 142. Ueber die Schrift aller dieser Urkunden, s. unten.

3 Ebenda Nr. 120. 129.

4 Ebenda Nr. 131—133.

5 Ebenda Nr. 138. 154. Vunolf selbst ist zugleich der Aussteller von Nr. 138.

6 Ebenda Nr. 178.

7 Ebenda Nr. 182. 188.

Perincher presbyter identisch, den wir noch in Urkunden von 809 und 811 finden [1].

In Zürich, wo mit der kaiserlichen Pfalz eine Hauptmalstätte verbunden war, kommen dann noch bedeutend später und bis in eine Zeit hinein, wo im übrigen Schwaben nirgends mehr cancellarii begegnen, solche Schreiber vor, die wir als öffentlich bestellte zu betrachten Grund haben. Zu ihnen gehört der Priester Liubolf, der 876 und 883 selbst subscribirt und 889 sich durch den Diaconus Racholf vertreten läßt [2]; sodann ein Liutingus, welcher 924 eine Urkunde des schwäbischen Herzogs Burchard ganz in der Form einer Privaturkunde und ohne einen Urkundungsbefehl des Herzogs anzudeuten [3], 925 aber einen Tauschvertrag zwischen den Chorherren zu Zürich und dem Kloster St. Gallen geschrieben hat, und an dessen statt 931 der Diacon Wicharius subscribirt [4]; endlich ein Eberhard, der sich geradezu als cancellarius bezeichnet, und von welchem wir zwei Urkunden aus den Jahren 963 und 964 besitzen [5].

Im württembergischen Nibelgau finde ich 766 in einer vor dem Grafen und den Gaugenossen an der Hauptmalstätte des Gaues ausgestellten Urkunde als Schreiber einen Hamedeos clericus et lector, der sonst nicht vorkommt [6]. 797 hat dann ein Priester Cacanwardus eine von ihm und seinem Bruder Fromolt ausgestellte Tradition über Güter im Nibelgau selbst geschrieben [7]. Es ist sehr wahrscheinlich, daß er mit dem Caganhart presbyter identisch ist, von dem zwei Urkunden von 802 und 805 ausgefertigt sind [8]; als einen Cancellar dürfen wir den letzteren mit großer Wahrscheinlichkeit betrachten. Dasselbe gilt von dem presbyter Scrutolf [9], der 790—806 vorkommt, und von dem presbyter Cunzo, dessen Name in vier Traditionen von 824 begegnet;

[1] Wartmann Nr. 148. 163. 193. — 201. 206. 207.

[2] v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich (Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich, VIII), Urk. Nr. 10. 16. 18.

[3] v. Wyß Nr. 23. Die Subscription lautet: ego itaque Liutingus scripsi, notavi diem XII. natalis domini, id est pridie non. Jan., regni serenissimi Heinrichi anno VIIII, sub comite Liutone. Man beachte, daß auch in der Herzogsurkunde der Gaugraf genannt wird: ein herzoglicher Schreiber wäre gewiß nicht so verfahren.

[4] Neugart, Cod. dipl. Alam. I, S. 579. v. Wyß Nr. 26.

[5] v. Wyß Nr. 32. 33. Ganz ohne Grund identificirt Neugart I, 608, Anm. c diesen Eberhard mit einem gleichnamigen Züricher Domherrn und Decan, der gewiß den letzteren Titel seinem Namen hinzugefügt hätte.

[6] Wartmann Nr. 49.

[7] Ebenda Nr. 144.

[8] Ebenda Nr. 168. 183. Der Caganhard, vice dessen 824 die (thurgauische?) Tradition Nr. 286 geschrieben ist, ist schwerlich noch derselbe. Für die Identität Cacanwards und Caganhards spricht dagegen, daß in einer nibelgauischen Tradition 788, Nr. 117, Kaganhart presbiter und Frumolt presbiter (vgl. Nr. 144 Fromoltus et Cacanwardus indigni presbiteri) unmittelbar hinter einander genannt werden.

[9] Wartmann Nr. 127. 185. 186.

eine der letzteren ist an seiner Statt von einem St. Galler Mönch subscribirt [1]. Der Titel cancellarius kommt hier, soviel ich sehe, nicht vor.

Dagegen führt diesen Titel ein Salomonus diaconus seu canzalarius, der 778 zu Laupheim eine Tradition über Güter im Rammacgau ausgefertigt hat; und es ist vielleicht derselbe Mann, dem wir 786—793 in drei anderen zu Nagold, Rotweil und Täbingen bei Rotweil ausgestellten Urkunden begegnen [2]. Er würde dann Cancellar in der Bertholdsbaar geworden sein.

Auch in der Baar findet sich der Kanzlertitel nicht. Als Gerichtsnotare mögen von den zahlreichen Schreibern, die in den Urkunden dieses Gaues vorkommen, am ersten Ato diaconus (766—770) [3], Hetti presbyter (802—803) [4], Ratinc presbyter (790—802) [5], vielleicht auch einige andere vereinzelt begegnende Männer [6] angesehen werden.

Zuerst im Jahre 829 finden wir in einer St. Galler Urkunde eine Subscription wie die folgende: ego itaque Thiothart ad vicem Amalgeri prepositi rogatus scripsi et subscripsi [7]. Schon von je her sind, wie sich aus den bisher angeführten, leicht zu vermehrenden Beispielen ergiebt, zahlreiche Urkunden, die das Kloster empfing, von Angehörigen desselben geschrieben worden: hier aber finden wir offenbar eine neue Organisation des klösterlichen Urkundenwesens [8]. Es scheint, daß man dasselbe nach Probsteibezirken geordnet und jedem Probst die Sorge für die Ausfertigung der Urkunden über Güter seines Bezirkes übertragen hat. Von da ab sind die St. Galler Traditionen — abgesehen von denen aus Rhätien — fast sämmtlich von Schreibern angefertigt worden, die wir zu den Insassen des Klosters zählen müssen; nur ganz vereinzelt noch finden sich Urkunden, bei denen einige Anhaltspunkte auf Abfassung durch einen Gerichtsschreiber deuten. Ausdrücklich genannt wird ein cancellarius nur noch zweimal: Zezo in einer breisgauischen Urkunde von 864 [9]

[1] Wartmann Nr. 279—282.
[2] Ebenda Nr. 82. 108. 122. 150.
[3] Ebenda Nr. 50. 54—56.
[4] Ebenda Nr. 166. 175.
[5] Ebenda Nr. 124. 172.
[6] So Elis presbiter (764 Nr. 41), Heriolt presbiter (793 Nr. 136), Wanilo (802 Nr. 172), Roadhelmus levita (817 Nr. 230) u. a.
[7] Wartmann Nr. 318.
[8] Vgl. Zeumer, Neues Archiv VIII, S. 476; Meyer von Knonau, St. Galler Mittheilungen XIII, S. 77 ff. — Aehnliche Unterschriften ad vicem oder jussu des Propstes kommen in Stablo und St. Maximin bei Trier vor; siehe oben S. 31 und S. 37.
[9] Wartmann Nr. 504; gewiß identisch mit dem Cezzo (Zezzo) presbiter von 861 (Nr. 486. 487, Bd. I, Anhang Nr. 7) und mit dem Zezo, an dessen Statt 868 der St. Galler Mönch Theothart subscribirt (Nr. 541). Alle Urkunden mit seinem Namen gehören dem Breisgau an. Wenn nach Wartmann III, Vorrede S. IX, Vadianus als Unterschrift einer St. Galler Urkunde die Formel: ego Purgolfus monachus ad vicem Ruadini cancel-

und Cozpertus in einem Tauschvertrage über Güter im Alpgau von 929[1].

VIII. Die Zusammenstellungen, die im Vorstehenden gegeben sind, lehren uns das Amt des Gerichtsschreibers als eine über alle Theile des salischen, ribuarischen und alamannischen Rechtsgebiets verbreitete Institution kennen. Außer den Namen der Schreiber bieten sie nicht viele Aufklärungen über die Stellung und Rechte derselben, aber sie geben doch wenigstens einiges, was zu erwähnen der Mühe lohnt. Als sicher kann es zunächst betrachtet werden, daß ein sehr beträchtlicher Theil, ja die große Mehrzahl derselben dem geistlichen Stande angehörte: Lectoren, Diakone, Presbyter und andere Kleriker höherer und niederer Weihen sind uns begegnet. Und es muß ferner betont werden, daß auch die Zugehörigkeit zum Laienstande derjenigen Schreiber, die in ihren Subscriptionen sich nicht als Kleriker bezeichnen keineswegs als sicher angesehen werden darf: die Beispiele dafür, daß ein und derselbe Mann bald mit dem geistlichen Amtstitel, bald ohne denselben erscheint, sind sehr häufig.

Ueber die Bestellung der cancellarii erfahren wir aus den Subscriptionen der Urkunden nichts näheres. Daß die Gaugemeinde, vielleicht durch die Schöffen vertreten, einen gewissen Antheil daran hatte, dafür spricht für Italien die Bestimmung des Capitulars von Olonna von 823[2]: ut cancellarii e l e c t i boni et veraces cartas publice conscribant ante comitem et scabinis et vicarii ejus; und für Deutschland läßt das Capitular bei Ansegis III, 43 auf dasselbe schließen, wenn es die Schriftvergleichung nur für Urkunden eines Kanzlers zuläßt 'qui pagensibus loci illius notus fuisset e t a c c e p t u s'. Daß die Ernennung direct durch die Boten des Königs erfolgen konnte, lehrt die Instruktion Karls des Großen von 803[3]; ob auch der Graf

larii überliefert, so muß hier ein Irrthum zu Grunde liegen; der letztere Schreiber war, wie aus Wartmann Nr. 423. 473. 583 bestimmt hervorgeht, Mönch des Klosters.

[1] Wartmann Nr. 788. Das Eschatokoll der Urkunde Actum et l e v a t u m in pago Alpegewe in villa nuncupante Eperolfvigga coram comite Liuthone bietet, wie beiläufig bemerkt sein mag, ein neues, von Zeumer, Zeitschr. der Savignystiftung IV, Germ. Abtheil. S. 114, nicht beachtetes Beispiel für den Brauch des 'cartam levare'. Zwei noch ein Jahrhundert jüngere Belege für die Fortdauer des Brauchs geben die Urkunden von 1036, Neugart Cod. dipl. Alam. II, 25: hec charta traditionis acta et l e v a t a est in publico mallo Rore, und von 1037, v. Wyß, Gesch. der Abtei Zürich Nr. 37: signum mei Kundelo qui hanc kartam concambii l e v a v i et scribere rogavi.

[2] Capitul. I, 319 cap. 12; vgl. cap. 15: de cancellariis qui veraces electi sunt.

[3] Capit. I, 115 cap. 3.

allein dazu befugt war, ergiebt sich aus den Gesetzesstellen nicht, und nur einmal ist uns in einem merovingischen Heiligenleben überliefert, daß ein westfränkischer Graf seinen nahen Verwandten zum Notar gemacht hat[1].

Die letztere Stelle ergiebt zugleich, daß das Amt keineswegs ein untergeordnetes war, das nur von niedrigstehenden Personen bekleidet worden wäre. Und dem entspricht durchaus, was wir vereinzelt über die Besitzverhältnisse einzelner Kanzler erfahren. Die Gerichtsschreiber Hadupert und Patucho im Argengau, die über umfangreiche Güter zu Gunsten St. Gallens verfügen und nach deren oder deren Angehörigen Namen ganze Ortschaften genannt sind, müssen angesehene und wohlhabende Leute gewesen sein.

Es dürfte uns bei der allgemeinen Entwickelung der Karolingischen Amtsverfassung nicht Wunder nehmen, wenn sich auch bei dem Amt des Gerichtsschreibers gewisse Ansätze zur Erblichkeit entwickelt hätten, die freilich hier durch die Nothwendigkeit bestimmter schulmäßig zu erwerbender Kenntnisse für die Ausübung desselben zurückgehalten werden mußten. In einem Falle wenigstens konnten wir etwas derartiges nachweisen. Im Argengau war von 770 bis 824, also während mehr als 50 Jahre, das Amt in den Händen einer Familie; auf Hadupert ist hier Patucho, der nächste Verwandte des ersteren, der denselben gelegentlich schon bei seinen Lebzeiten vertreten hatte, gefolgt. Zwei andere in dieser Zeit vertretungsweise fungirende Schreiber Deodolt und Haddo stehen ebenfalls in Beziehungen zur Familie; Deodolt ist von Hadupert mit Gütern ausgestattet; Haddo, der den Namen von Haduperts Vater führt, war gewiß sein Verwandter.

Daß der Gerichtsschreiber für eine Gaugrafschaft bestellt und an allen Malstätten derselben zu fungiren competent war, ergiebt sich aus den angeführten Zeugnissen mit Sicherheit. Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß gewisse Notare, namentlich solche, die in größeren Ortschaften wie z. B. Mainz oder Worms ihren Wohnsitz hatten, vorzugsweise hier oder in der nächsten Umgebung dieser Orte thätig waren. Im übrigen wird ihre Competenz in doppelter Weise begründet: einmal durch die Lage der Güter, über welche in der zu schreibenden Urkunde verfügt werden soll, und sodann durch den Ausstellort derselben. Das heißt: ein breisgauischer Gerichtsschreiber kann erstens alle in Malstätten des Breisgaues ausgestellten Urkunden, und er kann zweitens außerhalb des Breisgaues Urkunden über im Breisgau gelegene Güter schreiben. Nur sehr selten kommen Ausnahmen von dieser Regel vor, die dann etwa, wie in dem oben S. 43 N. 11 besprochenen Falle dadurch erklärt werden, daß mehrere Gaugrafschaften einem Grafen unterstellt sind.

Daß die Gerichtsschreiber sich auch vertreten lassen konnten[2],

[1] Vita S. Eparchii cap. 2, Mabillon Acta I, 267.

[2] Daß schon bei den römischen tabelliones solche Vertretungsverhältnisse

ergeben die urkundlichen Zeugnisse gleichfalls zweifellos; in welcher Weise diese Vertretungsverhältnisse im einzelnen geordnet waren, werden wir noch eingehender zu erörtern haben, wenn wir uns mit den graphischen Merkmalen der uns erhaltenen älteren deutschen Privaturkunden näher beschäftigen. Diese Untersuchungen können allerdings nur an dem Urkundenmaterial von St. Gallen vorgenommen werden, da Originale des achten und neunten Jahrhunderts sich außerhalb des St. Galler Archivs auf deutschem Boden nur so vereinzelt erhalten haben, daß von ihnen für die hier verfolgten Zwecke gänzlich abgesehen werden muß. Das colossale Material, das in St. Gallen vorliegt, gänzlich zu erschöpfen, ist mir nun freilich in keiner Weise möglich gewesen; dazu wären mehrwöchentliche Studien an Ort und Stelle erforderlich gewesen. Ich habe mich darauf beschränken müssen einen zweimaligen kurzen Aufenthalt in St. Gallen auf die Bearbeitung gewisser nach den durch meine Vorarbeiten gewonnenen Gesichtspunkten zusammengestellter Urkundengruppen zu verwenden. Die gefundenen Ergebnisse sind der Art, daß ich sie zu verallgemeinern berechtigt zu sein glaube, zumal sie mit gewissen Beobachtungen Anderer zusammengehalten werden können.

IX. Die letzte diplomatische Arbeit, die wir über das ältere deutsche Privaturkundenwesen besitzen, die Untersuchung Oswald Redlichs über bairische Traditionsbücher und Traditionen, ist zu dem Ergebnis gelangt [1], daß auch die fränkische und alamannische Carta auf dem Standpunkte stehe, den Brunner als den der angelsächsischen Carta gekennzeichnet hat: sie sei wie diese, meint Redlich, eine dispositive Urkunde ohne handschriftlichen Beweiswerth des Textes; „wurde die Wahrheit des Urkundeninhalts in Frage gestellt, so wurde sie nicht durch den Schreiber sondern durch die Zeugen erhärtet“ [2]. Für diese Ansicht legt er Gewicht

vorkamen, ist bekannt; ein lehrreiches Beispiel, wie sie sich im einzelnen gestalten konnten, giebt die Einleitung zu Justinians Nov. XLIV.

[1] Mittheil. d. Instit. f. österreich. Geschichtsforsch. V, 6. Ich will, um einem Mißverständnis vorzubeugen, bemerken, daß ich den von Redlich für Baiern gewonnenen Resultaten durchweg zustimme und nur gegen die Verallgemeinerung derselben Einspruch erheben muß.

[2] Demgemäß weist Redlich die ältere deutsche Privaturkunde dem Gebiete „der unbekannten Hand“ zu, wie er sich im Anschluß an v. Buchwalds Terminologie ausdrückt. Ich ziehe es vor diese Ausdrucksweise, welche Urkunden bekannter und unbekannter Hand unterscheidet, zu vermeiden. Sie ist zweideutig, da sie an sich unklar läßt, ob eine Handschrift von unserem heutigen diplomatischen oder vom forensischen Standpunkte der Ausstellungszeit aus als bekannt oder unbekannt bezeichnet werden soll. Beides ist natürlich nicht dasselbe, und wie mir scheint hat weder v. Buchwald noch Redlich sich die Tragweite dieser Unterscheidung hinlänglich klar gemacht. Legen wir unseren diplomatischen Standpunkt zu Grunde, so kann uns die Hand eines Klosterschreibers, der

auf die Thatsache, die er durch die Untersuchung des von Stumpf-Brentano in St. Gallen angefertigten Facsimiles festgestellt zu haben glaubt, daß der in einer Urkunde genannte Schreiber diese thatsächlich in vielen Fällen nicht geschrieben habe: er macht auf Urkunden gleicher Handschrift aufmerksam, die in der Schreibersubscription verschiedene Namen nennen, und auf Urkunden verschiedener Handschrift, in deren Subscriptionszeile der gleiche Name begegnet.

Ich brauche nicht zu sagen, daß die Schlüsse, welche Redlich aus den von Stumpf festgestellten, von mir als richtig anerkannten Thatsachen zieht, mit den Ergebnissen, zu welchen wir im vierten Theile unserer Untersuchung auf Grund der auf den Urkundenbeweis bezüglichen Stellen der Volksrechte und Capitularien gelangt sind, sich schlechterdings nicht vereinbaren lassen. Jene Gesetzesstellen setzen mindestens für alle von einem Gerichtsschreiber geschriebenen Urkunden die Möglichkeit des Echtheitsbeweises mit Hilfe der Schriftvergleichung voraus; sie machen auch für die Echtheit außergerichtlicher Urkunden den Schreiber beweispflichtig; auch bei den letzteren kann die Nennung des Schreibers keineswegs bedeutungslos gewesen sein.

Aber — und das ist für die Privaturkunden bisher kaum jemals beachtet worden — jene Gesetzesstellen verlangen keineswegs, daß der in der Subscription genannte Schreiber wirklich die g a n z e Urkunde, die seinen Namen trägt, geschrieben habe. In älterer Zeit scheint das allerdings die Regel gewesen zu sein; die lex Ribuariorum scheint noch die Herstellung der ganzen Urkunde durch ein und denselben in ihr genannten gerichtlichen oder außergerichtlichen Schreiber vorauszusetzen. Aber dieser Standpunkt ist später aufgegeben worden. Das Capitularienrecht schreibt vor, daß für den Schriftbeweis benutzt werden sollen

> duae aliae cartae quae ejusdem cancellarii manu f i r m a t a e s u n t v e l s u b s c r i p t a e [1],

mehrere Urkunden verschiedener Aussteller für sein Stift hergestellt hat, gerade so gut durch Schriftvergleichung bekannt werden wie die eines anonymen königlichen Notars, der mehrere Urkunden seines Herrn für verschiedene Empfänger geschrieben hat. Gehen wir umgekehrt vom forensischen Standpunkt des Mittelalters aus, so war hier von der Zeit an, da die eigenhändige Unterfertigung der Königsurkunden durch den Recognoscenten aufgehört hatte, die eine Hand ebenso unbekannt wie die andere; daß man bei der Prüfung der Echtheit einer Königsurkunde seit dieser Zeit auf die Art der Schriftvergleichung, welche der heutige Diplomatiker vornimmt, irgend welchen Werth gelegt habe, ist durch kein Beispiel zu erweisen und entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit. Meines Erachtens würde es für die Zwecke der v. Buchwaldschen Untersuchungen vortheilhafter gewesen sein, wenn er drei Gruppen von Urkunden aufgestellt hätte; das Merkmal der Scheidung hätte sein können: Herstellung durch den Aussteller, Herstellung durch den Empfänger, Herstellung durch einen dritten Betheiligten.

[1] Capit. I, 215 cap. 7. Aber schon im Jahre 704 haben wir einen derartigen Fall für Trier nachweisen können, s. oben S. 37.

d. h. es giebt dem cancellarius das Recht, den Text der Urkunde durch einen anderen Schreiber herstellen zu lassen, und ordnet nur die eigenhändige firmatio oder subscriptio durch den cancellarius an. Die Privaturkunde steht in dieser Beziehung der karolingischen Königsurkunde vollkommen gleich. Auch die Urkunden der älteren Karolinger[1] sind zum großen Theile von Männern geschrieben worden, deren Namen wir nicht kennen, und die weder berufen noch im Stande waren, die Echtheit der von ihnen geschriebenen Urkunden erforderlichen Falles zu erhärten. Aber sie alle tragen eine Subscriptionszeile, welche (bis zum Jahre 876[2]) von dem in ihr genannten Beamten, sei es in eigenem Namen, sei es in Vertretung eines Vorgesetzten, sei es ganz, sei es wenigstens theilweise, eigenhändig hergestellt ist[3].

Wir gehen, ehe wir diese Vertretungsverhältnisse bei Privaturkunden näher erörtern, zunächst auf deren Entstehung etwas näher ein.

Nach den Untersuchungen Brunners[4] und Zeumers[5] steht es fest, daß bei der Vollziehung der durch eine Urkunde zu beglaubigenden Tradition das für die Aufsetzung der Urkunde bestimmte Pergament selbst eine gewisse Rolle spielte. Das Pergament wurde auf die Erde gelegt, es wurden dann ein Tintenfaß (dies wenigstens in Italien) und die erforderlichen Investitursymbole daraufgestellt; sie wurden vom Aussteller aufgehoben und zunächst dem Notar 'ad scribendum', erst später dann dem Destinatär überreicht. Der Act der levatio cartae, der in Deutschland bei der gerichtlichen Urkunde an einer ordentlichen Malstätte vorgenommen wurde, erfolgte entweder bevor das Pergament beschrieben, oder wenigstens bevor die schon geschriebene Urkunde von dem Cancellarius vollzogen wurde; das erstere scheint Regel, das letztere Ausnahme gewesen zu sein[6].

Es läßt sich nicht bestimmt erweisen, ist aber bei der Lage der Sache wahrscheinlich, daß bei dieser 'ante comitem et pagenses' aufzunehmenden Verhandlung der öffentliche Gerichtsschreiber selbst zugegen war, daß hier noch keine Vertretung Platz griff.

[1] Auch von den Merovingerurkunden gilt, soviel wir aus dem dürftigen Material erschließen können, dasselbe.

[2] Abgesehen von vereinzelten Ausnahmefällen, vgl. Kaiserurkunden in Abbild. Text zu Lief. VII Taf. 11.

[3] Vgl. Sickel, Acta Karol. I, 322; Beitr. z. Diplomatik II, 113 ff.; VII, 17 ff. 30.

[4] Zur Rechtsgesch. der röm. u. german. Urkunde S. 104 ff. 271. 303 f.

[5] Zeitschr. der Savigny-Stiftung German. Abtheil. IV, 113 ff. Nachträge dazu s. oben S. 49 N. 1.

[6] Kommt aber doch nicht ganz selten vor. So ist z. B. in Wartmann Nr. 177 alles was auf die Worte fieri rogaverunt folgt, d. h. das ganze Eschatokoll, sehr flüchtig nachgetragen; ebenso in Nr. 639 alles was auf postea folgt; in Nr. 172 ist der ganze Schluß von si quis vero an von hellerer Tinte u. s. w.

Nachdem der Cancellarius das — in der Regel — unbeschriebene Pergament empfangen hatte, sollte er nach lex Rib. LIX, 1 die Urkunde 'publici', also sofort vor versammelter Gerichtsgemeinde schreiben. Das mag denn auch zuweilen geschehen sein; speciell in ribuarischen Urkunden begegnet eine Formel, die darauf hinweist [1]. Allgemein aber kann die sofortige Herstellung der Reinschrift der gerichtlichen Urkunde nicht gewesen sein; in ein und derselben Gerichtsversammlung sind sehr häufig mehrere Rechtsgeschäfte vorgenommen worden; dann mußte dem Kanzler Zeit zur Herstellung der Urkunden gelassen werden; und es entspricht dieser aus der Natur der Sache gezogenen Folgerung, daß die große Mehrzahl der gerichtlichen Urkunden das Eschatokoll nicht mit der Formel scriptum oder datum publice, sondern mit der Formel actum publice einleiten. Es versteht sich aber von selbst, daß der Kanzler in solchen Fällen an Ort und Stelle sofort eine kurze Aufzeichnung machen mußte, in welcher er etwa Ort und Zeit der Tradition, Namen des Ausstellers und der Zeugen, Object der Verfügung, und was sonst für die Ausfertigung der Reinschrift erforderlich war, fixirte. In Italien sind solche unbeglaubigten Akte, die hier im Gegensatz zu den für die Parteien bestimmten Reinschriftsurkunden (Instrumenten) Imbreviaturen genannt werden, mehrfach erhalten [2]); daß wir sie auch in Deutschland besitzen, daß diese deutschen Gerichtsschreiberakte bedeutend höher hinaufreichen als die entsprechenden italienischen, hat man bisher nicht beachtet, weil man den Dorsualschriften der St. Galler Traditionen, obwohl Wartmann mehrfach auf sie hingewiesen hat [3], bisher die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken unterlassen hat.

Die Originale zahlreicher St. Galler Urkunden lehren uns, daß in Alamannien in häufigen Fällen der Notariatsakt auf die eine Seite des tradirten und zur Herstellung der Reinschrift bestimmten Pergamentblattes geschrieben wurde, auf dessen anderer Seite später das Instrument Platz fand. Ich will hier einige dieser Dorsualschriften mittheilen, die man mit den entsprechenden in Wartmanns Urkundenbuch abgedruckten Instrumenten vergleichen mag.

Wartmann Nr. 179. Sig. Reginhardo qui anc traditionem fieri rogavit. + Perinhart. Reginleoz. Mesgil. Eburharct. Criffi. Folchhoh. Cunduho. Moatheri. Moatini. Ortheri cum hopa sua et Pecchilo filio es [4]. Moatolf cum hopa sua et Folf-

[1] So z. B. Lacomblet I, Nr. 35: acta est autem publice cum stipulatione subnixa in loco qui dicitur ad Crucem, ubi conscripta est, vgl. Nr. 34 und sonst. Vgl. auch für Italien die oben S. 49 angeführten Stellen des Capitulars von 823.

[2] Vgl. Ficker, Beiträge z. Urkundenlehre I, 342 ff.

[3] Am deutlichsten Bd. III, 684 N. 2, wo er diese Dorsualschriften ganz richtig als „Notizen zur Aufsetzung der Urkunde" charakterisirt.

[4] So für ejus.

perihc uxor ejus et Uro filius eorum et Einhilt. XXX juchos de terra arativa et ad duos prata, una que dicitur Uuolfcozreuti et alia in Metimunpach.

Wartmann Nr. 120. S. Uuolfgeri judicis. Lantolti. Erchamberti. Ysanhart. Hiltini. Liutheri. Uuolfger. R . . . bold. Uuolfram. Heribald. Amalgis. Nandcrim. Uuolfhard. Practolt. Adalbreht. Hartpreht. Ratolt. Die Martis VI kal. Mart. X card defenc̄ et silvam.

Wartmann Nr. 147. Sig. + Trudberti qui fieri rogavit. sig. + Otfridi. sig. + Ruatfridi. sig. + Hugeberti. sig. + Uualtharii. sig. + Pilifridi. sig. + Uuitberti. sig. + Hartberti. sig. + Ruatramni. sig. + Lantharii testibus. Trudbertus istam traditionem fieri rogavit in fine Uuigahaym et in Trosinga in pago Alamannorum ubi dicitur Fidira in ministerio Ratolfi quicquid in ipsas fines marcas visum habere excepto jurnales VII, tres sunt in fine Trosingas et tres in Uuigaym. III. k. Agust. in Taininga publice.

Wartmann Nr. 156. Sig. Sikabertus. Henco. Willahelm. Sikihart. Kerram. Batucho. Haddo. Wolbertus. Htmadeoch [1]. Christan. Heroltus. Deodoltus. Tukiman. Hadarat. Volchold. Horscolf. Rihbold. Cundini. Frewilo. Liutrod. Sikeram.. Heriker. Rodinc. Richker. Uuolfwic. Ualtram. Heriolot. Hadalbolt. Pato. Uzzo. Machelm. Uuolbertus. Sicoroc. Hiltipolt. Deotinc. Roadinc. Heimo. Roadbertus. Silbarad. Uuolfcio. Hunolt. Reginbold tradedit omnia sua in censum in una seica cuicumque potest.

Wartmann Nr. 186. Traditio quod fecerunt Uuago et Kadaloch in Alaholfespara et in loco qui dicitur ad Vilare et in Heistilingauue et in Hohdorpf, hoc est quod Uuago tradidit in Marhtale omnia quod ibidem habuit et in alio loco qui dicitur Thahdorf et in tercio loco qui dicitur Meringa. Et Kadaloch tradidit quod habuit in Tauhindorf et in Cru[a]n[in]gin et in Asinheim et illa silva et alio loco in Meringa et in Dahdorf et in Marhtale et in Antemarchingum et in Uuahchingum et in Sembinuuanc et in Stivelheim et in Heistilingauue et in Uuangun et in Erfstein et quod insimul habent Bussin illam basilica et quod habent ad See partes ille basilice et illam basilicam in Marhtale et omnia quicquid in ista die praesenti vestiti sumus absque hoc quod Uuago habet in Heidgauue et in Antemarkingus. In ea vero ratione: annis singulis censum solvant Kadaloch duos solidos . . . . . habeat redimere illam traditionem parte Kadaloch CCCC sol. Similiter iste, si illum supervixerit. Et si illi sine legitimo herede defuncti fuerint, tunc omnia quod supra memoravimus et in . . . . et absque illius contradictione

[1] So für Hamadeoch.

ad ipsum supra dictum . . . . et Kircinsteti. temp. vite suę, et annis singulis censum det II sol. Et volet Hadaloch, ut Himildrud filia . . . Erfsteti . . vitę suę et annis singulis det II sol. et volet Uuago . . . tempore vitę suę et annis singulis . . . 1 sol. + Uuago. + Tuto. + Ghisalfrid. + Hechihart. + Anno. + Herbart. + Er[ol]t. + Isanpert. + Uuolfleip. + Uuatto. + Deotinc. + Erinpert. + Ato[1].

Alle diese Dorsualschriften sind ersichtlich aufgezeichnet, ehe die Reinschrift der Urkunde gefertigt und das Pergament gefaltet wurde. Mehrfach erkennt man das ganz äußerlich; in Nr. 179 z. B. läuft die Schrift über die später gemachten Falten hin; in Nr. 186 ist der Akt nur unvollständig erhalten, weil das Pergament vor Anfertigung der Reinschrift regelmäßig beschnitten wurde. In anderen Fällen beweist auch der Inhalt der Akte bestimmt, daß sie nicht nachträglich gemachte Auszüge aus den Instrumenten darstellen, indem sie Namen und Thatsachen überliefern, welche in den letzteren fehlen. Eine Vergleichung der Handschrift dieser Akte mit derjenigen der Instrumente wird dadurch außerordentlich erschwert, daß die ersteren in der Regel sehr schnell und flüchtig hingeworfen, die letzteren sorgfältig und z. Th. kalligraphisch ausgeführt sind. Soweit ich mir ein Urtheil bilden konnte, scheinen die Akte zumeist von der Hand des Cancellars selbst aufgesetzt zu sein und weisen also, wo dieser auch das Instrument geschrieben hat, gleiche, wo dieser bei der Ausfertigung des Instruments sich hat vertreten lassen, andere Schrift als das letztere auf.

Denn wenn bis zur Ausfertigung des Aktes der Cancellar selbst regelmäßig bei dem Beurkundungsgeschäft betheiligt gewesen zu sein scheint, so boten sich für die Anfertigung des Instruments verschiedene Möglichkeiten dar. 1. Der Kanzler konnte auch die Reinschrift des Instruments ganz mit eigener Hand herstellen. 2. Er konnte einen Theil derselben schreiben und die Vollendung einem Vertreter überlassen. 3. Er konnte sich darauf beschränken dem von seinem Vertreter geschriebenen Instrument die Subscriptionszeile oder wenigstens das Subscriptionszeichen hinzuzufügen. 4. Er konnte die ganze Herstellung der Reinschrift durch einen Vertreter anordnen. Im vierten Falle boten sich dann wieder drei der Möglichkeiten dar: a) der Vertreter konnte vice des Kanzlers subscribiren (N. vice M. cancellarii scripsi et subscripsi); b) er konnte in eigenem Namen unterzeichnen (N. scripsi et subscripsi); c) er konnte die Subscription des Kanzlers hinzufügen (ego M.

[1] Ich will an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, daß der Brauch, die Notariatsconcepte auf die eine Seite, die Reinschrift auf die andere Seite des Pergaments aufzuzeichnen, den ich hier für Alamannien nachgewiesen habe, auch anderswo begegnet. Bethmann (Archiv der Gesellschaft XII, 591) hat ihn bei zahlreichen Notariatsurkunden des burgundischen Aostathales aus dem 15. Jahrhundert beobachtet.

cancellarius scr. et subscr.). In allen diesen Fällen, ausgenommen dem zu 4c, ist die Subscription eine eigenhändige.

Ich habe alle diese Fälle an den von mir untersuchten Urkundengruppen — dreien von gerichtlichen, einer von außergerichtlichen Urkunden — constatiren können. Da auch die Echtheit außergerichtlicher Urkunden von ihrem Schreiber erhärtet werden mußte, da sie in jeder Beziehung in ihren Formeln und in ihrer Ausstattung den gerichtlichen entsprachen, so werden wir hier unbedenklich auch von ihnen Gebrauch machen können [1].

Ein interessantes Beispiel für den Fall zu 3. bietet die Urkunde bei Wartmann Nr. 86. Sie hat die Subscription: ego itaque Helfant clericus rogatus scripsi anno VII. regnante Carolo rege et Walto relegi et (S. S.) [2]. Helfant begegnet sonst nicht wieder. Walto ist ein sehr beschäftigter St. Galler Schreiber, der aber nicht Cancellarius [3] war. Die ganze Urkunde ist von einer Hand, offenbar der Helfants geschrieben; aber in eine in der Unterschriftszeile gelassene Lücke hat Waldo sein mir aus einer Anzahl anderer Urkunden [4] wohlbekanntes Subscriptionszeichen eingetragen [5]. Etwas anders ist er in Nr. 80 verfahren. Den Context der Urkunde hat er hier ebenfalls von einem — nicht genannten — Vertreter schreiben lassen, die ganze Subscriptionszeile, einschließlich des Zeichens, dagegen eigenhändig hinzugefügt [6].

Alle anderen Arten der Vertretung will ich an zwei Gruppen von Gerichtsschreiberurkunden erläutern. Ich wähle dazu einmal die rhätischen Urkunden des Andreas aus der Zeit von 817—825, sodann die thurgauischen des Waringis aus der Zeit von 761—804. Bei der ersten Gruppe kommt das Subscriptionszeichen als Merkmal der Kritik nicht in Betracht, da seine Anwendung in Rhätien nicht üblich war; wir sind also allein auf die Schrift angewiesen. Bei der zweiten Gruppe wird auch dies Zeichen zu beachten sein.

Zu der rhätischen Gruppe gehören u. a. die Urkunden bei Wartmann Nr. 247. 248. 250. 253—256. 259—261. 289.

[1] Man beachte, daß dieselbe Formel, der wir in der gleich zu besprechenden Urkunde Wartmann Nr. 86 begegnen, uns schon in einer ribuarischen Gerichtsschreiberurkunde aus Prüm, s. oben S. 32, vorgekommen ist.

[2] So bezeichne ich das Signum subscriptionis, das Wartmann im Druck immer in subscripsi aufgelöst hat.

[3] Vgl. Wartmann, Anmerkung zu Nr. 57.

[4] Z. B. Wartmann Nr. 83. 88. 89.

[5] Ebenso ist in Nr. 57 (vgl. Redlich a. a. O. S. 6 N. 1) das Subscriptionszeichen mit blasserer Tinte nachgetragen.

[6] Wenn Wartmann diese Möglichkeit der Nachtragung des Subscriptionszeichens oder der Subscriptionszeile beachtet hätte, für die ich noch eine ganze Anzahl von Belegen anführen könnte, würde er vielleicht auch über die Originalität der den Namen des Edilleoz tragenden Urkunden zu einem anderen Urtheil gelangt sein, als er in der Anmerkung zu Nr. 394 formulirt hat.

290, 293. Von diesen sind die drei ersten von gleicher Hand; da sie sämmtlich die Unterschrift: Andreas scripsi haben, wird die Schrift diesem zuzuweisen sein (Fall 1). Weiter sind von gleicher Hand Nr. 253. 259. 260. 261. 289. 293. Die Subscription lautet: Andreas scripsi in Nr. 253. 260. 261; Valerius scripsi in Nr. 259; Valerius scripsi a vice Andreas, a vice magistri mei Andreas in Nr. 289. 293; alle Urkunden sind demnach ohne Frage von Valerius selbst geschrieben. Endlich einer dritten, der des Valerius sehr ähnlichen Hand gehören an die Urkunden Nr. 254. 255. 256 (scripsi Andreas [1]) und 290 (scripsi ego Vigilius ad vice magistri mei Andreas); als Ingrossist aller vier Stücke ist Vigilius zu betrachten. Der Cancellarius Andreas hat demnach in seiner späteren Zeit selten mehr selbst die Reinschrift gefertigt; er bedient sich dazu zweier Vertreter, die bald im Namen ihres Herrn, bald in ihrem eigenen Namen, bald in eigenem Namen, aber in Vertretung des Herrn schreiben.

Von der Gruppe der Waringis-Urkunden kommen Nr. 28. 29. 37, die ich nicht gesehen habe [2], ferner Nr. 34. 35. 71. 178, die nur in Abschriften vorliegen, für unsere Untersuchung nicht in Betracht. Es bleiben Nr. 64. 118. 120. 129. 131—133. 138. 142. 154. Von gleicher Hand sind zunächst Nr. 64. 120 (Waringisus canc. scr. et subscr.), sie rühren offenbar von dem Kanzler Waringis selbst her. Dieser hat dann auch den ganzen Context von Nr. 142 [3] geschrieben, die Hinzufügung des Eschatokolls aber einem Presbiter Adam überlassen, welcher subscribirt hat (oben S. 56 Fall 2). Von der Hand desselben Adam sind ferner Nr. 118 (Adam presbiter acta Werinkisi scripsi) und Nr. 129 (Werinkis scr. et subscripsi), welcher letzteren Urkunde aber Werinkis sein Subscriptionszeichen [4] hinzugefügt hat. Von unter sich gleicher Hand sind sodann Nr. 131—133 (Mauvo vice Werinkisi scripsi et subscripsi) [5]; alle drei entbehren der Dorsualschriften. Endlich stehen für sich isolirt Nr. 138 (Vunolf acta Verincis scripsi) und Nr. 154 (Bertilo in vicem Waringisi canc. scr. et subscr.). Die Dorsualschrift der letzteren Urkunde ist verschieden von der Hand der Reinschrift; ihre letzte Zeile lautet: Uarinc. XVII. kal. Jan. actum in villa Ma ....; die Theilnahme des Waringis selbst an dem Beurkundungsgeschäft ist also hier ausdrücklich bezeugt.

Ziehen wir aus diesen Einzelheiten die Schlußfolgerung, auf die es uns ankommt, so ist es klar, daß unter den dargelegten Verhältnissen der Gerichtsschreiber, der die rechtlich entscheidende

[1] In Nr. 255 und 256 ist Vigilius als Zeuge genannt.
[2] Die betreffenden Originale sind in Bremen.
[3] Vgl. die Anmerkung Wartmanns zu dieser Urkunde.
[4] Man vergleiche es mit dem von Nr. 120.
[5] Ein immer identisches Subscriptionszeichen hat Mauvo nicht angewandt; charakteristisch für seine Subscription ist aber die Schreibung Notavi.

Handlung an der Malstätte selbst vorgenommen hatte, die Echtheit der darüber ausgefertigten Urkunde, mochte er die Reinschrift ganz oder theilweise selbst hergestellt oder ihre Herstellung einem Vertreter überlassen haben [1], unter allen Umständen zu vertreten in der Lage war. Auch der Echtheitsbeweis durch Schriftvergleichung war in allen oben angeführten Fällen möglich, ausgenommen den einen, wo der Vertreter ohne Betheiligung des Kanzlers an der Reinschrift und ohne das Vertretungsverhältnis zu erwähnen in dessen Namen subscribirt hatte. Nur die Urkunden, welche nach dem Schema des Falles 4c (s. oben S. 56) subscribirt sind, entsprechen den Erfordernissen der lex Rib. und des Capitulars de inienuitate cartarum nicht. War das bei ihnen befolgte Verfahren bei den von einem Schreiber des Empfängers hergestellten Urkunden, bei denen ja ohnehin der Beweis durch Schriftvergleichung nicht gestattet war, unbedenklich, so mag es hier aufgekommen und später mißbräuchlich auch auf Cancellar-Urkunden übertragen worden sein.

X. Unsere bisherigen Erörterungen haben sich auf die Gebiete des fränkischen und des alamannischen Rechts beschränkt. Wenigstens in der Kürze haben wir noch zu untersuchen, wie sich die bezüglichen Verhältnisse in Sachsen und in Baiern gestaltet haben.

Von Sachsen ist in dieser Beziehung wenig zu bemerken. Das sächsische Recht hat sich gegen Urkunden- und Schriftbeweis bis in eine verhältnismäßig späte Zeit durchaus ablehnend verhalten; noch im Sachsenspiegel spielt der Urkundenbeweis eine außerordentlich untergeordnete Rolle [2]; erst im 14. Jahrhundert ist er in ausgedehnterem Maßstabe recipirt worden. Weder die bezüglichen Bestimmungen des der lex Rib. einverleibten merovingischen Gesetzes noch die des Capit. de inienuitate cartarum sind hier jemals in Kraft gesetzt worden; Gerichtsschreiber hat es, soviel wir irgend erkennen können, bis ins 14. Jahrhundert hinein in Sachsen nirgends gegeben; über das gefällte Urtheil wurde keine Urkunde ausgestellt. Aus dem 9. Jahrhundert, der Zeit, die wir hier ins Auge fassen, liegt nur eine außerordentlich geringe Anzahl von urkundlichen Aufzeichnungen vor; auf welche Weise die sächsischen Bisthümer und Klöster den reichen Güterbesitz, dessen sie sich im im späteren Mittelalter erfreuen, zusammengebracht haben, bleibt uns so gut wie gänzlich verborgen. Nur in einem einzigen sächsischen Kloster, in Corvey, hat man

[1] Dessen Handschrift er natürlich kannte und eventuell zu recognosciren im Stande war.

[2] Vgl. Planck, Deutsche Gerichtsverfassung II, 193 ff.; Haenel, Beweissystem des Sachsenspiegels S. 73.

von Anfang an, gewiß in Anschluß an die Ueberlieferungen, welche die ersten Mönche aus dem französischen Corbie mitbrachten, geordnete Traditionsverzeichnisse aufgestellt. Aber auch der Codex traditionum Corbeiensium, der von 822—1037 fortgeführt ist [1], kann in keinerlei Weise mit den entsprechenden Büchern von Lorsch, Weißenburg, Prüm, Epternach, Rheinau u. s. w. verglichen werden. Er enthält — von wenigen Ausnahmen abgesehen — keine cartae oder notitiae, sondern nur kurze im Kloster selbst hergestellte Aufzeichnungen über die gemachten Erwerbungen, die man kaum als Akte bezeichnen kann, die lediglich die Namen der Zeugen zu fixiren bestimmt waren, die juristisch an und für sich völlig werthlos waren. Und noch im 11. Jahrhundert tragen die in Paderborn entstandenen Aufzeichnungen über die Erwerbungen des Bischofs Meinwerk ganz den gleichen Charakter. Bei Untersuchungen, welche sich mit der Bedeutung der Urkunde im älteren deutschen Recht beschäftigen, scheidet das sächsische Rechtsgebiet völlig aus; im älteren sächsischen Recht hat die Urkunde **keine** Bedeutung.

Wesentlich anders stehen die Dinge in **Baiern**, wo die Urkunde im geschäftlichen Verkehr zu ausgedehntester Anwendung gekommen ist. Die lex Bajuv. I, 1 hat die Bestimmung der lex Alam. II, 2 über die Uebertragung von Grundbesitz durch Urkunde recipirt und etwas näher ausgeführt; sie schreibt vor [2], daß der Aussteller der Urkunde dieselbe eigenhändig firmire, was durch die Berührung bei der Begebung der Urkunde 'ad scribendum' erfolgte, sowie daß die Zeugen ihre Hände auf die Urkunde legen und daß die Namen der Zeugen in der Urkunde verzeichnet werden sollen. Ueber den Urkundenbeweis enthält nun aber das bairische Recht keine eingehende Bestimmung, An drei Stellen redet sie von einer probatio per cartam.

> Lex Baiuv. XVI, 2: si quis vendiderit possessionem suam alicui, terram cultam, non cultam, prata vel silvas, post accepto pretio aut per cartam aut per testes conprobetur firma emptio.
>
> XVI, 15: quicquid vendiderit homo aut conparaverit qualecumque re, omnia sint firmata aut per cartam aut per testes qui hoc probare possent, hoc est de mancipiis, de terra, casa vel silvis.
>
> XVI, 16: pacta vel placita, quae per scriptura quamcumque facta sunt vel per testes denominatos tres vel am-

[1] Vgl. Dürre, in der Zeitschr. für vaterländ. Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens XXXVI^{b}, 164 ff.

[2] Vgl. über die Auslegung des Wortlauts der lex Brunner, Zur Rechtsgesch. S. 253 f., dem ich mich vollkommen anschließe, nur daß ich das 'si voluerint' vor 'inponant' nicht, wie Brunner, auf die folgenden, sondern (trotz des Plurals) auf die vorangehenden Worte 'sex vel amplius' beziehe und also übersetze „sechs, oder, wenn man will, mehr Zeugen".

plius, dummodo in his dies et annus sit evidenter expressus, immutare nulla ratione sinere permittimus.

An allen drei Stellen wird die Beweisführung entweder durch Urkunde oder durch Zeugen gestattet; der Urkundenbeweis scheint demnach auf den ersten Blick im bairischen Recht eine selbständige Stellung einzunehmen, ebenso wie im späteren alamannischen Recht. Auf diese Auffassung könnte auch das decretum Tassilonis Dingolfing. führen [1], demzufolge der Priester einer Kirche, welcher ein früher tradirtes Gut streitig gemacht wird, den Beweis entweder durch drei Zeugen, oder durch eine carta

'ita scripta, ut locum tempus et personam habeat'

führen soll, und in welchem es dann weiter heißt:

si sacerdos non habeat cartam nec testem ut supra diximus, tunc sicut in lege Bajuvariorum et judex judicet, sic defendat.

Indessen ist wahrscheinlich, daß an allen diesen Stellen unter carta eben nur die nach Lex Bajuv. I, 1 von sechs oder mehr Zeugen firmirte Urkunde verstanden werden darf, und daß also der Gegensatz 'aut per cartam aut per testes' hier zu verstehen ist „entweder durch Urkunde mit Zeugen, oder durch Zeugen allein". Gerade wie auch das fränkische Recht eine Tradition durch bezeugte Urkunde und eine solche ohne Urkunde vor Zeugen allein gestattet. Soviel allerdings darf man aus der Voranstellung der carta vor den testes an allen drei Stellen und aus dem offenbaren Anschluß des bairischen an das alamannische Urkundenrecht wohl folgern, daß auch in Baiern der Besitz einer Urkunde gewisse Vortheile im Beweisverfahren verlieh, etwa den Gegner des Urkundenproducenten vom Eide ausschloß, aber es ist jedenfalls festzuhalten, daß sie über das Verfahren zur Erhärtung einer angefochtenen Urkunde nichts aussagen.

Näheren, wenn auch nicht vollkommen ausreichenden Aufschluß über dasselbe erhalten wir durch einen Proceß vom Jahre 829 [2]. Der Vogt Bischof Hittos von Freising klagt gegen Dadalpold auf Herausgabe einer Schenkung, die einst Hludolf dem Bisthum gemacht habe. Beklagter antwortet, er habe das Streitobject von Hludolf geerbt und leugnet die Schenkung. Der Graf giebt Befehl,

'ut traditionis epistolam demonstrarent. Ibi in presentia demonstraverunt traditionis firmitatem, et testes videntes adstabant. Proinde precepit eos L. comes jurare, ut ipsius rei veritatem dicerent. Et ipsi post juramentum dixerunt, se vidisse hanc traditionem Hludolfum facere'.

Darauf wird Dadalpold zur Herausgabe des Guts verurtheilt. Das Verfahren entspricht, wie man sieht, im wesentlichen dem

[1] Mon. Germ. LL. III, 459.
[2] v. Hundt, Abhandl. der bair. Akademie, hist. Classe XIII, 1, 12, Nr. 14.

im Frankenreiche allgemein üblichen [1]. Die Vorlegung der Urkunde schließt den Beklagten vom Eide aus; und der Inhalt der Urkunde wird durch die Zeugen erhärtet. Der Schreiber der Urkunde spielt in diesem Beweisverfahren keine Rolle.

Das letztere ist nun freilich noch nicht von Ausschlag gebender Bedeutung. Denn auch nach ribuarisch-fränkischem Rechte trat, wie wir uns erinnern, die Function des Urkundenschreibers beim Beweisverfahren erst bei der feierlichen, durch perforatio cartae bewirkten Urkundenschelte ein. Von einer solchen ist in unserem Processe keine Rede, wir haben überhaupt kein Beispiel dafür aus den Ländern bairischen Rechts. So wenig wie aus der lex Bajuvariorum können wir aus der Gerichtspraxis durchschlagende Momente gewinnen, welche über die Frage Aufschluß gewähren, ob die Bestimmungen der lex Rib. resp. des Capit. de inienuitate cartarum in Baiern in Giltigkeit gewesen sind.

Wohl aber ist eine andere Thatsache in dieser Beziehung entscheidend. Das Urkundenrecht der lex Rib. und der Capitularien setzt amtlich bestellte, ständig fungirende Gerichtsschreiber voraus, die zur Ausfertigung von Urkunden mit publica fides ermächtigt waren. Solche ständigen Gerichtsschreiber hat es in Baiern, wie schon Brunner bemerkt hat [2], nicht gegeben; ihr Fehlen ist ein Beweis, daß eine Einführung jenes Urkundenrechts in Baiern nicht stattgefunden hat.

Ueber die Schreiber der bairischen Urkunden aus der Zeit der Agilolfinger geben jetzt die von Graf Hundt zusammengestellten Regesten [3] eine fast vollständige Uebersicht; aus der Zeit nach 788 hat er wenigstens die Freisingischen Urkunden in gleicher Weise bearbeitet [4], neben welchen freilich andere Urkundengruppen, die von Salzburg, Passau, Mondsee u. s. w. in Betracht kommen. In den Urkunden der agilolfingischen Periode begegnet überhaupt kein Schreiber, der den Amtstitel notarius oder cancellarius führte. Die Schreiber unterzeichnen nur in seltenen Fällen auf Ersuchen (rogati) der Parteien, in der Regel schreiben sie auf Befehl eines anderen, des Herzogs, eines Grafen, eines Bischofs oder Abtes. Die Formel 'scripsi jussus ab episcopo', 'jubente episcopo' bezeichnet, wie schon Brunner mit Recht bemerkt hat [5], ein Subordinationsverhältnis des Schreibers zu dem, der als der Befehlende genannt wird. Die von ihr Gebrauch machen, sind Schrei-

[1] S. oben. [2] Zur Rechtsgesch. S. 251 f.

[3] Abhandlungen der bair. Akademie, hist. Classe XII, 1, 194 ff.

[4] Ebenda XIII, 1, 92 ff.

[5] Zur Rechtsgeschichte S. 233. 250 ff. Nicht ganz gleichbedeutend ist die Formel 'scripsi ex ore N.', die gleichfalls oft vorkommt. Sie bezeichnet entweder, wie Brunner a. a. O. S. 250 N. 5 annimmt, „nach dem Dictat des N.", oder sie giebt denjenigen an, der unmittelbar den Beurkundungsbefehl dem Schreiber ertheilt hat. Im ersteren Falle entspricht sie dem 'ex dictato', im letzteren dem 'ex dicto' der langobardischen Königsurkunde.

der des Herzogs, des Bischofs, des Abtes, des Grafen[1], aber nicht Schreiber des Gerichts. Und wo Schreiber begegnen, die nicht in dem Dienste eines höheren geistlichen oder weltlichen Würdenträgers stehen, sind sie nach sicheren Kriterien fast durchweg als Schreiber des Urkundenempfängers zu betrachten, auch wenn sie von dem Aussteller rogirt sein mögen. Nach 800 kommt dann ganz vereinzelt der Titel notarius in bairischen Urkunden[2] vor, aber die ihn führen sind mit voller Bestimmtheit als erzbischöfliche oder bischöfliche Beamte zu erweisen. Und wenn in Gerichtsverhandlungen derselben Zeit und Gegend die Person des fungirenden Schreibers je nach der des vorsitzenden Bischofs wechselt[3], wenn auch diese Gerichtsurkunden durchweg von Notaren jener Bischöfe geschrieben werden, so ist damit das Fehlen ständiger Gerichtsschreiber wohl ausreichend erwiesen.

Der Grund dieses Fehlens wird in den bekannten, wenn auch noch nicht hinlänglich aufgeklärten Eigenthümlichkeiten der bairischen Gerichtsverfassung überhaupt zu suchen sein. Seine Folge ist der schnelle Verfall des bairischen Urkundenwesens, der Uebergang von der carta zur notitia, von diesen zum einfachen unbeglaubigten Akt, den vor kurzem O. Redlich eingehend und anschaulich dargestellt hat. Während in Schwaben, wie die St. Galler, Schaffhausener, Rheinauer u. a. Traditionen zeigen, in Franken, wie die Metzer, Trierer, Lorscher, z. Th. auch die Fuldaischen Urkunden beweisen, wenigstens die Form der carta, d. h. der dispositiven Urkunde, auch in nachkarolingischer Zeit bewahrt wurde, geht in Baiern, wo der carta niemals die gleiche Bedeutung beigelegt worden war, auch diese Form verloren. Zahlreiche bairische Traditionsbücher des 10. Jahrhunderts stehen auf derselben Stufe, auf welcher wir in dem fast urkundenlosen Sachsen den Codex traditionum Corbeiensium erblickten; es sind Aufzeichnungen ohne eigentlichen juristischen Werth, die in der Hauptsache nur Verwaltungszwecken dienen[4].

XI. Das Amt der Gerichtsschreiber, das wir im 8. und im Anfang des 9. Jahrhunderts in Franken und Alamannien in

[1] Vgl. die Zusammenstellung dieser Schreiber bei Hundt, a. a. O. XII, 1, S. 178 ff.

[2] So z. B. Bertharius notarius in dem Placitum Arnos von Salzburg von 802, Urk.B. des Landes ob der Enns I, 459. Vgl. über ihn und andere Salzburger Notare die von Brunner a. a. O. S. 251, N. 2 angeführten Stellen. Den Titel cancellarius finde ich nur einmal in später Zeit für einen bischöflich Freisingischen Notar, welcher praecepto Arnoldi episcopi schreibt, Meichelbeck Nr. 867. Ich kann mich über diese Dinge sehr kurz fassen, da sie von Brunner völlig erschöpfend behandelt sind.

[3] Vgl. Brunner a. a. O.

[4] Denn lediglich als ein Verwaltungszweck ist auch die Fixirung der Namen der Traditionszeugen zu betrachten.

einer Entwicklung fanden, welche consequent weitergeführt, dasselbe zu einer Institution wie die des italienischen Notariats hätte werden lassen müssen, ist seit dem Ausgange des 9. Jahrhunderts verfallen. Während die westfränkischen und burgundischen Urkunden lehren, daß es sich hier bis tief ins 11. Jahrhundert hinein erhalten hat, während wir auf dem Boden des deutschen Reichs in dem romanischen Rhätien cancellarii im alten Sinne noch im Anfange des 12. Jahrhunderts fanden, hört im eigentlichen Schwaben und in Franken ihre Erwähnung schon viel früher auf. Aus unseren obigen Zusammenstellungen ergiebt sich, daß Gerichtsschreiber vorkommen in den Urkunden

von Lorsch und Trier nur im 8. Jahrhundert,
Fulda bis 812,
Stablo bis 824,
Murbach bis 835,
Bleidenstadt bis 840,
Weißenburg höchstens bis 847,
Werden bis 848,
vom Breisgau bis 864,
von Köln bis 874,
Prüm bis 881,
Metz und Verdun[1] bis 914,
vom Alpgau bis 929 (sonst in St. Galler Urkunden nur bis 828),
von Zürich bis 964.

Aber diese letzten, dem 10. Jahrhundert angehörigen Fälle stehen ganz vereinzelt da; im allgemeinen kann nicht bezweifelt werden, daß seit dem Ende des Karolingischen Zeitalters im eigentlichen Deutschland die Bestellung ständiger Gerichtsschreiber außer Uebung gekommen ist. Ueber die Gründe dieser folgenreichen Veränderung sind nur Vermuthungen möglich, die uns nicht völlig befriedigen. Durch die Verordnung Karls des Großen, daß kein Priester Urkunden schreiben oder weltliche Geschäfte besorgen sollte[2], kann sie nicht bewirkt sein, da sie erst lange nach dem Tode dieses Kaisers eingetreten ist. Daß die geistlichen Institute, Bisthümer und Klöster, schon seit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts in immer zunehmendem Maße ihre Urkunden durch ihre eigenen Schreiber herstellen lassen, wahrscheinlich um die Gebühren, die der Gerichtsschreiber zu beanspruchen hatte, zu ersparen, reicht gleichfalls nicht aus, um den Wegfall eines organischen Gliedes der fränkischen Gerichtsverfassung ausreichend begreiflich zu machen. Der Rückgang der allgemeinen Bildung, der seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Deutschland unleugbar eintrat, mag es zwar erschwert haben, selbst unter der

[1] Also in Gebieten, die unter romanischem Einfluß stehen.
[2] Ansegis I, 152.

Geistlichkeit des Schreibens und des Formelwesens kundige Männer zu finden, die man zu Gerichtsschreibern bestellen konnte; aber so ganz hat es an denselben nie gefehlt, daß man deshalb allein das Amt hätte eingehen lassen müssen. So bleibt denn kaum etwas anderes übrig als die allgemeine Zersetzung der Karolingischen Gau- und Grafschaftsverfassung, an das man denken könnte. Mit der Zersplitterung der alten Gaue in mehrere Grafschaften, mit der Entstehung von anderen Grafschaften aus Theilen verschiedener Gaue, mit dem Erblichwerden der Grafenwürde, mit dem Zurücktreten des Einflusses der Centralgewalt des Königthums auf die Grafschaftsverwaltung, endlich und vor allem mit dem Aufkommen der Feudalität mag das Verschwinden der Gerichtsschreiber in Deutschland zusammenhängen. Nach den Grundsätzen des feudalen Rechts war das Amt der Gerichtsschreiber, schon weil es eine bestimmte berufsmäßige Vorbildung verlangte, schwer zu behandeln; in der späteren deutschen Verfassung aber hatte ein angeseheneres Amt der Provinzialverwaltung, auf das diese Grundsätze nicht anwendbar waren, kaum mehr eine Stelle.

Es ist wahrscheinlich, daß dieser Entwicklung, welche zum Verfall des deutschen Privaturkundenwesens überhaupt führte, das altgewurzelte germanische Mißtrauen gegen Schrift und Schriftbeweis überhaupt zu statten gekommen ist. Mit Recht hat Ficker[1] darauf hingewiesen, daß die Loslösung Deutschlands von den romanischen Gebieten des Frankenreichs dazu beitragen mußte, das, was von fremdartigen Institutionen — und eine solche war die Urkunde mit öffentlichem Glauben — auf Deutschland übertragen war, allmählich wieder auszuscheiden. Und das Vorherrschen des sächsischen Einflusses im 10. Jahrhunderts konnte diesen Proceß bei dem, was wir über die Stellung des sächsischen Rechts zur Urkunde wissen, nur begünstigen.

So verliert die deutsche Privaturkunde im 10. Jahrhundert den werthvollsten Theil ihrer rechtlichen Bedeutung. Mochte auch die alte Form hier und da gewahrt werden, das Wesen war nicht mehr das gleiche. Auch in älterer Zeit hatte man vielfach sich mit außergerichtlichen Urkunden begnügt; aber man hatte doch immer die Möglichkeit gehabt, sich ein Zeugnis höherer Beweiskraft zu verschaffen; und in Fällen, wo man Grund hatte, eine Anfechtung des erworbenen Rechts zu fürchten, wird man nicht versäumt haben, sich dieser Möglichkeit zu bedienen. Jetzt war sie weggefallen. Die Urkunde war jetzt in keinem Falle mehr selbständiges Beweismittel, sondern sie gewährte höchstens noch eine Erleichterung im Beweisverfahren. Immer seltener werden die in der Merovinger- und Karolingerzeit so häufigen Zeugnisse für die Vorlegung von Privaturkunden im Gericht; selbst im Königsgericht, das doch an so strenge Beweisregeln wie die ordent-

[1] Beiträge zur Urkundenlehre I, 63.

lichen Gerichte nicht gebunden war, verschwinden sie so gut wie völlig[1]. Und es wird überhaupt ungleich weniger geurkundet als früher. Es ist gewiß kein Zufall, daß fast an allen den oben S. 64 aufgeführten Orten der Urkundenvorrath des 10. und 11. Jahrhunderts so ungleich geringer ist als der des Karolingischen Zeitalters. Hier und da mag der fromme Eifer derjenigen, welchen Klöster und Bisthümer so reiche Geschenke verdankten, abgenommen haben, in dem Verhältnis, in welchem sich die Zahl der Urkunden vermindert, ist er gewiß nicht gesunken. Aber man unterließ es, die Rechtsgeschäfte, welche man abschloß, in urkundlicher Form aufzuzeichnen, weil dieser Form keine selbständige rechtliche Bedeutung mehr beiwohnte.

Das waren Zustände, deren Mißlichkeit die geistlichen Stiftungen, welche sich gegen Anfechtungen ihres Besitzes nicht durch ihr gutes Schwert zu schützen im Stande waren, sicherlich am schwersten empfanden. Das Bedürfnis, der Urkunde wieder einen höheren Werth zu verleihen, mußte nothwendig in derselben Zeit entstehen, in welcher der rechtliche Werth, den ihr früher die Ausfertigung durch einen amtlichen Schreiber verliehen hatte, verschwunden war. Indem man nach einem Mittel zur Befriedigung desselben suchte, kam man auf die Besiegelung der Privaturkunden: das Aufkommen der Besiegelung von Privaturkunden bezeichnet den Beginn eines neuen Abschnitts in der Geschichte des deutschen Urkundenwesens.

[1] Vgl. Franklin, Reichshofgericht II, S. 257 f. — Ich trage hier zu S. 43 oben berichtigend nach, daß der Kanzler Christianus doch eher in den Thurgau als nach Rhätien zu setzen sein wird.

Die Kreuzzüge des Grafen Theobald von Navarra und Richard von Cornwallis nach dem heiligen Lande[1].

Dargestellt von

Reinhold Röhricht.

[1] Unser Thema ist bereits vollständig oder zum Theil bearbeitet worden von Wilken VI, S. 578—652; Wilcke, Gesch. d. Tempelherren I, S. 250—261; Tillemont, Hist. de St. Louis ed. de Gaulle II, S. 352—365; III, S. 11—48; Wallon, Vie de St. Louis I, S. 117—123, 186—193; Huillard-Bréholles, Hist. diplom. Friderici secundi I, Introd. S. CCCLV—CCCLVII; Schirrmacher, Gesch. Friedr. des Zweiten III, S. 189—198; De Mas-Latrie, Hist. de l'île de Chypre I, S. 315—336; d'Arbois de Jubainville, Hist. des ducs et des comtes de Champagne V, S. 277—326; vgl. Gebauer, Leben und denkwürdige Thaten Richards S. 35—47; Röhricht, Beitr. II, S. 264—273; eine neue Bearbeitung mußte trotzdem als nothwendig erscheinen.

Theobald IV. Graf von der Champagne und König von Navarra hatte sich bereits 1230 zum Kreuzgelübde verpflichtet [1] und es gegen Beginn des Jahres 1235 auch wirklich abgelegt, aber Gregor IX., so lebhaft er ihn anfangs deshalb beglückwünschte und lobte [2], wurde durch die Bitten Balduins von Courtenay, des Präsumtiverbens der Kaiserkrone von Constantinopel, sowie durch die zwischen ihm und Friedrich II. allmählich eintretende Spannung bewogen, alle verfügbaren Kräfte von Kreuzschaaren nicht dem Königreich Jerusalem, welches ja trotz innerer Unruhen und äußerer Störungen [3] doch einer verhältnißmäßig erträglichen Sicherheit sich erfreute, sondern dem bedrängten jungen lateinischen Kaiserreich zuzuwenden, wirkte deshalb, seit dem December 1236 in Frankreich besonders energisch nach dieser Richtung und drängte bespnders, da Kaiser Johannes am 23. März 1236 gestorben war [4], indem er zugleich fast alle aus Redemptionen und Kreuzzugssteuern einkommenden Summen dem gedachten Zwecke zuwies. Ein Theil der französischen Kreuzfahrer ist ja auch diesem Rufe wirklich gefolgt, aber Theobald [5] und viele andere Große blieben ihrem eigentlichen Ziele treu, und Gregor IX. billigte schließlich, zumal der zwischen Friedrich II. und Malik al-Kamil, dem Sultan von Aegypten, geschlossene Frieden

[1] Nachdem Honorius III. ihn schon am 27. April 1223 dazu ermahnt hatte (Potthast Reg. Nr. 7005).

[2] Am 21. Sept. 1238 bewilligte er ihm, daß er während seiner Abwesenheit sein Land auch zwei Nicht-baronen zur Bewachung übergeben dürfe, welche den Jerusalemablaß haben sollten (Potthast Nr. 10655), am 29. Nov. 1238 antwortete er dem Grafen, der einen Legaten als Führer sich erbeten hatte, daß er ihm vorher noch genauere Auskunft zu geben habe (Potthast Nr. 10674), am 4. Dec. 1238 bewilligte er ihm die Nachsendung von gewissen Redemptionsgeldern (Potthast Nr. 10676) und nahm ihn am 20. Mai 1239 in Schutz (Potthast Nr. 10745). Innocenz IV. meldete am 23. Jan. 1245 dem Grafen die Verwüstung Jerusalems durch die Chowaresmier und bat ihn, dem heiligen Lande zu Hülfe zu kommen (Potthast Nr. 11507).

[3] Beiträge II, S. 264–273. [4] Schirrmacher III, S. 92–98.

[5] Er brach von Hause am 24. Juni 1239 auf (Chron. Rotomag. 338; vgl. d'Arbois IV, S. 309. 312).

Juli 1239 ablief [1], ihren Entschluß, als jedoch Theobald und seine Begleiter trotz des Bannes, welcher am 20. März 1239 über Friedrich ausgesprochen und am grünen Donnerstag (24. März) wiederholt worden war, mit demselben die begonnenen Verhandlungen wegen der Unterstützung ihrer Fahrt fortsetzten, schickte er einen Gesandten an sie ab und ließ im Juli 1239 die zu Lyon versammelten Barone auffordern, von dem Kreuzzuge abzustehen [2], während zugleich in Deutschland der päpstliche Agent Albert der Böhme alle die nach dem heiligen Lande ziehen wollten mit der Excommunikation bedrohen mußte. Die französischen Heren empfingen den Träger dieses Befehls mit den bittersten Vorwürfen: sie seien hier mit Erlaubniß und auf Gebot des Papstes versammelt [3] und könnten dessen wetterwendische Art nicht verstehen, außerdem seien sie weder im Stande noch Willens, ihren Entschluß zu ändern, da sie Anleihen, Verkäufe und Verpfändungen [4] bereits abgeschlossen, Lebensmittel, Waffen und Kriegsgeräth gekauft, auch einen Theil ihres Geldes nach Syrien voraus gesandt hätten; nur mit äußerster Mühe wurde der Legat vor Gewaltthätigkeiten geschützt. Bald nach ihm erschien auch ein Gesandter des Kaisers, welcher ihnen früher versprochen hatte [5], sie persönlich auf ihrem Kreuzzuge zu begleiten oder durch seinen Sohn Konrad begleiten zu lassen [6], wenn sie noch ein Jahr, also bis zum Ablauf des Friedens, warten wollten, mit einem Schreiben, worin Friedrich II. sein Bedauern aussprach, bei der augenblicklichen feindlichen Haltung der Curie Italien nicht verlassen zu können, aber jede Unterstützung ihres Zuges bereitwilligst zusagte; sein Statthalter in Syrien Filangieri sei in dieser Richtung von ihm ebenfalls angewiesen, und wenn sie den Weg durch seine Staaten nehmen wollten, würde ihnen freundliche Aufnahme und

[1] Noch vor Ablauf desselben (14. Nov. 1238) schlossen die Venetianer mit Malik al-Adil II. einen neuen Handelsvertrag (Tafel-Thomas, Urkunden II, S. 336 ff.; vgl. Heyd, Gesch. des Levantehandels I, S. 452).

[2] Matth. Paris ed. Luard III, S. 614—615; vgl. die Verse Theobalds bei d'Arbois V, S. 310.

[3] Nachdem Gregor IX. Friedrich am 2. Nov. 1237 um Unterstützung der Kreuzfahrer gebeten hatte, welche am 23. Juni 1238 absegeln wollten (Potthast Nr. 10477—10479) und Friedrich am 7. Dec. 1237 diesem gemeldet hatte, daß sie auf seinen Wunsch den Antritt ihrer Fahrt auf den 23. Juni 1239, also um ein Jahr, aufgeschoben hätten (Huillard-Bréholles V, 1, S. 139—240; vgl. S. 164), zugleich aber ihnen versprochen hatte, daß er keinen weiteren Aufschub mehr von ihnen verlangen werde (Huillard V, 1, S. 140—142), war von Gregor IX. (9. März 1239) ausdrücklich der 23. Juni 1239, also der vom Kaiser gewünschte Termin, zur Abfahrt bestimmt worden (Potthast Nr. 10709).

[4] Vgl. Bouquet XXII, S. 585 u. 589.

[5] Eracles S. 528 (vgl. Matth. Paris III, S. 615): im August 1238; nach derselben Quelle hätte Friedrich die Kreuzfahrer jetzt zum zweiten Male aufgefordert ihre Fahrt zu verschieben.

[6] Vgl. Huillard V, 2, S. 921.

Schutz sicher sein [1]. Jedoch nicht alle Barone folgten oder trauten dieser Einladung [2].

Ein Theil derselben ging allerdings, während viele Pilger wegen Mittellosigkeit oder Krankheit in Marseille zurückblieben [3] oder heimkehren mußten, andere wieder von Aigues Mortes aus in See stachen [4], durch die Lombardei und Mittel-Italien bis Brindisi [5], um von da weiter zu fahren, aber das Gros verließ im August [6] 1239 den Hafen von Marseille und segelte bei glücklichem Winde nach Syrien, jedoch fast im Angesicht der Küste [7] übefiel sie ein starker Sturm, zerstreute die Schiffe, so daß manche in Cypern, ja manche in Sardinien und Sicilien anlandgehen und überwintern mußten, aber sie sowohl wie die in Brindisi eingetroffenen Pilger fanden durch des Kaisers Fürsorge bereitwillige Aufnahme und Unterstützung [8]. Theobald hingegen landete am 1 September [9] glücklich in Accon und ließ seine Schaaren in und unter den Mauern der Hafenstadt lagern [10].

Wir haben keine genaue Angabe über die Stärke seines Heeres [11], wir wissen nur daß er über 1500 Ritter [12] befehligte, und unter diesen werden wieder besondere genannt [13]: Herzog Hugo IV.

[1] Huillard V, 1 S. 360—362.

[2] Matthaeus Paris III, S. 628 behauptet mit Unrecht, daß der Kaiser den Pilgern jede Zufuhr abgeschnitten habe, widerspricht aber selbst seiner Angabe S. 616. Schon im Sept. 1239 verspricht Friedrich dem Grafen auf seine Bitte bereitwillig, alles was er zur Unterstützung der Kreuzfahrt gewähren könne zu erfüllen, indem er zugleich bedauert, daß er nicht den Weg durch seine Staaten genommen habe und ihn ersucht, auf der Rückkehr zu ihm zu kommen (Huillard V, 1, S. 396—397). Am 7. October 1239 (ibid. S. 426—427), am 1. und 17. Nov. (ibid. S. 474 u. 504) und 16. Dec. (ibid S. 587) erläßt er Ordres zur freundlichen Aufnahme und Unterstützung der Kreuzfahrer in Sicilien, am 1. Jan. 1240 giebt er in Folge einer neuen Bitte Theobalds Befehle, den Verkauf von Wein und Lebensmitteln zu gewähren (ibid. V, 2, S. 645—646) und verspricht wenige Tage darauf demselben, der um Geldunterstützung für den Wiederaufbau der Mauern Jerusalems gebeten hatte, obgleich er selbst schwere Ausgabe zu machen habe, was es irgend thun könne, zu thun (ibid. V, 2 S. 646—649).

[3] Eracles 528; Matth. Paris III, S. 615.

[4] Eracles 118.

[5] Gestes Chyprois 118.

[6] Rycc. de San Germano 378; vgl. Huillard V, 2, S. 923, wo Friedrich mit Recht beklagt, daß die Kreuzfahrer seiner Aufforderung, durch Italien ihren Weg zu nehmen und seiner versprochenen Unterstützung sich versichert zu halten, keine Folge gegeben; aber Marseille war diesen durch die Feinde Friedrichs im Orient als Einschiffungsplatz ausdrücklich empfohlen worden (vgl. Beilage II, Nr. 2).

[7] Zwei Tagesfahrten vor Accon nach Eracles 529.

[8] Matth. Paris VI, S. 616; vgl. oben Note 2.

[9] Gestes 118.

[10] Gestes 118; Eracles 413.

[11] Nach Albricus S. 946 waren in Marseille 1500 Ritter und 40000 Bewaffnete versammelt gewesen.

[12] So nach dem Bericht: De constructione Saphet, Baluze Miscellan. ed. Mansi I, S, 228.

[13] Eracles 414. 527; Gestes 118.

von Burgund, die Grafen Heinrich II. von Bar le Duc [1], Guiges V. von Forez und Nevers [2], Amalrich VI. von Montfort [3], Peter von der Bretagne mit seinem Bruder Johann von Mâcon, Wilhelm II. von Joigny, Heinrich VI. von Grandpré, Ludwig I. von Sancerre, Simon II. von Clermont mit seinem Bruder Radulf, ferner Robert von Bove, Radulf von Soissons [4], Robert Malet Herr von Graville, Matthaeus von Montmorency Herr von Marly, Wilhelm II. Schenk von Senlis [5], Philipp von Nanteuil [6], Guido Mauvoisin Herr von Rosny, Aegidius von Arcies, Simon V. von Clefmont, Richard Vicomte von Beaumont [7], Stephan von Karni, Girard von Auberville. In einem Kriegsrathe, welchen auch der Patriarch von Jerusalem [8], der Erzbischof von Tyrus [9], der Bischof Radulf von Accon sowie

[1] Er wird als Kreuzfahrer auch erwähnt in Bullen (Potthast Nr. 10516. 10709).

[2] Sein Testament als Pilger bei Le Laboureur, Hist. de l'île de Barbe I, S. 151; er urkundet als solcher in Auxerre am 25. Febr. 1238—1239 (Layettes du trésor des chartes II, S. 398—399 Nr. 2768; vgl. S. 405—406 Nr. 2791); vgl. Vachez, Les familles cheval. de Lyonnais, Forez et Beaujolais, Lyon 1875, S. 62—63, wo als seine Begleiter noch genannt werden: Henry de Nayn, Perrin de Sugny und Geoffroy de Rougemont.

[3] cui contulit rex Franciae arma sua et misit eum vice sua in obsequium crucifixi, dans ei 32 milia librarum Parisiensium, et ille regratiando ad pedes ejus venit (Albricus S. 946). Er wird als Kreuzfahrer auch in Bullen genannt (Potthast Nr. 10469. 10709); am 7. März 1241 befahl Gregor zu seiner Befreiung aus der Gefangenschaft 5000 Mark Silber aus den Redemptionsgeldern flüssig zu machen (Potthast Nr. 10996), und als er gestorben war, bestimmte Innocenz IV. am 22. Dec. 1243 seinen Erben den Rest der ihm bewilligten Kreuzzugsgelder auszuzahlen, um Schulden zu decken (Potthast Nr. 11206).

[4] Ueber ihn vgl. Hist. litt. de France XXIII, S. 698—707.

[5] Vgl. Revue nobiliaire XV, S. 178—180.

[6] Vgl. Hist. litt. de France XXIII, S. 668—680.

[7] Bei Guill. de Nang., Bouquet XX, S. 328, der auch Anselm von Lille als Kreuzfahrer erwähnt, Rich. de Calvomonte genannt. Sonst sind noch als Pilger zu nennen: G. de Argentan (Potthast Nr. 10522), der Graf von Vendome (ibid. Nr. 10709), der Bischof von Nevers (ibid. Nr. 10666), Peter von Brene oder Bruna (ibid. Nr. 10590, auch in Layettes II, S. 420—421 Nr. 2844 in einer Urkunde als Pilger genannt), der Bischof Benedict von Marseille (L'antiquité de l'église de Marseille, 1747, II, S. 155), Anselm von Coucy (Duplessis, Hist. de Meaux II, S. 141), Robert von Courtenay, der im heil. Lande starb (Albricus S. 946), wie Anselm von Trainel (ibid. S. 946), Gaucelme von Châteauneuf (Docum. concern. la Marche I, 1883, S. 198). Die von d'Arbois IV, S. 315 Note 6 erwähnte Collection Courtois der Pariser Bibliothek bietet eine Fülle von Namen untergeordneter Bedeutung, doch ist die Benutzung dieser durch späte Correcturen vielfach verdorbenen Urkunde mit großen Schwierigkeiten verbunden.

[8] Eracles S. 531; diese Angabe ist unsicher, da Gerold schon den 7. Sept. 1239, also gerade in diesen Tagen starb (Du Cange, Les fam. d'outre mer ed. Rey S. 728), und der neue Patriarch Robert erst 1241 in Syrien eintraf.

[9] Wir wissen den Namen nicht; ob Petrus, der in der zweiten Schlacht bei Gaza 1244 fiel? (Eracles 430).

der Groscomtur der Templer[1], der Deutschmeister[2] und Graf Walter IV. von Jaffa[3] beiwohnten, einigte man sich nach langem Streit dahin, zuerst die 1192 durch Saladin zerstörte Stadt Ascalon wieder zu befestigen und dann an die Belagerung von Damascus zu gehen. In Folge dessen rückte am 2. November das Heer[4] von Accon ab und erreichte über Athlith, wo Robert Malet mit vielen Marodeuren zurückbleiben mußte, Jaffa[5].

Der Sultan von Damascus Malik as-Salich Ismail hatte durch seine Spione von dem Plane der Christen Kunde erhalten und suchte die Hauptstadt schleunigst zu verproviantiren, aber Graf Peter von der Bretagne erfuhr durch Verrath, wann und wo eine reiche nach Damascus bestimmte Caravane eintreffen müsse, brach mit Radulf von Soissons, 200 Rittern und einigem Fußvolk Nachts auf und überraschte in der Frühe des 4. November in einem Hohlwege den Transportzug, hieb die Bedeckung nach tapferer Gegenwehr größtentheils nieder, nahm den Rest gefangen, eroberte schließlich noch eine kleine Festung, in welche sich einige Versprengte gerettet hatten, und kehrte mit der reichen Beute in das Lager von Jaffa zurück, wo er mit großem Jubel empfangen wurde, da dort bereits Mangel und Theurung eingetreten war[6]. Dieser glänzende Erfolg erregte den Neid der zurückgebliebenen Ritter, und viele derselben faßten auf Antrieb des Grafen Heinrich II. von Bar den Entschluß, auch ihrerseits einen solchen Ueberfall zu wagen; sie hatten nämlich durch einen Spion des Templer erfahren, daß bei Gaza nur 1000[7] Türken lägen. Aber inzwischen hatte auch der Sultan von Aegypten Kunde von der Absicht der Christen auf Ascalon erhalten, Truppen zusammengezogen[8] und die Garnison bedeutend verstärkt.

[1] Wohl Rainald von Vichier; vgl. Les archives de l'orient latin II, 2, S. 156—157.

[2] Konrad von Thüringen.

[3] Identisch mit Graf Walter IV. von Brienne, von dem eine Urkunde (April 1238 Accon) in Biblioth. de l'école des chartes 1872 S. 174 Nr. 171 vorhanden ist.

[4] Eracles 532: 4000; Gestes 118: 1000 Ritter.

[5] Nach Eracles 532 hätte man hier vier Tage Rast gemacht; wie aus dem Folgenden sich ergeben wird, waren es 14 Tage.

[6] Nach Eracles 536 wäre dieser Ueberfall erfolgt Freitag nach St. Martin, während entschieden nur der Freitag vor St. Martin gemeint sein kann; Matthaeus Paris IV, S. 25 sagt ausdrücklich, daß die unglückliche Expedition acht Tage nach dem hier berichteten Ueberfall unternommen wurde.

[7] Gestes 118; Eracles 414: 1050; arabische Quellen bei Reinaud, Extr. 439: 2000 Reiter.

[8] Unter dem 'roiz de la Montagne' (Eracles 537), der wieder unterschieden wird von einem Heerführer 'rouz'. Amadi 144 nennt ihn: Rocneldin, Eracles 414: Rocne Hieieup, Gestes 119: Roquene Hegene, der nach dem Sultan der angesehenste Mann in Aegypten gewesen sein soll. Eine Verificirung dieser Namen ist noch nicht gelungen. Matth. Paris IV, S. 79 nennt den Herrn von Kerak: Rooch, aber eine Identificirung mit diesem ist schon wegen des 1249 (Eracles 590. 593) vor Damiette erfolgten

Am 12 November rüsteten sich also gegen 500 [1] französische Ritter unter Führung der Grafen Heinrich von Bar und Amalrichs von Montfort, denen Balian von Sidon, Odo von Montbeillard und Johannes von Arsuf mit 70 Bannerherren sich angeschlossen [2] zum Aufbruch nach Gaza. Theobald, die Meister der drei Hauptorden und Graf Peter gaben sich alle erdenkliche Mühe, sie zurückzuhalten, er bat sie, doch wenigstens bis zum nächsten Tage zu warten, versprach dann mit dem ganzen Heere nach Gaza vorzurücken, und als auch dies nichts half, gebot er im Namen Gottes, aller Christen und kraft des ihm als Befehlshaber geleisteten Eides, zu bleiben, aber umsonst; sie ritten noch in derselben Nacht ab und ihrem Verderben entgegen. Am andern Morgen ordnete nun Theobald den Aufbruch an, um erforderlichen Falls den ungehorsamen Rittern zu Hülfe kommen zu können, zog auch unterwegs Erkundigungen über sie ein; kurz vor Ascalon traf ihn die Hiobspost von ihrem völligen Untergange.

Der Graf Heinrich von Bar hatte nach einem ermüdenden Nachtritt mit den Seinen Ascalon passirt und machte Halt an dem bekannten „Bach von Aegypten", um auszuruhen und über den Kriegsplan zu berathen; die einen wollten lieber nach Ascalon zurückkehren und dort das ihnen nachziehende Gros abwarten, die andern drängten zu einem kräftigen Vorstoß und wiesen darauf hin, daß in der Nähe ein großes Weidefeld sei, wo man Viehheerden finden und reiche Beute machen könne. Da dieser Vorschlag durchdrang, überschritten die Ritter jenen Bach, verirrten sich aber, weil kein einheimischer Christ aus Furcht vor den Muselmännern ihnen seine Führung anzubieten gewagt hatte [3], in einer von Sandhügeln eingeschlossenen Ebene und machten erschöpft, aber immer noch in der Hoffnung, daß das große Weidefeld nahe sein müsse, abermals Halt; sorglos überließen sie sich der Ruhe, schliefen, aßen, tranken oder schlenderten einher, ohne die drohende Gefahr zu ahnen.

Der Commandant von Gaza hatte zeitig genug von dem Heranrücken der Ritter Kunde erhalten, durch Signale die benachbarten Beduinen herbeigelockt, auch eigene Truppen genug bei der Hand und ließ sofort jene Hügel besetzen. Die Ritter, durch den Grafen Walter von Jaffa von dem Heranrücken der Feinde benachrichtigt, fanden kaum Zeit sich gehörig zu rüsten; Walter und der Herzog von Burgund riethen zum Rückzuge, da gegen eine

Todes des obigen „Rouz" nicht zulässig: sollte vielleicht in dem ersteren Worte 'roiz', das aus Urkunden des heiligen Landes bekannte Wort 'reiz, raiz, raicius' stecken? Dann wäre der 'roiz de la Montagne' ein Beduinenscheich.

[1] Eracles 539: 600; Eracles 414 und Gestes 119: 400.

[2] Nach Eracles 414 fälschlich auch die Templer und Hospitaliter, während Eracles 534 und Gestes 119 davon nichts wissen. Der ganze folgende Bericht ruht meist auf Eracles 539 ff.

[3] Reinaud, Extr. 439.

dreizehnfache Uebermacht auf Sieg nicht zu rechnen sei, aber die Grafen von Bar und Montfort erklärten es für schimpflich, dem Kampfe auszuweichen, zumal dies auch kaum möglich sei, und, wenn es den Rittern gelingen sollte, das Fußvolk dann hülflos unterliegen müsse. Walter aber und der Herzog erklärten, sie wollten sich und ihren Leuten vorläufig die Märtyrerkrone noch ersparen und schickten sich zum Rückzuge nach Ascalon an, während die Zurückbleibenden ihnen nachriefen, sie möchten Theobald von ihrer Gefahr benachrichtigen und eiligst zur Hülfe aufbieten.

Die Grafen von Bar und Montfort ließen ihre Ritter zusammenschließen, um durch einen kräftigen Stoß die jetzt dichter um sie zusammengezogenen Schaaren der Feinde zu durchbrechen, aber desto sicherer trafen Steine und Geschosse das Ziel. Eine kurze Zeit gelang es den Bogenschützen die Feinde zurückzujagen, aber als diese merkten, daß sie sich verschossen hatten, drängten sie heftiger auf sie ein. Die Ritter machten nun einen neuen Vorstoß, verjagten auch glücklich die auf dem Wege postirten Feinde, welcher aus dem Kessel in die Ebene hinausführte, und behaupteten diese wichtige Stellung, aber sie ließen sich durch die Scheinflucht der übrigen feindlichen Schaaren zur Aufgabe ihres eben erst errungenen Vortheils und zu einem neuen Angriff verleiten, wurden nun abermals dicht eingeschlossen und erlagen den von allen Seiten auf sie herabregnenden Geschossen bis auf wenige, welche entkamen oder gefangen wurden (13. Nov.)[1]. Es fielen[2] im Ganzen über 1200 Mann[3], darunter der Graf von Bar[4], Simon von Clefmont[5], Johann des Barres[6], Richard Vicomte von Beaumont[7] und Anselm von Lille[8]; gefangen wurden

[1] 25. Octob. Makrizi bei Wallon I, S. 129 Note; 12. Nov. Chron. Rotomag. 338; Annal. Theokesb. 114; 13. Nov. Eracles 548 und Albricus 946.

[2] Justo Dei judicio, quia vanis laudibus temporalis militiae inhiantes sicut est mos hodie militibus nostris, Guill. de Nang. bei Bouquet XX, S. 330.

[3] Reinaud, Extr. 439 (nach derselben Quelle verloren die Muselmänner keinen einzigen Mann, nach Makrizi bei Wallon I, 120: 10), nach den Annal. Theokesber. 114 fielen 400 Ritter, nach Makrizi: 800. Die Angabe, daß alle Templer und Hospitaliter fielen, ist natürlich falsch (Eracles 414; vgl. S. 74 Note 2).

[4] Matth. Paris IV, S. 25; Eracles 415; Gestes 119; Chron. regia Colon. 277; Albricus 946; nach Eracles 546 ward er gefangen (vgl. 549) oder getödtet, nach Guil. de Nang. 328. 548 vermißt.

[5] von Matth. Paris IV, 25 Simon de Claromonte genannt.

[6] Matth. Paris IV, S. 25.

[7] Matth. Paris IV, S. 25, der auch Robert Malet als gefallen erwähnt, während er (IV, S. 225) doch sie durch Richard Grafen von Cornwallis aus der Gefangenschaft befreit werden läßt.

[8] Der Mörder des Grafen Florenz von Holland (Guill. de Nang. S. 328 – 329).

über 600 [1], darunter Graf Amalrich von Montfort [2], Philipp von Nanteuil [3], Aegidius von Arcies, der Schenk von Senlis, Stephan von Karni, Peter von Valery, während es Balian von Sidon, Philipp von Montfort, Johann von Arsuf, Odo von Montbeillard und wenig andern gelang zu entkommen. Die Gefangenen wurden in Kairo im Triumph aufgeführt und mußten vielfache Beschimpfungen über sich ergehen lassen, dann wurden sie in Kairo, Damiette und anderen größeren Plätzen Aegyptens internirt, die Köpfe der Erschlagenen auf den Mauern Kairos aufgestellt [4].

Theobald erhielt von dieser Niederlage, wie wir bereits wissen, kurz vor Ascalon Kunde und brach, während ein kleiner Theil seines Heeres zur Bedeckung des Lagers zurück blieb, mit dem Gros eilends auf, um so viel als möglich war zu helfen und zu retten. Die deutschen Ritter unter ihrem Meister sprengten allen voraus und kamen auf der Wahlstatt, wo die Todten und Sterbenden aller Habseligkeiten beraubt dicht bei einander lagen, noch zeitig genug an, um zu sehen, wie man die Gefangenen abführte, aber zu spät, um einen einzigen retten zu können, obgleich sie unverzüglich in die Escorte einhieben. Theobald wollte den Feinden nachsetzen, um die Gefangenen zu befreien, aber die Templer und Hospitaliter erklärten ihm, daß ein solcher Versuch deren Ermordung zur Folge haben würde, und so befahl er denn den Rückzug nach Ascalon, an dessen Wiederbefestigung jetzt niemand mehr dachte; am folgenden Tage (14. Nov.) zog das Heer nach Jaffa und von da nach Accon zurück, wo die Ritter durch ihre unthätige Ruhe und leichtfertige Lebensweise [5], noch mehr aber durch die ziemlich offen mit muselmännischen Fürsten geführten

[1] Reinaud, Extraits 439; nach den Annal. Theokesber. 114 wurden gefangen 70 Ritter (nach Matth. Paris IV, S. 26: 60 Vornehme und später noch 10), darunter 7 Bannerherren, nach Albricus 946: über 80 Vornehme, nach Makrizi bei Wallon I, S. 120: 80 Vornehme und 250 Mann Fußvolk.

[2] Eracles 415. 546; Gestes 119; Chron. regia Colon. 276; Albricus 946; Chron. Rotomag. 338. Graf Amalrich ward mit einem gefangenen Priester ehrenvoll aufgenommen und in ein besonderes Gefängnis gebracht (Reinaud 440), wie Matth. Paris IV, S. 79 berichtet, mit Richard von Beaumont (vgl. dagegen wieder S. 75 N. 8) nach Maubec, was offenbar falsch ist, da weder Schaubeck noch Baalbeck (diese beiden Namen könnten in jenem Worte stecken) dem Sultan von Aegypten gehörten. Er wurde mit dem Grafen von Forez durch den Grafen Richard von Cornwallis befreit, starb auf der Heimkehr (Albricus 919) und wurde zu Rom im St. Peter begraben (Guill. de Nang. 330. 549; Chron. Rotomag. 466), während der Graf von Forez in Apulien starb und begraben wurde (Albricus 949).

[3] Der in seiner Gefangenschaft dichtete und die Templer und Hospitaliter schalt, weil sie den Baronen keine Hülfe gebracht hätten (Eracles 548—549). Matthaeus Paris IV, S. 25 meldet, daß König Louis IX. auf die Nachricht von dieser Niederlage 'amovit omnem thesaurum suum a Templo.'

[4] Sie wurden auf Louis IX. Betrieb 1251 nach Jaffa ausgeliefert und dort begraben (Joinville §. 469. 518).

[5] Eracles 550—551; vgl. Hist. litt. de France XXIII, S. 677—678.

Unterhandlungen den Spott der Einwohner sowie den Tadel eines Minoriten Wilhelm [1] sich zuzogen.

Gleich nach dieser unglücklichen Schlacht [2] überfiel Malik an-Nasir, Fürst von Kerak, das wehrlose Jerusalem, belagerte den sogenannten Davidsthurm, die Citadelle [3], zwang die schwache Besatzung, die in Folge der Nachlässigkeit des kaiserlichen Baillif Odo von Montbeillard auch nicht genügend verproviantirt war [4], zur Capitulation und demolirte ihn vollständig. Die Ritter Theobalds wagten diesen Handstreich nicht zu rächen, sondern blieben ruhig in Accon liegen.

Ein leichterer Erfolg schien diesen sich zu bieten, indem der oben genannte Minorit, was auch der Templermeister bereits nach Frankreich gemeldet hatte, bestätigte, daß nämlich Malik al-Muzaffar von Hamah, wenn die Christen ihm Hülfe leisten wollten, das Christenthum annehmen [5] und seine Stadt den Christen übergeben werde. So wenig ernsthaft diese Absicht gewesen sein mag, oder so sehr auch Wilhelm und der Templermeister die Bereitwilligkeit des Sultans, eine Allianz mit den Christen zu suchen, übertrieben haben mögen, immerhin schien diese Offerte annehmbar genug für die Christen, und der Sultan konnte hoffen, da er als der treue Freund des Sultans von Aegypten von seinen Nachbaren den Sultanen von Damascus, Hims und Aleppo be-

[1] Eracles 415. 550; nach Gestes 120 hieß er Guillaume Champenés war Poenitentiar des Papstes und stammte aus Tripolis, ist aber keineswegs identisch mit dem bekannten Predigermönch Wilhelm von Tripolis. Ein Wilhelmus ordin. Minor. et poenitentiarius papae wird in Bullen Gregors häufig genannt. z. B. Potthast Nr. 10522. 10621. 10666. 10996, und ist vielleicht mit dem oben genannten Mönch identisch.

[2] Nach Eracles 529 schon im Sept. 1239; wir folgen den Angaben der arabischen Chronisten bei Reinaud 440. Nach Djemal ed-din, in Bibl. des crois. II, S. 548, und Abulfeda 117 ward Jerusalem überfallen gleich nach der Gefangennahme Malik as-Salichs (22. Octob. 1239), und zwar weil die Christen nach dem Tode Malik al-Kamils die Citadelle von Jerusalem gegen den Vertrag (der aber doch dem Kaiser das Recht der Befestigung zugestand; vgl. Beitr. I, S. 40) befestigt hatten; nach Ibn Ferat, in Bibl. des crois. II, S. 716, fiel die Citadelle nach 21tägiger Belagerung. Die Contin. Lambac., in Mon. Germ. SS. IX, S. 559, aber sagt, daß am 3. Juni 1239 eine Sonnenfinsterniß und an demselben Tage die Zerstörung Jerusalems und des „Davidsthurms" erfolgt sei.

[3] Nach Albricus 948 zu 1240. Die Annal. de Dunstapl S. 150 melden, daß die Citadelle vor der Ankunft Theobalds zerstört wurde, da Richard von Argentan mit nur 20 Rittern sie nicht halten konnte (er starb nach Matth. Westmonast. S. 335 erst 1246) und schreiben weiter: quem cum vellent capere, supervenit nuntius imperatoris cum litteris de treuga proroganda, quibus pagani auditis eos in pace dimiserunt! Nach den Annal. Rudb. (Mon. Germ. SS. IX, S. 787) ward die Citadelle überhaupt nicht zerstört.

[4] So Eracles 529.

[5] Eracles 550; ebenso erzählte man, daß Ismail Christ werden wolle (Matth. Paris IV, S. 65).

droht war[1], nachdrücklichen Schutz von den Christen zu erlangen. Theobald brach also mit seinen Rittern von Accon auf, ging über Tyrus, Beirut nach dem „Pilgerberge“[2] bei Tripolis, dessen Herr Bohemund ihn äußerst freundlich aufnahm, und schickte von da aus den Minoriten Wilhelm nach Hamah, aber Malik al-Muzaffar erklärte, daß die Daïfa Chatun, welche für ihren zwölfjährigen Sohn Malik al-Muzaffar Jusuf die vormundschaftliche Regierung führte, zu mächtig sei und ihn mit Krieg überziehen würde[3], wenn er sein Versprechen erfüllen wolle, wahrscheinlich aber mochten ihm die Streitkräfte der Christen zu gering erscheinen[4]; genug die Unterhandlungen zerschlugen sich, und Theobald mußte mit den Seinen wieder nach Accon zurückkehren[5]. Von hier zogen sie eine Zeit lang in die grasreiche Ebene von Chaifa, und dann nach Saffuriah, wo eine Gesandtschaft des Sultans von Damascus Malik as-Salich Ismail mit ihnen Unterhandlungen eröffnete[6].

Die Stadt und Herrschaft Damascus gehörte seit Juli 1229[7] Malik al-Aschraf, dem Bruder des Sultans von Aegypten Malik al-Kamil. Der erstere übergab bei seinem Tode (27. Aug. 1237)[8], da er ohne männliche Nachkommen war, Damascus seinem jüngeren Bruder Malik as-Salich Ismail, aber al-Kamil verjagte ihn aus seinem Besitz durch Eroberung der Hauptstadt (28. Dec. 1237)[9], beschränkte ihn auf Baalbek und schickte sich eben an, auch Hims und andere wichtige Nachbarstädte zu unterwerfen, als ihn der Tod überraschte (8. März 1238)[10]. Er hatte zum Statthalter von Damascus den Malik an-Nasir Dawud von Kerak, einen Sohn seines verstorbenen Bruders Malik al-Muazzam von Damascus, ernannt, aber Malik al-Djawwad Junus usurpirte auf Verlangen des Heeres im Januar 1239 diese Würde und schlug den

[1] Die Feindschaft zwischen Hamah und Haleb dauerte schon seit 1238, (Abulfeda 115), da die erstere Stadt dem Sultan von Aegypten immer treu geblieben war (ebenda 118—120).

[2] Hier starb nach Eracles 416 Graf Johann von Macon und ward im Johanniterhause zu Tripolis begraben (Gestes 121), während er nach Eracles 531 schon bald nach der Landung Theobalds (ohne Ortsangabe) gestorben sein soll.

[3] Abulfeda 120; Gestes 121; Eracles 416. Der Vater Jusufs Malik al-Aziz war 1236 (nach Albricus 943: 1238) im November gestorben (Ibn Khallikan, Biogr. diction. II, S. 445).

[4] Albricos 946: propter defectum, quem in nostris, ut dicitur, deprehendit, a proposito resiluit.

[5] Wohl in diese Zeit gehört die Urkunde Theobalds vom April 1240 in Accon ausgestellt, welche d'Arbois V, S. 378, Nr. 2547 erwähnt.

[6] Eracles 416; Gestes 121.

[7] Ibn Khallikan III, S. 242.

[8] Ebenda III, S. 490.

[9] Ebenda III, S. 243.

[10] Abulfeda 114; Makrizi ed. Cardonne 3; Ibn Khallikan III S. 243—244; vgl. Weil, Gesch. der Chalifen III, S. 465. Von ihm soll Friedrich II. gehofft haben, daß er das Christenthum annehmen werde (Matth. Paris III, S. 486—487; vgl. Beitr. I, S. 69, Note 161).

Malik an-Nasir, als er gegen ihn ins Feld rückte, zwischen Djinnin und Nablus zurück[1]. Nun rief Malik al-Adil II., welcher seinem Vater Malik al-Kamil in Aegypten gefolgt war, Junus ab und setzte Imad ed-din Ibn esch-scheich an seine Stelle, aber Junus ließ diesen ermorden und übergab dem jüngeren Bruder Malik al-Adils II., nämlich dem Malik as-Salich Ajjub die Herrschaft. Dieser rüstete sich zu einem Kriege gegen Malik al-Adil II., hauptsächlich auf Antrieb der ägyptischen Emire, verlor aber während seiner Abwesenheit Damascus an Malik as-Salich Ismail und dessen Verbündeten Schirkuh von Hims (Sept. 1239); sogar sein Sohn ward gefangen. Er beeilte seinen Rückzug, ward aber, da seine entmuthigten Truppen ihn verließen, bei Nablus durch Malik an-Nasir gefangen und nach Kerak in Gewahrsam gebracht (22. October 1239)[2]. Dieser lieferte jedoch seinen Gefangenen nicht, wie gewünscht wurde, nach Kairo aus, sondern versöhnte sich mit ihm in der Sachramoschee zu Jerusalem, indem Ajjub schwor, ihm gegen Aegypten Hülfe zu leisten und auf Damascus und Mesopotamien zu verzichten; das Bündnis sollte durch die Heirath Ajjubs mit einer Tochter An-Nasirs befestigt werden. Kaum war jedoch Ajjub (21. April 1240) seiner Bande ledig[3], als er seinen Eid weil erzwungen für ungültig erklärte, wurde, nachdem Malik al-Adil II. am 31. Mai 1240 durch seine Mamluken bei Bilbais abgesetzt und gefangen worden war[4], zu dessen Nachfolger ausgerufen und zog am 19. Juni 1240[5] in Kairo ein. Bald richtete er sein Hauptaugenmerk darauf Damascus zurückzugewinnen, das Malik as-Salich Ismail noch behauptete, und dieser letztere wußte kein anderes Mittel, sich gegen den neuen Sultan von Aegypten zu halten, als ein festes Defensivbündnis mit Malik al-Mansur Ibrahim von Hims, in das von beiden auch die Christen eingeschlossen werden sollten. Ismail versprach ihnen Safed[6] Beaufort[7],

[1] Abulfeda 115.

[2] Ebenda 116—117; Ibn Khallikan I, S. 542; vgl. Eracles 418—419.

[3] Abulfeda 118; Ibn Khallikan III, S. 246.

[4] Abulfeda 118; Makrizi ed Cardonne 4: wegen Liederlichkeit; der Templerbrief bei Albricus 945 charakterisirt ihn: nullius valoris.

[5] Ibn Khalliken III, S. 246; IV, S. 144; nach Abulfeda 118 am 2. Juni 1240, nach Makrizi ed. Cardonne 4 am 3. Mai 1240.

[6] Wird nur bei arabischen Chronisten erwähnt, z. B. Makrizi ed. Cardonne 5, Abulfeda 120 und in den Gestes 121, während Eracles 418 und 552 sie übergehen.

[7] Bei den Arabern Schakif-Arnun genannt; die Festung gehörte nach Eracles 552 dem Herrn von Sidon (der sie 1190 an Saladin verloren hatte; vgl. Beiträge I, S. 165—167), wurde 1217 von den Christen vergeblich eingeschlossen (Beitr. II, S. 238) und soll dem Herrn von Sidon zurückgegeben worden sein, während die arabischen Chronisten (Reinaud, Extraits 441) die Templer als Besitzer nennen, als welche sie auch seitdem wirklich erscheinen. Nach Diemal ed-din, in Bibl. des crois. II, S. 549, erhielten die Hospitaliter auch Kaukab.

das Land[1] von Sidon und Tiberias, überhaupt das ganze cisjordanische Gebiet zurückzugeben, wenn sie sich verpflichten wollten, den Einmarsch eines ägyptischen Heeres zu hindern, an der Quelle des Jaffaflusses zu ihm zu stoßen und ohne seine Genehmigung und Wissen mit dem Sultan von Aegypten niemals zu pactiren[2]. Theobald nahm diesen Vertrag auf Drängen der Templer an, die ja durch ihn den meisten Vortheil hatten, während die Hospitaliter ihn ablehnten[3]. Ebensowenig waren die Damascener mit dem abgeschlossenen Bündnis zufrieden; man weigerte sich, als Christen in den Kaufläden der Hauptstadt erschienen, ihnen Waffen zu verkaufen, und der Imam der großen Moschee wollte nicht das gewöhnliche Freitagsgebet für Ismail beten, sondern sagte: „O mein Gott, laß dieses Volk auf dem richtigen Wege wandeln, so daß Deine Freunde triumphiren und Deine Feinde unterliegen! O mein Gott, gieb doch diesem Volke ein, daß es Deine Befehle ausführe und Deine Verbote meide!" Der Imam mußte seinen Freimuth mit Absetzung und Gefängnis büßen, aber als Ismail vor Beaufort erschien und die Burg den Christen übergeben wollte, empfing er einen neuen Beweis von der Erbitterung der Muselmänner gegen seine christenfreundliche Politik; der commandirende Emir weigerte einfach die Uebergabe an die Christen zu vollziehen, und als er vom Sultan wegen dieser Insubordination eigenhändig niedergehauen worden war, leistete die Besatzung so lange Widerstand, bis sie durch regelrechte Belagerung zur Capitulation gezwungen wurde, und als sie capitulirte, erklärten die Soldaten: „Unser Herr kann machen was er will, nur soll von uns nicht gesagt werden, daß wir eine muslimische Festung den Christen übergeben haben"[4]. Ismail übergab die Burg den Christen, erfüllte auch seine übrigen Versprechungen, dann zog er mit Ibrahim von Hims nach der Quelle des Jaffaflusses und vereinigte sich dort mit den christlichen Schaaren[5]. Hierauf zogen die Verbündeten über Ascalon hinaus bis gegen Gaza, wurden aber, da die Muselmänner mit den verhaßten Christen nicht zusammenkämpfen wollten und eiligst sich zur Flucht wandten, geschlagen, so daß die Christen wieder viele Gefangene verloren, welche auf der Nilinsel Raudah bei Kairo, beim Bau eines Palastes und eines Collegiums der Hauptstadt Frohndienste

[1] Nach Makrizi ed. Cardonne 5—6: das halbe Gebiet von Sidon, einen Theil von Tiberias, das Gebirge Aamilah, einige Plätze am Meer und die Erlaubnis, in Damascus Waffen zu kaufen; nach dem Chron. S. Medardi, bei D'Achery Spicileg. II, S. 491: Nablus, Jericho, Gaza und das oben genannte Beaufort oder Belfort. Daß der größte Theil des Gebiets von Sidon factisch wiedergewonnen wurde bezeugt ein Brief Innocenz IV. vom 19. September 1243 (Berger Nr. 126).

[2] Eracles 418; Gestes 121.

[3] Eracles 419—420.

[4] Reinaud, Extr. 440—441.

[5] Eracles 419—420.

leisten mußten[1]. Theobald zog mit dem Rest seiner Schaaren nach Ascalon und begann die Wiederbefestigung jenes wichtigen Platzes, zugleich aber, während mit dem Sultan von Damascus Unterhandlungen wegen eines neuen Kriegsplanes über seinen Kopf und ohne seinen Willen von den Templern und syrischen Baronen weiter geführt wurden, Friedensunterhandlungen mit dem Sultan von Aegypten, um die bei Gaza gefangenen Christen zu befreien, und schloß im Widerspruch mit den genannten, welche die Schande der erlittenen Niederlage durchaus rächen wollten, ab[2]. Die Gesandten Theobalds gingen mit den Commissaren des Sultans in allen größeren Städten Aegyptens umher, um die christlichen Gefangenen aufzusuchen, befreiten auch den Grafen Amalrich von Montfort, Philipp von Nanteuil und andere Großen, konnten aber über den Grafen von Bar nichts Gewisses erfahren; man erzählte, er sei an eine Säule gebunden worden und an Dyssenterie gestorben[3]. Theobald hatte kaum diesen neuen Vertrag im Einverständnis mit dem Grafen Peter von der Bretagne und den Hospitalitern zu Stande gebracht[4], als er mit ihnen voll Aerger und Verdruß über die Uneinigkeit und Widersetzlichkeit im christlichen Heere nach Jaffa und von da nach Accon zurückkehrte, während der Herzog von Burgund noch ein ganzes Jahr vor Ascalon aushielt, um dessen Befestigung vollenden zu helfen[5], die Templer aber mit dem Grafen von Forez in Jaffa blieben. Gegen Mitte des September 1240[6] verließ Theobald in aller Stille Accon und gelangte gegen Mitte Januar des folgenden Jahres wieder nach der Champagne[7].

Hier in Jaffa beriethen die Templer, wie sie den Frieden mit dem Sultan von Damascus weiter auszunutzen vermöchten,

[1] Wird nur bei arabischen Chronisten erwähnt (Reinaud, Extr. 441; Makrizi ed. Cardonne 6).

[2] Eracles 553—554, wo fälschlich die Hospitaliter als Gegner des Friedens mit Kairo genannt werden.

[3] Eracles 555: vgl. oben S. 76 N. 2; über die Befreiung des Grafen von Montfort; vgl. aber oben a. a. O.

[4] Eracles 420; Gestes 122; nach Chron. S. Medardi S. 491, Matth. Paris IV, S. 79—80 auf 10 Jahre, nach Albricus 949 (cum soldano Damasci seu Nassere!) auf 30 Jahre.

[5] Eracles 554.

[6] Eracles 419. 554; vgl. d'Arbois IV, S. 329. Während dieser Zeit erfolgte die Vermählung Radulfs von Soissons mit Alice von Cypern (Eracles 420; Gestes 122; vgl. Beitr. II, S. 272—273; De Mas-Latrie I, S. 321—326).

[7] Graf Richard sagt in seinem Schreiben übertreibend, daß Graf Theobald und Peter von der Bretagne 'invidiae stimulis excitati contemnentes comitis (Richardi) juventutem et tam nationem Anglicanam' (Matth. Paris IV, S. 139), heimlich das heilige Land verlassen hätten, nachdem sie einen ganz unbrauchbaren Friedensvertrag mit dem Sultan An-Nasir von Kerak (der aber gar nicht in Frage kommt) gemacht (ibid. IV, S. 140), und zwar 15 Tage vor Ankunft Richards, noch vor Ablauf der 40 Tage, welche für die Ratification bestimmt waren (ibid. S. 140).

und beschlossen endlich, die jetzt wieder in ihren Besitz gelangte Burg Safed stark zu befestigen. Diesen Entschluß bestärkte noch besonders Bischof Benedict von Marseille[1], welcher auf einer Wallfahrt zum Muttergottesbilde von Sardenai[2] auch Damascus, dann auf der Rückkehr diesen Platz besucht und erkannt hatte, daß es außer dem mächtigen As-Subeibah keine wichtigere Burg in Syrien gebe. Der Templercastellan Raimund von Caro[3] nahm ihn in Safed freundlich auf und bat ihn, seinen ganzen Einfluß für die stärkere Befestigung einzusetzen. Als Benedict daher nach Accon gekommen war, wirkte er mit aller Kraft in diesem Sinne und vernahm von dem krank darniederliegenden Meister Hermann von Perigord, daß Graf Theobald dem Orden ausdrücklich versprochen hätte, zwei Monate an der Befestigung zu helfen und 7000 Mark Silber dafür herzugeben, ohne jedoch sein Wort zu erfüllen[4]. Am 11. Dezember 1240 wurde nun der Bau begonnen und, nachdem man auch glücklicherweise noch einen Brunnen gefunden, nicht lange darauf vollendet[5].

Während so im christlichen Syrien sich die politischen Verhältnisse besonders durch die Zwietracht der beiden Hauptorden immer mehr verwirrten und nach der Rückkehr des Grafen Theobald zerfahrener und unsicherer als je lagen, war ein neues kleines Heer von Kreuzfahrern englischer Nation unter dem Grafen Richard von Cornwallis bereits auf dem Wege, ja im Angesicht der syrischen Küste. Dieser hatte im Jahre 1236, wo die Kreuzpredigten wieder stark im Gange waren[6], mit dem Grafen Johann von Chester, Wilhelm III. von Longuespee-Salisbury, dessen Bruder Galfrid von Lucy, Richard Siward und andern Edlen das Kreuz

[1] Die folgenden Nachrichten stammen aus dem Tractat De constructione Saphet, welcher bei Baluze Miscellanea ed. Mansi I, S. 228—230 und daraus auch in L'antiquité de Marseille II, S. 155—168 abgedruckt ist. Ueber Benedict vgl. Gallia christ. I (1870 ed. Piolin) S. 651—652; Albanès, Armorial et sigillographie des évêques de Marseille, 1884, S. 54—56 Nr. 35. Wir haben von ihm einen Brief über fabelhafte Erfolge Louis IX. auf seinem Zuge gegen Damiette, Matth. Paris VI Additam. S. 168—169, Nr. 87 (vgl. S. 87. 118), und d'Achery Spicileg. III, S. 628, ferner zwei Briefe, und zwar aus Accon vom 21. Sept. 1261 an Thomas Patriarchen von Jerusalem (Baluze Miscellan. II, S. 242) und aus Marseille vom 9. August 1263 an Wilhelm Patriarchen von Jerusalem (ibid. II, S. 243), welche die beiden übersandte Schrift über die Trinität und den christlichen Glauben begleiteten.

[2] Einen sehr genauen Bericht über diesen in vielen Pilgerschriften erwähnten Wallfahrtsort siehe bei Rog. de Wendower III, S. 175—185, woraus Matth. Paris III, S. 484—488 und Albricus, in Mon. Germ. SS. XXIII, S. 935—936, schöpfen; vgl. auch Jacob. de Vitriaco Histor. oriental. S. 1126 und Romania XI, 519—539; XIV, 82—93.

[3] De constructione S. 229.

[4] ibid. S. 230.

[5] ibid. S. 230—231 über die Kosten und Bedeutung des Baues sehr interessante Details; am 4. October 1261 besuchte Benedict die Festung zum zweiten Male (S. 230).

[6] Matth. Paris III, S. 369.

genommen und durch Verkauf von Wäldern und anderen Liegenschaften reichlich Geld gesammelt. Am 12. Nov. 1239 kamen die englischen Magnaten[1] in Northampton zusammen und schworen, um sich in Interessen der Curialpolitik nicht in Italien und Griechenland mißbrauchen zu lassen, als Ziel ihrer Fahrt das heilige Land festzuhalten; Graf Gilbert Marshall schloß diesem eidlichen Versprechen sich unter der Bedingung an, wenn es ihm vorher gelänge, mit dem König sich auszusöhnen. Der Kaiser jedoch bat Richard, seine Abfahrt so lange hinauszuschieben, bis zwischen ihm und dem Papste der Frieden hergestellt sei[2]. Trotzdem gingen die Zurüstungen im Frühjahr 1240 ungehindert weiter; Graf Simon von Montfort-Leicester betrieb sie mit besonderem Eifer[3]. Graf Richard brach mit Graf Balduin von Walingford auf[4] und verabschiedete sich zu Reading von den Seinen; als Erzbischof Balduin von Canterbury seine Abreise lebhaft bedauerte, antwortete er mit Rücksicht auf die endlosen Erpressungen der Curie: „Sicherlich, auch wenn ich nicht Kreuzfahrer wäre, würde ich fortziehen und mich entfernen, damit ich die Leiden unseres Volkes und den trostlosen Zustand des Reiches nicht mehr sehe, die ich, wie man glaubt, hindern kann, aber thatsächlich nicht zu hindern vermag"[5]. Zwischen dem Himmelfahrt- und Pfingstfeste (24. Mai—3. Juni) verabschiedete sich Richard in London; in seiner Begleitung befand sich auch der englische Hospitaliterprior Theoderich, von Geburt ein Deutscher[6]. Hingegen zogen mit dem Grafen Wilhelm von Longuespee-Salisbury[7] folgende Bannerherren Richards nach Marseille: Philipp Basset, Johann von Beauchamp[8], Galfrid von Lucy, Johann von Neville, Galfrid von Beauchamp, Peter von Brus, Wilhelm von Fournivall; als Begleiter des Grafen Simon von Montfort-Leicester, welcher erst nach Richard abreiste[9], werden genannt: Thomas von Fournivall mit seinem Bruder Gerhard[10],

[1] Matth. Paris III, S. 620, wo auch Heinrich von Trubleville genannt wird.
[2] Matth. Paris III, S. 627; am 11. Februar 1238 bat Friedrich Richard, ihn auf seiner Fahrt zu besuchen (Huillard-Bréholles V, 1, S. 164—165).
[3] Matth. Paris IV, S. 7; Albricus 948; Annal. de Dunstapl. S. 152.
[4] Wykes 86.
[5] Matth. Paris IV, S. 43. Derselbe Autor (IV, S. 32—33) meldet, daß 1240 ein Carthäusermönch gepredigt habe: Gregorius non est papa, non est caput ecclesiae, sed aliud est caput ecclesiae.
[6] Matth. Paris IV, S. 43.
[7] Er landete nach Matth. Paris IV, S. 183 März 1243 in Accon.
[8] Starb auf der Fahrt (Matth. Paris IV, S. 175).
[9] Und durch Italien nach Brindisi zog, von wo aus seine Gemahlin ihm folgte. Wie sehr er im Orient Vertrauen zu gewinnen wußte, geht aus dem Briefe vom 7. Mai 1241 hervor, worin syrische Magnaten den Kaiser bitten, den Grafen zum Baillif des Königreichs Jerusalem zu machen (Les archives de l'orient latin I, S. 402—403).
[10] Starb auf der Fahrt ebenso wie Hugo Wake (Matth. Paris IV, S. 175).

Hugo Wake, Amalrich von St. Amand Seneschall des Königs, Wiscard Ledet, Puncard von Dewyne mit seinem Bruder Wilhelm, Gerhard von Pesmes, Fulco von Baugye und Peter von Chantenay [1]. Am 10. Juni 1240 [2] segelte Richard ab, traf am 24. Juni in Paris ein [3] und wurde vom König Ludwig IX. und der Königin Mutter Blanca höchst ehrenvoll aufgenommen; von da begleitete ihn ein königlicher Marschall bis Avignon, wo ihm ein gleich festlicher Empfang zu Theil wurde. In Vienne jedoch kam er mit den Bürgern in Streit [4]. Diese boten ihm nämlich für seine schnellsegelnden Fahrzeuge den dreifachen Preis und hielten sie, als Richard von einem Verkauf nichts wissen wollte, mit Gewalt zurück, übersandten sie ihm aber schließlich nach Beaucaire, worauf er sie völlig zerstörte. Der Graf von Toulouse, welcher von der Gewaltthat seiner Unterthanen Kunde erhalten hatte, drückte ihm sein lebhaftes Bedauern aus. In Tarascon [5] traf er den Grafen von der Provence, Schwiegervater des englischen Königs, der ihn dringend um Hülfe gegen den Grafen von Toulouse bat, aber Richard lehnte jedes Versprechen ab, wallfahrtete dann nach St. Gilles und opferte 40 Mark Silber. Da erschien auf einmal der Erzbischof von Arles als päpstlicher Legat und verbot ihm die Abfahrt nach dem heiligen Lande, und als Richard darüber seine Entrüstung nicht verhehlte, suchte dieser ihn zu bestimmen, nicht Marseille, sondern Aigues Mortes als Einschiffungsplatz zu wählen. Dieser Rath [6], einen allgemein wegen seiner ungesunden Lage verrufenen Hafen aufzusuchen, erregte jedoch neue Erbitterung; Richard ging nach Roque, schickte Robert von Twinge als Gesandten an den Kaiser, durch welchen er diesem seine eben mit dem Legaten gemachten Erfahrungen mittheilte, und segelte von Marseille kurz vor dem 8. September [7] ab, landete am 11. October [8] glücklich in Accon und ward unter Glockengeläute und feierlichen Gesängen empfangen; er nahm seine Wohnung im Ordenshause

[1] Nach Matth. Paris IV, S. 89 zogen 1241 noch ab: Graf Wilhelm von Aubemarle, der (S. 174) am 29. März 1242 auf dem Meere starb, Peter von Malolacu aus Poitou, Ibelin von Rochefort, Johann Ansard, Alexander von Hiltuna, Galfried von Chandelers, die im Herbste 1241 auf dem Mittelmeer sich befanden. In Act. SS. Mai III, S. LXI—LXII werden noch als Kreuzfahrer genannt: Johann Verci und Richard Gray, welche einige Mönche aus Syrien nach England mitbrachten.

[2] Annal. de Dunst. 151; c. 10. Juni Annal. Waverl. 325; 11. Juni Florent. Wigorn. II, S. 277.

[3] Annal. de Dunst. 150. Ann. Theokesber. 116. Albricus 948.

[4] Matth. Paris IV, S. 45.

[5] ibid. S. 46.

[6] ibid. S. 47.

[7] Matth. Paris IV, S. 47: in septimana infra octavas nativitatis Mariae.

[8] Matth. Paris IV, S. 71; in dem Briefe Richards wird fälschlich der 8. October angegeben (ibid. S. 140).

der Hospitaliter[1], die ihn natürlich sofort für sich und für den Frieden mit Aegypten zu gewinnen suchten. Am dritten Tage nach seiner Landung ließ er bekannt machen, daß kein Pilger aus Geldmangel heimkehren solle und jeder, wer wolle, bei ihm in Sold treten könne. Nachdem er seine Zurüstungen vollendet hatte[2], zog er nach Jaffa, wohnte aber, um sich neutral halten zu können, nicht wieder im Hause der Johanniter, sondern mit den übrigen Christen zusammen. Nun suchten die Templer und Deutschherren ihn auf ihre Seite zu ziehen und für den Frieden mit Damascus zu stimmen, aber Richard wollte es mit keinem der Hauptorden und Hauptparteien verderben und befahl den Aufbruch nach Ascalon; die syrischen Barone und die Templer, welche den Frieden mit Damascus um jeden Preis aufrecht zu erhalten sich verpflichtet hatten, folgten ohne Sträuben. Auf dem Wege dahin kam ihm ein Gesandter des Sultans von Aegypten Malik as-Salich Nadjm ed-din Ajjub[3] entgegen mit der Erklärung, daß sein Herr den mit dem Grafen Theobald vereinbarten, aber noch nicht vollzogenen Vertrag annehme, und auf den Rath des Herzogs Hugo IV. von Burgund, des Grafen Walter von Jaffa, des Meisters der Hospitaliter Wilhelm von Châteauneuf und vieler Edlen ratificirte Richard den Vertrag[4]. In diesem versprach der Sultan eine Menge wichtiger Gebiete, Städte und Ortschaften, erklärte sich bereit, alle noch seit der Niederlage bei Gaza in Gefangenschaft befindlichen Christen freizugeben, wogegen die Christen alle gefangenen Muselmänner los lassen sollten. Richard sandte einen Ge-

[1] Eracles 421; Gestes 123. Ueber die Zustände im heiligen Lande giebt Richard in seinem Briefe folgende charakteristische Schilderung (Matth. Paris IV, S. 139): Jam enim in Terra Sancta pro pace discordia, pro unitate scisma, odium pro dilectione, exclusa justitia, regnaverunt. Talium utique seminum multi in ea plantatores exstiterunt et plures fructuum ex eis nascentium sunt facti collectores, sed utinam nunc eradicati! Non est qui consoletur eam ex omnibus caris ejus (Thren. I, 2) Bini namque fratres in gremio matris discordes, qui ut matrem defendant constituuntur, ex nimia rerum affluentia superbiae facti sectatores, radicibus horum praestant fomentum et humorem, et propagines in longum et latum traducunt. Bonorum namque copia tantum invicem confligendi praestat pruritum, quod verbera patris sedi Petri praesidentis se verius in eos abhorrerent, fortiori fama dudum diffunderent orbem; quorum sedationi curam adhibuimus non modicam, sed nondum impressa sunt pacis vestigia, quoniam pacis verbis non adquiescunt discordiae sectatores. Libenter enim portantes pecuniam, dum durat, alliciunt, sed cum vindicandi matris verecundiam tempus advenerit, cito benevolentibus deficiunt, palliata fingentes impedimenta, ad matris consolationem nullum omnino respectum habentes.

[2] Eracles 421; Gestes 123.

[3] Der Brief Richards nennt ihn fälschlich Nazer (Matth. Paris IV, S. 146; vgl. oben S. 81 Note 7); Albricus 949 nennt den Sultan von Damascus ebenso falsch Nasser.

[4] Vgl. Beilage I.

sandten an den Sultan, der ihn diesen Vertrag beschwören lassen und die Befreiung der Gefangenen bewirken sollte, aber dieser hielt ihn von Anfang Dezember bis 7. Februar 1241 zurück [1]. Indessen arbeitete Richard an der Befestigung Ascalons mit aller Macht; eine doppelte Mauer mit hohen Thürmen und Bastionen aus Quadersteinen und Marmorsäulen, die man aus Ruinen herbeischaffte, und ein Graben ward fertig, während ein zweiter Graben noch seiner Vollendung harrte [2]. Im März war man mit der Befestigung Ascalons fertig, und am 23. April 1241 [3], nachdem das Friedensinstrument beiderseitig ratificirt worden war, trafen die aus der Gefangenschaft befreiten Christen ein, im Ganzen 33 Vornehme und 500 Pilger sowie mehrere Hospitaliter und Templer [4]. Nachdem er noch die Gebeine der bei Gaza Gefallenen gesammelt, auf dem Kirchhofe von Ascalon begraben und einen Priester eingesetzt hatte, der für ihr Seelenheil beten und opfern solle, übergab Richard die neu befestigte Stadt nicht der Obhut der Templer, wie diese gehofft haben mögen, sondern dem kaiserlichen Statthalter in Jerusalem Gautier Penne [5]. Hierauf ging er über Jaffa nach Accon und segelte am 3. Mai 1241 ab, landete nach stürmischer Fahrt in Trapani [6], von wo er durch den Seneschall des Kaisers feierlich abgeholt und zu diesem begleitet wurde. Er fand bei seinem Schwager eine höchst ehrenvolle Aufnahme [7] und verbrachte an dessen Hofe schöne Tage; bald sah er auch nach langer Zeit zum ersten Male seine Schwester wieder. Nachdem ihm der Kaiser durch allerlei Lustbarkeiten, unter denen besonders Tanz- und Jongleurkünste erwähnt werden [7], die Zeit vertrieben hatte, brach Richard mit einer Urkunde des Kaisers nach Rom auf, um mit Gregor IX. Friedensunterhandlungen anzuknüpfen und sie im Namen des Kaisers sofort abzuschließen, aber sein Empfang bei der Curie [8] zeigte ihm, daß von einem Frieden mit Rom keine Rede sein könne, und so kehrte er denn zu seinem Schwager zurück,

[1] Matth. Paris IV, S. 143.

[2] Fossatum quod infra mensem a die pentecostes perficeretur (ibid. S. 143).

[3] ibid. S. 145. [4] ibid. S. 145.

[5] Eracles 421 (Gestes 123: Pennenpié); vgl. Matth. Paris IV, S. 168. Dieser nennt IV, S. 107 Radulf als kaiserlichen Statthalter, nicht Walter. Daß Richard ganz nach Friedrichs Intentionen und Vollmacht handelte, bezeugt dieser wohl übertreibend: qui jure dilecti filii nostri Conradi et regni Hierosolymitani ejusdem regis et regni moderamine fungebatur — in partibus transmarinis viceagente nostris (Huillard VI, 1, S. 239). Friedrich übergab Ascalon später (30. Aug. 1243) den Hospitalitern (Paoli, Codice diplomatico I, S. 118; Böhmer-Ficker, Reg. regni imperii Nr. 3382; vgl. ibid. Nr. 4481 und den Brief Innocenz IV. vom 14. Februar 1246 bei Berger Nr. 1784).

[6] Matth. Paris IV, S. 144: in octavis S. Joannis.

[7] ibid. S. 146; Wykes S. 86.

[8] Er ging nach Rom nicht c. 24. Juni (Annal. Theokesb. 120; vgl. Huillard V, 2, S. 1158—1159), sondern erst im Juli (Böhmer-Ficker

ohne etwas ausgerichtet zu haben[1]. Nach einem Aufenthalt von über zwei Monaten[2] trat Richard die Heimreise an und bat noch beim Abschiede den Kaiser dringend, die durch ihn aus der Gefangenschaft befreiten und durch Italien heimkehrenden französischen Ritter freundlichst unterstützen zu wollen, dann aber bekannt machen zu lassen, daß während der Vacanz des römischen Stuhles nach Gregor IX. Tode (22. Aug. 1241) niemand sie schädigen solle, und hinterließ für ihre Unterstützung noch bedeutende Geldsummen. Durch einen kaiserlichen Bevollmächtigten begleitet zog Richard, überall mit Ehren ausgezeichnet, durch die kaiserlichen Länder; in der Regel kamen ihm die Bürger zu Pferde mit Musik entgegen, die Cremonesen sogar mit dem kaiserlichen Elephanten, aus dessen hochragendem Thürmchen die Führer der Bestie ihn mit Hörnerklang und Händeklatschen begrüßten[3]. Im Januar 1242 landete Richard glücklich in Dover[4] und zog bald darauf in London[5] ein[6].

Kaum hatte Richard das heilige Land verlassen, als der alte Haß zwischen Templern und Hospitalitern stärker als je zum Ausbruch[7] kam; die Templer belagerten ihre Gegner im Ordenshause

Nr. 3221), und ward hier nach Wykes S. 86 ehrenvoll, nach Matth. Paris IV, S. 147 mit Hohn und Spott empfangen.

[1] Friedrich soll zu ihm gesagt haben: Placet mihi quod quae dictis praelibavimus experimento didicistis (Matth. Paris IV, S. 147).

[2] Matth. Paris IV, S. 147, nach derselben Quelle (IV, S. 166) vier Monate.

[3] ibid. S. 166—167.

[4] ibid. S. 180: 7. Januar; Annal. Waverl. 329: 15. Januar; Annal. Theokesb. 121: 21. Januar; Florent. Wigorn II, S. 178: 22. Januar; circa festum purificat. S. Mariae nach Wykes S. 89 und Joh. de Oxened. S. 89. Der König empfing ihn nach Matth. Paris IV, S. 180 in Dover, nach Annal. Waverl. 329 in Canterbury.

[5] Am 25. (Annal. Winton. 89) resp. 28. (Matth. Paris IV, S. 180) Januar.

[6] Noch am 23. April 1241 hatte der König die Nachsendung von Kreuzzugsgeldern an Richard verfügt (Rymer I, S. 241) und, wie Matth. Paris IV, S. 133—134 berichtet, hatten Minoriten und Predigermönche Absolutionen vom Kreuzzugsgelübde ausgesprochen, indem sie erklärten, das so gewonnene Geld werde dem Grafen nachgeschickt. Da dieser für das heilige Land immer noch ein reges Interesse bewahrte, schickte er gleich nach der zweiten Schlacht bei Gaza 1000 Pfund Silber durch die Hospitaliter ab (Matth. Paris IV, S. 416), und um in England den Kreuzzugseifer noch mehr zu beleben, sandte der Patriarch Robert von Jerusalem 1247 einen Theil des heiligen Blutes durch Templer dahin (ibid. IV, S. 640—641; VI, S. 138—144; Annal. Wigorn. S. 438). Im Jahre 1248 empfing Richard Briefe über den Verlauf des Kreuzzuges (Matth. Paris V, S. 165—169), auch Geschenke aus dem Orient 1252 (Joh. de Oxened. S. 158) und 1253 Nachrichten von der Gefahr Accons und Louis IX. (Matth. Paris V, S. 411).

[7] Matth. Paris IV, S. 167; Chron. Triveti S. 233; Joh. de Burgo, in Sparke, SS. hist. Angl. S. 109. Daß die Templer den Frieden Richards nicht anerkannten, bezeugt ein Brief Friedrichs (Huillard VI, 1, S. 239).

zu Accon, gestatteten ihnen nicht einmal heraus zu kommen, um ihre Todten zu beerdigen, bedrängten und verjagten schließlich die Deutschherren, welche bei Friedrich vergeblich Hülfe suchten[1]. Mit diesen inneren Zwistigkeiten gingen äußere Kämpfe parallel, speciell mit Malik an-Nasir von Kerak, dem leidenschaftlichen Feinde der Christen[2]. Diese überfielen einst sein Land südlich von Bethlehem und tödteten alle Einwohner; An-Nasir vergalt durch gleiche Einfälle, nahm Pilger und Kaufleute gefangen und hieb sie nieder. Auf einem Rachezuge eroberten die Christen Nablus, zerstörten die Moschee (31. October 1242)[3], zündeten die ganze Stadt an und massacrirten alle Einwohner ohne Unterschied des Alters, Geschlechts und der Religion, trotzdem sie ihnen vorher freien Abzug versprochen hatten. Da trat plötzlich ein unerwarteter Umschwung der Verhältnisse ein.

Der Sultan Ajjub von Aegypten beschloß nach langen vergeblichen Unterhandlungen[4] mit Ismail diesen aus Damascus zu vertreiben, aber Ismail ging mit dem Fürsten von Hims, seinem alten Bundesgenossen, und Malik an-Nasir ein Bündnis ein, in welches er auch die Christen aufnehmen wollte, indem er ihnen den Besitz des ganzen cisjordanischen Landes außer einigen Orten[5], Jerusalem und in dieser Stadt sogar die Aksa- und Sachra-Moschee versprach, wenn sie bei der Eroberung Aegyptens Hülfe leisten wollten[6]. Kaum hatte Ajjub davon gehört, als er auch seinerseits den Christen ein vortheilhaftes Bündniß antrug, und die Templer schickten Gesandte nach Kairo, wo ihnen dieselben günstigen Bedingungen zugebilligt wurden, welche Ismail gewährt hatte, aber nachdem die Gesandten über ein halbes Jahr sich vergeblich Mühe gegeben hatten, in Kairo den Abschluß des Vertrages zu bewirken, nahmen die Templer das ihnen von Ismail angebotene Bündnis an (Anfang Sommer 1244), empfingen die oben genannten Ge-

[1] Matth. Paris IV, S. 168. 256; die Contin. Garst., in Mon. Germ. SS. IX, S. 597, sagt sogar: domus Theutonicorum apud Achrim constituta per Templarios omnino devastatur.

[2] Reinaud, Extr. 443—444.

[3] Makrizi ed. Cardonne 7.

[4] Vom Juni 1243 bis Juni 1244; Ajjub verlangte Anerkennung seiner Lehnshoheit (Makrizi 7).

[5] Außer Hebron, Nablus und Bethsan (Matth. Paris IV, S. 289); Gestes 146: außer Nablus und Jericho; Friedrich bei Huillard VI, 1, S. 237 unbestimmt: retentis tantum villis et aliquibus montanis.

[6] Makrizi 7; Matth. Paris IV, S. 289; vgl. Abulfeda S. 122. Djemal ed-din, in Bibl. des crois. II, S. 549, erzählt: „Gegen Ende dieses Jahres kam ich auf einer Reise nach Aegypten durch Jerusalem und sah die Mönche und Priester als Herren der Sachra-Moschee; ich sah dort Schalen voll Wein für das Meßopfer. Ich ging in die Aksa-Moschee und sah dort eine Glocke aufgehängt; die einst von den Muselmännern für das Gebet an den heiligen Stätten eingeführten Gebräuche waren abgethan; die Ungläubigen übten dort öffentlich ihre Riten". An demselben Tage, an dem der Autor dies ah, war Malik an-Nasir, der größte Christenfeind, auch in Jerusalem!

biete, die beiden Hauptmoscheen von Jerusalem [1] und begannen den Bau einer neuen Burg dicht bei Jerusalem [2]. Da begann von neuem der religiöse Gegensatz und der Haß der Muselmänner gegen die Christen zu wirken. Die muslimischen Gefangenen, welche an der Befestigung Safeds arbeiten mußten, baten An-Nasir die nur von 200 Mann vertheidigte Festung zu überrumpeln, aber dieser schickte das Schreiben an Ismail, der es den Templern übergab, worauf die letzteren ihre Gefangenen nach Accon transportirten und dort bis auf den letzten Mann niedermachten [3].

Die vereinigten Heere der muselmännischen Fürsten setzten sich gegen Gaza in Bewegung; Ibrahim von Hims zog durch Accon [4] und wurde dort höchst ehrenvoll aufgenommen. Aber im

[1] Matth. Paris IV, S. 289—291. Auf diese Uebergabe der Sachramoschee an die Christen ist sicher das Schreiben zu beziehen (Winkelmann, Acta imperii inedita I, S. 369—370 Nr. 434), worin Friedrich die Templer mit der Einziehung ihrer Güter bedrohen läßt, wenn sie bei der Curie ihre Bemühungen fortsetzen würden, um das 'templum Domini' (d. i. die Sachramoschee; vgl. Tobler, Jerusalem I, S. 519—520) und die dabei zu erbauende Burg der kaiserlichen Hoheit zu entziehen. Niemals haben muslimische Fürsten die Interessen ihres Glaubens schimpflicher verrathen als durch diese Auslieferung des Haram asch-scherif an ihre Feinde resp. treulosen Freunde; welche Vortheile hätte Friedrich II., wenn ihm im Occident nicht ein Kampf auf Leben oder Tod aufgezwungen gewesen wäre, aus diesen erbärmlichen politischen Verhältnissen für die Interessen des heiligen Landes ziehen können!

[2] Ob diese Burg (Matth. Paris IV, S. 291) mit der in eben angeführtem Schreiben erwähnten identisch ist? Matth. erzählt, daß die Bitte der Templer um Unterstützung dieses Baues in England keine freundliche Aufnahme fand, da die Zahl der Besitzungen des Tempels sich auf 9000 (die der Hospitaliter gar auf 19000) belief, also von einer Bedürftigkeit keine Rede gewesen sei. Hingegen forderte Innocenz 5. Aug. 1243 (Potthast Nr. 11108) mit Nachdruck und wohl auch Erfolg zur Unterstützung des Mauerbaus in Jerusalem auf.

[3] Reinaud, Extraits 444. Wahrscheinlich war diese Auslieferung der Gefangenen der Dank für den Bruch des Gastrechtes, den die Templer durch Auslieferung des Malik Djuhad Junus an Ismail begingen (Abulfeda 120).

[4] Abulfeda 122; Reinaud 445; Joinville §. 529. Darauf beziehen sich auch mit die schweren Tadelsworte Friedrichs: Nam praeter id quod Templariorum superba religio et aborigenarum terrae baronum deliciis educata superbia soldanum Babyloniae ad evocandum auxilium Choerminorum per bellum improbum et improvidum coegerunt, nostro regio federe parvipenso, quod nos una cum conventu et magistris domorum S. Johannis et S. Mariae Teutonicorum nomine nostro contraxeramus, tum de eodem adjecta est per predictos evidenti culpae cruda simplicitas, ut credentes in barbara varietate constantiam et fidem in perfidia reperire, soldanos Damasci et Cracci sicut fide dispares, sic ab eis voluntate discordes, in suum praesidium contra Choerminorum exercitum ac Soldani, velut ad exstinguendum ignis olei multitudinem, advocarent inhonestis eo(s)dem blanditiis, adeo quod, prout nobis per nonnullos religiosos venientes de partibus transmarinis constitit evidenter, infra claustra domorum Templi predictos soldanos et suos cum alacritate pomposa receptos, superstitiones suas cum invocatione Machometi et luxus seculares facere Templarii paterentur (Huillard VI, 1, S. 256).

Rücken der nach Süden marschirenden Verbündeten erhob sich ein ungeahnter Feind, den Ajjub in seiner Noth zu Hülfe gerufen, — die Chowaresmier. Dieser türkische Volksstamm, welcher durch Dschingiskhan aus seinen Wohnsitzen im Süden des Kaspisees vertrieben Mesopotamien sengend und brennend durchzogen hatte, sandte über 10000 Reiter[1] unter Hussam ed-din Barthekhan, Khan-Bardi, Sarakhan und Keschlukhan nach Syrien; sie eroberten Tiberias[2], das Odo von Montbeillard durch die Hand seiner Gemahlin Eschiva besaß[3], und verwüsteten die Gegend um Safed[4]. Am meisten geriethen die Einwohner von Jerusalem in Angst, da die Stadt doch nicht ausreichend befestigt war; an den König von Cypern, den Fürsten von Antiochien, die Sultane von Damascus und Hims wurden Hülfegesuche gerichtet aber vergeblich[5]. Der eben aus dem Occident eingetroffene Patriarch Robert[6] ging von Accon mit den Meistern der Templer und Hospitaliter nach Jerusalem, um den Muth der Einwohner zu beleben und ihnen einige Rathschläge für die Vertheidigung zu geben[7], mußte aber nach kurzem Aufenthalt bald wieder nach Accon zurückkehren. Am 11. Juli 1244[8] brachen die Chowaresmier in die Stadt ein, wurden zwar wieder hinausgejagt, rächten sich aber durch eine fürchterliche Zerstörung des armenischen S. Jacobsklosters vor der Stadt, erschlugen alle dorthin geflüchteten Armenier und tödteten bei einem Ausfall der Christen aus der Stadt den kaiserlichen Castellan[9] und den Hospitaliterpraeceptor[10]. Die Christen fertigten einen Eilboten nach Accon ab und dann an Malik an-Nasir, und ließen ihn bitten, bei den Feinden zu interveniren, daß sie den Belagerten freien Abzug und dem Predigermönch Simon Eintritt in die Stadt gestatten möchten[11]. An-Nasir bewirkte in der That für Simon die gewünschte Erlaubnis, und dieser ermahnte die Einwohner dringend, ohne Geleit sich nicht hinauszuwagen, machte ihnen Muth, noch einige Zeit auszuharren, zumal ja auch

[1] Chron. de Mailros. 157: über 12000.

[2] Reinaud 445; Makrizi ed. Cardonne 7; Eracles 562.

[3] Joinville § 528. Nach Chron. de Mailros 162 erschienen sie sogar sieben Meilen von Accon.

[4] Nach Chron. de Mailros 159 drangen auch mongolische Horden bis zur „eisernen Brücke" bei Antiochien vor, wurden aber durch eilige Friedensverträge der Sultane von Damascus, Hims und Haleb zum Abzuge bewogen; Matth. Paris IV, S. 389 meldet, sie hätten den Fürsten von Antiochien und König von Armenien aufgefordert, die Mauern zu zerstören, alle Einkünfte des Landes und 3000 Jungfrauen ihnen zu geben.

[5] Eracles 562; Chron. de Mailros 159.

[6] Chron. de Mailros 159: Huillard VI, 1, S. 237.

[7] Matth. Paris IV, S. 308. [8] Chron. de Mailros 159.

[9] Wahrscheinlich der oben S. 86, Note 5 erwähnte Gautier Penne.

[10] Ob der bei Strehlke Tab. ordin. Teuton. Nr. 89 genannte Guill. Silvanectensis?

[11] Chron. de Mailros 160.

die Lebensmittel noch für sechs Wochen ausreichend wären; die Einwohner versprachen alles und erklärten, lieber untergehen als die Stadt übergeben zu wollen, aber schon am zweiten Tage nach seinem Weggange dachten sie nicht mehr daran. Am Abend des 23. August brachen 6—7000 Einwohner[1] mit Weibern und Kindern auf, um sich nach Jaffa zu retten, aber als sie unterwegs hinter sich auf den Zinnen der Stadt die christlichen Paniere wehen sahen, glaubten sie, die zurückgebliebenen Christen feierten einen über die Feinde eben erfochtenen Sieg und traten den Rückzug nach Jerusalem an, bis sie zu spät entdecken mußten, daß sie durch eine List der in die Stadt gedrungenen Feinde zurückgelockt und in die Falle gegangen seien[2]; über 2000 von ihnen wurden erschlagen[3], die Knaben und Mädchen als Gefangene weggeführt, während ein anderer Theil der Flüchtigen, welcher nicht zurückgekehrt war, in der Ebene von Ramla durch die Bauern überfallen und größtentheils niedergemacht wurde, so daß im Ganzen überhaupt nur 300 sich nach Jaffa retteten[4]. Nun begann ein entsetzliches Morden und Rauben in Jerusalem; alle die sich in die heil. Grabeskirche gerettet hatten wurden getödtet, unter ihnen Petrus von Montranda[5], während alle nicht lateinischen Christen Schonung erfuhren. Die Grabeskirche wurde profanirt[6], die Gräber der Könige zerstört, das Marmorgetäfel, welches das heil. Grab umgab, die Säulen vor demselben[7] wie das Bleidach heruntergerissen; ebenso erging es den Kirchen auf dem Zionsberge, im Thale Josaphat und zu Bethlehem.

[1] Chron. de Mailros. 160; Eracles 563; Matth. Paris IV, S. 338: 6000; aber Matth. Paris IV. S. 309; Huillard VI, 1, S. 237: 7000.

[2] Matth. Paris IV, S. 308. Der Brief Friedrichs bei Huillard VI, 1, S. 237 undeutlich: ad cujusdam vane seu potius callide procurate vocis auditum, quae Cohesminorum natione devicta securum peregrinis et civibus reditum promittebat.

[3] Chron. de Mailros 160.

[4] ibid.; ähnlich Matth. Paris IV, S. 338; vgl. Eracles 563.

[5] Chron. de Mailros 161: 'canonicus Remensis et Sconensis (ob Saonensis?)'. Es fielen nach Eracles 428: 30000, nach Annal. Stadens. (Mon. Germ. SS. XVI) S. 369 im Ganzen 10000, in der heil. Grabeskirche allein 6000; derselbe Chronist erwähnt, daß im Jahre 1245 die Christen durch wunderbare Himmelserscheinungen geschreckt wurden.

[6] Chron. de Mailros 162; Matth. Paris IV, 339; Eracles 563; vgl. Reinaud, Extraits 445. Kurze Erwähnung der Zerstörung findet sich auch in Contin. Prag. (Mon. Germ. SS. IX) S. 571; Contin. Garst. (ibid.) S. 597; Guill. de Nang. (Bouquet XX) S. 550. Innocenz IV. ersuchte brieflich den Sultan von Aegypten die Zerstörer des heiligen Grabes energisch zu bestrafen (Berger Nr. 3034; vgl. Raynaldi Annal. 1247 §. 71—74), was dieser auch (15. Aug. 1247) versprach. Der Catholicus Raban Ara bat dringend nach diesem fürchterlichen Gottesgericht über die Christen mit dem Kaiser Frieden zu machen (Raynaldi Annal. 1247 §. 32—36) — natürlich vergeblich!

[7] Chron. de Mailros 162. Die Säulen sollen in Mekka aufgestellt worden sein (Matth. Paris VI, S. 349; vgl. Beilage II. Nr. 13).

Während hierauf die Chowaresmier sich von Jerusalem südlich wandten [1], zog das Heer der verbündeten Muselmänner [2] und Christen, welches, wie wir wissen, sich in Accon gesammelt hatte, am 4. October 1244 [3] ab über Caesarea nach Jaffa. Graf Walter IV. von Jaffa war vom Patriarchen, weil er einen der Kirche von Jerusalem gehörigen Thurm „den Patriarchenthurm" [4] in Besitz genommen hatte und nicht herausgeben wollte, im Banne und zögerte deshalb sich dem Heere anzuschließen, bis er nach längerem Bitten seine Weigerung aufgab [5]. In der Nähe von Gaza [6] am 17. October [7] bekamen die Aegypter [8] unter dem Befehl des Emirs und späteren Sultans Rukn ed-din Bibars, mit welchem sich die Chowaresmier vereinigt hatten, die Christen mit ihren Alliirten zu Gesicht. Die letzteren hatten sich so aufgestellt [9], daß die Truppen des Königreichs Jerusalem, welche 600 Ritter außer den Turkopulen und dem Fußvolk hatten, auf dem rechten Flügel, die von Kerak [10] auf dem linken und die von Hims im Centrum standen [11]. Ihre Zahl war wenig oder gar nicht geringer als die der Feinde; denn allein die muselmännischen Streitkräfte sollen sich auf über 25000 Mann belaufen haben [12], aber diese waren nichts weniger als zuverlässig. Graf Walter von Jaffa rieth zum sofortigen Angriff, ehe die Feinde ihre Aufstellung vollendet hätten, und bat den Patriarchen, ihn vom Banne

[1] Chron. de Mailros 157: 'a Nirone usque Gazam'; Matth. Paris IV, S. 338—339: 'a Turone militum (d. i. Al-Latrun) usque Gazam'.

[2] Eracles 428: 4000 und 600 christliche Ritter.

[3] Matth. Paris IV, S. 341.

[4] Wohl derselbe Thurm, den der Patriarch Gerold bauen ließ (Gestes 77).

[5] Joinville §. 538.

[6] Nach Amadi 159 und Gestes 145 bei Forbie, d. i. Herbia $2^1/_2$ Stunden nördlich von Gaza (Zeitschr. d. D. Paläst. Vereins VII, S. 293); vgl. Itinerar. Ricardi S. 346. 356. 357.

[7] Chron. de Mailros 163; Salimbene S. 60; Matth. Paris IV, S. 341; Huillard VI, 1, S. 255. Nach Eracles 429. 431; Matth. Paris IV, S. 310: 18. October; nach Makrizi ed. Cardonne 9: 19. October; nach Florent. Wigorn. II, S. 177: 12. Dezember.

[8] Welche sich mit den Chowaresmiern bei „Karita" vereinigt hatten (Reinaud, Extraits 445) und 5000 Mann stark waren (Matth. Paris IV, S. 314); vgl. Abulfeda 122. „Karita" ist ohne Zweifel das 6 Stunden nördlich von Gaza gelegene Karatije (Zeitschr. d. D. Pal. Vereins VII, S. 295).

[9] So die Arabischen Schriftsteller (Makrizi 9; Reinaud 445); nach Joinville §. 530 standen die Christen so: Graf Walter und die Hospitaliter, die Truppen von Hims, der Patriarch Robert und die übrigen christlichen Ritter.

[10] Unter Zahir ben Sonkor, der gefangen wurde (Makrizi 9); An-Nasir, den der Brief im Chron. de Mailros 163 gefangen werden läßt, war nicht zugegen (Abulfeda 122).

[11] 2000 Mann (Abulfeda 122), von denen nur 280 mit ihrem Fürsten entkamen (Joinville §. 533).

[12] Salimbene S. 60.

loszusprechen, aber als dieser sich weigerte, sprach der Bischof von Ramlah die Absolution aus [1].

Die Schlacht war schon beim ersten Zusammenstoße entschieden; denn die muselmännischen Truppen stoben auseinander [2], und die Christen, welche von allen Seiten ohne Deckung den feindlichen Angriffen ausgesetzt waren, mußten schließlich auch weichen [3]. Es wurden von ihnen gefangen im Ganzen 800 Mann [4], darunter Graf Walter von Jaffa [5] und der Connetable Thomas von Tripolis [6] und der Großmeister der Hospitaliter [7]; es fielen 16000 [8] und eine große Anzahl Pilger, darunter alle Mannen des Grafen Walter, über 300 Ritter aus Antiochien, alle 300 Ritter aus Cypern, ferner der Großmeister der Templer Hermann von Perigord [9], der Templermarschall Hugo von Montagu [10], 312 Templer und 324 Turkopulen [11], 325 Hospitaliter und 200

[1] Joinville §. 531—532.

[2] Daß der Eifer, an der Seite der Christen gegen ihre Glaubensgenossen zu kämpfen bei den muslimischen Bundesgenossen nicht groß gewesen sein mag, ist reichlich bezeugt und selbstverständlich; der Fürst von Hims wollte in dieser richtigen Erkenntnis (nach Eracles 429 wegen Mangels an Lebensmitteln) auch dem Kampfe ausweichen, aber die Kriegslust der Christen riß ihn mit fort (Reinaud, Extraits 446).

[3] Matth. Paris IV, 341; Salimbene S. 60.

[4] Reinaud 445; Makrizi 9.

[5] Matth. Paris IV, S. 342; Salimbene S. 61; Eracles 430. 564; Gestes 145; Annal. Siculi (Mon. Germ. SS. XIX) S. 497 (nach Huillard VI, 1, S. 256 tödtlich verwundet); neben ihm wird noch als Gefangener genannt ein Graf Wilhelm (Chron. de Mailros 163). Nach Matth. Paris IV, S. 311 entkam er.

[6] Welcher im Gefängnis starb (Eracles 430).

[7] Joinville §. 527; Matth. Paris IV, S. 342; Eracles 430. 564; Gestes 145; Amadi 160; nach Matth. Paris IV, S. 311; Chron. de Mailros 163 fiel er. Wilhelm von Chauteauneuf ward später wieder frei (vgl. Beilage II, Nr. 11 b), ebenso ein deutscher Templer Roger, der seinen Glauben abgeschworen hatte (Münter, Ordensbuch d. Tempelherren 322 f.).

[8] Salimbene S. 61; nach Reinaud, Extraits 445: 1500 Ritter, 10000 Mann Fußvolk, alles Christen, im Ganzen 30000 (Makrizi 9: 3000) Mann.

[9] Matth. Paris IV, S. 311; vermißt nach Matth. Paris IV. S. 342; Gestes 145, gefangen nach Amadi 160, Chron. regia Colon. S. 286 (nach letzterer Quelle mit dem Hospitalitermeister und 100 Ordensleuten), Chron. Triveti S. 234 (woraus Ypodigma Neustriae S. 144); nach Eracles 430 starb er im Gefängnis.

[10] Gestes 146 todt oder gefangen; gefangen nach Amadi 160.

[11] Salimbene S. 61; es blieben nur übrig: 36 (Eracles 564), 33 (Matth. Paris IV, S. 342), 18 (Matth. Paris IV, S. 311), 4 (Huillard VI, 1, S. 255), kein einziger nach dem Chron. de Mailros 163 von den 300 Templern (Huillard a. a. O.), die ausgezogen waren; nach den Annal. S. Rudb. (Mon. Germ. SS. IX) S. 788 entkamen nur im Ganzen 15 Templer und Hospitaliter. Nach Matth. Paris IV, S. 546 gab der Sultan die Niederlage der Christen der feigen Flucht des Bannerträgers der Templer Schuld.

Turkopulen[1], der Praeceptor der Deutschherren[2], von denen 400 in die Schlacht gezogen waren und nur 3 entkamen[3], alle Brüder des S. Lazarusordens[4], der Erzbischof Peter von Tyrus[5], Bischof Radulf von Lydda[6], der Abt des Marienklosters vom Thale Josaphat[7], der Herr von Chaifa[8] und die beiden Söhne Johann und Wilhelm des Herren Bohemund von Botrys[9]. Von dem ganzen Heere entkamen Sultan Ismail mit nur 5 Begleitern[10], der Patriarch Robert von Jerusalem[11], Philipp von Montfort[12] und der Connetable von Accon[13] mit kaum 100 Mann[14]; alle übrigen waren erschlagen, gefangen oder versprengt. Die Flüchtigen retteten sich nach Ascalon, dann nach Accon, von wo aus man wieder Hülfegesuche an den König von Cypern richtete[15]; denn bald nach einer glänzenden Siegesfeier in Kairo, wo man die Köpfe der Erschlagenen im Triumph auf Stangen vortrug und die Gefangenen auf Kamelen und Maulthieren dem Volke zeigte[16], erschienen starke feindliche Schaaren, durchzogen das Land und setzten überall ägyptische Beamte ein. Bibars rückte Anfang November vor Ascalon, dessen Hospitaliter-

[1] Salimbene S. 61; es blieben übrig: 26 (Eracles 564; Matth. Paris IV, S. 342), 19 (Huillard VI, 1, S. 255), 16 (Matth. Paris IV, S. 311), 15 (Chron. de Mailros 163), kein einziger von 200 Ordensbrüdern (Huillard a. a. O.).

[2] Wohl Konrad von Nassau, der am 7. Juni 1244 bei Strehlke Nr. 98 erscheint.

[3] Salimbene S. 61; Huillard a. a. O.; Eracles 564; Matth. Paris IV, S. 342. Es fielen alle nach Huillard a. a. O.; Chron. de Mailros 163.

[4] Salimbene S. 61.

[5] Ibid. S. 61; Eracles 430; Gestes 145—146; vermißt nach Matth. Paris IV, S. 342, Gestes 145; tödtlich verwundet und gefangen nach Huillard VI, 1, S. 256; Amadi 160.

[6] Salimbene S. 61; Huillard VI, 1, S. 255; Eracles 430: Annal. Siculi S. 497; vermißt nach Gestes 146; Matth. Paris IV, S. 342, gefangen nach Amadi 160.

[7] Matth. Paris IV, S. 342.

[8] Salimbene S. 61; Huillard VI, 1, S. 256.

[9] Eracles 430; Gestes 146; gefangen nach Amadi 160.

[10] Huillard a. a. O.

[11] Matth. Paris IV, S. 342; Eracles 564; Chron. de Mailros 163.

[12] Matth. Paris IV, S. 342; Eracles 564; nach Matth. Paris IV, S. 311 fiel er, nach Chron. de Mailros 163 ward er gefangen.

[13] Matth. Paris IV, S. 342; Eracles 564; Chron. de Mailros 163.

[14] Matth. Paris IV, S. 310, nach Reinaud, Extr. 445: 800 Mann.

[15] Matth. Paris IV, S. 343; Eracles 565. Amadi 160 hat hier die sonst nirgends erwähnte Nachricht: M. Jofredo de Sardigna et el convento del Tempio messeno le soe tenda a Zapho per confermar la trega con il soldan de Damasco, che era venuto fino a li molini de li Turchi. La trega fu fatta et confermata et fu reso a li christiani Hierusalem et le terre de qua dell' fiume Jordan eccetto Napli et Gerico.

[16] Reinaud, Extraits 446; nach Makrizi 10 kam die Siegesnachricht am 19. October in Kairo an.

castellan eiligst nach Accon um Hülfe sandte [1], konnte jedoch die feste Stadt nicht einnehmen. Hingegen ergaben sich Jerusalem, Nablus, Hebron ohne Widerstand einem anderen ägyptischen Heerführer Abu Ali, ebenso Beit Djibrin und das ganze Ghor; An-Nasir verlor alle seine Städte und Länder bis auf Kerak, Belka, As-Salib und Adjlun, während Safed sich glücklich behauptete. Bis zwei Meilen vor Accon erschienen die Feinde, und wenn man dem Joinville [2] Glauben schenken darf, kamen die Chowaresmier auch vor die Thore von Jaffa, hängten den gefangenen Grafen Walter mit einem Arm an einen Galgen, zogen ihn dann in die Höhe und drohten, ihn so lange hängen zu lassen, bis die Stadt sich ergeben habe; dann hätten sie ihn, als der Graf den Seinen befohlen hätte die Stadt zu behaupten, nach Kairo gebracht, wo er vom Sultan der Rache mehrerer Kaufleute, die durch ihn vielfachen Schaden erlitten hatten, im Kerker preisgegeben und von diesen unter ausgesuchten Qualen zu Tode gemartert worden sei.

Im Herbst des folgenden Jahres [3] bezwang Ajjub Damascus mit Hülfe der Chowaresmier und war somit unbestrittener Herr von Syrien und Aegypten geworden. Die Templer suchten, um ihre bei Gaza gefangenen Ordensbrüder aus der Gefangenschaft zu befreien [4], mit ihm zu unterhandeln, aber der Sultan schlug unter Hinweis auf ihre gegen den Kaiser einst versuchte Treulosigkeit [5] und gegen Richard von Cornwallis geübte Frechheit [6] ihr Gesuch rund ab und wies sie an Friedrich II., dessen Vermittlung sie begreiflicherweise jedoch ablehnten [7]. Die Gefahr für das heilige Land stieg 1246, als die Feinde fortwährend

[1] Am 22. Nov. traf das Bittschreiben ein (Matth. Paris IV, S. 343).

[2] §. 536; dieselbe Geschichte zu 1251 Matth. Paris IV, S. 218—220. Nach Joinville § 465—466 wurden die Gebeine Wolters 1251 Louis IX. zugesandt und im Hospitaliterhause zu Accon begraben durch seine Base, die Herrin von Sidon.

[3] 1. Octob. 1245 (Ibn Khallikan III, S. 246; Matth. Paris IV, S. 501: 1—7. Octob.) nach sechsmonatlicher Belagerung (Makrizi 11); vgl. Eracles 432. Die Freundschaft des Sultans und der Chowaresmier war nicht von langer Dauer; da dieser sie Damascus nicht plündern lassen wollte, empörten sie sich, wurden aber besiegt. Nach Matth. Paris IV, S. 538 gab der frühere Sultan Ismail seine Tochter dem Führer der Chowaresmier zur Gemahlin und verbündete sich mit ihm.

[4] Matth. Paris IV, S. 524. [5] Vgl. Beiträge I, S. 74 Note 202.

[6] 'quem garcionem esse asserebant' (Matth. Paris IV, S. 525).

[7] Ebensowenig erreichte Innocenz durch seine Correspondenz mit den Sultanen für die Interessen des heiligen Landes; vgl. den Brief des Ismail 24. Nov. 1245 (Berger Nr. 3032; Raynaldi Annal. 1247 §. 69—71), des As-Salich von Aegypten 22. Dec. 1245 (Berger Nr 3031; Raynaldi Annal. 1247 §. 57—69), desselben c. Mai 1246 (Matth. Paris IV, S. 566—568; Raynaldi Annal. 1245 §. 52—55; Huillard VI, 1, S. 423—425; Annal. Stadenses 370; Chron. Zantfliet, in Martène Ampl. Collect. V, S. 81—82; vgl. Reinaud, Extraits 447; Chron. regia Colon. 287. 291; Beiträge I, S. 83 Note 270); desselben vom 6—15. und 25. Aug. 1246 (Berger Nr. 3033. 3034; Rayn. 1247 §. 71—76: vgl. oben S. 91 Note 6).

Ascalon, Accon, Athlith umschwärmten und ängstigten [1], bis endlich Tiberias und am 15. October 1247 auch Ascalon von den Aegyptern unter Fachr ed-din erobert und vollständig zerstört wurden [2]. So war denn wieder die Frucht der beiden Kreuzzüge der Grafen Theobald und Richard wieder verloren.

Beilage I.

Der Friedensvertrag des Grafen Richard von Cornwallis mit dem Sultan von Aegypten.

(Matth. Paris IV, S. 141—143).

Die Bedingungen dieses Friedens sind nicht bloß für die betreffende Zeit und wegen der Seltenheit sorgfältiger Angaben über Kreuzfahrerverträge resp. vollständiger Instrumente wichtig, sondern auch ganz besonders durch die vielen topographischen Einzelheiten von höchstem Interesse, so daß nur zu bedauern ist, daß E. Rey in seinem hochwichtigen Werke, Les colonies franques de Syrie aux XII et XIII siècle, Paris 1883, dieselben übergangen hat; daß Wilken VI, S. 605—606 Note 49, sie nicht weiter berücksichtigte, kann man sich aus dem damals noch niedrigen Stande der Palaestinaforschung wohl erklären. Aber auch wir, obschon jetzt im Besitz vorzüglicher Hülfsmittel, sind nicht im Stande die meisten Schwierigkeiten zu heben und müssen uns bei den groben Verunstaltungen der Ortsnamen vielfach aufs Rathen verlegen, wie die vom Herausgeber der Chron. major des Matth. Paris Luard (L.) und von uns hier versuchten Identificirungen beweisen, bei denen wir die freundliche, dankenswerthe Unterstützung des um die Palästinographie hoch verdienten Herrn Prof. Dr. Gildemeister (G.) in Bonn zur Seite hatten.

(S. 141) Locorum vero et terrarum nomina quae treugae sunt reddita, licet et sit taediosum, duximus inserenda, ne forte malignus interpres factum nostrum aliis ascribat in

[1] Matth. Paris IV, S. 559. In Folge dieser fortwährenden Unglücksfälle 'multi in fide vacillantes — christianisimi sacramentum apostarunt' (Matth. Paris IV, S. 560). Nach dem Verluste von Damiette häufte sich die Zahl der Renegaten ('numquid melior est lex Mahometi lege Christi?' Matth. Paris V, S. 108). Andere Beispiele für die immer stärker werdenden Zweifel an der Wahrheit und Macht des christlichen Glaubens stellte ich zusammen in Les archives de l'orient latin II, 2, 258 ff.

[2] Makrizi I 2: 644: vgl. Reinaud, Extraits 446. Die genauesten Nachrichten über diese Eroberung siehe Gestes 146; Eracles 432—434. 565. Das Datum für den Fall Ascalons giebt nur Amadi 161. Ueber die folgenden Ereignisse vgl. des Verfassers demnächst in Les archives de l'orient latin III erscheinenden Regesten über die Kreuzzüge Louis IX.

titulum vel nos pravo modo id fecisse malitiose pervertat. Nam quidam treugae, sed pauci, noluerunt consentire, quae talis est. Istae sunt terrae quae redduntur paci et treugae comitis Ricardi, videlicet montana de Barrutha [1], cum terris et divisis sibi pertinentibus, et tota terra de Sete [2] cum pertinentiis et castrum de Beuforde [3] (S. 142), de Cozenis [4] et Castrum novum [5] cum eorum pertinentiis, le Kayt Scandalis [6], Lebet [7], Becheed [8], Sanctus Georgius [9], cum eorum pertinentiis omnibus et terris, tam plana quam montana. Reddiderunt etiam villam de Toronia dominicam [10] cum pertinentiis, Tabariam [11] cum suis pertinentiis, castrum de Benaer [12], castrum de Amabel [13], Rama [14], Amoat [15], Alaw [16] et castrum de Hybilis [17] cum suis pertinentiis, quod est ultra flumen versus orientem; castrum de Saphet, Nazareth, mons Thabor, Ligum [18], Aschalis [19], castrum de Beithgirim [20], cum pertinentiis eorum et cum omnibus casalibus quae pertinent ad domum Hospitalis Sancti Johannis et quae cognoscuntur eis pertinere, in pertinentiis videlicet de Jerusalem et Beethleem, et omnes terrae, quae sunt super viam quae venit de Jerusalem usque Bethleem et iterum de Jerusalem usque Sanctum Georgium de Rama [21] et de Sancto Georgio usque Jopen, cum omnibus casalibus debent esse in manibus christianorum. Villa etiam de Jerusalem reddita est christianis, Bethleem et omnes terrae quae sunt circa Jerusalem cum omnibus casalibus quae nominantur in treuga, redditae sunt christianis, videlicet Sanctus Lazarus de Bethania et Brihaida [22] et Wissewerch [23], Dersfat [24], Bethamo [25], Betheles [26] et

[1] Baruth, Berytus, d. i. Beirut. [2] Sidon, Sagitta, Saiete, Sete.
[3] Beaufort, Belfort.
[4] L: Kaukab; G: el-Korain (Montfort) was gut zu der von Wats gegebenen Lesart Corenis passen würde.
[5] Château-neuf (Hunein).
[6] G trennt le Kayt und meint, daß es wohl Abkürzung für das bekannte le Caymont (Kaimun) sein könne; Scandalis ist ohne Zweifel Iskenderun.
[7] Ob eine Transposition für den Namen der bekannten Festung Belda?
[8] Ganz unsicher; ob identisch mit dem casale Bechera?
[9] St. Georg de Labaëne.
[10] Tibnin. [11] Tiberias. [12] wohl Belvoir (Kaukab).
[13] G vielleicht Arbel (Irbil).
[14] G nicht Ramlah, sondern das östlich von S. Georg gelegene Rama.
[15] G Manavât?
[16] G Bei Sojûti wird neben Tiberias der sonst nirgends genannte Ortsname Ablav erwähnt.
[17] G ob Hubelet?
[18] Al Ledjdjun; die vorhergehenden Namen sind deutlich.
[19] G offenbar Ascalon. [20] Beit-Djibrin. [21] Ramlah.
[22] Bet-Hanina. [23] L: Isawijeh.
[24] L: esch-Scherafat; oder Der Rawwat? [25] L: Bet-Tamr.
[26] L: Bet-Jala.

Bechit Anon [1], Kocabi [2], Bersamul [3], Belrit [4] Kykay [5] (S. 143), Bethame [6], Behe Kipsa [7], Behit Yorep [8], Athacana [9], Clepsta [10], et Tolma [11], Argahong [12], Bertapsa [13], Bethsaphace [14], Tablie [15], Sorobooz [16], cum omnibus eorum pertinentiis, cum terris quae sunt nominatae in divisis Jerusalem et pertinentiis ejusdem, prout plenius in magna treuga continetur. Omnes istas terras cum castris eorum nominatis possunt christiani firmare infra treugas, si velint. Debent etiam reddi nobiles captivati apud Gazam et omnes prisones capti in guerra Francorum debent liberari ex utraque parte [17].

Beilage II.

Die Chronologie einiger wichtigeren Briefe.

1. Albricus 943 berichtet (zu 1237), daß der Mongolenchan an Friedrich II. geschrieben habe, 'ut sibi consuleret, quatinus officium aliquod in sua curia eligeret et de se terram teneret', und Friedrich II. darauf geantwortet habe: 'quod satis scit de avibus et bene erit falconarius'. So sonderbar diese Nachricht klingt, so glaubhaft kann sie sein; prätensiöse Forderungen wie die obige haben Chane auch nach Aegypten und Damascus gesandt, und die Antwort paßt ganz zum Charakter des Kaisers. In diese Zeit gehören auch andere Nachrichten über Beziehungen des Occidents zu orientalischen Fürsten; im Jahre 1236 (Guill. de Nangis 546; Mousket II, 624) oder 1238 (Matth. Paris III, S. 488—489) erscheinen Gesandte des „Alten vom Berge", also des Assassinenscheich in Frankreich (nach Guill. de Nang. 547

[1] Bet-Anan. [2] L: el-Kubeibeh. [3] E: Nebi Samwil.
[4] Belmont? [5] G ob Kika in Zeitschr. d. D. Pal. Ver. II, S. 150.
[6] Bethamis. [7] L: Bet-Iksa. [8] L: Bet-Surik.
[9] Katana (ibid. S. 156; ibid. VI, S. 118). [10] L: Lifta.
[11] L: Bet-Tulma. [12] Ob Der-Ajjub (ibid. VI, S. 118)?
[13] Bertapsa oder Betapsa (Rey S. 379)? L: Beit-Tirsa.
[14] L: Bet-Suphaya; ob Bet-Safafa? [15] L: Taijibe.
[16] Ob Sur-bahir?
[17] Auffallend ist, daß im ganzen Vertrage, den auch die Annal. Theokesb. 118 kurz in seinen Grundzügen erwähnen, von der Dauer desselben keine Rede ist; dieselbe wird auch von Albricus 949 (der auch erwähnt, daß die Templer ihn nicht anerkannten und beim Abschluß desselben Lafet befestigten) auf 15, von den Annal. Waverl. 328 und Gervas. Cant. II, S. 179 offenbar richtig auf 10 Jahre angegeben; die letztere Quelle berichtet, daß Richard die Zionsburg wieder aufbaute, und Guill. de Nang. S. 330 weiß sogar zu erzählen: fecit et procuravit Richardo, quod christianus exercitus in securo conductu Civitatem Sanctam et Sepulchrum Domini visitaret.

waren die Abgesandten beauftragt, den französischen König zu ermorden) und bitten um Hülfe gegen die Mongolen; sie gehen von da 1239 in gleicher Absicht nach England (vgl. die Cabinetsordre bei Rymer I, 236). Auf die obige Nachricht mag wohl auch der Vorwurf sich begründen, daß Friedrich 1239 die Mongolen gegen die Christen aufgehetzt (Joh. Victor. in Böhmer, Font. I, 273), und später Assassinen gegen Herzog Ludwig von Bayern und Papst Innocenz IV. als Mörder ausgesandt habe (Beitr. I, S. 75 Note 202; Matth. Par. IV, S. 585).

2. Am 6. Octob. (1238) fordern Eustorgius, Erzbischof von Nicosia (über ihn vgl. Les archives de l'Orient latin II, 214—229), mehrere Praelaten und Herren den Grafen Thibaut von der Champagne zum baldigen Antritt seiner Kreuzfahrt auf und empfehlen ihm Marseille resp. Genua als Einschiffungsplatz (Martène, Thesaur. anecd. I, 1012—1013); vgl. Hist. litt. de France XXI, 789—790).

3. Ein Brief des Templermeisters Hermann von Perigord an Walter von Avesnes meldet, daß der Sohn des Malik al-Kâmil (Al-Adil II.) ganz ohne Macht und Einfluß sei (vgl. oben S. 79 N. 4.), daß er mit Hamah, Malik an-Nasir von Kerah mit dem Sultan von Damascus ('Hesduino, cujus filiam habuit Martinus (Garsilii) qui apostavit'; vgl. Albricus 925; Beitr. I, 71 Note 179), Hamah mit Aleppo Krieg habe (vgl. Abulfeda 115—116), ebenso der Sultan 'de novo Iconio ultra Baldach qui vocatur Sychilia, filius quondam Kenet de Haymant', in einen schweren Krieg verwickelt sei (Albricus 945). Diese letztere Angabe ist dunkel; die sonst erwähnten Ereignisse führen auf Ende 1238 oder Anfang 1239.

4. Nach der ersten Schlacht bei Gaza (13. Nov. 1239) sind die beiden Brieffragmente abgefaßt, welche uns Matth. Paris IV, S. 25 erhalten hat. Das erste ist für den unglücklichen Zug des Grafen Peter und die Niederlage bei Gaza von Werth; ein Zusatz erwähnt, daß ähnliche Schreiben auch der Gemahlin des Grafen Amalrich von Montfort zugingen. Das zweite Fragment, wohl in Frankreich auf Grund vorliegender Berichte aus Syrien abgefaßt und vielleicht an den Grafen Richard gesandt, hat nur wenig Bedeutung.

5. Nach Matthaeus Paris IV, S. 26 hätte Friedrich, als er die Nachricht vom Unglück der Christen bei Gaza (13. Nov. 1239) erhalten, also wohl im Frühjahr 1240, Drohbriefe an den Sultan von Damascus, der aber gar nicht in Betracht kommt, und Aegypten abgesandt und sie zu einer milderen Behandlung der gefangenen Christen aufgefordert, und es ist auch bei Petrus de Vinea II, c. 18 u. 19 S. 276 (vgl. Huillard V, 1, S. 397—398 Note 3) ein Brief Friedrichs an einen Sultan ('regi Cephadino'), sowie dessen Antwort zu finden, aber beide Stücke, von denen jedes nur wenige Zeilen enthält, sind ohne Zweifel

Stilübungen und beziehen sich auf die Rückgabe des heiligen Landes, gehören also sicher nicht hierher. In seinem Briefe an den König von England vom 25. April 1240 (Huillard V, 2, S. 923) schreibt Friedrich in Bezug auf die Befreiung der Gefangenen: credimus, quod, si superviveret soldanus Babyloniae quondam pater istius soldani viventis, ex affectione, quam ostendebat ad majestatis nostrae personam, de nobilibus militibus captivatis in bello satisfaceret votis nostris, und verspricht dann, was möglich sei, beim Sultan zu versuchen; daß er sein Versprechen erfüllt haben wird durch Unterhandlungen, welche seinen zweimaligen Gesandtschaften (von 1241—1243) nach Kairo vorausgingen (Annales Siculi, in Mon. Germ. SS. XIX, S. 497; Reinaud, Extr. 441—442; Amari, Bibliot. Arabo-Sicula (versione) I, 522—523; vgl. Beiträge I, S. 85 Note 284), ist wohl nicht zu bezweifeln; die ägyptischen Gesandten wurden bereits im October 1239 von Friedrich erwartet (Huillard V, 1, S. 433—434).

6. Der Templermeister Hermann von Perigord berichtet dem Ordenspräceptor Robert von Sanfort in England, daß der Orden mit dem Sultan Ismail von Damascus ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen habe; in einem Zusatze des Chronisten (Matth. Paris IV, S. 65) lesen wir die Angabe, daß der Ueberbringer dieses Briefes unterwegs der Flotte des Grafen Richard von Cornwallis begegnete, der Mitte September bis Anfang October 1240 auf dem Meere war; der Bote wird also wohl im August oder Anfang September Accon verlassen haben, und das erwähnte Bündnis wie der darüber abgefaßte Brief in den Juli oder August 1240 zu setzen sein (Matth. Paris IV, S. 64—65).

7. Der Bericht des Grafen Richard von Cornwallis, welchen er an seine Freunde in England über den Verlauf seiner Kreuzfahrt gesendet, schließt mit der Landung in Trapani, ist also Ende Juni 1241 geschrieben (Matth. Paris IV, S. 138—144).

8. Der Großmeister der Templer Hermann von Perigord berichtet an Robert von Sanford über den Frieden, welchen der Orden abermals mit Ismail, dem Sultan von Damascus, abschloß (Matth. Paris IV, S. 288—291; vgl. Hist. litt. de France XXI, 795—796); der Brief wird c. Juni 1244 abgefaßt sein.

9. Ein Schreiben des Patriarchen Robert, der Praelaten und Herren an Innocenz IV. über die Eroberung Jerusalems durch die Chowaresmier, in welchem auch ein anderer Brief des Patriarchen über die Chowaresmier erwähnt wird, ist datirt: 11. Sept. 1244 (Chron. de Mailros 156—162 [Bannatyne Club, Edinburgh 1835]).

10. Ein Bericht, dem bei Matth. Paris (IV, S. 307—311) erhaltenen ähnlich, welcher über die Eroberung Jerusalems durch die Chowaresmier handelt, also wohl im Sept. 1244 geschrie-

den sein wird, ist einem Schreiben Friedrich II. (Ende 1244) eingeflochten (Huillard VI, 1, 237—238; vgl. Böhmer=Ficker Nr. 3447); der Ueberbringer war S. ein Gesandter des Patriarchen Albert von Antiochien (ibid. 236).

11. Anonyme Briefe, welche über die Eroberung Jerusalems durch die Chowaresmier handeln, also wohl auch im Anfang Sept. 1244 abgefaßt sind, werden sehr kurz und oberflächlich ausgezogen in der Chron. regia Colon. (ed. Waitz) 286, (nach dieser Quelle wurden die betreffenden Unglücksbriefe im December 1244 verbreitet) und Annal. Stadens. (Mon. Germ. SS. XVI, S. 369); Bartholom. Scriba (Mon. Germ. SS. XVIII, S. 216) benutzt ein Schreiben, welches nach der Schlacht bei Gaza abgefaßt ist.

12. Aus der Zeit unmittelbar nach der zweiten Niederlage bei Gaza 17. October 1244) stammen mehrere Schreiben: a) der Brief des Patriarchen Robert (Memoriale potest. Regg. in Muratori SS. VII, S. 1113; Chron. Salimb. S. 60); b) der Brief des Hospitalitermeisters Wilhelm von Chateauneuf [?] an M. de Merlai (Matth. Paris IV, S. 307—311); vgl. aber S. 93 Note 7; c) ein Brief der Deutschherren, welchen Friedrich II. in seinem Schreiben vom 27. Febr. 1245 an Richard von Cornwallis im Auszuge mittheilt (Huillard VI, 1, 254—256; vgl. Böhmer=Ficker Nr. 3460); d) ein Brief, welcher dem Schreiben des Erzbischofs D. von Chichester an Johannes und Andreas, zwei Kleriker 'ultra mare' (also in Frankreich) zu Grunde liegt (Chron. de Mailros 163); ebenda wird auch ein Brief erwähnt, welchen ein Hospitaliterprior an den König von Frankreich überbrachte (ob identisch mit dem oben genannten Brief des Großmeisters?).

13. Ein Brief des Patriarchen Robert von Jerusalem und der Praelaten des heiligen Landes an alle Fürsten Europas ist datirt: Accon 25. Nov. 1244 (Matth. Paris IV, S. 337—344; auch in Annal. Burton. 257—263, im Auszuge in Annal. Waverl. 334—335, aus Matth. Paris bei Vertot, Hist. des cheval. de S. Jean I preuv. 615; vgl. Hist. litt. de France XXI, 796). Er wurde durch Bischof Walram von Beirut, welcher am 27. Nov. 1244 Accon verließ und am 25. Mai 1245 in Venedig landete (Matth. Paris IV, S. 345; vgl. Eracles 565), und Arnulf, Predigermönch nach dem Abendlande geschickt, von Walram auf dem Concil von Lyon (Matth. Paris IV, S. 431. 433. 434) vorgelesen. Im Spätherbst 1245 begegnen wir beiden Abgesandten in England (Matth. Paris IV, S. 488); einen Indulgenzbrief Walrams vom 24. Nov. 1245 siehe in Les archives de l'Orient lat. I, 404—405. Wegen der großen Aehnlichkeit resp. Uebereinstimmung der sonst schwankenden Verlustzahlen und der Details über die Zerstörung der heil. Stätten Jerusalems ist wohl anzunehmen, daß unser Brief dem Bericht bei Eracles 563—565 zu Grunde liegt.

14. Ein undatirter Brief, welchen König Heinrich von Cypern über das Unglück des heiligen Landes an Friedrich II. durch seinen Gesandten A. richtete, ist wegen der sehr allgemeinen Wendungen und Ausdrücke ganz verschieden datirt worden; Huillard VI, 2, 914—915 setzt ihn ins Ende des Jahres 1244; v. Löher, Der Kampf Friedrichs II. um Cypern 139 (31) Note 2 ins Jahr 1229; der Herausgeber (Beitr. I, 59) c. 1222; De Mas-Latrie, Hist. de l'île de Chypre II, 37, in die Jahre 1217—1218.

15. Ein Schreiben des Templerpraeceptors Guido von Basainville (Duchesne V, 272; vgl. Hist. litt. de France XXI, 794—795), welches in Accon am 4. October geschrieben ist, aber keine Jahreszahl trägt, ist bald in das Jahr c. 1195 bald 1243 (Beitr. II, 222) gerückt worden, aber die von mir versuchte Combination der 'partes Amakae, ubi Machometanum manet simulacrum' mit der Landschaft Amka ist schon wegen des folgenden Satzes hinfällig; es ist eben nur Mekka gemeint, dessen heilige Stätten durch Feuer zerstört worden sein sollen. Dasselbe Ereignis wird uns auch berichtet im Chron. Mettens. (Mon. Germ SS. XXIV, S. 523), Richer. Senon. (ibid. XXV, S. 325—326|; wo auch ein von den Templern an den Papst gerichtetes, von unserem Briefe wohl nur durch die Adresse verschiedenes, Schreiben erwähnt wird), und zwar zum Jahre 1256, endlich auch von Matth. Paris VI, S. 384 Nr. 183 (vgl. V, S. 630), wo wir lesen, daß im Jahre 1257 der Magister des Thomasordens darauf bezügliche Nachrichten nach England brachte. Da die Chroniken der Stadt Mekka (herausgegeben von Wüstenfeld, Leipzig 1861, IV, S. 237—240) ein solches wichtiges Ereignis mit keinem Worte weder zum Jahre 1256 noch vorher erwähnen, aber eine Verwechslung Mekkas mit Medina sehr leicht christlichen Autoren passiren konnte, so ist wohl an die den 22. Sept. 1256 zu Medina erfolgte Feuersbrunst zu denken, welcher auch die große Moschee „Der Gesandte Gottes" zum Opfer fiel (Makrizi ed. Quatremère I, 1, 63). Ist diese Combination wahrscheinlich, dann dürfen wir obigem Briefe die Jahreszahl 1256 zuweisen. Ein anderer Brief unseres Praeceptors ist vom Sommer 1261 (Mon. Boica XXIX, S. 197—202; vgl. Les archives de l'Orient latin I, S. 635 Note 10), steht also zeitlich dem ersteren sehr nahe.

Die Reinoldssage
und ihre Beziehung zu Dortmund.

Von

Jos. Hansen.

Es ist gewiß auffallend, wenn sich an einen Ort, der zur Zeit Karls des Großen noch gar nicht bestand, jedenfalls von so geringer Bedeutung war, daß erst hundert Jahre später sein Name zum ersten Mal erwähnt wird, eine ganze Reihe von Sagen knüpfen, welche den großen Kaiser zum Mittelpunkt haben.

In dieser Lage ist Dortmund: keine einzige historische Quelle aus Karls des Großen Zeit kennt auch nur seinen Namen, und doch kann es, was die Sagenentwickelung betrifft, die sich an seine Beziehungen zu Karl knüpft, wetteifern mit den bekannten Lieblingsplätzen des Kaisers, mit Aachen, Ingelheim und anderen. Nicht bloß die Einrichtung des Dortmunder Fehmstuls schrieb die Sage dem großen Frankenkönige zu, sondern noch eine ganze Menge von Verhältnissen bringt das spätere Mittelalter mit ihm in Verbindung, mit immer größerer Dreistigkeit, mitunter nur zweifelnd, ob es nicht passender sei, das eine oder andere in seinen Anfängen noch etwas weiter zurück zu verlegen, um dem allgemeinen Drange der Zeit entsprechend auch den Römern einen gewissen Antheil an dem Wachsen und Gedeihen der Stadt zukommen zu lassen.

Soweit es sich heute noch verfolgen läßt, hat die Dortmunder örtliche Litteratur nicht den ersten Anstoß zu dieser dichterischen Behandlung der ältesten Stadtgeschichte gegeben. Die Schöpfungen, in welchen der Stadt Dortmund eine hervorragende Stellung für die Zeit Karls des Großen zuerkannt wird, entstanden vielmehr im nördlichen Frankreich und in den Niederlanden. Von da gelangt erst die Dichtung an den Niederrhein und nach Westfalen, äußert dann aber einen großen Einfluß auf die heimische Litteratur.

Das ist ja der gewöhnliche Gang der Dichtungen aus dem Kreise der Karlssage: Deutschland liefert dem Auslande das Material und erhält dasselbe erst nach langer Zeit im französischen oder niederländischen Gewande zurück.

Es ist das Verdienst von Frensdorffs vortrefflichem Buche [1],

[1] Dortmunder Statuten und Urtheile (Hansische Geschichtsquellen III.) 1882, S. XVIII.

zuerst auf die Stellung aufmerksam gemacht zu haben, welche Dortmund in einigen dieser nordfranzösischen Dichtungen einnimmt. Die Sachsenkriege Karls — bekanntlich ein Stoff, den die deutsche Poesie, abgesehen von der sehr veränderten Erwähnung in dem Nibelungenliede, nicht verarbeitet hat — bilden den Gegenstand dieser Epen; der Held auf sächsischer Seite ist Wittekind (Guiteclin), seine Hauptstadt Dortmund (Tremogne).

Da es für unsere Zwecke nur auf die Art ankommt, wie Dortmund in diesen Dichtungen erwähnt wird, so können wir von vorn herein ausscheiden den flämischen Gwidekyn aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, von welchem Bormans ein Fragment herausgegeben hat [1]. Denn wenn derselbe auch auf die nämlichen Quellen zurückgeht, wie die gleich zu erwähnenden Dichtwerke, so heißt doch in ihm die Hauptstadt Sachsens nicht Dortmund, sondern ganz allgemein Sassine.

Es bleiben dann übrig: 1) die auf französischen Quellen des 12. Jahrhunderts beruhende, aber erst im 13. Jahrhundert niedergeschriebene Karlamagnússaga [2], 2) die seither dem aus Arras stammenden Dichter Jean Bodel (c. 1200) zugeschriebene Chanson des Saxons [3] und 3) die für das hier in Betracht kommende großentheils auf Jean Bodel beruhende Reimchronik des Canonikus und spätern Bischofs von Tournai Philippe Mouskes (c. 1250) [4].

Die Karlamagnússaga behandelt die Sachsenkriege Karls des Großen an zwei Stellen, die sich gegenseitig ergänzen. (I, c. 45—47 und V ganz). Nach ihrer Erzählung hat Wittekind Köln eingenommen und verbrannt, den dortigen Bischof getödtet [5]. Das erfährt Karl in Spanien, er zieht sofort gegen Wittekind, überschreitet den Rhein, wird dann aber von den Sachsen in ein Schloß am rechten Ufer zurückgedrängt, wo er sich so lange hält, bis Roland, der eine Brücke über den Rhein schlägt, ihn aus seiner bedrängten Lage befreit. Karl rückt dann weiter vor, nimmt

[1] Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire (Bruxelles) XIV, 253 ff.

[2] Karlamagnússaga ok kappa hans, ed. C. R. Unger, Christiania 1860.

[3] La chanson des Saxons par Jean Bodel, ed. Francisque Michel (Romans des douze pairs de France V. VI.) 2 Bde. Paris 1839. s. unten S. 107 f.

[4] Chronique rimée de Philippe Mouskes, ed. Reiffenberg, Brüssel 1836. 2 Bde. — Ich darf nicht versäumen, auch an dieser Stelle Herrn Privatdocenten Dr. Stuerzinger in Bonn für die mannichfache Unterstützung zu danken, durch welche er mir die Benutzung der altfranzösischen Texte wesentlich erleichterte.

[5] Es ist das eine sagenhafte Uebertreibung des Verwüstungszuges, den die Sachsen im J. 778 nach dem Rhein hin unternahmen, wo sie das ganze rechte Rheinufer von Deutz bis gegenüber Coblenz verwüsteten. Schon im 11. Jahrh wurde dieser Zug auch in deutschen Quellen auf das linke Rheinufer ausgedehnt und von Zerstörungen in Köln erzählt (s. Abel, Jahrbücher des fränk. Reichs unter Karl dem Großen I, 253).

Wittekinds Hauptstadt Dortmund (Trimonieborg) ein, dieser selbst wird getödtet.

Weit eingehender behandelt diese Kämpfe Jean Bodels Gedicht, und nicht bloß eingehender, sondern auch mit einer viel genaueren geographischen Kenntnis [1]. Nach ältern Gesängen schildert er, wie er selbst sagt, den gewaltigen Krieg. Der Anfang ist der gleiche wie bei der Karlamagnússaga. Karl hört, daß Wittekind Köln eingenommen und den Bischof getödtet, er zieht gegen ihn, überschreitet den Rhein bei Köln und zieht dann nach Osten bis zur Ruhr [1]. Hier lagert er sich, da er den Fluß nicht überschreiten kann. Wittekind liegt nämlich auf der andern Seite zwischen der Ruhr und Dortmund. Erst nachdem Verstärkung eingetroffen, gelingt es ihm, eine Brücke über den Fluß zu schlagen. Karl wendet sich dann gegen die Hauptstadt Tremoigne, die ihm übergeben wird, und mit dieser Eroberung Dortmunds ist der eigentliche Kampf beendet. Karl muß zwar noch die Söhne Wittekinds, die den Fall ihres Vaters rächen wollen, zurückschlagen, aber die Besetzung Dortmunds ist doch das Unterpfand des Sieges, den Karl dadurch feiert, daß er in der Stadt Dortmund ein steinernes Denkmal mit goldener Inschrift als Zeichen seines Triumphes errichtet.

Wesentlich ebenso schildert diese Vorgänge Philippe Mouskes, der nur ganz bedeutend abkürzt [2], sich sonst darauf beruft, daß er erzähle, wie seine Quelle ihm den Stoff liefere (si com l'escris tiesmogne, v. 9956).

In drei ohne Zweifel auf Gesänge, die schon im 12. Jahrhundert in Frankreich und den Niederlanden verbreitet waren, zurückgehenden Dichtungen finden wir also Schilderungen [3] von einer ganz hervorragenden Stellung der Stadt Dortmund in den Sachsenkriegen Karls des Großen. Sie ist Wittekinds Hauptfeste, wird fränkischer Besitz, und damit ist der Krieg im Wesentlichen zu Ende.

Die Frage liegt nahe, wie es gekommen sein mag, daß Dortmund in den Gegenden, wo jene Werke entstanden, so allgemein bekannt war. Denn die Kenntnis von jener fernen Stadt war in wirklich auffallender Weise verbreitet. Konnte doch Philippe

[1] Vgl. darüber den Excurs. [2] I, Vers 9852—9997.

[3] Dabei ist, da die Chanson des Saxons sich ausdrücklich auf ältere Quellen beruft, für uns die Frage, ob Jean Bodel wirklich der Verfasser ist oder ob die Abfassungszeit etwa 1250 liegt, ohne großen Belang. Léon Gautier im 3. Bande seiner Epopées françaises (1880) S. 650 ff. hält an der Autorschaft Jean Bodels fest, dagegen hat gleichzeitig Raynaud in der Romania ed. Meyer et Paris (1880) S. 216 ff. die Ansicht ausgesprochen, daß die Chanson des Saxons nicht so alt ist, wie die 1205 von Jean Bodel verfaßten congés, also wahrscheinlich nicht von ihm stammt. Die Besprechung dieser Ansicht in Gröbers Zeitschr. für romanische Philologie V, 477 enthält sich jedes Urtheils, und so wird die Frage wohl bis zu einer Neuausgabe des Gedichts unerledigt bleiben.

Mouskes (c. 1250) als Mittel zur Charakterisirung der Eigenschaften von Chlodwigs Gemahlin zu dem Ausdrucke greifen:

(v. 401) N'ot plus sage dusqu'a Trémogne

(Es gab keine weisere bis nach Dortmund),

ein Beweis dafür, wie sehr dieser Name — der an dieser Stelle gerade so wie sonst etwa Rom, Aachen, Damaskus oder andere durch Karl den Großen oder die Kreuzzüge allgemein bekannte Orte angewendet wird — alles Fremde für das Ohr des Dichters wie das seiner Leser verloren haben mußte.

Für das 13. Jahrhundert verdient allerdings zur Erklärung dieser Erscheinung ein Moment Berücksichtigung, auf das schon Frensdorff mit Recht hinweist [1]: die Theilnahme des Grafen Konrad von Dortmund an der Schlacht bei Bouvines, die z. B. auch Philippe Mouskes erwähnt [2]. Aber für das 12. Jahrhundert — und es wird sich gleich noch näher zeigen, wie schon in ihm jene Kenntnis von Dortmund völlig ausgebildet war — kann man nur an eine durch Handelsbeziehungen vermittelte Bekanntschaft denken, die ja auch durchaus nichts Unwahrscheinliches hat, wenn man berücksichtigt, daß schon im 11. Jahrhundert Dortmund als Handelsplatz in Folge seiner Lage an den Verkehrsstraßen vom Rhein nach Osten und an einer der günstigsten zwischen Ruhr und Lippe gelegenen Stellen eine gewisse Bedeutung gewonnen hatte [3].

So mag denn wohl Dortmund der einzige größere Ort im Sachsenlande gewesen sein, von dem man im nördlichen Frankreich etwas Näheres wußte; seine Lage in geringer Entfernung von Oertlichkeiten an der Ruhr, wo wahrscheinlich Kämpfe der Franken mit den Sachsen stattgefunden, deren sich die Sage schon früh bemächtigt hatte [4], ließ die Stadt außerdem geeignet erscheinen, die Stellung einer sächsischen Hauptstadt einzunehmen, ganz so wie sie in den Dichtungen auftritt, als Preis des Kampfes und Unterpfand des Sieges.

Aber damit war die schaffende Thätigkeit der französischen Sage durchaus nicht erschöpft, sie verwerthete vielmehr die für Dortmund so geschaffene Stellung noch in einer ganz andern Weise, für uns um so interessanter, weil diese Sagenbildung in Folge des Zusammentreffens mit einer gleichartigen Strömung in Deutschland einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Entwickelung der einheimischen Dichtung und zum Theil auch der Geschichtschreibung ausgeübt hat.

Man muß hierbei die allgemeine Tendenz der Dichtungen aus dem Kreise der Karlssagen berücksichtigen. Den meisten derselben ist es nicht nur um die Schilderung der kriegerischen Tüch-

[1] A. a. O. S. xix Anm. 1. [2] V. 21469. 21740.

[3] Frensdorff S. xv, vgl. Kohl, Der Rhein (1851) II, S. 312 ff.

[4] S. unten S. 120.

tigkeit des Kaisers zu thun; mehr Gewicht, als auf seine erobernde Thätigkeit, legen sie auf sein Wirken, soweit es der Erweiterung der christlichen Kirche diente; diese Bemühungen, die ja mit seinen Eroberungen Hand in Hand gingen, bilden erst die Krone seiner übrigen Verdienste.

Das scheint mir der leitende Gedanke auch jener Dichter gewesen zu sein, welche den weltlichen Triumph des großen Kaisers über seine hartnäckigsten Gegner in entsprechender Weise auch auf das kirchliche Gebiet übertrugen, indem sie jener Stadt, in deren Eroberung die Sage den ganzen Erfolg des Sachsenkrieges zusammengefaßt, einen Heiligen zuwiesen, und zwar in der Persönlichkeit eines der hervorragendsten von Karls Paladinen, in Reinold von Montalbaen, dem Helden des gleichnamigen Epos.

Und welches Epos hätte sich besser für einen solchen Abschluß geeignet, als gerade dieses, dessen Grundtendenz ist, die Entwickelung darzulegen, die ein heidnischer Held der Urzeit, in dessen Persönlichkeit zudem eine Menge mythologischer Beziehungen aufgegangen sind, durchmacht, bis er zum Heiligen der christlichen Kirche wird [1]. Wohl kaum ein anderes paßte so wie dieses, wo es sich darum handelte, die christianisirende Thätigkeit Karls des Großen, die demselben im Sachsenlande selbst den Namen des wahren und heiligsten sächsischen Apostels verschaffte [2], in dichterisch pointirter Form darzustellen. Denn es ist ja der eigene Verwandte des großen Kaisers, zwar sein langjähriger Gegner, aber sein Gegner aus den edelsten Antrieben, trotz der langen Feindschaft von Karl geliebt und betrauert, der durch seinen Büßertod in Köln und die Ueberführung seines Leichnams nach Dortmund die Verbindung zwischen dem Ausgangspunkte der sächsischen Unternehmungen Karls und der sagenhaften sächsischen Hauptstadt, weiterhin überhaupt die Vereinigung des zum Christenthum bekehrten Sachsenlandes mit dem fränkischen Reiche symbolisch darstellt.

Ein Zusammenhang, so natürlich und ungezwungen, daß man an seiner Existenz kaum wird zweifeln können, zumal eine Darstellung der Reinoldssage unmittelbar an die Eroberung Sachsens durch Karl den Großen anknüpft [3].

[1] So charakterisirt Goedeke (Deutsche Dichtung S. 706) das Epos treffend an der Stelle, wo er es beklagt, daß die Untersuchung desselben seither noch so geringe Pflege gefunden.

[2] Bei Johannes de Essendia (c. 1430), Historia belli a Carolo Magno contra Saxones gesti (ed. Scheidt, Biblioth. hist. Gotting. I 21) heißt er: 'verus nostre provincie apostolus Karolus Magnus', und in der (ungedruckten) Dortmunder Chronik des Dietrich Westhoff (c. 1550) S. 121 „unse westphalesche und sachsesche allerhilgste apostel", so auch schon ähnlich bei dem Poeta Saxo zur Zeit Arnulfs.

[3] Einige Verse dieser Dichtung bei Gaston Paris, Histoire poétique de Charlemagne S. 288. Eine ganz ähnliche Bedeutung dürfte es übrigens haben, wenn die Sage den Bruder Reinolds, Adalhard, mit dem ersten Abt

Schon in der ältesten uns erhaltenen Gestalt in dem am Ende des 12. Jahrhunderts in den Ardennen entstandenen Renaus de Montauban [1] ist die Reinoldssage in allen wesentlichen Theilen völlig entwickelt. Nach langen Kämpfen zieht sich Reinold, der Sohn Haimons und dadurch ein Verwandter Karls des Großen, nach Köln zurück. Hier büßt er für die Sünden seines früheren Lebens, indem er als niedriger Steinträger beim Bau einer Kirche Dienste leistet. Er wird von seinen Mitarbeitern, denen sein großer Fleiß widerwärtig ist, erschlagen; sein Leichnam kommt nach Dortmund, wo er beigesetzt wird und große Verehrung genießt. Das ist — soweit er unser Interesse hier beansprucht — der kurze Inhalt der Dichtung, wie er in allen Darstellungen wiederkehrt. Ein einziger größerer Unterschied, aber nur ein rein äußerlicher, läßt sich zwischen den geistlichen und den weltlichen Bearbeitungen insofern feststellen, als die ersteren ihrem erbaulichen Zwecke entsprechend mit Hintansetzung des Gleichmaßes der Darstellung fast sämmtlich nur dem Aufenthalt Reinolds in Köln eine größere Aufmerksamkeit widmen und sich für die Schilderung der voraufgegangenen kriegerischen Thätigkeit mit ein paar einleitenden Worten und dem Hinweis auf die allbekannten weltlichen Gesänge begnügen.

Fast alle vorhandenen Versionen ändern natürlich in Kleinigkeiten: der Aufenthalt Reinolds in Köln, die Auffindung seines Leichnams, die Art von dessen Transport nach Dortmund, die zeitliche Fixirung der einzelnen Vorgänge, alle diese Punkte werden verschieden erzählt und bieten so die Handhabe zur Feststellung des Ableitungsverhältnisses der einzelnen Darstellungen.

Doch sehe ich davon ab, hier das Einzelne zu verfolgen [2],

von Corvei, dem h. Adalhard identificirt. Vgl. Maßmann, Kaiserchronik III, 1004; Suchier, in der Germania XX, 285.

[1] ed. Michelant, Bibliothek des litt. Ver. in Stuttgart LXVII. Für den Ort der Abfassung vgl. Reiffenberg, Philippe Mouskes II, S. CCIII ff.

[2] Benutzt habe ich vor allem die ältesten Versionen und von den späteren besonders diejenigen, deren Entstehung sich an Rheinland oder Westfalen knüpft. Auf das Ableitungsverhältnis aller Versionen brauche ich hier um so weniger einzugehen, als einmal diese Untersuchung viel Raum beanspruchen würde, außerdem aber Herr Dr. F. Pfaff in Freiburg i. B., der — wie wir beide zu spät erkannten — zu derselben Zeit wie ich der Reinoldssage seine Aufmerksamkeit widmete, beabsichtigt, diesen Gegenstand im Anschluß an die bald erscheinende Ausgabe der hochdeutschen Uebersetzung des flämischen Renout (in den Publ. des Stuttgarter litt. Ver.) ausführlich zu behandeln. — Um im Folgenden bequemer verweisen zu können, stelle ich die von mir berücksichtigten Versionen zusammen. Es sind das 1) Renaus ed. Michelant (s. XII s. o.; 2) Les quatre fils Aymon von Huon de Villeneuve (s. XIII), Bruchstücke ed. J. Becker vor dem Roman von Fierabras; 3) Philippe Mouskes (s. XIII. s. oben S. 106) I, v. 9814—9851; 4) die Bruchstücke des flämischen Renout van Montalbaen (s. XIII) ed. Hoffmann, Horae belgicae V, 45—98 (vgl. I, 57) und deren hochdeutsche Uebertragung (s. XV) in Mones Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit VI, Sp. 189—205; 5) die Le-

und beschränke mich darauf, nur diejenigen Verschiedenheiten ins Auge zu fassen, die im Rahmen dieser Untersuchung unbedingt berücksichtigt werden müssen.

Zu ihnen gehören nun einmal die Beziehungen des Klosters, in das Reinold nach der gewöhnlichen Ueberlieferung in Köln eingetreten sein, und dann zweitens die Bestimmung der Zeit, in welcher seine Ermordung in Köln und die Uebertragung seiner Leiche nach Dortmund stattgefunden haben soll.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so sind die ältesten Darstellungen auszuscheiden, nach welchen Reinold überhaupt nicht ins Kloster geht, sondern seine Buße nur als niedriger Arbeiter, als Steinträger zum Bau eines Gotteshauses in Köln verrichtet. Zu ihnen gehören Renaus de Montauban, Philippe Mouskes, Huon de Villeneuve und der flämische Renout mit seiner hochdeutschen Uebertragung. Dagegen versetzen ihn die mit jenen ungefähr gleichzeitige lateinische Prosalegende und die lateinische Sequenz ihrem geistlichen Charakter entsprechend in ein Kloster, bezeichnen dasselbe aber nicht näher, während die auf dem flämischen Renout und diesen beiden Legenden beruhende Kölner Histôrie sowie das mit ihr im Zusammenhang stehende Volksbuch ihn dem Peterskloster zu Köln zuweisen.

Daneben läuft nun aber eine auch in einer spätern der lateinischen Prosalegende angehängten Bemerkung auftretende bis ins 13. Jahrhundert verfolgbare Ueberlieferung, welche Reinold als Mönch des **Pantaleonsklosters** in Köln auffaßt. Ihr äl-

gende (s. XIII?) in Acta Sanctorum Januar I, 386, neu gedruckt von Floß in den Annalen des hist. Ver. für den Niederhein XXX, 181 ff., identisch mit Jacobus de Voragine, Legenda aurea, Kölner Ausgabe von 1483 S. 235 ff., deutsche Uebersetzung (s. XV) im Kölner Stadtarchiv Msc. 169; 6) die gleichfalls von Floß neugedruckte Sequenz (s. XIII, Annalen XXX, 185); 7) die Kölner Histôrie van sent Reinolt (s. XV) ed. A. Reifferscheid, in Höpfner und Zacher Zeitschrift für deutsche Philologie V, 271 ff., lateinische Uebersetzung derselben im Kölner Stadtarchiv, Gelenii farragines XV[II], 714; 8) das deutsche Volksbuch von den Haimonskindern ed. Simrock, Deutsche Volksbücher IX und etwas gekürzt Marbach, Volksbücher IX. Daneben die rein geistlichen Versionen: 9) die Chronik des Alberich von Trois fontaines, in Mon. Germ. SS. XXIII, 723; 10) Trithemius, de viris illustribus ordinis S. Benedicti III, c. 209 (Opp. ed. Busaeus S. 103); 11) Petrus Merssäus Cratepolius: Electorum ecclesiasticorum catalogus (Köln 1580), der seltsamerweise das Martyrium Reinolds an zwei Stellen, einmal unter Bischof Riculf zur Zeit Karls des Großen (S. 26), dann unter Erzbischof Heinrich von Molenark (c. 1230, S. 79) erzählt; 12) Arnold Wion, Lignum vitae (Venedig 1595) II, S. 10; 13) die Ergänzungen zum Martyrologium des Usuardus seit s. XVI (in Acta Sanctorum, Juni VI, S. 17, davon stimmt Grevens Nachtrag mit den Acta Sanct. Jan. I, S. 385 erwähnten Martyrologium Coloniense überein). Vgl. Migne, Patrologia CXXIII, S. 625 ff. und Usuardi Martyrologium ed. Molanus (Löwen 1573) S. 13; 14) Carl Stengel, Monasteriologia (Wien 1619) Nr. 30; 15) Gelenius, De admiranda magnitudine Coloniae S. 363. 576. Die Dortmunder Versionen s. unten S. 116 ff.

tester Vertreter ist Alberich von Trois fontaines, sie geht dann aber durch fast alle geistlichen Darstellungen, erscheint sowohl bei Trithemius als in den Fortsetzungen des Usuardus, bei Cratepol, Wion, Stengel und Gelenius.

In dieser letztern Reihe, die also in dem angegebenen Punkte übereinstimmt, herrscht nun aber in einer andern Hinsicht Verschiedenheit, nämlich in der Angabe über die Zeit der Translation von Reinolds Leichnam nach Dortmund. Es stimmen nämlich Alberich, die Fortsetzer des Usuardus, Cratepol und Trithemius mit den vorhin an erster Stelle genannten insofern überein, als sie dem ursprünglichen Wesen der Sage, wie ich es oben anzudeuten versuchte, entsprechend, die Ueberführung der Leiche Reinolds von Köln nach Dortmund gleich im Anschluß an seinen Tod, d. h. noch bei Lebzeiten Karls des Großen, unter dem Bischof Agilolph (der hier mit Hildebold verwechselt wird) vor sich gehen lassen [1]. Im Gegensatz zu ihnen versetzen die Darstellungen bei Wion, Stengel und Gelen — also sehr späte Versionen — diese Translation in die Zeit des Kölner Erzbischofs Anno (1056 — 1075).

Zur Erklärung dieses neuen Momentes müssen wir die Dortmunder lokale Ueberlieferung betrachten; denn aus ihr ist, wie ich meine, dieser Zug in die Reinoldssage hineingetragen worden.

In den Zwistigkeiten zwischen der Stadt Dortmund und dem Dechanten des Mariengradenstiftes zu Köln, dem sogenannten Patronatsstreit, der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstand, als das genannte Stift Anspruch auf das Patronat fast sämmtlicher Dortmunder geistlichen Beneficien erhob [2], begründete der Dechant seine Forderungen am 5. September 1285 [3] mit der Behauptung, die Reinoldipfarrkirche in Dortmund sei früher eine Conventualkirche mit zwölf Kanonikern gewesen. Diesen Convent, Personen und Präbenden, habe der Kölner Erzbischof Anno II. nach Köln in das Mariengradenstift verlegt, die Dortmunder

[1] Auf die verschieden erzählte Art, in welcher diese Ueberführung stattfindet, gehe ich nicht ein; der Tendenz der Sage entsprechen natürlich am meisten diejenigen Darstellungen (die alten französischen), nach welchen Reinolds Leichnam sofort nach der Ermordung des Heiligen sich wunderbarerweise aufrechtgehend nach seinem Bestimmungsort Dortmund begibt. Ein späterer mit dem ursprünglichen Wesen der Sage nicht im Einklang stehender Ausbau ist es, wenn der flämische Renout (wie man aus der hochdeutschen Uebertragung ersehen kann) und das niederländische Volksbuch (s. Goedeke, Deutsche Dichtung 704—706) die Leiche Reinolds später von Dortmund nach Neapel verschwinden lassen. Vgl. auch Suchier, in der Germania XX, S. 285 f. — Ganz isolirt steht die Koelhoffsche Chronik (Städtechroniken, Köln II, S. 399), nach welcher Reinold ums Jahr 700 starb.

[2] Für diesen Streit vgl. Rübel, in den Beitr. zur Gesch. Dortmunds und der Mark II. III, S. 288 ff.

[3] Rübel, Dortmunder Urkundenbuch I, Nr. 172.

Kirche aber aus einer Stifts- in eine Pfarrkirche verwandelt und diese dem Mariengradenstift incorporirt.

Gestützt wurde dieser Anspruch durch den Hinweis auf eine Urkunde des Erzbischofs Anno vom Jahre 1065 (1075), in welcher derselbe die Stiftung der Collegiatkirche Mariengraden bezeugt und dabei erklärt, daß er derselben unter anderm die ecclesia matrix in Trutmonia cum decania eadem geschenkt habe [1].

In der Form, wie uns diese Urkunde vorliegt, ist sie ohne Zweifel unecht, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, daß derselben etwas Thatsächliches zu Grunde liegt. Das Dokument in der vorliegenden Fassung scheint nur dem Versuche zu dienen, dem Stifte Mariengraden in seinem am Ende des 13. Jahrhunderts besonders stark hervortretenden Streben nach Erweiterung der Rechte, die es nachweislich in Dortmund und in der Dortmunder Gegend besaß, eine bestimmte Grundlage zu verschaffen.

Die hier einschlagenden Verhältnisse erfordern in anderer Hinsicht noch eine genauere Untersuchung [2]; hier ist von Wichtigkeit nur der Vorgang selbst, auf den der Dechant des Mariengradenstifts sich beruft: das Eingreifen des Erzbischofs Anno II. in die Dortmunder kirchlichen Verhältnisse, speciell sein Verfahren mit der Dortmunder Reinoldikirche. Denn von hier aus sehen wir nunmehr eine doppelte Ueberlieferung, deren Gegenstand die Reinoldikirche in Dortmund ist. Auf der einen Seite berichten jene aus Nordfrankreich und den Niederlanden stammenden Erzählungen, deren Verfasser wenigstens zum Theil mit den Rheinlanden in naher Beziehung standen [3], daß die Gebeine des Haimonssohnes Reinold von Köln nach Dortmund übertragen wurden, auf der andern Seite hat sich etwas später in Köln die Ueberlieferung entwickelt, Erzbischof Anno habe aus Dortmund eine Stiftskirche nach Köln übertragen, dann aber das frühere Stift in Dortmund in eine Pfarrkirche umgewandelt, die eben Reinoldikirche hieß.

Was war natürlicher, als daß die spätere Ueberlieferung diese beiden Berichte vereinigte und so zu der Behauptung kam, Erzbischof Anno habe die Gebeine des Haimonssohnes Reinold, die bis dahin in Köln gelegen, nach Dortmund übertragen, wo sie seitdem in der Reinoldikirche sich befänden?

Wann diese Zusammenfassung zuerst erfolgt ist, läßt sich nicht genau ermitteln, jedoch wahrscheinlich nicht vor etwa 1300; denn die Erwiderung des Dortmunder Prokurators vom 21. April 1287 [4]

[1] Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I, 220.

[2] Auf diesen Punkt werde ich demnächst an anderer Stelle zurückkommen.

[3] Von Philippe Mouskes und dem gleichzeitigen Alberich von Troisfontaines hat das Cardauns in seiner Erörterung über die Annales S. Pantaleonis nachgewiesen, in Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrheins VII, 206 ff.

[4] Rübel, Dortmunder UB. I, S. 116.

auf die oben erwähnte Klageschrift des Dechanten von Mariengraden erwähnt die in jener Urkunde von 1065 (1075) erzählte Schenkung der Dortmunder Mutterkirche an das Mariengradenstift in einer Form, die es unwahrscheinlich macht, daß damals schon an eine mit jener Schenkung in Verbindung stehende Translation von Gebeinen des h. Reinold nach Dortmund gedacht worden sei[1]. Vollständig ausgebildet erscheint sie dann aber in der Chronik der Pseudorektoren, bei Johann Nederhoff und den späteren Dortmunder Chronisten sowie in den vorhin angeführten Darstellungen der Sage bei Wion, Stengel und Gelenius.

Man kann also annehmen, daß sich im 14. Jahrhundert die Ansicht, daß Anno die Gebeine des h. Reinold nach Dortmund übertragen, entwickelt habe. Diese Ansicht konnte um so leichter Glauben finden, als Anno in der That des öftern Translationen von Reliquien ins Werk gesetzt und sowohl hierbei als auch sonst in kirchlicher Hinsicht mit Westfalen in mannichfache Beziehung getreten war.

Daß andererseits in mehreren der späteren Versionen der Reinoldilegende, so namentlich in der Kölner Histôrie und dem Volksbuch, Anno gar nicht erwähnt wird, darf uns nicht Wunder nehmen; denn dieser Umstand findet seine einfache Erklärung darin, daß sich diese Darstellungen in diesem wie in allen übrigen Punkten eng an ihre schriftlichen Vorlagen, den niederländischen Reinout, die lateinische Prosalegende und die Sequenz, anschlossen, welche eben dieses neue Moment noch nicht kennen.

Es hatte sich also, wie wir eben sahen, im Laufe des 14. Jahrhunderts die Ueberlieferung voll ausgebildet, Anno habe eine Stiftskirche von Dortmund nach Köln verlegt und andererseits die Gebeine des h. Reinold von Köln nach Dortmund übertragen, wo sie in jener früheren Kirche beigesetzt wurden. Natürlich konnte nun weiterhin Reinold nicht mehr, wie das noch in jener Prozeßschrift von 1287 geschehen war, als Patron auch dieser früheren von Anno nach Köln verlegten Kirche gelten; es erwuchs vielmehr für die spätere lokale Geschichtschreibung die Aufgabe, jener alten Dortmunder Kirche einen andern Patron zuzuschreiben. Das that sie, indem sie aus der alten Collegiatkirche ein Pan-

[1] Es ergibt sich das aus einem Vergleich der beiden Urkk. Lacomblet I, 220 und Rübel I, S. 116. In der ersteren sagt Anno: quod ego per precariam a domna Richeza regina . . . acquisivi . . . . . et ecclesiam matricem in Trutmonia cum decania eadem. In der zweiten drückt der Dortmunder Prokurator das so aus: Anno erkläre, se matricem ecclesiam sancti Reynoldi a quondam Rycza regina per precariam optinuisse. Das scheint darauf zu deuten, daß der Dortmunder Prokurator sich die Kirche auch vor Anno als Reinoldikirche dachte.

taleonsstift machte, dessen Gründung die einen[1] König Ludwig dem Deutschen, die anderen[2] Karl dem Großen zuschrieben.

Es braucht wohl kaum noch besonders darauf hingewiesen zu werden, daß wir es hier lediglich mit einem Spiel der Phantasie zu thun haben; keine einzige glaubwürdige Nachricht über dieses Pantaleonsstift, das doch über 200 Jahre in Dortmund bestanden haben soll, ist vorhanden.

Wie kam man nun aber darauf, gerade den h. Pantaleon zum Patron jenes Stifts zu machen? Die Antwort auf diese Frage läßt sich naturgemäß nur in der Form von Vermuthungen geben, deren sich von vorn herein zwei aufdrängen. Einmal lag ja, wie wir vorhin sahen, eine ziemlich verbreitete, bis in das 13. Jahrhundert zurückgehende Version der Reinoldilegende vor, in welcher der h. Reinold als Mönch des Kölner Pantaleonsklosters aufgefaßt wurde. Es ist also denkbar, daß man in Dortmund ohne weiteres den h. Pantaleon übernahm, weil man ihn, bezw. ein ihm geweihtes Kloster schon in Verbindung mit Reinold vorfand. Damit würde im Einklang stehen, daß die Reinoldilegende, wie sie sich in Dortmund selbst gestaltete, den Aufenthalt Reinolds im Kölner Pantaleonskloster nicht kennt, was ja ganz natürlich ist, da nach der Dortmunder Ueberlieferung damals das Pantaleonskloster noch in Dortmund war. Eine solche willkürliche Uebernahme Pantaleons wäre gerade bei diesem Heiligen um so eher denkbar, als sich um den Besitz seiner Reliquien nicht nur eine ganze Menge von Orten streiten, sondern auch bei Städten, die wie Köln in hervorragendem Maße Gebeine dieses Märtyrers zu besitzen behaupteten, über die Zeit der Ankunft seiner Reliquien die verschiedensten Nachrichten im Umlauf waren[3].

Dann aber wäre es — und das ist mir am wahrscheinlichsten — sehr gut denkbar, daß hier eine Verwechselung der beiden Kölner Erzbischöfe Anno und Bruno vorliegt. Eine solche Verwechselung dieser beiden allerdings durch ein ganzes Jahrhundert getrennten, aber doch in mancher Beziehung einander nicht unähnlichen, großen Bischöfe ist nämlich auch sonst, und zwar gerade in einem ähnlichen Zusammenhange zu erweisen. Die Koelhoffsche Chronik nämlich, also eine Kölnische Quelle, weist irrthümlich Bruno die Translation des h. Agilolph aus Malmedy

[1] Nederhoff, Chronica Tremoniensium ed. Roese S. 32; Chronik der Pseudorektoren und Dietrich Westhofs.

[2] Detmar Mülher, bei Seibertz, Quellen der westf. Gesch. I, 325; Braun und Hogenberg, Beschreibung und Contrafaktur der vornehmster stätt der welt (1574) III, Nr. 20; Bertius, Commentarii rerum Germanicarum (1632) S. 689.

[3] S. Acta Sanctorum, Juli VI, 404 ff. Die Angaben über die Ankunft in Köln schwanken zwischen dem 10. und 13. Jahrh. S. Mon. Germ. SS. XVII, 824 (Chron. regia 1208. S. 228).

nach Köln zu, während sie in Wirklichkeit von Anno vorgenommen wurde [1].

So wäre also eine Verwechselung auch in diesem Falle von vorn herein nicht ganz unwahrscheinlich: statt des Erzbischofs Bruno, der nach der gewöhnlichen Ueberlieferung einen Theil der Reliquien des h. Pantaleon von Constantinopel nach Köln kommen ließ und sie dort in der von ihm erneuerten Pantaleonskirche niederlegte, setzte die Dortmunder Ueberlieferung irrthümlicher Weise den Erzbischof Anno ein.

Damit ist aber noch nicht erklärt, wie man in Dortmund zu der Annahme gelangte, daß sich vor der Zeit Annos Reliquien vom h. Pantalon dort befanden, die dann durch diesen Erzbischof nach Köln übertragen wurden. Es ist das eine Lücke, die schon von den Dortmunder Geschichtschreibern selbst empfunden worden ist. Das ergibt sich aus einer Notiz, die sich ziemlich unvermittelt in der Dortmunder Chronik des Dietrich Westhof (c. 1550) befindet, ohne daß sich eine nähere Quelle als Sigebert von Gembloux dafür nachweisen ließe. Er erzählt nämlich zum J. 794 [2], daß „der koninck der Persarum Aaron Carolo die hilgen lichnam Cypriani und Sperati und dat hovet sancti Panthaleonis (der von Dorthmunde irster Patron, ee dat hilge licham s. Reinoldi quam) gesant" habe. Man sieht, er sucht, ohne eine bestimmte Behauptung auszusprechen, den Eindruck hervorzurufen, als seien im Anschluß daran die Reliquien dieses Heiligen nach Dortmund gebracht worden.

Es ist das aber in der That eine Lücke, die sich schwer oder gar nicht wird ausfüllen lassen; mir wenigstens ist es nicht gelungen, einen Anhaltspunkt für die Lösung dieser Frage zu finden. Es bleibt eben nur die Verwechselung Annos mit Bruno, welch letzterer durch die Neugründung des bedeutenden Kölner Pantaleonsklosters mit dem Namen dieses Heiligen in der Ueberlieferung in Verbindung blieb. Nimmt man diese Verwechselung einmal an, so kann man sich denken, daß die Dortmunder ohne Weiteres nach demjenigen Heiligen griffen, dessen Gedächtnis sich in hervorragender Weise an den Kölner Erzbischof knüpfte, den sie irrthümlich als Anno auffaßten [3].

[1] Chroniken der deutschen Städte, Köln II, 402. 440. Die Reliquien Agilolphs wurden im Mariengradenstift untergebracht, was vielleicht nicht ohne Bedeutung für das Entstehen der auf Dortmund bezüglichen Ueberlieferung war.

[2] Westhof, Handschrift A S. 168. Sigebert (Mon. Germ. SS. VI, 336) hat die Nachricht a. 802. Vgl. übrigens Acta SS. Juli VI, S. 404.

[3] Ich gebe gerne zu, daß sich gegen diese Auffassung manches wird sagen lassen. Aber ohne sie wird man annehmen müssen, daß die ganze Erzählung eine reine Erfindung sei, die man nicht einmal für nöthig gehalten auch nur im geringsten zu rechtfertigen. Nicht minder unklar als diese Erzählung vom h. Pantaleon ist die von der Translation des h. Ebregisus aus Trutmonia Leodiensis episcopatus villa durch den Kölner Erzbischof Bruno

Wie dem aber auch sein mag, soviel ist jedenfalls sicher, daß die Dortmunder Ueberlieferung einstimmig erzählt, Erzbischof Anno habe ein Pantaleonsstift aus Dortmund nach Köln verlegt, auf Bitten der Dortmunder [1] die Gebeine des h. Reinold aus Köln nach Dortmund übertragen, und so sei aus der dortigen Pantaleons- eine Reinoldikirche geworden. Diese Entwickelung der Reinoldilegende ist rein lokaler Natur, sie findet sich in dieser Vollständigkeit nur in den Dortmunder Quellen, und zwar — wenn wir von der Compilation der Pseudorektoren einstweilen absehen, da über deren Abfassungszeit die Meinungen noch getheilt sind — zuerst bei Johann Nederhoff [2], und dann immer ausgedehnter bei Westhof und Detmar Mülher, die beide der Erzählung, die sie vorfanden, noch weitere Züge hinzufügten: Westhof, indem er davon berichtet, daß der h. Reinold, der ja im Leben ein so gewaltiger Kriegsheld gewesen, die Stadt im J. 1377 vor ihren Feinden geschützt haben soll, Detmar Mülher, indem er, auf die spätesten niederländischen Bearbeitungen zurückgehend, schon den Vater Reinolds, Heimon von Dordone, nach Dortmund versetzt und in ihm den ersten noch vor Karl dem Großen lebenden Dortmunder Grafen sieht, was ja bei dem Fälscher des bekannten Diploms für den Grafen Trutman nicht auffallend ist.

Diese willkürliche Aufnahme des Sagenstoffes in die historische Ueberlieferung, die wachsende Kritiklosigkeit, die sich in seiner Behandlung und Erweiterung bezeugt, ist charakteristisch für die gesammte ältere Dortmunder historische Litteratur, deren Erzeugnisse zwar an äußerem Umfange, aber nicht an innerem Werth einander zu übertreffen suchen. Es war eben in Dortmund schon seit der Zeit, wo es überhaupt in die Geschichtschreibung eintritt, also seit etwa 1400, ein ausgesprochener Hang für sagenhafte Behandlung der Geschichte vorhanden, der nicht besser gekennzeichnet werden kann, als durch den Hinweis auf die Bemerkung Nederhoffs

nach Köln (Gesta episcoporum Leodiensium, in Mon. Germ. SS. VII, 162. 167. 191). Ein Trutmonia hat nämlich, soviel ich ermitteln kann, in der Lütticher Diöcese niemals existirt, so daß also jedenfalls an Trutmonia = Dortmund zu denken ist, wie das übrigens auch schon Aegidius Aureaevallensis (SS. XXV, 30) und das Magnum chronicon Belgicum (Pistorius-Struve SS. III, 24) thun, wenn sie da, wo sie jene Stelle aus den Gesta excerpiren, sagen: Trimonia, villa dioecesis Coloniensis. (Vgl. auch Acta Sanctorum April I, 58; Stadler und Heim, Heiligenlexikon II, 7, 148). Wie aber Dortmund mit diesem Heiligen in Verbindung gebracht wurde, wird um so schwerer zu erklären sein, als hier außerdem offenbar zwei verschiedene Heilige, nämlich der c. 410 gesetzte Kölner Bischof Evergisilus und der c. 630 lebende Tongern-Maestrichter Bischof Ebregisus, nicht auseinanderzuhalten sind.

[1] Es ist das ein dem Wesen der Sage widersprechender, den geistlichen Darstellungen zum großen Theil gemeinsamer Zug.

[2] Nederhoff kannte jedenfalls die lat. Prosalegende und die Sequenz (S. 11. 59). Statt der ersteren scheint Westhoff eine andere Version, etwa die Kölner Histôrie, zu kennen.

in seiner Besprechung der Thaten Karls des Großen (S. 16): de disposicione corporis sui, de moribus et gestis magnificis in Terra Sancta et in Hispania per eum factis invenitur in historia, quam de eo singulariter collegi, eine Bemerkung, der man auf den ersten Blick ansieht, daß nur die bekannte Chronik des Pseudo-Turpin und ähnliche Machwerke die Quellen Nederhoffs für seine Darstellung Karls waren. Die späteren Dortmunder Chronisten haben es nicht verstanden, diese falsche Neigung zu überwinden. —

Es ist also, wie wir gesehen haben, nur die Sage, welche die Veranlassung dazu gegeben, daß man den h. Reinold mit Köln sowohl als mit Dortmund in Verbindung gebracht hat. Ohne jede Aussicht auf Erfolg für die Aufklärung dieser Sage würde —was oft geschehen ist [1] — die Aufstellung von Muthmaßungen darüber sein, ob nicht in Wirklichkeit ein Mönch namens Reinold in Köln existirt hat, dessen Schicksale die Ursache wurden, daß man jenen so genannten Sohn Haimons mit ihm zu einer Persönlichkeit verschmolz. Denn diese Frage wird sich, da für die Existenz eines solchen Reinold kein einziges historisches Zeugnis beizubringen ist, weder bejahen noch verneinen lassen. Historisch steht nur Folgendes fest. Die ältesten urkundlichen Nachrichten über die Reinoldikirchen in Köln und Dortmund stammen erst aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts: die Kölner wird im J. 1205 [2], die Dortmunder im J. 1238 [3] zum ersten Mal erwähnt, und alle Erinnerungen, die sonst in beiden Städten das Gedächtnis an Reinold wachhielten, die Saracenenmauer und die Bayardgasse in Köln, das Hufeisen von Reinolds weltbekanntem Rosse und Reinolds Abbildung [4] neben Karl dem Großen in der Dortmunder Kirche, beweisen, daß man an beiden Orten in dem heiligen Reinold den Reinold der Sage sah und verehrte. Ob aber vor der angegebenen Zeit, also vor dem Jahre 1200 der Cultus des h. Reinold schon verbreitet war, kann nicht entschieden werden; einen größeren Umfang hat dieser Cultus jedenfalls erst nach jenem Termin gewonnen. Das erklärt sich aus dem Entwicklungsgange, den die Sage genommen, und wird, abgesehen von allem andern, durch den Umstand bewiesen, daß seit dem 13. Jahrhundert, seit den Tagen Rudolfs von Habsburg der Kopf des h. Reinold auf dem Revers der Dortmunder Münzen erscheint.

Fassen wir zum Schluß das Ergebnis unserer Untersuchung

[1] Zuletzt noch mit aller Bestimmtheit von Kampschulte, Die westfälischen Kirchen-Patrocinien S. 130 ff., und von Thomas, Gesch. der Pfarre Mauritius in Köln S. 13 ff.

[2] Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein XXXVIII, 4.

[3] Rübel, Dortmunder UB. I, 75.

[4] Diese Statue stammt aus dem 14. Jahrh. Vgl. Lübke, Mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 138.

kurz zusammen. Reinold verdankt den Ruf der Heiligkeit demselben Bestreben der Dichter aus dem Kreise der Karlssage, das auch den Helden Roland und andere Gefährten Karls des Großen zu Heiligen umgewandelt hat, dem Bestreben nämlich, die Kriegsthaten des großen Kaisers und seiner Umgebung vor allem als im Interesse der Kirche ausgeführt, ihre Erfolge besonders als nutzbringend für die Erweiterung des christlichen Glaubens zu feiern. In dem heiligen Reinold, seinem Tode in Köln und seiner Translation nach Dortmund faßte die Dichtung in echt poetischer Weise den Erfolg der Sachsenkriege Karls von diesem Gesichtspunkte aus zusammen: durch sein Martyrium in Köln und die Ueberführung seiner Reliquien in die sagenhafte sächsische Hauptstadt versinnbildlicht Reinold den Anschluß des heidnischen Sachsenlandes an das christliche fränkische Reich, er bezeichnet die Verbindung der beiden Länder im Rahmen des gemeinsamen Christenthums. Diese dichterische Auffassung wurde von der Geschichtschreibung übernommen, mancher wesentliche Zug der Sage wurde in seiner Bedeutung nicht erkannt und entfernt, manches neue Moment aber auch hinzugefügt, indem die nahe Beziehung Dortmunds zu Köln, wie die Sage sie darstellte, nun auch zur Erklärung anderer Verhältnisse benutzt wurde, welche schon dem späteren Mittelalter wegen Mangels an Quellen unklar waren. So kam man dazu, den Erzbischof Anno II. in eine Sage hineinzuziehen, mit der er ursprünglich gar nichts zu thun hatte, so entwickelte sich weiterhin die Fabel von dem Dortmunder Pantaleonsstift, welche von der gesammten Dortmunder Ueberlieferung als Geschichte erzählt wird. Was Glaubwürdigkeit betrifft, sind diese, wenn ich so sagen soll, abgeleiteten Sagenbildungen nicht besser als die ursprüngliche Sage selbst: jeder historische Kern schwindet, sobald man nur der Entstehung dieser Ueberlieferungen eine aufmerksame Betrachtung widmet.

Excurs.

Ueber den Namen Rune, Ruma, Ruhr.

Der Flußname la Rune findet sich 1) in der Chronik von Philippe Mouskes, 2) in der chanson des Saxons von Jean Bodel. In ersterem Werke erscheint er nur an wenigen Stellen, in Vers 9873, 9875, 9893 und 9933; in dem zweiten dagegen sehr häufig. In beiden kommt neben la Rune auch der Flußname le Rin vor, und in beiden ist der Zusammenhang der, daß Karl der Große den Uebergang über die Rune im Kampfe gegen die Sachsen erzwingt.

Mit der Erklärung deses Namens haben sich biher, soviel mir bekannt, drei Forscher befaßt: Reiffenberg in seiner Ausgabe des Philippe Mouskes I, S. 385, Anmerkung zu V. 9873, Gaston Paris, Histoire poétique de Charlemagne S. 289 und Léon Gautier, Les épopées françaises III (2. Aufl. 1880) S. 663 ff. Sie alle halten die Rune für identisch mit dem Rhein.

Mir scheint diese Deutung unzulässig, ich bin vielmehr geneigt, anzunehmen, daß mit dem Namen Rune der rechte Nebenfluß des Rheins, die Ruhr, bezeichnet werde. Es ergibt sich das, ganz abgesehen von dem unerklärlichen la Rune für le Rhin, ohne Weiteres bei einer aufmerksamen Durchsicht von Jean Bodels Gedicht, das einerseits die Bezeichnungen Rhin und Rune durchaus getrennnt anwendet, andererseits aber auch die Möglichkeit gewährt, die Lage der Rune ziemlich genau zu bestimmen.

I, S. 81 ff. Karl kommt nach Köln[1] und geht über den Rhein nach Saint Herbert dou Rin, womit nur Deutz, die Stiftung des h. Heribert, des Erzbischofs von Köln, gemeint sein kann. Morgens ziehen die Franken weiter, der Sonne entgegen (also nach Osten), bis sie zur Rune kommen, wo sie sich lagern, während Wittekind, dem die Ankunft der Feinde gemeldet worden ist, seine Hauptstadt Dortmund verläßt, und sich in die Gegend zwischen ihr und der Rune lagert.

Die Rune trennt also die beiden Heere (100). Es beginnen die langen sagenhaft ausgesponnenen Kämpfe. Karl sieht sich genöthigt, Verstärkungen aus seinem Reiche kommen zu lassen. Die Boten, die er deshalb entsendet, gehen denselben Weg, den er gekommen: vom linken Ufer der Rune nach S. Herbert, dort über den Rhein und durch die Ardennen nach Frankreich (151).

Die Hülfstruppen kommen heran und zwar auf dem rechten Ufer der Rune (man muß also annehmen, daß sie den Rhein unterhalb der Ruhrmündung überschritten haben), sie kämpfen mit den Sachsen (193), und die Franken auf dem andern Ufer, die das bemerken, gehen zum Theil über den Fluß; später bauen sie eine Brücke und alle ziehen hinüber zur Hauptschlacht (II, 43). In dieser Schlacht, die also auf dem rechten Ufer der Rune stattfindet, tödtet Karl den Wittekind, nimmt dann Trémoigne ein (92), es folgen weitere Kämpfe mit Wittekinds Söhnen[2], aber Karl bleibt schließlich Sieger und läßt in Trémoigne ein steinernes Siegesdenkmal mit goldener Inschrift errichten (189).

Es dürfte somit sicher sein, daß bei dem Namen Rune an einen Fluß zu denken ist, der auf dem Wege zwischen Deutz

[1] S. 82 Vers 1 ist natürlich Ains statt A Aiz zu lesen, wie es auch die bessere Handschrift aufweist.

[2] S. 111 muß statt Coroigne gelesen werden Trémoigne.

und Dortmund fließt, und als solcher kann eben nur die **Ruhr** in Betracht kommen [1].

Aus einzelnen Angaben in Jean Bodels Gedicht läßt sich aber noch Näheres über den Ort des Ueberganges entnehmen. Das Lager der Franken liegt nämlich nach seiner Beschreibung an der Stelle, wo ein anderes Flüßchen in die Rune fällt, und in einer gebirgig-felsigen Gegend; der Dichter bezeichnet ausdrücklich einen Felsen als Riesenfelsen (roche au jaiant I, 158). Diese Bestimmungen passen alle vortrefflich auf einen Punkt, wo in der That ein Angriff Karls auf die Sachsen erfolgte, auf Hohensiburg an der Ruhr, das gegenüber dem Einfluß der Lenne in die Ruhr auf hohen Felsen und von allen Seiten von Felsen umgeben liegt und außerdem nur wenige Stunden von Dortmund entfernt ist.

Dazu kommt noch, daß die Kämpfe um Hohensiburg auch sonst von der Sage verwerthet worden sind. Ich erinnere nur an den schon oft besprochenen Nachtrag zu den Annales Lauriss. maj. a. a. 776 (SS. I, 154), sowie an den noch heute als Kaiserberg bezeichneten Hügel Hohensiburg gegenüber, an den sich die Sage knüpft, Karl habe hier sein Lager gehabt, als er Hohensiburg belagerte (vgl. Kuhn, Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen I, 135) [2].

Wir erkennen also in dieser ums Jahr 1200 in Nordfrankreich entstandenen Dichtung eine auffallende Vertrautheit mit den Oertlichkeiten, an welchen sich Kämpfe zwischen Karl dem Großen und den Sachsen abspielten. Die Ortskenntnis des Dichters ist so genau, daß man sich kaum der Annahme verschließen kann, daß damals ältere, für uns verlorene Darstellungen jener Kämpfe verbreitet waren.

[1] Derselbe Fluß ist natürlich die Ruma oder Runa, von welcher Guilelmus Brito in seiner Philipis (SS. XXVI, S. 249 356.) sagt, daß sie in Westfalen den Besitz des bei Bouvines gefangenen Dortmunder Grafen Konrad bespüle. Schon C. Barth corrigirte dieses Ruma in Rura.

[2] Auf Hohensiburg hoffe ich noch bei Gelegenheit einer Besprechung der Chronik der Pseudorektoren zurückkommen zu können.

Kleinere Mittheilungen.

Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe.

Von **Conrad Bornhak.**

Bei der Verteilung des Grundbesitzes in Deutschland tritt ein bedeutender Unterschied zwischen dem Westen und dem Osten zu Tage. Im Westen wiegt überall der Bauernstand vor, größere Besitzungen sind zwar vorhanden, aber hauptsächlich im Eigentum der wenigen standesherrlichen und ehemals reichsritterschaftlichen Familien. Im Osten dagegen prägen die großen Rittergüter der Agrarverfassung des Landes ihren Typus auf, fast kein Dorf, bei dem nicht ein ritterschaftliches, bisweilen auch landesherrliches Dominium läge, welches an Umfang die bäuerlichen Parzellen des Dorfes meist weit übertrifft. Der durchschnittliche Umfang einer ländlichen Besitzung steigt daher von 19 Morgen in der Rheinprovinz bis zu 104 Morgen in Posen, 119 Morgen in Pommern und 120 Morgen in Ost- und Westpreußen.

Die Grenze zwischen dieser verschiedenen Art der Besitzschichtung ist ziemlich scharf gezogen. Sie beginnt an der oberen Eider und geht quer durch Holstein, Schleswig und das westliche Holstein dem Westen, das östliche Holstein, die sog. Landschaft Wagrien, dem Osten zuweisend, trifft im Lauenburgischen auf die Elbe und zieht sich dann das linke Elb- und Saaleufer entlang bis zum Fichtelgebirge. Es ist also die alte Grenze zwischen slavischem und deutschem Boden. Schon hieraus geht hervor, daß die verschiedenen agrarischen Verhältnisse in Ost und West spätestens aus der Zeit der Kolonisation des östlichen Deutschlands stammen müssen.

Daß der Großgrundbesitz im Osten schon aus sehr früher Zeit herrührt, ergiebt sich aber noch aus verschiedenen anderen Umständen. Wenn die Statistik auch noch eine sehr junge Wissenschaft ist, namentlich im früheren Mittelalter fast keinerlei Ansätze zu derselben existiren, so kann man doch auch hier aus der Folge auf die Ursache schließen. Während im Westen die Grundeigentümer im Besitze der erblichen Grafengewalten, die alten

deutschen Stammesherzogtümer auflösten, innerhalb der einzelnen Grafschaften aber ein niederer landsässiger Adel nur ganz vereinzelt vorkommt, hat seit dem 13. Jahrhundert in den weiten östlichen Marken ein zahlreicher landsässiger Ritterstand, sich die Regierungsrechte über die einzelnen Dörfer, namentlich Gericht und Polizei, sowie das privatrechtliche Obereigentum über die Bauergüter angeeignet und dadurch den bis in die neueste Zeit fortbestandenen Patrimonialstaat gegründet. Schon sehr bald nach der Kolonisation muß also, wie sich aus dieser seiner Machtäußerung ergiebt, der sog. Rittergutsbesitz im östlichen Deutschland ein sehr mächtiger gewesen sein, und es ist nicht zu bezweifeln, daß er in ungefähr demselben Umfange, in dem er jetzt vorhanden ist, schon während der Kolonisation und durch dieselbe entstanden ist.

Kann man dies auch als feststehend annehmen, so erscheint es um so zweifelhafter, welchen Ursachen er seine Bildung verdankt. Da im westlichen Deutschland die Besitzschichtung offenbar eine ganz andere war, so kann er nicht in Nachahmung der Einrichtungen des Mutterlandes, er muß im Gegensatz zu diesen aus Gründen entstanden sein, die in den eigentümlichen Verhältnissen der östlichen Marken beruhten.

Am nächsten liegt die von Meitzen [1] aufgestellte Ansicht, die Kolonisation der Slavenländer habe überwiegend in der Form der Verleihung der gesammten Flur an einen Grundherrn stattgefunden, der seinerseits die Ansiedler ansetzte, dabei aber häufig sehr große Flächen in eigener Wirthschaft zurückbehielt. So einleuchtend diese Auffassung auch auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist sie doch den Darstellungen der Quellen gegenüber nicht haltbar. Allerdings fand die Kolonisation des flachen Landes, soweit wir davon Kenntnis haben, überall in der Weise statt, daß die abgemessene Feldmark vom Landesherrn einem Privatunternehmer überwiesen wurde unter der Verpflichtung, das abgesteckte Land mit deutschen Bauern zu besetzen. Diese Privatunternehmer waren aber keineswegs die späteren Gutsherren, sondern gewöhnliche Bauern, welche als Entschädigung mit dem erblichen Schulzenamte des von ihnen gegründeten Dorfes belehnt wurden und als Schulzengut nur einen geringen Theil der gegesammten Feldmark, in der Regel zwei bis vier Hufen, zurückbehalten durften. Jene Schulzen sind, soweit die Verleihungsurkunden, die vorzugsweise aus Schlesien stammen, erhalten sind, nie Ritterbürtige. Nach dem Landbuche Karls IV. für die Mark Brandenburg von 1375 [2] finden sich allerdings in zwei Dörfern Ritterbürtige als derzeitige Inhaber des Schulzenamtes, diese bei-

[1] Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates, Berlin 1868, Band I, S. 365.
[2] Ausgabe von Hertzberg, S. 107 und 108.

den sind aber offenbar nicht die ursprünglichen Begründer der betreffenden Dörfer, sondern haben das Amt erst später, nachdem sie die Lehnsherrlichkeit darüber erworben, an sich gebracht, indem sie das Schulzenlehen nach seiner Erledigung nicht wieder austhaten, sondern für sich einzogen.

Auch diejenigen, welche jenen Herren das Land zur Gründung deutscher Dörfer übergaben, waren nicht die Großgrundbesitzer, die später im Besitze der Gutsherrlichkeit über die Dörfer befindlichen sog. Rittergutsbesitzer, sondern es waren von weltlichen Dynasten lediglich die Landesherren, Markgrafen und Herzöge. Nur die Bistümer und Klöster, denen zum Theil schon vor der Eroberung der Slavenländer weite Gebiete verliehen waren, haben, auch wenn sie landsässig waren, ebenso wie die Landesherren vielfach die Gründung deutscher Dörfer auf ihren Gebieten veranlaßt. Ueber diese Dörfer nahmen die geistlichen Stifter denn auch die landesherrlichen Regierungsrechte, Gericht und Polizei, sowie die Einkünfte in Anspruch. Dagegen ist kein einziger Fall nachzuweisen, daß der weltliche Lehensmann eines Markgrafen oder Herzogs, ein einfacher Ritter, auf seinem Grund und Boden ein Dorf hätte begründen lassen. Die Entstehung des Rittergutsbesitzes steht also jedenfalls mit der Errichtung deutscher Dörfer in keinem Zusammenhange.

Da mit Ausnahme der Schulzen und ganz vereinzelt vorkommender Lehenbauern die Bauern der östlichen Marken ihre Güter nicht als Lehen, sondern nach Erbzinsrecht erhielten [1], so kann der Großgrundbesitz, der stets nach Lehenrecht besessen wurde, auch nicht durch Zusammenwachsen oder Zusammenlegung einzelner Bauergüter entstanden sein. Es sind denn auch von einer derartigen Besitzrevolution, die keineswegs so spurlos hätte vorübergehen können, nicht die geringsten urkundlichen Nachrichten vorhanden. Es muß daher schon vor dem Entstehen der Gutsherrlichkeit ein von den Dorfgemeinden rechtlich gesonderter Großgrundbesitz vorhanden gewesen sein.

Der Umstand, daß der Großgrundbesitz, seit er geschichtlich nachweisbar ist, als Lehen an Ritterbürtige gegen die Verpflichtung zu ritterlichem Kriegsdienste ausgeliehen ist, führt zu der Vermutung, daß der Großgrundbesitz militärischen Rücksichten seine Entstehung verdankt. Seit den Zeiten Heinrichs I. war auch in Norddeutschland allmählich der alte Heerbann, der den Kriegsdienst zu Fuß leistete, ersetzt worden durch den Kriegsdienst zu Roß. Der einzelne Bauer, schon durch den bisherigen Kriegs-

[1] Dies sagt schon der Sachsenspiegel III, 79 §. 1: „Swa gebure ein nuwe dorf besezzen von wilder wurzcelen, den mac des dorfes herre wol gebn erbezinsrecht an deme gute, al en sin sie zu deme gute nicht geborn". In späterer Zeit findet sich denn auch ausgenommen für die Schulzen das Erbzinsrecht im östlichen Deutschland als die fast ausschließliche Besitzweise der Bauerngüter.

dienst zu Fuße sehr beschwert, war materiell völlig außer Stande, den noch weit kostspieligeren Kriegsdienst zu Roß zu leisten. Größere Grundbesitzer, denen man diese Last hätte auflegen können, gab es, wie erwähnt, in dem alten deutschen Gebiete westlich der Elbe nur in sehr geringer Anzahl, jedenfalls nicht in dem Maße, daß man die neue Heeresverfassung darauf hätte gründen können. So wurden die Fürsten des westlichen Deutschlands zur Bildung einer eigentümlichen Art von Söldnerheer gezwungen.

Während der Heerbann und die Kriegspflicht der einzelnen Unterthanen in Verfall gerieth, nahmen die Fürsten Personen in ihren Dienst, die sich ihnen unter Verzicht auf die persönliche Freiheit zu dauernden rittermäßigen Kriegsdiensten gegen Ausrüstung und Unterhalt verpflichteten. Diese Söldner bildeten sich allmählich als die neben den Edeln allein Waffenfähigen zu einem besonderen Stande, dem der Ministerialen, aus. Ursprünglich meist jüngere Söhne von Bauern und daher ohne eigenen Grundbesitz, waren sie in größerer Zahl auf der Burg ihres Herren vereinigt, wo sie ihren Unterhalt bekamen, während sie bei jeder Fehde dem Herrn als reisige Schar zu Gebote standen. Die Bedeutung des Ministerialentums beruhte hauptsächlich darin, daß es neben der Miliz, die bald nur noch als eine Art Landsturm verwendet werden konnte, das beste Material für ein kriegsgeübtes Heer bot, in dem ein militärischer Geist zum Ausdruck kam [1].

Wenn es auch vielfach vorkommen mochte, daß den Ministerialen für ihre Dienste von dem Herren ein Grundbesitz verliehen wurde, so konnte dies doch unmöglich die Regel bilden. Denn die Zahl der Ministerialen nahm infolge des wachsenden Bedürfnisses nach geübten Kriegern stetig zu, während Grundbesitz, der hätte verliehen werden können, nur selten zur Erledigung kam, herrenloses Land dagegen so gut wie gar nicht vorhanden war. Die große Masse der Ministerialen mußte sich daher mit der Naturalverpflegung auf der Burg ihres Dynasten begnügen.

Die ansehnlichen Ritterheere, welche das westliche Deutschland in der staufischen Zeit und auch schon früher aufzubringen vermochte, haben mithin unzweifelhaft zum größten Theile aus Ministerialen bestanden, da eine zum Reiterdienst befähigte Klasse von Großgrundbesitzern in so umfassendem Maße nachweisbar nicht vorhanden war, der kleinere Grundbesitz dagegen einschließlich der noch schöffenbar freien Bauern den Kriegsdienst zu Roß gar nicht zu leisten vermochte.

Diese Verhältnisse mußten in den östlichen Marken durchgreifenden Veränderungen unterliegen. Im Westen waren nach der fast allgemeinen Auflösung der alten Stammesherzogtümer als Grundlage der Landeseintheilung nur die territorial vielfach zer-

[1] Vgl. hierüber Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. VIII, S. 125 ff.

setzten und zerrissenen Grafschaften übrig geblieben, über welche die Regierungsrechte in den Besitz von Bischöfen, Aebten und erblichen Dynasten übergegangen waren. Da die auf diese Weise sich bildenden landesherrlichen Gebiete von einem verhältnismäßig geringen Umfange waren, so konnte auch die Militärmacht der einzelnen Inhaber der Grafschaften nicht sehr groß sein. Dieselben waren im Stande, ihre Ministerialen auf ihrer Burg zu unterhalten. Erst durch das vereinigte Aufgebot der zahllosen geistlichen und weltlichen Herren entstanden die bedeutenden Ritterheere der staufischen Zeit.

Dagegen herrschten die Markgrafen und vor den überhandnehmenden Theilungen auch die slavischen Fürsten Pommerns, Mecklenburgs und Schlesiens über ansehnliche Gebiete, die an Umfang den alten Stammesherzogtümern gleich kamen, die westlichen Grafschaften jedenfalls weit übertrafen. Schon deshalb bedurften sie ein bedeutenderes Kriegsheer als die Dynasten des Westens. Dazu kam aber noch die feindlichen Angriffen ganz besonders ausgesetzte Lage der Marken. Das in den Waffen geübte ritterliche Kriegsheer der Markgrafen mußte daher so zahlreich sein, daß sie dasselbe unmöglich an ihrem Hofe beständig unterhalten konnten.

Die Markgrafen vermochten ferner die Krieger aus dem Westen nur dann an sich heranzuziehen, wenn sie ihnen größere Vortheile boten, als sie in ihrer alten Heimat genossen. Hierzu gab aber die Verleihung von Grundbesitz die beste Gelegenheit. Durch die verheerenden Wendenkriege waren die östlichen Landschaften theilweise völlig verödet und von ihren bisherigen Bewohnern verlassen. Es wird dies z. B. vom östlichen Holstein, Mecklenburg, dem schon unter Albrecht dem Bären erworbenen Theile der Mark Brandenburg und von Theilen Preußens ausdrücklich berichtet. Und selbst wo wie in Schlesien und Pommern durch die einheimischen Fürsten in friedlicher Weise kolonisirt wurde, war das Land so dünn bevölkert, war so viel Urwald und Haide vorhanden, daß für die deutschen Einwanderer noch ein unermeßliches Gebiet frei war.

Das eroberte und herrenlose Land galt als kaiserliches Regal, die Verleihung stand anfänglich dem Kaiser zu, seit dem 12. Jahrhundert war dagegen das Verleihungsrecht auf den Landesherrn übergegangen. Thatsächlich ist denn auch schon im östlichen Holstein durch Graf Adolf II., in Brandenburg durch Albrecht den Bären eine systematische Kolonisation durch deutsche Einwanderer erfolgt. Man hat diese bisher hauptsächlich in der Gründung deutscher Städte und der Heranziehung eines deutschen Bauernstandes gesucht, die allerdings am meisten in die Augen fallen. Neben diesen beiden geht aber noch ein drittes einher, die Bildung eines von dem bäuerlichen Besitze äußerlich geschiedenen Großgrundbesitzes.

Da die Dörfer des östlichen Deutschlands bis in das 18. Jahrhundert hinein keine kommunale Bedeutung gehabt haben, so bestand natürlich in kommunaler Beziehung keine Verbindung zwischen den Bauerngütern und den großen Gütern. Letztere und ihre Besitzer waren aber auch nicht dem landesherrlichen Beamten des Dorfes, dem Schulzen, unterworfen, sie standen diesem völlig unabhängig gegenüber. Es ergiebt sich dies schon aus der Art und Weise der Dorfgründungen. Der Schulze that die Dorfflur aus an einzelne Bauern gegen die Verpflichtung derselben zu Zinszahlungen und Diensten für das landesherrliche Kriegswesen, und nur die Bauern, die durch seine Vermittlung ihre Güter erhalten hatten, waren dem Schulzen als landesherrlichem Beamten unterstellt[1]. Die Großgrundbesitzer erhielten dagegen ihre Besitzungen stets als landesherrliches Lehen gegen die Verpflichtung zu ritterlichen Kriegsdiensten durch den Landesherrn persönlich oder durch seine Vertreter verliehen.

Andererseits standen aber die Großgrundbesitzer wie die Bauern unter dem landesherrlichen Vogte, waren wie diese der polizeilichen Gewalt des Vogtes unterworfen, sie besuchten dasselbe Vogtding wie die Bauern. Die anfänglich vollständige Rechtsgleichheit zwischen Rittermäßigen und Bauern wird in den Quellen ausdrücklich bezeugt[2]. Ausgenommen von der Zuständigkeit der unteren Gerichte waren aber wie überall die Lehnssachen, welche vor das landesherrliche Hofgericht gehörten.

Der anfangs allein vorhandene Unterschied des Großgrundbesitzes und des bäuerlichen Besitzes liegt lediglich in den militärischen Verhältnissen beider. Während die Bauern hauptsächlich zu Hand- und Spanndiensten im militärischen Interesse, wie Bau und Ausbesserung der Burgen, Ausrüstung eines Heerwagens und dergleichen verpflichtet sind, zum Dienste mit der Waffe aber nur ausnahmsweise für die unmittelbare Vertheidigung des Landes als eine Art Landsturm herangezogen werden, bilden die Großgrundbesitzer den Kern des ritterlichen Kriegsheeres.

In einzelnen Territorien, z. B. in Preußen wurden die auf jedem einzelnen Lehngute haftenden Lasten, Abgaben wie Kriegsdienst, durch die Verleihungsurkunde im einzelnen aufgezählt, so daß jedem Gute die Lasten auferlegt wurden, die es zu tragen

[1] Vgl. Wohlbrück, Geschichte von Lebus, Berlin 1829—32, I, S. 200; Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, Berlin 1831—32, II, S. 192; Riedel, Ueber die Dorfschulzen in den Ländern östlich der Elbe, Königsberg 1834.

[2] Ssp. II, 12, §. 3: „buzen kunges banne muz iclich man uber den andern urteil wol vinden und urteil schelden, der volkomen ist an sime rechte“. Ssp. III, 65, §. 1: „da (d. h. in der Mark) vindet ieclich man urteil uber den andern, den man an sine rechte nicht beschelden mag“. Die Rechtsgleichheit aller Landsassen in der Mark wird hier ausdrücklich hervorgehoben als Gegensatz zu den alten sächsischen Gebieten, wo die Unterscheidung in schöffenbar Freie, Pfleghafte und Landsassen Platz gegriffen hatte.

vermochte. Die kleineren Besitzer hatten z. B. nur den Lehndienst und eine rein nominelle Abgabe als Anerkennung des Obereigentums des Ordens zu leisten, die größeren den Lehendienst mit mehreren Reisigen und eine höhere Abgabe. In anderen Territorien dagegen, wo augenscheinlich eine derartige schriftliche Aufzählung bei der Verleihung nicht stattgefunden, und sich daher schon nach einiger Zeit eine große Unsicherheit über die beiderseitigen Rechte und Pflichten entwickelt hatte, erfolgte sehr bald eine gesetzliche Regelung derselben.

Die frühesten gesetzlichen Bestimmungen über diese Dienstpflicht in den östlichen Marken sind enthalten in den Bedeverträgen, welche die brandenburgischen Markgrafen der einen Linie am 18. August 1280, die der anderen am 1. Mai 1281 mit ihren Ständen abschlossen [1]. Nach diesen betrug der höchste Umfang des Lehngutes eines Ritters sechs Hufen, eines Knappen vier Hufen. Dafür mußte der Ritter mit einem Gefolge von drei bis vier, der Knappe von zwei bis drei reisigen Knechten den Lehnskriegsdienst leisten, war aber dafür von der Bedezahlung befreit. Nur von ihrem Grundbesitze, der sechs bezw. vier Hufen überstieg, hatten die Ritterbürtigen wie jeder Bauer Zins und Bede zu entrichten.

Wir ersehen hieraus deutlich den anfänglichen Umfang der Rittergüter, sechs bezw. vier Hufen, die als eine geeignete Grundlage für den ritterlichen Kriegsdienst gehalten wurden. Dieser Besitz mußte also ausreichend sein, seinem Eigentümer den Kriegsdienst zu Roß mit einigen Knechten materiell möglich zu machen, wenn er andererseits mit sonstigen Leistungen von seinem Besitze für den Staat verschont wurde. Von dem Mehrbesitz, von dem mithin der Kriegsdienst nicht geleistet wurde, waren die gewöhnlichen Steuern zu zahlen.

Es ergiebt sich fernerhin aus den Bedeverträgen die anfängliche Bedeutung des Rittergutsbesitzes. Er nimmt dem bäuerlichen Besitze gegenüber nur insofern eine Sonderstellung ein, als von ihm nicht die bäuerlichen Kriegsdienste, sondern der ritterliche Lehnskriegsdienst zu leisten ist, wogegen als eine Art Entschädigung eine Befreiung des Rittergutsbesitzes von einer Reihe bäuerlicher Lasten, wie Zins, Bede und bäuerlichen Kriegsdiensten stattfindet.

An und für sich wäre es nun nicht undenkbar, daß der bäuerliche Besitz und der Großgrundbesitz sich bei der Kolonisation von selbst und ohne jede staatliche Einwirkung gebildet hätten, und später, als diese Besitzschichtung bereits vorhanden war, durch die Staatsgewalt dem bäuerlichen Besitze Hand- und Spanndienste für das Heerwesen und eine Art Landsturmdienstpflicht, dem grö-

[1] S. dieselben abgedruckt bei Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin 1843—1869, Hauptteil III, Band 1, Nr. 8 und 9.

ßeren Besitze der Kriegsdienst zu Roß auferlegt wäre, wie z. B. in der karolingischen Zeit thatsächlich für das damalige Reichsgebiet eine verschiedene Normierung der Kriegsdienstpflicht je nach dem Umfange des Grundbesitzes stattgefunden hat, ohne daß an der vorhandenen Besitzschichtung irgendwie gerüttelt wurde. Dem widerspricht aber schon die ganze damalige Regierungspraxis im östlichen Deutschland. So sehr man im Mittelalter staatlicherseits ein Gehenlassen der Verhältnisse, eine Entwicklung ohne staatliches Eingreifen durch korporative Gestaltung liebte, im ganzen Osten Deutschlands ist während des 12. und 13. Jahrhunderts eine entschiedene Einwirkung der landesherrlichen Gewalt, eine Beherrschung und Leitung durch dieselbe, namentlich auf dem Gebiete der Kolonisation unverkennbar und durch zahlreiche urkundliche Zeugnisse nachgewiesen.

Daß die verschiedene Besitzschichtung, Bauernstand und Großgrundbesitz, keine zufällig entstandene, sondern planmäßig geschaffen ist, dafür spricht vor allem, daß der an Umfang verschiedene Besitz auch in verschiedener Weise verliehen wurde. Die Bauern erhalten ihr Gut durch Vermittlung des Schulzen gegen die Verpflichtung zu Zinszahlungen, allein der Schulze wird vom Landesherrn oder seinem Beamten belehnt, und auch hier erscheint als Gegenstand der Belehnung das Schulzenamt, nicht das Schulzengut, welches nur eine Entschädigung für die amtliche Thätigkeit des Schulzen bildet. Der Großgrundbesitz ist dagegen stets als Lehen gegen die Verpflichtung znm ritterlichen Dienste verliehen. Da die Art und Weise der Verleihung des bäuerlichen und des Großgrundbesitzes eine verschiedene ist, können beide Besitzmassen nicht von selbst entstanden, sie müssen absichtlich durch staatliche Anordnung gebildet sein.

Abgesehen von der Verleihung beruht aber die anfängliche rechtliche Verschiedenheit beider Besitzmassen lediglich in der verschiedenen Art des Kriegsdienstes. Die Verleihung eines Gutes zu Lehen und die Verpflichtung seines Besitzers zum Kriegsdienst zu Roß stehen in so untrennbarer Verbindung mit einander, daß selbst die Bauern, welche ihr Gut als Lehen besitzen, nämlich die Schulzen, zum Roßdienst verpflichtet sind. Wenn also die beiden Besitzmassen absichtlich gebildet sind, und ihre anfängliche rechtliche Verschiedenheit nur in einem von einander abweichenden Kriegsdienste beruhte, so kann der Zweck der Bildung eines Großgrundbesitzes auch nur dieser Kriegsdienst gewesen sein. Verschiedentlich wird jener Zweck in den Verleihungsurkunden sogar ausdrücklich hervorgehoben. Kurze Zeit nach Beginn der Eroberung Preußens, im Jahre 1236, verlieh der Landmeister Hermann Balk dem edlen Dietrich von Tiefenau die Burg Klein-Gundin und 300 flämische Hufen noch wüstes Land erblich mit freiem Verfügungsrechte gegen gewisse Abgaben und gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienste mit zwei Rittern und einem Knappen

gegen alle Feinde des Ordens[1]. Fernerhin erlaubt im Jahre 1261 Papst Alexander IV. dem Bischofe von Samland bei dem drohenden Abfall der neubekehrten Preußen einen so großen Teil der bischöflichen Güter an Getreue zu Lehen zu geben, als ihm nötig scheine, um der bevorstehenden Verfolgung der Ungläubigen Widerstand zu leisten[2].

Die größeren ländlichen Besitzungen wurden demnach geschaffen, um in ihren Eigentümern dem Landesherrn das Material für ein starkes ritterliches Kriegsheer zu geben. Und dieser Zweck wurde thatsächlich erreicht. Die Landesherren des Ostens fanden in den Großgrundbesitzern einen berufsmäßigen Kriegerstand, der ihnen die Ministerialen entbehrlich erscheinen ließ. Diejenigen, welche sich an ihrem Hofe aufhielten, wurden jedenfalls auch sehr bald mit Grundbesitz ausgestattet, so daß der Unterschied zwischen ihnen und den freien Rittern zusehends sich verwischte. Früher als anderswo verschwand daher im Osten das Ministerialentum, welches im Westen nur einen Ersatz für das nicht vorhandene und nicht zu schaffende freie Rittertum gebildet hatte. Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts sind in den damals kolonisirten Marken die bereits von Anfang an dürftigen Spuren von Ministerialen kaum mehr aufzufinden, in den später kolonisirten Gebieten, welche die Einrichtungen der älteren Marken nachahmten, hat das Ministerialentum überhaupt keinen Fuß gefaßt. Es ist denn auch zu einer Aufzeichnung der Dienstrechte der Ministerialen wie im Westen nirgends gekommen.

Erst als die neuen staatlichen Bildungen im Osten bereits einige Zeit bestanden, und der durch seinen umfangreichen Grundbesitz und die Zahl seiner Mitglieder mächtige Ritterstand Gelegenheit gefunden hatte, seinen Einfluß auf die Staatsverwaltung bei der Geldnot der Landesherren und den dadurch erforderlich werdenden Bedebewilligungen geltend zu machen, entwickelten sich die übrigen Vorrechte des Rittergutsbesitzes und seiner Eigentümer. Zunächst verschwand die in den brandenburgischen Gebieten durch die Bedeverträge von 1280/81 aufgestellte Beschränkung des steuerfreien Rittergutsbesitzes auf eine bestimmte Anzahl Hufen, von denen der Lehnskriegsdienst geleistet wurde. Die neumärkischen Stände ließen sich bereits 1319 die Zusicherung geben, daß

[1] Voigt, Codex diplomaticus Prussicus, Königsberg 1836 ff., I, S. 45, Nr. 46: . . . . tenebitur cum suis successoribus non solum ad censum predictum, sed etiam in duabus militaribus personis et uno armigero perfectis, ut armari solent milites, armaturis contra omnes qui domum nostram inquietaverint deservire. Daß derartige Verleihungsurkunden für Ritter, im Gegensatz zu denen für kirchliche Stiftungen, nur in geringer Zahl erhalten sind, spricht nicht dafür, daß solche Verleihungen nur selten vorkommen, sondern erklärt sich aus anderen Gründen, die in der Natur der Sache liegen.

[2] A. a. O. S. 135, Nr. 133.

jeder Ritter oder Knappe, wie viele Hufen er auch besitzen möge, davon weder Zins noch Bede zahlen, sondern nur den ritterlichen Kriegsdienst leisten solle[1]. Nach dem 1337 abgefaßten Landbuche der Neumark[2] giebt es denn auch bereits Güter bis zu 30 Hufen, nach dem Landbuche Karls IV. von 1375[3] solche von 21 und 25 Hufen, die vollständig steuerfrei sind und nur ein Lehenpferd zu stellen haben. Aber nur zu Gunsten des Eigentümers wurden die Leistungen unabhängig von der Größe des Besitzes. Wo ein Ritterbürtiger aus irgend welchen Gründen ein geringeres Grundeigentum besaß, als früher zum Ritterdienste verpflichtet hatte, da war der Vasall nur zum halben oder viertel Ritterdienste verpflichtet[4], wobei es freilich unklar bleibt, in welcher Weise dieser Dienst geleistet wurde.

Hieran schloß sich ebenfalls im Anfange des 14. Jahrhunderts die Befreiung der Ritterbürtigen von der Entrichtung der Lehenware. Schon 1311 und 1319 wurde diese Befreiung für die Altmark und einzelne Teile derselben den Ritterbürtigen durch besondere landesherrliche Privilegien verliehen[5], woraus hervorgeht, daß dieselbe bis dahin nicht Rechtens war. Als allgemeines Gewohnheitsrecht wird dagegen die Befreiung der Ritter von der Lehenware durch das Landbuch Karls IV. von 1375 anerkannt, und zwar mit der eigentümlichen Begründung, in der sich schon das ausgeprägte Standesbewußtsein des militärischen Großgrundbesitzes zeigt, daß die Ritter allein von Rechts wegen, andere Personen nur thatsächlich ihre Lehen besäßen[6]. Somit war in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die vollständige Abgabenfreiheit des Großgrundbesitzes begründet.

Gleichzeitig mit dieser Steuerfreiheit hatte sich ein privilegirter Gerichtsstand der Ritterbürtigen entwickelt. Wie sich im Mittelalter stets eine neue Besitzmasse, die sich gebildet hat, rechtlich als Stand gegen die übrigen Mitglieder der Volksgemeinde abzuschließen sucht und daher vor allem einen besonderen Gerichtsstand für sich in Anspruch nimmt, so auch hier. Die ersten Spuren einer Exemtion der Ritterbürtigen von den ordentlichen Gerichten finden sich in den Jahren 1245 und 1256, wo die Rit-

[1] Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 20, S. 133, Nr. 11.

[2] v. Raumer, Die Mark Brandenburg im J. 1337 oder Markgraf Ludwig des Aelteren neumärkisches Landbuch, Berlin 1837.

[3] Herausgeg. v. Hertzberg, S. 88.

[4] A. a. O. S. 52: tenetur ad medium servitium vasallionatus; S. 65: habent quartale servitii vasallionatus ut dicunt.

[5] Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 17, S. 477, Nr. 29; Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II, S. 115, Nr. 2.

[6] Landb. S. 38: In Marchia Brandenburgensi talis est consuetudo ab olim observata, quod principes Marchie suos Vasallos gratis, alios vero pro muneribus inpheudarunt, eo quod Vasalli de jure habent pheudum. Alii vero ut Clerici, mercatores, id est Cives et villani, carent jure pheudi.

ter von der den einzelnen Städten verliehenen Gerichtsbarkeit eximiert werden[1], während dies bei den früheren Städtegründungen noch nicht geschehen war. Im Jahre 1275 wird dagegen der priviligierte Gerichtsstand der Ritterbürtigen vor dem Markgrafen persönlich bereits allgemein anerkannt[2]. Ebenso thut dies im Gegensatze zum Texte des Sachsenspiegels II, 12, §. 3 die Glosse zu dieser Stelle[3]. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war also ein privilegierter Gerichtsstand der Ritterbürtigen vor dem Markgrafen persönlich in den Marken schon geltendes Recht. Die ritterlichen Großgrundbesitzer des Ostens waren zu diesem Hauptmerkmale eines abgeschlossenen Standes viel früher gelangt als ihre Standesgenossen im Westen, eben weil die materielle Macht des Großgrundbesitzes im Osten eine viel größere war, derselbe infolge dessen leichter seine Ziele erreichen konnte.

Während der Großgrundbesitz im Osten sich als Stand noch befestigte, und nachdem diese Entwicklung vollendet war, erwarben die Rittergutsbesitzer, die anfangs der Staatsgewalt ebenso gegenüber gestanden hatten wie alle anderen Unterthanen des flachen Landes, nur mit der Maßgabe, daß sie dem Schulzen nicht unterstellt waren, die landesherrlichen Regierungsrechte über die bei ihren Gütern belegenen Dörfer wie über größere Gebiete. Den ersten Anlaß mag die durch die beständigen Landestheilungen hervorgerufene Verminderung der landesherrlichen Einkünfte und die dadurch bedingte Finanznot der einzelnen Landesherren gegeben haben. Der reiche Großgrundbesitz hatte den Willen und und die Mittel, seinem Landesherrn zu helfen, aber nicht umsonst, sondern nur gegen Verkauf oder Verpfändung der landesherrlichen Einkünfte und Regierungsrechte über die Dörfer. So wurden die Zinsleistungen von den Bauergütern wie die Lehnsabgaben vom Schulzengute, Lehenware und Stellung eines Lehenpferdes, an die Großgrundbesitzer veräußert, die den Lehnskriegsdienst des Schulzen in eine Geldabgabe verwandelten[4]. Mit diesen Abgaben, welche das Zeichen für die Anerkennung des Obereigentums über Bauer- und Schulzengüter bildeten, ge-

[1] Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 14, S. 3, Nr. 5; I, 3, S. 343, Nr. 9.

[2] Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II, S. 408, N. 5.

[3] „Aver so is dy sake, dat guder Hande lüde (d. h. optimates, boni homines, Ritter) in deme lande thu Sassen thu landtdinge komen. Dy aver uth der marke sint nicht phlichtig thu gerichte wen tu des markgreven". Die Glosse hat zwar nur die Marken im Auge, ihre Auffassung wurde aber auch in den übrigen ehemaligen Slavenländern, Mecklenburg, Pommern und Schlesien nachweisbar geltendes Recht.

[4] Riedel, C. D. I, 5, S. 346, Nr. 100 v. 1370: Verleihung „des Schulzen mit dem Lehenpferde"; a. a. O. I, 6, S. 466, Nr 41 v. 1345: Noverint . . . . quod nos Ludowicus . . . . Contulimus et presentibus conferimus strenuo viro Arnoldo dicto Gröbke suisque veris et legitimis heredibus equum pheodalem ex curia sculteti ville dicte Steinvelt more solito deservire nobis debentem.

wannen die Gutsherren gleichzeitig das Obereigentum über die Bauerngüter selbst mit allen sich daraus ergebenden Rechten.

Ebenso wurden die Hand- und Spanndienste der Bauern im Interesse des Kriegswesens, der Burgdienst und die Verpflichtung zur Ausrüstung eines Heerwagens, Heerdienst oder servitium curruum genannt, an die Gutsherren veräußert. Diese Dienste, welche an und für sich dem Gutsherrn nichts nützen konnten, wurden gleichfalls entweder in eine Geldleistung verwandelt, welche Dienstpfennig hieß [1], oder in einen Dienst zur Bearbeitung des gutsherrlichen Ackers, der in der Regel dreimal im Jahre zu leisten war [2]. Schon 1320 wird daher allgemein von einem „Herendenyst vel Hovendenyst" als gleichbedeutenden Bezeichnungen für dieselbe Sache gesprochen [3].

Endlich übertrug der Landesherr den Gutsherren auch die wegen ihrer Einkünfte geschätzte Gerichtsbarkeit des Vogtes und die damit zusammenhängende Polizeigewalt. Meist wurden alle diese landesherrlichen Rechte eins nach dem andern, wie gerade die Geldnot dazu trieb, veräußert, so daß sich erst im Laufe der Zeit eine vollständige Regierungsgewalt des Gutsherrn über das Dorf herstellte. Bisweilen überließ aber auch der Landesherr alle ihm in einem Dorfe zustehenden Rechte auf einmal einem seiner Vasallen. So bestätigten in einer Urkunde vom 29. April 1289 [4] die Herzöge Conrad und Heinrich von Schlesien den durch ihren Bruder Primko vorgenommenen Verkauf des Dorfes Zedlitz, welches 1257 nach deutschem Rechte gegründet war, an 'Theodorico dicto de Molsdorff et Helwico genero suo, civibus Vratislaviensibus'. Der Inhalt der veräußerten Rechte wird folgendermaßen angegeben: Addicimus insuper, quod in eadem hereditate sive villa Zedlize omne jus, dominium et honorem, quae habere potuimus Nos et Nostri successores, eisdem civibus et eorum posteris relinquimus et libere resignamus, eandem ipsis, eorum posteris seu heredibus ab omnibus collectis, exactionibus, solutionibus, vecturis, servitiis quibuslibet, precariis, calumniis, aliisque angariis, quocunque nomine censeantur, volentes, facientes penitus et statuentes perpetuo absolutam, liberam et exemptam.

Der Großgrundbesitz gewann auf diese Weise zum Theil erst geraume Zeit nach Durchführung der Kolonisation ein ausgedehntes Herrschaftsrecht über das flache Land, von dem schließlich nur wenige Dörfer in unmittelbar landesherrlichem Besitze blieben.

[1] Landbuch v. 1375, S. 101. 162. 163.

[2] A. a. O. S. 268. 275.

[3] Gercken, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Salzwedel 1769—85, II, S. 460.

[4] Codex diplomaticus Silesiae, Breslau 1857—70, Bd. IV. herausgegeben v. Meitzen, S. 319.

Mit Ende des 13. Jahrhunderts hat demnach in den meisten ehemaligen Slavenländern der Großgrundbesitz diejenigen Vorrechte gewonnen, die er bis in die neuere Zeit sich bewahrt hat. In den späteren Jahrhunderten sind diese Vorrechte unter Benutzung günstiger Verhältnisse, namentlich der Geldnot der Landesherren, so besonders unter dem Einflusse der großen Preisrevolution, welche die Entdeckung Amerikas herbeigeführt, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vielfach erweitert worden, aber doch fast ausschließlich in der Richtung, daß unter Lockerung der staatlichen Aufsicht den Rittergutsbesitzern eine ungehinderte Ausbeutung der Bauern in ihrem Privatinteresse gestattet wurde. Die Grundlagen der Agrarverfassung wie die öffentlichrechtlichen Verhältnisse des flachen Landes im östlichen Deutschland sind bis Anfang dieses Jahrhunderts wesentlich dieselben geblieben.

Ursprung von Veit Winsheims Nachricht über die Thätigkeit Melanchthons als Korrector zu Tübingen.

Von M. Spieß.

In den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. XXIII, S. 595—600, 1883, verwirft H. Müller die bisher allgemein anerkannte Ansicht, daß Melanchthon in seiner Stellung als Korrektor bei Thomas Anselm in Tübingen die Chronik des Nauklerus vor ihrem Druck mehrfach verbessert habe, und schreibt in überzeugender Weise diese Verbesserungen Basellius, dem Fortsetzer des Werkes, zu.

Durch diese Aufstellung gewinnt eine Beobachtung, welche E. Steiff an den Schriften Melanchthons gemacht hat, einen neuen Beleg. Er zeigt in seinem Buche „Der erste Buchdruck in Tübingen 1881" S. 22 f., daß es eine Eigentümlichkeit Melanchthons war, Accente auf seine lateinischen Texte zu setzen, ein Gebrauch, der dann später allgemein wurde. Diese Accente finden sich auch auf vielen Drucken, welche zu Tübingen entstanden, als Melanchthon dort thätig war. Sie tauchen mit ihm auf und verschwinden dann mit seinem Weggang von Tübingen auf einige Zeit. Wie nun diese Gewohnheit ein sicheres Merkzeichen für E. Steiff ist, daß alle damals in Tübingen mit derartigen Accenten gedruckte Schriften durch Melanchthons Hand gegangen sind, so wird man andererseits mit Wahrscheinlichkeit schließen können, daß ein Melanchthon zugeschriebenes Werk ohne dieselben, wenn sonst nirgends ein glaubwürdiges Zeugnis für eine Bearbeitung durch seine Hand spricht, nicht von ihm berührt worden ist.

So fehlen bei dem Druck der Chronik des Nauklerus solche Accente. Das scheinbar unumstößliche Zeugnis aber für Melanchthons Bearbeitung der Nauklerischen Chronik, welches zuerst Veit Winsheim in seiner Rede beim Leichenbegängnisse Melanchthons gibt [1], wird durch Müllers Untersuchung entfernt.

[1] Joachim, Johannes Nauklerus und seine Chronik. Inauguraldissertation, Göttingen 1874, 8°. S. 21. Diesem ist übrigens hier in seinem Citat

Wie kam aber Winsheim dazu die Verbesserungen des „Tübinger Buches" Melanchthon zuzuschreiben? E. Müller spricht nur die Vermutung aus, daß Winsheim möglicher Weise einer mündlichen Ueberlieferung folgte, die Melanchthon derartiges beilegte, es aber unterließ nachzuforschen, inwieweit eine solche Angabe wohl auf Wahrheit beruhen könnte.

Dr. Veit Winsheim, Freund und Kollege Melanchthons zu Wittenberg, hielt beim Begräbnis des Reformators am 21. April 1560 eine Rede. Dieselbe ist, wie Zeit und Veranlassung es schon andeuten, schnell angefertigt worden. Infolge dessen ist sie nicht in allen ihren Punkten wohl durchdacht und erschöpft nicht alles was von Melanchthon bekannt war, wenn sie auch nicht, wie der Redner vorgibt, nur schlecht zusammenhängende Klagen enthält, welche der Schmerz über den Tod des geliebten Freundes ihm abpreßte. Winsheim will nur gewisse Hauptsachen aus Melanchthons Leben erwähnen und vertröstet auf eine spätere ausführlichere Lebensbeschreibung. Unter solchen Verhältnissen und mit solcher Absicht arbeitend konnte es wohl kommen, daß dem Verfasser dabei ein Irrtum unterlief. Verstärkt wird diese Annahme dadurch, daß sich auch an anderer Stelle der Rede ein Beispiel von Ungenauigkeit findet.

Winsheim erzählt nämlich [1], daß am 26. Juni 1530, am Tage nach der Uebergabe der confessio Augustana an den Kaiser, Melanchthon vor eine Reichsversammlung gerufen wurde und hier sowohl die Aufforderung nachzugeben fest zurückwies, als auch auf die mit überlauter Stimme vorgebrachte Erklärung Campeggios, des päpstlichen Legaten, daß die Schlüsselgewalt nicht irre, mannhaft erwiderte. Doch finden wir hiervon nirgends eine Bestätigung. Die ziemlich ausführlichen Berichte über die Vorgänge zu Augsburg in jener Zeit erwähnen nichts von einer größern Versammlung (nur die Abgesandten der Städte wurden vor den Kaiser beschieden [2]) an diesem Tage. Wohl aber erfahren wir von Melanchthon selbst, daß es zwischen ihm und Campeggio zu einer Unterredung kam, die zum Gegenstand Einigungsversuche hatte [3]. Während derselben stellten sich noch zufällig Eck und Cochläus ein. Sicher hat Melanchthon nach seiner Rück-

aus „Hoffmann, Abhandlung von Philipp Melanchthons Verdiensten" ein kleiner Irrtum untergelaufen. Er führt nach seinem Gewährsmann (Hofmann S. 3) den Titel von Winsheims Rede folgendermaßen an: 'Oratio habita etc. Impressum Witebergae per Petrum Seitz Anno LX. 3 und war einen halben Bogen stark". „3" ist kein Bücherformat. Joachim hat sich durch Hoffmanns Schreibweise „anno LX. 3. und einen halben Bogen stark" irre machen lassen. Das soll heißen 3½ Bogen. Genau genommen reicht die Rede Winsheims noch bis auf das 3. Blatt des 4. Bogens. Vgl. das Exemplar in der kgl. öffentl. Bibliothek zu Dresden.

[1] Corp. reform. X, 198. [2] Corp. reform. II, 143.

[3] Corp. reform. II, 174. epp. Nr. 764 und 765.

kehr zu Hause davon erzählt und dabei Worte des Campeggio wie sein 'non possum, non possum, clave non errante'[1] angeführt, Ausdrücke, von denen der letztere wörtlich in Brief Nr. 764 wiederkehrt, der erstere wenigstens zwischen den Zeilen zu lesen ist: es blieb die Erinnerung an Worte und Person, und es schwand das genaue Gedächtnis an Zeit und Gelegenheit. So rückte Winsheim die Unterredung wegen ihres Inhalts unmittelbar an die Ueberreichung des Bekenntnisses und verlegte sie in gutem Glauben auf eine Reichsversammlung.

Aehnlich verhält es sich nun nach meiner Meinung auch mit der Stelle über die Emendation der Chronik des Naukleros. Auch hier scheint ein Wort darauf hinzuweisen, daß Melanchthon sich gesprächsweise über die Verbesserung einer Chronik äußerte. Aber auch hier ist das Gedächtnis nicht treu geblieben, hier hat es sogar nicht bloß äußere Umstände, sondern die Sache selbst vertauscht.

Im Januar 1532 schreibt Melanchthon an Anton Corvinus[2]: misit Carion ad me farraginem quandam negligentius coacervatam, quae a me disposita est. Es ist die Rede von der Chronik Carions, welche Melanchthon mehrfach und derart überarbeitet hat, daß sie in Wirklichkeit als sein eignes Werk anzusehen ist[3]. Das auffällige und bezeichnende Wort farrago war jedenfalls auch im Gespräch von Melanchthon über Carions Chronik gebraucht worden. Winsheim aber, dem bekannt war, daß zu Melanchthons Zeit in Tübingen die Chronik des Naukleros gedruckt worden war, verwechselte beide Werke und schrieb die Emendation des Tübinger Buches dem Reformator zu. Eine Vermutung, die um so wahrscheinlicher ist, da in Winsheims Rede sonst nirgends die Bearbeitung einer Chronik durch Melanchthon erwähnt wird.

Wir kommen also zu dem Schlusse, daß Winsheim nicht einer mündlichen Tradition folgte, welche Melanchthon die Verbesserung des Naukleriſchen Buches zuschrieb, sondern daß er die Bearbeitungen des Naukleros und des Carion verwechselte. Die Umstände, unter denen seine Rede entstanden, machen diesen Irrtum erklärlich. Auch wir sind aber, wie E. Müller, der Ansicht, daß Winsheim nicht absichtlich im verzeihlichen Streben am Sarge des Freundes den Ruhm des Verblichenen erhöhen wollte, indem er einmal den Jüngling als den Bearbeiter eines umfassenden und vielgelesenen Werkes hinstellte, das andere Mal den Zaghaften im Lichte fester Mannhaftigkeit zeigte. Für einen solchen Verdacht macht die Rede einen viel zu glaubwürdigen Eindruck. Sie wird trotz der angeführten Versehen eine wertvolle Ergänzung unserer sonstigen Nachrichten über das Leben Melanchthons bleiben.

[1] Bei Winsheim S. 198. [2] Corp. reform. 568.
[3] H. Bretschneider, Melanchthon als Historiker. Gymnasialprogr. zu Insterburg. 1880. 4°. S. 12 f.

Die Glaubwürdigkeit der Luther in Worms zugeschriebenen Worte.

Von J. v. Gruner.

Es scheint nicht unangebracht, die Frage, ob Luther wirklich die Worte „Hie steh' ich, ich kann nicht anders, Gott helff mir Amen" gesprochen hat, noch einmal zu erörtern. Um so mehr glaubt der Verfasser dies zu sollen, als in den letzten Jahren einiges neue Material durch den Druck veröffentlicht worden ist.

Die Anregung diesen streitigen Punkt genauer als bisher festzustellen gab der im dritten Hefte des Jahrganges 1869 der theologischen Studien und Kritiken veröffentlichte Artikel des Herrn D. C. A. H. Burkhardt, in welchem dieser den Beweis zu führen sucht, daß die ersten beiden Theile der Antwort Luthers spätere Zusätze sind (S. 517—531).

In Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte kommt Waltz (Bd. II, S. 228—229) zu demselben Resultate, wie Burkhardt. Namentlich weist er hier darauf hin, daß der Zeitpunkt, wann die Flugblätter erschienen, schwer zu bestimmen sei. Auch die Unnachweisbarkeit späterer Zusätze macht er geltend.

Im Gegensatze hierzu hält Köstlin, der den Gegenstand vorher in einer eigenen Abhandlung (Osterprogramm der Universität Halle-Wittenberg 1874) erörtert hatte, auch in der zweiten Auflage seiner Lutherbiographie Bd. I, S. 452 an der hergebrachten Ueberlieferung dieser lutherischen Worte fest und wiederholt diese Ansicht in seinem Artikel „Luther" im XIX. Bande der A. d. Biographie. Einen zu geringen Werth legt er dabei auf die Berichte der weiter unten anzuführenden Schweizer und des Cochläus, einen zu großen hingegen auf die gleichzeitigen Flugschriften und im Besondern auch auf den die Wormser Begebenheiten erzählenden Band der Werke Luthers.

Zunächst muß man sich wohl die Frage vorlegen, ob diese hier überhaupt benutzt werden dürfen. Es will dem Verfasser dünken, daß dies wohl richtig wäre, wenn keine anderen gleichzeitigen Quellen vorlägen. Dem ist aber nicht so.

Diese gleichzeitigen Berichte anderer Männer werden das Gesagte eher so, wie es wirklich war, wiedergeben, als die später aus der Erinnerung geschöpften Darstellungen Luthers. Dieser ist, als er vor dem Reichstage stand, erregt gewesen, und hat in der Erregung manches vielleicht anders gesagt, als später dargestellt ist. Er hat die Geschichte oft erzählt, und es ist sehr wahrlich, daß allmählich Ausschmückungen entstanden, die den Freunden geläufig wurden.

Betrachtet man die Quellen, so heißt es in dem Berichte Ecks in den Monumenta Reformationis Lutheranae, aus dem vatikanischen Archive von Petrus Balan herausgegeben, S. 183, Luther habe gesagt: „Gott helff mir; Amen“.

Bei Brieger in der ersten Abtheilung der vervollständigten Aleanderdepeschen S. 149—155 ist nichts von dieser Aeußerung zu finden.

Die politische Correspondenz der Stadt Straßburg, herausgegeben von Virck, Band I, S. 44, erwähnt nur den ersten Tag, an dem Luther vor dem Reichstage stand. Dies läßt eigentlich darauf schließen, daß ein oder vielleicht mehrere Briefe der Gesandten an den Rath verloren gegangen sind. Das ist um so wahrscheinlicher, als das Interesse für diese Sache naturgemäß in einer Stadt sehr groß sein mußte, wo es der Geistlichkeit schwer wurde zu erreichen, daß das kaiserliche Mandat über den Druck und Verkauf lutherischer Bücher endlich am 30. September publiciert wurde. Das Mandat hatte der Kaiser schon am 10. März erlassen, und es war am 26. veröffentlicht worden. Wie Virck S. 44, Anm. 1 ohne jeglichen Beweis behaupten kann, daß zu der Annahme Briefe wären verloren gegangen „durchaus kein Grund vorliegt“, ist unverständlich.

Kolde giebt in den Analectis Lutheranis S. 28—31 einen Bericht Peutingers über Luthers Auftreten in Worms. Hier heißt es: „Im beschluß sprach er die wort: Gott kumm mir zu hilf“!

Auch Keßler in seiner Sabatta, herausgegeben von Götzinger, giebt als Schluß der Antwort Luthers: „Gott helf mir Amen“. Woher er die Nachricht hat, wissen wir nicht.

Der Luzerner Gerichtsschreiber Salat, auch ein Zeitgenosse der Reformatoren, hat eine „Chronik der schweizerischen Reformationsgeschichte“ hinterlassen, mitgetheilt im „Archiv für die schweizer Reformationsgeschichte“. Band I. Freiburg i/Br. 1869. Hier findet sich S. 30—33 ein Bericht über den Wormser Reichstag; in diesem (S. 32) lautet die fragliche Stelle: „Antwort lutrer. Die concilia irren mögen und geirrt han, wär clar, und so es not wär, well er das erzeigen mit den bewärten zügenussen der geschrift. Deß sot (Druckfehler?) im Gott helfen, und erbott sich nun dazu“.

Ein dritter Schweizer Zeitgenosse, Valerius Anselm, genannt Rüd giebt Band VI, S. 7 seiner Berner Chronik Luthers Antwort. Sie endet: „Gott helf mir Amen“.

Burkhardt sagt a. a. O. S. 518: „Die Zweifel kamen uns erst durch eine eigenhändige Aufzeichnung Spalatins (Weimar Gesammt-Archiv Reichstagsakten von 1521), welche das Auftreten Luthers betrifft, und in welcher sich nur findet, daß Luther in ganz einfacher Weise seine Rede mit den Worten geschlossen habe: „Gott helfe mir, Amen".

Das neue Urkundenbuch von C. E. Förstemann Theil I. giebt unter Nr. 26 S. 68—71 die oben erwähnte Handschrift Spalatins. Datum 16—20 April. Die Rede hat Spalatin eigens aufgeschrieben, wie Förstemann angiebt. Es findet sich S. 71 das Ende so wie Burkhardt sagt: „Gott helf mir, Amen".

In der Ausgabe der Annalen Spalatins von Cyprian, Leipzig 1718, Band I, S. 44, stehen folgende Worte: „Darauf hat Doctor Martinus geantwortet: „So helf mir Gott denn keyn widerspruch kann ich nicht thun".

In den Commentariis de actis et scriptis Lutheri von Cochläus giebt dieser auch nur: „Gott helfe mir, Amen" (S. 34).

Bullinger berichtet in seiner Reformationsgeschichte nur sehr summarisch über den Reichstag. Daher kommt es, daß er über die in Rede stehende Sache nichts erwähnt.

Auch Jacob Krel berichtet in seinem Schreiben aus Worms den 30sten April an Herrn „Schweikärten Freyherren zw. Gundelfingen" über den Reichstag, — erwähnt aber nicht die Worte (Forschungen zur deutschen Geschichte Band XI). Er bemerkt, daß Luther „mit unerschrokken gemut und lauter stimm" geantwortet habe.

Auch in Fürstenbergs Berichten an den Rath der Stadt Frankfurt finden wir nichts von dem was Luther gesprochen haben soll (Neujahrsblatt des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M. 1861).

Ebensowenig erwähnt die in Mones Quellensammlung der badischen Landesgeschichte Band II. abgedruckte Chronik des Andreas Lettsch die Worte Luthers. Der Reichstag wird in derselben sehr summarisch abgehandelt. Lettsch starb wahrscheinlich 1534.

Burkhardt hat die von ihm benutzten Quellen mit Buchstaben von A bis P bezeichnet.

A wird schon von Vehus im Jahre 1521 verdächtigt, da sie vieles falsch darstellt. Man vergleiche Niedners Zeitschrift für historische Theologie Jahrgang 1851, Heft 1, S. 83—84. Daher darf man diese fallen lassen. Sie weicht auch in den Worten ab indem sie angiebt: „Gott helf mir Armen, Amen".

B D und K geben, wie Burkhardt berichtet, nichts von den fraglichen Worten. Dagegen aber lassen die Quellen G L I und P Luthern sagen „Gott helf mir Armen". Also ganz wie Eck. H giebt: „das helff mir Gott", und ebenso N.

Anders C E M und O. Diese haben schon einen Zusatz.

Die betreffenden Stellen lauten nach Burkhardt: „Gott kum mir zu hulff (oder hülff) Amen, da bin ich“.

Nur F giebt die Worte: „Ich kann nicht anderst, hier steh ich, Gott helf mir, Amen“.

Diese letzte Quelle ist von allen die einzige, welche die Worte, die man jetzt als die gesagten annimmt, enthält; aber sie bringt dieselben nicht einmal in der jetzigen Form. Daß außerdem noch eine von Waltz gefundene lateinische Flugschrift, wie er in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte II, S. 628—629 angiebt, dieselbe Fassung hat: „Ich kann nicht anders, hie stehe ich, Gott helfe mir, Amen“ ändert an der Sache nichts. Dieselben befinden sich wie Waltz, in der historischen Zeitschrift von Sybel XXV, S. 386 mittheilt, in der Heidelberger Universitätsbibliothek.

Für C E M und O liegt keine weitere Beglaubigung vor.

Bei H und N könnte vielleicht ein Versehen untergelaufen sein, denn aus „Gott helf mir“ ist sehr leicht „das helf mir Gott“ gemacht.

Auch die Sabatta Kesslers bringt dieselben Worte. Ebenso Salat und Anselm.

Die Abweichung in dem Berichte Peutingers ist eine rein provinziale und kann also auch hier als Beleg dienen.

In der letzten Gruppe der Quellen, B D und K, ist über die fraglichen Worte nichts berichtet. Ebenso schweigen darüber Bullinger, Jacob Krel, Fürstenberg, die briegerschen Aleanderdepeschen und die Chronik von Lettsch.

Sechs zeitgenössische Berichte schweigen also über die Worte, die Luther gesprochen, während sieben andere von den als richtig geltenden nur einen Theil geben. Drei gleichzeitige Drucke erwähnen den Satz nicht, vier geben nur den uns durch die zeitgenössischen Berichte überlieferten.

Durch das Schweigen einiger Zeitgenossen scheint es nicht ausgeschlossen, daß Luther wirklich gesagt habe „Gott helf mir. Amen“.

Es ist die Frage, ob das, „da bin ich“ noch als historisch gelten darf oder nicht.

Aus dem Kreise der Zeitgenossen, als in Worms nicht anwesend, scheiden die Schweizer Kessler, Salat und Valerius Anselm aus. Gegen die Worte zeugen Spalatin, Peutinger und Cochläus. Alle drei waren in Worms anwesend, alle drei sagen übereinstimmend dasselbe aus. Da von anderen glaubwürdigen, in Worms anwesenden Personen nichts anderes überliefert ist, muß man geneigt sein, die von diesen dreien auf uns gekommenen Worte für die einzig richtigen zu halten.

Nun sagt man aber, des Lärms wegen habe der eine nur dies, der andere nur jenes gehört. Dabei stützt man sich auf Peutinger, der nur „Gott kum mir zu Hilf“ gehört hat. Peutinger sagt aber gleich im folgenden Satz: „Das erst mal als er

zu kayss. Mt hinein gieng war ich auch fast fornen" (Analecta S. 30).

Daraus geht hervor, daß Peutinger nicht nur am ersten, sondern auch am zweiten Tage „fast fornen" war. Also hat er gehört was Luther sprach und berichtet doch nichts anders als Spalatin und Cochläus.

Hätte aber Luther noch mehr gesagt und der Augsburger dies des Lärmes wegen überhört, so würde doch Johann Eck, der Verfasser des Schriftstückes in den Monumentis Reformationis Lutheranae, es jedenfalls gehört haben.

Es wäre wunderbar, wenn alle Zeitgenossen nur aus einer Quelle geschöpft hätten. Peutinger ist, als Luther die Worte sprach, im Reichstagssaale gewesen und ebenso der Official von Trier, Johann Eck. Beide sagen dasselbe. Cochläus und Spalatin sind ebenfalls in Worms gewesen. Wie steht es dagegen mit den Verfassern der Berichte A—P?

Von ihnen wissen wir weder, ob sie im Reichstage mit waren, noch auch, ob sie überhaupt in Worms anwesend waren.

Die Quelle F, die einzige, welche die ganze Antwort giebt, hat, wie Burkhardt angiebt, Spalatin zur Grundlage, ist aber durch sinnentstellende Druckfehler verstümmelt. Also ist ihr Verfasser offenbar in Worms nicht zugegen gewesen.

Für die nicht völlige Glaubwürdigkeit der Erzählungen Luthers hat schon Waltz (Forschungen VIII.) Belege beigebracht. Siehe daselbst S. 42—44. Auch weist er einen Unterschied nach zwischen den beiden Redaktionen der Tischreden Luthers, der von Aurifaber und der von Lauterbach (Briegers Zeitschrift für Kirchengesch. Bd. II).

Demnach müssen wir daran festhalten, daß nur die Worte, in denen die Berichte der Anwesenden übereinstimmen „Gott helfe mir. Amen" gesprochen worden sind.

Hat eine rechtliche Befugnis zur Absetzung des Königs im Deutschen Reiche bestanden?

Von O. Harnack.

Die nachfolgende Untersuchung erhielt ihren ersten Anstoß dadurch, daß ich in der vor zwei Jahren erschienenen verdienstvollen Schrift Ehrenbergs über den deutschen Reichstag in den Jahren 1273—1378 die Ansicht ausgesprochen fand (S. 73—76), es habe in dieser Periode zwar nicht den Kurfürsten, wohl aber den gesammten Fürsten und Edeln ein von Alters her begründetes Absetzungsrecht zugestanden. Zunächst scheint mir hierbei nicht genügend unterschieden zu sein zwischen der Absetzung als einem spontanen Acte der Fürsten einerseits und andererseits der bloßen Anerkennung einer durch irgend welche Thatsachen eingetretenen Thronerledigung, die alsdann zu einer Neuwahl führte. Bei weitem die meisten Fälle, wo wir eine Neuwahl schon bei Lebzeiten des Königs geschehen sehen [1], sind von der letzteren Art. Es ist der päpstliche Bann, der als Ursache der Thronvacanz betrachtet wird, und eine Neuwahl ohne vorherige Absetzung veranlaßt. Mag man diesen Standpunkt als einen bloß angeblichen oder als einen thatsächlichen auffassen, mag man ihn für willkürlich oder berechtigt halten, — jedenfalls kommt in solchen Fällen ein Absetzungsrecht der Fürsten überhaupt nicht in Frage. Selbst als Heinrich IV., obgleich vom Banne gelöst, im Jahre 1077 für abgesetzt erklärt und an seiner Stelle Rudolf von Schwaben erwählt wird, selbst da wird dies in der Weise motiviert, daß die Treueverpflichtung durch den Papst seinerzeit gelöst und auch durch die Absolution des Königs nicht wieder erneuert worden sei [2]. Bei den Wahlen Friedrichs II. und Heinrich Raspes stellen die wählenden Fürsten sich einfach auf den Standpunkt

[1] Die Wahlen der Nachfolger bei Lebzeiten und auf Vorschlag des Königs selbst sind hierbei natürlich nicht berücksichtigt.

[2] So besonders deutlich in dem Schreiben der sächsischen Fürsten an Gregor VII. bei Bruno, De bello Saxonico cap. 108. Daß die Absolution nicht die Absetzung rückgängig mache, dies auch bei Bernold ad a. 1077 und bei anderen. (Vgl. doch D. VG. V, S. 400—403. G. W.).

des Papstes, der das Reich für vacant hält und eine Neuwahl, sogar unter Bezeichnung der Person 1246, geradezu anbefiehlt. Friedrich II. wird gewählt, nachdem sich die Fürsten von Otto losgesagt auf Befehl des Papstes (Chron. regia), weil er ein Ketzer sei (Chron. Sampetr.) u. s. w. 1245 und 1246 reden die Quellen allerdings von Absetzung, jedoch von Absetzung durch den Papst; daß aber der Wahl Heinrich Raspes ein Absetzungsbeschluß der Fürsten vorausgegangen, wird durchaus nicht erwähnt. Wenn fast 30 Jahre später in einem Reichstagsbeschluß von einer principum depositionis sententia gegen Friedrich gesprochen wird[1], so kann dies nicht mehr als historisches Zeugnis gelten, sondern zeigt nur, welche maßgebende Stellung die Fürsten gegenüber dem neugewählten König Rudolf sich zuzuschreiben für gut befanden. Thatsächlich ist bei den kümmerlich besuchten Wahltagen Heinrichs und Wilhelms, wo bekanntlich fast nur geistliche Fürsten auftreten, die Möglichkeit eines derartigen rechtlich gültigen Fürstenbeschlusses nicht abzusehen, und es ist zudem nach dem ganzen Auftreten der betheiligten Kirchenfürsten im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß sie die Gültigkeit der päpstlichen Absetzung irgendwie bezweifelt und ihrerseits zu verstärken gesucht hätten. — Am besten jedoch sind wir über die Erhebung Karls IV. gegen Ludwig den Baier durch zahlreiche Urkunden unterrichtet. In der oben genannten Schrift wird sie zum Beweis eines angeblichen Absetzungsrechtes herangezogen, in Wahrheit aber giebt sie das Gegentheil kund. Ehrenberg beruft sich darauf, daß der Wahl Karls IV. ein Urtheilsspruch vorausgegangen sei, „daß das Reich schon lange verwaist sei". Dieser Urtheilsspruch aber ist kein Absetzungsact, ja letzterer wird durch jenen gerade überflüssig. Stellen wir die wichtigsten Aussagen hier zusammen, so erklärt schon Gerlach von Mainz in seinem Berufungsschreiben: sacrum imperium jam per longa tempora vacavisse et adhuc impraesentiarum vacare, dubium non existit[2]. Karl IV. berichtet von einer sententia tam dictorum electorum principum quam aliorum magnatum et procerum .... dictum imperium aliquamdiu hactenus vacavisse[3]; die Wähler schreiben, die Wahl sei geschehen, per dictos electores et alios proceres imperii fideles, ut moris est ipsorum, quod dictum imperium atque regnum jam diu vacaverit et vacet, cognito et decreto[4]. Wir sehen,

[1] 1274. M. G. Leg. II, 400. Die übrigen von E. angezogenen Stellen sprechen sämmtlich nur von einer sententia depositionis, welche ebensowohl auf den Spruch des Papstes bezogen werden kann. Ganz sicher auf diesen zu beziehen ist es, wenn aus einem päpstlichen Privileg für Cöln sich der Satz entnommen findet: donec per justam sententiam deponatur (Ehrenb. S. 75 Anm. 5).

[2] 1346, 20. Mai. Bodmann, Cod. epist. Rud. S. 382.

[3] 1346, 11. Juli. Olenschlager, Staatsgeschichte. UB. S. 256.

[4] 1346, 11. Juli. Balduin von Trier an den Papst. Theiner, Cod. domin. temp. II, 162.

es handelt sich hier nicht um den Beschluß irgend einer Action, sondern um die bloße Anerkennung eines Zustandes, welchen der Erzbischof bereits bei Berufung der Versammlung als einen factischen bezeichnet.

Thatsächlich aber haben immerhin zwei Absetzungen, Adolfs und Wenzels stattgefunden. Welcher Art ist das Verfahren dabei gewesen? Ehrenberg will aus der Absetzungs-Urkunde Adolfs deduciren, alle Fürsten, nicht nur die Kurfürsten hätten dabei gehandelt. Allein bei genauerer Betrachtung erweist sich dies nicht als stichhaltig. Das Vorladungsschreiben Gerlachs von Mainz[1] redet durchaus nur von den Kurfürsten (principes. qui jus optinent eligendi regem Romanorum), und sagt, daß ebendieselben zusammen berufen seien (eosdem principes duximus convocandos) zum Zweck der Berathung und Bestimmung hinsichtlich der Wirren und Uebelstände im Reich (tractaturi et ordinaturi de turbacionibus et defectibus regni). Es ist ein Kurfürstentag, um den es sich handelt, und die Anwesenheit anderer Fürsten ist etwas bloß accidentelles. In der Absetzungsurkunde redet der Erzbischof darauf allerdings von Kurfürsten, Bischöfen, Prälaten, Herzögen, Grafen, Baronen und reichen Männern, allein er schreibt nicht ihnen allen das Urtheil zu, sondern nur consilium, voluntas, consensus. Dagegen wird von den Kurfürsten allein wiederum gesagt, daß sie wegen der Sache zusammenberufen seien, und wird ihnen die sententia zugesprochen, auf Grund deren der Erzbischof Adolf des Königthums entkleidet. Es heißt: De communi consilio et voluntate omnium ac consensu unanimi illorum, quorum intererat, praedictum dominum Adolfum, qui se regno reddidit tam indignum, quique propter suas iniquitates et causas prescriptas a Deo ne regnet amplius est ejectus, privatum regno, cui hactenus prefuit, a Domino ostendimus, denunciamus privatum, et nichilominus concordi sententia predictorum principum electorum dictante sententiando privamus[2]. Man sieht, Rath, Wille und Zustimmung der anderen Fürsten und Herren bezieht sich auf eine Erklärung, daß Adolf von Gott verworfen sei, also eine Unwürdigkeitserklärung, die Absetzung aber als menschlicher, rechtlicher Act geht von den Kurfürsten allein aus. Die Betheiligung der Fürsten und Herren kommt inhaltlich im Wesentlichen auf dasselbe hinaus, wie bei jener Wahl Karls IV., da sie als Thatsache feststellen, daß das Reich vacant sei. Damals ist die Absetzung durch den Papst geschehen, hier geschah sie durch die Kurfürsten. Formell hat diese Betheiligung der anderen Anwesenden aber gleichfalls nichts Ueberraschendes. Daß die Kurfürsten sich zur Ausübung eines ihnen zustehenden Actes vorher der Willensmeinung anderer Fürsten versichern, sie gleichsam als führende Grundlage ihres folgen-

[1] Chmel, Formelbuch S. 228. [2] Kopp I, S. 905.

den Handelns benutzen, kommt auch sonst vor. 1257 beschwichtigen die Wähler Richards ihren Zweifel, ob man ohne die Kurfürsten der Gegenpartei zur Wahl schreiten solle, auf diese Weise: cum prelatis, ducibus et aliis ibidem presentibus deliberatione prehabita, de ipsorum communi consilio et assensu ad electionem procedere decreverunt[1]. Ein hinzutretender Consens der Anwesenden endlich zu dem kurfürstlichen Beschluß kann so wenig überraschen, daß er vielmehr als selbstverständlich erscheint; alles dies aber beeinträchtigt in keiner Weise die Thatsache, daß die Absetzungssentenz, ebenso die Wahl von den Kurfürsten bei jenem Vorgehen als ihr Recht beansprucht und ausgesprochen wurde. Dies bestätigt auch die Beurkundung Herzog Alberts von Sachsen über die Wahl König Albrechts. Der Herzog berichtet, er habe mit den anderen Kurfürsten gewählt, nachdem sie vorher gegen Adolf rechtlich verfahren hätten: dictante sententia concordi praedictorum principum electorum[2].

Bei der Absetzung Wenzels handeln die vier rheinischen Kurfürsten als Collegium, und auch hier wird der Act nur von diesem letzteren vollzogen. Die vier citieren zunächst Wenzel nach Oberlahnstein, und erklären ihm bereits hier, daß sie, falls er nicht komme, ihrer Eide gegen ihn 'genzlich ledig und uch furbaz nit me verbunden sin' wollen[3]. In der Absetzungsurkunde[4] beruft sich Johann von Mainz allerdings auch auf 'manchirley handelunge und raid, dy wir darumbe under uns und mit vil andern fursten und herren des heiligen richs ernstlichen gehabt han', erklärt aber, daß er zu Gericht gesessen und die Absetzung vollzogen habe 'in namen und von wegen unsere vorgeschriben herren und middekorfursten des heiligen Romischen richs und auch unser selbes'[5], und verkündigt darauf die Thatsache 'allen fursten herren ritteren knechten steden landen und luden des heiligen richs'. In der Verkündigung der Kurfürsten an alle Reichsangehörigen[6] ist dann gleichfalls vom Rath anderer Fürsten und Herren die Rede, aber von Absetzung allein durch die Kurfürsten. Vorher haben die Kurfürsten allerdings bezüglich der Absetzung und Neuwahl Verträge mit Fürsten und Städten zu schließen gesucht und geschlossen; aber auch in diesen ist nur von einer Verbindung zu Hülfe und Beistand bei dem geplanten Unternehmen die Rede, von einer Herbeiziehung zu dem

[1] Referat der Bevollmächtigten Richards in dem Schreiben Urbans IV. 31. Aug. 1263. Raynaldus §. 54.
[2] Chmel, Formelbuch II, S. 229.
[3] 1400, 4. Juni, Reichstagsakten III, S. 194.
[4] Ebenda S. 254.
[5] Der Erzbischof hat hier etwa dieselbe Function, wie bis zum Erlaß der Goldenen Bulle der Kurfürst, welcher im Namen aller Mitkurfürsten schließlich die Wahl zu vollziehen pflegte.
[6] Ebenda S. 265. 279. 280. 285. 289.

bevorstehenden Absetzungsacte aber ebensowenig wie selbstredend von einer Aufforderung zu Theilnahme an der Neuwahl.

Das Verfahren ist demnach in beiden Fällen der Absetzung 1298 und 1400 wesentlich das gleiche. Wie steht es nun mit der Rechtsfrage? welches war die Rechtsansicht über diesen Punkt? Thatsache ist, daß in beiden Fällen das Vorgehen der Kurfürsten auf schwere Zweifel gestoßen ist und vielfache Bedenken erregt hat. Eine Urkunde der Stadt Freiburg vom 11. Aug. 1298 [1] erweist, daß diese Stadt nach dem Tode Adolfs sich in den Schutz des Königs von Böhmen begeben hatte, was nur bei Vacanz des Thrones zu geschehen pflegte [2], daß dieselbe also die bei Lebzeiten Adolfs geschehene Neuwahl nicht anerkannt hatte. Entscheidend aber ist, daß die Kurfürsten selbst eine nochmalige Wahl nach dem Tode Adolfs für erforderlich hielten, dieselbe bekanntlich am 23. Juli zu Frankfurt vollzogen, und in ihrem Wahlbericht sie als einen durchaus selbständigen Act, durchaus also nicht nur als nachträgliche Bekräftigung der schon früher geschehenen hinstellen. Daß der Papst die Absetzung und erstmalige Wahl Albrechts nicht anerkannte, dürfte weniger ins Gewicht fallen, da für sein Urtheil wohl nur maßgebend war, daß die Kurfürsten, ohne seine Weisungen einzuholen, gehandelt [3]. Aber Albrecht selbst schreibt an den Papst, daß er die erste Wahl nicht anerkannt und angenommen habe: dum a principibus in regem nominati seu electi essemus, ut dicitur, praefato rege vivente, votis eorum non annuimus, licet regio nomine nuncuparemur ab aliquibus, quod interdum dissimulavimus. Und über das Absetzungsrecht äußerte er sich sehr zweifelhaft, indem er sagt, er sei von einigen Kurfürsten gebeten worden, sich zum Könige wählen zu lassen, cum idem rex propter certos excessus et defectus notabiles esset regno et regiis honoribus de jure privandus, eo, prout moris esse dicebant, per imperii principes amoto [4].

Bei der Absetzung Wenzels wird die Rechtmäßigkeit nicht minder angezweifelt. Wenzel selbst bezeichnet in verschiedenen Schreiben das Verfahren als „Frevel“, „Muthwillen“, „Eidbruch“, als 'crimen laesae majestatis', aber auch ausdrücklich als 'newekeit' oder 'newunge', welche einige Kurfürsten gegen ihn erdacht und angefangen hätten [5]. Aber auch aus den Kreisen der

[1] Erben-Emler, Regesta II, 5, 778.

[2] So z. B. 1313 29. Sept. Ulm, Kempten und Memmingen unter den Schutz Leopolds von Oesterreich.

[3] 1301, 13. April, Olenschlager, Staatsgeschichte UB. S. 3. Von Albrecht wird hier gesagt: ipso rege Adulpho vivente, de facto, cum de jure non posset, se in Romanorum regem eligi procuravit.

[4] Kopp III, 2, 409 ff. Der Ausdruck 'imperii principes' berechtigt hier zu keinen besonderen Schlüssen, da unmittelbar darauf auch die Wähler Albrechts nur 'principes' genannt werden.

[5] RA. III, S. 292—296.

Reichsstädte vernehmen wir solche Stimmen. Vorher schon aufgefordert, das Vorhaben zu unterstützen, erklären sie, daß sie nicht wüßten, wie sie von ihrem Gehorsam gegen den König 'mit eren und gelimpe davon kommen mogen', wie überhaupt 'unser herre der konig davon erkant odir sust entsezit sulle werden'[1], und sie berichten später über die geschehene Thatsache, ohne sie als rechtsverbindlich für sich selbst anzusehen, wie vor allem Frankfurt von ganzem Herzen inniglich und sehr, wie das billig sei, erschrocken zu sein kundgiebt und Wenzel seiner unwandelbaren Treue auch fernerhin versichert[2].

Die Ungesetzlichkeit der Absetzung Wenzels kann in der That gar keinem Zweifel unterliegen; denn es bestand ja damals in der Goldenen Bulle ein feierlich bestätigtes umfassendes Gesetz, welches mit keinem Worte eine derartige Befugnis der Kurfürsten erwähnt. Der einzige Punkt, der sich herbeiziehen ließ[3], weil er von einem angeblichen[4] Rechte, den König zur Verantwortung zu ziehen, redet, — dieser Punkt ist bei dem Verfahren gegen Wenzel in keiner Weise als Richtschnur genommen worden. Denn erstens schreibt er jenes Recht nicht der Gesammtheit der Kurfürsten, sondern nur dem Pfalzgrafen zu, zweitens redet er von der Consequenz einer Absetzung mit keinem Worte, und drittens bestimmt er ausdrücklich, daß das ganze Verfahren nur auf kaiserlichem Hoftage und in Gegenwart des Kaisers stattfinden könne[5], schließt also eine Citation des Kaisers vor einen Kurfürstentag und ein Contumazverfahren von vorn herein aus. Weniger klar liegt die Sache bei der Absetzung Adolfs, wo ein derartiges Reichsgesetz nicht existirte. Daß das Vorgehen der Kurfürsten als ungesetzlich betrachtet ward, haben wir schon gezeigt; berufen konnten sie sich freilich auf einen urkundlichen Ausspruch Friedrichs II., der gegen die päpstliche Absetzung (Lyon 1245) einwendet: quam nulli nostrorum Germanie principum, a quibus assumptio nostri status ac depressio nostra dependent, presentia vel consilio firmaverunt. Allein dieser Ausspruch ist zu sehr aus der augenblicklichen Situation geschöpft, wo es dem Kaiser daran lag, das Vorgehen des Papstes als Usurpation hinzustellen und die Fürsten des Reiches für sich zu gewinnen, als daß es für den objectiven Ausdruck einer gültigen Rechtsnorm gehalten werden könnte. Ziehen wir aber zugleich jene schon citierte Geschichtsentstellung in Betracht, kraft deren einmal vom Reichstage und König Rudolf selber die Absetzung als ein Werk der Fürsten bezeichnet worden war, so wird uns das Vorgehen der Kurfürsten

[1] Ebend. S. 211—213. [2] S. 285—287.
[3] Cap. V.
[4] Sicut ex consuetudine introductum dicitur.
[5] Non alibi preterquam in imperiali curia, ubi imperator seu rex Romanorum presens extiterit.

zwar nicht gerechtfertigt, aber doch verständlich erscheinen. Gerechtfertigt deshalb nicht, weil 1246 ein Grund vorhanden war, der Bann, der den Kaiser rechtlich eo ipso regierungsunfähig gemacht hatte, 1298 aber ein solcher Grund durchaus nicht vorlag, vielmehr eine Kritik der Regierungsacte des Königs gewagt und zur Grundlage eines Verfahrens gemacht wurde, zu dem jede rechtliche Befugnis fehlte. Was zur Bekleidung der Königswürde unfähig machte, läßt uns der Schwabenspiegel cap. 101 erkennen [1]. Gewisse körperliche Gebrechen, Bann und Acht, Nichtzugehörigkeit zur christlichen Kirche. Wenn ein solcher gewählt werde, 'die andern fůrsten verwerfen in wol mit rehte an der stat, da danne der hof hin geboten wird'. In dieser Stelle wird ein letztes Prüfungsrecht der übrigen Fürsten offen gehalten, das sich aber nur auf eine eben geschehene Neuwahl bezieht und gleichsam als ein Theil des Wahlactes anzusehen ist. Wenn man letzteres bestritten hat, weil das Recht ja erst auf einem gebotenen Hoftage ausgeübt werden solle, so ist diese Folgerung unberechtigt; denn da die Fürsten bei der Wahl nicht zugegen zu sein brauchten, so konnten sie naturgemäß ihr Recht nur auf einer späteren Versammlung zur Ausübung bringen. Will man hieraus einen weiteren Schluß ziehen, so ist nur der möglich, daß die Fürsten, falls einer jener Mängel den König während seiner Regiernngszeit betraf, ihn auch dann als unfähig, das Reich als vacant erklären konnten, wie wir sie im Jahre 1346 in der That verfahren sehen; ein Recht der Absetzung aber, in Folge von Mißregierung, kann auch aus dem Schwabenspiegel nicht abgeleitet werden; ein solches hat nicht existiert.

[1] Ehrenberg beruft sich auf diesen; aber auch dieses Zeugnis scheint mir anders zu deuten als er thut.

Das Gedicht über die Völker in nordischer Fassung.

Von G. Waitz.

Von dem weitverbreiteten und in mannigfach verschiedenen Gestalten auftretenden Gedicht über Europäische und besonders Deutsche Völker und Stämme, findet sich eine Abschrift auch in der Handschrift der Universitätsbibliothek zu Upsala, De la Gardie Nr. 50, membr. s. XIV, f. 15. Aus dieser stammt ohne Zweifel eine Abschrift des Petrus Olai, die Langebek, SS. R. Dan. I, S. 71, hat abdrucken lassen. Da sie bei der Bekanntmachung anderer Texte, von denen dieser erheblich abweicht, keine Berücksichtigung gefunden (vgl. Wattenbach, der in den Monumenta Lubensia S. 33 eine Fassung hat drucken lassen und später in dem Anz. des Germanischen Museums XXI, S. 213 (1874) und XXVIII, S. 268 (1881) die Abweichungen verschiedener von ihm verglichener Texte zusammenstellt), scheint es zweckmäßig lieber noch einmal einen Abdruck zu geben als bloß die Varianten hervorzuheben. Ich bin dabei so verfahren, daß die in den Deutschen Handschriften fehlenden oder doch stark abweichenden Verse mit einem * versehen, einige der wichtigsten Varianten in den Noten angemerkt sind. Die eigenthümlichen Zusätze weisen nach Skandinavien, wohin offenbar die Handschrift gehört.

[S]wevia promissa percepto [1] munere frangit,
Vitat turpe loqui, quia nobilis atque superba.
Circa Spiream Renus vinosus abundat,
Sed prope Trajectum caret omnibus, excipe pisces.
5 Flandria se nimium comendans, garula, dives,
*Gaudet honestate, Brabantia milite forti.
In lacticiniis Hollandia pauper habundat.
Audax insipiens est Frisia vasta [2] rebellis.
Prodiga lasciva Bauwaria letaque [3] fallax,

[1] 'precepta' Hs. [2] 'casta' andere Texte.
[3] 'levaque' Lub.; 'lentaque' will Peiper, Anzeiger XXI, S. 105.

10 Et hec subtilis, inconstans et socialis.
Austria larga datrix, clamosa citoque movetur.
Decipitur leviter devota Normania [1] multum.
Insulsus niger est timidus bibulusque Boemus.
Missnia bonos mores habet, hospitat estque fecunda [2].
15 Sunt fures trini saccus vinique [3] Tyringi.
*Slavia plena cibis, vacuus quoque, si petis, ibis.
*Confidunt in thesauris fragiles Libisenses [4]
*Et pietate carent, est nequior is tamen Hamburg [5].
Holzaticus [6] vix catholicus, nullius amicus,
20*Unde tibi dicit: 'ave, sicut ab hoste cave'!
*Dacia dicta [7], dare de dando dicitur, unde
*Ex re nomen habet; sua munera fundit abunde.
Anglicus in tergo caudam gerit, est pecus [8] ergo.
*Upplandenses sunt velut ense semper acuti,
25*Prelia poscunt et male noscunt ensibus uti.
*Montibus et saxis satis est Norvegia dives,
*Illuc invenies nocte dieque nives.
Stulticiam [9] vitat Saxonia fida, pudica;
Non indiscreta tribuit sua, prodiga non est.
30 Abscondit Wastfalia res discreta, quieta [10],
Sed satis ipsa tenax, ibi regnat femina pulcra.
Hascia de predis gaudet, mendax quoque dura.
Multum Franconia subtilis habet bona vina.
Diversi generis homines Polonia nutrit;
35 Sed [11] scio, quod versus talis completur in ipsis:
Stirpe saporatur pomum quocumque rotatur.
*Excolit invidiam gens Dacha [12], sed Anglia fraudem.
*Multum Friiso furit, Saxo super omne superbit.

[1] 'Moravia' Lub.
[2] Auch 'facunda' wird gelesen, was Peiper vorzieht.
[3] 'fines trini bini sacrique Thur.' Lub. 'bini' auch andere Texte. Peiper vermuthet für 'saccus': Lusatus.
[4] d. i. Lubicenses.
[5] 'Hamburge' Hs.
[6] So auch eine Weimarer Hs.; zwei Münchener (9809) 'Alsaticus' (10751) 'Elsaticus', ganz entstellt eine Berliner 'Holefantus'.
[7] 'docta' P. Olai.
[8] 'pectus' wie es scheint Hs.
[9] 'Stulticia' Hs.
[10] aus Corr. 'quietat' Hs.
[11] Das Folgende anderswo auf 'Normanus' bezogen.
[12] So oder 'Docha' Hs.

Sechsundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften 1885.

Bericht des Secretariats.

In den Tagen vom 1. bis 3. October hielt die historische Kommission ihre diesjährige Plenarversammlung. Anwesend waren von den ordentlichen Mitgliedern Geheimer Regierungsrat Waitz aus Berlin, Hofrat Professor von Sickel aus Wien, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, von Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, von Wyß aus Zürich und der ständige Sekretär der Kommission Geheimrat von Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes wirklichen Geheimrats von Ranke die Verhandlungen leitete.

Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission nahmen an der Plenarversammlung theil Professor von Bezold aus Erlangen, Professor Heigel, Oberbibliothekar Riezler und Professor Stieve von hier.

Die Verhandlungen ergaben, daß die Unternehmungen der Kommission im besten Fortgange sind. Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind folgende neue Publikationen der Kommission in den Buchhandel gekommen:

1. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XVIII. Abtheilung 2. — Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von R. Stintzing. Zweite Abtheilung.
2. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XX. — Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus. Von Dr. Franz X. von Wegele.
3. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. Von Georg Waitz. Dritte Auflage.
4. Deutsche Reichstagsakten. Bd. V. — Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Zweite Abtheilung. 1401—1405. Herausgegeben von Julius Weizsäcker.
5. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XIX. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck. Erster Band.
6. Forschungen znr deutschen Geschichte. Bd. XXV.
7. Allgemeine deutsche Biographie. Liefg. 97—106.

Außerdem erschien im Druck die von der Kommission gekrönte Preisschrift: Franz Anton Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland.

Auch in diesem Jahre muß die Kommission mit dem wärmsten Danke die außerordentliche Gefälligkeit anerkennen, mit welcher die Vorstände der Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes alle Arbeiten der Kommission zu unterstützen fortfahren.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland hat wesentliche Bereicherungen erfahren. Die Geschichte der deutschen Historiographie von Professor von Wegele ist erschienen, und der von dem verstorbenen Stintzing noch selbst publizierten ersten Abteilung der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft hat eine zweite Abteilung aus Stintzings Nachlaß hinzugefügt werden können, deren Herausgabe dem Privatdocenten Dr. Ernst Landsberg in Bonn zu verdanken ist. Man hofft in nächster Zeit einen hervorragenden Gelehrten für die Vollendung des Werkes zu gewinnen. Mit der Geschichte der Kriegswissenschaft ist Oberstlieutenant Max Jähns unausgesetzt beschäftigt und wird sie vielleicht schon im nächsten Jahre vollenden können. Nur wenige Abteilungen des großen Unternehmens stehen noch zurück, und wird die Kommission einen baldigen Abschluß desselben zu erreichen auf alle Weise bemüht sein.

Von den deutschen Reichstagsakten ist vor kurzem der fünfte Band ausgegeben worden, der zweite aus der Regierungszeit König Ruprechts, welcher die Jahre 1401—1405 umfaßt. Die Herausgabe dieses Bandes hat Professor Weizsäcker, der Leiter des ganzen Unternehmens, mit Unterstützung des Dr. Quidde in Frankfurt a. M., selbst besorgt. Im Druck begriffen ist der neunte Band, welcher aus der Zeit König Sigmunds die Jahre 1427—1431 umfassen wird; der Herausgeber dieses Bandes ist Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, der leider mit der Vollendung desselben seine Thätigkeit für die deutschen Reichstagsakten einstellen wird. Auch der sechste Band, der dritte und letzte aus der Zeit König Ruprechts, ist in der Handschrift nahezu vollendet und wird sogleich nach Vollendung des Drucks des neunten Bandes der Presse übergeben werden; mit seiner Bearbeitung waren außer Professor Weizsäcker besonders Professor Bernheim in Greifswald und Dr. Quidde beschäftigt. Auch für die späteren Bände ist bereits ein großes archivalisches Material gesammelt. Dr. Quidde hat eine große Zahl süddeutscher Archive bereist und auf Grund der erworbenen Uebersicht über das Material zahlreiche Akten nach Frankfurt kommen lassen, wo sie unter seiner Aufsicht besonders von Dr. Froning und Dr. Jung für die Herausgabe der Reichstagsakten vollständig ausgenützt wurden. Dank dem überaus freundlichen Entgegenkommen des Stadtarchivars Dr. Grotefend konnte Frankfurt zu einem Mittelpunkt aller Arbeiten für die Reichstagsakten gemacht werden.

Von den deutschen Städtechroniken ist der neunzehnte Band der erste der Lübecker Chroniken, bearbeitet vom Stadtarchivar Dr. Koppmann in Rostock, im abgelaufenen Jahre erschienen. In An-

griff genommen wurde die Ausgabe der niederrheinischen und westfälischen Chroniken, welche im 14. und 15. Jahrhundert in deutscher Sprache geschrieben sind. Solche Chroniken sind nur von Neuß, Soest und Dortmund — letztere noch ungedruckt — vorhanden. Mit der philologischen und historischen Bearbeitung waren die Germanisten Dr. Frank in Bonn und Dr. Jostes in Münster, sowie die Historiker Dr. Hansen in Bonn und Dr. Ulrich in Köln beschäftigt. Der Anordnung und Leitung dieser Arbeiten hat Professor Lamprecht in Bonn, im Einverständnis mit Professor Hegel, dem Leiter des ganzen Unternehmens, sich unterzogen. Vorbereitet, jedoch noch nicht in so naher Aussicht stehend ist das Erscheinen eines dritten Bandes der Braunschweiger Chroniken, bearbeitet von Stadtarchivar Hänselmann in Braunschweig, sowie das des dritten Bandes der Augsburger Chroniken, für welchen die Chronik des Hektor Mülich nebst Fortsetzungen aus dem 15. Jahrhundert bestimmt ist. Der Text dieser Chronik ist bereits vor längerer Zeit durch Professor Lexer festgestellt worden; die historische Bearbeitung hat Dr. Schulte in Donaueschingen übernommen.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Stadtarchivar Dr. Koppmann, war bereits vor längerer Zeit der Druck des sechsten Bandes, welcher für die Zeit von 1411—1420 bestimmt ist, begonnen worden, mußte aber wegen dienstlicher Behinderung des Herausgebers eingestellt werden. Der Druck wird demnächst wieder aufgenommen werden und sich hoffentlich ohne Störung fortführen lassen.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte werden voraussichtlich in der nächsten Zeit nach verschiedenen Seiten vervollständigt werden. Professor Meyer von Knonau in Zürich, welcher die Jahrbücher Heinrichs IV. und V. bearbeitet, stellt in Aussicht, daß der erste Band der Jahrbücher Kaiser Heinrichs IV. alsbald der Presse wird übergeben werden können. Hofrat Professor Winkelmann in Heidelberg hofft im Jahre 1886 den ersten Band der Jahrbücher Kaiser Friedrichs II. in der Handschrift zu vollenden. Die Bearbeitung der Jahrbücher Kaiser Friedrichs I. ist dem Sekretär der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek Dr. H. Simonsfeld übertragen worden und sind von ihm die Vorarbeiten bereits begonnen. Bekanntlich sind mehrere früher veröffentlichte Teile der Jahrbücher nicht mehr durch den Buchhandel zu beziehen und deshalb neue revidierte Auflagen nötig geworden. Von den Jahrbüchern König Heinrichs I., bearbeitet von dem Geheimen Regierungsrat Waitz, ist die dritte vom Verfasser selbst revidierte Auflage vor kurzem erschienen. Mit der Revision der Arbeit des verstorbenen H. E. Bonnell: „Die Anfänge des karolingischen Hauses" ist Professor Oelsner in Frankfurt a. M. beschäftigt und hofft dieselbe alsbald zum Abschluß zu bringen. Der Revision des von dem gleichfalls verstorbenen Sigurd Abel bearbeiteten ersten Bandes der Jahrbücher Karls des Großen unterzieht sich Professor

Simson in Freiburg i. B. und wird voraussichtlich der Druck der neuen Auflage im Laufe des nächsten Jahres beginnen. Die von Professor Dümmler bearbeiteten Teile der Jahrbücher werden von ihm selbst revidiert werden.

Die allgemeine deutsche Biographie, redigiert vom Klosterpropst Freiherrn von Liliencron und Professor von Wegele, ist im verflossenen Jahre um den 20. und 21. Band bereichert worden, auch ist vom 22. Band bereits eine Lieferung ausgegeben. Das Unternehmen hat seinen regelmäßigen Fortgang und erfreut sich allgemeiner Anerkennung.

Die Zeitschrift: Forschungen zur deutschen Geschichte, von welcher der 25. Band erschienen ist, erweist sich nach wie vor als ein Bedürfnis und wird in der bisherigen Weise unter Redaktion des Geh. Regierungsrats Waitz und der Professoren von Wegele und Dümmler fortgesetzt werden.

Die Arbeiten für die Wittelsbachischen Korrespondenzen haben im verflossenen Jahre größere Unterbrechungen erfahren, da die für dieselben thätigen Professoren von Bezold und Stieve durch ihre amtlichen Geschäfte in hohem Maße in Anspruch genommen waren. Professor von Druffel hat die Arbeiten für den abschließenden vierten Band der Beiträge zur Reichsgeschichte (1546—1555) fortgesetzt, und wird der Druck dieses Bandes im Laufe des nächsten Jahres begonnen, vielleicht auch vollendet werden können.

Die Nachforschungen nach Aktenstücken zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern im vatikanischen Archive, welche auf Anregung des Geheimrats von Löher schon in zwei früheren Wintern begonnen waren, sind im letzten Winter durch Oberbibliothekar Riezler unter Beihülfe der Archivpraktikanten Franz Löher und Dr. Jochner zum Abschluß gebracht worden. Die Kommission beschloß die Veröffentlichung des so gewonnenen Materials, welches in vielen Einzelheiten wertvolle neue Aufschlüsse über die Geschichte Ludwigs des Bayern gewährt, möglichst zu beschleunigen und beauftragte Oberbibliothekar Riezler mit der Herausgabe.

Seit längerer Zeit hat der Sekretär der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek Dr. H. Simonsfeld zahlreiche Urkunden zur Geschichte der deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen und des deutschen Kaufhauses in Venedig gesammelt. Da der Druck dieser wichtigen Sammlung ohne eine Unterstützung sich nicht wohl bewerkstelligen läßt, glaubte die Kommission einen Druckzuschuß für dieselbe befürworten zu sollen.

Ueber die Gesta Dagoberti.

Von

Br. Krusch.

Die Abtei Saint-Denis verdankt ihr Emporblühen der Fürsorge und Freigebigkeit König Dagoberts I., der sich den h. Dionysius zu seinem speciellen Patron erkoren hatte. Seine Verdienste um diese Kirche hat niemand wärmer als Fredegar geschildert. Er hatte sie, schreibt er [1], mit Gold, Edelsteinen und den kostbarsten Gegenständen ausgestattet, einen würdigen Neubau anbefohlen, und so viele Schätze, Villen und Besitzungen allerorts ihr zugewandt, daß es ungemeine Bewunderung erregte. Aber auch für die inneren Einrichtungen des Klosters zeigte er Interesse. Er befahl einen ewigen Psalmengesang, wie er in Agaunum geübt wurde, in Saint-Denis einzurichten, doch scheiterte seine Bemühung an dem Abte Aigulf. Schwer erkrankt ließ er sich in die Kirche seines Schutzpatrons bringen und noch auf dem Sterbebette bedachte er die Armen (matricularii), welche in dem Kloster ernährt wurden, mit einer reichen Schenkung in dem Gau von Beauvais. Da die zitternde Hand den Griffel schon nicht mehr zu führen vermochte, bat er seinen Sohn Chlodoveus II. und seine Gemahlin Nanthechilde die Urkunde [2] zu unterschreiben. Dagobert fand in Saint-Denis seine Ruhestätte; an seiner Seite wurde später seine Gemahlin Nanthechilde bestattet [3]. Man sollte meinen, das Kloster hätte die moralische Verpflichtung gehabt, für ein würdiges litterarisches Denkmal seines königlichen Protectors zu sorgen, doch scheint man damals in Saint-Denis mehr auf die Vermehrung des Güterbesitzes als auf die Wissenschaften bedacht gewesen zu sein. Erst im 9. Jahrhundert unternahm es ein dortiger Mönch, das Andenken des Königs zu feiern. Der Unbekannte war natürlich ganz auf die bekannten Geschichtsquellen und die Urkunden seines Kloster-Archives angewiesen, wozu er nur wenig aus der Ueberlieferung beizusteuern wußte. Da aber nur wenige der von ihm benutzten Urkunden noch erhalten sind, und es immerhin auch von Interesse ist, die Sagen, welche damals über den großen fränkischen König verbreitet waren, kennen

[1] IV, 79.
[2] Sie ist selbst nicht mehr erhalten, doch besitzen wir eine Confirmation Chlothachars III; K. Pertz, Dipl. I, S. 31.
[3] K. Pertz, Dipl. I, 20.

zu lernen, so wird man den Gesta Dagoberti einen gewissen Werth nicht absprechen dürfen. Von den Neueren hat nur Jacobs, in der Revue des sociétés savantes. 2e serie, tom. VII, Paris 1862, S. 58, über den alten Mönch ein gerechtes Urtheil gefällt: Malgré ses erreurs et ses mensonges, il n'est pas sans importance pour l'histoire, dans l'extrême pénurie des documents relatifs à cette époque. Il fournit quelques noms et quelques faits intéressants, en bien moins grand nombre qu'il n'eût pu le faire, car il a certainement habité l'abbaye de Saint-Denys, et tenu à sa disposition son riche cartulaire. — — Mais, quelle que soit la pauvreté de ses renseignements, ils seront encore les bienvenus, car rien n'est à dédaigner dans les rares documents du septième siècle.

Der Inhalt der Biographie läßt sich nach zwei Gesichtspunkten gruppieren, je nachdem die politische Geschichte Dagoberts und seines Sohnes Chlodoveus II, — denn auch dessen Regierung ist in den Gesta Dagoberti dargestellt —, oder ihr Verhältnis zu St. Denis in den Vordergrund tritt. Darnach muß auch die Quellenuntersuchung in zwei Theile zerfallen.

Von den älteren giebt allein Fredegar eine ausführliche und wahrheitsgetreue Schilderung der ereignisreichen Regierung Dagoberts. Aus diesem Werke hat der Verfasser der Gesta den größten Theil seiner Biographie fast durchweg wörtlich ausgeschrieben, ohne jedoch die Quelle zu nennen. Mit den Worten Fredegars schildert er auch den Charakter Chlothars II. in c. 1 und die unmittelbar auf den Tod Dagoberts folgenden Ereignisse: im ganzen hat er sein Material den Capiteln 42—90 des vierten Buches entnommen. Nicht mit Unrecht hat man dem Biographen Parteilichkeit für seinen Helden vorgeworfen, denn er unterdrückt den von Fredegar IV, 60 geschilderten Umschwung zum Schlechteren [1] in der Regierung Dagoberts, seine Habsucht und Ausschweifungen, und läßt auch sonst in seinen Berichten diejenigen Stellen aus, welche den Glanz seiner Regierung verdunkeln könnten. So berichtet Fredegar IV, 67 von einem Gerüchte, welches Dagobert als den Urheber am Tode seines Neffen Chilperich bezeichnete; in den Gesta c. 25 fehlen jedoch die Worte: fertur faccione Dagoberti fuisset interfectus. — Die Handschrift, welche der Biograph benutzte, war kein Codex 1, denn c. 29 schreibt er 'per viam' statt 'per vim' mit den Codd. 3.4.5 (Fred. IV, 73; vergl. N. Archiv VII, 293). Es kann aber auch keine Hs. 5 gewesen sein, da der Unbekannte Fred. IV, 96 (= Gesta c. 15) 'suggestio' für 'Soissionas' las ('suggestiones' 3. 4 c[1], 'sugestiones' 4 b[2], doch 'Suesionis' 5 a), und kein Cod. 3, da Fred. IV, 79 (= Gesta c. 43) der Mönch von

[1] Wenn er auch zugiebt, daß der König nicht ganz vollkommen war, c. 23: quia nemo in omnibus perfectus esse potest.

Saint-Denis richtig 'refragasse' in seiner Hs. fand, während 3 'suffragasse' hat; vergl. N. Archiv VII, 289. Der benutzte Codex, war also eine Hs. 4, d. i. ein fortgesetzter Fredegar, ein Umstand, der für die Altersbestimmung der Schrift von Wichtigkeit ist.

Im Vergleich mit Fredegar ist der Bericht des Liber hist. Franc. über Dagobert im höchsten Grade armselig. Nur aus der Jugend des Königs hat der Neustrasier (c. 41) eine eigenthümliche Nachricht, von der man bei Fredegar nichts findet, nämlich seinen Feldzug gegen die Sachsen. Der Biograph hat diese durchaus sagenhafte Erzählung hinter Fred. IV, 53 in seine Darstellung (c. 14) eingeschoben, nachdem er schon in der Vorrede c. 1 auf dieses 'memorabile suae potentiae indicium' aufmerksam gemacht hatte. Er weiß sogar den Namen des Schildknappen Dagoberts zu nennen, den man in der Quelle vergeblich sucht, doch liegt die Vermuthung nahe, daß Adthyra — so nennt er ihn — der mißverständlichen Wiederholung der unmittelbare vorhergehenden Worte 'ad terram' seine Entstehung verdankt. Ueber die von dem Biographen benutzte Hs. bietet die Stelle: Renum transiit atque in Ardennam silvam — — Longolarium usque pervenit, den vollkommensten Aufschluß. Denn den Rhein nennt hier nicht die ursprüngliche Recension A [1], sondern erst die austrasische Ueberarbeitung B, und von den B Handschriften hat nur die Londoner Arund. Nr. 375, saec. IX (= B 1 a), die Ortsbezeichnung 'Longolarium' (Longlier bei St. Hubert). Sonst scheint der Lib. Hist. Fr. (c. 44) nur noch [2] in Cap. 52 für die Erzählung über die Verstümmelung des h. Dionysius durch Chlodoveus II. benutzt zu sein. Während jedoch nach der Quelle der König den Arm des Heiligen 'instigante diabulo' abschneidet, wird in den Gesta Dagoberti sein Thun nur als 'minus religiose, licet cupide' charakterisiert und als Motiv der Wunsch, Reliquien des Heiligen zu besitzen, angegeben.

Eine Erweiterung der Erzählung Fredegars bot auch die Vita Amandi, welche Baudemund zugeschrieben wird. Denn während Fredegar c. 62 bei der Taufe Sigiberts nur das Factum berichtet, tischt die Vita den Gläubigen das Märchen auf, der 40 Tage alte Knabe habe, nachdem Amandus sein Gebet beendet hatte, „Amen" gesagt, während die ganze Corona es unterließ [3]. Der Biograph hat c. 24 diesen wunderbaren Umstand gläubig nacherzählt.

Ein merkwürdiges Ereignis nach dem Tode des Königs giebt der Verf. c. 42 an aus einer 'vetustissima charta, quam, ut

[1] Vergl. Wattenbach, Geschichtsquellen I, 5 A. S. 405.

[2] Doch stammt vielleicht auch der Anfang von Cap. 2 aus L. H. Fr. c. 41.

[3] AA. SS. 6. Febr. I, 851.

ferebatur, beatus Audoenus episcopus scripserat', geschöpft zu haben. Er erzählt die Geschichte in c. 44 folgendermaßen. Ansoaldus defensor der Kirche in Poitiers — offenbar hat man an den gleichnamigen Bischof von Poitiers gedacht — war als Gesandter nach Sicilien gegangen. Auf der Rückreise landete er an einer kleinen Insel, auf welcher ein ehrwürdiger Greis Namens Johannes als Einsiedler lebte. Nachdem dieser erfahren hatte, daß er aus Gallien gesandt sei, forschte er ihn über den Charakter König Dagoberts aus. Er hätte nämlich, fügte er hinzu, einst erschöpft von den Vigilien sich zur Ruhe begeben, als ein Greis mit Silberhaar an ihn herangetreten sei, ihn aufgeweckt und ermuntert habe, für das Seelenheil Dagoberts zu beten, der an demselben Tage seinen Geist ausgehaucht hätte. Während er dies that, seien ihm nicht fern auf dem Meere häßliche Geister erschienen, die den König gefesselt in einem Nachen über die Fluthen geführt und unter Mißhandlungen nach dem Vulcane ('ad Vulcania loca') geschleppt hätten, während dieser fortwährend die heiligen Dionysius, Mauricius und Martinus um seine Befreiung anflehte. Bald darauf seien auch jene unter gewaltigem Donnern und Blitzen erschienen, hätten ihn den Geistern entrissen und in Abrahams Schooß gebettet. Diese Geschichte ist nur eine Variation des vom großen Gregor, Dial. IV, 31 (SS. rer. Langob. S. 540), über König Theodorich erzählten Märchens. Auch hier spielt ein 'defensor' eine Rolle, nämlich Julianus, den der Papst als Gewährsmann bezeichnet. Der Einsiedler lebt auf der Insel Lipara, Johannes aber heißt der Papst, den der König unglimpflich behandelt hatte. Zur Strafe dafür wird er 'in hanc vicinam Vulcani ollam' geworfen, dagegen bewahrten Dagobert vor dem Schicksale die Heiligen jener Kirchen, welche er am meisten beschenkt hatte. Der Schreiber jener Charta, — daß es Audoen gewesen sei, schränkt der Verf. durch ein ferebatur ein — zeigt mithin wenig eigene Phantasie in jenem Fabrikate. Nichtsdestoweniger hat diese Geschichte auf die Gemüther der Zeitgenossen tiefen Eindruck gemacht, was wir aus einem unten zu besprechenden Schreiben Ludwig d. Fr. ersehen.

Einige kürzere Nachrichten über die Verwandtschaftsverhältnisse der Söhne Chlothars sind aus den Quellen nicht zu belegen und beruhen jedenfalls auf Vermuthung. So wird c. 2 Königin Berthetrude als Mutter Dagoberts, c. 16 Brodulf als Bruder der Königin Sichilde und damit diese als Mutter Chariberts bezeichnet. Beides hat mit guten Gründen Valesius, Res Francicae III, S. 14, bestritten.

In der That kann Sichilde unmöglich die Mutter Chariberts gewesen sein. Ihre Vorgängerin Berthetrude starb nämlich nach Fred. IV, 46 im 35. Jahre Chlotars, dieser selbst im 46. Jahre seiner Regierung (Fred. c. 56). Besten Falls könnte also Charibert damals 10 Jahre alt gewesen sein. Mit diesem Alter

ist aber sein Versuch, nach dem Tode des Vaters die Regierung an sich zu reißen, nicht zu vereinigen. Zwei Jahre später starb Charibert nach Fred. IV, 67 mit Hinterlassung eines Sohnes Chilperich. Nach den Gesta könnte er also nur ein Alter von 12 Jahren erreicht haben. Fest steht, daß Brodulf sein Onkel war, dieser kann aber nicht, wie der Biograph will, der Bruder Sichildens, weit eher, wie Valesius annimmt, der Berthetrudens gewesen sein. Ferner ist nur durch die Gesta bezeugt, daß Bischof Arnulf von Metz der Lehrer Dagoberts gewesen sei (c. 2), und dieser seine Gemahlin Gomatrude, 'eo quod esset sterilis', verstoßen habe (c. 22), worüber ein Leser der Handschrift 1 a durch die Randglosse: absit hoc a fidelium cordibus laudandum, seine Entrüstung ausdrückte. An der Richtigkeit des Todestages, als welchen c. 42 der Biograph den 19. Januar angiebt, und der Angabe über die Bestattung an der rechten Seite des Märtyrer-Grabes (c. 43) dürfte kaum zu zweifeln sein.

Der Rest der kleinen Schrift behandelt Saint-Denis, speciell die Fürsorge Dagoberts für dasselbe, oder steht wenigstens, wie die Sage vom Sadregiselus, mit dem Kloster in entfernter Beziehung. Benutzt hat der Unbekannte in diesem Theile außer den geschriebenen Quellen, nämlich Heiligenleben und Urkunden, die zahlreichen Sagen, welche man sich an der Ruhestätte des Königs von ihm erzählte. Ich gehe zunächst zu den Heiligenleben über.

Die Gründung von Saint-Denis c. 3 oder, wie der alte Name lautete, Catulliacus flicht der Unbekannte in eine Jagdgeschichte Dagoberts ein. Ein von ihm in seinen Jünglingsjahren verfolgter Hirsch habe sich nach Catulliacus in die Kirche des heiligen Dionysius verirrt. Hier erlitten zu den Zeiten Domitians Dionysius, Rusticus und Eleutherius den Märtyrertod, deren Körper Catulla, von welcher der Ort den Namen führte, beerdigen ließ. Diese Erzählung ist der Passio SS. Dionysii, Rustici, Eleutherii c. 3, die fälschlich dem Fortunat zugeschrieben wird (Fortunati Opp. II, 104), entnommen; es darf also nicht der Verfasser der Gesta dafür verantwortlich gemacht werden, wie dies Roth, Gesch. des Benefizialwesens S. 443, thut. Es heißt dann weiter, in der Folge sei der Ort vernachlässigt worden, und nur eine elende kleine Kapelle, welche die h. Genovefa erbaut haben sollte, hätte die Leiber der Heiligen geborgen. Diese Nachricht hat der Biograph aus der Vita Genovefae (bei Kohler S. 19) geschöpft. Aus der Vita Eligii von Audoen (I, 32, d'Achery, Spicil. V, 185) wußte er, daß Dagobert goldene Schmuckgegenstände für die Kirche durch den h. Eligius hatte anfertigen lassen, und er verwerthete c. 20 diese Nachricht mit dem Hinzufügen, daß neuere Goldarbeiter zu versichern pflegten, es fände sich jetzt kaum jemand, der solche Werke zu machen verstehe. Dem König Dagobert schreibt der Biograph auch die äußere Bekleidung der Absida, welche die Gebeine der Heiligen umschloß, mit reinem

Silber (c. 17. 50) und die Einrichtung der Matricula und des Xenodochiums in Saint-Denis (c. 29) zu; auch soll er eine von den Westgothen erhaltene Summe zur Verschönerung der Kirche seines Schutzpatrons verwendet haben (c. 29).

Eine reiche Quelle für die Schenkungen Dagoberts an das Kloster verwahrte das Archiv von Saint-Denis, welches der Verf. in ausgiebigster Weise benutzt hat. Wiederholt verweist er auf dasselbe: c. 35. Quarum nomina si aliquis diligentius perquirere voluerit, ipsam praeceptionis cartam in archivo ipsius ecclesiae requirat; c. 39 bei dem Testamente Dagoberts: Illud vero testamentum, quod in thesauro suo reponi jusserat, usque hodie in archivo ecclesiae beatorum Christi martirum Dyonisii ac sociorum ejus venerabiliter custoditur; c. 49 bei dem Testamente der Nanthechilde: Tria siquidem exemplaria uno tenore exinde scribi praecepit, ex quibus unum in scriniis sepe dictae ecclesiae usque hodie custoditur.

Von den 24 Urkunden, welche dem Verfasser vorlagen, sind nur zwei echte Originale erhalten. Dagegen existieren nicht wenige die Schenkungen Dagoberts an das Kloster betreffende Fälschungen, die mit den Gesta in einem gewissen Zusammenhange stehen, mögen sie nun dem Biographen vorgelegen haben, oder später auf Grund unserer Quelle angefertigt worden sein. Eine gründliche Prüfung des diplomatischen Theiles der Gesta scheint mir um so mehr geboten, als die früheren Forscher, wie Roth und Monod, diese Seite nur oberflächlich berührt, dafür aber die Glaubwürdigkeit unserer Quelle um so mehr herabgesetzt haben. K. Pertz hat zum Schaden seiner Ausgabe der Merowingischen Diplome die Gesta Dagoberti gar nicht oder doch sehr ungenügend ausgenutzt, aber auch in Stumpfs Verzeichnis der Acta Merowingorum deperdita, in v. Sybels Histor. Zeitschr. 1873, Bd. XXIX, S. 393, vermisse ich sämmtliche Regesten, die wir aus den Gesta kennen. In der folgenden Untersuchung habe ich alle nicht erhaltenen Urkunden, über welche der Biograph mit dem Hinweis auf die 'anuli impressio' referiert, wegen dieser Corroboration für unecht erklärt. Selbstverständlich kann dieser Zusatz bei einer abschriftlich in extenso erhaltenen Urkunde, wenn diese selbst zu Ausstellungen keine Veranlassung giebt, nicht zur Verwerfung hinreichen. Wenn aber von einem Diplome nur ein kurzes Regest erhalten ist, und schon dieses die verdächtigen Worte enthält, so ist die Verweisung des betreffenden Deperditum unter die Falsifikate gerechtfertigt. Die Möglichkeit, daß der Verf. der Gesta diese Zusätze gemacht habe, ist zwar vorhanden. Ich bemerke aber, daß die 'anuli impressio' bei allen unzweifelhaft echten Diplomen, die er erwähnt, fehlt, mögen sie nun erhalten, oder verloren, aber anderweitig als echt gesichert sein. Es folgt daraus, daß der Mönch von Saint-Denis diese Formeln genau nach seinen Vorlagen copiert hat.

1) c. 18. Jahr[1] (7) Dagoberts. Er überläßt von dem jährlichen Zoll aus Marseille 100 Solidi dem Kloster Saint-Denis zur Beschaffung von Oel, welches die königlichen Beamten einkaufen und den Abgesandten des Klosters jährlich übergeben sollten. Die 6 Lastwagen sollten bei der Ueberführung auf dem Wege von Marseille über Valence, Foz-les-Martigues[2], Lyon und andere Orte bis zum Kloster zollfrei sein. — Urkunde verloren; erhalten die Confirmationen Chlodoveus III. Dipl. I, S. 54 und Chilperich II. Dipl. I, S. 73.

2) c. 19. Jahr (7) Dagoberts. Er bestimmt, daß er und seine Nachfolger jährlich am 1. September 100 Solidi in das von ihm der Kirche geschenkte silberne Gazophylakion legen sollten zur Vertheilung unter die Armen. — Urkunde verloren.

3) c. 22. Jahr (7) Dagoberts. Er schenkt der Kirche die Villa Stirpiniacus[3] im pagus Wilcasinus. — Erhalten ist eine die Schenkung von Stirpiniacus betreffende Urkunde Dagoberts im Chartular von Saint-Denis aus dem 14. Jahrh. (Paris Bibl. Nr. 5415, S. 10), Dipl. I, S. 140, über deren Unechtheit kein Zweifel herrscht. Um so mehr setzte mich das abgesehen von einzelnen ungeschickten Zuthaten recht gute Formular, welches dieser Urkunde zu Grunde liegt, in Erstaunen, bis ich sah, daß der Verfasser die Original-Urk. Dagoberts in Dipl. Nr. 14 so wörtlich abgeschrieben hat, daß der jetzt lückenhafte Text dieses interessanten Documentes durch die Fälschung in schönster Weise ergänzt werden kann[4], was weder K. Pertz noch einer seiner Vorgänger bemerkt hat. Der merkwürdige Ausstellungsort des Falsums 'Sauriciagore' erklärt sich durch Verlesen[5]. Die Fälschung ist aus dem 6. Jahre Dagoberts, während das von dem Biographen benutzte Diplom unter dem 7. Jahre des Königs erwähnt wird. Doch ist auf diesen Unterschied wenig zu geben. Da aber alle anderen in den Chartularen erhaltenen Fälschungen, welche sich mit den Gesta decken, wie ich unten nachweisen werde, nach diesen fabriciert sind, so wird dasselbe auch von der vorliegenden Urkunde, welche dieselbe Ueberlieferung hat, anzunehmen sein. Allerdings muß auch das in den Gesta benutzte Diplom unecht gewesen sein, da, wie Mabillon[6] richtig bemerkt hat, Stirpi-

[1] Die eingeklammerten Daten sind nicht ausdrücklich überliefert, ergeben sich aber aus der Einreihung der Urkunden in die Auszüge aus Fredegar.

[2] Vergl. Jacobs, in der Revue des sociétés savantes, 2e série, tom. VII, Paris 1862, S. 250, wo auch die anderen Ortsnamen der Gesta erklärt sind. Einzelne Berichtigungen entnehme ich einer Recension Longnons in der Revue critique 1873.

[3] Estrepagny (dép. Eure); vergl. Jacobs a. a. O. S. 61.

[4] Umgekehrt kann natürlich auch der Text der Fälschung durch das Original controliert werden, und da zeigt sich leider, daß die richtigen Lesarten bei Pertz in den Noten stehen.

[5] Und zwar sieht man auch noch jetzt aus dem verstümmelten Texte bei Letronne Tab. V, daß 'iaco fe' leicht 'iagore' gelesen werden konnte.

[6] De re dipl. S. 327.

niacus noch lange nach Dagobert Königs-Villa war. Jedoch schon 862 in Karls des Kahlen Confirmation der Gütertheilung von Saint-Denis wird der Ort unter den Besitzungen des Klosters aufgeführt [1], und es ist sehr wahrscheinlich, daß er auch schon in Hilduins Theilungs-Instrument vom Jahre 832 gestanden hat, doch ist dieses an der betreffenden Stelle beschädigt [2].

4) c. 26. Landegiselus, Bruder von Dagoberts Gemahlin Nanthechilde, erhält durch königliche Urkunde die Villa Alateumvillare [3] im pagus Parisiacus. — Urkunde verloren; wahrscheinlich unecht. Landegisel wird anderswo nicht erwähnt.

5) c. 26. Jahr (9) Dagoberts. Er schenkt nach dem Tode seines Schwagers diese Villa auf Bitten der Königin der Abtei Saint-Denis, wo Landegisel begraben liegt. — Urkunde verloren; unecht, wie die Corroboration 'et anuli inpressione signari praecepit' zeigt.

6) c. 33. Jahr (12) Dagoberts. Er schenkt der Kirche einige Plätze in und um Paris, sowie das Thor bei dem Kerker des Glaucinus [4], welches damals sein Kaufmann Salomon versah, mit allen Zöllen. — Urkunde verloren; unecht wegen der Corroboration 'atque anuli impressione firmavit'.

7) c. 34. Jahr (12) Dagoberts. Er verleiht dem Kloster das Privileg für einen Jahrmarkt 'prope idem monasterium' nach dem Feste der Stiftsheiligen (am 9. Oct.) und zugleich den bezüglichen Marktzoll in der Stadt und an allen übrigen Orten innerhalb des Pariser Gaues von dem Feste an bis zum Schlusse des Marktes. — Erhalten ist in dem Chartular von Saint-Denis aus dem 13. Jahrh. (vergl. K. Pertz, Dipl. I, S. 141) eine Urkunde Dagoberts aus seinem zweiten Regierungsjahre, nach welcher der König dem Kloster das Recht zur Abhaltung eines Jahrmarkts 'in illa strada que vadit ad Parisius civitate, in loco qui dicitur Pasellus [5] sancti Martini', d. i. in der Nähe der ehemaligen Kirche St. Martin des Champs, verleiht. Da außer dem Ausstellungsjahr auch die Oertlichkeit des Jahrmarkts den Angaben der Gesta nicht entspricht, so kann der Biograph diese Urkunde nicht benutzt haben. Es existiert aber auch das Original eines Placitums Childeberths III. über die Marktgerechtigkeit von Saint-Denis, in welchem frühere Urkunden von Chlodoveus, Childerich, Theuderich und Chlothachar erwähnt werden, aber keine Dagoberts; vergl. Dipl. I, 68. Dieses Fehlen spricht nicht unbedingt gegen die Existenz einer solchen Urkunde

[1] Mabillon l. l. S. 536. [2] ibid. S. 520.

[3] Lebeuf, Hist. du diocèse de Paris IV, S. 140, schlägt Pierre-Laye (Seine-et-Oise) vor.

[4] Nach Dulaure, Hist. de Paris I, S. 207, lag er auf der nördlichen Seite der Insel, wo sich jetzt der Quai aux Fleurs befindet.

[5] Jacobs a. a. O. S. 61 erklärt den Ausdruck so: une passerelle jetée sur le ruisseau de Ménilmontant.

Dagoberts, da auch sonst nicht immer in den Confirmationen alle früheren Diplome erwähnt werden, dazu auch in diesem Falle eine spätere Confirmation Pippins vom 8. Juli 753 in der That Dagobert als ersten Verleiher dieses Privilegs bezeichnet; vergl. Sickel, Acta Karol. II, S. 3. Aus der früheren Urkunde erfahren wir den interessanten Umstand, daß der Markt später von Saint-Denis nach Paris zwischen die Kirchen St. Martin des Champs, dem heutigen Conservatoire des arts et métiers[1], und St. Laurent verlegt worden ist: Et quatenus antehactis temporebus, clade intercedente, de ipso vigo sancti Dionisii ipse marcadus fuit emutatus, et ad Parisius civetate inter sancti Martini et sancti Laurente baselicis ipse marcadus fuit factus, et inde precepcionis predictorum principum acceperunt. Da nun in der erhaltenen Urkunde Dagoberts der Markt schon in dieser Gegend von Paris angesetzt ist, so ist damit die Unechtheit dieses Diploms, das immer noch Vertheidiger gefunden hat, ein für alle Mal erwiesen[2]. In den Gesta finden wir die ursprüngliche Oertlichkeit in der Nähe des Klosters für den Jahrmarkt angesetzt, und auch sonst deckt sich der Inhalt mit demjenigen, welchen nach der Confirmation das erste Privileg gehabt haben muß. Da ferner auch der Stil angemessen ist, scheint mir die Echtheit der in unserer Quelle benutzten Urkunde gesichert zu sein.

8) c. 35. Jahr 13. Dagoberts. Er schenkt dem Kloster Saint-Denis sämmtliche 27 Villen des verstorbenen Herzogs Sadregiselus von Aquitanien, darunter Novientus[3] im pagus Andegavensis, Parciacus[4], Noviomus, Pudridoctius, Albiniacus[5], Nuiliacus, Podentiniacus[6], Pascellariae[7] und Anglariae[8] im pagus Pictavensis nebst Salinen am Meere, mit der Bestimmung, daß eine Hälfte für den Unterhalt der Mönche, bei denen er den Agaunensischen Psalmengesang einführte, bestimmt sein sollte, die andere für die Armen (matricularii) und Diener der Kirche. — Urkunde verloren. Unecht wegen der Erwähnung

[1] Vergl. Jacobs a. a. O. S. 167; Longnon, Géographie de la Gaule au VIe siècle, S. 356 ff.

[2] S. Waitz, VG. II, 2[3], S. 12, N.

[3] In der falschen Confirmationsurkunde Chlodoveus II. wird die Villa in den pagus Lemovicensis verlegt, weshalb Jacobs a. a. O. S. 249 an Nouhant (cant. Chambon, dép. Creuse) dachte, die Gesta sind aber die Quelle dieses Falsifikats, ihre Angabe ist also gewiß die richtige. Ich ziehe deshalb Noyant (arr. Baugé, dép. Maine-et-Loire) vor; vergl. Port, Dictionnaire de Maine-et-Loire III, S. 17.

[4] Jacobs deutet es Parsac (dép. Creuse).

[5] Aubigné's existieren sowohl im Anjou als im Poitou; vergl. Jacobs a. a. O. S. 250; Longnon, in Revue critique 1873, Bd. II, S. 90.

[6] Pontigné (dép. Maine-et-Loire, cant. et arr. Baugé); vgl. Port, Dictionnaire III, S. 144.

[7] Paslière bei Rocq nach Jacobs a. a. O. S. 245.

[8] Angliers (Vienne, arr. Loudun, cant. Montcontour); vergl. Longnon, in Revue critique 1873, Bd. II, S. 91.

des sagenhaften Herzogs Sadregiselus und wegen der Corroboration 'atque anuli inpressione firmavit'. Vier der hier genannten Villen gehörten im 8. Jahrhundert dem Martinskloster in Tours. Es existiert nämlich eine Urkunde Karls d. Gr. datiert den 10. Mai 775 für St. Martin, in welcher er dem Abte Hitherius die Einkünfte aus den Villen confirmiert, welche dessen Vorgänger Autlandus für die Bedürfnisse der Mönche bestimmt hatte. Es werden hier u. a. genannt: Albiniacus[1], Podentiniacus, Novientus, Parriciacus; des Sadregiselus aber geschieht keine Erwähnung; vergl. Bouquet V, 737; Sickel, Acta Karol. II, 27, Nr. 42; Mühlbacher, Reg. Nr. 182. — Die Stelle über die Erbschaft des Sadregiselus hat auch zu einer Reihe von Fälschungen Anlaß gegeben. Zunächst ist unecht die Confirmationsurkunde Chlodoveus II. für Saint-Denis, Dipl. I, S. 180. Dem Fälscher lag ein Codex 2 der Gesta vor, da er mit dieser Handschriftenklasse die Villen Noviomus, Pudridoctius, Albiniacus ausließ. Ebenfalls unecht ist die Confirmation derselben Schenkung durch Karl d. Kahlen bei Besly, Comtes de Poictou S. 227. Nach einer falschen Urkunde desselben Königs vom 21. Jan. 845 erhält diese Villen das Kloster St. Maria in Alaon: Similiterque legavit praefato monasterio jura quae dixit habere in pago Lemovicensi Parciaco, Nulliaco, Podentiniaco et aliis quae fuerunt Sadregisili quondam Aquitanorum ducis; vgl. Bouquet VIII, 471. Auch diesem Falsifikate liegt ein lückenhafter Codex 2 der Gesta zu Grunde.

c. 37. Jahr (14) Dagoberts. Er vermacht dem Kloster Saint-Denis die Villen

9) Campania[2] im pagus Camliacensis, welche ihm eine Frau Teodila geschenkt hatte. — Urkunde verloren; sie war wohl echt. Den Reichthum der Theudila oder Theodetrudis, Tochter des Brodulfus, bezeugen zwei erhaltene Urkunden. Die eine aus dem 43. Jahre Chlothars (bei Pardessus, Dipl. I, S. 227) enthält in der Form eines Briefes an den Abt Dodo von Saint-Denis ihr Testament. Sie vermacht darin der Abtei u. a. die Villa Matrius, 'quae est in opido Camliacense'. Die andere (bei Pardessus, Dipl. II, S. 9) enthält einen sehr detaillierten Theilungsvertrag über im Limousin belegene Güter zwischen ihr — sie wird hier als 'illustra matrona' bezeichnet —, Maurinus und Audegiselus. Das Datum dieses Documentes 20. Juni des vierten Jahres ist corrupt, da damals der junge König Limoges noch nicht besaß[3]. — Campania wird übrigens als Eigenthum des

[1] Mabille, La Pancarte noire de Saint-Martin de Tours, erklärt Albiniacus als Aubigny-sur-Nère (arr. Sancerre), Pariciacus als Parcé (cant. Sablé, arr. la Flèche).

[2] Champagne-sur-l'Oise; vergl. Jacobs a. a. O. S. 250.

[3] Pardessus rechnet die Jahre vom Tode des Vaters an, nach welchem Dagobert in den Besitz von Limoges gelangte. Es ist jedoch die Zeit, welche

Klosters in der Gütertheilung von Saint-Denis unter Abt Hilduin am 22. Januar 832 erwähnt; vergl. Mabillon, De re dipl. 1681, S. 520.

10) Tivernio[1] in territorio Aurelianensi, die er vom Bischof Ferreolus von Autun eingetauscht hatte. — Urkunde nicht erhalten. Die von K. Pertz Dipl. Nr. 16 (I, S. 18) aus den Chartularen von Saint-Denis edierte Urkunde Dagoberts, welche im 8. Jahre gegeben ist, kann dem Verfasser der Gesta unmöglich vorgelegen haben, da sie außer Tybernio noch die Villen Tauryacus und Rubridus im pagus Aurelianensis und Monarvilla und Wasconis vallis im pagus Stampensis namhaft macht. Sie ist durch die Bemerkung verdächtig, daß der König in der Kirche von Saint-Denis begraben zu werden wünscht. Zu der Zeit nämlich, in welcher sie ausgestellt sein soll, im 8. Jahre seiner Regierung, dachte der König so sehr an die Freuden der Welt, daß Fredegar die ernstesten Besorgnisse für sein Seelenheil hegte; vergl. IV, 60. In demselben Jahre wurde ihm auch Sigibert von einer Concubine Ragnetrudis geboren, für den nach der Urkunde die Mönche beten sollten: pro nobis et prole nostra cotidiana oratione Deum exorent. Die Worte, mit denen der König die betreffenden Villen dem Kloster übergiebt: Igitur nos hoc considerantes, donamus villas juris nostri, id est Tauryacum, sind dem Sprachgebrauch der Merowingischen Königsurkunden vollkommen fremd. Denn erstens heißt das „Schenken" des Königs nie 'donare', sondern stets 'concedere'; aber auch nicht 'concedimus', sondern das Perfectum kommt in Anwendung, da die Schenkung nicht durch die Beurkundung erfolgt, sondern dieser vorausgeht. Endlich aber haben diese Diplome auch nicht 'concessimus', sondern der Unbeholfenheit jener Zeit entsprechend 'visi fuimus concessisse', und zwar stets in dieser Stellung. In allen im Original erhaltenen Donations-Urkunden der Merowingischen Könige von Dagobert I. bis Chilperich II. ist der Act des Schenkens durch die Worte 'visi fuimus concessisse' ausgedrückt. Man vergleiche Dipl. Nr. 14. 47. 51. 57. 67. 71. 87[2] und die Formeln Marculf I, 14. 15. Aber auch von den abschriftlich auf uns gekommenen Schenkungsurkunden haben die Nr. 30. 40. 44. 72. 75. 89 noch die ur-

er in Austrasien regierte einzurechnen. Dann kann die Zahl nicht kleiner sein als sieben. Uebrigens geht aus den Worten 'per salutem principum, cujus nunc potestatem regimur' hervor, daß Charibert damals seinen Länderantheil schon erhalten hatte und noch lebte.

[1] Tivernon (cant. d'Outarville, dép. Loiret); vgl. Jacobs a. a. O. S. 62.

[2] Es zeigen sich nur orthographische Varianten in Folge der Verwechslung von e und i: 'vise' Dipl. Nr. 51. 87; 'fuemus' Nr. 14. 47. 87; 'fuaemus' Nr. 71; 'concessissae' Nr. 57.

Fassung, die übrigen jedoch sind theils sicher gefälscht, wie 1. 2. 3. 5, theils wenigstens überarbeitet[1] und interpoliert.

Aber auch dieser mindere Grad der Echtheit ist für Nr. 16 nicht in Anspruch zu nehmen, da auch sonst der Text dem Formular der fränkischen Königsurkunden in keiner Weise entspricht. Als Vorlage diente dem Fälscher das Autograph Dipl. Nr. 14 (I, S. 16), welches überhaupt bei den Fälschern von Urkunden Dagoberts sehr beliebt war[2]. Doch hat der Unbekannte nicht ganz richtig gelesen. Das jetzt verstümmelte Original beginnt nämlich: — — promerere aeterna ac de caduca substancia erogandum locrari gaudia sempeterna. Statt 'promerere' las er 'pro mercede' und formulierte darnach die Arenga folgendermaßen: Obtabile esse oportet, dum in hac caduca vita consistimus, de transituriis rebus pro mercede eterna loca sanctorum sublevare ad alimoniam et sustentationem servorum Dei, quatinus de caducis rebus mercemur eterna. Sorgfältiger war der Fälscher einer anderen Urkunde Dagoberts, Dipl. Nr. 22 (S. 140), der ebenfalls, wie wir oben gesehen haben, das Original Nr. 14 ausschrieb. Hier lautet die Arenga: Optabilem esse oportet de transitoria promerere eterna vel de caduca substantia erogandum lucrari gaudia sempiterna, und so ist auch der jetzt fehlende Anfang der Vorlage zu restituieren, die beide Fälscher unversehrt vorfanden. Die Namen der Villen aber schöpfte der Fälscher entweder aus der Gütertheilung von Saint-Denis unter Abt Hilduin vom 22. Januar 832 oder aus der Confirmation Karls d. Kahlen vom Jahre 862. In beiden Instrumenten[3] folgen die Namen in derselben Reihenfolge wie in der Urkunde Nr. 16, nämlich 'Tibernione, Tauriaco, Vitriaco, Ruberido, Wasconevalle', es fehlt nur Monarvilla; doch läßt auch eins der Chartulare, in welchen das Falsifikat überliefert ist, diese Villa aus (Dipl. S. 18, N. n), die überhaupt im 9. Jahrh. noch nicht zu dem Klostergute gehört zu haben scheint. Aus dieser Untersuchung wird man die Gewißheit gewonnen haben, daß Stumpf, Ueber die Merowinger-Diplome (v. Sybel, Histor. Zeitschr. 1873, Bd. XXIX, S. 386), der 'annum XVI' statt 'anno octavo' lesen will, und Sickel, Diplomatum imperii tomus I, Berlin 1873, S. 61, die Fälschung mit Unrecht in Schutz genommen haben.

11) Clippiacus[4] superior im pagus Parisiacus. — Ur-

[1] Am wenigsten Nr. 54, wo für 'concessimus' einfach 'visi fuimus concessisse' einzusetzen ist.

[2] Dagegen hat der Fälscher von Dipl. Nr. 38 (S. 155) nicht das Original Nr. 14, sondern die eben behandelte Fälschung Nr. 16 wörtlich abgeschrieben.

[3] Mabillon, De re dipl. S. 520. 536.

[4] Jetzt Saint-Ouen (Seine, arr. et cant. Saint-Denis). Ueber die beiden Clippiaci s. Longnon, in Revue critique 1873, tom. II, S. 108.

kunde nicht erhalten. Sie war falsch, da erst Karl Martell 741 die Villa dem Kloster schenkte; vergl. Dipl. I, S. 101. In der Gütertheilung von Saint-Denis unter Abt Hilduin aus dem Jahre 832 wird 'Clipiaco super Sequanam' als Eigenthum des Klosters erwähnt [1].

12) Idcina [2] im pagus Parisiacus. — Die Urkunde, durch welche Dagobert die Villen Iticina und Scoa dem Kloster schenkte, ist im Original erhalten; Dipl. Nr. 14 (I, S. 16). Sie ist im 10. Jahre des Königs gegeben.

13) Salice [3] im pagus Parisiacus. — Urkunde nicht erhalten.

14) Aquaputta [4] im pagus Parisiacus. — Es existiert in dem Chartular von Saint-Denis aus dem 14. Jahrh. eine Aquaputta betreffende Schenkungsurkunde Dagoberts, welche übereinstimmend mit den Gesta im 14. Jahre Dagoberts gegeben ist. K. Pertz hat sie Dipl. I, S. 155, Nr. 37 als Fälschung verworfen, weil nach Mabillon [5] unter Dagobert nicht der in der Urkunde erwähnte Dodo, sondern Chunald und Aigulf Aebte waren. Doch ist die Zeit, bis zu welcher jeder von ihnen dem Kloster vorgestanden hat, nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln. Und Stumpf a. a. O. XXIX, S. 402 erklärte die Urkunde für echt. Es ist nun freilich nicht zu verkennen, daß sie Spuren des alten Merowingischen Formulars enthält, wie z. B. der Uebergang zur Dispositio: Quapropter per praesentem cessionem decernimus, quod perpetualiter — — mansurum esse volumus, ut' den Kanzleiformen völlig entspricht, dagegen sind die Worte 'gregis cum pastoribus' in der Aufzählung des gesammten Zubehörs im höchsten Grade verdächtig. Ich habe das allmähliche Anwachsen der betreffenden Formel während der Merowingischen Periode verfolgt, und bin zu dem Resultate gekommen, daß Heerden und Hirten vor dem 8. Jahrh. nicht erwähnt werden, wie sie auch in der Formel bei Marculf I, 14 fehlen. Zuerst wird ihrer gedacht in dem Diplom Childeberts III. für Saint-Denis Dipl. Nr. 75, dann in den Urkunden Chilperichs II. für dasselbe Kloster Nr. 83 und für St. Arnulf in Metz Nr. 89. Die bezüglichen Worte sind auch dann in Arnulfingische Urkunden übergegangen. Zieht man nun außerdem noch in Betracht, daß die Verfügung des Königs in die ganz unechten Worte: Igitur nos pro Dei intuitu vel remedio animae nostrae donamus, gekleidet ist — wie ich oben schon bemerkte, müßte es 'visi fuimus concessisse' heißen —, daß

[1] Mabillon, De re dipl. S. 520.

[2] Ezanville (dép. Seine-et-Oise); vergl. Jacobs a. a. O. S. 63.

[3] Saulx-les-Chartreux (Seine-et-Oise) nach Lebeuf, Hist. de Paris IX, S. 305.

[4] Nicht Puteaux (cant. Nanterre, dép. Seine) wie Jacobs a. a. O. S. 62 annimmt, sondern nach Lebeuf, Hist. de Paris VII, S. 82, Eaubonne (Seine-et-Oise); vergl. Longnon, in Revue critique 1873, II, S. 91.

[5] Ann. I, S. 341; De re dipl. S. 627.

ferner in der Corroborationsformel der Besiegelung Erwähnung geschieht, so wird man die Urkunde nicht bloß für überarbeitet, sondern geradezu für gefälscht erklären müssen. Aber auch auf die Frage, ob dem Verfasser der Gesta dieses Falsum schon vorgelegen hat, oder ob die Entstehung desselben später fällt, läßt sich eine positive Antwort geben. Vergleicht man nämlich die Arenga: Homo semper et incolumis etiam et acsi aegritudine positus pro salute animae suae attentius debet vigilare, ut in futurum valeat mercedem conquirere, mit dem Anfange der Rede, welche nach den Gesta c. 42 der König kurz vor seinem Tode gehalten haben soll, die aber in Wirklichkeit nur eine Ueberarbeitung seiner letzten Schenkungsurkunde für Saint-Denis ist: Quamvis miserrimus homo, quamdiu incolomis est, semper prae oculis debeat habere futuram omnipotentis Dei discussionem judicii, in aegretudine tamen positus, de illius piissima misericordia nullo modo debet desperare, sed pro salute animae suae, attentius eum oportet invigilare, so zeigt sich zur Evidenz, daß der Fälscher die Gesta schon benutzt hat, wenn auch nicht gerade in sehr verständiger Weise.

15) Latiniacus[1] im pagus Meldicus, welche der König vom dux Bobo und dem comes palatii Tacilo eingetauscht hatte. — Urkunde nicht erhalten. Sie war unecht, da erst Theuderich III. die Villa Latiniacus der Abtei geschenkt hat. Dies lehrt die im Original erhaltene Urkunde Dipl. Nr. 57, wo auch die früheren Besitzer genannt werden: villa noncopanti Latiniaco, que ponitur in pago Meldequo, qui fuit inlustrebus viris Aebroino, Warattune et Ghislemaro quondam majores domos nostros et post discessum ipsius Warattune in fisco nostro fuerat revocata, nos ipsa villa de fisco nostro ad suggestione precelse regine nostre Chrodochilde seo et inlustri viro Berchario majorem domos nostre ad monasthirio sancti domni Dionisiae — — visi fuimus concessissae. In der That wird Latiniacus als 'villa ipsius baselece' bezeichnet in der Urkunde Childeberths III. Dipl. Nr. 78. In der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. wurde die Villa dem Kloster entrissen, aber durch die Urkunde Karls III. vom 28. Mai 917 ihm wieder zugesprochen: Rotbertus — — deprecatus est, quod villam vocabulo Latiniacum sitam in comitatu Meldensi super fluvium Maternam, quam rex Dagobertus sancto Dionysio olim per praeceptum dederat et injuste ei abstracta fuerat et longe tempore ab aliis possessa, illi redderemus; cf. Félibien, Histoire de Saint-Denys. Pièces justif. S. LXXIX.

16) Außerdem schenkte der König dem Kloster eine jährliche

[1] Das ist Lagny-sur-Marne (dép. Seine-et-Marne, arr. Meaux), und nicht, wie Jacobs a. a. O. S. 162 und Longnon, 'Revue critique' 1873, II, S. 115, annahmen, Lagny-le-Sec

Abgabe von 100 Kühen[1], welche ihm aus dem ducatus Cenomannicus gezahlt wurde. — Urkunde verloren. Die Echtheit derselben würden schon die Worte der Gesta 'visus est omni futuro tempore annuatim concessisse' beweisen. Es existiert aber auch noch das Original einer bezüglichen Confirmations-Urkunde Chilperichs II., Dipl. Nr. 84, in welcher der Schenkung Dagoberts mit diesen Worten Erwähnung geschieht: bonememorius proavus noster Dagobercthus quondam rex per sua aucturetate mano sua roborata vaccas cento soldaris, quod in inferenda de pago Cinomaneco in fisce dicionebus sperabatur, ad ipsa sancta basileca annis singolis concessissit. Diese jetzt verlorene echte Urkunde Dagoberts hat der Verfasser der Gesta noch vor sich gehabt.

17) c. 39. Jahr (14) Dagoberts, Mai 23. Der König hält bei dem placitum generale in dem palatio Bigargio vor der Versammlung der Vornehmsten seines Reiches eine längere Rede. Er hätte sein Testament gemacht und fast alle Kirchen seines Reiches mit Vermächtnissen bedacht. Vier Exemplare sollten ausgefertigt werden, von denen eins in Lyon, eins in dem Archive der Pariser Kirche, das dritte in Metz durch Bischof Abbo, das vierte im Königsschatze aufzubewahren wären. Nach Empfang der Erbschaften sollten die Bischöfe der beschenkten Kirchen an den folgenden Tagen drei Jahre hindurch Messen für ihn celebrieren. Die Ausführung seines letzten Willens überträgt er seinen Söhnen Sigebert und Chlodoveus. Nachdem der König geendet hatte, wurde das Testament von den Anwesenden gezeichnet. Der Abtei Saint-Denis war darin die Villa Braunadus[2] vermacht. — Das Testament selbst scheint der Verfasser der Gesta nicht mitgetheilt zu haben. Ich sage „scheint", denn in Wirklichkeit ist es, wie jeder sieht, in der Rede Dagoberts, wenn auch nicht ganz vollständig erhalten. Der Verf. der Gesta hat u. a. die Anreden an die 'dulcissimi filii', 'proceres', 'fortissimi duces' selbst hinzugefügt, dagegen nicht wenige Wendungen, die in keiner Rede, wohl aber in dem geschriebenen Testamente Sinn hatten, wie 'infra simili adnotatione conteximus', 'in locis infra scriptis', 'sicut in praesenti pagina continetur', 'ad suprascripta loca', 'per hanc paginam', 'quae praesens declarat scriptura', stehen gelassen[3]. Es haben sich in der That Bruchstücke eines mit der Rede in den Gesta fast wörtlich übereinstimmenden Testamentes Dagoberts in dem Codex der Vaticana Reg. Christ. Nr. 581 saec. X, bei Aimoin IV, 30 und in dem Chartulare von St. Germain saec. XIII. erhalten, und K. Pertz,

[1] 'vaccas inferendales'; vgl. Waitz, VG. II, 2³, S. 252.

[2] Brunoy-sur-l'Yères (dép. Seine-et-Oise); vgl. Jacobs a. a. O. S. 63.

[3] Aehnlich hat er auch die echte Urkunde Chlodovens II. Dipl. Nr. 19 in eine Rede umgewandelt; vergl. unten Nr. 23.

Dipl. I, S. 156, hat aus diesen vier Quellen seine Ausgabe zusammengestückelt. Es möchte aber zu prüfen sein, ob diese Bruchstücke nicht etwa aus den Gesta abgeschrieben sind. Die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen letzteren und dem fragmentarischen Testamente sind folgende. Die Rede in den Gesta beginnt mit einer Ansprache an die Versammlung: Audite me, o vos reges et dulcissimi filii omnesque proceres atque fortissimi duces regni nostri, dagegen hebt das Testament mit einer Invocation an: In nomine trinitatis domini Dei omnipotentis, es folgt die Adresse: Apostolicis patribus, pontificibus videlicet ac abbatibus vel reliquis sacerdotibus in regnum nostrum consistentibus Dagobertus rex Francorum. Die Arenga, welche in den Gesta mit 'Priusquam subitanea' beginnt, ist in dem Testamente durch Vorsetzung einiger allgemeiner Bemerkungen noch weiter ausgesponnen. Doch schon diese sind verdächtig, weil sie theilweise wörtlich mit den auf 'Priusquam' folgenden Worten der Rede übereinstimmen. Wenn wir in dem selbständigen Zusatze des Testamentes zu der Arenga lesen: de rebus transitoriis locis venerabilibus quis studeat in alimonia pauperum impendere, quatinus, und in demselben Schriftstücke weiter unten übereinstimmend mit der Rede der Gesta finden: ex rebus transitoriis ad loca venerabilia sanctorum in alimoniis pauperum curet impendere, quatinus, so ist diese Wiederholung kaum anders zu erklären, als daß der Verfertiger des Testamentes schon die Gesta benutzte. Von 'Priusquam' ab stimmen dann die beiden Quellen ganz überein bis zu der Bestimmung über die 4 Exemplare. Hinter dieser werden allein in dem Instrumente die einzelnen Vermächtnisse specificiert, und zwar soll die Kirche St. Vincentii in Paris, wo der König begraben zu werden wünscht, Cumbis villa im pagus Parisiacus, die Kirche St. Petri (St. Genovefae) ebenda die Villa Dravernus in Brigeio, Saint-Denis die Villa Braunate in Brigeio, und die Kirche St. Columbae und St. Lupi in Sens die Villa Grandecampus[1] in Gastinense erhalten. Nur die Schenkung der Villa Braunadus an die Kirche von Saint-Denis erwähnt der Verfasser der Gesta nach der Rede Dagoberts am Schlusse des Capitels, im übrigen hat er die einzelnen Kirchen, welche Dagobert bedacht hatte, nicht namhaft gemacht. Allerdings muß das Testament einen solchen Zusatz enthalten haben, denn es wird in den Gesta mit den Worten 'in locis infra scriptis' und 'ad supra scripta loca' auf ihn Bezug genommen. Es ist auch klar, daß diese Specificierung in dem alten Testamente zwischen den 'loca infra' und 'supra scripta' gestanden haben muß. Da nun in dem erhaltenen Testamente Dagoberts die Schenkungen nicht an dieser Stelle, sondern weiter oben eingefügt sind, obwohl der Verfasser desselben auch diese

[1] Es existiert eine Confirmationsurkunde Ludwigs d. Fr. für diese Schenkung; vergl. Sickel, Acta Karol. II, S. 182; Mühlbacher Nr. 896.

Verweisungen in seiner Gedankenlosigkeit mit herübernahm, so folgt daraus, daß dieses eine spätere Fälschung auf Grund des Textes der Gesta ist. Zu demselben Resultate führt die folgende Erwägung. Nach der Rede erhielten Legate 'basilicae sanctorum pene omnes regni nostri', das angebliche Testament führt aber nur vier Kirchen an. Die Erklärung geben die Worte der Rede: et pro immutabili beneficio quatuor uno tenore unoque temporis momento, vobis omnibus consentientibus, firmare decrevimus. Diese Stelle bezog der Fälscher auf die beschenkten Kirchen, es handelt sich aber um die vier Testamente. Sonst stimmen die beiden Schriftstücke bis auf den Schluß zusammen, der in dem Testamente etwas anders gefaßt ist; doch ist diese Differenz ohne Interesse. Da der Vaticanus dem 10. Jahrh. angehört, so ist die Fälschung nicht lange nach den Gesta erfolgt und zwar, wie es Brequigny, bei Pardessus, Dipl. I, S. 62, wahrscheinlich gemacht hat, im Kloster Saint-Germain des Prés, dem Hugo d. Gr. und Hugo Capet die Villa Cumbis entrissen hatten. Aimoin hat IV, 30 sowohl die Rede der Gesta als das angebliche Instrument excerpiert, auch die Uebereinstimmung beider bemerkt, denn er verweist mit den Worten 'Ut supra dictum est' bei dem letzteren auf seine Auszüge aus den Gesta. Wenn wir aber dieselbe Verweisung in dem Chartular von St. Germain aus dem 13. Jahrh. finden, so folgt daraus, daß hier Aimoin ausgeschrieben ist. Diese Quelle hätte also K. Pertz, dem überhaupt das gegenseitige Verhältnis der Ueberlieferung völlig unklar geblieben ist, nicht benutzen sollen. — Was nun das ältere Testament betrifft, so giebt der Verfasser der Gesta an, das für den königlichen Schatz bestimmte Exemplar, welches zu seiner Zeit in dem Archive von Saint-Denis verwahrt wurde, benutzt zu haben. Ein positives Urtheil über die Echtheit seiner Quelle ist kaum zu fällen, da wir kein ähnliches Document eines Merowingischen Königs besitzen, welches zur Vergleichung herangezogen werden könnte. Wir sind also auf die entsprechenden Acte Privater angewiesen, und hier finden sich allerdings manche Ausdrücke, welche für die Glaubwürdigkeit des Testamentes sprechen. Wie Bertchram von Le Mans in seinem letzten Willen schreibt 'sanus — mente et corpore sanoque consilio — testamentum meum condidi' (Pardessus, Dipl. I, S. 197) und die Formel bei Marculf II, 17 besagt 'sana mentae integroque consilio — — testamentum nostrum condedimus', so versichert auch Dagobert in den Gesta 'nobis sana mente sanoque consilio placuit — — testamentum condere. Auch die Beschwörung bei dem jüngsten Gerichte in den Gesta: per — — tremendum diem judicii — — conjuramus, entspricht dem Sprachgebrauch; denn ähnlich sagt Bertchram bei Pardessus I, 213: conjuro te — — per illum judicii tremendum diem, und Abt Widerad in seinem Testamente bei Pardessus II, 326: per Dei tremendum judi-

cium adjurare praesumo. Ein Zeugnis für das Alter des Dokuments ist die Schreibung 'emunitate' für 'immunitate', die sonst in den Gesta nicht begegnet, und das Fehlen der 'anuli impressio' in der Corroborationsformel. Mir scheint also die Möglichkeit, daß das Testament echt war, nicht unbedingt von der Hand zu weisen zu sein. Das Hauptbedenken, welches Valesius, Res Francicae III, 122, gegen das Testament vorgebracht hat, trifft Aimoin, nicht den Verfasser der Gesta. Das Schweigen der übrigen Schriftsteller von dieser Versammlung ist von keinem Gewicht, da die Placita in den Chroniken so gut wie gar nicht berücksichtigt sind. Auch ist an den Worten 'super solium aureum coronatus', speciell an der Erwähnung der Krone kaum Anstoß zu nehmen, da die Beschreibung des Königs, welche der Rede vorangeht, gewiß nicht aus dem Testamente herübergenommen ist, sondern von dem Verfasser der Gesta herrührt[1], der hierbei den Gebrauch seiner Zeit vor Augen hatte. Dagegen ist der Ortsname Bigargio in der That verdächtig und, wie es scheint, frei erfunden, wenigstens sind bisher alle Erklärungsversuche gescheitert. Lebeuf, Histoire de Paris IV, S. 398, hat an Garges (Seine-et-Oise) gedacht, was sprachlich unmöglich ist. Ist etwa der Name verlesen? Wir sahen oben an dem Sprachgebrauche, daß das von dem Biographen benutzte Dokument entschieden alt war; dafür aber, daß der Mönch des 9. Jahrh. die alte Merowingische Schrift nicht immer richtig entziffert hat, werde ich noch unten Belege beibringen. Vergegenwärtigt man sich nun, daß 'bi' leicht mit 'lu' zu verwechseln war, so wird man vielleicht meine Vermuthung für nicht ganz unwahrscheinlich finden, daß 'bigargio' in 'luzarga' zu verbessern sei. In der That war in Luzarches eine königliche Pfalz, in welcher mehrere Placita abgehalten worden sind. So heißt es in einer Urkunde Theuderichs III., Dipl. Nr. 49: Sed veniens antedictus Amalgarius ad ipso placito Lusareca in palacio nostro; eine andere Chlodoveus III., Nr. 64 beginnt: Cum nus in Dei nomene Lusarca in palacio nostro — — ad universorum causas audiendum vel ricto judicio termenandum resederimus. Stimmt man dieser Emendation bei, dann würde auch der Ortsname für die Authenticität des Instrumentes sprechen.

18) c. 40. (Jahr 14) Dagoberts. Er schenkt der Abtei Saint-Denis von dem Blei[2], welches ihm aus dem Ertrage der Bergwerke in jedem zweiten Jahre entrichtet wurde, 8000 Pfund zur Bedachung der Kirche, mit der Bestimmung, daß es immer im anderen Jahre auf dem Wege über die königlichen und klöster-

[1] Wie auch die Schilderung Chlodoveus II. Gesta c. 51: regio stemmate ex more comptus. In der erhaltenen Original-Urkunde steht nichts dergleichen.

[2] Siehe Waitz, VG. II, 2², S. 316.

lichen Villen herbeigeschafft und den Beamten und Schatzmeistern der Abtei übergeben würde. Die Schenkung sollten auch seine Nachfolger respektieren. — Urkunde nicht erhalten.

19) c. 42. Jahr 16. Dagoberts. Er schenkt den matricularii der Abtei Saint-Denis für den jährlichen Unterhalt die Villen Acuciacus[1], Cusdunus, Magnovillare, Medianovillare, Gelis und confirmiert die frühere Schenkung der Villa Sarclidas[2]. Da der König schwerkrank die Urkunde nicht mehr zu unterzeichnen vermochte, bat er seinen Sohn Chlodoveus II. seinen Namen darunter zu setzen. Als Referendar fungirte Dado, auch hatten die anwesenden Großen ihre Namen darunter gesetzt. — Die Urkunde, aus welcher wiederum der Verf. der Gesta eine lange Rede des Königs geschmiedet hat, die sich beiläufig mit der schweren Krankheit nicht recht verträgt, ist leider verloren, doch ist noch eine bezügliche Confirmation Chlothachars III. im Original erhalten, wo es heißt: . . . . (non)cupantis Aguciaco, Cusduno, Magninovillare, Medianovillare seo et Gellis sitas in pago Belloacinse pro sui anime remedium ad matrigolarius prefati sancti basileci domni Dioninsis, unde sustancia....... (et ej)us manus dicuntur tripedare illi calamus, ideo ipsa auturetate mano propria non podibat subs(cribe)re, nisi domno et geneture nostro Chlodovio quondam rige, dum adoliscens erat, vel avi nostri Nantechil(dis) (roborare vel) subscribire debirint. Gleichwohl scheint mir die Echtheit der in den Gesta benutzten Urkunde nicht zweifellos zu sein. Erstens wird nämlich hier der Unterschrift der Nantechilde[3] nicht gedacht, dafür aber unterschreiben die anwesenden 'proceres', wovon wieder die Confirmation nichts weiß. In dieser steht auch nichts von der villa Sarclidas. Es muß also dahingestellt bleiben, ob der Verf. der Gesta noch die echte Urkunde oder schon ein Falsifikat benutzt hat. Dagegen steht fest, daß eine erhaltene Fälschung erst aus dem Texte der Gesta und der echten Confirmationsurkunde verfertigt worden ist. Der Verf. hat sich aber mit den in den beiden Quellen genannten Villen nicht begnügt, sondern eine neue, Averciacus, hinzugefügt; vergl. Dipl. Nr. 46 (S. 164). Schon dieser Zusatz erweist zur Genüge die Unglaubwürdigkeit dieses Schriftstücks. Das Formular ist der unechten Schenkungsurkunde Dagoberts betreffend Aquaputta, Dipl. Nr. 37 (S. 155), über die oben gehandelt wurde, nachgebildet. — Eins der wenigen Diplome, deren Echtheit nicht einmal Germon, De vet. reg. Franc. diplom. II, S. 11, angezweifelt hat, ist dasjenige, durch welches Dagobert die Villa Sarclidas der Abtei Saint Denis

[1] Aguisy, Coudun, Grandvilliers-aux-Bois(?), Moyvillers, Jaux (sämmtlich im dép. Oise); vergl. Jacobs a. a. O. S. 65.

[2] Saclas an der Juisne (cant. Méréville, dép. Seine-et-Oise); vergl. Jacobs S. 62.

[3] Sie unterzeichnete für ihren Sohn, der erst vier Jahre zählte.

schenkt, Dipl. I, S. 154, Nr. 36. Der jüngste Herausgeber hat zuerst diese Urkunde stillschweigend unter die 'spuria' gesetzt, ist aber bei Stumpf a. a. O. S. 402 auf Widerspruch gestoßen. Es ist nun freilich nicht zu leugnen, daß die Ausdrucksweise der der echten Diplome ziemlich nahe kommt; doch ist sie nicht völlig einwandsfrei. Der Uebergang zur Dispositio lautet 'Praecipientes ergo', wie in den Karolingischen Urkunden; vergl. Sickel, Acta Karol. I, S. 179. Die Formel über den gesammten Zubehör enthält u. a. auch die Worte 'gregibus cum pastoribus', von denen ich schon bei der Fälschung bez. Aquaputta, oben Nr. 14, nachwies, daß sie vor dem 8. Jahrh. nicht vorkommen. Ueberhaupt ist diese Urkunde mit der in Rede stehenden aufs engste verwandt. Beide sind in demselben Chartular aus dem 14. Jahrh. überliefert, beide nennen den Referendar Ursinus, beide sind schließlich an demselben Tage gegeben: XV.[1] Kal. Aug. a. XIV. regni nostri. Die Unechtheit des auf Aquaputta bez. Privilegs ist aber, da hier schon die Gesta benutzt sind, durchaus erwiesen, und so scheint mir auch der Verdacht gegen das vorliegende begründet zu sein Die Urkunde ist an den dux Wandelbertus gerichtet, wie auch die echten Urkunden Dagoberts Nr. 14 und Chlodoveus II. Nr. 18. Es heißt in ihr, der König habe die Villa Sarclidas von dem Bischof Ferreolus von Autun gegen eine andere Namens Amica im Gebiete von Marseille eingetauscht. Desselben Bischofs gedenkt der Verf. der Gesta c. 37 bei einem anderen Villentausch des Königs; die Villa Amica aber hat bis jetzt nicht aufgefunden werden können, und das ist natürlich, denn der Name ist offenbar erfunden. Die angebliche Schenkung Dagoberts confirmierte Ludwig d. Fr. am 1. Dez. 814; vergl. Sickel, Acta Karol. II, S. 93; Mühlbacher Reg. Nr. 535. Kenntnis derselben verräth Suger in der Schrift über seine Verwaltung der Abtei, bei Lecoy de la Marche, Oeuvres de Suger, Paris 1867, S. 166: Prima villa beati Dionysii, quae vocatur Guillelvalis, prope Sarclidas in catalogo Dagoberti regis beato Dionysio ab eodem rege traditas.

20) c. 49. Jahr (4) Chlodoveus II. Testament der Nantechilde bezüglich der Villen, welche ihr Dagobert und Chlodoveus II. geschenkt hatten. Die villa Latiniacus[2] in Brieio erhielt die Abtei Saint-Denis. Drei gleichlautende Exemplare wurden angefertigt, von denen eins zur Zeit des Biographen in dem Archive des Klosters aufbewahrt wurde. — Das Testament ist nicht erhalten. Lagny-le-Sec war ebenso wie Lagny-sur-Marne Eigenthum von Saint-Denis; beide werden noch in der Güterteilung unter Abt Hilduin vom Jahre 832 aufgeführt[3].

[1] Weshalb K. Pertz bei der zweiten Urkunde diese Zahl in die Note gesetzt hat, kann ich nicht verstehen.
[2] Lagny-le-Sec (dép. Oise).
[3] Mabillon, De re dipl. S. 520.

21) c. 50. Chlodoveus II. confirmiert nach dem Tode der Eltern die Schenkungsurkunden Dagoberts für Saint-Denis: praecepta, quae gloriosus rex, pater suus, propria auctoritate firmans, sanctorum sepe dictorum martyrum ecclesiae contulerat, ipse quoque suo tempore studuit renovare atque propriae manus subscriptione et anuli item inpressione firmare. — Es ist nur eine Confirmation Chlodoveus II. für Saint-Denis erhalten, Dipl. Nr. 18, S. 19, die aber noch bei Lebzeiten der Mutter gegeben ist. Die Erwähnung der 'anuli inpressio' in den Gesta erregt Verdacht.

22) c. 50. Jahr 14. Chlodoveus II. Er läßt durch Abt Haigulf von Saint-Denis die von Dagobert geschenkte silberne Ueberdeckung der Absida, in welcher die Leiber des heiligen Dionysius und seiner Genossen ruhten, zu Gunsten der Armen und Pilger verwerthen. Der Abt erhält die schriftliche Zusicherung, daß er deshalb weder vom Bischof noch von jemand anderem zur Rechenschaft gezogen werden dürfe. — Die Urkunde ist nicht erhalten. Der Biograph weiß durch Hörensagen ('ut fertur'), daß sich dies während einer Hungersnoth ereignete.

23) c. 51. Jahr 16. Chlodoveus II. Er hält in Clippiacus vor einer Versammlung der Bischöfe und Großen des Reichs eine Rede. Nachdem er Bischof Landerich gebeten hätte, ein Privileg für das Kloster auszufertigen, dieser auch seiner Bitte nachgekommen wäre, wolle er dasselbe zugleich mit den Anwesenden confirmieren, damit kein Bischof oder sonst jemand die Besitzungen des Klosters vermindere oder schädige oder irgend eine Gewalt in demselben sich anzumaßen wage. Auch sollte der ewige Psalmengesang, wie er nach dem Vorbild von Agaunum dort eingerichtet wäre, weiter gepflegt werden. Darauf haben nach den Gesta der König, die Bischöfe und übrigen Anwesenden eine bezügliche Urkunde unterschrieben. Von Subscribenten werden namentlich angeführt die heiligen Audoen und sein Bruder Rado, Palladius, Clarus, Eligius, Sulpicius, Autbert, Castadius, Etherius und Landerich. — Die betreffende Urkunde ist noch erhalten und Dipl. I, S. 19 herausgegeben worden. Eine Vergleichung mit den Gesta zeigt, daß sie die Quelle für die Rede ist, welche der Verfasser König Chlodoveus in den Mund legt. Demselben Verfahren verdankten, wie wir oben sahen, die Reden Dagoberts c. 39 und 42 ihre Entstehung. Ausgelassen oder überarbeitet hat der Verfasser alle Stellen, an welchen auf die urkundliche Form hingewiesen wurde, wie: per hanc seriem autoretatis nostrae, juxta quod per supradictum privelegium a pontefecebus factum et prestetum est, und per hanc autoretatem jobemus; auch ist der Anfang anders gefaßt und weiter ausgeführt. Da aber die Originalurkunde Chlodoveus II. jetzt an einigen Stellen lückenhaft ist, hat diese Stilübung des Mönches von Saint-Denis, der das Diplom in seinem Klosterarchive noch

unversehrt vorfand, für die Textrestitution einigen Werth. Es fehlen Dipl. S. 20, Z. 20 zwischen 'monastb' und 'vel aliquid' und Z. 24 zwischen 'Sed liciat ipsi sanctae congreg' und 'per rictam delegacionem conlatum est, perpetem possedere' mehrere Buchstaben. Hätte K. Pertz von der Benutzung des Diploms in den Gesta Kenntnis gehabt, würde er nicht an der ersten Stelle 'irio vindicare', an der zweiten 'acioni, quoniam', was nicht einmal in den Zusammenhang paßt, ergänzt haben, denn es ist nach unserer Quelle 'monasterio usurpare' und 'congregationi, quod inibi' zu restituieren. Von den Unterschriften, welche in den Gesta angeführt werden, scheinen die der Bischöfe Audoen, Sulpicius und Autbert im Original zu fehlen. Vielleicht aber hat sich der Verfasser geirrt. Denn Audoen, den er an erster Stelle nennt, ist jedenfalls mit jenem 'Audomerus episcopus' identisch, der die Urkunde von den Bischöfen zuerst unterzeichnet hat, Autbert ist vielleicht der 'vir inluster Austroberto' in der Urk., und Sulpicius scheint mir aus einem der verschnörkelten 'subscripsi' verlesen zu sein. Wer das Durcheinander in den Unterschriften in Betracht zieht, wird diese Irrthümer verzeihlich finden. Hat doch noch K. Pertz den von Mabillon[1] entdeckten Namen 'Ochelpincus' unbeanstandet gelassen, während 'Chelpingus' zu lesen ist, da der Kreis vor dem 'C' zu dem unten stehenden Handzeichen gehört.

24) c. 52. Chlodoveus schenkt einige Villen dem Kloster Saint-Denis behufs Wiedererlangung seiner Gesundheit. Er war nämlich nach der Verstümmelung des Leibes des h. Dionysius in Wahnsinn verfallen. — Urkunde nicht erhalten.

Als Resultat ergiebt sich also folgendes: Von den 24 in den Gesta benutzten Urkunden sind zwei echte Originale erhalten; drei echte Urkunden, die noch dem Mönche von Saint-Denis vorlagen, sind jetzt verloren. Derselbe benutzte außerdem acht nachweislich falsche Diplome, die sämmtlich nicht auf uns gekommen sind. Denn wenn sich auch einige entsprechende Falsifikate in den Chartularen von Saint-Denis aus dem 13. und 14. Jahrh. und anderswo erhalten haben, so läßt sich doch für die meisten von ihnen der bestimmte Beweis führen, daß sie nach den Gesta und mit Benutzung derselben angefertigt sind. Die einzige Urkunde, welche kein derartiges Indicium enthält, gehört doch auch wegen ihrer Ueberlieferung in dem einen der späten Chartulare von Saint-Denis in diese Kategorie. Schließlich lagen dem Biographen noch elf andere, jetzt verlorene Urkunden vor, über deren Glaubwürdigkeit sich kein positives Urtheil fällen läßt. Selbstverständlich wird auch von diesen noch manche echt gewesen sein. Der Urkunden-Bestand des Archives von Saint-Denis war mithin zur Zeit, als die Gesta verfaßt wurden, in der That bedeutend reichhaltiger, als es die erhaltenen Ueberreste vermuthen lassen; doch fanden sich neben den echten Diplomen auch sehr viele Falsifi-

[1] De re dipl. S. 467.

kate vor. Dagegen scheint man schon im 13. und 14. Jahrhundert, als die Chartulare angelegt und durch neue Fälschungen die Verluste gedeckt wurden, von den Schenkungs-Urkunden Dagoberts nur noch das einzige Original, welches auf uns gekommen ist (Dipl. Nr. 14, S. 16), besessen zu haben, dessen Arenga in diesen Falsifikaten nicht weniger als dreimal verwerthet worden ist (Nr. 16, S. 18; Nr. 22, S. 140; Nr. 38, S. 155).

Mir scheinen also die Gesta eine nicht zu unterschätzende Quelle für die Urkunden Dagoberts und Chlodoveus II. zu sein, die neben vielem Unglaubwürdigen auch manches Glaubwürdige enthält. Bisher hat man nur die erste Seite hervorgehoben, ja die zweite ganz geleugnet. So Roth, der, Benefizialwesen S. 444, drei Beispiele herausgreift, um zu beweisen, daß der Autor keinen Glauben verdiene, „sofern man sich nicht aus der Einsicht der Urkunden selbst von deren Aechtheit überzeugen kann". Er nimmt dabei an, daß die erhaltenen falschen Instrumente schon dem Biographen vorlagen. Den schwersten Vorwurf hat jedoch Monod, in der Revue critique 1873, Bd. II, S. 258, gegen den Mönch von Saint-Denis erhoben. Nach ihm sind die Gesta von c. 22—51 weiter nichts als eine diplomatische Geschichte von Saint-Denis unter Dagobert und Chlodoveus II: histoire apocryphe, du reste, car il y a tout au plus deux ou trois des donations mentionnées dont l'authenticité soit certaine. Das ist nicht ganz zutreffend, denn die politische Geschichte der Regierung Dagoberts ist in diesem Theile nach Fredegar ebenso ausführlich erzählt wie in dem vorhergehenden, es sind auch nicht zwei oder drei, sondern fünf Urkunden in den Gesta erwähnt, deren Echtheit feststeht. Monod erinnert dann an die Flucht der Mönche von Saint-Denis 885/886 nach Reims während der Belagerung von Paris durch die Normannen, und bringt mit ihr die Entstehung der Gesta in Verbindung: Les archives avaient pu être mutilées, beaucoup de titres perdus. On suppléa aux titres manquants par la fabrication d'une vie qui avait la prétention d'être ancienne et de contenir des copies exactes des titres authentiques. Darnach wären also die Gesta das Werk eines Betrügers. Leider führt Monod keinen Beleg dafür an, daß der Biograph das Bestreben hätte älter zu scheinen, als er wirklich ist, und ich finde keine bezügliche Stelle. Die zweite Behauptung aber, daß der Mönch vorschützte, genaue Copien von Original-Dokumenten zu geben, ist mir insofern unverständlich, weil überhaupt keine Copien 'des titres' in den Gesta enthalten sind, sondern nur Auszüge. Monod erläutert seine Bemerkung durch eine zu 'authentiques' gesetzte Note, daß wenigstens die fünf in c. 22. 35. 42. 50. 51 erwähnten Urkunden falsch seien. Da von diesen der Mönch die Urkunde Chlodoveus II. in c. 51 in der Form einer Rede des Königs am ausführlichsten mitgetheilt hat, so möchte der Ausdruck 'copie' für sie noch am besten passen.

Aber gerade diese Urkunde ist durchaus echt und uns noch im Original erhalten (Dipl. Nr. 19). Daß aber der Geschichtschreiber des 9. Jahrhunderts andere falsche Urkunden für echt gehalten hat, mag man ihm verzeihen, da auch moderne Kritiker in denselben Fehler verfallen sind. Daß er dies wider besseres Wissen that, ist nicht zu erweisen, noch weniger aber, daß er gar nicht existierende Urkunden fingiert habe.

Die mündliche Ueberlieferung wußte die ungemeine Verehrung, welche Dagobert dem heiligen Dionysius hatte zu Theil werden lassen, durch die folgenden beiden Sagen zu begründen. Einst jagte der Jüngling einen Hirsch, der vor der Meute der Hunde fliehend nach dem Flecken Catulliacus gelangte (c. 2). Hier verirrte er sich in die Kirche des heiligen Dionysius, doch vermochten seine Verfolger nicht die Schwelle zu überschreiten. Dagobert kommt und staunt über die glückliche Fügung. Seitdem verehrte er den Schutzpatron dieser Kirche in inniger Liebe: kein anderer Ort war ihm so angenehm (c. 4). — Sadregiselus, dem Chlothar das Herzogthum Aquitanien übergeben hatte, strebte nach der Königskrone und ließ keine Gelegenheit vorübergehen dem jungen Dagobert, welcher ihm im Wege stand, seine Verachtung zu bezeugen, unter dem Vorwande, es dürfe der jugendliche Hochmuth nicht genährt werden. Dagobert war die Gesinnung des Herzogs bekannt, und er wartete nur auf eine Gelegenheit, um Vergeltung zu üben. Als Chlothar einst auf die Jagd gegangen war, lud Dagobert Sadregisel zum Frühstück ein, der ihm, wie gewöhnlich, nicht die schuldige Achtung erwies. Zur Strafe dafür ließ ihn Dagobert züchtigen und ihm den Bart abrasieren (c. 6). Der Herzog klagt dem Könige nach dessen Rückkehr sein Leid, und dieser verspricht seinen Sohn zur Rechenschaft zu ziehen. Doch Dagobert flüchtet in die Kirche des heiligen Dionysius (c. 7). Trabanten werden ausgesandt, um ihn herbeizuholen. Sie dringen bis auf eine Meile zu der Basilica vor, doch hier wird ihr Schritt gehemmt, und sie müssen umkehren. Andere werden abgesandt, doch ihnen geschieht dasselbe (c. 8). Inzwischen überwältigt Dagobert in der Kirche der Schlaf. Die heiligen Dionysius, Rusticus und Eleutherius erscheinen ihm im Traume; sie versprechen ihn zu retten, wenn er ihr Andenken wieder zu Ehren bringen wolle. Folgendes gaben sie ihm als Zeichen dafür an, daß sie die Wahrheit sagten. Wenn er die Erde über den Gräbern beseitigen ließe, würde er durch Inschriften erfahren, wen jedes derselben umschlösse (c. 9). Schließlich versucht noch Chlothar selbst mit einem großen Gefolge seinen Willen durchzuführen, aber auch er steht wie gebannt, denn die Märtyrer schützten den Flüchtling (c. 10). Erst als er dem Sohne verziehen, vermag er an die Basilica heranzukommen. Durch das Wunder bewogen, erkor sich der König die Heiligen zu Patronen, schenkte auch viel Gold und Silber zur Ausschmückung der Gräber

und zahlreiche Güter (c. 11). Dagobert ging, als er zur Herrschaft gelangt war, sogleich an die Erfüllung seines Gelübdes. Er ließ die Gräber der Heiligen aufgraben und fand ihre Särge mit den Aufschriften. Am 22. April ließ er die Leiber nach einem anderen Orte übertragen und schmückte die Gräber mit Gold und den kostbarsten Edelsteinen (c. 17). Unter dem 13. Jahre Dagoberts erzählt dann der Mönch den Schluß dieser Geschichte. Als Sadregiselus ermordet worden war, wollten seine Söhne, welche am Hofe erzogen waren, den Tod des Vaters nicht rächen. Nach der lex Romana von den Großen des Reiches überführt, verloren sie die gesammte väterliche Erbschaft, welche dem Fiskus anheimfiel. Doch Dagobert überließ den reichen Besitz der Kirche seines Schutzpatrons. — Valesius, Res Francicae tom. III, S. 18—20, hat sich bemüht, diese Erzählung zum Nutzen der allzu gläubigen Leser zu widerlegen und die einzelnen Unwahrscheinlichkeiten und Lächerlichkeiten hervorzuheben. Er schließt die Untersuchung, welche zu seiner Zeit gewiß am Platze war, mit den Worten: Relinquendae igitur Monachis fabulae suae, quarum nulla apud quemquam Monasterii Dionysiaci Monacho vetustiorem habetur mentio; et ad ordinem est referendum, und faßt an anderer Stelle sein Urtheil über Sadregisel in die Worte zusammen[1]: Sadregisilus autem, si quis umquam fuit, sub Chlothario Dux totius Aquitaniae omnino non fuit, sub Chariberto, atque etiam sub Dagoberto multo minus: cujus filii, cum Franci Francoque patre nati essent, non lege Romana, qua Galli tantum Clericique utebantur, sed Salica patriaque damnari debuerunt. Nach dieser Kritik wäre derjenige nur zu bedauern, der jetzt noch den Herzog Sadregisel für eine historische Persönlichkeit und die ganze Erzählung für etwas anderes als eine bei den Mönchen von Saint-Denis entstandene Sage halten wollte. Richtig mag nur die Auffindung der Heiligen unter der Regierung Dagoberts und ihre Translation am 22. April sein. Soviel ich weiß, werden nämlich Rusticus und Eleutherius als Genossen des Dionysius zuerst in der Urkunde Chlodovens II. Dipl. Nr. 19 erwähnt; vorher wird immer nur Dionysius allein genannt. Die Auffindung der drei Heiligenleiber unter oder kurz nach der Regierung Dagoberts scheint mir also hinlänglich gesichert zu sein. Dasselbe gilt von dem Tage der Translation, der gewiß alljährlich festlich begangen wurde.

Ein recht oberflächliches Urtheil über die Abfassungszeit der Gesta Dagoberti hat Duchesne, Historiae Franc. script. I, S. 572, gefällt, der sie in der Ueberschrift zu seiner Ausgabe einem 'Monachus Coenobii sancti Dionysii, anonymus quidem, sed contemporaneus' zuschreibt. Wenige Jahre später hat P. de Marca in seiner Histoire de Béarn, Paris 1640, lib. I,

[1] l. l. S. 118.

c. 26 diese Ansicht wiederholt. Dagegen ist man heute darüber einig, daß die Gesta im 9. Jahrhundert in Saint-Denis geschrieben sind. Der früheste Termin kann nicht vor die Mitte des 8. Jahrhunderts gesetzt werden, da, wie wir oben sahen, schon der Liber hist. Franc. in der späteren Recension und der Fredegar nach einer Handschrift, welche die Fortsetzungen hatte, benutzt sind. Andererseits kann man auch nicht über das 9. Jahrhundert hinausgehen, weil die älteste Hs. in St. Omer diesem angehört. Eine genauere Fixirung des Zeitpunktes versucht Monod, in der 'Revue critique' 1873, II, S. 259: Nous savons qu'en 885—886 les moines de Saint-Denis furent contraints de se réfugier à Reims pendant le siége de Paris par les Normands. Ils rentrèrent dans leur monastère en 888. Les archives avaient pu être mutilées, beaucoup de titres perdus u. s. w. wie vorher S. 185 mitgetheilt ist. Darnach wüßten wir jetzt ganz genau, in welches Jahr die Entstehung der Schrift fällt. Sieht man sich jedoch die Beweisführung Monods näher an, so findet man, daß nur der Normanneneinfall Thatsache ist; Vermuthung ist der Verlust der Urkunden bei dieser Gelegenheit, Vermuthung der Ersatz derselben durch die Fabrikation der Gesta. Wir wissen aber, daß die Mönche bei ihrer Flucht nach Reims die Leiber ihrer Heiligen und andere Reliquien mit sich nahmen[1]. Werden sie ihre kostbaren Urkunden, auf denen ihr gesammter Güterbesitz beruhte, und die ungleich leichter zu transportieren waren, den Barbaren zurückgelassen haben? Ich begreife auch nicht, weshalb Monod die Entstehung der Gesta gerade mit diesem Normanneneinfall in Verbindung bringt. Die Abtei hatte schon viel früher unter den räuberischen Horden zu leiden gehabt; ist es doch bekannt, daß jene am 20. October 865 das Kloster überfielen, 20 Tage plünderten und fortschleppten was ihnen werthvoll erschien, wozu ich die alten Urkunden doch nicht rechnen möchte. Ist mithin die Monod'sche Ansicht unbegründet, so wird jetzt der Versuch gemacht werden müssen, die Entstehungszeit unserer Schrift durch sichere Thatsachen genauer zu bestimmen.

Leider hat der unbekannte Mönch nur sehr selten auf seine Zeit Bezug genommen. Saint-Denis, schreibt er c. 3, war einst der Oberhoheit des Bischofs von Paris untergeben, der es irgend einem seiner Cleriker nach dem Lehnrecht übertrug. Dieser aber war weniger auf die Hebung des Ansehens der Kirche bedacht, als darauf, möglichst viel irdischen Gewinn aus ihr zu ziehen: quemadmodum in quibusdam locis h o d i e q u e cernitur. Ein Streifblick auf die kirchlichen Zustände zur Zeit des Verfassers. Dieser erzählt ferner c. 30 den Erlaß des Tributes, welchen die Sachsen zu zahlen pflegten, durch Dagobert ganz nach der Chronik Fredegars IV, 74: Saxones tributum — — per praeceptionem

[1] Félibien, Hist. de l'abbaye royale de Saint-Denys, S. 99.

Dagoberti hactenus habent indultum, doch ist 'hactenus' eigener Zusatz des Autors. Diese Tributszahlung hat Pippin 748 erneuert, 753 noch erhöht, dagegen hat Karl d. Gr. den Sachsen keine derartige Verpflichtung auferlegt. Zu der Zeit Karls stimmt auch die Erwähnung des ewigen Psalmengesangs in der Martinskirche in Tours. Es ist bekannt, daß diese Sitte in der Merowingischen Zeit hauptsächlich in dem Kloster Agaunum geübt wurde, von wo aus sie dann in andere Kirchen Eingang fand. Dagobert hatte sich bemüht, eine gleiche Einrichtung auch in Saint-Denis einzuführen. Der Verfasser erwähnt diesen Umstand öfter (c. 35. 43. 51), führt aber nicht bloß Agaunum als Vorbild an, sondern daneben auch die Martinskirche in Tours. Daß hier in Merowingischer Zeit die ewige Psalmodie geübt wurde, ist nicht überliefert. Dagegen liegt es nahe, die Einführung derselben in Tours mit Alcuin in Verbindung zu bringen, dessen Verdienste um die Gallicanische Liturgie[1] ja hinlänglich bekannt sind. Wir wissen auch, daß Alcuins Schüler Angilbert den ewigen Psalmengesang in Saint-Riquier eingerichtet hatte[2]. Da Alcuins Aufenthalt in Tours in die Zeit von 796—804 fällt, möchten die Gesta kaum vor 800 anzusetzen sein. Dagegen scheinen sie 832 schon existiert zu haben, wenigstens wird die Confirmations-Urkunde Chlodoveus II. für Saint-Denis in der Gütertheilung unter Abt Hilduin vom 22. Januar 832, bei Félibien, Pièces justif. S. 49, fast in derselben Weise erwähnt wie in den Gesta:

Gesta c. 51.	Gütertheilung.
praeceptum — — tam rex quam pontifices propriis subscriptionibus firmaverunt. Inter quos nonnulli pontifices extiterunt, quos hodie sancta ecclesia sanctissimos esse non dubitat, eo quod ad eorum venerabilia sepulchra virtutes non modicas usque in praesens Dominus operetur.	Chlodovei, qui eum suo praecepto firmavit perfectum, et sanctorum, qui usque hodie miraculis coruscant, manibus roboratum isti ecclesiae tradidit.

In den Gesta werden dann die Heiligen, welche unterschrieben haben, namentlich aufgeführt, in der Gütertheilung nicht. 835 waren sicher die Gesta Dagoberti schon sehr verbreitet. In dem Schreiben nämlich, in welchem Ludwig d. Fromme Abt Hilduin auffordert, das Leben des Dionysius zu bearbeiten, wird auch der Ver-

[1] Sein Buch 'de usu psalmorum' steht bei Froben, Opp. Alcuini II, S. 21.

[2] Monnier, Alcuin et Charlemagne S. 227. Lebeuf, Dissert. sur l'état des sciences du temps de Charlemagne. Paris 1737, habe ich nicht gesehen.

dienste des Heiligen um die früheren Könige gedacht, besonders um Dagobert, den nicht allein bei Lebzeiten zu Ruhm und Ehren befördert, sondern auch nach dem Tode vor Strafe bewahrt und in das ewige Leben geführt hätte: Dagobertus, qui eundem pretiosissimum Christi martyrem veneratus non mediocriter fuerat, et in mortali est vita sublimatus et per ejus adjutorium, sicut divina ac celebris ostensio perhibet, a poenis est liberatus inque vita perenni desiderabiliter constitutus (Migne, Patr. lat. CIV, S. 1327) Der König nimmt also auf die Vision des Einsiedlers Johannes Bezug, über welche oben gehandelt ist. Da nun der Verfasser der Gesta c. 42 diese Geschichte auf einem alten Blatte von der Hand Audoens aufgefunden zu haben angiebt: unum quod in quadam vetustissima repperi carta, quam, ut ferebatur, beatus Audoenus episcopus scripserat, Ludwig sie aber schon als eine 'celebris ostensio' bezeichnet, so sieht man, daß das Wunder durch die Gesta Verbreitung gefunden hat. Es ist aber auch der Beweis geliefert, daß unsere Quelle in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrh. aufgezeichnet worden ist. Nach dem Schreiben des Kaisers sollte Hilduin auch noch andere auf den heiligen Dionysius bezügliche Schreiben hinzufügen: His ita contextis, volumus, ut revelationem ostensam beato papae Stephano in ecclesia ejusdem sanctissimi Dionysii, sicut ab eo dictata est, et gesta, quae eidem subnexa sunt, una cum hymnis, quos de hoc gloriosissimo martyre atque pontifice habes, et officium nocturnale subjungas. Ich weiß nicht, ob es Zufall ist, daß in der ältesten Hs. in St. Omer auf die Gesta Dagoberti eben diese Revelatio Stephani[1] folgt. Hilduins Leben des heiligen Dionysius ist besonders dadurch merkwürdig, daß hier zuerst die Geschichte des Märtyrers von Paris und des Areopagiten zusammengeworfen ist. Seitdem steht die Identität dieser beiden Personen bei den Legendenschreibern fest. Es ist daher nicht unbemerkenswerth, daß sich in den Gesta von dem Areopagitenthume des Schutzpatrons von Paris noch keine Spur findet; vielmehr stimmt die Erzählung ganz mit der älteren Passio überein. Ich halte dies mit dem trefflichen Lecointe[2] für ein durchschlagendes Argument, daß unser Werk vor Hilduins Schrift abgefaßt worden ist. Um 906 hat Regino die Gesta Dagoberti für seine Chronik benutzt. Er entlehnte ihnen die Nachricht, daß Arnulf Dagoberts Lehrer gewesen sei (Gesta c. 2), die Sage vom Sandragisilus — so wird der Herzog hier genannt —, die Berichte über die Taufe Sigiberts durch Amandus, die Vision des Eremiten und die Verstümmelung des heiligen Dionysius durch

[1] Surius V, 658.

[2] Cointius, Ann. eccl. a. 619, Nr. 10, tom. II, S. 705: prodit se paulo antiquiorem Hilduino Abbate, cum beatus Dionysius in Galliam a Clemente Papa missus jam credebatur, nec adhuc habebatur Areopagita.

Chlodoveus II. Kenntnis der Gesta oder ihrer Quelle, einer gefälschten Urkunde Dagoberts, verräth das Diplom Karls III. vom Jahre 917[1], in welchem die villa Latiniacus dem Kloster zugesprochen wird: quam rex Dagobertus sancto Dionysio olim per praeceptum dederat, et injuste ei abstracta fuerat et longo tempore ab aliis possessa (Gesta c. 37). Im 11. Jahrh. hat Aimoin unser Buch für seine Geschichte der Franken benutzt: die Fabeln von Dagoberts Hirschjagd und seinem Conflikte mit Sadregisel IV, 17, die Longolaria silva IV, 18, welche der Verfasser der Gesta c. 14 in seinem Exemplare des Lib. hist. Franc. (= B 1a) erwähnt gefunden hatte, das Placitum Dagoberts in dem palatium Bigargius IV, 30 (= Gesta c. 39), die Vision des Eremiten IV, 34 (= Gesta c. 44) und den Bericht über die letzten Jahre Chlodoveus II. IV, 41 (= Gesta c. 50. 51) schöpfte er aus ihm. Unter dem Titel 'Catalogus Dagoberti regis' citiert endlich Abt Suger die Gesta in der oben S. 182 angeführten Stelle.

[1] Félibien, Pièces justif. S. 79.

Zur Kritik der
Gesta abbatum Fontanellensium.

Von

S. Löwenfeld.

Unter den Lokalgeschichten des 9. Jahrhunderts nehmen die Gesta abbatum Fontanellensium, die Klosterchronik von St. Wandrille in der Normandie, eine hervorragende Stellung ein. Der Verfasser derselben erhielt von seinem Abt den Auftrag[1], mit dem Gründer des Klosters, Wandregisilus oder Wando seine Geschichte zu beginnen und — wir können hinzufügen — bis auf seine Zeit hinabzuführen. Wer war der Auftraggeber und wer der Beauftragte? Die letztere Frage ist die am leichtesten zu beantwortende, weil der Verfasser der Gesta an zahlreichen Stellen von sich und von dem Orte spricht[2], an welchem er seine Geschichte schreibt; aus diesen Stellen ergiebt sich mit völliger Sicherheit, daß er ein Mönch des Klosters St. Wandrille gewesen ist.

Bevor die Beantwortung der zweiten Frage erfolgen kann, ist zunächst festzustellen, ob die Geschichtserzählung bis zum Jahre 833 — denn die Kap. 18 und 19 sind augenscheinlich später hinzugefügte Notizen — einen oder mehrere Verfasser verräth. Schon Pertz hat bemerkt, daß die ganze Anlage und Durchführung der Arbeit nur auf einen Autor hinweise. Dies findet in der That seine Bestätigung einmal in der gleichmäßigen Art, wie der Verfasser von sich und seinem Kloster spricht, zweitens in der ebenso ungeschickten Verwerthung reichsgeschichtlicher Nachrichten wie geschickten Verarbeitung der klösterlichen Besitzurkunden, drittens in dem eigenthümlichen, individuellen Stil, viertens in der Vorliebe für Zahlenhäufungen bei ganz ungenügendem Rechentalent und schließlich in dem sorgsamen Verweilen bei allem was die Culturgeschichte des Klosters betrifft, bei den Bauten, bei der Bibliothek und der Schatzkammer. Nur eine einzige Stelle der Gesta könnte einen Zweifel erregen; es heißt nämlich in Cap. 13 vom Abt Wando, der im Jahre 756 starb: testantur plurimi, qui illum viderunt, und nach den häufigen Versicherungen

[1] Igitur . . . . . a Wandregisilo . . . . . ., ut imperata postulant, initium orationis incipiam c. 1.

[2] a quo exordium nostri coepit coenobii c. 1; in scriniis privilegiorum nostri coenobii repperi c. 4; illam inanem postulationem fratres nostri eidem suggesserunt. c. 15; qualiter hoc Fontan. coenobium c. 1; hujus coenobii Fontinellensis c. 8 u. s. f.

des Verfassers, daß er sich auf mündliche Berichte stütze, müßte man auch hier an einen solchen denken. Unmöglich wäre es ja nicht, daß ein oder der andere Mönch oder Laie dem ums Jahr 840 schreibenden Verfasser noch aus eigener Anschauung über Wando berichtet hätte. Der Berichterstatter müßte demnach etwa ein Achtzig- oder Neunzigjähriger gewesen sein[1]. Nur das 'testantur plurimi' weist eine solche Deutung ab. Man wird deshalb mit Pertz annehmen müssen, daß der Verfasser der Gesta eine alte Aufzeichnung benutzt habe, in welcher die angeführten Worte standen, oder daß er selbst dabei an schriftliche Zeugnisse gedacht habe; das Letztere ist nach dem Zusammenhange das Wahrscheinlichste. Jedenfalls kann diese Stelle die Ansicht nicht erschüttern, daß die Gesta nur einen Verfasser gehabt haben[2].

Da Cap. 17 mit 833, dem Todesjahre des Abtes Ansegis schließt, so wird man seinen Nachfolger Fulco als denjenigen zu betrachten haben, in dessen Auftrag die Klostergeschichte geschrieben wurde[3] und in dessen Amtszeit sie vollendet ist, d. h. zwischen den Jahren 834 und 845[4].

Stellt man eine Liste der Aebte von St. Wandrille auf[5]:

Wandregisilus
Lantbert
Ansbert
Hildebert
Bainus
Benignus
Hugo
Lando
Teutsindus
Wido
Raginfred

[1] Vgl. unten S. 199 N. 3 die angeführten Stellen aus c. 13 u. 14.

[2] Die Worte in c. 14: aut etiam ipse vidi, welche sich auf ein Ereigniß unter Abt Austrulph (747—752) beziehen, sind nicht vom leiblichen, sondern, wie der Nachsatz aufs deutlichste erweist, vom geistigen Sehen gebraucht. Der Sinn ist: Ich habe es selbst erkannt, da ich die Zeitangaben übereinstimmend fand; nam eodem quo advectae sunt (reliquiae) tempore, et Zacharias apostolicus et Pipinus princeps et Rihwinus comes extiterat, ideo nulla de hoc est dubitatio.

[3] Den Einwand, daß vielleicht schon Ansegis den Auftrag gegeben, widerlegen die Worte in c. 1, ut imperata postulant, die auf einen Lebenden hinweisen.

[4] Hätte der Verfasser der Gesta seinen Auftraggeber überlebt, so würde er vermuthlich auch dessen Geschichte noch erzählt oder wenigstens zu den in der vorigen Anmerkung citierten Worten noch einen Zusatz gemacht haben. Breysig, Jahrb. Karl Martells S. 113, nimmt als Entstehungsjahr der Gesta 833 an, ohne Gründe anzugeben; vorsichtiger äußert sich Pückert S. 150: c. 833.

[5] Gallia Christ. XI, 166.

Wando
Austrulph
Wido (Widolaicus)
Gervoldus
Trasarus
Einhard [1]
Ansegis,

und vergleicht damit die Erzählung der Gesta, so findet man, daß die Geschichte der Aebte Lantbert, Ansbert, Hildebert und weiterhin die des Trasarus und Einhard vollkommen fehlt. Ist die Ursache dieser Lücken in der Ueberlieferung des Werkes oder in einer bestimmten Absicht des Verfassers zu suchen? So sehr man geneigt sein könnte, bei der Anlage einer Klosterchronik das Letztere abzuweisen, so wenig bietet sich für das Erstere eine irgendwie sichere Handhabe, wenn man nicht, wie Pertz es gethan hat, einer Stelle der Gesta, unter dem Einfluß jener Voraussetzung, eine gewaltsame Deutung geben will, und darüber diejenigen Stellen außer Acht zu lassen gezwungen wird, welche das Gegentheil beweisen. Die Worte, auf die sich Pertz bezog, stehen in c. 10: sicut in gestis praefati patris Lantberti eximii fore [2] scriptum constat; daraus schloß er, der Verfasser verweise auf die bereits früher erzählte — jetzt fehlende — Geschichte Lamberts. Das ist keineswegs der Fall; denn das praefatus geht auf die wenige Zeilen vorher geschehene Erwähnung des Abtes, und die Gesta Lantberti bezeichnen die unabhängig von der Chronik entstandene, noch erhaltene (und vielfach gedruckte) Vita S. Lamberti. Man beachte ferner, daß er nicht 'scripsimus', oder 'a nobis scriptum' braucht, sondern ganz allgemein: fore scriptum constat. In ganz analoger Weise sagt er von der ebenfalls von ihm benutzten Vita S. Wandregisili: quae in prolixioribus de eo gestis olim memoriae mandata sunt.

Aber eine andere Wahrnehmung wird die Ansicht, daß die Gesta niemals die Geschichte der fehlenden Aebte enthalten haben, zur Gewißheit erheben. Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß wir es hier nicht mit einer bloß akademischen Frage zu thun haben. Denn von der Beantwortung dieser Frage wird es abhängen, ob man die bisher bekannt gewordenen Handschriften unserer Chronik für lückenhaft erklärt und Nachforschungen nach vollständigen Exemplaren anstellt, oder ob

[1] Zwischen Trasarus und Einhard schiebt die Gall. Chr. XI, 173 einen Abt Hildebert II. mit einer Amtsdauer von wenigen Monaten ein. Ihr Gewährsmann ist ein Poeta Fontanellensis aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Dieser Hildebert wird wohl aus der Reihe der Aebte zu streichen sein, da die Gesta ausdrücklich sagen c. 17: Post quem (sc. Trasarum) Einhardus hoc coenobium per septem ferme tenuit annos.

[2] fore nach dem Sprachgebrauch der Gesta gleich esse.

erzählt, ist mit Ausnahme der hervorgehobenen Worte drei Kapiteln der Vita entnommen. Allein er hat seine Vorlage nicht wörtlich abgeschrieben, sondern in selbständiger Weise verarbeitet. Und dasselbe ist auch in dem größten Theil der drei folgenden Abschnitte der Fall. Das Uebrige dagegen bis zum Schlusse des Kapitels besitzt selbständigen Werth.

Ein anderes Heiligenleben, welches er benutzt, ist die

Vita S. Columbani

des Abtes Jonas von Bobbio; wörtlich ist nur die Stelle: ubi ab Agilulfo — susceptus est, der Vita c. 29 entnommen.

Aus dem

Liber pontificalis

citiert er c. 14 ein Stück der Gesta Zachariae über ein Mirakel des heiligen Georg.

Aus

Beda Historia ecclesiastica

welche der Chronograph in Kap. 9 erwähnt, stammt die Erklärung des castrum Trajectum.

Beda V, c. 11[1].	Gesta c. 3.
Donavit autem ei Pippinus locum cathedrae episcopalis in castello suo illustri, quod antiquo gentium illarum verbo Viltaburg, id est oppidum Wiltorum, lingua autem Gallica Trajectum vocatur.	.... et in Trajecto castro exilio trudi, quod antiquo gentium illarum vocabulo Viltaburg, id est oppidum Wiltorum vocabatur, nunc vero lingua Gallica Trajectum nuncupatur.

In den Gesta ist der Schlußsatz 'nunc vero lingua Gallica' etc., überflüssig, da das castrum Trajectum im Anfang bereits genannt ist. Der Verfasser hat also seine Vorlage gedankenlos abgeschrieben. Oder sollten die Worte ursprünglich nicht im Text der Gesta gestanden haben? Es giebt eine Reihe von Stellen, welche den Eindruck machen, als ob sie nachträglich in den Text hineingeschlichen seien. Es ist ja im Mittelalter nichts Seltenes, daß der Autor selbst oder ein Leser seines Buches zur Erläuterung eines Wortes oder zum besseren Verständnis eines Satzes einen Zusatz an den Rand schreibt, und daß dieser Zusatz unter den Händen eines Copisten in den Text eindringt. Schon Pertz machte die Bemerkung, daß die Worte: in ipso saltu .... Gemmeticum (c. 1, S. 273) eine Glosse zu sein scheinen; denselben Charakter tragen die oben citierten Worte: quod .... nuncupatur, und daraus würde sich die gedankenlose Wiederholung des Trajectum leicht erklären. Daß die Gesta in der That zahlreiche Einschiebungen erfahren haben, wird die neue auf Grundlage des ältesten und besten Codex veranstaltete Ausgabe klar vor Augen führen; daß dies in St. Wandrille selbst geschehen sei, erweisen die Besitzurkunden des Klosters, welche in diesen Nachträgen ver-

[1] ed. Smith, Cantabrigiae 1722, S. 194.

arbeitet sind[1]. Ja, ich möchte darin noch einen Schritt weiter gehen und den größeren Theil der synchronistischen, auf die Reichsgeschichte bezüglichen Notizen als nicht ursprüngliche Theile der Gesta bezeichnen. Pückert[2] bemerkt sehr treffend, daß manche Stücke (die auch in den Ann. Metenses stehen) in den Gesta Fontanellensia „wie eingesprengte, fremd hergenommene und unverarbeitete Stoffe erscheinen"; aber während er ihre Aufnahme dadurch erklärt, daß durch sie „den leeren Zeiträumen erzbischöflicher oder laienäbtlicher Klosterverwaltung nothdürftige Füllung werden sollte", erscheinen sie mir als Produkt einer Ueberarbeitung, welche sich nicht scheute, in ihrer Vorliebe für einen zusammenhangslosen Synchronismus eine gleichmäßig fortschreitende Erzählung zu unterbrechen. Als Beispiel wähle ich den Anfang von Kap. 15[3]: Defuncto vero Austrulfo, patre monasterii Fontanellensis, statim iste (sc. Widolaicus) ad palatium ire deliberavit, plurima donaria auri argentique secum deferens, quae Pippino regi ac suis satellitibus collata, ut obtaverat, abbas constituitur, anno secundo postquam idem Pippinus regale adeptus fuerat fastigium, qui est annus dom. incarn. 723, ind. 6. Hoc anno papa Stephanus venit ab urbe Roma in Frantiam et Carlomannus frater Pippini post illum, et filii predicti Karolomanni attonsi sunt, et frater Pippini occisus est. Sub hujus (sc. Widonis) tempore, id est anno quarto regiminis sui et Pippini regis quinto, beati Petri ecclesia igne succensa est; quam ipse cum adjutorio regali in majori eligantia reparavit sublimiorique fabrica decoravit. Das Kleingedruckte ist wörtlich den Annales Petaviani 753 entnommen. Die Worte 'Sub hujus tempore' machen es unzweifelhaft, daß zwischen ihnen und 'ind. 6' ursprünglich der Satz 'Hoc anno' etc. nicht gestanden hat. Man vergleiche außerdem Kap. 12: Eodem anno Karolus — reversus est; Kap. 14: Quo anno idem gloriosus — collocatus est; Kap. 16: Eodem anno invictissimus — intrusus; Kap. 17: Quo anno Stephanus — tradidit.

Ich lasse es dahingestellt, ob der Autor der Gesta selbst oder ein anderer die Ueberarbeitung vorgenommen hat, um reichsgeschichtliche Notizen in die Klosterchronik einzufügen.

Die Verwandtschaft des h. Wandregisilus mit dem Karolingischen Hause stammt, wie Pertz annimmt, aus einer

Genealogia domus Karolingicae,

welche von den Fontanellenser Mönchen zu Gunsten ihres Pa-

[1] Vgl. besonders Kap. 2. (Mir scheint es wenigstens zweifelhaft, ob hier ein anderer Autor angenommen werden muß. G. W.).

[2] Ueber die kleine Lorscher Frankenchronik (Annales Laurissenses minores), ihre verlorene Grundlage und die Annales Einharti, in den Berichten der sächs. Ges. d. W. zu Leipzig, philol.-hist. Kl. 1884, S. 112 N. 7.

[3] Der Text ist hier und an den anderen Stellen nach der neuen Ausgabe gegeben.

trons interpoliert worden ist, indem der Vater des Heiligen, Walchisus, zu einem Sohne Arnulfs von Metz gemacht wird. Wenn der Verfasser als seine Quelle angiebt: ut veracium didicimus traditione seniorum, so ist es nicht zu entscheiden, ob er sich dabei auf mündliche oder schriftliche Ueberlieferung stützt. Denn es ist ebenso gut denkbar, daß ihm eine Stammtafel (wie die in den MG. SS. II, 308 rechte Columne) vorgelegen hat[1], wie daß eine solche interpoliert worden ist, nachdem er in seiner Chronik die Tradition fixiert hatte. Uebrigens scheinen die Worte: ut veracium didicimus etc. einen gelinden Zweifel an der Richtigkeit der Ueberlieferung zu verrathen. Man wird den ganzen Satz nicht mit Sicherheit aus einer bestimmten Vorlage herleiten können. Im allgemeinen jedoch macht seine Vertrautheit mit den verwandtschaftlichen Verhältnissen des karolingischen Hauses die Benutzung einer genealogischen Tafel wahrscheinlich.

Zu den frühesten Benutzern von

Einhards Vita Karoli

gehört auch der Verfasser der Gesta. Zwar ist die Stelle in Kap. 14, welche Pertz mit einer gewissen Berechtigung auf Kap. 1 der Vita zurückführte, aus einem weiter unten zu besprechenden, verlorenen Annalenwerk geschöpft, aber daß unser Chronograph das klassische Werkchen Einhards wirklich gekannt hat, wird bestätigt durch die von Pertz gemachte Wahrnehmung einer stilistischen Verwandtschaft[2]; zwar nur an einer einzigen Stelle, aber mit vollkommener Beweiskraft. Es heißt da:

Einhard c. 16.	Gesta c. 16.
.... ut (sc. Scotorum reges Karolum) eum numquam aliter nisi dominum, seque subditos et servos ejus pronuntiarent. Exstant epistolae ab eis ad illum missae, quibus hujusmodi affectus etc.	Extant adhuc epistolae ab eo (s. Offa) ad illum, id est Gervoldum, directae, quibus se amicum ac familiarem illius carissimum fore pronunciat.

Wenn Pertz zum Beweise dessen noch auf die Worte bei Einhard c. 24: .... libris S. Augustini, praecipueque his, qui de civitate Dei praetitulati sunt, Gesta c. 17, S. 297: ... libros S. Augustini, qui praetitulantur de civitate Dei .... hinweist, oder auf derselben Seite der Gesta, in dem Abschnitte 'In eleemosynarum', an Einhard c. 33 auch nur leise erinnert, so geht er damit über die Grenze einer nachweisbaren Verwandschaft hinaus. Es verdient jedoch an dieser Stelle hervorgehoben zu werden, daß Einhard neben anderen Abteien auch die von St. Wandrille erhielt, und daß schon aus diesem Grunde eine Kenntnis seiner Schriften in dem Kloster anzunehmen ist.

Einfach ausgeschrieben, nur mit Umstellung einiger Sätze,

[1] Dieser Ansicht ist Pertz S. 306, der deshalb die Abfassung der Genealogie vor die Abfassung der Gesta legt.
[2] S. 291 N. 4.

hat der Verfasser die sogen.

Annalen Einhards

zum Jahre 817[1].

Annal. SS. II. 203. 204.	Gesta c. 17.
Legati Abdirahman .... regis Sarracenorum .... pacis petendae gracia venerunt, et Compendio ab imperatore auditi, Aquasgrani eum praecedere jussi sunt; .... cum tribus mensibus detenti essent et jam de reditu desperare coepissent, remissi sunt.	Abdirramam rex Sarracenorum legatos pro pace Compendium ad imperatorem misit, qui Compendio auditi et Aquisgrani iterum perrexerunt, tresque menses detenti, regi suo remissi sunt.
Luna Nonis Febr. hora noctis secunda defecit	Luna eclipsim passa est Non. Febr. die hora noctis secunda.
Interea Stephanus papa tertio postquam Romam venerat mense, sed nondum exacto, circiter 8. Kal. Febr. diem obiit. Cui Paschalis successor electus, ...	Quo anno Stephanus papa tertio mense postquam Romam remeaverat reversus de Francis, 8 Kal. Febr. vita decessit; in cujus sede Paschalis successor efficitur.
.... Bernhardus rebus suis diffidens, maxime quod se a suis cotidie deseri videbat, armis depositis, apud Cavillionem imperatori se tradidit.	Hoc etiam anno Bernardus rex Italiae in deditionem apud Cavillonem imperatori se tradidit.

Die großen Fortschritte, welche die Kritik der kleineren Karolingischen Annalen seit dem Erscheinen der Gesta in den Mon. gemacht hat, erfordern eine eingehende Untersuchung zunächst der

Annales Petaviani,

welche Pertz als Quelle derselben angegeben hat. So nahe die Gefahr liegt, mit einer derartigen Untersuchung mitten hinein in die unglaublich verwickelten Familienverhältnisse dieser Annalen zu gerathen, in denen nur noch wenige Gelehrte sich zurechtfinden können, so sehr ist es geboten, eine Grenze zu ziehen, und alle diejenigen Fragen auszuscheiden, welche nicht unmittelbar mit der uns beschäftigenden Klosterchronik zusammenhängen. Und wenn ich das Geständnis nicht scheue, daß ich auf eine selbständige Untersuchung jener zahlreichen Annalen von Anfang an verzichtet habe, so darf ich gleichzeitig bekennen, daß ich mit der umfangreichen Literatur dieser Materie vertraut zu sein glaube und in eklektischer Art diejenigen Resultate verwerthet habe, mit deren Hülfe sich die Composition der Gesta am einfachsten erklären läßt.

[1] Pückert hat den Beweis erbracht, daß die Annales Einhardi ein weiter unten zu erwähnendes verlorenes Annalenwerk benutzt haben. Man hüte sich jedoch, auf dieses die Uebereinstimmung der Annalen und der Gesta zurückzuführen, da es nur bis 805 oder 806 reichte und nur bis zum Jahre 785 oder 787 in den Annales Einhardi sich nachweisen läßt; a. a. O. S. 157. 170.

Ich stelle zunächst die Nachrichten zusammen, in welchen die Gesta mit den Petaviani sowohl wie mit den Laureshamenseis und alle drei mit den Metenses[1] übereinstimmen.

Gesta c. 4.	Ann. Petav.	Ann. Laures-ham. (Mosellani).	Ann. Mettenses.
Eodem denique anno venit Ratbodus dux Fresonum, navali ordine usque Coloniam urbem. Contra quem Karolus, sagacissimus exarchus, bellum instauravit. Sequenti quoque anno, i. e. dom. inc. 717, ind. 15, actum est bellum plus quam civile inter Karolum exarchum et Ragenfridum intartam in die dominica in loco nuncupante Vinciaco, 12 Kal. Apr. dies 15 ante solemnitatem sancti paschae.	716 quando Ratbodus venit Coloniam in mense Martio; tunc pugnavit Karolus contra eum. 717 quando bellum fuit Vinciaco inter Karolum et Raginfredum in die dominico, (die 15. ante pascha)[2].	716 in isto anno pugnavit Carolus contra Ratbot. 717 pugnavit Carolus Francos in Vinciaco, in dominica die ante pascha.	
c. 5. Eodem anno ipse Dagobertus rex mortuus est. Quo tempore terra Hattuariorum a Saxonibus depopulata est; sed ipsi non multo post dignas suae perfidiae poenas a Francorum populis perpessi sunt, eorumque terra usque Wiseram fluvium incendiis, rapinis, interfectionibus attrita est.	715 Dagobertus rex mortuus est; et Saxones devastaverunt terram Hattuariorum. 718 Fuit autem tunc prius Karolus in Saxonia et vastavit eam plaga magna usque Viseram.	715 pugna Franchorum; et mors Dagoberti regis. 718 vastavit Carolus Saxoniam plaga magna.	716 .... Saxonesque terram Hattariorum vastaverunt. Eodem tempore Dagobertus rex obiit. 718 Eodem autem anno Karolus princeps vastavit Saxoniam plaga magna, et pervenit usque ad Wiseram fluvium, omnique illa regione subacta ....
Gesta c. 8. Drogo, filius praedicti Pippini ducis Francorum, frater Grimoldi et Karoli nobilissimorum principum, defunctus est anno ab inc. dom. 707, ind. 5, tempore veris.	708 quando Drogo mortuus fuit tempore vernis (al. verno).	708 Drocus mortuus.	

[1] Weshalb ich auch diese hier einbeziehe, wird aus den Schlußfolgerungen klar werden.

[2] Das Eingeklammerte findet sich nicht in Cod. Vatic. der Petav., bei Mai Spicil. Rom. VI, S. 181.

Gesta c. 9.	Ann. Petav.	Ann. Lauresham. (Mosellani).	Ann. Mettenses.
Eodem anno Karolus perrexit Wasconiam contra Eudonem principem, qui tirrannidem assumpserat et Raganfridus intarta post annos tirannidis quatuordecim mortuus est. Venerabilis presbyter Beda historiam ecclesiasticam, quam de gente sua, id est Anglorum, composuerat, usque in hunc annum mirabili opere perduxit et non multo post caelestia regna petiit 7. Kal. Jan.	731 quando Karolus fuit Wasconia contra Eodonem; et Ragenfridus mortuus est.	731 Carolus vastavit duas vices ultra Ligara. Raganfridus mortuus; et Beda presbyter Angelorum obiit	
c. 15. Hoc anno papa Stephanus venit ab urbe Roma in Frantiam, et Carlomannus frater Pippini post illum, et filii praedicti Karolomanni attonsi sunt, et frater Pippini[1] occisus est.	753 Pippinus rex in Saxonia, et Childegarius episcopus defunctus est, et papa Stephanus venit ab urbe Roma in Franciam, et Karolomannus post eum, et filii ejus tonsi sunt, et Grippo occisus est.	753 Pippinus in Saxonia, et Hildegarius episcopus cecidit. Et papa de Roma venit, et Carlomannus post illum, et filii sui tonsi; et Grifo occisus.	
c. 16. Eodem anno invictissimus rex Karolus, conventu celebrato in Ingilhaim, partibus Bajoariae properare cum immenso exercitu disponit. Ipsoque tempore sine bello ac ulla exercitus sui molestia tradidit fortis praeliator Deus regnum Bajoariae in manus excellentissimi regis Karoli, et Tassilo, dux gentis ejusdem, tonsus est atque in Gemmetico trusus coenobio.	787. Isto anno domnus rex Karolus venit cum suo exercitu Baugoarios[2] et accepit ibi obsides; victor remeavit in Franciam. 788. Eodem quippe anno fuit placitum Angulisamo[3], et idem[4] anno pugnavit omnipotens Deus pro domno rege Karolo; ..... sic Deus potens praeliator sine bello et absque ulla altercatione tradidit regnum Bawarium[5] in manu Karoli magni regis; et Taxilo dux tonsus est retrususque Gemitico monasterio[6].		

[1] Grippo steht nicht im Codex.
[2] Bauioariam im Cod. Vatic. Ich gebe im Folgenden nicht alle Varianten.
[3] Ingelishaimi Cod. Vat.
[4] eodem Cod. Vat.
[5] Bauioariorum Cod. Vat.
[6] in Gemiticum monasterium Cod. Vat

Lassen wir zunächst die letzte Stelle der Gesta (aus c. 16), die mit den Petav. 787. 788 übereinstimmt, bei Seite, so zeigt sich eine sehr nahe Verwandtschaft zwischen Gesta, Petav. und Mosellano-Laureshamenses. Wir haben es schon bei anderer Gelegenheit gesehen, daß der Verfasser der Gesta seine Vorlage nicht immer abschreibt, sondern umarbeitet, weil die dürftige annalistische Form seinen stilistischen Absichten nicht entspricht. Auch hier macht er es nicht anders; durch Uebergänge wie eodem tempore, quo tempore, sequenti quoque anno, sed non multo post, verbindet er zwei oder mehrere unverbundene Notizen seiner Vorlage; zu Karolum setzt er 'exarchum', zu Ragenfridum 'intartam' (= rebellem), beides um den Wohllaut des Satzes zu erhöhen und seine Kenntnisse leuchten zu lassen; aus 'vastavit eam plaga magna' macht er 'eorumque terra incendiis, rapinis, interfectionibus attrita est'; bei dem Worte Drogo versagt er es sich nicht, aus irgend einer Genealogie dessen Vater und Brüder und außerdem noch die Bezeichnung nobilissimorum principum anzugeben. Löst man die Schale los, so bleibt als Kern die annalistische Notiz.

Aber welche Annalen sind benutzt, die Petaviani oder Mosellano-Laureshamenses?

Während zum Jahre 708, 715 und 718 die Petaviani benutzt scheinen — man vergleiche die Worte 'tempore vernis', 'Saxones bis Hattuariorum' und 'usque Wiseram', zeigen die Jahre 716 und 731 — in beiden fehlt das 'in mense Martio' der Petav. — eine nähere Bekanntschaft mit den Mosell.-Laureshamenses; ja fast scheint es, daß das Jahr 731 von einer die Frage entscheidenden Bedeutung sei. In den Gesta c. 9 schließt sich an die Unternehmung Karls gegen Eudo ganz unvermittelt eine Notiz über Beda und seine Kirchengeschichte, bei der man sich kaum erklären kann, wie sie an diese Stelle gerathen ist. Die Lösung des Räthsels scheinen die Mosell.-Laureshamenses zu enthalten, in denen die Worte Beda presb. Angelorum obiit, vorkommen. Sieht man, wie die Gesta zwischen den Laureshamenses und Petaviani hin und herschwanken, so scheint kein anderer Ausweg als die Annahme der Arnoldschen Hypothese von „Verlorenen Annalen — c. 771" möglich zu sein[1].

Denn Arnold construiert folgenden Stammbaum:

Verlorene Annalen in oder bei Metz (Gorze) compiliert und im siebenten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts mit eigenen Zusätzen vermehrt, — c. 771 reichend

/ \

Annales Petaviani — Verlorene Annalen ...... fast ganz vorliegend in

/ \

Ann. Mosell. — Ann. Lauresham.

[1] Arnold, Beiträge zur Kritik Karolingischer Annalen I, Leipz. Dissert. 1878, S. 27. Gegen ihn spricht sich Waitz im N. A. V, S. 497 aus.

Hieraus ließe sich ganz consequent die Erklärung entnehmen: die Gesta stimmen weder durchweg mit den Petaviani, noch mit Mosellan.-Laureshamenses überein, weil sie deren Quelle, die „Verlorenen Annalen bis c. 771", benutzt haben. Betrachtet man alsdann die bisher nicht berücksichtigte Uebereinstimmung zum Jahre 788, so bleibt nach Annahme der obigen Hypothese nur die Erklärung übrig, daß die Gesta neben der „verlorenen" Quelle auch die Petaviani vor Augen gehabt haben, — eine Erklärung, die so unwahrscheinlich ist, daß sie zur Verwerfung jener Hypothese und zu einem andern Lösungsversuch von selbst auffordert. Wenn es an sich schon häufig bedenklich erscheint, zur Erklärung von Divergenzen bei mittelalterlichen Autoren zu einer verlorenen Schrift seine Zuflucht zu nehmen, so vollends in diesem Falle, wo die Annahme einer eigenthümlichen, häufig sorglosen, Arbeits- oder Ueberlieferungsweise ausreicht, um die vorhandenen Unregelmäßigkeiten zu erklären [1].

Wenn wir sehen, wie die Gesta mit den Petaviani übereinstimmen, zumal über das Jahr (771) hinaus, wo dieselben nach der unbestrittenen Meinung aller eine neue, selbständige Fortsetzung erhalten haben, so ergiebt sich daraus der einfache Schluß, daß diese die Quelle jener gewesen sind. Gehen wir von dem so gewonnenen Standpunkt aus an die Erklärung der Abweichungen, so bieten sich verschiedene Wege dar.

Waitz und Wattenbach haben es wiederholentlich betont, daß die Karolingischen Annalen gewiß in zahlreichen, mannigfach von einander abweichenden Abschriften verbreitet waren [2]. Möglich wäre es, daß der Chronograph von St. Wandrille in dem Exemplar der Petaviani, welches er benutzte, die Worte 'in mense Martio' (ad a. 716) nicht vorfand, möglich, daß er sie mit Absicht oder aus Versehen fortgelassen hat, möglich auch, daß sie nur in unserer Handschrift der Gesta ausgefallen sind. Und umgekehrt, vielleicht stand in seinem Exemplar der Petaviani (ad a. 731) eine Notiz über Beda wie in den Mosellan.-Laureshamenses, oder er hat sie nachträglich eingeschoben aus irgend einer Schrift oder irgend welchen Annalen, die jedoch sonst keinen nachweisbaren Einfluß auf die Gestaltung seiner Chronik ausgeübt haben. Selbst die Arbeitsweise des beschränktesten Annalisten bietet immer noch so viel Möglichkeiten dar, das auffallende Fehlen oder Vorkommen einer Notiz zu erklären, daß man sich lange bedenken wird, ehe man bei jeder Abweichung eine Schrift in ein unverrückbares Schema von Ableitungen hineinpreßt.

Ganz gleichgültig für das Verhältnis der Gesta zu ihrer Vorlage, ist die Frage, ob der zweite Theil der Annal. Petaviani

[1] Vgl. Wattenbachs Bemerkungen in den GQ. 5. Aufl. I, S. 132.
[2] Vgl. Waitz im N. Arch. V, S. 498; Wattenbach a. a. O. I, S. 130.

(772—799) — wie Wattenbach[1] angenommen hat — gleichzeitig entstanden ist, oder — wie Arnold will[2] — nur als ein Excerpt von Hofannalen sich darstellt.

Zusatz. Aus der vergleichenden Zusammenstellung auf S. 207 ergiebt sich mit logischer Nothwendigkeit zweierlei: 1) Die Nichtübereinstimmung der Mosellan.-Lauresham. mit den Gesta und Petaviani zum Jahre 787—788 bestätigt das von Giesebrecht, Dünzelmann und Arnold[3] auf anderem Wege gewonnene Resultat, daß die Mosellan.-Laureshamenses mit dem Jahre 777 resp. 785 eine neue Fortsetzung erhalten haben; 2) die Uebereinstimmung der Annal. Petaviani mit den Gesta und den Annal. Metenses (ad a. 716 und 718) erhebt, wie ich vermuthe, die Petaviani (—771) in die Reihe derjenigen Quellen[4], aus denen eine uns verlorene „Bearbeitung der fränkischen Geschichte", ihre Nachrichten geschöpft hat. Mir scheint ein derartiges Verhältnis wahrscheinlicher, als Pertzs Ansicht, daß der Metzer Annalist die Petaviani direkt benutzt habe[5].

Ich nehme die Resultate der nachfolgenden Erörterung vorweg, wenn ich als letzte der in den Gesta benutzten Quellen eine nicht mehr vorhandene mit Fredegar combinierte Bearbeitung der fränkischen Geschichte nenne.

Pertz erklärte einige Stellen in den Gesta Fontan. als aus dem Fredegar geschöpft[6], obgleich sich in denselben kleinere, höchst charakteristische Abweichungen fanden; und da einige dieser Stellen mit den gleichen Abweichungen in den Metzer Annalen standen, so erklärte er diese als aus den Gesta abgeleitet[7]. Nach ihm war das Verhältnis einfach folgendes:

Fredegar
|
Gesta Fontan.
|
Annal. Mettenses.

Robert Dorr war der Erste, der das Falsche dieser Construction erkannte und aus der Uebereinstimmung der Gesta, der Ann. Mettenses und des Chron. Moissiacense nachwies, daß alle drei ein und dieselbe Quelle und zwar einen umgearbeiteten Fredegar benutzt hätten[8]. Ein Widerspruch ist seitdem nicht mehr erhoben worden. Im Gegentheil. Seine Gründe sind erweitert und vertieft worden durch die sich an ihn anschließenden Unter-

[1] GQ I, S. 136.
[2] Beiträge S. 29.
[3] N. Arch. II, S. 511. Arnold Beiträge S. 16 ff. Vgl. auch Bernays, Zur Kritik Karol. Annalen S. 2 ff.
[4] d. h. des Fortsetzers des Fredegar und der Annal. Lauriss. S. Bückert S. 108.
[5] SS. I, S. 314. [6] SS. II, S. 270. [7] SS. I, S. 314.
[8] R. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis usque ad obitum Karoli M. Regimonti 1861. S. 41.

suchungen von Breysig, Dünzelmann, Simson, Waitz und Pückert[1]. Die Versuche Dorrs, die erkannte Umarbeitung in ihre einzelnen Elemente zu zerlegen, mußten bei der Beschaffenheit des ihm zu Gebote stehenden Materials mangelhaft ausfallen. Die inzwischen erfolgte Entdeckung der Karolingischen Annalenfragmente und die daraus hervorgehende klarere Einsicht in das Abhängigkeitsverhältnis der Quellen jener Zeit haben zu dem Nachweis geführt, daß „es ein größeres Annalenwerk gab, das bis zum Jahre 805 (oder 806) ging, in seinem älteren Theil auf der Fortsetzung des Fredegar beruhte, später aber im wesentlichen eine Ueberarbeitung der Annales Laurissenses majores mit einigen Zusätzen gab, nur die letzten Jahre selbständig behandelte“[2].

Bevor ich von dieser Grundlage aus an die Prüfung der aus dem Annalenwerk entnommenen Stellen herantrete, möchte ich darauf hinweisen, daß Pückert aus Gründen der Composition, d. h. aus der ungeschickten Verwerthung reichsgeschichtlicher Notizen durch den Chronographen, eine Benutzung der Gesta durch den Metzer Annalisten als unmöglich zurückgewiesen hatte. Er sagt[3]: „Auf die letzteren Stücke (gemeint ist Cap. 9. 10. 12. 14) trifft die Bezeichnung schon deshalb nicht zu, weil sie in den Zusammenhang der Gesta Font. gleich übel wie in den der Mettens. gut sich fügen; ..... hart besonders der Beginn des Berichts über die Schlacht bei Poitiers S. 282, 6: Eudo cernens se superatum, da in G. F. nur vorausgeht, daß er mit Krieg überzogen, nicht, wie in den Mettens., daß er auch besiegt worden; die Darstellung der letzten Zeit Karl Martells schieben G.F. 286, 3—9 einer Erzählung an, die Karls Sohn schon als Inhaber der Gewalt erscheinen läßt. Den Bericht über den Verkehr zwischen Karl Martell und Papst Gregor III. geben G. F. vertheilt über verschiedene Abtsperioden (281, 42. 286, 3) und nur auszugsweise, Metenses dagegen vollständig und wie in der Grundlage ungetrennt. Auch das ..... Stück (über Hugo, den Enkel Pipppins d. M. 321, 17) können Mettens. nichts aus G. F. geschöpft haben, weil, hätten sie es daraus geschöpft, unerklärlich bliebe, wie es gekommen, daß ihr Verfasser die Verdienste des doch im übrigen so hoch von ihm gepriesenen Hugo um St. Wandrille, die die G. F. ausführlich schildern, seine Thätigkeit als Abt daselbst und sogar seine Erlangung der Abtei verschwieg, während er der klösterlichen Sitze seiner Verwandten Erwähnung thut (316, 39): hierzu kommt,

[1] Breysig, Die Zeit Karl Martells S. 133 ff.; Dünzelmann, Beiträge zur Kritik der Karol. Ann., im N. A. II, S. 477; Simson Ueber die verlorene Quelle der Ann. Mett., in Forsch. z. D. G. XX, S 395; Waitz, Ueber das Verhältnis der Ann. Mett. zu andern Annalen, ebenda XX, S. 385, und Ueber die kleine Lorscher Frankenchronik, in den Sitzungs-Berichten der Berl. Akad. XIX, S. 399; Pückert in der oben angeführten Abhandlung.

[2] Waitz, Kl. Lorscher Frankenchronik S. 403; vgl. Dünzelmann, N. A. II, S. 523; Pückert S. 108.

[3] a. a. O. S. 112 Note 7.

14*

daß die dies Stück kennzeichnenden Wendungen prudentiae .... spiritu plena, cottidianis ammonitionibus corroborare etc. in G. F. nirgends sonst, dagegen in Metens. wiederkehren (316, 22 f., 25, 34, 38)". Also auch auf diesem Wege ist es bewiesen, daß die Uebereinstimmung beider auf eine gemeinschaftliche Grundlage zurückzuführen ist.

Ich kehre wieder zu dem vorhin mit Waitz Worten charakterisierten, verlorenen Annalenwerk zurück.

Pückert hat gezeigt, indem er die Resultate seiner Vorgänger zusammenfaßte und weiterführte, daß das verlorene Werk übergegangen sei in: die kleine Lorscher Frankenchronik, die Annales Mettenses, Lobienses und Guelferbytani, in die Gesta abbat. Fontan., Chronicon Anianense (cod. 2 des sogen. Chron. Moissiacense) und Vedastinum, in die fragmentarisch zu Basel, Bern, Düsseldorf und Wien erhaltenen Karolingischen Annalen (jetzt SS. XIII, S. 27; XVI, S. 2) endlich in das sog. Breviarium Erchanberti, in die Annales Einharti, und zum Theil unabhängig von diesen, in deren metrische Bearbeitung durch Poeta Saxo [1].

Wollte ich in eine Untersuchung darüber eintreten, ob Pückerts Ansicht sich nach allen Seiten hin bewährt, — nach Dünzelmann z. B. wären die Laurissenses majores nicht Grundlage, sondern Ableitung des verlorenen Werkes [2] —, so beträte ich einerseits damit ein Gebiet, auf dem ich mich nicht sicher genug fühle, und würde andererseits die Frage, um die es sich für uns handelt, mehr verdunkeln als beleuchten. Denn bei den Gesta Font. liegt die Sache sehr einfach, weil sie das verlorene Annalenwerk fast wörtlich abschreiben, wie die Uebereinstimmung mit dem Fredegar, den Ann. Mettenses, dem Chron. Moissiacense und Vedastinum ergiebt; eine Auswahl der lehrreichsten Stellen wird genügen, zumal die vergleichenden Uebersichten, die Simson in den Forsch. XX, 396 ff. geboten hat, von einer Wiedergabe des Textes der von ihm behandelten Stücke Abstand zu nehmen gestatten. Ich beginne mit

Gesta abb. Fontan. c. 8.	Annal. Mettenses 693, in M.G. SS. I, S. 321.
Denique praedicta religiosa et strenua matrona Ansfledis, avia sua, derelicta siquidem Warratonis, ad nutriendum susceperat ipsum Hugonem, patrem demum gloriosissimum. Haec igitur prudentiae et providae industriae spiritu plena, animum pueri fertur cotidianis ammonitionibus corroborasse, ut sese cum omnibus quae habebat Dei servitio manciparet. Unde factum est, ut	Hunc religiosa et strenua matrona Ansfredis, avia sua, relicta uxor siquidem Warattonis, ad nutriendum susceperat. Haec igitur prudentiae et providae industriae spiritu plena, animum pueri cottidianis ammonitionibus corroborabat, ut sese cum omnibus quae habebat Dei servitio manciparet. Unde factum est, ut sacrarum litterarum studio imbutus cunctos suos

[1] Vgl. Waitz, Forsch. XX, S. 386.
[2] Pückert a. a. O. S. 108.

sacrarum literarum studio imbutus, cunctus suos sapientia et religione anteiret, secundumque sanctam suggestionem praeclarae nutricis ac aviae suae Ansfledis coepit terrena cuncta despicere et ad regna caelestia viriliter anhelare, simulque patrimonia plurima aecclesiis Christi contradere.	sapientia et religione anteiret, secundumque sanctam suggestionem praeclarae nutricis suae coepit terrena cuncta despicere et ad regna coelestia viriliter anhelare[1].

Gesta Font. c. 9.	Ann. Mettens. 732, SS. I, 325.	Fredegar c. 108, Duchesne S. 770.
Eodo dux Aquitaniorum .... Contra quos Karolus princeps juxta urbem Pictavem aciem construxit et super eos, invocato Christi auxilio, intrepidus irruit et eos cum rege eorum usque ad internitionem delevit. Acceptisque spoliis eorum, nomen Domini glorificans, tota iam Aquitania subacta, cum triumpho ad propria revertitur.	Eodo dux..... .... übereinstimmend bis delevit, acceptisque spoliis eorum, nomen Domini glorificans, tota iam Aquitania subacta, ad propria revertitur.	Eudo namque dux..... Contra quos Karolus princeps audacter aciem instruit, super eosque belligerator irruit, Christo auxiliante tentoria eorum subvertit, ad proelium stragem conterendam accurrit, interfectaque rege eorum Abdirama prostravit exercitum, proterens dimicavit atque devicit, sicque victor de hostibus triumphavit.

Gesta Font. c. 10.	Annal. Mett. 737, SS. I, 326.	Chron. Moisiacense, SS. I, 292.	Chron. Vedastinum SS. XIII, 701.	Fredegar c. 109, Duchesne S. 771.
Nunciatum est invicto Karolo — remeavit in Franciam.	Wörtlich wie Gesta.	Enthält die Angabe über die Einschließung Narbonnes[2].	Enthält sie ebenfalls.	Im Wortlaut theilweise abweichend, inhaltlich gleich bis auf die Angaben über die Einschließung Narbonnes.

Gesta Font. c. 12.	Ann. Mettens. 739, SS. I, 326.	Chron. Vedast. XIII, 701.	Fredegar c. 109, Duchesne S. 772.
Karolus, commoto exercitu — et cunctis strenue dispositis, ad proprias sedes reversus est.	Karolus, commoto exercitu — Et cunctis strenue dispositis, ad proprias reversus est sedes.	Im Wortlaut abweichend, schließt: Inde vero cunctis prospere dispositis, regreditur ad sui sedes regni.	Im Wortlaut wenig abweichend; aber die bezeichnenden Worte: cunctis strenue (prospere) dispositis fehlen ganz.

Aus der Uebereinstimmung der Gesta und Ann. Mettenses in den vier angeführten Stellen, läßt sich der Wortlaut ihrer Vorlage fast mit völliger Sicherheit wiederherstellen. Zugleich zeigen

[1] Vgl. hierzu Pückert S. 112 Note 7 am Schluß. Die Worte simulque — contradere sind selbständiger Zusatz der Gesta, um zu dem folgenden Satze überzuleiten. Dünzelmann, N. A. II, 526, läßt die Möglichkeit zu, daß dies die einzige Stelle sei, wo der Compilator der Mett. die Gesta benutzt hätte. Wie ich glaube, mit Unrecht.

[2] Die Stelle ist auch bei Dorr S. 44 abgedruckt; gegen ihn, der sie auf ein von ihm nachgewiesenes Chron. Aquintan. zurückführen wollte, wendet sich Waitz, Forsch. XX, S. 393.

die drei letzten Uebersichten, in welcher Weise der Verfasser des verlorenen Werkes den Fredegar überarbeitet hat.

Die Erzählung über die Gesandtschaften von und nach Rom im J. 741, welche die Gesta in die Kap. 9 und 12 vertheilt haben, geben nach dem verlorenen Annalenwerk die Ann. Mettenses am treuesten wieder. Darüber kann nach den Ausführungen Simsons in den Forsch. XX, 396 ff. kein Zweifel obwalten; und sollten dieselben doch noch einer Stütze bedürfen, so findet sie sich in dem Chron. Vedastinum 741 (SS. XIII, 701), welches dem genannten Forscher damals noch nicht vorgelegen hat.

Sehr lehrreich ist auch die folgende Stelle:

Gesta Font. c. 14	Ann. Mettenses 750, SS. I, 331.	Chron. Vedast., SS. XIII, 702.	Ann. 749. 750, SS. I, 136. 138.
Pippinus ex consultu b. Zachariae papae urbis Romae a Bonifacio archiepiscopo unctus, rex constituitur Francorum, ablato principis nomine. Unde rumor potentiae ejus et timor virtutis in universas transiit terras. Et Hildericus rex, Meroingorum ex genere ortus, depositus tonsusque ac in monasterio S. Audomari quod dicitur Sidiu trusus est.	Ex consultu b. Zachariae papae urbis Romae Pippinus princeps a Bonefacio archiepiscopo unctus, rex Francorum constituitur. Unde rumor potentiae ejus et timor virtutis transiit in universas terras.	Hic primus Zacharia papa jubente consecratur in regem a Bonefatio pontifice et post a Stephano papa in S. Dionysii basilica consecratur cum secutura progenie. Hildricus, qui falso rex vocabatur, tonsoratus est et in quoddam monasterium missus.	....jussit, Pippinum regem fieri. Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regemet unctus per manum sanctae memoriae Bonefacii archiepiscopi et elevatus a Francis in regno in Suessionis civitate. Hildericus vero, qui false rex vocabatur, tonsoratus est et in monasterium missus.

In der Uebereinstimmung der Gesta mit den Mettenses (— terras) finden wir den Wortlaut der verlorenen Quelle wieder. Die Notiz über Childerich führte Pertz (SS. II, 289, Note 90) auf Einhards Vita Karoli zurück, in welcher sich ebenfalls die Worte depositus ac detonsus atque in monasterium trusus est vorfinden. Und doch können diese Worte allein schon deshalb nicht entscheidend sein, weil sie die einzigen waren, in denen sich am prägnantesten das Geschehnis in Wort und Schrift fortpflanzte. Das Chronicon Vedast. führt uns hier auf den richtigen Weg; auch bei ihm schließt sich an die Erhebung Pippins die Entthronung Childerichs unmittelbar an; auch in ihm ist die gleiche Quelle erkannt wie in den Gesta; beide haben also auch hier die Verbindung der beiden Ereignisse in ihrer Vorlage gefunden; diese selbst war aber nichts anderes als eine „Verarbeitung der Annal. Laurissenses". Versucht man nun die Vorlage, das verlorene Annalenwerk, zu reconstruieren, so hat man

aus den Gesta (= Mettens.) die Worte Ex consultu — terras, die Fortsetzung dagegen aus dem Chron. Vedast. (Hildricus — missus) zu nehmen, wie sich aus der Vergleichung mit den Ann. Lauriss. ergiebt.

Nur noch eine Stelle der Gesta ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Unter den Nachrichten über Ratbod und Karl Martell, welche auf die Annal. Petav. zurückgehen (s. oben S. 206), findet sich die genaue Angabe des Tages der Schlacht bei Vincy[1]. Weder die Annahme, daß der Chronograph den zweiten Sonntag vor Ostern selbständig berechnet habe, noch die Annahme Pertzs, daß das Datum aus dem Cont. des Fredegar c. 106 (ed. Duch. S. 770) stamme, lassen sich aufrecht halten gegenüber der Wahrnehmung, daß auch das Chron. Moissiac. 717, SS. I, 291, und Vedastinum 717, SS. XIII, 700, die Worte '12. Kal. Apr.' enthalten. Wie diesen beiden so hat auch den Gesta Font. an dieser Stelle das verlorene Annalenwerk als Grundlage gedient, dessen älterer Theil auf der Fortsetzung des Fredegar beruhte.

Waitz fand es auffallend, daß dieses Werk, welches bis zum J. 805 oder 806 reichte, nur bis 750 sich in den Gesta nachweisen lasse. Die Erklärung, daß „man an ein zweites, nur die ältere Zeit umfassendes Werk, das sich vorzugsweise an Fredegar anschloß, denken könnte"[2], — gegen diese Erklärung spricht er sich selbst an der angeführten Stelle nachdrücklich aus. Wird man also immer nur an ein Annalenwerk zu denken haben, so kann man die Annahme nicht zurückweisen, daß dasselbe mancherlei Veränderungen erlitten hat und in seinen Ableitungen in verschiedener Form auftritt. Pückert hat es wahrscheinlich gemacht, daß jene verlorenen Annalen dem Chronographen von St. Wandrille nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern bereits in einer eigenen Recension vorgelegen haben[3].

[1] Vgl. die Stelle oben S. 206.
[2] Forsch. XX, S. 391. [3] S. 150.

Memoiren
des Englischen Ministers Grafen von Bothmer über die Quadrupelallianz von 1718.

Mitgetheilt von

R. Doebner.

Das Staatsarchiv zu Hannover bewahrt in einem Foliobande eine Handschrift, welche in dem alten Repertorium der Deutschen Kanzlei in London verzeichnet ist als: „Notizen wahrscheinlich von dem Minister von Bothmer über die Zeitbegebenheiten in den Jahren 1716—1719". Daß in der That Hans Kaspar von Bothmer, damals Englischer Minister, der Verfasser der im Folgenden mitgetheilten Memoiren ist, darüber schließt der Inhalt derselben jeden Zweifel aus. Der Antheil Bothmers an den Verhandlungen, die Haltung der Deutschen Minister neben und zuweilen im Gegensatz zu ihren Englischen Collegen durchziehen die Darstellung der diplomatischen Vorgänge. Außerdem legt der Vergleich mit anderen Schriftstücken Bothmers die bestimmte Vermuthung nahe, daß eine eigenhändige, nur an wenigen Stellen geänderte Reinschrift des Autors vorliegt.

In welchem Jahre diese Aufzeichnungen abgefaßt sind (Bothmer starb am 6. Februar 1732[1]), wird sich nicht mehr ermitteln lassen. Die Ausführlichkeit und Anschaulichkeit, mit welchen der Verlauf der Dinge geschildert wird, erwecken den Eindruck, als ob die Schrift kurz nach dem Abschlusse der Quadrupelallianz, an der Hand der Aktenstücke und im Vollbesitz der Erinnerung an die mündlichen Unterhandlungen niedergeschrieben sei.

Zu beklagen ist, daß ein am Schlusse angekündigter zweiter Theil der Memoiren, welcher den Anschluß der Generalstaaten an die Allianz behandeln sollte, nicht erhalten ist. Doch auch in dieser Gestalt dürfte die Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen gerechtfertigt sein. Aus der Feder eines erfahrenen, an dem Mittelpunkte der politischen Aktion thätigen Diplomaten wird hier im Gegensatze zu den Nachrichten anderer zeitgenössischen Memoiren, welche mehr oder weniger an der Oberfläche sich bewegen, eine aktenmäßige Darstellung der Schwierigkeiten gegeben, welche es zu überwinden galt, ehe der Kaiser zu einer Aenderung des bisherigen politischen Systems sich entschloß und Frankreich sich von Spanien trennte, um sich mit England und Oesterreich

[1] Das Tagesdatum nach Ranfft, Der Genealogische Archivarius für das Jahr 1732 S. 110. Vgl. über Bothmer Schaumann in der A. D. Biogr. III, S. 197—199.

zu verbinden. Bothmers Memoiren werden einer künftigen Bearbeitung dieser noch nicht näher behandelten Frage als Anhalt dienen können. —

Es genügt mit einigen Worten auf die damalige Lage der Europäischen Angelegenheiten hinzuweisen.

Dem Frieden von Utrecht am 11. April 1713 zwischen den Mächten England, Frankreich, Portugal, Preußen und Holland folgte erst im folgenden Jahre am 6. März nach Verhandlungen zwischen dem Prinzen Eugen und dem Marschall Villars der Friedensschluß zu Rastatt zwischen dem Kaiser und Frankreich. Damals erhielt der Kaiser die ehemaligen Spanischen Niederlande, Mailand, Neapel und Sardinien sowie die Häfen und Plätze an der Küste von Toskana. Zugleich behauptete er die Führung des Spanischen Königstitels. Am 8. September 1714 erklärte das Reich zu Baden seinen Beitritt.

Inzwischen hatte der Fall von Barcelona die Sympathien Karls VI. für die Spanier auf Neue angefacht. Schon hatte er in Wien einen Spanischen Rath eingesetzt, welchem auch die Verwaltung der Italienischen Erwerbungen übertragen wurde. Andererseits ließen die Rüstungen Spaniens unter der Leitung Alberonis zumal nach der Vermählung Philipps V. mit Elisabeth von Parma befürchten, daß seine Eroberungspolitik auf die Besitzungen in Italien gerichtet sei. Parma und Toskana, deren Erledigung bevorstand, nahm Elisabeth für ihren Sohn Don Carlos als Erbgut in Anspruch, während sowohl der Papst als der Kaiser sie als Lehen reclamierten. In einem Bündnisse mit England vom 25. Mai 1716, welches die gegenseitige Garantie des Besitzstandes enthielt, versicherte sich der Kaiser der Beihülfe Englands gegen Spanien[1]. Schon vorher bot der Regent von Frankreich dem kaiserlichen Abgesandten in Paris an, gegen den Verzicht des Kaisers auf Spanien und die Anerkennung der Nachfolge des Regenten für den Fall des Todes des jungen Königs von Frankreich seinerseits für den Ausschluß des Königs von Spanien aus Italien zu wirken[2]. Erneute Vorschläge ähnlichen Inhalts wurden Pentenrieder in Paris gemacht; indessen gelangten diese Verhandlungen zu keinem Resultat, sie scheiterten an dem Widerstreben des Kaisers gegen jeden Verzicht auf die Spanische Krone. So sah sich der Regent zur Befestigung seiner Stellung gegenüber einer mächtigen Spanischen Partei im eigenen Lande mehr und mehr auf eine Allianz mit England hingewiesen, und England wiederum wurde durch die Bekämpfung des Stuartschen Prätendenten zu einer Annäherung an Frankreich geführt.

Bei dieser Lage der Europäischen Politik setzt die Darstellung Bothmers ein.

[1] Vgl. v. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen III, S. 3.

[2] A. a. O. S. 7 nach einem Manuscripte Bartensteins in der Hofbibliothek zu Wien.

Nach einigen Bemerkungen über das unglückliche Unternehmen des Prätendenten werden die Verhandlungen des Abbé Dubois im Haag und in Hannover rekapitulirt, deren Abschluß die Tripelallianz zwischen England, Frankreich und Holland am 14. Januar 1717 bildete. Die Garantie der Nachfolge des Regenten in Frankreich, die Sicherung des Hauses Hannover auf dem Englischen Throne und die Schleifung der Werke von Mardik in Ausführung des Friedens von Utrecht waren die Hauptpunkte dieses Vertrages. Pentenrieders gleichzeitige Sendung nach Hannover bot damals die Gelegenheit, den Kaiser zum Beitritt einzuladen. Indessen erst im October 1717 traf er mit Dubois zu Verhandlungen in London ein. Inzwischen hatte Spanien im Fluge die Insel Sardinien erobert, und noch waren dem Kaiser durch den Türkenkrieg die Hände gebunden.

Stanhopes Projekt setzte den Ausgleich zwischen dem Kaiser und Spanien voraus und schlug die Vertauschung Sardiniens seitens des Kaisers an den Herzog von Savoyen gegen das Königreich Sicilien vor. Der Anfall von Parma und Toskana an die Kinder Philipps V. aus seiner zweiten Ehe wurde ins Auge gefaßt.

Während Dubois in Paris die gegnerische Partei zu bekämpfen und die Haltung des Regenten zu bestärken bemüht war, wurde von London aus mit den Cortes und Alberoni auf der Grundlage der Rückgabe Sardiniens und des kaiserlichen Verzichtes auf die Spanische Monarchie verhandelt. Der Widerspruch indessen, auf welchen das erste Project in Wien und Paris stieß, führte zur Aufstellung eines zweiten, bei dessen Formulirung Bothmer besonders betheiligt war. Dem Kaiser wurde in einem geheimen Artikel der Beistand Englands und Frankreichs zugesichert, falls Spanien die Ausführung der über die Italiänischen Besitzungen getroffenen Bestimmungen hindern sollte. Von der Toskanischen Erbschaft wurden Pisa und Livorno als Republiken unter dem Schutze des Reiches ausgesondert [1]. In den Verhandlungen zwischen Pentenrieder und den deutschen Ministern machte sich das Bestreben der Letzteren geltend, den Kaiser zur Beendigung des Türkenkrieges und zur Verstärkung seiner Stellung in den Niederlanden zu bewegen, und Pentenrieder, Oesterreichs fähigster Diplomat, wußte in seinen Berichten nach Wien geschickt die divergirenden Strömungen im Kreise der englischen und deutschen Minister zu verbergen, welche oft eine Einigung zu stören drohten. Noch heftiger waren die Gegensätze, welche bei der Behandlung des Projektes in Paris zu Tage traten. Hier bekämpften der englische Gesandte Lord Stair und an seiner Seite Ritter Schaub die Spanische Partei im Rathe des Regenten, an deren Spitze der Marschall d'Huxelles. Am 18. Februar 1718 endlich konnte Schaub mit dem veränderten Projekte nach Wien abgehen.

[1] Vgl. A. Beer in der Historischen Zeitschrift Bd. LV, S. 21.

Nach weitläuftigen, von Bothmer eingehend geschilderten Verhandlungen billigte der Kaiser im April die Hauptpunkte des Vertrages, den Verzicht auf Spanien und die Anwartschaft eines Spanischen Prinzen auf Parma und Toskana; erst im Juni kehrte das ins Lateinische übertragene Projekt nach London zurück. Noch einmal drohten jetzt neue Forderungen des Regenten das Werk scheitern zu lassen. Er bestand darauf, daß Spanische Besatzungen statt der von England vorgeschlagenen Neutralgarnisonen nach Parma und Toskana gelegt würden, daß der Verzicht des Kaisers auf Spanien auf alle Erzherzoginnen ausgedehnt, daß für den Fall des Todes des Spanischen Prinzen die weitere Nachfolge in Parma und Toskana festgestellt werde. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, wurde Lord Stanhope nach Paris gesandt, doch schon vor seiner Ankunft hatte der Regent jene Bedingungen fallen gelassen, auch der Marschall d'Huxelles entsagte, um seinen Posten zu behaupten, seinem Widerstand: am 18. Juli 1718 erfolgte in Paris, am 2. August in London die Unterzeichnung des Bündnisses, welches durch den Beitritt Hollands sich zur Quadrupelallianz erweiterte. Bald schloß sich Spanien an, doch schon der Congreß von Cambray [1] setzte eine enge Verbindung zwischen Oesterreich und Spanien an die Stelle.

Wie das Unternehmen des Chevallier de St. George [2] auf Schottland im Winter 1716 so übel vor ihm ausgeschlagen war, daß er innerhalb 2 Monathen sich mit Übereylung wieder aus dem Lande begeben, und seine Anhänger auch entweder flüchtig werden oder sich des Königes Gnade unterwerffen musten, so überfiel ihn noch dieses neue Unglück, daß ihm der Hertzog von Lothringen die retraite nach Barr versagete. Der König hatte an gemeldeten Hertzog geschrieben, um ihn abzumahnen, eine Persohn, die nach Ihrer Majestät Krohne strebete und dero Unterthanen gegen Sie aufwiegelte, in seinem Lande zu beherbergen; und da Frankreich nunmehro den Schutz, so es dem Praetendenten insgeheim noch allezeit geleistet, auch von ihm abzog, fand sich dieser genöthiget, seinen Auffenthalt in dem päbstlichen Gebiete zu Avignon und endlich ferner in Italien zu suchen.

Des Regenten in Frankreich Interesse war hinführo, bei Befestigung der Macht und des Ansehens des Königes von Groß-Brittannien, sich Ihrer Majestät Freundschafft zu versichern und sich dadurch gegen die Parthey in Franckreich zu verstärken, die dem Könige von Spanien anhänget, und demselben, auf dem Fall des Absterben des jungen Königes, die Frantzösische Krohne, mit Ausschließung des Regenten und durch Umstoßung derer in dem Utrechtischen Friedens-Tracktat geschehenen Renunzierungs-Acten, zugedencket.

[1] Vgl. Beer a. a. O. S. 24—34. [2] Jacob Stuart.

Es war also von Seite des Regenten in dem Sommer 1716 durch Briefwechselung zu dem Tractat Anlaß gegeben, der bald darauf zwischen England, Franckreich und der Repüblick der Vereinigten Niederlande im Haag geschloßen wurde. Und wie im Monathe Julio dieses Jahres der König nach geendigter Session des Parlaments eine Reise nach Dero Teutsche Länder that, und nachdem Ihre Majestät zum Briel [1] gelandet, Sie sich von dannen in einem Both nach Masland Sluys [2] rudern ließen, fand sich der Abbé du Bois, des Regenten vormahliger Informator, heimlich an dem Orte, wo der König auf das Land tratt, und hatte die Ehre, in einem nechstgelegenen Hause mit Ihrer Majestät selbst zu sprechen. Er fuhr darnach fort, einige Tage mit dem Lord Stanhope im Haag zu conferiren, und folgete endlich dem König nach Hannover, alwo der gantze Tractat, den Articul von Demolirung der neuen Wercke zu Mardick ausgenommen, welchen man in Londen behandelte, zu der Richtigkeit gebracht wurde, daß darauf die Unterschreibung durch den Lord Cadogan und Abbé du Bois, nebst der Hinzutretung der General-Staaten bald im Haag erfolgen konten.

Dieser Tractat enthält sonderlich folgende Articul. Eine defensive Alliance zwischen denen dreyen hohen contrahierenden; die Benennung der Anzahl Trouppen oder der Summe Geldes, so demjenigen, welcher feyndlich angegriffen worden, von seinen beyden Alliirten muß ertheilet werden. Die Gewehrleistung der Erbfolge der protestirende Linie zu der Groß-Brittannischen und des Regenten zu der Frantzösischen Krohne. Die Zernichtung derer nach dem Utrechtischen Frieden bey Mardic neuangelegeten Wercke.

Ihre Kayserliche Majestät, welche vieleicht anfänglich ein Mistrauen über diese Handlung mogten geschöpfet haben, sandten den Hr. von Penterridter nach Hannover, um sich näher darnach zu erkundigen, und auch sonsten wegen des Nordischen Krieges etwas vorzutragen. Es wurde aber derselbe nicht alleine hierüber gäntzlich zufrieden gestellet, sondern man gab ihm auch zu erkennen, wie gerne man sehen würde, daß sich Ihre Kayserl. Majst. entschlößen, mit in dieses Verbündniß hinein zu treten. Und obwohl durch eine Alliance, worinne der Kayser dem Regenten sein Recht zu der Frantzösischen Krohne versicherte, Ihre Maj. gleichsahm selbst den König von Spanien auf den Trohne befestigen würden, so sahe man doch nicht, auf dem Fuß wie die Sachen einmahl durch den Ütrechtischen Frieden eingerichtet waren, daß dadurch Ihrer Kayserl. Majst. das geringste abginge, sintemahl die Erlangung der Spanischen Monarchie vor deroselben hinführo ohnmüglich schiene, nachdem England und Holland

[1] Brielle, Stadt in Südholland.
[2] Maassluis, Stadt in Südholland.

nicht allein in gemeldeten Utrechtischen Tracktat den König von Spanien erkand, sondern auch in dieser letzten Alliance sich verbunden, den Regenten nach Absterben des jungen Königes von Franckreich zu derselben Krohne zu verhelffen. Hingegen würde durch ein Verbündniß mit Franckreich das Römische Reich und die Österreichische Niederlande von der Seite in völliger Ruhe und Sicherheit gesetzet werden und sich Ihre Kayserliche Majt. im Stande befinden dero mediation zu dem Nordischen Frieden einen größern Nachdruck zu geben und Dero Krieges Macht mit größerem Nutzen gegen die Türcken zu gebrauchen.

Um dem gantzen Europa ein so großes Heyl zu wege zu bringen, hatte Ihre Majt. der König von Groß Brittannien nach dero Zurückkunfft in England alle Zeit fortgefahren, Ihre hohe Officia zu Vermittelung eines näheren Verständniß zwischen dem Kayser und Könige von Franckreich anzuwenden. Man trug Anfangs Bedencken am Kayserl. Hoffe sich mit dem Frantzz. in eine Handlung einzulaßen, weil dieser begehret hatte, daß Spanien mit darein begriffen würde; und weil solches nicht leichtlich als durch eine Renunzierung des Kaysers auf das Königreich Spanien geschehen konte, so wolte der Kayserl. Hoff, der gemeiniglich die Forderung auf ein Land dem Besitze gleich schätzet, sich nicht dazu verstehen.

Nachdem aber der Regente von Franckreich sich erkläret, daß er auch ohne vorgängiger Hinzulaßung der Spanischer Ministrorum mit denen Kayserl. zu tracktieren bereit sey, so wurde von Ihrer Kayserl. Majestät der Herr von Benterriedter, und von dem Regenten der Abbé du Bois im October 1717 nach England abgeschicket.

Vor Ankunfft aber dieser beyden Gevolmächtigte hatten sich neue Schwierigkeiten ereignet. Der König von Spanien hatte durch Landung auf Sardinien und Belagerung der Festung Cagliari die von Ihm selbst bey dem Ütrechtischen und Badenschen Frieden bewilligte Neutralität in Italien gebrochen, zu einer Zeit, da der Kayser seine gantze Macht gegen den algemeinen Christen-Feynd in Ungarien angewandt, und würde die Hülffe des Pabsts, des Königes von Sizielien, des Großhertzoges von Florentz und Fürsten von Parma sich haben versprechen können, wan nicht Ihrer Kayserl. Majt. über dem Türcken erhaltene Siege diese in Furcht und im Zaum gehalten hätten. Dieses Unternehmen auf Sardinien war ein Werck des Cardinal Alberoni, und der dadurch gebrochene Neutralitäts-Tracktat ist ein Zeugniß, daß derselbe seine Italiänische Politick auch in Spanien eingeführet habe, welche er so wenig zu verheelen suchete, daß er dem Englischen Ministro, dem Obersten Stanhope, so über diese Begebenheit an den Spanischen Hoff abgeschicket wurde, gantz offenhertzig gestand: der Frieden zu Utrecht und die dabey geschehene Renuntzierungen weren dem Könige von Spanien gar zu nachtheilig; zudem sey

es ja in allen Religionen üblich, daß ein Potentat sich nicht länger an einen Tracktat gebunden hielte, wan die Uhrsachen, so ihn zu Schließung deßelben bewogen, aufgehöret. Wie dieser Cardinal noch Abbé Alberoni war, hatte sich die Princesse des Ursins [1] seiner in der Bewerbung der Printzeßin von Parma vor dem Könige von Spanien bedienet. Nachdem sie aber Dero regiersüchtiges Gemüth erfahren, hatte sie dem Abbé anbepfohlen, die gantze Sache rückgängig zu machen. Dieses entdeckete der betrügliche Man der jungen Braut und setzete sich dadurch bey Ihr in solchen credit, daß er nachmahls durch ihre Vermittelung das primum mobile am Spanischen Hoffe wurde und von dem Pabst, wieder dessen Willen, auf des Königes von Spanien Benennung den Cardinals-Hut erlangete.

Weil nun durch diesen feindlichen Angriff des Königes von Spanien der Kayser auf das neue gegen denselben erbittert worden und desto mehr von einer Handlung, da derselbe mit einbegriffen werden solte, entfernet war, so schiene nöthig zu seyn, daß von denen Englischen Ministriss ein project gemachet würde, welches dem Hr. von Penterriedter und dem Abbé du Bois (welche die erste Tage über von keinen affairen miteinander redeten) gleichsahm zum Grunde ihrer Handlung dienete. Zumahlen da der Letzte von Beyden schon gegen die Engl. Ministros von Hinzuziehung der Span. Gevolmächtigten neue Erwehnung gethan hatte, der Erste hingegen sich erkläret, daß an keine Renunzierung des Kaysers auf Spanien zu gedencken, sondern daß sich Ihre Kayserl. Majt. den Titul eines Königes von Spanien allezeit vorbehalten, dennoch aber woll versprechen würden, den Duc d'Anjou nicht zu beunruhigen, so lange derselbe imgleichen stille zu sitzen sich entschließen wolte.

Dieses project überließ der Secretaire d'Estât Myl. Sunderland dem Lord Stanhope damahligen ersten Commissario der Tresorerie, welcher ihn in Wißenschafft der ausländischen Sachen übertrifft, aufzusetzen. Der Einhalt deßen war:

daß, wan Spanien sich mit dem Kayser vergliche und Sardinien wieder zurück gebe, so solten Ihre Kayserl. Majt. diese Insul nebst dem Königl. Titul mit dem Hertzoge von Savoyen gegen das Königreich Sicilien vertauschen.

England und Franckreich versprachen ihre Hülffe, um den Hertzog, wan er sich deßen weigerte, dazu zu nöthigen.

Das Parmesahnische solte der Kayser nach Aussterben des jetzigen Hauses einem Spanischen Printzen von der anderen Königinne zu Lehen geben.

Uber das Florentienische wolte man sich noch ferner vergleichen; die Engl. Ministri aber gaben dem Hr. von Penterriedter zu erkennen, daß der Abbé du Bois vermeinete, weil der

[1] Prinzessin Orsini.

Hertzog von Parma der nechste Erbe dazu were, so würde sich Ihre Kayserl. Majt. woll gefallen lassen, auch dieses dem Spanischen Printzen dermahleins zuzustehen.

Solte aber von der anderen Seite der König von Spanien hiemit nicht zufrieden seyn, so könte deßen Wiederwillen mit dem Verlust der Parmesahnischen Erbschafft bestraffet und dieses Lehn dem Hertzog von Savoyen mit dem Königl. Titul gegen Uberliefferung Siciliens aufgetragen werden.

Von Renunzierung des Kaysers auf Spanien war in diesem project keine Erwehnung gethan, weil der Herr von Penterriedter schon das Jahr vorher zu Hannover und nun auf das Neue in Londen vielfältig dagegen protestieret hatte. Die Engl. Ministri verließen gleichwol die Hoffnung nicht, den Kayser wehrend der Behandelung des Tractats noch dahin zu vermögen. Der Herr von Penterriedter schickete das project durch einen courier nach Wien, ohne sich weiter darüber heraus zu laßen; man wuste aber von guter Hand, daß er daßelbe so gar unbillich nicht befunden hätte. Der Abbé du Bois nam es mit sich, wie er sich den $\frac{13}{24}$ Nov. 1717 auf 14 Tage oder drey Wochen nach Paris beuhrlaubete.

Die Uhrsache dieser Reise war, daß er durch seine Gegenwart das furchtsahme und wanckelbahre Gemüth des Regenten in der angefangenen Handlung mit dem Kayser bestärcken wolte, wovon denselben seine verstellete Freunde abriethen unter dem Vorwand, daß Er keiner fremden Potentaten Hülffe zu Erhaltung seines Ansehens und seines Rechtes auf die Krohne bedürffe. Die Liebe des Volcks gebe ihm deßen eine gnugsahme Versicherung, welche Er durch ein so demüthiges Ersuchen auswärtiger Hülffe leichtlich verschertzen und dieselbe sich in Verachtung gegen Ihn und woll gar in einen Aufstand verwandeln dürffte.

Dieser Leute, welche dem Könige von Spanien heimlich anhiengen, ihr Absehen war, den Regenten von allen Beystande zu entblößen; gegen welche so woll als gegen den König von Spanien es schiene, daß der Regente nicht gnugsahm auf seine Hut sey, den der Abbé du Bois führete verschiedene Mahle als ein Beweisthum der guten disposition des Königes von Spanien zum Frieden diese Uhrsach an, daß derselbe sich erböte, zu des Regenten mehrern Sicherheit Frantzösische Besatzungen in einigen seiner Festungen einzunehmen. Alleine die Engl. Ministri sahen diese Sicherheit vor gar zu gefährlich an, weil zu befürchten, der Regente würde sich als dan noch weniger auf die trouppen als auf die Ministros, die Ihn dazu riethen, verlaßen können, und der König von Spanien Gelegenheit bekommen, sich der Frantzösischen Soldaten gegen den Regenten selbst zu bedienen.

Die gröste Sicherheit des Regenten were woll der Todt des Königes von Spanien gewesen, welcher im November 1717 so schlim war, daß an seiner Wiederaufkunfft gezweiffelt wurde, von

deßen Wiedererhohlung aber bald darauf Nachtricht einkam. Denn obschon der sterbende König die Königin zur Regentin in seinem Testament ernandt hätte und also der Cardinal Alberoni anfänglich bey der Regierung geblieben were, so ist doch zu vermuthen, daß die Cortes oder Stände des Reichs sich bey dieser Gelegenheit der vorigen Arragonischen Freyheit würden erinnert und dem zufolge der Stiefmutter die Vormundschafft des minderjährigen Königes, mit Verjagung des ausländischen Ministri, würden abgenommen und sich selbsten angemaßet haben.

Der Cardinal Alberoni erklärete sich endlich über das von dem Engl. Hoffe an die zu Madrid subsistierende Engl. Ministros abgeschickte project so weit, daß sein König zu denen Tractaten zu treten und ferner nichts vorzunehmen sich erböte, wan der Kayser von der anderen Seite versprechen wolte, die neutralität in Italien zu beobachten, keine trouppen dorthin rücken zu laßen und keine Contributiones einzufordern. Weil aber von vorgängiger Zurückgabe der Insul Sardinien nichtes gemeldet war und es unbillig zu seyn schiene von dem Kayser die observantz der Neutralität zu begehren, ehe die Sachen wieder in den vorigen Stand gesetzet weren, so bildeten sich die Engl. Ministri ein, es geschehe dieser Antrag nur, um Zeit zu gewinnen und die Handlung zu verzögern, und riethen also dem Abbé du Bois den Regenten anzufrischen, daß der Tractat zwischen den Kayser und Franckreich zum Stande kehme; dan könte Spanien, wan es deßen Ernst, noch allezeit mit darin begriffen werden.

In die Vorstellung, welche die Engl. Ministri dem Cardinal Alberoni hierüber thun ließen, war ein Irthum mit eingefloßen, der dem Hr. von Penterriedter hätte können an seinem Hoffe nachtheilig seyn. Ein junger Schweitzer mit Nahmen Schaub, welcher unterschiedliche Engl. Ministros zu Wien als Sécrétarius der Gesandschafft bedienet und nunmehro von dem Lord Stanhope in Londen gebrauchet wurde, hatte der Englischen Ministrorum Antwort auf die Spanische proposition des Cardinal Alberoni und darinne unter Andern aufgesetzet, daß die Insul Sardienien dem Kayser müße vorgängiger Weise wieder zurück gegeben oder zum wenigsten denen Engländern in sequestro zugestellet werden, und hiemit sey der Herr von Penterriedter zufrieden. Dieser aber erfuhr nichts davon, bis die dépechen schon weggeschicket waren, und hätte außer dem keine Erklärung vor Zurückunfft des expressen, so er mit offt gemeldeten project nach Wien geschicket, darüber ertheilen können. Noch ein ander Punckt war, ohnwißend des Hr. von Penterriedter mit in diese Dépéche hinein gerücket worden: die wechselweise Renunzierung nemlich des Kaysers und des Königes von Spanien auf dasjenige, was der andere von beyden zur Zeit des Badenischen Friedens von der Spanischen Monarchie beßeßen, wogegen der Hr. von Penterriedter zwar zu jeder Zeit protestiret hatte, ohne welchen Artickul aber der Lord

Stanhopes urtheilete, daß man niemahlen zu einem Schluß gelangen würde.

Der erste Brief, welchen der Abbé du Bois vom 8. Dec. N. S. aus Paris an dem Lord Stanhope schrieb, bekräfftigte die Engl. Ministros in denen Gedancken, daß das Ministerium des vorigen Königes in Franckreich und des Regenten Gegenparthey demselben zu mächtig würde und Ihn zu Sachen vermögte, die Ihm selbst höchst schädlich seyn könten. Man spannete den Bogen schon höher zu Paris, den der Abbé du Bois berichtete, daß der gantze Tracktat hinführo auf die Bewilligung des Kaysers in diese zwey Punckte beruhete: die Renunzierung auf Spanien und Indien und die Zustehung der Florentienischen Erbschafft an einem Spanischen Printzen; von welchen letzten Artickul zwar schon bey seiner Anwesenheit in Londen war Erwehnung geschehen, Franckreich aber denselben bis dato noch nicht als eine conditio sine qua non vorgeschlagen hatte. Es wurde ihm hierauf geantwortet, daß der König es an keinen Vorstellungen über dem ersten am Kayserlichen Hoffe wolte ermangeln laßen; wan man aber diesen erhielte, so schiene billig zu seyn, daß der Regente sich der Forderung des anderen begebe, sintemahlen Ihre Kayserl. Majestät schon das vorige Jahr durch den Hr. von Penterriedter zu Hannover erklären laßen, daß Sie die Florentienische Erbschafft weder vor sich noch Ihren Nachkommen, oder nicht einmahl vor einen Printzen, der etwan eine der Ertzhertzoginnen heyrathete, verlangten, und da überdem noch verschiedene Herren als die Hertzoge von Lothringen und Guastalla wegen des vorigen Krieges an Ihre Kayserl. Majestät Anspruch hätten.

Mylord Stair, der um diese Zeit sehr unpäßlich war und also selbst nicht viel agiren konte, berichtete vom 21. December aus Paris, er fünde, daß das alte Ministerium sehr die Oberhand gewönne; der Abbé du Bois sey nicht mehr so vertraulich gegen ihn als vor diesen; außer des Kaysers Renunzierung auf Spanien und die succession eines Spanischen Printzen in die Toskanische Erbschafft, worauf, wie gemeldet, der Abbé du Bois geschrieben hatte, daß hinführo alles ankähme, machte derselbe nunmehro noch andere Forderungen, worüber er gleichwoll sich gegen ihm, dem Lord Stair, nicht herauslaßen wollen, sondern gesaget, dieselben solten des Königes von Groß-Brittannien Entscheidung überlaßen werden.

Die Englischen Ministri, die gedachter maßen so viele Uhrsachen sahen zu fürchten, daß des Regenten Wanckelmuth und Furchtsamkeit endlich dem Ungestüme des alten Ministerii und der Gegenparthey würde nachgeben müßen, und daß daraus nicht allein die Abbrechung des vorseyenden Tracktats, sondern wol gar Thätligkeiten zwischen dem Kayser und Franckreich entstehen mögten (wozu die Oesterreichischen Niederlande fast gantz von trouppen entblößet offen stünden), konten nicht umhin, Ihrer Kayserl.

Majestät hievon Nachricht zu geben, damit, wan Dieselbe die neue zu Paris erdachte Schwierigkeiten ersehen, Sie desto leichter zu Bewilligung benandter ersten beyden Artickul und dan auch zu Beschleunigung des Friedens mit denen Türcken und Abthuung der Streitigkeiten wege [1] des Barriers-Tracktats in denen Niederlanden und folgliche Verstärckung der garnisonen daselbst sich entschlößen, wozu vermöge gedachtes Tracktats der Kayser 18000 und die Republick der Vereinigten Niederlanden 12000 Man hergeben müßen.

Nach des Abbé du Bois Zurückunfft in Londen wurde das vorige project in verschiedenen Punckten geändert. Der Hr. von Pentenriedter hatte sich endlich so weit erkläret, daß der Kayser woll versprechen würde, das Oesterreichische Recht auf die Spanische Monarchie solte nicht urgiret werden, so lange Jemand von des jetzigen Königes Nachkommen übrich; der Abbé du Bois aber drang auf eine gäntzliche Renunzierung deßelben, damit zufolge des Ütrechtischen Friedens-Tracktats das Hauß Savoyen bey Ereygung [1] dieses Falls succediren könte. Den der Regente hielte sein eigen Recht zu der Frantz. Krohne nicht gnungsahm befestiget und vermeinete, die Renunzierung des Königes Philippi were noch gleichsahm in suspenso, so lange sich der Kayser seiner Forderung auf die Spanische nicht durch eine förmliche Renunzierung begeben hätte. Dieselbe wurde also in dem neu aufzusetzenden project zum Grunde geleget.

Weil auch von der andern Seite der Kayserl. Hoff sich beschwehret hatte, daß in dem vorigen project entweder durch Übersehen oder mit Fleiß ausgelaßen were, weßen sich der Kayser von Groß-Brittannien und Franckreich gewärtig seyn könte, wan Spanien die über die Italiänische Provintzen gemachte Eintheilung sich etwan nicht wolte gefallen laßen, da doch beyde Könige in ausdrücklichen Worten ihre Hülffe gegen den Hertzog von Savoyen versprochen hatten, so wurde dieses in dem neuen project rectificiret und demselben ein heimlicher Artickul hinzugefüget, worinne England und Franckreich ihren Beystand auch gegen den König von Spanien versprachen, wan derselbe sich dieser disposition wiedersetzen würde. Der Geheimte Raht Graff von Bothmer hatte eben dieses schon vor Abschickung des ersten projects nach Wien angemercket und gerathen, diesen Punckt in so ferne zu ändern.

Noch eine andere Veränderung geschahe in diesem neuen project, indem man darinne Pisa und Livorno von der Toskanischen Erbschafft absonderte und aus diesen beyden Städten eine Republick aufzurichten vorschlug, die da unter des Kaysers und des Reichs protection stehen solte. Dieses Word protection solte das dominium directum oder so ein Recht bedeuten als

[1] sic.

etwan dem Kayser und dem Reiche über die freyen Reichs Städte in Teutschland zukomt, und weil daßelbe etwas undeutlich zu seyn schiene, erinnerte der Graff von Bothmer, daß man es erklären mögte. Alleine man ließ es auch in diesem Stücke darauf ankommen, ob dergleichen Erklärung von dem Frantz. Hoffe, wie mit dem vorigen vom Wienerischen geschehen war, würde verlanget werden.

Frantzösischer seite meinete man eine große Erleichterung zu Schließung dieses Tractats herbey gebracht zu haben, indem man erbote, daß der Spanische Printz, dem einmahl die Florentienische und Parmesahnische Erbschafft zu theile fallen würde, dieselbe als ein Reichslehn erkennen solte, da gleichwohl auf unterschiedliche Theile dieser Furstenthümer das Reich nicht das geringste Recht vorzeigen könte. Das war die Antwort, die Mylord Sunderland selbst dem Graffen von Bothmer in einer Versamlung gab, deren der Lord Stanhope und Geheime Rath von Bernstorff [1] zugegen waren, in welcher gemeldeter Graff von Bothmer auch unter Anderen vorstellete, daß die Manier, deren man sich in Auffetzung dieses Tractats bedienete, alles zwischen England und Franckreich, ohne concurrentz der Republick der Vereinigten Niederlanden, völlig abzureden, und hernach solches dem Kayser nur zur ratification zuzuschicken, den Lauf der negociation gleichsahm aufhebe und Ihre Kayserl. Majt. in die Nothwendigkeit setze, das zu überschickende project entweder gäntzlich anzunehmen oder zu verwerffen. Zudeme sey auch zu erwegen, daß, da Toskanien und Parma vor Reichs Lehen erkläret würden, dieselben ohne Bewilligung des Reichs oder zum wenigsten der Churfürsten nicht könten vergeben werden. Und dieses fand nachmahls der König selbst dabey zu erinneren, wie gedachtes project Ihrer Majt. vorgeleget wurde. Als der Graff von Bothmer vortfuhr, daß man nebst Pisa und Livorno auch die Haffen an denen Toskanischen Küsten als Porto Longone [2] und Porto Hercole [3] dem Reich vorbehalten mögte, antwortete Mylord Stanhope, das würde seyn als wan man Jemand ein Hauß gebe, ihm aber den Gebrauch der Thüren versagete, worauf der Graff von Bothmer wieder zurückgab, man überließe zwar das Hauß einem Spanischen Printzen, wolte es aber gerne vor einem Könige von Spanien verschloßen haben.

Mit diesem neuen project wurde der Secretarius Schaub nach Paris abgefertiget, um daßelbe, nachdem es der Regente approbiret, von daraus nach Wien zu überbringen, und an beyden Höffen, nebst denen alda residirenden Engl. Ministris (so lautete seine instruction) die nöthigen Vorstellungen zu thun.

[1] Andreas Gottlieb von Bernstorff, deutscher Minister.

[2] Auf der Insel Elba.

[3] Porto Ercole am Fuße des Monte Argentario im Toskanischen Apennin.

Am Frantz. schiene es damahlen, daß diese Sache so gar große Schwierigkeit nicht mehr finden würde, nachdem der Regente selbst sich vertrauliger gegen Myl. Stair als der Abbé du Bois in Londen sich gegen die Engl. Ministros heraus gelaßen und ihn versichert hatte, Er wolle wegen der Toskanischen und Parmesahnischen Erbschafft die Handlung nicht zerschlagen laßen.

Der Herr von Penterriedter hatte von Wien den Tag vor Mr. Schaub seiner Abreise einen expressen bekommen, worauf er gleich zu dem Graffen von Bothmer fuhr, alwo sich der Geheimte Raht von Bernstorff auch einfand, und ihnen eröffnete, daß Ihre Kayserl. Majt. zwar die verlangte Renunzierung auf Spanien, aber nur in faveur der Linie von Bourbon, die jetzo diesen Trohn besitzet, verwilliget, anstatt daß in dem neuen project dieselbige, nach Aussterben dieser Linie, auch auf das Haus Savoyen extendiret war. Eben dieser Uhrsach halber wurde Mr. Schaub mit dem neuen project des folgenden Tages schleunig abgefertiget, damit denen Engl. nicht könte vorgeworffen werden, daß sie sich an gemeldeter Kayserl. Erklärung wenig gekehret. Den $\frac{\text{22. Jan}}{\text{3. Febr.}}$ übergab der Hr. von Penterriedter dem Könige ein mémorial, wovon er dem Lord Sunderland, Secretaire d'Estât, eine Copey nebst ein Schreiben zuschickete. In dem memorial ersuchete er die von dem Könige dem Kayser in dem letzten Tracktat versprochene Gewehrleistung, nachdem bereits nicht nur zwey (wie der Tracktat lautet) sondern acht Monathe verfloßen, seit dem die Spanier durch den Anfall auf Sardinien die Neutralität in Italien gebrochen, welche Insul Ihrer Kayserl. Majt. wieder zurück und vor den feyndlichen Angriff gehörige satisfaction gegeben werden müste. In dem Brieffe an den Lord Sunderland bezeigete der Hr. von Penterriedter, der Vortrag des Spanischen Hoffes, welchen ihm die Engl. Ministri zu erkennen gegeben, daß der Kayser keine trouppen nach Italien schicken solte, dünckete Ihrer Kayserlichen Majt. sehr fremde, zu einer Zeit, da der Duc d'Anjou, wie er ihn nennete, so große Zurüstung zu Waßer und zu Lande auf einen neuen Feldzug machete. Der Kayser sey gleichwohl bereit, auch diesen Artickul einzugehen, wan man versichert were, daß Spanien keinen transport nach Italien vornehmen und die Insul Sardinien, bis man sich weiter vergliche, in neutrale Hände, als des Königes von Groß-Brittannien, überlieffern wolle. Was die contributiones anginge, die der Kayser in Italien einfordere, und darüber Spanien sich beschwehre, dieselbe hätten gar keine Gemeinschafft mit der alda zu beobachtenden Neutralität, sondern dieneten zum Türcken-Kriege; und eben dieselbe hätten die Stände des Reichs freywillig über sich genommen, ohnerachtet Teutschland bey weiten nicht in so großer Gefahr als Italien.

Der Hr. von Penterriedter empfieng bald eine gewierige Ant-

wort auf sein übergebenes memorial, worinnen ihm die Leistung der guarantie auf das Neue versprochen wurde, im fall man durch die jetzige Handlung keine friedliche Wiedergabe der Insul Sardinien von denen Spaniern würde zu wege bringen können. Weilen aber das memorial in Latein und die Antwort auf Frantzösisch abgefaßet war, so sagete er im Schertz dazu: Rogatio et responsio non congruunt.

Bis dato zeigete der Kayserl. Hoff noch schlechte Lust den Artickul wegen der Toskanischen Erbschafft einzugehen, und da man also noch sehr weit von einem Vergleich schiene entfernet zu seyn, hatten die Engl. Ministri als das beste Mittel billiegere conditiones von Spanien und Franckreich zu erlangen vorgeschlagen, daß der Kayser durch Schließung des Friedens mit denen Türcken und Verstärckung der Besatzungen in denen Niederlanden sich in den Stand setzen möge, um von gemeldeten Potentaten nichtes zu befürchten zu haben, im fall die tractaten zerschlagen solten. Was die Niederlande betrifft, so fand man die Kayserl. Ministros noch in der indolenten praeoccupation, daß an deren Erhaltung dem Könige von Groß-Brittannien und denen General-Staaten weit mehr gelegen sey als dem Kayser; jedoch wolten Ihre Kayserliche Majt. zu deren Sicherheit das in dem Barriére tractat stipulirte quantum von 18000 Mann [1] voll machen, wovon 15000 sich bereits alda befünden, und man die übrige 3000 gleich von dem Churfürsten zur Pfaltz und dem Bischoffe von Münster könte zur Hand haben: gleichwoll mit diesen Bedinge, daß die General-Staaten auch ihr quantum von 12000 anfüllen solten.

Von dem Frieden mit denen Türcken konte man zwar zu der Zeit sich keine gewiße Hoffnung machen, es schiene aber, daß die Pforte nicht ungeneigt were, einen Stillstand auf 4 oder 5 Jahre, auf eben dem Fuß, wie man den Frieden verlangete (daß beyde Partheyen das Beßeßene behielten), einzugehen. Hierüber war der Engl. Hoff eben nicht misvergnüget, der Hoffnung, Franckreich und Spanien würden ihre Forderungen mäßigen, wan sie sähen, daß der Kayser freye Hände bekommen, und Derselbe hingegen würde etwas nachgeben, um nicht mit diesen Königreichen in einen Krieg zu gerathen, welcher dazu länger wären dürffte, als Ihm von denen Türcken Zeit gelaßen würde.

Nach denen ersten Brieffen, die man von Mr. Schaub aus Paris erhielte, zu urtheilen, hätte man dencken sollen, es würde eine leichte Sache seyn, den tractat mit Vergnügen aller Contrahirenden zu schließen. Er war den 8. Februarii 1718 N. S. zu Paris angekommen, und das project war noch selbigen Tages dem Regenten zugestellet worden. Vom 9ten schrieb Myl. Stair, daß er denselben Abend die Antwort darauf erwarte, wie-

[1] „Mann" über der Zeile nachgetragen.

woll der Regente sich bestürtzt über die Absonderung derer Städte Livorno und Pisa bezeiget hätte. Den 12. schrieb er abermahl mit wenig Worten, daß er verschiedene conferentzen mit dem Regenten in Gegenwart[1] etlicher Ministrorum gehabt habe, und daß man übereingekommen sey, daß die aus Livorno und Pisa aufzurichtende Republick nicht allein unter des Kaysers und des Reiches sondern aller contrahirenden potentaten protection stehen solte. Alhier nun muste dieses Word protection ausgeleget werden, welche Mühe man gesparet haben würde, wan man gleich bey Aussetzung dieses Articuls in Londen, auf des Graffen von Bothmer Erinnerung, sich eines deutlichern bedienet hätte. Wiewohl, dem Ausgang nach, auch die allerdeutligste Ausdrückung würde vergebens gewesen seyn, indem dieser gantze Articul nachmahls von dem Regenten ausgestrichen wurde. Unterdeßen schrieb man dem Lord Stair zur Nachricht, daß man in Londen durch das Wort protection das dominium directum oder das Lehnrecht verstünde, das dem Kayser und dem Reiche über einer jeglichen Reichs Stadt zukehme; und in diesem Sinne könten Ihre Kayserl. Majt. diese protection mit Niemand theilen. Zudem sey gar natürlich, daß, da das übrige von Toskanien dem Spanischen Printzen als ein Reichs-Lehn zuerkandt würde, sich auch das Reich auf das Theil, so abgesondert würde, eben daßelbe Recht vorbehielte. Verstünde man aber in Paris durch protection nur eine Gewehrleistung aller contrahirenden, so könte man die Ausdeutung annehmen.

Der Zweiffel hierüber wurde durch des Lord Stair Brieffe vom 16. Febr. gehoben, worinnen er berichtete, daß gemeldeter Articul von dem Conseil de Régence sey gäntzlich verworffen worden; der Regente habe sich nicht davor erklären dürffen, weil alle die andere Stimmen dagegen gewesen, und habe also denselben mit eigener Hand ausgestrichen. Mr. Schaub solle den 18. Febr. das verbeßerte project nach Wien überbringen, und er wolle daßelbe durch einen expressen nebst einem weitleufftigern Bericht von der gantzen Handlung mit dem ersten nach Londen schicken. Der Regente fertigte den Marquis de Nancrée[2] damit nach Madrid ab, deßen instruction würcklich aufgesetzet und ihm bepfohlen würde, des Königes von Spanien Bewilligung zu diesen Articul wo müglich zu erhalten, wozu wenig Hoffnung war, weil Derselbe ohne Zweiffel erfahren würde, was deswegen zu Paris vorgegangen.

Was zwischen denen Englischen und Frantzösischen Ministris abgehandelt wurde, war nicht mehr so geheim, daß nicht andere Herren schon Nachricht davon hätten, oder zum wenigsten anfingen, sich darnach zu erkundigen. Der Toskanische Minister in Paris hatte auf seines Herren Bepfehl dem Lord Stair zu ver-

[1] „in Gegenwart“ über der Zeile. [2] M. de Nancré.

stehen gegeben, dem Groß-Hertzog sey zwar nicht zuwieder, daß ein Vergleich über seine Verlaßenschafft getroffen würde, wan nur daßelbe nicht ohne deßen Wißen und Willen geschehe. Eben dergleichen hatte der Comte de Perouse, Sicilianischer Minister in Londen, vorgebracht und versichert, daß sein Herr sich bemühen werde, des Kaysers Freundschafft wiederum zu erlangen, und erböthe sich deshalben mit in die Handlung zu treten. Selbiger Minister schiene sehr begierig, zu wißen, wie der König von Sicilien darinne bedacht worden sey, und man wuste ihm nichtes zu antworten, als [1] daß, weil noch ungewiß, ob der Tracktat zwischen dem Kayser und Könige von Franckreich zum Stande kommen würde, man bis dato auf die Entscheidung des interesse seines Königes noch nicht habe bedacht seyn können; nachmahls aber erfuhr man, daß er zu dieser Zeit schon zulängliche Nachricht davon bekommen habe und daß ihm seines Herren Minister zu Paris gemeldet hatte, der König von Spanien habe versprochen, niemahls zuzugeben, daß der Kayser Sicilien bekehme, wan auch Ihre Kayserl. Majt. die gantze Toskanische Erbschafft dem Spanischen Printzen zustehen wolten.

Des Lord Stair seine depéche, worinne er den Verlauf der gantzen Handlung berichtete, war vom 19. Febr. [2] N. S., den 11. ejusdem war die erste [3] conferentz darüber gehalten worden. Wie der Lord Stair und Mr. Schaub in des Regenten cabinet treten wolten, kam eben der Marquis de Torcy [4] von Ihm heraus, und den Marechal de Huxelles [5] funden sie bey Ihm im Zimmer. Diese beyde hatten dem Duc d'Orleans etliche Bogen Papier mit Schwierigkeiten gegen das project angefüllet zugestellet; deren sich aber derselbe mit großer moderation bedienet hatte. Der Marechal de Huxelles, der die Sache so schwehr machen wolte [6] als nur jemahls müglich, fing an, dem Lord Stair hundert Fragen hintereinander zu thun, unter andern, wie man der General Staaten Nahmen in dem project habe gebrauchen können, ehe man derer concurrentz versichert? Mylord Stair beantwortete diese Frage durch eine andere; ob dann der Maréchal verlange den Tractat aufzuschieben, bis man aus einer jeden Provintz der Vereinigten Niederlanden insbesondere deroselben Bewilligung erhalten? Der Regente nam darauf das Word und sagete, Ihre Majestät der König von Groß-Brittannien hätten nach deren hohen Erleuchtung nicht anders mit Sicherheit in dieser Sache, die das Geheimnis erforderte, verfahren können. Der Maréchal fuhr mit Ungestühm fort: was man

[1] „als“ über der Zeile.
[2] Ueber der Zeile von anderer Hand „1718“ zugefügt.
[3] „erste“ auf Rasur.
[4] Jean Baptiste Colbert, Marquis de Torcy.
[5] Nicolas du Blé, marquis d'Uxelles.
[6] Hdschr. „wolten“.

woll gegen dem Könige von Spanien hierüber würde vorwenden können? die Sache sey so unbillig, und sonderlich die Clausul wegen Pisa und Livorno so ungereimt, daß sie der Regente nimmermehr würde zustehen können. Mylord Stair gab zurück, wan man über dem Tractat selbst einig geworden were, würde noch Zeit gnung übrich seyn, dasjenige zu concertiren, was[1] man deswegen am Spanischen Hoffe vorzubringen hätte; jenes würde diesem zur Regul dienen, und deswegen müste man jetzo die Untersuchung eines jeglichen Articuls vornehmen. Wan aber der Regente des Königes Vorschläge gar nicht einmahl anhören oder selbst nichtes anderes vortragen wolte, so were nur übrig, daß man gleich einen expressen nach Wien abfertigte, um dem Kayser die Zerschlagung des Tracktats kund zu thun. Der Regente legete diesen Zanck abermahl bey und sagete, man müße die Handlung nicht abbrechen, sondern einen Artickul nach dem andern, und also den von Pisa und Livorno in seiner Ordnung vornehmen. Er sähe zwar nicht, wie er denselben eingehen könte, alleine man wolte unterdeßen das übrige abthun.

Die Untersuchung derer Artickuln ging gar langsahm vor sich, weil der Marech. de Huxelles bey einem jedweden neue Schwierigkeiten vorbrachte, bis endlich der Lord Stair durch einen entweder aus Hitze oder Unwißenheit oder gar Bosheit begangenen Pfehler des Maréchal gewonnen Spiel erhielte. Dieser bemühete sich darzuthun, daß es auf alle Arth und Weise gegen des Regenten interesse were, sich mit dem Kayser gegen Spanien in ein Bündniß einzulaßen, es mögten auch die Uhrsachen und Umstände noch so erheblich seyn; und bedienete sich dazu des folgenden Beweisthums: daß, wan man dem Könige von Spanien den Besitz dieses Königreiches gar zu sauer machete, ihm leichtlich einfallen mögte, nach Franckreich wieder zuückzukehren, woselbst ihm der Regente als dem ersten Printzen vom Geblüthe weichen und Niemand ihm sein Recht zur Frantz. Krohn streiten würde, wan er dem Utrechtischen Frieden zu folge auf die Spanische renunziere. Diesen falschen Satz ließ der Lore Stair nicht fallen, sondern strich ihn mit gar lebhafften Farben ab, damit er dem Regenten desto heller ins Auge schießen mögte. Er antwortete, der Maréchal könne zwar den Utrechtischen Tractat, den er selbst schließen geholffen, am besten verstehen; seinem aber, des Lord Stair, Bedüncken nach habe derselbe eine gantz wiedrige Meinung. Der Duc d'Anjou habe damahls Spanien gewehlet, und diese Wahl könne nunmehro nicht wieder umgestoßen werden. Er verwundere sich sehr, eine solche Lehre vor dem Regenten predigen zu hören, und ihm duncke, dieselbe könne keine andere Würckung haben, als Ihn ohne Verzögerung zu Unterschreibung des vor Ihm liegenden

[1] „was m. d. am" auf Rasur.

Tracktats zu bewegen. Er wiße woll, daß der König von Spanien seine Anhänger in Franckreich habe, alleine er hoffe, der Regente habe auch eine Parthey und müste selbige durch Bündniße mit fremden Potentaten verstärcken und sich in den Stand setzen, denen wiedriggesinneten das Handwerck zu legen. Der Marechal de Huxelles wolte sich erklären, verwirrete sich aber mehr und mehr. Er sagete endlich, er kenne die Frantz. nation beßer wie der Lord Stair; wan Dieselbe es nicht thäte, die Fremden würden den Regenten nimmer zu der Krohne verhelffen. Der Lord Stair gab zuruck, er suche gar zu sehr des Regenten Bestes, um Ihm abzurathen, daß Er die Gemüther des Volcks zu gewinnen trachte, alleine deswegen müße Er die auswärtigen Bündniße nicht an Seite setzen. Der Marechal schrie: Mylord, wir müßen keine Gewalt brauchen. Der Lord Stair antwortete: Damit es nicht dazu komme, müßen wir dieselbe zum Wenigsten in Händen haben. Der Duc d'Orleans sprach endlich, Er verstünde den Utrechtischen Friedens Tracktat so wie ihn der Lord Stair ausgeleget; sie weren alle Beyde seine guten Freunde, nur habe der Marechal, um zu beweisen, daß er Spanien menagiren müße, sich einer Redensarth bedienet, die dem Lord Stair gar zu hart geschienen.

Wehrend diesen Zanck, den der Lord Stair mit vielen Feuer geführet, hatte der Regente mit niedergeschlagenen Augen stets auf das vor ihn liegende Papier gesehen und selbige nur von Zeit Zeit [1], als um des Lord Stair seine Rede zu billigen, aufgehoben; und wie der Lord Stair einige Tage darauf den Regenten um Verzeihung bat, daß er mit solcher Hitze in seiner Gegenwart gesprochen, gab derselbe zurück: Mylord, hat Jemand Uhrsach sich darüber zu beschwehren, so bin Ich es zum Wenigsten nicht.

Unterdeßen war der Maréchal de Huxelles durch des Lord Stair Zureden so gedemüthiget worden, daß er nunmehro gantz friedfertig die Verlesung der übrigen Artickul anhörete und zugab, daß in dem von der Renunzierung des Kaysers auf Spanien die Wörter auf ewig ausgestrichen wurden. Zu der Absonderung derer Städte Pisa und Livorno von der Toskanischen Erbschafft, um eine freye Republick daraus aufzurichten, zeigete der Regente zwar schlechte Lust; er ließ aber gnugsahm spühren, wie Er auch schon vormahls dem Lord Stair im Vertrauen gesaget hatte, daß Er dieselbe lieber eingehen, als den Tracktat desfals abbrechen wolte. Ja er gestand zwey Tage darauf, daß ohne diese Absonderung zu erhalten der König von Groß Brittannien nicht füglich die Annehmung des Tracktats von dem Kayser begehren könte. Und deswegen hatte der Lord Stair dem Mr. Schaub sonderlich anbepfohlen, sich angelegen seyn zu laßen,

[1] sic.

daß der Regente nicht entdeckete, daß sie bevolmächtiget weren, von dieser Forderung abzustehen. Alleine den 13. Febr. zu Abend erhielte der Regente Brieffe von dem Abbé du Bois aus Londen, welcher ihn versicherte, die Engl. Ministri würden diesen punct fahren laßen, wan er auf die negative beharrete. Darauf kam der Marquis de Nancrée zu den Lord Stair und bezeigete ihm, oder gab vieleicht nur vor, daß er einen Bepfehl an dem Maréchal de Huxelles brächte, daß derselbe gleich einen courier mit denen Uhrsachen, warum der Regente diese Claußul nicht annehmen könte, nach Londen abfertigte; weswegen dann Myl. Stair, um nicht die Zeit darüber zu verlieren, dem Regenten freystellete, diesen Articul selbst auszustreichen, damit Engl. Seite gleichwoll zu Wien könte aufgezeiget werden, wie sehr man sich bemühet, denselben zu erhalten, welchen man auch würcklich erhalten hätte, wan Myl. Stanhope in Londen so feste wie Myl. Stair zu Paris darauf bestanden were.

Bey der ersten Verlesung der heimlichen Articulen, die den 13. Febr. des Morgens geschahe, war der Maréchal de Huxelles nicht zugegen, sondern Myl. Stair und Mr. Schaub bey dem Regenten alleine. Derselbe machte anfänglich einige Schwierigkeiten über verschiedene Punckte, als die Krieges Ankündigung gegen Spanien; die Hülffe, die dem Kayser auf diesem Fall auf so lange Zeit solte gegeben werden ꝛc. Alleine wie Myl. Stair ihm bezeigete, daß Groß-Brittannien sich alsdan in gleichen Zustande wie Franckreich befinden, und ebenso ungerne als daßelbe mit Spanien brechen oder die Hülffe dem Kayser länger wie nöthig zu leisten fortfahren würde, so gab er sich endlich darinne und ließ in allen Stücken ein groß Vertrauen zu dem Könige von Groß-Brittannien spühren.

Mr. Schaub hatte inzwischen auf des Regenten Begehren eine besondere Unterredung mit demselben, ohne Beyseyn des Lord Stair, worinne er, wie der Regente nach des Lord Stanhops, vor dem er eine große Hochachtung bezeigete, eigenen Meinung über verschiedene Punckte gefraget, Gelegenheit nam, demselben wegen der Clausul von Pisa und Livorno nochmahls zuzureden. Derselbe schiene zwar demjenigen, was Mr. Schaub anführete, Beyfall zu geben, alleine er entschuldigte sich diesen Articul einzugehen mit der Nothwendigkeit, darinne er sich befünde, die vortheilhafftigsten Bedingungen vor Spanien zu machen, um die starcke Parthey des Königes von Spanien in Franckreich zu befriedigen, und damit, wan Spanien sich weigern solte, den Tracktat anzunehmen, wie er fast nicht daran zweiffelte, er alsdan außer Verantwortung und desto mehr befugt sey, sein Verbündniß mit dem Kayser zu erfüllen. Wie Mr. Schaub ihm darauf zu verstehen gab, man würde sich auf diese Erfüllung nicht woll verlaßen können, so lange der Regente die Leute, welche in dieser Handlung als in allen übrigen Sachen sich ihm wiedersetzten,

in Bedienung behielte, und daß der König von Groß-Brittannien selbst ihm diese Warnung wolgemeineter Weise geben ließe, als welche Er nöthig erachtete zu Erhaltung seines Ansehens in Franckreich und Erwerbung des Vertrauen seiner alliirten, so antwortete der Regente: Diesen Rath nehme ich gerne an als von einem Freund und Vater, und er kan Seine Majestät versichern, daß ich, so bald der Tracktat geschloßen, mich danach richten werden. Als Mr. Schaub nochmahls auf eine fast zu freye Arth fragete, ob er gewiß entsonnen, nach Schließung des Tracktats sich standhaffter gegen die Ubelgesinnete als bishero geschehen zu bezeigen, gab der Regente mit einigen Unmuth zurück, er habe nicht einen Augenblick in dem Vorsatz sich mit dem Kayser zu verbinden gewanckelt, also könne man auch versichert seyn, daß er seinem Verbündniß in allen Stücken nachkommen werde, und er halte nichtes so schändlich als sein gegebenes Wort zu brechen.

Den 16. Febr. wurde der Tracktat zusamt denen heimlichen Artickuln dem Regenten in Gegenwart des Maréchal de Huxelles ohne fernere Veränderung zum letzten Mahl vorgelesen und den 18. zu Mitternacht ging Mr. Schaub mit demselben nach Wien. In dieser conferentz nam Myl. Stair Gelegenheit sich selbst von einer Partheyligkeit vor dem Kayser, deren es schiene als hätte man ihn gegen dem Regenten beschuldiget, zu rechtfertigen. Er bezeigete, daß, nachdem er sich euserst bemühet Seine Königl. Hoheit zu Bewilligung der Clausul wegen Pisa und Livorno zu vermögen, er sich jetzo, nachdem Sie dieselbe ausgestrichen, nicht weniger angelegen seyn ließen, denen Kayserl. Ministris zu zeigen, daß es Ihrer Kayserl. Majt. interesse sey, den Tracktat auch ohne gemeldete Clausul anzunehmen, und erbothe sich seinen darüber an den Printzen Eugenium von Savoyen geschriebenen Brief dem Regenten vorzulesen. Er fuhr fort, demselben noch zwey Erwegungen vorzulegen, 1. daß vor Franckreich viel beßer würde gewesen seyn, die Aufrichtung einer Republick aus denen Städten Pisa und Livorno zu verwilligen. Eine Republick nemlich könte niemahlen aussterben; hingegen wan der Spanische Printz, dem Toscanien zugedacht würde, ohne Erben abginge, so fiele dieses gantze Gebiethe wieder dem Römischen Reich anheim, daß ist zu sagen, demjenigen Hr., den der Kayser damit würde belehnen wollen. 2. Daß aber die Einschließung des Königes von Spanien in dem Tracktat nur sonderlich dazu nöthig sey, um die Leute in Franckreich zu befriedigen, die da meineten, der Regente habe kein Recht zur Frantz. Krohne, als auf dem Fall, wan der König von Spanien dieselbe nicht begehrete. Der Regente gab hierauf zurück: Er hat gleich, Mylord, diese Leute und ihr Gesinnen sind mir gnugsahm bekandt. Er wurde darauf so vertrauet mit dem Lord Stair, daß er gestand, es were ihm nicht sonderlich darum zu thun, was man vor dem Spanischen Printzen erhielte, wan er nur der Frantz.

nation darthun könte, daß er allen Fleiß angewand, um die vortheilhafftsten conditiones demselben zu erwerben, und man ihm also nicht vorwerffen könte, daß er seinem eigenen interesse alles aufgeopfert habe. Er stellete ferner dem Lord Stair einen Brief an Ihre Majt. den König von Groß-Brittannien zu, worinne er Deroselben die Uhrsachen seiner Verwerffung des Articuls von Pisa und Livorno zu erkennen gab. Zu gleicher Zeit wurde dem Abbé du Bois Befehl ertheilet, den tractat zu unterschreiben, sobald der Hr. von Penterriedter gleichmäßig darüber würde befehliget worden seyn. Der Marquis de Nancrée wurde auch nach Madrid abgefertiget, um alda in Vereinigung mit dem Obristen Stanhope die accession des Spanischen Hoffes zu den tractat zu suchen; seine instruction war aber in diesem Stücke von derjenigen, die der Lord Stair dem Mr. Stanhope zuschickete, unterschieden, daß in jener das gantze Toscanien vor dem Spanischen Printzen gleich Anfangs, und im Fall dieses der Kayser nicht zustehen wolten, alsdan die Absonderung der Städte Pisa und Livorno vorgeschlagen, in dieser aber, ohne Anbietung des gantzen Landes, die Theilung [1] anfänglich zum Grunde geleget wurde.

Die Gründe, deren sich Myl. Stair in seinem Brief an den Printzen Eugenium von Savoyen bedienete, um den Kayser zur Genehmhaltung des veränderten projects zu bewegen, waren folgende:

Daß Ihre Kayserl. Majt. einen gewißen und gegenwärtigen Nutzen, der König von Spanien hingegen nur eine ungewiße Hoffnung auf das Zukünfftige dadurch erhielten, dann

1. der Kayser gelangete [2] gleich zur ruhigen Besitzung des Königreichs Sicilien.

2. Er vermiede den Krieg mit Spanien und könte also denselben gegen die Türcken mit größeren Vortheile vortsetzen.

3. Da Toscanien und Parma vor mänliche Reichs Lehne in diesem tractat erkläret würden, so fielen solche ohne ferneren Streit demselben wieder anheim, wan der Sohn der jetzigen Königin von Spanien, ein junges Kind, solte mit Tode abgehen, und würde des Kaysers Ansehen und Freunde durch die Hoffnung, die viele Herren sich macheten diese Lehne alsdan zu bekommen, vermehret.

Der König von Spanien hingegen erlangete nichts als das Versprechen, daß einmahl ein Printz von seiner anderen Gemahlinne in Toscanien und Parma, wan die Linie der jetzo regierenden Herren gäntzlich ausgestorben, succediren solte, womit es noch ein gar weitlaufftiges Aussehen hätte, sintemahl in Toscanien der Erbprintz [3] und deßen Frau Schwester, die Churfürstin

[1] Hdschr. „thleilung“.
[2] Vor „gelangete“ durchstrichen: vermiede den Krieg.
[3] Ferdinand.

zur Pfaltz [1] (auf welche mit Bewilligung des senats zu Florentz die succession extendiret ist) und in Parma ein noch nicht 40jähriger unverheyratheter Printz [2], des Hertzogs Bruder, am Leben weren.

Was des Lord Stair erstes und zweytes argument betrifft, hat der Ausgang erwiesen, daß dieselbe nur auf dem Fall einige Krafft haben könten, wan nemlich die Könige von Spanien und Sizielien sich die vor sie bedungene conditiones gefallen ließen; und der im dritten argument enthaltene Vortheil bestehet bloß in der Erkennung eines Rechtes, welches dem Kayser und dem Reich auf Toskanien und Parma oder deren grösten Theil zukomt, worauf also der Spanier Begehren eben so übel gegründet ist, als vormahls der Frantzosen ihre auf Meyland, von welcher zu des Königes von Franckreich Henrici des 2ten Zeiten, deßen Cantzler Olivier in einem vor die Frantzösische Gevolmächtigte zu der conferentz zu Ardres [3] 1555 aufgestelletem memorial gestehet, daß seines Herren Recht nicht sowoll auf der Heyrath des Hertzoges Ludovici von Orleans mit der Meyländischen Printzeßin als auf der, von dem allezeit dürfftigen Kayser Maximiliano vor bahr Geld würcklich ertheilten investitur beruhe. Eine andere Frage war es, ob bey dem erschöpften Zustande, darinne sich Groß-Brittannien und die Republick Holland befunde, auf welche beyde der Kayser außer Zweiffel am Meisten rechnete, es nicht rathsam sey das geringste Übel zu erwehlen und den Tracktat genehm zu halten, damit, wan Spanien nicht vom Frieden hören wolte, man zum Wenigsten Franckreich nicht gegen sich hätte, weil wiedrigenfalls der Regente auch wieder seinen Willen dürffte genöthiget werden sich mit Spanien zu vereinigen und sich dieser Gelegenheit zu bedienen, um die Oesterreichische Niederlande mit der Krohne Franckreich zu verknüpfen.

Unterdeßen daß man in der Erwartung desjenigen war, was Mr. Schaub zu Wien ausrichten würde, trugen sich verschiedene Sachen in Londen zu, so das Verlangen darnach vergrößerten. Der Groß-Hertzog von Florentz, welcher gerne mit in die Eintheilung seiner Erbschafft wolte zu sprechen haben, schickete seinen Envoyé zu Paris den Marquis de Corsini nach Londen. Dieser muste in einem langen memorial vorstellen:

daß der Spanier Zurüstung nicht auf die Bemächtigung des Hertzogthums Meylands, welches, mit guten Festungen versehen zur Gegenwehr gefaßet sey, noch auf das Königreich Napel, welches ein offen Land sey, deßen Besitzes sie nicht versichert seyn könten, wan sie daßelbe gleich eroberten, sondern vielmehr auf die in Italien fast erledigte Erbschafften dürffte gerichtet seyn.

Unter dieselbe sey das Groß-Hertzogthum Florentz zu rechnen,

[1] Maria Anna Luise. [2] Antonius.
[3] Stadt in der Picardie.

deßen succession es nunmehro nöthig schiene festzustellen, weil sonsten die Begierde des Königes von Spanien sich daßelbe zu erwerben, und des Kaysers Vorsorge dieses zu verhüten, Italien und gantz Europa in allezeitwehrende Unruhe und Krieg setzen würde.

Sonderlich sey es das interesse des Königreichs Groß-Brittannien zu verhüten, daß keines von diesen beyden Häusern sich des freyen Haffens von Livorno bemächtigte und sich dadurch in den Stand setzete, den Handel nach Levant, welchen die Engländer mit so großen Nutzen und Sicherheit unter der unpartheylichen Regierung des jetzigen Groß-Hertzoges führeten, zu hemmen. Das beste Mittel dagegen sey, wan dem Groß-Hertzog freygelaßen würde, mit Zuziehung des Groß-Printzen und Bewilligung des Senats zu Florentz sich einen Nachfolger, etwan aus einer Neben-Linie des Medicaeischen Hauses, derer sich noch im Königreich Napel befinden, auszusuchen. Dieses sey der Billigkeit gemäß und würde sich so woll der Kayser als der König von Spanien damit müßen begnügen laßen.

1. Der Kayser, weil derselbe keine Einrede zu thun vermögte demjenigen, was ein freyer Staat als das Groß-Hertzogthum über die Erbfolge feststellete. Bey dieser Gelegenheit erbot sich der Marquis de Corsini zu erweisen, daß Florentz seit dem 11. seculo eine freye Republick gewesen sey, und daß bey entstandenen Streitigkeiten zwischen verschiedenen reichen Familien in der Stadt der Kayser Carl der 5te von der Republick darum ersuchet, als ein Schiedesman der Medicaeischen Famielie die Regierung zuerkandt habe.

2. Der König von Spanien, weil durch diesen Ausspruch des Kaysers die Regierung nur auf die mänliche Nachkommen sey gerichtet worden, wovon das exempul der verwittibten Churfürstin zur Pfaltz, des Groß-Hertzoges Tochter, vorhanden sey, welche wegen dero hohe meriten durch ein expresses mit Bewilligung des Groß-Printzen und Senats zu Florentz verfertigtes instrument zur Erbfolgerin, nur vor dero Persohn, ohne solches auf Ihre Kinder zu extendiren, sey benandt worden.

Diese Clausul wegen der Churfürstin zur Pfaltz schiene woll eine mit von denen grösten Uhrsachen der Abschickung des Marquis de Corsini zu seyn, und daß, wan der Groß-Hertzog dieselbe erhielte, er sich über die künfftige succession woll würde erhandeln laßen. Weil aber zu der Zeit die neue projecte von Paris aus nach Wien und Madrid abgeschicket wurden und also das fatum des Groß-Hertzogthums Florentz an der Genehmhaltung und dem Entschluß dieser beyden Höffe abhieng, so wurde die Antwort auf dieses memorial eine gute Weile aufgeschoben.

Der gelehrte nunmehr verstorbene Herr von Leibnitz hat ein großes Licht in dieser Sache in einem vor den Printzen Eugenium von Savoyen darüber verfertigten manuscripto [1] gegeben,

[1] Vgl. Guhrauer, Leibnitz II, S. 286.

indem er durch vielen Nachsuchen endlich nicht allein in der Kayserlichen Bibliotheque zu Wien ein fragment, sondern auch nachmahlen eine vidimirte und von Notarien attestirte Copey des zu Augsburch den 28. Octob. 1530 dem Hertzog Alexandro de Medicis vom Kayser Carolo 5. gegebenen diplomatis gefunden. Es ist sonsten dieses diploma in dem Reichs Argive nicht mehr vorhanden, und vermeinet der Herr von Leibnitz, daß daßelbe vieleicht mit der gantzen Cantzeley des Kaysers Caroli 5., die ihm aller Orten folgete, einmahl auf der See möge vergangen seyn. Es hänget an diesem instrument eine güldene Bulle oder Einsiegel. Auf der einen Seiten ist des Kaysers Abbild sitzend. Rund herum auf dem Rande befinden sich Buchstaben, die das Römische und andere Königreiche bis auf Hungarien bezeignen; auf der anderen Seite ist des Reichs gedoppelter Adler, auf deßen Brust sind in einem Schilde die Wapen der unterschiedlichen Königreiche und rund herum das Übrige vom Titul.

Der Kayser, nachdem er in der Vorrede die Uhrsachen erkläret, warum er nach einer langwierigen Belagerung der Stadt Florentz sich bemächtiget, bezeiget, daß er auf Ansuchen des Pabst Clementis 7. diese neue Regierungsform [1] in der Republick eingeführet habe motu proprio, sane Principum, Comitum, Baronum, Procerum atque aliorum suorum et Romani Imperii fidelium dilectorum consilio et de *Imperialis potestatis plenitudine.* Er vergiebet der Republick ihr Verbrechen, bekräfftiget deren Freyheiten, und weil dieselbe, um die Ruhe zu unterhalten, ein Haupt nöthig habe, ernennet er dazu Alexandrum de Medicis Duc de Penna im Neapolitanischen, atque eo e vivis sublato ejusdem *Descendentes masculos* ordine primogeniturae. Der Kayser thut eine Bedrohung hinzu, daß, wan die Republick nicht ob dieser seiner Einrichtung halten würde, dieselbe ihre Gerechtigkeiten wiederum verlieren und alles einer neuen Kayserlichen Verordnung anheim fallen solte.

Daß also Florentz eine würckliche Reichs-Stadt verblieb, wie sie seit dem 11. seculo gewesen, und Alexander de Medicis nicht zum Hertzog, sondern nur zum Haupt derselben von dem Kayser angestellet wurde, wie etwan vor diesen die alten Burg-Graffen zu Nürnberg waren.

Alexander de Medicis wurde anno 1536 von seinem Vetter Lorenzino ermordet, welchen deswegen der Kayser Carolus 5. der beleydigten Kayserlichen Majestät schuldig erklärete und ihn in der Bestellung eines neuen Hauptes der Republick überging, wozu ein mehr entferneter Anverwandte Cosmus ernennet wurde. Hievon ist ein anderes diploma vorhanden, zu Montisone in Spanien den letzten Sept. 1537 gegeben und mit einer gleich-

[1] Hdschr. „Regierunsform".

mäßigen Bulle als wie das von 1530 versehen, wovon der Herr von Leibnitz gleichfals eine Copey in Händen gehabt.

Der Graff von Cifuentes war Kayserl. Gevolmächtigter bey dieser neuen Verordnung. Derselbe ließ erstlich seine Volmacht öffentlich verlesen, worinnen der Kayser die Stadt Florentz seine Keyserliche Reichs-Stadt nennet, darnach das instrument, wodurch Alexander de Medicis zum Haupte der Republick war verordnet worden: demzufolge erklärete er Cosmum, et ex corpore suo legitime Descendentes[1] zu deßen Nachfolgern, mit Ausschließung Lorenzini. Gegeben in dem Mediceischen Pallast zu Florentz den 12 Junii 1537.

Cosmus nam nachgehends aus eigenem Gutdüncken den Titul eines Hertzogs von Florentz an. Der Pabst Pius 5. legete ihm den von Groß-Hertzog anno 1569 bey, welcher jedennoch nur zu der Zeit im gemeinen Gebrauch kam, wie der Kayser Maximilianus 2. Cosmi Sohn Franciscum, der seine Schwester geheyrathet hatte, davor erkante.

Hieraus erhellet, daß Florentz eine Kayserliche Reichs-Stadt wie etwan Nürnberg sey, und daß der Kayser derselben die Mediceische Familie zum Haupte, als wie die Burg-Graffen von Nürnberg waren, vorgestellet habe; daß Florentz zwar kein Reichs-Lehn ist, wie auch andere Reichs-Städte nicht sind, alleine daß wie diese, also auch Florentz ihrer Freyheiten und Gerechtsahme verlustig werden könne, wan sie nicht ob diesen Kayserl. Verordnungen hält; letzlich daß das Erbrecht der Mediceer nur auf die mänliche Nachkommen, und also nach deren Aussterben, dem Keyser und dem Reich die Verordnung einer neuen Regimentsform wiederum anheim falle.

Das mémorial des Florentienischen Ministri schiene nicht so viel Erwegen zu bedürffen als die Erklärung, die der Spanische Ambassadeur der Marquis de Monteleone ohngefehr den 17. oder 18. Martz 1718 mündlich und darnach in einem memorial schrifftlich that, daß sein König die Sendung einer Englischen escadre nach der Mitländischen See als eine Ankündigung des Krieges ansehen würde, und daß er Abgesandte auf solchen Falle bepfehliget sey sich aus England zu begeben. Alleine dieses memorial wurde gar kräfftig von dem Unterhause des parlaments beantwortet, welchem der König eine Bothschafft folgenden Einhalts zugeschicket hatte: daß, da Ihre Majestät sich in verschiedene Handlungen von großer Wichtigkeit, zum Wollseyn dieser Königreiche und Unterhaltung des Friedens in gantz Europa eingelaßen, und neuligst von auswertz Nachrichten erhalten, woraus Sie urtheileten, daß eine Seemacht an gelegenen Orten deren Vornehmen einen großen Nachdruck geben würde, so hätten Sie vor nöthig erachtet, dieses dem Unterhause kund zu thun, nicht zweifflend, daßelbe werde, wan eine größere Anzahl Schiffe und Seeleute

[1] Hdschr. Descentes.

solte erfordert werden als schon zugestanden, in deßen nechsten Versamlung diese Vermehrung gut thun. Worauf das Unterhaus ohne Zertheilung und fast ohne Wiedersprach (außer des Mr. Walpoles und seines Secundanten des Harns) zu folgendem Entschluß kam: daß man Ihrer Majt. Danck abstatten wolte vor Dero unermüdeten Fleiß vor des Landes Wohlseyn und dem Frieden in Europa und Dieselbe versichern, das Unterhaus werde alle Unkosten, die Ihre Majestät zu Erlangung eines so erwünscheten Zwecks nöthig erachten würden, herschießen.

Verschiedene Leute haben den Spanischen Ambassadeur eines Übersehens beschuldiget, daß er mit seiner Erklärung und memorial nicht gewartet bis nach geendigter session des parlaments, weil alsdan dem König würde schwehr gefallen seyn so viel credit, als zu Ausrüstung einer Flotte vonnöthen, zu erlangen. Alleine nachdem einmahl resolviret war eine escadre in die Mittländische See zu Erfüllung des Tracktats mit dem Kayser abzuschicken, so würde diese Bottschafft des Königes an das Unterhaus ohne dem gelanget seyn, ob sich der Ambassadeur gerühret hätte oder nicht. Im Gegentheil könte man demselben vorwerffen, daß er so lange mit diesen memorial gesaumet, bis gar viele Torische Glieder des Unterhauses sich schon aufs Land begeben, und durch deren Abwesenheit die übrigen sich gar zu schwach befunden, diesem Entschluß wegen einer adresse an dem König sich zu wiedersetzen. Zum wenigsten hatte der Prince de Cellamar, Spanischer Ambassadeur zu Paris, darüber gesaget, er zweiffele, ob der Marquis de Monteleone mit einem Verweiß werde davon kommen, worüber dieser vieleicht sich getröstet mit dem Gewin, so er durch Erhandelung der actionen von der SudSee-Compagnie gemachet, welche er mehr wie einmahl durch seine eingegebene memorialia auf einen gar niedrigen Preiß hatte zu bringen gewust.

Man hatte in Londen schon eine geraume Zeit mit Verlangen nach Zeitungen von dem Kayserl. Hoffe gewartet, weil durch contrairen Wind 6 Posten aus Holland zurückgeblieben waren, davon endlich 5 den $\frac{10}{21}$ Martz und die 6te den folgenden Tag ankamen. Mit dieser letzten berichtete Mr. de St. Saphorin[1] vom 5. Martz N. S. aus Wien, daß Mr. Schaub nur den Tag zuvor aus Paris daselbst angekommen sey, und er also noch zur Zeit von des Kayserl. Hoffes und Ministerii Gedancken über die im projet geschehene Veränderungen nichtes melden könte. Weil aber seine vorige Brieffe mit deroselben Beschwerungen über das alte project waren angefüllet gewesen, durffte man sich nicht große Hoffnung derer Genehmhaltung des neuen projects machen, sonderlich nachdem der Regente die Clausul wegen Pisa und Livorno darinne ausgestrichen. Der Printz Eugenius von Savoyen hatte mit Unmuth gesaget: zweymahl sey das project dem Regenten zugefallen

[1] Englischer Gesandter in Wien.

in London schon verändert worden, nunmehro geschehe die dritte Veränderung von dem Regenten selbst zu Paris. Wer könne sich auf einem so wanckelmüthigen Herren verlaßen oder sich mit Jemand verbinden, der sich selbsten verließ.

Ein gleichmäßiges Mistrauen dürffte der Kayser gegen dem Könige von Groß-Brittannien geschöpfet haben, wan der Herr von Pentenridter bey einer jeden Post hätte nach Wien vermelden wollen die trefflichen Gründe, deren sich die Englischen Ministri bedieneten, um ihm darzuthun, wie unumganglich nöthig es sey, daß der Kayser den Tractat, so wie derselbe zu Paris geschmiedet würde, annehme, weil es sonst dem Könige von Groß-Brittannien würde ohnmüglich fallen, ihm die schon in der vorigen alliance zu Unterhaltung der neutralität in Italien[1] versprochene Hülffe zu leisten. Das argument kehme ohngefehr so heraus: weil Groß-Brittannien nicht im stande sey, dem Kayser mit der weit geringeren in dem vorigen Tractat bedungenen Hülffe beyzustehen, so müße Ihre Kayserl. Majt. den neuen Vergleich eingehen, worinnen England gleichwoll ein weit Mehrers verspricht. In einer conference zwischen dem Lord Stanhope und dem Hr. von Pentenriedter verging sich jener aus übermäßigen Feuer so weit, daß er endlich in der Hitze herausstieße: Man würde Englischer seiten keinen Schuß Pulver gegen die Spanier thun. Diese in so hefftigen Redensarten abgefaßete Erklärung würde der Hr. von Pentenridter gleich nach Wien vermeldet haben, wan ihn nicht der Geheime Raht Graff von Bothmer besänfftiget und eine neue Unterredung zwischen ihnen beyden auf den folgenden Tag veranlaßet hätte. Unterdeßen stellete der Graff von Bothmer dem Hr. von Pentenridter selbst zu erwegen vor, ob nicht Ihrer Kayserl. Majt. durch den neuen Tractat ein viel größerer Nutze zuwachsen würde, als Sie durch ihre Waffen mit Hinzufügung derer vermöge des vorhergehenden Tractats von England versprochenen 12000 Mann, oder deren équivalent an Schiffe oder Gelde, sich würden erwerben können; in welchen letzten Fall man Franckreich ohne Zweiffel wieder sich und die Republick der Vereinigten Niederlande neutral haben würde. Dergleichen faßete der Graff von Bothmer auch damahls in einem Brieffe an Mr. de St. Saphorin nach Wien ab. Alleine Myl. Stanhope verdarb in seiner anderen conference mit dem Hr. von Pentenridter dasjenige, was der Graff von Bothmer schon wiederum gut gemachet hatte, und gab demselben ohne Umschweiff zu verstehen, daß um keine Uhrsache in der Welt, selbst wan der König von Spanien den Tractat verwürffe, sich doch Groß-Brittannien in keinen Krieg mit demselben verwickeln würde. Ob der Herr von Pentenriedter diese Erklä-klärung in terminis nach Wien vermeldet habe, kan ich nicht versichern; glücklich war es inzwischen, daß deßen damahls abge-

[1] „in Italien" über der Zeile nachgetragen.

fertigter courier allererst zu Wien ankam, nachdem schon ein anderer von dannen nach Londen mit des Kaysers Genehmhaltung des projects war abgeschicket worden. Was vor Mühe und Fleiß Mrs. St. Saphorin und Schaub angewand, diese Bewilligung des Kaysers auszuwircken, soll unten erzehlet werden; vorhero wollen wir mit Kurtzen nach denen Uhrsachen forschen, so die Engl. Ministros[1] bewogen, sich dem Abbé du Bois so gefällig und dem Hr. von Pentenriedter hingegen so wiederwillig zu bezeigen. Ich will von des Abbé du Bois und der fast jedweden Frantzosen angebohrnen schmeichelnden Art und einnehmenden Manier keine Erwehnung thun, sondern nur anmercken, daß, nachdem es würcklich zum Krieg zwischen dem Kayser und Spanien gekommen war, man nur zwey Mittel übrich hatte, um Franckreich aus dem Spiel zu halten. Das erste war des Königes von Spanien oder vieleicht des Cardinals Alberoni Begehren ein Genügen zu leisten, oder 2tens[2], wan deren Forderung gar zu groß, gleichwoll alsdan solche Vorschläge zu thun, daß deren Billigkeit dem Regenten von Franckreich zur Entschuldigung dienete, warum er seinem Vetter nicht alleine nicht beystünde, sondern sich gar, zu Unterhaltung Ruhe und Friedens, zu deßen Feynden schlüge. Dieses war der Vorwand, unter welchem der Abbé du Bois allezeit neue Forderungen that, und dieses der Grund, warum die Engl. Ministri dieselben auch ohne des Hr. von Pentenriedters Vorwißen gemeiniglich eingingen, daß sie also den Regenten durch Zustehung seines Begehrens zu Schließung des Tractats zu bewegen trachteten, den Kayser hingegen, durch Benehmung aller Hoffnung einiges Beystandes, wan er nicht Alles einginge, was der Regente verlangete, ohne welchem Groß-Brittannien alleine nicht im Stande sey, etwas vor ihn zu thun. Man wird durchgehends in diesen memoires verschiedene exempul der unerwarteten neuen Forderungen des Abbé du Bois und der unermüdeten Gedult des Engl. Ministerii dieselbe zuzustehen finden. Einige davon alhie anzuführen, so schon aufgezeignet sind, oder noch vorkommen werden, so war gleich zu Anfang der négociation, ohngeachtet des Hr. von Pentenriedters vielfältigen dagegen geschehenen protestierens, die Kayserliche renuncirung auf die Spanische Krohne in dem ersten project zum Grunde geleget worden, weilen sich der Abbé du Bois ohne diesen vorgängigen Artickul in keine Handlung einlaßen wolte. In diesem ersten project wurde die Parmesanische Erbschafft, nach deren Entledigung, einem Spanischen Printzen versprochen. Der Abbé war damit vergnüget und überbrachte es selbst nach Paris, alda besann sich der Regente eines anderen und begehrte die Toskanische dazu. Deshalben muste also nach des Abbé du Bois Zurückunfft in Londen ein neues project aufgesetzet und darinne die expectantz auf das Toskanische

[1] Ministros über der Zeile. [2] „2tens" über der Zeile.

mit der Parmesanischen verknüpfet werden. Hiebey erinnerte zwar der Graff von Bothmer, daß man zum wenigsten die Haffen an denen Toskanischen Küsten ausschließen mögte, alleine dieser punct schiene dem Lord Stanhope gar zu hart vor Spanien zu seyn.

Gleichwoll wurde mit ausdrücklichen Worten Pisa und Livorno davon abgesondert. Der Regente hatte auch dem Lord Stair diese Absonderung schon verwilliget; alleine er wiederrieff diese seine Verwilligung, nachdem er von dem Abbé du Bois war benachrichtiget worden, daß die Englische Ministri nachgeben würden, wan sie sehen, daß er feste auf seinem Vorsatz bestünde.

Wie er aber auch dieses erhalten, versprach er nunmehro den Tracktat zeignen zu laßen, sobald des Kaysers Genehmhaltung würde angelanget seyn. Kaum hatte der Hr. von Pentenriedter dieselbe erhalten, so brachte der Abbé du Bois die neue Forderung wegen einer Spanischen Besatzung in denen Toskanischen und Parmesanischen Festungen, zur Sicherheit des Königes von Spanien, auf die Bahne; und da diesem ungereihmten Begehren doch in so weit gewillfertiget wurde, daß die Engl. Ministri eine Besatzung von neutral trouppen vorschlugen, so fand doch daßelbe so viel Schwierigkeit bey dem Regenten, daß der König sich genöthiget sahe, seinen ersten Secretaire d'Estât, den Lord Stanhope außerordentlich an ihn abzuschicken, welcher mit vieler Mühe und nachdem die Zeitung von dem Frieden zwischen dem Kayser und denen Türcken eingelauffen war, ihn endlich bewog den Tracktat auf mehrerwehnten Fuß zu schließen. Von diesem letzten Begehren wegen der Besatzungen wird unten weitlaufftiger Bericht erfolgen; wir können aber diese digression nicht ohne folgende Anmerckung schließen, daß, hätten die Engl. Ministri sich das erste Mahl dem Abbé du Bois wiedersetzet, wie der Regente, nachdem er mit der Parmesanischen Erbschafft war zufrieden gewesen, nachgehends die Toskanische noch dazu begehrete, so würde ohne Zweiffel nicht alleine die Schließung der alliance, sondern auch vieleicht der Friede mit Spanien bald darauf erfolget seyn. Und dieser Fehler des Engl. Ministerii ist desto weniger zu entschuldigen, weil ihnen des Regenten caractére gnugsahm bekand war und eine auf der Erfahrung gegründete Regul ist, daß, je länger man einem wankelmüthigen und furchtsahmen Menschen Zeit giebet sich zu bedencken, je ungewißer man ihn machet in seinem Entschluß.

Monsieur Schaub war, wie oben erwehnet, allererst den 4ten Martz N. S. zu Wien angelanget. Seine Erzehlung von des Regenten festem Entschluß sich mit dem Kayser zu vereinigen hatte viel von derer Kayserlichen Ministrorum gegen dem Regenten gefaßeten Vorurtheil benommen. Er stellete einen geschriebenen Bericht auf von allem demjenigen, was seit seiner Ankunfft zu Paris war abgehandelt worden, und Mr. de St. Saphorin fügete dabey eine schrifftliche Vorstellung von dem Anfang und

Fortgang der gantzen Sache nebst allen ersinlichen Bewegüngs-gründen, die dieselbe dem Kayser und deßen Ministris konten schmackhafft machen. Diese beyde Schrifften circulirten bey 4 Wochen lang unter denen Kayserl. Ministris, ehe Ihre Majestät Dero Erklärung darüber von sich gaben. Den 25. Martz hatten Mrs. St. Saphorin und Schaub bey Ihrer Majestät audientz, worinnen jener Deroselben den ohngefehrlichen Einhalt seiner ein-gehändigten Schrifft mündlich vortrug und die bösen Folgungen vorstellete, wan Ihre Majestät mit Verwerffung des tractats den Krieg gegen Spanien vortsetzeten, auf welchen Fall der Re-gente sich mit Spanien vereinigen, die Republick Holland stille sitzen und der König von Groß-Britannien alleine nicht vermögen würde Sie kräfftiglich beyzustehen. Mr. Schaub erzehlete darauf, was bey seiner Anwesenheit zu Paris vorgegangen war, und ver-sicherte Ihre Majestät von dem festen und ernstlichen Entschluß des Regenten, den tractat von seiner Seite zu erfüllen.

Der Kayser hörete ihre Rede mit sonderbahrer Aufmercksam-keit an; Er bedanckte sich vor die Nachrichten, die Ihm Ihre Majestät der König von Groß-Brittannien, welche Er einen großen und mächtigen König nandte, nebst denen Versicherungen einer beständigen Freundschafft geben ließen. Er that hinzu, daß Er bald den Nutzen davon zu genießen hoffete, den es were nicht durch Worte allein, daß große Herren ihre Freundschafft einander be-zeugen müstenn. Er wolle zwar an des Regenten Aufrichtigkeit nicht zweiffelen, und dieselbe werde sich eußern, wan er etwas freyere Hände in Franckreich bekommen, alleine Er habe große Uhrsache, über deßen voriges Verhalten misvergnügt zu seyn, indem derselbe denen Rebellen in Ungarien mit Gelde und Waffen beygestanden und den Ragotsky nach Türckey[1] geschicket habe, alwo der Frantz. Abgesandte allen Fleiß anwendete, den Sultan zu Vortsetzung des Krieges anzufrischen.

Was den Tractat anginge, das were eine Sache von solcher Wichtigkeit, daß Er dieselbe reifflich mit seinen Ministris über-legen müste; zuforderst aber könne er sie versichern, daß Er alle Mittel zu Erhaltung des Friedens in Europa eingehen wolle, die nicht gegen seine Ehre, seinen guten Nahmen und sein Gewißen lieffen. Alleine Er fürchte, die große Willfertigkeit gegen Franck-reich und Spanien, anstatt die Wage in Europa zu mainteniren, werde allen Übrigen insgesamt einmahl die Feßel an die Beyne legen.

Aus dieser Rede des Kaysers urtheilete Mr. de St. Saphorin, daß deßen Genehmhaltung dennoch endlich, ob zwar mit Mühe, werde zu erhalten seyn, und sonderlich, weil der Kayser gesaget hatte, man würde des Regenten Aufrichtigkeit erkennen, wan der-selbe etwas freyere Hände bekommen, wozu der Regente gegen die Zeit Hoffnung gegeben hatte, nachdem er sein Ansehen in

[1] sic.

Franckreich durch das Bündniß mit dem Kayser würde vergrößert haben. Was der Kayser wegen Mittel, die seiner Ehre und guten Nahmen nicht zum Nachtheil gereicheten, erwehnet hatte, meinete Mr. de St. Saphorin, ziele darauf, daß ihn die Spanier bis dato nur Ertzhertzog nenneten und daß Ihre Majt. verlangen würden, noch vor Zeignung eines Tractats mit denenselben als Kayser erkand zu werden, und was Er von seinem Gewißen berühret, gehe vieleicht auf die beyderseitige Zurückstattung derer Güter, welche denen Spanischen Unterthanen, die eine Parthey gefolget, von der andern waren abgenommen worden. Den diesen Artickul nebst demjenigen von Hinzuziehung der Linien des Printzen Eugenii von Savoyen und deßen Enckelen zu dem Folgrecht an der Sardienischen Krohn, die vermöge des Tractats gegen die Sicilianische solte ausgetauschet werden, stipulireten die Kayserl. Ministri voraus, ehe noch des Kaysers Bewilligung über den Tractat selbst erfolget war; und bis dahin hatte sich der Printz Eugenius der Sache mit keinem sonderlichen Ernst angenommen.

Uber gemeldete zwey puncte bezeigete sich nachmahls Myl. Stanhope partheyliger gegen den Kayser als der Regente von Franckreich selbst, welcher dem Graffen von Kincsecke[1] dieselbe ohne einigen Bedencken zustunde. Mylord Stanhope hingegen, sonder Zweiffel aus Furcht, es mögten dieselbe bey dem Regenten Schwierigkeit finden, gab dem Hr. von Pentenriedter[2] zu erkennen, daß der erste, wegen die von jeder Seite eingezogene Güter, bis auf die Handlung mit Spanien müste aufgeschoben werden, und der andere, wegen extendirung des Folgrechts in Sardinien auf des Printzen Eugenii von Savoyen und seiner Enckelen Linie, sey unbillig, sintemahl da Sardinien nunmehro anstat Sicilien dem Hertzog von Savoyen zugedacht würde, so könte auf jenes kein anderes Recht hafften als dasjenige, so dem Savoischen Hause vermöge des Spanischen cessions-instrument zukehme, durch welchen nach Ausgang der regierenden Linie in Savoyen und derer Nebenlinien, der zwey Brüder von Carignan, das Königreich Sicilien wiederum an Spanien, mit Ausschließung des Printzen Eugenii und seiner Enckelen, fiele. Der Streit hierüber in Londen wurde durch des Regenten Verwilligung zu Paris entschieden.

Monsieur de St. Saphorin entdeckete um diese Zeit eine Handlung, die der König von Sicilien unter der Hand durch 2 Brüder, die Graffen von Sol und Prass am Kayserl. Hoffe pflegen ließ, und bedienete sich zu Ausforschung dieser Sache des Frantz. Secretarii zu Wien Mr. du Bourg. Dieser hatte sich gestellet, als wan er des Regenten Gegenparthey in Franckreich anhinge, und war dadurch so vertraulich mit denen Savoischen Ministris geworden, daß sie ihm eröffneten, wie sie nunmehr, nachdem sie einen vergeblichen Versuch bey denen Ministris gethan, gewiße

[1] D. i. Königsegg. [2] „Penteriedter", mitunter „Penterriedter" Hdschr.

geringeres Standes Leute, so täglich um dem Kayser weren, gewonnen. Diese hätten dem Kayser vorgestellet, daß die durch Groß-Brittannien zu vermittelnde alliance mit Franckreich dem Regenten allein zu Nutz gereiche, und hätten hingegen eine andere weit vortheilhafftere mit denen Königen von Spanien und Sicilien vorgeschlagen; zugleich auch um die älteste Josephienische Ertzhertzogin[1] vor dem Printzen von Piedmont angehalten. Der Graff von Prass hatte sich in dieser Handlung durch Ausstreuung eines, ohne Zweiffel ertichteten, von Paris an ihn geschriebenen Brieffes helffen wollen, worinne man bezeigete der Meinung zu seyn, der Kayser sey ein gar zu gewißenhaffter Herr, um sich in eine alliance, wodurch die Persohn des jungen Königes von Franckreich in Gefahr geriethe, einzulaßen. Mr. St. Saphorin erhielte darauf Beyfehl, gegen diese Handlung und sonderlich gegen die Werbung um die Ertzhertzogin bey dem Kayser und der Kayserin Amalia starcke Vorstellungen zu thun, weil nemlich die Vermählung dieser Printzeßin mit einem Printzen, der sich nach dem Prätendenten vor den nechsten Erben der Groß-Brittann. Krohne schätzet, ohnmüglich mit der Freundschafft zwischen Ihren Kayserl. und Königl. M. Majten bestehen könne.

Den $\frac{8}{19}$ten Aprilis kam ein expresser über Paris in Londen mit der Zeitung an, daß der Kayser sich den Tractat und insbesondere deßen beyde Artickul der Renunzierung auf Spanien und der Anwartung auf die Italiänische Lehen vor dem Spanischen Printzen gefallen ließe. Den folgenden Tag erhielte der Hr. von Pentenriedter seinen courier über Holland mit eben derselben Zeitung, und ersuchete gleich darauf von dem Könige die Abschickung einer escadre nach der Mittländischen See, damit die Spanier gehindert würden etwas weiter vorzunehmen.

Es were zu wünschen gewesen, daß, nachdem der Kayser diese zwey Hauptpunckte des Tracktats verwilliget, man sich nicht zu Wien noch über einen gantzen Monaht mit Übersetzung des Tracktats in Lateinischer Sprache und übrigen geringen Veränderungen und Formalitäten aufgehalten und dadurch dem Regenten Gelegenheit gegeben hätte, seinem noch letzlich dem Mr. Schaub gegebenen Versprechen zuwieder, eine neue und zwar die unbilligste Forderung einer Spanischen Besatzung in Toskanien und Parma auf die Bahne zu bringen. Der Toskanische Envoyé Marquis de Corsini und Parmesanische Sécrétarius Ré waren die ersten, welche hievon Erwehnung thaten und sich gleich selbigen Abends nach Ankunfft derer expressen aus Wien sorgfältiglich erkundigten, ob nicht der König von Spanien noch bey Lebzeiten deren Herren von denen jetzo regierenden Häusern in Toskanien und Parma, zur Versicherung der Erbschafft vor seinen Printzen, darinnen Besatzung legen würde. Worauf man ihnen

[1] Maria Josepha.

zur Antwort gab, daß deßen in dem Tractat mit keinem Worte gedacht sey, sondern vielmehr zulängliche Mittel genommen weren, zu verhindern, daß diese Fürstenthümer niemahls in Händen eines Königes von Spanien geriethen.

Man kan keine deutlichere Probe der Unbeständigkeit und des Wanckelmuths des Regenten in Franckreich als eben dieses sein neues Begehren der Spanischen Besatzung in Toskanien und Parma geben. Dieser Herr hatte dem Lord Stair verschiedene Mahl vertraulich gestanden, daß er sich des Spanischen Printzen nur deswegen sonderlich annehme, damit des Königes von Spanien Freunde in Franckreich befriediget würden. Er wuste, wie viel Mühe es gekostet, den Kayser zu bereden, daß Er dem Spanischen Printzen die Anwartung auf diese Italiänische Reichs Lehne verspreche, und daß derselbe dabey erinnert habe, Er hoffe, dieselbe werde, des Regenten gegebenen Versprechen nach, deßelben letzte Forderung seyn. Er erkandte, wie nöthig ihm des Kaysers Freundschafft zu Bekräfftigung seines Ansehens in Franckreich sey, und alles deßen ohnerachtet konte man doch nach langen negotiiren, nicht ohne Gefahr der Zerschlagung des gantzen Tractats, kaum so viel von ihm erhalten, daß er den von denen Engl. Ministris ins Mittel gebrachten Vorschlag der neutral garnisonen annehme.

Daß die Engl. Ministri Anfangs den Abbé du Bois in dieser seiner Forderung gestärcket, der Hoffnung, der König von Spanien werde sich durch eine so vortheilhaffte Sache bewegen laßen in die alliance zu treten, will ich eben nicht asseriren. Gewis ist es, daß so woll der Abbé als der Marquis de Montéleon, Spanischer Ambassadeur, es also vorgegeben, hingegen der Lord Stanhope geleugnet, und noch gewißer, daß es die Teutsche Ministri gehindert. Wahrscheinlich kan man es aus einem von dem Obersten Stanhope aus Madrid geschriebenen Brieff schließen, worinne er neue instructiones verlanget, weil der Cardinal Alberoni mit denen vorgeschlagenen Spanischen Besatzungen in Toskanien und Parma nicht zufrieden. Denn zur Zeit des dati dieses Brieffes war dem Könige und seinen Teutschen Ministris von diesen Vorschlage nichtes bekand. Man bezeigete also dem Abbé du Bois, daß es nicht allein ungereimet, sondern auch ohnbillig und gefährlich seyn würde, Spanische Besatzung in Toskanien und Parma bey Lebzeiten der jetzo regierenden H. H. zu verstatten, da der Fall der Entledigung so weit entfernet, und in dem einen der Erb-Printz, in dem andern der Bruder noch Erben zeugen könten. Wan sich also dieser erwartete Zufall nicht ereugnete, wie würde man die Spanische garnison wieder vortschaffen? Der Abbé gab zurück, durch einen Krieg. Man führete ihm zu Gemüthe das Exempul des vorigen Königes von Franckreich bey dem Traité de Partage, welcher, ob er woll dem damahligen Ertzhertzoge,

nunmehrigen Kayser, das Königreich Spanien darinnen zuerkandt, dennoch voraus bedunge, daß derselbe sich nicht bey Lebzeiten des Königes Caroli 2. dahin begeben solte. Darauf antwortete der Abbé, damahls habe Franckreich gesuchet zu betriegen, nun aber nur zu verhüten, daß es selbst nicht betrogen würde. So offenhertzig dieses Bekantniß war, so ohnverschämt war hingegen, was er hinzuthat: man solle betrachten, ob es nicht gefahrlich in Engeland vor dem Könige und deßen Ministris aussehen würde, wan der Tractat nicht zum Stande kehme, und er seines Theils dürffte denselben ohne benandten Artickul nicht zeignen.

Noch einen andern Vorschlag brachte er, ich weiß nicht mit oder ohne Vorwißen des Spanischen Hoffes auf das Tapet, daß nemlich gegen eine Summa Geldes, die Franckreich und Spanien aufbringen wolten, die Insul Sardinien dem Könige von Spanien gelaßen würde, anstatt welcher man etwan Final [1] vor dem Hertzoge von Savoyen erkauffen könte, womit dieser Herr sich schon vergnügen würde, der ohnedem kein Recht hätte etwas sonderliches zu erwarten und die Insul Sicilien zur Zeit des Ütrechtischen Friedens nur gleichsahm im trüben Waßer erfischet.

Diese beyde Artickul hätte der Abbé du Bois gerne mit denen Engl. Ministris ohne Zuziehung des Herrn von Pentenriedters richtig gemachet, und sie gingen ihm so sehr zu Hertzen, daß er auch den Graffen von Bothmer (mit welchen er sonsten nicht sonderliche Gemeinschafft hielte) um seine Vorsprach bey dem Könige ersuchete. Alleine er muste alle beyde fahren laßen, nachdem Ihre Majestät dem Lord Stair anbepfohlen hatte, Vorstellungen dagegen zu thun und dem Regenten zu bezeigen, daß das Begehren wegen Sardinien sowohl dem Kayserl. und Engl. als seinem eigenen interesse zuwieder sey.

Monsieur de St. Saphorin berichtete vom 23. Aprilis N. S. aus Wien, daß des folgenden Tages der Tractat ins Latein übersetzet Ihrer Kayserl. Majt. und Dero Geheimen Raht würde vorgeleget werden. Er were sich noch vieler Wiedersprache von der Italiänischen faction gewärtig, hoffe aber gleichwoll, der Graff von Sintzendorff [2] werde dagegen die Oberhand behalten und der Regente von Franckreich sich nachmahls die wenige, durch ihn, Mr. de St. Saphorin, und die Kayserliche Ministros darinne concertirte Veränderungen gefallen laßen; sonst dürffte der Kayser bey so guten Anlaß eines vortheilhafften Friedens mit denen Türcken sich uber die Fortsetzung dieser Handlung hinführo nicht sonderlich bekümmern, und dieses hatten die Kayserl. Ministri in Londen mehr wie einmahl zu verstehen gegeben.

Den 3. Junii S. N. kahmen endlich zwey couriers von Wien, der eine von dem Kayserl. Hoff an den Hr. von Pentenriedter,

[1] Finale, Markgrafenthum im Gebiete von Genua.
[2] Philipp Ludwig, Graf von Sinzendorff, Hofkanzler.

der andere von Mr. de St. Saphorin an die Engl. Ministros abgeschicket, mit dem project ins Latein übersetzen [1] in Londen an. Man hatte ihrer daselbst mit desto größerem Verlangen gewartet, weil man wuste, daß der Kayser gemeldetes project schon seit ersten Maji in seinem cabinet liegen gehabt, und den 14ten an den Printzen Eugenium von Savoyen geschrieben habe, daß Er die dazu gehörige depeches den folgenden Tag unterschreiben wolle. Und um diese Ungewißheit zu verlängern, trug sich zu, daß des Hr. von St. Saphorin [2] sein expresser 24 Stunde später in Londen ankam, als die Brieffe mit der ordinairen Post aus Holland, die von ihm Meldung thaten. Er war den 22. Maji aus Wien gegangen und der Kayserl. courier an den Hr. von Pentenriedter, welcher fast zu gleicher Zeit mit ihm ankam, war ihm den 24. über Calais und Dover gefolget.

Die vornehmste in dem übersetzen [1] project gemachete Veränderungen waren folgende:

Anstatt daß in dem Frantzösischen enthalten war, der Kayser solle dem Infant von Spanien die Belehnung der Fürstenthümer Florentz und Parma geben, und darüber des Reichs Bewilligung zu Wege bringen, so lautete das Lateinische: der Kayser wolle dem Infant die Anwartung geben und sich bemühen, des Römischen Reichs consens zu erhalten; weil nemlich bey Lebzeiten der regierenden Herren noch keine würckliche Belehnung erfolgen und der Kayser wegen Einstimmung des Reichs nichts als seinen besten Fleiß versprechen könte.

Der Verlust des Königreichs Spanien ging dem Kayser so nahe, daß ihm auch die Erwehnung [3] deßelben ohnerträglich schiene und er deshalben den Articul auszulaßen ersuchete, worinne das Hauß Savoyen zu dieser Krohne nach Aussterben der jetzigen Linie beruffen wird, weil ohne dem in dem project enthalten, daß sich der Kayser über dieses Stücke die disposition des Utrechtischen Friedens wolle gefallen laßen.

Ferner wurde eine Renunzierung des jungen Königes und des Regenten [4] von Franckreich auf die Spanische Krohne vorgeschlagen.

Letzlich, als man Ihre Kayserliche Majestät vorausgesehen hätten, daß der Regente eine Versicherung über die Italiänischen Provintzien vor dem Spanischen Printzen begehren würde, so waren Sie diesem Begehren zuvor gekommen und hatten bey diesem Articul angemercket, daß, weil Sie selbst keine Besatzung darinne zu legen verlangeten, also wolten Sie auch keine Spanische oder Frantz. daselbst verstatten.

Wegen Erfüllung des Tractats hatte der Kayser noch er-

[1] sic. [2] Vor „St. Saphorin" durchstrichen: „Pentenriedters".
[3] Hdschr. „Erwehung".
[4] „und des Regenten" über der Zeile nachgetragen.

inneret, daß, im Fall man noch zu einem Feldzug kommen müste, deßen Anfang nicht bey Sardinien, sonder mit Eroberung Siciliens [1] gemachet würde.

Es wurden also vor Myl. Stair und vor dem Herren von St. Saphorin neue Instruct. verfertiget, Ihrer Königl. Majt. Gedancken über die gemachte Veränderungen betreffend, als, daß nöthig seyn werde anstat der Anwartung eine eventuelle Belehnung dem Spanischen Printzen zu versprechen; daß die substitution des Hauses Savoyen an die Spanische Krohne nothwendig müße ausgedrücket werden, weil in diesem Artickul des projects viel mehr enthalten sey als in dem Utrechtischen Friedens Tracktat, indem der Savoische Printz, bey dem dieser Zufall sich ereignen mögte, dadurch genöthiget wird seine Italiänische Provintzien zu resigniren; daß die renunciationes des Königes von Franckreich und des Regenten auf Spanien überflüßig, die erste als eines unmündigen Kindes, die andere, weil dadurch die schon zu Lebzeiten des vorigen Königes von ihm beschworen gleichsam vor ungültig erkant würde; endlich, daß man auf eine anderweitige Sicherheit vor dem Spanischen Printzen werde müßen bedacht seyn, weil Ihre Kayserl. Majt. sich schon vorgängiger Weise erkläret, daß sie keine Spanische oder Frantz. Besatzungen in Toskanien und Parma dulden wolten. Gleichwie man nun vorhin dem Hr. von Pentenriedter verschweigen wollen, daß der Regente dergleichen begehre (welches er dennoch aus einer dem Hr. von Robethon entfallenen Rede erfahren), also beschloß man jetzo, ihm den Vorschlag derer Neutral guarnisonen, aber nicht als ein von denen Engl. Ministris ersonnenes Mittel, sondern als eine Anmerckung des Regenten über das Lateinische project, zu eröffnen.

Niemahlen hatte man größere Hoffnung eines gewünscheten Ausganges der Sache gehabt. Man zweifflete nicht, der Kayser werde sich die wenige oberwehnte Anmerckungen des Königes gefallen laßen, und der Regente [2] hatte sich über die Veränderungen des Lateinischen projects die ersten Tage über gar nicht misvergnüget bezeiget. Eine conferentz mit denen Marechaux de VilleRoy und de Huxelles gab derselben einen gantz anderen Anblick. Nunmehr erhielte der Abbé du Bois Beyfehl, auf dem schon nachgelaßenen Begehren der Spanischen Besatzungen und auf folgende neuerdachte Forderungen zu bestehen: daß alle Ertzhertzoginnen, und also auch ohne Zweiffel die vor etzlige Monathe dem Kayser gebohrne Printzeßin [3], auf die Spanische Monarchie renuncireten; daß man einen fernern Nachfolger in Toskanien und Parma ernennete auf dem Fall, wan die Linie des Spanischen Printzen etwan aussterben solte oder jemand dieser

[1] Hdschr. „Sicilien".
[2] „Regente" über der Zeile.
[3] Maria Theresia.

Länder durch Ererbung der Spanische Monarchie, nach Einhalt des projects, wiederum verlustig würde 2c. Die Wahrheit zu gestehen, dieses Mahl war der Abbé du Bois eben so bestürtz als die Engl. Ministri, und weil er klagete, der einzige zu seyn, der den Regenten bis dato bey guten Gedancken erhalten, so ernandte der König den Secretaire d'Estât Myl. Stanhope, um nach Paris zu gehen und den letzten Versuch bey dem Regenten zu thun. Den Tag zuvor ehe dieser Minister seine Reise antrat, kam Mr. Schaub über Paris von Wien wieder zurück und erzehlete folgete [1] Umstände der letzten Veränderung in dem Regenten. Nachdem derselbe das Lateinische project mit denen Marechaux de VilleRoy und de Huxelles überleget, habe er dem Lord Stair versprochen, er wolle ihm den nechsten Tag seine Gedancken durch Mr. Pecquet, des Marquis de Torci ersten commis, zu wißen thun. Weil aber Myl. Stair wehrend 3 oder 4 Tage nichts vom Regenten vernommen, habe er ihn bitten laßen, eine Zeit zu benennen, worinne Mr. Schaub sich bey ihm beuhrlauben mögte, um nach Londen zurückzukehren. Der Regente habe den folgenden Tag bestimmet, und wie der Lord Stair und Mr. Schaub zu Hoffe gekommen, hätten sie verschiedene Ministros in des Regenten cabinet gefunden, welcher, anstat sie zu sich zu ruffen, sey heraus getreten und habe von indifferenten Sachen in Gegenwart aller Umstehenden mit sie geredet. Endlich sey er wieder in sein cabinet gegangen, woselbst er sie zu sich ruffen lassen und ihnen zu erkennen gegeben, daß er seine Anmerckungen über das Lateinische project dem Abbé du Bois nach Londen zugeschicket, und habe ihnen, wiewohl ihrem Bedüncken etwas kaltsinnige Versicherungen gegeben, den tractat eyligst mit dem Kayser zu schließen.

Den selbigen Tag, da sich Myl. Stanhope auf die Reise begab, wurde des Morgens eine conferentz in Myl. Sunderlands Hause mit dem Hr. von Pentenriedter gehalten, bey welcher die Teutschen Ministri zugegen und selbst Mrs. Robethon und Schaub hinzugelaßen wurden. Man hatte den Hr. von Pentenriedter schon vorhero sondiret, und ihn wohl disponiret gefunden, um die Sache wegen der begehrten garnisonen in Toskanien und Parma auf eine billige Arth zu ajustiren. In dieser conferentz ward man also mit ihm eins, den 12. Artickul des Lateinischen projects, worinne der Kayser erklärete, daß Er weder Spanische noch Frantzösische Besatzung darinne dulden wolle, so wie derselbe zu Wien abgefaßet, stehen zu laßen und hingegen einen 13ten Artickul dieses Einhalts hinzuzufügen: daß, weil eine Sicherheit vor dem Spanischen Printzen begehret würde, so wolle man sich weiter wegen einer garnison von neutral trouppen vergleichen. In einem 14ten Articul erboth sich der König, als Mitler, un-

[1] sic.

terdeßen 6000 Man von Dero trouppen herzugeben. Diese zwey letzte Articul überreichete der Hr. von Pentenriedter selbst, auf Latein ohne Zweiffel in seinem eigenen Hause aufgesetzet, und schickete sie hernach durch einen expressen nach Wien. Mrs. Robethon und Schaub hatten zwar zu dieser Berathschlagung nicht viel beygetragen, hingegen so laut mit einander ins Ohr geredet, daß die Ministri sich selbst kaum hören können. Wie alles abgeredet, merckete Mr. Robethon dabey an, daß er alles dieses schon den vorigen Postag Wort zu Wort an Mr. de St. Saphorin nach Wien geschrieben. Der Herr von Pentenriedter gab zur Antwort, zum wenigsten habe er es ihm nicht communiciret. Mr. Schaub war der Meinung, die Sache würde durch eine Reise des Hr. von Pentenriedters nach Paris sehr befördert werden, deren derselbe sich aber entschuldigte, weil ihn seine commission an den König verwiese; und obwohl der Graff von Kimseche[1] zu Paris gleichmäßig wie er selbst von ihrem Hoffe über den tractat instruiret würde, habe er gleichwol keine Volmacht zu schließen.

Weil man sich versichert hielte, daß Myl. Stanhope des Regenten Bewilligung der beyden neuen Artikul bald erhalten würde, so bemühete man sich nunmehro den Hr. von Pentenriedter zu bereden, daß er den so vermehrten tractat, ohne fernere instructiones abzuwarten, mit dem Abbé du Bois, wan derselbe Befehl dazu vom Regenten erhalten, und denen Englischen Ministris zeignen wolle. Der Graff von Bothmer nam dazu Gelegenheit in einer visite, die ihm der Hr. von Pentenriedter gab, und stellete ihm vor, wie es Ihrer Kayserl. Majt. eigenes interesse sey, Engl. Besatzungen in denen Toskanischen und Parmesahnischen Städten anzunehmen, weil Spanien sonsten eine indirecte Weise finden dürffte, sich dieser Länder zu versichern, wan es zum exempul denen jetzigen Besitzern Geld vorschöße, um unter ihren eigenen Nahmen Volck zu werben. Zudem sey was man von ihm begehre nicht wieder den 12ten Articul des Lateynischen projects, worinne der Kayser nahmentlich nur Spanische und Frantz. garnisonen ausschlöße. Der Herr von Pentenriedter gab zwar des Graffen von Bothmers Urtheil wegen der Nützligkeit der neuen Articul Beyfall; er sagete aber, ein anderes sey seine privatmeinung, ein anderes des Kaysers Befehl zu haben, und zeigete ihm darauf des Kaysers eigenhändiges Schreiben an ihn, worinne derselbe noch ausdrücklicher als in dem project sich gegen die fremden Besatzungen erklärete. Der Graff von Bothmer war der Meinung, die Wörter bezögen sich auf den Einhalt des projects, und die expression schiene nur deswegen stärcker, weil sie kürtzer abgefaßet; alleine, obwoll der Hr. von Pentenriedter nicht leugnete, daß sie in diesem Sinne könte ge-

[1] Königsegg.

nommen werden, so bath er dennoch ihm nicht zuzumuthen, aus eigenen Gutdüncken eine Sache zu unternehmen, die ihm könte nachmahls schädlich seyn, daß also der Graf von Bothmer ihn dieses Mahl nicht weiter pressiren durffte. Inzwischen gelangete doch des Kaysers Genehmhaltung noch früher an den Hr. von Pentenriedter, als der Lord Stanhope des Regenten seine hatte auswircken können.

Dieser Lord begab sich, von Monsieur Schaub begleitet, den 26. Junii N. S. einen Sontag von Tunbridge[1], woselbst er von seiner Gemahlin Abschied genommen hatte, auf die Reise nach Paris, war den Montag um zwey Uhr des Morgens zu Calais, den Mittwochen zu Paris und hatte den Donnerstag bey dem Regenten Audience.

Zwischen Calais und Paris begegnete ihm ein Courier mit Brieffe des Lord Stair vom 25. Junii, woraus man in Londen ersahe, daß dieser Minister das Glück gehabt, den Regenten schon wieder auf beßere Gedancken zu bringen.

Derselbe war zum anderen Mahl von seinem wiederhohlten Begehren derer Spanischen Besatzungen in Toskanien und Parma abgestanden und hatte auch nunmehr die verlangete Renuntiation aller Ertzhertzoginnen auf die Spanische Monarchie wiederum fahren laßen. Es schiene, Er erkenne nun würcklich, wie sehr die alten Frantz. Ministri dem Könige von Spanien ergeben, und daß sie keine Gelegenheit verseumeten, ihm selbst Verdriesligkeit zu erwecken; wie noch neulig bey dem Müntzwesen geschehen, da die Ministri dem Regenten (der selbige einziehen und zu Abthuung des Königes Schulden um einen dritten Theil verhöhern wolte) so lange Obstat hielten, bis er es wagete und die Sache vor dem Conseil de Régence legete, alwo selbige ohn einiges Wiedersprechen einstimmig beliebet wurde. Der Regente hatte sich sehr vergnüget über die Abschickung des Lord Stanhopes bezeiget, mit Versicherung alle billige Vorschläge anzunehmen, zu welchem Entschluß ihn auch guten Theils die Engl. Escadre, welche in der Mitte Junii nach der Mitländischen See abgesegelt war, mogte bewogen haben.

Den 30ten Junii N. S. hatte Myl. Stanhope bey dem Regenten Audience und stattete selbigen Tages seinen Bericht davon ab. Der Regente hatte versprochen, anstat der verlangten Span. Besatzungen andere billige Vorschläge und sonsten über das Lateinische project sich des Königes Anmerckungen gefallen zu laßen. Zwey Tage darauf fertigte gemeldter Lord einen andern Courier nach Londen ab. Er und der Lord Stair hatten eine conferentz in Gegenwart des Regenten mit dem Marquis de Torci und Marechal de Huxelles gehabt und darinne die Genehmhaltung über den 13ten und 14ten Artickul des projects, so

[1] Stadt in der Graffschaft Kent.

wie dieselbe mit dem Hr. von Pentenriedter in Londen waren concertiret worden, erhalten. Der Regente hatte verschiedene Mahle mit denen Engl. Ministris denen Frantz. die Obstat gehalten. Eine Schwierigkeit war noch übrich. Er war der Meinung, man solte den tractat nicht ehe zeignen, bis die General Staaten zu gleichen Entschluß gekommen weren, wogegen ihm aber die Lords Stair und Stanhope vorstelleten, daß nach denen gewöhnlichen Formalitäten dieser Republic leichtlich alsdan noch zwey Monath hingehen dürfften, ehe man zum Schluß einer Sache keme, an deren Beschleunigung ihm selbst so viel gelegen. Sie führeten das exempul der neulich zwischen denen Königen von Groß-Brittannien und Franckreich und der Republick der Vereinigten Niederlande geschloßenen Triple Alliance [1] an, welche Anfangs die beyden Könige unter sich alleine und darnach auch mit denen General Staaten hätten unterschreiben laßen. Diesen Tag hatten sie die Sache nicht weiter getrieben, sie wolten aber dieselbe bey nechster Verlesung des ins Reine gesetzten projects wiederum vornehmen, womit inzwischen Mr. Schaub und des Marquis de Torci sein erster Commis Mr. Pecquet beschäfftiget waren, zwey exemplaria davon zu verfertigen, um das eine dem Regenten in der nechstfolgenden conferentz vorzulegen und das andere auf das eylfertigste nach Wien abzuschicken. In dieser conferentz hoffeten die beyden Lords den Regenten zur Unterschreibung zu bereden, wenigstens würde alsdan erhellen, ob neue Schwierigkeiten vorhanden, oder ob der Regente etwan abwarten wolte, was in Hungarien und in der Mitländischen See vorgehen mögte. Der Regente hatte dem Lord Stanhope vorgeschlagen, daß er, nachdem man würde zu Paris einig geworden seyn, gar bis Madrid ginge und alda versuchete, ob der König von Spanien zu einer friedfertigen Annehmung des Tracktats zu bewegen sey, welches der König des Lord Stanhopes eigenem Gutdüncken nach Befindung der Sache anheimstellete, der inzwischen diese Erlaubnis dem Regenten als ein Zeichen der Hochachtung des Königes vor seine Meinung eröffnete.

Die nechsten Brieffe aus Paris waren vom 6. Julii N. S. Der Regente hatte sich mit denen Lords Stair und Stanhope über eine neue Formul des tractats verglichen. In einer Arth von Vorrede wurden die Uhrsachen erzehlet, welche die beyden Könige von Groß-Brittannien und Franckreich, als Stifftern des Utrechtischen Friedens und des tractats der neutralität in Italien, bewogen, die projecte eines Vergleichs zwischen [2] dem Kayser und Könige von Spanien, und dem Kayser und König von Sicilien, auffsetzen zu laßen, welche Sie genandten beyden Herren, ohne fernere Veränderungen darinne zu verstatten, vorlegen

[1] Abgeschlossen im Haag am 4. Januar 1717.
[2] Hdschr. „zwischem".

wolten. Besagte projecte folgeten darauf von Wort zu Wort. Nechst diesen kam das project einer alliance zwischen dem Kayser, die Könige von Groß-Brittannien und Franckreich und die General Staaten, und letzlich die absonderliche geheyme Artickul, wie man sich untereinander zu Erhaltung des Zweckes der obgemeldeten projecte beystehen wolte. Diese letztere, worauf gleichwol Alles ankam, hätte der Regente gerne ausgelaßen, aus Furcht, er mögte einmahl alleine im Kriege mit Spanien verwickelt bleiben, wan die General Staaten noch nicht der alliance accediret und das Parlament in England dem Könige die benöthigten subsidia weigern solte. Noch eine Clausel ward hinzugefüget, daß, wan der Kayser selbst den tractat verwürffe, alsdan dieses Verbündniß zwischen denen beyden Königen von selbst aufhören solte.

Diese neue Formul wurde ins Rein gesetzet, um von denen Lords Stair und Stanhope und dem Marechal d'Huxelles unterschrieben zu werden; gedachte beyde Lords aber wurden nicht wenig bestürtz, wie der Maréchal, zu dem sie ins Hauß gefahren waren, um diesen actum zu verrichten, ihnen declarirte, er könne diese Sache nicht auf sich nehmen, und der Abbé du Bois selbst habe sich derselben in Londen geweichert. Sie fuhren grades Weges von ihm zu dem Regenten, welcher so eben einen Brieff von dem Marechal empfangen, worinne derselbe in sehr freyen Redensarten sich der Sache entschuldigte; worauf der Regente die Engl. Ministros versicherte, Er wolle schon jemand anders dazu finden. Denen Lords Stair und Stanhope ward hierauf Befehl ertheilet, allen Fleiß anzuwenden, daß sie den Regenten beredeten dem Marechal die direction der affairen abzunehmen. Ihre nechstfolgende Brieffe aus Paris vom 9. Julii meldeten, daß, weil der Marechall de Huxelles auf seinem Sinne bestünde, habe der Regente dem Marquis de Cheverni [1], einem Mitgliede des Conseil de Regence, befohlen, die convention zu zeignen, welches den folgenden Tag geschehen solte. So frohe man in Londen über der ungewöhnlichen Standhafftigeit des Regenten war, so bekümmert war man einige Tage darnach, wie kein courier mit der gezeigneten convention ankam. Den 16ten brachte die ordinaire Post Brieffe vom 13ten aus Paris. Der Marechal de Huxelles hatte nachgegeben, wie er verstanden, daß er entweder die convention zeignen oder seine Bedienung verlieren müste. Hingegen hatte der Regente versprochen, den tractat vorher dem gantzen Conseil de Régence vorzulegen. Hatte man diese Brieffe mit Ungedult erwartet, so war man gewis noch unruhiger, nachdem man deren Einhalt vernommen. Denn das der Regente, wan die majora gegen den tractat ausfielen, dennoch mit der Sache durchginge, war woll zu wün-

[1] Mr. de Chiverny.

schen, aber schwehrlich zu hoffen. Ohnerachtet auch der Abbé du Bois die majora auf die Finger herzehlete, so waren doch die Engl. Ministri selbst so sehr darüber bekümmert, daß sie damahls diesen Umstand gar wenigen vertraueten.

Inzwischen erhielte der Hr. von Pentenriedter einen courier über Franckreich mit Brieffe vom 9. Julii aus Wien und vom 16., welches der ordinäre Postag war, aus Paris. Der Stillstand mit denen Türcken war so gut als geschloßen, weil diese denselben auf 15 Jahr verwilliget, der Kayser hingegen auf 20 verlanget. Die beste Zeitung vor die Engl. Ministros war, daß der Kayser sich die zwey letzte neulich überschickete Artickul des projects hatte gefallen laßen und im Übrigen dem Hr. von Pentenriedter gnugsahme Volmacht ertheilet, den tractat zu schließen, welches aber dieser dem Abbé du Bois noch zur Zeit zu verschweigen ersuchete aus Furcht, er würde sonst wieder mit andern Begehren angestiegen kommen.

Die Parisischen Brieffe vom 16. Julii, welches ein Samstag war, brachten mit, daß der Maréchal de Huxelles sich zwar nochmahls gestreubet, alleine der Lord Stanhope habe dem Regenten so starck zugeredet, daß man hoffte, die convention würde gleichwoll nechstfolgenden Sontag oder Montag gezeignet werden, und so hatte auch ohngefehr der Abbé du Bois gerechnet.

Die Sache war nunmehr zu einer solchen crisis gekommen, daß man deren glücklichen Ausgang oder gäntzlichen Zerschlagung stündlich erwartete. Die Lords Stair und Stanhope statteten fast täglich ihren Bericht aus Paris ab. Ihre letzten Brieffe waren, wie gemeldet, vom 16. Julii gewesen. Den 17ten ejusdem schicketen sie einen courier mit Nachricht, daß eben diesen Tag der tractat dem Conseil de Régence solte vorgeleget werden. Dieser courier kam den 20. in Londen. Jetzo konten die Ministri nicht länger verheelen, daß der Ausschlag einer so wichtigen Sache nicht mehr von dem Regenten, sondern von dem Gutbefinden einer gewißer Anzahl Leute abhinge, die alle ein gleichmäßiges Recht zu stimmen hatten. Man schwebete also zwischen Furcht uud Hoffnung, wiewoll dieses wehrete nur bis den folgeuden Tag, 21. Julii, auf welchen ein expresser durch die Lords Stair und Stanhope abgefertiget die Zeitung brachte, daß das Conseil de Régence den tractat fast einhellig beliebet, nachdem der Marechal de Huxelles und darauf der Regente selbst deßen Nützligkeit in einer kräfftigen und wollgesetzeten Rede dargethan. Darauf war den 18. Julii die Unterschreibung der convention von denen Lords Stair und Stanhope einer und dem Maréchal de Huxelles und Comte de Cheverny anderer seite würcklich verrichtet, wovon ein original mit nechsten folgen solte, welches der Legations Secretarius Crawfurd den 24. Julii nach Londen überbrachte. Den 29. Julii hielten die Engl. Ministri, die der König ernandt, um die alliance mit dem Kayser und Franckreich zu un-

terschreiben, eine conference mit dem Hr. Pentenriedter und dem Abbé du Bois im Cerkpit[1], um sich ihre respective Volmächte vorzuzeigen, und am 2ten Aug. S. N. geschahe an selbigen Orte die Unterzeignung von allen dreyen Theilen.

Eben diesen Tag erhielte der Herr von Pentenriedter durch einen courier die Zeitung, daß der Stillstand mit denen Türcken den 21. verfloßenen Monahts sey geschloßen worden, und daß schon 18000 Man von der armée detachiret im march nach Italien, um nunmehro offensive gegen Spanien zu agiren, begriffen weren.

Man hat von der Handlung des Lord Cadogan und des Mr. Whitworth, welche Beyde nach einander im Haag allen Fleiß anwandten, um die General Staaten zu einen baldigen Entschluß wegen ihrer accession zu der alliance zu bewegen, bis dato nicht viel melden wollen, um die Erzehlung der Umstände und Schwierigkeiten, so sich in der Handlung zwischen dem Kayser, Groß-Brittannien und Franckreich zugetragen, nicht zu unterbrechen. Nachdem also diese zum Stande gekommen, versparen wir was in Spanien und Holland vorgegangen bis zu einem zweyten Theil dieser Verzeichnis.

[1] sic.

Der Ursprung der Säkularisationsprojekte in den Jahren 1742 und 1743.

Von

Th. Volbehr.

Als in den Verhandlungen des Westfälischen Friedens der brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm den Vorschlag machte, geistlichen Besitz zu säkularisieren, da war es vor allem Baiern, das sich diesem Ansinnen zu widersetzen suchte. Wohl hatte man diejenigen Bisthümer, die im annus normalis (1624) und dann auch in der Folgezeit protestantisch gewesen waren, weigerungslos in weltliche Hände übergehn lassen, aber, als der große Kurfürst die weitere Forderung stellte, auch das schon von Karl dem Großen gegründete und zur Zeit katholische Bisthum Minden seinem Lande einzuverleiben, da war es nicht nur der Zunächstbetheiligte, der Mindener Bischof Franz Wilhelm[1], der sich im höchsten Zorn dagegen erhob und die Vertheidiger solcher Gottlosigkeit vor den himmlischen Richterstuhl forderte, sondern auch die Jesuiten zu München sprachen es offen aus, daß es Sünde sei, Güter der Kirche auf ewig wegzunehmen, und Maximilian von Baiern machte diese Ansicht zu der seinen, so sehr ihm auch ein baldiger Friede am Herzen lag[2]. Politische Gründe, wohl angewandte Freigebigkeit und die Persönlichkeit Friedrich Wilhelms selbst verhalfen jedoch dem brandenburgischen Vorschlag zum Siege. So war denn Baierns Kampf gegen den Säkularisationsgedanken erfolglos geblieben.

Als fast 100 Jahre später gegen den Kaiser aus bairischem Hause, Karl den VII., die Anklage geschleudert wurde, er, der katholische Fürst, der geschworene Erhalter des Bestehenden, strebe nach Säkularisierung mehrerer Bisthümer, da schien jede Erinnerung an diese Vertheidigung kirchlicher Rechte erloschen, und hätte sich jemand ihrer erinnert, es wäre das wahrscheinlich nur ein Grund mehr gewesen, mit Fingern auf den Monarchen zu zeigen, der die Grundsätze seiner Ahnen mit Füßen trete. Denn, durfte man den österreichischen Berichten[3] glauben, so beabsichtigte Karl VII.

[1] Woltmann, Westfälischer Frieden I, S. 283.

[2] A. a. O. S. 222.

[3] Zwei derselben befinden sich im Kgl. Bair. Geh. Statsarchiv, K. Schw. $\frac{450}{16}$, der eine vom 23. Febr. 1743 datiert, der andere undatiert und mit eigenhändiger Entgegnung des Kaisers am Rande versehen. Vgl. Droysen, Gesch. der preuß. Politik V, 2, S. 60.

zur Abrundung seines Landes eine Anzahl von Bisthümern (genannt wurden Salzburg, Passau, Augsburg, Freising, Regensburg, Bamberg, Würzburg, Eichstedt) zu säkularisieren.

Die publicistischen Federn Oesterreichs benutzten in ausgiebigstem Maße[1] diese Gelegenheit, um den Credit des Kaisers im Reiche zu erschüttern und zugleich das Bild der Erbin Karls VI. in desto hellerem Lichte strahlen zu lassen. Der Papst Benedict XIV. versprach[2] seinen um Hilfe rufenden Erzbischöfen nachdrücklichste Verwendung und schloß mit den pomphaften Worten, eher das Martyrium ausstehen zu wollen, als dergleichen verdammlichen Anschlägen jemals Gehör zu geben.

Es machte wenig Eindruck, als Karl VII. in einem Sendschreiben[3] an alle Höfe mit unwilligen Worten sein Erstaunen über derartige Insinuationen aussprach und in einem späteren Promemoria[4] betheuerte, daß er lieber mit seinen „auf das Blut ausgesaugt und in Grund ruinierten Patrimonial-Landen alleinig sich begnügen" wolle als an Säkularisationen denken. Oesterreich blieb bei der Auffassung, daß der Kaiser jene Absichten gehabt habe, und ist dabei geblieben bis zum heutigen Tage[5].

Und was die Geschichtsschreibung der nichtösterreichischen Länder des früheren Kaiserreiches deutscher Nation anbetrifft[6], so hat auch sie sich nicht veranlaßt gesehen, die überkommene Auffassung zu ändern, das Pro und Contra in dieser Schuldfrage abzuwägen; sie hat sich damit begnügt, aus einer rein äußerlichen Wahrscheinlichkeit die Wahrheit zu erweisen, selbst auf die Gefahr hin, Widersprüche ungelöst zu lassen und dem Charakterbilde Karls VII. fremdartige Züge beizumischen.

Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine eingehende Untersuchung des diplomatischen Verkehrs jener Tage und vor allen Dingen der officiellen und privaten Aeußerungen des Kaisers Klarheit in diese Frage bringen muß und somit auch Klarheit in das geschichtliche Portrait Karls.

Als der Kurfürst Karl Albert seinem Vater in der Regierung folgte, begann ein System der Sparsamkeit, einer Einfachheit des fürstlichen Haushalts, der die Unterthanen mit hoffnungsfreudiger Zufriedenheit erfüllte[7]; aber bald hatte der Ausgabeetat für

[1] Vgl. Adelung, Pragmatische Staatengeschichte. Sammlung von Staatsschriften Bd. II. Briefwechsel, Haßlang-Seinsheim, Geh. St. Arch. K. Schw. 371/10.

[2] Vgl. Copia Schreibens von dem Herrn Erzbischof zu Salzburg 2c. 6. Febr. 1744. St. Arch. K. Schw. 350/16. Copia Schreibens von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz 2c. 20. Febr. 1744. Ebenda.

[3] Vom 9. März 1743. Sammlung v. Staatsschriften II, 280.

[4] A. a. O.

[5] Vgl. Arneth, Geschichte Maria Theresias II, S. 207.

[6] Ranke, Preußische Geschichte Bd. V, S. 30. Droysen, Gesch. der preuß. Politik Bd. V, 2, S. 44 u. 56.

[7] Buchner, Geschichte von Bayern Bd. IX, 1853, S. 191. Lipowsky, Lebensgesch. Karls VII, S. 84.

Küche, Schauspiele, Jagd, Maitressen die frühere Höhe wieder erreicht, ja überstieg der Aufwand den väterlichen Luxus[1]. Freilich, als Karl Albert Kaiser wurde, als der Krieg seine Länder verwüstete und die Einnahmen immer spärlicher flossen, da verblich der Glanz des Münchener Hofes von Neuem, und der früher so genußfreudige Fürst zog sich nach Frankfurt zurück und lebte ganz den Geschäften seiner neuen Stellung. Aber die Freude an festlichem Prunk verließ ihn auch in diesen trüben Jahren nicht. Mit ängstlicher Sorgfalt wachte er darüber, daß dem kaiserlichen Ansehen nichts vergeben würde, und freute sich wie ein Kind, wenn ein Fest recht glänzend in Scene gesetzt worden[2]. Es berührt eigenthümlich, wenn er in seinem Tagebuch in einem Athemzuge von dem unvermeidlichen Ruin Baierns (je ne voiois point de remede pour la sauver) und seiner glänzenden Einholung in Frankfurt spricht und auf dem trüben Hintergrund der Kriegsschrecken mit selbstgefälliger Gewissenhaftigkeit ein Bild von all' dem Glanz entwirft, der seinen Einzug zu dem prächtigsten gemacht habe, den die Welt gesehen[3]. Es sind nicht immer die hell im Licht stehenden Handlungen, die den Charakter eines Menschen erklären; oft setzt sich aus kleinen unscheinbaren Zügen sein Bild zusammen. So auch bei Karl VII. Der mit stillem Behagen erzählte Besuch[4] bei dem König von Polen, dessen 11 Prinzen und Prinzessinnen ihn umringen und mit zärtlicher Ehrfurcht begrüßen und die Incognito-Fahrt[5] durch das illuminierte Frankfurt, von dem große körperliche Leiden und die ungünstigsten Nachrichten aus Baiern ihn nicht abhalten können, charakterisieren den gefühlvollen, selbstgefälligen Fürsten besser als eine Unsumme von Dokumenten und Thatsachen. Und die Art, wie der Fürst diese Dinge erzählt, die geradezu überraschende Naivität, mit der er Züge, die ihn ehren und die ihn in ein ungünstiges Licht stellen, neben einander setzt, vervollständigen sein Charakterbild in einer Weise, die für die vorliegende Untersuchung durchaus genügt. Diese unbedingte Wahrheitsliebe, die Tugenden und Schwächen in gleicher Klarheit zeigt, hat ihm noch niemand abzusprechen vermocht. Obwohl Ranke, ungeachtet der geharnischten Gegenerklärungen des Kaisers, das Säkularisationsprojekt von ihm ausgehn läßt, urtheilt er doch in gleicher Weise[6]: „Nie hörte man ein unwahres Wort von ihm, Aufrichtigkeit und Güte leuchteten

[1] Den Beweis liefert ein Auszug aus dem Hofstaat im Hofkalender des Jahres 1733 und Baron v. Pöllnitz, Mémoires I, 14. Vgl. Buchner a. a. O.

[2] Aus den Worten, mit denen er die eingehende Beschreibung seiner Krönung beschließt (Heigel, Tagebuch Karls VII. S. 52, 1): C'est dans ces moments de grandeur que je sentais plus que jamais que je n'etois qu'un homme fragile, spricht doch wohl zunächst der unerträgliche Schmerz, den ihm sein körperliches Leiden verursachte.

[3] Heigel, Tagebuch Karls S. 50, 9.

[4] Heigel a. a. O. S. 20, 30.

[5] a. a. O. S. 50, 9.

[6] Ranke, Preuß. Geschichte V, S. 10.

aus seinen Augen". Es ist unbestreitbar, daß Vorstellungen und Vernunftgründe trotzdem dazu führen können, sich selbst untreu zu werden, und so wollen denn Ranke und Arneth dem Beichtvater des Kaisers die Schuld aufbürden an der Ableugnung des Säkularisationsplanes. Aber da müssen wir doch zunächst fragen, was denn dazu berechtigt, im vorliegenden Fall diese Möglichkeit anzunehmen?

Des Kaisers sehnlicher, häufig ausgesprochener[1] Wunsch ging auf eine Abrundung seiner Erblande, die ihm ermöglichte, Baiern zum Königreich zu erheben und seiner Kasse ein Mehreinkommen von 6 Millionen Gulden sicherte. Seine Forderungen mußten sich, der Auffassung von seinem guten Recht entsprechend, auf österreichisches Land beziehen. Hier standen ihm berechtigte Ansprüche zur Seite, während ein Säkularisieren von Bisthümern auch dem blödesten Auge als Unrecht erscheinen mußte, und er es durch eine derartige Handlung nicht nur mit einigen in seiner Lage immerhin zu fürchtenden Persönlichkeiten verdorben hätte, sondern mit der ganzen Hierarchie. Und das konnte ihm, der bei jeder Gelegenheit[2] auf die Kirchenfreundlichkeit seines Hauses hinwies, auch Vortheile daraus zu ziehen wußte, nicht gleichgültig sein. Der Gedanke, daß Oesterreich auf irgendwelche Abtretungen niemals eingehen würde, ist ihm nur vorübergehend aufgestoßen, und auch dann grübelte er keineswegs über eine andere Art der Gebietsvergrößerung, sondern überließ jedes Specialisieren seiner Wünsche den Großmächten. Von seinem klar formulierten Plan wich er zu keiner Zeit ab, war er doch in seinen Charakter begründet. Denn nur mit jenem Mehr von 6 Millionen und mit einer Königskrone neben dem kaiserlichen Diadem konnte er wieder das frühere glänzende Leben führen, ohne seine Unterthanen zu drücken. Es ist begreiflich, daß im Laufe des Krieges seine Wünsche wenigstens in etwas eine bestimmtere Gestalt annahmen.

Noch am 27. September 1742[3] spricht er den schon am 18. Juli und 24. Juli erwähnten Gedanken in allgemeinen Umrissen an seinen Gesandten im Haag, v. Seinsheim aus, aber am 1. Oktober sieht er sich genöthigt, wenigstens einige wünschenswerthe Punkte besonders zu betonen. Es handle sich nicht allein um die Sicherheit seiner Erblande, wenn er gewisse Grenzfestungen verlange; sei doch das Reich selbst in Gefahr, wenn Baiern nicht gesichert sei. Und nun nennt er Passau, Eger, Kufstein. Um

[1] Heigel, Tagebuch Karls VII. S. 72. In Randbemerkungen zu der S. 3 erwähnten Schrift. B. St. Arch. K. Schw. $\frac{350}{16}$. Heigel, Die Korrespondenz Karls VII. mit Baron v. Seinsheim. Seinsheim Brief vom 18. Juli 1742; in den Denkschriften der bair. Akad. der Wissenschaften, Hist. Classe XIV, 1879.

[2] Vgl. Heigel, Korresp. 2c., z. B. Brief vom 18. Jan. 1742: une maison qui a été régardée et nommée par plusieurs Papes la colomne la plus solide de notre Ste-Eglise.

[3] Heigel, a. a. O.

Verwechselungen vorzubeugen spricht er geradezu von der Stadt Passau; das Bisthum wird mit keinem Worte erwähnt.

Es waren eben strategische Rücksichten, die ihn zu dieser Forderung bestimmten. Im weiteren Verlauf des Briefes spricht er dann natürlich auch von den Landstrecken, die ihm zur Abrundung Baierns erforderlich scheinen, und auch hier wird eines Bisthums nicht Erwähnung gethan. Handle es sich darum, eine Schranke zwischen die beiden kriegführenden Mächte zu ziehen, dann sei dafür die Ens in hohem Grade geeignet, da sich bis zu ihr auch früher bairisches Land erstreckt habe. Der Kaiser spricht hier so klar und unumwunden, daß man aus jeder Zeile das Gefühl seines guten Rechtes herausliest und ebenso die Zuversicht, daß Oesterreich dereinst doch nachgeben werde.

In den zwei folgenden Monaten, bis zum 18. Nov. 1742 wird gleichfalls eines Säkularisationsprojektes in dem Briefwechsel Karls VII. mit seinem Gesandten mit keinem Worte Erwähnung gethan, und es mußte doch vor allen Dingen Seinsheim, der schon seit 1738 in verschiedenen diplomatischen Stellungen den Kaiser vertrat, von dessen Plänen unterrichtet sein. Dann findet sich freilich in der Korrespondenz eine große Lücke; der nächste Brief, vom 17. Februar 1743 datiert, erwähnt schon die illoyale Veröffentlichung des Haßlang'schen Friedensplans. Doch können wir diese Lücke durch ein recht umfangreiches Aktenmaterial in ausreichender Weise überbrücken.

Nach Ranke[2] hat Klinggräffen, der preußische Gesandte in Frankfurt, den Säkularisationsgedanken als Projekt des Kaisers erwähnt. Doch geht aus dem Citat „daß man ihm gesagt habe qu'on pouroit recourir à une sécularisation de quelques évêchés pour faire quelques conveniances pour un équivalent à S. M. Imp^{le}, comme on avoit agi à la paix de Westphalie", noch keineswegs hervor, daß jener Gedanke von Karl VII. ausgesprochen. Wie denn überhaupt höchst unwahrscheinlich ist, daß der Kaiser, der[3] am 20. November Klinggräffen zur Audienz befohlen und durch ihn Friedrich II. inständig ‚hat bitten lassen, sich mit Holland zu verbinden pour la proposition d'un plan d'accommodement auquel les intéressés seraient obligés de se remettre; daß derselbe Kaiser am 23. resp. 24. November, ehe er von der Wirkung seines Vorschlages wissen konnte, ja ehe dieser in Berlin angekommen, ein neues Projekt schmiedet, nach dem zu jenen intéressés — die im ersten Fall ohne jede Frage Baiern und Oesterreich waren — der Wiener Hof nicht mehr gehört hätte. Unverständlich wäre dann auch die Antwort auf einen Säkularisationsvorschlag des preußischen Königs, aus dem

[1] Heigel a. a. O. S. 85.
[2] Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte Bd. V, S. 30. Die Depesche ist vom 24. Nov. 1742.
[3] Politische Corresp. Friedrichs II.

auch nicht die leiseste Bezugnahme auf kaiserliche Andeutungen herauszulesen ist; Friedrich läßt nämlich durch Klinggräffen dem Kaiser den Vorschlag machen[1] (21. Jan. 1743) de séculariser quelques évêchés, abbayes et pareilles choses, pour lui procurer une espèce de dédommagement. Darauf antwortet der Kaiser höchst charakteristisch[2]: Keine neuen Abtretungen von Oesterreich zu fordern, das sei ein Verlangen, auf das er nicht eingehen könne; es würde doch nur einen Scheinfrieden geben, wenn er von seiner österreichischen Erbschaft nichts erhalte, seine Nachkommen würden im Rechte sein, wenn sie die Frage immer von neuem aufnähmen. Zudem seien Säkularisationen schwierig, wohl gar unmöglich. Man sieht, es war der Standpunkt, den er von vorn herein festgehalten hatte. Auch die einzige diesen Punkt berührende Aeußerung in seinem Tagebuche stimmt hiermit überein. Ende November 1742 hatte der englische Premierminister Lord Carteret[3] ihm mittheilen lassen, daß man seinen Wünschen geneigt sei, doch dürfe Oesterreich nicht benachtheiligt werden, man könne aber durch Säkularisationen die Errichtung eines Königreichs Baiern ermöglichen; besonders gern sähe Georg II. ihn freilich im Besitz des Elsaß; dann wäre aber eine Trennung von Frankreich, diesem natürlichen Erbfeind der deutschen Nation, erforderlich. Die im Tagebuch mitgetheilte Antwort enthält nichts weiter als eine scharfe Zurückweisung der englischen Auffassung von natürlichen Erbfeinden, die dem Christenthum wenig entspreche, und dann die knappen Worte: j'en restois à l'arrondissement de la Bavière érigée en royaume avec l'augmentation d'un revenu de 6 millions de florins. Den königlichen Vorschlag will er nicht zurückweisen, um Georg II. nicht zu verletzen, aber ebenso wenig will er einem Plan zustimmen, der seinen Gefühlen wenig entspricht und zugleich die größten Gefahren in sich birgt; daher zieht er es vor, sich durch Schweigen nach beiden Seiten zu salviren.

Haßlang gegenüber[4] aber spricht er es offen aus, wie wenig ihm dieser ganze Vorschlag gefalle, wie leicht das geringste Eingehen auf denselben ihn in ein falsches Licht stellen würde: Ce seroit bien trop delicat et trop odieux pour un Empereur comme moi qui ne pense rien moins que de donner bien aux mal intentiones de pouvoir me critiquer, comme si je voulois enfreindre les traittés de Paix et constitutions de l'Empire ou que je veuille aux biens et possessions des Eglises etc. Fast noch klarer zeigt sich des Kaisers Gedanke von

[1] Ebenda. [2] am 26. Januar; cf. Droysen a. a. O. S. 55.

[3] Brief Haßlangs vom 20. Nov. 1742. Bair. Geh. St. Archiv. K. Schw. $\frac{220}{2}$. cf. Heigel, Tagebuch Karls VII. S. 73. 30.

[4] Instruktion an Haßlang v. 30. Dec. 1742. Bair. St. Arch. K. Schw. $\frac{220}{3}$.

der völligen Unthunlichkeit, ja der Unmöglichkeit, den englischen Vorschlag zu realisiren, in den Worten die er am letzten Tage des Jahres 1742 an Haßlang schreiben läßt[1]: on acceptera tousjours avec plaisir cette saecularisation avec le consentiment du Pape. Dem Sinne nach enthält dieser Satz die definitive Zurückweisung des Anerbietens. Carteret aber scheint der Meinung gewesen zu sein, daß Karl VII. nur das Odium scheue, vor der Welt als Vater des Säkularisationsgedankens zu erscheinen; daß er sich nur deshalb sträube. Er sucht ihn daher durch Haßlang[2] über diesen Punkt zu beruhigen und gibt ihm die Versicherung, daß sie, die Ketzer (d. h. die protestantischen Mächte England und Preußen), natürlich den ersten Schritt in die Oeffentlichkeit thun und die ganze Gehässigkeit des Planes auf sich nehmen würden. Die Antwort[3] ist klar und präcis, wenn auch rücksichtsvoll gefaßt, da man den Friedensvermittler nicht brüsk zurückweisen durfte. „Den ersten Schritt würde der Kaiser allerdings niemals thun, aber ohne die freie Zustimmung (un libre consentiment) des Papstes und des gesammten Reichs würde es auch nicht einmal darin einwilligen, sich ihrem Vorgehen anzuschließen". Wenn der Kaiser dann fortfährt: moi comme chef de l'empire et religieux observateur des loix, des constitutions et traités de Paix ne puis point accepter à moins que tout l'Empire d'accord même sur ce point ne me l'offre, so spricht sich darin mit solcher Klarheit und Entschiedenheit sein Standpunkt aus, daß ein Mißverstehen völlig unmöglich ist.

Und als nun doch der Plan in die Oeffentlichkeit dringt, und sich die allgemeine Entrüstung[4] gegen den Kaiser als den wahrscheinlichen Urheber wendet, da schreibt der bekümmerte Monarch — in vollster Uebereinstimmung mit seiner bisherigen Haltung — an Haßlang[5]: vous vous souviendrez combien elle m'avoit deplû comme toute à fait contraire à mes intentions ouverture, und als habe er die dunkle Furcht, er könne doch einmal — vielleicht aus zu großer Rücksichtnahme auf England — eine Aeußerung gethan haben, die jetzt ausgebeutet werden könnte, durchblättert er die gesammten Concepte der nach England gesandten Briefe und stellt dann in einem Schreiben vom 11. März[6] seine Aussprüche über den Säkularisationsgedanken zusammen. Welches Gewicht er dem Worte von der freien Zustimmung des Papstes und des Reiches beigelegt hatte, geht daraus hervor, daß er das Wörtchen 'libre' zweimal unterstreicht.

[1] Bair. St. Arch. K. Schw. $\frac{220}{3}$.
[2] 11. Jan. 1743. ebenda K. Schw. $\frac{220}{4}$.
[3] 'Points de reponse . .' 22. Jan. 1743. B. St. Arch. ebenda.
[4] Vgl. Droysen, Gesch. der preuß. Politik V, 2, S. 61.
[5] 28. Febr. B. St. Arch. K. Schw. $\frac{220}{4}$. [6] ebenda.

Scheinen auch diese Aktenstücke schon für sich allein gewichtig genug, um Karl VII. von der Anklage der Autorschaft bezüglich des inkriminirten Planes freizusprechen, so mögen doch noch einige nicht minder schwerwiegende Gründe für seine Schuldlosigkeit sprechen.

Es ist schon oben darauf hingewiesen, wie außerordentlich offenherzig und wahrheitsgetreu das Tagebuch Karls VII. geschrieben ist. Trotzdem findet sich nun in demselben auch nicht die leiseste Andeutung des Säkularisationsgedankens. Man müßte daher schon annehmen, daß das Tagebuch nach dem Februar 1743 geschrieben, mithin eine Fälschung sei, wenn man das völlige Schweigen des Kaisers über einen Gedanken, von dem er nach Ranke „mit großer Unumwundenheit“ sprach, erklären will. Erst nach der Veröffentlichung des Haßlangschen Planes erwähnt er die ihm untergeschobenen Gedanken, und zwar weist er sie hier in seinem Tagebuch mit ebenso entrüsteten Worten zurück wie in den officiellen Aktenstücken. Doch nicht genug damit. In mehreren Briefen [1] an Seinsheim schreibt er, daß Haßlang weder officielle Dokumente in Händen gehabt habe, noch beauftragt gewesen, schriftliche Vorschläge zu überreichen, und erwähnt [2] sogar einer Rüge, die er dem Haßlang habe zukommen lassen.

Sollen auch diese Bemerkungen auf die erbaulichen Vorstellungen seines geistlichen Berathers zurückgeführt werden? Das würde übel passen zu der Charakteristik: „Nie hörte man ein unwahres Wort von ihm“.

Und weiter, wie will man jene Anmerkung [3] des kaiserlichen Gesandten zur Frage der Säkularisationen erklären, die so ganz und gar den Aeußerungen Karls VII. entspricht und geschrieben ist, ehe der Friedensplan veröffentlicht worden, die Bemerkung: le point le plus delicat vient de la propre instigation de Milord Carterêt, car c'est lui qui m'en a parlé le premier? Und was soll man sagen jener energischen Betheuerung [4] gegenüber, die in ihrem Ton an einen feierlichen Schwur gemahnt: vous pouvez contredire hardiment à qui que ce soit que jamais ni de la part de l'Empereur ni de la mienne la moindre proposition ait été fait a ce sujet. So spricht keiner, der aus Opportunitätsgründen „die Wahrheit korrigiert“.

Nicht der Friedensplan selbst war es, der die allgemeine Entrüstung [5] erregte, sondern eine Erläuterung zu dem dritten Paragraphen, der eine Regelung der Gebietsvergrößerung den Mächten überließ. In diesem mysteriösen Anhang — nur der angebliche Inhalt, keine feste Formulierung wurde kolportiert —

[1] vom 17. Febr. und 3. März. Heigel, Korresp. Karls VII. mit Seinsh.
[2] 3. März. [3] 15. Jan. 1743. K. Schw. $\frac{220}{4}$.
[4] 15. März 1743 an Seinsheim. K. Schw. $\frac{371}{20}$.
[5] cf. Briefwechsel Haßlang-Seinsheim. B. St. Arch. $\frac{371}{20}$. K. Schw.

waren eben die Säkularisationsgedanken zum präcisen Ausdruck gekommen, der eigentliche Entwurf enthielt kein Wort davon.

Arneth, Ranke, Droysen halten diesen hochwichtigen Zusatz für echt und somit für ein Werk des Kaisers. Es ist schwer verständlich, wie trotz des vorhandenen Aktenmaterials eine derartige Auffassung Platz greifen konnte. Nach Podewils, des preußischen Gesandten, Bericht[1] vom 22. März 1743 hatte der österreichische Gesandte im Haag einem Regenten eine Druckschrift gezeigt, worin es heiße, daß Haßlang nach Mittheilung des eigentlichen Pacificationsplanes einen Brief aus der Tasche gezoden habe dechiffrée et signée de l'Empereur, dans laquelle on propose la sécularisation de quelques évêchés. Hier mag bemerkt werden, daß der Kaiser selbst den zuerst vorgelegten Plan nicht unterzeichnet hatte[2], weil er ihn als Concept betrachtete. Auch Haßlang faßte ihn ebenso auf und nennt ihn gegen Seinsheim[3] une idée et un simple papier und versucht nur in einem anderen Briefe[4] sein Vorgehen, die Uebergabe des Projektes an Carteret zu verteidigen. Wie wäre unter solchen Umständen denkbar, daß ein chiffrierter, mit allem Nimbus des Geheimnisses umgebener detaillierender Brief die Unterschrift des Kaisers trüge, also als officielles Dokument behandelt würde?

In England hatte man bis gegen die Mitte des März[5] von den österreichischen Vorwürfen bezüglich der Säkularisation noch nichts erfahren.

Am 11. März[6] noch schreibt Haßlang mit Bezug auf die Veröffentlichung des eigentlichen Friedensplanes an Seinsheim 'J'espère que peu à peu le bruit qu'a fait le papier en question cessera'. Erst am 15. März[7] enthält ein Brief die ersten zornigen Worte über die Verdächtigungen des Wiener Hofes. Der ganze Ton dieses und der folgenden Schreiben ist höchst charakteristisch und für die Schuldlosigkeit Karls VII. ein vollwichtiger Beweis. So schreibt Haßlang in dem citierten Brief: Je puis l'assurer que ce ne sont que de fausses insinuations que M. de Wasner (der österreichische Gesandte am englischen Hof) a fait à sa cour, laquelle a d'abord saisi cette occasion comme très favorable pour rendre sa Maj^{te} Imp^{le} odieuse auprès des Cours Ecclesiastiques, principalement parce qu'elle a toujours en vue l'E-

[1] Droysen a. a. O. S. 56. [2] Heigel, Korresp. rc.

[3] vom 26. Febr. 1743. K. Schw. $\frac{271}{30}$.

[4] vom 19. Febr. 1732 ebenda: 'il faut bien donner par écrit de choses de cette importance, puisqu'aucun ministre ne voudroit charger sa Memoire de tant de points de si grande consequence: Encore falloit il le présenter au Roy qui a demandé d'en faire la lecture'.

[5] Ein Artikel aus London vom 5. März in der Sambstägigen Extraordinari-Zeitung zu München 30. martii 1743 enthält nur den eigentl. Friedensplan in allgemeinen Umrissen.

[6] a. a. O. [7] Bair. St. Arch. K. Schw. $\frac{271}{30}$.

lection d'un Roy de Romains. Cette Cour a debité ce mensonge avec bien de circonstances aussi fausses l'une que l'autre, elle l'a poussé jusqu'à dire que Milord Carterêt l'avoit même ecrit à Vienne. Carteret habe ihm die Versicherung gegeben, daß dies nicht wahr sei.

Als Haßlang zum ersten Mal das Circular aus Wien in die Hände bekommt, ist er aufs Peinlichste überrascht von der Feindseligkeit des Inhaltes. Entrüstet schreibt er an Seinsheim[1]: On y voit clairement que cette Cour fait jouer tous les ressorts de calomnie et d'imposture.

In England selbst, wo Carteret und Haßlang gemeinsam die Anschuldigungen widerlegen konnten, hatten Oesterreichs Schriften keine Wirkung: 'Les ministres étrangers ont été scandalisés de cette vilaine démarche de Mr de Wasner comm' unique autheur de toutes ces brouilleries. On n'en parle pas à son avantage ici et l'on peut croire que son credit a beaucoup diminué par la[2].

Ein ganz besonderes Gewicht ist auch noch einem Brief Carterets an Haßlang[3] betreffs dieser Angelegenheit beizulegen. In diesem für die Oeffentlichkeit bestimmten Schriftstück spricht der englische Minister offen aus, daß der kaiserliche Gesandte mit keinem Worte Säkularisationen erwähnt habe. Sei dies Thema überhaupt berührt worden, dann sei er der Veranlasser gewesen. und mündlich hat er noch die Worte hinzugefügt[4]: c'est un pur mensonge si on publie le contraire[5].

Da in der vorliegenden Untersuchung nicht beabsichtigt wird, nachzuweisen, woher jener detaillierte Säkularisationsplan stammt, sondern nur von welcher Seite in diesen Friedensverhandlungen zuerst Säkularisationsgedanken angeregt wurden, so ist ein Eingehen auf die Anschuldigungen gegen den österreichischen Gesandten v. Wasner, die in den zuletzt erwähnten Briefen zum Ausdruck kommen, nicht am Platze.

Das aber möchte nunmehr zur unumstößlichen Wahrheit erhoben sein, daß der Kaiser niemals einen Säkularisationsvorschlag gemacht, ja dem Gedanken selbst unsympathisch gegenüber gestanden hat.

Unwillkürlich aber werden unsere Blicke bei der Lektüre der

[1] 19. März 1743. K. Schw. $\frac{371}{20}$. [2] 29. März 1743 a. a. O.

[3] Eine Kopie befindet sich sowohl im Briefwechsel Haßlang-Frankfurter Hof. K. Schw. $\frac{320}{4}$ als in dem Haßlang-Seinsheim. K. Schr. $\frac{371}{20}$ Abgedruckt in Sammlung von Staatsschriften Bd. II. datiert: Whitehalle 15. Mars 1743.

[4] Haßlang an den Kaiser. 15. März 1743. K. Schw. $\frac{320}{4}$

[5] Es ist unerfindlich, was Lord Carteret, dessen rücksichtslose Offenheit in allen diplomat. Fragen allbekannt ist, bewogen haben soll, mit nackten Worten einen wirklichen Vorgang zu leugnen und das Odium eines derartigen Vorschlages auf sich zu nehmen.

citierten Aktenstücke auf England als auf die wahrscheinliche Geburtsstätte jener Gedanken gelenkt. Freilich erinnern wir uns der Stellung des brittischen Kabinets zu den continentalen Fragen nach dem Tode Karls VI, dann stoßen uns Zweifel auf, ob es wahrscheinlich, daß England aus eigener Initiative auf derartige Vorschläge gekommen sei. Wie Frankreichs Absichten auf eine Vorherrschaft in Europa gerichtet waren, und aus diesem Grunde der Leiter der französischen Politik, der Kardinal Fleury, einem Erstarken Oesterreichs mit voller Kraft entgegen arbeitete, so war Englands ganzes Streben auf ein energisches Zurückweisen französischer Machtgelüste gerichtet. Wie voll Carteret sich des politischen Gegensatzes zu Frankreich bewußt war, wie entschieden und rücksichtslos er diese Politik zu vertreten gewillt war, das beweisen die Worte an den französischen Gesandten [1]: „Der König und die Nation seien entschlossen, sich mit ganzer Macht den Plänen Frankreichs zu widersetzen, auf dem Kontinent sowohl als auf dem Ocean“. Worauf es — auch bei den diplomatischen Verhandlungen während des österreichischen Erbfolgekrieges — England ankam, das spricht sich nirgends deutlicher, wenn auch zum Theil in gar zu schroffer Weise aus, als in den abenteuerlichen Plänen Lord Stairs, des außerordentlichen Gesandten im Haag [2].

Wie Frankreich eine Schmälerung Oesterreichs wünschen mußte, so England eine solche Frankreichs. Mochte Baiern die gewünschte Vergrößerung erhalten, wenn dadurch nur Oesterreich nicht geschädigt und Frankreich um so mehr benachtheiligt wurde. So lange ein derartiger Gedanke ausführbar schien, war es wenig wahrscheinlich, daß ein Projekt in England auftauchen würde, dessen Ausführung mannigfache deutsche Interessen verletzen, für Frankreich aber ohne den geringsten Nachtheil sein mußte. Anders stand es mit Preußen. Es konnte keineswegs im Interesse Friedrichs II. liegen, Oesterreich nun noch tiefer zu verwunden und dadurch den erst eben geschlossenen Frieden (Juni und Juli 1742) wieder aufs Spiel zu setzen oder gar sich Frankreich durch unsinnige Forderungen zum Feinde zu machen. Eine Abrundung Baierns mußte ihm aber nichts desto weniger wünschenswerth erscheinen, sicherte doch eine Verstärkung des Bundesgenossen auch seine eigene Lage Oesterreich gegenüber. Was ist unter solchen Umständen natürlicher, als daß ihm, dem protestantischen Fürsten, der Gedanke kam — in gleicher Weise, wie es Brandenburg nach dem 30jährigen Kriege gelungen — durch Säkularisation einiger Bisthümer Baiern zu der wünschenswerthen Macht gelangen zu lassen?

[1] Droysen a. a. O. V, 1, 424.

[2] Um Frankreich zu schwächen, schlug Stair vor, aus Lothringen, Elsaß und der Freigrafschaft ein Königreich zu bilden. Dies wäre ein genügender Ersatz für die baierischen Lande, die dann mit Oesterreich vereinigt blieben. Heigel, Korrespondenz Karls VII. Seinsheim S. 83.

Und in der That finden wir auch bei näherer Betrachtung der einschlägigen Akten, daß jene englischen Vorschläge an Karl VII. von Preußen angeregt worden. Oben wurde erwähnt, daß gegen Ende des Novembers 1742 vom englischen Hofe dem Kaiser die Möglichkeit einer Säkularisation nahe gelegt wurde. Damals hatte eben Friedrich II. schon zu wiederholten Malen seine Ansichten über diesen Punkt England gegenüber ausgesprochen.

Schon [1] am 17. Juli 1742 trägt Friedrich in einem deutsch abgefaßten Schreiben seinem Etatsminister Graf Podewils auf [2], Mylord Hyndford an das Versprechen des englischen Hofes zu erinnern, alles anzuwenden „um den Kaiser von der bisherigen dépendance von Frankreich loszumachen und ihm zu einer Satisfaktion zu verhelfen"; und zwar versteht er darunter, wie aus einer Resolution vom 29. Juli 1742 hervorgeht, nicht nur die Rückgabe Baierns; er läßt seinen Kabinetssecretär schreiben [3] „daß der Kaiser seine Erblande wiederbekäme, wäre billig, desgleichen, daß er eine Satisfaktion bekäme". Ob hier schon der Gedanke an Säkularisationen im Hintergrunde ruht, ist nicht ersichtlich; jedenfalls mußte aber die Konsequenz des Denkens beim König dahin führen. Und in der That trägt Friedrich schon am 12. August 1742 seinem Kabinetssecretär auf [4], an Podewils den Befehl zu senden „mit einer doucen und polien Art an Mylord Stair zu sagen, daß man auf gute moyens zu denken hätte, um den Kaiser durch Säkularisationen einiger Stifter nebst anderen guten Mitteln zu indemnisieren". Wie ein späterer Bericht Podewils meldet [5], ist diesem Befehl entsprochen und der englische Hof über den Säkularisationsgedanken unterrichtet worden. Uebrigens ist dieser Plan, obgleich er nicht wieder verschwindet, noch nicht zur vollen Klarheit gekommen, zeitweise erscheinen dem König sogar noch andere Lösungen der Friedensfrage möglich. So stellt Friedrich II. in Randbemerkungen zu dem Podewils'schen Bericht vom 16. August [6] noch les possessions de la maison d'Autriche en Souabe, quelque dédommagement en Italie, quelque sécularisation zur Auswahl, Gedanken, die er am 17. August [7] auf dem gewöhnlichen Wege nach England gelangen läßt. In den nächsten Monaten erwähnt er die Frage im diplomatischen Verkehr mit keinem Worte. Der Grund ist wahrscheinlich in der günstigeren Lage des Kaisers zu suchen. Als diese sich wieder verschlimmert, wird ihm zunächst von englischer Seite der erwähnte November-Vorschlag [8] gemacht, der schon die Einwirkung Preußens zeigt, wenn auch neben der Säkularisation noch im-

[1] Ueber die undatierte Denkschrift Podewils siehe später.
[2] Politische Correspondenz Friedrichs II. Bd. II, 231.
[3] Pol. Corr. II, 241. [4] Pol. Corr. I, 249.
[5] Vom 16. Aug. 1742. Pol. Corr. II, 253. [6] a. a. O.
[7] Pol. Corr. II, 254. [8] Heigel, Taschenbuch Karls VII.

mer die Lostrennung des Elsaß von Frankreich empfohlen wird. Allmählich war dann freilich auch in London die Erkenntnis zum Durchbruch gekommen, daß die Hoffnung, aus französischem Land ein Königreich Baiern zu formen, eine eitle sei, und daß Rücksichten auf Oesterreich ein Ende des Krieges wünschenswerth machten. Schon am 11. Januar[1] erwähnt Carteret nur noch den Säkularisationsplan. Wenige Tage darauf läßt Friedrich II. durch Klinggräffen dem Kaiser einen gleichen Vorschlag machen. Wie sehr ihn auch die Zurückweisung seines Projektes verdroß, so lag ihm doch der Frieden zu sehr am Herzen, als daß er jetzt seine Vermittlungsversuche aufgegeben hätte. So wendet er sich denn am 3. Febr. 1743[2] durch Podewils an England mit der dringenden Aufforderung, nun endlich etwas Abschließendes zu thun. Die einzige Möglichkeit, zu einem beständigen Frieden zu kommen, sei, daß die Königin von Ungarn cessiones thue, oder dem Kaiser andere Equivalents gegeben würden. Aus Opportunitätsgründen scheine ihm das Letztere das Beste; und nun führt er den Säkularisationsgedanken aus und schlägt Salzburg als geeignetes Land vor. „Ich hätte meine idées gesagt, der englische Hof möchte sich nun expliciren". Man sieht aus dieser Aeußerung, daß England sich über die ihm schon wiederholt gemachten Vorschläge noch nicht ausgesprochen hatte, was angesichts seiner früheren politischen Stellungnahme nicht zu verwundern ist.

Mit welchem Mißerfolg Carteret in der letzten Zeit versucht hatte, den Kaiser für den Säkularisationsgedanken zu erwärmen, haben wir oben gesehen. Noch am 11. Februar[3] — demselben Tage, an dem Friedrich England zum letzten Male die Vortheile einer Säkularisation auseinandersetzt, — erwähnt ein Bericht Podewils an seinen König, daß Karl VII. sich trotz der englischen Anfragen über diesen Punkt nicht auslassen wolle.

Wenige Tage darauf erschien der Haßlang'sche Friedensplan mit dem österreichischen Kommentar in der Oeffentlichkeit.

Man wird nach dem Vorhergehenden gewiß mit einiger Sicherheit behaupten dürfen, daß es Friedrich der Große war, durch dessen Bemühungen Säkularisationsprojekte in den europäischen Kabineten Eingang fanden. Es war ein tragisches Geschick für den Kaiser, daß gerade von dem Hofe aus, der ihm gegenüber die ehrlichsten Absichten hatte und der zugleich die Macht besaß, dem Wollen die That folgen zu lassen, ein Plan ausging, dessen geschicktes Ans-Licht-ziehen durch gegnerische Hand die Friedensaussichten wieder in weite Ferne rückten.

Eine höchst merkwürdige Urkunde ist absichtlich in dieser Darstellung noch gar nicht erwähnt worden, obgleich sie ihrem Inhalte nach von der allergrößten Bedeutung zu sein scheint. Es

[1] Bair. St. Arch. K. Schw. $\frac{220}{4}$. [2] Pol. Corr. II, 320.
[3] Pol. Corr. II, 329.

ist dies eine undatierte Denkschrift Podewils, die Droysen einst im Preuß. Geheim. Staats-Archiv excerpiert hat, und die sich jetzt unter den Akten verschoben hat. Nach der Angabe Grünhagens[1] enthält dieses Promemoria eine Modification des Theilungsvertrages vom September 1741: Zunächst sei die Ansicht ausgesprochen, daß es anständiger und sicherer sei, auch den Verbündeten Erwerbungen zu sichern als einen Separatfrieden mit Oesterreich zu schließen; und in den weiteren Ausführungen schlage dann Podewils vor, daß ganz Oesterreich und Tirol der Königin von Ungarn verbleibe und dafür Baiern durch die zu säkularisirenden Bisthümer Passau, Augsburg und Freising und die zu mediatisierenden Reichsstädte Ulm, Augsburg und Regensburg entschädigt werde. Grünhagen verlegt diese Denkschrift in den Anfang des Jahres 1742. Droysen[2] ist in einer Anmerkung zum ersten Buche des fünften Bandes seiner Geschichte der preußischen Politik anscheinend derselben Ansicht, im zweiten Buche[3] aber läßt er sie vom März datiert sein.

Irgend welchen Einfluß auf die späteren Säkularisationsvorschläge hat diese Denkschrift nicht gehabt[4]; sie ist — mag sie nun in den ersten Tagen des Februar oder im März geschrieben sein — ohne jede Bedeutung für die Geschichte jener Projekte. Trotzdem wird es nicht ohne Interesse sein, zu untersuchen in welche Zeit dies Promemoria zu verlegen ist.

Im November 1741 war Friedrich II. dem Vertrage zwischen Baiern und Sachsen beigetreten und garantierte dadurch dem baierischen Kurfürsten das Königreich Böhmen[5]. Was ihn besonders zu diesen Schritten bewogen hatte, das spricht er in einer Audienz unumwunden aus, die er am 25. oder 26. December Lord Hyndford, dem englischen Vermittler zwischen Oesterreich und Preußen, ertheilt[6]: An Baiern würde er für Schlesien einen befreundeten und daher sicheren Nachbar haben. Es ist daher begreiflich, daß er dem einmal unterschriebenen Vertrag auch in allen folgenden Verhandlungen treu bleibt, und daß er mit heftigen Worten die Treulosigkeit der Sachsen geißelt, die im Januar einer Abänderung des Partagetraktats das Wort reden[7]. Am 14. Januar 1742 traf bei ihm der Hilferuf Karl Alberts ein, der sich und sein Land gegen die Truppen des österreichischen Generals Khevenhüller nicht mehr zu verteidigen wußte und unthätig der Verwüstung Baierns zusehen mußte. Friedrich war nicht gewillt, seinen Bundesgenossen im Stich zu lassen und be-

[1] Grünhagen, der 1. schlesische Krieg. Bd. II, 134. 1881.

[2] Bd. V, 1, S. 398. Nachdem er von einem Rescript Friedrichs an Podewils vom 30. Jan. gesprochen hat, fügt er in der Anm. hinzu: „In diesen Zusammenhang gehört eine merkwürdige Denkschrift von Podewils rc."

[3] Droysen V, 2 S. 23. [4] cf. S. 56.

[5] Grünhagen, a. a. O. II, 77. [6] a. a. O. S. 82.

[7] Pol. Corr. II, 7.

schloß, selbst an der Spitze seines Heeres ihm zur Hülfe zu eilen. Die Siege der letzten Zeit hatten ihn selbstbewußt gemacht und die Niederlagen der Franzosen schienen ihm nur seine Selbständigkeit zu festigen. So schreibt er am 30. Januar an Podewils [1]: la France ne saurait malgré toute sa puissance me leurrer ni faire la paix que de la façon que je la voudrai. Da Sachsen ihm seine Heeresmacht zur Verfügung stellte, konnte er mit doppelter Zuversicht den Zug nach Mähren unternehmen: Je me flatte que dans trois semaines le gros des affaires sera arrangé [2]. In diese Zeit nun verlegte Grünhagen die Abfassung der Podewils'schen Denkschrift.

Abgesehen davon, daß Friedensgedanken, detaillierte Friedensvorschläge gewiß nicht in dem Augenblick bei dem König auf Gehör rechnen konnten, da er einen großen kriegerischen Plan gefaßt hatte, bleibt es unverständlich, warum in der Einleitung zunächst die Frage aufgestellt wird, ob Separatfrieden oder allgemeine Pacification wünschenswerther sei. Bisher war von dem ersteren noch gar nicht die Rede, demnach wäre Podewils Bemühen, ihn zu Gunsten eines allgemeinen Friedens zu verdächtigen, höchst überflüssig gewesen. Noch unwahrscheinlicher wird jene Datierung, wenn wir den Bericht des Barons Pfütcher [3] lesen, der als österreichischer Unterhändler im Auftrage des Großherzogs von Toscana am 4. Februar in Olmütz eine Audienz bei Friedrich hatte. Der König spricht in dieser Audienz genau dieselben Gedanken aus, die er schon seit dem November 1741 zu wiederholten Malen bekannt hat. „Die Königin muß in den sauren Apfel beißen, muß Baiern Böhmen .... anbieten". „Ich will, daß die Königin eine Macht bleibe, mit der man eine Allianz schließen könne, ich habe selbst ein Interesse daran; aber nehmen Sie es als Maxime oder Princip an, von dem ich um keinen Preis abgehen werde, daß ich sie nicht als Nachbarin haben will". „Ich wäre sehr froh, wenn es zum Frieden käme, nur müßte derselbe auch meine Alliierten einschließen".

Hier spricht der König allerdings von einem Frieden, aber nur wie es einer thun kann, der sich jedem Ausgang gewachsen fühlt, ich möchte sagen aus Artigkeit, da er weiß, wie sehr seinem Gegner daran liegt. Aber aus keiner Zeile leuchtet der Podewils'sche Gedanke heraus, daß die Friedensfrage auch in einem anderen Sinne gelöst werden könne als in der des Vertrages von 1741. Auch von dem in jener Denkschrift bekämpften Vorschlage eines Separatfriedens findet sich hier nicht die leiseste Spur. Dasselbe läßt sich von der nächsten Folgezeit sagen.

Erst um die Mitte des März 1742, als in England der Ministerwechsel vor sich gegangen war und sich dort und in Hol-

[1] Pol. Corr. II, 24. [2] a. a. O.
[3] Arneth, Maria Theresia II, S. 468.

land kriegerische Gelüste zeigten, als seine Lage in Mähren sich täglich ungünstiger gestaltete, kamen Friedrich II. Bedenken an der Opportunität eines allgemeinen Friedens. Es spricht Podewils hierüber in einem längeren Aktenstück seine Ansichten aus[1], indem er die Gründe pro und contra einander gegenüberstellt. Aus der größeren Anzahl der an letzter, stets schwerer wiegenden Stelle stehenden Gründe geht hervor, daß ihm unter den jetzigen Umständen ein Separatfrieden wünschenswerther erscheint. Podewils ist anderer Ansicht[2]. „Es hänge in gewisser Weise der Ruhm und der Ruf des Königs davon ab, daß er das erste größere Engagement, welches er während seiner Regierung eingegangen sei, nun auch halte“. „Ein Partikulärfrieden würde, weit entfernt, den allgemeinen Frieden herbeizuführen, die Fortsetzung des Krieges unvermeidlich machen; und gewiß sei, daß Oesterreich Preußen gegenüber das ihm Angethane nie vergessen und jede Gelegenheit ergreifen würde, um diesem das Verlorene wieder abzunehmen“. Mit anderen Worten: ein Allgemein-Friede sei „anständiger und sicherer“. Der Inhalt wäre demnach derselbe wie der jener Eingangsworte der Podewils'schen Denkschrift.

In diese Zeit zwischen den 19. und 22. März möchte daher auch diese zu setzen sein. Es ist sehr wohl denkbar, daß Podewils, nachdem er seine Ansichten über den Separatfrieden ausgesprochen, sich für verpflichtet hielt, eine Lösung der Friedensfrage vorzuschlagen, die — so mußte er annehmen — den Oesterreichern willkommener war als jene frühere des Jahres 1741. Wußte er doch, wie ungünstig augenblicklich des Königs Lage war, und daß man da in den Forderungen an Oesterreich nicht gar zu weit gehen dürfe. So mag denn in der That der Säkularisationsvorschlag dem Gutachten über den Separatfrieden auf dem Fuße gefolgt sein. Den gehofften Erfolg hatten beide Schriftstücke nicht. In der Instruktion vom 22. März[3], die das enthielt, worauf Podewils unter allen Umständen bestehen solle, stand zwar als dritter Paragraph die Forderung: qu'on stipule dans le traité à faire entre moi et la reine de Hongrie, en termes généraux, que cette princesse s'engage de donner une satisfaction à mes alliés; aber der preußische Diplomat wußte, was er that, als er in der Unterhandlung mit Hyndford zu Breslau durchblicken ließ, daß dieser Artikel nur eben eine Form sein solle, sich mit den Verbündeten abzufinden[4].

Später wird auch diese Form nicht mehr gewahrt; und wenn auch Podewils noch einmal (am 10. Juni) mit seinem Lieblingsplan hervortritt und dem König vorhält, daß jeder Ge-

[1] Pol. Corr. II, 98. Grünhagen, a. a. O. II, 206 datiert es „vom 18. oder 19. März“.
[2] Grünhagen a. a. O. II, 207. [3] Pol. Corr. II, 85.
[4] Grünhagen a. a. O. II, 217.

paratfriede mit der Königin mißlich sei und zu Zerwürfnissen mit dem Kaiser rc. führen müsse, so bleibt doch der König bei dem neuen ihm vortheilhaft scheinenden Plan.

Sicher hatte er auch jetzt noch den aufrichtigen Wunsch, Karl VII. auf irgend welche Weise die Rückgabe Baierns und allseitige Anerkennung seiner kaiserlichen Würden zu verschaffen, — war der Kaiser doch der einzige unter den Verbündeten, der ihm ein näheres politisches und persönliches Interesse einflößte, — aber die Lage der Dinge erlaubte ihm einstweilen kein energisches Eintreten für „sein eigenes Werk“ für Karl VII[1].

Daraus aber geht hervor, daß jenes jetzt verlorene Aktenstück aus der Podewilsschen Feder ohne jeden Einfluß blieb, ja daß es überhaupt keine wirklich historische Bedeutung hat. Die Projekte, die ungefähr ein Jahr später das gesammte Europa in Aufregung brachten, hatten ihre Wurzeln in den Reflexionen Friedrichs II. Seine eigensten Wünsche und die damalige Weltlage führten ihn mit folgerichtiger Sicherheit auf den Gedanken, daß eine Satisfaktion für Karl VII. am leichtesten durch Säkularisation einiger Bisthümer zu erhalten sei. Was er im Anfang noch unklar, fast instinktiv in Bezug auf diesen Punkt empfand, das reifte allmählich zu den Vorschlägen des Jahres 1743. Nichts deutet an, daß eine Erinnerung an Podewils' Denkschrift in ihm auftauchte, als seine eigenen Gedanken ihn auf dieselbe Lösung der brennenden Satisfaktionsfrage führten.

Demnach dürfte es erlaubt sein, auch jenem Promemoria gegenüber den oben aufgestellten Satz aufrecht zu erhalten, daß Friedrich der Große der Urheber der Säkularisationsprojekte war, die in den Jahren 1742 und 1743 an den europäischen Höfen ventiliert wurden.

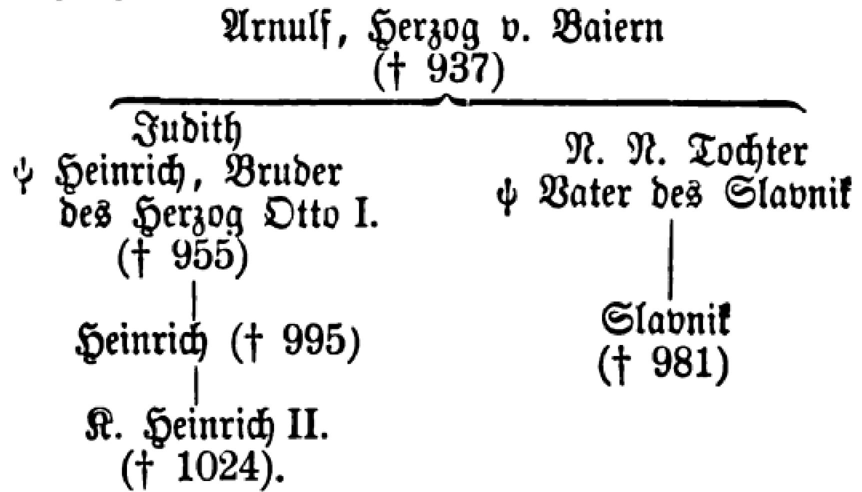
[1] Grünhagen II, 331.

Kleinere Mittheilungen.

Eine Bemerkung zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses.

Von Jos. Teige.

Pubitschka belegt in seiner „Chronologischen Geschichte Böhmens“ Bd. III, S. 53 seine Bemerkung über die Verwandtschaft des sächsischen Kaiserhauses (Heinrich I.) mit dem edlen Geschlechte der Slavnikiden in Böhmen mit dem Hinweisen auf Henschius, wobei er noch sagt: „Doch auf welche Weise Slawnick von Heinrichen abstamme, will ich aus Mangel an Urkunden nicht entscheiden. Es lohnte auch nicht der Mühe, diesen Punkt zu untersuchen, weil von den Kindern selbst, die einige Heinrich dem Vogler zueignen, nichts zuverlässiges kann aufgezeichnet werden“ (Anm. c). Nicht so zurückhaltend war Balbin, der der irrigen Meinung war, daß Slavniks Mutter eine Schwester Heinrichs I. sei (Epitome rerum Bohemicarum S. 137). Tomek (Zeitschrift des böhmischen Museum 1858 S. 484) vermuthet folgende sehr scharfsinnige Hypothese der Verwandtschaft:



Dagegen bemerkt Loserth (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Jahrg. II, S. 21 Anm. 1), daß die Stelle Bruns ((Mater ex claro genere Slavorum erat nobilissima, digna jugalis juncta digno marito; marito videlicet, qui reges tangit linea sanguinis; quam longe lateque jura dantem hodie tremunt. Henrico regi accessit proximus nepos. SS. VI, 596) wird auf Heinrich I, nicht Heinrich II, zu beziehen sein, weil Slavnik, der 981 gestorben, kaum des letzteren „Neffe“, geschweige denn Enkel gewesen sein kann. Demnach

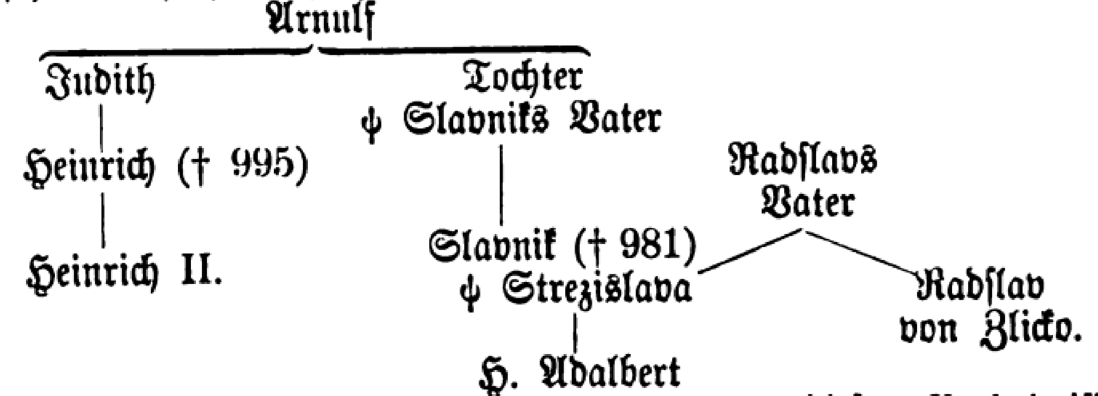
wäre Slavnik ein Enkel Heinrichs I. „denn so wird man nepos übersetzen müssen". Da gibt es wohl — sagt Loserth — keine andere nachweisbare Erklärung als jene, daß die Wendin, welche Otto dem Großen einen Sohn geboren hat, den nachmaligen Erzbischof Wilhelm von Mainz, dem Geschlechte Slavniks entweder schon von Geburt an angehörte oder an Slavniks Vater verheirathet wurde. Slavnik wäre in letztem Falle ein Bruder Wilhelms".

Ein wichtiger Umstand für die Lösung unserer Frage liegt im Verhältnisse des Herzogthums Zlicko zum böhmischen Herzoge. Bei Dalimil ist uns eine wichtige geschichtliche Sage überliefert worden, welche sicher aus einer noch älteren Vorlage geschöpft ist: „Do der furste Radslav erhorte, das Sant Wenczlaw also gar geduldig vnd gutig was, do wente er, das er sich nicht torste weren, vnd begunde ym in dem lande czu schaden. Vnd czog Radslav vor den hof Zytomir pehemisch genant . . . vnd do der furste Wenczlaw czu Prag ausczog, do czog Radslav vor Gurym (Kouřim) gegen ym" ꝛc. Das Land Zlicko gehörte aber den Slavnikiden. Tomek (l. c.) brachte diese Erzählung Dalimils in Verbindung mit dem Einfall des Baiernherzogs Arnulf in Böhmen 922 (Arnoldus dux in Boemiam cum exercitu vadit. SS. XI, 771), was seine Hypothese gegen Loserth stark stützt.

Derselbe Dalimil sagt es ausdrücklich, daß der heilige Adalbert aus dem Hause Slavnik ein Schwestersohn des Herzogs von Zlicko war, daß also Strezislava, Gemahlin Slavniks, eine Schwester Radslavs war. (C. XXXII V. 20. Fontes rerum Bohemicarum III, S. 65):

> Slavonik waz von Zlicensi derpiet da,
> des herczogen swager.

Diese Stelle spricht auch gegen Loserths Hypothese, daß die Gemahlin Slavniks Střezislava eine Schwester Wenzels I. und Boleslavs I. war. Nach Tomeks Conjectur und Dalimils Bemerkung wäre die Verwandtschaft der Slavniken mit dem sächsischen Kaiserhause folgende:



Noch wäre nachzutragen, daß man aus diesem Verhältnisse manche Züge der Geschichte König Heinrichs II. in Beziehung zu Böhmen aufklären könnte.

Guntramnus comes.

Von **Wilhelm Gisi.**

Durch Akte vom 9. August 952 und 6. Januar 958 vergabte König Otto I. aus dem durch Konfiskation an ihn gelangten Besitze eines Guntramnus an Kloster Einsiedeln den Ort Biel im Breisgau und Güter zu Eschenz im Thurgau und weiter in nicht bekanntem Jahre den Hof Riegel mit allen seinen Zubehören in Endingen, Kenzingen, Burgheim und andern 12 Orten im Breisgau. MG. Diplomata I, 236. 271. Stumpf, Reichskanzler 1099. 1203. Im Breisgau erhielt weiter Bischof Konrad von Konstanz am 21. Februar 962 Güter zu Buggingen, Ihringen, Maurach. Diplomata I, 327. Guntramns Besitz im Elsaß, den Grafennamen in den spätern Bestätigungen zufolge im Nordgau, mit Ausnahme von Brumpt, verlieh Otto nebst Anderm am 14. April 959 cuidam fideli nostro Ruodulfo. Diplomata I, 280. Doch hatte er bereits am 11. August 953 30 Huben zu Brumpt, Gries, Mannenheim u. s. w. an Kloster Lorsch geschenkt. Diplomata I, 247. In den Urkunden für Rudolf und betr. Eschenz wird Hochverrath als Grund der Konfiskation genannt, in den betr. Biel und Eschenz bemerkt, daß sie durch öffentliches Urtheil erkannt worden sei und in dem für Bischof Konrad als Zeit dieses Urtheils der Reichstag zu Augsburg (im August 952) angegeben. Näheres über das Vergehen aber ist nicht bekannt Die Vermuthungen Neuerer, Leichtlen, Die Zähringer (Karlsruhe 1831) S. 14; Röpell, Die Grafen von Habsburg, Halle 1832, S. 15, und Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz, Mannheim 1859, Einleitung S. XCIX, müssen dahingestellt bleiben. In den Erlassen betr. Eschenz und für Bischof Konrad heißt Guntramn comes. Er ist ohne Frage der Guntramn comes, als dessen Todestag ein Nekrolog von Einsiedeln den 26. März nennt. Böhmer, Fontes IV, 144. Die Nachrichten über ihn sind zusammengestellt bei Dümmler, Jahrbücher, Kaiser Otto d. Gr. S. 207. Wer war Graf Guntramn?

Es sind bisher drei Ansichten über ihn aufgestellt worden.

I. Durch Präzept vom 6. April 959 überwies König Otto dem elsässischen Einsiedler Baltramnus und seiner Kongregation

das Kloster Lure, deutsch Luders, am Oignon, l. Zufluß der Saone in dem benachbarten burgundischen Elsgau, Diözese Besançon, jetzt Kreishauptort im Dept. Obere Saone, Stiftung von s. Deicolus, Genossen von s. Columbanus: locum, quem accepimus a filiis Hugonis, Heberhardo et Hugone, Luterha vocatum. Diplomata I, 279. Näheres hierüber berichtet die anonyme Vita s. Deicoli, geschrieben um 965, bei Mabillon, Acta SS. ord. s. Benedicti saec. II. Venetiis 1733, S. 103—105, (MG. SS. XV, 677 ff.) vergl. Dümmler, Otto S. 309, welche auch über die Familie Hugos, eines Grafen, ohne Zweifel des Nordgau-Grafen Hugo von 924 bei Schöpflin, Alsatia Illustrata II, 516, und Gemahls einer Hildegarde, Auskunft gibt. Danach hatte Hugo noch einen dritten Sohn, Guntramn: tres filii ejus, quorum primogenitus Heberardus erat, secundus Hugo, tercius Guntramnus. c. 21. und war es der Sohn eines comes quidam bellipotens de Alsaciae partibus nomine Heberardus, Gemahls einer Adelinde, qui regnum Burgundionum frequentare erat solitus, potenter locum illum (das von den Ungarn bei einem Einfalle in Burgund, wohl dem von 917, Contin. Reginonis a. 917 = SS. I, 615, oder dem von 925, Ekkehardi Casus S. Galli c. 5 = SS. II, 110, ausgeraubte Lure) invasit et in hereditatem sibi nefario vendicavit. c. 20. Vignier, La véritable origine des très-illustres maisons de l'Alsace, de Lorraine et de Habsbourg. Paris 1649 S. 76. Eccard, Origines . . . Habsburgicae. Lipsiae 1721 S. 45 und Schöpflin, Alsatia Illustrata tom. I, Colmariae 1751, S. 784 identifiziren diesen Eberhard mit dem Grafen Eberhard, Verwandten von König Lothars II, gest. 869, zweiter Gemahlin Waldrada, welchem diese, als sie, Wittwe geworden, sich in das Kloster Remiremont zurückzog, die Advokatie über das ihr einst von Lothar verliehene Lure, übertrug und welcher dieses dann nach ihrem Tode selbst in Besitz nahm. Vita s. Deicoli c. 33. Es ist dies zeitlich noch möglich, aber darum zweifelhaft, weil der Biograph von s. Deicolus die beiden Grafen Eberhard durch die verschiedene Art, wie er sie in den Besitz von Lure gelangen läßt, aus einander zu halten scheint. Vignier identifizirt ebenda S. 76 Eberhard zeitlich ganz ungehörig weiter mit dem Grafen Eberhard, Sohn Alberiks, gest. u. 750, Enkel Ethicos II. und Urenkel des Herzogs Ethico I, gest. 693, während Eccard und Schöpflin nicht bloß beide sondern, sondern noch ein Zwischenglied annehmen, jener einen Grafen Bego, dieser einen Grafen Eberhard II, ohne indessen den einen oder andern als solches zu erweisen. Sind also die nächsten Aszendenten des Grafen Eberhard, Gemahls der Adelinde, nicht ersichtlich, so darf er doch als Ethiconide gelten.

In den drei Söhnen des Grafen Hugo und der Hildegarde vermuthete zuerst Vignier 1645 a. a. O. S. 3, 85 ff. die Stamm-

väter der Häuser Lothringen, Egisheim, Habsburg und Zähringen; nämlich I) in Eberhard den Vater von 1) Graf Adalbert, Gemahl einer Judith aus nicht bekanntem Hause, Stifter des Klosters Bousonville, Diözese Metz, 1033, Vater Adalberts I, 1047—1048 Herzogs von Oberlothringen, und durch einen zweiten Sohn Grafen Gerhard Großvater Gerhards I, 1048—1070 Herzogs von Oberlothringen, dessen Stamm dieses Land bis zum Uebergang an Frankreich 1735 regierte und in Folge der 1736 geschehenen Vermählung von Herzog Franz I. Stephan, Sohn Herzog Leopolds, vorher Großherzog von Toscana, 1745 deutschem Kaiser, mit Maria Theresia, Tochter Kaiser Karls VI., gest. 1740, des letzten Habsburgers, im österreichischen Kaiserhause fortlebt. Vergl. Cohn, Stammtafeln Nr. 28. 2) Graf Gerhard, Gemahl der Eva von Lützelburg, Schwester von Kaiser Heinrichs II. Gemahlin Kunigunde, Vater eines u. 1018 früh verstorbenen Sohnes Siegfried und der Haduwig, 1009 Gemahlin Graf Eppos von Nellenburg, Amts Steckach im Hegau, Mutter Graf Eberhards des Seligen, gest. 1078, des Stifters des Klosters Allerheiligen bei Schaffhausen. Vergl. Anzeiger für Schweizer Geschichte 1885. S. 347. 3) Adelheid, in erster Ehe Gemahlin Heinrichs, gest. vor 1000, Sohnes Herzog Ottos von Kärnthen, gest. 1004, Mutter Kaiser Konrads II, geb. u. 990 —, welche drei Wipo, V. Chuonradi II imperatoris c. 2, SS. XI, 258, als Geschwister bezeichnet. II) in Hugo, den Vater des Grafen Hugo von Egisheim bei Colmar, im elsaßischen Sundgau, Diözese Basel, gest. u. 1040, Gemahls der Heilwig, Erbtochter des ältern gräflichen Hauses Dagsburg, frz. Dabo, an der Zorn in den Vogesen, jetzt Kreis Saarburg in Deutsch-Lothringen, Vaters von Papst Leo IX. 1048—1054, geb. 1002, vorher Bruno, seit 1026 Bischof von Toul. III) in Guntramn den Guntramnus dives der Acta fundationis Murensis monasterii = Muri im burgundischen Unter-Aargau, Diözese Konstanz, der ersten Stiftung des Hauses Habsburg um 1027, Vater Graf Lanzelins von Altenburg, Großvater Graf Radebotos, und nach Vignier auch Vater Graf Bezzelins, Großvater Herzog Bertholds I. des Bärtigen. Vignier folgte Eccard, Orig. Habsburg. S. 60 ff., welcher, soweit ersichtlich, zuerst auch die Eingangs erwähnten Guntramnus comes betreffenden Diplome für Einsiedeln, die einzigen damals bekannten, verwerthete, wobei er Guntramnus comes ohne Weiteres mit Guntramnus dives identifizirte.

II. Nun hatte aber schon Lazius, De gentium aliquot migrationibus, Basileae 1557, S. 498 auf eine Bestätigungsurkunde für Kloster St. Trudbert im Breisgau von 1186 hingewiesen, in welcher Graf Albert der Reiche, von Habsburg, gest. 1199, Landgraf im Elsaß, der Urgroßvater König Rudolfs, mehrere Gutthäter, bezw. Neubegründer jenes Gotteshauses, näm=

lich einen Grafen Liutfrid und dessen Söhne Hunfrid, Liutfrid und Hugo, deren Vergabungsakt von 902 in den Context aufgenommen ist, als seine praedecessores und progenitores bezeichnet. Herrgott, Geneal. Habsburg. Codex prol. I, 247 = II, 197. Mit Rücksicht auf die Zeitstellung des Guntramnus dives der Acta Murensia, Stammvaters des Hauses Habsburg, hatte er diesen dann für den Sohn jenes Hunfrid, für den Enkel des Grafen Liutfrid um 900 erklärt, den er als Grafen von Aventicum auffaßte. Ihm war Guilliman, Habsburgiaca (Mediolani 1605) Buch IV, Cap. 1. gefolgt, welcher in Liutfrid einen Grafen von Vindonissa, vom Elsaß und vom Breisgau vermuthete. Nun fand Herrgott noch zwei andere Urkunden von 1211 und 1243, in welchen Habsburger, nämlich Graf Rudolf der Aeltere, König Rudolfs Großvater, und Graf Rudolf der Schweigsame, König Rudolfs Vaterbruder, die Stifter von St. Trudbert, ihre parentes und progenitores nennen. Codex prol. ms. 265. 335 = II, 215. 273. So betrachtete denn auch er, Geneal. Habsburg. Viennae 1737. I, 150 ff., Guntramnus dives, dessen Identität mit dem 952 verurtheilten Guntramnus comes er dabei erstmals darzuthun versuchte, für den Sohn Hunfrids, für den Enkel Liutfrids, welchen er als den damaligen Südgaugrafen auffaßte und nach dem Vorgang Vigniers (S. 2. 3) von Herzog Ethicos älterm Sohn, Herzog Adalbert, gest. um 720, ableitete, worin ihm die Neuern folgten. Zugleich brachte er für diese Ableitung Guntramns noch weitere Argumente bei, hergenommen vom Besitz der Habsburger im Elsaß und im Thal von St. Trudbert und von ihrer angeblichen Advokatie über dieses Kloster und suchte er das derselben aus dem Umstande, daß ein Sohn Hunfrids überhaupt nicht bezeugt, dagegen ein Zeitgenosse Guntramns als Sohn des Nordgaugrafen Hugo beglaubigt ist, entgegenstehende Bedenken zu entkräften. Hier kam ihm die Vita s. Deicoli c. 21—23. zu statten. Nach dieser wurden nämlich des Grafen Hugo Söhne Eberhard, Hugo und Guntramn, als sie einst in Kloster Lure Einkehr gehalten, ohne dem Heiligen die gebührende Ehre zu erweisen, Nachts darauf von plötzlicher Lähmung befallen, und gesundeten erst wieder, als sie, hierin die gerechte Strafe für die widerrechtliche Aneignung des Gotteshauses durch den Großvater Eberhard erkennend, mit ihrem Vater gelobten, dasselbe freizugeben und selbst als Mönche einzutreten. Ob sie, wie erstern Entschluß durch Uebergabe von Lure an König Otto, so auch letztern ausgeführt, darüber drückt sich der Biograph nicht klar aus, er äußert sich dießfalls widersprechend. Eccard hatte diese Erzählung richtig gewürdigt: 'Conjiceres inde, Leutherianam prosapiam in Hugone et tribus filiis expirasse .... nisi certum esset, autorem istum non alio fine historiam suam conscripsisse, quam ut monstraret, Deum usurpatores rerum Ecclesiasticarum extemplo punire, ideoque quae ad

hunc scopum non faciebant, omisisse, insuper autem more istius seculi erga Eberhardum ejusque posteros inimicum ubique animum ostentasse'. Orig. Habsburg. S. 60. Herrgott dagegen machte sich jenen Bericht zu Nutze, er ließ die drei Söhne Hugos unvermählt als Mönche in Lure eintreten und kinderlos sterben, setzte jenen Eintritt schon bald nach 900 und die Uebergabe des Klosters an König Otto, welche doch sicherlich nicht schon lange Jahre vor der Ueberweisung an Abt Baltramnus am 6. April 959 erfolgte, schon 937 an, zu welcher Zeit jener in Burgund verweilte, Dümmler, Otto I S. 111 und glaubte so zugleich zu beweisen, daß Guntramnus dives bezw. comes auch zeitlich nicht jener dritte Sohn des Grafen Hugo gewesen sein könne. Darum, weil dieser in jenem Diplom nicht genannt ist, setzte er dessen Existenz in Zweifel und verdächtigte er die betr. Angabe der Vita s. Deicoli. Für den Stammvater des Hauses Egisheim, Großvater von Papst Leo IX, aber erklärte er statt Hugos, des zweiten Sohnes des Nordgaugrafen Hugo und der Hildegarde, Hugo, den dritten Sohn des Sundgaugrafen Liutfrid, Bruder Hunfrids, während er mit Bezug auf den Stammvater des Hauses Lothringen, Vater der Grafen Adalbert und Gerhard und von Kaiser Konrads II. Mutter Adelheid, sich einer Vermuthung enthielt. Dem gegenüber hielt Calmet, Histoire Ecclésiastique et civile de Lorraine. Nouv. éd. tome I, Nancy 1745 Introduction S. CLXXIX, an der Auffassung von Vignier und Eccard fest. Zwar ließ auch er die drei Söhne des Grafen Hugo in Lure die Tonsur nehmen, zeigte aber, daß dies nicht schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts geschehen sein müsse, und daß sie vorher im Ehestande haben leben können. Herrgotts Argumente für die Herleitung Guntramns von Hunfrid bezeichnete er als schwach und stellte die Echtheit der Urkunde von St. Trudbert von 1186 in Frage. Heer, Anonymus Murensis denudatus. Friburgi Brisg. 1755 S. 264 versuchte umsonst Calmet zu widerlegen. Schöpflin, Alsatia Illustrata, tom. II, Colmariae 1761 S. 475, ignorirte die Nachricht der Vita s. Deicoli über den Eintritt der drei Grafen ins Kloster förmlich, nahm diesen Eintritt nur vom Vater selbst an und erklärte ebenda II, 476 den ältern Sohn Eberhard erstmals, hierin abweichend von Vignier, Eccard und Calmet, für den Stammvater nicht blos des Hauses Lothringen, sondern auch des Hauses Egisheim. Papst Leo IX. 1048—1054, aus seiner Vita, verfaßt vom Zeitgenossen Archidiakon Wicbert von Toul Buch 1. c. 1 bei Watterich, Vitae Rom. Pont. I, 129 und aus seiner Bulle von 1049 für Kloster Stofenheim bei Colmar, Stiftung seiner Eltern, Jaffé, Regesta Pont. Nr. 4177, bekannt als Sohn des Nordgaugrafen Hugo von Egisheim (Ueber ihn s. Schöpflin, Alsatia Illustr. II, 419. 517) und der Heilwig (o. S. 289) bezeichnet nämlich in seinen Bullen von 1049 und 1052 für Kloster Altorf bei Straßburg,

Jaffé Nr. 4206. 4273, nach der ersten gestiftet von einem Grafen Eberhard, vollendet von dessen Sohn Hugo und eingeweiht von Bischof Erchenbald von Straßburg, 965—991 in Anwesenheit von Abt Majolus von Cluny, 948—994, dieses Gotteshaus als a nostris progenitoribus und parentibus constructum. Schöpflin faßte nun, da Haus Egisheim später in Besitz der Advokatie über Altorf erscheint, die Stifter Eberhard und Hugo als proavus und avus von Papst Leo IX. auf und identifizirte jenen Eberhard, da Haus Egisheim aus Wicbert als Wohlthäter von Lure bekannt ist, (Vita Leonis IX, Buch I, cap. 1: quin etiam Lutrense coenobium patrimoniis suis plurimum ampliaverunt) und Zeit und Gegend zutreffen, mit Eberhard, dem ältern Sohne des Nordgaugrafen Hugo, was jetzt allgemein angenommen ist. Vergl. Grandidier in Art de vérifier les dates unter Grafen des Elsasses tome III. Paris 1787 S. 75, tome XIV. Paris 1819 S. 37. Hunkeler Papst Leo IX. Mainz 1855 S. 19. Gfrörer, Papst Gregor VII. I, 530, Breßlau, Jahrbücher Kaiser Konrads II. I, 119 n. 6 und 201 n. 2, wo Vetter Verschreibung für Vater, während Höfler, Deutsche Päpste II, 3 noch Vignier folgt. Nun war Papst Leos Vater Hugo nach Wipo, Vita Chuonradi II. imperatoris c. 19 zu 1027 SS. XI, 266, consanguineus und nach Wicbert, Buch I, c. 1 und Albericus von Trois-Fontaines, Chron. a. 1024, SS. XXIII, 782, consobrinus Kaiser Konrads II, und dieser selbst nennt bei Wicbert Buch I, c. 9 Leo 'nepos' und sagt ebenda: te nobis commendat. . . . consanguineus invicem affectus avitae propinquitatis. Diese Verwandtschaft aber muß von Konrads Mutter Adelheid herrühren, welche Wipo c. 2, SS. XI, 258, als die Schwester der lothringischen Grafen Gerhard und Adalbert bezeichnet. So faßte denn Schöpflin, Alsatia Illustrata II, 476. 492, den Grafen Eberhard, wie Vignier, Eccard und Calmet, auch als den Stammvater des Hauses Lothringen, nämlich als den Vater von Gerhard, Adalbert und Adelheid auf, diese letztern also, abweichend von jenen, statt als Vettern und Base, vielmehr als Geschwister von Eberhards Sohn Hugo, dem Vollender von Kloster Altorf und Großvater von Papst Leo IX. Nur nach Schöpflins Ableitung des Hauses Egisheim von Graf Eberhard, nicht nach derjenigen seiner Vorgänger von Eberhards Bruder Hugo, haben jenes consobrinus und jenes nepos bei Wicbert einen richtigen Sinn. Der Ableitung Gerhards, Adalberts und Adelheids von Eberhard steht nun zwar entgegen, daß sie als Zeitgenossen nicht von dessen Sohn Hugo, welcher uns bereits 968 als Nordgaugraf begegnet, Schöpflin I, 790 §. CII. und II, 517, und c. 985 starb, sondern von dessen Enkel Hugo gest. u. 1040 erscheinen, indem Graf Gerhard noch am 3. Februar 1020 einen Gütertausch mit Kloster S. Benignus zu Dijon und eine Vergabung an Kloster S. Benignus zu Fruttuaria vornimmt, Guichenon,

Bibliotheca Sebusiana S. 164. 393 — Graf Adalbert aber 1033 das Kloster Bousonville, Diözese Metz, stiftet. (Urkunde bei Vignier S. 970) und Adelheid um 1036 das Kloster Oehringen. (Breßlau, Konrad II. I, 274. 339.) Doch können sie aus einer späteren zweiten Ehe des Grafen Eberhard, sie können aber auch aus einer zweiten Ehe seiner Wittwe, der Mutter des Grafen Hugo, stammen. Indem also Graf Eberhard, der ältere Sohn des Grafen Hugo, durch Schöpflin als Stammvater wenigstens des Hauses Egisheim, als Urgroßvater von Papst Leo IX. nachgewiesen und jetzt noch allgemein angenommen ist, ist die von Herrgott vorgegebene Unmöglichkeit der Identität seines Bruders Guntramn mit dem 952 verurtheilten Guntramnus comes, bezw. dem Guntramnus dives der Acta Murensia, thatsächlich nicht als bestehend anerkannt. Man könnte dieser Thatsache gegenüber zur Annahme versucht sein, daß Leichtlen, Die Zähringer S. 23, und Röpell, Die Grafen von Habsburg, Halle 1832, S. 35, bei Bekämpfung des Eticonischen Systems mit der Behauptung, Herrgotts Beweisführung für jene Unmöglichkeit sei „unwidersprechlich", lediglich einer Schwierigkeit aus dem Wege gehen wollten, um sich auf die Widerlegung der Variante von Lazius und Herrgott beschränken zu können. Jene Aeußerung wird aber von Unkenntnis der einschlägigen Nachrichten der Vita s. Deicoli und der frühern auf diese bezüglichen Erörterungen herrühren, deren wirklich keiner von Beiden mit einem Worte gedenkt. Wenn Schöpflin sich gleichwohl nicht entschließen konnte, den 952 verurtheilten Guntramnus comes bezw. Guntramnus dives als Guntramn, dritten Sohn des Nordgaugrafen Hugo, aufzufassen, so geschah es unter dem Eindrucke der anscheinenden Wucht von Herrgotts damals noch nicht kritisch geprüften Argumenten für seine Ableitung Guntramns von dem Sundgaugrafen Liutfrid um 900, in ihrem Zusammenwirken. So betrachtete denn auch er Guntramn als Enkel jenes Liutfrid (nach ihm II) von 902, dessen Eticonische Ahnenreihe er zugleich mehr aufhellte, doch nicht von dessen älterm Sohne Hunfrid, von welchem Deszendenten überhaupt nicht bekannt sind, sondern von dessen zweitem Sohn Liutfrid (nach ihm V), worin ihm Grandidier, Grafen des Elsaß in Art de vérifier les dates tome III, Paris 1787, S. 75, und tome XIV, Paris 1819, S. 5 folgten. Eberhards Brüder Hugo und Guntramn aber ließ er kinderlos sterben, Alsatia Illustrata II, 476. 465.

Seither hat die Kritik das System von Herrgott und Schöpflin als haltlos erkannt. Zuerst zeigte Leichtlen, Die Zähringer, S. 23, aus Kaiser Lothars I, Gemahls der Eticonidin Irmengarde, Diplom für St. Stephan zu Straßburg von 845, Böhmer-Mühlbacher, Reg. Karol. Nr. 1086, in welchem derselbe Herzog Ethicos, gest. 693, Sohn Herzog Adalbert, gest. u. 720 seinen progenitor nennt, in welch umfassenden und unbestimmten

Sinne dieses Wort im mittelalterlichen Latein gebraucht wird. Weitere Beispiele sind: Kaiser Friedrich I., Sohn der Welfin Judith, bezeichnet in seinem Akt für Stift Oehringen, Amts Konstanz, im Hegau, von 1166, Stumpf 4077, die Stifter, den Grafen Cuno, Schwiegervater des Welfen Rudolf von Altorf, und dessen Söhne um 905 als seine progenitores und parentes. Ebenso reden die Grafen Rudolf und Ulrich um 1200 und ihr Vater Ulrich aus dem Hause Neuenburg, welcher auf Rudolfus advocatus von Kloster Romainmôtiers in der Waadt um 1000 zurückgeht, von dem Bischofe Burchard von Basel 1072—1107 und Cuno von Lausanne 1091—1103 aus dem Hause Fenis bei Erlach am Bielersee, von denen sie auch nicht weiblicherseits abstammen, mit denen sie nur weiblicherseits zusammenhängen können, als von ihren progenitores, Matile, Monumens de Neuchâtel tome II, S. 1217. N. 4. Darauf deckte Röpell, Die Grafen von Habsburg, S. 20 ff., welcher ebenda zugleich zeigte, daß die von Eccard ohne Weiteres vorausgesetzte, dann von Herrgott erstmals darzuthun versuchte und auch von den Spätern, so von Leichtlen angenommene Identität von Guntramnus comes mit Guntramnus dives bisher nicht bewiesen sei, die Schwäche auch der übrigen Argumente auf und beanstandete, wie schon Calmet, die Echtheit der Urkunde von 1186. Diese erwies dann v. Weech 1878 in der Oberrheinischen Zeitschrift XXX, 90 geradezu als unecht, wofür auch der in den Context aufgenommene Vergabungsakt Graf Lindfrids und seiner Söhne von 902 gilt, und womit die Beweiskraft der Urkunden von 1211 und 1243 dahinfällt. Vergl. auch Th. von Liebenau, „Die Anfänge des Hauses Habsburg" im „Adler" 3. Jahrgang, 1884, S. 4.

III. Leichtlen setzte zugleich, Die Zähringer S. 33 ff., Herrgotts Eticonischem ein eigenes, das sogenannte schwäbische System entgegen, er behauptete nämlich einen Zusammenhang Guntramns mit den Nachkommen der 748 gestürzten altalamannischen Volksherzoge, der Stifterfamilie von Kloster Marchthal an der Donau, Würtemb. Oberamts Ehingen, den von Baumann nach ihrem ältesten bekannten Gliede Alaholf sogenannten Alaholfingern, dem durch Abstammung vornehmsten und auch dem Besitze nach ersten Geschlechte Schwabens, das bald nach 950 im Mannsstamme erlosch, doch nicht blos weiblicherseits, wie Neugart, Episc. Constant. I, 251, sondern männlicherseits, wie Crollius, Bemerkungen über die Zähringischen Ahnherrn der Markgrafen von Baden ... in den Beiträgen zur Sittenlehre u. s. w. Mannheim 1772, der indessen eine spezielle Ableitung nicht versucht hatte, und zwar faßte er Guntramn als Sohn des Pfalzgrafen Erchanger, gest. 917, auf, den er von jenen abzuleiten versuchte, was dann Fickler, Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz, Einleitung S. CIV, dahin modifizirte, daß er Guntramn als den Sohn von Erchangers Bruder Berthold er-

klärte. Doch hatte schon Röpell S. 45 Leichtlens Versuch als haltlos zurückgewiesen, und auch Bader, Der Zähringische Löwe, Karlsruhe 1837, S. 7, sich dagegen ausgesprochen. Seither hat nun zwar Baumann die beiden Kammerboten in überzeugender Weise den Alaholfingern eingeordnet, ohne sich dabei indessen über einen Zusammenhang Guntramns mit denselben auszusprechen, Würtemberg. Jahrbücher 1878, Heft 4. S. 25 ff.

In noch höherm Maße also denn 1832, da er ihn that, trifft jetzt Röpells Ausspruch N. 48 zu: „Weder das Eticonische System Herrgotts, noch das schwäbische Leichtlens haben mit ihren Beweisen eine Prüfung ausgehalten, und es ist Raum für einen neuen Bau geworden". Dieser bestehe in der Wiederanknüpfung an Guntramn, den dritten Sohn des Nordgaugrafen Hugo und der Hildegarde. Aber während Vignier, Eccard und Calmet diesen als den 952 verurtheilten Guntramnus comes, bezw. als den Guntramnus dives der Acta Murensia nur vermuthen konnten, läßt er sich nun wenigstens als Guntramnus comes (auf die Frage der Identität mit Guntramnus dives wird hier jetzt nicht eingegangen) erweisen durch das Schöpflin erst nach Aufstellung und Publikation seines Systems 1761 im zweiten Bande der Alsatia Illustrata von General Baron Zurlauben von Zug aus dem Archiv des 1536 säkularisirten waadtländischen Klosters Payerne (Cluny), deutsch Peterlingen, bezw. der Republik Bern mitgetheilten und dann nach seinem Tode († 1771) 1772 erstmals im ersten Band der Alsatia Diplomatica edirten Diplom König Ottos vom 14. April 959 für quidam fidelis noster Ruodulfus, Diplomata I, 280.

Bereits 973 nämlich erscheinen die durch diesen Akt geschenkten Güter im Besitze des genannten, 962 von der Königin Bertha, Wittwe der Könige Rudolf II. von Burgund, gest. 937, und Hugo von Italien, gest. 947, Tochter Herzog Burchards I. von Schwaben, gest. 926, und der Reginlinde, gest. 959, gestifteten und von ihrem Sohne, König Konrad, gest. 993, sofort und später auch von ihrer Tochter, der Kaiserin Adelheid, gest. 999, weiter reich dotirten Klosters. Ein Rudolf hatte sie demselben zugewandt und Otto, da es sich um einst königliches Gut handelte, die Vergabung bestätigt und ihr einen Mansus in der villa Badelesbach im Gau Ortenau beigefügt. Die beiden Akte sind zwar nicht erhalten, aber aus den Bestätigungen Ottos II. von 973 und seiner Nachfolger bekannt. Doch heißt hier der Schenker, wo er überhaupt namentlich bezeichnet wird, dux Rudolfus, meist mit dem Zusatze nobilissimus, doch ist bis 1049 nicht zugleich gesagt, daß Er der von Otto Begabte war. (Stumpf 599. 1139.1852. 1941; Hidber, Schweizer. Urkundenregister 1105. 1176. 1268. 1285. In Stumpf 884. 898. 1367; Hidber 1126. 1139. 1198, wird Rudolf als Vergaber nicht genannt.) Herzog Rudolf nennt ihren Sohn Königin Bertha, sei-

nen Bruder König Konrad in ihren Akten von 962 für Payerne. Hidber 1062. 1063; welche beiden Documente zwar formell bedenklich sind, aber materiell auf gutem Grunde beruhen; er begegnet noch in drei andern gleichzeitigen Aufzeichnungen. Er ist, wie Schöpflin vermuthete, was aber der zweite Herausgeber Sickel in der Schrift: Ueber Kaiserurkunden in der Schweiz, Zürich 1877. S. 62, wegen der für den Frauenbruder sonderbaren Ausdrucksweise bezweifelt, eine und dieselbe Person mit quidam fidelis noster Ruodulfus. Denn Kaiser Heinrich III, Sohn der Gisela, Enkelin König Konrads, nennt in seiner allgemeinen Bestätigung für Cluny von 1049, Stumpf 2378, Hidber 1347, welche erstmals 1787 Grandidier edirte, Schöpflin also noch nicht kannte, Sickel aber, weil nicht speziell Payerne betreffend, nicht in die Untersuchung mit einbezog, und welche auch die Frühern nicht beachteten, daher jene Identität bisher nicht erkannt war, auch den von Otto Beschenkten: Rudolfus dux, frater supradicte imperatricis (sc. Adelheidis). Uebrigens hat jene Bezeichnung nichts Geringschätziges an sich. Sagt doch König Otto auch von der ehrwürdigen Reginlinde, der Wittwe zweier Herzoge, der Mutter einer Königin und eines Herzogs und Schwiegermutter seines eigenen Sohnes Herzog Liudolf 958, da er ihr eine Schenkung macht: cuidam matrone, fidelique nostre Reginlind vocate, Diplomata I, 274 und ebenso Erzbischof Tedbald von Vienne aus dem Hause Champagne in einem Gütertauschvertrag um 1000 mit Bischof Otto von Belley, Sohn des Grafen Humbert von Savoyen und Belley: quidam illustris stemmate ecclesiae Bellicensis onomatae Oddo praesul; ed. Chevalier in Revue du Lyonnais III. série Bd. IV, S. 75.

Nun berichtet der Biograph von s. Deicolus von König Otto im Anschlusse an die Erzählung betr. Uebergabe von Kloster Lure an ihn durch Graf Hugo und seine Söhne und betr. dessen Ueberweisung an Abt Baltram: ipsum (sc. locum = Lure) quoque Ruodulfo duci atque praefatis comitibus (Eberhard, Hugo, Guntramn in c. 21) ad custodiendum sub fidelitatis suae condictione commisit (c. 28). Indem der König dem Nämlichen, welchem er 959 den Besitz des 952 wegen Hochverraths verurtheilten Grafen Guntramn im elsaßischen Nordgau verlieh, neben Eberhard und Hugo, Brüdern eines Grafen Guntramn, das Patronat über das Familienstift Lure mit übertrug, kann jener verurtheilte Guntramn nur dieser dritte Sohn des Nordgaugrafen Hugo sein. Denn offenbar als Rechtsnachfolger des im Elsaß depossedirten Grafen Guntramn erhielt Herzog Rudolf jenen Auftrag, wie auch die Gleichzeitigkeit der beiden Diplome für Baltramn vom 6. April 959 und für Rudolf vom 14. April 959 zeigt, daß der König die beiden Geschäfte im Zusammenhang behandelte. Damit ist aber zugleich erklärt, warum Guntramn in dem Diplom für Baltramn nicht mit ge-

nannt ist. (Oben S. 288). Nach seiner Verurtheilung war er nicht mehr im Falle, das Hausstift mit den Brüdern der Fürsorge des Königs zu übergeben. Herrgotts Verdächtigung der Angabe in c. 21 der Vita, daß Graf Hugo auch einen Sohn Guntramn gehabt, fällt als grundlos dahin. Jenes commisit in c. 28 aber kann sich auf Guntramn nicht mitbeziehen. Der Biograph mochte den Ausdruck praefatis comitibus der Kürze halber wählen und enthielt uns so die ungern vermißte Auskunft über das Schicksal des Guntramnus vor, welches ihm für seinen Zweck gleichgültig sein konnte, vielleicht auch zu obigem Wunderbericht nicht paßte.

Graf Guntramn läßt sich als Inhaber eines bestimmten Comitats nicht erweisen. Die Annahme Herrgotts, Geneal. Habsburg. I, 148 daß er Thurgaugraf gewesen, beruht lediglich darauf, daß König Ottos Diplom von 958 für Einsiedeln betr. Eschent im Thurgau zu seiner Zeit die einzige bekannte, Guntramn betreffende Urkunde war, in welcher dieser comes heißt. Dieser Grund, an sich nichtig, ist seither dadurch hinfällig geworden, daß Guntramn auch in dem erstmals von Leichtlen 1831 edirten Akt für Bischof Konrad von 962 als comes bezeichnet wird. Uebrigens erscheint in zwei zuerst von Neugart edirten Urkunden von 949 und 950, Hidber 1035. 1036, ein Peringer als Thurgaugraf, auf welchen wohl unmittelbar Eberhard von Nellenburg bei Stockach im Hegau folgte, welcher erstmals 957, Hidber 1049, als solcher begegnet. Da Guntramn den Vergabungen König Ottos zufolge vornehmlich im Breisgau begütert war, aus welchem zwischen Adalbero im Jahre 909, Neugart, Codex dipl. Nr. 672 = I, 553 und Herzog Liudolf 9. August 952, Diplomata I, 236 namentlich nicht bekannt ist, so darf er wohl als Breisgaugraf zwischen jenen Beiden vermuthet, und darf zugleich angenommen werden, daß Herzog Liudolf den Comitat infolge seiner Verurtheilung erhielt. Nun erscheint 926 in einer Verhandlung Herzog Burchards I. zu Kinsdorf bei Offenburg über einen Streit betr. Hörige der Klöster Waldkirch im Breisgau und Ettenheim in der Ortenau, welcher auch die Grenzen dieser beiden Gaue betraf, Neugart Nr. 714 I, 580, ein Graf Guntramn: S. ipse Burchardus cum caeteris comitibus, qui ibi tum aderant . . . S. Bernolt, S. Adalbero, S. Uodalrich, S. Adalbero (in dem bessern Text bei Dümge, Regesta Badensia Nr. 23 S. 6 steht dieser Adalbero nicht) S. Gundram. S. Wachari advocati. Neugart erwies Bernolt als den von der Ortenau, und (den ersten) Adalbero, den er mit demjenigen von 909 identifizirte, als den Breisgaugrafen. Gundram kann aber gleichwohl der unsrige gewesen sein.

Ueber eine Urkunde Heinrichs IV. um 1078 und die Ludwigs d. Fr. vom 27. Dec. 819.

Von **W. Meyer.**

Das nachstehende Bruchstück einer Kaiserurkunde fand ich im Einbande der lateinischen Handschrift 12607 in München. Dasselbe war quer über den Rücken unter den Schnüren des Einbandes angeleimt. Die betr. Handschrift kam aus Ranshofen nach München und ist auch in Ranshofen ungefähr im 15. Jahrh. gebunden worden, da in demselben Einband sich noch ein Stück der Ranshofener Urkunde von 1212 (Mon. Boica III, S. 328) fand.

n nomine sc̃ae et indiuid
ib; et fideliter seruientib;
ncius adhesit ubiq; familiar
in pago SIRNICVELD
campis. pratis. pascuis. terr
(inq)uirendis seu cũ om̃i utilitate quę
t infra uidetur corroboratam. sig
domni Heinrici
Gebehardus cancellarius

Die Buchstaben der ersten, vorletzten und letzten Zeile sind mit den gewöhnlichen hohen und schmalen Buchstaben geschrieben; (in der 1. Zeile sind sie 0,022 hoch; in der vorletzten 0,019; die der letzten scheinen 0,01—0,015 hoch gewesen zu sein). Jetzt ist der untere Theil der letzten Zeile weggeschnitten. Ich verglich im hiesigen Reichsarchiv fünf Kaiserurkunden mit der Unterschrift des Kanzlers Gebehardus Nr. 397 = Stumpf Nr. 2568 vom 5. Febr. 1059; Nr. 426 = Stumpf Nr. 2812 vom 20. März 1078; Nr. 427 = Stumpf Nr. 2813 aus Jan. — Apr. 1078; Nr. 428 = Stumpf Nr. 2817 vom 16. Aug. 1079; Nr. 429 = Stumpf Nr. 2818 vom 19. Oct. 1079. Die Schnörkel der in die Höhe gezogenen Buchstaben sind ganz ähnlich in Nr. 429 von 1079; die Form des Namens Gebehardus ist sehr ähnlich in Nr. 427 vom Jahr 1078. Dagegen weicht sowohl

die Form des Schnörkels als des Namens Gebehardus in Nr. 397 vom Jahre 1059 am weitesten von unserem Bruchstück ab. Demnach scheint diese Urkunde in die zweite Kanzlerthätigkeit Gebehards etwa in die Jahre 1077—1080 zu fallen.

Im Anfange der Zeilen unseres Bruchstückes sind nur wenige Centimeter weggeschnitten, dagegen war der zur Rechten fehlende Theil gewiß 3—4 Mal so breit als der erhaltene. Den Gaunamen Sirnicveld fand ich sonst nicht; sicher hängt er zusammen mit dem Bachnamen Sirnicha, der in alten Urkunden von Oberöstreich nicht selten ist.

II.

Ich suchte in den übrigen Ranshofener Handschriften nach weiteren Bruchstücken der eben besprochenen Urkunde Kaiser Heinrichs IV. Ich fand keine. Dagegen stieß ich auf die Abschrift der beiden Karolingerurkunden in der lat. Handschrift 12725, über welche eine genauere Notiz, als der Katalog sie giebt, nützlich ist.

Diese im 15. Jahrh. offenbar von einem gelehrten Manne geschriebene Handschrift enthält eine sehr reichhaltige Sammlung von Briefen des Aeneas Silvius und ist deshalb von Voigt im Archiv für östr. Geschichtsquellen Bd. XVI. gewürdigt worden.

Das letzte Blatt (205) ist ganz gefüllt mit der Abschrift des Schreibens, welches Ludwig der Fromme 817 an die Fratres in Murrhart gerichtet haben soll. Da dieses unechte Schreiben (Sickel, Acta Carol. II, S. 423/4) in mehreren Quellen überliefert ist, gehe ich auf unsere junge Abschrift nicht weiter ein.

Die Rückseite des drittletzten Blattes und das vorletzte Blatt (203ᵇ. 204) sind gefüllt mit einer Abschrift der Urkunde Ludwig des Frommen, welche in den Regesten als Nr. 686 = 27. Dec. 819 eingereiht und von Zahn im Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark I, 1875, S. 7 gedruckt ist.

Unsere Abschrift dieser Urkunde ist wichtig. Zahn benutzte nemlich nur eine junge Abschrift (Salzburger Kammerbücher I, 36, 14. Jahrh.; im geh. H. H. u. St. Archiv zu Wien); dagegen unser Copist hatte das Original vor Augen. Denn am Schluß der Abschrift stellt er ein Alphabet der im Original angewandten Buchstaben zusammen und facsimilirt etliche Worte des Originals. Ebenso hat er die Unterschriften des Kaisers und Kanzlers facsimilirt. Die Kaiserunterschrift beginnt bei Zahn 'Signum domni (M.) Lŏdewici', hier 'signum (Mon.) HLudouuici'; das Monogramm ist ganz ähnlich den bei Sickel, Kaiserurk. III, 9. 10. 11 photographirten. In der Kanzleiunterschrift fehlt 'et subscripsi', jedenfalls weil dieses Wort in den Urkunden dieser Zeit meistens so verschnörkelt geschrieben ist, daß ein nicht Eingeweihter es nicht lesen kann.

Im Texte selbst ist manches schlechter, vieles besser als in Zahns Quelle. — Ueberschrift 'Preceptum Hlodouici Imperatoris de Caranthana prouintia'. Stets sind provintia, etiam und ähnliche Wörter hier mit t geschrieben. — Zeile 1 Hludouicus diuina — 3 insinuauerint — 5 celsitudinem — 7 capessendam — 8 uolumus omnibus fidelibus sancte dei eccl. — 10 Arn — 11 Adalramnum — 12 domni et generis — 12 piissimi Zahn: serenissimi — 14 sancte fehlt — 14 Aquilegensis (K) ecclesie quondam patr. Von hier an ist ein Theil der Urkunde Karls des Großen vom 14. Juni 814 wiederholt. Zahn hat freilich diese Urkunde nur aus derselben Handschrift entnommen, woher die unsrige, doch dienen die Lesarten öfter zur Bestätigung unserer Handschrift; ich setze dann K in Klammern bei. — 14 Arn — Seite 8, 2 (7) Carantana — diocesin — 3 adserens — 4 Longobardis und Italia — 6 Aquilegensis — 7 Aquileiam — 8 Arn — 8 adserebat — 9 pontificum sancte (K) Rom. eccl. sacre (Zachariae Zahn) — 11 diocesim fuisse — 12 domnus — 14 tam ipsi quam et successores eorum omnis controuersia fuisset ablata; ebenso unten Z. 27 ut tam presenti (schreibe tum praesentes?) uiri uenerabiles Maxentius . . et Arno uir uenerabilis . . archiepiscopus de hac re in futurum nulla controuersia aut questio moueretur. Die Wiener Handschrift scheint an beiden Stellen mit unserer Abschrift zu stimmen. Das Original hatte sicher an der ersten Stelle successores, da unter den von unserem Copisten facsimilirten Wörtern auch successores eorum vorkommt. Zahn hat an der ersten Stelle tam ipsis quam et successoribus corrigirt; das ist entschieden falsch; er hätte wenigstens das schreiben sollen, was er in Karls Urkunde als Text der entsprechenden Stelle ohne Bemerkung druckt 'tam inter ipsos quam et successores eorum'. An der zweiten Stelle corrigirt er sowohl in Karls als in Ludwigs Urkunde 'ut inter uiros Maxencium . . et Arnonem uirum uenerabilem . . archiepiscopum'. Was ist nun zu thun? An den beiden Stellen unserer Urkunde und an der zweiten Parallelstelle in Karls Urkunde ist die Construction 'ut ipsi et successores omnis controuersia fuisset ablata' sicher überliefert. Wir müssen sie also als Karolingerlatein anerkennen. Ja, wir müssen sogar schließen, daß an der ersten Parallelstelle in Karls Urkunde dieselbe Construction gestanden hat 'ut tam ipsi et successores . . omnis controuersia fuisset ablata', und daß erst der Copist der Wiener Handschrift hier 'inter ipsos' corrigirt habe. — 16 inter eos (K?) — 17 Drauius — 18 diocesium — 19 aquiloni — 20 ripe — 21 conlatas — 22 noscceretur (K) = apareret — 23 conpertum — 24 quod (K) quedam — 24 predicti fluminis constructe (sunt fehlt) — Seite 9, 2 prouintie de (Lücke) quia, am Rande von anderer Tinte

'deberet fieri' — 2 se auctoritatem K Zahn: securitatem — 3 adserebant — auctoritatem (K) — 6 auctoritate paterna hat richtig auch die Wiener Handschrift. — 9 promulgantes — 10 dioceses — 11 constat. Et ut hac — 14 und 15 s. oben — 15 Data: Acta; die Verlesungen liegen nahe; vgl. z. B. Sickel, K. Urk. III, 4 — 17 Hludouuici — 18 pallacio und nomine feliciter Amen.

Zur Geschichte Gottfrieds von Bouillon.

Von **B. Kugler.**

Nichts bildet wohl eine schärfere Scheidung zwischen dem sagenhaften und dem historischen Gottfried von Bouillon, als daß der erstere Feldherr und Oberhaupt aller Kreuzfahrer des Jahres 1097 gewesen sein soll, während der Letztere, so groß seine Macht und so hoch sein Ansehn auch waren, im wesentlichen doch nur gleiche Rechte mit Raimund, Boemund und den übrigen vornehmsten Kreuzesfürsten jener Zeit genoß. Für den Ursprung der Sage von der allgemeinen Heerführerschaft Gottfrieds und, wie sogleich hinzusetzen ist, für den historischen Keim, aus dem die Sage erwuchs, bietet das Werk Alberts von Aachen einen deutlichen Fingerzeig. Vor Kurzem habe ich dasselbe einer eingehenden Kritik unterzogen (Stuttgart, Kohlhammer, 1885) und nachgewiesen, daß Albert namentlich zwei Quellen benutzt und mit einander verschmolzen hat, eine große lothringische Chronik und eine wirre, auf den Kreuzzugsliedern ruhende Masse lothringischer Mythographie. Hierbei habe ich die Frage der Heerführerschaft Gottfrieds zwar berührt, aber Angesichts der vielen Punkte, in denen ich bisher geltenden Meinungen von den Thaten und Leiden der Kreuzfahrer entgegentreten mußte, habe ich mich gescheut, auch in dieser Frage ein bestimmtes Urtheil abzugeben (vgl. S. 53). Wiederholte Prüfung des Sachverhalts führt mich jetzt dazu, auf diese Zurückhaltung zu verzichten und mitzutheilen, was an der Heerführerschaft Gottfrieds war und somit auch grundlegend für die Ausbildung der Sage gewesen zu sein scheint.

Albert von Aachen giebt (III, 5 ff.) eine sehr ins Einzelne gehende Schilderung der Händel, in welche Balduin, Gottfrieds Bruder, und Tankred im Sommer 1097 in Cilicien geriethen. Innerhalb dieser Schilderung finden sich so treffende Bemerkungen über die rühmliche Kunde, die schon längst im Morgenlande von den Thaten, nicht der Lothringer, sondern der Normannen verbreitet war, und über den reichsfürstlichen Stolz, der andrerseits Balduin reizte, seinen Nebenbuhler Tankred zu übertrumpfen, daß ich schon bisher fast den ganzen Bericht über die cilicischen Händel für die gute und glaubwürdige lothringische Chronik in Anspruch nahm (a. O.). Balduin bezeichnete aber in einer Rede, durch die er die Insassen von Tarsus von den Normannen zu den Loth-

ringern hinüberzuziehen suchte, den Herzog Gottfried als Feldherrn und Oberhaupt, und dies ist die Aussage, welche noch schärfer ins Auge gefaßt werden muß.

Die Rede Balduins lautet bei Albert (III, 9) folgendermaßen: Boemundum et hunc Tancredum, quos sic veneramini ac formidatis, nequaquam majores et potentiores magistros christiani exercitus credatis; nec fratri meo Godefrido, duci et principi militiae totius Galliae, nullique sui generis istos esse comparandos. Princeps enim idem frater meus Godefridus et dux regni magni et primi imperatoris Romanorum augusti hereditario jure suorum antecessorum nobilium, ab omni honoratur exercitu, cujus voci et consiliis ad omnia magni parvique obtemperare non desistunt, cum caput et dominus ab omnibus sit electus et constitutus etc.

Diese Rede macht, wie schon angedeutet, zunächst deshalb den Eindruck der Glaubwürdigkeit, weil sie sachgemäße politische Erörterungen enthält, auf die zwar historische, nicht aber sagenhafte Ueberlieferung Werth zu legen pflegt. Sodann sind die Worte 'magni parvique' sehr zu beachten, weil sie eine Formel bilden, die in der lothringischen Chronik häufig verwerthet ist (vergl. mein Buch über Albert S. 28 u. 416). Ich zweifle daher nicht, daß die Rede nicht erst von Albert, sondern schon von dem lothringischen Chronisten schriftlich fixiert und dem entsprechend in den Hauptsachen so, wie sie uns vorliegt, von Graf Balduin gehalten worden ist.

Dann ist aber auch Gottfried ab omnibus zum caput et dominus gewählt worden, und man hat sich nur zu hüten, unter den omnes, wie früher immer geschehen, alle Kreuzfahrer zu verstehen. Diese omnes sind vielmehr nach der authentischen Auslegung, welche die erste Hälfte der Rede selber enthält, die milites totius Galliae. Gallia und Galli ist nun freilich nach manchen Stellen unserer Chronik gleichbedeutend mit Heimath der Kreuzfahrer und mit Kreuzfahrern schlechtweg, doch hat dieser Wortgebrauch im Munde eines lothringischen Chronisten wenig zu bedeuten: der Chronist hat dann nur, nach dem Satze pars pro toto, von seiner Heimath und seinen Heimathsgenossen gesprochen, wo er, genauer, vom Abendlande und den Kreuzfahrern überhaupt hätte reden sollen. Wichtiger ist, daß er in nicht wenigen Fällen Gallia und Italia und die Bewohner beider Länder einander entgegen setzt. Im achten Buche Alberts erscheinen neben einander Galli et Longobardi (cap. 13. 16. 17. 19), im neunten Buche populus Galliae et Pisani (cap. 29). Boemund reist 1104 non solum Italiam sed et Galliam (IX, 47), zieht ein Heer zusammen a diversis regnis Galliae et Italiae (X, 40) und schließt 1108 einen Frieden mit Kaiser Alexius, der darauf allen Kreuzfahrern freien Durchzug durch Griechenland verspricht, sicut Boemundo et cunctis primoribus Galliae et Italiae illic

tunc temporis praesentibus jurejurando promisit et affirmavit, quando confoederati sunt (X, 45). Dieser Wortgebrauch führt uns auf einen Gegensatz von Cis- und Transalpinern, der ja auch in jener Rede Balduins, hinsichtlich der Feindschaft zwischen Lothringern und italienischen Normannen, scharf hervortritt. Unter den milites totius Galliae sind schon hiernach nur nordalpinische Ritter zu verstehen.

Als Nordalpiner werden genannt Lothringer, Sachsen, Baiern, Alemannen und Theutonici; ein paarmal wird auch das regnum Alemanniae erwähnt. Daneben kommen häufig vor Franci oder Francigenae, Leute des regnum Franciae oder regnum occidentalis Franciae. Nun könnte man wieder meinen, daß Galli und Gallia Sammelbezeichnungen für alle Deutschen und Franzosen, für ganz Deutschland und Frankreich seien. Aber auch hier gilt der Satz des pars pro toto: der lothringische Chronist braucht diese ihm geläufigsten Bezeichnungen nur dann für Deutsches und Französisches zusammen, wenn es ihm auf genauere Bestimmung von Land und Leuten nicht ankommt. Im Uebrigen unterscheidet er recht wohl zwischen Deutschen und Franzosen und setzt hierbei wenigstens an einer Stelle die Galli den Francigenae ziemlich deutlich entgegen. Denn in der schrecklichen Schlacht bei Marsisan (Juli 1101) erlagen nach einander lombardische, deutsche und französische Schaaren, und der lothringische Chronist drückt dies so aus (VIII, 16): Stephanus vero Blesensis, respiciens omnia tam Longobardis quam Gallis verti in malum, cum omnibus Francigenis qui in sua acie erant ad subveniendum fratribus et Turcos reprimendos advolat etc.

Wenn unserm Chronisten mithin Galli und Deutsche gleichbedeutend waren, so könnte man meinen, er sei hierzu gekommen, weil die nordalpinischen Gebiete des Imperiums, des deutschen Reichs, im Mittelalter so oft in das linksrheinische Gallia und das rechtsrheinische Germania getheilt wurden. Seine Galli wären dann Linksrheiner, Lothringer, und begreiflich genug wäre es ja, wenn ein lothringischer Chronist den Hauptnamen seiner Stammesgenossen in allen oben behandelten Richtungen gebraucht hätte. Er versteht jedoch unter Gallia und Galli keineswegs bloß Land und Leute des Linksrheins, vielmehr das ganze deutsche Reich und dessen sämmtliche Bewohner, denn er bezeichnet als Grenzfluß des regnum Galliae die Leitah (II, 1), den Grenzfluß also zwischen Deutschland und Ungarn. Der Sprachgebrauch, dem er hiermit huldigt, hat übrigens gar nichts Befremdendes, denn kein Geringerer als sein Zeitgenosse Lambert von Hersfeld hat ja oftmals die nordalpinischen Gebiete des Imperiums auf beiden Seiten des Rheins, vom Meere bis zum Hochgebirg, Gallia oder — pluralisch — Galliae genannt.

Die militia totius Galliae, welche den Herzog Gottfried zu ihrem Feldherrn und Oberhaupt erkoren, ist nach alledem nicht

das Kreuzheer und auch nicht der Adel der nordalpinischen Länder, sondern die gesammte Ritterschaft des deutschen Reiches, d. h. die große Masse lothringischer Grafen und Herren und die kleinere Zahl von schwäbischen und anderen deutschen Edelleuten, die damals das Kreuz genommen hatten.

Wir entnehmen hieraus die interessanten Thatsachen, daß die deutschen Ritter in besonnener Weise einen fest gefügten Heereskörper zu bilden versuchten, daß Herzog Gottfried zwar nicht Oberhaupt des ganzen Kreuzheers, immerhin jedoch ein recht bedeutender Befehlshaber wurde und daß seine Stellung an der Spitze der gesammten „gallischen" Ritterschaft offenbar die Entwickelung der Sage von der allgemeinen Heerführerschaft Gottfrieds veranlaßt hat. Was jene Rede des Grafen Balduin anbetrifft, so empfinden wir nun auch völlig klar, wie vortrefflich dieselbe in die Stimmungen der cilicischen Händel vom Sommer 1097 hineinpaßt. Der Graf, voll reichsfürstlichen Stolzes gegen die Normannen, die Feinde Deutschlands, weist darauf hin, was diese kleinen süditalienischen Fürsten für geringe Leute seien neben einem Gottfried, einem Mann von vornehmster Abkunft, einem der großen duces des Imperiums, einem vom ganzen Heere hochgeehrten und von der gesammten Reichsritterschaft zu ihrem Oberhaupt erkorenen Herrn!

Im Litterarischen Centralblatt hat bei Gelegenheit einer Besprechung meines „Albert von Aachen" Heinrich Hagenmeyer den Wunsch ausgesprochen, daß ich am Schlusse meines Buches ein kurzes Verzeichnis aller Abschnitte gegeben hätte, die in Alberts Werk sowohl aus der lothringischen Chronik wie aus der lothringischen Mythographie stammen. Ich hegte, ehe ich meine Arbeit zum Druck gab, ebenfalls den Wunsch, ein solches Verzeichnis anzufertigen, unterließ dies jedoch, weil ich die Zergliederung Alberts in Chronik und Mythographie nicht überall ganz abschließend, nicht bis auf jeden Satz und jede Zeile durchführen konnte, und weil in Alberts Werk neben Chronik und Mythographie noch andere Bestandtheile stecken, ganz kurze Einschaltungen, ursprünglich ohne Zweifel Marginalien Alberts, und vielleicht auch Schilderungen einiger Episoden, von denen Albert irgendwoher Kenntnis erlangt haben mag. Da nun aber Hagenmeyer und privatim, wie ich hinzufügen will, auch Graf Riant, d. h. zwei der besten Kenner Alberts, zur Erleichterung der Nachprüfung meiner Arbeit den Wunsch nach jenem Verzeichnis geäußert haben, so will ich dasselbe an dieser Stelle nachträglich veröffentlichen. Wenn ich dabei von Alberts Marginalien und den etwa aus dritten Quellen stammenden Episoden absehe, auch die Scheidung von Chronik und Mythographie nicht bis aufs Wort durchführe, so darf die Zergliederung von Alberts Werk doch in den Hauptsachen als ver-

bürgt gelten[1]. Wo ich ein und dasselbe Kapitel zur Chronik und zur Mythographie rechne, z. B. II, 21, gehört in der Regel der Anfang des Kapitels noch zur Chronik, der Schluß zur Mythographie.

lib. I, cap. 1—5 stammen nur aus der Feder Alberts und ruhen vornehmlich auf der Mythographie. Ihren Hauptinhalt bildet die Vision Peters von Amiens am heiligen Grabe.

cap. 6 bis 30 (Schluß des Buches) ist guter Chroniktext und enthält die Geschichte der Bauernkreuzzüge.

lib. II, cap. 1—21 sind der Chronik entnommen. Sie behandeln Gottfrieds und der übrigen Kreuzesfürsten Aufbruch und Marsch bis zum Beginn des eigentlichen Kriegszugs in Kleinasien.

cap. 21—29 ruhen auf der Mythographie. Sie stellen in phantastischer Weise die Umlagerung Nicäas und die ersten Kämpfe um diese Stadt dar.

cap. 30—36 sind der Chronik entnommen und schildern die eigentliche Belagerung von Nicäa.

cap. 37 oder 38 bis 43 (Schluß des Buches) ruhen größtentheils auf der Mythographie und verherrlichen den Weitermarsch von Nicäa nebst der Schlacht bei Doryläum. In diese untaugliche Berichtsmasse scheinen jedoch von Albert einige Stücke aus der Chronik (cap. 42 und ein Theil von 43, vornehmlich das Eingreifen Gottfrieds bei Doryläum betreffend) eingefügt zu sein.

lib. III, cap. 1 den Weitermarsch von Doryläum behandelnd, ist mythographisch.

cap. 2—31 erregen zwar hier und da Bedenken, als ob die Hauptquelle der Mythographie, die Liederphantastik, auf sie eingewirkt haben könnte, im Wesentlichen bilden sie aber sicherlich guten Chroniktext. Sie umfassen den Marsch der Kreuzfahrer durch den Rest von Kleinasien und durch Armenien, die cilicischen Händel und die ersten Kämpfe in Nordsyrien.

cap. 32—38 sind größtentheils mythographisch. Sie dienen der Verherrlichung des auf Antiochien anrückenden Christenheeres.

cap. 39 bis 66 (Schluß des Buches) ist der Chronik entnommen. Gegenstand der lehrreichen Erzählung ist die Belagerung von Antiochien. Einige Episoden sind vielleicht erst später von Albert in die Chronik eingefügt, darunter jedoch nur eine,

cap. 54, der Mythographie dringend verdächtige. Sie behandelt das traurige Geschick des Dänenprinzen Swen und seiner Braut Florina.

lib. IV, cap. 1—8 gehören der Mythographie an. Sie phantasieren über den Verkehr zwischen Antiochien und Samarkand.

cap. 9—46 sind mit Ausnahme sehr unbedeutender und vielleicht mythographischer Einschiebsel Alberts schlechtweg aus der Chronik abgeschrieben. Sie behandeln die Einnahme Antiochiens und die Vertheidigung der Stadt gegen Kerbogha von Mosul.

[1] Es bedarf kaum der Bemerkung, daß wie die ganze Frage, so insonderheit diese Unterscheidung weiterer Verhandlung wird unterliegen müssen. Red.

cap. 47—56 (Schluß des Buches) sind großentheils mythographisch, doch sind auch noch bedeutende Reste der guten Chronik in diesen Berichten enthalten. Gegenstand der Erzählung ist die Befreiungsschlacht, in welcher Kerboghas Heer zersprengt wird.

lib. V ist mit Ausnahme unbedeutender Einschiebsel Alberts frei von Mythographie und gehört ganz und gar der guten lothringischen Chronik an. Die Erzählung umfaßt die Ereignisse von der Befreiung Antiochiens bis zum Anmarsch auf Jerusalem (Juni 1098—Juni 1099).

lib. VI, cap. 1—23. Guter Chroniktext, enthält Belagerung und Beginn der Eroberung Jerusalems.

cap. 24—27 sind zumeist mythographisch. Den Hauptinhalt bilden Anekdoten über Gottfrieds Frömmigkeit und Vorausbestimmung zur Vollendung des heiligen Krieges.

cap. 28—33. Chroniktext; Vollendung der Eroberung Jerusalems, Wahl Gottfrieds zum Herrscher in Jerusalem.

cap. 33—37. Mythographisch; von ähnlichem Inhalt wie cap. 24—27.

cap. 38—41. Chroniktext; Auffindung des heiligen Kreuzes, Wahl Arnulfs zum Kanzler der jerusalemitischen Kirche, Vorbereitungen zum Kampf mit den Aegyptern.

cap. 41—50. Mischung von Chronik und Mythographie. Die Erzählung umfaßt den Feldzug gegen die Aegypter. Der Anfang ist entschieden mythographisch, ähnlich wie der Anfang der Kämpfe um Nicäa und Antiochien. Das Hauptstück der Erzählung, die Schlacht bei Askalon betreffend, gehört dagegen ohne Zweifel der Chronik an.

cap. 51 bis 60 (Schluß des Buches). Chroniktext. Händel um Askalon, Arsuf, Laodicea; Auflösung des großen Kreuzheeres.

lib. VII und alle folgenden Bücher bis zum Schlusse des Werkes sind frei von Mythographie. In dieser großen Erzählungsmasse finden sich neben vielen guten natürlich auch minder gute Partien. Die arge Phantastik, deren man sie beschuldigt hat, ist jedoch nirgends vorhanden. Es ist nur nöthig, irreführende Marginalien Alberts, namentlich in chronologischer Beziehung, auszuscheiden und im Uebrigen den Text vorsichtiger, als früher geschehen, zu kritisieren. Die Erzählung umfaßt Gottfrieds Ende, den Kreuzzug von 1101, die Geschichte König Balduins I. und die Anfänge König Balduins II.

Dieses Verzeichnis zeigt, einen wie großen Gewinn die Geschichtschreibung der Kreuzzüge aus der Rettung der lothringischen Chronik zu ziehen vermag. Denn ganz abgesehen von dem erstaunlich reichen, unschätzbaren Inhalt derselben, gehören ihr ja nicht weniger als 9/10 des gewaltigen Albertschen Werkes an. Der Mythographie dringend verdächtig sind etwa nur 60—70 Kapitel, so daß von den 612 Kapiteln Alberts der Chronik ungefähr 550 zuzuschreiben sind.

Zum Leben König Enzio's.

Von E. Winkelmann.

Die beiden unten aus cod. Palat. Vatic. 272 membr. sec. XIII. mitgetheilten Urkunden waren bisher nicht völlig unbekannt. Bethmann hatte dieselben schon im Archiv d. Ges. XII, 333 verzeichnet, allerdings ohne Angabe des Inhalts und die eine auch mit irreführendem Datum. So wird es denn anderen wie mir mit ihnen gegangen sein; man hielt sie für längst bekannt und versäumte es darum von ihnen nähere Einsicht zu nehmen, um so mehr, als wohl jeder sich darauf verließ, daß sicher dies die früheren Arbeiter auf der Vaticana schon gethan haben würden. Zu diesen habe ich nun nie gehört; ich selbst bin eigentlich auch nur durch einen Zufall darauf geführt worden, mich um Abschriften jener Urkunden zu bemühen; ich war aber, als ich diese Abschriften durch die gütige Vermittlung des H. Enrico Stevenson erhielt, höchlichst von ihrem Inhalte überrascht und halte ihn für so wichtig, daß ich ihre Veröffentlichung nicht aufschieben mag.

I. Der Inhalt der ersten Urkunde, durch welche Kaiser Friedrich II. im Juli 1239 seinen unehelichen Sohn Enzio legitimirt, beseitigt alle Zweifel über dessen Herkunft. Er war weder 'ex matre infami et ignobili' (Thomas Tuscus) noch 'ex concubina Cremonensi' (Ricobald. und Franc. Pippin.) noch ein Bruder Manfreds und also Sohn der Markgräfin Blanka Lancia (Joh. Vict.), sondern das uneheliche Kind Friedrichs von einem deutschen Edelfräulein und es behält somit die cont. Guill. Tyr. Recht, welche ihn 'fils d'une haute dame d'Alemaigne' sein ließ. Die Urkunde giebt uns auch ihren Namen: Adelheid — aber vielleicht nur ein Zufall vermöchte uns in den Stand zu setzen, ihre Familie näher zu bestimmen. Man wird zunächst Umschau halten müssen, in welchen deutschen Familien der Name Adelheid häufiger vorkam und in welchen zugleich dauerndere Beziehungen zum Kaiser bestanden. Letzteres ist nun allerdings kaum bei einer anderen Familie mehr der Fall gewesen als bei den

Hohenburgern, aber andererseits wüßte ich nicht, daß bei ihnen seit jener Adelheid, von welcher Friedrich I. sich 1153 schied, dieser Name üblich gewesen wäre. Der Name der Katharina de Marano, welche von Enzio in seinem Testamente von 1272 als carissima soror nostra, seren. d. F. Rom. imperatoris filia bedacht wird, hilft auch nicht weiter, weil es noch nicht einmal sicher ist, ob sie Enzio's leibliche Schwester war.

Das Verhältniß Friedrichs II. zur Adelheid hat bestanden, während er selbst verheirathet war. Es ist da nur, da Enzio schon im Okt. 1238 zum Ritter gemacht ward, an des Kaisers Ehe mit Konstanze II. zu denken, welche 23. Juni 1222 starb; aber wir dürfen, da Adelheid nobilis mulier Theotonica war, wohl noch in die Zeit vor Friedrichs Abzug aus Deutschland im August 1220 zurückgehen und vielleicht selbst vor den Dec. 1216 als den Zeitpunkt, in welchem Konstanze, die seit 1212 von ihrem Gatten getrennt in Sicilien gelebt hatte, sich mit ihm in Deutschland wieder vereinigte. Wird so die Geburt Enzio's verhältnißmäßig früh (1212—1216) angesetzt, so findet das auch seine Rechtfertigung in der Thatsache, daß er seit 1238 im Stande war, dem Vater in den schwierigen Verhältnissen Italiens mit einer gewissen Selbständigkeit zur Hand zu gehen, als der einzige Sohn Friedrichs, der damals (abgesehen von dem gefangenen Heinrich VII.) schon wirklich erwachsen war.

Enzio wird legitimirt und zugleich nach dem Abgange der übrigen Erben des Kaisers zur Nachfolge berufen. Seine Thätigkeit wird in der nächsten Urkunde aufs Wärmste anerkannt. Sollte Friedrich diesen Sohn in seinem Testamente ganz übergangen, nicht an die Möglichkeit gedacht haben, daß Enzio, seit 1249 in Bologna gefangen, doch noch seine Freiheit erlangen könnte? Im Testament wird der Reihe nach Konrad IV., dann Friedrichs Sohn von der englischen Isabella II. Heinrich, endlich nicht Enzio, sondern der viel jüngere, aber ebenfalls uneheliche Manfred, zur Nachfolge im Kaiserreiche und Königreiche Sicilien berufen. Ich kann mir das nur dadurch erklären, daß Manfred eben früher als Enzio legitimirt worden ist und eben deshalb dem älteren, aber später legitimirten Bruder vorgezogen wurde. Nach weiteren Bestimmungen über Manfreds Statthalterschaft in Sicilien und persönliche Ausstattung folgt die Verfügung, daß des Kaisers Enkel, der Sohn Heinrichs VII., Oesterreich erhalten soll, und darauf erst wieder eine Anordnung zu Gunsten eines kaiserlichen Sohnes: ut Heinricus filius noster habeat regnum Arelatense vel regnum Jerosolimitarum etc. Diese Reihenfolge, bei welcher erst die ehelichen Söhne, dann der durch matrimonium subsequens legitimirte Sohn, dann der durch die Schuld des Vaters von seiner natürlichen Stellung ausgeschlossene Enkel bedacht wurden, scheint mir darauf hinzuweisen, daß die zu Gunsten eines Sohnes nachhinkende Verfügung nicht

sich auf den englischen Heinrich bezieht, der übrigens schon zur eventuellen Nachfolge im imperium und regnum berufen ist, sondern auf einen Sohn, für den bisher noch keine Vorsorge getroffen war, mit anderen Worten auf Enzio. Er mußte doch auch irgend eine Ausstattung bekommen, wenn er etwa frei ward, und dies um so mehr, als Friedrich, wie wir gleich sehen werden, die ihm früher gegebene Ausstattung aus allgemeinen politischen Rücksichten später wieder zurückgenommen hatte.

Zum Schlusse mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Legitimirung Enzio's in zeitlichem und sachlichem Zusammenhange mit seiner Ernennung zum Reichslegaten in Italien steht, welche am 25. Juli 1239 erfolgte.

II. In der zweiten Urkunde vom Jan. 1246 — nicht 1245, wie Bethmann hat — giebt Friedrich die Lunigiana, Garfagnana, Varsilia und Viareggio an Enzio als erbliches Reichslehen, geradezu als einen Lohn für seine hervorragenden Kriegsleistungen. Auf die eigenthümliche Bedeutung dieser Landschaften in militärischer Beziehung (s. Forsch. z. deutsch. Gesch. XII, 280, vgl. W. Acta II, 890) und inwiefern sie ein Streitobjekt zwischen dem Kaiser und Gregor IX. abgaben, gehe ich hier nicht weiter ein. Friedrich behandelte sie, wie übriges schon Otto IV., als unmittelbares Reichsgebiet und ließ sie seit Dec. 1239 durch Ubert Palavicini als seinen Reichsvikar verwalten, welcher in diesem Amte bis 1243 blieb (s. Ficker, Forsch. II, 506). Noch im Januar dieses Jahres war an keine Aenderung dieses Verhältnisses gedacht; vielmehr sagte Friedrich damals diesen Gebieten feierlichst dauernde Reichsunmittelbarkeit zu: ut nec ipsi.... aliquem respectum dominationis habeant, nisi tantum ad dominationem majestatis nostre (W. Acta II, 38. B. F. 3343). Bald darauf muß er anderen Sinnes geworden sein: Palavicini kommt seitdem nicht mehr mit dem Amtstitel vor und im Juni 1244 werden sogar einige Orte an Lucca vergeben (B.-F. 3430). Friedrich schwankt offenbar zwischen der Rücksicht auf die am südlichen Ausgange der wichtigen Hauptstraße über den Apennin gelegenen Städte und dem Interesse des Reichs an unmittelbarer Beherrschung jener Verbindung durch eine kräftige und zuverlässige Hand. Erhielt dieses das Uebergewicht, als im Jan. 1246 die betreffenden Landschaften zu einem Reichslehen für Enzio zusammengefaßt wurden, — Urkunden Enzios für dieselben sind jedoch nicht vorhanden —, so schien im Dec. 1248 wieder jene andere Rücksicht ausschlaggebend. Friedrich entzog dem Sohne das neugeschaffene Reichslehen und gab die Garfagnana an Lucca und die Lunigiana an Pisa (B.-F. 3745. 3746), unter Erwähnung ihrer früheren Verleihung an Enzio, die hieraus also schon früher im Allgemeinen bekannt war, und seiner Zustimmung zu dieser Abtretung: de voluntate regis ejusdem, cui in aliis et majoribus providentia paterna volumus providere. Beiläufig

mag bemerkt werden, daß damals diese Zustimmung noch keineswegs vorlag. Denn wir haben den Brief (Petr. de Vin. VI, 14. B.-F. 3747), in welchem Friedrich dem Sohne von der schon geschehenen Abtretung (provincias . . . . nuper communibus Pisanorum et Lucanorum providimus concedendas) erst Kenntniß giebt und in einer Stilisirung, welche vielfach an die der Belehnungsurkunde von 1246 anklingt, seinen unverzüglichen Verzicht fordert, aber auch hier mit dem Zusatze: securus quod sic tibi in aliis majoribus paterna providentia providebit, quod et dictis te cessisse provinciis . . . . delectabit. Eine solche Entschädigung ist jedoch unsers Wissens nicht erfolgt und um so näher liegt die Annahme, daß Friedrich den Sohn trotz der Gefangenschaft desselben, von der er zur Zeit seines Todes nicht wissen konnte, daß sie eine lebenslängliche sein werde, in seinem Testamente nicht ganz übergangen haben möchte.

Wie dem auch sei, Enzio nahm in seinem Testamente die Ansprüche auf die ihm 1248 entzogenen Apenninenlandschaften wieder auf und verfügte über dieselben zu Gunsten seiner Enkel, während er zugleich seine aus seiner Legitimirung erwachsenen Nachfolgerechte in Jerusalem, Sicilien, Arelat und Schwaben auf Alfons von Castilien und Friedrich von Thüringen übertrug.

1.

Friedrich II. legitimirt seinen Sohn König Enzio und berechtigt ihn bei Abgang seiner übrigen Erben zur Nachfolge. Im Lager vor Bologna 1239 Juli.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex. Munificentie nostre fertilitas[1] et potestatis amplissime plenitudo, que ad supplicationes extraneorum quorumlibet favorabiliter porriguntur, tanto debent ad nostros favorabilius porrigi, quanto lumen cujuslibet favoris aut gratie in proximis clarius elucescit. Inde est igitur, quod cum pro legitimatione Henrici, dilecti filii nostri, illustris regis Turrium et Galluris[2], quem de Alayta nobili muliere Theotonica soluta dudum suscepimus non soluti, nostro fuisset culmini supplicatum, supplicationes easdem imperiali mansuetudine nec minus affectione paterna favorabiliter admittentes, ipsum de plenitudine potestatis nostre et ex certa scientia legittimamus et ad omnia jura legittima restituimus, ut tamquam de legittimo thoro natus et legittimus imperatoris filius in exercendis publicis actibus et quibuslibet gerendis honoribus habeatur et in cunctis aliis suam libere prosequi valeat actionem, objectione

1. Aus cod. Palat. Vatic. 272 membr. sec. XIII f. 77 abschriftlich durch H. Franc. Massiarelli.

[1] facilitas? — [2] Thurium et Gallurium, cod.

prolis illicite in posterum quiescente et lege aliqua non obstante et specialiter illa, que legittimare susceptos hujusmodi non permittit. Adicientes de gratia speciali, quod si casu superveniente de nobis alius heres non superesset legittimus, prefatus Henricus rex, filius noster, successionem regnorum seu bonorum nostrorum patrimonialium aut matrimonialium cum petitione[1] acquisitorum vel undecumque acquirendorum tamquam heres legittimus sibi valeat vendicare. Ad cujus legittimationis nostre memoriam et stabilem firmitatem presens privilegium fieri et bulla aurea tipario nostre majestatis impressa jussimus communiri. Dat. in castris in episcopatu Bononie, anno dominice incarnationis M. CC. tricesimo nono, mense Julii duodecime indictionis, imperii nostri anno decimo nono, regni Jerusalem XIIII., regni vero Sicilie XLI.[2], feliciter Amen.

2.

Friedrich II. verleiht seinem Sohne König Enzio die Lunigiana, Versilia, Garfagnana und Viareggio als erbliches Reichslehen. Grosseto 1246 Januar.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fridericus secundus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus[3], Jerusalem et Sicilie rex. Beneficia mera sunt principum, que fideles extranei frequenter obsequiis promerentur, veluti que nullius necessitatis alterius cogentis imperio conferuntur. Set et si bene meritos filios aut propinquos, impellente nature stimulo, paterna set provida liberalitate prosequimur, beneficii nomen aut debitum natura non minuit, quamquam vel accelerando consilium vel geminando propositum estuantis ad gratiam augeat incentivum. Sic nos, quos cesaree dignitatis auspiciis et sobolis suscepte leticia ditavit felicitas, fortune fidelibus et nature provisio liberis fecundavit, munificentie nostre dexteram apperimus ad singulos, prout tam naturali quam merita filiorum affectione compellimur et obsequiosa devotione fidelium invitamur. Attendentes igitur, qualiter inter alios filios et fideles nostros, potissime presentis Italici discriminis tempestate, dilectus filius noster Henricus, illustris rex Sardinie et sacri imperii legatus in Italia generalis, vitam suam bellice fortune periculis frequenter exposuit et indesinenter exponere non formidat, nature facibus ad compensanda servitiorum suorum merita libenter accensi, de gratia nostra

[1] cptitior', cod. — [2] Richtig wäre XLII.

2. Ebendorther. Das Stück ist ohne Absatz geschrieben, das Monogramm sehr undeutlich.

[3] semper aug. Rom. imp. cod.

concedimus et donamus ipsi Henrico regi, filio nostro, et suis heredibus in perpetuum totam Lunisaniam [1], Versiliam et Garfagnanam et totam terram, que Varesium dicitur, tam in castris quam in villis, montibus et planis, pascuis, nemoribus, aquis aquarumque decursibus et cum hominibus et omnibus justiciis, adjacentiis et pertinenciis, cum plena jurisdictione, mero et mixto imperio et omnibus juribus ad provincias ipsas spectantibus, ita tamen ut ipse et heredes sui terras ipsas a nobis et imperio in feudum teneant et etiam recognoscant et debita servitia nobis et successoribus nostris proinde facere teneantur; salva et in omnibus imperiali justicia. Statuimus itaque et imperiali sanctimus edicto, quatinus nulla persona alta vel humilis, ecclesiastica vel secularis, predictum Henricum regem, filium nostrum, aut suos heredes contra presentis concessionis et donationis nostre tenorem aliquatenus impedire molestare seu perturbare presumat. Quod qui presumpserit, indignationem culminis nostri se noverit incursurum et mille libras auri optimi pro pena compositurum, quarum medietas fisco nostro et reliqua medietas prefato Henrico regi, filio nostro, et suis heredibus applicetur. Ad hujus itaque concessionis et donationis nostre memoriam et robur perpetuo valiturum presens privilegium fieri et bulla aurea typario nostre majestatis impressa jussimus communiri.

Hujus rei testes sunt Fridericus etc. [2]

Signum domini nostri (M.) Friderici Romanorum etc.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis M. CC. XLV., mense Januarii IIII. indictionis. Imperante domino nostro Friderico dei gratia invictissimo Romanorum imperatore semper augusto, Jerusalem et Sicilie rege, imperii ejus anno XXVI., regni Jerusalem XXII., regni Sicilie XLVII. [3], feliciter Amen.

Dat. Grosseti, anno mense et indictione prescriptis.

[1] Lanusariam, c.

[2] So; der hier an der Spitze der Zeugen stehende Friedrich wird, wie in B.-F. Nr. 3519 von 1245 Dec. aus Grosseto, des Kaisers Enkel und der Sohn Heinrichs (VII.) sein.

[3] Richtiger XLVIII.

Graf Anton Günther von Oldenburg und die Schweden im Jahre 1638.

Nach den Quellen des Großherzoglichen Haus- u. Staats-Archivs.

Von Dr. **Gustav Rüthning.**

Graf Anton Günther von Oldenburg hat mit väterlicher Fürsorge sein kleines Land durch die Greuel des dreißigjährigen Krieges ohne erhebliche Schädigung hindurchgerettet. Denn mit großer Aufmerksamkeit verfolgte er den Gang der Ereignisse und jede Berührung der Gränzen seines Landes, dessen Neutralität er theils durch Bitten, theils durch Opfer und Versprechen durchgesetzt hatte. Auf diese Weise hat er es eben erreicht, daß die Grafschaft nur zu der Zeit, als Gustav Adolf vorrückte, von den Kaiserlichen zu leiden hatte und im übrigen verschont geblieben ist. Während in anderen Gegenden Deutschlands den Leuten, so zu sagen, die Haut und das Fleisch abgezogen waren und nur noch übrig blieb, daß ihnen auch die Knochen zerstoßen und das geringe Mark vollends herausgenommen wurde, hatte Anton Günther noch einen Hofstaat, wie er bei manchem Kurfürsten nicht mehr zu finden war. Konnte doch kein einziger Graf, Fürst oder Reichsstand eine derartige Neutralität behaupten! Nicht bloß von den Franzosen, Dänen und Engländern, sondern auch von Schweden und vom Reiche erbat er sich die Erlaubnis, sein Land dem Kampfgetümmel fern halten zu dürfen. Freilich, daß es ihm gelang, seiner Neutralität Achtung zu verschaffen, dies bewirkte der Graf vor allem durch möglichst strenge Zurückhaltung von den streitenden Parteien; viel aber that auch der Umstand, daß er Schweden und das Reich im richtigen Augenblicke um die Neutralität ersuchte. Denn als sein Land beim Anrücken des Schwedenkönigs unter den Geißeln und Skorpionen der feindlichen Truppen seufzte und alles noch in der Hand der Kaiserlichen lag, da reiste der Graf mit Lebensgefahr auf den Kollegialtag der Fürsten zu Re-

gensburg und vertrat bei den Kurfürsten die Sache seines Landes so nachdrücklich, daß sie einmüthig seinen Wunsch befürworteten und der Kaiser ihm die Neutralität in bester Form ertheilte. Bald darauf wurde Oldenburg für immer von den Kaiserlichen geräumt. Allein auch die Schweden gewann der Graf für sich. Ihr edler König schenkte im Lager zu Werben an der Elbe den Bitten desselben Gehör. Was hatte auch das abseits gelegene Ländchen für Gustav Adolf zu bedeuten, wenn es nur nicht den Kaiserlichen einen Aufenthalt gewährte! War er doch nicht gekommen, um Deutschlands Gaue auszusaugen wie seine Epigonen, sondern in dem wohlverstandenen Interesse seines Staates, der nach der Herrschaft über das Baltische Meer rang, und in dem der deutschen Protestanten, seiner Glaubensgenossen! Er bewilligte Anton Günther die Neutralität am 29. Juli 1631. Nach seinem Heldentode auf Lützens Feldern bestätigte Axel Oxenstierna zu Dresden am 25. December 1632 die königlich schwedische Exemption. Nach dem Heilbronner Konvent wurde sie im April des Jahres 1634 von ihm und den Bundesstaaten zu Frankfurt erneuert. Allein im October des folgenden Jahres ließ Johann Baner trotzig um Verpflegung oder Einquartierung eines Regimentes anhalten, und es wurde „aus Höflichkeit" eine Summe von 4000 Reichsthalern gezahlt, damit man den ungestümen Dränger los würde; denn mit Baner war nicht zu spaßen. Im Jahre 1636 wurde dann die Neutralität gegen Schweden von Oxenstierna wiederholt erneuert; die Urkunde ist datiert: Stockholm, d. 13. Februar 1636, feierlich erneuert am 29. November 1637. Diese Erneuerung der Neutralität hat der Graf bezahlt. Da in der Quittung, welche hierüber von Salvius in Hamburg ausgestellt wurde, die Zahl ausgekritzelt ist, so kann die Höhe der gezahlten Summe nicht angegeben werden. Geschenke an den Reichskanzler, besonders schöne Pferde, und „Handsalben", „Korteseien" gingen ab an die Vornehmen im Rathe der Krone Schweden.

Das Verhältnis zu diesem Reiche war also in der besten Ordnung. Wie mußte daher der Graf überrascht sein, als er Mitte August des Jahres 1638 in Ovelgönne ein Schreiben des schwedischen Rathes Hermann Wolff erhielt, der in aller Stille von Kassel nach Oldenburg gekommen war. Dieser bat in höflichen Worten um eine geheime Audienz, damit der Graf wegen der Kaiserlichen nicht in Verlegenheit kommen sollte. Anton Günther ahnte nichts Gutes und eilte, so schnell er konnte, nach der Residenz. Er ertheilte dem schwedischen Rathe in Gegenwart des Herrn von Wolzogen geheime Audienz, wie er gewünscht hatte, und erfuhr alsbald, was die Schweden gegen ihn im Schilde führten. Wolffs Beglaubigungsschreiben war datiert: Stockholm d. 5. Februar 1638 und hatte ungefähr folgenden Inhalt: das „königliche Fräulein", Gustav Adolfs Tochter, theilte dem Grafen mit, daß die Neutralität aus Rücksicht gegen ihn und sein Land

bewilligt worden sei, trotzdem solche Ausnahmezustände dem Staats-interesse und der Kriegsführung der Schweden entgegenständen. Anton Günther habe sich über den Empfang der Neutralitäts-Urkunde sehr gefreut und durchblicken lassen, daß er sich dem schwedischen Staate bei der nächsten Gelegenheit gefällig zeigen wolle. Nun solle ihm dies zwar in keiner Weise beschwerlich fallen; aber da die Grafschaft bis dahin wenig gelitten habe, so könnte sie jetzt vielleicht zur Unterstützung der schwedischen Sache herangezogen werden. Deshalb sollte Wolff, der Geheime-Rath und Gesandte am hessischen Hofe in Kassel und beim Westfälischen Kreise, die Verhandlung mit Anton Günther führen und die Zahlung entgegennehmen. Je unbestimmter die Forderungen waren, desto besorgter bewegten sich sofort des Grafen Gedanken nach zwei Richtungen hin: er setzte sich der größten Gefahr einer Brandschatzung durch die Kaiserlichen aus, wenn diese erfuhren, daß er die Gegenpartei unterstützte; andererseits war sein Land durch die stete Kriegsbereitschaft immerhin so sehr in Anspruch genommen, daß er es versuchen mußte, diesen schwedischen Dränger abzuschütteln, trotzdem er seine unbestimmten Forderungen unter versteckten Drohungen stellte. Vergebens wies der würdige Vertreter Schwedens auf die Verdienste dieses Reiches um die Sache der protestantischen Stände hin, welche bei der „wahren, seligmachenden Religion und teutschen, uralten Freiheit konservieret seien"; vergebens betonte er, daß Baner mit einem stattlichen Heere den Feind von der Grafschaft fern gehalten habe, daß infolge dessen Schwedens Wunsch einer Unterstützung gerechtfertigt erscheine, daß das ganze Geschäft ja in aller Stille abgeschlossen werden könne, damit der Graf nicht in Ungelegenheiten komme, daß ihm die Königin helfen würde, wenn infolge des Restitutionsediktes wegen der säkularisierten geistlichen Güter Zumuthungen an ihn gestellt werden sollten: Anton Günther sprach nur sehr höflich seine volle Anerkennung darüber aus, daß die Neutralität von den Schweden geachtet worden sei — daß sie immer wieder der Erneuerung bedurfte und daß Baner sich doch nicht darum gekümmert hatte, dies mag der Graf der Vergessenheit anheimgegeben haben —. Dann aber zog er sich mit seinen Räthen zurück.

Mit Entrüstung verurtheilte er in der nun folgenden Berathung die unverschämte Zumuthung der Schweden, die ihm völlig unerwartet und höchst ungelegen kam, weil er augenblicklich nicht bei Kasse war, und weil er diese „Freunde" erst kürzlich durch Zahlung beruhigt zu haben glaubte. Auf die Dauer konnte sein kleines Land derartige Schröpfungen nicht ertragen; denn die Entfernung der kaiserlichen Einquartierung war mit großen Kosten und Spesen verbunden gewesen; die Steuerkraft der Unterthanen war sehr angespannt, und starke Garnisonen waren in den Plätzen des Landes bei der steten Kriegsbereitschaft nöthig. Was sollte übrigens daraus werden, wenn man durch Unterstützung der

Schweden den Argwohn ihrer Gegner weckte und die Neutralität durch eigene Schuld durchlöcherte! Der Graf entschloß sich dennoch, Wolff persönlich wohl eine „Höflichkeit zu erzeigen", aber die Sache des schwedischen Staates nicht zu unterstützen. Gewiß war es nicht seine Absicht, dem Gesandten eine so hohe Summe wie vor Jahren Baner in die Tasche fließen zu lassen; denn sonst wäre Wolff sicher darauf eingegangen. Sollte der Mann sich aber nicht abweisen lassen, nun so fand sich ein passender Vorwand zum Aufschub in der Nothwendigkeit, die Angelegenheit zuvor mit Christian von Delmenhorst zu überlegen.

Von hohem psychologischen und geschichtlichen Interesse ist es nun zu hören, was Wolff erwiderte, als die Räthe des Grafen zurückkehrten und ihm ihres Herrn Ansicht übermittelten. Mit sittlicher Entrüstung sprach der Mann die Gewißheit aus, daß der Graf das schändliche Laster der Undankbarkeit nicht bei sich aufkommen lassen würde. Alle Bedenken des Grafen suchte er mit seiner zudringlichen Beredsamkeit zu beseitigen: Durchlaucht möchten sich nur ja nicht vor den anderen Mächten fürchten; denn man könnte das Geschäft in aller Stille abschließen; selbst die Schwedischen sollten nichts davon erfahren. Mit dem Auge des Raubthieres hatte Wolff geschaut, daß Oldenburg noch nicht geplündert war, daß es seinen Ackerbau, schöne Viehzucht und freie Handelswege hatte, als wäre gar kein Krieg im Reiche. Diese gierigen Seitenblicke auf ein Land, das verhältnismäßig noch verschont geblieben war, die Dreistigkeit, mit welcher dieser Erfolg der gräflichen Politik allein den Diensten der Schweden zugeschrieben wurde, die Frechheit der Lüge, daß Anton Günthers Beisteuer für das allgemeine Beste verwendet werden sollte, während sie doch der Gesandte selbst als Entschädigung für Gehaltsforderungen einzustecken beabsichtigte und von seiner Regierung dazu beauftragt war: alles dieses kennzeichnet uns die Stimmungen und Absichten der Epigonen Gustav Adolfs, welche aus seinen Heldenthaten möglichst viel Kapital zu schlagen suchten.

Aber die Vorstellungen Wolffs führten nicht zum Ziele: denn die Räthe betonten mit Nachdruck, daß zur Verschonung Oldenburgs nächst Gott der Graf selbst durch seine rechtzeitige Bewerbung um die Neutralität das meiste gethan habe; und doch sei das Land ausgesogen, und die Kriegssteuern hätten den Bauer ruiniert. Ihren Anweisungen gemäß erklärten sie besonders nachdrücklich, daß das Gewissen dem Grafen verbiete, die Neutralität zu durchbrechen, weil er strenge Zurückhaltung den Schweden wie den Kaiserlichen ausdrücklich versprochen habe. Da fiel ihnen der Abgesandte plötzlich in die Rede, veränderte die Gesichtsfarbe, verbat sich einen Aufschub und eine Einladung zur gräflichen Tafel und forderte einen endgültigen Bescheid. Nun erschien aber der Graf, der in diesen Tagen unpäßlich war, selbst und wiederholte was seine Räthe von Wolzogen und Dr. Pichtel Wolff schon mit-

getheilt hatten. Es blieb dabei, er erhielt keinen Pfennig! Aufgeregt verließ der Schwede das Schloß und am anderen Tage die Stadt, nachdem ihm der Graf noch einen Besuch abgestattet hatte. Von Wolzogen und Dr. Pichtel gaben ihm in der Leibkutsche das Geleit bis Iprump an der Hunte auf dem alten Sommerwege nach Bremen. Dann verabschiedete er sich von ihnen, nachdem er noch in groben Worten mit der gänzlichen Aufhebung der Neutralität gedroht hatte.

Diese beiden Tage, Freitag und Sonnabend, der 17. und 18. August des Jahres 1638 werden Anton Günther wohl so bald nicht aus dem Gedächtnis geschwunden sein; denn sie brachten der Aufregung genug. Noch am 18. August ging ein Schreiben an die Königin von Schweden ab, in welchem er versicherte, daß es ihm an dankbarer Gesinnung nicht fehle und auch in Zukunft nicht fehlen werde; er empfahl sich und seinen Vetter, nachdem er sich für dieses Mal so erklärt habe, wie es der Gesandte Wolff berichten werde. Ferner sah sich Anton Günther durch den äußerst verdächtigen Eifer Wolffs veranlaßt, in Hamburg Erkundigungen einzuziehen. Schon am 24. August schrieb daher der Kanzler von Drebber ganz im Vertrauen an ihn einen Brief, welcher sehr wichtige Mittheilungen enthielt: was er wußte, hatte er von dem schwedischen Rath Salvius in Hamburg erfahren, mit der Weisung, es nur dem Grafen mitzutheilen. So wurde Anton Günther der Zusammenhang plötzlich klar: nicht im Interesse der Krone Schweden, sondern Wolffs wegen war der ganze Handel angeregt; denn nach seiner Gehaltsberechnung waren diesem Manne von der Krone 14000 Thaler an Herrn Salvius angewiesen, welche er auch erhalten hatte; und im künftigen November sollten ihm weitere 7000 Thaler bezahlt werden. Außerdem aber hatte sich Wolff als eine Zugabe jenes Beglaubigungsschreiben an den Grafen Anton Günther ausgebeten, welches er mit nach Oldenburg brachte. Anfangs wurde ihm dieses verweigert; endlich setzte er aber die Ausfertigung desselben durch, und „man wollte ihm solches gönnen, wenn er damit etwas erlangen könnte“. An Salvius hatte man aus Stockholm geschrieben, es wäre Wolff ungern darin nachgegeben worden. Aber man hatte es doch gethan trotz der Versicherungen, die man Anton Günther gegeben hatte! Salvius ließ dem Grafen sagen, daß er sich nur auf die erhaltene Neutralität und die dafür an ihn gezahlten Gelder mit Entschiedenheit zu berufen brauchte; zugleich wäre es gewiß von Vortheil für die Abwehr Wolffs, wenn ihm der Graf die Quittung über die zuletzt gezahlten Gelder einhändigen ließe. Land und Leuten von Oldenburg sollte kein Schaden erwachsen, und der Graf hätte sich zu nichts zu erklären; denn das Verhältnis Oldenburgs zu Schweden sei eine volle Neutralität. Bei dieser Gelegenheit erfuhr Anton Günther auch, daß er einen Gönner in Stockholm hatte, der sich für die Ausdehnung der Exemption

auf das Amt Stolzenau an der Weser oberhalb Nienburg bemühte.

Auch mit dem Vetter von Delmenhorst war Anton Günther natürlich in Verhandlung getreten; Landdrost, Kanzler und Räthe desselben gaben am 7. September ihr Votum dahin ab, daß man schleunigst einen Vertrauensmann nach Schweden schicken sollte, um die Bestätigung der Quittung des Salvius und die Befreiung von der Zudringlichkeit Wolffs je eher, je lieber zu erlangen. Und so geschah es. Während man an Wolff schrieb und um Auskunft bat, wann er wieder in die Nähe käme, um ihn alsdann „in aller Stille" abzutrumpfen, ward Hermann Mylius als Abgesandter und Sekretär auf Anrathen der Delmenhorster nach Schweden abgeschickt, um die Aufhebung der Vollmacht Wolffs zu erreichen und die Aufnahme Stolzenaus zu bewirken. Er sollte vorsichtig zu Werke gehen und zur Berücksichtigung anheimgeben, daß im letzten Herbst das Meer den fruchtbarsten Theilen des Landes großen Schaden zugefügt habe, daß namentlich in der Zeit, wo Gustav Adolf gekommen war, das Land mit Ausnahme eines kleinen Bezirkes von den Kaiserlichen besetzt und ausgesogen worden sei, und daß die stete Vertheidigung des Landes viel gekostet habe.

Mylius trat seine Reise am 17. September 1638 an und vollendete sie am 23. December desselben Jahres. Er erreichte seinen Hauptzweck vollkommen. Denn durch einen Brief der Königin und der Räthe Schwedens an Wolff, durch ein Schreiben Axel Oxenstiernas an den Grafen Anton Günther vom 15. November, ferner durch eine feierliche Staatsschrift und eine neue Exemptionsurkunde wurde die ganze Sache niedergeschlagen. Aber Stolzenau wurde nicht in die Neutralität aufgenommen, jedoch möglichste Schonung versprochen. Auch an Maria Eleonore, die Königin-Witwe, schrieb Anton Günther am 14. October. Die freundliche Antwort der Hohenzollerntochter datiert vom 28. November und ist mit folgenden Worten von ihrer Hand unterschrieben: „Dem Herr Grafen mit gutem Willen zugethan. Maria Eleonora". Wolff dagegen, welchem der Graf den für ihn bestimmten Brief zugeschickt hatte, bedankte sich höflich, gratulierte und stellte sich, als hätte er im Auftrage der Krone nur seine Schuldigkeit gethan.

Ein kurzer Auftritt jenes großen Trauerspieles ist hier vorgeführt aus Akten und Urkunden jenes Dramas, in welchem der Umschwung Deutschlands erfolgte zur Ausbildung der Souveränetät der Einzelfürsten. Wir sahen, wie der Graf von Oldenburg völlig selbständig den Schweden gegenüber handelte, wie dieser vortreffliche Landesvater stets auf seiner Hut sein mußte vor Ausbeutung durch die kriegführenden Mächte, wie unredlich die Politik der Krone Schweden gegen ihn war, und wie es ihm nicht

an Freunden fehlte, die sich gegen Männer wie Wolff seiner annahmen. Gerne gedenken wir der ernsten, fest in sich geschlossenen Erscheinung, des Mannes, der das Steuerruder eines deutschen Staates sicher durch die Wellen lenkte und durch Bewahrung eines Theiles unseres Vaterlandes vor dem Schiffbruch sich unzweifelhafte Verdienste um die Gesammtheit erworben hat.

Hardenbergs Denkschrift über die preußische Verfassung vom 10. Oktober 1820 und Metternichs Troppauer Memoire.

Von **Alfred Stern.**

Unter den Arbeiten Hardenbergs über das preußische Verfassungswerk wurde bisher eine, diejenige, welche er im Jahre 1820 bald nach Vollendung der Kommunalordnungs-Entwürfe, kurz vor Eröffnung des Troppauer Kongresses im Auftrage Friedrich Wilhelms III. niedergeschrieben hatte, vermißt. Auch H. von Treitschke war es nicht gelungen sie im Originale aufzufinden. Er konnte ihren wesentlichen Inhalt nur dem Berichte des Staatskanzlers vom 2. Mai 1821 entnehmen, in welchem Hardenberg die Hauptstellen in deutscher Uebersetzung anführte[1]. Forschungen im k. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv zu Wien, die durch die daselbst übliche rühmlichst bekannte Liberalität ermöglicht wurden, haben mir eine Abschrift des merkwürdigen Aktenstückes in die Hände geführt, das zur Ergänzung von Bekanntem veröffentlicht zu werden verdient. Ich lasse es seinem Wortlaut nach, mit Vereinfachung der Orthographie, im Anhang folgen. Diese Abschrift findet sich nebst anderen Dokumenten von Interesse in einem Hefte, auf das Metternich die Ueberschrift „König von Preußen" gesetzt hat. Auch ein begleitender Bericht Hardenbergs an den König vom 10. Oktober 1820, in welchem er einen lehrreichen Rückblick auf die Verfassungsangelegenheit wirft, liegt abschriftlich bei. „Da Ew. K. Majestät voraussetzen", heißt es hier, „daß in Troppau die Rede von der Verfassungsangelegenheit sein könnte, so habe ich geglaubt Höchst Ihren Zweck am besten durch den anliegenden kurzen französischen Aufsatz zu befördern. Ich habe ihn so gefaßt, daß er nach E. K. Majestät Höchstem Gutbefinden allenfalls konfidentiell mitgetheilt werden kann. Meine unmaßgebliche Meinung finden Ew. Königliche Majestät nach meiner Ueber-

[1] H. v. Treitschke: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. 3. Theil. S. 117.

zeugung ausgesprochen mit wenigen Abweichungen von der früher geäußerten. Ich glaube, daß eine solche Verfassung zugleich würklich liberal und doch das monarchische Princip und die Macht des Souverains völlig gesichert sei. Es sind aber nur Grundzüge, die eine Prüfung einsichtsvoller Männer nicht ausschließen, vorzüglich aber Ew. K. Majestät Höchste Bestimmung und Entscheidung erfordern".

Metternich wurde alsbald durch den östreichischen Gesandten in Berlin von dem Vorgefallenen in Kenntnis gesetzt[1]. Seitdem die Verordnung Friedrich Wilhelms III. vom 17. Januar 1820 die Aufnahme neuer Staatsschulden feierlich von der Garantie einer reichsständischen Versammlung abhängig gemacht hatte, sah er sich zu einem neuen Kampfe gegen dieses Schreckbild aufgerufen, der in Anbetracht dieser wiederholten königlichen Zusage mit Vorsicht geführt werden mußte. Was ihn beruhigen konnte war die Versicherung, daß der König nach seiner Ankunft in Troppau sein Gutachten über Hardenbergs Arbeit einholen werde. „Nichts wird entschieden werden, schrieb ihm der Gesandte Graf Zichy von Berlin, bis die Meinung Eurer Hoheit gehört ist. Ich weiß von einer sehr achtbaren Persönlichkeit, daß der König auf die Einsicht Eurer Hoheit das höchste Zutrauen setzt und daß die Arbeit, die Sie ihm 1818 in Aachen unterbreitet haben[2], einen tiefen Eindruck auf den Geist dieses Monarchen gemacht hat und seinem Gedächtnis immer gegenwärtig ist. Er scheint ein wirkliches Bedürfnis zu empfinden, seine Gedanken noch einmal mit denen Eurer Hoheit über diesen im Augenblick interessantesten Gegenstand auszutauschen. Wenn er diese Arbeit mit Eurer Hoheit besprochen hat, will er sie ihrem ganzen Inhalt nach dem Kaiser, unserem erhabenen Herrn, und dem Kaiser Alexander mittheilen, um die Ansicht dieser beiden Herrscher kennen zu lernen und nichts zu unternehmen, ohne ihrer Billigung gewiß zu sein". Zichy verfehlte nicht hinzuzufügen, daß der König, merklich „abgekühlt" gegenüber Hardenberg, sich von Metternichs Einfluß auf diesen viel verspreche, um ihn „auf der guten Linie zu erhalten". Vor allem erfreulich klang aber in Metternichs Ohren, was er über die Stimmung des jungen Kronprinzen erfuhr, den er bei einem Gespräch über „das Kapitel der Verfassungen" leicht „in den guten Grundsätzen" werde bestärken können".

Man mag sich hienach vorstellen, einen wie freien Spielraum Metternich auch in Troppau wieder erhielt, um seinen Einfluß auf den Gang der preußischen Verfassungsangelegenheit zu äußern. Es fehlt hiefür aber auch nicht an schriftlichen Zeugnissen. Die Notizen, welche H. v. Treitschke a. a. O. S. 171, 172, 760 aus

[1] Zichy an Metternich 16. Oktober 1820.

[2] »le travail qu'elle lui a soumis l'année 1818 à Aix-la-Chapelle«, so mit anderer Tinte aber von gleicher Hand statt des ursprünglichen, durchstrichenen »passée« und „Töplitz".

Hardenbergs Tagebuch auszieht, werden durch diese Zeugnisse erst recht verständlich. Am 18. November schrieb Metternich an den vertrauten, gleichfalls in Troppau anwesenden Fürsten Wittgenstein, er übersende ihm eine „Einlage zur Disposition gegen seine Majestät den König“ und „erwarte dessen Befehle, um diesen seinen Grundsätzen jede nähere Folge zu geben“[1]. Diese „Einlage“ war ein Brief, an den König gerichtet und vortrefflich auf dessen Stimmung berechnet vom gleichen Datum. Er lautete folgendermaßen:

„Ew. Königliche Majestät

Haben mir im Verlauf der letzten Jahre zu viele Beweise Allerhöchst Ihres gnädigen Vertrauens gegeben, als daß aus selben nicht Pflichten für mich erwachsen sein sollten.

Wir stehen in einem Augenblick allgemeiner und großer Crisis. Die Gefahren des Ganzen können nur durch die Befestigung jedes einzelnen Theiles besiegt werden.

Ew. Majestät Staat bedarf dieser Befestigung in seinen Grundlagen um so mehr als er aus vielartigen Theilen, aus alten Ihrem Herrscherstamme ergebenen und aus neu erworbenen diesen Erinnerungen fremden Provinzen besteht. Nur unter einer kräftigen Regierung, in deren Wesenheit bereits die gehörige Würdigung aller Verhältnisse liegt, demnach nur unter einer aufgeklärten Berücksichtigung und Schonung aller nützlichen Local-Verhältnisse kann die preußische Monarchie Haltung und Festigkeit gewinnen, diese ersten Bedürfnisse eines jeden Staates zu allen Zeiten und um so mehr in den gegenwärtigen.

Neben den Bedürfnissen dieser gehörig geregelten obersten Kraft besteht nicht minder die Einrichtung des Verfassungs-Wesens. Welches über diesen wichtigen Gegenstand die Ansichten Ew. Majestät sind, ist mir im vorigen Jahre in Teplitz bekannt geworden. Wie sehr dieselben mit den meinigen in Einklang stehen, glaube ich Allerhöchstdenselben nicht besser beweisen zu können, als indem ich Ihnen das gehorsamst angeschlossene Memoire unterlege, welches ich bereits im Jahre 1818 als ein Bekenntnis meiner heißen Wünsche für das Wohl des preußischen mit dem östreichischen so enge verbundenen Staates verfaßte.

Ew. Majestät stehen, wie jeder Monarch in unserer bewegten und drangvollen Zeit, auf dem Scheidewege zwischen der Schonung bekannter und erprobter Bedürfnisse (welche sich besonders in Preußen auf die große Verschiedenheit seiner Bestandtheile wie auf ihre geographische Lage gründen) und der Einführung von Theorien, welche mit gleichem Maße alles Bestehende verwerfen und alles Neue begünstigen.

Geruhen Ew. Majestät mir den gegenwärtigen für einen

[1] K. K. Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien a. a. O. Kopie. Auch zwei Originalbriefe Wittgensteins an Metternich vom 16. und 20. November 1820, die in diesen Zusammenhang gehören, haben sich vorgefunden.

Fremden gewagten Schritt gnädigst zu verzeihen. Allein ein Fremder bin ich nicht. Ich bin es weder in meiner Eigenschaft als Minister des Kaisers, noch in jener eines Mannes mit lebendigen und treuen Gefühlen. Ew. Majestät wissen, welchen Werth Oestreich nicht allein auf die Erhaltung, sondern auch auf die höchste Kraft des preußischen Staates legt. Allerhöchst dieselben geruhen mir andrerseits persönlich die Gerechtigkeit zu leisten, mit welcher Anhänglichkeit ich dem Besten Ew. Majestät und Ihrer Monarchie ergeben bin. In diesen wenigen Worten liegt die Erklärung des gegenwärtigen Schrittes und meine Entschuldigung"...

Wir haben allen Grund anzunehmen, daß der König Metternich nicht nur den „für einen Fremden gewagten Schritt gnädigst verzieh", sondern daß er sich in seinem weiteren Verhalten nicht zum wenigsten durch eben diesen Fremden bestimmen ließ. Indem er Hardenberg von Metternichs Schreiben in Kenntnis setzte, bedeutete er ihn, er wolle über die Verfassungsangelegenheit erst in Berlin mit ihm reden. Während er so seinen Staatskanzler auf die Zukunft vertröstete, erlaubte er, Troppau verlassend, dem „Fremden", wie dieser es erwartet hatte, seine Rathschläge näher zu entwickeln. Ein weiteres Schreiben Metternichs an den Fürsten Wittgenstein giebt darüber Aufschluß[1]. „Dem Wunsche des Königs gemäß habe ich die anliegende Arbeit verfaßt. Indem ich Ew. Liebden ersuche, sie S. Majestät zu unterlegen, füge ich folgende Betrachtung bei. Der Aufsatz enthält nur Grundzüge. Nimmt sie der König an, erkennt er, daß sie die Grundlage eines Verfassungsgebäudes sein müssen, so müssen sie rein und deutlich ausgesprochen werden. Denn sonst entspricht das Werk sicher nie den eigentlichen Gesinnungen des Königs. Es entsteht Reibung unter den Gewalten, unter welcher das Gute stets in Trümmer geht. Der König wird sich übrigens überzeugen, wie sehr mir das Achner Mémoire zum Leitstern diente. Preußen steht in einer ganz eigenen Lage, welche zugleich manche Beschwernis, nebstbei aber wahre Erleichterungen darbietet. Es hängt von dem König ab, Preußen in seiner Gestaltung seit dem Jahre 1814 als ein neues Reich zu betrachten und dennoch steht ihm das alte, insofern er es benutzen will, zu Gebot. Glorreiche und glückliche Erinnerungen, alte und treue Provinzen, die alte Herrscherfamilie: aus allen diesen herrlichen Elementen kann Vortheil gezogen werden, und selbe zu vernichten ist zugleich ein Mittel und der Zweck der Revolutionsmänner und der Idealisten, deren Preußen nur zu viele zählt. So wie die Sache steht, hat der König zwischen Hingebung an neue Theorieen, deren Erfolg nur zu deutlich erprobt ist, und der Anwendung von

[1] „Confidentielles Schreiben des Herrn Fürsten von Metternich an Herrn Fürsten von Wittgenstein Troppau den 24. Dec. 1820" K. K. Haus- Hof- u. Staatsarchiv Wien in einem Hefte, auf welches Metternich die Aufschrift gesetzt hat: „Arbeiten für Preußen Troppau im Nov. 1820".

ächten und besser erprobten Regierungsgrundsätzen zu wählen. In der Mitte zwischen diesen beiden Linien steht nichts als Leere, welche sich nur zu bald durch chaotische Elemente füllt. Welche die Ansichten und die Gesinnungen des Königs sind, ist mir zu meiner größten Beruhigung bekannt. Diesen Gesinnungen, wenn sie rein und richtig in Anwendung gebracht werden, wird Preußen sein Glück und Deutschland seine künftige Ruhe zu danken haben. Die Welt wird aus ihrem dermaligen Taumel erwachen und dem König Dank wissen, für das, was er gethan und für das, was er nicht gewollt hat. Der Augenblick zur Schaffung wird übrigens nach der Beendigung der neuen Laybacher Conferenzen, welche unmöglich lange dauern können, von selbst kommen, und es werden der preußischen, wie jeder Regierung, Kräfte durch deren Resultate erwachsen. Ich habe mit dem Staatskanzler lange gesprochen und hoffe es dahin zu bringen, daß er selbst die Initiative in meinem Vorschlage [sic] nehmen wird. Der Schritt wäre wahrscheinlich noch von hier aus geschehen, wenn er nicht so sehr darauf gedrungen hätte seine Reise nach Wien anzutreten. Ich werde ihn daselbst einholen und womöglich noch von dort aus die Expedition an den König zu betreiben mir angelegen sein lassen. So oft man den Staatskanzler auf reine Grundsätze feststellt, ist derselbe einverstanden, in der Anwendung der Grundsätze aber hat er bisher stets schlechten Einflüssen unterlegen. In dieser Rücksicht glaube ich es dem Gedeihen der Sache ganz angemessen, wenn der Staatskanzler nur die Grundsätze ausspräche und die fernere Arbeit einer Commission übertragen würde, welche aus aufgeklärten, treuen und dem ächt monarchischen Princip ergebenen Männern bestände. Dieser Commission könnte ohne Bedenken die Prüfung der Communalordnung übertragen werden, und sie würde sie verwerfen, denn sie ist mit diesem Princip unverträglich. Wollen Ew. Liebden es übernehmen, diese meine Ansichten S. Majestät zu unterlegen, so bleibt mir nur der Wunsch, daß Allerhöchstdieselben meine Zwecke als den Ausfluß meiner treuesten Anhänglichkeit an Ihre Person und an das Beste Ihres Reiches zu empfangen geruhen".

Man wird bemerkt haben, daß Metternich von einer „dem Wunsche des Königs gemäß verfaßten anliegenden Arbeit" spricht, einem „Aufsatz", der Grundzüge für die Herstellung des „Verfassungsgebäudes" in Preußen enthalte. Was ist unter diesem Aufsatz zu verstehen? Nichts anderes als jenes von Bailleu in der historischen Zeitschrift Band 50 S. 190—192 veröffentlichte Memoire [1], über dessen Entstehungszeit nun kein Zweifel mehr erlaubt sein wird. Nicht nur, daß sich dies Aktenstück im

[1] Das von Bailleu im geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufgefundene Exemplar trägt am Kopfe die Bemerkung von Bernstorffs Hand: „Nach den Angaben des Fürsten Metternich vom Hofrath Gentz verfaßt. Troppau 1820".

Wiener Archiv, mit dem hier abgedruckten Briefe Metternichs an Wittgenstein im gleichen von ihm selbst überschriebenen Hefte vereinigt vorfindet[1]: es läßt sich aus mehreren ebenda aufbewahrten Entwürfen die Geschichte seiner allmählich entstandenen Fassung verfolgen, und einer dieser Entwürfe weist Einzeichnungen von der Hand Friedrich Gentz' auf, wodurch Bernstorffs Angabe bestätigt wird. Hardenberg erhielt durch Metternich selbst Mittheilung von dessen Troppauer „Promemoria über die ständische Verfassung" für Preußen. Metternich ließ ihn glauben, es werde nur nach seiner Genehmigung in die Hände des Königs gelangen.

Der Staatskanzler erklärte sich „mit den Grundlagen einverstanden"[2]. Und in der That schien zwischen den Vorschlägen seiner Denkschrift vom 10. Oktober 1820 und denen des Metternich-Gentz'schen Memoires kein wesentlicher Gegensatz vorhanden zu sein. Auch hier war neben Provinzialständen eine kleine aus ihnen gewählte berathschlagende Körperschaft unter dem stolzen Namen „Central-Repräsentation", welcher dem nicht minder stolzen der „Reichsstände" entsprach, wenigstens als möglich gedacht. Wollte Hardenberg sie nur zusammentreten lassen, „so oft es dem Könige nützlich schiene" so ergänzte das Troppauer Memoire dies durch ein noch unbestimmteres „erfordert [sie] das allgemeine Interesse des Staates und der Landesverwaltung"[3]. Scharf war hier hervorgehoben, daß die Mitglieder der sg. Central-Repräsentation nur „Vertreter der Rechte und Bedürfnisse eines bestimmten Bestandtheils des Gesammtstaates" seien, keine „Volksrepräsentanten". Hardenberg hatte dies unterlassen, aber er stieß sich nicht daran, indem er sich an das Uebereinstimmende hielt.

Was wollte jedoch diese Uebereinstimmung bedeuten, so lange sie nur auf dem Papiere stehen blieb? Und Metternich konnte

[1] Ich habe hierauf sowie auf den noch zu erwähnenden Brief Hardenbergs an Metternich vom 1. Januar 1821, nach einer gütigen Mittheilung von H. Hof- und Staatsarchivar Felgel zu Wien, schon in der Allgemeinen Zeitung 1883 No. 261 aufmerksam gemacht und daselbst bemerkt, wie viel Gewicht diese Entdeckung den Ausführungen Baumgartens im Nachtrag zur dritten Auflage seiner Schrift „Treitschke's Deutsche Geschichte" hinzufüge. Diese Notiz muß Treitschke entgangen sein. Wenigstens hält er noch im dritten Bande seines Werkes S. 759, 760 dafür, „jeder Unverblendete" müsse in Metternichs Memoire jene „kurze Arbeit" über den „wahren Unterschied zwischen landständischen Verfassungen und einem sogenannten Repräsentativsystem" erblicken, die er im Sommer 1819 in Teplitz Friedrich Wilhelm III. überreicht hatte. (s. Aus Metternichs nachgelassenen Papieren 3, 265). Diese Teplitzer Arbeit Metternichs bleibt noch aufzufinden.

[2] Hardenbergs Tagebuch vom 31. December 1820 angeführt, bei H. v. Treitschke 3, 760. Hardenberg an Metternich 1. Januar 1821: »En vous restituant la pièce ci-jointe avec mes remercîments je vous repète, mon cher Prince, que je suis parfaitement d'accord avec les bases qu'elle contient«. Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien. a. a. O. Original.

[3] Der Gedanke, eine periodische Wiederkehr der Central-Repräsentation für „alle drei Jahre" zu empfehlen, der sich in einem der erwähnten Metternich'schen Entwürfe findet, war damit wieder weislich beseitigt.

ohne Sorgen darüber sein, daß es dabei sein Bewenden haben würde. Eine Verfassung für den Gesammtstaat Preußen, selbst in den bescheidensten ständischen Formen, die sie nach Hardenbergs Denkschrift angenommen haben würde, sollte nicht zu Stande kommen. Nur Provinzialstände sollten ins Leben treten, wie es immer Metternichs Wunsch gewesen war. Freilich wenn Hardenberg die Verfassungsangelegenheit in der Hand behielt, so war die Zukunft noch nicht gewiß. Ein Mann, der in eben jener Denkschrift den allgemeinen Satz aussprach: „Man muß den Völkern die Konstitutionen bewilligen, die sie verlangen" erschien noch immer als gefährlich. Metternich gab daher durch den Fürsten Wittgenstein dem König einen Fingerzeig, wie man ihn bei Behandlung der Verfassungsfrage auf gute Art bei Seite schieben könne. Man mochte ihn die „Grundsätze aussprechen" lassen, die „fernere Arbeit" sollte eine Kommission von „aufgeklärten, treuen und dem ächt monarchischen Princip ergebenen Männern" besorgen. Waren dies dieselben Männer, vor deren Augen der Unterbau des Verfassungswerkes, die Entwürfe zur Kommunalordnung, keine Gnade finden konnten, so war das Spiel gewonnen. Denn wie sehr diese Entwürfe dem Staatskanzler geschadet hatten und daß ihre erneute Prüfung nur in der Hand seiner Gegner liegen würde, war leicht zu ermessen. Diese Entwürfe sollten nach dem Urtheil Adam Müllers der preußischen Monarchie „das Princip der Revolution unverwüstlich einimpfen" [1]. Wer sie verwarf würde ohne Zweifel auch einen wie immer beschränkten Ausschuß aller Provinzialstände, das Schattenbild von „Reichsständen", und die Sicherung ihres Daseins durch eine Verfassungsurkunde, als revolutionär verwerfen.

Die Folge zeigte, daß sich Metternich nicht verrechnet hatte. Am 19. December 1820 hatte Friedrich Wilhelm III. bereits hinter Hardenbergs Rücken unter dem Vorsitz des Kronprinzen jene Kommission berufen, die drei Monate später alle Entwürfe der Kommunalordnung verwarf. Eben diese Kommission, in der Fürst Wittgenstein eine Hauptrolle spielte, beantragte, der König möge vorläufig von der Verkündigung einer Verfassung für den Gesammtstaat absehen und nur eine neue Kommission berufen, die sich mit Eingesessenen aus den Provinzen über die Bildung von Provinzialständen berathen sollte. Vergeblich setzte sich Hardenberg zur Wehre, indem er darauf drang, „die königliche Zusage" vom 22. Mai 1815 müsse aufrecht erhalten werden. Der König entschied gegen ihn. Er erklärte durch einen Kabinetsbefehl vom 11. Juni 1821: „Das Weitere wegen Zusammenberufung der allgemeinen Landstände bleibt der Zeit, der Erfahrung, der Entwicklung der Sache und Meiner landesväterlichen Fürsorge an-

[1] Adam Müller an Metternich s. d.

heimgestellt“ [1]. Metternich feierte damit einen seiner größten Triumphe.

Anhang.

Hardenbergs Denkschrift vom 10. Oktober 1820.

Depuis un demi siècle, plus riche en événements qu'aucune époque de l'histoire, la face des choses, l'esprit des peuples et l'art de les gouverneur, ont subi un changement total. La révolution des colonies anglaises de l'Amérique septentrionale a donné l'exemple et l'essor à celle de la France et à ses horreurs. Celle-ci a fait place au despotisme militaire de Bonaparte qui a failli assujettir l'Europe et duquel après des luttes opinâtres et longtemps malheureuses, l'union des souverains alliés et l'héroïsme de leurs armées, ont enfin délivré le monde. Mais ce qui était audessus des forces humaines c'était de détruire l'opinion qui s'est formée pendant cette époque, de faire disparaître les lumières, tant vraies que fausses, qui se sont de plus en plus répandues et cet esprit inquiet et remuant des factieux, qui en est résulté. Le cri qui appelle partout des institutions, même dans les pays les mieux gouvernés, cette fièvre contagieuse nourrie par les révolutionnaires de tous les pays et surtout par ceux de la France et qui s'est manifestée depuis peu là, où elle a été favorisée par les fautes ou la faiblesse des gouvernements, en Espagne, à Naples, dans le Portugal; les secousses qu'éprouve l'Angleterre et l'avilissement déplorable que le procès plus que scandaleux contre la Reine, attire à la Royauté; tout cela doit faire naître des réflexions bien sérieuses, et s'il est vrai, comme j'en ai la conviction, que l'art de gouverner les nations consiste, non pas à s'en tenir aveuglement à des maximes arbitraires et uniformes. mais à les adapter aux événements, aux circonstances, à l'opinion et aux véritables besoins des peuples et l'acroissement de leur bonheur, à aller sagement et avec prudence au devant de tout ce qu'il exige et à opérer sans secousse ou mouvement révolutionnaire, les changements qu'il rend nécessaires, il paraît hors de doute, qu'il faut accorder aux peuples les constitutions qu'ils demandent et qu'il serait dangereux de s'opposer à leurs vœux. Il est important toutefois, qu'elles soient le don libre et spontané des souverains.

Ces considérations ont engagé Sa Majesté le Roi de Prusse à prononcer son intention de donner une constitution à sa monarchie dans l'édit du 22. mai 1815, et à ordonner le travail qui doit la préparer.

[1] H. v. Treitschke a. a. O. 3, 231.

Une commission établie par Sa Majesté sous la présidence de son chancelier s'en occupe constamment. D'abord la guerre de 1815 arrêta les mesures nécessaires pour mettre la chose en exécution. Après la paix il s'agit préalablement de connaître et de débrouiller le chaos de tant de provinces, autrefois soumises à d'autres gouvernements ou bouleversées par ceux dont elles avaient dû reconnaître l'autorité d'après la paix de Tilsit; de se mettre au fait d'autant de relations, différentes et de l'esprit divers de leurs habitants, de rétablir l'ordre dans les finances et de créer les institutions de l'établissement desquelles une constitution solide et durable doit principalement dépendre. On a dû ne pas perdre de vue, qu'il est surtout essentiel de procéder avec sagesse et précaution dans une affaire aussi grave, de s'attacher surtout à conserver dans toute sa pureté le principe monarchique et d'écarter avec soin ce qui pourrait y porter atteinte. Il convenait d'observer les résultats des constitutions, qui s'établissaient ailleurs, de réprimer l'effervescence de quelques têtes exaltées qui travaillaient la jeunesse. Rien ne pressait en Prusse. Nulle part, ni parmi le peuple ni dans l'armée, des symptomes de désobéissance se sont manifestés. Mais cela n'empêche pas que les vues paternelles et sages de Sa Majesté ne soient exécutées, dès que les préparatifs auront été achevés.

Depuis longtemps la Prusse jouit de la sûreté la plus complète des personnes et des propriétés, de la liberté la plus étendue d'un chacun d'émettre son opinion et de plusieurs bienfaits qu'on étale avec de grandes phrases dans les nouvelles constitutions. La tolérance à l'égard des opinions religieuses, l'égalité des cultes chrétiens, celle de tous les individus sans exception devant la loi et relativement à leurs devoirs envers le Roi et l'état, le droit de pétition le plus étendu, un chacun pouvant s'adresser librement tant aux autorités, qu'au souverain même, celui de provoquer une sentence juridique dans la règle du juge ou du tribunal dont le plaignant ressort, la liberté d'un chacun de se vouer à tel état, à telle entreprise, à tel métier, qui lui convient, l'obligation égale de tous les sujets de la monarchie au service militaire, d'après la loi la plus libérale.

Il importait cependant d'établir encore deux bases sur lesquelles une constitution salutaire et durable doit être fondée:

1°. d'assurer la propriété à tous les possesseurs de biensfonds sans exception et surtout à la classe nombreuse et utile des paysans et cultivateurs.

2°. d'établir un système bien entendu, relativement aux communautés et municipalités et de régler leurs droits et leurs obligations.

La première de ces bases existe déjà. Le servage a été aboli partout où il se trouvait encore, où il en restait encore les traces; les entraves qui gênaient la propriété disparaissent ou sont fixées et peuvent être rachetées. Partout le paysan devient propriétaire du terrain qu'il cultive. Les arrangements que cet objet exige, s'opèrent successivement ou de gré à gré, ou sous la direction d'autorités royales, toujours d'après des principes établis par les lois. Ces arrangements avancent à grands pas et de plus en plus à la satisfaction des parties intéressées. Dans de nouvelles provinces même comme p. e. dans les Lusaces, les états pressent leur exécution. Ces lois et les mesures qu'elles prescrivent, donneront à la Monarchie une force tout à fait nouvelle et doivent être considérées comme l'amélioration la plus solide, dont les effets salutaires produiront un bien incalculable.

Quant à la seconde de ces bases nous sommes également avancés. Nous avons sous les yeux:

a. un projet de loi générale concernant les communes et les cercles.

b. un projet de loi concernant les municipalités urbaines,

c. un projet de loi pour les communes de campagne,

d. un projet de loi pour les corporations des cercles,

avec les raisonnements qui exposent les motifs de leur contenu. Ce travail est très bien fait. Il part du principe général: que chaque commune et corporation ait le droit de gérer ses propres affaires comme bon lui semble, pourvu qu'elle se conforme aux lois et aux règles que celles-ci établissent, qu'elles doivent en même temps se charger d'obligations, tant que leurs objets les concernent particulièrement. Les projets en question vont être discutés par la commission nommée par le Roi pour préparer le travail concernant la constitution et par Son Ministère; ils seront soumis en suite à la haute décision de Sa Majesté.

Dès que celle-ci aura eu lieu, les plus grandes difficultés du travail constitutionnel seront aplanies. L'état consistera de personnes libres dont les propriétés foncières seront bien assurées, leur réunion en communes se trouvera également fondée et réglée sur des bases légales tandis que la fortune mobile des individus sera toute aussi sûre, et pour compléter l'œuvre d'une constitution, il ne restera qu'à déterminer la part, que devra prendre chaque commune soit à ses propres affaires soit à l'assemblée du cercle, dont elle sera membre. Il s'agira de fixer les droits et les attributions des membres communaux, l'élection des officiers de chaque commune, leur nombre, la part qu'elle devra prendre aux affaires du cercle et le nombre et la qualité des députés qu'elle devra y envoyer. Les seigneurs (Standesherren),

la noblesse et les possesseurs de biens-fonds d'une certaine grandeur semblent devoir siéger individuellement dans son assemblée. Elle sera présidée par le conseiller provincial (Landrath ou Kreisdirektor). Il faudra décider si celui-ci doit être élu par les membres ou si sa nomination ne devra pas plutôt dépendre uniquement du Roi. Les assemblées des cercles s'occuperont uniquement de tous les objets qui regardent particulièrement leur corporation et de leur administration.

L'assemblée provinciale (Provinzial-Stände-Versammlung) sera formée par les personnes appelées individuellement à y participer comme membres, tels que les seigneurs (Standesherren) les évêques des religions évangélique et catholique et par les députés que les cercles y enverront.

Les grandes villes (Kreis-Städte) constituant un cercle y auront chacune son deputé, les petites villes en enverront un certain nombre, tout comme la noblesse et les communes des campagnes. Les objets dont s'occuperont les assemblées provinciales seront ceux, qui regardent particulièrement la province, p. e. les dettes provinciales, les établissements pour les pauvres, les malades, les maisons de correction et les hôpitaux pour les fous, les établissements militaires pour la milice (Landwehr), les chemins à l'exception des grandes routes, la répartition d'impôts dont la quotisation aura été arrêtée etc.

Ces formes pourront être à peu près les mêmes pour toutes les provinces de la monarchie, mais rien n'empêche d'y admettre des modifications adaptées aux circonstances ou aux vœux des états.

Les états provinciaux devront s'assembler une fois par an ou aussi souvent qu'ils seront convoqués au nom du Roi sous la présidence d'un individu nommé par S. M., qui devra avoir l'initiative de tous les objets à mettre en délibération. Les membres seront obligés par conséquent de lui soumettre leurs propositions. Ils pourront exposer leurs motifs et les défendre dans la discussion, lorsqu'elle sera ouverte par le président.

Les membres tant des assemblées des cercles que des états provinciaux ne pourront se munir ni alléguer des mandats de ceux, qui les auront élus. Ils voteront d'après leur propre conviction. Il faudra établir des règles pour les élections et il s'agira encore de déterminer la manière dont on votera et dont les voix seront comptées p. e. si l'on votera et comptera par bancs 1°. des seigneurs (Standesherrn) et évêques et de la noblesse avec les possesseurs de biens-fonds d'une certaine grandeur; 2°. des villes et 3°. des communes des campagnes, ou bien si chaque vote individuel sera compté

et si la direction sera prise à la majorité absolue ou relative. Une question très importante devra aussi être résolue: s'il convient de conserver quant aux états provinciaux la division et les dénominations des anciennes provinces ou s'il faut y substituer les Ober-Präsidenturen. Il me paraît qu'il conviendrait de donner la préférence à la première alternative.

Les états provinciaux ne pourront s'occuper d'objets qui concernent toute la monarchie, mais ils éliront un petit nombre de députés aux états généraux (allgemeine Landtage ou Reichs-Stände) qui s'assembleront aussi souvent que le Roi jugera à propos de les convoquer pour délibérer sur des objets que Sa Majesté leur fera connaître. Les états généraux ne pourront se mêler d'aucun objet d'administration. Il paraît qu'il sera convenable d'établir trois bancs ou chambres 1°. celle des Seigneurs et Evêques avec les députés de la noblesse et des possesseurs des grands biens-fonds; 2°. des villes, et 3°. celle des communes des campagnes, de les faire présider par des individus à leur choix, de les réunir dans un plenum lorsque le cas l'exigera, et d'attribuer au Roi seul la nomination d'un président de ce plenum. C'est celui-ci qui aurait l'initiative des propositions lesquelles se feraient toutes in pleno et c'est là aussi où les résultats des délibérations des bancs ou chambres seraient portés et comptés d'après les votes de celles-ci.

Tous les décrets des états auront besoin de la sanction royale, sans laquelle ils n'auront aucune valeur. Le président et les ministres du Roi auront le droit d'assister à toutes les délibérations des chambres et l'obligation de se trouver à celles du plenum: leurs voix ne seront pas comptées.

Il dépendra du Roi de déterminer les objets sur lesquelles il voudra demander l'opinion des états. Ce seront principalement les nouvelles loix qui affectent les droits personnels et la propriété des individus, qui établiront de nouveaux impôts etc., qui seront soumises à leurs délibérations et à leur opinion.

Les déliberations ne seront pas publiques, mais on aura soin de donner la publicité aux résultats. Il s'entend que les relations étrangères, les affaires de police et enfin les affaires militaires, en tant que celles-ci ne regardent pas des obligations personnelles ou la propriété des individus, ne seront point de la compétence des états.

Les ministres et employés royaux ne seront responsables qu'envers le Roi; mais les états auront le droit de les accuser et de porter les plaintes qu'ils pourront avoir contre eux devant le trône de Sa Majesté.

Berlin le 10. Octobre 1820.

Zur Geschichte Friedrichs von Homburg 1674 und 1675.

Nach Quellen des Königl. Geh. Staats-Archives in Berlin und des Großherzogl. Haus- und Staats-Archives in Darmstadt.

Von

Joh. Jungfer.

Wesentliche Aufschlüsse über den Conflikt zwischen dem Großen Kurfürsten und dem Landgrafen Friedrich von Homburg im Jahre 1675 gab zuerst Varrentrapp in den Preußischen Jahrbüchern, XLV nach Dokumenten des Berliner und des Darmstädter Archives. Aus den Schätzen eben dieser Archive kann auf den folgenden Blättern eine Reihe von Briefen mitgetheilt werden, welche den Ursprung und Verlauf jenes Conflikts im Einzelnen aufklären und u. a. die bisher nicht bekannte Thatsache erweisen, daß Friedrich von Homburg schon vor der Fehrbelliner Schlacht nahe daran war, den Abschied zu nehmen. Der Versuch, Homburgs Wirksamkeit im elsässischen Feldzuge von 1674—1675 darzustellen, stützt sich gleichfalls auf ungedruckte Notizen in Verbindung mit Buchs Tagebüchern.

Obgleich seit dem Ende des Jahres 1670 mit der Leitung der brandenburgischen Kavallerie betraut, hatte Friedrich von Homburg während des Feldzuges von 1672—1673 dem Hauptquartiere fernbleiben und in der Mark, wie er klagte, „stille liegen müssen"[1]. Lebhaft begrüßte er deßhalb im Sommer 1674 die Erneuerung des Bündnisses zwischen Kaiser und Kurfürst und den mit Ungeduld erwarteten Befehl, persönlich die Kavallerie an den Rhein zu führen, darunter das von ihm selbst 1672 angeworbene, nach dem Vossemer Frieden auf zwei Kompagnien reducirte, jetzt aber wieder auf 450 Mann verstärkte Regiment „Landgraf von Homburg", dessen Oberst-Wachtmeister von Geismar den Befehl zum Aufbruche mit den Worten beantwortete: „Herzlich froh, daß das Luderliegen ein End' haben soll!". — Der Monat Juli verstrich unter Werbungen und Rüstungen des Heeres, welche, obwohl möglichst verheimlicht, von dem französischen Gesandten Verjus mit hämischem Spotte verfolgt wurden: „Die Truppen sind ungeübt, die Offiziere unwissend, der Feldmarschall ist ein ehemaliger Schneider, und der Prinz von Homburg, General der Kavallerie, besitzt kaum Verstand genug, eine Kompagnie

[1] Vergl. den Aufsatz des Verf.: „Der Große Kurfürst und Friedrich von Homburg 1670—1673". Forschungen, XXV, 534 ff.

zu führen"[1]. Eine wohlfeile Rache für das Mißlingen seiner Sendung und für die kriegerische Begeisterung des brandenburgischen Heeres, die sich zuweilen allzu lebhaft äußern mochte! —

Den ursprünglichen Feldzugsplan des Kurfürsten, seine Truppen nach den Niederlanden zu führen, durchkreuzten die unglücklichen Ereignisse auf dem oberrheinischen Kriegsschauplatze, welche ihn bewogen, der dringenden Aufforderung des Kaisers zu folgen und sich mit den Kaiserlichen zu vereinigen, bei denen er auch als bedeutendster Reichsfürst den Oberbefehl beanspruchen konnte. Am 13/23. August brachen die Regimenter von Magdeburg, wo sie sich gesammelt hatten, auf und gelangten durch die Grafschaft Mansfeld nach Thüringen, während dann der Kurfürst mit dem Centrum und dem linken Flügel des Heeres, Arnstadt, Ilmenau und Schleusingen berührend, den Thüringer Wald überschritt, umging Homburg mit dem rechten Flügel das Gebirge und zog auf der Straße zwischen dem Thüringer Walde und der Hohen Rhön, wahrscheinlich über Eisenach, Salzungen und Fladungen nach Franken, um bei „Müllerstadt" (Melrichstadt) mit dem Kurfürsten sich wieder zu vereinigen[2]. Nicht die ganze Reiterei schlug diesen Weg unter Homburgs Führung ein, wie in manchen Darstellungen angenommen wird, sondern nur die kleinere Hälfte; eine Instruktion vom 19. August nennt folgende Regimenter:

	stark ohngefähr an Offizieren und Gemeinen.	
Leibregiment	684	Kavallerie.
Churprintz	684	
Feldmarschalk	600	
Landgraff	456	
Lüttcke	600	
Gen. Feldm.-Dragoner	684	Dragoner[3]

also sechs Regimenter oder 3708 Pferde, während die gesammte Reiterei des Heeres auf vierzehn Regimenter oder 7500 Pferde geschätzt wird. Hierzu kam aber noch die Artillerie aus der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Minden, welche unterwegs zu Homburgs Reitern stieß und, während diese die Grafschaft Henneberg passirte, durch das benachbarte fuldische Gebiet zog. Auf Bitten des Abtes von Fulda, des Kardinals Bernhard Gustav,

[1] »M. le prince de Hombourg sera general de la cavalerie; on tient, qu'il serait capable de commander une compagnie, s'il avait du sens commun«. Verjus an Louvois, Berlin, 20. Juli 1674. Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. des Kurf. Friedrich Wilhelm. II, S. 523. Bemerkenswerth ist, daß schon 1674 die Derfflingersche Schneiderlegende auftritt!

[2] Nach Buchs Tagebuch bei Kessel I, S. 21 und einer Ordre des Kurfürsten, Hauptquartier Frankenhausen, 19. August, welche Homburg „von hier den geradesten Weg auf Eisenach" gehen heißt, während nach Buch am 22. Aug. bei dem südlicher gelegenen Gebesee die Armee sich theilte.

[3] „Specification und Liste der Regimenter unter des Herrn Landgraffen Friedrich zu Hessen F. Gnaden". Hauptquartier Frankenhausen, 19. August.

Markgraf von Baden, wurde der Durchmarsch möglichst beschleunigt, wofür der Kardinal herzlich im Namen seiner armen Unterthanen dankte, „bei denen es in Wahrheit auf den Bindriemen gehe", indem er zugleich das gute Verhalten der Soldaten rühmte und um Homburgs Besuch bat. Bei ihrer Zusammenkunft haben die beiden Fürsten vielleicht Erinnerungen an frühere Kriegserlebnisse ausgetauscht, denn auch der Kardinal hatte einst, bevor er sich dem geistlichen Stande widmete, die Waffen geführt und wie Homburg im schwedisch-polnischen Kriege gefochten. Sein Interesse für militärische Angelegenheiten war noch nicht ganz erloschen; er beabsichtigte, Homburgs Besuch durch eine Reise nach Franken ins Hauptquartier zu erwidern und die kurfürstliche Armee daselbst zu besichtigen, wurde aber durch ein Augenleiden verhindert und bedauerte, zu seinem Schmerze „des Glückes beraubt zu sein, diese ihm höchst gerühmte und disciplinirte Armee zu sehen". „Ich zweiffle keineswegs", schreibt er weiter, „wie dan solches Ew. Lbden unterhabente Trouppen bezeugen und mir von denen Meinen angerumbt worden, das es ein considérable armée seyn und wohl meritire von Freundt gesehen zu werden, so auch hoffentlich zu des Churfürsten Lbden unsterblichem Ruhm, dem Römischen Reich zum Besten, dem König in Frankreich andere Gedanken machen und zur raison bringen kan; Gott verleyhe seinen Segen zu schleinig und glücklicher Operation. Ich habe meines Orths nit underlassen können, bereits vor drei Tagen Ihrer Röm. Kayserl. Majestät dieß schöne Volck, gehaltene gute ordre, wovor Ew. Lbden noch obligirt bin und dancke, alles underthänigst zu berichten; mir ist leydt, daß ich die Ehre nit genießen können, des Churfürsten Lbden auch selbsten zu sprechen und auffzuwarten"[1].

Auf dem Marsche vom Main zum Neckar führt Homburg die Avantgarde des Heeres, und ebenso nach dem Aufbruche von Neckarsulm, wo der Kurfürst vom 17. bis zum 25. September verweilte und sich endgültig entschied, geradeswegs nach Straßburg zu ziehen[2]. Mit Rücksicht auf die französische Besatzung von Philippsburg wurde dem Vortrabe die größte Vorsicht und beständige Fühlung mit dem Gros der Armee anempfohlen; „drei Kanonenschüsse sind das Zeichen, mit allen Regimentern nach dem Hauptquartier zu gehen". Eine Rekognoscirung gegen Philippsburg führte Homburg von der Marschrichtung soweit ab, daß er von dem Kurfürsten, welchen die Niederlage der Kaiserlichen zur größten Eile bewog, überholt wurde und erst kurz vor dem Rheinübergange denselben wieder erreichte[3]. Am 3. Oktober ging bei Kehl die Artillerie und Infanterie hinüber, am 4. folgte die Ka-

[1] B. G. Kardinal von Baden an Friedrich von Homburg, Fulda, 11/21. September 1674.

[2] Buch bei Kessel I, S. 28—29.

[3] Instruktionen Derfflingers an Homburg, Mulacker, 26. September; Rastadt, 30. September, Oberkirch, 1. Oktober u. a.

vallerie, und am nämlichen Tage fand bei Bläsheim die Vereinigung mit den Kaiserlichen statt. Der Kurfürst setzte durch, daß ein sofortiger Angriff beschlossen wurde, zu welchem Zwecke Homburg mit anderen brandenburgischen sowie kaiserlichen und lüneburgischen Generälen das feindliche Lager rekognoscirte[1]. Aber die unglücklichen Tage von Marlenheim (8. und 9. Oktober) zeigten, daß Bournonville lieber einen sicheren Erfolg sich entgehen als die Brandenburger an demselben theilnehmen ließ; wie er den Kurfürsten am 8. Oktober hinderte anzugreifen, so hintertrieb er am 9., als der rechte Augenblick freilich verpaßt war, die Verfolgung Turennes durch Homburg. Als dieser sich nämlich von dem Rückzuge der Franzosen überzeugt hatte, eilte er zum Kurfürsten und forderte zweitausend Pferde, um dem Feinde nachzusetzen. „Bournonville aber, welcher dazu kam, wollte es nicht zugeben, mit Vorwenden, er kenne Turenne wohl, man müsse sich in Acht nehmen, er möchte einen Hinterhalt haben und einen affront thun"[2]. Ungeachtet seines Widerspruches rückte der Kurfürst auf einen Berg bei Marlenheim vor, erkannte jedoch, daß es nicht mehr möglich sei, den Feind einzuholen, da der Weg beständig bergan führte. Was Homburg hier beabsichtigte: mit der Reiterei den Feind auf dem Rückzuge festzuhalten und zu einer Schlacht zu nöthigen, sollte ihm im nächsten Jahre bei Fehrbellin aufs Beste gelingen. — Noch am Abend des 9. Oktober unternahm Friedrich mit Derfflinger einen Rekognoscirungsritt gegen die Bergfeste Wasselnheim, deren 120 Mann starke Besatzung Turenne in der Eile des Rückzuges nicht an sich gezogen hatte; ihre Kapitulation am 14. Oktober war der einzige Erfolg der Deutschen[3]. So blieb nichts übrig, als Winterquartiere zu beziehen, wobei Homburg die Aufgabe zufiel, die Kavallerie in den kleinen Ortschaften bei Colmar unterzubringen und ihre Verpflegung zu leiten, was sich bei der rauhen Jahreszeit in dem von den Franzosen ausgesogenen Lande als sehr schwierig erwies. Von einem Kavallerieregimente wird dem Landgrafen gemeldet, daß die meisten Kompagnien nicht ein Korn Futter in ihren Quartieren gefunden und kaum noch acht Tage zu ihres Lebens Unterhalt das liebe Brot haben; von einem anderen, daß die Pferde bereits ganz kraftlos seien, und für die Reiter in wenigen Tagen kein Stück Brot mehr zu finden sein werde[4]. Auch beschwerten sich die Obersten der Kavallerieregimenter in corpore bei Homburg, die Stadt Colmar sei von dem Gefolge des Kurfürsten und anderen vornehmen Personen derartig in Anspruch genommen, daß, wenn sie in dienstlichen Angelegenheiten ins Hauptquartier kämen,

[1] Buch, a. a. O. S. 33.

[2] „Wegen der Aktion bei Marlenheim", ein vom Kurfürsten eigenhändig geschriebener Bericht. Militärwochenblatt, 1839. S. 200.

[3] Buch, a. a. O. I, S. 36.

[4] Oberst von Hülsen an Homburg, Sultz, 16/26. Dezember 1674 u. a.

in der ganzen Stadt nicht soviel Raum sei, um nur ihre Pferde einzustellen, „maßen wir dieselben baldt hier baldt da verstecken und bey guten Freunden einbetteln müssen“ [1]. Als Quartiere Homburgs werden Ruffach und Sennheim erwähnt [2], auch finden wir ihn bei der Blockade von Breisach beschäftigt, der den brandenburgischen Quartieren zunächst liegenden feindlichen Festung, welche durch die Aufstellung der Verbündeten völlig abgeschnitten war [3].

Inzwischen faßte Turenne den Plan, die Deutschen in ihren Winterquartieren zu überraschen; er marschirte jenseits der Vogesen nach Süden, fiel von Belfort in das Elsaß ein und drängte die Kaiserlichen durch das blutige Gefecht bei Mühlhausen (19. Dezember) zurück. Der größte Theil der Armee wurde nun vor Colmar concentrirt, während Homburg am 21. Dezember mit 5000 Pferden, Brandenburgern und Lüneburgern über die Ill ging, um die Posten vor Breisach gegen einen feindlichen Ueberfall zu decken. Südwestlich von Breisach stellte er seine Truppen in geschützter Stellung auf, in der Hoffnung, den erwarteten Sukkurs der Franzosen abzufangen, doch derselbe zeigte sich nicht, dagegen überbrachte schon in der folgenden Nacht ein Adjutant des Kurfürsten die Meldung, daß der Feind auf Ruffach vorrücke, und zugleich den Befehl zur Rückkehr. „Der Prinz von Homburg, der tapfer wie ein Löwe ist, war böse, zurückzukehren, ohne etwas zu thun, und entschlossen zu schlagen, selbst wenn die ganze feindliche Reiterei gekommen wäre“; als aber statt derselben ein zweiter Adjutant erschien und den Befehl des Kurfürsten wiederholte, wurde am 23. Dez. der Rückweg angetreten [4]. Noch denselben und den folgenden Tag nahm Homburg in Colmar an dem Kriegsrathe theil und stimmte beide Male dafür, nicht über den Rhein zurückzugehen, sondern den Feind zu erwarten [5]; und als durch die blutige Schlacht bei Türkheim am zweiten Weihnachtstage trotz der Tapferkeit der Brandenburger der unglückliche Ausgang des Feldzuges entschieden war, blieb Homburgs Reiterei zuletzt auf dem Platze und hielt bis zum letzten Momente des Kampfes den Ruf der brandenburgischen Tüchtigkeit aufrecht. Obgleich nämlich der Rückzug erst auf den folgenden Morgen festgesetzt war, zog Bournonville gegen die Verabredung schon Abends um zehn Uhr in größter Eile davon, was auch den Kurfürsten bewog, mit Tagesanbruch von Schlettstadt aufzubrechen; nur die

[1] „Sämtliche Obristen und Commendanten über Ihr. Churf. Durchl. Regimenter zu Pferde“ an Homburg, Colmar, 24. November 1674.

[2] Ruffacher Stadtarchiv; Rocholl, der Große Kurfürst im Elsaß. S. 43.

[3] Buch, a. a. O. S. 52.

[4] Buch, welcher Homburg auf diesem Streifzuge begleitete, a. a. O. S. 60–66.

[5] Die Protokolle des Kriegsrathes vom 23. und 24. Dezember sind mitgetheilt von Peter, Der Krieg des Großen Kurfürsten gegen Frankreich. S. 394 und 396.

Reiterei unter Homburg wartete bis neun Uhr und deckte die Abziehenden gegen den Feind, der zuerst folgte, ohne einen Angriff zu wagen, und als er es endlich versuchte, „so empfangen wurde, daß er die Lust verlor, wiederzukommen" [1].

Auf dem Rückzuge von Colmar empfing Friedrich Wilhelm die Nachricht von dem Einfalle der Schweden. Nachdem während der fränkischen Winterquartiere die Vorbereitungen zum Marsche nach Brandenburg im tiefsten Geheimniß getroffen waren, brach er in den letzten Tagen des Mai 1675 auf und führte persönlich den größten Theil des Heeres über Römhild, Schleusingen, Ilmenau &c., während Homburg das Kommando über diejenigen Kavallerie- und Dragonerregimenter erhielt, welche auf dem linken Ufer der Tauber, in der Grafschaft Hohenlohe, im Werthheimischen und Rothenburgischen ihre Quartiere gehabt hatten, nämlich:

Anhalt	6
Homburg	4
Croy	2
Bruckdorf	3
Dörfl. Drag.	6
	21 Kompagnien.

Dieselben sollten auf dem Marsche den linken Flügel bilden, bei Gmünden über den Main, dann längs der fränkischen Saale theils durch fuldisches, theils durch würzburgisches Gebiet gehen und bei Kreuzburg oder Eisenach die Werra überschreiten. Besonders wurde es Homburg zur Pflicht gemacht, auf feindselige und verdächtige Bewegungen von Schweden und Hannoveranern in Westdeutschland genau zu achten; „das übrige laßen S. Churf. Durchlaucht auf Ihr. Durl. bekandte generosität und erlangte Kriegsexperientz ankommen, nicht zweiffelnde, Sie werden bey diesem Commando sich dergestalt erweisen und betragen, wie solches einem klugen und verständigen Generalen über die Cavallerie und einem so fürnehmen Fürsten woll anstehet, auch Sr. Churf. Durchl. freundvetterliche confidentz deßfalß zu derselben gerichtet ist" [2].

Auch diesen Befehl führte Homburg zur vollen Zufriedenheit des Kurfürsten aus, doch die Tage des „über die Maßen bösen und beschwerlichen" Marsches waren für ihn persönlich ganz besonders schwere und unerfreuliche. Nach dem Ende des elsässischen Feldzuges glaubte Friedrich auch persönliche Angelegenheiten und Interessen, welche er bisher vernachlässigt hatte, geltend machen und die Berücksichtigung derselben von dem Kurfürsten erwarten zu dürfen. Mehrmals ließ Homburg seine Wünsche dem Kur-

[1] Buch, a. a. O. S. 80.

[2] „Instruction, wornach Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg bestalter General über die Cavallerie, des Herrn Landgraffen zu Heßen Homburg Durchl. bey dem über einige Regimenter von der Cavallerie Ihro aufgetragenen Commando sich zu richten belieben werden". Schweinfurt, 21/32. Mai 1675.

fürsten vortragen, u. a. im März durch Derfflinger[1], doch Friedrich Wilhelm war damals von größeren und wichtigeren Interessen völlig in Anspruch genommen und dazu krank; so blieben Homburgs Forderungen unberücksichtigt. Hierdurch wurde dieser tief verstimmt und von dem bittern Argwohn erfüllt, er sei bei dem Kurfürsten in Ungnade gefallen und werde für seine treuen Dienste nur Undank ernten. In dieser Stimmung wurde Friedrich durch seine Räthe Kolhans und Geismar bestärkt, als er während der fränkischen Winterquartiere seine Gemahlin in Weferlingen besuchte; sie befürchteten nämlich, daß der Rang, welchen ihr Herr im brandenburgischen Heere bekleidete, die Schweden zur Verwüstung seiner in der Mark gelegenen Güter anreizen werde, und baten ihn deshalb, er möge den Abschied nehmen, um sich dem Kriege zu entziehen und „den Respekt eines Reichsfürsten zu genießen". Bei der Rückkehr zur Armee schien der Landgraf geneigt, ihrem Rathe zu folgen, brach aber mit seinem Kommando vom Main auf, ohne einen bestimmten Entschluß gefaßt zu haben. Kaum waren jene davon unterrichtet, als sie sich beeilten, in einem gemeinschaftlich verfaßten Schreiben, welches Geismar persönlich überbrachte, Homburg noch einmal ausführlich und dringend ihre treugemeinten Bedenken vorzuhalten. Dies Schriftstück ist für die persönlichen Verhältnisse Friedrichs von Homburg, in welchem wir meist nur den Feldherrn des Großen Kurfürsten sehen, sehr belehrend und interessant und wird deshalb im Wesentlichen unverkürzt hier mitgetheilt[2]:

Was E. F. D. in 3 Briefen, deren letzter unter dem 18. May, zu befehlen gndst. geruhen wollen, haben bei deren verschienen Sonnabend Zugleicherhaltung mit mehreren unterthänigst ersehen. Nun haben wir zwar dieser Orten allesambt gehofft, es würden Ew. Durchl. Dero bey der Abreyse festgestellte resolution, sich diesem geldfreßenden verdrislichen Krige zu entziehen, und Dero andere so hohe, wichtige Angelegenheiten in vollen Stand zu setzen, gndst. persequirt haben, so scheint es doch, das Dero angebohrne Dapferkeit und unsterbliche glorie suchende Begirde die vor Augen gestellte Nutzbarkeiten überwiegen, und die angehende Campagne wider anzutreten inspiriret. Wie aber, gnedigster Fürst und Herr, E. D. Mr. Geismar und mir die hohe Gnade erwiesen, und uns den Caracter Dero Raths unwürdig aufzutragen belibet, so leben wir der unterth. Zuversicht und bitten darum gehorsamst, E. F. D. werden nicht ungnedig empfin-

[1] „Anitzo melde gehorsamst, daß ich S. Churf. Durchl. alles unterthänigst vorgetragen, es wissen aber E. D. den alten Gebrauch wohl, und weil S. Ch. Durchl. noch in Podagra daniederliegen, habe ich noch keine Resolution". Derfflinger an Homburg, Cleve, 16. März 1675.

[2] „Remonstration an Sern. Herren Landt-Graffen Friedrich zu Hessen Fürstl. Durchl. von Herrn Geh. Rath von Kohlhans und Geh. Rath und Hoffmeister von Geismar, zu entziehen den Kriegs Employen 1675".

den, wan unseren E. F. D. und Dero Fürstl. Hause abgestatteten schwehren Pflichten nach wir mit wenigen nochmal gehorsamst zu remonstriren uns erkühnen, was Gefahr durch diesen Zug E. D. sich unterwerfen, was vor großen Schaden dieselbe Ihro und Dero Fürstl. Posteritet unfelbar zuzihen, und was vor geringen Nutzen Sie hingegen davon zu erwarten haben. Belangend das erste wollen wir nur stillschweigend übergehen das große Elend und kleglichen Zustand, wenn E. F. D. durch etwan einen unglücklichen Schuß Arm oder Bein verlieren sollten, und allein E. F. D. gndst. zu erwegen bitten, wie Dero Leibesconstitution durch vielfeltig schon erlittene Unglücksfälle [1] und schwere Travaillen euserst geschwecht, und sonderlich die in der letzten harten Krankheit entzogene Krefte noch nicht allerdings ersetzt, sondern nach treumögenden zurathen H. D. Gehlfuses einer ferneren und zwar Dero status angenehmen Sauerbrunnencur, wofern E. F. D. sich nicht einer ehisten Widerbefallung versehen wolten, höchst bedürftig. Solten nun E. F. D. entweder durch Krankheit oder andere im Krieg unzehlig besorgliche Zufälle hingerißen werden, würden fürwar Dero D. Frau Gemahlin und allerlibste D. Kinder in solchen miserablen estat gesetzet sein, das vor selbige wir keine Hülfsmittel, sich wider herauszureißen, absehen können. Angehend den unfelbar erfolgenden grosen Schaden, ist selbiger mehr als sonnenklar vor Augen, den so lang E. D. in itzigen würcklichen Krigsdiensten beharren, sind Dero Emter allen feindlichen Invasionen und total Verderb unterworfen und deßen mehr als andere, die . . . [unleserlich]. Solte nun selbiges erfolgen, durch was Mittel in der Welt würde solches können redressiret und E. F. D. und Dero hohen Angehörigen auch nur die höchste Notdurfft zum Unterhalt angeschaffet werden, zu geschweigen, das auch dadurch alle andere vorhabende importante [Interessen] wider auf einmal gestocket und verdorben würden, da hingegen, wan E. F. D. vor sich leben, den respect eines Reichsfürsten ungezweyfelt zu genießen, von allen Parteyen Schutz und salvaguardie sich zu erfreuen und alles das Ihrige auch mitten unter den Krigsflammen in ruhigen Stand zu behalten und alle desseins ungehindert fortzusetzen Versicherung hetten. Solte auch E. F. D. die monatliche gage, wie leicht durch die böse Zeiten, sonderlich wenn die Churf. armée in Dero hiesige eigene Lande kommen solte, erfolgen könte, nicht richtig gezahlet werden, mit was überaus grosen Schaden würden Dieselbe die campagne überleben, ja wir sehen nicht, woher die Mittel, E. F. D. zu conserviren, kommen sollen, sondern steht vilmehr zu besorgen, das die Noth selbst E. F. D. wohl zu höchst unrechter Zeit und mit Hazardi-

[1] Als schwedischer General-Major verlor Homburg bei der Belagerung Kopenhagens im Januar 1659 ein Bein („der Landgraf mit dem silbernen Bein"). Ueber andere Unglücksfälle und schwere Krankheiten vergl. Hamel, Hessen-Homburgische Reimchronik S. 212—222 u. Forschungen, XXV, 532.

rung eines gar großen Theils Dero hohen Ruhms das Feld zu quittiren zwingen würde. Zudem betrachten E. F. D. wie und woher möglich, E. F. D. Frau Gemahlin und Fürstl. Kind in Brunswig oder anderen fremden Orten zu unterhalten, dan, außerdem, das E. F. D. der itzige schlechte und kummerliche Zustand Dero Emter bekand und bey Dero jüngsten Anwesenheit weitläufftig unterth. vorgestellet worden, daher von selbigen nicht auff 4 Wochen lang die nöhtige Lebensmittel angeschafft werden können, ist zu besorgen, das bey Annäherung des Feindes man die Emter und Haushaltung gar verlaßen, und jeder wohin er bestens kann sich zu rettiriren gezwungen wird. Von wem solte sodan J. L. des geringsten sich zu bedienen haben, da zumal Dieselbe, wie wir vernehmen, mit keinen Bahrschafften versehen, auch an solchen Orten öfters im Nothfall vor Geld nichts zu erlangen steht. Nechst diesem ist nicht auß consideration zu setzen, wie viel E. F. D. in den Churlandischen Interesse verabsäumen müßen, da doch sonderlich summum in mora periculum dabey versiret, maßen, da entweder des Herrn Herzogs oder Dero F. Gemahlin F. F. D. vor völlig erlangter Richtigkeit verfallen solte, E. F. D. noch Dero Fstl. Posteritet sich nicht das allergeringste, wie Deroselben schon genugsam wißend, würden daher zu getrösten haben, da gleichwohl selbiges von solcher importance, und dadurch E. F. D. alle eingerißenen Uebel völlig remediren und sich in rechten guten Stand hinwider setzen könten [1]. Nicht weniger ist das tempo wegen der succession Dero H. Brüdern zu observiren höchst nöthig, da mutmaslich itzo von Darmstadt durch ein geringes mehr als künfftig durch ein großes zu erhalten steht; was aber die fuldische Mark vor eine Schmaltzgrube, wie höchst nöthig zu Erhaltung E. F. reputation Homburg müße wider reluirt werden, wie bequehm und herrlich daselbsten die Residence zu halten, und wie unverandtwortlich es sey, E. F. D. und Dero H. Posteritet sogar aus Dero angebohrnen Fürstenthum Heßen zu entfremden, ist E. F. D. bereits bekand und mehrmalen unterth. vorgestellet worden [2]. Dieses alles nun, gnedigster Herr, wird durch Dero Abwesenheit versäumet, wold Gott nicht, gar verloh-

[1] Homburgs Schwiegervater, Herzog Jakob von Kurland, hatte seiner Tochter 20,000 Rthlr. als Mitgift und später noch 60,000 Rthlr. zu zahlen versprochen, doch wurde es ihm schwer, seine pekuniären Verpflichtungen zu erfüllen. „Forschungen", XXV, 533, 542.

[2] Friedrichs Vater, Friedrich I. hatte 1622 die Regierung in der neuconstituirten Landgrafschaft Hessen-Homburg angetreten, welche sein ältester Bruder, Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, ihm eingeräumt. Nach seinem Tode folgte 1658 der älteste Sohn Wilhelm Christoph, welcher das Hessen-homburgische Gebiet 1669 dem jüngeren Georg Christian käuflich abtrat. Dieser, spanischer General in den Niederlanden und zur katholischen Kirche übergetreten, veräußerte es von Neuem, und Ludwig VI. vereinigte es wieder mit Hessen-Darmstadt. Beide Brüder starben kinderlos, so daß der jüngste, Friedrich, Aussicht auf die Erbfolge hatte. Er succedirte 1680, löste in demselben Jahre Homburg wieder ein und baute dort das jetzige Residenz-

ren, da hingegen, damit wir aufs 3te kommen, der verhoffende Nutzen nach endlich ausgestandenen ungewißen Feldzügen über die Maßen geringe scheint. Wir wollen nicht gedenken, das E. F. D. bisher noch nicht in den allergeringsten Dero desiderien gewillfahret worden, wegen der im ersten vergeblich angesagten Feldzuge und hernach zu Berlin aufgewendeten großen Kosten nicht die geringste satisfaction geschehen[1], das Dero Tractement an sich so gering, das Sie davon unmöglich subsistiren können, das Deroselben sonst in anderen Dingen allerhand Verdrus und Widerwertigkeit zugefüget, und ungeachtet alles remonstrirens nicht geendert wird, sondern nur das setzen, das, wenngleich alles zum gewünschten Ende in diesem Kriege ausschlagen solte, E. F. D. doch vor alles nichts als etwa ein gouvernement oder survivance darauff zu gewarten haben würden. Zum ersten ist noch keine wirkliche apparence, weil alles besetzt, das andere aber ist dubieux, und dürfte vielleicht durch E. F. D. Wohlgönner das Tractement aus allerhand scheinbahren Ursachen auch leichtlich knap genug zugeschnitten werden. Aus diesem allen nun werden E. F. D. selbst hochvernünfftig urtheilen, das Deroselben viel vorsorglicher seyn, bey Zeiten und ehe es zu würklichen actionen gerathe, genzlich zu quittiren, als auf einer ungewißen Hofnung Dero Leben, Hohe Gemahlin, Kinder, Emter und gentzlichen ruin zu hazardiren. Wir können leicht ermessen, das E. F. D. diesem allen Dero reputation, so hinbey periclitiren mögte, uns werden entgegen setzen, aber, gnedigster Herr, wer kann und wird an Dero courage zweyfeln? Schweden kent E. F. D. actiones zur Genüge, der letzte Feldzug hat allen Allyrten gezeiget, das es E. F. D. an Tapferkeit und Hertz nicht mangele, und wer daran zweiffeln wolte, wird allemal von E. F. D. die probe zu gewarten haben. Vielmehr wird menniglich urtheilen, das E. F. D. höchst wichtige Ursachen, sich diesem Kriege zu entziehen, haben müßen, wie denn selbige auch wahrhafftig sind und wohl hier angeführt werden könnten, wenn solche nicht durch M. Geismar mündlich vorzustellen rathsamer erachtet worden, der dann zweyfelsfrey E. F. D. mit mehreren gehorsamst hinterbringen wird, was Dero Frau Gemahlin schmertzlich verlangen, und alle treumögende, redliche Diener von Grund der Seelen wünschen, und E. F. D. conservation unumgenglich erfordert, worauff uns dan ferner beziehen und nochmalen gehorsamst bitten, diese unterthänige remonstration nicht anders als eine schuldigste Gebühr Dero pflicht-

schloß. Die Erbstreitigkeiten zwischen den Linien Darmstadt und Homburg, welche bis dahin selten geruht hatten, wurden auch unter seiner Regierung fortgeführt; Friedrich beanspruchte das Amt Bingenheim in der fuldischen Mark und versuchte sich in demselben mit Gewalt festzusetzen, trat es aber auf Veranlassung des Großen Kurfürsten gegen 40,000 Rthr. wieder ab. — v. Rommel, Geschichte von Hessen IX, S. 463—472. Hamel, Hessen-Homburgische Reimchronik, Stammtafeln.

[1] Bezieht sich auf das Jahr 1672. Forschungen, XXV, 535.

verbundenen treusten Diener in allen Gnaden aufzunehmen, und uns mit hohen Hulden und beharrlichen Gnaden zugethan zu verbleiben, die wir hingegen lebenslang mit unterth. respect sind

Weferlingen d. 24. May 1674

E. F. D.

v. Kohlhans.

Geismar.

Die eindringliche, herzliche Sprache seiner treuen Räthe [1] und Geismars mündliche Vorstellungen verfehlten ihren Eindruck [2] nicht, und zwar, wie wir aus Homburgs Charakter schließen dürfen, weniger der Hinweis auf materielle Verluste als die Erinnerung an „vielfachen Verdruß und Widerwärtigkeit“, an die Intriguen seiner „Wohlgönner“ und die Bitten seiner innig geliebten Gemahlin. Jedesfalls gelangte Friedrich zu der schmerzlichen Ueberzeugung, daß er zu Gunsten seiner Familie auf die Stellung im kurfürstlichen Heere, welche so recht seinen innersten Neigungen entsprach, Verzicht leisten müsse, und beauftragte daher den Oberhofmarschall von Canitz, den Vertrauten seines Kummers, diesen Entschluß dem Kurfürsten mitzutheilen. Canitz, hierdurch lebhaft beunruhigt, sandte umgehend folgende Erwiderung, welche in dem Schreiber ebenso den wahren, freimüthigen Freund Homburgs wie den treuen Diener seines Fürsten erkennen läßt [3]:

Ilmenow, den 30. May 1675.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädiger Herr,

Ew. Durchl. Schreiben habe vor einer Stunde von Dero Trompeter erhalten, auch das beigeschlossene an S. Churf. Durchl., meinen gnädigsten Herren, gehorsamst übergeben; anreichende aber die mir aufgetragene Commission, so wißen E. Durchl. zwar, das ich Dero Diner bin und schuldig, in allem E. Durchl. Befehle alsoforth zu executiren, trotz dehme mich aber auch bescheide, das, da E. Durchl. von mir jeder Zeit versprochene devotion zustehet, wann zu Dero Besten einige Erinnerungen finde, dieselben mit gehöriger modestie Ew. Durchl. hochvernünfftigen dijudication gehorsamst und aus auffrichtig trewen Hertzen zu unterwerffen. Als lebe der Zuversicht, Ew. Durchl. werden nicht ungnädig nehmen können, daß E. Durchl. hiebevor, und ehe meinem gnädigen Herren, sonderlich bei itzigen Dero Zustand, da Sie mit dem chiragra wieder behafftet und billig vom trewen Freund und gehorsamen Diner mit aller Verdrislichkeit verschonet werden, von E. Durchl. desiderio unterthänigst referire, zu erkennen zu geben, ob bei itzigem Zustandt, in welchem E. Durchl. meinen gnädigsten

[1] Vergl. Forschungen XXV, 530.

[2] Varrentrapp, welcher den folgenden Briefwechsel nicht kannte, schreibt: „Friedrich ließ sich durch ihre Vorstellungen nicht zurückhalten“.

[3] Ueber das freundschaftliche Verhältniß zwischen Homburg und Canitz vergl. auch Forschungen, XXV, 537 und 545—547.

Herren wißen, E. Durchl. rathsam undt ohne Besorgung vieles Unheils wohl geschehen könne, das E. Durchl. Dero Abschiedt nehmen. Der Feindt hat nunmehr das gantze Havellandt occupiret, hausiret drinnen mehr als barbarisch, nähert sich der Elbe, hat Ouranienburg in die Asche geleget, drawet Potzdam dergleichen, undt wir seindt in dem poinct, das mein gnädigster Herr Dero eigen Leben dagegen, wils Gott, in kurtzen Tagen bei einer schönen occasion zu hazardiren resolviret. Ich zweifele, ob in consideration dieses E. Durchl. über Dero genereuses Hertze bringen und sich überwinden können, diesem redlichen Churfürsten, dehme Sie Dero Hertze in so contestirter fidelität einmahl gewidtmet und dagegen das Ihrige gewonnen, bei dergl. kurtz bevorstehender Begebenheit zu quittiren. Es kan eine wackere occasion, die nicht ausbleiben kan, E. Durchl. hohe reputation noch mehr vermehren, und ich bilde mir ein, daß, wann dergl. von E. Durchl. solte verseumet werden, E. Durchl. nachmahl hundert regrett über Dero gefaßte resolution nachbringen würde. Ich weis zwar Ew. Durchl. Anligen, die Sie auch meiner Wenigkeit im Haag vertrouvet, und die concerniren meist Ew. Durchl. interesse; Ew. Durchl. kennen hingegen das gutte Gemüthe S. Churf. Durchl., meines gnädigsten Herren, welches die renommée durch die gantze Welt hat, das es nimmer undankbahr gewesen dehnen, von welchen es trewe Dienste empfunden. Ist doch E. Durchl. noch bis dato wegen Dero General- und Regiments-Stabes alles, was versprochen, gehalten, wie ich nicht anders weis, undt was E. Durchl. sonsten verlangen, das haben Se. Churf. Durchl. nicht auff ewig abgeschlagen, sondern es beruhet ja alles auff einer dazu dinlichen occasion. E. Durchl. wißen den itzigen Zustandt, Sie kennen die Churf. ruinirten Lande und können leicht schlüßen, das die Unmöglichkeit eine Zeitlang verbietet, dasjenige zu thun, was mein gnädigster Herr zu Vergnügen der Ihrigen sonsten gerne thaten; die Zeiten aber werden, ob Gott will, sich beßern, und alsdann werden E. Durchl. so viel ich weis, nicht der letzte sein, dehme mein gnädigster Herr Dero dankbahre Bezeigungen und erkentliches Churf. Gemüthe en effect erweisen werden. Also werden E. Durchl. gerechte gegen einander abwiegen und sehen, ob E. Durchl. trewe affection gegen dieses Churf. Durchl. Haus nicht diese wenige Zeit, welche Sie alleine verlihren, überwigen solle, und ich wolte noch beilegen zum Uebergewichte, da jene beide gleich sein solten, E. Durchl. hohe inclination, mit Dero zu jeder Zeit mit höchsten Ehren geführten Degen Dero ohnedis erworbene renommée vollendts unsterblich zu machen. Es dünket mich Dero trewen Diner unmöglich zu sein, das E. Durchl. Hertze überwinden könte, bei itziger occasion vor diesem redlichen und so nahe verwandten Churfürsten und Schwager den Degen in die Scheide zu stecken. Es wirdt E. Durchl. gewis gerewen und E. Durchl. würden ohne Bewegung nicht Ab-

scheidt nehmen können. E. Durchl. kennen übriges unsern Hoff, Redlichkeit behelt doch alle Zeit die Oberhandt, obschon dieselbe bisweilen durch übeles Gewitter trawrig gemacht. Gott wirfft Sie doch endlich empor, und E. Durchl. werden gewis nimmer berewen, daß Sie bei diesem Churf. Hause Sich engagiret und durch Dero Tapfferkeit aus diesem itzigen Labirynth retten helffen. Ich wünschte mit E. Durchl. zu reden, indessen aber bitte dies, was ich aus devotion schreibe, nicht übel zu nehmen, ich meine es redlich und trew. Solten aber E. Durchl. mein trewen Rath zufolge Sich nicht überwinden können, so können Sie mir weiter ordre geben, alsdann will ich thuen, was E. Durchl. vor Sich gutt finden und mir befehlen werden. Ersterbe

Ew. Durchlaucht
trewgehorsamer Diner
Canitz.

A Son Altesse
Monseigneur le Landgrafe de Hombourg, general de cavallerie pour S. A. Ser. Elect. de Brandenbourg au quartier.

Homburg antwortet mit einem leidenschaftlichen Ausbruche der Klage, daß die Entfremdung des von ihm so verehrten Kurfürsten ihn zwinge, schweren Herzens und widerwillig den Abschied zu fordern:

[Ort und Datum fehlen.]

Wohlgebohrener Herr Baron,
Hochgeehrter Herr Ober-Marchall,

Deßelbigen beliebtes Andwortschreiben habe ich wohl erhalten und daraus ungern ersehen, daß Ihre Churf. Durchl. wegen deß chyragra sich etwas incommodirt befinden, wünsche von Herzen vollige verlangte Beßerung; daß sonsten der Herr Ober-Marchall meiner an Ihn gesonnenen Angelegenheiten und Begehren halber mir sein Guthdüncken so offenherzig entdecket, solches nehme ich auf als ein gewißes Zeichen seiner gegen mich beharrlichen aufrichtigen Redligkeit, habe aber Folgendes darauf zu andworten: Die Nothwendigkeit erachtet und zwar seine erste motive betreffend, durch gegenwärtige conjuncturen, da der Feind einen großen Theil S. Churf. Landen überzogen, darin barbarisch hausirte, meinem festgesetzten Vorhaben mich detourniren zu lassen, darauf muß dießes melden, daß Gottlob J. Churf. Durchl. in so gutem Etat nach Dero off- defensive geschlossenen Alliance, wegen Kayserlicher und übriger hoher Alyrten considerablen succurse, stehen, daß dahero Sie nichts anders als gewünschten successe Ihrer victorieusen Waffen zu hoffen, wofern Alle, wie sie es vor Gott und J. Churf. Durchl. schuldig, auch mein threu und herzlich Einreden jederzeith gegen den lieben Chur-Fürsten gewesen, handeln werden. Aber die eine Zeitlang ungewöhnliche gegen mich bezeigte froideur auf meinen Aembtern, auch mir und meinen Dienern zugemutete in der That anhaltende, meinem Fürstl. Stand zuwiderstrebende rude tractamenthen mit der Accise, umb

welcher billiger Remedirung öffters aber vergeblich angehalten, mich in meinem bißherigen ungewissen Urtheil nunmehr fast confirmiren, daß J. Churf. Durchl. meine underthänige und wohl von Herzen threu gemeinte Dienste in kein consideration ziehen noch mit Gewogenheit aufnehmen, sonsten würde ohnmöglich sein, daß nicht gleich andere in . . . [unverständlich] Zweck meines Verlangens erreichen und in billichen Ansuchen mir gefüget werden solte. Bei meinem aspoinctement kann ich ohne mich zu ruiniren, nicht stehen, dessen Vermehrung mir aber gänzlich abgesaget ist; auf ein Regiment zu Fuß habe vor geraumer Zeith so gewisse Versicherung empfangen, die Begnadigung davon bleibt andern; die Hofnung zu einem Gouvernement ist mir auch benommen, wiewohl, seithdem mir selbige so fest gemacht worden, man mit denen vacirenden Andere begnadiget. Was betrifft, daß mit S. Churf. Durchl. Hause so nahe alyrt zu sein das Glück habe, so kömbt in dießem Fall mir unerträglich für, daß die, so durch naissance und vieleicht auch wahrhaffte Threue gegen S. Churf. Durchl. von mir weith underschieden, dennoch mehrer Churfürstl. Hulde und Gewogenheit sich rühmen und erfreuen, enfin, der Herr Ober-Marchall kennet mein Herz und kann versichert leben, daß meine devotion gegen einen so braven Churfürsten nicht ehender als mit meinem Tode sich endern solle, under dessen gloire und Durchlauchtigen Haußes Aufnehmen ich den letzten Blutstropfen ohne repugnance würde aufgeopfert haben, aber es hat mein Verhängnis mir solches mißgönnet, und meine Wohlgönner haben es nicht gewolt. En depit von welchen ich dennoch als ein ehrlicher Fürst mein devoir gegen einen so großen Chur-Fürsten mit Hazardirung Guths und Bluths zu beobachten nicht ermühen wollen, wan nicht meine particuliere affaires, welche bißhero wegen J. Churf. Durchl. Diensten guthentheils hindangesezet, mich ein anderes zu thun höchst nötigten. Bitte derohalben mir die Freundschaft zu erweißen, dasjenige, so in meinem jüngsten Schreiben gebethen, bey S. Churf. Durchl. füglichen und underthänigst zu hinderbringen, auch mich mit einer verlangten Andwort zu erfreuen, dan mein propos stehet ohne merkliche ruine meines Glückes auch ohngleicher Nachrede halber nicht zu endern, und habe ich, ehe zu dieser resolution geschritten, Alles ja reiflich überleget, daß davon mich abwenden zu lassen Nichts capable ist. Wer meine Ursachen nicht weiß und zu meinem desavantage es interpretiren will, soll allemahl die Probe erfahren, daß die nicht ohne Ruhm vor vielen Jahren in mehrern occasionen bezeigte einem rechtschaffenen Cavalier und Fürsten zukommende valeur mir nicht erloschen, sondern selbige mich biß in mein Grab begleiten soll. Biß dahin ebenmäßig von Herzen bin

deß Herrn Ober-Marchals

D. w.

F. L. H.

Die große passion, Lieb und Respect, so vor S. Churf. Durchl. ich trage, verursachet, daß ich nicht alle mir so höchst schädliche widerfahrne tractamenten anziehen will, sondern nur dem Herrn Ober-Marchal als meinem lieben Freund mit wenigem sagen, daß ich eine solche resolution malgré moy habe fassen müssen, die ohne Verlust meiner Fürstl. reputation und zeitlicher Wohlfarth, wan auch schont S. Churf. Durchl. in allem mir gnädigst willfahren wolte, nicht endern kan; mon très cher amy, mon mal est sans remède, und weiß der Herr Ober-Marchal, was ihm underschiedliche Mahl, und under andern zu Colmar und Schweinfurth threuherzig gesagt. Bey unßerer Zusammenkunfft, wan die Gnade haben werde, von J. Gnaden dem Chur-Fürsten underthänigst Abschied zu nehmen, ein Mehrers, die er beyleufftich selbst judiciren wird. F.

Doch der Kurfürst und Canitz kannten Homburgs hitziges Temperament zu gut, um die leidenschaftliche Versicherung, sein Entschluß sei unwiderruflich, auch wenn ihm jetzt in Allem gewillfahrt würde, gelten zu lassen; vielmehr betrachteten sie dieselbe mit Recht als Ausfluß einer vorübergehenden Erregtheit, und in diesem Sinne schreibt der freimüthige Canitz:

Haubtquartier Sibingen, den 4./14. Juny 1675.

Durchlauchtiger Fürst,

Gnädigster Herr,

Ew. Durchl. abermaligen Befehl habe woll erhalten; mir ist von Hertzen leidt, das E. Durchl. meine trewmeinende Erinnerung nicht gelten laßen, und bin ich versichert, daß E. Durchl. künfftig noch an Dero trewen Diner gedenken werden [?]. Mit meinem gnädigen Herrn ist es noch recht schlimm, dennoch habe ich gestern von E. Durchl. Verlangen S. Churf. Durchl. gehorsame relation erstattet, die mir aber andere Antwort nicht gegeben, als daß S. Churf. Durchl. nimmer verhoffen wolten, das E. Durchl. derogleichen Schlus fortsetzen würden. S. Churf. Durchl. hetten es umb E. Durchl. nimmer verschuldet, wollen, wenn E. Durchl. zu Sie kommen würden, auch selbsten mit E. Durchl. sprechen. Sie müßen sich einbilden, als wenn E. Durchl. mit Fleis sich entbrechen wollen, da S. Churf. Durchl. zu E. Durchl. ein viel beßer Vertrawen annoch hetten, wie Sie denn auch deswegen mit Dero Fraw Schwester davon geredet, die Ihnen derowegen dessein zu verstehen gegeben [1]. Ich bitte noch, E. Durchl. bedenken sich, und betrüben nicht denjenigen, der E. Durchl. so hoch angehet und machen, das Dero Feinde frolocken. Ich mus wahrhafftig E. Durchl. sagen, es kann Ihnen nimmer wohlgehen, und ich kan E. Durchl. schweren, das mein gnädiger Herr gegen mich solche contestation gethan, wie Sie geneigt auff alle Weise E. Durchl. zu helffen, das Sie Dero Dienste nicht gerewen

[1] Hedwig Sophie, Landgräfin von Hessen-Cassel, Homburgs mütterliche Freundin. Vergl. Forschungen, XXV, 532—533.

würden, wenn E. Durchl. nur Zeit Ihnen laßen wollen. Ich befehl zu E. Durchl. Gnade meine Wenigkeit und erwarte deren bei uns. Ersterbe

A Son Altesse, Monseigneur le Landgraf de Hombourg, Général de Cavallerie pour S. A. Ser. Elect. de Brandenbourg.

E. Durchl. trewer Diner Canitz.

Eine Antwort hierauf ist nicht vorhanden und wohl auch nicht geschrieben, denn schon zwei Tage nach der Abfassung dieses Briefes, am 6. Juni, erschien Homburg persönlich nebst seinem älteren, in spanischen Diensten stehenden Bruder Georg Christian zu Heldrungen im Hauptquartiere, nachdem er den linken Flügel des Heeres bis auf fünf Meilen herangeführt hatte[1]. Hier gelang es der überlegenen Persönlichkeit des Kurfürsten, Homburgs Groll zu besänftigen, und obwohl über seine Unterredung mit Friedrich Nichts überliefert ist, so können wir doch vermuthen, in welchem Sinne etwa er zu ihm gesprochen: Er stehe im Begriff, für sein bedrängtes und mißhandeltes Land das Leben aufs Spiel zu setzen; die Lage sei ernst, doch hoffe er zuversichtlich, sein gutes Recht werde triumphiren, wenn Jeder seine Pflicht thue. Hier hindere kein „schurkischer" Bournonville die brandenburgische Armee und ihre Führer, zu zeigen, was sie leisten könnten; welch' günstige Aussicht eröffne sich da für Homburg auf eine ruhmvolle, entscheidende Waffenthat, auf eine „Hauptaktion", die er sich so lange herbeigewünscht! Könne er sich überwinden, unter solchen Umständen seinen Kriegsherrn und nahen Verwandten im Stich zu lassen? Wenn der vertragsbrüchige und räuberische Schwede aus den Marken verjagt wäre, dann solle die Erfüllung seiner Wünsche und der Lohn seiner treuen Thaten nicht ausbleiben. — Für derartige Vorstellungen aus dem Munde des Kurfürsten konnte Homburg nicht unempfänglich bleiben; er blieb im Dienste trotz aller vorausgegangenen Versicherungen des Gegentheils und widmete sich seiner Stellung wieder mit der vollen Lust und Liebe seiner feurigen Reiternatur. Solange es gegen den Feind ging, waren alle Bedenken vergessen, und Friedrichs Briefe an seine Gemahlin, seine „Engelsdicke", vor und nach der Fehrbelliner Schlacht sind so erfüllt von Siegesfreude und Lust an der wilden Poesie des Krieges, daß wir den Verfasser jenes an Canitz gerichteten Schreibens darin kaum wiedererkennen.

Doch gerade Homburgs größter Tag, an welchem er den zu Heldrungen gefaßten Entschluß gewiß segnete, und welcher seinen Namen in der Geschichte und Dichtung unsterblich gemacht hat, sollte die bereits schlummernde Verstimmung von[1] Neuem wachrufen. Zwar nicht der erste gelungene und vom Kurfürsten unterstützte Angriff bei Linum erregte die Unzufriedenheit Fried-

[1] Buch, a. a. O. I, S. 112.

rich Wilhelms — in Homburgs Selbstbiographie findet sich sogar die Notiz, daß er auf Grund einer schriftlichen Ordre handelte[1] — die Veranlassung war vielmehr der letzte mißlungene Angriff der von Homburg geführten Avantgarde auf die nach Fehrbellin abziehenden Feinde[2]. Die Anstrengungen des heißen Tages hatten Rosse und Reiter aufs Aeußerste erschöpft, während die schwedische Reiterei des linken Flügels, welche den Rückzug der Infanterie deckte, ganz frisch war; auf der Verfolgung versagten die Kräfte, und Homburg konnte nicht verhindern, daß die Brandenburger geworfen wurden, und die Schweden ungehindert Fehrbellin erreichten[3]. Der Kurfürst zürnte, daß der Erfolg nicht gehörig ausgenutzt sei, und fügte seinem Siegesberichte an den Fürsten von Anhalt die Bemerkung hinzu: „Meine Reutter haben nicht das Ihrige gethan, worüber ich inquiriren und ihnen den Proceß machen lassen werde." Diese Drohung wurde nicht ausgeführt; doch fühlte Homburg sich gekränkt, da er nicht Tadel, sondern Anerkennung für seine Leistungen erwarten durfte. Hatte er doch, von seiner vortrefflichen Ortskenntniß begünstigt, welche er dem Besitze des benachbarten Amtes Neustadt a. Dosse verdankte, den richtigen Angriffspunkt auf dem rechten Flügel des Feindes im Nebelgrauen und trotz des Labyrinths von Hügel, Sumpf und Wald gefunden[4], auch später im gefährlichsten Augenblicke des Kampfes, als die brandenburgischen Geschütze in Gefahr schwebten, durch seine Entschlossenheit viel zu der glücklichen Wendung der Schlacht beigetragen[5], und von der Reiterei war so Großes geleistet worden, obgleich sie seit dem Aufbruche von Magdeburg (12. Juni) nicht mehr abgesattelt hatte[6]. Der Tadel des Kurfürsten bestärkte daher Homburg von Neuem in dem Vorsatze, den Abschied zu fordern; im Gefechte von Wittstock (21. Juni) führte er noch einmal die Kavallerie mit gewohnter Bravour[7];

[1] „Darauf bekamen von dem Churfürst schrifftlich Order: daß Sie sollten mit 6000 Pert den Feind aufsuchen." Die Avantgarde betrug aber nur 1500 Pferde; vielleicht beruht also die ganze Notiz auf einem Irrthum des greisen Landgrafen, welcher im Jahre 1708 einen Abriß seines bewegten Lebens dem Kammerdiener Joh. Pocksen diktirte. Das Manuskript befindet sich im Archive zu Darmstadt und ist veröffentlicht von Hamel, a. a. O. S. 212—222.

[2] Diese Vermuthung von Witzleben u. Hassel, Fehrbellin. S. 89 erscheint durchaus zutreffend.

[3] Buch, a. a. O. S. 127.

[4] Kähler, Der Große Kurfürst. S. 189.

[5] Buch, a. a. O. S. 124—125.

[6] Buch, a. a. O. S. 131.

[7] „Der Herr Landtgraff zu Heßen vermeinete sofort anfangs mit einigen Esquadronen bey der Stadt vorbey über den Strohm [die Dosse] zu kommen, passirte auch zwo Arme, ohngesehen die Pferde biß an den Sattel in Waßer und Morass gehen mussten, fand aber über den Strohm die Brücke im Brande und musste wieder zurück marchiren." — Friedrich von Heimburg an Herzog Rudolf August von Braunschweig. Gartz, 22. Juni 1675. Witzleben u. Cassel, a. a. O. Beilagen S. 49.

dann ließ er sich nicht länger zurückhalten und nahm zunächst Urlaub, „um den Schwalbacher Sauerbrunnen zu trinken.“ Früher hatte er die Absicht geäußert, nach der völligen Beendigung des Krieges diese Kur zu gebrauchen[1], doch der jüngste Zwischenfall bewog ihn, den Urlaub anzutreten, sobald die Mark von den Feinden befreit war (22. Juni), und als er am 24. Juni mit Einwilligung des Kurfürsten sein Regiment an Herzog Heinrich von Sachsen-Gotha für 5000 Rthr. abtrat „zu einer Erkändnuß wegen der Überlassung, weil Ihro solch Regiment viel zu richten gekostet[2],“ und am Abend des 25. abreiste — gerade eine Woche nach dem Tage von Fehrbellin — da glaubten Viele, er sei gesonnen, nicht zur Armee zurückkehren[3]. Und diese Vermuthung war nicht unbegründet, denn kaum in Hessen eingetroffen, erneuerte Homburg sein Abschiedsgesuch und zwar wiederum durch Vermittelung des treuen Canitz. Wie Friedrich Wilhelm es aufnahm, zeigt folgendes Schreiben:

Hamburg, den 10./20. July 1675.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Herr,

Ew. Durchl. gnädigsten Befehl nach habe bei S. Churf. Durchl., meinem gnädigsten Herrn, die anbefohlene Commission abgeleget. S. Churf. Durchl. waren recht alteriret, sagten, Sie wolten nimer hoffen, das E. Durchl. von Ihnen gehen würde, weil S. Churf. Durchl. Deroh Bruder, Fürstl. Durchlaucht, in allen passibus, worinnen E. Durchl. Beschwerde führeten, völlige satisfaction gegeben. S. Churf. Durchl. weren bedacht, Ew. Durchl. mit ansehnlichen Lehngüttern bei deren ersten Ereignung zu recompensiren. Sobald ein gouvernement sich ereignete, solten Ew. Durchl. dazu der erste sein, davon S. Churf. Durchl. eintzig Preußen und Cleve eximiret, allwo künfftig die Printzen von leben müßen. Were Ew. Durchl. gelegen an Verhöhung Dero Generalgage, glaube ich, S. Churf. Durchl. werden, bis E. Durchl. sonst Verbeßerung kan geschehen, darinnen satisfaction geben, undt da ja wegen der accisen E. Durchl. oder Dero Bedinten an dem Interesse von dem Pfandschilling Kürtze litten,

[1] „Die Kayserlichen werden alle Tage erwartet mit 8000 Mann, dann gehen wir gerath in Pommern, und wenn die Battaglie vorbey, gehe ich nach Schwalbach, habe schont Urlaub.“ Friedrich von Homburg an seine Gemahlin, Nauen, 17. Juni 1675.

[2] Hauptquartier Gartz, 24. Juni 1675. — Am 12. August traf Herzog Heinrich im Hauptquartiere ein und übernahm das Regiment. Buch, a. a. O. S. 144.

[3] „Diesen Abendt haben des Her Landtgraffens Durchlaucht Abschiedt genommen, wolen nach dem Schwalbacher Saurbrunnen reisen; es scheinet aber woll, das Ihr. Durchlaucht kein Beliebunge haben, zu dieser Armée wiederzukommen.“ Friedrich von Heimburg an Herzog Rudolf August von Braunschweig. Plänitz, 25. Juni 1675. (Gütigst mitgetheilt vom Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.)

werden S. Churf. Durchl. E. Durchl. auch wegen des Abgangs gerecht werden. E. Durchl. befehlen mir nur, was ich weiter dinen soll, und schreiben Dero Gedanken an meine Wenigkeit und zugleich meinem gnädigen Herren, so will ich gerne zu E. Durchl. satisfactiou dinen, denn ich sehe, das E. Durchl. eigen Bestes auch darunter stehet; on dict que le Prince d'Anhalt voudroit . . [undeutlich] aussi, und wer weis, was vor E. Durchl. vor avantagen sich ehestens finden, tout vient a poinct qu'on peudt attendre.

E. Durchl müßen aber nicht ungnädig nehmen, das ich E. Durchl. behellige, ich suche blos vor Seine Churf. Durchl. redliche Leute zu conserviren, und es wird gewis gegen E. Durchl. erkent werden. E. Durchl. kommen nur bald wieder.

Ich ersterbe E. Durchl.
gehorsamer Diner
Canitz.

A Son Altesse
Monseigneur le Landgrafe de Hombourgk
Gen. de Cavallerie
pour S. A. Ser. Elect. de Brandenbourg.

Auch dieses Mal wies Homburg die ihm zur Versöhnung gereichte Hand des Kurfürsten nicht zurück, doch begnügte er sich nicht mit allgemeinen Versprechungen, sondern übersandte eine genaue Formulirung seiner Wünsche, von deren Erfüllung er die Rückkehr zur Armee abhängig machte. Der Inhalt dieses Darmstadt, 2. August datirten Memorials ist folgender[1]: Von seiner Brauerei in Weferlingen[2] und von seinen Beamten würden Accise und Steuer erhoben, was nicht nur in Anbetracht ihrer geringen Gage hart, sondern auch dem Rechte eines freien Reichsfürsten zuwider scheine und seinen „fürstlichen Stand und angeborene Freiheit verringere." Sodann wird um die Antwartschaft auf ein Gouvernement gebeten, da sein „bekannter Leibeszustand nicht zulassen wolle, viele Travaglien im Felde mehr zu verrichten," ferner um Erhöhung der Gage, die Regelung seiner Avancementsverhältnisse und seiner Stellung zu dem Herzoge von Holstein und dem Fürsten von Anhalt, unter dessen Kommando zu stehen er „wichtige Bedenken" habe, und endlich die alte, seit 1672 oft wiederholte Bitte um ein Regiment zu Fuß[3] erneuert. Der Kurfürst zeigte sich persönlich durchaus entgegenkommend, aber andrerseits ablehnend gegenüber denjenigen Forderungen, welche auf eine Ausnahmestellung hinzielten. In diesem Sinne erfolgt auf die erste Beschwerde der charakteristische Bescheid: Obgleich die Diener des Landgrafen von der Steuerpflicht nicht befreit werden

[1] Der Wortlaut dieses Memorials und der darauf erfolgten Resolution des Kurfürsten ist mitgetheilt von Varrentrapp, der Prinz von Homburg in Geschichte und Dichtung. Preußische Jahrbücher, XLV, S. 355—358.

[2] Schloß und Amt Weferlingen im Halberstädtischen, wo Friedrich oft verweilte, gehörte zu den 1662 von ihm erworbenen Königsmarkischen Gütern.

[3] Forschungen, XXV, 3.

können, weil auch die kurfürstlichen Räthe und Beamten derselben unterworfen sind, „so seind S. Churf. Durchl. dennoch aus sonderbarer Affection gegen S. Fürstl. Gnaden zufrieden, das alles dasjenige, so Dero Räthe und Bediente an Accis erlegete, alle Quartal ihnen zurückgegeben werde.“ Die Erhöhung der Gage wird abgelehnt, weil sie „eine gar beschwerliche Consequenz verursachen“ könnte, dagegen die Erfüllung der übrigen Bedingungen nach Möglichkeit versprochen. Die kurfürstliche Resolution war von folgendem Schreiben[1] begleitet:

Schwan, 13. Sept. 1675.

Unsern u. s. w. Unß ist Ew. Lbden freundtvetterliches Schreiben von dem anhero geschickten Expressen woll behändiget, und haben wir sowoll darauß, als auch aus dem beygefügten Memoriahl mit Mehrem Unß referiren laßen, was Ew. Lbden in ein und andern an Uns zu bringen beliebig gewesen. Gleichwie Wir nun nichts mehr verlangen, alß Ew. Lbden Unserer Ihr zutragender aufrichtigen affection jedesmahl spüren zu laßen, also haben Wir auf obgedachtes Dero Memorial eine solche Resolution abfaßen laßen, damit Ew. Liebden verhoffentlich zufrieden sein undt Unsere Ihr zutragende freundtvetterliche affection darauß werden abnehmen können. Worauf Wir Unß dan beziehen und Ew. Lbden nach glücklich geendigter Sauerbrunnen Cur wieder bei Unß zu sehen verlangen.

Verbleiben entzwischen u. s. w.

Fr. Wilh.

Dieser Wunsch des Kurfürsten wurde wohl von dem größten Theile der Armee, besonders aber von der ganzen Kavallerie getheilt, und kaum einen Brief empfing Homburg vom Kriegsschauplatze, worin nicht das Verlangen nach seiner Rückkehr ausgesprochen war[2]. Lebhafte Freude erregte daher gegen Ende des Monats Oktober die Kunde, daß der Landgraf mit der kurfürstlichen Resolution sich einverstanden erklärt und sein baldiges Eintreffen beim Heere in Aussicht gestellt habe. Otto von Schwerin erhielt die Nachricht, als er im Begriff war, den folgenden Brief

[1] Von Varrentrapp nicht mitgetheilt.

[2] Z. B. schreibt Rittmeister von Lüttitz am 29. August aus dem Hauptquartier Rabelow: „Ich wünsche nichts mehr alß Ewer Hochfürstl. Durchl. ehiste undt glückliche Ankunfft bei der armée“; und ein anderer Offizier aus Schwan, 14. September: „Neues kann ich Ewer Hochfürstl. Durchl. nicht melden, außer daß unsere Cavallerie ein sehnliches Verlangen nach Dero Hochfürstl. Persohn trägt.“

[3] Hedwig Sophie von Hessen-Cassel, des Großen Kurfürsten Schwester, legte dem Freiherrn von Schwerin, mit welchem sie einen lebhaften Briefwechsel unterhielt, oft die Interessen Homburgs ans Herz. Gerade in jenen Tagen that sie gegen Schwerin die freimüthige Aeußerung (Cassel, 19. Oktober): „Dem redlichen Landgraf ist nicht eins gedankt vor dem, das er bei Fehrbellin gethan; also geht es in der Welt, die Pferde, die den Haber verdienen, bekommen am wenigsten.“

an Friedrich abzusenden, und beeilte sich, in einem Nachworte ihm seine Genugthuung auszusprechen[3]. Das Schreiben lautet:

Cleve, den 28. Oktober
st. n. 1675.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst,
Gnädiger Herr,

Ew. Fürstl. Durchl. gnädiges Schreiben vom 2. dieses habe ichn ebst der Abschrift [der von] Sr. Churfürstl. Durchl. ertheilten resolution woll erhalten, sage dafür unterthänigen Danck, daß Sie mir davon part geben wollen, ich habe solche mit Fleiß verlesen und finde daraus, daß S. Churf. Durchl. in alle Wege bekümmert seyn, wie Sie Ew. Fürstl. Durchl. contentement geben wollen, wie daßelbe gleichwoll auch in dem ersten punct wegen der accise geschehen. Weil nun dieses Ew. Durchl. genugsame Versicherung giebet, daß es an Sr. Churf. Durchl. gutem Willen nicht fehlet, und nicht zu zweifeln ist, es werden sich künfftig woll occasiones hervorthun, daß Sie einige mehr effecte von Sr. Churfl. Durchl. erlangen, so hoffe ich, Ew. Durchl. werden sich wieder bey Deroselben und der armée einfinden, und hette ich woll wünschen mögen, daß Sie schon vorlängst dagewesen, jedoch scheinet es, daß noch occasiones gnug vorhanden seyn, wobey Sie Sr. Churf. Durchl. sehr nützlich seyn können. Von Zeitungen darf ich Ew. Durchl. nichts schreiben, weil Ihr dieselbe von allen Orten genugsamb zukommen; der Printz von Oranien ist jetz im Haag, und ist noch nicht resolviret, ob Se. Hoheit wieder zur armée gehen werden oder nicht.

Im übrigen verbleibe ich alle Zeit mit gebührendem respect
Otto Freiherr von Schwerin.

P. S.

Ich erfreue mich von Hertzen, das Ew. Durchl. die resolution genommen und wieder zu der armée gehen wollen. Ich bin versichert, das es Ihr nicht gerewen werde, dan ich aus S. Churf. Durchl. resolution wohl sehe, das Sie geneiget sein, Ihro in Allem zu wilfahren; ich werde es auch gerne, soviel ich an meinem geringen Ohrte thun [kann], befodern helffen. Der liebe Gott verleihe E. Durchl. wie vor diesem also noch ferner glückliche succes.

A Son Altesse
Monseigneur le Landgrave de
Hesse-Hombourg, General de
la Cavallerie de S. A. E. de
Brandebourg, où il sera.

Ohne Zaudern erfüllte Homburg sein Versprechen; die feurige Reiternatur wurde der Ruhe bald überdrüssig und verlangte nach neuen Thaten. Schon in den ersten Tagen des November befand er sich wieder in Berlin, von wo er dem Kurfürsten seine Rückkehr mit folgenden Worten meldet:

Durchleuchtigster Churfürst,
Genädigster, Hochgeehrter H. Vetter,

Ew. Churf. Durchl. werden außer Zweifel vom H. Feltmarschalck genädigst vernommen haben, daß auff der Reise begriffen, E. Churf. Durchl. genädigsten Befehl gemes Deroselben ehestens bey der armée gehorsambst auffzuwarten, würde auch in dieser Stunde ein so verlangten Glückes fehig sein, wenn nicht wegen einer starken schwedischen Partei, welche in meiner vorhabenten rutten durch Meckelburg mir auff den Dienst gepaßet, ich genötiget worden, bis anhero mich zurücke zu ziehen, E. Ch. D. genädigsten Befehl gehorsambst erwartent, wo und welchen Weges mich ehestens bei Deroselben einfinden soll . . . .

E. Ch. D. meinen schuldigsten Respect zu versichern Dero hohen Hult mich gehorsambst empfehle und zeitlebens verbleibe

Berlin, d. 8. t. 9bris 1675.

E. Ch. D.
underthänicher Bruder, Vetter und gehorsambster Knecht
Friederich Hessen.

Am 15. November traf Friedrich wieder bei der Armee ein[1] und leistete im Verlaufe des Feldzuges in Mecklenburg und Vorpommern dem Kurfürsten noch wichtige Dienste, welche ihm durch Verleihung der Wachtmeisterschen und Rheinschildschen Lehen gelohnt wurden. Auf Homburgs zu Zeiten etwas überschäumende Natur hat, wie Varrentrapp bemerkt, das Verhältniß zu Kurfürst Friedrich Wilhelm erziehend gewirkt, der auch hierbei die Herrschergabe bewährte, hervorragende Männer dem Staate zu erhalten.

[1] Buch, a. a. O. S. 176.

In Sachen Herzog Bernhards von Weimar.

Eine Erwiderung an Herrn A. v. Gonzenbach.

Von

G. Droysen.

Herr Dr. A. v. Gonzenbach hat in den Göttinger Gelehrten Anzeigen (1886. No. 6) eine Besprechung meiner Arbeit über Herzog Bernhard erscheinen lassen, die in liebenswürdigsten Formen so viel des Anerkennenden enthält, daß ich fast beschämt bin. Nur einzelne Punkte sind es, in denen er sich meinen Ausführungen nicht anzuschließen vermag. „Kleine Meinungsdifferenzen" wie er sagt, die zwischen ihm und mir bestehen und in betreff deren er seine Ansicht nun eingehend entwickelt und begründet. Ich könnte mich dabei beruhigen, überzeugt daß der Forscher bei der Nachprüfung sich auf meine Seite schlagen werde, wenn ich nicht fürchten müßte, daß mancher ohne eine Prüfung sich für den Biographen Erlachs erklären werde, da derselbe sowohl in seinem biographischen Werke als auch in seiner Anzeige des meinigen mit dem ganzen Rüstzeug der Beweisführung vor die Oeffentlichkeit tritt, während ich es durchaus vermied, die Form der Erzählung auch da mit der der Untersuchung und Polemik zu vertauschen, wo es sich um Aufhellung dunkler Punkte oder Feststellung umstrittener handelte. In den Augen nicht weniger unseres Faches aber fängt die wissenschaftliche Gründlichkeit erst da an, wo die schlichte Darstellung aufhört und statt des Autors die Quellen selbst zu Wort kommen. Daß das Ziel der Geschichtsschreibung Darstellung der erforschten Resultate nicht aber Darstellung der Erforschung von Resultaten ist, will bei uns zu Lande allzuvielen immer noch nicht in den Sinn.

Für die Partieen aus Herzog Bernhards Leben, in welche Erlach eingreift, d. h. für die Zeit, in der er in des Herzogs Diensten stand, ist Herr v. G. einer der ersten Kenner In meinem Buch wird diese Zeit in den etwa 200 letzten Seiten des II. Bandes behandelt. Doch hat Herr v. G. sich auch über einzelne Momente aus dem früheren Leben des Herzogs geäußert, und sich namentlich um späterer, seinen Helden betreffender Fragen willen über den zwischen dem Herzoge und Frankreich im October 1635 abgeschlossenen Vertrag aus den Quellen eine Ansicht gebildet. In betreff dieses Vertrages besteht, seiner Anzeige nach, zwischen ihm und mir die erste Meinungsdifferenz. Die zweite und dritte betrifft Bernhards Verhältniß zu Schweden (H. Bernhard II, 254—8) und „die französischen Verleumdungen" (II, 554 ff.).

Ich muß nun freilich hinzufügen, daß in unsern Werken die Meinungen in weit mehr Punkten auseinander gehen. Wenn Herr v. G. sich darauf beschränkt, nur diese drei hervorzuheben, weil er sich in allen andern durch meine Ausführungen widerlegt erkennt, so würde ich mir schon das als ein Verdienst anrechnen.

In all jenen drei Punkten weicht Herr v. G. in seiner Anzeige zu Gunsten Frankreichs von mir ab. Das erklärt sich im Hinblick auf sein großes Werk über Erlach unschwer. Das unanfechtbare Verdienst desselben ist und bleibt die überzeugende Rechtfertigung seines Helden gegenüber sehr argen Beschuldigungen, wie sie namentlich von Röse herstammen. Davon daß Erlach an Herzog Bernhard Verrath geübt habe, kann die Rede nicht mehr sein.

Indem nun Herr v. G. diesen Punkt in eingehender Weise richtig stellte, sah er manches nicht, was zur Seite lag, und manches, was er bemerkte, sah er schief. Er wollte seinen Helden nicht nur von der Beschuldigung des Verraths an seinem Herrn und Herzog reinigen, sondern zugleich seinen Eintritt in französische Dienste, die Auslieferung der weimarischen Armee und der weimarischen Eroberungen an Frankreich rechtfertigen. Und für alles das bediente er sich des Nachweises, einmal: daß Herzog Bernhard nicht die ideale von deutschem Patriotismus durchglühte Persönlichkeit gewesen sei, als welche man ihn wohl hingestellt hatte, daß er, der evangelische Fürst Deutschlands, nicht eine innere Abneigung gegen das katholische Frankreich gehegt habe, vielmehr mit den Franzosen auf bestem Fuße stand, sich ihnen aufs engste anschloß, ja einfach in ihren Dienst trat und damit genau genommen selber jenen verrätherischen Schritt that, den man sonst seinem Untergebenen, dem Generalmajor von Erlach, zum Vorwurf machte. Und daß er endlich als Eroberer Breisachs in einer nichts weniger als berechtigten Weise Frankreich gegenüber aufsätzig wurde und an seinem Dienstvertrage rüttelte. Wie denn Herr v. G. überhaupt für den jungen deutschen Heldenfürsten nicht eben besondern Sympathien hegt, ihn vielmehr den Franzosen gegenüber ins Unrecht zu setzen sucht und seinem Erlach zu Liebe eines guten Theils seiner Verdienste beraubt.

Sodann bedient er sich des Nachweises, daß man sich von Frankreich, den Absichten der dortigen Regierung, der Gesinnung der leitenden Persönlichkeiten ein viel zu dunkles Bild mache; daß Frankreich um nichts schlimmer, im Gegentheil um vieles besser gegen Deutschland gehandelt habe als Schweden; daß Frankreichs Verhalten gegen Herzog Bernhard durchaus ehrlicher Abrede gemäß gewesen sei. Wenn Herr v. G. in meiner Darstellung eine „etwas protestantisch-schwedische Färbung“ findet, so ist die seinige von einer stark französischen Färbung durchzogen.

Ich will die nachfolgenden Ausführungen an die drei Punkte anknüpfen, in denen er meinen Ausführungen entgegen tritt. Doch

werde ich mich nicht auf diese beschränken. Sie hängen mit andern vielfach so eng zusammen, daß eine Ausweitung der Betrachtung unumgänglich ist. Auch finden sich die Belege dessen, was er in seiner Anzeige zum Theil nur kurz behauptet, in seinem biographischen Werke, auf das ich deshalb vielfach zurückzugreifen gezwungen bin, so daß meine Abwehr sich gelegentlich zu einem Angriff auf das biographische Denkmal gestalten wird, das er Erlach gesetzt hat.

I. Der Octobervertrag, und was mit ihm zusammenhängt.

Der Vertrag, durch welchen Herzog Bernhard in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Frankreich trat, hat seine Geschichte. Die Bemühungen, den Herzog enger an sich zu ketten, setzten fast ein Jahr früher ein, als sie zum Ziel führten. Ein sehr inhaltreiches Jahr in der Geschichte Bernhards! Sah er, der General des Heilbronner Bundes, sich doch in ihm zweimal vom Rhein weit nach Westen abgedrängt; stand er doch endlich in äußerster Verlegenheit mit den Resten seiner Armee um Metz, als er sich an Frankreich anschloß — hingab. Die Bedingungen, unter denen er das that, einfach anführen, wie das von Röse und von Gonzenbach geschehen ist, kann nicht genügen. Die Frage ist nicht zu umgehen: wie haben sich die ursprünglichen Anerbietungen Frankreichs und Forderungen Bernhards unter den im Lauf des Jahres 1634—5 jäh sich wandelnden Verhältnissen im Felde ihrerseits verwandelt? Wie steigerte Frankreich angesichts der Verlegenheiten des Herzogs seine Bedingungen, was sah sich umgekehrt dieser in seiner Verlegenheit endlich zu gewähren genöthigt? Ich meine, daß, da von Anfang an um die einzelnen Artikel des Vertrags mit Eifer und einer Art von Leidenschaft sowohl von weimarischer als von französischer Seite gekämpft worden ist, die späteren Abänderungen des Entwurfes (vom März 1635) nicht eine Folge von Zufall und Laune waren, sondern von reiflicher Ueberlegung und wohldurchdachter Absicht, so wie die Folge der verwandelten Situation. Die Frage, ob alle Abänderungen des Märzentwurfs eine „große Bedeutung" haben, ist zunächst gar nicht die, auf welche es ankommt; zunächst gilt es nur zu ermitteln, daß und worin die Actenstücke auseinander gehen. Bei diesem Nachweis drängt sich die Beobachtung, daß Frankreich durch seine zuletzt gestellten Bedingungen den Herzog enger habe an sich fesseln wollen als durch seine ursprünglich gestellten, so zwingend auf, daß mir der Vorwurf nicht recht begreiflich ist, ich hätte diese Absicht Frankreichs „nicht genug beachtet".

Der erste von Feuquières verfaßte Vertragsentwurf vom 23. März (2. April) 1635 ist bei Röse, H. Bernhard II. Urk.

10. publicirt. Er basirt auf der doppelten Thatsache: einmal, daß H. Bernhard kürzlich ernannter General des Heilbronner Bundes war; sodann, daß Frankreich nach dem mit diesem Bunde jüngst abgeschlossnen Pariser Vertrage verpflichtet war, dem Bunde ein Hülfscorps von 12000 M. („doux mille hommes de pied Allemands") zu stellen. Frankreich wünschte die Streitkräfte des Bundes in seine Hand zu bekommen, der Pariser Vertrag aber enthielt so gut wie keine darauf bezügliche Bestimmung. Deshalb dachte Richelieu seine Absicht hinterher durch den Bundesgeneral und durch Abmachungen mit ihm zu erreichen (H. Bernhard II, 103). Dieser Versuch schlug fehl; der Herzog lehnte die französischen Erbietungen rundweg ab.

Dann begann die Lage sich zu wandeln. Kursachsen machte mit dem Kaiser seinen Separatfrieden. In den gelichteten Reihen der evangelischen Partei begann der Abfall zum Haus Habsburg. Oxenstiern verließ den Sitz des Bundesdirectoriums und begab sich nach Norddeutschland. Bernhard mit dem Bundesheer wurde vom Rhein abgedrängt, und sah die Möglichkeit der Rückkehr auf das rechte Rheinufer nur noch in der Unterstützung Frankreichs. Er sandte Ponikau nach Paris mit dem Verlangen der Zahlung von 4 Mill. Livres und dem Erbieten dafür in 6 Wochen eine Feldarmee von 20000 M. z. F. und 8—10000 z. Pf. nebst der nöthigen Artillerie zum Kampf auf dem rechten Rheinufer zu errichten.

Auf diese Anträge ging Richelieu zunächst nicht ein, erbot sich vielmehr zur Zahlung von nur einer Mill. L., wofür Bernhard 12000 M. z. F. u. 6000 z. Pf. halten sollte; veranlaßte aber, da durch den Rückzug der Weimaraner die französische Ostgrenze bedroht war, die Vereinigung des valettischen Corps mit dem von Bernhard befehligten Bundesheer. (Juli 1635).

Dann erhielten Feuquières und la Valette Weisung (d. d. 11/21 Juli, durch Ponikau ins Mainzer Lager überbracht am 18. Aug.) dem Herzoge für die Haltung von nur 12000 M. z. F. jene Summe von einer, eventuell selbst anderthalb Millionen anzubieten. Bernhard aber hielt an dem fest, was er ursprünglich verlangt und wozu er sich ursprünglich erboten hatte.

Hernach hat Richelieu, der die weimarischen Streitkräfte, die wieder zum Rhein vorgedrungen waren und am Rhein die Ostgrenze Frankreichs vertheidigten, um keinen Preis verlieren durfte und wollte, sich zu neuen weiteren Erbietungen, zur Noth selbst zu einem „unvernünftigen" Vertrage entschlossen (II, 175 ff.). Er erklärte sich bereit, selbst auf des Herzogs Forderung von 4 Mill. L. einzugehen, wenn dieser dafür seinem früheren Erbieten gemäß außer den 12000 M. z. F. auch die 6000 Reiter stellte. Diese Armee habe er dann „unter der Autorität des Königs" zu commandiren und zwar als général des forces de la confédéralité. Er müsse womöglich verpflichtet werden, ausschließ-

lich den Befehlen des Königs, von dem er besoldet werde, zu folgen; doch solle es, falls der Herzog zu große Schwierigkeiten mache, genügen, daß er die Versicherung gebe, im Fall des unglücklichen Verlaufs in Deutschland fest auf der Seite und im Dienst der Krone Frankreich zu bleiben. Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Bedingungen dem Herzoge je vorgelegt worden sind.

Die combinirte weimarisch-französische Armee aber vermochte sich nicht am Rhein zu halten, sie sah sich zum Rückzug gen Westen genöthigt, nnd machte, vom Feinde verfolgt, erst bei Metz Halt. Da erst, und als mit diesem Rückzug Bernhards Lage verzweifelt geworden war, erklärte er sich bereit mit Frankreich abzuschließen. So kam es zu dem Vertrage vom 17. (27) Oct. 1635, dessen zum Theil offene zum Theil geheime Artikel Röse II. Urk. 13 u. 15 publicirt hat.

Ich habe II, 181 ff. über diesen Vertrag so ausführlich gehandelt, daß ich meinen Ausführungen kaum etwas hinzuzufügen wüßte und halte sie auch ferner aufrecht.

Die Geschichte des Vertrages zeigt, daß (vgl. z. B. II S. 156) Bernhard an der Forderung von vollen 4 Millionen unnachgiebig und mit allem Nachdruck festhielt. Dieses Verlangen wurde ihm jetzt bewilligt, und gleichfalls bestimmt, daß er, wozu er sich stets bereit erklärt hatte und nunmehr vertragsmäßig verpflichtete, für diese Summe in einer bestimmten Frist ein Heer von mindestens 18000 Mann zu errichten habe. In diesen beiden wichtigen Punkten also setzte er seinen Willen durch; es waren die conditiones sine quibus non für ihn; und es wäre müssig, die Frage aufzuwerfen, ob er sich in seiner peinlichen Lage in betreff ihrer zu Concessionen verstanden haben würde. Auch Herr v. G. erkennt die Wichtigkeit dieser finanziellen Vertragsbestimmung an. Wenn er aber seine Ansicht dahin faßt, daß sie „die für Bernhard allein wichtige Veränderung“ des ursprünglichen Vertragsentwurfs war, so kann ich dem nicht beistimmen. Vor allem hätte er die Veränderung nicht übersehen dürfen, die in betreff des Territorialbesitzes beliebt wurde.

Die Vertragsbestimmung über das Elsaß und Breisach.

Von Anbeginn der Verhandlungen ist davon die Rede gewesen, daß der Herzog das Elsaß erhalten solle. Es ist ihm dann auch schließlich in dem Vertrage zugesprochen worden; aber in ganz anderer Weise, als es ihm von Haus aus in Aussicht gestellt worden war. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen im Märzentwurf (Art. 9. u. 10.) und im Octobervertrage (3. Geh. Art.) möge zunächst veranschaulichen, worin die Abänderungen bestehen.

Entwurf vom März.	Vertrag vom October.
En apres Sa Majesté pour contribuer a donner moien audict Duc de soustenir la despence qu'il luy convient faire dans lesdicts amplois, consent qu'il jouisse du Landgraviat d'Alsace et du Baillage de Hagenau, ce qui s'entend du revenu qui pourra appartenir à la maison d'Austriche, sans y comprendre les biens d'Eglise et des particuliers, de quoy le Roy ne peut disposer, voullant aussy que ledict Duc y maintienne la Religion catholique en toute liberté et selon qu'il est porté par le dernier traicté faict à Paris, Sa Ma^té se reservant aussy les places fortes desdicts Landgraviat et Bailliage.	Outre ce que dessus sa Ma^té donne et delaisse aud. Sr. Duc le Landgraviat d'Alsace y compris le Baillage d'Haguenau tenu à present par les armes de sa Ma^té pour en jouir soubz le tittre de Landgrave d'Alsace avec tous les droitz qui ont apartenu cy devant à la Maison d'Austriche dans led. pays à la charge d'y conserver sans aucun trouble l'exercice de la Religion catholique et les personnes et biens des Ecclesiastiques dans tous leurs privileges franchises et immunitez.
Et d'autant que Sa Majesté ne s'attribue ledit pays que comme en depost jusques à la paix et pour le garentir de l'oppression des deux partys, Elle est obligée de se reserver la principalle authorité audit pays en sorte que ledit Duc jouisse desdicts Landgraviat d'Alsace et Bailliage de Hagenau avec la despendance et soubz l'authorité de Sa Majesté sans molester les habitants dudict pays par contributions et autres charges et foulles de guerre et par imposition de nouveaux droicts.	
Sa Majesté promettant à sadicte Altesse, qu'au cas que par un traicté il faille que il remette les dicts Landgraviat et Bailliage de s'employer de tout son pouvoir conjonctement avec les Confédérez pour faire que sadicte Altesse en reçoive recompense, comme aussy des biens qui luy ont esté donnez par la couronne de Suède pour marques de ses merittes et services renduz à la cause publique, et de l'assister en ce qui touche les biens patrimoniaux.	Et au cas que l'on vienne à faire un traité de paix, sa Ma^té promet de faire tout son possible pour faire conserver aud. Sr. Duc la jouissance dud. pays d'Alsace et de toutes les donations qui luy ont esté faites par la couronne de Suede, ou luy faire donner une recompense convenable et autant qu'il se pourra à son contentement.

Es sind namentlich zwei (durch gesperrten Druck markirte) Stellen, die hervorgehoben zu werden verdienen. Einmal[1]: hatte sich ursprünglich der König die festen Plätze im Lande vorbehalten

wollen, so ist davon in dem Vertrage nicht mehr die Rede. Der betreffende Absatz ist einfach gestrichen. Sodann: hatte es ursprünglich geheißen, daß der König dem Herzoge den Genuß der elsäßischen und hagenauischen Revenuen, soweit diese bisher dem Hause Oesterreich zugestanden, bewillige, so heißt es in dem definitiven Vertrage, daß der König dem Herzoge die Landgrafschaft Elsaß mit Einschluß der Voigtei Hagenau mit allen bisher habsburgischen Rechten daselbst als Landgrafen von Elsaß übergebe. Aus dem jouir du Landgraviat d'Alsace, ce qui s'entend du revenu, sous l'autorité de la Majesté ist geworden ein jouir du Landgraviat sous le titre de Landgrave d'Alsace. Aus der Ueberlassung lediglich der österreichischen Revenuen ist geworden die Ueberlassung aller österreichischen Rechte. Ich denke, das sind Aenderungen von fundamentaler Bedeutung. Und ich kann in betreff ihrer nur auf das verweisen, was ich bereits in der Biographie H. Bernhards (II, 186. Anm. 1.) aussprach. Sehr wohl denkbar, daß Richelieu, indem er, statt sich des Herzogs peinliche Lage zu nutze zu machen, um die ursprünglichen Forderungen Frankreichs durchzusetzen, vielmehr demselben sehr weit entgegen kam, den Hintergedanken hegte, durch gewandte Auslegung des Vertrages nachträglich diese Zugeständnisse illusorisch zu machen, wie er es dann ja wirklich zu thun versuchte. Das ändert aber an ihrer Wichtigkeit nichts, und Herr v. G. nimmt sie doch zu leicht, wenn er von ihnen erklärt, daß sie „nicht von großer Bedeutung" seien.

Er fügt hinzu: „die Abänderung hinsichtlich des Elsaß war sogar für den Herzog beschwerlich; für ihn hatten bis zum Abschluß des Friedens nur die Revenuen aus dem Elsaß Bedeutung. Diese aber verminderten sich in gleichem Maaße, wie die Erhebungskosten sich vermehrten. Unbesetzt durfte der Herzog die elsässischen Plätze bei der Nähe des Feindes nicht lassen; deren Besetzung aber war für ihn nicht nur eine Last, sondern verminderte auch mittelbar durch Schwächung seiner Armee seine Bedeutung im Felde."

Es mag zunächst bemerkt sein, daß das fast wörtlich die Motive sind, welche die Franzosen im Sommer 1638 Erlach gegenüber geltend machten, um die von Bernhard mit Berufung auf den Vertrag verlangte „Investitur des Elsaß und der Plätze und Festungen, so darin gelegen, zu umgehen." Erlach schreibt an den Herzog aus Paris 12 (22) Mai (Gonzenbach I, Nr. 31): daß die Franzosen dazu „nit mächtig geneigt sein und allerhand Ausflücht deswegen suchen, mit Vermelden, daß es noch zur Zeit Ew. fürstl. Gnd. Nutzen nit seye, und daß diejenigen übel thun, so darzu rathen, daß es Ew. fürstl. Gnd. Verderben sein würde, in Betrachtung dieselbige all Ihr Volk in Garnisonen würden verstecken müssen, und im Felde außer aller Consideration kommen, und Deroselbigen gänzliche Ruine sein werde."

Herr v. G. nimmt also für baar, was sein Held nur als „Ausflüchte" der Franzosen bezeichnet, gegen die er mit Schroffheit auftritt („hingegen hab ich mich — berichtet er seinem Herrn — auf die Tractate berufen mit Vermelden, daß solches Ew. fürstl. Gnd. versprochen, daß Sie gar wohl die Mittel finden werden den Ort zu besetzen und daneben in der Campagne zu subsistieren, daß einmal Ew. fürstl. Gnd. verhoffen, Sie werde nit abgewiesen werden, und falls solchs geschehen sollte, so wollte ich viel geben, daß ich nit hierkommen wäre, weil ich verspüre, daß sie Ew. fürstl. Gnd. in keinen Punkten, auch gar in denen nit, die sie Ihro solenniter versprochen, gratificiren wollten").

So wenig wie Erlach hat der Herzog selbst diese Auffassung getheilt, vielmehr durch sein wiederholtes Verlangen nach Erfüllung dieser Vertragsbestimmung, zuletzt durch die Vorkehrungen, die er in dem eroberten Breisach traf, bewiesen, daß er mit nichten der Meinung war, nicht zugleich Landgraf von Elsaß und Anführer einer Feldarmee sein zu können. Und sollte die Besetzung des eroberten Breisach, dieses festesten Stützpunktes in Südwestdeutschland, (ganz abgesehen von dem Besitz) für den Herzog, so lange der Feind in der Nähe war, nicht unter allen Umständen eine strategische Nothwendigkeit gewesen sein? Meint Herr v. G. wirklich, daß der Herzog die elsäßischen Plätze, also auch das eroberte Breisach, bei der Nähe des Feindes unbesetzt hätte lassen sollen, weil ihm ihre Besetzung eine Last war, seine Armee schwächte und dadurch seine Bedeutung im Felde verminderte? Ich denke, das Jahr 1638 — das Jahr von Breisach — beweist zur Genüge, was es für dem Krieg bedeutete, Breisach zu haben und zu halten.

Und wie war es denn mit dem Herzogthum Franken? Hatte auch da Bernhard sich mit den Einkünften, weil „nur sie für ihn bis zum Abschluß des Friedens Bedeutung gehabt," begnügt, und den Herzogshut und die landesherrlichen Verpflichtungen als eine Last empfunden, die seine Operationen im Felde lähmte? Ich denke die Eroberung Regensburgs verkündet das Gegentheil.

Freilich ist Herr v. G. der Ansicht, daß grade von Breisach in dem Octobervertrage nicht die Rede sei. Aber es ist darauf hinzuweisen, daß diese Festung mitsammt dem österreichischen Breisgau seit mehr als einem Jahrhundert mit der Landgrafschaft Elsaß unter einer gemeinsamen Regierung vereinigt war, die ihren Sitz zu Ensisheim hatte. Diesen Umstand, den Herzog Bernhard stets betonte (z. B. Gonzenbach Urk. 89: „nun wäre Breisach ein Theil davon", d. i. vom Elsaß; Urk. 90b: „in welchem Land Breisach allezeit mit incorporirt gewesen"; Röse II. Urk. 52: „dans laquelle Breisach est situé"), hat Herr v. G. übersehen. Französischerseits ist er nur einmal bestritten worden. Nämlich gleich bei den ersten ferneren Verhandlungen über die Festung, die in Bern-

hards Auftrage während des Jahres 1638 Erlach mit den Franzosen führte. Grotius wenigstens berichtet an Oxenstiern, d. d. Paris 2. Juni 1638 (Ep. 974), wahrscheinlich auf Grund erlachscher Mittheilungen: eos negare Brisacum et Brisgoviam sub concessione Alsatiae comprehendi. Aber die Franzosen mögen sich die Unhaltbarkeit dieses Einwurfs nicht verhehlt haben; wenigstens haben sie ihn sofort fallen lassen, um ihn nie wieder zu erheben. Auch da nicht, als mit der Eroberung der Festung die Besitzfrage zu einer brennenden wurde. Vielmehr hat Bullion schon am 8. Juni 1638 an Erlach (Gonzenbach Urk. 28) die „Vertröstung" gegeben, „daß man nit begehre Deroselben (J. F. Gnd.) Breisach aus den Händen zu reißen"; was denn doch wohl heißt, daß man ein Anrecht des Herzogs an Breisach anerkenne.

Und denselben Sinn hatte es, daß die Franzosen an Erlach erklärten (Gonzenbach Urk. 31): wenn sie auch in des Herzogs eignem Interesse davon Abstand nähmen, ihn schon jetzt mit dem Elsaß und den in ihm gelegenen Festungen zu investiren, so thäten sie es doch nur, weil es später, wenn er sich mehr verstärkt hätte, am besten und mit größerem Nutzen geschehen könne; es solle „jedoch hierzwischen in allen Tractaten dieser Punkt in solche Obacht genommen werden, und nit anders, als ob Ihro fürstl. Gnd. realement in possess ermeldten Elsaß sein würden." Ja, am 10. (20.) April 1639 haben sie ausdrücklich erklärt, (Gonzenbach Urk. 82. Nr. 6), daß Bernhard „vermög der Tractate" die Plätze am Rhein zu behalten habe. Und aus dem, was von Erlach zu dieser Erklärung hinzugefügt ist, ergiebt sich, daß gerade vor allem Breisach darunter verstanden war.

Damit daß die Festung Breisach zum Elsaß gehörte, und damit, daß Frankreich sich, indem es dem Herzog das Elsaß überließ, die Festung nicht vorbehielt, fällt Herrn v. Gs. stark betonte Behauptung (z. B. II, xi. und I, 427), daß der Herzog, nicht gestützt auf das Recht des Vertrages, sondern gestützt auf das der Eroberung, das Besetzungsrecht in Breisach beansprucht habe. Diese letztere Begründung seines Anspruchs hätten die Franzosen allerdings bestreiten können, denn über Bernhards Eroberungen enthielt, wie er selber später (Gonzenbach Urk. 89) hervorhebt, der Octobervertrag keine Bestimmung. Aber nicht in Folge der Eroberung, sondern auf Grund des Vertrages stand ihm Breisach zu, und auf den Vertrag, nicht aber auf die Eroberung berief er sich, wenn er die Ueberlassung Breisachs von Frankreich forderte.

Fast erscheint es unnöthig, nach dem Gesagten auf den von Herrn v. G. versuchten Nachweis einzugehen, daß Frankreich dem Herzoge gegenüber das Recht der Besetzung — oder wenigstens der Mitbesetzung Breisachs gehabt habe. Er behauptet, (I, 87): „die Frage welche Truppen Breisach eintretenden Falls

besetzen sollten, schien durch die zwischen Frankreich und Schweden einerseits und zwischen Frankreich und der protestantischen Union andrerseits bestehenden Verträge bereits entschieden zu sein.“ Und nun werden die einschlägigen Vertragsbestimmungen durchgesprochen.

Einmal: der Art. XI des von Löffler und Streiff am 22. Oct. (1. Nov.) 1634 in Paris abgeschlossenen hernach vom Heilbronner Bunde genehmigten Vertrages bestimmt, daß „le pays d'Alsace en deça du Rhin soit mis en dépot et en la protection de Sa Maj. avec les places et villes qui en dépendent, qu'ils ont prises sur leurs ennemis et spécialement Benfeld et Schlettstadt. Les garnisons que Sa. Maj. établira ès dits lieux lui prêteront serment et aux confédérés. Aber das alles unter der wiederholt (dreimal) hinzugefügten Voraussetzung, que Sa Majesté entre en rupture ouverte contre les ennemis communs qui sont dans l'Empire ou ailleurs. (oder: aussitôt que S. M. aura déclaré être en rupture.) Es ist aber zu bemerken, daß eine französische Kriegserklärung gegen den Kaiser bis zu des Herzogs Tode nicht erfolgte.

Sodann im Art. XII. des Pariser Vertrages willigen die Conföderirten schon jetzt ein, daß der König die Stadt Breisach und andere benachbarte, zum Paß der Truppen nothwendige Gebiete am Rhein in seine Hand bekomme, wenn er es für das allgemeine Beste vortheilhaft erachte. Der König wie die Conföderirten werden zu dem Ende ihre Streitkräfte anwenden (Sa Maj. et les confédérés employent pour cet effet les forces qu'ils auront conjointes). In den so gemeinsam besetzten Plätzen schwören die Garnisonen dem Könige und den Conföderirten. Der König verspricht beim allgemeinen Frieden seine Garnison aus Breisach und anderen Orten zurückzunehmen.

Die Voraussetzung dieses Artikels ist die Fortdauer des Heilbronner Bundes, sowie die durch dessen Waffen im Vereine mit den französischen herbeigeführte Eroberung Breisachs, das dann sowohl eine dem Bunde wie dem Könige eidlich verpflichtete Garnison erhalten wird. Was mit Breisach geschehen soll, wenn es nur durch französische oder von Frankreich unterhaltene Truppen erobert wird, ist nicht gesagt. Aber eben dieser Fall war es, der dann eintrat, denn von dem Heilbronner Bunde war nichts übrig als der Titel des Bundesgenerals, den Bernhard auch noch nach seinem mit Frankreich aufgerichteten Vertrage führte.

Hat man das im Auge, so erklärt es sich (wie ich hinzufügen will) daß der französische Entwurf eines Vertrages mit Bernhard vom März 1635, d. h. aus einer Zeit stammend, in der noch nicht die zersetzenden Folgen des Prager Friedens auf den Bund einwirkten, an jene Bestimmungen des Pariser Vertrages anknüpfend, bekennt, que Sa Majesté ne s'attribue ledit pays que comme en depost jusques à la paix; daß hingegen der mit Bernhard aufgerichtete Vertrag vom October 1635, einem

Zeitpunkte in welchem von einer Heilbronner Bundesarmee und ihrer Mitwirkung zur Eroberung Breisachs nicht mehr die Rede sein konnte, jene Klausel nicht wiederholte, vielmehr von der Anschauung ausging, daß Frankreich, wenn seine Waffen Breisach eroberten, über Breisach auch das Verfügungsrecht habe, und also auch zu Gunsten Bernhards über Breisach verfügen könne.

Auch die Klausel, daß Frankreich die Festung beim Friedensschluß herausgeben sollte, fiel nun fort. Im Kriege erobert gehörte sie Frankreich jure belli, und wenn der Vertrag sie, die einen Theil des Elsaß bildete, für den Fall der Eroberung dem Herzoge zusprach, so geschah es nicht mit dem Zusatze, daß er sie beim Friedensschluß wieder abtreten müsse, sondern daß Frankreich in den Friedensverhandlungen dafür Sorge tragen werde, daß sie mitsammt dem Elsaß ihm als Landgrafen von Elsaß auch ferner verbleibe.

Ebensowenig wie Frankreichs Vertrag mit dem Heilbronner Bunde kommt der mit Schweden für die Frage nach den Ansprüchen, die Frankreich neben dem Herzoge an Breisach hatte, in Betracht. Wenn es in dem Wismarer Vertrage vom März 1636 heißt, daß jede der beiden Mächte die von ihr während des Kriegs gemachten Eroberungen bis zum Ende des Kriegs behalten solle und sie nur unter Beistimmung der andern restituiren dürfe, so ist damit nur gesagt, daß Schweden keine Ansprüche an französische Eroberungen zu machen habe, durchaus nicht gesagt hingegen, wie Frankreich über seine Eroberungen zu verfügen habe. Darüber hat, so weit es das Elsaß mit Breisach betrifft, vielmehr lediglich Frankreichs Vertrag mit Herzog Bernhard zu bestimmen. Was in ihm über diese Festung ausgemacht war, die der eine von ihnen mit den durch das Geld des anderen unterhaltenen Truppen eroberte, das war es, was Geltung hatte. Und in ihm war ausgemacht, daß Bernhard das Elsaß mit Breisach als Landgraf erhalten und auch nach dem Ende des Krieges behalten sollte, und zwar, so wie Oesterreich es besessen: also als erblichen Besitz, wofür Frankreich sich in den Friedensverhandlungen zu verwenden versprach.

Bernhards Abhängigkeit von Frankreich.

Im Hinblick auf die dem Vertrage folgenden Jahre, habe ich (II, 190) ausgeführt, daß nach der Auffassung der Franzosen der Herzog, indem er seinen Namen unter die Vertragsurkunde setzte, besoldeter Diener der Krone Frankreichs wurde; daß er hingegen, mochte er gleich sich nicht verhehlen, daß es nicht ein einfaches Auxiliarverhälniß war, was er einging, sondern daß er sich in sehr starke Abhängigkeit von Frankreich setzte, ohne dessen nachträgliche Unterstützung seine Rolle ausgespielt gewesen wäre, — „das ganze Verhältniß nicht als ein dauerndes und unlös-

bares, sondern nur als ein vorübergehendes, im beiderseitigen Interesse gebotenes auffaßte, dessen Grundlage nicht Befehl und Gehorsam, sondern Leistung und Gegenleistung war." Er hat dafür das damals beliebte Wort „Reiterdienst" gebraucht.

Herr v. G. bestreitet das. Er erklärt das „engere" Verhältniß des Herzogs zu Frankreich dahin, daß es „dasselbe war, wie dasjenige, in welchem die Obersten Ranzau, Degenfeld, Schmidberg und andere Deutsche zu Frankreich standen." Also ein bloßes Dienstverhältniß! „Die Stellung Bernhards — so fügt er hinzu, — war nur insofern verschieden, als er mit seiner Armee in den Dienst des Königs trat, während jene Obersten, entweder erst an die Spitze bereits geworbener königlicher Truppen gestellt wurden, oder vorerst Werbegelder zur Eroberung ihrer Regimenter erhielten."

Ich habe ausdrücklich betont, daß der Vertrag „Dunkelheiten und Widersprüche genug enthielt, um verschiedene Auslegungen zu gestatten", und mindestens ebensoviel was für, als was gegen des Herzogs Auffassung sprach. Herr v. G. scheint sich dieser Unklarheiten nicht bewußt geworden zu sein, da er rundweg die den Interessen Frankreichs entsprechende Auslegung als die einzig mögliche giebt. Zwar schließt er sich meiner früher (II, 60) gemachten Ausführung an, daß nämlich Bernhard nie daran gedacht habe, sich an Frankreich hinzugeben, aber dann führt er doch aus, daß er sich durch den Vertrag an Frankreich nicht anders wie jene genannten Obersten, also so zu sagen mit Haut und Haar, hingegeben habe.

Suchen wir auch in betreff dieses Punkts etwas tiefer in den Vertrag einzudringen. Der Eingang zu den offenen Artikeln sagt, daß der König von Frankreich noch immer von dem Verlangen der Wiederherstellung der deutschen Freiheit erfüllt, den mit ihm verbündeten Fürsten, Städten und Ständen (aux Princes, Villes et Estats, qui sont entrés avec elle [S. M.] en confoedération) zu einem ihnen vortheilhaften Frieden verhelfen wolle. Daß er zu dem Ende Herzog Bernhard, Général des forces desd. Confoedérez, reichlicher (als bisher) unterstützen wolle. Sa dite Majesté pour donner plus de moyen aud. Sr. Duc de relever et maintenir la cause publique en laquelle lad. couronne de Suède et lesd. Confoedérez ont un si notable interest, voulant conserver inviolablement la foy de son alliance avec eux, elle a resolu, d'augmenter l'assistance royale qu'elle a donnée aud. Sr. Duc jusques à present. Folgen die Einzelbestimmungen, die darauf hinauslaufen, daß Bernhard — Général des forces des Confoedérez — für die Dauer des gegenwärtigen Krieges von Frankreich jährlich 4 Mill. L. empfangen soll, um eine Armee von 18000 Mann zu halten, pour formes les desseins et entreprises qui seront jugées plus avantageuses à la cause commune.

Der erste geheime Artikel sagt: Il a esté arresté et con-

venu que lad. armée (qu'elle il [le Duc B.] commandera comme general des forces des Princes d'Allemagne confoedérez avec Sa Ma[té]) aiant desormais à estre entretenue des deniers de Sa Ma[té] led. Sr. Duc promet de la commander soubz l'authorité de Sad. Ma[té] de la servir avec lad. armée envers et contre tous quelque ordre ou mandement qui luy puisse estre donné au contraire et de la conduire en tous les lieux et entreprises, que Sa Ma[té] desirera, ayant neantmoins la direction de toutes les actions de guerre pour les resoudre et executer ainsy qu'il jugera a propos pour le bien de la cause commune par l'advis et conseil de ceux qui resideront pres de luy de la part de Sa Ma[té] et des princes confoedérez, si ce n'est quand il sera question de passer dela le Rhin, d'entrer dans un pays nouveau et entreprendre quelque siège important auquel cas led. Sr. Duc en envoyera auparavant donner avis à Sa Ma[té] pour recevoir ses ordres affinque Sad. Ma[té] y puisse adjuster ses autres desseins.

Im zweiten geheimen Artikel wird dann dem Herzoge für die Dauer des Kriegs ein Jahrgehalt von 200,000 L. festgesetzt, vom Beginn des Friedens an eine Pension von 150,000 L. jährlich. Der dritte sichert ihm das Elsaß. Bei Friedensverhandlungen dafür einzutreten, daß ihm dasselbe, sowie seine schwedischen Schenkungen verbleiben oder ersetzt werden, verspricht Frankreich im vierten und letzten geheimen Artikel.

Auch für das Verständniß aller dieser Bestimmungen verlohnt es sich, den Märzentwurf zum Vergleich heranzuziehen. Nach der Lage im Frühjahr 1635 konnte es sich nur um die Unterstellung der vertragsmäßig von Frankreich dem Bunde zu stellenden 12,000 Mann Hülfstruppen unter den Befehl des soeben zum Bundesgeneral ernannten Herzogs Bernhard handeln. Es heißt darüber: S. A. Mr. le Duc B. s'oblige par serment à Sadicte Ma[té] et aux Confédérez de conduire et faire agir les trouppes, qui seront soubz sa charge tant celles du Roy que des Confédérez selon qu'il sera ordonné par le conseil de la Direction et advisé avec luy par le conseil de guerre, qui sera aupres de sa personne tant de la partie de Sa Ma[té] que du conseil formé.

Wie man sieht, ist die ursprünglich von Frankreich geforderte eidliche Verpflichtung Bernhards zu einem bloßen Versprechen abgeschwächt. Auch das findet Herr v. G. „nicht von großer Bedeutung.“ Ebensowenig „daß dem Herzog der Titel als Bundesgeneral belassen und den verbündeten Fürsten Deutschlands ein Einfluß auf die Kriegsführung zuerkannt wurde, die nur im Interesse der gemeinsamen Sache und nicht im speciellen Interesse Frankreichs geschehen sollte.“ „Der Titel Bundesgeneral erschien beinahe als eine Ironie seit der factischen Auflösung des Bundes. Auch hat sich Bernhard desselben, wenn wir nicht irren, nie be-

dient. Der Einfluß der verbündeten Fürsten fiel dadurch dahin, daß dieselben keine Abgeordneten ins Hauptquartier Bernhards sandten, weche einen Kriegsrath hätten bilden können. Die Interessen der 'gemeinen Sache' aber schienen so lange mit denjenigen Frankreichs zusammenzufallen, als Frankreich gleichsam der Zahlmeister der verbündeten Fürsten war, die beinahe alle französische Pensionen bezogen ꝛc."

Ich bedaure, daß Herr v. G. auch hier wieder, statt für diese verwickelten Bestimmungen die Erklärung zu suchen — denn daß sie nur leere Worte enthielten, werden wir nicht annehmen mögen — sich einfach mit der Wiedergabe der französischen Auffassung begnügt hat. Als sein Held, der Generalmajor von Erlach, gleich zu Beginn seiner Verhandlungen im Juni 1638 den Franzosen bemerkte, der Herzog sei „Generalissimus des evangelischen Bundes" und habe deshalb einen Anspruch auf das Commando, während der Herzog von Longueville „nur als ein auxiliarius da sei," wurde ihm, wie er an Bernhard berichtet (Gonzenbach Urk. 26) zur Antwort: „es sei doch niemand mehr vorhanden, der zu gemeldtem Bunde contribuire, und daß Ihre Majestät sowohl Ew. Fürstl. Gnaden als des von Longueville Armee contentire und bezahle."

Im Herbst 1635 war der Heilbronner Bund factisch zerrissen, aber das Bündniß der deutschen Stände mit Frankreich war nicht formell gekündigt, nicht officiell gelöst worden. Und auf eben dieses Allianzverhältniß legte Frankreich großes Gewicht. Es gab ihm nicht blos einen anständigen und rechtlichen Grund, sich in die deutschen Angelegenheiten tiefer einzumischen, sondern es sicherte ihm auch — namentlich wenn das Glück sich wieder wandelte, — eine Partei im Reich. Daher wird im Eingange des offenen Vertrages Bernhard belobt, daß er mit seinen Waffen die gemeine Sache zu vertheidigen fortgefahren habe auch da, als mehrere der Verbündeten es vorzogen, den Prager Frieden anzunehmen. Daher auch wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die deutschen Stände destrompez des faulces esperances qu'on leur a données pour les faire entrer dans la paix de Saxe se disposent a reprendre les armes et a se joindre auxd. confoedérez. Und daher denn auch wird bestimmt, daß der Herzog von den französischen 4 Mill. L. den herzutretenden deutschen Fürsten abzugeben habe, um ihnen die Action zu ermöglichen. Und ferner daß, wenn die Streitkräfte der Verbündeten sich derart vermehren, daß sie das Feld zu behaupten und in Feindesland einzudringen vermögen, je mehr sie sich durch sich selbst auf Feindes Kosten erhalten können, Frankreich um so mehr von den 4 Mill. zurückbehalten soll. Es heißt wörtlich: Led. Sr. Duc promet . . . d'y travailler . . . pour descharger le plustost qu'il luy sera possible Sa Ma[té] d'une si grande despense.

Ich denke, dieser wiederholte Hinweis auf die „Conföderirten," ist weit von Ironie entfernt. Es war vielmehr für Frankreich von

sehr ernster Bedeutung, auf das Vorhandensein eines, wenn auch für den Augenblick gegenstandslos gewordenen französisch-deutschen Bündnisses hinweisen, bei seinem weiteren Vorgehen an dasselbe anknüpfen zu können. Es hoffte, wenn dasselbe sich wieder mit Inhalt erfülle, und wenn der Heilbronner Bund wieder erstehe, auf Erleichterung seiner großen Geldopfer, die ihm allerdings sehr schwer fielen, ja, die wirklich zu bringen ihm, wie die Folgezeit lehrte, unmöglich war. Selbstverständlich, daß von Einfluß der „Conföderirten“ auf die Heerführung erst dann wieder die Rede sein konnte, wenn sie sich wieder zu dem Bündniß bekannten und am Kampf betheiligten.

Von diesem Gesichtspunkte aus, daß Frankreich an der Conföderation festhielt und im eignen Interesse festhalten mußte, gewinnen nun auch die andern Momente Licht. Einmal die „gemeine Sache“. Im Art. 8 des offnen Vertrages verpflichtet sich Frankreich, die 4 Mill. an Bernhard zu liefern pour le bien de la cause commune. Für sie, die (wie es in der Einleitung heißt), Bernhard trotz des Abfalls der Bundesstände zum Prager Frieden mit dem Schwert zu vertheidigen fortgefahren habe, und an der auch Schweden, auch jene verbündeten evangelischen Stände Deutschlands ein so hohes Interesse hätten. Und im ersten Artikel des geheimen Vertrages, in welchem Bernhard die volle (d. h. unverantwortliche) Kriegsleitung übertragen wird, ist ausdrücklich gesagt, der leitende Gesichtspunkt solle für ihn sein la cause commune.

Herr v. G. behauptet, „daß die Interessen der gemeinen Sache so lange mit denjenigen Frankreichs zusammenfielen, als Frankreich gleichsam der Zahlmeister der verbündeten Fürsten Deutschlands war, die beinahe alle französische Pensionen bezogen.“ Aber der Bund der Fürsten war ja, wie er wiederholt betont, thatsächlich aufgelöst, an verbündete Fürsten Deutschlands zahlte Frankreich im Herbst 1635 keine Pensionen; und Pensionen, d. h. private Geschenke, sind doch keine für öffentliche Interessen gezahlte Unterstützungen. Vor allem aber: ist denn die causa communis etwas willkürliches? Hängt sie an dem Geldbeutel jeder beliebigen Regierung, so lange sie denselben offen hält? Ich habe früher in meiner Arbeit über Gustaf Adolf ausführlicher davon gehandelt. Ich kann an dieser Stelle mit einem Satz aus dem Octobervertrage selbst kurz bezeichnen, worin sie bestand: Donner moyen aux Princes, Villes et Estatz, qui sont entrés avec elle (S. M.) en Confoedération de se remettre en leur première vigueur pour parvenir à une paix générale, dans laquelle par l'intervention de Sa Ma[té] ils puissent estre restablis en la jouissance de leurs libertés et privileges. D. h. Herbeiführung eines den Evangelischen günstigen Reichsfriedens, ihre Restitution in ihren Besitz und in ihre Libertät, um die sie das Haus Habsburg gebracht hatte. Frankreich

besaß noch eine ganze Reihe weiterer Interessen, die mit der causa communis nichts oder nur mittelbar etwas zu thun hatten. Ich meine insbesondere den Kampf gegen Spanien, den es zu Land und zu Wasser, in Italien und in den Niederlanden, an den Pyrenäen und im Veltlin führte. Wenn Herzog Bernhard seine Armee zwar unter königlicher Autorität führen, aber sie nur für die gemeine Sache verwenden sollte, so hieß das, daß der König nicht das Recht habe, sie auf dem italiänischen oder dem niederländischen Schauplatz zu verwenden, vielmehr sie am Rhein in Action treten lassen mußte, und zwar — wie nun die weiteren geheimen Artikel ausführen, — um wo möglich den Bund der evangelischen Stände Deutschlands zu reactiviren und in Gemeinschaft mit dessen Streitkräften den Kaiser zum Abschluß eines guten und sicheren Generalfriedens zu nöthigen.

Schon aus dieser beschränkten Verwendbarkeit Bernhards ergiebt sich, daß seine Stellung zu Frankreich mit der so mancher deutschen in französischem Dienst und Sold befindlichen Obersten nicht in einen Topf zu werfen ist; so wie daß die 4 Millionen, die Bernhard von Frankreich empfing, durchaus nicht als der „Sold" für seine Truppen angesehen werden dürfen. Sie waren Subsidien, von denen ausdrücklich alle Ausgaben für die Armee und die Kriegsführung zu bestreiten waren, ordentliche wie außerordentliche. Auch war die Summe nicht unwandelbar. Sie sollte sich vielmehr, wie vorhin hervorgehoben, in dem Maaße, als die Deutschen mit ihren Mitteln aufkamen, mindern. Es war also möglich, einen Zeitpunkt zu denken, in welchem die französischen Zahlungen ganz aufhörten; den nämlich, wo die Conföderation hergestellt und so weit erstarkt war, daß sie die Kosten für den Kampf gegen den Kaiser und dessen Anhang selber aufbringen konnte. Dazu kommt endlich, daß der mit dem Herzog aufgerichtete Vertrag von einer Capitulation sehr weit verschieden ist. Schon die Art, wie in ihm Verpflichtung gegen Verpflichtung gestellt ist, weicht bedeutend von den Formeln landläufiger Capitulationen ab. Auch daß der Vertrag später in wichtigen Punkten abgeändert wurde, beweist seinen von einer Capitulation verschiedenen Charakter. Vor allem aber, von eidlicher Verpflichtung ist nicht die Rede. Es ist mir nicht recht verständlich, wie mein Herr Gegner auch darauf kein Gewicht legen kann, und es für nicht besonders beachtenswerth hält, daß nur in dem ursprünglichen Entwurf von dem Herzoge der Eid gefordert wurde. Es ist lehrreich auch hier wieder beide Aktenstücke zu vergleichen. Der ursprüngliche Gedanke war, daß Bernhard, der jüngst ernannte Bundesgeneral, der zugleich die Bundestruppen und die von Frankreich zu stellende Hülfsmannschaft (12000 M. Inf.) zu befehligen hatte, sich wie dem Bunde so dem französischen Könige eidlich verpflichten sollte. Das wurde jetzt, wo der Bund sammt Director und Directorium nicht mehr existirte, und wo es sich

nicht mehr nur um ein französisches Hülfscorps handelte, sachgemäß von Seiten Frankreichs nicht mehr aufrecht gehalten. Frankreich begnügte sich mit einem einfachen Versprechen. Der Grund dieser Genügsamkeit ist natürlich in dem Vertrage nicht angegeben. Vielleicht, daß es dem Herzoge die Freiheit des Handelns den evangelischen Ständen Deutschlands gegenüber erhalten wollte, die dem in Frankreichs Eid und Pflicht stehenden General sich anzuschließen wohl Schwierigkeit gemacht haben würden. Vielleicht daß die Erklärung Ponikaus, sein Herr würde niemals einen solchen Eid leisten, dem König Veranlassung wurde von demselben abzustehen. Vielleicht auch, daß Richelieus ausgesprochenen Abneigung gegen die Vermehrung der ohnehin schon nicht geringen Zahl protestantischer Generale im französischen Heere den Ausschlag gab. Jedenfalls lag es gar nicht in Frankreichs Interesse, den Herzog in eine so strikte Abhängigkeit von sich zu setzen, vielmehr wollte es das Band nicht fester knüpfen, als es den übrigen Vertragsbestimmungen entsprach; vor allem nicht so fest, daß der Herzog für die ganze Dauer des Kriegs stets auf einen von Frankreich zu zahlenden fest normirten Sold für seine Armee angewiesen blieb.

Die späteren Verhandlungen über das Elsaß und Breisach.

Herr v. G. behauptet (I, 96) Erlach habe, als er im Mai 1638 zum ersten Mal eine Mission nach Frankreich übernahm, den Octobervertrag nicht gekannt. Er habe sich in den Verhandlungen mit den Franzosen auf die Verträge berufen „ohne dieselben indessen, wie dies französischer Seits geschehen war, ihrem Wortlaute nach anführen zu können." Und an späterer Stelle (I, 101), folgert er aus dem Umstande, daß in einer Depesche Erlachs (Urk. 31) einzelne Bestimmungen des offnen Vertrags wörtlich eingerückt sind, daß Erlach „die Verträge, in welchen der Herzog Frankreich gegenüber stand, selbst nicht genau kannte, als er die Mission nach Paris übernahm." Er habe erst durch die französischen Minister von dem öffentlichen Vertrage Kenntniß erhalten und „deshalb geglaubt, die ihm vorgelegten Bestimmungen desselben wörtlich in seine Depesche aufnehmen zu sollen, in der Absicht, durch den Herzog Bernhard zu erfahren, ob es damit seine Richtigkeit habe." „Der geheime Vertrag aber wurde weder von der einen noch der andern Seite wörtlich citirt; von den Franzosen nicht, weil derselbe eben ganz geheim bleiben sollte, und vom Generalmajor nicht, weil er denselben offenbar nicht kannte, sondern nur im allgemeinen wußte, daß das Elsaß dem H. Bernhard darin versprochen worden sei."

Diese Annahme, die sich lediglich darauf stützt, daß Erlach einmal in eine seiner Depeschen den Wortlaut einzelner Bestimmungen des öffentlichen Vertrages einrückt, erscheint mir wenig

glücklich. Sollte der Herzog seinen Abgesandten, gerade ihn, dem er, wie Herr v. G. selbst wiederholt so stark betont, das größte Vertrauen schenkte, über sein Verhältniß zu Frankreich, den Umfang seiner Verpflichtungen und Ansprüche, im Unklaren gelassen haben? Und wären überhaupt erfolgreiche Verhandlungen über Vertragsbestimmungen möglich, wenn man diese selber nicht im einzelnen kennt, sondern nur „im allgemeinen" von ihrem Inhalt weiß? Und wie verträgt sich mit dieser Annahme wenn Herr v. G. erklärte, daß seit seiner zweiten Mission (im März 1639) Erlach die Verträge kannte (I 338)? Was wären die Gründe, die den Herzog veranlaßten, das im Sommer 1638 noch aufs sorgfältigste bewahrte Geheimniß im Frühjahr 1639 zu verrathen? Fast scheint der Biograph Erlachs seinen Helden dadurch haben decken zu wollen, daß er ihn, dessen Verhandlungen mit den Franzosen nicht in Abrede gestellt werden konnten, Unkenntniß dessen zuspricht, worüber er verhandeln sollte. Auf diese Weise ließ sich freilich die Gehässigkeit des Vertrages und der auf ihn gestützten Forderungen dem Herzoge in die Schuhe schieben, einigermaßen auf Kosten Erlachs allerdings, dessen unter solchen Umständen sehr untergeordnete Diplomatenrolle ein wenig an das Lächerliche gestreift haben würde.

Die Sache liegt anders, einfacher, naturgemäßer. Wenn man die von Herrn v. G. publicirten Urkunden (No. 19 u. 20) betrachtet, welche die Directive für Erlachs Commission bilden, so wird man finden, daß sie sehr skizzenhaft sind. Unmöglich hätte ausschließlich auf ihrer Grundlage ein Gesandter Verhandlungen führen können. Daß neben ihnen mündliche Weisungen bestanden, scheint unzweifelhaft, auch deshalb, weil wiederholt auf solche in den Schriftstücken angespielt wird. „Der Herr Oberst wird die bewußten Desseins vorzubringen wissen". „Ueber das wird Herrn Obersten von Erlach unentfallen sein, wie die bewußten Sachen am füglichsten vorzubringen sein mögen". In einem zu Weimar befindlichen Entwurfe heißt es statt der die „Privatgeschäfte" des Herzogs betreffenden Paragraphen (Urk. 20) kurz: „folgen meine Particularsachen, als das Domaine, wie im Engagement zu lesen". Es wird also ausdrücklich auf den Vertrag hingewiesen.

Bald nach Erlachs Aufbruch schreibt Bernhard ihm (d. d. Rötteln 16. Mai 1638 Gonzenbach Urk. 18): on me veut déposseder quasi au prejudice des dons du Roy et contre ses bons volontés de ce que je tiens dans l'Alsace. Erlach mußte also Kenntniß von dem seinem Herrn zugesprochenen „Posseß" des Elsaß haben.

Grotius schreibt bald nach Ankunft Erlachs in Paris an Oxenstiern (d. d. 2 Juni 1638. Ep. 974), offenbar auf Grund ihm von Erlach gemachter Mittheilungen: „Vinariensis ... urbem (d. i. Breisach) si capi possit, sibi velit custodire, ut partem Alsaciae sibi a Rege concessae". Woraus sich ergiebt, daß

Erlach gewußt haben muß, daß Bernhard Breisach als einen Theil des Elsaß betrachte, und daß das Elsaß ihm von Frankreich zugesagt worden sei. Da von der Abtretung des Elsaß weder in der Instruction noch in Bernhards Briefen an Erlach die Rede ist, so muß er ihm vor seinem Aufbruch Eröffnungen darüber gemacht haben. Und wenn er ihn in den Kern des Vertrages einweiht, so ist schwer einzusehen, was für Gründe er gehabt haben soll, ihm die äußere Hülle desselben — den paragraphirten Wortlaut vorzuenthalten.

In den Verhandlungen hat sich Erlach, wie er seinem Herrn (Urk. 31) berichtet, wegen der Investitur des Elsaß und der Plätze und Festungen, so darin gelegen, den von den Franzosen erhobenen Einwendungen gegenüber „auf die Tractaten berufen, mit Vermelden, daß solches Ew. Fürstl. Gnd. versprochen." Er hat schroff erklärt: wenn der Herzog damit abgewiesen werde ... „so wollte ich viel geben, daß ich nit herkommen wäre, weil ich verspüre, daß sie Ew. Fürstl. Gnd. in keinen Punkten, auch gar in denen nit, die sie Ihro solenniter versprochen, gratificiren wollten." Ich gestehe, daß ich mir die Sicherheit, mit welcher da Erlach auf den Vertrag hinweist, nicht erklären könnte, wenn er wegen desselben gleichsam im Dunklen tappte.

Ueberhaupt erwies sich gerade in betreff der Elsaßer Angelegenheit in den Verhandlungen Erlach so gut unterrichtet, daß man sich schwerlich wird entschließen mögen, mit Herrn v. G. die Nichteinweihung Erlachs in die Vertragsbestimmungen anzunehmen.

Gleich Herrn v. G. habe auch ich die erste Mission Erlachs sehr eingehend behandelt, freilich in einer von ihm vielfach abweichenden Weise. Auch das Ergebnis ist ein verschiedenes. Er behauptet, und die Neigung für seinen Helden macht solche Behauptung einigermaßen begreiflich, daß man im ganzen Ursache hatte, mit den von ihm erreichten Erfolgen zufrieden zu sein. Ich hoffe durch meine Darlegung bewiesen zu haben, daß er vielmehr sehr wenig ausrichtete.

Daß die Franzosen nicht besonders geneigt waren, dem Herzoge Breisach zu lassen, die Festung vielmehr gern für sich gehabt hätten, das war der Eindruck, den in dieser Angelegenheit Erlach mit aus Paris nahm. Brennend wurde sie erst mit dem Fall der Festung.

Herr v. G. geht, indem er sie in diesem Stadium verfolgt, von der Behauptung aus (I, 270 ff.), daß Bernhard nach der Eroberung Breisachs seinen Sinn verändert habe. Er habe sich von Frankreich losmachen wollen. Er habe daher die Fahnen der Breisacher Besatzung nicht, wie die Trophäen früherer Siege, seinem obersten Kriegsherrn nach Paris übersandt. Aber es wird dabei übersehen, daß die im Lauf des Jahres 1638 nach Paris gesandten Fahnen in offner Feldschlacht dem Feinde entrissen waren, daß hingegen die Breisacher Capitulation nichts von Aus-

lieferung der Fahnen enthält. — Er habe die Capitulation „selbstständig, ohne vorher in Paris anzufragen, abgeschlossen." Ich wüßte nicht, daß er früher in ähnlichen Fällen angefragt hätte. Auch war er, dem la direction de toutes les actions de guerre zustand, vertragsmäßig nicht dazu verpflichtet.

Die Franzosen dachten auf die Kunde von dem Fall der Festung sofort daran, sie für sich zu behalten, sie mit einer französischen Garnison zu besetzen und unter einen französischen Gouverneur zu stellen. Guebriant wurde beauftragt, in diesem Sinn mit Bernhard zu verhandeln. (Instruction für ihn vom 27. Dec. 1638. (6. Jan. 1639) Gonzenbach Urk. 71.) Ich hebe hervor, daß Guebriant nicht etwa angewiesen wurde, dem Herzoge gegenüber ein vertragsmäßiges Besitzrecht Frankreichs an Breisach geltend zu machen, sondern nur zu erklären, daß man einen französischen Gouverneur und eine französische Besatzung in Breisach wünsche „purement pour le bien de la cause commune."

Wir kennen den Verlauf der guebriantischen Verhandlungen. Sicher ist, daß der Marschall nichts ausrichtete. Wenn Herr v. G. (I, 205 f.) erzählt, Guebriant sei durch des Herzogs Antwort vollkommen befriedigt worden, und daß diese Antwort die Versicherung enthielt, „er habe kein größeres Verlangen, als dem Könige zu dienen und refusire daher keinen der ihm gemachten Vorschläge; zum Beweise, wie sehr er auf das Wohlwollen des Königs baue, werde er, sobald seine Truppen in der Freigrafschaft die Winterquartiere bezogen hätten, an den Hof reisen, um den König zu begrüßen und dessen Befehle sowohl hinsichtlich Breisachs als des bevorstehenden Feldzugs entgegen zu nehmen", — so ist zu bemerken, daß seine Quelle dafür lediglich der so überaus unzuverlässige Le Laboureur ist.

Bekanntlich ging Bernhard nicht nach Paris. Daß er nicht kommen werde, theilte er in einem Briefe vom 13 (23) Febr. 1639 (Röse II Urk. 47) an Richelieu mit, der darüber sehr verstimmt und ungehalten war. Ich will nicht wiederholen, woher es kam, daß die Reise unterblieb, nur darauf hinweisen, daß meine Darstellung (II, 506, 518 ff.) auch hier die gonzenbachische (I, 196 ff.) zu berichtigen hatte, die von der Wirksamkeit Wicqueforts kein zutreffendes Bild giebt.

Statt selbst zu kommen, entsandte er zum zweiten Male Erlach. Gonzenbach hat als Urk. 75 sein undatirtes Memorial für diese Sendung mitgetheilt, dazu als Urk. 74, ein zum Theil von Bernhards zum Theil von Erlachs Hand geschriebenes Memorial.

Nach dem Memorial (Urk. 75) betraf Erlachs Mission folgendes: 1) sollte er des Herzogs Glückwünsche zur Geburt des Dauphin überbringen und seinen Herrn entschuldigen, daß er sie nicht persönlich abstatte; 2) sollte er durch die Versicherung der unveränderlichen Zuneigung seines Herrn zu Richelieu den üblen Eindruck verwischen, den sein Schreiben vom 13. (23.) Febr. auf

ihn gemacht habe, und dann ihn um „eine namhafte extraordinari Hülf" bitten, ohne die er seine Armee nicht in Stand setzen könne, die ferneren großen Aufgaben zu erfüllen; 3) sollte er denen, welche die Einräumung Breisachs an die Franzosen forderten, entgegen wirken.

In der Urk. 74 findet sich von Erlachs Hand die Bemerkung, daß „die Forderung einiger extraordinaria so wie der Augmentation der jährlich versprochenen Summen", die französische Regierung, die nach dem Octobervertrage zu keinerlei Zahlungen verpflichtet war, zu der Antwort veranlassen dürfte: „falls man ein Mehreres als bisher prätendieren wollte, so müßte man auch in andere Verträge und Vergleiche fallen, damit Ihre Majestät hingegen auch etwas Nutzen aus so großen angewendeten Kosten zu verhoffen hätte."

In dieser Wendung ist es, daß zum ersten Mal neuer Tractate gedacht wird. Und zwar von Erlach gedacht wird. Wir wissen, daß schon einmal eine finanzielle Abänderung des Octobervertrages zur Abfassung eines Actenstückes führte, das sich in den spätern Verhandlungen häufig als „letzter Tractat" bezeichnet findet. Ich meine die sogenannte Quittance vom 7. (17.) April 1637 (Röse II. Urk. 25).

An diese von Erlach geltend gemachte Möglichkeit knüpft nun ein anderes undatirtes Schriftstück an, das gleichfalls von Herrn v. G. (als Urk. 97) publicirt ist: „Project wegen neuer Tractaten mit Frankreich." Er freilich setzt es in einen ganz anderen Zusammenhang: er datirt es vom Ende des Juni 1639 und nimmt es als Instruction für eine damals geplante dritte Mission Erlachs nach Paris.

Daß von einer solchen überhaupt die Rede nicht sein kann, will ich hier zunächst nachzuweisen versuchen. Ich muß dabei freilich manches heranziehen, wovon hernach in anderm Zusammenhange nochmals die Rede sein wird.

Vom 10. bis 13. Juni 1639 hatten die Verhandlungen zwischen dem Herzoge und dem Marschall Guebriant stattgefunden. Man hatte sich in ihnen nicht geeinigt, und Bernhard beschloß nunmehr, ohne weiter auf französische Unterhandlungen zu warten, den Rhein zu überschreiten und mit Baner zu cooperiren. Er theilte das nach Schweden mit und machte am 19. Juni (Gonzenbach Urk. 94) an Erlach, der als vom Herzoge ernannter Commandant Breisachs in der Festung weilte, die Mittheilung, daß er am 21. Juni von Pontarlier aufbrechen, die Truppen zusammenziehen und dann an den Rhein marschiren werde. Er befahl ihm für die Instandsetzung der Neuenburger Schiffbrücke zu sorgen, zugleich sprach er ihm den Wunsch nach einer mündlichen Unterredung aus. Diese fand am 29. Juni zu Montbenoit statt. Ueber ihren Inhalt wissen wir nichts. Herr v. G. freilich erzählt (I, 339) daß der Herzog mit seinem Generalmajor „die ganze

militärische und politische Lage besprach, und zwar namentlich die Verhältnisse zur Schweiz, zu Frankreich und zu Schweden, in welchen allen der Generalmajor Personen und Sachen kennend, gleich gut bewandert war; seine bestimmte und ruhige Art war dem Herzoge angenehm, er verstand es am rechten Ort zu schweigen und am rechten Ort mit Bescheidenheit aber auch mit Bestimmtheit zu sprechen, seine unabhängige Stellung und das Bewußtsein, dem Herzog aus Verehrung für seine Person und Ergebenheit für die große Sache, deren Hauptstütze er war, zu dienen, gab ihm Haltung, so daß er manches sagen durfte, was andere dachten aber verschwiegen, des Herzogs zuweilen aufbrausendes Wesen scheuend."

Ich habe die ganze Stelle mitgetheilt, und füge nun auch das folgende im Wortlaut hinzu. „Leider haben weder der Herzog noch der Generalmajor ihre Unterredung niedergeschrieben, und wir können daher nur Vermuthungen äußern über das, was hinsichtlich der Beziehungen zu Frankreich, zu Schweden und zu den anderen Staaten verhandelt worden ist."

Man sieht, Herr v. G. betritt hier „das gefährliche Gebiet der Hypothese." Trotzdem, daß von der Unterredung kein Wort überliefert ist, nimmt er an, ja er stellt es als unzweifelhaft hin, daß sie sich um die und die Dinge gedreht habe, und daß sich Erlach in ihr so und so geäussert habe. Näher lag es jedenfalls für den Herzog in diesem Augenblick über andere Dinge zu reden: über seine jüngsten Verhandlungen mit Guebriant, über seinen Entschluß nunmehr ohne weiteres Säumen über den Rhein zu gehen, und über die Anordnungen für den Marsch der Truppen (s. H. Bernhard II, 570 f.).

Herr v. G. schreibt (I, 338 f.) weiter: „Daß der Generalmajor, der die schwedischen Verhältnisse aus eigener Anschauung noch genauer kannte als Herzog Bernhard (!) mehr zur französischen Allianz hinneigte (als zur schwedischen) darf als ausgemacht gelten." Doch läßt er es „in Ermangelung bezüglicher bestimmter Nachweise" dahin gestellt, wie weit die Rathschläge Erlachs den Herzog bestimmten, neben den mit Schweden wieder angeknüpften Unterhandlungen auch Frankreich neue Anträge machen zu lassen, wie weit „diese Umkehr in den Gesinnungen des Herzogs das Ergebnis eigenen ruhigen Nachdenkens war, veranlaßt durch die Mittheilungen seiner Agenten Meunier und Hoeufft und des Oberstlieutenant Betz."

Als feststehend wird also angenommen, daß der Herzog ein paar Wochen nach jenen erfolglosen Verhandlungen mit Guebriant sich entschlossen habe, seinerseits die Verhandlungen mit Frankreich wieder aufzunehmen, oder wie gesagt ist „Frankreich neue Anträge zu machen." Für diese neuen Verhandlungen habe er Erlach bestimmt, und die undatirte Urkunde 97 sei es, welche diese neuen Anträge enthalte.

Bis hierhin also stützt sich die Annahme einer beabsichtigten dritten Mission Erlachs auf nichts, als auf die Annahme, daß die undatirte Urkunde 97 im Zusammenhange der Begegnung Bernhards und Erlachs zu Montbenoit entstanden ist. Ein Beweis dafür fehlt.

Nun existiren ein paar Schreiben aus Paris von Hoeufft an Bernhard, in denen er mittheilt, auf Bullions Rath empfehle er dem Herzoge de sursoir les difficultés quand à présent, laissant les affaires en l'état qu'elles sont, et que V. A. passe en Allemagne pour donner contentement au Roi et couronne de Suède et que V. A. envoye après la campagne une personne autorisée soit Mr le Général-Major d'Erlach ou un autre pour faire un autre traité demeurant bons amis sans rien altérer etc.

Aehnlich das zweite Schreiben. Die Person Erlachs wird allerdings in ihnen erwähnt, auch Verhandlungen über einen neuen Vertrag. Aber ausdrücklich wird dem Herzoge der Rath gegeben, diese Verhandlungen durch Erlach oder einen andern Vertrauensmann erst nach der Beendigung des Feldzuges beginnen zu lassen.

Immerhin sind diese beiden Briefe die einzigen Aktenstücke, in denen überhaupt einer nochmaligen Mission Erlachs gedacht wird. Aber sie datiren vom 5./15. und 9./19. Juli, konnten also auf Entschließungen des Herzogs vom 29. Juni/9. Juli nicht einwirken.

Somit bleibt kein Beweis dafür, daß Ende Juni zu Montbénoit eine neue Mission Erlachs beschlossen worden ist, und wenn Herr v. G. schreibt (I, 341 f.): „Bevor die wiederholte Aufforderung Hoeufft's, den Generalmajor von Erlach oder einen andern Bevollmächtigten nach Paris zu senden (wo bleibt das après la campagne?) um eine definitive Verständigung über alle noch zweifelhaften Punkte zu erzielen, dem Herzog zugekommen war, hat derselbe proprio motu, während der Anwesenheit des Generalmajors in Montbenoit vom 29. Juni bis 1. Juli eigenhändige im Original erhaltene Aufzeichungen gemacht, die zur Entwerfung neuer Instructionen für den Generalmajor die Grundlage bilden sollten“ — so bleibt das eine haltlose Annahme, zu der nur die vorgefaßte Meinung besonderer Hinneigung des Herzogs zu Frankreich führen konnte.

Die Frage liegt doch nahe: Warum ging denn Erlach nicht nach Paris, wenn in Montbenoit beschlossen wurde, daß er gehen sollte? Warum finden wir ihn denn statt „per posta“ auf dem Wege nach Westen vielmehr an der Spitze der Truppen, die er bei Neuenburg über die von ihm fertig gestellte Brücke führte? Diese Thatsache allein schon würde die Annahme seiner dritten Mission widerlegen.

Aber noch durch andere Gründe wird sie widerlegt. Und

ihre Mittheilung giebt mir wieder den Faden meiner Darlegung in die Hand. Es läßt sich erweisen, daß die Urkunde 97 aus dem März 1639 stammen, und daß sie zu Erlachs zweiter Mission gehören muß.

1) Das Actenstück ist nicht eine „Instruction", überhaupt keine vollendete Urkunde, sondern nur ein mitten im Satze abbrechender Entwurf.

2) Dieser Entwurf greift mit keinem Wort auf Erlachs letzte (zweite) Mission zurück.

3) Der Entwurf verlangt, daß Erlach den Cardinal Richelieu wegen Bernhards Brief vom 13./23. Febr. 1639 beruhige. Eben diesen Auftrag hatte Erlach schon für seine Märzmission erhalten, und hatte ihn mit dem besten Erfolge in Paris ausgeführt. Es ist ganz undenkbar, daß er drei Monate später, als die Sache längst abgethan war, nochmals mit dem gleichen Auftrage nach Paris gesandt worden sei.

4) Wie bei diesem Punkt, so findet sich auch sonst mehrfach sachliche Uebereinstimmung in beiden Schriftstücken, die sich gelegentlich sogar in verwandtem Wortlaut äußert z. B. in betreff der Kriegsvorbereitungen auf Feindes Seite, in betreff der „eroberten Festungen und Plätze", die nicht ohne größere Geldzahlungen zu halten sein würden.

5) Urkunde 97 beschäftigt sich mit der Eventualität der Aufrichtung eines neuen Vertrages, die im Frühjahr 1639 zwischen Bernhard und Erlach erwogen wurde.

6) Die in ihr befindliche Erinnerung Bernhards, daß „wo man dies Jahr mit aller Macht dazu thun wollte, man dem Feind einen solchen Ring in die Nasen legen könnte, daß, wo er in Deutschland nicht gar über einen Haufen, doch sich in sich selbsten consumiren müsse", und sein Befehl an Erlach, deshalb bei Frankreich „die Nothwendigkeit an Volk zu sollicitiren", paßt sehr wohl in das Frühjahr, aber nicht mehr in den Sommer, und nicht mehr in einen Zeitpunkt, in welchem Bernhard nach wiederholtem vergeblichen Drängen, und langem vergeblichen Warten, die Hoffnung auf nachdrücklichere französische Unterstützung bei seinem Feldzug in Deutschland aufgegeben hatte.

7) Wenn Erlach in der Urk. 97 beauftragt wird, dahin zu wirken, daß „die Gelder die Armee wieder aufzubringen, auch die ausgelegten für Pferde gezahlet werden möchten", so passt auch das nicht mehr in den Juni 1639, da Erlach, der eben diesen Auftrag schon im Frühling erhielt, bereits am 10. April von Frankreich in betreff der Gelder für die Armee erwünschte Zusicherungen, unter anderm die Zusage einer bestimmten Summe zur Remontirung der Cavallerie empfangen hatte. (Gonzenbach Urk. 82.).

Daß in den Erlachs Märzmission voraufgehenden Berathungen bestimmtere Geldforderungen in Erwägung gezogen wurden, ergiebt die Urk. 74, nach welcher außer einigen extraordinariis

„auch Augmentation der jährlich versprochenen Summen" gefordert werden sollte. Aus Urk. 97 erfahren wir, daß es sich darum handelte, zum wenigsten die anfänglichen, vertragsmäßigen 4 Mill. zu fordern, die erst durch die Quittance auf 2,400000 L. reducirt worden waren. Bernhard ließ dann diese Forderung fallen, wie man daraus erkennt, daß in dem Memorial für Erlach (Urk. 75) nur noch „eine namhafte Extraordinari Hülfe" gefordert ist.

Nachdem auch in dem Entwurf, Urk. 97, zunächst von den Unterstützungen gehandelt ist, die Frankreich für erfolgreiche Fortführung des Krieges gewähren müsse, spricht (Urk. 97, IV, 2 in nicht eben klarem Zusammenhange) Bernhard den Wunsch aus, daß Richelieu bewogen werden möge, den König dahin zu disponiren, „daß Frankreich S. F. Gnaden für einen Landgrafen und Fürsten des Ober- und Unterelsaß auch auf den Landen des Bischofthums Basel erkenne, als einen Reichsfürsten, und folgends die innhabenden Plätze selbiger Lande S. F. Gnaden einräume." Ausdrücklich und ganz correct bemerkt Bernhard, daß er damit „nichts neues begehre," war ihm doch die Landgrafschaft Elsaß im Octobervertrage zugesprochen worden. Er fügt die Concessionen hinzu, zu denen er bereit sei, wenn nur wirklich und endlich die Uebertragung der landgräflichen Herrschaft und Würde an ihn erfolge: Einräumung aller burgundischen Eroberungen; Verzicht auf die auf königlichen Domänen fundirte Pension, die Frankreich ihm von Ende des Krieges an zu zahlen hatte; Verzicht auf die Entschädigungen der bis dato vom Elsaß für die Garnisonen gemachten Aufwendungen, da ihm doch in dem Vertrage die Einkünfte des Elsaß verschrieben waren.

Bernhard wäre demnach durchaus zufrieden gewesen, wenn ihm der alte Vertrag, so wie er ihn auffaßte, gehalten wurde. Er war in diesem Falle zu mancherlei Opfern bereit. Aber auch der Errichtung eines neuen Vertrages war er nicht abgeneigt. Und zwar deshalb nicht: 1) „weil die tractatus nichts determiniren, wem die conquêten gehören und bleiben, oder wie solche interim gubernirt werden sollen;" 2) „weil der erste Tractat auf keine Zeit gerichtet." In der That war in eben diesen Punkten der Octobervertrag lückenhaft. Von Frankreich glaubte er, daß es gemeint sei „sich in andere Tractate zu werfen, doch auf solche Weise, daß es bei den Artikeln des ersten Tractats etzlicher Maaßen verbleiben möchte; aus der Ursache, weil viele verbindliche Punkte darinnen, so Frankreich auf Begebenheit der Zeit sehr nützlich gebrauchen könnte, aber dem publico in Teutschland nicht fürtrefflich." Er wollte eben vor allem Klarheit. Kam es zu neuen Vertragsverhandlungen, so wollte er sie als freier Reichsfürst führen, unter folgenden Forderungen: 1) daß er die übergebenen Lande als erbliches Eigenthum erhalte und Frankreich ihn in ihrem Besitz schütze, sowie daß es keinen Frieden schließe, in den er nicht

mitsammt seinem Territorium einbegriffen sei. 2) daß Frankreich ihm 4 Millionen zu jährlicher „Assistenz", um den Krieg gegen das Haus Oesterreich in Deutschland zu führen, bis zum Abschluß des Friedens „zu seiner Disposition" zahle. 3) daß es ihn im Fall zu großer Feindesgefahr mit Truppen unterstütze. 4) daß er über alle französischen Hülfstruppen das Oberkommando führe. Endlich 5) daß Frankreich nur durch ihn mit den deutschen Ständen verhandle.

So nach dem Entwurf, Urk. 97. In dem Memorial für Erlach, wie es schließlich aufgesetzt wurde, ist des Falles von Verhandlungen über einen neuen Vertrag nicht mehr gedacht. Wohl weil der Herzog darauf verzichtete, eine Vergrößerung der Ordinarsumme d. h. die Restituirung der ursprünglichen 4 Millionen, also Annullirung der Quittance, dieses „letzten Vertrages" zu verlangen. Ob Erlach in Paris gleichwohl den Gedanken neuer Verträge in die Verhandlungen geworfen, ist nicht ersichtlich. In seinen Rapporten findet sich nichts bestimmtes darüber. Doch mag man die Erklärung „das J. Majestät gesinnt sei, den Tractat, so sie mit E. F. Gnaden haben, von Punkt zu Punkt zu halten", dahin auffassen, daß der König sich zu neuen Verträgen nicht geneigt erklärt habe.

Jedenfalls erwirkte Erlach innerhalb des Octobervertrages beachtenswerthe Zusicherungen von Seiten Frankreichs. Nicht nur das Versprechen pünktlicher Zahlung der vollen Summe von 600000 L. vierteljährlich, wenn der Herzog die volle Truppenzahl auf den Beinen habe, sondern auch die Bewilligung außerordentlicher Summen (150000 L. zur Remontirung der Cavallerie und 50000 zur Wiederaufrichtung der Artillerie), Verstärkung des guebriantschen Hülfscorps auf 8000 Mann; und endlich die wichtige Versicherung: „daß J. Maj. die Plätze am Rhein nicht begehre aus J. F. Gnaden Hand zu ziehen, sondern, vermöge der Tractaten solche zu behalten concediren, nit dem Anhang, daß J. Maj. auch mit dem Unterhalt derselbigen nit wollen beschwert sein." Das sind die französischen Gewährungen vom 10. (20.) April 1639, von denen Erlach (Gonzenbach Urk. 82) seinem Herrn Mittheilung machte, erfreut, daß damit die Breisacher Frage seinen Interessen entsprechend gelöst sei.

Ich habe nun (II, 554 f.) behauptet, es sei den Franzosen mit diesen Zugeständnissen in betreff Breisachs nicht ernst gewesen. Sie hätten dem Herzoge trotz derselben die Festung nicht ohne Weiteres überlassen wollen. Und in diesem Sinne hätten sie schon zehn Tage, nachdem sie jene Zugeständnisse gemacht, den Marschall Guebriant für neue Verhandlungen mit dem Herzoge instruirt.

Wie hätte eine so „schwere Beschuldigung" die französischen Sympathien meines Herrn Gegners nicht verletzen müssen! Er unterläßt es denn auch nicht, mit allem Nachdruck gegen sie aufzutreten. Ich habe mich nach seiner Angabe für meine „gewagte

Behauptung" auf ein Actenstück ohne Datum und ohne Unterschrift berufen, das Röse in seinem zweiten Bande als Urkunde 54 publicirt hat mit der Ueberschrift: Raisons pour lesquelles le Roi ne peut donner à Mr. de Weimar les places que Sa Majesté tient en Alsace. Den Inhalt dieses Aktenstückes soll ich in den Text meines Buches aufgenommen haben „in der Voraussetzung, es sei dieses Aktenstück dem Grafen Guebriant gleichsam als Richtschnur bei seinen Unterhandlungen mit Herzog Bernhard bezeichnet worden."

Nichts kann meiner Auffassung von diesem Schriftstück weniger entsprechen. Nicht nur, daß ich in demselben keine Direktive für Guebriant sehe: nicht einmal der gonzenbachschen Muthmaßung von dem immer doch noch officiellen Charakter desselben (Anz. 254) kann ich mich anschließen. Ganz abgesehen von anderen Gegengründen würde ein von der Regierung eingefordertes Gutachten eines „Platzcommandanten" schwerlich ohne Unterschrift und Datirung eingereicht sein. Ich sehe in demselben nichts als eine Aufzeichnung der in den maßgebenden Kreisen Frankreichs herschenden Auffassung von der Bedeutung der Ueberlassung Breisachs an den Herzog. Die in ihm hervorgehobenen Gesichtspunkte erscheinen mir für die Vertreter des specifisch französischen Interesses sehr beachtenswerth. Die Frage wird in den Zusammenhang einer weitgreifenden allgemeinen Erwägung gerückt. Ich sage durchaus nicht, daß gerade die und nur die in dem Schriftstücke enthaltenen Motive die für die weiteren Verhandlungen Frankreichs mit dem Herzoge grundlegenden gewesen, geschweige denn, daß sie gar dem Marschall Guebriant mitgetheilt seien, um ihm bei seinen Verhandlungen „als Richtschnur" zu dienen; ich sage vielmehr ausdrücklich nur, daß man „aus derartigen" Motiven — d. h. vielleicht aus diesen, vielleicht aus andern ähnlichen — mit dem Herzoge weiter zu verhandeln beschloß, nicht aber unter Zugrundelegung gerade dieser Motive mit ihm wirklich zu verhandeln begann. Es ist doch nicht schwer, zwischen den Triebfedern zu einem Beschluß und der Art seiner Ausführung zu unterscheiden.

Die mir angedichtete Ansicht, daß jene „Raisons," die Directive für Guebriants Verhandlungen mit dem Herzoge gewesen seien, widerlegt Herr v. G. durch den Hinweis darauf, daß sie zu dessen Instruction von 20. (30.) April 1639, „im vollsten Widerspruch stehen," und demgemäß in ihr „in keiner Weise erwähnt werden." Ich weiß sehr wohl, daß beide Schriftstücke darin von einander abweichen, daß jenes von einer Ueberlassung Breisachs an Bernhard abräth, dieses ihm Breisach unter gewissen Bedingungen zuspricht. Aber in jenem heißt es unter anderm (No. 5.): der Herzog habe kein vertragsmäßiges Recht an die elsäßischen Plätze; der Vertrag, der ihm das Elsaß zuspreche, schließe sie klar und deutlich aus, weil er sie mit keinem Wort erwähne. Und dem

entsprechend habe Frankreich ihm auch nicht, was sonst hätte geschehen müssen, diejenigen Plätze, die man zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits in Händen hatte, gegeben. Was ist nun das, wenn nicht eine willkürliche Auslegung des Vertrages, beliebt zu dem Zwecke, Bernhard nicht in den Besitz von Breisach gelangen zu lassen?

In der Instruction für Guebriant heißt es unter anderm: dem Herzoge solle Breisach eingeräumt werden unter der Bedingung, daß er die schriftliche Erklärung abgebe, die Festung unter der Autorität des Königs inne zu haben. Und in den folgenden Verhandlungen mit dem Herzoge hat Guebriant seiner Instruction folgend ausdrücklich betont, daß der Vertragsartikel, nach welchem Bernhard sein Heer unter der Autorität des Königs befehlige, zugleich den Schutz der Plätze unter der Autorität des Königs in sich begreife. Was aber ist das, wenn nicht gleichfalls eine willkürliche Auslegung des Vertrages, beliebt zu dem Zwecke, Bernhard nicht in den selbständigen Besitz von Breisach gelangen zu lassen.

Genau aber das ist es, was ich im Sinne hatte, wenn ich außer auf die in den „Raisons" entwickelten Motive, auch auf die in ihnen vorgeschlagenen Mittel hinwies. Das Mittel, dem Herzoge den Besitz Breisachs streitig zu machen oder zu erschweren, war eine neue Auslegung des Vertrages.

Ich halte somit meine Behauptung, daß es den Franzosen mit ihren an Erlach gegebenen Zusagen vom 10. April 1639 nicht ernst gewesen sei, in vollem Umfange aufrecht. Erlach gegenüber haben sie erklärt, daß sie dem Herzoge Breisach vermöge der Tractate lassen wollten. In diesen Tractaten steht kein Wort davon, daß er Besitzer des Elsaß nur unter Autorität des Königs sein solle. Guebriant aber sollte dem Herzoge gegenüber erklären, daß sie ihm Breisach nur lassen wollen, wenn er es unter der Autorität des Königs besitzen wolle.

Von Haus aus freilich war es der Wunsch und Wille der Franzosen gewesen, daß Bernhard, im Besitz der ihm zu überlassenden Rechte im Elsaß, unter königlicher Autorität zu stehen habe. In dem feuquièresschen Märzentwurf (Röse II, Urk. 10), in welchem dem Herzoge das Elsaß in beschränkter Gestalt, vor Allem unter Ausschluß der festen Plätze zugedacht wird, heißt es ausdrücklich — ich wiederhole das an dieser Stelle —, daß sich der König la principale authorité audit pays wahren müsse, und daß der Herzog jouisse des dicts Landgraviat d'Alsace et Bailliage de Hagenau avec la dépendance soubz l'authorité de sa Majesté! Aber von diesem Vorbehalt der königlichen Autorität war, wie wir sahen, bei der Einräumung des Elsaß an Bernhard im Octobervertrage nicht mehr die Rede.

Nun bestreitet Herr v. G. auch, „daß die an Bernhard gestellte Forderung Breisach unter der Autorität des Königs zu

halten eine willkührliche Ausdehnung der Vertragsartikel war". Er mißbilligt es, daß ich die königliche Autorität über die bernhardische Armee und über die Festung Breisach nicht in einen Topf werfe, und schließt seinen Widerspruch mit dem Satz: „den Entscheid über die Frage ob es denkbar sei, daß die eroberten Plätze unter einer andern Autorität stehen können als die Armee selbst, dürfen wir getrost jedem General überlassen". Ich denke, wir lassen die Generale besser aus dem Spiel und wenden uns mit unserer Frage lieber an die Akten.

In dem Octobervertrage steht Led. Sr. Duc promet de la (l'armée) commander soubz l'authorité de Sa Ma[té]. Nicht aber steht in dem Octobervertrage der ursprünglich von Frankreich geforderte Satz que L. Sr. Duc jouisse du Landgraviat d'Alsace soubz l'authorité de Sa Ma[té]. Vielmehr bestimmt der geheime Octobervertrag an seiner Stelle nur: Sa Ma[té] donne et delaisse aud. Sr. Duc le Landgraviat de Alsace pour en jouir soubz le tittre de Landgrave d'Alsace avec tous les droits qui ont apartenu cy devant à la Maison d'Austriche.

Und zu beachten ist, daß es ganz verschiedene Artikel des geheimen Vertrages sind, die von der Armee und vom Elsaß handeln. Sie sind durch einen langen das Gehalt und die Pension des Herzogs betreffenden Artikel von einander getrennt. Ohne weiteres die in dem ersten von der Armee handelnden Artikel genannte authorité du Roy auch auf den dritten vom Elsaß handelnden Artikel zu beziehen, dürfte daher doch etwas zu kühn erscheinen. Sollte sie auch für den elsässischen Besitz in Anwendung kommen, so mußten die Worte im dritten Artikel wiederholt werden, oder, was dasselbe bedeutet, sie mußten aus dem ursprünglichen Vertragsentwurf beibehalten werden.

Herr v. G. ist der Meinung, daß es sich bei der Breisacher Frage, wie sie nun lag, nur um eine rein militärische Maßregel gehandelt habe. Daher sein Appell an einen General. Allein nicht nur um diese sondern auch um den landesherrlichen Besitz handelte es sich, und das tenir ladite place, wie es in Guebriants Instruction steht, heißt nicht, oder nicht ausschließlich: den Platz halten; nicht oder nicht ausschließlich garder ladite place, sondern, wie Herr v. G. es gelegentlich in seinem Werke selbst (I, 280) correct übersetzt hat, den Platz b e halten.

Kaum hatten die Franzosen an Erlach erklärt, daß sie seinem Herrn dem Vertrage gemäß die Plätze am Rhein zu behalten concedirten, als sie den Beschluß faßten, ihm dieselben, wenigstens Breisach, nicht ohne weiteres zu überlassen, vielmehr jenen die Armee betreffenden, Bernhards Selbständigkeit einschränkenden Passus von dem Truppenbefehl auf den Territorialbesitz zu übertragen.

Die Instruction Guebriants vom 20./30. April 1639 (Röse II, Urk. 51) sagt darüber wörtlich:

Led.' Sr. Duc ayant fait prier Sa M. par led.' S[r]. d'Erlac de laisser en ses mains la ville et forteresse de Brisak pour y retirer comme dans un arcenal et magasin l'artillerie et les munitions tant de guerre que de bouche qui luy sont necessaires pour agir utillement tant deça que dela le Rhin, Sa. M. desire que led.' S[r]. de Guebrian fasse entendre aud' Sieur duc qu' encores qu' ayant esté convenu par les articles secrets arrestés et signés avec luy au mesme temps que le traicté du XXVII[e]. Octobre 1635. qu'il commanderoit lad.' armée soubs l'auctorité de Sa M., et que luy ayant esté fourny par elle de tres grandes sommes de deniers en execution dud.' traicté et de plus quantité d'hommes et d'argent de secours extraordinaire par le moyen desquels il a conquis lad.' place et les autres qu'il a prises avant et apres le siège de Brisak, Elle pourroit raissonnablement pretendre y mettre des gouverneurs et autres gens pour y commander. Neantmoins voulant tesmoigner aud.' S[r]. Duc combien elle a de confiance en sa sincerité, et combien elle desire luy donner contentement en toutes occasions, Elle prouve bon qu'il garde lad.' place de Brisak et les autres qu'il tient à present, s'asseurant bien qu'il ne manquera pas de pourvoir à la garde et conservation d'icelles avec autant de prevoyance et de soin, qu'il en congnoist l'importance au bien de la cause publicque, et qu'il ne fera aucune difficulté de donner sa declaration par escrit, qu'il tient lad.' place et forteresse de Brisac soubs l'auctorité de Sa M. sansqu'elle puisse jamais sortir de ses mains ny estre admis aucunes forces en icelle que par l'ordre et avec le consentement expres de Sa M.

In den Verhandlungen, die zwischen dem Herzog und dem Marschall dann im Juni 1639 stattfanden, und über die wir des letzteren ausführlichen und fesselnden Bericht besitzen (Röse II, Urk. 53), begann Guebriant mit einer Reproduction eben dieses Artikels seiner Instruction.

Für das Verständniß desselben mag es immerhin lehrreich erscheinen, den entscheidenden Passus mit den Worten zu vergleichen, mit denen Guebriant ihn recapitulirte. S. M. voulant tesmoigner sa bonne volonté à sadicte A. accordoit librement que ladicte place luy demeurast entre les mains a condition de donner sa declaration par escript, qu'il tiendra ladicte place et forteresse de Brisack soubs l'authorité du Roy etc.

Von diesem ihm vorgeschriebenen Standpunkte und dieser ihm vorgeschriebenen Forderung ging er nicht ab. Er sagte dem Herzoge unter anderm, selbst wenn er sich nicht vertragsmäßig verpflichtet hätte die Armee unter der Autorität des Königs zu commandiren — qui est le point decisif de cette affaire —

so müßten ihn doch schon die großen Unterstützungen von Seiten des Königs bestimmen, mehr zu geben, als was man von ihm verlange. Dann wieder bat er ihn, doch einmal zu bedenken, que l'article par lequel il s'oblige de commander son armée soubs l'authorité du Roy regloit toute l'affaire, et quelle raison il pouvoit alleguer pour refuser de garder les places soubs les mesmes conditions qu'il commandoit l'armée.

Bernhard hingegen hielt an dem Wortlaut des Vertrages fest. Le Roy m'a donné et delaissé l'Alsace par notre traité. Und auf diese zweite Bemerkung erwiderte er: que ce n'etoit pas la même chose, et que les traictés qui se faisoient pour une armée ne pouvoient estre que pour un temps, mais que ceux pour les terres et pour les places estoient à toujours etc.

Ganz correct hat er erklärt: ce sont toutes demandes nouvelles et par consequent il fault venir à un nouveau traicté auquel je suis prest d'entrer, si le Roy l'a aggreable.

Und auch in seiner schriftlichen Antwort auf Guebriants Anbringen (Röse II, Urk. 52) erbot er sich zur Aufrichtung eines neuen Vertrages, den, nach seinem Ansinnen zu schließen, der König wünsche. Unter der Voraussetzung jedoch erbot er sich zu ihr, daß der neue Vertrag der Bestimmung des alten nicht präjudicire, par lequel elle (S. M.) lui a donné l'Alsace avec les mêmes droits et privilèges que la maison l'a ci-devant possédée, — et dans laquelle Brisach est situé. Statt seinerseits darauf einzugehen, dem Könige in einem neuen Vertrage die geforderte schriftliche Versicherung zu geben, forderte er vielmehr, daß der König ihm eine schriftliche Declaration gebe, que Sa Majesté lui laissera libres, sans aucunes prétentions, lesdits pays d'Alsace, ceux d'autour le Rhin et les autres qu'elle tient à present; d. h. also er forderte im Gegensatz zum Könige nichts neues, sondern nur aktenmäßige Bekräftigung dessen, was stillschweigend schon in dem Octobervertrage anerkannt war, daß nämlich der König an das ihm überlassene Elsaß keinerlei Prätensionen habe.

Ohne aus den Schranken des bestehenden Vertrages zu schreiten, hätte man Bernhard den Besitz von Breisach mit Fug und Recht nur dann streitig machen können, wenn man zu beweisen vermochte, daß Breisach nicht zum Elsaß gehöre. Allein diesen Beweis versuchte Guebriant nicht, obschon Bernhard in seiner schriftlichen Resolution die Zugehörigkeit der Festung zu der Landgrafschaft ausdrücklich betont, dem Franzosen damit also die beste Gelegenheit diese Behauptung zu widerlegen gegeben hatte.

Herr v. G., der mich einmal auf dem „gefährlichen Gebiet der Hypothese" gefunden hat, bewegt sich selber mit einer Art von Vorliebe auf diesem schlüpfrigen Boden, wie er sich denn gerade bei der Darstellung der Conferenzen Bernhards mit Guebriant in einer ganzen Reihe willkürlicher Annahmen ergeht. Ich

meine nicht blos all jene von mir als irrig erwiesenen Voraussetzungen, sondern u. a. auch seine Behauptung (I, 289), daß Bernhards Entrüstung in dem früheren Gespräch mit Guebriant „nur eine fingirte gewesen sei, in Scene gesetzt, um zu neuen Verträgen zu gelangen. Diese Absicht, fügt er hinzu, stand beim Herzog so sehr im Vordergrund, daß er schon im Eingang seiner Antwort darauf hingedeutet hat, freilich unter dem Vorgeben, Frankreich scheine neue Verträge zu begehren".

Diese dem Herzog angedichtete Heuchlerrolle paßt ebenso wenig zu seinem Charakter, wie die Behauptung, daß ihm nichts als ein neuer Vertrag im Kopf gesteckt habe, zu den wirklichen Verhältnissen. Was er wünschte war, wie ich ausführte, nicht der Abschluß eines neuen Vertrages, sondern die gewissenhafte Erfüllung des alten.

Was enthält doch in Wahrheit der Eingang seiner schriftlichen Antwort an Guebriant: zunächst den Dank dafür, daß ihm der König Breisach lassen wolle — aber ohne irgend eine Beifügung betreffs der ihm abverlangten schriftlichen Verpflichtung, vielmehr statt derselben der Hinweis auf seine bisherige Haltung, die eine Garantie für seine Haltung als Besitzer von Breisach gebe. Sodann erst der Hinweis auf die neue über den Octobervertrag hinausgreifende Forderung des Königs, wegen der Festung jene schriftliche Versicherung auszustellen. Aus dieser folgert er den Wunsch des Königs einen neuen Vertrag aufzurichten. Und dazu erklärt er sich eventuell — d. h. wenn ihm eine Reihe von specialisirten Bedingungen erfüllt werden — bereit. Mais si Sa Majesté désire faire un nouveau traité comme il se peut conjecturer de ses demandes, S. A. ne s'en montrera pas éloignée etc. (oder in der Kanzleiausfertigung Gonzenbach Urk. 90b: . . . Dafern aber J. M. begehren, neue Tractate zu schließen, wollen J. F. G. solche gern anhören rc.). Aus diesen Aeußerungen herauslesen, daß Bernhard nichts als ein neuer Vertrag im Kopf gesteckt habe, heißt mit vorgefaßten Meinungen lesen; heißt den Quellen Gewalt anthun.

Eine zweite Hypothese ist (I, 290), daß Bernhard „die erste Bedingung, welche Frankreich für Ueberlassung Breisachs gestellt hatte, nämlich die Ausstellung einer schriftlichen Erklärung, die Festung Breisach unter der Autorität des Königs zu besitzen, mittelbar zugegeben habe, indem er erklärte: „seine bisher geführten Actionen und Sincerität geben genugsame Versicherung, daß er Breisach in Sicherheit und zu Dienst S. M. erhalten werde".

Wir besitzen diesen Satz in drei Niederschriften. a) in dem eigenhändigen Entwurf des Herzogs für seine an Guebriant zu gebende Antwort (Gonz. Urk. 90a). In ihr lautet er: „Es zweifeln E (= J. F. G.) nicht, es werden J. M. aus Dero bisher geführten Aktionen und Sincerität genugsam Versicherung nehmen

können in E (= J. F. G.); also daß ich nur hoffen will, J. M. ferner keinen Zweifel in E (J. F. G.) setzen".

b) in der Kanzleiausfertigung der Guebriant zu gebenden Antwort, mit eigenhändigen Noten des Herzogs: „Es zweifeln J. F. G. nicht, es werden J. M. aus Dero bisher geführten Actionen und Sincerität genugsam Versicherung nehmen und also keine Zweifel in Sie setzen können". Zusatz des Herzogs: „Breysach in Sicherheit und zu Dienst für J. M. zu erhalten, wie J. F. G. aus dero Begehren abnehmen kann".

c) in der definitiven Fassung der herzoglichen Resolution. Son Altesse reconnoit grandement obligée à la bonté du Roi, qui trouve bon que Brisach et les villes forestières demeurent au pouvoir de sadite Altesse, ne doutant point, que si pour l'assurance au bon parti des places qu'elle possede Sa Majesté daigne avoir égard à la sincerité de ses actions tant passées que présentes, elle ne pourra trouver aucun sujet d'entrer en soupçon et defiance de sa personne et de la suréte desdites places pour son service et du bon parti.

Nicht die Kanzleiausfertigung mit dem Zusatz von Bernhards Hand, sondern die officielle Fassung des Schreibens sagt am deutlichsten, was gemeint ist. Nämlich daß der Herzog die Ueberlassung Breisachs dankbar anerkenne und überzeugt sei, daß sein bisheriges Verhalten dafür bürge, daß er die Festung dem Könige und der Freundespartei zum Besten halten werde. Wie in diesen Worten auch nur eine entfernte Andeutung davon liegen soll, daß Bernhard sich bereit erklärt habe, Breisach unter königlicher Autorität zu besitzen, sehe ich nicht. Sie sagen doch nichts weiter, als daß er den Besitz der Festung nicht zum Schaden und Nachtheil des Königs mißbrauchen werde.

Eine dritte Hypothese betrifft Bernhards Anfang 1639 gemachte burgundische Eroberungen. Herr v. G. sagt I, 291: „Das Anerbieten, die in Burgund eroberten Plätze zu cediren, mit Ausnahme von Joux, Morteau, Montbenoit und Sainte Marie, mußte die Vermuthung erwecken, dieser ganze Feldzug nach Burgund sei von Herzog Bernhard nicht im Interesse des Königs und der gemeinen Sache, die stets in den Vordergrund gestellt wurde, sondern in höchst selbstsüchtigen Absichten unternommen worden, um dort Kompensationsobjecte zu finden für ein am Rhein zu gründendes selbständiges Fürstenthum". Er wollte, wie später gesagt wird, seine burgundischen Eroberungen gegen vollständige Einräumung des Elsaß und der vorderösterreichischen Lande im Breisgau abtreten, Joux an den Herzog von Longueville und das Delsberger Thal an die Eidgenossenschaft, Morteau, Montbenoit und Sainte Marie aber an einzelne Partikulare in der Schweiz verkaufen.

Der burgundischen Eroberungen gedenkt im Zusammenhange der Verhandlungen Bernhard zum ersten Mal bei Gelegenheit der

Märzmission Erlachs, in jenem Actenstück (Gonzenbach Urk. 97), in dessen zweiten Hälfte er die Eventualität eines neuen Vertrages erwägt. Der Zusammenhang der Stelle ist bei der Flüchtigkeit dieser ganz eigenhändigen mitten im Satz abbrechenden Skizze des Herzogs nicht eben klar. Zu beachten aber ist, daß die auf Burgund bezüglichen Worte in der ersten Partie derselben stehen, in der er vom Standpunkt des alten Vertrages aus die Vorstellungen und Forderungen, die er durch Erlach an Frankreich gelangen lassen will, entwickelt; und daß er erst an späterer Stelle auf den Gedanken des Abschlusses neuer Verträge zu sprechen kommt. Wenn Frankreich ihm wiederum die vollen 4 Millionen zahlt, zu denen es sich ursprünglich verpflichtet hatte, ihn als Landgrafen des Elsaß, als Reichsfürsten anerkennt, und ihm die innehabenden Plätze selbiger Lande vollends einräumt: alsdann, so dürfte der Zusammenhang sein, wolle er unter anderm „J. Maj. die burgundischen (Eroberungen) volgendes (vollends) einräumen“.

Hatte aber Bernhard ursprünglich gedacht, die burgundischen Plätze unter andern unter der Bedingung herauszugeben, daß Frankreich sich wieder zur Zahlung der ursprünglich accordirten 4 Millionen verpflichtete, so ist davon in seiner an Guebriant überreichten schriftlichen Resolution nicht mehr die Rede. In ihr erklärte er: Son altesse est prête decider (de ceder) et remettre ès mains du Roi les pays et places qu'elle a prise ou pourra prendre de la Franche-comté à consideration qu'il plaise à Sa Majesté lui faire payer les frais qu'il lui a fallu faire pour remettre Son armée, ceux qui sont faits ou faudra faire pour la prise des places du comté, amelioration ou fortification d'icelles, et rembourser les deniers fournis et prêtés ci-devant en vivres aux troupes françaises: que s'il plait à Sa Majesté accorder en outre à Son Altesse, qu'elle puisse tenir et posséder en propre sous son autorité Morteaux, Joux, Montbenoit, Ste Marie avec les terres et revenus qui en dépendent ou en disposer en faveur des personnes agréables à Sa Majesté, Son Altesse lui en aura une très particulière obligation.

Wo steht da ein Wort vom Elsaß, von Breisach, von Kompensationsobject?

Bernhard, der erkannte, daß sich in dem Octobervertrage betreffs seiner Eroberungen eine Lücke fand (Gonzenbach Urk. 89) und der sich deshalb zur Herausgabe derselben nicht verpflichtet erachtete, erklärt klar und deutlich, er wolle alle seine in Burgund eroberten Plätze in des Königs Hände geben, sobald derselbe ihm die bei ihrer Eroberung und für ihre Erhaltung aufgewandten Kosten erstatte. Er werde dankbar sein, wenn er ihm alsdann ein paar Plätze in Burgund lasse, daß er sie „unter der Autorität des Königs“ besitze, oder sie an dem König genehme Personen veräußere.

Was aber die Ansicht meines Herrn Gegners betrifft, daß der Herzog jene von ihm gemachten Eroberungen als Tauschobject gegen das von ihm eroberte Breisach habe verwerthen wollen, so möchte ich darauf hinweisen, daß nach ihr in betreff der Festungen in Burgund zugestanden ist, was in betreff der Festung Breisach bestritten wird. An jene soll er als Eroberer ein Recht gehabt haben, an diese, deren Eroberer er gleichfalls war, nicht. Haben ihm seine Eroberungen rechtlich zugehört, so brauchte er für Breisach kein Kompensationsobject zu suchen; haben sie ihm rechtlich nicht zugehört, so konnte er nicht die eine gegen die andere eintauschen. Wir wissen aber, daß für Breisach gar nicht das Eroberungsrecht, sondern das Vertragsrecht in Anwendung kam.

II. Die schwedischen Sympathien.

Herr v. G. bekämpft meine Behauptung (II, 254): „bei dem glaubensverwandten Schweden und nicht bei dem katholischen Frankreich war Bernhards Hoffnung, seine Sympathie, trotz des Vertrages, der ihn an Frankreich fesselte, trotz der Unterstützung, die er von dort erhielt". Und zwar ist das der Punkt, betreffs dessen er behauptet, daß ich „das gefährliche Gebiet der Hypothese" beträte. Ich hätte „meine eignen schwedischen Sympathien in Bernhards Brust zu entdecken vermeint".

Herr v. G.s Gegenbeweis nimmt seinen Ausgangspunkt von der Behauptung: „H. Bernhard war in den maßgebenden Kreisen Schwedens gar nicht populär, nicht beliebt" (Anz. S. 250). „Mögen immerhin die Siege Bernhards in Schweden von Hohen und Geringen gefeiert worden sein, so können wir doch nicht glauben, daß Bernhard seine Sympathien dahin trug, wo man keine für ihn hegte. Auch hat er es offen ausgesprochen, er sei von denen verlassen worden, denen er große Dienste geleistet".

Ich will statt auf jene allgemeinen Bemerkungen allgemein zu antworten, mich lieber an gegen mich angeführten Beispiele halten. Diese Beispiele sind wenig glücklich gewählt.

Gustaf Adolf habe ihm kurz vor der Lützener Schlacht seinen Mangel an Unterordnung unter seine Befehle in schroffster Weise vorgeworfen. Wie hoch Gustaf Adolf ihn schätzte, mag im ersten Bande meiner Darstellung nachgelesen werden; jene akute Mißstimmung kurz vor der Lützener Schlacht kann unmöglich als Beweis des Gegentheils dienen.

Die Königin Christine habe ihn der Kabale bei der Soldatenmeuterei von 1633 beschuldigt. Die betreffende Stelle findet sich im III. Bd. der Mém. concernant Christine Reine de Suède S. 92. Arckenholtz hat in diesem Bande zunächst eigenhändige Aufzeichnungen der Königin veröffentlicht, welche sehr

summarisch die Zeit bis zu ihres Vaters Tod durchlaufen. Der Soldatenaufstand, vollends eine mit ihm zusammenhängende Kabale Bernhards findet sich in ihnen mit keiner Silbe erwähnt. An diese 'cahiers' hat er zwei andere Stücke, Fortsetzungen gleichsam, angeschlossen, von denen er sagt, daß sie ont passé sous les yeux de la Reine, qui a pris la peine de les examiner avec attention, & qui semble par là les avoir adoptés comme une suite de son histoire'. Sie habe selber Noten hinzugefügt. Eine dieser Noten lautet: 'cette cabale — es ist im Text von der Bewegung im Lager die Rede — fut formée par le Duc même'. Christine, die zur Zeit des Soldatenaufstandes etwas über 7 Jahre alt war, hätte sich ein Urtheil über Bernhards Betheiligung an ihm unter allen Umständen erst später und nur auf Grund fremder Mittheilungen bilden können. Sie hat jene Noten lange nach ihrem Uebertritt zum Katholicismus, wenig Jahre vor ihrem Tode, nämlich erst i. J. 1686 geschrieben. D. h. kurz nachdem Pufendorfs Werk De rebus Suecicis erschienen war. Diesem (V, § 40) mag sie jene Notiz entlehnt haben. Daß von persönlicher Zu- oder Abneigung gegen Bernhard bei ihr überhaupt die Rede nicht sein konnte, ergiebt sich schon daraus, daß sie bei seinem Tode erst 12 Jahr zählte. Die Wohlwollen, Freundschaft, Anerkennung, Bewunderung athmenden Briefe, die er von ihr erhielt, waren natürlich von den Vormündern, oder von Oxenstiern verfaßt.

Daß Oxenstierns Verhältniß zu Bernhard gelegentlich ein gespanntes war, leugne ich durchaus nicht. Man wird jedoch nicht außer acht lassen dürfen, daß der Mißstimmung zwischen ihnen, auf die Herr v. G. hinweist, die Katastrophe von Nördlingen unmittelbar vorherging, und beide in ihren Ansichten über das, was nunmehr zu geschehen habe, weit auseinander gingen; daß Oxenstiern auf sein Bundesdirectorium pochte, Bernhard, der General des Bundes, sich nicht unterordnen mochte. Sobald sie von einander getrennt waren, und sobald der Reichskanzler nicht mehr Director des evangelischen Bundes war, war diese Mißstimmung vergessen. Das bezeugt der zwischen ihnen geführte Briefwechsel zur Genüge.

So wenig zu verkennen ist, daß zwischen Bernhard und Horn nicht eben das beste Verhältniß waltete, so bestimmt muß gegen die Annahme aufgetreten werden, daß Bernhard mit Baner von früherer Zeit „nicht auf sehr freundschaftlichem Fuße stand". Ihre gemeinschaftliche Kriegführung während des Jahres 1632 in Schwaben und ebenso ihr Briefwechsel bezeugt die erfreulichsten Beziehungen zwischen ihnen. So häufige und eingehende Berichte über seine Pläne und Unternehmungen, wie Baner sie in den Jahren 1637, 1638 und 1639 dem Herzog sandte, erklären sich nur aus einem nahen Verhältniß und aufrichtigen Interesse. Eine Nöthigung, dem in Lothringen, in Burgund, am Rhein operi-

renden Herzoge so detaillirte Mittheilungen über die Actionen der schwedischen Armee in den sächsischen Kreisen, an der Elbe und am Ostseestrand zu senden, lag für Baner durchaus nicht vor. Auf die Kriegführung der weimarischen Armee konnte die Kenntniß des Detail dessen, was in weiter Ferne die Schweden ausführten, von keinem Einfluß sein. Die Mittheilung dieser Details war also eine Aufmerksamkeit, ein Beweis besonderer Verehrung. Uebrigens hat Baner jeden der großen weimarischen Siege in seinem Lager mit Victoriaschießen und Tedeum gefeiert.

Endlich aber muß ich hier noch hinzufügen, daß in Schweden, zumal in den leitenden Kreisen, Bernhards Siegeslaufbahn mit lebhafter Theilnahme verfolgt, jeder seiner Siege mit Jubel begrüßt und gefeiert wurde, und er von dort wiederholt die wärmsten Glückwunschschreiben empfing.

Weiter behauptet Herr v. G., daß auch Bernhard nur geringe Sympathie für Schweden gehabt habe. Er sei der Ansicht gewesen, Schweden dürfe sich keine Gewalt in Deutschland anmaßen, weil ihm die deutschen Fürsten und Stände die Heere gegeben. Er habe in einer Conferenz mit Oxenstiern 1634 zu Frankfurt geäußert, ein deutscher Reichsfürst habe mehr zu sagen als zehn schwedische Edelleute. Aber dieser Ausspruch ist nicht sicher genug belegt, um unbedenklich für authentisch genommen zu werden, auch richtet er sich nicht gegen das Reich Schweden, sondern nur gegen den Reichskanzler Oxenstiern. Was aber seine Abneigung gegen die schwedische Gewalt in Deutschland betrifft, so liegt die Frage nahe: hat der Herzog sich denn dafür, daß Frankreich eine solche Gewalt in Deutschland ausübe, mehr erwärmen können?

Auch „thatsächlich" habe Schweden sich nicht großmüthig gegen ihn benommen. Das zeige die Verleihung des Herzogthums Franken. Ich am wenigsten leugne es, daß Oxenstiern ihm den Gewinn und den Besitz Frankens schwer genug gemacht habe. Aber handelte hernach Frankreich in betreff des Elsaß besser? Bernhards Ansprüche an Franken waren jedenfalls nicht klar und zweifellos, er war nicht in der Lage, sich ihretwegen auf irgend welche schriftliche Zusicherungen von Seiten Gustaf Adolfs berufen zu können, während seine Ansprüche an das Elsaß, Dank dem Octobervertrage, über allen Zweifel erhaben waren. Oxenstiern ging schwer daran, mit ihm einen Vertrag wegen seines Herzogthums aufzurichten, Richelieu suchte den mit ihm wegen seiner Landgrafschaft aufgerichteten Vertrag zu seinen Ungunsten abzuändern. Die schwedische Schenkungsacte enthielt offen und ehrlich die Clausel der vasallitischen Abhängigkeit von Schweden, die er sich gefallen ließ; die französische Acte enthielt die entsprechende Clausel nicht, aber Richelieu suchte sie in listiger Weise nachträglich (— das: sous l'autorité du Roi) in den Vertrag hineinzubringen.

Was ist nun von beiden das weniger großmüthige, das weniger Sympathien erweckende?

Ueberhaupt müßte man, um den Maßstab für Bernhards schwedische Sympathien zu finden, seine Beziehungen zu Schweden mit denen zu Frankreich vergleichen. Die paar Bemerkungen, mit denen Herr v. G. (Anz. 252) zu Gunsten Frankreichs entscheidet, genügen nicht. „Frankreich habe den Herzog nicht nur mit schönen Worten überschüttet, sondern ihm auch die Landgrafschaft Elsaß und selbst Stadt und Festung Breisach unter der einzigen Bedingung belassen wollen", daß er die uns zur Genüge bekannte schriftliche Versicherung ausstelle. Was es damit auf sich hat, wissen wir nunmehr. Frankreichs Anerbieten seine Armee in Sold zu nehmen, mußte ihm in seiner schwierigen Lage 1635 „als eine rettende That erscheinen". Aber als eine nicht minder rettende That war ihm fünf Jahre früher Gustaf Adolfs Landung erschienen. Und diesem war er voll Begeisterung entgegengeeilt, hatte sich förmlich zu seinen Fahnen hinzugedrängt, um in seinen Dienst und Sold zu treten. An Frankreich sich enger anzuschließen entschloß er sich hingegen, aller Aufforderungen und Lockungen zum Trotz nur langsam und schwer und erst im Uebermaß seiner Verlegenheiten.

Schöne Worte freilich haben die Franzosen dem Herzoge reichlich genug gegeben! Aber ihre Leistungen für ihn waren gering und erfolgten säumig. Sie blieben weit hinter ihren Verpflichtungen und der Nothwendigkeit zurück. Sie feilschten an dem Vertrage und wußten dessen praktisch wichtigste Bestimmung — die finanzielle — schon nach kurzer Frist zu ihren Gunsten zu verändern. Sie stellten ihm Hülfstruppen in Aussicht und hatten es mit ihrer Entsendung nicht eilig, mochte ihre Ankunft im Lager gleich noch so nöthig sein. Ich will durchaus nicht sagen, daß es immer oder an erster Stelle ihr schlechter Wille war, der sie zu solcher Haltung veranlaßte. Im Gegentheil, es ist gewiß, daß in der französischen Staatskasse nicht eben Ueberfluß herrschte, und die Regierung sich gelegentlich in peinlichster Geldverlegenheit befand. Aber wie unverantwortlich alsdann, Summen versprechen, die man zu zahlen nicht im Stande ist. Was aber die Truppenhülfe betrifft, zu der Frankreich nach dem Vertrage nicht verpflichtet war, so wurde sie theils durch die unvollständigen Subsidienzahlungen, theils durch die Stärke des dem Herzoge gegenüberstehenden Feindes um so nothwendiger, wenn anders man wollte, daß er Erhebliches ausrichte. Aber auch auf diesem Gebiet war es vom Versprechen zum Erfüllen bei den Franzosen ein weiter Schritt. Und übrigens lag ihr Interesse an dem Kriege, in den sie nunmehr verwickelt waren, in den Kämpfen gegen Spanien, dem sie offen den Krieg erklärt hatten, also in den Kämpfen in den Niederlanden und den Pyrenäen, nicht aber in den Kämpfen Bernhards gegen den Kaiser, wider den von

seiten der Franzosen eine offne Kriegserklärung nicht erfolgt war. Wenn sie sich seit dem ruhmreichen Jahre 1638 der Bewunderung von Bernhards Feldherrngenie nicht entziehen konnten, so muß man bedenken, daß seine Siege für sie die allergrößte Wichtigkeit hatten, denn sie sicherten ihre Westgrenze vor feindlichem Einfall, und ferner bedenken, daß auf allen andern Kriegsschauplätzen französische Generale befehligten, welche den Gegnern den Sieg leicht machten. Aber diese Bewunderung riß sie doch nie hin, ihm einmal rasch und mit vollen Händen zu geben, und Bernhard selber verglich einmal in gerechtem Unmuth die Art, wie man ihn behandle, mit der Art der Behandlung des Herzogs von Rohan, den man im Veltlin ohne Verstärkung ließ, so daß er sich auf verlornem Posten verblutete. Wie grimmig wußte Erlach über les plus belles parolles du monde, an denen es den Franzosen nie gemangelt, zu spotten. „Man giebt, schrieb er an den Herzog am 4. (14.) Juni 1638 aus Paris (Gonzenbach Urk. 26), bei Hof viel gute Worte, um sich E. Frl. Gnd. zu bedienen, im Werk aber kann ich nit spüren, daß man dieselbige hoch zu recompensiren bedacht sei".

Wiederholt hat der wackere Schweizer seinen Berichten aus Paris solche Stoßseufzer über diese aus verbindlichen Phrasen und Unzuverlässigkeit zusammengesetzte Haltung derer, mit denen er zu verhandeln hatte, geklagt, und in heller Verzweiflung um seine Abberufung gebeten, da er nicht geschickt genug sei mit ihnen fertig zu werden.

Und Bernhard selbst! Von dem Tage an, möchte man sagen, da er zögernd sich an die Franzosen band, gab es für ihn kaum eine Stunde ohne Aerger über die Haltung, die sie ihm gegenüber einnahmen. Er natürlich fragte nicht, ob sie ihre vertragsmäßigen Verpflichtungen erfüllen könnten: sie waren dieselben einmal eingegangen, deshalb meinte er, daß sie sie erfüllen müßten, aber nicht erfüllen wollten. Er sah sich durch ihre Saumseligkeit mehr als einmal um die Ausführung seiner Pläne, die Früchte seiner Siege gebracht.

Und wie verletzend war sein erster Empfang in Paris, wie ließ man es ihn fühlen, daß man ihn hinter den Herzog von Parma rangire. Wie erbärmlich hielt man ihn während seines zweiten Pariser Aufenthalts von Monat zu Monat mit leeren Vertröstungen hin, während er vor Ungeduld zum Heere zurückzukehren und den Feldzug zu eröffnen brannte.

Doch wozu hier all die Kränkungen, all die kleinen und großen Bitternisse aufführen, die der Herzog dauernd von den Franzosen hinnehmen mußte, und die ihn gelegentlich zu heftigem Zornausbruch hinrissen? Bilden sie doch geradezu ein großes Stück seiner Lebensgeschichte. Pourquoi lui (V. E.) célerai-je — schrieb er am 21. (31.) März 1639 an Richelieu (Gonzenb. Urk. 80) — le juste sujet que j'ai eu de me plaindre souvents fois de mau-

vais traitement que j'ai recus par cidevant! . . . Et maintenant encore, après tant de preuves de ma sincère affection au service du Roy ou je me suis engagé et porté avec tant de franchise, après avoir si liberment répandu mon sang, prodigué ce que j'ai eu de bien et ce qui m'était le plus cher, la vie précieuse de tant de braves officiers et soldats après des combats si fréquents et des victoires si signalées, obtenues par la seule grâce de Dieu contre toute apparence après des pertes si notables, des dépences si grandes et des conquêtes si heureuses pour le bien de la France, . . . qui ne dirait voyant depuis un si long temps mes justes demandes rejettées et la bouche fermée à ceux qui les font de ma part, comme les oreilles à mes plaintes, et la bourse à mes grandes et urgentes nécessités, la conservation si importante de ces belles conquêtes méprisée, que je le suis aussi et voir abandonné dans le fort des affaires etc.. Das sind denn doch Worte, wie sie ähnlich gegen Schweden zu gebrauchen er niemals Anlaß hatte.

Diese unzuverlässige, knauserige, mißgünstige und mißtrauische Haltung der Franzosen, die sich durch des Herzogs ganzes Verhältniß zu ihnen hinzieht, wirkte niederdrückend auf seine Stimmung, lähmend auf seine Actionen ein. Wie man da noch von irgend welchen Sympathien Bernhards für die Franzosen reden kann, begreife ich in der That nicht. Auch angesichts jener Versicherung nicht, die der Herzog Guebriant in den Juniconferenzen gab, daß, wenn Frankreich ihn zu einer Thür hinauswiese, er zur andern wieder hereinkommen würde. Sie enthielt das bittere Geständniß, daß er auf Frankreich angewiesen sei, ob es ihn gleich noch so schlecht — wie einen Hund behandle.

Und dazu nun die confessionelle Verschiedenheit! Soll wirklich ein so frommer Mann wie dieser Ernestiner im Punkte des Glaubens so gleichgültig gewesen sein? „Das odium religionis ist gar zu groß“ schrieb Erlach aus Paris. Und dann wieder (Gonzenb. Urk. 31) der Religion wegen sei es, daß man dem Herzoge das Elsaß zu übergeben Bedenken trage; das habe ihm Pater Joseph zu verstehen gegeben, und auch er glaube, daß sie „der rechte Stein des Anstoßes sei“. Von Erlach wußte der Herzog, daß eben dieser Capuzinerpater aus einem echt katholischen Grunde, nämlich um vom Papst das Cardinalat zu erhalten, wegen des Elsaß Schwierigkeiten mache, wie man ihm schon früher die von ihm eroberte Veste Zabern aus religiösen Rücksichten nicht hatte lassen wollen. Und Joseph war ihm noch verhältnißmäßig wohlgesinnt und hielt ihm bei Hof immer noch am meisten die Stange. Aber als Joseph Ende 1638 starb und nun der Einfluß de Noyers' wuchs, dieses enragirten Ultramontanen, dieses Hauptgegners von Bernhard — da vollends konnte von Sympathien für Frankreich keine Rede mehr sein: um so we-

niger, als eben jetzt die französischen Ränke wegen Breisachs zu spielen begannen.

Hingegen Schweden! Ich glaube (II, 253 ff.) nachgewiesen zu haben, wie sich Bernhards gelockerte Beziehungen zu dieser Macht neu belebten, und zwar gerade in der nächsten Zeit nachdem er durch den Octobervertrag in enge Beziehungen zu Frankreich getreten war, gleich während seines ersten Aufenthalts in Paris, wo er mit Hugo Grotius, dem schwedischen Geschäftsträger in Frankreich, zusammentraf. Als er (Anfang 1637) zum zweiten Male in Paris war, schloß er sich ihm um so enger an, je mehr er Grund hatte auf die Franzosen erbittert zu sein. Schon vor seinem Eintreffen hatte Ponikau an Grotius erklärt, daß sein Herr sich durchaus nicht als unbedingter Diener Frankreichs ansehe, und daß er sich von Frankreich losmachen werde, wenn er keine eigne Armee erhalte (II, 271). Und Grotius schrieb schon am 12. (22.) Dec. 1636 an Bernhard: aus Ponikaus Mittheilungen erkenne er immer mehr des Herzogs animum erga rem Suedicam (Grot. Ep. 700). Nach der ersten Unterredung mit ihm schrieb Grotius an Oxenstiern (2./12. Febr. 1637. Ep. 714): Vidi eum inter primos, suum studium in rem Suedicam desideriumque placendi tuae Sublimitati large praedicat. Er fügt hinzu: Quo magis credam serio haec dici est quod Gallicam amicitiam a cardinalis Valettae praegravem potestatem expertus, vix ultra tolerare hanc sortem potest.

Die Erfahrungen, die er während seines zweiten Pariser Aufenthalts mit den Franzosen machte, waren die allertrübsten. Er „verlangte von Herzen, nächstens wieder in seinem geliebten Vaterlande zu arbeiten". Er verhehlte sich jedoch nicht, daß er ohne die ihm vertragsmäßig zugesicherte Hülfe Frankreichs „nicht wieder auf deutschen Boden kommen könne". Aber wie hielten die Franzosen ihn hin! Vom Februar bis in den Mai handelten sie mit ihm herum. Weder gestanden sie ihm das ganze vertragsmäßige Geld zu, noch die ganze verlangte Mannschaft, noch gingen sie auf seinen Kriegsplan ein. Mußte er doch, statt rasch über den Rhein zu gehen, zuvor die Franche-comté besetzen (vgl. II, 271 ff.). Jetzt erst, wo er die Franzosen näher kennen gelernt, begann er die Schweden recht zu schätzen.

Wie uneingeschränktes Lob spendet hingegen Oxenstiern seinem rechtsrheinischen Feldzugsplan. Er weiß nichts an ihm zu erinnern, ist ganz überzeugt, daß der Herzog ihn nach seiner hohen Dijudication bestens ausführen werde. Die Auffassung Schwedens von Bernhards militärischer Aufgabe stimmt ganz mit der seinen überein: Diversion zu gunsten Baners durch rasche Eröffnung des rechtsrheinischen Feldzuges. Wie hätte das alles Bernhard nicht sympathisch berühren müssen, wie hätte er nicht auf die Franzosen erbittert sein müssen, die durch ihr Hinhalten und durch die kriegerischen Unternehmungen, auf deren Ausführung sie bestanden,

sein rechtzeitiges „Cooperiren“ mit Baner vereitelten, der dadurch gezwungen wurde, im Sommer 1637 seinen berühmten Rückzug zur Küste anzutreten.

Unbegreiflicher Weise spielt Herr v. G., da er in seiner Besprechung noch ein zweites Mal auf die schwedischen Sympathien Bernhards zu reden kommt (S. 256) gleichsam als wirksamsten Trumpf gegen dieselbe das Testament des Herzogs aus, und zwar die Worte: „Sollte aber unserer Herren Brüder keiner die Lande annehmen wollen, so halten wir für billig daß Ihro Majestät in Frankreich in allewege den Vorrang habe ꝛc.“

„Den Vorrang vor wem?“ — fragt er — „Doch offenbar vor Schweden, denn von einem Dritten konnte nicht die Rede sein. Wir schließen daraus, daß auf seinem Todbette Bernhard sich Frankreich mehr als Schweden verpflichtet fühlte.“

Hätte mein Herr Gegner sich durch meine freilich möglichst knapp gehaltenen Angaben (II, 573) veranlasst gesehen, nicht jene Eine Testamentsbestimmung abgesondert zu betrachten, so würde er dieses Argument kaum vorgebracht haben. Es heißt in dem Testament:

„Was die eroberte Land anlanget, weil uns Gott dieselbe gönnen wollen, und es hoch considerable Land und Plätze sein, so wollen wir, daß solche bey dem Reich Teutscher Nation erhalten werden, und derowegen verschaffen und vermachen Wir dieselbe hiermit einem unserer freundlichen lieben Herren Brüdern, welcher dieselben anzunehmen begehren wird, und derselbe kann und wolle sich bei Ihro Maj. und Cron Schweden aufs beste als immer möglich insinuiren, damit S. Ld. bey gedachten Landen um so viel desto mehr manteniret werden möge. — Sollte aber unserer Herrn Brüder keiner die Lande annehmen wollen, so halten Wir für billig, daß Ihro Maj. in Frankreich in allwege den Vorrang haben, doch dergestalt, daß Ihro Maj. und unsere Garnisonen darinn gehalten, und wann es zu einem Universalfrieden kommen wird, die Lande dem Reich restituirt werden sollen.“

Also an erster Stelle denkt Bernhard, der sich nach seinem Vertrage als erblicher Landgraf des eroberten Elsaß ansah, an einen seiner Brüder als Nachfolger im Landgraviat. Aber nicht an Frankreich verweist er denselben, sondern an Schweden. „Durch engen Anschluß an Schweden werde derselbe sich am sichersten in seinem neuen Besitz behaupten.“ Daß sich keiner von ihnen — selbst Ernst nicht — bereit finden lassen würde, Territorialherr am Oberrhein zu werden, konnte er nicht annehmen. Hätte er seine Eroberungen nicht vor den Franzosen möglichst sicher stellen wollen, hätte er irgend welche Sympathie für sie gehabt, dann hätte es doch wahrlich am nächsten gelegen, den ihn beerbenden Bruder an seinen zukünftigen Grenznachbarn als seinen Beschützer zu weisen, und nicht an die ferne nordische Macht.

Wenn aber wieder Verhoffen keiner seiner Brüder das Vermächtniß übernehmen wollte, dann mußte mit seinem Tode das Land in fremde Hände übergehen und dann gebührte freilich Frankreich nicht nur billiger, sodern auch rechtlicher und vernünftiger Weise der Vorrang vor Schweden. Billiger Weise, denn das Land war von einer mit französischem Geld besoldeten Mannschaft erobert worden. Rechtlicher Weise, denn mit des Herzogs unbeerbtem Tode fiel das ihm vertragsmäßig zugesprochene Land an den zurück, der es ihm zugesprochen hatte. Vernünftiger Weise, denn unter allen Umständen galt es das Land gegen die Kaiserlichen zu halten, und diese Aufgabe konnte, nächst einem eignen Landesherrn, der gute Allianzen besaß, der mächtige Grenznachbar besser erfüllen als die ferne Ostseemacht.

Daß aber Bernhard volles Recht hatte, innerhalb seines Hauses über das Elsaß, das vordem dem Hause Oesterreich erblich zugehört hatte, zu verfügen, kann nur von denen angezweifelt werden, welche die territoriale Bestimmung des Octobervertrages fälschlich dahin auslegen, daß er das Elsaß nur für seine Person auf Lebzeiten und sous l'autorité du Roi habe besitzen sollen. Ebenso falsch ist es, dem Herzoge das vertragsmäßige Besitzrecht am Elsaß deshalb abzusprechen, weil seine „förmliche Investitur als Landgraf von Elsaß niemals stattgefunden" (Gonzenbach II, XIV). Von Investitur, also vasallitischer Abhängigkeit, wie beim Herzogthum Franken, war in dem Octobervertrage nicht die Rede.

Welche Folgerungen sich aber aus solchen Irrthümern für Erlachs Verhalten nach Bernhards Tod ergeben, will ich hier unerörtert lassen.

III. Die französischen Verläumdungen.

Wie hätten bei seiner ganzen Auffassung meinen Herrn Gegner die Ausführungen des vorletzten Capitel meiner Arbeit befriedigen können? „Dort werden Thatsachen und Actenstücke nicht ins rechte Licht gestellt," so behauptet er. „Im Interesse der historischen Wahrheit" fühlt er sich zu dem Nachweis verpflichtet, „daß die von mir entwickelten Anschauungen durch die von mir selbst citirten Akten sich kaum begründen lassen."

Herr v. G. faßte nämlich meine Angaben dahin zusammen, daß „die Franzosen gewollt hätten, daß Bernhard Burgund nicht verlasse, während dieser sich entschlossen erklärte, hinauszuziehen ins Reich und den banerschen Waffen die ersehnte Hülfe zu bringen. Um den zu erwartenden Klagen Baners vorzubeugen, habe man aber, gleich nach Eintreffen des guebriantschen Berichtes (über seine Verhandlungen mit dem Herzoge) getrachtet,

Bernhard bei den Alliirten zu diskreditiren und über seine schlechte Haltung Klage geführt." Diesen meinen Anklagen stellt mein Herr Gegner „die entscheidenden Daten" entgegen, „und überläßt es dem Leser die Conclusion selbst zu ziehen."

Ich folge ihm in dieser Art der Beweisführung, indem ich auch meinerseits die entscheidenden Daten zusammenstelle.

Im Januar 1639 brach Bernhard nach der Freigrafschaft Burgund auf. „In der Absicht gute Winterquartire zu finden," wie Herr v. G. an dieser Stelle sagt, während er sonst behauptet hat, in der Absicht ein Kompensationsobject für Breisach zu gewinnen.

Am 6. Februar schrieb Baner aus Helmstädt an Bernhard. Dieser Brief hat Herrn v. G., der in betreff seiner, auf mein Buch II, 538 Anm 1. verweist, offenbar nicht vorgelegen, denn er giebt ihm einen falschen Inhalt. Daß Baner den Herzog nicht bereits an diesem Tage auffordern konnte, „seine burgundischen Quartiere aufzugeben und dem Feind droben im Reich zu schaffen zu machen," mußte schon die einfache Erwägung der Zeit, die ein Brief von der Franche-comté bis nach Norddeutschland unterwegs war, ergeben. Baner fügte in diesem Schreiben der Mittheilung seiner letzten Unternehmungen und Erfolge nur die allgemein gehaltene Bitte hinzu: „Weil Ew. Frl. G. hohe Begierde zu Cooperation bei der allgemeinen evangelischen gerechten Sache . . . mir sehr wohl bekannt, so trage zu derselben ich die dienstliche Confidenz, Sie werden dem hocherlauchten fürstlichen judicio nach das Werk und dessen consequentien auf allerlei Fälle zu consideriren geruhen, und demnach in keine andern actiones, als die zu obgedachtem Zwecke correspondiren noch auch zu periculosen commorationen in Rastquartieren ihren consens geben. Vielmehr die Sachen dero habenden auctorität und hohem Vermögen nach dahin dirigiren, damit conjunctis viribus der Feind an allen Orten zu schaffen bekomme, und nicht die Gemächlichkeit ihm gegönnt werden möge, daß er wiederum seine ganze force einig und allein auf mein anbefohlenes corpo werfen und in angustien setzen könne." Man sieht, Baner hatte am 6. Februar noch keine Ahnung von des Herzogs burgundischem Unternehmen.

Ich führe an dieser Stelle meines Buchs noch weitere Briefe Baners an. Zunächst einen d. d. Freiburg 17. März; und in diesem erst wird der „burgundischen Rastquartiere" gedacht, aus denen der Herzog aufbrechen möge, um dem Feinde dort oben zu thun zu geben." Am 16. März beantwortete Bernhard Baners vom 20. Januar aus Lauenburg datirten Brief; den vorhin erwähnten vom 6. Februar beantwortete er erst am 22. April. Jenen also 55, diesen 50 Tage nach seinem Abgangsdatum. Am 28. März hatte er den banerschen Brief vom 6. Februar noch gar nicht in Händen.

An diesem 28. März machte Bernhard dem damals in Paris weilenden Erlach die Mittheilung wegen eines das Veltlin betreffenden Projects. (Gonzenbach I, Urk. 79). Er habe bedacht ob ihm nicht die Execution mit dem Veltlin überlassen werden möchte. Erlach könne, wenn er es für gut erachte, bei Gelegenheit davon etwas erinnern und begehren, daß seinem Herrn das Commando über das Corps, so Ihre Maj. dazu geben möchte, überlassen werde. Es handelte sich bei dieser Idee zumeist um Rastquartiere. Uebrigens hatte sie keine praktische Bedeutung weiter; sie war ebenso gelegentlich hingeworfen als rasch wieder fallen gelassen. Erlach hat es gar nicht „für gut erachtet“ sie den Franzosen vorzutragen. Doch darauf kommt es hier nicht an. Um so mehr darauf, festzustellen, daß Bernhard nicht wie Herr v. G. (Anz. 257) behauptet, „ohne diese Aufforderung (d. i. die Aufforderung Baners, seine burgundischen Quartiere zu verlassen u. s. w.) zu beachten seinem Generalmajor den Auftrag (!) ertheilt habe, es zu versuchen, für ihn das Commando im Veltlin zu erhalten.“ Diese Behauptung, deren tieferer Sinn ist, daß Bernhard keine Neigung gehabt habe, das soeben von ihm eroberte Hochburgund wieder zu verlassen, selbst da nicht, als er von Baner dazu aufgefordert wurde, schwebt also in der Luft.

Am 7. April traf Bernhard in Breisach ein. Vierzehn Tage später, am 22. April schrieb er von hier aus an Baner (in Beantwortung dessen Briefs vom 6. Februar) wörtlich: „Daß der Herr Feldmarschall gern sehen möchten, daß wir unsers Theils auch avanciren und ihm einen Theil der Last abwenden, so berichten wir denselben, daß, nachdem verschienen Winter durch die vielfältigen Treffen und langwierige Belagerung der Stadt und Festung Breisach unsere unterhabende Armee und insonderheit die Cavallerie dermaßen consumiret und abgemattet worden, daß wir kaum mit 800 Pferden mehr marschiren haben können, wir dannenhero in Hochburgund zu gehen bemüssigt worden, um dieselbe wieder zu erfrischen und bemeldte Cavallerie zu montiren, welches auch durch Gottes Gnade so weit gelungen, daß der meiste Theil sich wieder hat beritten machen können. Und wir hätten auch in das Feld zu ziehen nicht ermangelt, wenn nicht andere ganz hochwichtige Sachen, die uns bisher daran verhindert, noch zu resolviren wären gewesen. Weil sich aber dieselbe nunmehr wohl, Gott sei dafür gelobt, ansehen lassen, als haben wir die gute Hoffnung, daß wir des Herrn Generalfeldmarschalls intention gemäß ehist avanciren werden können u. s. w.“

Zunächst bemerke ich, daß von irgend einer „Blosstellung“ der Franzosen, die ihn nicht unterstützt, und deshalb den Rhein zu überschreiten verhindert hätten, nicht eine Silbe in dem Briefe steht. Die „hochwichtigen Sachen“ die ihn bisher daran verhindert haben, sich aber „nunmehr wohl ansehen lassen“, sind nicht etwa die französischen Unterstützungen, denn am 22. April konnte

er von den am 10. April gemachten Zugeständnissen Frankreichs noch keine Nachricht haben. Es sind vielmehr seine Anordnungen in Breisach, durch die er damals die Besitzergreifung gleichsam praktisch durchführte. Und wahrscheinlich sind es auch seine Beziehungen zu Hessen, die er eben damals (im April) von Breisach aus fester knüpfte. Da bisher die Bemühungen all seiner Gesandten und Agenten, namentlich Wicqueforts, in Paris, mehr Geld und Mannschaft flüssig zu machen, keinen Erfolg gehabt hatten, so sandte er Wicquefort, der Frankreich unverrichteter Sache verließ, in eben der Zeit, da er Baner seinen bevorstehenden Aufbruch ankündigte, zur Landgräfin von Cassel nach Dorsten, um sie zu bewegen, angesichts des banerschen Vorrückens den Kampf wieder aufzunehmen und ihre Truppen ihm (Bernhard) zu überlassen.

Freilich behauptet Herr v. G., daß das undatirte Memorial für denselben, das er in seinem Werke als Urk. 91 publicirt hat, vor dem 8. (18.) Nov. 1638 verfaßt sei, was denn freilich dieser ganzen Sendung eine weit andere Bedeutung geben würde. Allein ich habe schon in meinem Buch (II, 300 Anm.) angedeutet, daß diese Datirung falsch sei. Herr v. G. hat übersehen, daß das Memorial mehrfach Baners Brief an Bernhard v. 6. Fbr. 1639 wiederholt z. B.

Baner vom 6. Febr. 1639.	Memorial für Wicquefort.
Chur Sachsen Trouppen seind zertrümmert und zergangen, daß sich jetzo der geringste Rest in Winkel und Mauern verkriechen muß. Mit des Kurfürsten zu Brandenburg vorm Jahr gerühmten starken corpore, so an Cavallerie allein in 5000 guten Reutern bestehend ausgerufen, ist es noch viel elender, seine Reiterei bestehet in zehn gar schwachen Compagnien, und von der Infanterie ist nichts mehr zu hören.	.... Chur Sachsen Armee sich hinter Mauern verkriecht, Brandenburgs Armee, so für stark ausgeschrieen worden, als 5000 Pferd und 9000 zu Fuß, wäre bis in zehn schwache Troupen Reiter gekommen, das Fußvolk ganz nichts mehr."

Das Memorial für Wicquefort kann also nicht vor Eintreffen jenes banerschen Briefs in Breisach, d. h. nicht vor dem 22. April 1639 aufgesetzt sein. Mit anderen Worten, die wicquefortsche Sendung nach Dorsten steht mit Bernhards Entschluß, demnächst zum Rhein aufzubrechen im Zusammenhang.

Aus der richtigen Verwerthung des bernhardisch-banerschen Briefwechsels also ergiebt sich, daß Bernhard entschlossen war, Baner von Burgund aus näher zu kommen, ehe er noch von ihm ersucht worden war, Burgund zu verlassen. Nicht aber, daß er, obschon er von Baner darum ersucht wurde, Burgund doch nicht verließ, vielmehr einen Zug ins Veltlin ins Auge faßte.

Am 29. April und am 1. Mai schrieb Bernhard an Baner zwei weitere Briefe; jenen noch aus Breisach, diesen aus Thann. Beide scheinen verloren gegangen. Doch erfahren wir ihren In-

halt aus Baners wichtigem Schreiben an Bernhard d. d. Möllnick 24. Juni 1639.

Herr v. G. irrt abermals, indem er (Anz. 257) annimmt, daß Bernhard in jenem früheren Briefe (von 29. April) „um den Mangel an Beistand von seiner Seite zu entschuldigen, angedeutet zu haben scheint, daß Frankreich ihn daran verhindere." Aber auch wenn er in seinem Werke I, 325, diesen Brief ein „die Privatsachen desselben (Major Triebners) betreffendes," oder wenige Zeilen früher „ein confidentielles, angeblich Privatangelegenheiten des Majors betreffendes Schreiben" nennt, so ist das gleichfalls nicht richtig. Das Schreiben war, wie sich aus dem banerschen Briefe v. 24. Juni deutlich genug ergiebt, vielmehr nichts als ein Credenzbrief, durch welchen der Herzog dem Major Triebner, „in seinen (Triebners) Privatsachen" an Baner recommendirte;" daher Baner den Brief als Triebners „Recommendation" bezeichnete. Ich bemerke gleich hier, daß in diesem Beglaubigungsschreiben nichts davon stand, daß Triebner auch wegen Cession Erfurts und Thüringens an Bernhard bei dem Feldmarschall anzuhalten instruirt sei. Wohl deshalb nicht, weil der Herzog nicht mit der Thür ins Haus fallen mochte, vielmehr wünschte, daß sein Gesandter diesen Punkt bei geeigneter Gelegenheit geschickt vorbrächte.

Bernhards Brief vom 1. Mai endlich scheint wesentlich desselben Inhalts gewesen zu sein, wie der vom 22. April. Wenigstens wiederholt Baner in seiner Antwort vom 24. Juli den Inhalt beider dahin „daß E. Fl. Gn. im Begriff sein, dergestalt zu avanciren, daß dieselbe etwas nähern . . . werden." Möglich sogar, daß in dem Briefe vom 1. Mai Mittheilungen über die französischen Zugeständnisse und Erbietungen vom 10. (20.) April enthalten waren.

Mit diesen drei Schriftstücken, von denen keines etwas von Blosstellung der Franzosen enthielt, wurde nun Major Triebner vom Herzoge zu Baner abgefertigt. Alle drei empfing Baner gleichzeitig aus dessen Hand. Und zwar kurz vor oder am 24. Juni.

Herr v. G. erzählt — es ist sein nächstes „entscheidendes Datum" —: „Dies Schreiben hat Feldmarschall Baner dem in seinem Hauptquartier residierenden französischen Gesandten Beauregard gezeigt. Dieser schrieb darüber nach Paris und erwähnt dabei: Bernhard habe sich nicht gescheut, Frankreich blos zu stellen, um sich bei Baner darüber zu entschuldigen, daß er so wenig Diversionen zu seinen Gunsten gemacht habe. Er habe sich sogar den Schein gegeben, darüber unzufrieden zu sein, und angedeutet, daß er nur deshalb den Rhein nicht überschritten habe, weil er der französischen Hülfe nicht versichert, und besorgt gewesen sei, daß ihm dieselbe, wenn er Fortschritte machen sollte, wieder entzogen würde."

Da wären sie denn also, die bernhardischen Verläumdungen, an Stelle der von mir behaupteten französischen!

Das von meinem Herrn Gegner erwähnte Schreiben ist nach dem Zusammenhange Bernhards Schreiben vom 29. April, also — der Credenzbrief für Triebner! Aber angenommen auch, daß es sämmtliche drei von Triebner überbrachte Schreiben waren, die Baner an Beauregard zeigte, und ferner, daß er ihm auch von Triebners mündlichem Anbringen Mittheilung machte —: wo findet sich ein Wort von Bloßstellung Frankreichs durch den Herzog; von vorgespiegelter Unzufriedenheit darüber, daß er nur in Folge der ausbleibenden französischen Hülfe den Rhein nicht überschritten habe. Schreibt nicht in seinen Briefen der Herzog vielmehr, es sei nun alles so weit arrangirt, daß er demnächst aufbrechen, den Rhein überschreiten werde; läßt er nicht (wie sich aus Baners Antwort ergiebt) den Major in Uebereinstimmung mit seinen Briefen verkündigen, daß er gesonnen sei eine neue Armee zu richten, und zu dem Zwecke die Cession Erfurts und Thüringens von ihm begehre! Es ist einfache Erfindung des Franzosen, was Herr v. G. hier wiederholt.

In seinem biographischen Werke erzählt er I, 327, daß Baner des Herzogs Begehren der Cession Erfurts und Thüringens abgelehnt habe. Das ist richtig. Er that es wahrscheinlich mündlich Triebner gegenüber, jedenfalls schriftlich durch seinen Brief an Bernhard vom 24. Juni. „Worein ich zwar, weil es kein Privatum des Majors, auch in seiner Recommendation dessen kein Schein vorhanden, mich nicht recht schicken kann, und nicht weiß, ob von Ew. F. Gnaden dieses mehrernanntem Major befohlen sein mag oder nicht“.

Herr v. G. (I, 327) bemerkt, Baner habe mit dieser Wendung seine Ablehnung „mildern“ wollen. Aber er fügt dann hinzu: „diese Wendung lasse schon darauf schließen, daß er sich durch das Ansinnen Bernhards verletzt fühlte“.

Von einer Verletzung Baners kann durchaus keine Rede sein. Sein Brief an Bernhard vom 24. Juni beweist das Gegentheil. Die Ablehnung geschieht in der eingehendsten, rücksichtsvollsten, höflichsten, ja verbindlichsten Weise (die Stelle findet man bei Gonzenbach I, 326 f.). Hätte einer Grund gehabt sich verletzt zu fühlen, so wäre es nicht Baner gewesen, an den eine Bitte gerichtet wurde, sondern Bernhard, dem eine Bitte abgeschlagen wurde. Uebrigens gestehe ich, daß mir das Verständniß dafür abgeht, wie jemand, der durch ein Ansinnen verletzt ist, es sich angelegen sein läßt, seiner Ablehnung dieses Ansinnens eine möglichst milde Form zu geben; vollends aber dafür, wie man grade aus der Milde der Ablehnung die verletzte Stimmung des Ablehnenden erkennen will.

Doch dafür, daß Baner wirklich verletzt war, beruft sich

Herr v. G. auf „einen anderen Zeitgenossen.“ Und zwar auf Le Laboureur.

Mein Herr Gegner wird mir verzeihen, wenn ich auch darüber nicht ohne weiteres hinwegkomme. Und zwar deshalb nicht, weil er seine Angabe durch dieselbe Mittheilung desselben Schriftstellers bestätigt, die ihm als Quelle diente. Le Laboureur ist es, dem er nacherzählt, und Le Laboureur muß zur Erhärtung seiner eignen Erzählung dienen!

Le Laboureur aber ist ein überaus unzuverlässiger Schriftsteller. Mancherlei Wahres in seinen Angaben mischt sich mit sehr vielem Falschen; man begegnet bei ihm den unglaublichsten Erfindungen, den willkürlichsten Urtheilen, und Dinge, die nichts mit einander zu thun haben, wirft er mit echt französischer Leichtfertigkeit zusammen und durch einander, wenn er dadurch den beabsichtigten Effect erreicht: seinen Helden und sein Frankreich desto mehr zu verherrlichen.

Herr v. G. folgt ihm — und zwar nicht nur in seinen Angaben, sondern auch in seiner Auffassung — viel zu unbedenklich und häufig. So auch hier. Die aus der Biographie Erlachs eben angeführten Worte fußen ganz auf einer Stelle im 13. Capitel der Hist. d. M. d. Guébriant, in welcher zunächst Bernhards Tod berichtet wird. Dann folgt die Behauptung, daß Bernhard durch die Eroberung Breisachs zu kühneren, selbständigeren Plänen fortgeschritten sei. Und weiter, daß er in schlechtem Einvernehmen mit Schweden gestanden, welches, voll Verdacht wegen seines Vertrages mit Frankreich, über seine Pläne argwöhnisch gewesen. So auch Baner, der darüber geklagt habe, daß Bernhard so wenig Diversionen in Deutschland mache, vielmehr nach Einnahme Breisachs seine Armee in die Franche-comté geführt habe. Baner sei überzeugt gewesen, qu'asseurement ou luy avoit proposé de France la conqueste de la Franche-comté pour le satisfaire de la remise de Brisac(!) Endlich habe Baner entdeckt, daß Bernhard sich an die Spitze der dritten Partei stellen (!), die Landgräfin heirathen (!), ein zweiter Gustaf Adolf werden wolle. Bernhard denke sich zuerst in Thüringen festzusetzen und habe deshalb einen der Seinen (d. i. Major Triebner) zu ihm gesandt mit Briefen, durch die er seine Freundschaft gewinnen wolle. Il luy ecrivit des lettres fort civiles pour gagner son amitié et ne se soucia guerres de commetre la France pour s'excuser du peu de diversion, qu'il avoit fait. Il ne faignit pas mesme d'en paroistre malcontent et de dire, qu'il n'avoit point passé le Rhin sur l'incertitude de nostre secours, qu' on rappelloit lors qu'il étoit en état de faire des progrez; mais qu'à l'advenir il ne faisoit fondement que sur les forces Allemandes, qu'il vouloit lever dans le pays de Franconie et de la haute Hesse, afin de se renouer avec la Suède. Pour cela il luy demandoit les quartiers de Thuringe et la

Ville de Herfort (Erfurt) avec promesse d'aider ses conquestes de tout son pouvoir, et prioit le Mareschal de favoriser un dessein dont la cause commune pourroit tirer beaucoup d'avantage. Le Mareschal Banier répondit à cela fort froidement, comme informé qu'il estoit de ses intentions (folgt die Recapitulation des banerschen Briefs vom 24. Juni). Il renvoya cet officier du Duc sans autre satisfaction, et donna advis de tout au conseil de Suède, comme fit aussi de sa part à la cour de France le Sieur de Beauregard lors resident pour le Roy en l'armée du Mareschal, de qui j'ay appris toute cette intrigue de la conduite et des desseins du Duc de Weymar.

Also Baner hätte es an Beauregard gesagt, von diesem hätte es Le Laboureur vernommen, und diesem wieder folgte Herr v. G. Und so kann ich, was ich vorhin im Hinblick auf ihn sagte, nun einfach im Hinblick auf seine Quelle wiederholen: ihre Mittheilungen stehen im Widerspruch zu der zwischen Bernhard und Baner geführten Correspondenz, und entweder hat Beauregard dem Le Laboureur etwas vorgeschwindelt, oder Le Laboureur schwindelte auf eigne Rechnung. Herr v. G. aber hätte sich an die authentischen Briefe und nicht an diese Erfindungen halten sollen.

Die gleiche Bewandniß hat es, wenn Hr. v. G. weiter erzählt (Anz. 258): „In Paris erweckten die Berichte Beauregards über die Anklagen (!) Bernhards um so größeren Unwillen, als man daselbst seit dem Winter 1636—1637 keinen dringenderen Wunsch hegte, als die weimarische Armee sobald wie möglich wieder auf das rechte Rheinufer übersetzen zu lassen". Als Beweis dafür wird Ludwigs XIII. Brief an Bernhard d. d. au camp devant Hesdin 24. Mai (3. Juni) 1639 (Röse II, Urk. 56) angezogen.

Ich will hier kein Gewicht darauf legen, daß die zuletzt ausgesprochene Behauptung unrichtig ist. Habe ich doch schon daran erinnert, daß gleich für den Feldzug des Herzogs von 1637 der nächste und dringendste Wunsch der Franzosen nicht die Ueberschreitung des Rheins sondern die Occupation der Franche-comté war. Auch das will ich nicht weiter betonen, daß jener Brief des Königs kein Wort davon enthält, daß Bernhard den Rhein überschreiten solle, sondern nur darauf dringt, daß er sich in Campagne begebe, was nach der damaligen militärischen Lage Frankreichs (bei gleichzeitiger Belagerung von Hesdin und Diedenhofen) und nach den Ausführungen jenes Briefes selbst durchaus nicht ohne weiteres als Aufforderung zum Rheinübergang ververstanden werden darf, vielmehr verstanden werden muß als Aufforderung zur vollständigen Occupirung der Franche-comté, namentlich zur Eroberung des wichtigen Salins, auf die noch im Juni 1639 Guebriant dem Herzoge gegenüber drang, und die den Franzosen sehr am Herzen lag.

Wichtig hingegen erscheint es mir, schon hier hervorzuheben,

daß jener von Le Laboureur erwähnte, von Hr. v. Gonzenbach gebilligte beauregardsche Lügenbericht, wenn er wirklich existirte, nicht vor dem 24. Juni verfaßt sein konnte, da er an die triebnersche Sendung anknüpft, und Baners Schreiben vom 24. Juni wiederholt.

Ueber die Wirkung dieses Berichtes in Paris weiß mein Gegner die wichtigsten Mittheilungen zu machen. Um sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen, muß ich etwas weiter ausholen.

Am 10. (20.) April 1639 hatten die Franzosen an Erlach eine Reihe von Zusicherungen gegeben, deren bereits in anderem Zusammenhange gedacht wurde. Auch davon ist die Rede gewesen, daß sie mit dem Herzoge weiter zu verhandeln beabsichtigten und den Marschall Guebriant für die Verhandlungen bestimmten. Seine Instruction (Röse II. Urk. 51) datirt vom 20. (30.) April 1639. Von Aufforderung den Rhein zu überschreiten steht nichts in ihr.

Bernhards Hoffnung, daß die Landgräfin von Cassel ihm ihre Armee überlassen würde (Wicqueforts Mission) hatte sich nicht erfüllt. Statt dessen war ihm von General Melander, dem Höchstcommandirenden des hessischen Corps, der auch in der casselschen Politik die entscheidende Rolle spielte, angesonnen worden, sich an die Spitze einer dritten Partei zu stellen. Das lehnte der Herzog am 1. Juni mit Entschiedenheit, ja mit Entrüstung ab. Gleich am 2. bewilligte er Guebriant die erbetene Unterredung.

Unmittelbar bevor sie stattfand, schrieb er aus Pontarlier an Erlach (d. d. 10. Juni 1639 Gonzenbach Urk. 92), daß er sich entschlossen habe, nächster Tage sich vor Salins zu begeben und selbigen Ort hinwegzunehmen. Er befahl ihm dafür zu sorgen, daß der Oberstlieutenant von der Artillerie der ihm gegebenen Ordre gemäß mit der nötigen Artillerie sofort aufbreche. Im Postscript folgen nähere Weisungen über das, was Erlach für die Wegnahme von Salins anordnen solle. Für diesen rasch gefassten Plan der Einnahme von Salins finden sich mehrere Gründe. „Die Schweizer machen mir üble Gedanken, auch die défaite der Franzosen vor Thionville von Piccolomini," schrieb er in jenem Brief an Erlach. Er erkannte es als gewagt bei den feindlichen Bewegungen in der Schweiz und bei dem unglücklichen Verlauf vor Diedenhofen die Franche-comté ohne den Besitz von Salins zu verlassen. Das war der eine Grund. Der andere war, so dürfen wir annehmen, daß der Herzog hoffen mochte, wenn er auf den Wunsch der Franzosen einging, in den bevorstehenden Verhandlungen Guebriant desto conciliánter zu finden. Für eine Sache von großer Schwierigkeit und Langwierigkeit wird der Eroberer Breisachs, der jüngst erst eine große Anzahl burgundischer Plätze hinweggenommen hatte, die Occupation von Salins schwerlich angesehen haben. Vielmehr für einen Handstreich, der ihn von seinen eigentlichen Plänen nicht auf lange zurückhalten würde.

Am 10. Juni begannen seine Conferenzen mit Guebriant. Sie wurden auf Bernhards weitere Entschließungen von entscheidendem Einfluß. Nach ihnen war beim Herzoge von der Belagerung von Salins nicht mehr die Rede, und Guebriants Bemühungen „pour le mener à Salins" blieben erfolglos. Vielmehr war Bernhard jetzt wieder ganz bei seinem rechtsrheinischen Feldzuge, den nunmehr aller Schwierigkeiten und Bedenken zum Trotz zu beginnen Rehlinger in mehreren Briefen aus Basel (vom 7. u. 13. Juni), dringend rieth (II, 568).

Auf die ihm am 10. (20.) April zugesagte französische Hülfe — die Verstärkung des guebriantschen Corps auf 8000 Mann — hatte er, wie er erkannte, nicht mehr zu rechnen. Entrüstet schrieb er jetzt am 18. (28.) Juni an Richelieu (Röse B. V, Anm. 161.) Les troupes destinées pour Mr. le Comte de Guébriant n'estant encores arrivées ni les moyens necessaires a leur subsistance il m'est aussy impossible de me mettre en campagne, ni de rien entreprendre et executer d'avantageux au bon party ce qui me cause plus de peine et de deplaisir que je n'en puis exprimer à V. Em. de me voir inutile lorsque j'ay plus d'occasion et de desir que jamais, d'agir contre les ennemis communs.

Jetzt gab er — 16. Juni — dem Obersten Ferentz Instruction für eine Sendung nach Schweden (II, 569) und schrieb am 17. an Pfalzgraf Johann Casimir, an Oxenstiern, Salvius, Müller. Die Briefe wie die Instruction handelten von seiner Cooperation mit Baner. Am 19. Juni befahl er Erlach die Schiffbrücke bei Neuenburg in Stand zu setzen, und verlangte Nachricht von ihm, wann die Feldfrüchte im Elsaß reif seien. Zum Aufbruch von Pontarlier bestimmte er den 21. Juni.

Auch hier wieder kann ich mich nicht mit der Art, wie Herr v. G. die entscheidenden Daten zusammenstellt, befreunden.

Er geht (Anz. 258 f.) von der Annahme aus, daß Bernhard es wahrscheinlich vorgezogen habe, seine burgundischen Eroberungen sicher zu stellen, statt den Feldzug auf dem rechten Rheinufer zu eröffnen. Er beweist diese Annahme durch Bernhards Brief an Erlach vom 10. Juni, dessen Inhalt ich vorhin mittheilte, und der sich um den Beschluß der Wegnahme von Salins dreht.

Dann kommt er gleich — als auf das nächste entscheidende Datum — auf Bernhards Aufbruch zu sprechen. Also alles was dazwischen liegt und was ich eben hervorhob, läßt er einfach bei Seite. Vielmehr sucht er den Leser glauben zu machen, daß es dem Herzoge mit dem rechtsrheinischen Unternehmen auch jetzt noch nicht ernst gewesen sei. In seinem Schreiben an Erlach vom 19. Juni 1639 (Gonzenbach, Urk. 94) „sage er nur: 'er breche wegen großer Pest auf'."

O nein, durchaus nicht nur das ist es, was er in diesem

Briefe wegen seines Aufbruchs sagt. Er giebt in ihm seinem Generalmajor auch wegen der Brücke bei Neuenburg jene vorhin angeführte Weisung; er verlangt von ihm auch Nachricht darüber, ob seine Armee im Elsaß zu leben finden würde. Vor allem, er fügt in der Nachschrift, welche beginnt „ich breche übermorgen von hier auf wegen großer peste" — die Worte hinzu: „auch mich zusammenzuziehen; werde aber nicht lange bleiben sondern fortgehen." Das heißt doch nur, die Pest verbiete ihm in Pontarlier zu bleiben, und in Pontarlier selbst die Truppen zusammen zu ziehen. Sobald aber die Concentration derselben erfolgt sei, was bald geschehen sein werde, wolle er aufbrechen. Und zwar in der Richtung auf Neuenburg, wo die Truppen über die fertiggestellte Schiffbrücke auf das rechte Rheinufer übergehen sollten. Und das blieb nun nicht ein bloßer Plan, sondern wurde bekanntlich genau so ausgeführt. Wie man da noch behaupten kann, der Herzog habe seine burgundischen Eroberungen schützen wollen, der Aufbruch von Pontarlier sei nur eine Flucht vor der dort grassirenden Pest gewesen, ist mir unverständlich. Ist er denn mit sammt seiner Armee wie ein Nachtwandler an den Rhein gerathen? Seine Thaten selbst widerlegen solche ihm angedichtete Absichten.

Während Guebriant zu Bernhard ging und mit ihm verhandelte, bemühte sich in Paris Grotius nach wie vor, die Zusendung der dem Herzoge zur Eröffnung des rechtsrheinischen Feldzuges nöthigen Mittel zu beschleunigen, denn daß er ihn nun endlich begann, lag im unmittelbaren Interesse der Macht, die Grotius vertrat, der denn auch bei seinen Bemühungen mit Nachdruck auf die Lage Baners in Böhmen hinwies. Bullion erklärte, er bezweifle es, daß der Herzog lieber in Deutschland vordringen, als seine burgundischen Eroberungen schützen würde u. s. w. Ich nenne (II, 563) derartige Erklärungen des Franzosen „Ausflüchte." Grotius nennt sie 'ambages' (an Oxenstiern vom 21. Juni, 2. Juli Ep. 1197). Ausflüchte, durch die er seinem Drängen auf Unterstützung, um die man sich herumzudrücken dachte, auszuweichen beabsichtigte. Herr v. G. nimmt sie für vollen Ernst. Aber diese Annahme fällt damit, daß von seiner Behauptung, Bernhard habe keine Neigung gehabt Burgund zu verlassen und den Rhein zu überschreiten, das Gegentheil wahr ist.

Wir nahen uns dem „entscheidendsten Datum" den französischen Depeschen an d'Avaux Und hier nun vollends combinirt Herr v. G. in der willkürlichsten Weise.

Während ich (II, 564) an das Eintreffen des Berichtes von Guebriant über seine Conferenz mit Bernhard in Paris anknüpfe, knüpft Herr v. G. (Anz. 259) an das Eintreffen des Berichtes von Beauregard über die triebnersche Sendung in Paris an. Während ich behaupte, daß die Aufträge für d'Avaux eine Folge

des guebriantschen Berichts waren, behauptet er, sie seien eine Folge des beauregardschen gewesen.

Guebriants Bericht (Röse II, Urk. 53) datirt vom 15. (25.) Juni aus dem camp de Champagnolles. Er dürfte, (wenn für die Zeitberechnung die Correspondenz zwischen Bernhard und Erlach während dessen erster Mission zu Grunde gelegt wird) in etwa 14 Tagen in Paris eingetroffen sein. Also Ende Juni oder Anfang Juli.

Beauregards Bericht aus Möllnick ist, wie schon oben bemerkt wurde, frühestens vom 24. Juni datirt. Er kann nicht weniger als mindestens einen Monat unterwegs gewesen, also nicht vor Ende Juli in Paris eingetroffen sein. Herr v. G. aber nimmt an, er sei am 2. (12.) Juli eingetroffen, was unter allen Umständen unmöglich ist. Da nun die Memoriale für d'Avaux vom 2. (12.) und 6. (16.) Juli datiren, so können sie nicht veranlaßt worden sein, durch die Nachrichten von Beauregard, sondern nur durch die Nachrichten von Guebriant, welche am 2. Juli bereits in Paris eingetroffen waren, wie sie denn abschriftlich dem ersten Memoire beigelegt wurden. Mit andern Worten, es kann nicht die Rede davon sein, daß sie verfasst wurden, weil — nach Beauregards erlogenen Ausführungen — Bernhard Frankreich den Schweden gegenüber blosgestellt hatte. Wenn Herr v. G. seine Behauptung durch eine „wahrscheinlich" einschränkt, und sagt: „2./12. Juli endlich, wahrscheinlich nachdem man von Beauregard erfahren hatte, wie sehr Herzog Bernhard Frankreich seinen Aliirten (Schweden) gegenüber blosgestellt habe, wurde ein Memorial an d'Avaux erlassen u. s. w." — so ist darauf nichts zu geben. Er muß während er „wahrscheinlich" schrieb, ein „sicherlich" gemeint haben. Denn anders fiele sein ganzes Gebäude von den von Bernhard ausgehenden Verdächtigungen Frankreichs bei Schweden, über welche man in Paris doch nur von Beauregard Kunde erhalten konnte, über den Haufen.

Und nun sehe man sich einmal jene Memorialen näher an! Gleich das erste, vom 1./12. Juli 1639 Archenholtz IV, 312 f. führt aus, wie der König zum Zeichen seines Wohlwollens dem Herzoge, dessen Wünschen entsprechend, Breisach und die Waldstädte überlassen habe. Wie gleichwohl des Herzogs Unwille sich nicht gelegt habe. Daß er die ihm in betreff jener Plätze angebotenen Bedingungen nicht annehmen wolle; daß er die großen Unterstützungen Frankreichs an Geld und Truppen, die ihm zu all seinen Siegen unentbehrlich waren, für nichts achte; daß er beanspruche, obschon seine Armee nur von Frankreich besoldet werde und obschon er sie unter der Autorität des Königs commandire, daß die von ihm eroberten Plätze ihm als einem Souverän zugehören sollten, der sie mit eigner Macht gewonnen habe.

Also Breisach und immer Breisach! Eben das Hauptthema in den guebriantschen Conferenzen. Charakterisirung des Stand-

punktes, den nach Guebriants Bericht Bernhard in diesen Conferenzen eingenommen, und der nun die Franzosen mit Erbitterung erfüllt.

Sie denken nicht daran, nachzugeben. Aber sie fürchten, que le bruit qui se passe sur ce sujet pourroit faire naître quelque opinion parmie les Alliés de cette couronne, que ledit Duc fût maltraité de la France, et que Sa Majesté voulut cesser de contribuer par son moyen au bien de la cause commune. Und deshalb die Weisungen an d'Avaux. Ich habe ihren Inhalt in meinem Buche II, 564 f. kurz zusammengefaßt. Um die Rechtfertigung der Franzosen gegenüber einer Anschuldigung von Seiten des Herzogs, daß sie ihm nicht die zur Ueberschreitung des Rheines nöthige Hülfe gewährt hätten, handelt es sich in diesen Weisungen von Anfang bis zu Ende nicht. Wohl aber handelt es sich von Anfang bis zu Ende um den Nachweis der völlig unberechtigten Ansprüche Bernhards an Breisach.

Und zwar um den Nachweis mit ganz denselben willkürlichen, unredlichen Deutungen des Octobervertrages, wie sie Guebriant vor dem Herzoge gegeben. Aber bei solcher Willkür und Unredlichkeit bleibt die Depesche nicht stehen; sie greift zu dem Mittel der schamlosesten Verläumdung.

Les réponses dudit Sieur Duc contenues dans ledit ecrit n'expriment pas si fidèlement ses sentiments que ce qu'il a dit de vive voix au Sieur de Guébriant, ainsi que le Sieur Ambassadeur le verra par la copie de la lettre; elle donne lieu de soupçonner qu'il a quelque pensée de quitter le parti. Le scrupule qu'il a de démembrer l'Empire ne marque rien de bon, et pourroit faire juger qu'il songe à un tiers parti, duquel il a été si souvent parlé etc. Worte die fürwahr keines weiteren Zusatzes bedürfen!

Damit aber gar kein Zweifel an der Richtigkeit der von mir aufgestellten und festgehaltenen Behauptung und an der vollständigen Willkürlichkeit der entgegengesetzten Annahme bleibe, führe ich noch folgende Worte des ersten Memorials an:

Le Sieur d'Avaux doit savoir qu'on lui envoie le present Mémoire pour être en état de prevenir les plaintes que pourroit faire Monsieur de Weymar, et non pour en faire éclat présentement; parce qu'on n'est pas assuré que Monsieur de Weymar veuille essentiellement manquer en ce qu'il doit, en se séparant du Roi et de ses Alliés.

Das heißt denn doch wohl deutlich genug, daß das d'avauxsche Memorial mit seinem verläumderischen Inhalt nicht erfolgte, weil der Herzog Frankreich vor Schweden blosgestellt hatte, sondern erfolgte, weil die Franzosen besorgten, daß er sie vor Schweden bloßstellen möchte. Und zwar wegen der ihm durch Guebriant gestellten Zumuthungen. Da wollten sie das 'praevenire' spielen.

Der Reception der fremden Rechte wird jetzt ziemlich allgemein die Wirkung beigelegt, daß sie die ältere deutsche Gerichtsverfassung, beruhend auf der Rechtsprechung der aus dem Volke hervorgegangenen Schöffen unter Vorsitz des landesherrlichen oder gerichtsherrlichen Beamten, zerstört oder wenigstens zur Unmöglichkeit gemacht habe. Diese Annahme scheint an sich auch sehr natürlich. Die Schöffen kannten nur ihr deutsches Gewohnheitsrecht. Sollten sie das fremde Recht anwenden, wie es entweder im Wege der Gesetzgebung förmlich anerkannt oder ihnen auch nur von den Sachwaltern vorgetragen wurde, so mußten sie völlig rathlos dastehen. Sie sanken, wenn der vorsitzende Richter das fremde Recht kannte, zu bloßen Figuranten herab oder waren, wenn dies nicht der Fall, genöthigt, die rechtssuchenden Parteien anderswohin zu weisen. Seit nun vollends Stölzel[1] aus den Gerichtsbüchern und Urkunden des vormaligen Kurfürstenthums Hessen den Nachweis wenigstens für dieses Land zu führen gesucht hat, daß die Verdrängung des Schöffenthums und damit die Beseitigung der älteren Gerichtsverfassung wirklich in Folge der Reception und während derselben in der oben angegebenen Weise erfolgt ist, hat jene Theorie eine fast allgemeine Anerkennung gefunden.

Der Fehler beruht hier in der Verallgemeinerung der von Stölzel für Hessen gefundenen Resultate und der Annahme, daß die Reception in allen anderen deutschen Territorien dieselbe Wirkung ausgeübt habe. Es soll die Aufgabe dieses Aufsatzes sein, zu zeigen, wie in verschiedenen Ländern die altdeutsche Gerichtsverfassung schon vor der Reception zu Grunde gegangen war, und wie sie sich in einigen bis in das 18. Jahrhundert hinein erhielt. Hieraus wird sich dann der Schluß ziehen lassen, daß selbst da, wo der Untergang der alten Gerichte und die Reception der fremden Rechte zeitlich zusammenfallen, die eine Thatsache nicht derart von der anderen bedingt ist, daß man aus diesem Zusammentreffen Folgerungen für andere Territorien ziehen dürfte.

[1] Adolf Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Stuttgart 1872.

Die Aufgabe vereinfacht sich dadurch einigermaßen, als bei den oberen Gerichten, den Hofgerichten, Kanzleien, Kammergerichten und dergl., sowie bei den Stadtgerichten der Uebergang aus der älteren in die neuere Gerichtsverfassung sich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts anerkannter Maßen dadurch vollzog, daß an die Stelle der bisherigen Schöffen gelehrte Richter traten. Diese Umwandlung hat zu ihrer Vollendung allerdings Jahrhunderte bedurft. Bei den Obergerichten ist anfangs nur ein Theil der Beisitzer rechtsgelehrt, bei den Stadtgerichten nur ein rechtsgelehrter Syndikus oder Stadtschreiber thätig, ein Zustand, der sich bei den kleinsten Stadtgerichten bis zur Aufhebung der eigenen städtischen Gerichtsbarkeit erhält. Aber das endliche Ergebniß ist doch die Ersetzung der Schöffen durch Rechtsgelehrte, ohne daß die Rechtscontinuität der Gerichte unterbrochen, die alten Gerichte selbst durch neue verdrängt wären. Es wird sich daher lediglich noch um die Frage handeln, welchen Einfluß die Reception der fremden Rechte auf die ländlichen Gerichte in den verschiedenen deutschen Territorien ausgeübt hat.

Stölzel[1] geht bei seinen den Untergang der Schöffengerichte betreffenden Ausführungen davon aus, daß die lokale Rechtsprechung und Verwaltung im 16. Jahrhundert, also während der Aufnahme der fremden Rechte durch die Gerichte, unter drei Beamte, den Schultheißen, Rentmeister und Amtmann[2], vertheilt gewesen sei. Dem Schultheißen stand die Abhaltung der Gerichte unter Zuziehung der Schöffen zu, der Rentmeister hatte die landesherrlichen Einkünfte einzuziehen, der Amtmann die ganze übrige Verwaltung, also namentlich Polizei- und Milizwesen zu handhaben. Schultheiß und Schöffen seien nun, seit ihnen von den Sachwaltern römische Rechtsgrundsätze vorgetragen wurden, absolut untauglich gewesen, das fremde Recht in sich aufzunehmen. Sie hätten deßhalb seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Parteien „in die Güte“, d. h. an den rechtsgelehrten Amtmann gewiesen, der in den ersten Zeiten die Zustandebringung eines Vergleichs zwischen den Parteien versucht, seit Anfang des 17. Jahrhunderts aber eine förmliche Rechtsprechung an Stelle der ordentlichen Gerichte ausgeübt habe. So seien im Laufe mehrerer Menschenalter die alten Gerichte durch die Verwaltungsbehörden, die Aemter, ersetzt worden. Erst allmählich habe sich das Amt als rechtsprechende Behörde wieder von der Verwaltungsbehörde getrennt, aus dem eigentlichen Amte habe sich das Gerichtsamt losgelöst, und dieses habe schließlich als Amtsgericht auch wieder die Bezeichnung als Gericht für sich in Anspruch genommen.

[1] A. a. O. S. 145 ff., 252 ff.

[2] Die Bezeichnung „Amtmann“ ist, soweit die Dreitheilung der Lokalbeamten vorkommt, auf das Gebiet des fränkischen Stammes beschränkt, in Hannover findet sich dafür der Titel „Droste“, in Baiern „Pfleger“. Ebenso sind die Benennungen für Schultheiß und Rentmeister in den einzelnen Territorien verschieden.

Dieser Vorgang muß sich aber in dem ganzen östlichen Deutschland, in Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Magdeburg, Halberstadt und Thüringen[1], schon aus dem Grunde in anderer Weise vollzogen haben, weil hier die Vertheilung der lokalen Gerichts- und Verwaltungsgeschäfte des flachen Landes auf drei landesherrliche Beamte nicht üblich war. In allen genannten Territorien gab es nur einen einzigen Verwaltungschef, früher Vogt, seit Anfang des 16. Jahrhunderts Amtshauptmann oder Amtmann genannt, dem alle Geschäfte einschließlich der Abhaltung der Gerichte übertragen, und dem nur für die Finanzangelegenheiten ein besonderer Rentbeamter mit dem Titel Kastner oder Amtsschreiber zugeordnet war. Hat also wirklich ein Uebergang der Rechtsprechung von den Schöffen auf die Amtshauptleute stattgefunden, so liegt hierin für die genannten östlichen Gebiete keine Devolution der Rechtsprechung von dem Gerichte auf eine Verwaltungsbehörde, sondern nur von dem Gerichtskollegium auf den Gerichtsvorsitzenden.

Thatsächlich war aber in allen jenen Gebieten die ältere deutsche Gerichtsverfassung längst zu Grunde gegangen, ehe an die praktische Reception des römischen Rechtes auch nur zu denken war. Diese Territorien zerfielen zur Zeit des Sachsenspiegels in eine Anzahl von Vogteien, die an Umfang etwas kleiner waren als die jetzigen preußischen Kreise. An der Spitze jedes dieser Bezirke stand ein landesherrlicher Beamter, der Vogt. Alle sechs Wochen hielt derselbe in seiner Vogtei Gericht ab[2] unter Zuziehung von sieben Schöffen[3]. Das Vogtding war unbedingt zuständig in Civilsachen, in Strafsachen hatte es dagegen nur die beiden ersten Urtheile zu sprechen, während die Fällung des dritten und Endurtheils dem landesherrlichen Hofgerichte vorbehalten blieb[4]. Die Städte hatten sich von ihrer Gründung an aus dem

[1] In Preußen ist die Entwicklung zwar im allgemeinen dieselbe wie in den übrigen ostdeutschen Territorien, doch zeigen sich hier infolge der Ordensherrschaft und der späteren Unabhängigkeit des Landes von den Reichsgerichten einzelne Besonderheiten, die die Uebersicht erschweren. Vgl. hierüber Voigt, Geschichte Preußens, Königsberg 1827 ff., Bd. VI, S. 620 ff., Isaacsohn, Zur Geschichte der Landgerichte in Ostpreußen in der Zeitschr. für preuß. Geschichte 1874, S. 247 ff. Bei den folgenden Ausführungen ist daher Preußen nicht mit berücksichtigt worden.

[2] Ssp. III, 65 § 1 und Glosse dazu.

[3] Richtsteig, Landrecht, Kap. 33, Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, Berlin 1865—1867, Bd. II, S. 35.

[4] Mit den Vogteigerichten sind nicht zu verwechseln die Dorfgerichte unter Vorsitz des Schulzen, deren Gerichtsbarkeit sich nur über geringere Uebertretungen und Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstreckt. Vgl. Ssp. II, 13 §§ 1—3, I, 68 § 2, III, 86 § 1, I, 13 § 2, Glosse zum Ssp. I, 71. Seit dem 15. Jahrhundert treten auch im Dorfgerichte an die Stelle der ganzen Gemeinde als Urtheilsfinder zwei Schöffen, die sich als Beisitzer des Dorfgerichtes bis heute erhalten haben.

Gerichtsbezirk des flachen Landes losgelöst, sie besaßen ihr besonderes Stadtrecht, ein eigenes Stadtgericht und städtische Schöffen, Anfangs unter dem Vorsitze eines landesherrlichen, später eines städtischen Beamten.

Diese Gerichtsverfassung ist jedoch schon seit Ende des 13. Jahrhunderts in stetig zunehmendem Verfalle begriffen durch die fortgesetzten Veräußerungen der landesherrlichen Regierungsrechte über einzelne Dörfer zuerst an geistliche Institute, später an die Ritterbürtigen [1].

Schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist dadurch die landesherrliche Gerichtsbarkeit, welche durch den Vogt ausgeübt wurde, auf wenige Dörfer beschränkt. In dem größten Theile des flachen Landes steht die ordentliche Gerichtsbarkeit einem kirchlichen Institute oder einem einzelnen Rittergutsbesitzer zu [2]. An Umfang waren die einzelnen kirchlichen oder patrimonialen Gebiete den landesherrlichen kaum überlegen. Es gehörten dazu selten mehrere Dörfer, oft nur ein Theil eines solchen, ja nur ein einziges Gehöft.

Die Folgen, die sich aus dieser Zersplitterung der Gerichtsherrlichkeit für die ganze Gerichtsverfassung ergeben mußten, liegen auf der Hand. Der Vertreter der Kirche oder der Gutsherr war für sein Gebiet an die Stelle des Vogtes getreten. Er hätte für seine ein oder zwei Dörfer ebenso das Gericht abhalten müssen, wie der Vogt bisher für die ganze Vogtei. Der Vogt andererseits war ebenfalls auf ein äußerst geringes Gebiet beschränkt, für das er denselben Gerichtsapparat in Bewegung setzen sollte, wie für die bisherige Vogtei. Die alten Vogtei- oder Landgerichte sind daher seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts so spurlos verschwunden, daß man vielfach die geschichtliche Verbindung zwischen ihnen und den späteren Gerichten nicht mehr auffinden konnte [3]. Es waren mit einem Worte an die

[1] Vgl. über diese Veräußerungen im einzelnen Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, Berlin 1884 ff., Bd. I, S. 35 ff.

[2] Genaue statistische Nachrichten aus dieser Zeit sind nur für die Mark Brandenburg vorhanden in Markgraf Ludwig des Aeltern neumärkischen Landbuche von 1337 (herausgeg. von Raumer, Berlin 1837) und in dem Landbuche Karls IV. von 1375 (herausgeg. von Herzberg, Berlin 1781). Die Vorgänge müssen sich aber in den anderen östlichen Territorien in derselben Weise abgespielt haben. Denn einerseits sind namentlich aus Schlesien zahlreiche Veräußerungsurkunden erhalten, welche den brandenburgischen dem Inhalte nach vollständig entsprechen, andererseits ist später das Verhältniß der landesherrlichen und patrimonialen Dörfer in den meisten östlichen Territorien dasselbe, wie sich überhaupt die ländlichen Besitzverhältnisse vom 14. bis zum 18. Jahrhundert sehr wenig verändert haben.

[3] Während die Vogteigerichte sich thatsächlich fortsetzten in der völlig unscheinbaren Gerichtsbarkeit des Amtshauptmanns über die ihm noch unterstellten landesherrlichen Dörfer, glaubte man für Brandenburg die Nachfolger der alten Vogteigerichte in den großen Landgerichten zu sehen, die seit 1460 in einzelnen Gebieten auftauchen, und auf deren Bedeutung später zurückzu-

Stelle der früheren großen Vogteigerichte eine Unzahl kleiner landesherrlicher oder patrimonialer Gerichte getreten. An der Abhaltung dieser Gerichte in der bisherigen Weise hinderte schon der Mangel an Schöffen. Im günstigsten Falle stand einem Gerichtsherrn ein einziger von den sieben Schöffen der Vogtei zu Gebote, während die übrigen unter einer anderen Gerichtsbarkeit lebten. An eine Vermehrung der Schöffen war in dem Verhältniß, wie die Zahl der Gerichte vergrößert worden war, nicht zu denken. Die Rechtsprechung drohte daher vollständig still zu stehen, ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß es zeitweise für die Bauern überhaupt keine Justiz gab.

In dieser Bedrängniß griff man zu verschiedenen Mitteln. Zunächst vereinigten sich mehrere Gerichtsinhaber, die demselben Geschlechte angehörten, zur Bildung gemeinsamer Patrimonialgerichte. Vorzugsweise geschah dies in der Altmark. So bildeten 1497 die von Alvensleben ein gemeinsames Gericht [1]. Die Alvensleben'schen Besitzungen wurden in zwei Gerichtsbezirke getheilt. Zu Altmerschleben wurde das eine Gericht für die Männer im Werder zu Kalbe und im Lande Salzwedel, zu Estede das andere für die Männer an der Heiden abgehalten. An beiden Orten fanden jährlich vier Vogtdinge statt. Zu dem ersten und dritten hatten alle Gerichtseingesessenen, zu dem zweiten und vierten aus jedem Dorfe der Schulze mit drei Bauern zu erscheinen. Die Gerichtsherren schickten zur Abhaltung des Gerichts einen ihnen eidlich verpflichteten Vogt und einen Gerichtsschreiber. Durch die Bildung dieses Gesammtgerichts war die Handhabung der Rechtspflege ganz in der bisherigen Weise für die Alvensleben'schen Besitzungen gewährleistet. Im Jahre 1531 trafen die altmärkischen Stände eine besondere Vereinbarung über die Zeit, wann die Gerichte abgehalten werden sollten [2]. Von adlichen Familien sind hier außer den Alvensleben noch genannt die Schulenburg, Bartensleben, Knesebeck und Jagow. Da jede derselben an drei bestimmten Tagen im Jahre ihr Gericht abhalten

kommen sein wird. So Kühns, Gesch. der Gerichtsverf., Bd. II, S. 1—145, Isaacsohn, Gesch. des pr. Beamtenthums, Berlin 1874 ff., Bd. I, S. 204 ff. In Sachsen ist die Continuität zwischen den alten Vogteigerichten und der späteren Gerichtsbarkeit der Amtshauptleute leichter festzustellen, da hier die Amtshauptleute nicht zu solcher Bedeutungslosigkeit herabgesunken waren wie in Brandenburg, ihnen namentlich auch für die patrimonialen Gebiete die Strafgerichtsbarkeit übertragen worden war. Vgl. Beantwortung der ständischen Gravamina von 1428. In Thüringen entspricht die Entwicklung der sächsischen, in den anderen Territorien, namentlich Schlesien und Pommern der brandenburgischen.

[1] Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin 1843 ff. I, 17, S. 189, Nr. 216.

[2] Landtagsprotokoll von 1531, abgedruckt bei Hübbe, Bauernrecht der Altmark in den Jahrbüchern für preußische Gesetzgebung, Bd. XLV, S. 108. Veranlassung zu der Vereinbarung gab der Wunsch, Kollisionen unter den einzelnen Gerichten vorzubeugen.

wollte, so scheinen sie sämmtlich gemeinsame Patrimonialgerichte gebildet zu haben. Thatsächlich ist denn auch im Jahre 1710 noch ein Schulenburgisches Gesammtgericht nachweisbar[1].

Die Bildung patrimonialer Gesammtgerichte war doch aber nur in geringem Maße durchführbar. Da die politischen Machtverhältnisse ein Eingreifen der Gesetzgebung unmöglich machten, mußte die Vereinigung dem freien Willen der betheiligten Gerichtsherren überlassen bleiben. Diese ließen sich jedoch in den seltensten Fällen dazu bewegen, die Ausübung ihrer Rechte auf einen Gesammtrichter zu übertragen. So sind denn auch abgesehen von der Altmark kaum einzelne Versuche zur Errichtung von Gesammtgerichten gemacht worden, jedenfalls haben dieselben anderswo nie wirkliches Leben erlangt.

Blieben aber die Gerichtsherren in ihrer Vereinzelung, so war damit die bisherige Gerichtsverfassung zerstört. Die Zwerggerichte, welche aus der Zersetzung der Vogteiverfassung hervorgegangen waren, konnten nicht in der bisherigen Weise abgehalten werden. Es fehlte dazu vor allen Dingen dem einzelnen Gerichtsherrn die erforderliche Anzahl von Schöffen. Da nun die Rechtsprechung durch die Schöffen unmöglich geworden war, dieselben in ihrer Vereinzelung nicht in der bisherigen Weise weiter wirken konnten, so verschwinden sie allmählich. Es werden beispielsweise schon im Jahre 1375 in der Neumark nur noch vier, in Lebus sechs, in Sternberg fünf, im Teltow sieben, im Barnim acht, im Havellande fünf, in der Zauche sechs, in der Uckermark acht Landschöffen erwähnt[2]. Wenn auch der Schluß, es habe schon damals nicht mehr Schöffen gegeben, nicht ohne weiteres gerechtfertigt erscheint, so steht doch soviel fest, daß die Zahl der Schöffen in steter Abnahme begriffen ist, und daß seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts Landschöffen überhaupt nicht mehr nachweisbar sind[3]. Es war somit gegen Ende des 15. Jahrhunderts in dem größten Theile Ostdeutschlands, soweit nicht Gesammtgerichte bestanden, das Schöffenelement durch die Zersplitterung der Gerichte beseitigt.

Am leichtesten halfen sich in dieser Lage die geistlichen Gerichtsherren. Für sie war die bisherige Gerichtsverfassung nur

[1] Riedel, Cod. dipl. Br. I, 6, S. 333, Nr. 496.

[2] Kühns, Gesch. der Gerichtsverf. Bd. I, S. 72.

[3] Im märkischen Schoßregister von 1450 werden noch vereinzelt Schöffen namentlich erwähnt, z. B.: '1 Lantschepe hat inbehalden Lucas Dalchow 35 gr.'. Zur Entscheidung des Streites des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg mit den Städten über die Einführung des neuen Zolls im Jahre 1473 werden fünf Landschöffen mitberufen. Als die mittelmärkischen Städte über die renitenten altmärkischen zu Gericht sitzen sollen, erklären sie, der Kurfürst habe in seinen Landen Prälaten, Herren, Mannen, Richter und Landschöffen genug, die das Recht wohl finden würden. In den Schoßregistern von 1450, 1480 und 1481 finden sich noch Geldhebungen der Landschöffen. Im 16. Jahrhundert sind sie spurlos verschwunden.

eine hemmende Schranke gewesen, die sie hinderte, die kirchenrechtlichen Normen über die geistliche Gerichtsbarkeit auch in weltlichen Angelegenheiten zur Geltung zu bringen. Sobald in den weltlichen Gebieten die Schöffenverfassung verschwand, wurde sie in den geistlichen Gebieten, selbst in denjenigen, die groß genug waren, sie aufrecht zu erhalten, außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle trat die kirchliche Amtsgerichtsbarkeit. So hielten im Stifte Havelberg die Dompröpste das Martinigericht über die zum Stifte gehörigen Leute ab, und die Canonici reisten ebenfalls im Interesse weltlicher Gerichtsbarkeit von einem Dorfe zum anderen[1].

Größere Schwierigkeiten ergaben sich für die weltlichen Gerichte. Die Gerichtsherren, in den landesherrlichen Dörfern die Amtshauptleute, in den patrimonialen die Gutsherren, waren von den bisherigen Gerichten allein übrig geblieben mit der Verpflichtung, den Unterthanen auf ihr Ansuchen Recht zu gewähren. Zu einer eigenen Rechtsprechung waren aber die Gerichtsherren schon vor der Reception der fremden Rechte völlig unfähig. Denn die Rechtskenntniß war schon damals kein Allgemeingut mehr, sondern hatte sich concentrirt in den Schöffen, deren Thätigkeit eben durch die Zersplitterung der Gerichte lahmgelegt war. Die Folge dieser Zustände ist der zeitweilige Mangel jeder Justiz für die bäuerliche Bevölkerung.

So oft nun die mittelalterliche Staatsgewalt versagt, tritt die Kirche ergänzend ein. Auch in der Rechtsprechung greifen, da die weltliche Obrigkeit das Recht nicht mehr gewähren kann, die geistlichen Gerichte ein. Die Thätigkeit derselben, die sich im einzelnen nicht mehr verfolgen läßt, tritt besonders zu Tage durch die Gesetzgebung, vermöge deren man bei dem Wiedererstarken der Staatsgewalt der geistlichen Gerichtsbarkeit Schranken zu ziehen suchte. In dem ersten Gesetze[2], welches Friedrich II. von Brandenburg 1445 erließ, wurde den Bischöfen, Prälaten und Offizialen die ungehinderte Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zugesichert. Es kann deßhalb wie bisher ein Laie den andern vor dem geistlichen Gerichte belangen. Der geistliche Richter ist jedoch insofern beschränkt, als der Gerichtsherr des Beklagten fordern kann, den Kläger vor sein Gericht zu weisen, da er ihm zu seinem Rechte verhelfen wolle. Wird hierauf dem Kläger nicht binnen sechs Wochen sein Recht, so darf er sich von neuem an das geistliche Gericht wenden. Dasselbe giebt dem Kläger einen Bannbrief gegen den Beklagten, welches diesen aus der christlichen Gemeinschaft ausschließt. Er bleibt excommunicirt bis zur Bezahlung der Schuld, doch darf, wenn er zu arm ist, um zu bezahlen, wegen anderer Schulden kein neuer Bannbrief gegen ihn erlassen werden.

[1] Riedel, Cod. dipl. Br. I, 3, S. 178, Nr. 82; S. 115, Nr. 36; I, 2, S. 364, Nr. 4.

[2] Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum I, 1, S. 2.

Bleibt der Beklagte aus Frevelmuth die Bezahlung schuldig, so wird der weltliche Arm zur Exekution in Anspruch genommen.

Der Hauptsache nach enthält das Gesetz nichts neues, es bestätigt nur das bisherige Herkommen. Der Schwerpunkt liegt jedoch darin, daß das geistliche Gericht auf seine subsidiäre Stellung, die es bereits überschritten zu haben scheint, von neuem hingewiesen, ihm verboten wird, sich in weltliche Rechtshändel zu mischen, wenn der weltliche Richter Recht zu gewähren bereit ist.

Erst ein halbes Menschenalter später, im Jahre 1460, wird den geistlichen Gerichten alle und jede Thätigkeit in weltlichen Sachen verboten: „Wir bekennen, daß ein werntlicher den andern umb keiner schult noch werntlicher sachen willen vor geystlich gericht nicht zcyhen noch pannen sol in kein weiße" [1]. Daß diese Anordnung nicht geeignet war, einen tief eingewurzelten Gebrauch auf einmal zu beseitigen, liegt in der Natur der Sache. Bis zur Reformation wiederholen sich daher von Zeit zu Zeit die allgemeinen Klagen über die Uebergriffe der geistlichen Gerichte und die Versuche der staatlichen Gesetzgebung, diesen Uebergriffen zu steuern [2].

Wenn nun aber der Staat den geistlichen Gerichten eine Wirksamkeit in weltlichen Rechtshändeln untersagte, so entstand von neuem eine Lücke in der Rechtsprechung, da in der Verfassung der kleinen ländlichen Gerichte eine Besserung zweifellos nicht vor sich gegangen war. Den Bauern drohte von neuem völlige Rechtlosigkeit, wenn sie sich nicht mehr wie bisher an die geistlichen Gerichte wenden durften. Die Lücke wurde jedoch sofort wieder ausgefüllt durch neue staatliche Gerichte, denen dieselbe subsidiäre Stellung angewiesen wurde, wie sie bisher die geistlichen Gerichte gehabt hatten. Gleichzeitig mit der Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf geistliche Sachen wurde 1460 für die Altmark ein besonderes Landgericht errichtet, ebenso 1518 für die Uckermark zu Prenzlau [3] und 1546 für die Priegnitz zu Perleberg [4]. In den Errichtungsurkunden ist ausdrücklich gesagt, daß die Landgerichte dazu bestimmt seien, einem jeden, dem nicht von der Herrschaft sein Recht werde, zu demselben zu verhelfen. Sie sind die nothwendige Ergänzung für die mangelhaften Patrimonialgerichte. Von Gerichtsbeisitzern der Landgerichte erfahren wir nichts. Gelehrte Juristen sind jedenfalls nicht zugezogen worden. Denn als die beiden ersten Landgerichte begründet wurden, war von einer Anwendung römischer Rechtssätze noch nicht die Rede, die Verordnung von 1460 nimmt in ihrem Inhalte sogar ausdrücklich auf deutsche Rechtsgrundsätze Bezug [5]).

[1] Riedel, Cod. dipl. Br. I, 16, S. 89, Nr. 109.
[2] v. Raumer, Cod. dipl. Br. contin. II, S. 212, Nr. 18 v. 1518.
[3] Riedel, Cod. dipl. I, 16, S. 92, Nr. 114.
[4] A. a. O. I, 1, S. 214, Nr. 135.
[5] Beispielsweise soll das Gericht eintreten, wenn dem Kläger nicht „binnen

Andererseits können aber auch bäuerliche Schöffen nicht mehr als Beisitzer thätig gewesen sein. Undenkbar ist es daher nicht, daß die Landgerichte allein aus dem Richter und dem Gerichtsschreiber bestanden haben. In der Verordnung von 1518 heißt es wenigstens ausdrücklich, daß im Falle verweigerter Justiz „der Landvogt der Uckermark" jedem zu seinem Rechte verhelfen werde. Wo besondere Landgerichte nicht errichtet waren, mußten die Hofgerichte bei dem Versagen der Untergerichte eintreten und der bäuerlichen Bevölkerung die nothdürftigste Rechtspflege gewähren. Es war das namentlich der Fall in der Mittelmark und Neumark, in den geistlichen Stiftern Magdeburg und Halberstadt, sowie in Sachsen, während in Pommern und Schlesien Landvogteien oder Landeshauptmannschaften bestanden, die ein Mittelding bilden zwischen Hofgerichten und den größeren märkischen Landgerichten.

Aus den bisherigen Ausführungen ergiebt sich, daß auf dem flachen Lande des östlichen Deutschlands der Untergang der älteren deutschen Gerichtsverfassung nicht eine Folge der Reception der fremden Rechte ist. Das ältere Gerichtswesen war durch die Zersplitterung der Gerichte bereits vollständig umgestaltet, das Schöffenelement in jeder Beziehung von der Rechtsprechung verdrängt, ehe römische oder andere fremde Rechtsgrundsätze zur Anwendung gelangten. In Brandenburg kommt in oberster Instanz das römische Recht erst zur Geltung mit der Reorganisation des Kammergerichts im Jahre 1516, für das Erbrecht allgemein durch die Constitutio Joachimica von 1527 [1]. Erst durch den Landtagsreceß von 1534 [2] stimmten die Landstände der Rechtsprechung nach gemeinem Rechte zu und sagten sich von Brauch und Gewohnheit früheren Rechts und Gerichts förmlich los. In den anderen nordöstlichen Territorien, wo man an dem gemeinen sächsischen Rechte festhielt und nicht wie in Brandenburg bewußter Weise mit demselben zu brechen suchte, konnte das römische Recht erst viel später Einfluß gewinnen.

Lange vor der Anwendung des römischen Rechts war von den Gerichten des flachen Landes schon nichts mehr übrig als der Gerichtsherr, der so gut oder so schlecht er konnte den Unterthanen ihr Recht gewähren mußte. Erst als das römische Recht längst zur Anerkennung gelangt war, seit Anfang des 18. Jahrhunderts, schob sich infolge der staatlichen Initiative ein neues Element, der Justitiar, ein, dem von dem Gerichtsherren die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen wurde. Auf diese Entwicklung ist jedoch hier nicht näher einzugehen.

dreyen vierczehen tagen und dreyen tagen" zu seinem Rechte geholfen wird, das Gericht wird öffentlich abgehalten vor der Brücke des Schlosses zu Tangermünde.

[1] Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum II, 1, S. 24.

[2] A. a. O. VI, 1, S. 28.

Im Gegensatz zu den Territorien, wo schon vor der Reception die ältere Gerichtsverfassung untergegangen war, stehen diejenigen, in denen sie sich trotz der Reception bis in das vorige Jahrhundert hinein erhielt. Es sind dies eine Reihe westdeutscher Gebiete. Hier war von Anfang an eine gleichmäßigere Vertheilung des Grundes und Bodens vorhanden als im Osten, wo aus militärischen Rücksichten ein starker Großgrundbesitz geschaffen war [1]. Es vermochte deßhalb auch im Westen keine Bevölkerungsklasse die landesherrlichen Regierungsrechte über das flache Land in dem Umfange zu erwerben wie dies im Osten durch die Rittergutsbesitzer geschehen war. Insbesondere blieb die Gerichtsbarkeit über das flache Land fast durchgängig eine staatliche. Die patrimonialen Gewalten, schon von Hause aus von geringer Bedeutung, sind daher sehr früh abgestorben. Zu einer Zersplitterung der Gerichte wie im Osten kam es infolge dessen nicht, die ältere Gerichtsverfassung blieb bis zur Reception der fremden Rechte unversehrt erhalten. Aber auch diese vermochte sie nicht zu zerstören.

Die Vertheilung der lokalen Justiz und Verwaltung unter drei Beamte, wie sie z. B. in Hessen stattfand, den Amtmann oder Drosten, den Richter und den Rentmeister, war in den westdeutschen Gebieten allgemein herkömmlich. Ein Uebergang der Rechtsprechung von den Gerichten auf die landesherrlichen Amtleute konnte aber in der Mehrzahl derselben nicht stattfinden, da bei der Uebermacht der Stände die Drosten und Amtleute nach wie vor nicht aus den Rechtsgelehrten, sondern aus der landsässigen Ritterschaft ernannt wurden, also das fremde Recht ebenso wenig kannten wie Richter und Schöffen. Unter diesen Umständen liegt es in der Natur der Sache, daß die Gerichte sich von dem Einfluß der Beamten unabhängig erhielten. Ein kurzer Ueberblick über eine Reihe der wichtigsten westdeutschen Territorien wird die weitere Entwicklung der Gerichtsverfassung nach der Reception der fremden Rechte am besten klar stellen.

In dem Erzstift Köln wird 1720 angeordnet, Schultheiß und Schöffen sollten alle vierzehn Tage Gericht halten. Noch 1777 schärfen landesherrliche Reskripte ein, die „streitigen Sachen" gehörten vor die Gerichte nicht vor die Beamten. Endlich werden noch 1790 Schöffen der Landgerichte erwähnt [2]. Die Schöffenverfassung hat sich also hier bis zum Beginne der französischen Herrschaft erhalten, während die landesherrlichen Amtleute nur zu einer schiedsrichterlichen Thätigkeit gelangen konnten.

In dem Herzogthum Geldern erfolgte von Alters her die Rechtsprechung auf dem flachen Lande, soweit nicht patrimoniale Jurisdiktionen bestanden, unter Vorsitz eines königlichen Schult-

[1] Vgl. Bd. XXVI, S. 125 ff. der Forschungen.
[2] Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums, Bd. I, S. 338.

heißen durch die Schöffen und Gemeinsleute. Rechtsgelehrte Personen gehörten zu den Untergerichten nicht[1]. Die Drosten oder Ammanie waren lediglich Verwaltungsbeamte und hatten mit der Rechtsprechung nichts zu thun. Dieser Zustand der Gerichtsverfassung, insbesondere die Theilnahme der Schöffen blieb auch unter preußischer Herrschaft bis zur Abtretung des Landes an Frankreich bestehen.

Ebenso erhielt sich in Württemberg die ältere Gerichtsverfassung bis in dieses Jahrhundert hinein. Es läßt sich hier sogar aus der Gesetzgebung die Rechtsprechung nach den Grundsätzen der fremden Rechte durch ungelehrte Urtheilsfinder nachweisen. Die Anwendung der fremden Rechte und ihre Handhabung durch Ungelehrte schließen sich also nicht gegenseitig aus. Allerdings liegt darin ein innerer Widerspruch und, um denselben zu beseitigen, wurden von der Gesetzgebung verschiedene Versuche gemacht. Als das römische Recht noch nicht festen Fuß gefaßt hatte, glaubte man es von den Untergerichten überhaupt fern halten zu können, indem man von denselben die Träger der fremden Rechte, die Advokaten, ausschloß. Eine Verordnung von 1575 wollte daher die Advokaten, „welche die Bürgers- und Bauersleute so irrig machen, daß sie sich nicht in die Sachen zu richten wissen“ nur in wichtigeren Sachen zulassen, alle 'allegationes juris' untersagen und möglichst auf den Abschluß von Vergleichen hinwirken[2]. Da jedoch die Aufrechterhaltung dieser Grundsätze bei dem Vordringen des romanistischen Elements undurchführbar schien, verfiel das Landrecht von 1610 auf den Ausweg, alle und jede Gerichte sollten, w o e s s e i n k ö n n e, mit gelehrten Personen besetzt werden. Auch diese Bestimmung erwies sich als verfehlt, indem gelehrte Richter und Beisitzer für die ländlichen Gerichte nicht zu beschaffen waren. Es wurden daher 1632 die Gerichte angewiesen, in der Regel bei Rechtsgelehrten um Rath zu fragen[3]. Gleichwohl griffen vielfach die landesherrlichen Beamten in den regelmäßigen Gang der Justiz ein und suchten die Schöffen zu verdrängen. Diese Versuche mißlangen jedoch, und die Schöffenverfassung erhielt sich trotz der fremden Rechte bis in dieses Jahrhundert.

In Hannover überdauerten die älteren Gerichte ebenfalls die Reception der fremden Rechte, die hier allerdings nie so intensiv gewesen ist wie in den meisten anderen deutschen Territorien. Die Cellesche Untergerichtsordnung von 1685 ordnete daher an, die Gerichte auf dem Lande sollten, wie bisher gewöhnlich, gehalten,

[1] Vgl. F. v. Schaumburg, König Friedrich I. und der Niederrhein in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, Jahrgang 1879, S. 231 ff.

[2] Wächter, C. G., Geschichte, Quellen und Literatur des württembergischen Privatrechts 1839 ff., 1, S. 293.

[3] A. a. O. S. 663.

in schriftlichen Sachen der Rath eines Rechtsgelehrten oder auf Antrag der Parteien einer Fakultät eingeholt werden. Vorher sollte jedoch der Amtmann die Sachen gütlich verhören und zwar zu Zeiten unter Zuziehung etlicher Vögte und anderer Gerichtsleute, „damit es desto weniger Verdacht bringe“. Die Lüneburger Untergerichtsordnung von 1667 beschränkt dagegen die Untergerichte auf geringfügige Sachen, während die wichtigeren auf die Obergerichte übergehen. Das Untergericht besteht aus einem Gerichtsverwalter, einem Gerichtsvogt und einem Gerichtsschreiber oder statt des letzteren aus zwei Beisitzern[1]. Eine Theilnahme von Schöffen an der Rechtsprechung findet also nicht mehr statt. Die beiden Beisitzer, welche an Stelle des Gerichtsschreibers als Urkundspersonen zugezogen werden können, sind augenscheinlich der letzte Rest einer Betheiligung von nicht berufsmäßigen Beamten an der Rechtsprechung.

In Kleve-Mark waren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts Richter und Schöffen offenbar nicht Rechtsgelehrte, obwohl die oberen Gerichte das fremde Recht schon längst anwandten. Denn 1673 wurde den Richtern und Schultheißen bei 25 Goldgulden Strafe und Suspension verboten, die Gerichtsverhandlungen ohne Schöffen und Gerichtsschreiber abzuhalten[2]. Zwei Jahre später erging die Anordnung, daß der älteste Schöffe den Richter im Falle der Abwesenheit vertreten solle[3]. Hieraus ergiebt sich, daß am Ende des 17. Jahrhunderts die Schöffen noch nicht zu bloßen Figuranten herabgesunken, daß sie im Gegentheil noch fähig waren, den Richter zu vertreten. Da die Schöffen unzweifelhaft nicht Rechtsgelehrte waren, aber der Befähigung nach dem Richter gleichgestellt werden, so kann auch wenigstens der Regel nach der Richter noch kein Rechtsgelehrter gewesen sein. Ueberhaupt erhielten sich die Grundsätze der älteren Gerichtsverfassung, insbesondere die Rechtsprechung durch die Schöffen allein ohne Betheiligung des vorsitzenden Richters. Seit Ende des 17. Jahrhunderts suchte man jedoch die Unabhängigkeit der Gerichte von den Verwaltungsbehörden in Kleve-Mark systematisch zu zerstören. Noch 1682 hatte die kleve-märkische Regierung auf Grund einer kurfürstlichen Verordnung erklärt, die Drosten und Amtleute hätten weder etwas mit dem Justizwesen zu schaffen, noch seien sie Oberrichter, brauchten mithin nicht zu wissen, was in Justiz- und Gerichtssachen vorgehe[4]. Dagegen wurden 1699 die in den Aemtern nicht wohnenden Drosten und Amtleute angewiesen, die ihnen anvertrauten Bezirke jährlich wenigstens viermal zu besuchen

[1] Stölzel, a. a. O. Bd. I, S. 340.

[2] Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen von Kleve-Mark. Düsseldorf 1826, Bd. I, S. 539, Nr. 316.

[3] A. a. O. S. 542, Nr. 325.

[4] A. a. O. S. 572, Nr. 362.

und die gehörige Verwaltung der Justiz zu überwachen[1]. Noch einen Schritt weiter ging man unter Friedrich Wilhelm I. Im Jahre 1715 wurde angeordnet, die Richter sollten mit den Schöffen Sitz und Stimme haben und sich künftig nicht mehr beim Abstimmen der Schöffen aus den Sitzungen entfernen[2]. Damit war auch für diese Provinz der Untergang der bisherigen Gerichtsverfassung angebahnt. Daß neben dem Richter die Schöffen völlig bedeutungslos wurden und schließlich wegblieben, ergiebt sich aus der Verordnung vom 3. 10. 1753, wo die Ersetzung der alten Gerichte durch Kollegialgerichte mit berufsmäßigen Richtern damit begründet wird, es solle das Wohl und Wehe der Unterthanen so viel als möglich nicht mehr eines einzigen Richters Willkür überlassen bleiben.

Es entschied also schließlich in den Landgerichten der Richter allein. Durch die Justizreform von 1753 war der Kampf gegen die alten Gerichte zu Ende geführt, die Schöffen vollständig von der Rechtsprechung entfernt, und statt der bisherigen Gerichte wurden kollegiale Landgerichte errichtet, die durchgängig mit gelehrten Richtern besetzt waren[3].

Noch früher, durch eine Verordnung vom 24. 4. 1719, erfolgte in Ravensberg die Aufhebung der Gogerichte, sowie des Haupt- und Gogerichts zu Bielefeld, die sich hier ebenfalls trotz der Reception unversehrt erhalten hatten. Ihre Gerichtsbarkeit ging auf die königlichen Domänenpächter, die sog. Beamten, über, die auch in dem unmittelbar landesherrlichen Gebiete der östlichen Provinzen damals die Gerichtsbarkeit auszuüben hatten.

In Moers bestand für das unmittelbar landesherrliche Gebiet das Hauptgericht zu Krefeld, der Ueberrest des alten Grafengerichts[4], unter Vorsitz eines Schultheißen mit Zuziehung von Schöffen bis Ende des 18. Jahrhunderts. Erst am 3. 5. 1771 wurde an Stelle desselben ein Landgericht nach dem Vorbilde der kleve-märkischen errichtet, welches nur mit gelehrten Richtern besetzt war[5].

In allen hier behandelten westlichen Territorien hat also die ältere deutsche Gerichtsverfassung die höchste ständische Machtentfaltung im 16. Jahrhundert überdauert. Bei dem Vorherrschen des bäuerlichen und städtischen Elementes blieb das Ziel der ständischen Angriffe immer nur der Besitz der Centralgewalt, allenfalls eine ausgedehnte städtische Autonomie. Dagegen fehlte der landsässigen Ritterschaft die materielle Macht, für sich autonome Herrschaften zu bilden. Selbst wo die patrimonialen Ge-

[1] A. a. O. S. 707, Nr. 490.
[2] A. a. O. Bd. II, S. 873, Nr. 729.
[3] Novum Corpus Constitutionum I, Suppl. Nr. 19.
[4] Vgl. Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. Bonn 1866, S. 125.
[5] Novum Corpus Constitutionum V, 1, Nr. 30.

walten sich vereinzelt hatten Geltung verschaffen können, waren sie an Zahl und Ausdehnung nicht bedeutend genug, die alten Gerichtsbezirke zu sprengen und damit die bisherige Gerichtsverfassung aufzulösen, wie dies die Rittergutsbesitzer des Ostens seit Ende des 13. Jahrhunderts gethan hatten. Die ältere Gerichtsverfassung hatte sich im Westen allerdings erhalten im Gegensatze zu den ständischen Bestrebungen, namentlich denjenigen der landsässigen Ritterschaft. Gleichwohl hat gerade die spätere Uebermacht der Gesammtheit der Stände wesentlich dazu beigetragen, daß die Schöffengerichte die Receptionszeit überdauerten. Schließlich wurden sie sogar das stärkste Palladium des Ständethums und mußten als solches untergehen, als die Stände der absoluten Fürstenmacht unterlegen waren.

Die Reception der fremden Rechte hat in den hier behandelten westlichen Gebieten die bestehende Gerichtsverfassung nicht wesentlich berührt. Allerdings hat sich die Nichtanwendung des fremden Rechts bei den Untergerichten ungefähr ein Jahrhundert länger erhalten als bei den mit gelehrten Richtern besetzten Obergerichten und größeren Stadtgerichten. An sich wäre es daher nicht undenkbar, daß die Untergerichte sich so lange in ihrer früheren Verfassung erhielten, weil die Anwendung des römischen Rechts noch nicht bis zu ihnen durchgedrungen war, daß mit anderen Worten der späte Untergang der Schöffengerichte nur in dem späten Durchdringen des fremden Rechts seinen Grund hat. Gegen diese Annahme sprechen aber die Thatsachen auf das allerentschiedenste. Wenn in Köln die Schöffengerichte sich bis zur französischen Revolution erhielten, so haben sie zweifellos nach römischen Grundsätzen Recht gesprochen. Denn seit Anfang des 18. Jahrhunderts war in allen deutschen Territorien die Reception vollendet, am Ende desselben die Hochflut des Romanismus sogar schon wieder gebrochen. Für Württemberg und Hannover läßt sich nun vollends der Nachweis erbringen, wie eine Anwendung des römischen Rechts seitens der Schöffen durchführbar war und thatsächlich gehandhabt wurde. Die Schöffen der übrigen deutschen Territorien, die sich in derselben Lage befanden, müssen sich dem römischen Rechte gegenüber in ähnlicher Weise durch Einholung von Rechtsgutachten geholfen haben. Daß man diesen umständlichen Weg einschlug und nicht wie beispielsweise in Hessen und der Pfalz die Parteien von dem Gerichte an den Amtmann verwies, liegt in den ständischen Verhältnissen begründet. In Hessen und der Pfalz war die landesherrliche Gewalt derart erstarkt, daß der Fürst seine Amtleute aus dem rechtsgelehrten Bürgerstande wählen konnte. In den meisten anderen Gebieten dagegen, u. a. allen oben einzeln behandelten, war das Ständethum zu mächtig, um sich das Recht entreißen zu lassen, daß die Drosten und Amtleute aus der landsässigen Ritterschaft gewählt werden mußten. Da die adlichen Amtleute in der Regel nicht

Rechtsgelehrte waren, vermochten sie auch nicht, die Rechtsprechung der Gerichte an sich zu reißen. Die ältere Gerichtsverfassung überlebte daher die Reception der fremden Rechte, und als letztere zur Thatsache geworden war, wußte man auch die Schöffenverfassung mit derselben zu vereinigen und dieselbe dem fremden Rechte anzupassen.

Der einzige Grund, welcher in den meisten Territorien während des 18. Jahrhunderts die Aufhebung der alten Untergerichte herbeiführte, liegt vielmehr in dem Verhältniß des aufstrebenden Absolutismus zu den ständischen Elementen im Staate. Je früher und je durchgreifender der Absolutismus auftritt, um so schneller und um so spurloser verschwinden die alten Schöffengerichte. Es ergiebt sich dies schon aus der Reihenfolge, in der oben die einzelnen Territorien behandelt sind. In den geistlichen Staaten ist bis zu ihrem Untergange das ständische feudale Element das ausschlaggebende. Es wird daher in Köln kein Versuch gemacht, die Schöffen von der Rechtsprechung zu verdrängen. Eins derjenigen weltlichen Territorien, in denen sich der ständische Einfluß am längsten ungeschwächt erhalten hat, ist bekanntlich Württemberg. Auch hier bleibt die alte Gerichtsverfassung bestehen. Geldern stand zwar unter preußischer Herrschaft. In dem zwischen Kaiser Karl VI. und König Friedrich Wilhelm I. abgeschlossenen Cessionsvertrage hatte sich jedoch der König verpflichtet, die damalige Verfassung des Landes, insbesondere die der Gerichte in ihrem bisherigen Zustande zu belassen [1]. Geldern befand sich daher immer nur in einer Art Personalunion mit Preußen. Das Uebergewicht der Stände blieb ungebrochen, das Militär-, Finanz- und Polizeiwesen des absoluten Staates wurde dem Lande ferngehalten. Die bisherige Gerichtsverfassung wurde daher auch nicht beseitigt.

Eine zweite Gruppe bilden die Territorien, in denen sich zwar das Ständethum nicht bei voller Macht und unbeschränktem Einfluß erhalten hat, aber doch auch der Absolutismus nicht zu unbedingter Geltung gelangt ist. Als Beispiel für diese Gruppe sind oben die hannöver'schen Gebiete angeführt worden. Auch bei den einzelnen Linien dieses Landes ist die Entwicklung der landesherrlichen Machtfülle eine verschiedene. In Celle versucht man nur durch eine Hinterthür das berufsmäßige Beamtenthum an die Stelle der Schöffen zu bringen, ist aber doch dabei besorgt, wie es am wenigsten Verdacht errege. In Lüneburg dagegen gelingt die vollständige Verdrängung der Schöffen von der Rechtsprechung, das Laienelement ist nur noch in Gestalt von zwei Beisitzern an Stelle des Gerichtsschreibers als Urkundspersonen vertreten.

In der dritten Gruppe endlich, den preußischen Landestheilen mit Ausnahme Gelderns, ist der landesherrlichen Souveränetät

[1] Fischbach, Hist. Beitr. III, 1, S. 190 ff.

die vollständige Ueberwindung des ständischen Wesens gelungen. Aber auch hier finden noch Unterschiede statt. In der kleinen Grafschaft Ravensberg, wo die Stände am schwächsten sind, erfolgt die Beseitigung der Schöffengerichte am frühesten und auf einmal. In Kleve-Mark dagegen, wo die Stände bis in die ersten Jahrzehnte der Regierung des großen Kurfürsten mächtiger dastanden als in irgend einem anderen deutschen Territorium, wurde die alte Gerichtsverfassung zunächst schrittweise untergraben und, nachdem diese Versuche gelungen waren, einfach im Wege der königlichen Gesetzgebung aufgehoben. Daß die Aufhebung in Moers am spätesten erfolgte, liegt allerdings nicht an dem ständischen Einflusse, sondern an besonderen Verhältnissen dieses kleinen Gebiets.

In der Unvereinbarkeit der alten Gerichtsverfassung mit den Forderungen des absoluten Staates und in ihrer engen Verbindung mit den ständischen Interessen ist für den größten Theil Westdeutschlands der eigentliche Grund ihres Untergangs zu suchen. Die Gerichte waren die starrsten Vertreter des bisherigen Rechts, der ständischen Rechtsordnung und der Privilegien einzelner Klassen. Sie mußten bei ihrer völligen Unabhängigkeit von den Centralbehörden mit den neuen Verwaltungsorganen des absoluten Staates in beständige Reibungen geraten besonders auf dem Gebiete des Militär-, Steuer- und Polizeiwesens. In dieser Beziehung waren die Schöffengerichte des Westens dem absoluten Staate noch viel hinderlicher als die Patrimonialgerichte des Ostens. Denn die Patrimonialgerichtsbarkeit war seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts zu einer Art von Justizpatronat herabgedrückt, welches dem Gutsherrn das Recht gewährte, den Justitiar den landesherrlichen Obergerichten zur Ernennung in Vorschlag zu bringen und gegen Einziehung der Sporteln die Kosten der Justiz zu tragen. Der Justitiar hatte sich bei seiner Rechtsprechung nach den landesherrlichen Anordnungen zu richten, widrigenfalls er durch einen andern ersetzt wurde. Dagegen war den Schöffengerichten in keiner Weise beizukommen. Obwohl staatliche Gerichte, waren sie weit unabhängiger als die Patrimonialgerichte. Bei der Unvereinbarkeit des absoluten Staates mit der aus dem Mittelalter überkommenen Gerichtsverfassung mußte der Gegensatz mit der Vernichtung eines der beiden Theile enden. Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß der absolute Staat der stärkere Theil war. An die Stelle der Schöffen trat das in den Anschauungen einer neuen Zeit aufgewachsene berufsmäßige Beamtenthum. Allerdings war dasselbe juristisch, d. h. romanistisch gebildet. Aber nicht deshalb verdrängte es die Schöffen, sondern weil es besser als diese den Forderungen des absoluten Staates gerecht wurde.

In einzelnen westdeutschen Territorien, es ist hier namentlich auf Hessen und die Pfalz hinzuweisen, ist allerdings die Verdrän-

gung der Schöffengerichte infolge der Reception der fremden Rechte erfolgt. Ein näheres Eingehen auf diese Gebiete erscheint jedoch nicht erforderlich, da gerade diese Gruppe bereits von Stölzel, auf dessen Ausführungen[1] hier Bezug genommen werden kann, in ziemlich erschöpfender Weise behandelt worden ist. Nur soviel dürfte nach obigen Ausführungen ergänzend hinzugefügt werden, daß auch in diesen Territorien der Untergang der Schöffengerichte nicht durch die Reception des römischen Rechts allein hervorgerufen ist. Denn diese hat in allen deutschen Territorien in ziemlich derselben Weise stattgefunden, kann also nicht in einzelnen eine ganz besondere Wirkung ausgeübt haben. Es mußte hier noch hinzutreten eine ziemlich starke Entwicklung der landesherrlichen Gewalt, welche der in den unteren Volksschichten herrschenden Neigung, sich statt an die Gerichte an die landesherrlichen Amtleute zu wenden, auf halbem Wege entgegen kam. Es geschah dies dadurch, daß die Landesherren die Amtleute aus den Personen wählten, die vermöge ihrer juristischen Bildung fähig waren, an die Stelle der alten Gerichte zu treten. Die Reception der fremden Rechte und eine bedeutende Machtentfaltung der Landesherren führten hier vereint zu einem verhältnißmäßig frühen Absterben der alten Gerichte.

Die drei Gründe, die man gewöhnlich für den Untergang der alten Gerichtsverfassung angiebt, die Zersplitterung der Gerichte, der Absolutismus und die Reception der fremden Rechte, haben also nicht gleichmäßig und zusammen in allen deutschen Gebieten, sondern sehr verschieden und vereinzelt gewirkt. Die einzelnen Gründe schließen sich sogar zum Theil gegenseitig aus. Wo die Zersplitterung der Gerichte ihre Auflösung herbeiführte, da war von dem Einfluß des Absolutismus und der fremden Rechte noch keine Spur zu finden. Wo der Absolutismus zur Beseitigung der Schöffengerichte sich genöthigt sah, war eine Zersplitterung der Gerichte nicht vorhanden, die Reception der fremden Rechte bereits überwunden. Nur in wenigen Territorien haben die Reception und die landesherrliche Gewalt zur Zerstörung der alten Gerichte zusammen gewirkt. Es bedarf in jedem einzelnen Falle einer besonderen Untersuchung, zu welcher dieser drei Gruppen ein einzelnes deutsches Territorium gehört. Dagegen erscheint es verfehlt, von einem Gebiete auf das andere Schlußfolgerungen zu ziehen.

[1] Vgl. namentlich S. 145 ff., 252 ff.

Das Verhältnis Lothars III. zur Investiturfrage.

Von

Chr. Volkmar.

Einleitung.

Als infolge der Ottonischen Politik der Klerus ganz verweltlicht war, und als er sich unter Konrad II. daran gewöhnt hatte durch Geldzahlungen an den königlichen Hof den Stab eines Bisthums oder einer Abtei zu erkaufen und zwar derart, daß er zum Theil gar nicht mehr das Bewußtsein von der Unrechtmäßigkeit hatte, da erschienen die Kluniazenser und bekämpften jene Sitte des Kaufes und Verkaufes geistlicher Würden als Häresis der Simonie, und durchdrungen von der priesterlichen Aufgabe des Königthums leitete Kaiser Heinrich III. mit dem ihm eigenen tiefen Ernste eine Reform der Kirche ein. Staat und Kirche gingen in der Bekämpfung der Simonie Hand in Hand[1]. Bald aber faßte man kirchlicherseits den Begriff der Simonie weiter. Man verstand darunter auch jeden staatlichen, jeden weltlichen Einfluß auf die Besetzung der Kirchenämter und erhob die Forderung der freien kanonischen Wahl. (Synode zu Reims am 3. Oktober 1049). Als nun Nikolaus II. im J. 1059 mit seinem Papstwahldekrete die Rücksichten auf den deutschen Hof fallen ließ, treten jene Bestrebungen in ein neues Stadium der Entwicklung. Man beginnt in Rom über Simonie am deutschen Hofe zu klagen, bestreitet in Mailand dem Könige das Investiturrecht, gedenkt in dem Eide des Erzbischofs Wibert von Ravenna gar nicht des Königs, Kaisers oder Patrizius, bis schließlich Gregor VII., nachdem er bereits 1074 den noch nicht investierten Hugo von Die geweiht, das Verbot der Laieninvestitur im Februar 1075 verkündete. Als er dasselbe dann 1078 Allen offiziell bekannt machte, traf er gleichzeitig Bestimmungen über das Kirchengut, durch welche jedes Eigenthumsrecht weltlicher Herrn am Kirchengute beseitigt und die Kirche zur unumschränkten Eigenthümerin gemacht werden

[1] Vgl. Gerdes, die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr.; Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes II; Franziß, der deutsche Episkopat — unter Heinrich III. Für das Folgende: Meltzer, Papst Gregor VII. und die Bischofswahlen; Giesebrecht, Gesetzgebung der römischen Kirche; Beyer, die Bischofs- und Abtswahlen in Deutschland unter Heinrich IV., Halle 1881; Sieber, Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083—1106, Breslau 1883.

sollte. Damit war der erste gewaltige Angriff auf das Recht des Kaisers als obersten weltlichen Herrn der Kirche und obersten Eigenthümer des Reichsgutes gemacht[1]; gesteigert wurde derselbe noch durch die Bestimmungen der Fastensynode im Jahre 1080[2]. Gregor VII. wollte Alles, Temporalien und Spiritualien, an die Kirche bringen, wollte dem Reiche nehmen, was durch mehr als hundertjährigen Besitz geheiligt war. Die kaiserliche Partei ist es, welche zuerst secularia und res ecclesiasticas, geistliches und weltliches Recht, Amt und Besitz unterscheidet[3]. Kirchlicherseits brachte Paschalis II. im J. 1111 denselben Gedanken zum Ausdruck. Nur wurde jetzt noch ein Unterschied gemacht zwischen unmittelbarem Kirchengute (frommen Schenkungen und Zehnten) und Reichsgute. Als nun noch im J. 1112 darauf hingewiesen war, daß das Königthum im Scepter ein weit besseres und der weltlichen Macht einzig würdiges Zeichen zur Verleihung der Regalien besitze, besser als Ring und Stab seien[4], war der Boden zu einer Verständigung bereit, wenn auch der Streit noch einige Jahre währte. Der Friede zwischen Kaiser und Papst wurde im J. 1122 durch die Laienfürsten herbeigeführt.

Drei Hauptpunkte waren es, über welche sich im September 1122 die Reichsregierung und die päpstliche Kurie auf der Wormser Ebene verständigte. Zuerst ward bestimmt, wie die Wahl der Bischöfe und Aebte zu vollziehen sei. Der Kaiser bewilligte, daß die Wahlen der Bischöfe und Aebte in allen Theilen seines Reichs nach den kanonischen Vorschriften vollzogen würden. Dem gegenüber gestand der Papst zu, daß im deutschen Königreiche die Wahlen in Gegenwart des Königs abgehalten werden sollten, aber ohne Simonie und ohne daß der König irgend welchen gewaltthätigen Einfluß ausübte. Bei streitigen, zwiespältigen Wahlen solle der Kaiser derjenigen Partei seine Zustimmung und seinen Beistand gewähren, welche (nach dem Rathe und der Entscheidung des Metropoliten und der Sprengelbischöfe) die verständigere sei.

Die Gegenwart des Kaisers oder Königs bei den Wahlen kann nicht dahin verstanden werden, daß er nur die Wähler schützen, Unruhen vorbeugen, im übrigen sich aber ganz passiv verhalten solle; das ist schlechterdings mit der Autorität und Würde des Königs nicht vereinbar. Was hätte es auch wohl für einen Sinn haben können, daß der König sich zur Wahl an den Ort der Sedisvakanz begiebt oder daß die Wähler zu ihm

[1] Registrum Gregor. VI, 5b.

[2] Ebenda VII, 14a.

[3] Wido von Ferrara, de scismate Hildebrandi (SS. XII, 177) aus dem J. 1091. Vgl. dazu Panzer, Wido von Ferrara ꝛc., Leipzig 1880. Vgl. auch Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats, Göttingen 1878, S. 8.

[4] Vgl. Schum, Kaiser Heinrich V. und Papst Paschalis II. im J. 1112, Erfurt 1877, S. 228 ff. Die betr. Stelle in der Disputatio, die Schum zum ersten Male veröffentlicht hat, steht S. 275 f.

kommen, wenn er nur die Rolle eines müßigen Zuschauers spielte? Unmöglich war es ferner, daß dem Könige bezüglich der Bischofswahlen geringere Befugnis zuerkannt wurde, als z. B. der Herzog von Böhmen in Prag und Olmütz ausübte. Durch nichts ist ausgeschlossen, daß der König, wie früher, an der optio theil nahm, daß er zuerst stimmte[1], ebenso kann und wird er sich an der deliberatio betheiligt haben. Konnten sich die Wähler trotz der Gegenwart und Betheiligung des Königs nicht einigen, so durfte er einschreiten. Hierbei räumt die eine Gruppe der Konkordatstexte dem Metropoliten und dessen Suffraganen eine Mitwirkung ein, die andere Gruppe legt die Entscheidung in des Königs Hand allein.

Zweitens ward festgesetzt, wer das Recht der Belehnung habe. Der Kaiser überließ dem Papste die Investitur mit Ring und Stab und versprach die Besitzungen und Regalien, welche dem heiligen Petrus zu seiner und seines Vaters Zeit genommen waren, der römischen Kirche zurückzuerstatten oder für die Rückgabe sorgen zu wollen; ebenso sollte es mit den Besitzungen der übrigen Kirchen gehalten werden. Dagegen willigte der Papst ein, daß der Kaiser den Erwählten durch Ueberreichung des Scepters in den Genuß der Regalien einsetzte; natürlich sollte derselbe dafür dem Kaiser geben, was des Kaisers sei.

Unter den Regalien sind hier die Hoheitsrechte der Bischöfe und der ganze weltliche Besitz der Kirchen zu verstehen, ausgenommen die Zehnten und frommen Schenkungen Privater (decimae et oblationes). Dafür hatte der Geistliche Kaiser und Reich zu leisten, wozu er bisher wie jeder weltliche Fürst verpflichtet war, den Eid — ob juramentum fidelitatis oder hominium — und den Reichsdienst.

Drittens ward die Frage geregelt, wann die Weihe der erwählten Bischöfe und Aebte stattzufinden habe. In Deutschland sollte die Weihe auf die Investitur folgen, in den anderen Theilen des Imperiums ihr vorangehen. In den letzteren Ländern soll der Geweihte innerhalb der ersten sechs Monate nach der Weihe die Regalien unter denselben Bedingungen erhalten.

Der durch dieses Konkordat geschaffene Rechtszustand galt noch, als Lothar III. zum König gewählt wurde. Es ist demnach die Frage zu beantworten: Hat Lothar III. die Bestimmungen des Wormser Konkordates aufrecht erhalten? Wenn nicht, hat er der Kirche darüber hinaus Zugeständnisse gemacht oder

[1] Das scheint ihm selbst Placidus von Nonantula zugestanden zu haben. Vgl. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Konkordats S. 20, N. 72. — Ein Bedenken jedoch ist dabei. Stimmte der König mit, und die Wahl war dessen ungeachtet keine einige, wer war da die sanior pars? Konnte der Metropolit mit seinen Suffraganen sich gegen den König erklären? Weiter unten bei Gelegenheit einer der zwistigen Wahlen wird darüber gesprochen werden.

hat er mehr beansprucht, als dem Kaiser Heinrich von der Kirche zugebilligt war?

A. Lothar als König — bis zur ersten Romfahrt.

I. Die Königswahl.

1. Das Wahlausschreiben.

Kaiser Heinrich V. war am 23. Mai 1125 in Utrecht gestorben. Von Speier aus erließen die Fürsten, die zur Leichenfeier zusammengekommen waren, ein Rundschreiben, in welchem sie zur Theilnahme an der Neuwahl des Königs aufforderten, und zwar sollte dieselbe am 24. August desselben Jahres stattfinden. Im Eingange dieses Schreibens, von welchem ein Exemplar erhalten ist[1], sind von den zur Berathung in Speier versammelten weltlichen und geistlichen Großen zehn namhaft gemacht. Es waren Männer der entgegengesetzten Parteien, die sich hier über die nächste Zukunft des Reiches besprachen. Nicht nur die Zeit für die nächste Königswahl wurde verabredet, — eine solche mußte stattfinden, da bei Lebzeiten Heinrichs V. keine Bestimmung getroffen worden war, — sondern man verständigte sich auch im allgemeinen über die nothwendigen Eigenschaften des zu Wählenden, über die Gesichtspunkte der Wahl. Der zukünftige König sollte für die Kirche, nicht minder aber für das Reich sorgen, sollte die Gesetze achten und den Frieden handhaben. Etwas Besonderes jedoch ist nicht verabredet worden, namentlich ist von Lothar noch nicht die Rede gewesen. Wie Jaffé (Lothar S. 25) in dem Schreiben die Fortsetzung der ganzen Opposition sieht, welche Adalbert von Mainz gegen die Regierung Heinrichs V. ununterbrochen geübt hatte, so erblickt Bernhardi (Lothar v. Supplinb. S. 3) in der langen Dauer des Interregnums ein deutliches Zeichen, „daß bereits am Grabe Heinrichs Erörterungen stattgefunden, deren Spitze gegen den Anspruch des nächsten Anverwandten des verstorbenen Kaisers auf die Nachfolge im Reiche gerichtet war“. Aber keine Quelle deutet etwas davon an, und der Gesamtheit der zu Speier berathenden Fürsten müssen doch wenn die Länge des Interregnums auffiel, andere einleuchtende Gründe vom Mainzer angegeben worden sein; denn es zählten doch nicht alle Anwesenden zu den kirchlichen Eiferern, z. B. Gottfried, Heinrich von Baiern, Friedrich von Schwaben. Nicht minder ist folgendes zu beachten. Da wir nicht wissen, an welchem

[1] Cod. Udalr. 225. Vgl. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 2 u. S. 21.

Tage des Kaisers Leiche beigesetzt worden ist, und da das Rundschreiben nicht datiert ist, so fehlt uns der Ausgangspunkt, um genau bestimmen zu können, wie viel Zeit bis zum 24. August verstrichen ist. Ferner verging doch auch einige Zeit, bis die Ladung an alle ergangen war[1]; und wie man in den Gauen des deutschen Reichs Zeit zu Berathungen haben mußte, so bedurften derselben auch die Bischöfe und Großen des Reichs zum Aufgebot ihrer Leute. Alsdann war der Weg nach Mainz zurückzulegen und manche mußten frühzeitig von Hause aufbrechen, um zur rechten Zeit in Mainz einzutreffen. Soll doch gemäß des Wahlausschreibens selbst noch nach erfolgter Wahl auf vier Wochen Friede geboten sein, quatinus omnibus tutior fiat — reditus. Es war also natürlich, daß man die Frist nicht zu kurz bemaß. Den 24. August bestimmte man vielleicht zum Wahltage, weil dieses der allbekannte Bartholomäustag ist. Schließlich giebt es auch noch andere Beispiele von ziemlich großer Ausdehnung des Interregnums. Beim Tode Ottos III. dauerte es über vier Monate, beim Tode Heinrichs II. etwa acht Wochen; denn Heinrich war am 13. Juli gestorben und am 4. September war die Wahl Konrads. Nach alle dem hat die Dauer des Interregnums beim Tode Heinrichs V. nichts Auffälliges. Daraus aber, daß die Zeit des Interregnums benutzt worden ist, wie Bernhardi sagt, zu Konventikeln gegen den Staufer Friedrich, kann nicht gefolgert werden, daß der Mainzer absichtlich den Wahltermin so weit hinausgeschoben hat. Denn daß man die Zwischenzeit zu Versammlungen und Berathungen benutzte, ist auch sonst vorgekommen, wie z. B. vor der Wahl Konrads II. Für das Jahr 1125 ist es uns allerdings unmittelbar nur von der kirchlichen Partei, von Adalbert und seinen Freunden überliefert: Friedrich von Köln schickt an den Markgrafen Karl von Flandern; Adalbert von Mainz ersah sich den Herzog Lothar von Sachsen und verstand es die Reichsinsignien in seine Hände zu bringen. Aber wenn uns auch von der Thätigkeit einer anderen Partei, der Staufen und ihrer Freunde nichts überliefert ist, so können wir doch aus der narratio de electione einen darauf bezüglichen Schluß machen. Von einer Erbberechtigung Friedrichs, gegen die man im Interesse der Verfassung hätte ankämpfen wollen, kann nicht wohl die Rede sein, und eine Designation Friedrichs durch Heinrich V., welche Wichert (Forschungen zur d. G. XII, 67) auf Grund einer mißverstandenen Stelle Giesebrechts (Gesch. d. d. K. III, 951) annimmt, hatte nicht stattgefunden. Denn die Reichsinsignien (regalia) übergab der sterbende Kaiser nicht ihm, sondern der Kaiserin Mathilde, obwohl der Herzog zugegen war. Warum? Ein Irrthum ist hier aus-

[1] Wie Ordericus Vit. XII, 20 sagt, wurden episcopi et proceres totius regni cum exercitibus suis geladen.

geschlossen. Denn Ekkehard unterscheidet ganz genau proprietates und regalia[1]. Daraus scheint mir doch hervorzugehen, daß das Rundschreiben nicht gegen den Herzog Friedrich gerichtet ist, daß es kein Parteiprogramm ist.

Zum Beweise des letzteren Satzes muß ich freilich noch einem anderen Einwurfe entgegnen. Bernhardi (a. a. O. S. 9) sieht in dem Schreiben vorzugsweise den kirchlichen Gesichtspunkt und darum eine gegen Friedrich von Schwaben gerichtete Tendenz. Aber mir scheint Friedberg (Forschungen z. d. G. VIII, S. 87. N. 5) mit Recht hervorgehoben zu haben, daß neben der Kirche auch des Staates gedacht wird. Bernheim dagegen (Lothar III. und das Wormser Konkordat S. 7. A. 12.) findet es sehr charakteristisch, daß zwar im Vordersatze Kirche und Reich genannt sind, im Nachsatze aber offenbar nur von der Kirche gesprochen, das Reich ganz vergessen werde. Ich kann jedoch nichts Charakteristisches finden; denn es heißt im Vordersatze: quatenus memor oppressionis qua ecclesia cum universo regno usque modo laboravit — invocetis, und im Nachsatze: ut in substitutione alterius personae sic ecclesiae suae et regno provideat, quod tanto servitutis jugo amodo careat et suis legibus uti liceat nosque omnes cum subjecta plebe temporali perfruamur tranquillitate. Ist da nicht auch im Nachsatze des Reiches genügend gedacht? Warum Bernhardi (a. a. O. S. 8) übersetzt, „daß die erstere (die Kirche) ledig werde und nach ihren eigenen Gesetzen leben dürfe“, ist nicht ersichtlich. Grammatisch würde doch vielmehr der Satz mit quod auf das zuletzt genannte regnum zu beziehen sein. Sachlich aber kann ebensogut gemeint sein, daß man eine Wiederkehr der salischen Politik dem Reiche gegenüber nicht wünschte. Man braucht da nur, wenn man nichts Anderes berücksichtigen will, an die Steuerpläne Heinrichs V. zu denken. (Waitz, D. V. VIII, 399 f.). Berichtet doch Otto von Freising (Chron. VII, 16) gerade aus der letzten Zeit Heinrichs, der Kaiser habe sich den Haß der Großen in hohem Maße zugezogen, weil er auf den Rath seines Schwagers, des englischen Königs, eine allgemeine Steuer im Reiche habe einführen wollen. Den herrschenden Zustand des Reiches und der Kirche konnten auch die weltlichen Fürsten, selbst die alten Vorkämpfer des Reichs geknechtet nennen; aber darum gehört es noch nicht in den Be-

[1] Orderic. Vit. SS. XX, 76: Imperii vero insignia moriens caesar imperatrici Mathildi dimisit. Ekkehardi chron. S. 264: vocatisque qui secum erant, id est regina Mathilde conjuge sua, consobrino quoque suo Friderico duce Sueviae ceterisque primatibus, prout potuit, de regni statu consilium dedit, proprietates suas atque reginam ejusdem Friderici, utpote heredis sui, fidei commisit; coronam ceteraque regalia usque ad conventum principum conservanda in castello firmissimo, quod Trifels dicitur, reponi disposuit.

reich der Möglichkeiten in dem Rundschreiben die Aufhebung des Wormser Konkordats als eine Vorbedeutung der neuen Wahl zu finden. Denn wie Witte (Forschungen zur Gesch. des Wormser Konk. S. 97) hervorhebt, lag für die weltlichen Fürsten kein Grund vor, die Bischöfe noch mächtiger und unabhängiger zu machen. Zweitens aber ist zu bedenken, daß das Konkordat zu den legibus ecclesiae gehörte und einseitig nicht aufgehoben werden konnte, weder vom Könige noch vom deutschen Klerus. Mag immerhin Adalbert von Mainz mit Widerstreben in das Konkordat gewilligt haben [1], die weltlichen Fürsten hatten keinen Grund mit ihm zu gehen, um das Konkordat zu zerstören.

2. Die sogenannte Wahlkapitulation Lothars III.

Ueber die äußere Geschichte, den Verlauf der Königswahl im J. 1125 liegt ein ausführlicher Bericht vor, d. i. Narratio de electione Lotharii Saxoniae ducis in regem Romanorum (M. G. SS. XII.). In diesem Wahlberichte findet sich folgende Stelle: Als nun so sämmtliche Fürsten des Königreichs in der Wahl des Königs einig waren, wurde in festen Linien (so übers. Bernhardi, Jaffé sagt „urkundlich") bestimmt, welches Recht die königliche Regierung, welche Freiheit die himmlische Königin d. i. das priesterliche Amt der Kirche haben müsse, und beiden wird das Maß der Ehre zugewiesen, wie der heilige Geist es wollte. „Die Kirche mag die Freiheit genießen, welche sie immer gewünscht hatte; auch das Reich mag in allen Stücken die ihm zustehende Macht besitzen, um durch dieselbe in Liebe ohne Blutvergießen sich alles, was des Kaisers ist, unterthänig machen zu können. Betreffs der geistlichen Aemter mag die Kirche die freie Wahl haben, die weder durch die Furcht vor dem Könige erpreßt, noch wie bisher durch die Gegenwart des Fürsten beschränkt oder durch irgend ein Gesuch beeinträchtigt ist. Der kaiserlichen Gewalt mag es zukommen, dem frei Erwählten, nach den kanonischen Vorschriften Geweihten durch Verleihung des Scepters, aber ohne Entgelt, die Regalien feierlichst zu überweisen und ihn zum treuen und willigen Gehorsam unter Wahrung des Gebotes seines Standes durch einen Eid für immer zu verpflichten." Diese Stelle, der vermeintliche Wahlpakt, ist der Gegenstand vielfacher, eingehenden Untersuchung und Auslegung geworden; denn es ist für das Urtheil über Lothar, insonderheit über seine Stellung zur Investiturfrage von großer Wichtigkeit zu entscheiden, ob er bei seiner Wahl besondere Verpflichtungen eingegangen ist.

a. Litteratur. Gervais (Polit. Gesch. Deutschlands

[1] Vgl. das Schreiben an Kalixt bei Jaffé, bibl. G. V, 519. epp. Bamberg. Nr. 25.

1842 II, S. 23 f.) erblickt darin eine *förmliche Wahlkapitulation* und unter Berufung auf das Wahlausschreiben meint er, dieselbe sei bereits entworfen worden, *ehe* Lothar zum König ausgerufen sei. Nach der Wahl habe Lothar sich dem Unvermeidlichen gefügt, um das unheilbringende Schisma zu vermeiden.

Jaffé (Lothar d. S. 1843; S. 35) hält dafür, daß die Forderungen der Kirche *urkundlich* aufgesetzt seien. Lothar, der ganz aus innerer Ueberzeugung der Kirche ergeben gewesen sei, habe die Forderungen bewilligt und sei *darnach* einstimmig zum König gewählt worden.

Bernheim (Lothar III. und das Wormser Konkordat 1874 S. 10 f.) hält es für unzweifelhaft, daß hier von *urkundlich aufgesetzten Forderungen* die Rede sei. Lothar habe sich *vor* seiner Wahl zu Konzessionen bereit finden lassen, nur habe er die Urkunde nicht ratifiziert. In seiner späteren Schrift (Zur Geschichte des Wormser Konk. 1878, S. 43) bleibt Bernheim dabei stehen, daß Adalbert seine Forderungen betreffend die Investitur wie einen Wahlpakt dem Sachsenherzog als Bedingung für die Erhebung gestellt habe.

Aber bereits 1861 hatte Souchay (Gesch. der deutschen Monarchie II, 302 ff.) die Ansicht ausgesprochen, daß die Behauptung, Lothar habe den päpstlichen Legaten große Zugeständnisse gemacht, nicht hinreichend erwiesen sei, und Friedberg (die narratio de electione Lotharii in Forschungen zur d. G. 1868, VIII,75 ff.) sprach der narratio in Bezug auf die Konzessionen Lothars die Glaubwürdigkeit ab. In einer Nachschrift zu Friedbergs Untersuchungen, in der er sich im wesentlichen mit den Ergebnissen einverstanden erklärte, hat es Waitz für möglich gehalten, daß bei der Wahl Lothars eine *Formulierung der kirchlichen Wünsche* stattgefunden habe, daß aber an eine vom Könige gegebene oder genehmigte Festsetzung nicht zu denken sei.

Darauf veröffentlichte Niemann eine Abhandlung (die Wahl Lothars. Göttingen 1871). N. hält es nicht bloß für unwahrscheinlich, daß *nach* der Kur noch eine solche Kapitulation in Vorschlag gebracht sei, sondern macht der Narratio sogar den Vorwurf einer *absichtlichen Fälschung*.

Wichert (die Wahl Lothars III. in Forschungen z. d. G. XII, 56ff.) kommt zu dem Resultat, daß die vermeintlichen Konzessionen Lothars unbedingt erschlichen seien.

Eine vermittelnde Stellung dagegen nahm Giesebrecht ein (Gesch. d. d. K. 1875. IV, 11, 419). Er hält es für *unmöglich*, daß jene Stelle in der Narratio den Inhalt einer Urkunde gebildet habe, welche man Lothar hätte vorlegen können. Andrerseits sei es höchst unwahrscheinlich, daß die Nachrichten der Narratio ohne allen faktischen Inhalt seien.

Darauf erklärte Witte (Forschungen zur Gesch. d. Wormser Konk. Göttingen 1877), Lothar habe *vor* der Wahl der kirch-

lichen Partei Versprechungen gemacht, aber einseitig, für sich allein und wohl im höchsten Geheimnis, nicht in urkundlicher Form. Da die weltlichen Fürsten nicht zugestimmt, so seien die Versprechungen Lothars nichts weiter als ein blankes Stück Papier.

Bernhardi (Lothar von Supplinb. 1879. S. 45) wiederum sagt: Nach der endgültig vollzogenen Wahl fand die erste Verhandlung, in die man eintrat, über das Verhältnis des neuen Königs zur kirchlichen Gewalt statt. Die Grundzüge der Berechtigungen des Königs in betreff der Freiheit der Kirche wurden festgestellt.

Zuletzt hat Wolfram (Friedrich I. und das Wormser Konk. Marburg 1883) geäußert, Adalbert von Mainz habe die Gelegenheit benutzt, um die verhaßten Konzessionen, welche die Kirche im Wormser Konkordat gemacht, aus dem Wege zu räumen. Nur habe Adalbert sich mit einer Resolution begnügen müssen, da Lothar zu einer urkundlichen Bestimmung sich nicht verstanden habe.

b. Kritik. Der Verfasser der Narratio will uns keinen vollständigen Begriff von der Wahl Lothars geben, sondern nur erzählen, was ihm erwähnenswerth erscheint; das aber ist der Verlauf der Wahl. Wenn man darnach urtheilt, so muß man zugeben, daß der Verfasser seine Aufgabe in ziemlich anschaulicher Weise erfüllt hat. Sein Bericht ist der ausführlichste und eben in Bezug auf den äußeren Hergang der Wahl auch der glaubwürdigste. Denn der Verfasser konnte den Verlauf derselben kennen: da er seinen Bericht zwischen 1. September und November 1125 geschrieben hat, steht er zeitlich dem von ihm erzählten Vorgange so nahe als möglich. Möglich ist es auch, daß der Verfasser zur Zeit der Wahl in Mainz gewesen ist, vielleicht in der Begleitung des Erzbischofs Konrad von Salzburg. Er verräth durch nichts, daß er sich den Hergang von einem anderen hat erzählen lassen; er kann Augenzeuge gewesen sein.

Abgesehen von der sog. Wahlkapitulation muß noch ein Punkt einer besonderen Besprechung unterzogen werden. Die Narratio deutet nämlich durch nichts an, daß Lothar nach der Krone getrachtet habe, sie berichtet vielmehr, daß Lothar zur Annahme der Wahl förmlich habe gepreßt werden müssen. Beruht diese Weigerung Lothars auf Wahrheit?

Witte meint, Lothars Weigerung die Wahl anzunehmen, sei bloß Ziererei gewesen. Die Ziererei wäre denn doch etwas zu weit von ihm getrieben worden.

Niemann (a. a. O. S. 33 ff.) hält es für unmöglich, daß Adalbert von Mainz nach Heinrichs V. Tode ohne Wissen, ja gegen den Willen Lothars so angestrengt für Lothars Wahl gearbeitet habe. Es sei unmöglich, daß die beiden Männer nicht im Einverständnis mit einander gehandelt haben sollten. Da man nun nicht berechtigt sei einem Manne wie Lothar den Vorwurf

einer derartigen Heuchelei zu machen, so müsse man die Wahrheit der Narratio ernstlich anzweifeln. Dagegen muß ich bemerken, daß auch Otto Fris. chron. VII, 17 von der Weigerung Lothars zu berichten weiß, indem er sagt: tandem Lotharius natione Saxo — renitens ac reclamans ad regnum tractus. Zwar hat man gemeint (Wattenbach in der Einleitung zur Ausgabe der Narratio), Otto habe die Worte renitens ac reclamans aus der Narratio entlehnt, wo es im Kap. IV heißt 'Lotharius . . . regiis laudibus renitens ac reclamans extollitur', aber Bernhardi (a. a. O. S. 821) bringt aus Schriftstellern des 12. Jahrh. sechs Beispiele, in welchen die Verbindung renitens ac reclamans völlig phrasenhaft angewendet wird, ohne daß damit der Begriff des Widerstrebens verschwindet. Auch die Kaiserchronik, die gerade für die Epoche Lothars vorzugsweise Glauben verdient (vgl. Bernhardi S. 21), bestätigt Lothars Widerstreben. Als Lothar zuerst die Kandidatur angeboten wird, berichtet sie 'vil schiere besante er (Lothar) sine man; Er sprach, daz er netohte zuo nicheinen grôzen arbeiten mêre. Dazu kommt, daß Lothars Weigerung durchaus den damaligen Verhältnissen entspricht. Sie ist innerlich wahrscheinlich. Denn ihm standen die staufischen Brüder gegenüber, deren einen, Friedrich, selbst eine mächtige Partei auf den Thron erheben wollte. Dazu gehörte der Herzog von Baiern, Leopold von Oesterreich und selbst ein Theil der Geistlichkeit; ja es ist wahrscheinlich, daß die Mehrheit bereit war Friedrich zu wählen[1]. Lothar hatte also gegründete Besorgnis, alsbald nach seiner Wahl in den Kampf eintreten zu müssen mit Gegnern, deren überwiegende Macht ihm einen Sieg doch mindestens zweifelhaft erscheinen lassen mußte; er hätte gegen die schwäbischen, fränkischen, bairischen Fürsten und gegen Leopold von Oesterreich kämpfen müssen. Auch die Niederlothringer weigerten sich sogar noch 1127 zur Huldigung vor Lothar in Aachen zu erscheinen; nur Karl von Flandern huldigte[2]. Darum nimmt Lothar erst die Wahl an, als in geheimen Verhandlungen, von denen die Narratio allerdings nichts zu berichten weiß oder nichts berichten wollte, der Herzog von Baiern und damit auch die bairische Geistlichkeit ganz für seine Wahl gewonnen ist. Es heißt zu viel gekünstelt, wenn Wichert ihn auch jetzt noch heucheln läßt.

Wenn Wichert (S. 101. Ihm folgt Witte) in der Abdankungsscene Lothars und Leopolds ein abgekartetes Intriguenspiel sieht, darauf berechnet, daß ebenso wie die anderen auch Friedrich auf seine Designation verzichte, so muß ich bemerken, daß der

[1] Otto Fris. gesta Frid. I, 16. Vita Chunradi arch. Salisb. Indirekt bezeugt das die Narratio selbst; vgl. Wichert a. a O. S. 76.

[2] Vgl. auch Gervais S. 19; Jaffé, Lothar S. 57 und 74; Sigeberti contin. Anselmi 1127.

Mainzer Erzbischof der einzige Intriguant ist und daß dessen Intrigue erst einsetzt, nachdem Lothar und Leopold zum ersten Male die Designation abgelehnt haben. Nach dem Gange der Wahlverhandlungen hätte jetzt Friedrich, da er nunmehr der alleinige Kandidat und Designirte war, König werden müssen, und Friedrich hatte auch, wie die Narratio hervorhebt, keinen anderen Gedanken. Das aber wollte Adalbert, der inzwischen Zeit gewonnen hatte seinen Plan der veränderten Sachlage anzupassen, verhindern, darum richtete er am folgenden Tage die an und für sich überflüssige Frage zuerst an Lothar und Leopold, darauf fragte er Friedrich, ob auch er verzichte. Diese Frage war einzig und allein darauf berechnet den Staufer von der Thronbesteigung zurückzuhalten. Denn antwortete Friedrich in bejahendem Sinne, so konnte ein Theil der Wähler seinen Verzicht ernst nehmen; verzichtete er aber nicht, dann konnte von einer electio libera nicht die Rede sein. Gerade darauf aber legte der Erzbischof den Nachdruck, indem er fragte, ob er ad totius ecclesiae regnique honorem et liberae electionis commendationem perpetuam dasselbe wie die beiden anderen thun wolle. Welche Antwort Adalbert erwartete, ist klar. Aber auch die ausweichende Antwort Friedrichs, die einzige, die er geben konnte und wollte, enthielt eine Verneinung, und dadurch war ein Theil der Wähler von ihm abgezogen, wenn auch diejenigen Fürsten, die ihn designiert hatten, an und für sich nicht beleidigt sein konnten. (Niemann S. 41). Deutlicher noch sprach sein Ausbleiben am folgenden Tage; oder sollte sein Nichterscheinen von seinen Gegnern als Verzicht aufgefaßt und dargestellt worden sein? Sollte vielleicht diese Auffassung Albert von Stade zu Grunde liegen, wenn er von einem Verzichte Friedrichs zu erzählen weiß, wenn er sagt 'onus recusavit'?[1] Jedenfalls hatte der Mainzer erreicht, was er gewollt. Aber noch war Friedrich nicht endgültig beseitigt. Dieses Ziel verfolgte der Staatsstreich des nächsten Tages, durch welchen Lothar in ordnungswidriger Weise zum König ausgerufen wurde. Adalbert mochte hoffen dadurch einen unwiderstehlichen Druck auf Lothar und auf die Gesammtheit der anwesenden Wähler ausüben zu können; da aber ward seine Berechnung zu nichte an dem Widerstande Lothars und der größten Zahl der Wähler, besonders der Baiern; denn eine freie Wahl war das nicht. Erst dem päpstlichen Legaten gelingt es die auf-

[1] Daß Friedrich von Schwaben auf die Krone verzichtet, berichten einzig und allein die Stader Annalen. Durch den ganzen Bericht derselben im J. 1126 zieht sich der Grundgedanke, daß Friedrich durch Intriguen, deren Meister Adalbert von Mainz war, verdrängt wurde. Dieser Grundton ist der Niederschlag von Erzählungen, die nach Lothars Wahl in Umlauf kamen. Er stimmt mit dem, was durch die Auslegung der Narratio gewonnen wird, und scheint mir darum nicht angefochten werden zu können. Auf die Einzelheiten der Stader Annalen freilich wird man sich nicht verlassen können.

geregten Gemüter der bairischen Bischöfe zu besänftigen. Als endlich Ruhe gestiftet war, machten der Erzbischof Konrad von Salzburg und der Bischof Hartwig von Regensburg eine Art Vermittlungsvorschlag. Sie wollten erst mit ihrem Herzog Heinrich sprechen. Nunmehr beginnen die Verhandlungen, von denen die Narratio jedoch uns nichts zu berichten weiß, und nunmehr beginnt offenbar die Thätigkeit Konrads im Interesse der Wahl Lothars [1].

Wenn auch Konrad und Hartwig im allgemeinen für eine ordnungsmäßige Wahl thätig sind, so weisen sie doch den in ordnungswidriger Weise ausgerufenen Lothar nicht gerade zurück, so daß wir wohl berechtigt sind, wenn wir das frühere Verhältnis Konrads zu Lothar vergegenwärtigen und folgende Stelle aus der vita Chunradi berücksichtigen 'In curia Mogontiensi — rex constitutus est Lotharius dux Saxonum multum pro eo laborante Chuonrado archiepiscopo, quia in scismate fideliter adhaeserat sanctae Romanae ecclesiae' die Lücke in dem Berichte der Narratio dahin auszufüllen, daß in den Tagen vom 27—30. August Konrad von Salzburg sich ganz besonders bemüht hat den Herzog Heinrich von Baiern für Lothar zu gewinnen. Der Preis scheint Lothars einzige Tochter und Erbin, Gertrud, für Heinrichs Sohn gewesen zu sein. Die Wahl Lothars ist demnach durch den Uebertritt des Baiernherzogs entschieden worden. Das ist aus der Narratio deutlich zu ersehen, und vielleicht dürfen wir das auch aus der sonst irrigen Nachricht des Ordericus Vit. vermuten 'Tandem Henricus generum suum elegit Lotharium'.

Eine einzige Quelle, Albert von Stade, berichtet, Lothar habe sich aus eigenem Antriebe zum Könige angeboten. (SS. XVI, 322: Fridericus ergo — humiliter onus recusavit. Unde statim arrepta occasione Lotharium elegerunt ultro se offerentem.) Aber dieser Annalist steht der Zeit der Wahl sehr fern; er hat erst 1240 zu schreiben angefangen. Für die ältere Zeit benutzt er wohl alte Quellen und schreibt sie fast wörtlich ab, soweit man es wenigstens verfolgen kann, so daß ihm nur Weniges eigenthümlich ist. Für die Stelle aber, die hier in Frage kommt, ist eine Quelle bisher noch nicht ermittelt.

[1] In der Haltung der bairischen Bischöfe giebt sich ein Abhängigkeitsverhältnis zum Herzog kund; s. Riezler, Gesch. Baierns I, 734 f.; Giesebrecht, d. K. III, 934; Waitz, VG. VII, 134 ff. Mit Recht hebt darum Wichert (S. 106) hervor, daß uns diese Aeußerung der bair. Bischöfe nicht auffallen dürfe. Ich kann mich darum auch nicht für überzeugt halten, daß die Narratio, wie Waitz will, in der bestimmten Tendenz verfaßt sei das Verhalten und den Standpunkt des Salzburger Erzbischofs zu rechtfertigen. Die bairischen Bischöfe konnten nicht ohne weiteres der tumultuarischen Wahl Lothars zustimmen, da sie wußten, daß ihr Herzog in Verwandtschaft und Freundschaft mit dem Staufer stand.

Da Albert ferner im unmittelbaren Anschluß an das ultro se offerentem fortführt „dicunt etiam, quod plura promisisset quod non persolvit", so ist man vielleicht zu der Annahme berechtigt, daß er auch für das unmittelbar Vorhergehende keine Bürgschaft übernimmt. Schließlich ist aus keiner Quelle zu ersehen, daß Lothar von Anfang an als Kronbewerber neben dem Herzog Friedrich aufgetreten sei. (Vgl. Wichert S. 62 f.; S. 70.)

Wir werden also an der Glaubwürdigkeit der Narratio betreffs der Weigerung Lothars, die Krone annehmen zu wollen, festhalten müssen, nicht minder an der Aufrichtigkeit desselben. Ist es aber unter diesen Umständen noch glaublich, daß Lothar vor seiner Wahl der kirchlichen Partei Zugeständnisse gemacht hat?[1]

Erweist sich so der Wahlbericht der Narratio bisher durchaus glaubwürdig, so läßt sich dasselbe nicht von der Stelle behaupten, welche von der sog. Wahlkapitulation handelt. Ja diese Stelle

[1] Gegen die Glaubwürdigkeit der Narratio ist noch angeführt worden, daß sie manches verschweige. Zunächst berichte sie nicht, daß Herzog Friedrich so viele Stimmen für sich gehabt (Waitz). Sie spricht das allerdings nicht besonders aus, wie die vita Chunradi; aber wenn die Narratio von Friedrich sagt, nachdem ihm Adalbert jene verfängliche Frage vorgelegt: „et quia ad se exaltandum principum animos nequaquam unanimes usque quaque persensit, consilium suum et aspectum curiae jam inde subtraxit", so ist 1) zu beachten, daß Friedrich diese Beobachtung erst dann macht, als er die ausweichende Antwort gegeben, und was bemerkt er da? Er sieht, daß sie nicht einmüthig für ihn sind. Das aber sind die Wähler auch vorher nicht gewesen, das behauptet auch keine andere Quelle. 2) Aus der ganzen Darstellung der Narratio geht indirekt hervor, daß wirklich viele Wähler für Friedrich gewesen sind. 3) Die Aeußerung in cap. 5 ne quando sibi praeficeretur unanimiter refellebant trägt das Gepräge rhetorischer Uebertreibung an der Stirn, ebenso wie die betr. Stelle in der vita Chunradi 'cum vota fere omnium principum in Fridericum ducem cecidissent'. Außerdem hat der Verfasser offenbar eine Vorliebe für unanimis, unanimiter u. ähnliche, wie cap. 6 u. 7 zeigen. Bei Bischofs- und Papstwahlen sind Ausdrücke, wie unanimitas, unanimis etc. stereotyp; von daher mögen sie auf die Königswahl Lothars übertragen sein. 4) An der entsprechenden Stelle in der vita Chunradi können unter den principes doch nur die principes des Vierziger-Ausschusses gemeint sein.

Weiter ist es der Narratio zum Vorwurf angerechnet worden, daß sie die Thätigkeit des Kölner Erzbischofs unerwähnt lasse, während doch Annal. Saxo berichte: „adnitentibus episcopis et maxime archiepiscopo Adelberto una cum archiepiscopo Coloniensi Friderico — rex effectus est". Dazu habe ich folgendes zu bemerken. 1) Es ist sehr wohl möglich, daß des Kölners Thätigkeit sich besonders in den Tagen und in den geheimen Verhandlungen geltend machte, von denen die Narratio überhaupt nichts berichtet. Die Narratio steht also nicht im Widerspruch mit dem sächs. Annalisten, sondern erfährt nur durch ihn eine Ergänzung. 2) Von einer tendenziösen Gestaltung des Wahlberichts kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil der Kölner gerade auf Seiten der kirchlichen Partei steht, deren Geist auch der anonyme Verfasser der Narratio atmet. Bloße Unvollständigkeit aber kann nicht gegen die Glaubwürdigkeit im allgemeinen sprechen.

Ordericus Vit. kann nicht als Maßstab für die Glaubwürdigkeit der Narratio gebraucht werden; denn er steckt voll von Irrtümern.

steht mit dem sonstigen Berichte der Narratio in einem argen Widerspruche.

Der Inhalt der betreffenden Bestimmungen ist folgender: 1) Die Kirche soll für die geistlichen Aemter Freiheit der Wahl haben, nicht eingeschränkt durch Furcht vor dem Könige, noch durch des Königs Gegenwart, noch durch irgend eine Bitte. 2) Der Gewählte soll kanonisch geweiht werden. 3) Den also Gewählten und Geweihten soll der König mittels des Scepters mit den Regalien belehnen, ohne Entgelt dafür zu nehmen oder zu fordern. Dafür verpflichtet sich der Betreffende durch einen Eid zur Treue und zum Gehorsam, unbeschadet der Vorschrift seines Standes.

Diese Bestimmungen weichen von denen des Wormser Konkordates ab, insofern sie das Recht des Königs bei der Besetzung der geistlichen Aemter einschränken. Auf das regnum wird ausgedehnt, was nach dem Wormser Konkordat nur für die außerdeutschen Länder des Imperiums galt. Für die streitigen Wahlen war keine Bestimmung getroffen, und die Gegenwart des Königs bei den Wahlen ward beseitigt.

Es sollte also auch in Deutschland von jetzt an die Weihe der Investitur vorangehen. Was bedeutete diese Aenderung? War der Gewählte geweiht, dann konnte ihm der bischöfliche Charakter nicht mehr entzogen werden; die Gemeinde verehrte in ihm ihren Bischof. Versagte ihm der König die Regalien, so kam es zu Kämpfen mit der Bevölkerung der Diözese, zu Unruhen und zu erneuten unliebsamen Auseinandersetzungen mit dem Papste. Verblieb dem Kaiser irgend welcher Einfluß auf die Wahl, so konnte er die Wahl einer ihm unangenehmen, nicht geeignet erscheinenden Persönlichkeit noch rechtzeitig verhindern. Das war ihm aber jetzt benommen; denn die Wahl sollte ja vollständig frei sein. Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, war noch ausführlich erläutert, was man unter electio libera verstand. Es galt die Beseitigung jeder königlichen Beeinflussung, mochte sie heißen, wie sie wollte. Dem Könige blieb nur die Belehnung mit den Regalien nach erfolgter Weihe. Aber auch hier fehlt die Bestimmung, daß der Geweihte den König um die Regalien e r s u c h e n m u ß t e. Es war ein kümmerlicher Rest königlicher Rechte, in der Praxis von geringer, beinahe von keiner Bedeutung. Zudem war der Treueid noch durch die übliche Klausel abgeschwächt salvo quidem ordinis sui proposito. (Daß der Treuschwur der Bischöfe salvo ordine geleistet wurde, findet sich noch 1186. Vgl. Ficker, Vom Heerschilde S. 55.)

Hat Lothar der Kirche solche Zugeständnisse gemacht? Die Ansichten hierüber sind, wie ich bereits oben dargelegt habe, getheilt. Weil man einerseits an der bez. Stelle der Narratio festhielt, andrerseits sah, daß Lothars späteres Verfahren damit in Widerspruch stehe, hat man zu den verschiedensten Erklärungen

seine Zuflucht genommen, so daß Giesebrecht (Gesch. d. d. K. IV, 419) bereits 1875 äußerte: „Der Boden freier Behandlung der Quellenstellen und subjektiver Ausfüllung ihrer Lücken ist in den neuesten Schriften über diese Vorgänge so erweitert worden, daß es hier unmöglich ist, ihn nach allen Richtungen zu durchmessen“.

Ob die in Rede stehende Stelle der Narratio wirklich *die Form* einer Urkunde hat oder nicht, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn zugegeben werden müßte, daß es urkundlich aufgesetzte Forderungen seien, so würde das doch an dem *Ergebnisse* nichts ändern, da man doch einräumen muß, daß die Urkunde von Lothar nicht vollzogen worden ist. Von urkundlichen Verpflichtungen Lothars kann nicht die Rede sein [1].

Hat Lothar aber vielleicht nicht minder verbindliche Versprechungen in andrer Form gemacht, ist er in andrer Form einen Pakt eingegangen? Für die Beantwortung dieser Frage ist es nicht unwesentlich zu entscheiden, in welchem Momente der Wahlhandlung das geschehen sein soll und geschehen sein könnte.

Nach dem Gange, den die Erzählung der Narratio nimmt, wäre er *nach* vollzogener Wahl die Verpflichtungen eingegangen. Daß es nicht *vor* der Wahl geschehen sein kann, dafür sind oben schon Gründe angeführt worden. Da es nun schon an und für sich höchst unwahrscheinlich ist, daß *nach der Kur* eine förmliche Kapitulation festgesetzt oder auch nur in Vorschlag gebracht

[1] Nur auf eine Erklärung will ich hier näher eingehen. Bernhardi (Lothar von Supplinb. S. 45) löst die bez. Stelle der Narratio in zwei Theile auf, deren erster bis praefigitur reicht. Dieser Theil sei der Ausdruck der ersten Verhandlung, die über das Verhältnis des neuen Königs zur kirchlichen Gewalt stattgefunden habe; die Grundzüge der Berechtigungen des Königs besonders in betreff der Freiheit der Kirche seien festgestellt worden, der nähere Inhalt jedoch sei durchaus unbekannt. Der folgende zweite Theil „habeat ecclesia libertatem bis obligare stabiliter“ enthalte die Wünsche des Schriftstellers, deren Erfüllung unter dem neuen König er erhoffe. Damit stellt sich Bernheim auf Waitz's Seite. Diese Erklärung hat auf den ersten Blick etwas gewinnendes; dennoch ist sie nicht haltbar. Denn die beiden Theile, in welche Bernheim die Stelle zerlegt, stehen *unvermittelt* neben einander, nnd der zweite Theil soll vielmehr eine *Erläuterung* des vorhergehenden sein, soll den *Inhalt* dessen angeben, was, wie Bernheim selbst sagt, vorher möglicherweise in Form einer Urkunde oder in mündlichen Erörterungen über das Recht des Reiches gegenüber der Kirche in festen Linien bestimmt worden ist. Daß es inhaltlich nichts anderes ist, vom Verfasser wenigstens nicht anders gedacht ist, erhellt schon aus dem vorhergehenden spiritu sancto dictante. Inhaltlich bildet die Stelle *ein Ganzes*. — Daß der Verfasser auch sonst *durch eigene Betrachtungen die Erzählung unterbreche*, was Bernheim zur Begründung seiner Ansicht anführt, kann ich nur für den Schluß des zweiten Kapitels einräumen; aber hier hat es der Verfasser unter anderen schon durch die Verbindung deutlich genug angezeigt. Etwas anderes ist es, ob der Verf. wissen konnte, was festgesetzt wurde. Darauf kann man in Anbetracht dessen, daß der Verf. auch sonst nur über den äußeren Hergang der Wahl, nichts über Motive u. s. w. zu berichten weiß, eine verneinende Antwort geben.

worden ist, so könnte man zunächst daran denken, daß die Abmachungen zu einer anderen Zeit getroffen worden seien.

Wichert (a. a. O. S. 108) behauptet, dieser vermeintliche Wahlpakt stehe an rechter Stelle. Er sagt: „Die einstimmige Wahl Lothars in der Kurie war geschehen; darauf folgte die Kur. Zwischen beide Akte aber tritt der Abschluß des angeblichen Wahlpakts". Seiner Ansicht zu Liebe, daß der Wahlausschuß nur aus zehn Mann bestanden habe und daß in diesem Zehnerausschuß, der aus der beschränkteren Anzahl der zur Vorwahl berechtigten Fürsten durch Kompromiß hervorgegangen sei, der Grundstein des späteren Kurfürstenkollegiums zu suchen sei[1], hat Wichert ein Bild von der Wahl Lothars entworfen, zu welchem die Narratio — das aber ist und bleibt doch nun einmal die Hauptquelle, bis eine andere gefunden ist — die wenigsten Züge geliefert hat. Die ganze Wahl Lothars ist einzig in ihrer Art. Vorgänge bei früheren oder späteren Wahlen auf sie zu übertragen, ist nur insoweit zulässig, als eine richtige Erklärung der Narratio uns nicht daran hindert. Ich kann hier nur erwähnen, was nothwendig ist, um Wicherts Behauptung der angebliche Wahlpakt stehe zwischen Wahl und Kur, also an richtiger Stelle zurückzuweisen.

Am dritten Wahltage, den 27. August, waren sämtliche irgendwie wahlberechtigte Fürsten im Saale zu Mainz versammelt[2]; denn an diesem Tage sollte die Entscheidung fallen. Friedrich von Schwaben jedoch und Heinrich von Baiern waren nicht erschienen. Da sich nun allgemeiner Unwille gegen Friedrich erhob, da Niemand, wie es heißt, ihn zum König haben wollte und die beiden anderen am 25. August Designierten zum dritten Male erklärten, daß sie auf die Wahl verzichteten, mußte man in ein zweites Wahlgeschäft eintreten. Der Versuch einen neuen Wahlmodus einzuführen war gescheitert; er hatte zu keinem Resultat geführt; darum wird eine neue Wahl eröffnet, ein zweiter Wahlgang. Bei diesem scheint man den früheren Modus befolgt zu haben, den man bei der Wahl Konrads II. und Rudolfs von Rheinfelden geübt hatte[3]. Ehe man aber zu einer geordneten Berathung kom-

[1] a. a. O. S. 82 f. und XVI, 377 ff. Wichert kennt auch noch (S. 87 ff.) eine Gruppe von Fürsten, summi principes, die durch das Herkommen ein Vorrecht vor den übrigen (Vor)wahlberechtigten gehabt. Diese seien bei Lothars Wahl als Vorwähler offen anerkannt worden; der Zehnerausschuß sei nicht gewählt. Aber es heißt doch in der Narratio klar und deutlich decem ex singulis provinciis proposuerunt. Mit Recht ist auch geltend gemacht worden, daß die Vorwähler überhaupt bei Lothars Wahl nicht erst gewählt zu werden brauchten, wenn es schon eine herkömmliche Gruppe derselben unter den Fürsten gab.

[2] Wichert meint, einen so großen Saal habe es gar nicht gegeben. Ich erinnere jedoch an die Riesenmahlzeiten des Nibelungenliedes.

[3] Es schimmert wenigstens in der Narratio eine Trennung der Laienfürsten und Kirchenfürsten hindurch. Beide Gruppen scheinen getrennt gesessen zu haben, und die Bischöfe sind unwillig, daß die Laien vor ihnen ihre Stimme abgeben.

men konnte, noch während man dieselbe vorbereitete, erfolgte durch einen großen Theil der Laienfürsten die tumultuarische Erhebung Lothars. Die Bischöfe waren theils über diese ungestüme, unbedachte Art, theils über ihre Zurücksetzung unwillig; denn bei früheren Wahlen, z. B. bei der Wahl Konrads II. und Rudolfs von Rheinfelden, hatten sie vor den weltlichen Fürsten, wenn auch nach Stämmen gesondert, ihre Stimmen abgegeben. Darum wollten sie den Saal verlassen. Auf Zureden jedoch des Kardinallegaten gaben sie ihre Absicht auf, forderten aber Genugthuung. Ihre Sprecher waren der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg. Als ihnen Genugthuung gewährt worden, giebt ein Theil der Bischöfe seine Stimme ab; nur die Baiern erklären ohne ihren Herzog eine endgültige Entscheidung über die Wahl des Königs nicht treffen zu können. Das weiß die Versammlung zu würdigen und geht auseinander, um den Baiernherzog zu befragen. Dieser wird schließlich für Lothar gewonnen und erscheint am 30. August in der Versammlung, wo wiederum die Gesamtheit der Fürsten erschienen ist; denn heute soll ja die Entscheidung fallen. Mit der Erklärung des Baiernherzogs ist eine einstimmige Wahl erzielt. Die, welche nicht zugegen sind, zählen nicht mit[1]. Darauf ertheilen die Fürsten, die nicht in vollem Wortsinne stimmberechtigt sind, ihre Zustimmung zur Wahl[2]. Damit ist das ganze Wahlgeschäft beendigt; jetzt ist Lothar König. Dieselbe Auffassung hat auch der Verfasser der folgenden Stelle gehabt „concordantibus itaque in electione regis universis regni principibus“[3]. Wenn es nachher cap. VII heißt: „denique rex Lotharius electus ab omnibus, expetitus ab omnibus“ so ist damit nicht, wie Wichert will, die Kur, die namentliche Abstimmung angedeutet, sondern der Verfasser nimmt die durch den eingeschobenen Bericht von dem angeblichen Wahlpakte Lothars unterbrochene Darstellung wieder auf und verknüpft durch diese Worte mit derselben das Folgende.

Hiermit glaube ich jetzt auch alle diejenigen widerlegt zu haben, welche behaupten, Lothar sei vor seiner Wahl die betr. Kapitulation eingegangen. Nur gegen Bernheim (Lothar III. und das Wormser Konk.) muß ich mich noch besonders wenden. Derselbe behauptet (S. 12) ebenfalls, Lothar habe sich vor seiner Wahl zu solchen Zugeständnissen bereit finden lassen; sie seien der

[1] Das meint die Narratio, wenn sie im cap. VI sagt: accito igitur duce Bawarico, jam sancti spiritus gratia ad unum idemque studium animos omnium unire curabat.

[2] — et unanimi consensu ac petitione principum jam primum Lotharius rex deo placitus sublimatur in regnum.

[3] Eigenthümlich ist Wittes Auffassung (S. 103): Lothar habe der Narratio zufolge die Versprechungen concordantibus principibus gemacht. Aber schon die Wortstellung concordantibus itaque in electione — principibus zeigt, daß die Einmüthigkeit bei der Wahl des Königs gemeint ist. Vgl. auch Bernhardi a. a. O. S. 45. A. 98.

Preis, um welchen die Adalbertsche Partei die Erhebung Lothars befördert habe. Bernheims Begründung ist durchaus willkürlich. „Adalbert von Mainz, sagt er, war nicht der Mann, auf die freiwillige Dankbarkeit der Menschen zu rechnen. Wenn Lothar Jemand zur Dankbarkeit verpflichtet war, so war er es dem päpstlichen Legaten und Konrad von Salzburg; denn nur dem Legaten gelang es die aufgeregten Gemüther der Bischöfe zu beruhigen und eine Spaltung zu verhüten; darauf aber stimmten Konrad von Salzburg und Hartwig von Regensburg den Baiernherzog um. Waren ferner Adalbert und seine Genossen, als sie zur Königswahl schritten, sicher, daß Lothar gewählt würde und daß er ihre Wünsche befriedigen würde, warum beeilten sie sich so sehr noch kurz vor der Wahl den Reginbert von Brixen zu weihen? Ich kann auch nicht zugeben, daß Lothar „die letzten Akte des Wahldrames wissentlich mitgespielt habe". Es ist oben gezeigt, wie sehr sich Lothar gegen seine Wahl gesträubt hat und wie sehr er sich bei vernünftiger Würdigung der damaligen Verhältnisse sträuben mußte. Er ließ sich erst dann zur Annahme der Wahl bestimmen, als der Herzog von Baiern sich entschloß ihm seine Stimme zu geben. Wahrscheinlich aber, ja bei dem Welfischen Charakter ist es noch mehr als wahrscheinlich[1], hat Heinrich von Baiern die Bedingung gestellt, daß Lothar seinem Sohne die Hand seiner Tochter Gertrud verspreche. Warum aber hätte Lothar auf diese Bedingung nicht eingehen sollen, warum sollte er nicht den zukünftigen Baiernherzog zu seinem Schwiegersohne wünschen? Ich meine, die Erfüllung dieser Bedingung kann Lothar nicht schwer gefallen sein. Erst von diesem Augenblicke an hat Lothar „mitgespielt". Da aber von diesem Augenblicke an auch seine Wahl entschieden war, so kann von einem Mitspielen im Sinne Bernheims (oder Wittes) überhaupt nicht die Rede sein. Bernheim selbst muß zugeben, daß Lothar, wenn er auch jahrelang gegen eine starke Königsgewalt gestritten, doch sich nie zum Werkzeuge der ehrgeizigen Pläne Adalberts gemacht und daß er ein lebhaftes Gefühl für das Recht der königlichen Macht gezeigt habe, so lange er auf dem Throne gesessen. Kann aber ein solcher Charakter so handeln, wie Bernheim es darstellt? Doch ich bin noch nicht mit seiner Kritik zu Ende. Bernheim sagt: „Genau kannte er (Lothar) Adalbert; darum mußte er, wenn er König werden wollte, List mit List vergelten. Er ließ sich deshalb zu Versprechungen herbei, deren Erfüllung, wie er wußte, unmöglich war. Darum hat er sich gleich bei der Krönung der Unterzeichnung und Sanktionierung jener Konzessionen entzogen".

[1] Ich erinnere nur an die Rolle, die Welf unter König Heinrich IV. seinem Schwiegervater gegenüber gespielt hat im J. 1070, und wie er später, soeben noch im Kampfe gegen den Kaiser, sich sofort mit diesem aussöhnte, sobald er zu der Erkenntnis kam, daß die Mathildischen Güter doch für sein Haus verloren seien.

Abgesehen davon, daß Lothars Streben nicht darauf gerichtet war, König zu werden, abgesehen davon, daß Lothars Verfahren doch etwas anderes wäre als List, daß es nicht den geringsten Beigeschmack von Ehrlichkeit hat, daß es durchaus nicht dem Bilde entspricht, welches die Quellen von diesem Kaiser geben, der, wie Bernheim sagt, auf der Höhe der idealen Bestrebungen seiner Zeitgenossen stand, sollte Adalbert nicht ebenso gut gewußt haben, daß die Erfüllung jener Versprechungen unmöglich war? und wie wäre es, fragt Giesebrecht, auch nur denkbar, daß es ihm nie von der kirchlichen Partei vorgeworfen worden sein sollte! Im Gegenteil schreibt Papst Innocenz an Lothar: Carissimus pater noster felicis memoriae papa Honorius cum tota — — ecclesia, quoniam maximum fructum de persona tua speravit sanctae ecclesiae proventurum, quod de te factum est, auctoritate apostolica confirmavit [1]. In demselben Sinne schreiben die römischen Konsuln im J. 1128: Certis autem experimentorum rationibus agnovimus, quoniam ipse vera in domino caritate personam tuam diligit et ad honorem tuum manutenendum et exaltandum affectu paterno intendit [2]. Mit Recht bemerkt Mühlbacher (streit. Papstwahl S. 201): „Es klingt sehr unwahrscheinlich, daß Rom Lothar noch solche Versicherungen gab, nachdem er die geistlichen Fürsten um den Wahlpreis und damit die Kirche um eine bedeutende Erweiterung ihrer Rechte betrogen". Die Kurie müßte wirklich die Urkunde oder die Versprechungen ganz vergessen haben; denn sie kommt später nie darauf zurück (vgl. Witte a. a. O. S. 102; Friedberg S. 86). Ich bemerke weiter, daß in vorliegendem Falle doch nur Geistliche zu der Adalbertschen Partei gehören konnten; denn Laien würden einem solchen Vertrage nie zugestimmt haben. Von der Geistlichkeit versagt aber auch die sogenannte Friedenspartei. So bleiben denn nach Bernheims eigener weiterer Darstellung nicht viel mehr übrig als Adalbert von Mainz und Friedrich von Köln. Die Verabredungen zwischen Lothar und dieser Partei müßten ganz geheim gehalten worden sein. Denn sicherlich hätten die Laienfürsten bei den Wahlverhandlungen Lothar eine darauf bezügliche Frage vorgelegt oder es wäre zu Erörterungen zwischen ihnen und der Adalbertschen Partei gekommen, infolge deren Lothar gewiß nicht gewählt worden wäre. Oder sollte der schlaue geschäftskundige Adalbert nicht gewußt haben, daß die Versprechungen Lothars ohne die Zustimmung der weltlichen Fürsten, wie Witte sagt, nichts weiter waren als ein blankes Stück Papier? Und wie dachte man sich die Sache, wenn Lothar seine Versprechungen verwirklichen wollte? Zu Kämpfen mit den

[1] Cod. Udalr. No. 241. S. 419 vom 18. Febr. 1130. Vgl. auch Cod. Udalr. No. 247. S. 428 vom 11. Mai 1130.
[2] Cod. Udalr. No. 237. S. 415.

Laienfürsten wäre es doch jedenfalls gekommen. Oder hätte wohl Adalbert geschwiegen, wenn Lothar sich alsbald der Vollziehung seiner Versprechungen entzogen hätte?[1]. Wie hat sich Lothar mit ihm abgefunden? Bernheim meint, Lothar habe sich über die Adalbertsche Partei hinweg mit dem Oberhaupte der Kirche selbst in Verbindung gesetzt. „Er erbat sich die Bestätigung seiner Erhebung vom Papste. Von besonderen Verabredungen ist bei dieser Gelegenheit nichts überliefert, ebensowenig ist ohne Zweifel die „Rede von der Anerkennung jenes Wahlpaktes gewesen". Das setzt also voraus, daß der Papst nichts von den betreffenden Abmachungen gewußt hat, auch nicht einmal durch seinen Legaten. Adalbert scheint also auch sich vorher gar nicht mit dem Papste ins Einvernehmen gesetzt zu haben oder er hat vom Papste einen abschlägigen Bescheid erhalten auf seinen Vorschlag einer Abänderung des Wormser Konkordats. Denn jetzt wäre doch der geeignetste Moment für die Geltendmachung der kirchlichen Ansprüche gewesen. Wäre es nicht ganz natürlich, ja nothwendig gewesen, daß der Papst Lothar erklärte, er solle erst seinen Versprechungen die erforderliche Vollziehung geben? Stand aber Adalbert — hiervon geht Bernheim aus — mit dem Papste nicht in gutem Einvernehmen, weil er dem Papste zu herrschsüchtig war, so konnte er von vornherein nicht auf päpstliche Zustimmung rechnen, so konnte ihm der Versuch, die verhaßten Konzessionen des Konkordats zu beseitigen, nichts nützen. Bestand andrerseits kein feindseliges Verhältnis zwischen Papst und Erzbischof, waren die Beziehungen zwischen Rom und Mainz normale, was ich Bernheim gegenüber nachweisen kann[2], so muß der päpstliche Legat

[1] Vgl. unten S. 466.

[2] Bernheim schließt 1) aus der fast ununterbrochenen Anwesenheit des Cardinallegaten Gerhard in Deutschland und 2) aus dem Würzburger Bischofsstreite auf ein gespanntes Verhältnis zwischen Papst und Erzbischof. Aber bereits im J. 1122 ist ein päpstlicher Legat neben Adalbert in Deutschland thätig. (Cod. Udalr. N. 213) und im Juni 1126 wirkt Adalbert in Straßburg mit dem Legaten zusammen. (Cod. Udalr. N. 230. S. 402. Zeile 12); ja derselbe Legat Gerhard, der nachher so vielfach in Deutschland sich bewegt, war auch bei der Wahl Lothars zugegen, entsendet von demselben Papste Honorius. Da der Papst sich alsbald freundlich zu dem neuen Herrscher stellte, so wird sein Legat bei der Wahl desselben ebenso verfahren sein und der Papst hat ganz nothwendiger Weise Kenntnis von allen Vorgängen bei der Wahl gehabt. — Bernheims Darstellung des Würzburger Streites ist eine unmögliche. Den Verlauf desselben siehe unten S. 469 flg. Des Mainzers Stellung zu dem Grafen von Henneberg ist nicht ganz klar und zweifelsfrei. Aber unmöglich läßt sich aus dem Streite eine tiefgehende, dauernde Verstimmung zwischen Papst und Erzbischof herleiten; unmöglich geht daraus hervor, daß Adalbert noch römischer hat sein wollen als der Papst und daß er darum den Wahlpakt mit Lothar abgeschlossen habe. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die Schriftstücke, auf welche sich Bernheim vornehmlich stützt — Cod. Udalr. 234 u. 235 — wahrscheinlich dem Papste Calixtus zuzuschreiben sind (vgl. Bernhardi S. 109 f. A. 19). Auch was Bernheim noch weiter über Adalberts Verhalten erzählt, um seine Annahme zu rechtfertigen, daß Adalbert

Adalberts Verhalten gebilligt haben, so muß der Papst auch damit einverstanden gewesen sein. Dem aber widerspricht sein Verhalten. Folglich ist Lothar bei seiner Wahl keine Verpflichtungen eingegangen, durch welche die Kirche in ihrem Verhältnisse zum Reiche noch mehr als bisher begünstigt worden wäre.

Weihnachten 1126 fiel Erzbischof Friedrich von Köln von Lothar ab. Den Grund hierfür erblickt Bernheim in dem Umstande, daß die kirchliche Partei — Adalbert und Friedrich — von Lothar betrogen worden sei. Das ist eine Vermuthung, nicht besser und nicht schlechter als jede andere; denn über den wirklichen Grund der Mißstimmung fehlt jede Angabe (vgl. Bernhardi S. 116). Er war noch kurz vorher in Straßburg Berather des Königs.

Bernheims Beweis ist ein höchst künstlicher, auf unhaltbaren Grundlagen aufgebaut, die auch durch das Zeugnis Alberts von Stade nicht befestigt werden können. Dieser berichtet nämlich (SS. XVI, 322): Unde statim arrepta occasione Lotharium elegerunt ulto se offerentem; dicunt etiam quod promisisset plura quae non persolvit. Ipso igitur celebriter electo, principes tam sacramentis quam hominiis se ei astrinxerunt. Sed postea detectis dolis Fridericus se regi opposuit. Welches Gewicht kann dieses Zeugnis haben? Erstens stellt Albert seine Nachricht nur als ein zweifelhaftes Gerücht hin. Zweitens ist es nicht erwiesen, daß die Stader Annalen völlig unabhängig von der Narratio sind; vielleicht spielt der Annalist mit seinem dicunt sogar auf die bez. Stelle der Narratio an. (Vgl. weiter unten S. 460.) Angenommen aber, das wäre nicht der Fall, so ist die Fassung des Berichtes so allgemein, so unbestimmt, daß es ganz ungewiß bleibt, was für Versprechungen gemeint sind. Die Stader Annalen können demnach kein Beweis dafür sein, daß Lothar vor seiner Wahl der Geistlichkeit die betreffenden Zusagen gemacht habe.

Berücksichtigt man nun noch, was Giesebrecht (IV, 11) geltend macht, daß man sich in Mainz doch unmöglich die Befugnis

von Lothar um die Erfüllung des Wahlpaktes betrogen worden sei, erweist sich nicht stichhaltig. Nach S. 13 z. B. hat sich Lothar nie zum Werkzeug von Adalberts ehrgeizigen Plänen gemacht; nach S. 19 aber macht Lothar die Stellung des Erzkanzlers noch bedeutend einflußreicher, und doch sucht Adalbert seinen alten Einfluß wieder zu gewinnen. Dazu schlägt nun Adalbert nach Bernheim einen eigentümlichen Weg ein. Er sucht nämlich Anaklets Anerkennung bei Lothar durchzusetzen, während dieser für Innocenz ist. Natürlich mißlingen ihm seine Bemühungen. Infolge dessen stiftet der Enttäuschte mit Otto von Bamberg eine Verschwörung. Das Schreiben jedoch auf welches sich Bernheim hierfür beruft — Cod. Udalr. 252 — hat Jaffé mit einem Fragezeichen in das J 1130 gesetzt und Mühlbacher (streit. Papstwahl S. 205) stellt es in das J. 1134, in dieselbe Zeit wie No. 264, indem er besonders hervorhebt, daß Niemand in Otto einen Anakletianer sehen könne und daß mit dem generale malum, von welchem in beiden Briefen gesprochen wird, nicht das Schisma gemeint sei, sondern das kräftige Auftreten Lothars nach seiner ersten Romfahrt.

beilegen konnte einen zwischen Kaiser und Papst geschlossenen und von einem allgemeinen Konzil bestätigten Vertrag, von dem die betreffende Urkunde nur einen Theil bildete, nach Gutdünken zu ändern, so kommt man zu dem Schlusse, daß Lothar bei seiner Wahl keinerlei Versprechungen gemacht hat, weder schriftlich noch mündlich, weder öffentlich noch insgeheim.

Was hat es denn nun aber für eine Bewandtnis mit der vielbesprochenen Stelle in der Narratio? Um es kurz zu sagen: sie ist ein späterer Zusatz. Ich habe dafür folgende Gründe anzuführen:

1) Es ist schon sehr auffällig, daß der Verfasser ganz im Gegensatz zu seiner sonstigen Manier auf einmal so genau über die betreffenden Festsetzungen, Erörterungen, geheime Verhandlungen unterrichtet sein will.

2) Die bez. Stelle unterbricht die Erzählung. Erst die Anfangsworte von cap. VII „denique rex Lotharius electus ab omnibus, expetitus ab omnibus nehmen den Faden der Erzählung wieder auf, indem sie den Gedanken aus cap. VI: „unanimi consensu ac petitione principum Lotharius sublimatur in regnum" wiederholen.

3) Der Herausgeber der Narratio (SS. XII, 511) bemerkt in einer Note vor dem Worte concordantibus: „hic manus mutatur". Diese zweite Hand bricht in cap. VII bei suscepit ab, wo der Herausgeber wieder in einer Note bemerkt: hinc iterum manus prior pergit". Das ist doch eine höchst merkwürdige Erscheinung, daß ein kleiner Bruchtheil der Schrift, nicht etwa am Anfange oder Ende derselben, sondern in der Mitte von einer anderen Hand geschrieben ist. Dazu kommt, daß der Inhalt dieser Stelle zum Theil den thatsächlichen Verhältnissen gar nicht entspricht. Daraus geht hervor, daß wir in dem Cod. Gotwic., welcher der Ausgabe zu Grunde gelegt ist, nicht das Original, nicht die Niederschrift des Verfassers vor uns haben, sondern eine Abschrift. An dieser Abschrift ist von zwei Schreibern zu gleicher Zeit gearbeitet worden. In der Vorlage, die sie hatten, stand die besprochene Stelle nicht. Als der erste Schreiber bis zu sublimatur in regnum gekommen war, griff der zweite, vielleicht einer aus der höheren Geistlichkeit der Erzdiöcese Salzburg zur Feder und schrieb den von ihm selbst verfaßten Zusatz nieder. Daß er nun nicht bei stabiliter die Feder niederlegte, sondern bis suscepit in cap. VII weiter schrieb, erklärt sich daher, daß er noch die Verbindung mit der unterbrochenen Erzählung herstellen wollte und mußte, weil der erste, eigentliche Schreiber nicht dazu imstande war, — hat doch gleichzeitig noch ein andrer Schreiber dessen Abschrift verbessern müssen (S. 510) — alsdann schrieb er noch einige Zeilen weiter. Entstanden mag die Abschrift mit dem Zusatze sein in Salzburgischen, wo man das Wormser Konkordat durchaus ignorirte, und zwar zur Zeit Friedrichs des Rothbarts,

vielleicht zwischen 1160 und 1170, möglicherweise nach dem Tode des Bischofs Konrads II. (1168), um die Wiederholung des eigenmächtigen Verfahrens bei der Bischofswahl und den neu erwählten Adalbert zu rechtfertigen, der sich weihen ließ, bevor er vom Kaiser die Regalien erhalten hatte. Möglich ist es auch, daß die Ereignisse in Salzburg unter der Regierung Friedrichs I. den zweiten Schreiber, einen gebildeten orthodoxen Geistlichen, antrieben in den bezeichneten Worten seinen Wünschen für die Kirche Ausdruck zu geben.

Lothar ist also in Bezug auf Wahl und Investitur der Geistlichen keinerlei Verpflichtungen eingegangen, durch welche des Reiches Rechte, wie sie im Wormser Konkordate festgestellt waren, geschmälert worden wären. Ist dieses Ergebnis richtig, so muß es durch Lothars Regierungshandlungen bezüglich der Wahl und Investitur der Geistlichkeit bestätigt werden.

II. Lothars erste Regierungshandlung.

Am Tage nach der Wahl, am 31. August, nahm Lothar die Huldigung der geistlichen und weltlichen Fürsten entgegen. Die Narratio berichtet darüber folgendermaßen: Denique rex Lotharius electus ab omnibus, expetitus ab omnibus, sequenti die in principum contione consedit ,et primo ab episcopis universis scilicet 24 qui tunc aderant, et abbatibus quam plurimis pro imperii reverentia, pro confirmanda regni ac sacerdotii unanimi concordia et pace perpetua fidelitatem non indebitam de more suscepit, a nullo tamen spiritalium ut moris erat hominium vel accepit vel coegit. Deinde confluebant hinc inde regni principes, fidelitatem tam in hominio quam sacramento regi domino confirmaverunt et debitum regi honorem deferentes quae regni fuerunt a rege susceperunt. Zuerst also leisteten ihm die 24 anwesenden Bischöfe und eine große Zahl von Aebten den üblichen Treueid; Mannschaft aber erhielt er von keinem der Geistlichen, noch erzwang er sie. Alsdann leisteten ihm die weltlichen Großen Treueid und Mannschaft.

Man hat diese Stelle so aufgefaßt, als habe Lothar den geistlichen Fürsten das hominium für immer erlassen; da dieß aber Lothars Verfahren während seiner ganzen Regierungszeit widerspreche, so sei der Narratio die Glaubwürdigkeit abzusprechen, (Friedberg, Forschungen z. d. G. VIII, 78). Indeß hat Waitz (ebendas. S. 90) schon darauf aufmerksam gemacht, daß von einem Verzicht ein für alle Mal, vollends für das Königthum überhaupt nicht die Rede sein könne. Infolge dessen suchte Bernheim nach einer Erklärung und fand sie darin, daß Lothar das hominium nicht angenommen habe, weil die betreffenden Bi-

schöfe schon geweiht gewesen seien. „Er erläßt, sagt Bernheim, die Ceremonie für einmal in ihrer verhaßtesten Form nach vollzogener Weihe, um dann sofort durch die Praxis zu zeigen, daß er nicht gesonnen sei mit diesem formellen Zugeständnis auch nur einen Deut von den ihm gebührenden Rechten aufzugeben. Diese meisterhafte Lösung der gefährlichen Frage fand Lothar schon 1125." Warum aber war wohl im Calixtinischen Konkordat für die Bischöfe der außerdeutschen Reichslande bestimmt worden, daß die Investitur nach der Weihe zu erfolgen habe? War die Kirche darauf eingegangen, weil das die verhaßteste Form war? Gewiß nicht. Es erhebt sich darum 1) die Frage: Verdient die Narratio in diesem Punkte Glauben? 2) wie ist sie zu erklären?

Gegen die Nachricht der Narratio, daß die Geistlichen den Lehenseid nicht geleistet haben, spricht das Zeugnis des Ordericus Vitalis (SS. XII, 77): Tunc primas et ordinator hujus collectae fuit, ut dixi, archiepiscopus Magunciae. Qui mox jussit, ut omnes summi proceres antequam de illo campo migrarent, in conspectu omnium Lothario mox hominium facerent. Protinus gaudens Henricus et moerens Fredericus et omnes post illos praecipui magnates coram Lothario genua flexerunt, homagium illi fecerunt, eumque regem et augustum sibi praefecerunt. Der Ausnahme der geistlichen Fürsten wird also hier nicht gedacht; denn indem er von omnes summi proceres, von omnes magnates spricht, will er auch die geistlichen Fürsten darunter verstanden wissen. Das ist also ein Widerspruch gegen die Narratio[1]. Dasselbe gilt von den Stader Annalen, welche berichten: 'Ipso igitur celebriter electo principes tam sacramentis quam hominiis se ei astrinxerunt.' Also auch hierdurch wird nicht bestätigt, daß die geistlichen Fürsten das hominium nicht geleistet hätten[2]. Eine Bestätigung der Nachricht der Narratio gewährt auch nicht Vita Chunradi arch. Salisb. Dieselbe erzählt (SS. XI, 66): Inde est quod mortuo imperatore Heinrico cum ei successisset Lotharius nunquam ei consensit hominium facere vel sacramentum fidelitatis offerre. Die Vita berichtet also, der Erzbischof Konrad habe nie darein gewilligt Lothar Treueid und Mannschaft zu leisten. Wie

[1] Bernheim (Lothar III. und das W. K. S. 58 ff.) erklärt, das sei unmöglich ein Widerspruch gegen die Narratio zu nennen.

[2] Die Wendung mit tam — quam erinnert an dieselbe Wendung der Narratio. Berücksichtigt man noch, daß Albert außer der Narratio die einzige Quelle ist, die von jenen vermeintlichen Versprechungen Lothars, wenn auch nur unter Vorbehalt, zu berichten weiß, so ist es vielleicht nicht allzugewagt, ein Abhängigkeitsverhältnis seiner Annalen von der Narratio anzunehmen. Ob dasselbe mittelbar oder unmittelbar ist, muß freilich dahingestellt bleiben.

es scheint, ist Konrad damit durchgedrungen. Die Vita erzählt aber nichts von den anderen Bischöfen, erwähnt nicht, daß diese das hominium nicht geleistet hätten. Eine Bestätigung der Narratio liegt also nicht vor. Nun könnte man freilich mit Waitz sagen: die Vita hatte keinen Grund von den anderen Bischöfen zu sprechen, und andrerseits könnte man bemerken, unter den Bischöfen der Narratio, die das hominium nicht geleistet, sei Konrad mit einbegriffen; aber auch so besteht immer noch keine Uebereinstimmung zwischen Narratio und Vita; denn erstens setzt 'nunquam ei consensit' voraus, daß das hominium ihm abverlangt worden ist; zweitens weichen beide Quellen in der Begründung ihrer Nachrichten von einander ab. Denn die Vita begründet in glaubwürdiger Weise die Weigerung Konrads mit seiner tiefen Abneigung gegen jeden Eid, den er als Geistlicher leisten soll. Er habe es, sagt sie, für ein Sakrileg gehalten die geweihten Hände in die blutbefleckten eines Laien zu legen [1]. Diesen Grund macht jedoch die Narratio nicht geltend. Drittens haben nach der Narratio die Bischöfe und Aebte den Treueid geleistet, während die Lebensbeschreibung erklärt, Konrad habe sich auch dessen geweigert [2]. Es bleiben also immer Abweichungen zwischen vita Chunradi und narratio bestehen. Abgesehen nun davon, daß sie die Weigerung Konrads nicht erwähnt, verdient die Narratio Glauben, wenn sie berichtet, die Bischöfe hätten Lothar den Treueid geschworen. Wie unter Heinrich I. und Otto dem Gr. wurde auch unter Heinrich II., III. und IV. bei der Bestätigung eines Bischofs durch den König von dem Betreffenden das sacramentum fidelitatis geleistet, nachdem der Kandidat seine gefalteten Hände in die des Königs gelegt

[1] Diesen Grundsatz hatte Konrad nicht allein; wir finden ihn schon bei anderen Geistlichen vor ihm. Im J. 858 erklären die Erzbischöfe von Reims und Rouen (d. h. Hinkmar) in einem Sendschreiben an Ludwig: manus enim chrismate sacro peruncta . . . . . abominabile est, quicquid ante ordinationem episcopatus saeculare tangat ullo modo sacramentum. Et lingua episcopi . . . nefarium est ne sicut saecularis quilibet super sacra juret: Vgl. Bernheim, Lothar III. 2c. S. 62 und 68. — Im Jahre 1046 weigerte sich Halinard, zum Erzbischof von Lyon ernannt, den Eid zu leisten, weil es der Vorschrift des Evangeliums und der Regel des heil. Benedikt zuwider sei: Vgl. Franziß, der deutsche Episkopat unter Heinrich III. S. 22 und 57. — Im J. 1095 bestimmte eine Synode zu Rouen: Nullus presbyter efficiatur homo laici, quia indignum est, ut manus deo consecratae mittantur inter manus non consecratas etqs: Vgl. Ficker: vom Heerschild S. 58. So ist es also leicht erklärlich und bei Konrads kirchlichem Standpunkte durchaus glaubhaft, daß er nicht nur das hominium sondern auch das juramentum fidelitatis abzulegen sich weigert.

[2] Es ist sehr auffällig, daß der Verfasser der Narratio der Ausnahme Konrads nicht gedenkt. Entweder hat er einen ganz bestimmten Grund dazu gehabt, oder er hat sich einer groben Nachlässigkeit schuldig gemacht. Die Waitzsche Ansicht, die Narratio sei in einer bestimmten Tendenz für Konrad von Salzburg verfaßt, läßt sich damit nicht vereinbaren.

hatte. Es war eine Kommendation mit förmlichem Treuversprechen. Darauf überreichte der König dem Gewählten den Hirtenstab (und Ring). Hiermit war der Gewählte in das bischöfliche Amt und in die Güter, die zu seiner Kirche gehörten, eingesetzt. Eine bestimmte, bewußte Scheidung der beiden Momente 1) se commendare, in manus accipere, manibus se committere und 2) sacramentum jurare — wie Bernheim annimmt, wurde zu der Zeit nicht gemacht. Bald wird der eine, bald der andere Ausdruck für den ganzen Akt gebraucht. (Vgl. Waitz, VG. VII, 284 u. S. 287 A. 2.) Gerade das zeigt, daß man beide Momente in ihrer Bedeutung für den ganzen Akt gar nicht scharf gesondert hat. Wie man Amt und Besitz noch keinerseits trennte, wie die Investitur Temporalien und Spiritualien zugleich umfaßte, — wenn auch erst die Weihe den Investierten zum Bischof machte —, so galt auch das erste Moment, die Kommendation, nicht allein für die Güter, für das Zeichen der Lehnsabhängigkeit, und der Treueid bezog sich nicht bloß auf die Uebertragung des Amtes. Wie man erst später Amt und Besitz auseinander hielt, erst als man sich gewöhnt hatte in der Investitur mit geistlichem Amt eine ganz besonders gottlose Einrichtung zu bekämpfen, so sonderte man auch erst später die beiden Momente — commendatio und juramenti praestatio — von einander. Ja, als die Kirche im Wormser Konkordat die geistliche Investitur errungen hatte, als dem Könige nur die Investitur mit den Temporalien verblieb, da hat man bezüglich der Ceremonien sich damit begnügt dem Könige die Uebergabe des Stabes und Ringes entwunden zu haben, weil das rücksichtlich der Form für die Kirche das wichtigste war, insofern Ring und Stab die eigentlich kirchlichen, geistlichen Symbole waren. Hätten die beiden Momente bei der Investitur in der Anschauung der damaligen Zeit jene gesonderte Bedeutung gehabt, dann hätte jetzt auch nur noch von der Kommendation bezw. dem hominium im besonderen die Rede sein müssen. Für die Annahme, daß schon damals der Akt in die beiden Theile hominium und fidelitas scharf gesondert gewesen sei, darf man sich nicht auf die Vita Chunradi berufen; denn diese ist erst zwischen 1170 und 1177 verfaßt und überträgt möglicherweise Gewohnheiten dieser späteren Zeit auf die frühere. Ebenso wenig kann Gerhoh von Reichersberg Zeugnis dafür ablegen, da auch dessen Schrift 'de Henrico IV et V imperatoribus — syntagma' erst im J. 1162 geschrieben ist. Erst später wurde für den ersten Theil der Ausdruck hominium gebräuchlich[1]. Jedenfalls war es im J. 1125

[1] Seit wann ist der Ausdruck hominium gebräuchlich? Paschalis gebraucht ihn 1102 in einem Schreiben an Anselm von Canterbury, desgl. 1106 (s. Jaffé R. P. 5909. 6073.) Beide Schreiben aber sind nach England gerichtet, wo das homagium schon länger bekannt war. Aus dem Munde eines deutschen Bischofs hören wir hominium wahrscheinlich zum ersten Male

noch nicht üblich, wenn er auch bei Lothars Wahl als in amtlichem Gebrauche hingestellt wird.

Wenn es nun auch leicht erklärlich ist, daß man kirchlicherseits eine scharfe Sonderung nicht ausspricht, da doch der Kirche Trachten nunmehr darauf gerichtet war, auch die Verfügung über die Temporalien zu erhalten, wenn wir es auch verstehen, daß die Geistlichkeit den Ausdruck hominium auf Deutschland anzuwenden thunlichst zu vermeiden sucht, so wäre es doch unerklärlich, daß das Reich auf die commendatio bezw. hominium kein besonderes Gewicht legt, sondern bei der Belehnung mit dem Scepter immer noch von fidelitas spricht, wie z. B. Lothar noch im J. 1137, als er den Abt Wibald von Stablo auf Monte Casino mit den Regalien durch Uebergabe des Scepters belehnte[1]. Fidelitas muß also hier die Lehnspflicht eingeschlossen haben. Der Ausdruck ist noch ebenso gebraucht, wie bei Sigebert von Gembloux im J. 1103, wenn er an Paschalis schreibt: dominus noster episcopus communicat regi et imperatori suo, cui ex regalibus ejus acceptis juravit fidelitatem. So kann und wird auch an jener Stelle der Narratio „fidelitatem non indebitam de more suscepit" mit fidelitas der ganze Akt bezeichnet sein. Jedenfalls kann die bez. Stelle der Narratio nicht übersetzt werden; „von keinem der Geistlichen nahm er das der Sitte gemäße hominium an noch erzwang er es", sondern es muß heißen: „der damaligen Sitte gemäß erhielt er von keinem der Geistlichen das hominium, noch erzwang er es". Der Schriftsteller will sagen: es war damals zu Lothars Zeiten nicht Sitte, daß die Geistlichen das hominium leisteten, und Lothar übte noch keine Gewalt aus, um es von den Geistlichen zu erpressen.

Die Narratio berichtet also nicht, daß Lothar den Geistlichen das hominium erlassen habe. Hatte ich oben erwiesen, daß der angebliche Erlaß des hominium in der Narratio durch Ordericus Vit. und Albert von Stade nicht bestätigt werde, so kann ich jetzt sagen, daß diese Quellen in gewissem Sinne übereinstimmen; nur muß man berücksichtigen, daß jede dieser Quellen nach der Sitte ihrer Zeit und ihres Landes berichtet.

auf der Synode zu Châlons im J. 1107. Wofern Suger in der vita Ludovici grossi (Duchesne IV, 287) wahrheitsgetreu berichtet, sagte Bruno von Trier: consecratum libere nec simoniace ad dominum imperatorem pro regalibus, ut annulo et virga investiatur redire, fidelitatem et hominium facere. In derselben Vita findet sich das Wort noch zweimal (S. 283 u. 284).

[1] Chron. mon. Casin. SS. VII, 839: Guibaldus ab imperatore per Romani imperii sceptrum, quod manu gestabat, de Casinensi abbatia cum omnibus possessionibus suis sicut a temporibus Iustiniani usque ad illum diem monasterio concessa fuerant est investitus, dicens ad eum: Fidelitatem a vobis de Casinensi abbatia ideo non accipimus, quia dudum nobis de Stabulensi coenobio fidelitatem dedisti.

Freilich ist auch damit noch nicht jedes Bedenken beseitigt. Denn wir fragen uns, weshalb hebt der Verfasser besonders hervor „a nullo tamen spiritalium, ut moris erat, hominium vel accepit vel coegit?“ Ich glaube, es hat ihn hier der Trieb geleitet, den Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten nachdrücklich zu betonen, weil derselbe zur Zeit Friedrichs I. nicht mehr bestand, und weil er, der diese Stelle konzipierte, ein Gegner dieser Gewohnheit unter der Regierung Friedrichs I. war. Denn diese Stelle ist nicht zur Zeit Lothars, sondern Barbarossas entstanden. In eine spätere Zeit als die ersten oder das erste Regierungsjahr Lothars versetzt uns schon der Ausdruck ut moris erat; sodann muß ich, wie schon oben (S. 458), auf die Verschiedenheit der Schrift im Cod. Gotwic. aufmerksam machen. Allerdings wird man kaum bezweifeln dürfen, daß der Kern des Anfanges von cap. VII „denique rex Lotharius — — — coegit“ der ursprünglichen Erzählung, dem Originale angehört; wir wissen aber nicht, wie derselbe gelautet hat; er ist überarbeitet. Daß die Stelle nicht in ihrer ursprünglichen Fassung vorliegt, sondern verderbt ist, scheint mir auch daraus hervorzugehen, daß er eins nicht bemerkt hat. Von den weltlichen Fürsten nämlich ist wohl gesagt „quae regni fuerunt a rege susceperunt“, nicht aber von den geistlichen. Denn da er die spiritales von den regni principes soeben getrennt hat, können wir sie doch nur höchst gewaltsamerweise uns wieder unter den regni principes denken, von denen er sagt: quae regni fuerunt a rege susceperunt.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung lautet: Lothar hat betreffs der Wahlen der höheren Geistlichkeit keine Versprechungen gemacht und hat an der bisher üblichen Lehnsabhängigkeit des Klerus vom Reiche nichts geändert. Die folgende Untersuchung wird diese Annahme zu bestätigen haben.

III. Die Bischofswahlen.

1. Vor den Verhandlungen in Lüttich.

Nachdem das Wahlrecht der Laien bei der Besetzung erledigter geistlicher Hirtenämter mehr und mehr beschränkt war, umfaßte in der abendländischen Kirche die kanonische oder freie kanonische Wahl zwei Momente: erstens freie Wahl des Bischofs durch seine zukünftigen geistlichen Untergebenen oder deren berechtigte Vertreter; zweitens Bestätigung und Weihe durch die zuständigen Oberen und Amtsgenossen. Das war das Ideal, nach welchem die Kirche im 11. Jahrhundert trachtete; die Wirklichkeit jedoch entsprach diesem Begriffe der kanonischen Wahl nicht. Wenn nun auch der Kaiser im Wormser Konkordate auf die Investitur in der bisher üblichen Form verzichtete, so blieb ihm doch durch die Uebergabe

des Scepters die besondere Belehnung mit den Regalien und zwar im regnum teutonicum vor der Weihe; ferner war ihm immerhin ein gewisser Antheil an den Wahlen der Bischöfe und Aebte gewahrt geblieben [1]. Bei zwistigen Wahlen nahm er theil an dem judicium comprovincialium; man rief seine Stimme und Hülfe an (assensum et auxilium) für den, dessen Wahl für zulässig erklärt war, und er, der König, traf die Entscheidung [2]).

Wie hat sich Lothar bei den Bischofswahlen verhalten?

Eichstädt.

(fehlt bei Friedberg und bei Bernheim.)

Am 2. September 1125 war Udalrich von Eichstädt gestorben. (Nach Jaffé, Lothar S. 257 am 3. Septbr., ebenso Cod. Udalr. S. 408 A. 3). Darauf war der Graf Gebhard von Hirschberg gewählt worden. Bei der Wahl hat Lothar nicht zugegen sein können, und wir wissen nicht, ob er einen Gesandten geschickt hat. Gebhard erschien etwa am 18. Oktober in Mainz und begehrte von Erzbischof Adalbert die Weihe. Dieselbe wurde jedoch aufgeschoben, wenn auch seine Wahl für kanonisch befunden

[1] Wohl mag die kirchliche Partei die Gegenwart des Königs bei den Wahlen sich als eine vollständig passive gedacht haben; sicher ist aber auch, daß die Königlichen sich darunter etwas Anderes vorstellten. Die Kirchlichen sahen darum das Verfahren Heinrichs V. als einen Mißbrauch der ihm zustehenden Befugnis an. Vgl. Adalbert von Mainz in Epp. Bamb. Jaffé V S. 519.

[2] Bei der streitigen Abtswahl in St. Gallen herrschte die Auffassung, daß der König das Recht habe die Amtsgewalt zu übertragen, welchem der Kandidaten er wolle. — Bei der Geschichte dieser Wahl hat Bernheim (Zur Gesch. des Wormser K. S. 32 f. u. S. 38) unbeachtet gelassen, daß Kaiser Heinrich selbst unmittelbar nach dem Tode des Abtes Udalrich († 11. Dezbr. 1121) den Heinrich von Twiel eingesetzt und investiert hatte, daß also jetzt mit einer vollendeten Thatsache zu rechnen ist. Auch Wolfram (S. 170) hat nicht berücksichtigt, daß die Kurie, deren Entscheidung angerufen wird, mit diesem Momente zu rechnen hat. Auf der einen Seite steht Heinrich von Twiel, den die Mönche, wie für St. Gallen vorgeschrieben war, aus ihrer Mitte zum Abte gewählt hatten (St. Gallen hatte nur die licentia eligendi inter se s. Stumpf III, S. 315 No. 223; S. 338 No. 241; S. 390 No. 278), den der Kaiser selbst bereits eingesetzt, investiert hatte, dessen Wahl jedoch nicht kanonisch war. Auf der anderen Seite steht Mangold, welcher von der anderen Partei der Mönche kanonisch gewählt und vom Herzog (?) Konrad von Zähringen empfohlen war. Da fragt es sich für Kaiser Heinrich, ob er den bereits Investierten fallen lassen soll. Die Kurie entscheidet nicht, wer die sanior pars sei, und curia heißt auch nicht geradezu Hofgericht (s. Waitz VG. VIII, 11 A. 3). — Fällt diese streitige Wahl vor die Verkündigung des pactum Wormatiense, eine Möglichkeit, die doch nicht ganz ausgeschlossen scheint, so ist wie jede Folgerung, die bezüglich des Wormser Konkordats daran geknüpft wird, auch Bernheims Ansicht, daß die Beiseitelassung der Klausel im Texte des Cod. Udalr. „metropolitani et comprovincialium consilio vel judicio" eine Fälschung sei, hinfällig. Ich halte es nur für eine Flüchtigkeit des Schreibers. —

sein mag. War Lothar damals in Mainz? Er ist in jenen Tagen von Köln, wo Richenza gesalbt und gekrönt worden war, rheinaufwärts gezogen und befand sich am 3. Novbr. in Worms. Von hier begab er sich nach Regensburg, und hier erscheint vor ihm Gebhard, der jetzt noch electus heißt, offenbar (Bernhardi S. 106 A. 5) um die Regalien zu erlangen. (Mon. Boica 29a, 248; St. 3229.) Die Weihe ist also am 27. November noch nicht erfolgt; vielleicht ist sie hier in Regensburg vollzogen worden; denn Adalbert von Mainz befand sich hier beim König, ebenso wie Konrad von Salzburg (St. 3228. 3229). Es wird demnach anzunehmen sein, — Bernhardi hält es für unzweifelhaft —, daß das Konkordat beobachtet worden ist, insofern die Konsekration der Belehnung mit den Regalien folgte.

Magdeburg.

(Friedberg S. 79. 85. Bernheim S. 25.)

Am 19. oder 20. Dezbr. starb Erzbischof Rokker von Magdeburg. Bei der Wahl eines Nachfolgers wurden zwei bez. drei Kandidaten aufgestellt [1]). Bei der Bedeutung Magdeburgs für das Sachsenland, für die Germanisierung der benachbarten Slaven und die Mission in den östlichen Gegenden war Lothar am 11. April 1126 selbst nach Magdeburg gekommen und berieth mit den hervorragenden Männern aus den Reihen der Geistlichkeit und der Laien über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles [2]. Einer der Kandidaten, Konrad von Querfurt, ein Verwandter Lothars, ward von der Mehrheit gewählt und nannte sich seitdem electus. Gegen seine Wahl machte die Minderheit geltend, daß er noch nicht die erforderlichen Weihen habe [3]. Infolge dessen wurde die Entscheidung Lothars angerufen [4]. Obwohl Konrad des Königs Vetter war, obwohl er entschlossen war das Amt zu übernehmen, vertagte der König doch die Entscheidung, weil er nicht gegen die kanonischen Bestimmungen verstoßen und auch absque violentia verfahren wollte. Er berief deshalb die Vertreter der Magdeburger Kirche, die eigentlichen Wähler, für den Juni nach Speier. Hier fand dann zu der festgesetzten Zeit eine nochmalige Verhandlung in Gegenwart eines oder zweier päpstlicher Legaten mit den Magdeburgern statt. Die erste Frucht dieser Verhandlungen war, daß die beiden Kandidaten verzichteten. Darauf zog der König noch Adalbert von Mainz und Albero von Metz zur Berathung

[1] Vita Norberti A. (SS. XII, 694) spricht von drei Kandidaten, gesta arch. Magd. (früher Chron. Magdb.) SS. XIV von zwei.

[2] Annal. Saxo (SS. VI, 763): cum majoribus ecclesiae et regni de provisione ejusdem sedis tractavit. Also thätige Theilnahme an der Wahl.

[3] Gesta arch. Magdb.

[4] Vita Norb. A: res ad audientiam Lotharii imperatoris delata est.

hinzu [1]. Drei Kandidaten sollen aufgestellt sein, unter ihnen Norbert und der Primicerius Albero von Metz [2]. Man einigte sich auf Norbert [3], wenigstens bezeichnete ihn der König bei der eigentlichen Wahl nach langem Hin- und Herreden den Wählern als den zu Wählenden [4], und der päpstliche Legat stimmte zu. Darauf wird Norbert herbeigeholt, dem Könige vorgestellt, von den Magdeburgern gewählt. Unmittelbar darauf bestätigt ihn der König, indem er ihm das Scepter überreicht, während derselbe vor ihm kniete und ihm den Treueid leistete; der päpstliche Legat überreichte Norbert die virga pastoralis [5]. Darauf begleitete Norbert den König nach Straßburg [6] und von da ging er nach Magdeburg. Hier fand am 18. Juli die susceptio, die electio publica statt, wodurch die gesamte Gemeinde ihren consensus zu der geschehenen Wahl kund gab; nur darf man dabei nicht an eine wirkliche Abstimmung denken [7]. Gleichzeitig wurde er inthro-

[1] Adalbert von Mainz scheint also im besten Einvernehmen mit Lothar gestanden zu haben (vgl. oben S. 455).

[2] Vita Norb. B (SS. XII, 693): Tres nominati sunt, quorum unus erat pater Norbertus. Gesta Alberonis (SS. VIII, 694). Albero hatte nicht Lust zu den Sachsen zu gehen und soll darum die Aufmerksamkeit besonders auf Norbert gelenkt haben, der, wie uns die beiden Lebensbeschreibungen einreden möchten, zufällig in Speier war.

[3] Annal. Saxo: communi regis et ecclesiae consilio dominum Norbertum in episcopum constituerunt.

[4] Vita Norb. A: — dominus imperator Norbertum ipse assignavit archiepiscopum; — statimque — cum ingenti strepitu principi praesentatur, acclamantibus cunctis Magdbg. ecclesiae magnatibus: hunc in patrem et in episcopum omnes eligimus, hunc pastorem nostrum approbamus. — Annal. Palid.: cum voluntate regis Lotharii. Diese Annalen sprechen von keinem Einfluß päpstlicher Legaten. Nach gesta arch. Magdb. dagegen werden die Magdeburger Domherrn von den päpstlichen Legaten nach Speier berufen, und hier in gemeinsamer Berathung mit dem König und den Legaten wird Norbert gewählt. — Hermann. de mir. S. Mariae Laud. (SS. XII, 660) erwähnt sogar den Einfluß Lothars, überhaupt der Laien nicht. —

[5] Gesta arch. Magdb. p. 412: Qui mox cum sacramento regi debito regalibus ab eo per sceptrum investitur. Vita Norb. A erwähnt nicht die Investitur mit dem Scepter, sondern nur die Uebergabe der virga pastoralis durch den Kardinallegaten Gerhard. Bernheim findet die Belehnung mit dem Scepter in den Worten angedeutet „ad imperatoris genua humiliatur". — Wie Annal. Palid. gedenkt auch Chron. Gozec. (SS. X, 154) nur des Königs.

[6] Cod. Udalr. 233. S. 409 f.

[7] Gesta arch. Magdb.: ibidem 15. Kal. Augusti quae tunc evenit dominica magno concursu principum et procerum a clero et populo cum ingenti gloria suscipitur, ab omnibus eligitur et in sedem suam — attollitur. Friedberg (a. a. O. S. 80, A. 1) bemerkt, es sei zweifelhaft ob die Worte ab omnibus elegitur auf eine förmliche Wahl zu beziehen seien, im Text jedoch erklärt er es als wichtig für die Auffassung Norberts, daß er sich aufs neue habe wählen lassen. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Da die hier erwähnte electio in Verbindung mit der susceptio und mit der inthronisatio, einem Akte der ordinatio, erscheint und an einem

nisiert. Am folgenden Sonntage ward er geweiht. Das Pallium erhielt Norbert vom Papste im März 1127.

Wir sehen demnach aus dieser Wahl erstens, daß der König sich an der Wahl betheiligte, daß er nicht bloß als müßiger Zuschauer zugegen war; im Gegentheil wird sein Einfluß von mehreren Quellen als entscheidend dargestellt. Er nimmt theil an der deliberatio und an der optio, übt das Recht der constitutio. Zweitens ersehen wir, daß der Gewählte den Treueid leistet nnd daß der König ihn vor der geistlichen Investitur und Weise mit dem Scepter belehnt. Drittens ist offenbar, daß der König noch andere zu Rathe zieht und nicht gewaltthätig verfährt. Also in jeder Beziehung genaue Uebung des Wormser Konkordats.

Speier.

Bischof Arnold war am 16. März 1126 gestorben [1]. In Speier hat der König in diesen Tagen nicht sein können; er wird überhaupt nicht vor seinem Magdeburger Aufenthalte am Rhein gewesen sein. Da nun auch der Wahltag Siegfrieds uns nicht überliefert ist, so muß es dahin gestellt bleiben, ob der König bei der Wahl zugegen gewesen ist.

Sonntage erfolgt, so ist an eine förmliche Wahl nicht zu denken, sondern an ein Moment der laudatio, bei der sich die Zustimmung des Volkes durch Ausrufe der Freude zu erkennen gab, an den consensus cleri et populi, den die in der Kirche versammelte Menge durch Akklamation und Aufheben der Hände zu erkennen gab. Dieser Akt war zwar für eine kanonische Wahl vorgeschrieben, und es wird namentlich zur Zeit des Kampfes zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. besonderes Gewicht auf ihn gelegt. Aber thatsächlich hatte es doch keine Bedeutung, wie groß oder klein die versammelte Menge war; der consensus cleri et populi wird darum immer zu erlangen gewesen sein. Nur einmal (gesta arch. Magdb.) finde ich, Heinrich von Werl II., der Bischof von Paderborn, sei (1084) zum Gegenbischof erhoben worden „sine omni filiorum illius ecclesiae electione". Dennoch hat sich dieser kaiserliche Bischof gegen den anderen vom Gegenkönig Hermann ernannten Heinrich von Asslo behauptet; das wäre nicht möglich gewesen, wenn er nicht eine Partei auf seiner Seite gehabt hätte. Darum kann man wohl die Nachricht der gesta arch. Magdb. bezweifeln, umsomehr als sie von keiner anderen Seite bestätigt wird, und als diese Bischofschronik parteiisch gegen Kaiser Heinrich IV. und für Heinrich von Asslo ist; dazu kommt, daß Annal. Patherbr. 1105 über Heinrich von Werle sagen „contra canonicam electionem sedem suam obtinuit". Dürfen wir die Quelle aus sich selbst erklären, so erfahren wir zu 1084, worin diese kanonwidrige Wahl bestand; daselbst heißt es nemlich: imperator Heinricus Patherbrunnensi ecclesiae subrogat in episcopum Heinricum, comitis Bernhardi filium de Werle. Außerdem berichten gesta arch. Magdb. von Simonie. Vergegenwärtigen wir uns nun, daß die gregorianische Partei simonistische Bischöfe überhaupt nicht als gewählt ansah, so wissen wir, wie jene Stelle „sine omni filiorum illus ecclesiae electione" zu erklären ist. —

[1] Bernhardi, Lothar S. 87. — Jaffé, Lothar S. 253 nimmt nach Chron. Spir. als Todestag den 6. Oktober an, aber nicht 1127, sondern 1126.

Merseburg.

(Friedberg S. 80. Bernheim S. 26.)

Am 12. Juni 1126 war Bischof Arnold von Merseburg ermordet worden[1]; bereits am 14. Juni wurde Meingot erwählt, ohne daß man sich mit dem Könige in Verbindung gesetzt hätte[2]. Man hat vielmehr die Wahl beschleunigt, so daß der König, der in dieser Zeit am Rhein war, nicht zugegen sein konnte. Man hat die Bestimmung des Konkordats außer Acht gelassen. Denn wenn auch eine kanonische Vorschrift besagte, daß die Wahlberathung (deliberatio) am dritten Tage nach dem Tode des Bischofs stattfinden könne, so hätte es doch nicht zur eigentlichen Wahl in Abwesenheit des Königs oder seines Vertreters kommen dürfen; es wäre denn, daß der König auf sein Recht verzichtet hätte. Nach vollzogener Wahl begab sich eine Deputation mit dem Erwählten nach Straßburg zum König, präsentierte ihm denselben und bat um Bestätigung. Der König verzieh die erwähnte Unregelmäßigkeit und belehnte ihn mit den Regalien[3]. Die Weihe empfing Meingot erst Sonntag den 20. März 1127 in Magdeburg[4].

Würzburg.

In denselben Straßburger Tagen des J. 1126 sollte auch der Würzburger Bischofsstreit zur Entscheidung gebracht werden. (s. oben S. 456). Nach dem Tode des Bischofs Erlung von Würzburg (28. Dezbr. 1121) erfolgte eine zwiespältige Wahl. Noch kurz vor Abschluß des Wormser Konkordats belehnte der Kaiser zu Würzburg den Grafen Gebhard von Henneberg mit Ring und Stab in Abwesenheit des Erzbischofs Adalbert von Mainz[5]. Darum weihten Adalbert und päpstliche Legaten Rokker (Ruger)

[1] Chron. epp. Merseb. (SS. X, 187) c. 13; Kalend. Merseb. — Annal. Saxo giebt als Todestag den 29. Mai, und Chron. Mont. Ser. 1126 läßt ihn auf dem böhmischen Feldzuge Lothars umkommen.

[2] Chron. epp. Merseb. cap. 14; — Jaffé setzt die Wahl auf den 15. Mai.

[3] Chron. epp. Merseb.: Electione facta cum electo Lotharii regis praesentia expetitur, sed nihilominus electus regi — — commendatur. Ergo regis dono laudabiliter sublimatur et honoratur. Vgl. Mühlbacher, die streitige Papstwahl S. 193 f. und A. 4. — Wolfram (a. a. O. S. 152) übersetzt nihilominus mit „auch", um gegen Bernheim zu zeigen, daß die stattgefundene Wahl nicht bloße Vorwahl, sondern der kanonisch bindende Akt gewesen sei.

[4] Gesta arch. Magdb.; Chron. epp. Merseb.

[5] Ekkehard ad a. 1122. Nach Cod. Udalr. No. 233 hätten Bruno von Speier und Adalbert von Mainz den Grafen Gebhard von Henneberg zuerst herbeigerufen. Aber dieses Rundschreiben Gebhards ist eine Parteischrift, auf welche in dieser Frage nicht zu viel Gewicht gelegt werden darf. Wie Kolbe (Erzbisch. Adalbert I. und Heinrich V. S. 131 A. 3) glaube auch ich, daß man nur wenig Vertrauen zu Gebhards Darstellung haben darf, wenn sie nicht von anderen Quellen bestätigt wird.

zum Bischof[1]. Der Streit war nicht entschieden, da starb Rokker im J. 1125, wahrscheinlich noch vor dem Kaiser. Nunmehr wandte sich Gebhard (18. Oktober 1125) an Adalbert mit dem Gesuche ihn zu weihen, und wirklich scheint sich Adalbert für Gebhard interessiert zu haben[2], vermutlich weil er dem Umstande Rechnung trug, daß Gebhard bereits belehnt war. Da Adalbert aber die Weihe doch nicht vollzog, schritt Gebhard zur Gewalt gegen Würzburg und berichtete an den König. Darauf ward er und seine Gegner nach Straßburg berufen (Juni bis Anfang Juli 1126). Gebhard erreichte jedoch nichts. Wenn man ihn nicht von vornherein zurückwies, so mochte man wohl berücksichtigen, daß er schon von Kaiser Heinrich belehnt war; aber man wollte in diesem eigenthümlichen Falle auch nichts gegen den Willen des Papstes thun. Man gab ihm deshalb den Rath nach Rom zu gehen. Rom aber hatte bereits auf Adalberts Anfrage gesprochen[3]. Daraufhin verhängte der Kardinallegat Gerhard noch in Straßburg den Bann über Gebhard und forderte den Würzburger Klerus zu einer Neuwahl auf. Nun hatte auch Adalbert kein Interesse mehr für Gebhard. In Würzburg, wohin er mit Lothar von Straßburg aus gezogen war, verkündigte er vierzehn Tage nach der Straßburger Versammlung den Bann gegen Gebhard[4]. Wie Gebhard sich an den Papst wendete oder gewendet hatte, so bat er auch nochmals den König um Audienz und bot ihm Geiseln nebst dreihundert Pfund Silber. Da Lothar jedoch sich der Simonie nicht schuldig machen wollte, ließ er sich auf nichts ein. Deshalb mußte Gebhard aus Würzburg weichen und gieng wahrscheinlich jetzt nach Bamberg; aber erst im J. 1129 gab er allen Widerstand auf[5].

Zweierlei interessiert uns an diesem Streite. Erstens hat Lothar sich jedes gewaltthätigen Eingreifens und jeder Simonie enthalten; zweitens legt Lothar kein Gewicht darauf, daß Gebhard bereits belehnt war, sondern läßt die päpstliche Entscheidung den Ausschlag geben.

Im folgenden Jahre 1127 wurde ein früherer Beamter der königlichen Kanzlei (St. 3227. 3229), jetzt Propst von Erfurt, Embriko von Leiningen gewählt. Der Umstand, daß Embriko in Lothars Kanzlei gewesen, läßt uns mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß seine Wahl mit dem Wissen und Willen Lothars vollzogen worden ist und zwar als der König 1127 Weihnachten in Würzburg feierte[6]. Hier bestätigte er Embriko und belehnte

[1] Jaffé, bibl. Germ. V, epp. Bamb. No. 25.
[2] Cod. Udalr. 227 S. 399; Gebhards Rundschreiben No. 233; Cod. Udalr. 229 will ich unerwähnt lassen.
[3] Cod. Udalr. 227; vgl. Bernhardi, Lothar S. 108, A. 14.
[4] Cod. Udalr. 230: in pulpito nostro; No. 233 S. 411.
[5] Cod. Udalr. 230. 231; Giesebrecht IV, 423.
[6] Vgl. Bernhardi, Lothar S. 137.

ihn mit den Regalien [1]. Zwar wird nicht ausdrücklich erwähnt, daß die Investitur mit dem Scepter der Weihe voraugieng; aber die Ausdrücke der Quellen constituit episcopum, praefecit sind so unzweideutig in der Bezeichnung der königlichen Befugnis, daß die Annahme, man habe geistlicherseits die Rechte des Königs irgendwie schmälern wollen, ausgeschlossen ist. Es hindert uns nichts zu erklären: Die Wahl Embrikos fand statt in Gegenwart und unter thätiger Theilnahme des Königs; der König belehnte ihn mit dem Scepter und erst dann erfolgte die Ordination.

Olmütz.

Bischof Johann von Olmütz war am 21. Februar 1126 gestorben. Am 22. März wurde Zdik zum Nachfolger gewählt, ohne daß uns etwas von einer Betheiligung des Königs berichtet würde [2]. Am 3. Oktober wurde er in Worms von Adalbert von Mainz geweiht und erhielt dabei den Namen Heinrich. Es wird auch von der Belehnung mit den Regalien nichts berichtet. Wenn nun auch Lothar am 3. Oktober in Worms gewesen sein kann und vielleicht, wie Bernhardi sagt, bei der Weihe des Bischofs Heinrich zugegen war, so läßt sich doch nicht entscheiden, ob die Verleihung des Scepters vor oder nach der Konsekration stattfand [3].

Regensburg.

Hartwig von Regensburg, der in Gemeinschaft mit Konrad von Salzburg so thätigen Antheil an der Erhebung Lothars auf den Königsthron genommen hatte, war am 3. März 1126 gestorben. Bei der Wahl eines Nachfolgers entstanden heftige Streitigkeiten, so daß man schon im Begriff war zu den Waffen zu greifen, da rief plötzlich jemand in die Streitenden hinein:

[1] Jaffé, Lothar S. 55 u. 252 setzt die Wahl Embrikos in das Jahr 1125 und die Anerkennung durch Lothar in die Weihnachtszeit 1127; aber Giesebrecht (IV, 423 zu S. 28. 29) bemerkt, daß diese Annahme gar keinen Anhalt in den Quellen hat. „Die Erfurter Annalen, sagt er, sprechen von der Einsetzung des neuen Bischofs um Weihnachten 1127, nicht von einer Anerkennung des bereits Gewählten". Vgl. auch Bernhardi S. 138, 47. Ich füge noch hinzu, daß gegen Jaffé's Annahme auch Cod. Udalr. 228 spricht; mag nun dieses Schriftstück in das Jahr 1126 oder 1127 gehören.

[2] Annal. Gradic. SS. XVII, 649 bei Bernhardi S. 115. Ich füge noch hinzu aus Can. Wissigrad. cont. Cosmae SS. IX, 1126: Eodem anno 5. Nonas Octobr. Zdik ad sedem Olomucensem episcopus secundum instituta canonum electus ab archiepiscopo suo Magontino ordinatus et in ordinatione ablato nomine barbaro Henricus appellatur.

[3] Später 1135 erhält der Bischof von Prag die Regalien vor der Weihe, desgl. 1180, und ebenso 1157 der Bischof von Olmütz. Daraus hat Huber (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. II. Jahrg. 1881. S. 386) gefolgert, daß Böhmen staatsrechtlich als ein Bestandtheil des regnum teutonicum angesehen worden sei.

„Wählet Kuno von Siegburg“![1]. Kuno ward gewählt. Alsbald holte ihn eine Gesandtschaft von Geistlichen und Laien nach Regensburg. Hier kam er am 16. Mai an und ward unter großem Jubel der Bevölkerung empfangen. Von einer Belehnung durch Lothar wird nichts berichtet. Ohne einen Grund anzugeben, vermuthet Bernhardi (S. 113), daß Kuno in Würzburg sich die Belehnung erbeten habe. Das könnte jedoch nur nach dem 16. Mai, ja erst im Juli geschehen sein; inzwischen aber konnte die Weihe schon längst stattgefunden haben. Berücksichtigen wir ferner, daß Regensburg zur Erzdiöcese Salzburg gehörte, daß es das Princip Konrads von Salzburg war, keinen Eid zu leisten, daß er noch schnell am Tage vor der Königswahl in Mainz seinen Suffragan Reimbert von Brixen weihen ließ und so die Bestimmung des Konkordats umgieng, daß auch weiterhin in Salzburg das Konkordat verletzt wurde und zwar ganz konsequent, nämlich 1132 in Regensburg, 1137 in Freising, 1138 in Passau und 1140 wieder in Brixen, so wird die Vermuthung gestattet sein, daß auch jetzt in Regensburg nach der Tendenz Konrads verfahren wurde, daß man die Ordnung des Konkordats nicht beachtete.

Paderborn.

Als am 18. Oktober 1127 der Bischof Heinrich von Paderborn gestorben war, wurde an seine Stelle Bernhard gewählt[2]. Er wird vor dem 6. März 1128 Bischof genannt, ist also aller Wahrscheinlichkeit nach auch vor diesem Tage geweiht.

Nicht besser sind wir über die Vorgänge bei der Neubesetzung der im J. 1127 erledigten Bisthümer Münster, Konstanz, Utrecht unterrichtet.

Lüttich.

(Bernheim S. 27.)

Nach dem Tode Alberos (1. Januar 1128) wurde Alexander gewählt, der schon im J. 1119 von der kaiserlichen Partei erwählt war und gern im J. 1123 Bischof geworden wäre. Ob der König irgendwie auf die Wahl Alexanders eingewirkt, ob man sich vorher mit ihm in Verbindung gesetzt hat, davon wird nichts berichtet. Alexander hatte sich der Simonie schuldig gemacht; in Mainz jedoch erhielt er vom König die Investitur und ward am 18. März in Gladbach vom Erzbischof Friedrich von Köln geweiht[3].

[1] Rupertus de vita Cunonis SS. XII, 638. — Also ein Vorgang, der dem bei der Wahl Lothars durchaus ähnelt.

[2] Annal. Disibod. ad 1128: Bernhardus Podelbornensis episcopus constituitur. Hat Lothar ihn eingesetzt? Annal. Patherbr.: Henricus Patherbrunnensis ep. obiit, cui Bernardus successit. Vgl. Bernhardi S. 143.

[3] Bernheim verlegt die Weihe auf den 10. März. Man vgl. jedoch Bernhardi S. 149, wo auch Jaffé (Lothar S. 263) durch den Hinweis auf

Straßburg.

(Bernheim S. 28; Bernhardi S. 144. 252. 375.)

Obwohl Ebhard, der Gegenbischof Brunos, schon 1127 starb, konnte Bruno doch erst im J. 1130 von Lothar während seines Aufenthaltes in Straßburg wieder eingesetzt werden und zwar geschah das auf Fürbitten Richenzas. (Cod. Udalr. 250.) Aber schon 1131 konnte Bruno sich nicht mehr halten, und Lothar scheint sich nicht mehr für ihn verwendet zu haben. Man warf ihm vor, er sei der Kirche aufgedrungen worden und bei seiner Weihe seien Unregelmäßigkeiten vorgekommen. (Annal. Disibod. 1131). Infolge dessen sah Bruno auf der Mainzer Synode sich genöthigt, den Hirtenstab niederzulegen.

Hildesheim.

(Bernhardi S. 346.)

Zum Nachfolger des am 14. März 1130 verstorbenen Berthold wurde Bernhard, der bisherige Dompropst erwählt. Geistlichkeit und Laien waren in seiner Wahl einig, aber über die Thätigkeit des Königs bei dieser Wahl erfahren wir aus den Quellen nichts; denn diese bewegen sich nur in den allgemeinen Ausdrücken eligitur, constituitur, substituitur, successit. Die Weihe scheint vor dem 13. Oktober 1130 stattgefunden zu haben.

2. Während der Lütticher Tage.

Verdun.

(Bernheim S. 27.)

Auf dem Provinzialkonzil zu Châlons, welches seit dem 2. Februar 1129 unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Matthäus von Albano abgehalten wurde, legte der Bischof Heinrich nach vielfachen Verhandlungen sein Amt nieder, das er dreizehn Jahre lang geführt. Darauf wählte man nach dem 2. Februar 1129 den Abt Ursio von S. Denis in Reims. Ursio gieng zum König, um die Bestätigung zu erhalten. Dieselbe ward ihm zu theil, ebenso wie die Regalien [1]). Die Weihe hat Ursio nicht empfangen;

die Bedeutung des Wortes electus berichtigt wird. Da es nemlich Annal. Disibod. 1128 heißt: Leodiensis electus Alexander Mogunciae investituram accepit a rege, so kann die Investitur nicht hinter die Konsekration gelegt werden.

[1] Bernheim sieht die confirmatio als einen besonderen Akt an, durch welchen die Wahl am Orte der Sedisvakanz als bloße Vorwahl gekennzeichnet werde. Das ist insofern nicht richtig, als der Akt, welchen Bernheim Vorwahl nennt, doch etwas mehr war als eine deliberatio. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß der Kaiser die Bestätigung verweigern konnte. Die Konfirmation wird neben der Investitur erwähnt vor und nach Lothars Regierung;

denn als er im J. 1131 sein Unvermögen eingestand und auf dem Reichstage zu Lüttich sein Amt niederlegte, hieß er immer noch electus. Also ist ein Verstoß gegen das Wormser Konkordat unmöglich.

Als Lothar Ursios Amtsniederlegung angenommen hatte, gab er den Vertretern Verduns, Geistlichen und Laien, die in großer Zahl erschienen waren, nach der Sitte früherer Zeit den Befehl bezw. die Erlaubnis, einen besseren Mann aus der Zahl der Anwesenden zu wählen und ihm denselben alsdann vorzustellen [1]. Man wählt Albero, den Archidiakon der Verduner Kirche. Nachdem das judicium d. h. die Prüfung des Gewählten günstig ausgefallen war (electionem ejus curia laudavit, principum qui noverant coetus acclamavit), bestätigte ihn der König sofort durch Ertheilung der Regalien (s. S. 473 A. 1). Das geschah im März 1131. Auch der Papst Innocenz hatte der Wahl Alberos zugestimmt. Da aber nicht sämtliche berechtigte Wähler der Verduner Kirche in Lüttich anwesend waren, namentlich fehlte der Abt Laurentius, und da die electio publica noch ausstand, schickte Innocenz, damit alles nach den kanonischen Vorschriften geschehe, den Investierten erst nach Verdun mit dem Auftrage, die Zustimmung der übrigen Wähler, ganz besonders des Abtes Laurentius einzuholen. Darüber solle er sich ein Zeugnis ausstellen lassen, und wenn dann die electio publica stattgefunden habe, solle er zu ihm nach Paris kommen; dort wolle er ihm die Weihe ertheilen. Nachdem alle päpstlichen Vorschriften erfüllt waren, wurde Albero am 19. April in Paris von Innocenz geweiht, weil damals der erzbischöfliche Stuhl von Trier unbesetzt war [2]. Nach der Weihe kehrte Albero nach Verdun zurück, und hier fand nun die feierliche

ja wir haben noch eine besondere Konstitutionsurkunde Ottos I. in M.G. LL. II, 563 (vgl. Gerdes, die Bischofswahlen S. 58) und im J. 1156 geht der zum Erzbischof erwählte Friedrich von Köln an den Hof pro confirmatione et investitura; sie fällt aber auch ebenso oft mit der Investitur zusammen z. B. 1045 bei der Wahl Widos von Mailand; s. Landulfi hist. Mediolan. SS. VIII, 74. 75: quatinus (Heinricus) unum de istis quatuor archiepiscopum laudando anulo et virga pastorali confirmaret. (Vgl. Franziß, der deutsche Episkopat S. 21.) Ueber die Wahl Alberos 1131 s. Laurent. gesta ep. Vird. c. 29: electionem — imperatoria majestas confirmavit datis ei per sceptrum temporalibus episcopii. Es ist also nicht richtig von dem Vorhandensein der confirmatio auf eine bloße Vorwahl zu schließen. Für die Wahl Ursios scheint das auch hervorzugehen aus Laurent. g. ep. Vird. c. 28: Qui (Ursio) Virdunum ductus pontificalia negotia et terrae juridica etsi maxime vellet curare nec poterat nec noverat — wenn es auch in der nächsten Zeile nur heißt: ierat siquidem ad curiam regis gratia suae confirmationis.

[1] In früherer Zeit erhielten die Wähler in jedem einzelnen Falle durch den König oder seinen Vertreter das Recht, die Abstimmung (optio) vorzunehmen. Vgl. Gerdes, die Bischofswahlen S. 48.

[2] Gesta ep. Vird. SS. X, 508: Virdunensis civitas et ecclesia venientem cum gaudio suscepit, eum cum testimonio publici assensus ad Papam Parisios Franciae transmisit.

Susception statt [1]). Mit der Nachwahl hat es hier seine besondere Bewandnis. Insofern der Abt Laurentius besonders gefragt wird, ist sie hier etwas mehr als die übliche laudatio oder electio publica [2], die auch als kanonisch vom Papste gefordert werden muß, aber keine Bedeutung hatte, wenn die eigentliche Wahl von den dazu berechtigten Wählern des Bisthums vollzogen worden war; sie bestand überhaupt nur in einer Zustimmung (assensus).

Der König wahrt also bei dieser Wahl das ihm zustehende Recht.

Halberstadt.

(Bernheim S. 28; Bernhardi S. 212. 219. 361. 582.)

In Lüttich ward auch die Angelegenheit des Bischofs Otto von Halberstadt zur Erledigung gebracht. — Otto war 1127 beim Papste Honorius wegen Simonie und gewaltthätigen Verfahrens der Laien gelegentlich seiner Wahl verklagt worden (Cod. Udalr. 232). Darauf hatte ihn der Papst 1128 abgesetzt (Chron. Halberstad. SS. XXIII, 105) und den Halberstädter Klerus angewiesen eine Neuwahl vorzunehmen. Infolge dessen wandte sich Otto um Beistand an den König. Das hinderte jedoch nicht, daß man in Halberstadt zur Wahl schritt. Die beiden Parteien, in welche der Klerus sich spaltete, hatten sich schließlich doch auf Albero von Montreuil geeinigt, Da dieser aber aus Halberstadt entfloh, so stellte jede Partei einen eigenen Kandidaten auf. Beide jedoch wurden vom König und von Adalbert von Mainz verworfen (1129). Ja, der König hatte sich sogar für Otto beim Papste verwendet und dieser ordnete eine erneute Untersuchung an. Mit der Ausführung derselben betraute er 1130 seinen Legaten Gerhard (Cod. Udalr. 241); auch Anaklet II. schickte einen besonderen Gesandten, der nach dem Rathe des Mainzer Erzbischofs sich mit Lothar in Verbindung setzen sollte (Cod. Udalr. 244). Während des Reichstages in Lüttich endlich (1131) ward auf Verwenden Lothars und der Fürsten von Otto der Bann genommen und Otto ward wieder in Amt und Würden eingesetzt. Nach neuen Beschwerden der regulierten Chorherrn ward Otto 1135 auf dem Konzil zu Pisa von Innocenz II. abgesetzt, obwohl Lothar sich für ihn verwendet hatte.

Lothar macht also Gebrauch von seinem Rechte, das ihm im Kalixtinischen Konkordat bei einer zwiespältigen Wahl zuerkannt war. Er geht sogar noch darüber hinaus; denn nach Lage der Verhältnisse kann es doch nur schließlich sein Wille gewesen

[1] Ebendas.: Episcopus (Heinricum ducem Bavariae) secum Virdunum duxit et post celebratam sui a cunctis susceptionem eum utque Treverim comitatus imperatori — in columem assignavit.

[2] Das hat wohl Mühlbacher (streit. Papstwahl S. 193, 4) nicht mit berücksichtigt. Im übrigen theile ich Mühlbachers Ansicht, die sich gegen Bernheim wendet.

sein, daß Otto gegen den Willen des Papstes keinen Nachfolger erhielt.

Cambray.

(Bernheim S. 29.)

Als Burchard am 3. Januar 1130 gestorben war, entstand um die Wahl eines Nachfolgers heftiger Streit; infolge dessen blieb das Bisthum funfzehn Monate verwaist. Jetzt sollte in Lüttich die Angelegenheit zur Entscheidung kommen. Da Lothar seinen Kaplan Lietard zum Bischof zu erheben wünschte, so ward derselbe in Lothars Gegenwart im März 1131 gewählt [1]). Der Papst war nicht ganz damit einverstanden; aber Lothar setzte seinen Willen durch. Es wird also hier das judicium comprovincialium stattgefunden haben [2]. Die Belehnung wird nicht ausdrücklich erwähnt, versteht sich aber hier von selbst. Hierauf wird Lietard nach Cambray gegangen sein, um den consensus cleri et populi einzuholen, und von da nach Reims, wo er am 26. April vom Erzbischof von Reims geweiht wurde. Also vollständige Uebung des Wormser Konkordates.

IV. Die Investiturverhandlungen in Lüttich.

Im Oktober 1130 war Innocenz II. auf der Synode, die Lothar in Würzburg abhielt, von Deutschland anerkannt worden [3]; ebenso hatte er auch bei den Königen von Frankreich und England Anerkennung gefunden. Nunmehr sollte in Lüttich über den Frieden der Kirche und das Wohl des Reiches berathen werden. Vor allem kam es Innocenz darauf an, daß Lothar mit Heeresmacht nach Italien ziehe und den Gegenpapst Anaklet aus Rom vertreibe. Da glaubte Lothar unbeschadet seiner Frömmigkeit die

[1] Chron. S. Andreae Camerac. (SS. VII, 549); Annal. Camerac. (SS. XVI, 514): In praesentia Lotharii regis Lietardus eligitur et Remis episcopus consecratur VI Kal. Mai.

[2] Gesta episc. Cam. Versio gall. (SS. VII, 524); Gesta episc. Cam. (SS. VII, 506): Obtentu regis Lietardus Cameracensium episcopus efficitur. Vgl. Bernhardi S. 362.

[3] Bernheim (Lothar III S. 37) behauptet, Lothar habe sich vor dem Reichstage zu Lüttich noch nicht für Innocenz II. ausgesprochen. Er beruft sich dafür auf einen Brief Bernards von Clairveaux aus dem J. 1132 (opp. ed. Mab. I, 138). Aber nuper hat doch eine sehr unbestimmte Bedeutung. Daß in Würzburg über die Papstwahl verhandelt werden sollte, erfahren wir aus Cod. Udalr. 254. 255; daß in Würzburg sich dieselben Gesandten des Papstes Innocenz befanden, denen Lothar laut Cod. Udalr. 249 geantwortet, er werde seine Entscheidung auf einer Synode treffen, ist zu ersehen aus Cod. Udalr. 253. Vgl. auch Anselmi contin. Sigeb. 1130; daß Innocenz in Würzburg anerkannt worden ist, bezeugt direkt Annal. Saxo zu 1130 (Annal. Magdebg. 1130; Annal. Palid.); dazu ist zu nehmen Annal. Erphesford. 1130.

Gelegenheit benutzen zu müssen, um das alte Investiturrecht, wie es vor dem Konkordate bestanden hatte, wieder zu gewinnen. Er stellte dem Papste in aller Bescheidenheit vor, wie sehr das Reich aus Liebe zu der Kirche sich geschwächt habe, zu wie großem Schaden es auf die kirchliche Investitur verzichtet habe; alsdann bat er die Investitur der Bischöfe ihm wieder zu überlassen, so wie es vor dem Konkordate gewesen sei[1].

Lothar bat nicht um eine Bestätigung des Wormser Konkordates. Wie er dasselbe als rechtsverbindlich angesehen hat für das Reich und für die Kirche, so hat er auch bis jetzt streng darnach gehandelt. Hätte er die Bestätigung gefordert, so würde er mittelbar der Kirche die Berechtigung zuerkannt haben sich über den Vertrag hinwegzusetzen. Im allgemeinen, ich möchte sagen amtlich, hat die Kirche auch den Vertrag als zu Recht bestehend anerkannt. Nicht lange nachher freilich behauptete sie, das Konkordat sei nur der Person Heinrichs V. bewilligt worden. Lothar hat auch nicht bloß die Investitur mit Ring und Stab wieder verlangt; seine Ansprüche umfaßten vielmehr das ganze Resultat des Konkordates (Friedberg S. 82), also auch für Italien die Vorausnahme der Investitur vor der Weihe. Diese Forderung zu stellen hatte Lothar allen Grund. Denn bei aller Milde und gerechten Handhabung des Konkordates hatte er doch erlebt, daß man geistlicherseits den Versuch machte, das königliche Recht zu umgehen, indem man bei der Wahl sich nicht mit ihm in Verbindung setzte und es ihm unmöglich machte zugegen zu sein, daß man durch Vorausnahme der Weihe die Bedeutung der Belehnung mit dem Scepter herabzudrücken suchte, daß man in den Genuß der Regalien eintrat, ohne belehnt zu sein. Fehlte doch im pactum Worm. die klare, ausdrückliche Bestimmung, daß kein Bischof über die Regalien verfügen dürfe, ehe er nicht das Recht dazu vom Könige erhalten habe, eine Bestimmung, welche erst 1133 für Deutschland gegeben wurde.

Als der Papst sich weigerte der Bitte zu willfahren, wurde Lothar dringender und heftig, so daß Innocenz und sein Gefolge erblichen und keinen Rath wußten[2]. In diesem kritischen Momente erhob sich Bernhard von Clairveaux, und vor seiner Beredtsamkeit ließ Lothar von seiner Forderung ab[3]. Ob Bernhards

[1] Vita S. Bernhardi I, 5 u. 6 weist ganz unzweideutig auf das Wormser Konkordat hin. — Sächs. Weltchronik c. 271. — Otto Fris. chron. VII, 18. Hier darf der Ausdruck dispendium nicht unbeachtet gelassen werden. — Bernheims Behauptung, daß alsbald nach Abschluß des Konkordates der Text desselben gefälscht worden sei, daß schon Heinrich V. nach dieser Fälschung verfahren sei, daß Otto von Freising diese gefälschte Abschrift benutzt habe, ist durchaus nicht zweifelsfrei. Vgl. oben S. 465 A. 2; Wattenbach, Geschichtsquellen S. 413 zu S. 210.

[2] Epistola S. Bernhardi 150. bei Migne, patrolog. curs. 182. — Vita S. Bernhardi: Ad quod verbum expavere et expalluere Romani.

[3] Eine einzige Stelle — Chron. Mon. Casin. (SS. VII, 811) berichtet

Rede allein dies bewirkte, dürfen wir billig bezweifeln. Lothar mochte wohl erwägen, daß er es jetzt, wo er doch immer noch mit den Staufern zu kämpfen hatte, auf eine Feindschaft mit der starken Innocenzschen Partei nicht ankommen lassen dürfe; wohl mochte er auch an die Kaiserkrönung denken, und da er bereits Innocenz anerkannt hatte, so konnte er den stärksten Druck nicht ausüben. Innocenz aber brauchte des Königs Hülfe und suchte darum den Unwillen desselben zu besänftigen, indem er ihm bei Erledigung anderer kirchlichen Geschäfte den Willen that z. B. in Bezug auf Halberstadt, Cambray. Trotzdem scheint man nicht gerade in völliger Eintracht geschieden zu sein, wie die Geschichte der Trierer Wahl zeigen wird.

Es hat sich also nicht um eine Bestätigung sondern um Aufhebung des Wormser Konkordates gehandelt; man hat auch nicht von den Versprechungen, die Lothar bei seiner Wahl gegeben haben soll, von dem vermeintlichen Wahlpakt gesprochen, obwohl dazu doch jetzt eine sehr geeignete Zeit gewesen wäre.

V. Von Lüttich bis zum Zuge nach Italien.

Die Wahl in Trier.

Von Lüttich gieng der König in den ersten Tagen des April nach Stablo (s. unten S. 492). Von hier wandte er sich über Echternach nach Trier, wo er das Osterfest feierte; alsdann sollte die Neuwahl für den erzbischöflichen Stuhl stattfinden; denn dieser war seit dem 1. Oktober 1130 verwaist, da Bruno, der am 7. December 1130 gewählt worden war, die Wahl abgelehnt hatte, und Innocenz II. während seines Aufenthaltes in Gallien auch dem entsprechend die Vertreter der Trierer Kirche beschieden hatte. Nach dem Osterfeste traten die Wähler — Klerus und Laien — zur Wahl zusammen. Auffälligerweise wurden zunächst vom Klerus allein, und ohne daß man sich mit dem Könige ins Einvernehmen gesetzt hatte, drei bezw. fünf Personen vorgeschlagen; Adel und Bürger aber (barones et omnes laici) trennten sich von der Geistlichkeit und stellten den Grafen Gebhard von Henneberg, der seiner Zeit das Bisthum Würzburg nicht bekommen hatte, als Kandidaten auf. Es entstand Tumult, und infolge dessen theilte sich auch der Klerus in zwei Parteien. Die Mehrzahl trat auf die Seite der Laien; eine kleine Zahl aber (11), vermuthlich die Domherren (vgl. v. Below, die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig 1883. S. 45 A. 3), wollte die Wünsche des Adels und seines Anhanges unmöglich machen. Sie

von päpstlichen Zugeständnissen und zwar von einer Uebergabe der Mathildischen Güter und von einer Aufhebung des Wormser Konkordates; s. aber darüber Bernheim S. 37, A. 72; dazu Bernhardi S. 360, A. 20.

rief deshalb nicht etwa die Vermittlung des Königs an, sondern wandte sich an den päpstlichen Legaten Matthäus von Albano und an den Bischof Stephan von Metz mit der Bitte ihnen eine Persönlichkeit vorzuschlagen, die dem Papste angenehm wäre und die voraussichtlich vom Könige die Investitur erhalten würde[1]. Nach Rücksprache mit dem Könige riethen ihnen diese beiden Männer den Primicerius Albero von Metz zu wählen; denn dieser sei dem Könige genehm. Die größere Partei ließ jetzt ihren Kandidaten Gebhard fallen und entschied sich für einen der zuerst Denominierten, nämlich für den Dompropst Gottfried von Trier; aber auch diesen lehnte die Minderheit ab. Da man sich nicht einigen konnte, verließ der König am 24. April Trier und bestimmte einen Tag, an welchem zu Mainz die Entscheidung getroffen werden sollte. Anstatt dessen hätte der König jetzt vielleicht einschreiten müssen; aber er mochte es wohl für ausreichend halten, seine Meinung kund gegeben zu haben. Man hatte also jetzt zwei Kandidaten, Albero von Metz und Gottfried von Trier.

Die Minderheit wartete den vom Könige bestimmten Tag nicht ab, sondern wählte Albero heimlich, ohne die andere Partei in Kenntnis zu setzen[2]. Die Domherren schoben also die übrigen Wähler ganz beiseite. Ende Juni zeigten sie dem Könige, der an dem festgesetzten Tage in Mainz erschienen war, durch Gesandte die Wahl Alberos an. Da der König aber seiner Zeit in Trier dem päpstlichen Legaten und dem Bischof von Metz erklärt hatte, er wolle Albero die Investitur nur dann ertheilen, wenn er alle Stimmen auf sich vereinige[3], und da das Wahlrecht offenbar verletzt worden war, so versagte er Albero die Bestätigung und Belehnung.

Waren schon vorher Unruhen in Trier ausgebrochen, so hatten jetzt bei der Rückkehr der Gesandten jene elf einen noch schwereren Stand, da ihnen von dem gesamten Klerus bei dem drohenden

[1] Brief der Minderheit an Innocenz bei Baldericus, gesta Alberonis (SS. VIII, 248; cap. 10). Wahrscheinlich hatte das Domkapitel überhaupt die Absicht nicht nur die Laien, sondern auch den übrigen Klerus ganz von der Bischofswahl zurückzudrängen. Derartige Vorgänge mögen es gewesen sein, welche den Kanon des römischen Konzils vom 4. April 1139 veranlaßten: ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur s. Jaffé R.P. Von den Laien ist gar nicht die Rede. Vgl. damit Gerhoh von Reichersb. de corr. statu eccl. bei Migne 194 S. 26: Huc accedit novum papae Innocentii decretum quo praecipitur electio a canonicis fieri secundum consilium religiosorum etqs. Vgl. auch Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit S. 36.

[2] In dem erwähnten Briefe heißt es: Nam in praesentia eorum primicerium eligere nequaquam audebamus. Schon deshalb kann man Huyskens (Albero von Montreuil, Münster 1879. S. 44) nicht zustimmen, wenn er meint, die Minderheit habe in gutem Glauben gehandelt.

[3] Nisi per assensum et concordiam omnium tam laicorum quam clericorum fieri potuisset.

Verluste der Subsistenzmittel die bittersten Vorwürfe gemacht wurden. Sie wandten sich daher mit der Bitte um Hülfe an den Papst, der seit dem 18. Oktober in Reims war. Dieser hatte sich bereits für Albero entschieden. Darauf suchten die Trierer ihren Erwählten in Metz auf. Albero aber weigerte sich, so daß der Papst ihm befehlen mußte das Amt zu übernehmen. Als Albero bei seiner Weigerung beharrte, entsetzte ihn der Papst seiner kirchlichen Würden. Erst jetzt ist er mit den Wählern nach Reims gegangen [1]. Von hier nahm ihn der Papst mit sich und weihte ihn im März 1132 zu Vienne [2]. Von Valence aus machte Innocenz der Trierer Kirche Mittheilung von der erfolgten Weihe (J. R. P. 7552; 11. März 1132). Damit hatte Innocenz die Minderheit für die sanior pars und ihre Wahl für kanonisch erklärt.

Von Vienne aus zog Albero nach Aachen, um vom Könige die Regalien zu erlangen (10. April 1132). Indes war Lothar doch über des Papstes Verfahren empört und verweigerte die Regalien. Er konnte nicht umhin, in der Haltung des Papstes eine Antwort auf sein Lütticher Gesuch und auf sein Auftreten in Köln (Dezember 1131) zu erblicken. Wollte der Papst zeigen, daß er sich nicht an das Wormser Konkordat für gebunden erachte? Sollte es für Lothar eine Warnung oder vielmehr eine Drohung sein? Am 26. Oktober nämlich ward dem Papste in Reims durch Norbert ein Schreiben des Königs überreicht, in welchem ihm vermuthlich (Bernhardi S. 383) angezeigt wurde, daß der König den in Lüttich versprochenen Römerzug, der schon nach 5 Monaten stattfinden sollte, erst im nächsten Jahre antreten könne [3]. (J. R. P. 7508 ist nur Stilübung). Beanspruchte Lothar vielleicht während der Dauer der Erledigung das Regalien- und Spolienrecht? (vgl. J. R. P. S. 845 Synodus 3 und 7851). Den wirklichen Beweggrund des Papstes zu ermitteln wird kaum möglich sein.

Lothar muß eine gar zu gläubige, wohl auch etwas langsame

[1] Es ist die Frage, ob die Geistlichkeit das Schreiben (bei Baldericus) erst in Reims Innocenz übergeben hat oder früher. Gegen die Uebergabe in Reims könnte der Umstand sprechen, daß Matthäus von Albano selbst mit nach Reims geht; vgl. J. R. P. 7502 2. Novbr. 1131; diese Urkunde hat Bernhardi S. 377 übersehen. Für eine frühere Uebersendung des Berichtes spricht die Erwägung, daß man in Trier wohl nicht vom Ende Juni bis spät in den Oktober hinein mit diesem Schreiben gezögert haben wird. Es ist wahrscheinlich, daß man sich nicht allzu lange nach der Zurückweisung Alberos durch den König an Innocenz gewandt haben wird, besonders bei den damaligen Zuständen in Trier. Von der Entscheidung dieser Frage hängt das Urtheil über die Genauigkeit und Glaubwürdigkeit der gesta Alberonis ab. Ich habe mich oben an ihren Bericht angeschlossen.

[2] J. R. P. 7584. Bernheim verlegt es irrthümlich in den Oktober 1131.

[3] J. R. P. 7489: 26. Oktober; Mülverstedt, Regesta arch. Magdbg. I, No. 1045.

niedersächsische Natur gewesen sein. Als sich nämlich Albero auf den Rath der Fürsten erbot eidlich zu erhärten, daß er vom Papste gezwungen worden sei das Amt anzunehmen, daß er durchaus nicht im Sinne gehabt habe durch Vorwegnahme der Weihe dem Ansehen des Königs zu nahe zu treten, ließ sich Lothar herbei ihm die Regalien zu übertragen, ohne den angebotenen Eid anzunehmen (April 1132). Wie so ganz anders würde jeder der drei letzten Heinriche gehandelt haben! Bald zeigte es sich, daß Albero die königliche Milde als Schwäche ansah. So etwa mochte sich die Geistlichkeit die goldene Zeit der Kirche vorstellen.

Köln.

(Bernheim S. 30.)

Nach einem Zuge gegen die Dänenfürsten Nikolaus und Magnus und nach längerem Aufenthalte im Gebiete der Wenden eilte Lothar nach Köln, um sich an der Wahl eines Erzbischofs zu betheiligen; denn der Erzbischof Friedrich war am 25. October 1131 gestorben. Lothar feierte darum das Weihnachtsfest in Köln. Auch der Papst hatte nicht versäumt drei Legaten zu schicken. Unter dem Vorsitze derselben ward die Wahl abgehalten; aber alle Quellen, die über die Wahl berichten, stimmen darin überein, daß es zu heftigen Parteikämpfen kam [1]). Die eine Partei, majores et capitanei, wählte den Propst Gottfried von Xanten [2]. Die Wahl war also nicht einstimmig. Sei es nun, daß die andere Partei Beschwerde beim Könige führte, sei es, daß man den König gar nicht um seine Meinung gefragt, seine Zustimmung nicht eingeholt hatte, sei es, daß die Legaten, wie Innocenz nachher in Vienne that, das königliche Investiturrecht ganz zu umgehen versuchten, Lothar erhob Einsprache. Es kam zu Verhandlungen, und in diesen setzte Lothar seinen Willen durch. Der Kandidat der anderen Partei, jener Bruno, der die Wahl in Trier nicht angenommen hatte, wurde gewählt. Selbst die Legaten, die wahrscheinlich in Beantwortung des königlichen Schreibens, das Norbert dem Papste in Reims überreicht hatte, mit Lothar wegen der Romfahrt verhandeln sollten, traten auf des Königs Seite. Gottfried wich infolgedessen, und Bruno wurde noch in des Königs Gegenwart inthronisiert [3]. Unter diesen Umständen ist nicht daran

[1] Chron. Reg. Col. Rec. II. kl. Ausg. S. 68. Anselmi contin. Sigeberti 1132 (manus correctrix); Caesar. Heisterbac., Balderici vita Alber.

[2] Caes. Heisterbac. S. 275. Below, Entstehung des ausschließl. Wahlrechts S. 39, sieht ohne zwingenden Grund in den majores die Prioren, in den capitanei angesehene Laien. Sonst werden mit capitanei geistliche und weltliche Große zugleich bezeichnet; s. das. die Citate aus Waitz.

[3] Chron. Reg. Colon. — Ekbert starb am 9. Januar; vgl. Jaffé, Lothar S. 264. Die Erbitterung der Gegenpartei ist noch zu ersehen aus Anselmi contin. Sigeb.

zu zweifeln, daß er die Regalien erhalten hat. Die Weihe hat noch vor dem 29. Mai stattgefunden. Dürfen wir unter Umständen die Inthronisation als einen Theil der Ordination für die ganze Ordination auffassen, so ist die Weihe noch während des Königs Anwesenheit in Köln erfolgt d. h. im Januar 1132[1]. Das Pallium hatte Bruno noch nicht im J. 1134, weil er es nicht am königlichen Hofe in Empfang nehmen wollte. (Cod. Udalr. 264.)

Am 9. Januar 1132 starb in Köln Bischof Ekbert von Meißen. Ihm folgte Werner. Etwas Näheres ist nicht bekannt. (Vgl. Jaffé, S. 264; Annal. Patherbrunn. 1132, Annal. Magdb., Annal. Saxo.)

Regensburg.

(Bernheim S. 31.)

Am 19. Mai 1132 war Bischof Kuno von Regensburg gestorben. Noch weilte der König in Deutschland, noch war er nicht in Italien, da traten auf Veranlassung des Vogtes Friedrich von Bogen aus Feindschaft gegen den Herzog Heinrich die Wähler zusammen und wählten den Grafen Heinrich von Diessen, Diakonus zu Bamberg. Da der Herzog dieses Vorgehen als eine Beleidigung ansehen mußte, wandte er sich an den König mit dem Ersuchen, dem Erwählten die Investitur nicht zu ertheilen, gleichzeitig bat er den Papst die Weihe zu verbieten[2]. Der Erwählte jedoch eilte zu seinem Metropoliten Konrad von Salzburg, und dieser weihte ihn nach dem 19. August[3]. Ohne etwas in dieser Angelegenheit gethan zu haben, zog Lothar nach Italien; vielleicht hat auch Konrad mit der Weihe so lange gewartet, bis der König die Alpen überstiegen hatte. Während Lothar in Italien weilte, lag Herzog Heinrich gegen die Regensburger im Felde. Nachdem der Voigt Friedrich sich unterworfen, Graf Otto von Wolf-

[1] Anselm legt dieselbe hinter den Aufenthalt des Königs in Aachen und hinter den Brand Regensburgs. In Aachen feierte der König Ostern am 10. April; Regensburg brannte nieder zwischen Ostern und Pfingsten s. Bernhardi S. 500. — Annal. Magdb. (SS. XVI, 184) bringen dieselbe sogar nach Pfingsten: 29. Mai. Indes ist darauf kein Gewicht zu legen, da sie darauf weiter erzählen: Corpus Godehardi IV Non. Maji elevatum est. In Annal. Disibod. (SS. XVII, 24) herrscht Verwirrung, insofern Adalbero von Trier in Vienne von Innocenz geweiht ist. Wie Albrich (SS. XXIII, 382) berichtet, starb Bruno im sechsten Jahre seines Episkopats. Da er nun am 29. Mai 1137 in Italien starb (Jaffé, Lothar S. 249), so muß er vor dem 29. Mai geweiht sein.

[2] Die Feindschaft zwischen dem Regensburger Domvoigt Friedrich, der auch die Vogtei in der Stadt hatte, und dem Herzoge Heinrich dem Stolzen hatte ihren Grund in den Vogteiverhältnissen Regensburgs. Vgl. Gfrörer, Verfassungsgeschichte von Regensburg. 1882. S. 42 f.; Riezler, Gesch. Baierns I, S. 612 ff.; Bernhardi, Lothar S. 241 f.

[3] Hist. Welf. Weingart. SS. XXI. Am 19. August urkundet Heinrich als nondum ordinatus.

ratshausen gefangen war, machte auch der Bischof Heinrich seinen Frieden mit dem Herzoge (1133), indem er ihm die Grafschaft der Regensburger Kirche am Inn (Rattenberg, Kufstein, Hopfgarten) zu Lehen gab. Der Bischof verfügt also über die Regalien, ohne vom Könige belehnt zu sein.

Als der Kaiser nach seiner Rückkehr aus Italien den ersten allgemeinen Reichstag in Würzburg abhielt (September 1133), ward Heinrich als Bischof von Regensburg bestätigt, mit ihm zugleich Walter als Bischof von

Augsburg.

Denn während Lothars Aufenthalt in Italien war am 19. März 1133 der Bischof Hermann gestorben und Walter gewählt [1]. Die Weihe erhielt er erst am 9. Septbr. 1134 in Seligenstadt. (Ann. Aug. 1134.)

So hat also Lothar vor seiner ersten Romfahrt, vor seiner Kaiserkrönung bei den Bischofswahlen sich an das Wormser Konkordat gehalten. Uebergriffe waren nur auf Seiten der Kirche zu verzeichnen. Diesen gegenüber, welche gewiß von seinen Vorgängern auf dem Throne geahndet worden wären, übte Lothar eine milde, nachsichtige Praxis, ohne jedoch sich seines Rechtes zu begeben.

VI. Lothar in Rom.

Am 15. August 1132 trat Lothar den versprochenen Römerzug an. Als er auf Rom los marschierte, erklärte Anaklet sich bereit sich dem königlichen Gerichte zu unterwerfen; auch Innocenz mußte sich fügen und war erbötig sich dem Schiedsgerichte Lothars zu stellen. Zu diesem Gerichte kam es freilich nicht, da Anaklet und seine Partei ihre Versprechungen nicht hielten und darum als Verbrecher an der göttlichen und königlichen Majestät in die Acht erklärt wurden [2].

Am 4. Juni 1133 wurde Lothar von Innocenz II. zum Kaiser gekrönt. Damit hatte Lothar erreicht was er für seine Person gewollt, und befand sich mit nichten in einer weniger günstigen Position als früher. Bald nach der Krönung kam es zwischen Kaiser und Papst zu Verhandlungen über das Verhältnis zwischen Kirche und Reich. Wie aus des Papstes Schreiben [3]

[1] Annal. Magdb. 1133. — Bernhardi (S. 507) nimmt als Wahltag den 19. April 1133 an. Wenn auch kein Grund ersichtlich ist, warum man die Wahl so beschleunigt haben sollte, daß man nach Annal. August. (SS. X, 3 Walterus eligitur XIV Kal. April.) die Neuwahl am Sterbetage Hermanns vollzog, so ist doch ebensowenig erkennbar, warum sie gerade am 19. April abgehalten worden sein sollte.

[2] Vgl. das Rundschreiben Lothars M. G. LL. II, 81; Vita Norberti.

[3] Jaffé, bibl. V, 522 f. vom 8. Juni 1133.

zu ersehen, wird der König zunächst darauf hingewiesen haben, welche Opfer er der Kirche und dem Papste gebracht habe. Er wird auch im Hinblick auf die Erfahrungen der letzten Jahre nicht unterlassen haben zu betonen, wie seinem so wohlwollenden, gerechten Verfahren gegenüber das Verhalten des Papstes im Trierer Wahlstreit nicht gerechtfertigt gewesen sei und ihn verletzen müsse. Nicht minder wird er hervorgehoben haben, wie die Handlungsweise Konrads von Salzburg das Ansehen des Königs herabsetzen müsse. Da man so kirchlicherseits das Wormser Konkordat mißachtet habe, während doch er in allen Stücken dasselbe befolgt habe, obwohl das Reich durch dasselbe geschädigt sei, da auch das Konkordat nicht hinlängliche Bürgschaft biete für Kaiser und Reich, so müsse er zur Ehre des Reichs und zur Kräftigung des Bundes mit dem Papste den Vorschlag machen ihm die Investitur wieder zu bewilligen, sowie seine Vorfahren vor dem Konkordate sie geübt hätten [1]. Daß der Papst nun alsbald bereit gewesen sei ihm dies zuzugestehen, wie es nach der vita Norberti scheinen könnte, ist nicht wohl anzunehmen, daß er aber schließlich geneigt war der Forderung Lothars nachzugeben, ist wohl glaublich; denn Innocenz war, wie Mühlbacher bemerkt, keiner der Männer, die sich für ihre Ueberzeugung opfern; außerdem konnte er der weiteren Hülfe Lothars nicht entbehren. Befand sich doch der Gegenpapst Anaklet noch in Rom; zu seiner Vertreibung aber brauchte man stärkeren Zuzug aus Deutschland. Das zog Lothar bei seiner Forderung mit in Betracht.

Als keiner der anwesenden Bischöfe gegen diese Forderung des Königs Widerspruch erhob und der Papst geneigt war seine Zustimmung zu geben, da wandte sich Norbert zur Vertheidigung der Freiheit der Kirche mit aller Entschiedenheit, ja mit Heftigkeit gegen Innocenz. Es gelang ihm dem Papste wieder Muth zu machen und den König von seiner Forderung abzubringen [2].

[1] Vita Norberti A. (SS. XII, 702): Coronatur autem imperator ad honorem imperii et ad firmamentum foederis, quod cum papa pepigerat, investituras episcopatuum, libertatem videlicet ecclesiarum sibi a domino papa concedi minus consulte postulavit. Der Herausgeber weist in N. 89 zur Erklärung des Wortes foedus auf das juramentum Lotharii bei der Kaiserkrönung hin. Mühlbacher (streit. Papstwahl S. 199 f.) sieht in foedus nicht einen Vertrag, sondern die Gegenseitigkeit der Verpflichtungen — comprimenda tirannis Petri Leonis und plenitudo imperii — so daß firmamentum foederis nichts anderes sei als die Wahrnehmung der imperatoriae dignitatis plenitudo. — Eine bloße Bestätigung des Wormser Konkordats kann Lothar nicht verlangt haben. Er konnte, wie Friedberg bemerkt, nicht verlangen, was er bisher ausgeübt hat. Auch haben die Römer erst später geltend gemacht, das Konkordat sei nur Kaiser Heinrich V., nicht aber dessen Nachfolgern bewilligt worden, und zwar haben sie das gethan, nicht wie Bernheim (Lothar III. u. s. w S. 43) will, auf Grund der Urkunde von 1133, sondern wie Witte (Forschungen zur Gesch. des W. K. S. 15) richtig bemerkt, auf Grund des Wortlautes des pactum Wormatiense.

[2] Vita Norberti A. 21: Ad cujus petitionem cum inclinatus domni

Die Erörterungen wurden jedoch fortgesetzt. Ihr Ergebnis ist niedergelegt in dem Breve Innocenz II. (Jaffé, bibl. V, 522).

Die Arenga dieser Urkunde enthält das alte Thema von der Pflicht der Könige gegen die Kirche und von der Vergeltung seitens der Kirche. Hier geht sie noch ganz besonders auf die Opfer ein, die Lothar noch zuletzt der Kirche gebracht hat, und hebt dieselben rühmend hervor. Man wird nicht irre gehen, wenn man hierin eine bestätigende Antwort auf Lothars Hinweis auf seine Opfer erblickt. Die Narratio berichtet zunächst von der Kaiserkrönung als Lohn für geleistete und für zukünftige Dienste; alsdann versichert der Papst, daß er das Ansehen des Reichs nicht erniedrigen, sondern vielmehr erhöhen wolle; darum verleihe er ihm die kaiserliche Vollgewalt und bestätige ihm durch diese Urkunde die ihm gebührenden und kanonischen Gewohnheitsrechte. Daß damit die Rechte des Wormser Konkordats gemeint sind, wird, soviel ich sehe, von Niemandem bestritten. In die-

papae videretur assensus et ex tanta episcoporum multitudine nemo inveniretur, qui huic contradiceret abusioni, Norbertus archiepiscopus in medium procedens praesente imperatore cum multo milite, Quid, inquit, pater agis etqs. Man hat gemeint diesen Bericht ganz fallen lassen zu müssen und hat mancherlei Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit gemacht. Wohl mag manche Einzelheit daran auszusetzen sein, aber im allgemeinen erweist sich der Bericht über den Römerzug glaubwürdig (s. Giesebrecht IV, 436). Man kann die betreffende Stelle über das Auftreten Norberts für rhetorisch ausgeschmückt, für theatralisch übertrieben halten, und doch wird man daran festhalten müssen, daß Norbert auf dem Zuge in Italien, bei den Verhandlungen mit Anaklet und Innocenz eine sehr wichtige Rolle gespielt hat, daß er auch bei den Investiturverhandlungen vermittelt haben wird. Friedberg wendet gegen die Vita ein, Norberts Thätigkeit sei nach dem Muster des heiligen Bernhard zugeschnitten. Ich könnte noch hinzufügen, daß wir in vita Chunradi einen gleichen Bericht über die Thätigkeit Konrads von Salzburg im J. 1111 haben. Aber es fragt sich, welchem Berichte die Priorität gebührt. Vita Chunradi ist zwischen 1170 u. 1177 entstanden. Vita Norberti A ist zwischen 1157 u. 1161 aus zwei Theilen kompiliert, deren erster (c. 1—17) früher in Frankreich entstanden ist, deren zweiter einen Magdeburger zum Verfasser hat und vor 1157 geschrieben ist. In diese Kompilation ist c. 21 der Bericht vom Römerzuge nachträglich in Brandenburg eingeschoben und fehlt darum in vita B; aufgezeichnet ist er jedoch früher (vgl Hertel, Forschungen zur d. G. XX, 587 ff.) Man wird also nicht ohne weiteres sagen können, die Thätigkeit Norberts sei nach dem Muster des heiligen Bernhard zugeschnitten. Da nun vita Bernhardi und vita Norberti auch inhaltlich von einander unabhängig sind, da keine die andere benutzt hat, so ist der Einwand Friedbergs hinfällig. — Eine offene Frage bleibt nur, wie es möglich war, daß der Verfasser der vita α, der ursprünglichen, oder der abgeleiteten A, einen solchen Vorgang aus dem Leben Norberts, wie das Auftreten in Rom, sich entgehen lassen konnte. Das wirkliche Verhältnis zwischen den verschiedenen Lebensbeschreibungen scheint mir darum noch nicht aufgeklärt. — Daß ferner keine andere Quelle der That Norberts gedenkt, was Friedberg noch geltend macht, kann nicht befremden, da auch keine andere Quelle von den bez. Investiturverhandlungen berichtet, außer jener päpstlichen Urkunde. Durch diese aber ist es sicher erwiesen, daß dergl. Verhandlungen stattgefunden haben. — Die übrigen Einwendungen Friedbergs halte ich durch Mühlbacher (a. a. O. 209) für widerlegt. —

sem Theile der Urkunde dürfen wir eine Antwort des Papstes sehen auf die Vorstellungen des Königs, daß durch das Wormser Konkordat des Reiches Ansehen und Macht geschädigt sei, ein Gedanke, den Lothar schon in Lüttich ausgesprochen hatte. Zum Schluß wird jedenfalls auf Andringen Lothars ein Punkt des Konkordats, gegen den man kirchlicherseits wiederholt verstoßen hatte, besonders hervorgehoben und erfährt eine erläuternde, ergänzende Bestimmung. Als solche kündigt sie sich schon durch die Verbindung 'autem' an. Es soll beim pactum Wormatiense sein Bewenden haben. In diesem war unter anderen zwar für die außerdeutschen Theile des Reiches bestimmt, daß die Bischöfe und Aebte innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Weihe die Regalien vom Könige erhalten sollten, aber damit war ihnen nicht verboten, sofort nach der Weihe in den Genuß der Regalien zu treten, noch ehe sie dieselben vom Könige erhalten. Es war und konnte nicht der Sinn sein, daß die Kirchen solange der Regalien entbehren sollten. Hierin wurde auch jetzt nichts geändert. Nur für das regnum teutonicum wurde verordnet: 'Interdicimus autem, ne quisquam eorum, quos in Teut(onico) regno ad pontificatus honorem vel abbatiae regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua (potes)tate deposcat, quod ex his quae jure debet tibi, tuae magnificentiae faciat'.

Für die Auslegung dieser Worte muß man festhalten, daß die Bestimmungen des Wormser Konkordats soeben von neuem ihre Bestätigung erfahren haben, daß der Papst damit erklärt hat, er werde sich darnach richten, die Kirche wolle und solle darnach handeln, daß also auch die Aufeinanderfolge von Investitur und Weihe in der allgemeinen Bestätigung mit einbegriffen, nicht aufgehoben ist. Mala fides päpstlicherseits dürfen wir zunächst nicht annehmen, sondern müssen uns auf den Standpunkt Lothars stellen. Wir dürfen nicht fragen, wie hat später die Kirche diesen Vertrag aufgefaßt, sondern müssen die Frage stellen, wie hat ihn Lothar am 8. Juni 1133 verstanden? Lothar aber muß geglaubt haben, durch die oben angeführte päpstliche Bestimmung etwas für das kaiserliche Ansehen, für die Würde des Reiches gewonnen zu haben.

Wiederholt war es vorgekommen, daß die Geistlichkeit das Wormser Konkordat umgieng. Im J. 1125 war Reginbert von Brixen gewählt und eiligst am Tage vor den Berathungen über die Königswahl geweiht worden. Wir hören nichts davon, daß er nachher von Lothar investiert worden sei. Im J. 1126 war in Regensburg die Weihe wahrscheinlich vor der Investitur vorgenommen worden, sicher war es daselbst im J. 1132 geschehen. Alle drei Fälle betreffen die Erzdiözese Salzburg. Gewiß haben in diesen Fällen und ebenso in Augsburg (1133) die Bischöfe gleich nach ihrer Wahl, sicherlich nach der Weihe über die Regalien

verfügt, — überliefert ist es uns ausdrücklich vom Bischof Heinrich von Regensburg, — ohne vom Könige dazu ermächtigt, ohne belehnt zu sein. Dadurch hatten sie das Recht des Königs und das Obereigenthumsrecht des Reiches in Frage gestellt. Es mochte sich der Gedanke darin zu erkennen geben, daß der König ihnen die Regalien nicht streitig machen, daß die Investitur ihnen nicht versagt werden könne, wenn die Weihe erfolgt sei. Ferner hatte Innocenz selbst das Konkordat verletzt, als er Albero von Trier in Vienne weihte und hatte durch diese Nichtbeachtung das Ansehen des Reiches geschmälert. Vielleicht war es auch noch anderwärts vorgekommen bei Wahlen, über die wir nicht näher unterrichtet sind. Der Wiederholung solcher Fälle sollte jetzt vorgebeugt werden durch die Bestimmung, *daß im regnum Teutonicum der Erwählte* (quos ad regimen evocari contigerit) *nicht eher den Besitz der Regalien antreten, also auch die laufenden Einkünfte derselben nicht eher beziehen dürfe, als bis er sie vom Könige erbeten habe, gleichviel ob die Weihe bereits erfolgt sei oder nicht.* Dadurch wird das Obereigenthumsrecht des Reiches und das Recht des Königs auf die laufenden Einkünfte während der Vakanz bis zur erfolgten Uebergabe des Scepters, also das Regalienrecht, noch einmal ausdrücklich anerkannt. Der König konnte hiernach eine Kirche, eine Abtei, ein Bisthum so lange als erledigt ansehen und danach behandeln, bis man ihn um die Regalien bat. Wurden die Einkünfte so lange beschlagnahmt, so lag für die Erwählten Grund genug vor, so eilig als möglich den König um die Regalien zu bitten und sich ebenso wie der Metropolit an die Bestimmungen des Konkordats zu halten. Das ist der Kern der Sache.

Bei der Vorsicht der Kirche im urkundlichen Ausdruck möchte ich ferner das Wörtchen deposcat nicht für bedeutungslos halten. Wenn der König die Regalien auch keinem anderen als dem rechtmäßig Erwählten der betreffenden Kirche geben konnte, so war es doch immer *sein Recht*, und er konnte verlangen, daß der Erwählte ihn um die Verleihung derselben ersuche und ihm dadurch zu erkennen gebe, wie er die Belehnung als eine Gunsterweisung ansehe, daß er ihm dabei eidlich verspreche seinen Verpflichtungen nachzukommen. Lothar scheint im Laufe seiner Regierung dem geistlichen Bedenken gegen die Eidesleistung eines Geweihten Rechnung getragen zu haben und hatte wohl bei seinem Zuge nach Italien üble Erfahrungen gemacht, — waren ihm doch von außersächsischen geistlichen Herren nur zwei nach Italien gefolgt, der Abt von Fulda und der Prior Friedrich vom Kloster Grafenrath bei Aachen; — gerade darum mochte er darauf dringen, daß der Gewählte durch das päpstliche Verbot der Besitzergreifung der Regalien gezwungen werde, möglichst schnell den Bestimmungen des Konkordats nachzukommen, den König vor

der Weihe um die Investitur zu ersuchen und den Eid treuer Dienstleistung abzulegen.

So erhält also der Satz des pactum Wormatiense: 'electus vero regalia a te recipiat' eine schärfere Fassung, durch welche jeder Spielraum der Auslegung, jede Unsicherheit abgeschnitten wird. In Deutschland soll darnach der Erwählte auch nicht einen Tag die Regalien innehaben, wenn er nicht einen dahin zielenden Antrag beim Könige gestellt hat.

Demnach muß man sagen, daß Lothar darauf bedacht war, die Rechte des Reiches zu wahren, daß er unmöglich bei seiner Wahl Versprechungen gemacht haben kann, die der Würde des Reiches zuwider waren. Wenn je, so wäre in Lüttich oder in Rom die geeignetste Gelegenheit gewesen ihn an seine Versprechungen zu erinnern. Daß dies nicht geschehen, ist ein neuer Beweis dafür, daß die narratio de electione in dieser Beziehung nicht glaubwürdig ist, daß die betreffende Stelle überhaupt nicht ihr ursprüngliches Eigenthum ist.

B. Lothar als Kaiser.

Im August 1133 traf Lothar wieder in Deutschland ein, und auf dem Reichstage zu Würzburg (September 1133) kamen die Regensburger und Augsburger Bischofsangelegenheiten zur Erledigung. Bezüglich Regensburg stand Lothar einer Thatsache gegenüber, die schon vor seiner Kaiserkrönung vollendet war; außerdem mochte jetzt Heinrich der Stolze seinen Protest zurückgezogen haben, vielleicht hat er sich jetzt sogar für den Bischof verwandt, war doch auch der eigentlich Schuldige der Erzbischof von Salzburg. Sonst scheint Lothar die Zügel etwas straffer angezogen zu haben. Im Cod. Udalr. Nr. 264 und 252 nämlich haben wir zwei Schreiben Adalberts von Mainz, welche Zeugnis dafür ablegen können, daß Lothar auf genaue Befolgung des Wormser Konkordats gehalten hat. Mühlbacher (a. a. O. S. 204 f.) setzt mit Recht beide Briefe in ein und dasselbe Jahr. In diesen Briefen spricht Adalbert unter Hinweis auf die Baseler Wahl (s. u.) von generale malum ecclesiae, von destructio ecclesiasticae libertatis und fordert Otto von Bamberg auf, da der König ihn nicht habe hören oder gar erhören wollen, als er Verwahrung dagegen eingelegt habe, auf Mittel zu sinnen, wie der Krankheit im Entstehen und der Pest in ihrem Wachsthum entgegen zu arbeiten sei. Unter generale malum ist nicht, wie Bernheim wollte, das Schisma zu verstehen, sondern wie Mühlbacher nachgewiesen hat, das kräftige Auftreten Lothars nach dem Römerzuge. Dieses aber beruhte auf dem guten Einvernehmen mit dem Papste, auf den Verhandlungen in Rom. Der Groll

Adalberts wurde auch noch dadurch angefacht, daß Innocenz dem Kaiser das Pallium für den Kölner Erzbischof mitgegeben hatte, und daß dieser nun aufgefordert worden war, dasselbe sich vom kaiserlichen Hofe zu holen.

I. Die Bischofswahlen.

Basel.

Nach dem Tode Bertholds war Heinrich gewählt worden, wahrscheinlich in Abwesenheit Lothars, und ohne daß man sich mit ihm ins Einvernehmen gesetzt hatte. Da vermuthlich auch die Persönlichkeit Heinrichs nicht genehm war, so wandte sich Lothar an den Papst. Wohl mochte die Wahl kanonisch sein, dennoch kam dieser seiner Bitte nach und kassierte die Wahl [1]. Infolge dessen fand im November, als Lothar in Basel war, eine Neuwahl statt. Nunmehr hat man sich an den König gewendet, um mit ihm sich zu berathen. Auf seinen Rath wurde daher Adalbero, der Abt von Nienburg von Klerus und Laien gewählt [2]. Darum wird er wohl auch alsbald investiert worden sein; geweiht ist er erst am 11. Februar 1134 durch den Erzbischof von Besançon [3].

Magdeburg.

Am 6. Juni 1134 starb der Erzbischof Norbert in Magdeburg. Um bei der Wahl eines Nachfolgers zugegen zu sein, gieng der Kaiser von Merseburg nach Magdeburg. Als Norbert sich schwach und krank fühlte, hatte er einen Verwandten Lothars und Stiftsherrn der Domkirche, Konrad von Querfurt, der schon 1126 gewählt war, zu seinem Nachfolger gewünscht oder vielmehr schon gesehen, daß derselbe gewählt werden würde. So geschah es auch. Mit Einwilligung des Kaisers wurde Konrad am 29. Juni in Magdeburg zum Erzbischof gewählt und vom Kaiser bestätigt [4]. Die Belehnung wird zu derselben Zeit erfolgt sein.

Prag.

Am 3. Juli 1135 starb Meginhard von Prag. Auf die Wahl seines Nachfolgers scheint Lothar in irgend einer Weise mit dem Böhmenherzog Sobeslaw eingewirkt zu haben [5]. Am

[1] Cod. Udalr. bei Jaffé S. 451.
[2] Ann. Saxo.
[3] Bernhardi a. a. O. S. 510, 35.
[4] Ann. Saxo; Gesta arch. Magdeburg.
[5] Canon. Wissigrad. (SS. IX, 141): quidam vero censu etiam sanctos corrumpente ducem Sobezlaum et Lotarium imperatorem sollicitavere, eorum concessu – sedem aestimantes obtinere.

29. September 1135 hielt der Herzog Sobeslaw in Prag eine Versammlung sämmtlicher böhmischen Großen, Geistlichen und Laien, ab, und auf dieser wurde der Propst Johannes von Wishrad gewählt. Als der Kaiser am 2. Februar 1135 in Quedlinburg weilte, kam der erwählte Johannes zum Kaiser, um die Zustimmung zur Wahl und die Bestätigung derselben zu erbitten. Der Kaiser erfüllte seine Bitte und belehnte ihn mit Ring und Stab [1]. Nach der Investitur schickte ihn Lothar zum Mainzer Erzbischof, und dieser weihte ihn am 17. Februar, nicht am 18. April. Es folgt also die Weihe auf die Investitur. (s. oben S. 471.)

Lüttich.

Bischof Alexander, der vom Papste wegen Simonie abgesetzt war, starb am 6. Juli 1135. Zu seinem Nachfolger wurde Albero, der Primicerius von Metz gewählt [2] und zwar vor dem 29. November 1135. (J. R. P. 7733). Er wurde vor der Weihe investiert [3], wenn sich auch die Zeit nicht mit Sicherheit bestimmen läßt [4].

Halberstadt.

Die Streitigkeiten in der Halberstädter Kirche hatten seit dem Lütticher Tage nicht aufgehört. Um den Frieden wieder herzustellen, hatte sich Lothar im Laufe des J. 1135 wiederholt an den Papst gewendet. Aber infolge lügnerischer Berichte war Innocenz Lothars Vorstellungen nicht gefolgt, sondern hatte auf dem

[1] Ebenda: Johannes ad imperatorem profectus est, quatenus electio sua imperiali assensu et approbatione corroboraretur. — — Postquam vero pontificales dignitates, id est, baculum et annulum sibi tradidit, archiepiscopum Magontinum misit illum, ut deo dignum praesulem ordinaret. Huber (s. oben S. 471 A. 3) erblickt darin nur eine Verwechslung mit dem Scepter der früheren Zeit. Bernhardi (S. 560, 1) glaubt, daß der Ausdruck baculum et annulum tradit formelhaft für die Belehnung überhaupt gebraucht sei. In gewaltsamer Weise erklärt Bernheim (S. 33, 52), Johannes übergebe dem Kaiser Ring und Stab. — Am ansprechendsten erscheint Bernhardis Erklärung. Eine merkwürdige Uebereinstimmung mit dieser Wahl bezüglich der Investitur finden wir in Chron. Mon. Casin. (SS. VII, 811): Innocentius juxta Leodium a Lothario rege excipitur, virgam et anulum ei juxta morem antiquum confirmans nec non et terram comitissae Mattildae ei contradens (s. oben S. 477 A. 3). — Man könnte aber doch wohl, glaube ich, die Frage aufwerfen: ist die besondere Stellung, die der Böhmenherzog dem Prager Bisthum gegenüber einnahm, durch das Wormser Konkordat nicht berührt worden?

[2] Bernhardi S. 581, 47 bringt die Stellen, in welchen die Wahl Alberos erwähnt wird und widerlegt Bernheim, der (Lothar III, S. 34) behauptet hatte, Alberos Wahl werde nicht erwähnt.

[3] Auch hierfür bringt Bernhardi (S. 582) die betr. Stelle aus gesta abbat. Trudon. lib. XII, während Bernheim erklärt, die Belehnung werde nicht erwähnt.

[4] Bernhardi meint, auf St. 3315 sei nicht allzuviel zu bauen.

Konzil zu Pisa (1135) die unwiderrufliche Absetzung Ottos ausgesprochen und dabei angeordnet, daß eine Persönlichkeit gewählt werden sollte, die für das kirchliche Amt in gleicher Weise wie für die Reichsgeschäfte tauglich sei. Aber auch jetzt war man in Halberstadt nicht einig. Bei der Neuwahl kam es wieder zu Streitigkeiten; denn die Partei der Regular-Kanoniker wählte den Propst Gerhard, während die Mehrzahl der Domherren den Propst Martin wählen wollte. In zweiter Linie hatte diese Partei noch drei Männer namhaft gemacht. Beide Parteien wenden sich an den Papst; die Vermittlung des Kaisers scheint man nicht angerufen zu haben; darum gieng auch dieser den Papst an. Er wies darauf hin, daß die päpstliche Vorschrift nicht befolgt worden sei, und bat beide Parteien anzuhören, sie aber so nach Hause zu schicken, daß er bei Wahrung der Wahlfreiheit unter Beirath des Metropoliten und dessen Suffraganen — also genau nach dem Wormser Konkordat — für eine Persönlichkeit Sorge tragen könne, die für die Kirche, wie für das Reich in entsprechender Weise wirken könne; denn die Halberstädter Kirche habe für das Ansehen des Reichs in den sächsischen Landen die größte Bedeutung. Unter Hinweis auf den bevorstehenden Reichstag in Speier, auf dem wegen einer Romfahrt verhandelt werden sollte, bat er schließlich ihm den Kardinallegaten zuzuschicken [1]. Der Papst hat jedesfalls Lothars Wünschen nachgegeben und eine Neuwahl angeordnet. Denn am 1. März 1136 wurde zu Goslar im Beisein des Kaisers und des päpstlichen Legaten Gerhard der Vicedom der Halberstädter Kirche, Rudolf, den kanonischen Vorschriften gemäß gewählt. Seine Belehnung wird nicht erwähnt; doch fand die Weihe erst am 12. April in Erfurt statt [2], so daß Rudolf wahrscheinlich alsbald nach der Wahl das Scepter aus des Kaisers Hand empfangen hat.

Cambrai.

Lietard hatte zu Epiphanias 1135 sein bischöfliches Amt niederlegen müssen [3]. Man wählte darauf den Prämonstratenser Otto unter der Bedingung, daß die Wahl dem Kaiser gefalle. Indes konnte Lothar (Otto?) auf keine Weise bewogen werden, seine Zustimmung zu geben. Infolge dessen wurden die beiden Aebte Walter und Parvinus zum Kaiser entsendet, um mit seiner Beihülfe eine geeignete Persönlichkeit zu finden [4]. So kam es

[1] Jaffé, bibl. V, 523. Nach dem Briefe des Dechanten Erpo an Innocenz (S. 525) hätten päpstliche Legaten die Wahl Martins kassiert. Dieser Brief giebt einige genauere Nachrichten über die Wahl.

[2] Ann. Saxo 1136; gesta episc. Halberst. (SS. XXIII, 106).

[3] Annal. Camerac. (SS. XVI, 514.) (1135).

[4] Gesta epp. Camerac. c. 16 (SS. VII, 507): Cameracenses Othonem — elegerunt ea conditione, si imperatori placeret facta

denn, daß mit seiner Bewilligung (favore) auf einem Fürstentage zu Aachen (Ostern 1136) der Propst Nikolaus gewählt wurde, obwohl er noch nicht die nöthigen Weihen hatte. Wahlberechtigte Laien scheinen bei der Wahl nicht zugegen gewesen zu sein? Legte Lothar keinen Werth auf das Wahlrecht der Laien? Ob vom Klerus nur die beiden Aebte gewählt haben, ob diese ein gewisses Vorrecht in der Diöcese hatten, muß dahin gestellt bleiben [1]. Nachdem der Papst wegen der fehlenden Weihen Dispens ertheilt hatte [2], ward Nikolaus am 20. Dezember 1136 zu Reims zum Bischof geweiht. Von einer Belehnung wird nichts berichtet.

II. Abtswahlen.

In Bezug auf die Wahl ihrer Vorsteher wurden die Abteien in zwei Gruppen eingetheilt. Die eine Gruppe umfaßte die Abteien, welche das Recht freier Abtswahl in unbeschränktem Sinne, bedingungslos genossen. Dieselben waren zwar gehalten nach der Regel des heil. Benedikt einen Bruder aus ihrer Mitte zum Abt zu wählen; fand sich aber keine geeignete Persönlichkeit so durften sie aus ihren Klostermauern herausgehen und aus einem anderen Kloster einen Abt holen. Der Kaiser hatte nur das Recht der Bestätigung und der Regalieninvestitur. Hieran hatte das Wormser Konkordat nichts ändern können. Anderen Abteien war das Recht freier Abtswahl durch die Bestimmung beschränkt, daß der Abt nur aus den Mönchen desselben Klosters genommen werden sollte oder doch zum wenigsten aus den Klöstern derselben Parochie. Fand sich hier keine geeignete Persönlichkeit, so trat das königliche Recht der Ernennung in Kraft. (Vgl. hierüber Rieger, Sitzungsber. der Wiener Akad. 1874. S. 477.) Das Wormser Konkordat sicherte auch diesen Abteien vollständig freie Wahl; das Ernennungsrecht des Königs war aufgehoben. Der König hatte also in diesen Abteien seit dem Wormser Konk. nicht mehr Recht als in den anderen.

Stablo.

In dem Doppelkloster Stablo-Malmedy, welches schon zufolge einer Verfügung Papst Leos IX. (J. R. P. 4172) das Recht freier, unbeschränkter Abtswahl hatte, war am 16. November

electio. Sed ipso nullo modo praebente in hoc assensum, missi sunt duo abbates —, ut per gratiam imperatoris idoneum ecclesiae Cameracensis episcopum providerent. Electus est — Nicolaus — imperatoris favore super hoc plenissime gratis impetrato.

[1] Annal. Camerac. 1136: domnus Nicolaus praepositus infra ordines et sine assensu civium in praesentia Lotharii regis Aquisgrani in pascha Domini eligitur. — 12. Kal. Jan. Remis episcopus consecratur.

[2] J. R. P. 7781; 1. Juni 1136.

1130 Abt Wibald gewählt worden; am 13. April 1131 investierte ihn Lothar (s. oben S. 478) d. h. er gab ihm die Regalien, und erst am 20. Mai 1131 wurde Wibald vom Bischof von Lüttich geweiht [1]).

Fulda.

Als am 28. März 1133 der Abt Heinrich in Italien gestorben war, machte Lothar noch vor der Kaiserkrönung Berthous zum Abte von Fulda. Eine Anzahl Fuldaer Geistlicher, die wahrscheinlich mit Heinrich über die Alpen gegangen war, hatten Lothar darum gebeten. Auf Anrathen seiner Gemahlin Richenza willfahrte dieser ihren Bitten und gab seine Zustimmung zur Wahl Berthous', weil derselbe fromm und in Verwaltungsgeschäften erfahren war [2].

Abt Berthous starb am 22. Juli 1134 an Gift. Wegen der Neuwahl begab sich der Kaiser nach einem zweimonatlichen Feldzuge gegen die staufischen Brüder nach Fulda. In seiner Gegenwart fand im Oktober 1134 die Wahl statt, und mit seiner Einwilligung wurde der Fuldaer Mönch Konrad Abt [3].

Aus den Worten der Urkunde (St. 3285) 'Berthoum — ecclesiae — praefecimus' folgert Bernhardi (S. 490), daß Lothar an dem Gebrauche der früheren Könige und Kaiser trotz der im päpstlichen Privilegium verliehenen freien Wahl festgehalten und Berthous *ernannt* habe. Ich glaube jedoch nicht, daß man eine solche Folgerung aus jenem urkundlichen Ausdrucke ziehen kann. Denn erstens wenn auch Fulda ein königliches Kloster war, eine Reichsabtei, so hatte es doch schon vor dem Wormser Konk. das *bedingungslose freie* Wahlrecht (Vgl. St. 2897 u. III, S. 81 Nr. 77 aus dem Jahre 1089), welches mit der allgemeinen Bestimmung des Wormser Paktums von der Freiheit der Wahl im Einklange stand. Ich lege darum auch keinen besonderen Werth darauf, daß Kaiser Heinrich V. am 1. September 1123 dem Kloster die Wahlfreiheit bestätigte, um so weniger als diese Urkunde (St. 3194, Bd. III S. 107 Nr. 94) aus der Urkunde Heinrichs IV. vom 1. August 1089 (St. 2897) ergänzt ist. Wir dürfen uns darum auch nicht wundern, daß in der Urkunde, welche Lothar

[1] Jaffé, bibl. I; Notae Stabulenses p. 74 f.

[2] St. 3285 (Bernhardi S. 490, 77): Nos instinctu consortis nostrae Richenzae imperatricis communicato principum nostrorum consilio, *concordante non minus electione fratrum suorum Berthoum* religionis amatorem et saecularis administrationis gnarum praefatae ecclesiae *praefecimus*.

[3] Annal. Magdbg.: Berthou Fuldensis abbas veneno vitam finivit eique Chunradus ejusdem coenobii monachus *per concessionem imperatoris* successit. In der Urkunde Lothars vom 26. Oktober 1134 (St. 3301), die aber für gefälscht erklärt ist, heißt es: quia (Berthoum abbatem) amisimus, alium in locum ejus *subrogavimus*, Chunradum *a fratribus suis satis commendatum*.

dem Kloster am 26. Oktober 1134 ausstellt (St. 2301 und III, S. 114 Nr. 99) von einer Bestätigung der Wahlfreiheit nicht mehr die Rede ist. Allerdings ist diese Urkunde für gefälscht erklärt worden (s. Bernhardi S. 555 A. 25). Aber selbst wenn die Wahlfreiheit vom Kaiser noch besonders bestätigt wäre, wie Lothar in Stablo 1131 gethan hat, so würde das immer noch nichts beweisen; denn der Bitte der Mönche um besondere Bestätigung der Wahlfreiheit konnte die Besorgnis zu Grunde liegen, daß das Wormser Konk. eine Aenderung erfahren könne. Zweitens ist zu beachten, daß es in derselben Urkunde (St. 3285) heißt 'concordante non minus electione fratrum suorum'.

Monte Kasino.

Die hohe Bedeutung, welche Monte Kasino unter den Klöstern Italiens im Mittelalter hatte, lag nicht bloß auf kirchlichem, sondern auch auf politischem Gebiete[1]. In weltlicher Hinsicht war es nur dem Kaiser, in geistlicher nur dem Papste unterthan[2]. Seit 787 genoß es die beschränkte Wahlfreiheit. Fanden die Mönche also in ihrer Mitte keine zum Abte geeignete Persönlichkeit, so hatten sie sich an den Kaiser zu wenden; dieser setzte alsdann einen Abt ein. So hatte es Kaiser Heinrich II. im J. 1022 und Konrad II. im J. 1038 gehalten, und so forderten es die Mönche 1137 von Lothar. Monte Kasino war außerdem ein außerordentlich reiches Kloster. Abgesehen von einem bedeutenden Schatze hatte es ausgedehnte Besitzungen, und viele Klöster waren von ihm abhängig. Papst Stephan IX., der zugleich Abt von

[1] Wibald schreibt 1137 an Lothar: Denique si Casinensis ecclesia, quae cunctorum monasteriorum caput est, viget, cetera coenobia, quae membra ejus sunt, quamvis languida recuperandi fiduciam non amittunt (s. Jaffé I, S. 88); ebenda S. 87: succurrite, – et eandem ecclesiam, quae specialis ac singularis Romani imperii camera semper fuit et est, ne si perdita fuerit, et Romanum vilescat imperium et toto orbi Romano noscatur dispendium.

[2] Vgl. die Briefe Lothars bei Jaffé, bibl. I; Nr. 4 S. 80: Nos vero in omnibus debitam tuitionem ecclesiae vestrae exibere volentes, quam cognoscimus imperialibus dotatam oblationibus, mandamus. — Nr. 9; S. 82 f.: Nolentes in aliquo terminos antecessorum nostrorum imperatorum excedere, jus ecclesiae Casinensis ad exemplum illorum in nullo imminui patiemur. — Nr. 6, S. 81: — manutenere sicut specialem camerae nostrae domum disposuimus. Wiederholt nennt auch Wibald in seinen Briefen an Lothar das Kloster Monte Kasino specialis ac singularis Romani imperii camera oder vestra camera. — Chron. Mon. Casin. (SS. VII, 839): Guibaldus ab imperatore per Romani imperii sceptrum, quod manu gestabat, de Casinensi abbatia cum omnibus possessionibus sicut a temporibus Justiniani usque ad illum diem monasterio concessa fuerant, est investitus. — Ebenda S. 589: Sed et auctoritatem dedit (Karl d. Gr. 787), ut monachi juxta tenorem sanctae regulae abbatem sibi absque alicujus praejudicio seu violentia eligerent.

Monte Kasino war, hoffte mit den reichen Mitteln des Klosters einen Zug gegen die Normannen zu ermöglichen und ließ darum den Klosterschatz nach Rom bringen. Kein Wunder also, daß Monte Kasino viel begehrt wurde, nicht am wenigsten von den Päpsten. Diese griffen in die Rechte des Klosters ein, wo sich irgend eine Gelegenheit bot, und suchten dasselbe sich unterthänig zu machen, so Papst Viktor 1055 beim Tode des Abtes Richer, besonders aber 1057 nach dem Tode Kaiser Heinrichs III., als der Kanzler Friedrich zum Abte gewählt wurde. Als das Papstthum sich zur selbständigen Macht emporschwang, wahrte der Abt Desiderius, den Papst Stephan zu seinem Nachfolger auf Monte Kasino gewünscht hatte, die Selbständigkeit des Klosters, und Gregor VII. hütete sich mit dem Abte zu brechen; er hätte sonst jede Möglichkeit verloren auf die unteritalischen Verhältnisse einzuwirken. Den Nachfolger Oderisius setzte Honorius II. im J. 1126 ab, um die Abtei sich zuzueignen. Auch den zum Nachfolger erwählten Nikolaus erklärte Honorius für abgesetzt, weil er ihm nicht gefügig genug erschien. Darauf (1127) setzten päpstliche Legaten auf Monte Kasino durch, daß Senioretkus gewählt wurde, wobei Honorius den energischen Versuch machte dem Kloster die Freiheit zu rauben. Um diese Verhältnisse scheint Lothar sich damals gar nicht gekümmert zu haben. Erst im Herbst 1136 richtete er ein Schreiben an das Kloster[1]. Darauf hat der Abt Senioretkus wahrscheinlich Boten zum Kaiser nach Ravenna geschickt. Während diese beim Kaiser verweilten, starb der Abt (4. Febr. 1137). Mit genauen Weisungen schickte Lothar jene Boten zurück[2]. Diese Vorschriften Lothars sind wohl nicht genau befolgt worden; denn es wurden zwei Rainalde gewählt, von denen der eine ein Anhänger Anaklets war. Dieser stellte sich alsbald in den Schutz Rogers von Sizilien und behielt dadurch die Oberhand. Die späteren Unterhandlungen Heinrichs von Baiern mit diesem Abte führten dahin, daß Heinrich ihm die Abtei von Seiten des Kaisers bestätigte, wofern er nur dem Kaiser treu bleibe. Dagegen erhob Innocenz II. bald darauf die Forderung, der Abt mit den Mönchen solle ihm, dem Papste, den Eid der Treue und des Gehorsams leisten[3]. Innocenz wollte also Herr des Klosters werden, wollte dem Reiche das Obereigenthumsrecht nehmen und dafür die römische Kirche zur Obereigenthümerin von Monte Kasino

[1] Jaffé, bibl. I, Nr. 4 (September—Oktober 1136): — mandamus vobis, ut cum primum partibus illis appropiaverimus, abbas vester cum sapientioribus ex vobis occurrat, ut de his, quae ad tuendas res vestras expediant, plenarie conveniamus.

[2] Ebenda Nr. 6. S. 81: Unde per omnia fideles nostros Adenolfum et Vertulfum ex parte nostra secretius audiatis et quicquid de causa nostra vobis significaverint, diligenter et fideliter exequamini. Hoc enim si recte attenditis, ad proficuum et honorem ecclesiae vestrae spectabit.

[3] Jaffé a. a. O. Nr. 7 u. 8.

machen. Auf Lothars Verlangen jedoch erschien der Abt im kaiserlichen Lager am Lago Pesole, wo auch Innocenz sich befand. Hier verlangte der Papst unter anderem, daß Rainald und seine Mönche ihm den Fidelitätseid leisten sollten und nur angesichts des energischen Auftretens Lothars stand er von dieser Forderung ab. Nicht lange darauf kam es Lothar zu Ohren, daß Rainald wieder Verbindungen mit Roger von Sizilien angeknüpft habe. Obwohl nun Rainald auf den Rath Lothars noch während der Untersuchung seine Würde niederlegte, war der Papst doch nicht zufrieden, sondern ließ durch seine Legaten am 17. September 1137 selbständig die Wahl Rainalds untersuchen und für ungültig erklären; Lothar aber war ruhig genug in diesem Punkte noch nachzugeben. Als jedoch Innocenz den Mönchen bei Verlust des Wahlrechtes zumuthete durch eine Kommission von zwölf Mann in Gemeinschaft mit dem Beauftragten des Papstes einen Nachfolger zu wählen, als ob das Kloster in allen Stücken ihm unterstände, trat Lothar dem Papste entgegen und setzte es durch, daß den Mönchen die freie Wahl, ihm selbst die Bestallung überlassen wurde; dem Papste verblieb die Weihe[1]. Auf die Bitten der Mönche ihnen einen Abt zu geben (ut ipse abbatem ex suo latere ordinaret), gieng Lothar nicht ein; er schlug ihnen aber Wibald von Stablo vor, und die Mönche wählten ihn[2]. Darauf hat ihn Lothar eingesetzt und ihm die Abtei übertragen. Zwar versuchte Innocenz noch einmal gegen die Wahl Wibalds einzuschreiten, weil es ein Auswärtiger sei, und drohte wiederum mit Verlust des Wahlrechtes, doch als Lothar jetzt eine geharnischte Erklärung abgab, beruhigte er sich und räumte den Mönchen das bedingungslose Recht der freien Wahl ein[3]. Am 19. Septbr. ward Wibald mit den Regalien durch das Scepter belehnt, wobei Lothar auf den Eid verzichtete, weil Wibald ihm denselben schon einmal geschworen hatte[4]. Das ist der historische Verlauf der Kasinenser Angelegenheit. Was ergiebt sich daraus?

[1] Chron. Mon. Casin. S. 837. Nachdem sich Innocenz die kaiserlichen Privilegien des Klosters hat vorlegen lassen, heißt es: Pontifex victus Casinensis abbatis electionem fratribus, ordinationem Lothario imperatori et ejus successoribus concessit et confirmavit, consecrationem vero abbatis . . . . sibi et successoribus suis retinuit.

[2] Ueber die Wahl Wibalds spricht Lothar selbst in der Urkunde vom J. 1137 (St. 3353), der sog. bulla aurea für Stablo; s. Lünig, deutsches Reichsarchiv Th. III, S. 791.

[3] Der Kern des Vorganges findet sich auch erzählt in der Urkunde Lothars — St. 3354: In hujus substitutione non parum laborabat Romanus pontifex Innocentius II, qui hanc ecclesiam, tamquam sui juris esset, ad suum ordinaret arbitrium —. Tandem privilegiis victus — hujus ecclesiae — dispensationem et ordinationem nostri juris esse concessit et confirmavit. Vgl. auch Chron. Mon. Casin. S. 839.

[4] Chron. Mon. Casin. S. 839.

Die Wahl Wibalds beruht demnach nicht auf speciellem Vertrage mit dem Papste, wie Bernheim meint (S. 15). Denn von einem Vertrage ist im Chron. Casin. gar nicht die Rede (s. S. 496 A. 1); ferner hatte das Kloster von Alters her freie Abtswahl. da es eine königliche Abtei war mit beschränktem Wahlrechte, so hatte früher der Kaiser das Recht gehabt den Abt zu ernennen, wenn sich unter den Mönchen des Klosters keine geeignete Persönlichkeit fand[1]. Daran dachten die Kasinenser Mönche, als sie Lothar baten ihnen einen Abt zu geben. Dieses Recht aber war den Königen durch das Wormser Konkordat genommen; darum macht Lothar ihnen auch nur einen Vorschlag und erklärt 'nam si abbas ex consensu monachorum electus non fuerit, abbas non erit'. Innocenz dagegen nimmt für sich in Anspruch, was sonst königliches Recht gewesen war. Er macht ein Devolutionsrecht geltend. Dem tritt Lothar entgegen. Im Interesse des Reiches hat er sich auf den Boden einer streng objektiven Auslegung des Wormser Konkordats gestellt. Indem er den Mönchen auf Monte Kasino das Recht der freien Wahl bewahrt, hat er allen Abteien, die nur eine bedingte Wahlfreiheit genossen, das uneingeschränkte Wahlrecht erstritten[2]; indem er die päpstlichen Ansprüche zurückweist, hat er sich für die königlichen Abteien das Vorschlags- und Einsetzungsrecht gewahrt; indem er Wibald vor der Weihe investiert, hat er diese Abteien den Bisthümern im regnum teutonicum gleichgestellt. Hätte Lothar dem Papste nachgegeben, so wäre Monte Kasino dem Reiche entfremdet, das Reich wäre beeinträchtigt worden[3].

[1] S. oben S. 494; Chron. Mon. Casin. S. 655: Kaiser Heinrich II. setzt in Gegenwart des Papstes Benedikt den Abt Theobald ein, da die Mönche uneinig sind (1022). S. 671: Im J. 1038 erbaten sich die Mönche vom Kaiser Konrad den Abt Richer, weil sie in ihrer Mitte keinen geeigneten Mann hätten. Deshalb bitten auch jetzt 1137 die Mönche den Kaiser, ut ipse abbatem ex suo latere ordinaret.

[2] Chron. Mon. Casin. S. 839: Innocentius autem dat monachis postestatem eligendi quem vellent.

[3] Die Erfahrungen, die Lothar bezüglich Monte Kasino an Innocenz II. gemacht hat, haben ihn noch 1137 veranlaßt in der erneuerten Urkunde für Stablo, der bereits erwähnten bulla aurea (s. S. 496 A. 2) einige Zusätze zu machen und zwar in Bezug auf die Wahl, Investitur und Weihe. Die betr. Stelle lautet: Defuncto igitur per successionem abbate, monachi utriusque loci Stabulaus in capitolium concorditer veniant, habeantque liberrimam facultatem secundum Sti Benedicti regulam eligendi sibi abbatem —. Ceterum si inter se nullam ad hoc officium personam aptam invenerint, liceat eis libere de alio quocunque regulari loco sine contradictione alicujus abbatem eligere, et a nobis vel successore nostro regni more investitum, a Leodiensi episcopo, cui nullum servitii genus vel hospitium seu prandium debet, consecrationem et monachorum suorum ordinationem sine pretio aut ulla exactione accipere.

III. Regalienrecht und Spolienrecht.

Zu den Rechten des Königs gegenüber der Kirche gehörte noch das Regalienrecht [1]). Dasselbe war ihm gleichzeitig mit den Regalien im Wormser Konkordate gewährleistet worden. Daß Lothar dieses Recht ausgeübt, wird uns zwar nicht überliefert, aber wenn Lothar die Rechte des Königs so wahrte, wie wir eben bei Monte Kasino gesehen haben, so dürfen wir vielleicht schon deshalb vermuthen, daß er auch sonst keines derselben der Kirche geopfert hat.

Ebenso wenig haben wir eine Ueberlieferung, daß Lothar das sogenannte Spolienrecht geübt [2]. Ein mittelbares Zeugnis für die Uebung dieses Rechtes könnte vielleicht das Verbot des Conc. Claromont. c. 3 bieten. Aber die Fassung 'ut decedentium bona episcoporum a nullo omnino hominum diripiantur' ist zu allgemein, sie richtet sich gegen Eingriffe der Weltlichen überhaupt [3]. Deutlicher spricht schon die Verordnung Innocenz' aus dem J. 1137 für die Kirche von Trier: sancimus, ut nulli regi vel imperatori seu advocato liceat decedentium archiepiscoporum seu presbyterorum vel reliquorum clericorum Trevirensis ecclesiae bona pervadere vel diripere, sed potius haec ipsa ad opus successoris sui juxta dispositionem yconomi et clericorum libere conserventur [4]. Ob aber der Papst dabei an eine bestimmte Rechtshandlung des Königs gedacht hat, das steht dahin. Ob dieses Recht überhaupt als solches unter Lothar oder gar schon vor seiner Zeit gegolten hat, wie Ficker und Scheffer-Boichorst wollen, oder ob es nach der Ansicht von Waitz aus einer mißbräuchlichen Ausdehnung des Regalienrechtes sich entwickelt hat, auch das muß hier dahin gestellt bleiben. Bestand die Sitte nicht zu Recht, so können wir sicher sein, daß Lothar ihr nicht gefolgt ist. Denn was Lothar an Heinrich von Verdun schreibt: — voluimus, ut unaquaeque ecclesia jus suum recipiat et privilegia, — das dürfen wir als einen allgemeinen Grundsatz Lothars ansehen. Diesem Grundsatze gemäß ist Lothar also mit dem speziellen Kirchengute, den oblationes und decimae verfahren. Weit entfernt davon, daß er dasselbe angetastet hätte, hat er sich vielmehr bemüht den Kirchen zu ihrem Rechte zu verhelfen, wenn sie während des Kampfes zwischen Kaiser und Papst in ihrem Besitz beeinträchtigt worden waren.

[1] Vgl. Ficker, Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengut. S. 95; Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit S. 190 ff.

[2] Ficker, a. a. O. S. 100. Nur konnte dasselbe unmöglich eine solche Ausdehnung haben, „daß der ganze wirthschaftliche Betrieb empfindlich gestört wurde".

[3] S. Waitz, Forschungen z. d. G. XIII, 407.

[4] J. R. P. 7851. Vgl. die übereinstimmende Urkunde des Papstes Klemens III. aus dem J. 1190; s. Scheffer-Boichorst, a. a. O. S. 194.

Schlußwort.

So glaube ich denn nachgewiesen zu habeu, daß Lothar bei seinem Regierungsantritt keinerlei Versprechungen gemacht hat, die das Ansehen und die Macht des Reiches hätten schädigen können. Dieser Beweis ist durch die Regierungshandlungen Lothars bestätigt worden. Es ist sicher, daß er während seiner ganzen Regierung sich genau an die Bestimmungen des Wormser Konkordates gehalten hat. Ja, in einigen Punkten hat er durch eingehende Verhandlungen mit Innocenz II. in Italien eine Ergänzung und Auslegung desselben durchgesetzt, die dem Reiche nicht zum Schaden gereichte; ist er doch der Anmaßung des Papstes in Monte Kasino ganz entschieden entgegengetreten. Er hat das Recht des Reiches gewahrt, den Kirchen hat er kein Unrecht gethan, sondern ist allezeit milde und nachsichtig gewesen. Mit Recht konnte daher später seine Regierung als die goldene Zeit der deutschen Kirche gelten.

Nachtrag.

Vorliegende Untersuchung war bereits seit einiger Zeit abgeschlossen, da erhielt ich noch durch die Freundlichkeit des Herrn Professor Dümmler folgende Inaugural-Dissertation: Otto Voges, Das Paktum in der narratio de electione Lotharii. Halle 1885. — Die Lektüre dieser Schrift konnte mich nicht veranlassen meine Untersuchung irgendwie anders zu gestalten, da wesentlich neue Gründe oder neue Gesichtspunkte nicht vorgebracht werden. Der Vollständigkeit wegen will ich hier die Hauptpunkte jener Dissertation kurz anführen. — Wie seiner Zeit Gervais und Jaffé, so behauptet der Herr Verfasser das vielbesprochene Kapitel VI. der Narratio sei eine Urkunde und zwar eine staatsrechtlich giltige Urkunde, die von Lothar mit seinen Wählern vor der Wahl abgeschlossen sei, also eine vollständige, verbindliche Wahlkapitulation, von der uns freilich nicht mehr der unberührte Wortlaut, sondern nur eine Bearbeitung vorliege. Die Gründe, durch welche Lothar bewogen worden sei eine solche Urkunde zu erlassen, seien zu finden in dem kirchlichen Sinne Lothars und in der Politik seines Hauses, nicht minder in der Lage des Reichs. Denn die Rechte und die Pflichten des Wormser Konkordats seien nur für Heinrich V. ausbedungen gewesen. Um seine Behauptung begründen zu können, sieht sich der Herr Verf. genöthigt das Zeugnis der vita Norberti und Bernardi zu verwerfen. Das Schriftstück des Papstes Innocenz II. (Jaffé, bibl. Germ. V, 522 Nr. 28), in welchem consuetudines als amplificativer Plural und confirmamus als gleichbedeutend mit concedimus aufgefaßt wird, setze das Paktum in der Narratio voraus; von diesem habe Lothar in Rom gelöst sein wollen. In Rom wie in Lüttich habe Lothar die Wiederherstellung des Wormser Konkordats verlangt.

Ebo's vita Ottonis episcopi Bambergensis nach ihrer geschichtlichen Glaubwürdigkeit untersucht

Von

W. Wiesener.

Von den Biographien des Bischofes Otto von Bamberg kommen für die Geschichtsschreibung heute nur noch drei in Betracht, nämlich der sogenannte Prieflinger oder die Heiligenkreuzerbiographie, der Dialog des Herbord und die vita Ebo's. Das Urtheil über den geschichtlichen Werth dieser Schriften hat in merkwürdiger Weise geschwankt. Rob. Klempin in seiner Epoche machenden Untersuchung über die Biographien des Bischofs Otto und deren Verfasser (Balt. Stud. IX. Hft. 1) gab dem Dialog des Herbord bei Weitem den Vorzug vor den beiden anderen, während er dem Prieflinger den geringsten Werth zusprach. Bei diesem Urtheil blieb auch Rud. Köpke in den Monum. Germ. im Ganzen stehen. Ebenso stimmte Jaffé (Monum. Bamberg. S. 763) dieser geringen Werthschätzung des Prieflingers im Wesentlichen bei. Erst Dr. G. Haag hat das Verdienst, in seiner Schrift über "Quelle, Gewährsmann und Alter der ältesten Lebensbeschreibung des Pommernapostels Otto von Bamberg" das Urtheil über diese Biographie richtig gestellt zu haben. Der Prieflinger ist, wie dieser Forscher nachgewiesen hat, die älteste unter allen Biographien Otto's. In Betreff der Namenschreibung und der örtlichen Verhältnisse Pommerns gebührt derselben entschieden der Vorzug. Auch sonst bietet dieselbe zu den beiden anderen Biographien manche wichtige, durchaus glaubwürdige Ergänzung. Doch geht Dr. Haag entschieden zu weit mit der Behauptung, der Prieflinger biete historisch Richtigeres, als Ebo und Herbord (Siehe hierüber meine Untersuchung zur Rechtfertigung Herbord's in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXV, 115—152).

Das günstige Urtheil Klempin's über Herbord wurde durch Jaffé in sein grades Gegentheil verkehrt, indem dieser Gelehrte zu dem Ergebniß gelangte, dialogum Herbordianum in fallacium librorum choro contineri. (Bibliotheca rerum German. Tom. V, 703). Ich habe in meiner soeben genannten Untersuchung den so schwer beschuldigten Autor zu reinigen versucht.

Es bleibt nun noch übrig, auch den Ebo einer neuen Prüfung zu unterziehen, um so mehr als Jaffé, welcher diesen Autor im Gegensatz zu dem 'fallax Herbordus' mit den ehrendsten Prädikaten, wie sincerus, gravis, modestus, verecundus, credulus

auszeichnet, sein so überaus günstiges Urtheil über denselben, mit neuen, in's Gewicht fallenden Gründen nicht gestützt hat. (Biblioth. rer. Germ. Tom. V.)

Ebo's vita Ottonis ist nun bisher weder im Original, noch in einer Abschrift aufgefunden worden, sondern wir besitzen dieselbe nur in der Gestalt, wie sie durch Klempin (a. a. O.) aus den Biographien des Andreas, des Abtes vom Kloster Michelsberg in den Jahren 1483—1502, reconstruiert und später von Rud. Köpke in den Monum. Germ. und Jaffé in der bibliotheca rer. Germ. emendiert ist. Außerdem lagert noch in der Kgl. Bibliothek in Bamberg eine deutsche Bearbeitung des Andreas, welche Jäck in dem Archiv für deutsche Geschichtskunde Bd. V, 65 ff. näher beschrieben hat.

Von beachtenswerther Seite ist daher noch neuerdings der Zweifel ausgesprochen, ob es möglich sei, über Ebo überhaupt z. Z. ein sicheres Urtheil auszusprechen. Dr. Haag sagt (Forschungen Bd. XVIII, 261): „So lange uns nicht der vollständige, originale Ebotext ebenso als Harmonion zu Statten kommt, wie der Originaltext Herbord's seinerzeit, können die Acten — über Ebo wenigstens — noch nicht als geschlossen betrachtet werden. Noch haben wir keine Gewißheit darüber, ob nicht der späte Abt Andreas, der Contaminator des Ebo und Herbordberichtes, Manches, was wir gar nicht ahnen, im Ebotext verändert oder ausgelassen hat“. Mit Recht fordert er daher die endliche Veröffentlichung der von Jäck beschriebenen deutschen Bearbeitung des Ebo.

Leider ist das Letztere nun bis heute noch nicht geschehen. Auch meine Bemühungen, sowie die der Greifswalder Bibliothek die erwähnte Bamberger Handschrift zur Benutzung nach Greifswald zu erhalten, sind völlig erfolglos geblieben.

Dennoch glaube ich, daß Dr. Haag in seinem Zweifel in Betreff des uns vorliegenden Ebotextes zu weit geht, und daß ein sicheres Urtheil über den geschichtlichen Werth dieser Biographie schon heute möglich ist. So wenig, wie der von Wilh. von Giesebrecht aufgefundene Originaltext Herbord's seinerzeit wesentlich neue Momente an das Licht gebracht hat, so wenig würde dies auch bei einer etwaigen Entdeckung des originalen Ebotextes der Fall sein. Jaffé's Ausführungen gegen Herbord beruhen, wie sich bei sorgfältiger Prüfung leicht ergiebt, keineswegs darauf, daß ihm der wirkliche Originaltext dieses Autors zu Gebote stand, sondern er hätte dieselben ebenso gut auch schon vor der Entdeckung desselben schreiben können.

Zur Begründung der hier von mir ausgesprochenen Ansicht werde ich etwas ausführlicher auf die Sache eingehen müssen und vielfach nur wiederholen können, was die meisterhaften Deductionen Klempin's bereits abschließend erwiesen hatten. (Balt. Stud. IX. Hft. 1.)

Wir besitzen zwei von dem Abte Andreas verfaßte, lateinische Biographien Otto's von Bamberg. Als seine Quellen giebt der Autor selbst die vita Ebo's und den dialogus Herbord's an. Nun versichert derselbe uns freilich ausdrücklich, daß er es sich zur Aufgabe gemacht habe, Einiges aus seinen Quellen kürzer zusammenzufassen, Anderes dagegen ausführlicher zu erzählen und weniger richtig Gegebenes zu verbessern (Ludewig I, 398: Hoc tamen mihimet ex proprio sudore conjunxi, ut latius diffusa modesta brevitate arctius coerceam, strictius digesta moderata prolixitate dilatem, minus regulariter prolata ad rectitudinis lineam corrigam). Ja, seinen Neidern gegenüber verwahrt er sich entschieden gegen den Vorwurf, daß er abgeschrieben habe. Es sei vielmehr sein Bemühen gewesen, den Sinn seiner Quellen mit deutlicheren Worten zum Ausdruck zu bringen. Nur bisweilen habe er es sich leichter gemacht und dieselben Worte gewählt, wie seine Quellen, jedoch auch dies nur in einer Weise wie es gewiß nicht gemißbilligt werden könne (Ludewig S. 395: contra detractores universos . . . . jam deinde lectori pandere cupio, quia id mihi maxime fuit studii in opere isto, ut sententiam eandem verbis apertioribus proferrem, exceptis his, quae ob suam difficultatem et obscuritatem investigare penitus nequivi. In tantum autem faciliora sequebar, ut, sicut probari potest, alicubi eadem verba ponerem). In der That, man kann nach diesen Worten der Einleitung nichts Anderes erwarten, als daß Andreas in seinen Biographien eine völlig selbständige, mit kritischem Blick aus seinen Quellen geschöpfte Darstellung gegeben habe, und der von Dr. Haag ausgesprochene Zweifel, ob der Abt nicht doch Manches im Ebotexte verändert habe, findet durch die eigenen Worte desselben seine Begründung.

Dazu kommt, daß Andreas eine so zutreffende, von Urtheilsfähigkeit zeugende Characteristik seiner Quellen giebt und für seine Zeit so erleuchtete Ansichten über Wesen und Aufgabe der Geschichtsforschung ausspricht, daß es unmöglich scheint, denselben für einen bloßen, mechanischen Abschreiber zu halten. Wie zutreffend ist sein Urtheil über die vita Ebo's, wie über den Dialog des Herbord, welches er in den Worten giebt: Id ipsum tamen, quod composuere (sc. Thimon et Sefridus) licet eloquii venustate redoleat, tamen ita verborum ac sententiarum sublimitate se in altum extollit, ut vix aliquis infirmorum exinde aliquid percipere possit. Alterius (sc. Ebonis) vero oratio et rerum veritate subnixa, sic tamen paene videtur humi jacere, ut quisquis sapientum semet hinc potuerit gustare quiddam, pigeat alterius ad hanc inclinare. (Ludewig S. 397.) Er verspricht daher, diese Ungleichheit in dem Stile seiner Quellen durch seine Darstellung auszugleichen (a. a. O. ut inter utrasque medius incedens talem sermone moderato

materiam componam, ut ex utraque parte ad se venientes, media caritate constrata et parvuli lac, quod sugant et fortes valeant invenire cibum, quem comedant). Seinem kritischen Blick entgeht es nicht, daß Widersprüche zwischen seinen Quellen vorhanden sind (Praef. d. Gretserschen Recension: vitam (sc. Ottonis) praecipue quidem elegantique stylo scriptam, utpote Ebonis . . . . necnon Sefridi atque Timonis . . . . sed . . . . in nonnullis locis a se ipsis discrepantem). Er verspricht daher, das Unrichtige zu verbessern. Er will sich auch nicht blos darauf beschränken, die älteren Quellen über Otto's Leben zu verarbeiten, sondern als echter Geschichtsforscher will er Alles in seinem Werke zusammentragen, was er über seinen Heiligen finden kann. (Ludewig S. 395: quia quum ipsos libros, quos me explanare et in unum comportare petiisti, diligenti indagine revolverem, plurima tam operum quam miraculorum insignia non haberi in uno, quae in alio libro inveni, molitus sum ex illis colligere . . . . Unde consideranti mihi omnia, quae de sancto praesule scripta reperi, in nullis major tanti praesulis auctoritas, quam in epistolis ab ipso aut ad ipsum directis.)

Und dennoch — trotz aller dieser schönen Verheißungen ist es unzweifelhaft gewiß, daß Andreas, „dieser großartigste und in seiner Genauigkeit gedankenloseste Abschreiber", in seinen beiden lateinischen Biographien Otto's nichts weiter gethan hat, als daß er seine Quellen in der mechanischsten Weise compiliert und mit diplomatischer Genauigkeit" copiert hat. Den Beweis hierfür hat Klempin in seiner schon erwähnten Abhandlung (Balt. Stud. IX. Hft. 1. S. 18—27) unwiderleglich geführt. Ich darf mich darauf beschränken, die wichtigsten Gründe Klempins hier zu wiederholen.

1. Andreas hat seine Quellen in Stücke zerrissen und diese alsdann in der willkürlichsten Weise in seinen Bearbeitungen durch einander geworfen. Man sollte nun von einem einigermaßen nachdenkenden Autor doch erwarten, daß er bei dieser Weise wenigstens die Partikeln, durch welche in seinen Quellen die einzelnen Abschnitte mit einander verbunden sind, welche aber, sobald diese aus ihrem Zusammenhange herausgerissen werden, nicht nur überflüssig, sondern sogar sinnlos werden, weggelassen habe. Allein auch nicht einmal dies ist geschehen. So beginnt Andreas seine vita vom Jahre 1499 (Gretsersche Recension) gleich mit 'Igitur'. In seiner Quelle nämlich, dem Ebotexte, geht diesem ersten Kapitel noch eine Einleitung voran, welche mit den Worten schließt: 'Nunc igitur tantum lumen ecclesie unde processerit, videamus, et quo ordine ad culmen pontificatus accesserit, fideli relatione aperiamus.' Daran schließen sich dann unmittelbar jene anderen Worte an: 'Igitur ex provincia Alamannorum beatus Otto . . . . oriundus fuit.' Andreas läßt nun jene

Einleitung fort, behält aber gedankenlos dennoch das nun unsinnige 'Igitur' bei.

Das 18te Kapitel des 1sten Buches im Ebo (ed. Jaffé), in welchem die Stiftung der Aegidien-Kapelle berichtet wird, beginnt mit den Worten: 'Perambulans itaque suburbana in circuitu aptumque locum perlustrans ad hospitale construendum, venit ad collem.' Das vorangehende Kapitel, in welchem Ebo von den Richtungen Otto's überhaupt und von seiner warmen Liebe gehandelt hat, schließt mit den Worten: 'Qua pius Otto singulari decore vestitus, usque quaque eam propagare et felicissimis declarare satagebat operibus.' Das 'itaque' im Anhange des 18ten Kapitels hat hier also einen guten Sinn. Es weist auf die merkwürdige Liebe Otto's als Motiv der Gründung der Aegidien-Kapelle hin. Was thut nun aber Andreas? Er reißt die zusammengehörenden Kapitel I, 17 und 18 bei Ebo in seiner Bearbeitung von 1487 (Jaschesche Recension I, 26 u. 44) weit auseinander, läßt aber das nun sinnstörende itaque dennoch stehen.

2. Ebo schreibt im Beginne seines zweiten Buches, in welchem er die erste Missionsreise Otto's erzählt: 'Hujus autem apostolatus que fuerit occasio scire valentibus aperiam, sicut ex ore servi Dei Udalrici, sacerdotis ecclesie beati Egidii . . . . audivi.' In III, 25 erzählt Ebo die Geschichte von dem merkwürdigen Traumgesicht des Bruders Lyppold und fügt dann hinzu: 'Quam (sc. visionem) tempore dormitionis beatissimi patris nostri ex ore ejusdem senioris Lyppoldi audivimus'. In demselben Capitel berichtet Ebo von einem Bruder Eberhard, welchen Bischof Otto mit Geschenken nach Jerusalem geschickt hatte, und bemerkt dazu: Eberhardum, a d h u c in ordine canonicorum Christo militantem. Alle diese von Erlebnissen Ebo's handelnden Bemerkungen nun schreibt Andreas wörtlich ab, ohne daß ihm auch nur ein Gedanke dabei kommt, welch' eines Unsinnes er sich damit schuldig macht.

3. Andreas hat in seinen Bearbeitungen des Lebens Otto's die einzelnen Stücke seiner Quellen auf die willkürlichste Weise durcheinander geworfen, so daß dieselben Erzählungen in den beiden Recensionen mehrfach an ganz verschiedenen Stellen und in einem ganz anderen Zusammenhange stehen. Dennoch stimmen diese Abschnitte in den beiden Recensionen stets wörtlich überein, auch wo der verschiedene Zusammenhang eine Aenderung gebieterisch gefordert hätte.

4. Ebo hat seine vita in erzählender Form, Herbord dagegen die seine als Dialog geschrieben. Andreas nun, der doch selbst versichert, daß er in der Art schreiben wolle 'ut inter utrosque medius incedens talem sermone moderato materiam componam', hat auch diese Eigenthümlichkeit seiner Quellen völlig unverändert gelassen, so daß wir mitten in der einfach hi-

storischen Erzählung plötzlich ohne Uebergang, ohne Vorbereitung Bruchstücke eines Gespräches antreffen.

So schließt Klempin denn mit Recht aus diesen Thatsachen: „Wenn sogar das, was einer Aenderung durchaus bedurfte und auch von jedem einigermaßen vernünftigen und nicht so gedankenlosen Autor, wie unser Andreas, abgeändert wäre, von ihm wörtlich abgeschrieben ist, so muß auch alles Andere, was einer solchen Umänderung nicht einmal bedurfte, wörtlich abgeschrieben sein". In der That, dieser Schluß scheint zwingend zu sein, auch wenn uns weitere Beweise für die Richtigkeit desselben nicht zu Gebote ständen.

Nun hat aber diese Ausführung Klempin's wenigstens nach einer Seite hin bereits eine glänzende Bestätigung gefunden. Dieser verdienstvolle Gelehrte, und nach ihm Rud. Köpke, unternahm es nämlich, aus den Biographien des Andreas sowohl die vita Ebo's, als den Dialog des Herbord zu reconstruieren. Da entdeckte Giesebrecht im Jahre 1867 in dem Kloster Neuenkirchen eine Handschrift des Dialogs des Herbord. Dieselbe unterscheidet sich aber von dem durch Klempin und Köpke wiederhergestellten Herbordtexte kaum anders, zwei verschiedene Abschriften desselben Autors. Mit Recht durfte Köpke in der Vorrede zu seiner neuen Ausgabe des Dialogs (Handausgabe) sagen: 'feliciorem quam sperari poterat eventum experti sumus, nam neque Klempinus neque ego a via, quae tenenda erat, haud ita longe aberravimus'. Diese Bestätigung für die Beweisführung Klempins in Bezug auf Herbord kommt doch aber zugleich auch seinen Deductionen in Betreff Ebo's zugute. Steht jetzt unzweifelhaft fest, daß Andreas trotz seiner gegentheiligen Versicherungen den Dialog des Herbord wörtlich abgeschrieben hat, so ist damit zugleich auch bewiesen, daß derselbe am Ebotexte nichts verändert hat. Oder was hätte ihn veranlassen können, den Ebo zu corrigieren, wenn er selbst an den oft so dunklen und schwer verständlichen Stellen im Herbord vorüberging, ohne die bessernde Hand anzulegen, wie er es doch versprochen hatte? Freilich er selber sagt in der Einleitung zur Jaschesen Recension, daß der Bischof Benedict von Cammin, welcher ihn zur Abfassung seiner Biographie veranlaßt hatte, ihm den Auftrag gegeben habe 'ut libellos de vita beati nostri Patroni Ottonis veraci quidem, sed simpliciori quam opportuit sermone editos, cultiori stilo reddam loculentos'. Dieses Urtheil über die allzu einfache Schreibweise kann sich doch nicht auf den Ebo beziehen, von dem er ja auch sonst sagt 'paene videtur humi jacere'. Allein auch dies sind nur leere Redensarten. In der praefatio zur Gretserschen Recension sagt Andreas wieder: 'Ottonis nostri . . . . vitam praecipuo quidem elegantique stylo scriptam, utpote Ebbonis nostri'. Der ungelehrte Abt — er selbst nennt sich imperitus et liberalis scientiae admodum ignarus, illite-

ratus — besaß gar nicht die Fähigkeit, sich solch ein Urtheil zu bilden. Diese entgegengesetzten Urtheile über den Stil Ebo's in den Widmungen zu den beiden Biographien des Andreas stammen vielmehr von seinen Auftraggebern her, und er schrieb sie ebenso gedankenlos ab, wie seine Quellen. Wie der Abt aber kein Urtheil hatte über die Latinität der von ihm verarbeiteten Autoren, so war er erst recht nicht im Stande, der „schier am Boden kriechenden" Darstellungsweise Ebo's durch einen eleganteren Stil aufzuhelfen. Man lese nur die Widmungen zu seinen beiden Biographien. Auch diese sind ihrem bei Weitem größten Theile nach nichts, als ein Mosaik von anderswoher entnommenen Sätzen. Der ganze letzte Abschnitt der praefatio in der Gretserschen Recension, sowie die mit 'Fuit autem Tiemo' — Factis omnes laetificans' beginnenden Sätze und vieles Andere in der Jascheschen Recension sind wörtlich aus Herbord abgeschrieben, während die mit 'Quapropter lectores' anhebende captatio aus Ebo entnommen ist. Viele andere Abschnitte sind wörtliche Reproductionen aus den von seinen Auftraggebern empfangenen Briefen. Bekanntlich war die Aufforderung zur Abfassung seiner Biographien von dem Bischofe Benedict von Cammin und von dem Guardian des Dominikanerkapitels Macarius an Andreas ergangen. Solche aus den Briefen dieser Männer abgeschriebene Stellen sind in der Jascheschen Recension die mit 'Exigitur a me' — 'Cum autem mirae caritatis virtus .... id exiguitate meae injunxerit officii' — 'Quocirca beatissime pater vobis placuit hujusmodi onus mihi imponere' eingeleiteten Abschnitte. In der Gretserschen Recension dagegen gehört hierher der mit 'Petitis enim' beginnende Theil. In diesen Sätzen finden sich auch alle jene oben angeführten, von einer so richtigen Einsicht in das Wesen wahrer Geschichtsschreibung zeugenden Gedanken, sowie jene zutreffenden Urtheile über Ebo und Herbord. Das Wenige aber, was außerdem in den Vorreden des Andreas vorhanden ist und aus der eigenen Feder des Autors geflossen zu sein scheint, ist in einem, auch im Verhältniß zu Ebo, sehr schlechten Latein geschrieben. Hätte dieser Schriftsteller es gewagt, in dem Ebotexte Veränderungen vorzunehmen, wir würden sicher den Corrector 'cultiori stylo' sofort erkennen.

Endlich aber besitzen wir eine uralte Ueberarbeitung desselben, den sogenannten Ebo coartatus, der uns in dieser Frage wohl zu statten kommt, in den Acta SS. Iulii Tom. I, 425 sq. Die kleine Schrift ist ein Auszug aus der vita Ottonis des Ebo. Der Gedanke, daß vielmehr der durch Andreas uns erhaltene Ebotext eine Ueberarbeitung des in jener Schrift enthaltenen ursprünglichen Ebo sein könnte, würde ohne Weiteres abzuweisen sein. Die Unfähigkeit des Andreas zu einer solchen Arbeit steht durch das, was er an dem Dialog des Herbord geleistet hat, unzweifelhaft fest.

Der Ebo coartatus stimmt nun seinem größten Theile nach mit dem von Andreas überlieferten Texte wörtlich überein. Wir haben darin den Beweis, daß auch der letztere wenigstens den bei Weitem größten Theil seiner Biographie wörtlich abgeschrieben hat.

Andrerseits finden sich in dem Ebo coartatus nun freilich, nach Jaffé's Zählung (Handausgabe des Ebo), prooemium p. 8 orationem sexcenties corrigens an 600 Stellen Abweichungen vom Andreanischen Texte. Diese sind theils Verschiedenheiten in der Wortschreibung, theils freie Glossen. Hier entsteht allerdings die Frage, wer hat den ursprünglichen Ebotext verändert, Andreas oder der Corrector? Zwar daß nicht dieser, indem er seinen Autor auszog, denselben in freier Weise umgearbeitet, sondern vielmehr jener in willkürlicher Weise denselben ergänzt und weiter ausgeführt habe, ist schon durch die obigen Ausführungen widerlegt worden. Nur unwillkürliche Abänderungen, Schreibfehler und Irrthümer sind zuzugeben, wie z. B. der von Jaffé in dem Worte 'Wirzeburgense' nachgewiesene (Schülerausgabe, prooem. p. 9). Mit den jetzt zu Gebote stehenden Mitteln ist jedoch eine genauere Feststellung des ursprünglichen Ebotextes nicht möglich. Vielleicht würde die in Bamberg lagernde deutsche Bearbeitung des Andreas über manche Punkte ein neues Licht geben. Wichtig für unseren Zweck ist hier nur die Thatsache, daß der Ebo coartatus in allen seinen Glossen auch nicht das geringste Neue bringt, was wir nicht schon aus Andreas wüßten. Es findet sich ja allerdings in jenem eine wichtige Stelle, welche in diesem fehlt (Ed. Jasche III, 14), aber hier ist eben in der Handschrift des letzteren eine Lücke, welche durch den ersteren genau ausgefüllt wird. Hieraus ergiebt sich mit Gewißheit, daß Andreas, wie er nichts an dem ursprünglichen Ebotexte willkürlich verändert, so auch nichts von demselben ausgelassen hat. Oder es müßte doch ein wunderbarer Zufall sein, wenn beide, der Abkürzer und der 300 Jahre später schreibende Abt, dieselben Stücke des ursprünglichen Ebo fortgelassen haben sollten.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß der Ebo coartatus große Partien ausgelassen hat, welche Andreas aufbehalten hat, so die Erzählung von dem Bürger in Speier (Ebo I, 5 ed. Jaffé), die Berichte über die Gründung der Aegidienkapelle, über den Abt Wolfram, über das Erdbeben und den Dombau in Bamberg (Ebo I, 18—21), über die Aufnahme Bernhard's in das Michaeliskloster und dessen Bekanntschaft mit Heumo (Ebo II, 1), über die Reisestationen in Böhmen (Ebo II, 3), über den Brand in Bamberg (Ebo II, 14), über den Abt Wignand (Ebo II, 16 u. 17). Auch hier könnte die Frage erhoben werden, ob nicht vielleicht Andreas diese Erzählungen eingeschoben habe. Allein der enge Zusammenhang, in welchen diese Stücke mit dem übri-

Texte gesetzt sind, wie z. B. der geschickte Uebergang nach der Abschweifung in den Kapiteln I, 19—21 'Sed his per excessum dictis, ad narrationis ordinem redeuntes' beweisen hinlänglich, daß dieselben nicht von Andreas herrühren.

So glaube ich denn als sicher bezeichnen zu dürfen, daß Andreas uns den Ebotext unverändert und unverstümmelt erhalten hat. Auch wenn noch einmal die ursprüngliche vita Ottonis von Ebo aufgefunden werden sollte, würde dadurch schwerlich das Urtheil über diesen Autor wesentlich geändert werden.

Ein interessantes Problem für die Forschung, dessen Lösung auch über die Ebofrage neues Licht geben würde, bleibt die Persönlichkeit des Abtes Andreas. Wie war es möglich, daß ein Mann, welcher so geistvolle Gedanken über die rechte Art der Geschichtsschreibung und ein so zutreffendes Urtheil über die Mängel seiner Quellen ausspricht, wie oben angeführt ist, dennoch so geistlose Werke liefern konnte, wie sie in seinen beiden Biographien uns vorliegen? Ich habe schon oben ausgesprochen, daß diese Gedanken nicht aus dem Kopfe des Andreas entsprungen sind, sondern von seinen Auftraggebern, dem Bischofe Benedict von Cammin und dem Guardian Macarius, herrühren. Aber die Schwierigkeit wird dadurch nicht geringer, sondern nur größer. Auch wenn der Abt sich diese Gedanken nur angeeignet hätte, konnte ihm doch der Widerspruch seiner Leistungen mit denselben nicht verborgen bleiben. Und wie konnte er es wagen, Männern, welche eine solche Einsicht bekundet hatten, und denen seine Quellen, die vita Ebo's und der Dialog des Herbord, genau bekannt sein mußten, seine geistlosen Compositionen, eingeleitet mit den schönsten Accorden, zu bieten? Oder hätte er sich etwa der Täuschung hingeben können, daß jene Männer, denen er seine Werke widmete, ihn nicht durchschauen würden, daß ihnen seine Quellen, die er abschrieb, dennoch unbekannt sein möchten? Er selbst schneidet uns auch diesen Ausweg ab, indem er in der Widmung an den Bischof Benedict (Jaschesche Recension) schreibt: 'cum sciamus omnium nos sermonum nostrorum reddituros esse rationem, nec dubitem, etsi non ab omnibus omnia, tamen a diversis diversa sciri et ea cognita nonnullis esse, quae etiam minus ipse aut audire aut videre potui'.

Die Sache steht also so: Andreas wußte, daß seine Quellen vielfach bekannt seien. Es konnte ihm namentlich nicht verborgen sein, daß seine Auftraggeber, für welche er schrieb, dieselben genau kannten. Es war ihm klar, welch eine Art der Bearbeitung dieser Quellen dieselben von ihm erwarteten. Dennoch schrieb er die ihm vorliegenden Autoren in der gedankenlosesten Weise ab und compilierte dieselben auf die denkbar geistloseste Art. Dann sandte er seinen Auftraggebern seine Werke zu mit der Versicherung, daß er alles ausgeführt habe, was sie ihm befohlen hätten, ja mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß er nur an eini-

gen Stellen seine Quellen wörtlich abgeschrieben habe (mihi maxime fuit studii in opere isto, ut sententiam eandem verbis apertioribus proferrem, exceptis his, quae ob suam difficultatem et obscuritatem investigare penitus nequivi. In tantum autem faciliora sequebar, ut, sicut probari potest, alicubi eadem verba ponerem).

In der That, man kommt nicht über die betrübende Annahme hinweg, hier muß ein absichtlicher Betrug vorliegen. Und doch, wie konnte ein schlauer Betrüger so plump verfahren sein? Mußte er sich nicht selbst sagen, daß er sofort werde erkannt werden? Sollte vielleicht Andreas nicht der Betrüger, sondern selbst der Betrogene sein? Man könnte sich die Sache dann vielleicht in folgender Weise denken. Immer wieder erging an Andreas das ehrenvolle Ansinnen, eine vita Ottonis, welche den fortgeschrittenen Ansprüchen der Geschichtsforschung entspräche, zu schreiben. Der Abt, unfähig als homo illitteratus, wie er sich selbst nennt, diesen Anforderungen zu entsprechen, und doch zu eitel, um jene schmeichelhaften Anträge abzulehnen, beschloß, sich mit fremden Federn zu schmücken. Er beauftragte daher einen anderen Mönch mit der Anfertigung einer solchen Biographie, wie sie von ihm gefordert war. Dieser fertigte jene Machwerke an, welche uns unter dem Namen des Andreas vorliegen, und der unwissende Abt stellte mit Mühe und Noth die Widmungen zu denselben zusammen, ohne zu ahnen, welch' ein Streich ihm gespielt sei.

Es sind dies ja freilich nur Vermuthungen. Aber einige Stellen finden sich doch in den Widmungen des Andreas, welche uns zu zeigen scheinen, daß derselbe von dem Dialog des Herbord unmöglich eine so genaue Kenntniß gehabt haben kann, wie man sie nothwendig dem wirklichen Verfasser der Andreanischen Biographien zuschreiben muß, da er denselben wörtlich vom Anfang bis zum Ende abschrieb. Wie schon Klempin sah (Balt. Stud. IX. 1, S. 12), giebt nämlich Andreas 4 Namen als Verfasser früherer Biographien Otto's an, nämlich Ebo, Sefried, Thimon und Herbord. Von dem letzteren schreibt er: Herbordus scholasticus vitam praefati Ottonis in libello quodam dramatico carmine, vel etiam prosa loculentissime persudavit. (Ludewig l. c. S. 395.) In der Widmung an den Guardian Macarius dagegen schreibt er: 'vitam praecipuo quidem elegantique stylo scriptam, utpote Ebonis nec non Sefridi atque Thimonis, per modum dialogi antiquitus editam'. Andreas weiß also gar nicht, daß Sefried und Thimon nur zwei Personen sind, welche Herbord in seinem Dialog redend einführt, sondern hält diese ebenfalls für Autoren einer vita Ottonis neben jenem. Wäre das möglich, wenn dieser Mann den ganzen Dialog des Herbord abgeschrieben hätte, wie dies doch nachweislich in den unter seinem Namen erschienenen Biographien geschehen ist?

Ich wiederhole indessen ausdrücklich, daß ich hier nur eine

Vermuthung habe aussprechen wollen. Gewißheit über diesen Punkt würde uns vielleicht die in Bamberg lagernde deutsche Bearbeitung des Andreas bringen.

Durch die bisherigen Darlegungen hoffe ich, das Terrain für die hier zur Aufgabe gestellte Untersuchung über die geschichtliche Glaubwürdigkeit der vita Ottonis von Ebo gesichert zu haben. Ich trete nunmehr in dieselbe ein.

In keiner der drei für die Geschichtsschreibung in Betracht kommenden Biographien Otto's von Bamberg tritt dem aufmerksamen Leser sofort eine so große Anzahl von anekdotenartigen Erzählungen, von falschen Angaben und Widersprüchen entgegen, als in Ebo's. Ich erinnere hier nur an die Geschichte von jenem Psalter Heinrich's IV., welches Otto mit einem neuen Deckel versehen ließ, wodurch der Kaiser so gerührt worden sein soll, daß er in Folge dessen beschloß, seinen Kanzler zum Bischofe zu machen. (Ebo. I. 6); an die Erzählung von den auf der Straße spielenden Kindern, durch deren Unterhaltung Heinrich bewogen sei, Otto auf den bischöflichen Stuhl von Bamberg zu erheben. (Ebo. I. 7); an den Bericht über Anselm, den Bürger von Speier, welcher Otto's zukünftige Größe bereits vorherverkündigt haben soll (Ebo. I. 5).

Ich erwähne hier weiter zunächst nur folgende, unzweifelhaft am Tage liegende falsche Angaben. In lib. I. 1 ist der Herzog Wladislav Hermann von Polen mit seinem Sohne Boleslav III. verwechselt. Die Zeitangaben über die Reise Otto's von Bamberg bis Gnesen (Ebo II. 3) sind mit den geschichtlich feststehenden Datum völlig unvereinbar (Siehe Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXV, 135). Die Beschreibung des Weges von Gnesen bis Pyritz zeugt von völliger örtlicher Unkenntniß (Ebo II. 4. vergl. a. a. O. S. 136). Die Angabe, daß Otto auf seiner ersten Reise nach Pommern 14 Wochen und mehr in Cammin geblieben sei (Ebo II. 5), ist ganz unrichtig (a. a. O. S. 139). Völlig verwirrt ist die Darstellung des letzten Theiles der ersten Missionsreise Otto's (Ebo II. 18, vergl. a. a. O. S. 140). Falsch sind die Angaben, daß die Stadt Stettin auf vier Bergen gelegen habe (II. 9 nach der durch Dr. Haag festgestellten richtigen Lesart, vergl. Quelle, Alter &c. S. 15), daß die Einwohner von Usedom auch nicht einmal von dem Namen Christi bisher gehört hatten (III. 3), daß Otto den Demminern schon bekannt gewesen sei und ihnen gepredigt habe (III. 5). Irrthümlich ist der Brief des Abtes Wignand an Otto in die Zeit der ersten Missionsreise verlegt (II. 16), sind die Russen mit den Ranen verwechselt (III. 11).

Endlich treten uns sofort folgende Widersprüche in der Darstellung Ebo's entgegen. Nach II. 9 soll Otto auf der ersten Missionsreise in Stettin überwintert haben, nach II. 18 dagegen in Wollin. Nach der Erzählung in III. 1 trat die große Sterb-

lichkeit in Stettin vor dem Rückfalle in das Heidenthum ein. In der Wirskasage (III. 2) dagegen erscheint das Unglück, welches die Stettiner betroffen, vielmehr als Strafe für ihren Abfall vom Christenthum.

Woraus erklären sich nun diese großen, hier nur vorläufig hervorgehobenen Mängel, zu denen sich im Laufe unserer Untersuchung noch eine ganze Anzahl anderer hinzugesellen wird? Liegt der Erklärungsgrund für dieselben in der Beschaffenheit der Quellen, welche Ebo zu Gebote standen, oder in seiner subjectiven Unfähigkeit als Schriftsteller, oder gar, wie Jaffé dies dem Herbord zum Vorwurfe machte, in seinem Mangel an Wahrheitsliebe?

Die Quellen zu der vita des Ebo liegen so klar am Tage, wie bei keiner anderen der Biographien Otto's. Zunächst giebt der Autor selber als seine Hauptquelle den Udalrich an, den trefflichen Priester an der Aegidien-Kapelle in Bamberg, den Freund und Begleiter Otto's auf der zweiten Missionsreise. Drei mal nennt er denselben ausdrücklich als seinen Gewährsmann, und zwar zuerst in lib. I. 1 mit den Worten: 'Hoc modo servus Dei Odalricus pium Ottonem in curtem regiam accessisse ferebat'; sodann für seine Darstellung der Veranlaßung zur ersten Missionsreise (III. 1) und endlich für seinen ganzen Bericht über die zweite Reise Otto's (III. 1). Die Worte in der praefatio: 'quae ex ore veredici ac Deo dilecti sacerdotis Udalrici audivi' sind von Jaffé mit Unrecht in den Andreanischen Ebotext interpoliert, da es keineswegs Ebo's Absicht ist, nur zu erzählen, was er von Udalrich gehört. Ebo legt das größte Gewicht auf diesen seinen Zeugen, indem er uns versichert (II. 1): 'cujus reverende maturitati et spectate coram Deo et hominibus fidei ita me necesse fuit credere, acsi propriis oculis ea, quae dicebat, vidissem', und gewiß keinen zuverlässigeren Berichterstatter hätte er sich auch wählen können. Doch aber begnügt sich Ebo keineswegs mit dem Zeugniß Udalrich's allein, sondern er forscht sorgfältig nach und sammelt gewissenhaft auch andere Nachrichten, welche etwa von seinem hochgeschätzten Gewährsmann abweichen. So in dem Berichte über die Veranlassung von Otto's Uebersiedelung nach Polen mit den Worten: 'Alii vero dicunt'. (I. 3.)

Umsomehr werden wir dem sorgfältigen Sammler zutrauen dürfen, daß er für solche Punkte, über welche Udalrich entweder nur unvollkommene oder auch gar keine Auskunft geben konnte, nach anderen Quellen sich umgesehen haben wird. So ist denn unter allen bisherigen Kritikern darüber auch nur eine Stimme daß Ebo seine Nachrichten über die erste Reise Otto's an welcher Udalrich ja nicht theilnahm, von anderen Begleitern des Bischofs empfangen habe. Die Erzählungen über Otto's Aufenthalt an dem Hofe Heinrich's IV. bis zu seiner Bischofswahl und Rückkehr

nach Bamberg (I. 4, 6, 8—16) sind im Wesentlichen wieder auf Udalrich zurückzuführen, da auch Herbord, welcher hier, wie ich in den Forschungen (a. a. O. S. 127) nachgewiesen habe, ebenfalls von dem angesehenen Aegidienpriester seine Nachrichten empfieng, sachlich im Ganzen damit übereinstimmt. Doch schöpfte Ebo hier jedenfalls auch aus der von Mund zu Mund gehenden Klostertradition. Die schon erwähnten, hier eingeflochtenen Anekdoten (I. 5 u. 7) stammen bestimmt nicht von dem wahrheitliebenden Udalrich her.

Aus der mündlichen Tradition sind natürlich auch die Wundergeschichten (II. 21 u. 22) wie die Erzählung von den Gebeten der Brüder auf dem Michelsberge (III. 20) geschöpft. Auch in den Kapiteln 18—22, welche über die Stiftung der Aegidien-Kapelle, über den Abt Wolfram und dessen Reformation, über den Neubau und die Weihe des Michaelsklosters berichten, hat Ebo unzweifelhaft Manches der Tradition entnommen. Daß derselbe aber hier zum Theil auch erzähle, was er als Augenzeuge erlebt habe, wie nach Klempin (a. a. O. S. 122) auch Dr. Haag (Forschungen XVIII, 262) noch annimmt, ist sicher nicht der Fall. Ebo selbst sagt uns, er habe die Thatsache, daß die Zahl der Mönche unter des Abtes Wolfram Leitung auf über 70 gestiegen sei, aus dem von ihm vorgefundenen und I. 20 abgedruckten Rundschreiben Otto's an die Aebte entnommen (I. 19. Quod ipsius litteris declaratur). Ebo lebte damals also noch nicht selbst im Kloster. Auch die ganze Art des Berichtes in diesen Kapiteln ist nicht die eines Augenzeugen (Vergl. I. 21: at illi multam inter se inquisitionem facientes). Erst für die Zeit des Todes des Bischofs Otto am 20. December 1139 ist die Anwesenheit Ebo's in Bamberg überhaupt mit Sicherheit erwiesen. (III. 25. Quam (visionem) tempore dormitionis beatissimi patris nostri ex ore ejusdem senioris Lyppoldi audivimus). Auch das 'nobis aurora refulsit' (II. 18), wie das 'nos visitans' und 'ex nobis' (III. 25) beweisen nicht, daß Ebo bei der Rückkehr Otto's von seiner zweiten oder gar von der ersten Reise bereits im Michaelikloster gewesen sei, da auch im ersten Kapitel des ersten Buches schon die Worte 'apud nos', und wahrscheinlich, nach der Jaffé'schen Conjectur, auch 'nobis' gebraucht werden zur Bezeichnung der Bruderschaft auf dem Michelsberge, welcher der Schreiber doch damals bestimmt noch nicht angehörte. Die eigene Augenzeugenschaft Ebo's müssen wir also hier ablehnen.

Dagegen hat unser Autor für seine Berichte in den Kapiteln 18—22 des ersten Buches jedenfalls Manches, wie z. B. die genaue Angabe der Daten, auch aus den vorhandenen schriftlichen Aufzeichnungen entnommen. In cap. 21 bringt er ja auch solch' ein schriftliches Dokument. Aber auch sonst hat Ebo fleißig nach urkundlichen Quellen gesucht. Die seinem Werke eingereihten

Briefe (I. 10, 13, 14, 20 II. 16), sowie der ebenfalls von ihm als Quelle angeführte Hirtenbrief Otto's (II. 12) sind Beweis dafür. Ferner sind die Nachrichten über die Aebte des Michaelsklosters in der Praefatio aus den Annalen und Nekrologien des Klosters (Jaffé, Monum. S. 589), die Berichte über Otto's Klosterstiftungen aber aus dem catalogus abbatum (Monum. Germ. SS. XIII, 907) entnommen. Aus Heimo's liber chronologicus ist die Nachricht über dessen Bekanntschaft mit dem Bischof Bernhard geschöpft (II. 1). Zuletzt endlich ist als von Ebo benutzte schriftliche Quelle die Heiligenkreuzerbiographie zu nennen.

Daß Ebo die vita des Prieflingers benutzt hat, habe ich früher (Forschungen XXV, 122) bewiesen durch vier Parallelstellen zwischen den beiden Autoren, in welchen sie auch im Wortlaute übereinstimmen, nämlich Ebo III. 2 u. Priefl. III. 10; Ebo III. 15 u. Priefl. III. 7; Ebo III. 16 u. Priefl. III. 8. Diese Stellen finden sich sämmtlich im dritten Buche Ebo's, während in den beiden ersten Büchern nirgends Aehnliches vorkommt. Ebo hat den Prieflinger nur bei dem Berichte über Otto's Aufenthalt in Stettin während der zweiten Reise benutzt, ja er hat denselben bei Abfassung seines zweiten Buches überhaupt noch nicht gekannt.

Dr. Haag hat allerdings aus den gemeinsamen Zahlenangaben Ebos und des Prieflingers über die Getauften (Ebo II. 11; Priefl. II. 20), über den Aufenthalt in Cammin (Ebo II. 5; Priefl. II. 4), über die Wartezeit vor den Thoren Wollin's (Ebo II. 6; Priefl. II. 7) und über den Tag der Rückkehr Otto's am 29. März (Ostern Ebo II. 13; Priefl. III. 2) gefolgert, daß der erstere auch hier den letzteren benutzt habe. Allein diese Angaben stimmen keineswegs so genau überein, daß daraus ein solcher Schluß gezogen werden könnte. Denn Ebo giebt die Zahl der Getauften auf 22156, Prieflinger dagegen auf 22165 an; jener sagt von dem Aufenthalte in Cammin: 'Ubi multum tempus, id est quattuordecim ebdomadas vel amplius residens', dieser: 'In qua nimirum, dum totis tribus mensibus praedicasset'. Jener schreibt von der Wartezeit vor Wollin: 'septem diebus illic morabantur', dieser: 'quasi unius hebdomadae spatio . . . . stare disposuit'. Für mich liegt in dieser Verschiedenheit der Form bei wesentlicher Uebereinstimmung in der Sache grade der Beweis, daß Ebo den Prieflinger bei Abfassung seines zweiten Buches nicht vor sich gehabt hat. Oder man müßte denn die Beschuldigung, welche Jaffé dem Herbord in Bezug auf sein Abhängigkeitsverhältniß zu Ebo gemacht hat, gegen diesen erheben: 'In quo quidem, quae adhibet, nimirum sic sermone mutare nititur, ut alia esse videantur'. Dazu aber liegt bei dem treuherzigen Ebo doch ganz und gar kein Grund vor.

Wir haben indessen noch ein durchschlagendes Argument dafür, daß Ebo, als er sein zweites Buch schrieb, den Prieflinger

noch gar nicht gekannt hat, in dem Proömium zum dritten Buch. Hier nämlich nimmt derselbe, wie Dr. Haag gezeigt hat, polemisierend Bezug auf das Proömium zum zweiten Buche des Prieflingers (Forschungen XVIII, 248). Wäre ihm die Heiligenkreuzerbiographie schon früher bekannt gewesen, so würde er eine solche Polemik doch auch wohl schon vorher geübt haben. Diese Beobachtung führt uns zugleich zu einer näheren Bestimmung der Abfassungszeit sowohl der vita des Ebo, als der Heiligenkreuzerbiographie. Die beiden ersten Bücher Ebo's sind jedenfalls aus einem Gusse gearbeitet, wie wir aus den Worten I. 21: 'patris Wignandi, de quo in secundo hujus operis libro dicemus' erkennen. Die Einleitung zum dritten Buch macht dagegen, wie schon Dr. Haag gesehen hat, ganz den Eindruck als sei dasselbe in einem längeren Zeitabschnitt nach den beiden ersten geschrieben. Der ganze Ebo muß nun noch vor dem am 23. März 1159 erfolgten Tode Udalrich's vollendet sein, da desselben stets darin, als eines noch Lebenden, gedacht wird. Die beiden ersten Bücher dagegen sind nach dem 18. Mai 1151, dem Sterbetage des Abtes Wignandus geschrieben, da dessen Tod darin erwähnt wird. Ja, die Lebhaftigkeit, mit welcher Ebo das Leben und Sterben dieses Mannes schildert, legt die Vermuthung nahe, wie schon Jaffé (Einleitung zum Ebo) hervorhob, daß seine beiden ersten Bücher bald darauf, also etwa in den Jahren 1151 oder 1152, geschrieben seien. Dann erschien die Heiligenkreuzerbiographie, also zwischen den Jahren 1152 und 1158, und dann erst schrieb Ebo sein drittes Buch.

Zum Schluß dieser Untersuchung über die Quellen bemerke ich nur noch, daß der durch von Zittwitz versuchte Nachweis, daß die drei Biographen Otto's bei ihren Berichten über die erste Reise des Bischofs eine gemeinsame schriftliche Quelle benutzt haben (Forschungen Bd. XVI, Hft. 2) von Dr. Haag (Forschungen Bd. XVIII, 251 ff.) endgültig widerlegt ist.

Wenn wir nun die hier aufgewiesenen Quellen überblicken, so wird man jedenfalls in der Beschaffenheit derselben nur zum Theil den Erklärungsgrund für die vielen, sofort entgegentretenden Mängel Ebo's finden können. Von dem geringsten Werthe unter den Quellen war ja die mündliche Klostertradition. Auch unter den Reisebegleitern Otto's, von denen Ebo seine Nachrichten über die erste Missionsreise einzog, mochte mancher unzuverlässiige Zeuge sein. Allein dieselben Quellen haben unzweifelhaft auch Herbord und der Prieflinger benutzt, und doch haben diese, namentlich der erstere, die Fehler meistens zu vermeiden gewußt, die Ebo begangen hat. Es fehlt diesem Autor offenbar an dem rechten kritischen Scharfblick, um das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden. Ohne Prüfung sammelt er Alles, auch das Unglaublichste, unbekümmert darum, ob die verschiedenen Nachrichten, welche ihm zugehen, unter einander im Einklang oder Widerspruch stehen.

Als ein besonders schlagendes Beispiel der Kritiklosigkeit, mit welcher Ebo die im Kloster umlaufenden Gerüchte aufgenommen hat, führe ich hier nur neben dem oben Bemerkten noch seine von mir schon in den Forschungen (Nachtrag S. 152) erwähnten Nachrichten über Norbert an. Ebo beschuldigt denselben, daß er, voll Neid und Scham darüber, noch nichts zur Bekehrung der Heiden gethan zu haben, den Bischof Otto von seiner zweiten Missionsreise zurückzuhalten versucht habe (III. 3). Dieser Vorwurf erweist sich als eine ebenso unwürdige, wie unsinnige Verunglimpfung des Charakters des großen Begründers des Prämonstratenserordens. Freilich hat auch Abälard denselben angeklagt, er habe ehrsüchtig nach dem Ruhme eines Heiligen und Wunderthäters gestrebt und sei durch täuschenden Schein auch dazu gelangt (Neander Kirchengeschichte II, 464). Allein Abälard kann bei seiner Gegnerschaft gegen Norbert nicht als ein unbefangener Beurtheiler desselben angesehen werden. Sonst sind so kleinliche Züge nirgends von dem großen Erzbischof berichtet. Wie haltlos muß aber auch bei einem Blick auf die geschichtlichen Verhältnisse Ebo's Beschuldigung erscheinen! Norbert bestieg im Juni 1126 den erzbischöflichen Stuhl. Im Frühling 1127 kam Bischof Otto auf der Reise nach Pommern durch Magdeburg. Wie hätte der neue Erzbischof in dieser kurzen Zeit schon etwas thun können für die Mission! Es ist ja bekannt, welche Unordnungen während der vorangehenden Erledigung in Magdeburg eingerissen waren, und mit wie großen Schwierigkeiten Norbert dort zu kämpfen hatte. Im Domkapitel herrschte die heftigste Opposition gegen ihn, und nicht minder in den Collegiatstiften zu St. Nicolai und St. Sebastian. Das Marienkloster befand sich äußerlich und innerlich in völliger Zerrüttung. Unter solchen Umständen konnte Norbert unmöglich daran denken, Magdeburg zu verlassen und unter die Heiden zu gehen, um ihnen das Evangelium zu predigen. Allerdings hatte das Erzstift Magdeburg in erster Linie den Beruf zur Mission unter den Slaven, und ein Mann wie Norbert konnte gewiß kein Jahr auf dem erzbischöflichen Stuhle sitzen, ohne dieser Pflicht zu gedenken. Von Anfang an faßte derselbe daher die Verpflanzung seiner Prämonstratenser nach Magdeburg in's Auge, und wir wissen ja, mit welcher Energie er dies, allen Hindernissen zum Trotz, auch durchzusetzen gewußt hat, und welchen Dienst er damit der Bekehrung und dem Anbau des nordöstlichen Deutschlands geleistet hat. Bei solchen Plänen konnte es ihm allerdings nicht gleichgültig sein, wenn nun ein fremder Bischof in das ihm rechtlich zustehende Gebiet eindrang.

So wird es denn bei Otto's Anwesenheit in Magdeburg zu bestimmten Abmachungen zwischen ihm und Norbert gekommen sein. Diese werden auch von dem Bamberger genau inne gehalten, indem er die Morizzanen an ihren Erzbischof verweist und nur für die Zukunft in Aussicht stellt, auch ihnen,

wenn Norbert seine Zustimmung geben werde, das Evangelium zu bringen (Ebo III. 4 se quidem interim ad gentes sibi commissas tendere, sed post earum conversionem .... auctoritate pape atque consensu Noriperti archiepiscopi eos impigre visitaturum). Otto muß also die Einwendungen, die von Seiten des Magdeburger Kirchenfürsten erhoben sein mögen, als berechtigte anerkannt haben, und es ist in keiner Weise ein Vorwurf dieserhalb begründet. Woher aber die gehässigen Andeutungen Ebo's bei dieser Gelegenheit stammen, ist bei der notorischen Eifersucht der Benedictiner auf den emporblühenden neuen Orden Norbert's unschwer zu erkennen. Die Quelle für dieselben ist eben im Michaeliskloster zu Bamberg zu suchen. Ebo, leichtgläubig und ohne Falsch, aber befangen in allen Vorurtheilen seiner Zeit, verewigte die schmähsüchtige Mönchstradition, während der überlegene und wackere Scholastikus Herbord dieselbe nicht nur mit Stillschweigen übergeht, sondern auch ein offenes Auge hat für die Vorzüge der aufstrebenden Prämonstratenser vor den verrotteten Zuständen bei den Benedictinern. Der weniger scharf, als bei Ebo gehaltene Bericht des Prieflingers (III. 4): Nortpertus .... gentem illam sibi, quasi suae dioecesi contiguam vindicaret ac sancto pontifici clandestinis quibusdam machinationibus vocem praedicationis eriperet trägt zwar die Farbe derselben Quelle, läßt aber deutlich erkennen, worauf Norbert's Einwendungen sich stützten und beschränkten.

Doch nicht blos der Vorwurf der Kritiklosigkeit bei Benutzung seiner Quellen ist gegen Ebo zu erheben, sondern derselbe zeigt auch eine außerordentlich geringe Fähigkeit, die ihm zugehenden Nachrichten richtig aufzufassen. Ein Beispiel hierfür ist der schon erwähnte Brief des Abtes Wignand (II. 16), welchen er in die Zeit der ersten Missionsreise Otto's verlegt, während derselbe erst im Jahre 1127 geschrieben ist. (Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen. S. 60. Anm. 24. S. 61. Anm. 31.) Ein anderes Beispiel dafür, wie flüchtig Ebo seine Quellen gelesen hat, giebt Dr. Haag (Quelle, Alter 2c. S. 52), indem er zeigt, daß unser Autor das Wort beneficium, welches in dem ihm vorliegenden catalogus abbatum S. Michaelis offenbar nur von Bihtbach gebraucht ist, gedankenlos auf noch weitere Schenkungen Otto's bezieht. Wie seltsam Ebo aber seinen Gewährsmann Udalrich oft mißverstanden hat, habe ich an drei Schriftstellen, welche auch Herbord offenbar aus demselben Munde gehört hat und die von diesem Autor in dem rechten Sinn verstanden und in dem richtigen Zusammenhange wiedergegeben sind, nachgewiesen (Forsch. XXV, 118).

Höchst characteristisch und zugleich interessant ist ein anderes Mißverständniß, weil wir dadurch Kunde erhalten über einen heidnischen Cultus in Pommern zur Zeit Otto's, von welchem sonst keine Nachricht auf uns gekommen ist. Ebo berichtet nämlich

III. 15: Erant autem illic (scilic. ante portam Stettine) pyramides magne et in altum more paganico murate und erzählt dann gleich darauf, Otto habe eine dieser colossalen Pyramiden bestiegen, um von dort aus zum Volke zu reden. Aus Herbord III. 17 wissen wir nun aber, daß es eine aus Holz gefertigte Rednerbühne gewesen ist, von welcher Otto in Stettin zum Volke gesprochen hat. (Erant ibi gradus lignei, de quibus praecones et magistratus ad populum concionari soliti erant.) Schon hier leuchtet ein, daß offenbar ein grobes Mißverständniß von Seiten Ebo's vorliegt. Nun berichtet derselbe auch bei der Schilderung des Aufenthaltes des Bischofs Bernhard in Wollin oder Julin, wie die Stadt mit altem Namen hieß, Folgendes (II. 1): Bernhardus .... correpta secure columpnam mire magnitudinis Julio Cesari, a quo urbs Julin nomen sumpsit, dicatam excidere aggressus est. An einer anderen Stelle dagegen redet derselbe von einer lancea Julii Cesaris columpne mire magnitudinis infixa (III. 1). Herbord und der Prieflinger, die beiden anderen gut orientierten Biographen Otto's, wissen nichts von einer columpna Julii Cesaris, sondern nur von einer lancea Cesaris (Herb. III. 26; Priefl. II. 6. 16). Die letztere befand sich nach Priefl. II. 18 in einem innerhalb der Stadt Wollin gelegenen Tempel, an dessen Stelle Otto ein oratorium errichtete. Wo dagegen jene columpna mire magnitudinis, welche dem Julius Cäsar geweiht gewesen und an welcher die Lanze des Römischen Imperators befestigt gewesen sein soll, gestanden habe, berichtet Ebo nicht. Wir bemerken hier zunächst nur, daß eine so colossale Säule schwerlich in einem Tempel sich befunden haben kann. Auch hier liegt daher offenbar ein grobes Mißverständniß Ebo's vor, indem er zwei ganz verschiedene Dinge, die columpna und die lancea Julii Cesaris mit einander vermischt.

Was waren nun aber die pyramides magne et in altum more paganico murate vor den Thoren Stettins und die columpna mire magnitudinis in Wollin, von denen Ebo berichtet? Denn daß derselbe von solchen Dingen durch seinen Gewährsmann gehört habe, ist bei diesem wahrheitsliebenden Zeugen nicht zu bezweifeln.

Schon die Worte more paganico zeigen uns unzweifelhaft, daß wir hier an specifisch heidnische, also Cultus-Einrichtungen zu denken haben. Bekannt sind nun die Donnereiche bei Geismar und die Irminssäule in Westfalen, welche Karl der Große zerstörte. Auch in Schweden gab es Torrssäulen und bei den Angelsachsen Athelstansäulen. (Grimm, Deutsche Mythologie Kap. VI. S. 97.) Schon die Analogie der Mythologien dieser verwandten Völker legt die Vermuthung nahe, daß wir bei den pyramides in Stettin und auch bei der columpna in Wollin an etwas Aehnliches zu denken haben, nämlich an Säulen des Slavischen Donnergottes Perun. Dazu kommt, daß mittelalterliche Glossen das

Wort irminsûle durch ganz dieselben Ausdrücke erklären, deren Ebo sich bei der Beschreibung der Stätte, von welcher Otto in Stettin gepredigt haben soll, wie der Cäsarssäule in Wollin bedient, nämlich durch pyramides, altissima columpna (Jac. Grimm a. a. O. Kap. VI S. 95). Endlich ist noch zu bemerken, daß die Irminsäule unter freiem Himmel stand, wahrscheinlich selbst ein gewaltiger Baumstamm war, und daß man es liebte, nach Einführung des Christenthums an solchen Stätten Kirchen zu Ehren des heiligen Petrus zu gründen. Sowohl an der Stelle der Donnereiche bei Geismar, als der der Irminsäule wurden Peterskirchen errichtet (Jac. Grimm a. a. O). Nun baute aber auch Bischof Otto in Wollin eine Kirche, welche er dem Apostelfürsten weihte, und zwar extra civitatem in campo mire magnitudinis et amenitatis (Ebo II. 15). Unter dem letzteren wird man kaum etwas Anderes verstehen können, als einen Hain. Hier wird also auch die Säule gestanden haben, von welcher Ebo gehört hatte, und welche er mit der sogenannten Lanze Cäsars, die sich in dem innerhalb der Stadt gelegenen Tempel Gerovit's, des Slavischen Mars, befand (Priefl. II. 18), verwechselte Auch der vielumstrittene „Vulcanstopf", olla Vulcani, dessen Adam von Bremen (II c. 66) bei der Beschreibung Julin's gedenkt, findet durch den Nachweis, daß in dieser Stadt eine Säule Peruns gestanden hat, seine einfachste Erklärung, da diesem Gotte zu Ehren ein ewiges Feuer brannte. Wie in Wollin, so stiftete Otto aber auch in Stettin eine Peterskirche, und zwar ante portam (Priefl. II. 13), ante introitum civitatis in area spaciosa (Herb. III. 14). Auch die dort befindlichen hohen Pyramiden, von denen Otto nach Ebo eine bestiegen haben soll, um zum Volke zu reden, sind nichts Anderes, als Perunssäulen gewesen. Offenbar fehlt es diesem Autor selber an einer klaren Vorstellung dessen, was er beschreibt. Das was er von dortigen hohen Säulen gehört hat, hat er gar nicht verstanden und vermengt es mit dem, was er von einer Rednertribüne vernommen hat, ebenso wie er die sogenannte Lanze Cäsar's und die Perunssäule in Wollin irrig mit einander vermischt.

Dieselbe Erscheinung tritt uns vielfach auch sonst bei Ebo entgegen. Die örtlichen Verhältnisse Pommerns, welche er beschreibt, sind ihm völlig unklar. Man denke nur an die Schilderung der Reise Otto's von Gnesen nach Pyritz (II. 4). Danach müßte der Bischof allein auf dem Weg von der Warte bis Pyritz 10 Tage zugebracht haben. Weiter gehören hierher die Angabe, daß Pommern von Bamberg im Osten liege (III. 2: orientalis est regio barbarorum Pomerania); die Nachricht vou der gens Uznoim, zu deren Bekehrung Otto auf der zweiten Reise ausgezogen sein soll (III. 5); die fabelhafte, gar nicht existierende Stadt Games, in welcher am Feste der assumptio Dei genetricis ein großes Wunder geschehen sein soll (III. 22) u. A. Man ver-

gleiche hiermit sodann die klaren Angaben des Prieflingers über die terra Luticiorum, die provincia Wanzlow, die civitas Uznom (Priefl. III. 4), um den niederen Rang Ebo's im Vergleich zu seinem Mitbiographen zu erkennen.

Ebo ist ja nicht ohne eine gewisse gelehrte Bildung. Citate aus Origenes, Gregor von Nazianz, ja sogar ein Vers aus der Aeneide (I. 17 u. 21; II. 1; III. 25 u. 16) schmücken seine Darstellung. Eine Menge von Schriftstellen fügt er seinen Erzählungen ein. Aber es ist eben doch nur die Bildung eines Mönches seiner Zeit, ohne theologische Tiefe, befangen in dem ärgsten Aberglauben und den dumpfsten Vorurtheilen seiner klösterlichen Umgebung. Das Wunderbare und Außerordentliche ist ihm das Bemerkenswertheste. Bei dem Erdbeben am dritten Januar 1117 stürzte ein großer Stein aus dem schon lange baufälligen Gewölbe der Michaelskirche in Bamberg herab, wie Ebo erzählt. 'Et tamen, mirum dictu, grandi hoc lapide, qui totum in circuitu opus sua conclusione firmabat, lapso, reliqua templi fabrica, licet hiatu terribili casum jam jamque minaretur, immobilis perstitit'. (I, 21). Von dem ganzen Aufenthalte Otto's in Cammin weiß Ebo fast nichts weiter zu berichten, als eine jener Wundergeschichten, wie sie damals im Kloster umgingen. Ein gottloses Weib ist am Sonntage auf's Feld gegangen, um Erntearbeit zu verrichten. Sed pius dominus .... evidenti miraculo .... despectionis hujus vindex et castigator factus est. Nam dum mulier infelix pertinaciter nefario operi incumberet ac familie sue, cur eam adjuvare negligeret, tumida comminatione exprobraret, subito collapsa retrorsum, dicto citius exspiravit. (II, 5 u. 6). Das war in Ebo's Augen das bei Weitem Wichtigste von Allem, was in Cammin geschah; denn 'cunctis tam manifestum Dei judicium pertimescentibus, universi in fide et religione christiana magis ac magis confirmabantur' (II, 6). — Aus dem Götzentempel in Gützkow zieht der böse Geist, dies 'invisum monstrum' unter den Lobgesängen der Gläubigen, und während das Kreuz umgetragen wird, in Gestalt eines ungeheuren Fliegenschwarmes aus und begiebt sich zu den heidnischen Ruthenen. (III, 11). Durch den Geist Gottes getrieben (spiritu Dei actus), findet Udalrich jenen gefangenen dänischen Jüngling in seinem unterirdischen Kerker (III, 12), während uns Herbord anschaulich schildert, wie natürlich Alles zuging (III, 9). Natürliche Hergänge giebt es nach Ebo überhaupt eigentlich nicht. Alles Gute wird unmittelbar von Gott gewirkt, alles Widerwärtige von dem Teufel, wie schon Klempin sah. Daher ist dieser Autor denn auch zum Geschichtsschreiber wenig geeignet. Für den pragmatischen Zusammenhang der Dinge fehlt ihm der Blick. Daß Otto Bischof von Bamberg wird, verdankt er den spielenden Kindern auf der Straße. Dies sei ja auch gar nicht wunderbar, meint Ebo (Nec mirum quod infantilis etas

tali eum preconio efferebat); stehe doch geschrieben: „Aus dem Munde der Kinder und Säuglinge hast du ein Lob dir zubereitet". (I, 7). Die Bekehrung der Stettiner wird 'mirum in modum' durch Domizlaw, „dieses pflügende Rinozeros auf dem Acker des Herrn" (rinocerotam hunc ad arandum in agro Domini) zu Stande gebracht. Von der eigentlichen Veranlassung des in Stettin eingetretenen Umschwunges, der Gesandtschaft an Boleslaw von Polen, hat Ebo keine Ahnung. (II, 9). Ebenso wenig weiß dieser Biograph etwas von den großen geschichtlichen Ereignissen, welche der Bekehrung Pommerns voraufgegangen waren, und in denen die Bedingungen für Otto's Missionsarbeit überhaupt lagen. Lediglich durch den Eremiten Bernhard ist der Bischof nach ihm zu seinen Reisen veranlaßt. (II, 3). Der Schriftsteller hat bei seiner Weltanschauung gar nicht das Bedürfniß, den Gründen der von ihm berichteten Begebenheiten nachzuforschen. Nur an drei Stellen in der ganzen vita kommen Ausnahmen hiervon vor, nämlich III, 5, wo der Grund für die Kriegsunruhen bei Demmin, als Otto dorthin kam, in dem kurz zuvor von König Lothar unternommenen Zuge gegen die Liutizen angegeben wird, und II, 18. III, 24, wo die Rückkehr Otto's von seinen beiden Missionsreisen motiviert wird. Diese Angaben beruhen sicher nicht auf Ebo's eigener Combination, wozu er durchaus kein Bedürfniß empfand, sondern sind ihm in seinen Quellen entgegengetreten. Dieselben haben darum auch einen um so größeren Anspruch auf Geschichtlichkeit für sich, was namentlich in Bezug auf den sonst nirgends bezeugten Kriegszug Lothar's von Wichtigkeit ist. (Ebo III, 5 Luticenses, quorum civitas cum fano suo a gloriosissimo rege Lothario zelo justicie nuper igni erat tradita, urbem Timinam vastare civesque ejus captivare nitebantur). Wir wissen sonst nur von einem erfolglosen Zuge Lothars über die Elbe im Jahre 1125 (Annal. Saxo ad. a. 1125: dux Luderus contra Slavos trans Albim ivit, sed inacte rediit. Mon. SS. XIV, 297). Wahrscheinlich hatte Wartislaw von Pommern bei dem von Ebo berichteten Zuge Lothar's mit diesem im Bunde gestanden (vergl. das domini n o s t r i Lotharii, Ebo II, 6), und die Liutizen wollten nun hierfür Rache üben. Auch die Anwesenheit Wirigínds von Havelberg auf dem Hoftage in Merseburg 1127 spricht für einen voraufgegangenen siegreichen Zug Lothars (Ebo II, 3).

So geringe Befähigung Ebo nun als Historiker zeigt, so schwach erscheint nach seinem uns vorliegenden Werke auch seine schriftstellerische Begabung. Nur Einiges von Vielem sei hier zum Beweise dafür angeführt. Ebo will, wie er in der Vorrede zu seiner vita sagt, die gesta piissimi patris nostri Ottonis beschreiben. Aber was alles hat er seinem Buche eingefügt, das in eine Lebensbeschreibung seines Heiligen doch gar nicht hineingehört! Immer wieder wird der Zusammenhang der Darstellung

durch seitenlange Abschweifungen unterbrochen. Ich erinnere hier nur an die völlig unmotiviert an die ersten Sätze der Vorrede angeschlossenen Nachrichten über das Michaeliskloster, wie an die Lebensskizzen der beiden Aebte Wolfram und Wignand (I, 19. II, 17).

Im Proömium des zweiten Buches sagt Ebo: 'Hujus autem apostolatus que fuerit occasio . . . . scire volentibus aperiam, sicut ex ore servi Dei Udalrici . . . . audivi. Dann leitet er die Erzählung von der Veranlassung Otto's zu seiner Reise durch Bernhard mit einem 'Ajebat ergo' ein, und am Schlusse derselben bemerkt er: 'Hac igitur occasione pius Otto Pomeraniam evangelizandi gratia adiit. Sed quo ordine vel quem illic fructum fecerit, consequenter Deo favente explicabimus'. Man kann diese Worte doch nicht ander verstehen, als daß Ebo dadurch genau habe unterscheiden wollen, was er von Udalrich empfangen habe, und was aus anderen Quellen geschöpft sei. Und doch bringt er unmittelbar nach denselben die Erzählung, daß Otto seine Absicht, nach Pommern zu gehen, zuerst dem Udalrich offenbart habe, und fügt einen genauen Bericht über das Zwiegespräch beider hinzu (III, 3), welcher doch auch nur aus den Erzählungen seines vorhin angeführten Gewährsmannes geschöpft sein kann.

Aehnlich verhält es sich mit dem Eingang zum dritten Buch. Derselbe macht durchaus den Eindruck, als ob Ebo klar und sauber habe auseinander halten wollen, was er von Udalrich empfangen und was er von anderen, weniger zuverlässigen Zeugen gehört habe. 'Nam de primo alias (i. e. aliter, alia conditione a me) scriptum est' (quam nunc scripturus sum hoc libro et hoc locupletissimo teste); so interpretiert Dr. Haag (Forschungen Bd. XVIII, 254). Und doch hat Ebo nachweislich im dritten Buch nicht nur die Heiligenkreuzerbiographie benutzt, sondern er bringt auch manches Andere, wie cap. 11 u. 19, was er sicher nicht aus dem Munde des wahrheitsliebenden Udalrich gehört hat.

Man könnte versucht sein, Angesichts solcher Stellen nach Ebo's Wahrheitsliebe zu fragen. Ist nicht vielmehr gegen diesen Autor der Vorwurf der Trugsucht zu erheben, welchen Jaffé dem Herbord gemacht hat? In der That ist es leicht, im Ebo manche Stellen aufzuweisen, welche den Verdacht einer absichtlichen Geschichtsfälschung erregen. Die Erzählung von der Aufnahme der beiden Priester Udalrich und Albwin bei der Frau des Präfecten von Wolgast, über welche Ebo doch sicher durch den ersteren genaue Kunde hatte, ist zum Theil wörtlich nach der alttestamentlichen Geschichte von der Rahab (Jos. II, 4—6) zurecht gelegt (III, 7). Auch der Bericht über die Bekehrung des Domizlav von Stettin (II, 9) ist sichtlich nach der Geschichte von Pauli Bekehrung (Apostelgesch. 9) gearbeitet. Welche Anklagen auf Ge-

schichtsfälschung würde Jaffé auf Grund solcher offenkundigen Thatsachen wohl gegen Herbord erhoben haben!

Dennoch meine ich, daß der Gedanke an absichtliche Fälschung bei Ebo völlig abzuweisen ist. Die Darstellung in III, 7 beruht, wie sich aus einem Vergleich mit Herbord (III, 3 quasi Raab Jerichontina) ergiebt, auf einem groben Mißverständniß. Udalrich, von welchem Ebo und Herbord diese Geschichte gehört, hat jenes Wolgaster Weib eine zweite Rahab genannt (siehe meine Untersuchung über Herbord a. a. O. S. 119). Auch die Schilderung der Bekehrung Domizlav's bei Ebo erklärt sich leicht auf ähnliche Weise. Udalrich wird auch hier den sehr naheliegenden Vergleich mit Paulus gebraucht haben, und Ebo hat das in seiner beschränkten Weise wörtlich genommen. Wie fern diesem Autor aber überhaupt eine trügerische Absicht gelegen habe, geht so recht deutlich aus einem Beispiele hervor. Mitten in dem schon erwähnten Berichte nämlich über Bernhard, welchen Ebo mit den Worten: 'ajebat ergo' einleitet (II, 1), also so bestimmt wie möglich auf Udalrich's Angabe zurückführt, bringt er die Erzählung von den mancherlei Kenntnissen, welche Heimo von dem gelehrten Eremiten empfangen habe und giebt ganz naiv seine Quelle an, aus welcher er diese Nachricht geschöpft hat, nämlich den Prolog zu Heimo's liber chronologicus. (II, 1. Unde et ipse venerabilis frater noster Heimo . . . in prologo cujusdam libri sui de Bernhardo scribens, inter cetera ait: Benedictus Deus omnipotens, quoniam per hominem illum (Bernhardum) prestitit mihi multa audire et discere. So verfährt doch schwerlich ein scriptor fallax. So mögen denn die ehrenden Attribute, welche Jaffé dem Ebo beilegt, sincerus, gravis, modestus, verecundus, credulus, ganz und voll stehen bleiben, aber ungeschickt, unkritisch und, wie ja auch der eben genannte Gelehrte anerkennt, leichtgläubig war er im höchsten Grade. Das dritte Buch seiner vita zeichnet sich ja vor den beiden ersten bedeutend aus durch Klarheit und Zuverlässigkeit, wie auch durch Gewandtheit in der Darstellung. Unzweifelhaft beruht dies mit auf den Eigenschaften seines Gewährsmannes, welchem er hier folgt. Aber frei von den an Ebo uns entgegentretenden Mängeln ist auch das letzte Buch keineswegs.

Schließlich muß hier noch ein für die Beurtheilung Ebo's hochbedeutsamer und dennoch bisher völlig übersehener Umstand hervorgehoben werden. Wir haben nämlich in der uns vorliegenden Biographie Otto's von demselben ein unvollendetes Werk. Der Abt Andreas, dem wir die Erhaltung des Ebotextes verdanken, sagt nämlich in der Vorrede zu seiner vita S. Ottonis (ed. Jasche) 'Ebbo, nostri coenobii presbiter et monachus, nulli modernorum secundus, idem negotium (scilic. scribendae vitae Ottonis) attemptavit, cui si ipse manum extremam imposuisset, parvitas mea super hoc

omnino digitum ori imposuisset'. Diese an sich durchaus unverdächtige Nachricht wird dadurch bestätigt, daß man bei Gelegenheit der Heiligsprechung Otto's es für nothwendig hielt, die vita Ebo's zum Zweck der Vorlegung bei dem päpstlichen Stuhl einer Umarbeitung zu unterziehen. Jaffé hat diese Thatsache zwar dadurch zu erklären gesucht, daß man ein in devoterer Form abgefaßtes Schriftstück für diesen Zweck für nöthig befunden habe. Allein so unzweifelhaft die Tendenz des Ueberarbeiters des Ebo, wie Jaffé nachgewiesen hat, dahin gegangen ist, seinem Werke eine solche devotere Form zu geben, so wenig kann ich die Ansicht für berechtigt halten, daß man irgend ein Bedenken getragen haben könne, den wirklichen Ebo vor die Augen des Papstes kommen zu lassen. In der ganzen Darstellung findet sich keine einzige Stelle, von der sich denken ließe, daß sie der Curie hätte anstößig sein können. Unser Ebo konnte vielmehr deshalb nicht vorgelegt werden, weil er nicht fertig war. Nun ist ja das Werk in einer Hinsicht allerdings vollendet. Es beginnt nicht nur ab ovo, sondern ante ovum und schließt mit dem Begräbniß Otto's. Allein an einer Stelle wenigstens tritt uns das Unvollendete der Schrift auch äußerlich deutlich entgegen. Das 13te Kapitel des zweiten Buches, welches mit den Worten 'Soli autem pontifices' beginnt, schließt sich genau an den Schluß des 11ten Kapitels an. Das 12te Kapitel mit dem Hirtenbriefe Otto's ist offenbar später hineingeschoben und lag wohl als Beilage dem Manuscripte bei, ohne daß die nöthigen Aenderungen im Texte schon vorgenommen waren. Und wie viel Unfertiges ist uns doch auch sonst im Laufe unserer Untersuchung entgegengetreten! Dadurch fällt ja auf Ebo selbst ein viel günstigeres Licht. Wer kann wissen, wie viele Widersprüche und Irrthümer derselbe noch berichtigt haben möchte, wenn ihm die Vollendung seines Werkes vergönnt gewesen wäre? Andrerseits verliert seine Arbeit durch diese Entdeckung für die Geschichtsschreibung durchaus nicht an Werth. Wir sehen nun gleichsam in die Werkstatt des fleißigen Mönches selber hinein. Wir sehen, wie er alle Nachrichten, die ihm irgend zugänglich sind, auch die widersprechendsten, zusammenträgt, und wir erhalten so von Manchem Kunde, was die anderen Biographen nicht bringen. Ebo nimmt Alles gläubig an, ohne zu kritisieren und zu prüfen. Wir können uns darauf verlassen, sowie er die Nachrichten empfangen hat, so hat er sie auch niedergeschrieben. Wehe aber, wo er selber nun zum Geschichtsschreiber wird! Man denke nur an die Motivierung von Otto's Missionsreisen! Oder wer kann ohne Lächeln die Charakteristik lesen, welche Ebo von dem grausamen Herzog Boleslav III., diesem kampflustigen hochstrebenden Kriegshelden, in den Worten giebt: 'Erat enim dux ipse magne in Christi ecclesiam reverentie, amator pauperum et piissimus inopum consolator; humilitatis et caritatis virtute omnibus amabilis,

congregationibus fidelium et domiciliis sanctorum magis quam urbibus exstruendis operam dare solitus'. Es muß hiernach fast als ein Glück bezeichnet werden, daß Ebo an sein Werk nicht die letzte Hand gelegt hat. Wir empfangen so durch ihn manche Nachrichten, unvermittelt durch sein unhistorisches Urtheil, und in diesen liegt sein Werth für die Geschichtsschreibung. Unter den drei Biographien Otto's aber nimmt er in jeder Hinsicht die letzte Stelle ein.

Ist Lambert von Hersfeld wirklich der Verfasser der Gesta Heinrici quarti metrice?

Eine Entgegnung auf die Abhandlung des Herrn Dr. Pannenborg:

„Lambert von Hersfeld der Verfasser der Gesta Heinrici quarti metrice".

(Forsch. z. d. Gesch. Bd. XXV).

Von

Adolf Edel.

Jaffé hat in den Forschungen zur deutschen Geschichte X, 417 — und Pannenborg gibt ihm Forschungen XIII, 233 Recht — es ausgesprochen, daß Kritik üben vornehmlich unterscheiden sei, daß man sich hüten müsse vor dem Streben zu identificieren, womit man nicht sowohl der historischen Gestaltung und Entwickelung der Dinge, als ihrer Verwirrung förderlich sei. Dieses Urtheil des berühmten Historikers scheint den Beifall des Herrn Dr. Pannenborg nicht mehr zu haben, da er behauptet, der durch seine sonstigen Angriffe gegen Heinrich IV. ausgezeichnete Lambert von Hersfeld sei der Verfasser der zum Lobe Heinrichs IV. geschriebenen Gesta Heinrici (quarti) metrice oder des sogen. Carmen de bello Saxonico.

Als es sich um die Frage handelte, ob dieses Buch in die Monumenta Germaniae historica aufzunehmen sei oder nicht, hat bekanntlich Pertz [1], verleitet durch den zufälligen Mangel einer älteren Handschrift, durch einige scheinbar moderne Anschauungen, durch die auf den ersten Blick nichts weniger als verständliche Darlegung, es für unecht erklärt und sich zu der Aeußerung hinreißen lassen, dieses humanistische Machwerk enthalte Redensarten statt Thatsachen, welche letzteren ganz aus Lambert entlehnt seien. Gegen Pertz hat Floto in seinem „Kaiser Heinrich IV. und sein Zeitalter" die Echtheit des Gedichtes entschieden behauptet und es soviel als möglich in seiner Darstellung verwertet. In ausführlicher Auseinandersetzung hat dann Waitz [2] 1857 Pertz widerlegt und für das Carmen, das er ein interessantes und authentisches Denkmal aus der Zeit Heinrichs IV. nennt, einen Platz in den Monumenta gefordert. Diese Ansicht hat ziemlich allgemeine Zustimmung gefunden. Giesebrecht [3], Wattenbach [4], Dümmler [5] haben sich für die Echtheit ausgesprochen, und Wat-

[1] Pertz im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. X, 75—86.

[2] Waitz in den Götting. gelehrten Anzeigen 1857.

[3] Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd. III, 1045.

[4] Wattenbach: Deutschland's Geschichtsquellen im Mittelalter. 5. Auflage. Bd. II, 82.

[5] Dümmler im liter. Centralblatt. Jahrg. 1870. S. 1080.

tenbach zugleich auch gegen die Ansicht Giesebrechts, daß das Gedicht eine Ueberarbeitung und Interpolation erfahren habe. Der letztere hatte in diesem Gedichte Lamberts später von ihm selbst verleugnetes Epos aus der Zeit seiner Jugend erkennen wollen.

Trotz des Widerspruches aller dieser Männer beharrte Pertz bei seiner abfälligen Kritik und hielt das Carmen nach wie vor für eine Fälschung des 16ten Jahrhunderts. Ihn unterstützte Koepke[1], der, wie er schon 1848 der Pertz'schen Ansicht beigestimmt hatte, diese auch in seinem Werke über Hrotsuit von Gandersheim verfocht. Obwohl Koepke keine gewichtigeren Gründe beigebracht hatte, so bewog doch das Urtheil desselben, „das sich dem von Pertz hinzugesellte", im Verein mit dem Bedürfnis nach einer neuen kritischen Ausgabe dieses Gedichtes, Waitz[2] zu einer Bearbeitung. Aus seiner sorgfältigen Untersuchung geht hervor, daß weder in der Sprache etwas dem Mittelalter Ungewöhnliches sich vorfinde noch im Inhalte etwas vorhanden sei, was den mittelalterlichen Anschauungen widerspreche und auf eine spätere Zeit hindeute. Waitz hat aber in seiner Erörterung, die er dem Texte vorausschickt, nicht nur die Echtheit überzeugend nachgewiesen, sondern auch die Frage nach dem Autor einer näheren Prüfung unterworfen. Hierbei weist er die von Giesebrecht aufgestellte und von Lindner in seiner Einleitung zur Schrift „Anno II. von Köln" weiter begründete Hypothese, daß Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen sei, aufs entschiedenste zurück, hebt vielmehr, von Dr. Pannenborg darauf aufmerksam gemacht, die große Aehnlichkeit des Carmen mit der Vita Heinrici IV. in Bezug auf Auffassung, Darstellung und Ausdruck hervor, ohne freilich auf die hieran geknüpfte Vermuthung, daß das Carmen vielleicht von dem Verfasser der Vita gedichtet sein könnte, selbst viel Gewicht zu legen.

Nach dieser Auseinandersetzung darf der Streit über die Echtheit als abgeschlossen gelten, dagegen ist die Frage nach dem Autor noch immer eine offene. Es stehen sich nun in Bezug auf die Zugehörigkeit des Carmen zu einer andern Quelle zwei Ansichten gegenüber, die eine ist die von Waitz aufgestellte Vermuthung eines gemeinsamen Verfassers für das Carmen und die Vita Heinrici quarti, von Gundlach[3] 1884 weiter ausgeführt, der an Stelle der von Waitz aufgestellten Hypothese einen sichern Beweis erbracht haben will, die andere, daß Lambert der Verfasser des Carmen sei, ist bis dahin nur von Giesebrecht — Lindner[4] hat seine Zustimmung zurückgezogen — festgehalten worden, bis dann Dr. Pannenborg im vorigen Jahre

[1] Koepke: Hrotsuit von Gandersheim 1869.

[2] G. Waitz: Das Carmen de bello Saxonico, aus dem 15ten Bande der Abhandl. der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1870.

[3] Gundlach: Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV. Innsbruck 1884.

[4] In Sybels histor. Zeitschrift Bd. XXVII, 455.

zur Ueberzeugung geführt sein will, daß „im Gedicht und in den Annalen Lamberts dieselbe Persönlichkeit zu uns rede".

Ob letztere Ansicht die richtige ist oder nicht, ob der von P. angeblich beigebrachte Beweis stichhaltig ist oder nicht, das zu untersuchen sei meine Aufgabe. Die Gründe, welche beweisen sollen, daß Lambert von Hersfeld zugleich der Dichter sei, sind folgende:

I. Es fänden sich bei beiden gewisse Lieblingswörter und Lieblingswendungen, die der Darstellung erst einen mehr individuellen Charakter verleihen. Hierbei sei die Benutzung derselben alten Autoren durch beide ein bedeutender Faktor (Forsch. Bd. XXV, 409).

II. Die erzählten Fakta sollen im einzelnen so dargestellt sein, und der Gang derselben solle so viele sachliche Uebereinstimmungen aufweisen, daß man nur annehmen dürfe, Lambert selbst habe die Gesta Heinrici IV. geschrieben und zwar einige Jahre vor den Jahrbüchern (Forsch. Bd. XXV, 430).

III. Die schon so oft besprochene Stelle in der Klostergeschichte, worin Lambert von einem von ihm in heroischem Versmaße verfaßten Buche über Zeitgeschichte spricht, weise auf unser Carmen hin[1]. Mit Lamberts Selbsturtheil, er sei beschuldigt, Falsches für Wahres geschrieben zu haben[1], soll die Aenderung des politischen Standpunktes, die bei einem erst den Sachsenbezwinger preisenden, dann im andern Werke anklagenden Autor nothwendigerweise eingetreten sein muß, bezeichnet sein.

Im Anschlusse an die hier angeführten Punkte werde ich, da ich der Ansicht Pannenbergs in keiner Weise beistimmen kann, das was mich zu meiner Auffassung veranlaßt, der seinigen entgegenstellen. Es wird sich demnach für mich folgender Plan zur Lösung der Aufgabe ergeben.

Erstlich wird nachzuweisen sein, daß die von P. angeführten gleichen Stellen — so wenig überhaupt auf eine gewisse Gleichheit im Ausdrucke zu geben ist — sich als solche darstellen, bei denen nichts dem Wortlaute nach Gleiches sich vorfindet oder daß, wo dieses der Fall ist, es überhaupt nicht anders hat gesagt werden können, daß ferner diese Stellen dadurch, daß sie aus Reminiscenzen herrühren, an Werth für den Beweis verlieren. Es werden sich vielmehr besondere den einzelnen Schriftstellern eigene Ausdrücke und Wendungen vorfinden und bei Heranziehung anderer Quellen werden wir Aehnlichkeiten dieser mit Lambert und mit dem Carmen sicher auch in solchem Grade entdecken, wie sie P. für seinen Schluß gefunden zu haben glaubt. Daß sich in den Annalen eine Einwirkung Vergils nicht erkennen lasse, wird zu beweisen sein.

[1] Quas tamen plerasque pro opibus ingenioli mei heroico metro strictim comprehendi. Sed quoniam relata ab aliis ab aliis refelluntur et in versibus plura falsa pro veris scripsisse accusor, in hoc genere stili manifesta transcurrere, dubia ne attingere statui.

Zweitens. Was die Erzählungen der bei beiden erwähnten Thatsachen und deren Aehnlichkeit betrifft, so ist der Nachweis zu erbringen, daß sie sich nur in so weit nähern, als es bei zwei gleichzeitigen Schriftstellern, die dieselben Sachen uns vorführen, nicht anders sein kann. Im einzelnen weisen sie im Gegentheil so kolossale Unterschiede auf, daß wir hieraus vielmehr schließen werden, daß Carmen und Jahrbücher verschiedene Verfasser haben.

Drittens wird es sich um die Abfassungszeit handeln; es wird hier zu untersuchen sein, was jene Stelle aus der Klostergeschichte bedeutet; es wird die Frage aufgeworfen werden müssen, ob Lambert überhaupt in Folge der in seinen Werken sich kundgebenden Gesinnung das Carmen verfaßt haben kann. Schließlich wird der Zeitpunkt des vermeintlichen Gesinnungswechsels einer Untersuchung unterzogen werden müssen.

Bevor ich nun zur Widerlegung selbst übergehe, möchte ich noch einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Es ist meiner Ansicht nach bei einer Untersuchung, wie die vorliegende, das Hauptaugenmerk nicht auf die zufällige Aehnlichkeit im Ausdrucke, sondern auf die Auffassung der Schriftsteller, auf ihre Urtheile über Persönlichkeiten und darauf, wie sie das Einzelne darstellen, zu richten. Die Auffassung, die sich in beiden Quellen kundgibt wird hierbei weniger in Betracht kommen, als sonst bei einer derartigen Aufgabe, da ja Lambert selbst diese geändert haben soll. Ebenso wird es nicht angehen, Urtheile über Persönlichkeiten einander gegenüberzustellen. Hinsichtlich der Aehnlichkeit im Ausdrucke ist es ja allgemein bekannt, daß sich in allen Quellen des Mittelalters Spuren der Einwirkung der alten Autoren zeigen. Dadurch, daß man eine ganz bestimmte Anzahl derselben kannte und im Allgemeinen mit denselbem beschränkten und zum Gemeingut gewordenen Vorrath von Phrasen und Ausdrücken arbeitete, darf es nicht Wunder nehmen, daß sich hier und da gleiche Wendungen und Ausdrücke bei gleichzeitigen Schriftstellern vorfinden.

Die erste Phrase die P. anführt, die Verbindung von 'fundere und fugare', die sich im Carmen zweimal, in den Annalen mindestens sechsmal findet, ist aus Sallust oder Livius, wie P. selbst bemerkt, entlehnt. Ich möchte ihr doch, da es sich nur um die dem Zeitalter so beliebten Wiederholungen handelt, das von P. nicht angenommene in der Vita[1] Cap. 6. S. 18 und Vita Cap. 13. S. 30 vorkommende 'capere und fugare' — interficiunt, capiunt, fugant und caedebant, capiebant, fugabant — entgegenstellen, und dieses um so mehr, als das Carmen auch einerseits caedere, andrerseits capere mit fugare zusammenstellt:

[1] Vita Heinrici IV., editio altera 1876.

Carmen I, 171—172: Somnoque iacentes
caedunt atque fugant und
Carmen III, 263: comites cepit reliquosque fugavit.
Besonders soll hierbei zu beachten sein, daß sich mit den beiden genannten Wörtern 'fundere und fugare' je einmal im Lambert und im Carmen noch vulgus verbindet:
C. I, 106: bello magnifice vulgus funduntque fugantque.
Lamb. (ed. altera) 181 (SS. V, 225) vulgus strepitu et clamore fugandum et fundendum esse.

Dieses Hinzutreten von vulgus halte ich für einen Zufall und ich glaube nicht, daß eine bewußte Zusammenstellung vorliegt. Doch läßt sich auch diesem vulgus fugandum entgegenstellen: indiscreta caedes fugientis vulgi aus der Vita Cap. 4. S. 15, wobei ich gleichzeitig erinnere an das Carmen, das sich I, 83 ebenfalls zur Bezeichnung der von Heinrichs Gegnern ausgeführten schlechten Thaten des Wortes 'indiscretus' bedient: Sic indiscrete rapiunt ruuntque.

Dann citiert P. eine von Lindner angeführte Stelle und bezeichnet sie als für Lambert charakteristisch:
C. I, 15. Ecclesias spoliant, viduis sua diripiebant,
Pupillos miserosque premunt.
Ann. 100 (189)[1]. innocentes opprimebantur, pupilli et viduae diripiebantur, monasteria et ecclesiae vastabantur.

Diese Stellen finden sich mit geringer Verschiedenheit noch zweimal im Carmen und ebenso oft in den Annalen, und die Ausdrücke sollen sich dadurch, daß sie in anderem Zusammenhange in beiden Schriften wiederkehren, als Lieblingswendungen eines und desselben Verfassers kennzeichnen:
C. I, 23. Ecclesiis, viduis, miseris vi rapta requirit.
C. I, 82. Ecclesiae, viduae, pupillus et advena quisque
Nuper desueti vim sunt iam denuo passi.
Ann. 142 (208). Ecclesiis et monasteriis, viduis et orphanis et ceteris,
qui calumpniam patiantur, iusta faciat.
Ann. 244 (252). Nullum usque esse viduis et orphanis solatium,
nullum oppressis refugium, non ecclesiae auctoritatem.

Etwas Auffallendes kann ich in dem gemeinsamen Vorkommen von pupilli et viduae, mit denen ecclesiae verbunden die Sache noch evidenter machen soll, nicht finden. Es ist,

[1] In Bezug auf die aus den Annalen citierten Stellen ist zu beachten, daß die vor der Klammer stehende Zahl die Seitenzahl in der 2ten Auflage der Handausgabe bedeutet, daß dagegen die in der Klammer stehende die Seite in den Mon. Germ. hist. angibt.

glaube ich, im Gegentheil ganz selbstverständlich, daß jene drei — ecclesiae, viduae, pupilli — zusammen genannt sind, da sie ja die drei Faktoren sind, um die es sich vorzugsweise handelte. Ihnen, den Kirchen, Wittwen und Waisen, will Heinrich zu ihrem Besitzstande verhelfen, und die Sachsen drehen in ihren Forderungen einfach den Speer um. Sowohl von Seiten des Königs, als auch von den Sachsen wurde die Beschützung der ecclesiae, viduae und pupilli als Zweck des Kampfes angeführt, beide Parteien, die königliche und die sächsische, haben, so oft es anging, um ihr Vorgehen entschuldigen zu können, die Zurückgewinnung bezw. die Erhaltung der Besitzungen für die ecclesiae, viduae und pupilli als ihren guten Grund angegeben. So werden die Ausdrücke bald allgemein gebräuchlich geworden sein und ihr Vorkommen in den Annalen und in dem Carmen kann durchaus nicht so auffallend genannt werden, wie es P. erschienen ist.

Weiter findet P. eine Eigenthümlichkeit, in der sich Dichter und Annalist begegnen, in der Zusammenstellung von 'iura und leges'.

C. I, 22. iura dedit, leges statuit.
corrige facta,
I, 47. Leges redde tuis, ablataque patria iura.
I, 81. Leges iura, magistratus, fas excidit omne.
II, 208. Leges et iura reponens.
Ann. 227 (246). Genti Saxonum libertatem, leges ac iura maiorum restituat.
Ann. 236 (249). Leges ac iura sua Saxonibus rata manere sineret.
Ann. 253 (256). omnia quae praeter leges ac iura maiorum ab improbis hominibus praesumebantur, regiae auctoritatis censura corrigi sperarent.

Diese Aehnlichkeit des Ausdrucks, — doch mag hierbei noch ein Unterschied der sein, daß in den Annalen leges ac iura im Carmen leges et iura gelesen wird — wird wohl aus Reminiscenzen herrühren und kann von zwei von einander ganz unabhängigen Autoren in der Weise gebildet sein, daß sie sich beim Schreiben an ein und dasselbe Muster, — sei es aus Vergil oder aus Ovid — an denselben in der Schule gelernten Ausdruck [1] erinnerten.

[1] P. citiert: Aen. I, 507. Jura dabat legesque viris. und
Ovid. Met. XV, 833. animum ad civilia vertet
Jura suum legesque feret iustissimus auctor.
Gundlach a. a. O. 149. stellt der Stelle aus C. I, 22 iura dedit, leges statuit aus Vita Cap. 2. p. 12 . . . . . . leges restituere und der Stelle aus C. I, 47. Corrige facta
Leges redde tuis, abbataque patria iura aus
Vita Cap. 2. p. 12 per censuram legis et ius curiae correxit gegenüber. (Vergl. unten S. 557).

Nun kommen wir zum 'praesidium imponere'. Dieser Ausdruck findet sich im Carmen einmal, im Lambert neunmal und wird hier dreimal durch milites imponere abgelöst, während im Carmen armatos ponere an einer Stelle vorkommt:

C. I, 75. Sex ibi castellis multo munimine firmis
Praesidia imposuit.

Ann. 74 175) duo ibi castella, quibus dux praesidium[1] imposuerat.

Auch Waitz (im Carm. S. 30) sagt, Lambert, wo er von den Burgen spricht, und der Dichter brauchen ein paar ähnliche Worte. Vergl. Montes omnes colliculosque Saxoniae et Thuringiae castellis munitissimis exstruxit praesidiumque imposuit mit C. I, 75. Aber auch Bruno, der doch nicht aus Lambert geschöpft hat, sagt (Cap. 25): castella in locis natura munitis plurima construxit. — Wir sehen also, daß die Aehnlichkeit zwischen dem Carmen und den Annalen in diesem Punkte nicht größer ist, als die zwischen den Annalen Lamberts und dem damit in keiner Weise zusammenhängenden Werke Brunos über den Sachsenkrieg. Und den Ausdruck praesidium imponere, den Lambert und der Dichter aus Sallust oder Livius her kannten, wenden auch andere Autoren jener Zeit häufig an. So fand ich ihn in der Vita Heinrici IV. viermal und zwar überall da, wo nur von dem Legen einer Besatzung die Rede ist:

Cap. 4. S. 14. Sic hostis, urbe capta, impositoque praesidio, in Saxoniam regressus est.
Cap. 7. S. 19. Romae praesidium imposuerat
" " impositoque urbi praesidio
Cap. 13. S. 30. impositoque praesidio.

Im Lambert kann selbstverständlich diese Verbindung fast nur mit castellum zusammentreffen, weil ja stets von den Besatzungen, die Heinrich in die Castelle legt, gesprochen wird. Ich wüßte nicht, wie das anders hätte ausgedrückt werden sollen, und deshalb kann ich auch nichts Auffallendes darin finden, wenn an der einen Stelle im Carmen, an der praesidium imponere vorkommt, es ebenfalls mit castellum verbunden erscheint. Außerdem kommt noch hinzu, daß das Metrum das Wort 'ibi' an eine andere Stelle zu setzen nicht gestattet, wenn eben jedes Wort dem Satze erhalten bleiben soll.

Dann tritt im Carmen einmal, in den Annalen dreimal

[1] Ich habe nur das eine Beispiel, das hauptsächlich von P. in Betracht gezogen ist, hingeschrieben und glaube mich in Bezug auf die andern mit der bloßen Stellenangabe begnügen zu können. Es findet sich in den Annalen:
praesidium imponere: p. 58 (167), 74 (175), 105 (192), 118 (198), 123 (200), 205 (236), 222 (243), 226 (245), 239 (251) und
milites imponere: p. 124 (200), 135 (205), 239 (251).
Dagegen findet sich armatos imponere im Carmen II, 93:
Illuc imponunt armatos mille ducentos.

die Phrase 'qui proximus imminet bezw. adiacet' in die Nähe des Wortes castellum, und das soll noch überraschender[1] sein. Das letztere mag sein, aber für den Beweis der P.'schen Behauptung spricht dieses gewiß nicht, ja ich denke sagen zu können, P. wird durch das, was er selbst vorbringt, geschlagen. Er führt nämlich, um die Aehnlichkeit zwischen dem Carmen und den Annalen evidenter zu machen, an, Bruno, der sich an das Carmen anzuschließen scheine, betone nicht die Nähe, sondern die Höhe des Berges[2]; und grade dieses ist es, weshalb ich dieser Stelle jede Bedeutung abspreche. Denn wäre es nicht eine zufällige, sondern eine bewußte Zusammenstellung, dann hätte sich Lambert, als Verfasser des Carmen, beim Schreiben dieser Stelle in den Annalen, an jenes erinnert und sich sicherlich neben dem Ausdrucke auch das erzählende Faktum ins Gedächtnis zurückrufen müssen, in Folge dessen hätte es aber nicht ausbleiben können, daß er Ann. 135 (205) die Höhe — und die ist im Carmen doch durch das superaedificare und das despectare besonders hervorgehoben — und nicht die Nähe des Berges allein betont hätte.

Iugum in und mit seinen Zusammensetzungen habe ich im Lambert elf mal, im Carmen nur zweimal gefunden. Und zwar als: sub iugum mittere Ann. S. 62 (169), 108 (193), 142 (208), 118 (198).
als: iugum dominationis excutere S. 114 (196).
als: iugum institutionis subacta S. 211 (238).
als: sub iugum redactum S. 225 (245).
als: iugum servitutis excutere bezw. imponere S. 118 (198), 238 (250), 244 (252).
und als: repente insolentia servili elatus iugum ecclesiasticae servitutis coepit detrectare S. 214 (240). Ferner: im Carm. III, 120: Quam sit turpe iugum servile pati dominorum und ebenso wie Ann. 214 (240) iugum detrectare steht, findet es sich im

Carm. III, 266. Sed iuga detrectat, vel regia iura negabat.

[1] C. II, 91. Immenso monti, qui proximus imminet urbi, Castellum superaedificant . . . . .
» 95. Illuc imponunt armatos mille ducentos Qui despectarent hostes.
Ann. 58 (167). Tum milites eius montem, qui proximus adiacet monasterio, occupant, castellum exstruunt, praesidium imponunt.
Ann. 135 (205). Placuit Saxonibus proximum castello collem occupare . . .
Ann. 226 (245). Ut castellum Hartesburg et aliud in monte, qui proximus Goslariae imminet, summa ope exstruunt.

[2] Bruno de bello Saxonico Cap. 29: Castellum suum in altiori monte positum und zwar von derselben Sache, von der uns C. II, 91 und Ann. 135 (205) erzählen.

Eine Uebereinstimmung außer eben dem bloßen Worte iugum, das sich Vita Cap. 7. S. 19 in ähnlicher Verbindung zeigt, 'iugo praesidii sublato', und dem einmaligen Vorkommen von iugum detrectare in den Annalen und in dem Carmen findet zwischen den beiden Stellen im Carmen und denen in den Annalen nicht statt. Ich kann in diesem zweimaligen Vorkommen des einen Wortes im Carmen eine Lieblingswendung Lamberts nicht erkennen [1], ebenso bei dem nächsten von P. vorgebrachten Beispiele, da ich in dem quodcunque eius und der conditio des Carmen und in dem quascunque conditiones der Annalen eine Anlehnung der letzteren an das erstere nicht finde:

C. III, 211. Ius certe quodcumque feres et conditionem
Amplius ex dextrae victricis munere pendet.

Ann. 110 (194). videns rex, omnes ad suscipiendas quascumque imposuisset conditiones patientissimos.

Ann. 129 (203). quascumque conditiones imposuisset se promptissime laturum.

Das, was dann P. über das Vorkommen von magnifice, abscedere und obtendere zusammenfaßt, will ich auch zugleich erledigen. „Die Jahrbücher hätten eine nicht gewöhnliche Vorliebe für die Wörter magnifice, abscedere und obtendere, und auch diese fänden sich schon im Gedicht in ähnlicher Verwendung". Die Wörter magnifice und abscedere sind jedoch Ausdrücke des klassischen Lateins und weshalb sollen sie nicht, im Carmen das erste zweimal, das zweite einmal vorkommen, ohne daß die betreffenden Stellen von dem Verfasser der Annalen geschrieben sein müßten? Dazu kommt aber noch, daß sich das Wort magnifice mit großer Aehnlichkeit der Verwendung [2] im Poeta Saxo 813, 45 findet.

(Vgl. C. I, 236. Bello magnifice vulgus funduntque fugantque mit P. S. 813, 45. Magnifice bellis regnum)

und daß abscedere, ebenso wie es C. I, 179

Abscedunt aliis quoque castris obsidiones

mit dem Dativ construiert ist, es auch beim Panegyristen [2] des Berengar I, 267: 'Aut Italis Galli celeres abscedite terris' erscheint. Und hierdurch unterscheidet sich eben der Gebrauch des Wortes abscedere im Carmen von dem, den es in den von P. aus den Annalen citierten Sätzen gefunden hat, wo es eben nie mit dem Dativ construiert ist:

[1] Gundlach a. a. O. 154 vergleicht Carmen III, 120:
Quam sit turpe iugum servile pati mit
Vita Cap 9. p. 22: se mirari, quod tam dudum patrem pati posset, nihil eum a servo differre, cum omnia quae servi sunt, toleraret.

[2] Vgl. das Carmen (Anhang) S. 81 und S. 79.

Ann. 83 (179). Goslariam concitus remeavit nec inde abscessit.
Ann. 97 (188). ut monachi de monasterio abscederent.
Ann. 137 (206). quos a se abscedere permittebat.
Ann. 172 (221). ut quantocius episcopatu abdicatus abscederet.
Ann. 213 (239). nec inde uspiam . . . abscedebat.
Ann. 248 (254). milites . . . abscedere praecepit. —

In Bezug auf obtendere ist zuzugeben, daß es der spätern Zeit angehört, und deshalb könnte seine Anwendung vielleicht eher Veranlassung zu derartigen Vermuthungen geben. Aber wenn wir die von P. angeführten Stellen:

Ann. 154 (213). quod crimen ullum suspendio dignum obtendere possent.
Ann. 133 (205). sin aliquid haberet obtendere.
Ann. 162 (217). alii aliud excusationis genus obtendentes.
Ann. 164 (218). apostolicae sedis auctoritatem, qua se ille ad hanc exactionem praeter voluntatem propriam compulsam obtendebat.
Ann. 229 (246). obtendens, et eos et ipsum regem excommunicatos esse a Romano pontifice.
Ann. 232 (247). obtenta vel refrigerandi vel alius cuiusvis necessitatis occasione.
Ann. 49 (164). suae auctoritatis et permissionis titulum obtendebat.

im Zusammenhange nachlesen und die daraus folgende Anwendung des Ausdrucks bei Lambert ins Auge fassen, so ergibt sich eine ganz andere Verwendung dieses Wortes in den Annalen, als ihm im Carmen zu Theil wurde. Nehmen wir noch das dem Lambert nicht minder geläufige, in den Annalen aber niemals vorkommende „sub obtentu = unter dem Vorgeben“ hinzu, so haben wir die Bedeutung, in der es bei Lambert meistens gebraucht wird. So gebraucht, und zwar nur in der tropischen Bedeutung, als „vorgeben, vorschützen“ finde ich es Ann. 49 (164), 162 (217), 164 (218), 229 (246) 232 (247) und mit „vorwerfen, behaupten“ wäre es Ann. 133 (205) und 154 (213) zu übersetzen. Aber durch keines dieser Wörter läßt es sich in dem Satze C. II, 85:

Castellis aliquam tractant obtendere technam

wiedergeben, den ich vielmehr frei so ins Deutsche übertragen würde: Sie suchen den Castellen durch irgend eine List beizukommen, oder wörtlich, den Castellen eine solche vor- d. i. entgegenzuhalten, also hier in der eigentlichen Bedeutung: vorspannen, vorziehen, vormachen, vorhalten. So stellt sich auch diese nach P. ähnliche Verwendung dadurch, daß dasselbe Wort, das nebenbei gesagt im Carmen überhaupt nur einmal vorkommt, bei dem ei-

nen in tropischem, bei dem andern in eigentlichem Sinne gesetzt ist, als nicht zutreffend heraus.

Auf das sehr bemerkenswerthe Vorkommen von dem bei den Klassikern so beliebten iam iam habe ich wohl nicht nöthig näher einzugehen, da ich überzeugt bin, daß hierin niemand eine Eigenthümlichkeit erblicken wird.

Aehnlich ist es auch mit dem multa milia, und wenn wir uns die in Frage kommenden Stellen:

C. III, 89. Exibant acies accitu regis alacres
Milia multa nimis decorata nitentibus armis.
C. III, 106. Fustes ad proelia quernos milia multa parant.
C. III, 182. Milia multa cadunt.
C. III, 195. Milia multa nimis sic interiere sub undis.
Ann. 238 (250). Multa milia hominum brevi concurrunt.
Ann. 155 (214). Multa hominum milia dicto citius concurrunt.
Ann. 127 (202). Ut multa milia interfecta referantur.
Ann. 202 (235). post multa hominum milia caesa.

ansehen, so werden wir auch hier sagen müssen, anderes als 'multa milia' können wir nicht im Lateinischen und „viele Tausende" würden wir nothwendig bei solchen Gelegenheiten auch im Deutschen setzen müssen. Im Carmen ist zweimal von den Verlusten, die die Sachsen nach ihrer Niederlage an der Unstrut durch den Strom erleiden und einmal von den Bemühungen Tausender der Sachsen für das Anfertigen der Waffen zum bevorstehenden Kampfe die Rede. Hier an allen drei Stellen eine Zahl anzugeben, werden wir dem Dichter nicht zumuthen und wenn er es thäte, würden wir ihm nicht glauben. An der vierten Stelle endlich (C. III, 89) spricht er von den vielen Tausenden, die sich um den König sammeln, als er nach der sächsischen Frevelthat zum Kampfe gerufen hatte, und hier soll dadurch, daß keine bestimmte Zahl angegeben ist — er wußte wahrscheinlich auch gar keine — der Eindruck erhöht werden.

Ganz so ist es mit den Gründen, die ich für das multa milia beim Lambert anführen könnte, der unmöglich bei der an und für sich schon ganz sagenhaften Erzählung der Kämpfe, die die Lutizier unter sich führen, irgend eine Zahl hat angeben können (Ann. 127), ebensowenig beim Aufruhr in Köln (Ann. 155) und da, wo er von der Grausamkeit des Königs spricht, dessen Zorn noch nicht gelindert ist, trotzdem Sachsen und Thüringen verwüstet und so viele Tausende umgekommen sind (Ann. 202). In allen angeführten Fällen findet aber außer dem bloßen Vorkommen von multa milia zwischen den Sätzen der Annalen und denen des Carmen nichts Gemeinsames statt. Das was die vielen Tausende thun oder erleiden, wird nie durch dasselbe Wort ausgedrückt. Und was das multa milia selbst betrifft, so ist vielleicht zu beachten, daß der Annalist stets multa milia sagt, der Dichter dagegen milia multa, eine Form, die er des

Metrums wegen gewählt hat und die dem Annalisten, wenn er und der Dichter eine Person wären, wohl noch hätte im Gedächtnis sein müssen.

Weiter führt P., wenn ich mich nicht verzählt habe, noch 22 „gewichtige Zeugnisse für die Uebereinstimmung im Ausdruck“ an. Ob er Recht hat, diese Beispiele so zu nennen, das mag aus dem folgenden ersehen werden. Das erste ist:

C. I, 32. Tres oratores legatos eligit omni
Ex numero, sua qui deferrent nuncia regi.

Ann. 54 (166). Unum ex numero suo praemittunt, qui litteras ad regem perferat.

Ann. 197 (233). qui ad Saxones orator ierat.

Diese Stellen will P. vergleichen mit:

Verg. Aen. VII, 153. Centum oratores ad moenia regis ire iubet und

„ „ VIII, 505. Ipse oratores misit.

Ich halte aber diese nicht für die Musterstellen, sondern nehme als solche

Aen. VII, 274. pater equos numero eligit omni

an, und zwar nur für das Carmen, während ich eine Benutzung Vergils an diesen Stellen der Annalen in Abrede stelle, da sie nicht in einem Satze, ja nicht einmal bei einer Gelegenheit uns das, was durch den Satz im Carmen bethätigt wird, vorführen. Im Carmen ist gesagt: sie wählen aus der ganzen Zahl Redner, also W a h l, Z a h l und R e d n e r sind die drei Faktoren; hierzu verhalten sich die beiden Stellen in den Annalen folgendermaßen: an der ersten S. 54 (166) schicken sie aus ihrer Z a h l einen voraus — also hier das Wort numerus —, an der zweiten auf S. 197 (233), also 140 (70) Seiten später, stehenden kommt der jener fehlende R e d n e r, das Wort orator zum Vorschein, während von einem auswählen keine Silbe, von einem eligere nichts erwähnt ist.

Es folgt dann C. I, 54 ‘non est iniuria nec vis’, zu dessen Vergleich P. herangezogen hat ‘vi atque iniuria’ aus der Klostergeschichte (M. G. SS. V, 139).

Weiter ist angeführt:

C. I, 113. fugam facit hostibus et miserandam.

Ann. 52 (164). miseriae quae tanta esset, ut hostibus quoque suis lacrimas excutere posset.

Ann. 54 (165). in qua hostes quoque suos ad miserationem et ad lacrimas provocare potuisset.

Ich habe mir diese Stellen zu wiederholten Malen angesehen und bin schließlich zu dem Resultate gelangt, daß wohl das sonst so harmlose Wort hostis und dessen gemeinsame Verwendung — in freilich durchaus unähnlichem Zusammenhange — und der dem miserandam, miseriae und miserationem innewohnende Wortstamm die Schuld daran tragen. Wer aber wirklich in allen

Fällen, in denen immer nur ein alltägliches Wort gleich ist und ein zweites ähnlich klingendes an beiden Orten sich vorhanden erweist, etwas eigenthümliches findet, der möge nur vergleichen die aus Ann. 54 (165) angeführte Stelle:

nec filii patris in ea potissimum calamitate misererentur, in qua hostes quoque suos ad miserationem et ad lacrimas potuisset provocare mit:

Vita Cap. 10. p. 26. Multos et oratio imperatoris et fortuna ad gemitus et lacrimas commovit, filium autem ad miserationem nec ipsa natura movere potuit und er wird eine mindestens ebenso sachliche und wörtliche Uebereinstimmung wahrnehmen, als in den P.'schen Beispielen aus dem Carmen und den Annalen vorhanden ist. — Die von P. gewünschte Vergleichung mit Vergil XI, 259 ergab nur das eine Wort miseranda (mit manus zusammenstehend), das aber in den Annalen gar nicht vorkommt, so daß also auch hier Vergil nicht auf den Ausdruck Lamberts eingewirkt hat.

In dem nun folgenden Beispiele

C. I, 124. Sperans expugnare fame quos ense nequibat.

Ann. 62 (169). inedia conficere aggrediuntur, quos ferro expugnare non poterat.

Ann. 152 (202). ut quos humana vis non poterat alimentorum inopia expugnaret.

ist eine gewisse Gedankenähnlichkeit nicht abzustreiten, aber, ist denn der Gedanke, daß man nämlich das, was man mit Waffengewalt oder mit Gewalt überhaupt nicht erreichen kann, sich durch etwas anderes zu verschaffen trachtet, wirklich so wunderbar und kommt er so selten vor, daß, wenn man ihn in zwei Schriften liest, man sich sofort sagen müsse, diese Gedanken können nur dem Gehirne eines Menschen entflossen sein? Im Uebrigen habe ich diesen Gedankengang in den Annalen fünfmal getroffen, und ich gebe außer jenen beiden die drei andern Fälle[1] an, die ich mit zweien aus der Vita — was zum Beweise dafür dienen mag, daß solche Verbindung der Gedanken nichts Außergewöhnliches ist — vergleichen werde, wenn ich ähnliche Stellen aus den Annalen und der Vita Heinrici quarti[2] entgegenstelle. Als Thatsächliches kommt hinzu, daß diese Aehnlichkeit der Gedanken abgeschwächt wird — außer durch das Moment der auch andern Autoren nicht unbekannten Anwendung — auch noch dadurch, daß die Darstellung selbst außer dem Worte expugnare keinen Ausdruck aufweisen kann, der allen von P. hierfür citierten Stellen gemeinsam ist.

Dann wird entgegen gehalten:

C. I, 128. His dum multa dedit furtim, sed plura spopondit.

Ann. 89 (182). Multi occisi, plures vulnerati sunt.

[1] Ann. 160 (216), 191 (230), 198 (233).

[2] Vgl. unten S. 558.

Hier wird es sich nicht um Wiederholungen handeln, sondern darum, daß der Positiv mit einer gesteigerten Form in einem Satze steht. Dem stelle ich ganz ähnliches entgegen und zwar mit einer großen Wortähnlichkeit in Bezug auf Lambert aus Bruno S. 129 der Handausgabe:

Plurimi occisi, multi capti, multi cruciati sunt.

Als feststehende Regel ist zu betrachten, daß übereinstimmende Wendungen von ihrem Gewichte für den Beweis verlieren, wenn sie aus alten Quellen abgeleitet sind, wenn sie eine bekannte Redensart enthalten. Dieses ist der Fall bei einigen der folgenden Beispiele, bei denen ich, wenn sonst nichts neues vorzubringen sein wird, mich mit der bloßen Stellenangabe und dem Namen des entlehnten Wortes begnügen werde.

C. I, 165. abigunt ad moenia praedas.

Ann. 82 (178). praedam multam abegit.

Auch wenn dieser Ausdruck nicht aus Livius entlehnt wäre, würden wir auf ihn doch noch nicht viel geben, da er bei ähnlichen Darstellungen sich wiederholt. Uebrigens kommt er in dieser Form — praedam abagere — nur an dieser Stelle der Annalen vor und erscheint sonst und zwar viermal als praedas [1] agere (Ann. 68. 87. 105. 225 oder SS. V, 172. 181. 192. 244).

Das in dem C. II, 182: Cui se sua cunctaque dedunt stehende cuncta hat der Annalist nicht:

Ann. 74 (175). Se suaque omnia dedidit.

Für C. III, 89. Exibant acies accitu regis.

Inst. Herveld. 139. Accitu beati Bonifacii.

weist P. auf Vergil hin, bei dem ich das Wort accitu Aen. I, 677. fand in dem Satze:

Regius accitu cari genitoris ad urbem
Sidoniam puer ire parat

Also weil das eine Wort accitus bei beiden einmal vorkommt, haben beide dieselbe Stelle aus Vergil benutzt, und die Verfasser beider Werke können nur eine Person sein!

Aus Lukan solle entlehnt sein das in:

C. III, 4. Et ruit effrenis, quo se tulit impetus amens und
Ann. 241 (251) laxatis temere habenis quocunque impetus equos praecipiter ruunt

vorkommende impetus. Eine auffallende Aehnlichkeit wird hierin nicht gefunden werden, wenn man bedenkt, daß impetus für „Ungestüm" nicht selten gebraucht wird [2].

[1] Wahrscheinlich ist aber diese Phrase, ebenso wie greges abigere eine Nachbildung des Ciceronischen Ausdrucks 'pecus abigere', und es braucht hier wohl gewiß nicht an eine Abhängigkeit oder Verwandtschaft mit Lambert gedacht werden, da die Gleichheit der Ausdrücke eine zufällige ist. Vgl. Carmen S. 26.

[2] impetus animi, dicendi, belli etc.

Horaz [1] solle nach P.'s Ansicht zu Grunde liegen:

C. II, 219. Ingentesque viros extollit honoribus amplis.

Ann. 111 (195). eorum plerosque amplissimis honoribus extulerat.

Ann. 243 (252). quod infimos homines et nullis maioribus ortos summis honoribus extulisset.

Ich erkenne keine Einwirkung der Horazischen Stelle auf die des Carmen an, gebe sie dagegen auf die Annalen gerne zu. Denn honoribus extollere ist ein bei Tacitus häufig gebrauchter Ausdruck [1] und honoribus amplis kommt auch im Poeta Saxo 804, 33 vor, so daß also die Citate ganz unabhängig von einander ihre Worte erhalten haben können.

C. III, 71. Regia signa sequi bello quae gaudet in omni.
Nunc quoque signa sui sequitur fulgentia regis.

Ann. 135 (205). regi tempore pacis acceptissimus nunc quoque turbata re publica fidem inviolatam ei servans.

Hier ist nur nunc quoque übereinstimmend. Das nur in dem Carmen vorkommende regia signa sequi liest man: Einhardi vita Caroli Cap. 12: nationes quae regis signa iussae sequebantur und Poeta Saxo 787, 38: Signa sequentes regia [2].

Aehnlich ist es auch mit den Beispielen:

C. III, 146. Irrumpunt telis quae confertissima stipant
Agmina Saxonum.

Ann. 39 (159). rapido cursu in confertissimos hostes se praecipitem mittit.

Ann. 64 (170). Citato gradu in confertissimos suorum cuneos se dedit.

Ann. 89 (182). in confertissimos hostium cuneos temere invectus.

über das gemeinsame Vorkommen von confertissimus. Das an der von P. angegebenen Musterstelle (Sallust) und außerdem noch

Verg. Georg. III, 369 confertoque agmine

stehende agmen kommt in den Annalen in dieser Beziehung nicht in Anwendung. Die Aehnlichkeit beschränkt sich nur auf das Wort confertus, dessen Superlativ ganz gewöhnlich ist. Man könnte auch hier leicht den Gedanken an eine gemeinsame Entlehnung aufgeben.

C. I, 180. Otia reclusis agitantur et undique portis
Ibant pacifice quocunque placebat utrisque.

Ann. 154 (213). reclusis foribus ipsos ingredi et pro libito suo quaerere sinunt.

Auch diese Uebereinstimmung halte ich für zufällig, da die

[1] Horaz Sat. I, 6, 10: Multos saepe viros nullis maioribus ortos
Et vixisse probos amplis et honoribus auctos.

[2] Forsch. a. a. O. 416.

aus Vergil VII, 617 more iubebatur tristisque recludere portas entnommene Phrase 'portas recludere' sich nicht ganz im Lambert wieder findet. Aber auch anderwärts findet sich der Ausdruck 'recludere' und zwar ebenfalls mit portas verbunden, welches Wort im Lambert nicht steht. So läßt sich aus der Vita anführen:

Cap. 6 S. 17. Dedignabatur iam rex reclusum portarum aditum und S. 16. Roma portas praecludebat.

Ebenso liefert die Vita Gegenbeispiele zu:

C. III, 168. proculcans obvia quaeque.
Ann. 185 (227). obstantia quaeque conculcant [1].

Zu: C. III, 50. Imperat exciri totius robora regni.
Ann. 212 (239). Totum regni robur concitabatur.
Ann. 221 (243). Magnum regni robur [2].

Und zu: Vel ipso temporis articulo C. III, 272.
Ann. 62 (169). Vel modicum temporis punctum.
Ann. 182 (226). Vel ad punctum temporis [3].

Dann wird citiert:

C. I, 177. Pax sed utrimque datur hac sub conditione.
Ann. 72 (174). pactione utrimque firmata.
Ann. 86 (180). pace per iusiurandum utrimque firmata induciae datae sunt.

Hier sind also utrimque, pax bezw. pactio die Wörter, die die Aehnlichkeit zu Stande gebracht haben sollen. — Hiergegen ist einzuwenden, daß erstens die genannten Wörter nichts Auffallendes haben, daß ferner der Annalist, als er von dem im C. I, 177 erzählten Ereignisse [4] spricht, keine dem Verse auch nur annähernd gleiche Wendung gebraucht — hier wird statt utrimque inter eos und nichts von einer conditio gesagt — daß schließlich P., wie ich glaube mit größerm Rechte, aus dem Poeta Saxo 803, 28

Hac igitur pacis sub conditione

mit C. I, 177 vergleicht; ein Vers, unter dessen Einflusse der aus dem Carmen entstanden sein soll und der, wenn wir dieses annehmen, den aus den Annalen herbeigezogenen Stellen jeden Zusammenhang mit C. I, 177 nehmen dürfte.

In dem Beispiele:

C. III, 97. Emittunt equites strictis mucronibus acres.
Ann. 144 (209). Strictoque iam mucrone.

[1] Das in Lambert noch 45 (162), 193 (231) vorkommende conculcare, wofür der Dichter proculcare sagt, hat die Vita Cap. 3: pedibus conculcet vos, und obstantia quaeque ist zu vergleichen mit Vita Cap. 6 S. 17. proterens quidquid obstabat.

[2] Vita Cap. 13 S. 31. totius patriae robur undique coibat.

[3] Vita Cap. 13 S. 30. temporis articulo.

[4] Ann. 134 (205). Bei Gelegenheit des während der Belagerung der Harzburg eingetretenen Waffenstillstandes.

weiche ich von P. ab hinsichtlich der Vergilschen Stelle, aus der es entlehnt sein soll. Denn nicht, wie P. will, Aen. X, 651 oder XII, 633:

Talia vociferans sequitur strictumque coruscat mucronem
Strictisque seges mucronibus horret ferrea.

ist für den Ausdruck bestimmend gewesen, sondern Aen. II, 449:

Alii strictis mucronibus imas obsedere fores.

Auch bin ich sehr im Zweifel darüber, ob hier wirklich von einem Einflusse Vergils die Rede sein wird, da ich dieses strictis mucronibus für eine allgemein bekannte Redensart halte, weshalb auch bei Waitz an dieser Stelle das Citat fehlt. Außerdem besteht in der Anwendung des Ausdrucks der Unterschied daß er im Carmen wörtlich, in den Annalen aber nur bildlich aufzufassen ist.

Bei dem nun vorzunehmenden Beispiele:

C. II, 41. Se iusta petentibus haud nocituros.
Ann. 115 (147). ut iusta postulantibus sponte annueret.

habe ich nur zu fragen, weshalb Lambert, wenn er wirklich im Anschluß an C. II, 41 diese Stelle in den Annalen geschrieben hat, iusta postulantibus setzt und nicht iusta petentibus beibehält, zwei Wörter, die er sicher im Gedächtnisse gehabt hätte, da sie der Dichter anwendet bei einer ihm so schimpflich vorkommenden Begebenheit, beim Verrathe der Fürsten in Gerstungen. Sicher ist anzunehmen, daß er die Verse auswendig gewußt hat, tritt er ja schon in der ersten darauf folgenden Zeile mit jener Ankündigung hervor, er werde die Ränke, durch die bewogen die Fürsten auf die Seite der Empörer traten, ein andermal aufdecken; die, wenn sie nicht eine leere Redensart ist, er unmöglich vergessen haben wird.

Instructas acies soll dann in:

C. II, 127. Instructas totis acies incedere campis.
Ann. 65 (171). qui magnas plerumque adversus se instructas acies commisso certamine obtrivissent.

so auffallend sein und das Vorkommen des Abl. von desiderium in:

C. II, 174. Ac desiderio pugnandi bella lacessunt.
Ann. 238 (250). Conserendi certaminis intolerabili fervent desiderio.

soll zur Bestätigung der Ansicht beitragen. Dieses instructas acies findet sich im Carmen an der Stelle, wo die Sachsen das Heer des Königs (Anfang 1074) herankommen sehen; wie gut hätte es sich für den Annalisten gepaßt diesen ganzen Satz bei seiner Schilderung des Heranrückens der kaiserlichen Heerhaufen vor der Schlacht an der Unstrut (Ann. 183) zu wiederholen. Aber hier ist nichts von instructas acies, nichts von campis incedere zu lesen. Die Vita bringt uns diese Verbindung

Cap. 3 S. 12. contra se instructam aciem und
Cap. 4 S. 14. instructa ambarum partium acie.

Nachdem ich nun die von P. angeführten Beispiele sämmtlich durchgegangen bin und wie ich glaube in sachlicher und wörtlicher Beziehung nachgewiesen habe, daß sie nicht ausreichen, seine Behauptung zu stützen, will ich, bevor ich auf die von P. angenommene, von Lefarth[1] aber schon vorher, freilich ohne nähere Begründung, geleugnete Benutzung Vergils durch die Annalen eingehe, alles das, was von Giesebrecht[2], Lindner[3] und an sonstigen Stellen noch von P.[4] über die durch die ähnliche Ausdrucksweise gestützte Vermuthung eines gemeinsamen Verfassers für das Carmen und die Annalen gesagt ist, zu erledigen suchen. Das was von den beiden erst genannten und von Koepke[5] in dieser Beziehung angeführt ist, hat P. zum größten Theil in seine Abhandlung hinübergenommen und weiter ausgeführt. Ueber einiges haben Waitz[6] und Lefarth sich ausgesprochen und zwar beide nicht zu Gunsten Lamberts als Verfassers des Carmen. Giesebrecht führt, und Lindner schließt sich ihm an, als gemeinsame Lieblingswendungen auf: 'nec mora', 'fundunt fugantque', 'confundunt fasque nefasque' und findet namentlich im Gedichte auffallend die 'regales fasces' III, 72, während sich auch bei Lambert 180 (225) und 236 (249) 'tituli et fasces' fänden. Ueber fundunt fugantque ist bereits oben S. 534 gehandelt, und die Uebereinstimmung in der Wendung fasque nefasque confundere — Ann. 244 (253) und C. III, 29 — wird durch das gleiche Vorkommen dieses Ausdrucks in den Annales Altahenses a. 1060 für den Beweis hinfällig. Ueber 'tituli et fasces' handelt Lefarth. Er citiert aus den Ann. Altahenses 1044 Caesar Petrum regni fascibus vestivit und a. 1046 in fascibus et corona und aus Eckehard (SS. VI, 211) Chuonradus plus religioni quam fascibus vel armis[7] deditus.

Das 'nec mora', das im Carmen fünfmal (I, 105. II, 128. III, 44. 127. 172.) vorkommt, erweist Giesebrecht bei Lambert einmal 122 (200), Lefarth fand es „trotz aufmerksamer Durchsicht auf 20 Folioseiten auch nicht ein einziges Mal". Allerdings habe ich es zweimal im Lambert angetroffen und zwar 39 (159) 122 (200); bin aber trotzdem nicht geneigt es als gemeinsame Lieblingswendung anzusehen, erstens weil es kaum eine solche bei Lambert sein dürfte und zweitens deshalb, weil es sich in andern Autoren der Zeit auch zeigt. So hat es nach Lefarth der Verfasser der Altaicher Annalen viermal, Berthold zweimal, und Wipo in der

[1] Lefarth, Lambert von Hersfeld S. 13. 14.
[2] Giesebrecht, Gesch. d. deutschen Kaiserzeit. Bd. III, 1045.
[3] Lindner, Anno II. von Köln S. 4. und 5.
[4] Forschungen a. a. O. 417—420.
[5] Koepke, Hrotsuit von Gandersheim 288 ff.
[6] Waitz, Das Carmen S. 13.
[7] Im Ligurinus steht: fasces regni latini.

Lebensbeschreibung Konrads einmal. Schließlich habe ich es auch in der Vita Heinrici IV Cap. 12 S. 29 gefunden.

Was dann Lindner noch über andre mit Vorliebe von beiden gebrauchte Wörter vorführt, schien ihm später selbst nicht mehr genügend, und er hat sein Urtheil „fast mit Gewißheit könne man Lambert das Gedicht zuschreiben" zurückgenommen. Von einem weitern Eingehen glaubte ich um so mehr Abstand nehmen zu können, als Lefarth ausreichend über das Lindnersche Verzeichnis gleicher Ausdrücke in den beiden Werken gehandelt hat und noch manches davon auch bei P. vorkommt.

So hat Lindner schon die beiden Sätze

C. III, 37. Facti fama volat totum regnumque replebat.

Ann. 219 (242) Fama tam atrocis facti totam ilico replevit urbem.

neben einander gestellt. P. gibt sich hier viele Mühe den Satz aus drei Stellen der Aeneis abzuleiten; ich glaube, dessen bedarf es nicht, wenn man bedenkt, daß fama volat ein dem Vergil beliebter Ausdruck gewesen ist und daß er wohl während des ganzen Mittelalters bekannt geblieben sein wird, daß aber Lambert dieses fama volans nie[1] anwendet. Und eben weil es fehlt, bin ich geneigt, auch eine bewußte Entlehnung Vergils in dem zweiten Theile des Satzes in 'totam urbem replevit' und erst recht eine Abfassung dieser Zeile durch den Autor von Carmen III, 37 in Abrede zu stellen.

Wenn Lefarth den beiden Sätzen gegenüber die Aehnlichkeit des Verses aus dem Carmen mit den Worten der Vita Cap. 7 S. 20 quod currens fama pertulit viel schlagender findet, als die mit dem Satze Lamberts, so hat ihn hierzu wohl das diesem fehlende volans und das in der Vita dafür stehende currens oder, was mit seinen Worten wohl dasselbe sagen wird, das von der Vita beibehaltene dichterische Bild und der ganz alltägliche Ausdruck Lamberts 'urbem replevit' veranlaßt; eine Ansicht, der man eine gewisse Berechtigung nicht versagen wird.

Ebenso wenig war es nöthig in so umständlicher Weise für

C. I, 8. Nulli pietate secundum und

Ann. 83 (179). virtute militari nulli secundus.

eine auf Vergil beruhende Gleichheit herbeizusuchen und den Vers in den Annalen aus

Aen. XI, 441. haud ulli virtute secundus.

entlehnt sein zu lassen, und dieses nulli auch auf die C. I, 8 zu Grunde liegenden Argumenta zu Aeneis 'regem nulli pietate secundum' zurückzuführen, als wenn nicht 'nulli aliqua re secundus' für „keinem an irgend etwas nachstehend" allgemein bekannt wäre.

[1] fama kommt in den Annalen noch vor 252 (256) als fama percrebuit und 253 (256) als fama vulgaverat.

Ueberhaupt scheint mir alles das, was P. in diesem Theile an Motivierungen anbringt, sehr gesucht zu sein. Man sehe sich seine Erklärungen an zu:

C. II, 44. Hoc alias patefit, mihi vita salusque supersit.

und dem dafür bei Lambert sehr gebräuchlichen — ich zählte es sechsmal — vita comite, wie er dieses vita comite auf die Basis des Verses II, 44 zurückbringen will, nämlich auf Vergil, — Georg. III, 10 modo vita supersit zu vergl. — den er so gern als Muster für die Annalen, wie er es unbestreitbar für das Gedicht war, hinstellen möchte. Weshalb aber sollte Lambert nicht si vita mihi supererit in Prosa sagen können, das doch gewiß nicht poetischer ist als vita comite?

Auch in Bezug auf das nächste Beispiel:

C. I, 210. Atque caballorum fodiunt calcaribus armos.

Ann. 39 (159), 184 (227), 241 (251). equis subdunt calcaria und

Ann. 185 (227). equos calcaribus enecant.

kann ich P. wieder nicht beipflichten, wenn er eine gleiche Beziehung der Stellen in den Annalen, wie der in dem Carmen zu Vergil vermuthet. Alle diese Ausdrücke aus den Annalen zeigen keine besondere Beziehung zu dem Verse VI, 882: 'equi foderet calcaribus armos', der hier zu Grunde liegen soll, denn ihnen allen fehlt das Charakteristische des Vergilschen Verses fodere und armos, wogegen er im Carmen fast ganz wörtlich erscheint. Grade jene beiden Wörter 'foderet armos' sind so prägnant, daß sie sicher, wenn die Annalen jenen Vers aus Vergil benutzt hätten, nicht fortgelassen worden wären, und nun sollte das bloße Vorkommen von calcar, das in der Vita Heinrici IV. in einer Zeile sogar zweimal steht, uns genügen um die Aehnlichkeit zu begründen und uns von einer gleichen Verwandtschaft mit dem Vergilschen Verse, wie sie im Carmen stattfindet, zu überzeugen?

Fällt es mir schon sehr schwer einzusehen, daß zu C. II, 138 und III, 113. Securus ad horam

Accedat quantum summae quantumve recedat

„augenscheinlich" Horaz Sat. I, 4, 30

quin per mala praeceps
Fertur, uti pulvis collectus turbine, ne quid
Summa deperdat metuens aut ampliet ut rem und

Sat. II, 3, 124. Quantulum enim summae curtabit quisque dierum
Ungere si caules etc.

nach P. die Veranlassung gegeben haben sollen, so kann ich diese Horazischen Verse erst gar nicht wiedererkennen in

Ann. 84 (179). nihil pensi habens, quantum auri, quantum argenti, quantum redituum dilapidaret.

Es ist vielmehr C. II, 138 und III, 113, Verse, zu denen Waitz kein Citat anführt, gebildet nach Terenz:

De summa nil decedet, quod hinc accesserit, id de lucro putato esse omne

und ich glaube, daß er noch eher als die Horazischen Stellen die Grundlage für die Verse im Carmen ist. Wie dem aber auch sein mag, soviel wird festzuhalten sein, daß auch im letzten Falle dieselbe Stelle aus einem alten Autor für die Annalen nicht hat wiedererkannt werden können.

Wenig dürfte es wohl zu sagen haben, daß pondus auri et argenti im Gedicht und Annalen vorkommt. (Aen. I, 359 argenti pondus et auri).

Bei dem auf 1. Macc. 3, 59 quoniam melius est nos mori in bello zurückzuführenden Beispiele:

Ann. 73 (174). Satius sibi esse mori in bello.

Ann. 202 (235). Satius sibi fore ut more virorum fortium moriantur in bello.

und C. III, 121. quantumque mori sibi praestet in armis.

geht es mir umgekehrt als sonst. Denn während ich früher mit P. nicht einverstanden war über die Entlehnung durch die Annalen, scheint mir jetzt die Veränderung, die der Satz aus der Vulgata im Carmen erfahren haben soll, zu groß, als daß sie nur des Metrums wegen eingetreten sein sollte.

Ob im folgenden für:

C. III, 100. Concita plebs rerum mox ardet amore novarum.

Ann. 151 (212). Saevit vulgus intemperans novarum rerum.

Sallust oder Livius als Quelle der Entlehnung anzunehmen ist, halte ich für vollständig gleichgiltig. Die Beispiele sind jedenfalls so häufig — man sehe nur die beiden Anmerkungen zu Forsch. 418 u. 419 —, daß es mir nicht auffällt, wenn eine ähnliche Wendung auch in der Vita sich zeigt: S. 23 ut sunt ingenia novarum rerum cupida, eine Stelle, die nach P. an Livius sich anzulehnen scheint, wie das Wort ingenium erkennen lasse. Aber auch der Annalist gebraucht in ähnlicher Verbindung ingenium 194 (231).

Auch Bilder und Vergleiche tragen einen gleichartigen Charakter in beiden Schriften zur Schau, fährt P. fort und führt hierfür an:

C. III, 172. Ceu tenuis v e n t o r u m f l a m i n e p u l v i s
Diffugit, a facie regis sic agmen et omne =

wie vor der W i n d s b r a u t d e r S t a u b a u s e i n a n d e r fliegt, so zerstreuen sich vor dem Antlitze des Königs die Feinde und

Ann. 94 (184). ad cuius ingressum omnes tamquam folia, quae vento raptantur, diffugerunt =

wie v o m S t u r m d i e B l ä t t e r dahin gerissen werden, so zerstreuten sich bei seinem Eintritte alle . .

Aber ein bei weitem größeres Recht auf diese Gleichheit zu

erheben, hat sicherlich doch in diesem Falle die Vita Cap. 3 S. 13 ut ventus pulverem dissipaverit = wie der Wind den Staub, so zerstreute der König eure Antwort, da sie das eigentliche Bild, der Staub wäre vom Sturme zerstreut worden, beibehält. So wird dieser Vergleich als charakteristisch nur für die beiden Schriften nicht angesehen werden können.

Im Ganzen führt P. zwei Bilder und Vergleiche in beiden Schriften an, die so beschaffen seien, die eine solche Gleichheit ihrer Gedankenverbindung zeigen sollen, daß man sie nur als das Produkt eines Kopfes ansehen könne. Das erste haben wir bereits in ebenso schlagender Weise in der Vita angetroffen und beim zweiten ist eine solche Gleichheit nicht zu erkennen. Denn während alles das, was in den Versen des Carmen 50—67, wozu auch die fragliche Stelle

An praestat multis multos an vincere paucis
Paucos maiori levat haec victoria laude,
Nam si sint plures, daret his divisa minorem
Tale et omne bonum minus est in plura diremptum

gehört, gesagt ist, nichts weiter ist, als eine dem Dichter so beliebte Reflexion, über deren Anwendung durch denselben ja alle einig sind, drückt die Stelle im Lambert etwas thatsächlich Bestehendes, ein in vielen Gegenden geltendes Erbrecht aus und was sich daran anschließt, Ann. 87 (187), ne in plures divisa, claritas illius familiae per inopiam rei familiaris obsoleret ist die Motivierung dieses Theilungsgrundes. Wenn auch hierdurch noch nicht bewiesen ist, daß Lambert an jene Stelle des Carmen nicht gedacht habe, als er Ann. 87 (187) schrieb, so kann ich doch nicht glauben, daß diese Sentenz des Carmen dem Annalisten im Sinne gewesen sein soll, als er die Geschichte des flandrischen Familiengesetzes uns vorführte, da mir die Ausführung derselben zu wenig Aehnlichkeit mit der von Koepke spitzfindig pointiert genannten und nach P. — das Carmen S. 85 — auf 1. Macc. 3, 17—22 zurückzuführenden Sentenz des Carmen zeigt.

Von dem, was Lindner in Bezug auf gemeinsame Lieblingswendungen anführt, hat P. das eine — vielleicht ist es ihm nicht mehr auffallend erschienen — nicht wieder betont, nämlich die bei beiden Autoren oft vorkommende Häufung von Synonymen. Lefarth hat Recht, wenn er meint, daß hierin keine Eigenthümlichkeit zu erblicken sei, lassen sich ja aus der Vita Heinrici IV. genug solcher Fälle aufweisen. Von den von mir in jenem Buche gezählten etwa 20 Beispielen, will ich die hauptsächlichsten herauswählen:

Vita Cap. 1. Pauperes praecedebant, comitabantur, sequebantur.
„ „ 3. congressos vinceret, victos fugaret, fugatos persequeretur.
„ „ 5. quid virtutis, quid laudis, quid fidelitatis inesset.

Vita Cap. 6. interficiunt, capiunt, fugant.
„ „ „ Oppida fregit, tumida pressit, ardua curvavit.
„ „ „ qui castella frangerent, villas everterent, bona diriperent.
„ „ 7. Exultabant, plaudebant, cantabant, laudabant.
„ „ 10. Pater oblectabat, colloquebatur, colludebat, amplexabatur, osculabatur.
„ „ 12. Multi capti, truncati, multi occisi sunt.
„ „ 13. Caedebant, capiebant, fugabant.
„ „ 6. igne, praeda cuncta vastasset.
„ „ 13. Ubique gemitus, ubique planctus, ubique vox dolentium audiebatur.

Sei es mir nunmehr gestattet einige Unterschiede zwischen beiden Werken in Bezug auf Ausdruck und Darstellung hervorzuheben. Jedem Leser wird es bei der Lektüre des Carmen auffallen, daß so oft die Darstellung durch Fragen, Ausrufe, direkte Anreden oder Ermahnungen an die Sachsen, durch Vorwürfe an die betreffenden Personen unterbrochen ist. Aus den in der Anmerkung [1] angeführten vielen Beispielen wird man wohl nicht anders schließen können, als daß dieses eine Eigenthümlichkeit des Autors gewesen ist, und man muß über das gänzliche Fehlen dieser Sonderheit in den Annalen bei der Annahme eines gemeinsamen Verfassers für beide Werke sehr verwundert sein.

Wenn wir bei beiden eine gleiche Häufung der Begriffe angetroffen haben — allerdings ist dieselbe Eigenthümlichkeit auch andern Autoren, wie wir gesehen haben, nicht fremd — so ist doch die Redefigur, die darin besteht [2], daß das nämliche Wort oder wenigstens ein Wort desselben Stammes in ganz kurzen Zwischenräumen mehrfach wiederkehrt z. B.

C. II, 55—67. Forsan decisis rex inclitus haesitat alis.
Cum paucisque tuas formidat adire phalangas.
Accipe, quas illi laudes hac fraude parasti,
Per quam multorum pauci sumpsere triumphum,
Qua sine paucorum cessisset gloria multis.
An praestat multis multos an vincere paucis.
Paucos maiori haec victoria laude
Nam si sint plures, daret his divisa minorem.
Tale tibi omne bonum minus est in plura diremptum.

[1] C. I, 116. Gens fera Saxonum, cur non capis hinc documentum?
I, 131. Cur tibi tanta fames auri fuit, impie miles?
I, 187. I, 214. II, 51—68. II, 183. III, 30—36.
III, 209. Saxea gens, nunc digna tuis cape praemia factis.
III, 272. Ermahnung an die Sachsen sich ruhig zu verhalten.
III, 278. Schluß und Anrede an den König. Aufforderung zur Schonung.

[2] Gundlach a. a. O. 157 u. 198, wo noch folgende Beispiele angegeben sind: I, 110. 133. 157. II, 8. 20. 79. 170. 197. III, 71. 166.

Si victores extollit gloria paucos,
Nonne ferent ignominiam victi numerosi.
II, 189. Vix modo victores devictos addecimabant;
Milia sex vincunt, decies tot victa fuere.
II, 194. Nec mihi quis dicat, non haec victoria praestat,
Non sunt victores tam multa laude notandi,
Qui non pertulerant ullum vincendo laborem.
von beiden Werken nur dem Carmen eigen.

Der Einwurf, das eine Werk sei in Versen, das andere in Prosa geschrieben, diese Redefigur gehöre aber nur in ein Gedicht, wird sofort dadurch zurückgewiesen, daß sie sich auch in andern Autoren findet. So bietet uns die Vita auch hierfür zahllose Beispiele, die Gundlach S. 180 anführt, während Waitz einige Belege für die auch in der Vita vorkommende Unterbrechung der Erzählung durch die vorhin erwähnten Momente nennt.

Auf mehrere Unterschiede im Ausdruck ist schon bei der Wiederholung der P.'schen Ansicht aufmerksam gemacht worden, und manches wird noch erwähnt werden, jetzt will ich nur zwei Wörter, bei denen mir in ihrer Anwendung ein Unterschied zwischen dem Carmen und den Annalen erschienen ist, aufzählen, adversus und ala. Während das erstere im Carmen an vier Stellen — C. II, 102. 109. 117. III, 139 — örtlich gebraucht wird, kommt es im Lambert in diesem Sinne nicht vor. Es findet sich adversus im Ganzen dreizehnmal in den Jahrbüchern, und zwar als Präposition [1] neunmal und sonst noch viermal, dagegen habe ich lokal gebraucht es in den Annalen nicht angetroffen. Ebenso kann ich dem dreimaligen Vorkommen von ala im Carmen [2] für Heeresflügel keine Stelle aus den Annalen entgegenführen.

Umgekehrt kommt im Lambert häufig, im Carmen wenig oder meistens gar nicht vor:

creber bei Lambert in allen möglichen Zusammensetzungen, meistens als: crebris conventiculis, in welcher Verbindung es in den Annalen achtmal [3] vorkommt und es auch Bruno und die Annalen von Altaich haben. Mit litterae, colloquia, sermones, merita, oratio, legatis, mors etc. findet es sich noch elfmal, also im ganzen etwa zwanzigmal, im Carmen dagegen gar nicht.

Qui sanum sapiebat im Lambert siebenmal [4], und trotzdem es für Exklamationen des Carmen ganz passend wäre, ist es hier nicht in Anwendung gekommen.

[1] adversus findet sich Ann. 133 (200). 128 (202). 130 (203). 134 (205). 137 (206). 149 (211). 160 (216). 191 u. 193 (230).

[2] ala für Heeresflügel C. II, 152. 128. 55.

[3] creber in den Ann. S. 38 (158). 47 (162). 68 (172). 112 (195). 178 (224). 193 (231). 198 (233). 228 (246).

[4] Qui sanum sapiebat. Ann. S. 34 (156). 54 (166). 116 (197). 160 (216). 175 (223). 188 (228). 254 (257).

Vita comite in den Annalen sechsmal [1], im Carmen steht si vita supersit [2].

quod secus esset findet sich in den Annalen sechsmal [3].

Legitima für Gerechtsame dem Lambert eigenthümlich sechsmal [4].

affatim achtmal [5], das Carmen sagt largiter.

Obgleich der Ausdruck:

ferro et igne persequi, depopulans, infestari, demoliri in den Annalen dreizehnmal [6], bei Bruno zweimal vorkommt, hat das Carmen trotz der sich bietenden Gelegenheit, da es ähnliches anführt, das Wort ferrum in dieser Verbindung nicht. Das Carmen sagt:

I, 232. Vastant praeda, torre vel ense.

I, 235. simul igni, praeda, rapinis.

II, 82. Vastantes igni, praeda vel caede cruenta, also nie ferrum und bedient sich umgekehrt eines Wortes — vastare —, das der Annalist nicht anwendet.

Iugulari allein stehend oder als pecudum more iugulari fand ich in den Annalen zehnmal [7], im Carmen einmal. Das trucidare des Carmen hat meines Wissens der Annalist nicht.

Simultates mindestes zehnmal in den Annalen und sehr oft privatus als p. res, amicitia, causa, amor, inimicitiae, odium, virtus, calamitas, gloria, contumelia, ignominia (etwa 22 mal).

Pedibus provolutus fünfmal [8], im Carmen nie, ebenso cum repente in den Annalen [9], cum subito dafür im Carmen [10]. Die Zusammensetzung von vix und aegre ist sehr oft in den Annalen zu finden, desgleichen omnia extrema experiri [11].

[1] Vita comite Ann. S. 22 (150). 33 (156). 52 (165). 178 (224). 192 (230). 244 (253).

[2] Vgl. oben S. 550.

[3] Quod secus esset. Ann. S. 39 (159). 74 (175). 128 (202). 164 (218). 230 (247). 236 (249).

[4] Legitima. Ann. S. 46 (162). 74 (175). 106 (192). 118 (198). 142 (208). 165 (218).

[5] Affatim. Ann. S. 61 (169). 81 (178). 87 (181). 105 (192). 145 (209). 167 (219). 175 (223). 209 (237).

[6] ferro et igne .... Ann. S. 60 (168). 81 (178). 111 (195). 161 (217). 188 (229). 190 (229). 205 (236). 212 (239). 219 (242). 222 (243). 238 (250). 250 (255). 127 (202).

[7] Iugulari. Ann. S. 80 (177). 81 (178). 130 (203). 176 (223). 186 (228). 189 (229). 193 (231). 202 (235). 228 (246). 49 (164).

[8] Pedibus provolutus, das nebenbei bemerkt wohl nicht wörtlich zu fassen sein wird: Ann. S. 121 (199). 128 (202). 133 (204). 176 (223). 201 (234).

[9] Cum repente Ann. 185 (227). 197 (232).

[10] C. III, 167. Cum subito aus Aen. III, 590.

[11] extrema omnia experiri. Ann. 54 (166). 117 (197). 111 (195). 128 (203). 35 (157). 174 (222) etc.

Incisa spe[1] und recht häufig modicus[2] in allen Verbindungen.

Gallia wendet der Annalist gleichbedeutend mit regnum Teutonicum an; der Dichter sagt an der einen Stelle, an der Deutschland vorkommt II, 1. Germania, das in den Annalen nicht zu finden ist.

Suchen wir nun die Frage, ob eine nähere Beziehung Vergils zur Phraseologie der Annalen stattgefunden habe, zu entscheiden. Wie schon vorhin angegeben, hat Lefarth eine besondere Einwirkung Vergils auf Lambert geleugnet, P. aber hat unter den alten Mustern für den Ausdruck in Gedicht und Annalen auch Vergil erkennen wollen. Wie wenig aber von Citaten aus Vergil in den Annalen wiederzufinden ist, haben wir schon zu bemerken Gelegenheit gehabt; daß sich charakteristische Spuren von ganzen oder halben Vergilianischen Versen entdecken lassen, ist nirgends bewiesen worden. Ich erinnere an das, was ich oben S. 542 gesagt habe wegen des Vorkommens von orator und numerus, dann an die keine Aehnlichkeit mit der von P. vorgeschlagenen Stelle aus Vergil verratenden Ann. 52 (164) und 54 (165) (vgl. ebenda), ferner an reclusis portis bezw. foribus, weiter an strictis mucronibus (oben S. 545. 546) und die andern oben gegebenen Ausführungen (S. 547—549).

Kann so von einer Einwirkung Vergils auf die Annalen kaum die Rede sein, so ist sie auf das Carmen noch größer als sie von Waitz angegeben ist. Denn zu den von Waitz nachgewiesenen Stellen aus Vergil, deren Zahl nach ihm 135 beträgt, kommen noch andere hinzu, auf die P. bei Gelegenheit seiner Untersuchung aufmerksam gemacht hat und andere, die von mir im Laufe meiner Abhandlung angeführt sind. Wenn ich hierzu noch die sonstigen mit Stellen aus Vergil Aehnlichkeit habenden Verse des Carmen hinzu rechne, so komme ich zu dem Resultat, daß ungefähr der vierte Theil aller Verse in unserm Gedicht entweder ganz oder zum Theil auf den einen Autor zurückzuführen ist. Im ganzen werden wir also sagen können, in dem Gedichte sind ganze oder halbe Verse aus Vergil wiederzuerkennen, in den Annalen findet dagegen nicht nur dieses nicht statt, sondern die Beschäftigung mit Vergil ist bei Lambert keine so große gewesen, daß er bei seiner Abfassung Stellen aus demselben im Sinne gehabt haben muß. Und dieser Schluß wird bei der Beurtheilung der Frage ein gewichtiger Faktor sein.

Zur Erledigung dieses ersten Abschnittes gehört nun noch,

[1] Incisa spe nach Lefarth S. 15. Ann. S. 74 (175). 202 (234). 247 (254) und sonst 80 (177). 143 (209).

[2] Modicus zählte ich achtzehnmal 60 (168). 69 (172). 75 (176). 98 (189). 101 (190). 29 (54). 72 (176). 102 (190). 106 (192). 148 (211). 154 (213). 216 (241). 223 (244). 264 (261). 134 (205). 136 (205). 151 (212). 62 (169).

daß ich die Vita Heinrici IV. mit den in Frage stehenden Werken oder mit einem von ihnen vergleiche. In eine erneute Vergleichung der Ausdrucksweise des Carmen und der Vita einzugehen, halte ich nach Waitz und Gundlach für überflüssig. Dagegen will ich von Aehnlichkeiten der Annalen und der Vita einiges aufzählen, da eine solche Vergleichung noch fehlt.

Möge es mir gestattet sein, ohne viele Bemerkungen die Citate aufzuzählen:

Annales S.	Vita Cap.
35. 89. 225. extorris patriis finibus	VI. extorris a regno factus
144. omnibus compositis	VII. omnibus compositis
144. adhuc puer	VII. adhuc puer

Sehr häufig gebraucht ist das Wort 'sedare' in den Annalen und auch die Vita hat es dreimal in Anwendung gebracht. (In den Annalen findet es sich achtmal).

42. quod pace abbatum dixerim	VIII. ut pace eorum dictum sit
45 (162). pedibus conculcatus	III. pedibus conculcet vos
55 (166). non pro modo culpae sed mitius	II. mitius tamen quam culpa
165 (218). surdis auribus	XI. aure surda
81 (177). extremam manum operi imponere	II. extremam manum operi imponeret.

Der Ausdruck suggerere ist bei beiden sehr häufig. So kommt er vor:

48 (163). 95 (185). 102 (190) 110 (194). 212(239). 237(249). 265(261).	IX. X. XI. suggerere siebenmal, suggestis viermal.
51 (164). privatus abscessit	X. privatus decessit

und sonstige Zusammensetzungen mit privatus

66 (171). caeteris eminens	I. caeteris eminentior
128 (202). ludibrio fieri	XI. ludibrio haberi
Spectata fides siebenmal	I. fides ea mihi spectata est
54 (166). nec filii patris misererentur, in qua hostes suos ad miserationem et ad lacrimas provocare potuisset	X. multos et oratio imperatoris et fortuna ad lacrimas commovit, filium autem ad miserationem movere non putat
141 (208). se pacem quam bellum maluisse.	XI. nihil se magis quam pacem malle
253 (256). regiae auctoritatis censura corrigi sperarent	II. per censuram correxit
66 (171). ut bene secum actum crederet, cui videre contigisset	I. difficile est credere (Bruno: nulli est credibile) nisi cui contingit et videre (Bruno u. Vita)
69 (172). raptis armis	IV u. VI. raptis armis
82 (178). qui primo, ut certamini committeretur, vehementissimus auctor incentorque fuerat, is nunc primus fugiendi auctor et signifer apparebat	VI. fugit apostolicus et qui omnes in periculum impulerat omnes in periculo deseruit
124 (199). Iniuriam non ad se solum pertinere, publicam esse contumeliam omnium eorum qui se regem creassent (ähnlich 155 (214). 174 (222)	VI. iniuriam suam publicam esse debere XI. non solum ad me petit haec contumelia, igitur haec iniuria mea regni potius quam mea est

Annales S.	Vita Cap.
96(185). vindex gladius	IV. gladius vindex
208(137). iusti ac recti tenax	IV. veri rectique tenax
100(190). pauperes oppressisse	I. oppressores pauperum oppressit
107(193). 248(254). in artum	III und XI. in arto
124(201). ab incepto eum revocavit	VII. cum eum ab incepto revocare non potuit
131(204). sceleris administri	VII. minister doli
135(205). et tam diu palantes .. prosternebant, donec non ratio sed fusi sanguinis horror ac satietas occidioni finem facerent	XII. victorque cruentus non alium sceleris modum habebat, nisi quem fastidium faciebat
140(208). neque rex prohibebat iniuriam	XI. rex, non ut iniuriam prohiberet
145(210). malis assuetus animus	IX. assueti rapinis, II. assuetos sceleri
160(216). vana pollicitatione illectus	IX. persuabilibus illecti verbis et multis pollicitationibus attracti
168(220). sine causa destitutos esse	XI. absque causa destitutum esse
64(170). quem a patre relictum supra memoravimus	VII. quem a patre relictum diximus
115(197). quod si armis cogere instituissent sibi nec arma fore	XII. Sin autem res armis agenda sit, arma sibi non defore
242(252). Se ipso deterior efficiebatur	X. Se ipso maior videbatur
160(216). ad opprimendum eum quoniam armis non possent, mendaciis grassarentur 198(233). Locorum difficultate, quoniam armis non possunt tueri	VI. Nullum se habere successum nec in armis, nec in electione regum, iterum se conviciis armaverunt
191(229). Spirituali armatura debellare eum, quem militari manu non potuerunt	IV. ut obstinatione vincerent quod manu non poterant
175(223). Si obediant, veniam se eis dare veteris culpae, sin autem, excusationem non habituros esse peccati, quod scientes praemonitique admisissent	XI. Si autem iniuriam addideris, non iam excusari poteris, cum scias factam crimen esse
184(227). Ernost vir in regno clarissimus et multis victoriis insignis	IV. vir in toto regno magnae laudis
186(228). Plurimam etiam partem fluvius Unstrut, dum metu gladii imminentis praecipitantius iruunt, obsorbuit	XIII. Sed multo plures fluvius obsorbuit, quam ensis hausit, nam .... impellente metu in fluvium se praecipitabant
229(246). furore potius quam ratione excommunicasset [beide vom Banne]	VI. Eo quod non rationis sed arbitrii, non amoris sed odii esse videretur.
Klostergeschichte:	
Quis dabit aquam capiti meo et oculis meis fontem lacrimarum (Ier. 9, 1).	I. Quis dabit aquam capiti meo et fontem lacrimarum oculis meis.

So lassen sich also in Bezug auf den Ausdruck und die Wendungen Aehnlichkeiten genug zwischen der Vita Heinrici IV. und den Annalen Lamberts aufweisen, die, eingerechnet die hier wie

dort zahlreich vorkommende Häufung von Synonymen (vgl. oben S. 552) und die beiderseitige Vorliebe, so oft der Begriff „sterben“ wiederkehrt, einen andern Ausdruck[1] zu wählen, weiter in Anrechnung gebracht, daß in ihrer Erzählung auffallend häufig die Gnade Gottes angerufen und dessen Macht als höchstes gepriesen wird, Anhängern der „Combinationstheorie“ vielleicht den Gedanken einer Abfassung auch dieser Quelle durch Lambert eingeben könnten. Was dann die sich in dieser Totenklage über den hart Geprüften kundgebende Anschauung betrifft, so wäre sie dadurch zu erklären, daß eine abermalige Wandelung der schon einmal geänderten Ansicht des Autors eingetreten sei. Und um diesen abermaligen Wechsel der Partei zu rechtfertigen, könnte man dann anführen, der Annalist hätte Heinrich später seine volle Bewunderung wieder zu theil werden lassen — soll ja der Dichter trotz seiner veränderten Parteistellung nicht aufgehört haben, den königlichen Sinn Heinrichs zu bewundern[2] —, als er ihn dreißig Jahre gegen innere und äußere Feinde ringen und aus allen Kämpfen ungeschwächt hervorgehen sah.

Dieser Exkurs über das Verhältniß der Vita zu den Annalen Lamberts hat nur den Zweck zu zeigen, wie leicht das Combinieren sei, wie sehr das Identificieren die Kritik erschweren müsse, und die zwischen beiden Werken nachgewiesenen Aehnlichkeiten können als mittelbarer Beweis dienen gegen die auf eine Uebereinstimmung in einigen gleichen oder ähnlichen Wendungen und Ausdrücken gestützte Annahme von einem gemeinsamen Verfasser für die Annalen und das Carmen.

Bevor ich zum zweiten Theile meiner Abhandlung übergehe, habe ich eine Berichtigung P. gegenüber zu machen, der Holder-Egger's Behauptung, der Infinitivus historicus sei bei Lambert überaus häufig, als auf einem Versehen beruhend auffaßt. Holder-Egger führt an der Stelle[3] kein Citat an und deshalb habe ich mich bemüht, Fälle der Anwendung des Inf. hist. in den Annalen zu suchen. Ich fand ihrer drei[4]; ob diese Zahl über-

[1] Ich zähle deren in den Annalen zwanzig: humanis rebus excedere, diem clausit extremum, ad dominum migrare, humanis rebus exemptus est, ab hac luce migrare, inopinata morte subtrahi, naturae mortali debitum solvere, obire, morte praeventus, vita excedere, spiritum exalare, terminum vitae accepit, naturae concedere, debitum conditioni persolvere, decedere, defungi, morbo praeventus diem extremum clausit, expirare. Daß auch die Vita abzuwechseln gewöhnt ist zeigt: illo recedente, extinctus non tenetur, naturae concedere, a vita decedere, mortis debitum persolvere.

[2] Forsch. a. a O. S. 426, womit P. erklären will, „daß in den Annalen, entgegen der Gesammttendenz Heinrich zuweilen in auffallender Weise gelobt werde“. Vgl. ann. 131 (204) und 236 (249).

[3] Neues Archiv IX, 296.

[4] Ann. 185 (227). Is (Otto) modo in prima acie pugnam lacessere, ubicumque acrior vis hostium incubuisset comminus adesse, insisten-

aus häufig zu nennen sei oder nicht, ist wohl sehr subjectiv. Jedenfalls ist soviel klar, daß der Inf. hist. in mittelalterlichen Schriften sehr selten vorkommt; deshalb mag Holder-Egger das dreimalige Auftreten desselben bei Lambert häufig nennen. Für uns ist aber dieses von Bedeutung in sofern, als sich aus dem Carmen kein Beispiel hierfür anführen läßt.

Als weiteres Moment kommt dann bei denen, die im Lambert den Dichter erkennen wollen, hinzu, daß ihnen die erzählten Thatsachen so ähnlich und übereinstimmend erscheinen, daß man nur die eine Möglichkeit annehmen dürfe, Lambert und der Autor des Carmen seien ein und dieselbe Person. Daß dem nicht so ist, werden wir sehen.

Betrachten wir zuerst das, was uns das Carmen von Vers 1 bis zum Beginne des Kampfes vorführt, und vergleichen wir dieses mit den betreffenden Stellen der Annalen, so finden wir, daß die von beiden Autoren angegebenen Gründe zum Kriege sowie der Inhalt der in beiden Werken vorkommenden Rede, die die sächsischen Abgesandten halten, große Abweichungen aufweisen.

Der Dichter beginnt ganz mit Vergilschen Worten, indem er zu seinem Werke die Hilfe Gottes anruft. Nachdem er seine Absicht, die Gründe zum Sachsenkriege zu erzählen, ausgesprochen hat, schildert er die Zustände, die unter Heinrichs Minderjährigkeit herrschten und die Bemühungen des jungen Königs Ordnung im Reiche herzustellen. Er sagt V. 11:

„So lange der König ein Knabe war und eine kraftlose Herrschaft ausübte und man keinen Grund zur Furcht hatte, da trennte das wilde Volk weder das Wahre vom Falschen, noch das Gerechte vom Ungerechten. Ein jeder that in Sachsen was ihm beliebte, plünderte die Kirchen, beraubte die Wittwen und bedrückte die Waisen und Armen. Alles thun sie mit Gewalt. Zum Erben des Armen setzt das Geschick den Reichen ein. Der schadete mehr, der mehr Macht besaß. Kein Gesetz legt Schranken auf. Recht und Unrecht war einem jeden der eigene Wille. Als der König heranwuchs, zog er die vorher schlaffen Zügel dem Volke an, gab Gesetze, suchte das den Wittwen, Armen und Waisen mit Gewalt Entrissene wiederherzustellen und ließ keinen Raub ungestraft. Solche Zügel wollte das stolze Volk nicht dul-

tium vultus gladio ferire, per hostiles cuneos quaquaversum viam sibi ferro parare, modo in postremis cessantes adhortari, causae qua arma sumpserant admonere, et ut nunc, quod saepe quam sancte iurassent, libertatem suam manu vindicarent, omnes in commune per deum obsecrare. Ann. 229 (246). Illi econtra irasci, fremere, insanire, minas et convicia in omnes passim iaculari. 261 (260). Ad haec ille ... aestuare, tergiversari, consilia cum suis familiaribus segregatus a multitudine conferre, et quod facto opus esset, qualiter tam horrendi examinis necessitatem evaderet, trepidus consulere.

den, und da es fürchtete für manche Unthaten zur Verantwortung gezogen zu werden, erhob es sich gegen den König."

Also die Jugend des Königs, die während derselben ausgeübten Gewaltthaten und zur Gewohnheit gewordenen Bedrückungen, dann die Strenge des Königs gegen die Uebelthäter, seine Bemühungen Schwache und Unmündige zu schirmen und allen Theilen wieder zu ihrem Besitzstande zu helfen — hierzu gehört natürlich die Krone auch —, die hieraus entstehende Besorgnis der Sachsen in ihrem Besitze durch Herausgabe des — freilich unrechtmäßig — Erworbenen geschmälert zu werden, dieses führt der Dichter als Grund für den Krieg an.

Ganz etwas anderes ist es, was nach Lambert das sächsische Volk zum Aufstande veranlaßt hat. Die Besetzung aller Berge mit Burgen und die Plünderungen der Besatzungen, der Zehnte, den Hersfeld und Fulda durch des Königs Vermittelung, ebenso wie ganz Thüringen, an den Erzbischof von Mainz zu zahlen hatten; daß niemand beim Könige trotz aller Klagen Recht erhielt, daß er alle Sachsen und Thüringer zu Knechten machen und ihr Land dem Fiskus zufügen wollte, daß er sogar alle Sachsen vernichten und Schwaben an deren Stelle zu setzen vorhatte, waren hier die Veranlassungen. Hauptsächlich kam noch hinzu die Gefangenschaft des Magnus und die harte Antwort, die Otto von Nordheim vom Könige erhielt, als er für Magnus sein Hab und Gut zum Pfande zu setzen bereit war.

Der einfachen klaren Darlegung des Carmen steht die so undeutlich gehaltene Schilderung der Annalen gegenüber, in der es sich um Alles mögliche handelt, während im Carmen die „Revindikation des verlorenen Gutes" der einzige Grund zum Aufstande ist [1].

Was P. damit beweisen will, daß den einzelnen Vorgängen eine Schilderung der Rechtsunsicherheit während Heinrichs Minderjährigkeit vorausgeht und dann bei beiden eine Heilung der Schäden erwähnt wird, ist mir nicht erfindlich. Denn während im Carmen der ausgesprochene Zweck dieser Erzählungen der ist, zu beweisen, daß in Folge der vom Könige angestrebten und zum Theil erreichten Wiederherstellung der alten Verhältnisse die Sachsen sich zu empören veranlaßt sahen, dienen sie im Lambert nur zur fortlaufenden Darstellung, denn aus den Annalen geht nicht hervor, daß mit der von Anno bewirkten Aenderung der schlechten Zustände irgend ein Motiv zum Kriege zusammengehangen habe.

Jetzt noch näher auf die Veranlassung zu dem Aufstande einzugehen, halte ich für nicht angemessen, da gleich darauf in beiden eine Gesandtschaft erwähnt wird, und die Forderungen der Sachsen durch dieselbe sich im allgemeinen mit den von beiden Schriftstellern angeführten Ursachen zum Kriege decken.

[1] Eine sehr treffende Schilderung der Ursachen des Krieges giebt Gundlach a. a. O. S. 160. Note 3.

Zunächst führt uns der Dichter V. 30 eine ganz bestimmte Anzahl von Gesandten vor (drei), an deren Spitze Meginfried steht, um für sie das Wort zu führen. Dagegen weiß Lambert, trotzdem er auch von der Gesandtschaft spricht, nichts von den drei Rednern, nichts von Meginfried. Was sollte Lambert veranlaßt haben, wenn er und der Dichter eine Person sind, in den doch sehr ausführlichen Annalen uns an dieser Stelle nicht die Namen zu nennen und die näheren Angaben nicht zu machen, die er in dem ersten Werke uns nicht vorenthalten hat, trotzdem sonst das Carmen so außerordentlich mit allen Namen, sowohl Personen- als Ortsnamen kargt. Eine spätere genaue Information hierzu als Grund hinzustellen, scheint mir nicht anzugehen, da das Carmen, bei seiner Vorliebe uns Namen und Orte zu verschweigen, wenn es grade diesen Namen uns genannt hat, über seine Betheiligung sicherlich genau unterrichtet war.

Abgesehen von diesen Aeußerlichkeiten ist aber auch die ganze Art und Weise der Verhandlung in Inhalt und Form eine ganz verschiedene. Was verlangen die Sachsen von Heinrich in den Annalen und worüber beklagen sie sich im Carmen?

Sie fordern in den Annalen 114 (196), „daß ihnen der beschlossene Heereszug gegen die Polen erlassen werde, weil sie gegen ihre ärgsten Feinde, die Lutizier, Tag und Nacht gerüstet sein müßten; ferner verlangen sie den Befehl zur Zerstörung der Burgen und die Genugthuung nach ihrem eigenen Rechte für diejenigen Fürsten, denen der König ihre Güter ohne Untersuchung genommen habe, sie bestehen auf Verlegung des Hoflagers in andere Provinzen und auf Räumung Sachsens, wo Heinrich sein Leben in Unthätigkeit und Müssiggang hinbringe, auf Verjagung der Räthe, die das Reich ins Unglück stürzen, auf Uebergabe der Reichsgeschäfte an die Reichsfürsten, auf Entlassung aller Beischläferinnen, denen er sich ohne Schamröthe gegen alle Kirchengesetze hingebe, auf Achtung seiner Gattin. Am Ende fordern sie Entsagung von allen lasterhaften Handlungen, womit er als Jüngling die königliche Würde verunehrt habe, wenigstens jetzt bei reiferem Alter und bei reiferem Verstande. Dann beschwören sie ihn, er möge ihrem gerechten Verlangen Gehör schenken und ihnen nicht die Nothwendigkeit auferlegen zu gewaltiger und unerhörter That. Würde er alles das, was sie eben gesagt haben, thun, so wollten sie ihm willig, aber wie es freien Männern zieme, dienen. Wenn aber nicht, so vermögen sie als Christen sich nicht durch die Gemeinschaft eines Mannes zu beflecken, der an dem christlichen Glauben durch die gröbsten Laster zum Verräther werde. Wollte er sie mit Gewalt zwingen, so fehlten auch ihnen die Waffen nicht, noch die Uebung sie zu führen. Sie hätten ihm eidlich Treue zugesagt, doch nur zur Auferbauung, nicht zur Zerstörung der Kirche; wenn er nicht gerecht, gesetzlich und nach der Sitte der Vorfahren regieren wolle, so hielten sie ihren

ihm gegebenen Eid für vernichtet und würden fortan gegen ihn als ihren Feind und Unterdrücker einen gerechten Krieg führen und, so lange ein Lebensfunke in ihnen glühe, kämpfen für die Kirche Gottes, für den christlichen Glauben, für ihre eigene Freiheit."

Wie verschieden ist hiervon die Rede, die der Dichter Meginfried in den Mund legt: „O König, Erbe der Tugenden und des Reiches deiner Ahnen, wir haben vieles erduldet, was unsern Verdiensten entgegensteht, dir jetzt und immer treu. — Diejenigen, die Gewalt zu erleiden pflegen in andern Landestheilen, sie thun sie jetzt uns an. Fremde hindern uns an Benutzung der Gemeinwälder und Gemeinweiden, treiben mit List und Gewalt das Vieh und die Heerden, ja selbst die Eigenthümer von ihren Gütern fort. Auf jegliche Weise geschieht uns von ihnen Unrecht. — Diesen Zustand verhindere für die Zukunft und bessere das Geschehene. Gieb den Deinen die entrissenen väterlichen Gesetze wieder. Was wir dir schulden, werden wir thun, wenn wir jetzt das Gewünschte erhalten; wohin sie uns auch immer rufen, wir werden deinen Befehlen willig folgen."

Wer diese Darstellungen vergleicht, wird zugeben, daß von auffallenden Aehnlichkeiten nicht die Rede ist, ja man wird sagen, so wenig Gleichheiten finden sich, wie sie bei der Behandlung desselben Stoffes irgend denkbar ist. Denn fassen wir die beiden Reden ins Auge, so sehen wir, daß der Schwerpunkt derselben ein ganz anderer ist. Während im Lambert auf die Burgen und auf die Grausamkeiten, die die Besatzungen sich gegen die Anwohner erlaubt haben, auf die persönlichen Laster des Königs und seiner Freunde das Hauptgewicht gelegt ist, spricht das Carmen gar nicht von den Burgen [1], sondern fordert für die Sachsen die Wiederherstellung des Zustandes, der damals herrschte, als Heinrich noch nicht mit dem Einziehen der früher der Krone und Andern gehörigen Ländereien begonnen hatte. Es stellt nach Waitz die staatsrechtliche Frage in den Vordergrund. Und in Bezug auf die geplante Expedition des Königs gegen Polen und die Theilnahme der Sachsen an derselben zeigt sich ein Unterschied. Im Lambert bitten die Sachsen jedenfalls um Befreiung von dem Heerzuge, im Carmen sagen die Gesandten quos nos cunque vocant, sequimur tua iussa volentes, womit ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben ist und ihre Theilnahme nur für

[1] Ich stimme mit Waitz, dessen Erörterungen ich in diesem Abschnitte benutzt habe, darin überein, daß Flotos Ansicht (a. a. O. S. 387) „alles im Carmen Gesagte beziehe sich auf die Burgen" entschieden falsch ist. Auch nicht mit einem Worte ist irgend etwas von den Castellen vor V. 76 erwähnt, wo Heinrich erst Besatzungen hineinlegt und so lange die Besatzungen nicht vorhanden waren, wird man auch nicht vermuthen können, daß auf die bloßen Burgen etwas in der Rede Rücksicht nehme.

den Fall abgelehnt wird, daß ihnen ihre Forderungen nicht gewährt werden [1].

Wenn P. aus Annalen 115 (197) si ita faceret, se promptissimo animo sicut actenus ei servituros und den angeführten Stellen des Carmen einen Combinationsversuch zu machen trachtet, so muß ich dieses hier als verfehlt zurückweisen, denn klar und deutlich sprechen die sächsischen Gesandten es aus und wenden am Anfange ihrer Rede verhältnismäßig viele Worte darauf, daß es ihnen wegen ihrer benachbarten und fast heimischen Kriege ganz unmöglich sei, ins Feld zu ziehen, und der obige Satz aus den Annalen bezieht sich nur auf das Versprechen der Sachsen, dem Könige, wenn er thue, was sie wollen, wenn er lebe, wie es einem Christen zukomme, weiter zu dienen, aber 'eo modo quo ingenuos homines atque in libero imperio natos regi servire oporteret', Worte, die wohl genugsam beweisen, daß der (C. V. 50 erwähnte) Heereszug hiermit nicht gemeint sein kann, denn zu der Heeresfolge ist eben ein jeder bei der Strafe der Reichsacht verpflichtet.

Das was Waitz dann als ähnlich hervorgehoben und P. mit angeführt hat, ist nur sehr gering im Verhältnis zu der grundverschiedenen Auffassung der ganzen Sache [2]. Es ist dieses die Forderung ut principibus Saxoniae, quibus sine legitima discussione bona sua ademerat, secundum suorum iurisdictionem satisfaceret in den Annalen und die Bitte um Rückgabe der ablata patria iura im Carmen. Ferner 110 (194) tributa et vectigalia silvarum et camporum importabilia exigebant et plerumque sub praetextu decimarum totos simul greges abigebant und C. I, 43:

Indigenas prohibent silvis communibus uti
Pascua praeripiunt, abigunt armenta gregesque.

Was das letzte Beispiel betrifft, so ist in den Annalen von Steuern und Abgaben für Wald- und Feldfrüchte die Rede, im Carmen von einer Beeinträchtigung des Rechtes der gemeinsamen Benutzung der Wälder, in den Annalen treibt man den Sachsen das Vieh unter dem Vorwande der Zehnten fort, im Carmen weil es sich auf Ländereien befindet, die den königlichen Burgmannen zugetheilt oder in die Hände ihrer einstigen Besitzer zurückgekommen sind. Wenn es außerdem noch nothwendig ist, diese allgemeine Gleichheit zu entkräften, so möchte ich anführen, daß es doch auffallend ist, daß im Carmen nichts vom Zehnten steht, trotzdem er ja grade Lambert beleidigt hat und daß ich die iurisdictio und die ablata patria iura des ersten Beispieles als etwas verschiedenes auffasse. Da die Sachsen [2] sich den Landein-

[1] Quod tibi debemus, si nunc optata feremus,
Quo nos cunque vocant, sequimur tua iussa volentes.

[2] Gundlach a. a. O. S. 162 Note 4.

ziehungen Heinrichs gegenüber — die nicht nur die Fürsten, sondern auch andere betraf — im Carmen auf das patrium ius berufen, so werden sie wohl ihr altes einheimisches Recht wiederhergestellt haben wollen, das vielleicht dem allgemeinen Gesetze darin gegenüberstand, daß man Verjährung geltend machen oder sich auf ein gewisses Erbrecht berufen konnte. Mit einer solchen Definition hat das 'ut secundum suorum iurisdictionem satisfaceret' in den Annalen nichts zu thun, das eben nur die Entscheidung über das den Fürsten ohne gesetzliche Untersuchung Genommene an den Urtheilsspruch eines Fürstentages bringen will.

Wer das Carmen und seine Darstellungsweise kennt, wird den Bericht desselben dem Lamberts in den Annalen nicht nur vorziehen, sondern bei Erwägung alles dessen, was von Lambert unpassend und unrichtig erzählt ist — so hat doch sicher damals schon lange ein gutes Verhältnis zwischen der Königin und ihrem Gatten stattgefunden, da sie im Jahre 1071 einen Sohn gebar — die Rede aus den Annalen für vollständig unbrauchbar halten. Denn wie würden wohl die Gesandten die Stirn gehabt haben, dem Könige solche Vorwürfe zu machen, wie mit ihrem Herrn in solchem Tone zu sprechen; wie ist es ferner zu erklären, daß der König Heinrich die Rede ruhig zu Ende gehört haben soll und nicht aus dem Tone der Lambertschen Worte die nahende Gefahr gemerkt habe? Floto hat Recht, wenn er meint, die Verhandlungen mit Meginfried seien in so ruhigem Tone gehalten worden, daß der König und seine Räthe gar nicht die Größe der Gefahr ahnten und ruhig in Goslar geblieben waren. Meine Behauptung, daß das Carmen den Annalen vorzuziehen sei, gewinnt noch dadurch, daß, während Heinrich nach Lambert nur leviter et contemptim antwortet und die Boten ohne bestimmte Mittheilung entläßt, das Carmen dem Könige Worte in den Mund legt, die der Wirklichkeit angemessen sind und den Sachsen einen ganz bestimmten Bescheid geben. Er sagt ihnen ja deutlich, daß er ihre Forderungen nicht annehmen könne, daß er auch sein Recht zu vertreten habe und sein Ziel verfolgen werde; nämlich, andern Leuten das ihnen Entrissene wiederherzustellen.

In dem nun folgenden finden sich eigentlich nur Verschiedenheiten, Uebereinstimmungen dagegen gar nicht. Nur nach dem Carmen, sonst nach keiner andern Quelle, befiehlt der König die Sachsen zu sich. Möglich ist, daß der ungenannte Ort, wohin er die Sachsen bestellt, die Harzburg gewesen ist; C. I, 68.

Rex iubet ad sese Saxonum quemque vocare
Conditione sub hac si se velit et sua salva.

Weiter stimmen die Autoren nicht in der Zahl der Burgen überein. Wenn wir auch hierauf weniger Gewicht legen können, so werden wir in dem, wie beide den Beginn des Krieges uns vorführen, wiederum weitgehende Unterschiede antreffen. Das Carmen beginnt seine Erzählung mit der Belagerung der Hei-

menburg durch die Sachsen, wogegen Lambert diese erst erfolgen läßt, nachdem Hermann Lüneburg erobert hat und zwar sind in den Annalen die Belagerer Thüringer. Weiter ist außer der verschiedenen Angabe über die Personen der Belagerer das zu berücksichtigen, daß in den Annalen die Eroberung der Heimenburg nach einigen Tagen durch Waffengewalt vollzogen ist, im Carmen dagegen ist diese Belagerung nicht nur in den Vordergrund gerückt, sondern auch mit großer Weitläufigkeit behandelt. Der erste Angriff wird von der Besatzung zurückgeschlagen und nur durch Bestechung gelingt es dem ein neues Heer von 6000 Mann heranführenden Pfalzgrafen — nachdem der Versuch die Stadt auszuhungern von ihm aufgegeben war — sich in den Besitz der Burg zu setzen, die nach den Annalen die Thüringer paucis diebus vi et armis oppugnatum ceperunt atque succenderunt.

Ein wesentliches Moment zur Entkräftung der P.'schen Ansicht, das Carmen sei von Lambert verfaßt, bietet auch die Vergleichung der Belagerung der Harzburg, die, wie es bei zwei Schriftstellern derselben Epoche nothwendig ist, zwar in den Hauptsachen gewisse Aehnlichkeiten aufweist, im Einzelnen aber so bedeutende Verschiedenheiten zu Tage treten läßt, daß es unerfindlich ist, wie ein und derselbe Schriftsteller nach einer kurzen Spanne Zeit — vielleicht in Folge näherer erst später gewonnener Kenntnis der damaligen Ereignisse oder in Folge plötzlicher Veränderung seiner politischen Ansicht, zwei Gründe, die mit Vorliebe von den Vertretern der andern Richtung ins Feld geführt werden — eine solche Aenderung in seinem Berichte vornehmen sollte, zumal andere Gründe, die ihn zu einer solchen nöthigen könnten, sich nicht ermitteln lassen. Da nun aber Waitz annehmen zu dürfen glaubt, daß die Vergleichung grade dieser Berichte beider Schriftsteller über diesen Punkt Pertz zu seiner Ansicht gebracht hat, welche P. von neuem aufrecht zu halten sucht, so möge die direkte Gegenüberstellung die Unhaltbarkeit der Pertz-Pannenborgschen These noch mit größerer Evidenz erweisen. Während nach dem Berichte des Carmen die in der Harzburg liegende königliche Besatzung von den Sachsen in wohlorganisiertem Heere, welches sich in einem Lager vor der Burg niedergelassen hat, belagert werden, während ferner die königlichen Truppen bei einem zweimaligen Ausfalle aus ihrer Burg die unthätigen, auf keinen feindlichen Angriff gefaßten Sachsen überrumpeln und denselben in regelrechten Kämpfen schwere Verluste beibringen, erfahren wir aus der Erzählung Lamberts nur, daß die Harzburger durch Plünderungszüge bis in die Nähe von Goslar den Sachsen große Verluste beibringen; aber von einer wirklichen Belagerung der Harzburg, von geordneten Heeren, von planmäßigen Kämpfen ist nicht mit einem Worte die Rede. Ja vielmehr hebt Lambert zur Erklärung der glücklichen Erfolge der Harzbur-

ger in recht prägnantem Ausdruck hervor, 'priusquam Saxones confluere possent'. Mit dem Worte erumpentes einen Combinationsversuch zwischen den Erzählungen des Carmen und Lamberts machen und dadurch einen Beweis für eine wirkliche Belagerung der Harzburg finden zu wollen, ist nicht möglich, da Lambert als trefflicher Erzähler uns wohl unzweifelhaft genauere Berichte darüber gegeben hätte, vielmehr heißt erumpere hier nichts weiter, als die Burg verlassen und sich in feindliches Gebiet begeben und der Ausdruck confluere beweist auf das deutlichste, daß Lambert von einer wirklichen Belagerung nichts weiß.

Auch in Betreff der Beendigung der Kämpfe, sowie der Genesis des etwaigen Waffenstillstandes oder Friedens weichen beide Quellen bedeutend ab. Während nämlich dem Carmen zufolge nach vorangegangenem Waffenstillstande, worauf das 'fide' zu deuten scheint, ein förmlicher Friede geschlossen wird, der allerdings noch der Bestätigung des Königs bedarf und eine allgemeine Waffenruhe eintritt, zu der die bedeutenden Verluste der Sachsen die Veranlassung waren, läßt Lambert nur eine pax ad modicum tempus zwischen den Harzburgern und den Goslarern geschlossen sein, nach dessen baldigem Bruche die Feindseligkeiten von neuem beginnen. Auch aus dem Umstande, daß zwischen den Harzburgern und den Goslarern ein Abkommen getroffen wird, ergibt sich ganz deutlich, daß eine wirkliche Belagerung der Harzburg, wenn wir Lambert folgen, nicht stattgefunden haben kann.

Ebenso liefern auch über die Ursachen zur Erneuerung der Kämpfe beide Quellen verschiedene Berichte. Nach dem Carmen gehen während der Zeit des Stillstandes zwei Jünglinge nach Goslar, um sich dort Waffen zu kaufen, werden aber — der Verfasser gibt keinen Grund an weshalb — daselbst gefangen genommen und ans Kreuz geschlagen. Auch Lambert läßt zwei Jünglinge nach Goslar gehen, wie er sagt, um eine private Angelegenheit zu ordnen; selbige gerathen, nachdem sie den Getränken zugesprochen haben, mit den Sachsen, denen sie Feigheit und Unthätigkeit vorwerfen, in Streit, werden erschlagen und ihre Leichname auf die Straße geworfen. Gerade an dieser Stelle könnte möglicherweise sich Gelegenheit bieten, eine Stütze für die Behauptung, Lambert wäre der Verfasser des Carmen, zu suchen, wenigstens in so fern als die Ursache, wehhalb die beiden Jünglinge nach Goslar gingen, als eine und dieselbe betrachtet werde. Die Möglichkeit, beide Berichte zu vereinen, wird aber sofort ausgeschlossen, wenn man ihre große Verschiedenheiten ins Auge faßt; denn zugegeben im günstigsten Falle, die res privatae des Lambert decken sich mit dem Waffenkampf des Verfassers des Carmen — was ich in Abrede stelle, denn Lambert hätte uns entschieden von einem Waffenhandel berichtet, zumal grade dieser Umstand zur Entschuldigung des Verhaltens

der Sachsen benutzt werden könnte — so sind doch die Ursache zu dem Tode der Jünglinge, wie auch die Todesart selbst, als auch manche Einzelheiten, die wir zum Theil nur bei Lambert erwähnt finden, in beiden Erzählungen ganz verschieden. Recht bedeutende Unterschiede weisen auch die Berichte in den folgenden Ereignissen auf. Ueber den Burggrafen Bodo, eine Persönlichkeit, welche der Darstellung Lamberts zufolge eine bedeutende Rolle spielt, schweigt das Carmen gänzlich. Aus letzterem erfahren wir, daß die Harzburger durch zehn Leute das auf den gewöhnlichen Weideplätzen befindliche Vieh der Goslarer forttrieben unter dem Scheine Beute zu machen, in Wirklichkeit aber um Rache zu üben, worauf dann die Bevölkerung Goslars, um ihr Eigenthum zu retten zu Fuß[1] im Verein mit den milites die Stadt verließ, von den in einem Thale im Hinterhalt liegenden Harzburgern aber zum Theil niedergemacht, zum Theil zur Flucht gezwungen wird. — Lambert dagegen berichtet, daß eben besagter Bodo, der dem Könige sehr ergeben nur aus Furcht vor den Sachsen seine Anhänglichkeit an Heinrich zu verdecken sich genöthigt sah, die Hirten von Goslar durch Bestechung dahin bringt, daß sie die Heerden von den gewöhnlichen Weideplätzen weiter forttreiben. Um nun das Vieh wiederzuerlangen, machen sich nach Lamberts Darstellung nur die Reiter von Goslar auf (citato quantum quisque poterat equo), werden ebenfalls in einen Hinterhalt gelockt, aber erst dann angegriffen, als die Harzburger nach verstellter Flucht die Möglichkeit eines von zwei Seiten ausgehenden Angriffes sich errungen haben.

Jetzt erst, also in Folge dieser und anderer Unfälle beschlossen die Sachsen in den Annalen etwas gegen die Harzburg zu unternehmen. Sie befestigen den dem Castell zunächst liegenden Hügel und legen eine Besatzung hinein, welche gegen die Ausfälle der Königlichen wachsam und gerüstet sein sollte. Derselbe Vorgang wird erst im Carmen II, 91 erwähnt aus Anlaß einer zweiten Belagerung der Harzburg, worauf wir an der betreffen-

[1] Daß die Bevölkerung Goslars zu Fuß ausgezogen, erhellt schon daraus, daß im Carmen die Bestandtheile der Goslarschen Bevölkerung aufgezählt und nur aus Handwerkern bestehend dargestellt werden, denen ja als Besitzern des Viehs sehr viel an der Rettung ihres Eigenthums liegen mußte, die aber natürlich überhaupt im Besitze von Pferden gar nicht waren. Textuell finden wir zur Bekräftigung unserer Ansicht eine Stütze in den Worten I, 194. ibant in bella ruentes und 210.

Atque caballorum fodiunt calcaribus armos.
Pars ad vicinam tendebat currere silvam.

ein Vers (210), der ohne dem darin befindlichen Sinne Zwang anzuthun, sich selbstredend nur auf die mit den Einwohnern von Goslar verbündeten milites beziehen kann. Zum Ueberfluß bekundet auch das in V. 211 stehende currere nothwendigerweise das Vorhandensein von Fußgängern und der Inhalt besagten Verses lehrt uns, daß ein Theil in die Wälder sich begeben, eine Zufluchtsstätte, die von Reitern kaum aufgesucht worden wäre.

den Stelle zurückkommen werden. Mit einer Anrede an die Sachsen schließt dann der Dichter sein erstes Buch.

Ueber das zweite und dritte Buch werde ich kürzer mich zu fassen im Stande sein, da in den Erzählungen dieser beiden keine größere Uebereinstimmung mit denen Lamberts stattfindet, als bei zwei verhältnismäßig gut unterrichteten Zeitgenossen, die eine und dieselbe Sache erzählen, von denen der eine zu der Umgebung des Königs gehört, — also bei den Vorfällen mitbetheiligt war —, der andere wegen der Nähe seines Klosters fast Augenzeuge der äußern Vorgänge des ersten Abschnittes des Krieges ist, nothwendigerweise eintreten muß. In dieser Hinsicht ist auch alles das, was P., vorerst zum zweiten Buche, als beiden identisch anführt, aufzufassen, es betrifft Vorgänge und Ereignisse, die jeder, der sich für die Sache interessierte, gewußt haben muß. Daß beide Autoren die Verhandlungen dr Sachsen mit dem Könige, die große Kälte beim Anfange des Jahres 1074, die Verwüstung einiger Dörfer, die im Lambert jene maßlosen Plünderungen und Zerstörungen der Hersfelder Ländereien sind, erzählen, daß beiden eine Reise des Königs gemeinsam ist, daß das Heer belohnt wird, daß der König dann nicht in Goslar, wohin er sich bei beiden begeben hatte, bleibt, sondern bei dem einen nach Worms, bei dem einen irgend wohin geht, das ist das, was P. als auffallende Uebereinstimmung herausgefunden hat.

Nichts, rein nichts kann ich in diesem Vorkommen jener gleichen Punkte finden; sie beziehen sich nur auf den allgemeinen Gang der Ereignisse, nur auf den Verlauf des Krieges. Aber auf Einzelheiten erstreckt sich jene Aehnlichkeit nicht und es ist zur Erklärung derselben wohl die Annahme genügend, daß beide Autoren aus dem kurz vorher angegebenen Grunde — die Nähe der Ereignisse bezw. Betheiligung an denselben — mit allen diesen Dingen genugsam bekannt gewesen sind.

Das Carmen erzählt uns zuerst V. 1—5., wie auf den Ruf des Königs (C. I, 78) die Schaaren der Franken, Baiern, Schwaben und Lothringer freudig zum Kampfe herbeikommen. Von ihnen b e g l e i t e t sei dann der König in den Krieg gezogen. Dagegen sagt Lambert, Adalbert von Würzburg, Hermann von Bamberg und andere Fürsten seien zum Könige schon nach Hersfeld gekommen, wogegen Rudolf von Schwaben und mit ihm die rheinischen, schwäbischen und bairischen Bischöfe sich bei Mainz lagerten und dann erst nach Spießkappel g e r u f e n wurden. Während der König C. V. 5. von jenen genannten Truppen u m g e b e n gegen den Feind eilt, wird er im Lambert bald von den Fürsten verlassen, da der größte Theil derselben auf eine Verschiebung des Kriegszuges bis zum Ende Oktober gedrängt hatte und demgemäß auch von dem Gesammtheere beschlossen worden war.

So weicht also Lambert in dem Heranzuge ab. Nach ihm sitzt der König in Hersfeld und wahrscheinlich von dort aus hat

er an die Erzbischöfe von Mainz und Köln die Aufforderung ergehen lassen, für ihn mit den Sachsen zu verhandeln. Im Carmen dagegen ist das sächsische Volk durch das Heranrücken des königlichen Heeres in Verzweiflung gebracht und nimmt von selbst die Verhandlungen auf, die dann in folgender Ordnung stattfinden. V. 12. kommen sächsische Gesandte zu den Fürsten des Reiches und bitten dieselben, da sie bereit wären, für ihre Vergehen gegen den König die Strafe zu erdulden, mit ihnen sich besprechen zu können. Die Großen des Reiches wenden sich an den König und erlangen von ihm seine Zustimmung zu ihren Verhandlungen mit den Sachsen (V. 30), die dann im Oktober in Gerstungen erfolgen.

Der Lambertsche Bericht scheint hier sehr viel für sich zu haben und er macht den Eindruck, als wenn er der richtige wäre, um so mehr, als er S. 120 (109) nicht günstig über die Gegner des Königs spricht, wogegen die Erzählungen des Carmen dadurch, daß sie auf den ersten Blick nichts weniger als klar sind und für die Verhandlungen nie Ortsnamen genannt werden, für die historische Verwerthung zurückzustehen scheinen. Wie wir schon gesehen haben, sagen die Annalen ganz etwas anderes als das Carmen, wofür man freilich den sehr billigen Grund angiebt, die veränderte Parteistellung habe eine Umwandlung der im Carmen erwähnten Vorfälle zu Gunsten der Sachsen zu Folge gehabt.

Ich halte hier das Carmen für eine bessere Quelle und muß auch zum Theil ein Combinieren der Verhandlungstage zurückweisen. Denn wenn sich die Lambertschen Tage von, wie man angibt, Hersfeld oder Harzburg, von wo aus sich der König an die Erzbischöfe von Mainz und Köln gewendet hat, von Korvei, wo der Mainzer Erzbischof mit den Sachsen verhandelt, mit den im Carmen angeführten decken sollen, dann muß V. 12, wo sächsische Gesandte zu den Fürsten kommen, Korvei sein und der Ort, wo die Fürsten dem Könige ihre Bitte vortragen, er möge ihnen gestatten mit den Sachsen zu verhandeln, derselbe sein, an dem oder von dem aus Heinrich die Vermittlung des Erzbischofs von Mainz angerufen hat. Wie man aber die Angaben drehen und wenden mag, sie lassen sich nicht vereinbaren, denn es steht, wenn wir im Carmen auch zwei verschiedene Tage vor Gerstungen annehmen, immer die Zeitrechnung hindernd gegenüber, da der Tag von Corvei am 24ten August stattfand und Harzburg bezw. Hersfeld in die Mitte August fällt. Es ist aber das, was Mitte August sich zugetragen haben soll, im Carmen eine Folge des Zusammenkommens der Sachsen mit den Fürsten, was am 24ten August geschah. Mithin werden in dem einen oder dem andern Berichte die Verhandlungstage zu Gunsten des andern oder des einen geändert werden müssen. Und da glaube ich annehmen zu dürfen, daß im Carmen nur ein Tag vor Gerstungen genannt ist, daß keinen zweiten bezeichnen:

C. V. 29. Et mox narrantes regi mandata, rogabant,
Ut legatorum liceat sibi verba probare.

Es ist ja sehr auffallend, wie es kommt, daß im Carmen, während der König mit dem Heere zugleich auszieht, die Sachsen mit den Fürsten sich zu besprechen Gelegenheit haben und dann erst dem Könige von den Fürsten die Aufträge mitgetheilt werden. Man wird hier der Identificierung wegen einen zweiten Ort annehmen wollen, an welchem der König durch Boten der Fürsten von der stattgehabten Gesandtschaft der Sachsen unterrichtet wurde. Die Annahme eines zweiten Ortes im Carmen für vollständig unnöthig haltend, erkläre ich mir diese Vorgänge folgendermaßen. Der König, der ebenso wenig wie ein anderer in seinem Lager von einem Herannahen einer Legation der Empörer eine Ahnung gehabt hat, wird im August das Heer auf einige Zeit verlassen haben und so kann es gekommen sein, daß, als die Sachsen in das königliche Lager kamen, sie, da der König selbst nicht anwesend war, den Fürsten die Aufträge ausrichteten, die ihnen sonst dem Könige zu verkünden aufgetragen waren. Als nun der König zurückkam, da theilten die Großen ihm das mit. Von einer Sendung an den König von Seiten der Fürsten steht kein Wort.

Was den Punkt betrifft, daß nach Lambert der König, nach dem Carmen die Sachsen die Veranlassung zu den Verhandlungen gegeben haben, so glaube ich, daß auch hierin das Carmen Recht hat. Denn weder von der Harzburg, noch aus Hersfeld wird der König Boten an die Erzbischöfe von Mainz und Köln geschickt haben, da er vor dem ersten, zur Expedition gegen die Polen, bestimmten Termine sich nicht an die beiden Erzbischöfe mit einer derartigen Bitte gewendet haben wird, weil er bis dahin noch immer auf die Truppen des Reiches rechnen konnte. Und nachdem die Expedition einmal gegen die Sachsen für Oktober beschlossen war, hätte der König auch ganz ruhig so lange ausharren können. Daß die Bedrängung seiner Burgen durch die Sachsen so schwerwiegend gewesen sein soll, ist ebenfalls nicht richtig, denn, wenn wir uns den Verlauf des Krieges vergegenwärtigen, finden wir Januar 1074 erst zwei Burgen in den Händen der Empörer, die Heimenburg und die Hasenburg, die beide wohl zu der Zeit, als der König in Hersfeld war, noch nicht belagert worden sind [1]. Aber auch sonst scheint mir alles für die Annahme, die Sachsen hätten zuerst Boten geschickt, zu sprechen. Denn ihnen mußte alles daran liegen der Expedition zuvorzukommen, da damals noch kein größerer Fürst auf ihre Seite getreten war, niemand ihnen offene Hilfe zugesagt hatte, sie dagegen die

[1] Erst nachdem die Sachsen des Königs Flucht erfahren haben, senden sie Boten zu den Thüringern um Beistand. Dann erfolgt die Belagerung und zwar der Heimenburg durch die Thüringer. Vgl. Floto.

gesammten Reichskräfte gegen sich zu fürchten hatten. Denn daß die Rebellen damals weder von Rudolf, noch von sonst jemand in einer andern Weise, als vielleicht mit den besten Wünschen für den Erfolg unterstützt wurden, das scheint mir daraus hervorzugehen, daß sie alle als Abgesandte Heinrichs für den König verhandeln und erst durch viele Reden von Seiten der Sachsen gewonnen wurden. (Vgl. Anm. 126 und 128). Weiter möchte ich zur Bekräftigung meiner Ansicht, daß das Carmen die bessere Quelle sei und daß somit die Verhandlungen von den Sachsen ausgegangen seien, anführen, daß Berthold a. 1073 das was das Carmen sagt, bestätigt. „Der König hatte eine Expedition gegen die Sachsen gerüstet, aber sie kamen ihm zuvor und versprachen Genugthuung". Stimmt das nicht ganz genau mit dem, was das Carmen uns [1] erzählt?

In Bezug auf die Berichte über die jetzt folgenden Tage von Gerstungen, an welchen die Fürsten von Heinrich abfallen, werden wir zu denselben zwei Schlußfolgerungen kommen, die wir oben erzielt haben, nämlich: das Carmen ist die bessere Quelle und behauptet seine eigene Stelle in der Beurtheilung dieser Sache.

Nach Lambert sind zu Gerstungen nach einer dreitägigen Verhandlung zwei Beschlüsse gefaßt worden: 1) Es solle ein neuer König gewählt werden. 2) Der Beschluß solle nicht veröffentlicht werden, bis der König in weitere Theile des Landes gezogen sei; deshalb solle man in dem Volke bekannt zu machen suchen, man sei überein gekommen, daß die Sachsen dem Könige wegen ihres gegen ihn und den Staat unternommenen Erkühnens Genugthuung geben sollten, daß sie künftig gegen Ungerechtigkeiten, wodurch er sie zum Abfalle gezwungen zu haben beschuldigt werde, gesichert sein sollten. Zu dessen Vollbringung ward Weihnachten bestimmt und als Ort Köln.

Dann fährt Lambert fort, sie würden an jenem Orte ohne Aufschub den Herzog Rudolf zum Könige gewählt haben, hätte dieser nicht beharrlich widerstrebt und geschworen, daß er niemals darein willigen werde, es sei denn, daß er nach allgemeinem Urtheil, ohne meineidig zu sein, ohne Beeinträchtigung seiner Ehre dieses thun dürfe.

Also ein geheimer und ein öffentlicher Beschluß ist im Lambert zu unterscheiden. Im Carmen ist dagegen nur von dem einen öffentlichen die Rede und der deckt sich eben mit dem des Lambert. C. II, 39:

Astringantque fidem, se regem commonituros
His ut ius patrium reddat, commissa remittat;
Si nollet, se iusta petentibus haud nocituros

[1] C. II, 19. Adversus regem se deliquisse fatentur
Sed quocunque modo vos vultis sive iubetis
Utque placet regi, sunt haec purgare parati.

d. h. auch sie wollen den König veranlassen, daß er ihnen Amnestie gewähre, wenn nicht, würden sie gegen sie nicht kämpfen, also neutral bleiben, mehr liegt in dem Satze nicht. Es ist in dem si nollet nicht ein geheimer Beschluß zu vermuthen, da es den Fall in sich schließt, der eintreten soll, wenn der König die Genugthuung nicht annehmen wolle.

Daß aber die öffentlichen Beschlüsse wirklich die geltenden gewesen sind, daß somit auch die richtige Anschauung uns das Carmen gewährt, daß in Köln wirklich die Aufständischen sich hätten unterwerfen sollen, beweist auch Berthold a. 1073:

Saxones dedignanter falsam denuo satisfactionem in natali domini se facturos iuxta quorundam episcoporum et ducum praedictorum consilium condixerant. Sehen wir also, daß alle drei Quellen in dem einen Beschlusse übereinstimmen, ein anderer geheimer aber nur dem einen bekannt ist, so werden wir den Bericht Lamberts verwerfen, weil er etwas erzählt, wovon zu der Zeit nicht die Rede gewesen sein kann und das er, wenn es wirklich der Fall gewesen wäre, nicht hätte wissen können. Denn wie sollte Lambert Kenntnis erhalten haben von diesem Beschlusse, der doch ganz geheim bleiben mußte, der nur den vertrautesten bekannt sein konnte und über den, wenn er wahr gewesen ist, sich ein jeder zu sprechen vorgesehen haben wird. Auch der König, der es mindestens ebenso schnell hätte erfahren können, als Lambert, weiß davon nichts. Hat es Lambert aber erst später erfahren, so ist es nur leeres Geschwätz und verdient ebenfalls keinen Glauben.

Zudem würden nicht alle dem geheimen Beschlusse zugestimmt haben und dann hätte er auch keinen Zweck gehabt. Der wegen seiner Anhänglichkeit an Heinrich bekannte Herzog Gozelo hätte sich sicher nicht angeschlossen. (Vgl. Lindner, Floto.)

Merkwürdig ist das, was Lambert seinem Beschlusse zufügt in Bezug auf Rudolf; erst will man warten, bis der König in andere Gegenden gezogen, um laut zu verkünden, welches Resultat in Gerstungen erzielt war, dann hätte nur Rudolfs hartnäckige Weigerung seine Wahl verhindert.

Das berücksichtigend, was zum oder gegen den Lambertschen Bericht angeführt ist, werden wir sagen, in Gerstungen ist beschlossen worden, der König solle den darum bittenden Sachsen die Amnestie gewähren, und somit sind wir wieder einmal dem Berichte des Carmen gefolgt und stellen ihn höher als den des Lambert. Daß der Dichter nach einer abermaligen Exklamation von zwanzig Zeilen als Bestandtheile des Heeres aufzählt:

Pauci Francorum, pars multa Poiariorum.

E Suevis aliqui findet P. im Munde Lambert begreiflich, weil sich bei Hersfeld das Heer des Königs gesammelt habe. Das ist aber nicht richtig und P. ist hierbei im Irrthume, denn schon von Worms aus ist er mit den Truppen ausgerückt: Ann.

139 (207). Rex Wormacia egressus 6 Kal. Februarii Herveldiam cum exercitu venit.

Bevor noch der Heereszug des Jahres 1074 geschildert wird, folgt im Carmen die zweite Belagerung der Harzburg. Bereits S. 568 habe ich erwähnt, daß sich hierbei ebenfalls eine nicht geringe Abweichung — zu denen dann in der Ausführung noch einzelne andere hinzukommen — darin zeigt, daß Lambert gleich nach den Goslarer Vorfällen etwas gegen die Harzburg, die dem Carmen nach schon einmal belagert war, gegen die aber nach den Annalen noch nicht vorgegangen war, unternehmen läßt. Es findet sich hier vor allem also ein Unterschied in der Zeit. Denn während im Carmen nach den Gerstunger Verhandlungen dieser Vorgang erwähnt wird, schließt er sich in den Annalen unmittelbar an die Verluste, die die Goslarer durch den Ueberfall der Harzburger erlitten haben und zwar vor Gerstungen [1].

Abgesehen davon, daß also eine zweimalige Belagerung der Harzburg im Carmen unterschieden ist, während in den Annalen nur ein einmaliges Unternehmen durch die Besetzung eines Hügels in der Nähe der Harzburg stattfindet, daß der letztere Vorgang bei dem einen nach Gerstungen, bei dem andern vor Gerstungen zu setzen ist, findet sich noch ein anderes, was beide Berichte sehr unterscheidet. Denn in Bezug auf den Hügel, dessen sich die Sachsen gegen die Harzburger bedienen, weichen sie darin von einander ab, daß Lambert nur die Nähe betont, das Carmen dagegen mit der von Lambert genannten Eigenschaft auch die Höhe des Hügels hervorhebt. Daß Lambert in Folge einer später gewonnenen genaueren Kenntnis mit Bedacht dieses zweite Merkmal des Hügels — die Höhe — in den Annalen fortgelassen haben soll, ist nicht möglich. Denn wir haben in Bruno den Beleg dafür, daß der Hügel wirklich durch seine Höhe den Sachsen gute Dienste geleistet hat [2].

Dann finden wir bei dieser Gelegenheit eine sehr auffallende und zu beachtende Bemerkung in dem Carmen. Es sollen nämlich die Sachsen der Besatzung der Harzburg heimlich Nahrungsmittel [3] besorgt haben, eine Thatsache, an der zu zweifeln kein Grund vorliegt, da sie obenein noch durch Bruno bestätigt wird [3] und die wohl sehr zur Entkräftung der durch Lambert und die

[1] Daß die Besetzung des Hügels in den Annalen vor Gerstungen stattfand, dafür sprechen folgende Momente: a) der Beginn des Abschnittes mit ea tempestate und es ist bis dahin nur von dem Ereignisse bis Oktober die Rede. b) Daß von dem Weiden des Viehs in demselben gesprochen wird, ein Vorkommen, das nicht über den Anfang des Herbst zu setzen sein wird. c) Vor allem, daß nach Gerstungen 'Saxones cum pace in sua redierunt'. Ann. 129 (203).

[2] Vgl. oben S. 538; Bruno Cap. 29. quia et castellum in altiori monte positum erat, ita ut in illo inferius constituto nullus nisi sub tectis tutus esset a iactibus lapidum.

[3] C. II, 96. Qui despectarent hostes . . .

Ann. Altah. namentlich vertretenen Anschauung, daß der Hauptgrund zum Kriege mit in den Burgen zu suchen sei, und daß diese den Sachsen vorzugsweise verhaßt gewesen seien, beitragen kann. Von allen den bei Bruno und im Carmen angeführten Dingen erzählt uns Lambert kein Wort.

Eine ähnliche Frage, wie sie bei Gelegenheit der am Anfange des zweiten Buches stattgehabten Verhandlungen gestattet war, ist hier zu entscheiden, ob nämlich die Beendigung des Kampfes durch den Frieden zu Gerstungen am 2. Februar 1074 die Folge der Unterwerfung der Sachsen oder der vom Könige angeregten Verhandlungen war. An Berichten haben wir hier außer dem Carmen und den Annalen noch Berthold und Bruno.

Darin stimmen Carmen und Annalen überein, daß die große Kälte des Jahres 1074 dem Heere sehr geschadet hat; sonst aber erzählen sie gerade das Gegentheil. Das Carmen schildert, wie in bunter Ordnung die Sachsen in den Kampf ziehen, bewaffnet mit schlechten Waffen, fast nur aus Fußvolk bestehend; wie die Empörer durch eisige Kälte (C. II, 148 ff.) vielen Schaden erleiden und erstaunt und erschreckt durch den Anblick des in voller Schlachtordnung heranrückenden und durch die Kälte nicht behinderten Heeres (C. II, 176) des Königs sich gänzlich unterwerfen.

Lambert dagegen läßt den Abt von Hersfeld von dem bedrängten Könige an die Rebellen geschickt sein, weil er die Menge der Gegner fürchtete. Da die Sachsen dem Abte wider Erwarten „milde und friedlich" antworteten, seien von Heinrich Vorschläge zur friedlichen Einigung gemacht worden.

Unsere beiden Quellen werden in ihren Angaben unterstützt und zwar das Carmen durch Berthold, der es ebenfalls als Unterwerfung auffaßt und zwar haben die Sachsen Furcht und unterwerfen sich selbst, dagegen läßt der Lambert hierbei zustimmende Bruno den ersten Schritt vom Könige ausgehen.

In diesem Falle kann ich mich nicht dem Carmen anschließen und muß in Bezug auf das, was vor dem Frieden geschah, Lambert folgen. Denn es scheint mir unzweifelhaft, daß der König zuerst den Weg der Verständigung gesucht hat. Am besten ist wohl der Bericht Brunos, da er mit den dem Könige gestellten Bedingungen auch dessen Gegenbedingungen aufzuzählen nicht ermangelt, die Lambert hier noch nicht gesetzt hat. Da das Carmen uns die auf Gerstungen zunächst folgenden abermaligen Verhandlungen nicht nennt, ist hier auch nicht auf die Widersprüche der Lambertschen Darstellung näher einzugehen. Für das weitere ist Lambert unbrauchbar.

Ne quis possit eis deferre cibaria und
100. Et castellanis furtim stipendia si quis
Attulit.

Bruno Cap. 29. nisi eis cibos quidam ex Saxonibus ministrarent, qui prius eis familiares fuerant.

Stimmen dann beide Schriften in der vom Könige unternommenen Reise nach Goslar überein, so ist dieses ein allgemein bekanntes Faktum und die Erwähnung fällt nicht auf. Während aber im Lambert noch besonders die unzufriedene Stimmung der Harzburger Besatzung, die auf ihre Kriegsleistung stolz war, hervorgehoben wird, sagt das Carmen hierüber gar nichts, weshalb anzunehmen ist, daß es, da es sonst die Harzburger Jünglinge mit großer Vorliebe herausgestrichen hat, von diesen Vorgängen nicht unterrichtet war. Sonst hätte es dieses gewiß erzählt.

Das nun mit Lambert zu vergleichende dritte Buch des Carmen zerfällt in zwei Haupttheile, die Zerstörung der Harzburg und die dadurch erneueten Züge gegen die Sachsen.

Heinrich hatte gehofft, daß es ihm trotz des Friedens von Gerstungen doch noch vergönnt sein werde, die Burgen zu halten. Aber seine Bemühungen auf einem für den März ausgeschriebenen Fürstentage die Entscheidung über die Burgen an die Großen des Reiches zu bringen, scheiterte dadurch, daß der Einladung des Königs, nach Goslar zu kommen, niemand von den Fürsten des Reiches gefolgt war. Dagegen erschienen die sächsischen und thüringischen Großen mit einer unermeßlichen Menge, die dem Könige zugleich mit dem Drängen seiner Freunde die Veranlassung gab, darein zu willigen, daß — außer andern Verpflichtungen — er alle seine Schlösser ohne Aufschub — sine dilatione — wolle niederreißen lassen; jedoch sollten auch die Gegner des Königs die ihrigen in gleicher Weise zerstören.

Nach Lambert sandte der König sofort den Befehl zur Verbrennung und Zerstörung der Burgen. Auf der Harzburg wurden aber nur die Mauern niedergerissen — soviel zur Schleifung der Befestigung hinreichte —, die übrigen Gebäude wurden in ihrem alten Stande erhalten, weil eine Kirche dort errichtet war. Der König verließ dann Goslar und ging nach Worms. Das sächsische Volk (vulgus) nahm aber großen Anstoß daran, daß von der Harzburg irgend eine Spur erhalten worden war und da es glaubte, daß solange jenes Schloß noch stehe, nichts durch so große Anstrengungen erreicht sei, drang es drei Tage nach der Abreise des Königs ohne daß die Fürsten davon eine Ahnung hatten — inscíis inconsultisque principibus — in hellen Haufen auf die Harzburg ein und zerstörte was von Mauern noch übrig war bis auf die Grundsteine, schleuderte die Steine weit umher und that an den übrigen Gebäuden, welche durch Nachsicht der Fürsten unversehrt geblieben waren, ein Gleiches; die Kirche, die aus Holz erbaut war, brannte es nieder, verschleuderte die Kirchenschätze, zerbrach die Altäre, grub die Gebeine des Bruders und des Sohnes Heinrichs IV. aus, die jener, um den Ort dem Volke gefälliger zu machen, dort hatte begraben lassen. Es thut alles, daß der geebnete Ort keine Gelegenheit mehr für Führung des Krieges biete.

Das Carmen sagt nach einer kurzen allgemeinen Betrachtung, daß Haufen von Sachsen die von Besatzung entblößte und durch den Frieden ruhige Harzburg plötzlich angreifen, daß sie die Mauern zerstören, die königliche Schatzkammer erbrechen, die goldenen Gefäße und Reichsinsignien zum größten Theil rauben, daß sie die Mauern anzünden und gegen Gott die Waffen der Wuth wendend, in die Kirchen dringen, den heiligen Opfertisch vernichten, daß sie den ihr Amt versehenden Priestern die Kleider abreißen und sie mit Faustschlägen bedrängen, daß sie die goldenen Kreuze mit den blutigen Händen vernichten. Auch die Gebeine der Gestorbenen verletzen sie, zünden alles an und machen den königlichen Bau dem Erdboden gleich. So zünden sie auch andere Burgen an, die keine Besatzung mehr haben und zerstören auch hier die Kirchen.

Mag die Vergleichung dieser beiden Berichte auch auf den ersten Blick eine große Aehnlichkeit zwischen ihnen erkennen lassen; bei näherer Untersuchung werden wir zu dem Resultate kommen, daß höchstens einige Einzelheiten in der Plünderung eine wohl nur zufällige Uebereinstimmung aufweisen, wie es bei Bruno und Lambert an den betreffenden Stellen nicht minder der Fall ist. Sonst ist aber alles, die Auffassung der ganzen Sache und die Ausführung eine grundverschiedene.

Wenn wir das Ende des 2. Buches berücksichtigen, so werden wir sagen, daß der König in Folge des Friedensschlusses, dem Carmen nach, die Besatzung von den Burgen zurückgezogen habe, und so erscheint denn dem Dichter die Zerstörung der Burgen nicht als eine Folge späterer, demselben nicht bekannter Vereinbarungen, sondern als eine Verletzung des abgeschlossenen Vertrages. (V. 6.) Aber es wird nicht nur die Harzburg niedergerissen, die dortige Kirche zerstört, sondern das sächsische Volk thut auch dasselbe gegen die andern Burgen und die in ihnen befindlichen Kirchen. Das Carmen spricht immer von Großen und Volk insgesammt, von gens Saxonum, die die Frevelthat begangen haben sollen und erwähnt die Züchtigung der Geistlichen. Demnach finden folgende Unterschiede zwischen den beiden Darstellungen statt:

1) Im Carmen erfolgt ein sofortiges Abziehen der Besatzung, das nach Lambert erst nach vielfachen Verhandlungen geschieht.

2) Die Zerstörung der Burg geschieht bei Lambert in Folge, im Carmen als eine Verletzung des geschlossenen Vertrages.

3) Lambert unterscheidet zwei Akte der Zerstörung, das Carmen kennt nur einen.

4) Die Zerstörung erfolgt vom gens Saxonum im Carmen, in den Annalen vom vulgus.

5) Nach dem Carmen werden auch die Kirchen der andern Burgen zerstört, geplündert und geschändet, die anwesenden Geistlichen mishandelt. Von diesem sagt Lambert nichts.

6) Die sich über die Frevelthat beklagenden Fürsten sind im Carmen primates d. h. Reichsfürsten, im Lambert die Häupter der Sachsen (principes Saxoniae).

Ueber diese Frevelthat geräth Heinrich in Zorn und rüstet einen neuen Kriegszug, dessen Beschreibung einer der ausführlichsten Abschnitte ist, die wir im Carmen haben und die im Lambert sich nicht findet.

In Bezug auf den Kampf und den Unterschied in den Berichten des Lambert und des Carmen über denselben habe ich nach der eingehenden Schilderung der Unterschiede, die uns Waitz (das Carmen S. 38) gegeben hat, wenig hinzuzufügen. Das was P. als, weil es bei beiden vorkommt, auffallend bezeichnet hat, verschwindet gegen die Menge der von Waitz angeführten Unterschiede, denen ich noch anschließen möchte, der König ist im Carmen in der dritten, in den Annalen in der fünften Schlachtordnung. Im Carmen wird von den größeren Plünderungen der Böhmen gesprochen, in den Annalen nicht. Wenn P. die von ihm angeführten Stellen wirklich so bemerkenswerth findet und auch mit dem Umstande, daß viele in den Fluthen den Tod finden, daß die Nacht dem Kampfe ein Ende macht, daß für Tote und Verwundete Sorge getragen wird, sich nicht so leicht abfinden kann, so ist daran zu denken, daß hier Züge geschildert werden, die in allen Beschreibungen einer Schlacht vorkommen und ich möchte daran erinnern, daß P. selbst die beste Widerlegung finden würde, wenn er nachlesen würde, was er in dem Nachtrage zum Carmen 1870 gesagt hat. Im Uebrigen zeigt auch die Schilderung der Schlacht auf dem Lechfelde 955 in Widukindi res gestae Saxonicae Uebereinstimmungen mit den Berichten des Lambert und des Carmen, dort wird man manchen Zug finden, der in unsern beiden Autoren wieder zu erkennen ist. Und da einmal von der Schlacht auf dem Lechfelde die Rede ist, so möge man sich erinnern, daß Widukind's und Ruotgers Berichte über die Schlacht ebenfalls ähnlich sind, und niemand sagt, sie hätten einander gekannt oder von einander gewußt.

Zum Beweise dafür, daß Lambert der Verfasser des Carmen sei, ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß er in der Klostergeschichte auf dieses Werk selbst hinweise.

Meiner Ansicht nach spricht aber nichts für diese Annahme, aus welcher man einen für Lamberts Glaubwürdigkeit so verhängnisvollen Schluß ziehen mußte. Es heißt in seiner Vorrede zur Klostergeschichte (SS. V, 137) 'ad hoc me accendunt studia rerum moderno tempore gestarum, quamquam sciam me ad has describendas minus idoneum esse. Quas tamen plerasque pro opibus ingenioli mei heroico metro strictim comprehendi. Sed quoniam relata ab aliis ab aliis refelluntur et in versibus plura falsa pro veris scripsisse accusor, in hoc genere stili manifesta transcurrere, dubia ne attingere sta-

tui'. Lefarth hat schon in seinem Lambert von H. die aus dieser Stelle gezogenen Folgerungen widerlegt. Auf einem andern Wege bin ich zu dem gleichen Ergebnis gekommen. Ich glaube annehmen zu können, daß der Inhalt des verlorenen Werkes dem der Institutio eccl. Herveldensis gleich gewesen sein wird, das also mit Reichsgeschichte im Gegensatze zur Klostergeschichte nichts zu thun gehabt haben wird.

Nach seinen Worten hat sich also Lambert mit der neueren Geschichte beschäftigt, er hat sich Stoff gesammelt zu einer Darstellung der Ereignisse neuerer Zeit. Das Sammeln des Stoffes wird richtig sein, aber in welcher Weise dieses damals geschehen ist, auf welche Punkte es ihm hierbei besonders angekommen ist, das ersehen wir aus dem, was er in der Inst. Herveld. S. 139 sagt: „Er habe [1] sich dieser Mühe unterzogen, um die Obrigkeiten seines Gemeinwesens, das heißt die Aebte des Klosters, mit den Unglücksfällen, welche sie in neuerer Zeit bedrückt haben, durch die Abfassung auf die Nachkommen zu überliefern. Hierzu sind natürlich die studia modernorum temporum nothwendig gewesen, denn sie gehören einerseits dazu, um die kirchlichen Verhältnisse besser darstellen zu können, andrerseits aber will er anfügen — man achte auf den Ausdruck subtexentes, das hier den Begriff des Nebensächlichen, Nebenbeigenannten hat — die Zeiten der Könige und Kaiser per successiones d. h. der Reihenfolge nach. Und mit dieser bloßen Angabe der Namen und vielleicht einer ganz kurzen Betrachtung, wie bei Heinrich IV. zum Beispiel, wird sich Lambert in diesem Werke zufrieden gegeben haben. Denn was bleibt noch von den weltlichen Herrschern — Königen und Kaisern an der Stelle — weiter übrig, wenn, was sie an glücklichen Thaten ausgeführt haben, oder was ihnen unglücklich ausschlug [1], nicht erzählt wird, als das bloße Nennen von Namen und Zahlen? Außerdem aber gibt er einen Grund dafür an, daß er nicht alles erzählen wolle, was sich wichtiges in Staat und Kirche zugetragen habe, nämlich, er hätte im Kloster zu wenig Gelegenheit Erkundigungen einzuziehen; eingeschlossen in seiner engen Klosterzelle könne er sich nur mangelhaft über die Dinge der außerhalb seines Klosters stehenden Welt unterrichten, er kenne auch die Menschen zu wenig.

[1] Et ne quis nobis crimini ducat, quod tempora regum vel Romanorum imperatorum per successiones suas huic opusculo subtexentes, non eorum quoque feliciter vel secus gesta historiae more pariter inseramus, hoc sibi responsi habeat quicunque haec legere animum inducat, nos non statuisse omnia scribere quae in re publica vel ecclesia gesta sunt aut geruntur, utpote monasterii carcere inclusos nec hominum expertos nec valde curiosos. Ego mihi hanc tantum operam iniunxi, ut nostrae rei publicae consules, hoc est monasterii nostri patres atque rectores cum calamitatibus, quae nos moderno tempore oppresserunt, stili officio ad posteros transmitterem.

Ziehen wir aus dem Gesagten das Facit, so werden wir annehmen, daß unbekümmert um den Inhalt des verloren gegangenen Theiles der Inst. Herveld., wir genau wissen können, daß es sich in ihm nur um Klostergeschichte im engern Sinne gehandelt haben wird, daß alle studia modernorum temporum Lamberts auf die Klarlegung dieser gerichtet gewesen sind. Und um Klarlegung, um Richtigstellung handelt es sich in dieser Klostergeschichte; sagt er ja selbst wieder in der Einleitung, er sei beschuldigt worden, Wahres für Falsches geschrieben zu haben. Wenn jemand nun ein offenes Geständnis — ganz gleich ob mit oder ohne Grund — ablegt, er hätte sich den Vorwurf zugezogen, in seinem ersten Werke vieles falsch dargestellt zu haben, wenn derselbe dann in einem neuen Werke die Fehler des ersten ausmerzen will, so scheint mir das ganz selbstverständlich zu sein, daß der Inhalt des zweiten von dem des ersten nicht sehr verschieden gewesen sein kann, daß der Stoff in beiden größtentheils derselbe ist. Und das beweist uns außerdem noch ein Theil der zuerst erwähnten Stelle aus der Klostergeschichte 'quas tamen plerasque heroico metro strictim comprehendi'. Also er hat schon einmal ein Werk geschrieben und zwar in heroischem Versmaße. Sieht man sich den ganzen Satz an, so wird man nach dem Zusammenhange, in dem die Worte zu 'modernorum temporum studia' stehen, nur an solche Ereignisse denken können, zu denen er sich Stoff gesammelt hat, und was das für welche waren, haben wir gesehen. Es handelt sich aber in dem verlorenen Werke nicht um eine einzelne Erzählung, Begebenheit, auch nicht einmal um e i n e Periode, sondern er hat plerasque das heißt sehr viele (oder die meisten davon) schon im ersten Werke behandelt. Aber nur strictim hat er die Gegenstände dargestellt[1], die Personen geschildert, das heißt „oberflächlich", vielleicht nur zur Uebung. Und das letztere ist meine Ansicht, Lamberts verlorenes Werk ist nichts weiter als eine Uebung gewesen, wie sie damals häufig in den Klöstern angestellt wurden. Er hat sich in der Kunst des Versemachens versuchen wollen und hat hierzu plerasque res, vielleicht Heiligengeschichten, das Leben oder die Thätigkeit irgend eines Abtes herangezogen; diese hat er nur strictim, ohne genaue Untersuchung, vielleicht nach Hörensagen, dargestellt. Von einigen, die das Werk sahen, wurde er auf die Ausstellungen in denselben aufmerksam gemacht, vom Abte selbst auf eine Verbesserung hingewiesen. (Daher ad hoc studium me vestra paternitas saepenumero excitare curavit). Nun gieng er an die „zweite Auflage" und hat vielleicht dafür gesorgt, daß die alte, die ihm jenen Vorwurf 'falsa pro veris scripsisse' eingebracht hat, nicht weiter bekannt wurde, oder er hat sie, wenn es ihm möglich war, auch gleich vernichtet.

[1] Lefarth erklärt strictim comprehendi mit „gedrängte Kürze".

Dann spricht auch das Wort 'praecones' in dem gleich zu citierenden Satze gegen die Annahme, Lambert habe vorher ein Buch über Ereignisse im Reich geschrieben. Er sagt ja, er habe gar nicht statuisse omnia scribere, quae in re publica vel ecclesia geruntur, denn — abgesehen von allen schon vorher genannten Gründen — wäre es auch überflüssig, die allgemeine Geschichte seiner Zeit zu behandeln, nam iidem ipsi imperatores suorum secum habent praecones meritorum, experientia, ut ita dicam, vernacula eis scribenda dictante et falsas opiniones veritate astipulante longius propellente; denen ist es leichter gemacht, sie erfahren alles viel besser und genauer, als es von anderer Seite dargestellt werden kann. Liegt hierin nicht vielleicht ein Gefühl der Erbitterung gegen die praecones, die Umgebung des Königs, zu denen er nicht gehört? Diese praecones kommen mit dem Kaiser herum, sie sind nicht nur von der Welt nicht abgeschlossen, sondern ihnen wird noch alles in die Feder diktiert, und darum ist es für sie eine Kleinigkeit, wenn andere einmal anderer Ansicht sind, sie fernzuhalten, da sie sich auf die Autorität desjenigen berufen, in dessen Begleitung sie zu der experientia gelangt sind. Also da er kein praeco ist und gegen deren Ansicht doch nicht aufzukommen ist, schreibt er keine Reichsgeschichte.

Wenn ich glaube bereits genügend nachgewiesen zu haben, daß der Inhalt des ersten Werkes Lamberts mit dem der Klostergeschichte im Ganzen der gleiche gewesen sein wird, so ist es mir auffallend gewesen, daß in den Annalen selbst auch nicht ein einziges Mal auf dieses Gedicht, das doch unser Carmen sein soll, hingewiesen wird, trotzdem es genug durch die politische Seite und durch den Gesinnungswechsel nicht berührte Punkte zwischen beiden gibt. Man wende mir nicht ein, Lambert habe von diesem Werke nichts wissen wollen; er hat es nie verleugnet, wofür ja als Beweis seine Erwähnung in der Klostergeschichte dient; nur ist eben dieses in Frage stehende Gedicht kein Werk gewesen, in dem eine solche politische Ansicht hätte zu Tage treten können, sondern es war vielleicht ein ganz harmloses über kirchliche Verhältnisse. Aber nehmen wir einmal an, dieses unser Carmen sei das angeblich verloren gegangene Werk Lamberts, so sind doch nur zwei Fälle möglich, entweder ist es dem Könige und damit auch andern Leuten bekannt geworden oder es ist, wegen der zwischen der Vollendung des Carmen und dem Gesinnungswechsel liegenden geringen Zeit, dem Autor nicht mehr vergönnt gewesen, dieses seine von der jetzigen völlig abweichende Ansicht enthaltende Buch in die Welt dringen zu lassen. Beschäftigen wir uns zuerst mit dem ersten Fall; das Buch ist bekannt und hat natürlich wegen seines Inhalts, wegen der darin zu Tage tretenden Anhänglichkeit gegen der König Aufsehen genug erregt, ist es da möglich, daß — unbeschadet aller sonsti-

gen gegen diese Annahme geltend gemachten und noch geltend zu machenden Gründe — man es wagen sollte, den Menschen nach vielleicht drei Monaten, denn wenn man sie auch ins Jahr 1076 verlegt, später kann die Klostergeschichte nicht entstanden sein, und dann nach einem abermals geringen Zeitunterschiede von einem Jahre, von neuem dieselben Geschichten so aufzutischen, daß sie sich in ihrer Ausführung von den im ersten Werke erzählten wie Himmel und Hölle unterscheiden, kann ein solcher Mann auch nur den geringsten Anspruch darauf machen, daß ihm irgend einer, der die maßlosen Lobeserhebungen Heinrichs in seinem ersten Buche gelesen hat und sie mit den nicht minder leidenschaftlichen Angriffen gegen denselben in seinen folgenden Werken vergleicht, auch nur den geringsten Glauben schenken solle? Deshalb, meine ich, wird auch jeder der durch irgend etwas zu einer plötzlichen Aenderung seiner Ansicht gezwungen ist, sich eher grollend vom weiteren Schreiben fernhalten, als dadurch, daß er in einem neuen fast gleichzeitigen Werke die Thatsachen zu entstellen und die Personen vom entgegengesetzten Gesichtspunkte aufzufassen sich veranlaßt fühlt, bei seinen Zeitgenossen Gefahr laufen wollen, verlacht und verspottet oder gar als Lügner und charakterloser Darsteller aufgefaßt zu werden.

Oder sollte ihn dieses alles nicht abhalten und er mit dem Muthe auch das Bedürfnis in sich fühlen, der Welt Kenntnis zu geben von seinem so plötzlichen Gesinnungswechsel, dann könnte er auch auf dieses Gedicht im Laufe seiner Erzählung hinweisen und es müßten die Einzelheiten wenigstens da übereinstimmen, wo keine politische Ansicht im Wege steht, was aber, wie wir gesehen, nicht der Fall ist.

Die zweite Möglichkeit ist leicht zu erledigen. Ist das Gedicht Lamberts bis zur Abfassung der Klostergeschichte noch nicht bekannt gewesen, dann ist es auch nicht mehr bekannt geworden, dann hatte es auch keinen Zweck zu sagen 'falsa pro veris scripsisse accusor'. Was wir auch immer anführen mögen, alles spricht gegen, nichts für die Annahme, daß das Carmen jenes Werk Lamberts sei.

Der Abfassungszeit steht nichts im Wege, sagt P. und meint, ohne zureichende Begründung freilich, die Klostergeschichte sei 1076 entstanden und nicht, wie Wattenbach, Lefarth, Holder-Egger annehmen, 1074. Sehr bequem wäre es jedenfalls für uns, wenn wir 1074 als Abfassungsjahr annehmen, dann fällt ja von selbst der Verdacht der Vaterschaft Lamberts zum Carmen fort, weil ja das Carmen erst 1075—1076 geschrieben ist. Nach dem aber, was wir bis jetzt gefunden haben, wird es wohl sehr gleichgiltig sein, ob wir für das Carmen oder für die Klostergeschichte ein früheres Jahr der Entstehung ansetzen, da wir bereits zur Evidenz bewiesen zu haben denken, daß die betreffenden Worte

nicht nur nicht auf unser Gedicht hinweisen, sondern auch alles einer solchen Annahme widerspreche. Ich habe mich der Ansicht derer angeschlossen, die für das Jahr 1074 sind. Außer dem aber, was Lefarth hierfür vorgebracht hat, habe ich neue erhebliche Gesichtspunkte nicht finden können. Daß die Excerpte 1074 endigen, kann kein Beweis sein, da vielleicht grade das die spätere Zeit betreffende verloren gegangen ist. Aber wenn zu dem Texte 'Hartwigus monachus substituitur per eundem Heinricum. Anno hoc gratum habuit' (Cuius laudem non persequitur scriptor, quia superstes fuit) als Randbemerkung hinzugefügt ist, so scheint doch dieses für eine Abfassung dieser Inst. Herv. vor dem Tode Annos zu sprechen, — Anno starb am 4. Decbr. 1075 — da ich denke, daß wenn der Autor wirklich Hartwig mit dem Zusatze hat bezeichnen wollen, er dort diese Interpolation gemacht haben würde, wo sie zu keinem Misverständnisse hätte Anlaß geben können und wo sie den Zusammenhang, in den diese Wahl oder Einsetzung mit dem Anno hoc gratum habuit gebracht werden sollte, in nichts gestört hätte. Wenn Giesebrecht weiter geltend macht (III, 1030), so lange das Kloster in Heinrichs Händen war, habe man nicht in dem Tone sprechen können, so ist außer dem, was Lefarth bemerkt, daß dadurch nicht die Abfassung, höchstens eine Veröffentlichung hätte verhindert werden können, noch anzuführen, daß Heinrich nach Januar 1074 nach Hersfeld nicht mehr gekommen ist. Aber aus den Thatsachen läßt sich das Jahr 1074 am meisten als Abfassungszeit ansetzen, denn damals hatte Hersfeld grade jene großen Leiden und Plünderungen von Seiten der Königlichen ertragen müssen, dasselbe Hersfeld, das der Königin eben den Aufenthalt gewähren mußte, dessen Abt für den König, der sich in so ungünstiger Lage befand, eben verhandelt hatte oder noch grade verhandelte. Das mußte aufregen, da läßt es sich denken, wenn noch unter dem Eindrucke der Plünderungen der kaiserlichen Truppen, die selbst der König nicht einmal vom Unrecht abhielt, gesagt wird, es (Hersfeld) wäre ausgeplündert durch freche Räuber, die nur Steine und Wände übrig gelassen haben. Lefarth hat vollständig Recht, wenn er aus dem Tone, in dem dieselbe Begebenheit in der Klostergeschichte und in den Annalen niedergeschrieben ist, einen Schluß auf eine frühere Abfassung der Inst. Herv. zieht, wenn er Worte wie: et non est virtus parturiendi propter violentiam praedonum, qui ei nihil reliqui fecerunt praeter parietes et saxa „unverkennbar das Gepräge des unmittelbaren frischen Eindrucks" tragen läßt. Ganz anders ist dieser Vorgang in den Annalen dargestellt; dort sind die Räuber nur noch Plünderer und statt der parietes und saxa sagen sie: praeter miseram vitam nihil reliquum faciebat. Wenn es in der Klostergeschichte heißt: Maximam autem violentiam patimur ab his qui defensores esse debuerant ecclesiae nostrae, quorum offi-

cium etc., so wird in den Annalen dem Könige nur die Schuld dafür gegeben, daß er inuriam non prohibebat.

Nach 1074 hat Hersfeld keine derartigen Geschicke zu erdulden gehabt; der Verfasser der Klostergeschichte kann also nur die Verluste des Jahres 1074 im Auge haben, die ihm dann noch bei der Abfassung in „frischer Erinnerung“ waren, wogegen er dieselben Vorgänge in den Annalen, da ein Zeitraum von etwa 3—4 Jahren darüber hingegangen war, mit einer gewissen Ruhe erzählt. So läßt sich der Unterschied in den Ausdrücken erklären, nicht aber wenn wir die Klostergeschichte erst 1076 — also über zwei Jahre nach den Ereignissen — und die Annalen 1077 ansetzen.

Genauer läßt sich dagegen die Abfassungszeit des Carmen bestimmen. Es ist geschrieben nicht vor dem 25ten Oktober 1075, da noch die Ergebung des sächsischen Volkes darin enthalten ist, und nicht später als März 1076, da der Autor von der neuen Verschwörung nichts weiß, denn sonst hätte er den König nicht mehr zur Milde aufgefordert. Die Annalen Lamberts sind natürlich später abgefaßt als die Klostergeschichte, weil sie in dem Prolog nicht erwähnt werden. Sie sind unmittelbar nach der Wahl Rudolfs begonnen und nichts deutet auf eine spätere Kenntnis, während er doch vorher z. B. 1073 schon auf den weitern Gang des Sachsenkrieges hinweist durch das quae postmodum tanto tempore tracta. Ann. 119 (189). Vgl. Lefarth.

Es sind also die drei Werke, je nachdem wir für die Klostergeschichte 1074 oder 1076 als Jahr der Entstehung annehmen, geschrieben in der Zeit von 1074—1077 oder gar 1075/6 —77. Deshalb muß der verschiedene Parteistandpunkt der Annalen und des Gedichtes sehr auffallen. Da sagt man sich denn einfach, Lambert habe anfangs zur kaiserlichen Partei gehört und sei durch mancherlei Kämpfe hindurch zu der neuen Ueberzeugung gekommen [1]. Jedenfalls muß aber dieser Uebertritt zur andern Partei erfolgt sein ums Jahr 1076, gleich nach der Vollendung des Carmen. Man hat auf verschiedenes hingewiesen, wodurch Lamberts Parteiwechsel erklärt werden könnte, namentlich aber auf die Schäden, welche Hersfeld 1074 erlitten, wo der König die übergroßen Plünderungen gestattete, man hat ferner geltend gemacht die Stellung, die der König im Thüringer Zehntenstreit eingenommen hatte; aber von denen, die in der Person des Lambert den Verfasser des Carmen zu erkennen wähnen, können diese Punkte nicht als Ausschlag gebende angenommen werden. Warum? Dann wäre der ganze schöne Bau ihrer Beweismittel zerfallen, da dann der Wechsel der Gesinnung noch vor Abfassung des Carmen eingetreten ist. Deshalb sagt P. auch, „diese beiden Momente hätten nur verstimmt“. Doch da

[1] Pannenborg Forsch. XXV, 421, Wattenbach II, 95.

frage ich, — abgesehen davon, daß ich grade diese beiden Anlässe für einen Mönch, wie Lambert es war, für viel zu bedeutend halte, als daß sie nur die obige Wirkung hätten hervorbringen sollen — wo in aller Welt hat man schon gehört, daß wenn jemand über das Verhalten eines andern und über die Ausschreitungen seiner Untergebenen, über die Plünderungszüge und Räubereien — die zu hindern in der Macht dieses jemand standen — auch nur „verstimmt" ist, wenn er sich ferner durch eine seinem innersten Gefühle widerstrebende Anordnung verletzt fühlte, wo frage ich, hat man es erfahren, daß dieser verletzte Mann als Lobredner dessen aufgetreten ist, der der Grund zu diesen Gemüthsbewegungen gewesen ist? Wie kann dann der Verfasser seinen Gegenstand pius, clemens, nulli pietate secundum nennen, wenn er weiß, daß dieser Sachen begangen hat, die auf alles andere eher, nur nicht auf clementia und iustitia einen Anspruch erheben dürfen?

Weshalb wollen wir denn Lambert gänzlich jeden Glauben absprechen und, mag man auch seine Aenderung der Gesinnung ansetzen wann man will, ihn als charakterlos hinstellen, ihn einen Lügner und wer weiß was nennen, nur um ihn zum Verfasser des Carmen zu machen? Geben wir doch lieber zu, Lambert habe seine wahre Gesinnung d. h. eine solche, wie er sie schon lange gehabt hat, in den Annalen niedergelegt, er sei nie kaiserlich gesinnt gewesen. Und dieses denke ich beweisen zu können, indem ich vorher bemerke, daß ich dieser meiner Annahme Geltung zu verschaffen suche mit nur aus Lambert genommenen Stellen. Daß Lambert in Bezug auf Heinrich IV. seine Meinung geändert hat, geht P. daraus hervor, daß er zum Jahre 1072 zugibt, „Anno habe in dem Könige die väterliche Tugend und die väterlichen Sitten wieder wach gerufen". Sehen wir, bei welcher Gelegenheit und in welchem Zusammenhange dieses gesagt wird, so werden wir wohl ein großes Lob für Heinrich hierin gerade nicht erkennen können. Ostern 1072 ist der König in Köln Ann. 99 (189), dort erhob das Volk laute Klage vor ihm wegen der Gewaltthätigkeiten und der Unbilden, wodurch im ganzen Reiche die Unschuldigen unterdrückt, die Wittwen und Waisen beraubt, die Klöster und Kirchen verwüstet wurden und die Gottlosigkeit ganz ungezügelt und ungestraft in jeder Gattung von Lastern sich ausließ. Bewegt durch das Ungestüm aller Rufenden that der König nach einstimmigem Wunsch aller Fürsten des Reiches an Anno die Bitte um Uebernahme der Regierung. Dieser „ordnete seinen eigenen Vortheil dem öffentlichen unter" und nahm an. Da erst begann das Gemeinwesen wieder in seinen früheren blühenden Zustand zu kommen und der bis dahin ungehinderten frechen Ausschweifung wurden Zügel angelegt. Denn da der König ihm alles überließ, so vermochte ihn weder Gunst noch Haß vom Rechte abzulenken u. s. w., kurz,

er führte das Ganze mit so weisem Erwägen, daß man wahrhaft zweifeln konnte, ob er würdiger des priesterlichen als des königlichen Namens sei und daß er bei dem Könige selbst, der beinahe in Verwilderung und Sorglosigkeit versunken war, in kurzem das Erwachen väterlicher Tugenden und väterlicher Sitten bewirkte.

In solchem Zusammenhange gewinnt die Stelle ein ganz anderes Aussehen. Ein zweifaches ist hier klar; 1) alle die Klagen, die an den König gebracht werden, richten sich doch mehr oder minder gegen ihn selbst. Daher ja auch nachher Uebernahme der Regierung durch Anno. 2) Mit diesem ganzen Kapitel soll nur Anno gelobt werden. Das, was vom Könige uns gesagt wird, scheint nur den Zweck zu haben, die Macht der Erziehung Annos hervorzuheben, andrerseits soll dieses Erwachen der väterlichen Tugenden einen starken Gegensatz zu dem später (vgl. 105 (192)) trotz alledem schlechten Lebenswandel des Königs hervorrufen. Dann aber bedenke man, daß dieser Erfolg bei einem zweiundzwanzigjährigen Manne stattgefunden hat, bei dem, wenn so etwas gesagt wird, es eher nach dem größten Tadel, als nach einem noch so geringen Lobe aussieht, zumal da ja das, was erreicht worden ist, nur durch die geschickte Erziehungsmethode eines andern gelungen ist.

Weshalb war nun Lambert ein Gegner Heinrichs IV.? Ihm gefiel nicht
1) Heinrichs Verhalten im Zehntenstreit, 2) sein Verhalten gegen Hersfeld, 3) sein Verhalten gegen die Aebte, 4) sein Verhalten im allgemeinen.

Gleich bei dem ersten Male, in dem wir den König mit dem Erzbischof von Mainz wegen der Zehnten verhandeln sehen, kann er unsere Sympathie sich nicht gewinnen, viel weniger sich die Anhänglichkeit eines Mönches sichern, wie es Lambert war. Es war im Jahre 1069 als der König zu Goslar mit dem Mainzer in der Ehescheidungssache verhandelte. Dort schlossen beide ein Abkommen, — pactione utrimque firmata — der König solle vom Erzbischof in seinen Ehescheidungsversuchen unterstützt werden, wogegen er, zum Danke für die zu einer in den Augen der damaligen Zeit nicht sehr reinen Handlung gewährte Hilfe, sich verpflichtete dem Erzbischof unterthan und gehorsam zu sein und die Thüringer mit bewaffneter Hand zur Gewährung der Zehnten zu zwingen. (Ann. 72).

Weiter bedient sich der König 1073 grade der Zehnten, um die Sachsen und Thüringer aufzuregen. Als er nämlich sich verschiedene Bedrückungen erlaubt hatte und fürchtete der Gewaltherrschaft geziehen zu werden, da reizte er, um seine Gottlosigkeit durch einigen Schein der Frömmigkeit zu bedecken, ut impietatem suam quadam religionis specie palliaret, auf jegliche Weise den Erzbischof von Mainz dazu an, die Zehnten einzutrei-

ben. Er werde ihn dabei mit ganzer Kraft unterstützen und die sich Weigernden durch sein königliches Ansehen nöthigen, jedoch unter der Bedingung, daß er einen Theil der Zehnten an ihn abgebe — Ann. 108 (192). — Auch dieses ist gewiß nicht sehr empfehlend für Heinrich gewesen. Bei den Verhandlungen konnte man sich einigen und wollte sich deshalb an den Papst wenden, dieses verbot der König unter großem Drohen. Der Abt von Hersfeld bittet um des Königs Vermittlung. Mit ihr war ihm in diesem Falle wenig gedient, er wird grade durch des Königs Spruch unter das Joch geschickt. (Sub iugum misso abbate).

Unter dem Vorwande der Zehnten trieb man dem Volke das Vieh fort; der König antwortet auf alle Klagen, das litten sie für ihr ungerechtes Einbehalten der Zehnten. Ann. 110 (194).

Wegen der Zehnten zum nicht geringen Theil fand nach Lambert der Kampf statt und wie freuen sich 1073, als keine Zehnten eingetrieben wurden, die Thüringer, daß sie Gelegenheit erhalten hatten, die von den Vätern auf sie gekommenen Gesetze zu schützen; der König aber empfindet Schmerz, daß er, während er nach den Zehnten zu unmäßig trachtete, beinahe Reich und Leben verloren hatte. Ann. 136. Von beiden Parteien wurde also die Eintreibung bezw. Verweigerung der Zehnten als ein schwerer Grund angesehen und hanc causam originem seminariumque exstitisse alles Elendes, womit schon mehrere Jahre hindurch das Gemeinwesen heimgesucht wurde. Ann. 165 (218).

Daß alle diese Vorgänge wegen der Zehnten Lambert bald nachdem sie sich ereigneten, bekannt geworden sind, liegt auf der Hand. Namentlich wird er früh genug die Rolle, die Heinrich dabei gespielt hat, gewußt haben, da die mit dem Abte von der Synode Heimkehrenden für eine schnelle Verbreitung der Nachrichten gesorgt haben werden.

Was das Verhalten des Kaisers Hersfeld gegenüber betrifft, so ist zuerst das festzuhalten, was aus Lambert (a. 1059) hervorgeht, daß nämlich jenes Kloster unter Botmäßigkeit von Rom stand. — Ann. 42 (160) illud monasterium Herveldense sub iurisdictione esse Romani pontificis. — Deshalb ist es eine Verletzung seines Rechtes, wenn ein zu dem Kloster gehöriger Hof, ohne Vorwissen des Abtes außerdem noch, an den Grafen Wernher gegeben wird. Um ihn wieder zu erlangen, mußten sich die Hersfelder in sehr langem Kampfe abmühen, „streitend gegen eines so mächtigen Feindes Wildheit nicht mit körperlichen Waffen, sondern mit Fasten und Gebet. Ann. 59 (168).

Wenn vom Jahre 1063 gesagt wird, die Genossen des Königs kannten in ihrer Willkür gegen Aebte keine Schranken und behaupteten, daß der König gegen sie dasselbe Recht habe, wie gegen andere Verwalter königlicher Gefälle, so setzt dieses voraus, daß auch Hersfeld darunter zu leiden gehabt hat.

Im Jahre 1071 hat Hersfeld allerdings eine Vergünstigung

vom Könige erhalten. Auf der Reise zur Synode nach Mainz war der König über Hersfeld gekommen. Jenseits desselben starb durch einen Unfall sein Vertrauter, Leopold von Mörsburg. Nun konnte der König natürlich nicht anders, als nach Hersfeld zurückreisen, nach Hersfeld, weil es am nächsten lag. Dort wurde Leopold bestattet und der König schenkte zur Sühnung seiner Seele dem Kloster dreißig Mansen. Eine besondere Vorliebe für Hersfeld zeigt sich hierin nicht; hätte der Weg bei einem andern Kloster vorüber geführt, so hätte man dort den Leichnam beigesetzt, und jedes andere Kloster hätte dasselbe Geschenk erhalten, das weniger des Klosters wegen geschah, als des Verstorbenen halber, ein Geschenk, auf das Hersfeld sich nicht viel zu Gute zu thun brauchte und durch das seine Anhänglichkeit wohl nicht weiter gehoben worden ist. Es war eben nicht aus persönlichen Gründen an Hersfeld geschenkt worden, sondern nur der Sache wegen. Sicher mußten auch die Mönche als Ausgleich so und soviele Gebete für den Toten verrichten.

Auch wegen der Zehnten stieß Hersfeld unmittelbar mit dem Könige zusammen. Wir haben schon gesehen, wie übel es bei dieser Gelegenheit dem Abt von Hersfeld trotz des Königs oder gerade durch Heinrich ergieng, wie der Autor sagt 'sub iugum misso abbate'.

P. führt dann mehrere Aufenthalte des Königs in Hersfeld an und schließt daraus, daß der Abt nicht anders als königlich hat gesinnt sein können. Nach dem letzten Vorgange war wohl von einer loyalen Gesinnung bei dem Abte nicht mehr die Rede und die Mönche haben die Schmach des Abtes sicherlich mitempfunden. Der jeweilige Aufenthalt hat das Verhältnis zwischen dem Abte und dem Könige wohl eher verschlechtert, als gebessert. Denn je häufiger und je länger der König dort Quartier aufschlug, je mehr Kosten hatte Hersfeld davon. Denn Naturallieferungen mußen dem Hofe doch für den nöthigen Unterhalt geleistet werden. Nach alledem, wird man wohl sagen können, werden die Hersfelder mehr erfreut gewesen sein, wenn der König gieng, als wenn er kam. Der König hielt sich hier auf, als er von der Harzburg geflohen war, später fanden hier Truppensammlungen statt, bei denen es ohne Plünderungen wohl nicht abgegangen sein wird. Februar 1074 hielt sich die Königin vor und nach der Geburt des Sohnes längere Zeit in Hersfeld auf. Dies ist allerdings auffallend, da ja milites Fuldensis et Herveldensis abbatum regi contradixerunt und zu gleicher Zeit jene Plünderungen von Hersfeld stattfanden, durch die seine Besitzungen gänzlich erschöpft wurden. Aber es findet sich ein Grund dafür, daß die Königin nach Hersfeld gebracht wurde und sie dort längere Zeit (multis diebus) verweilte, nämlich der König wußte nicht, wo sie sich sonst hätte des Krieges wegen aufhalten sollen — nesciente scilicet rege propter perturbationem rei

publicae, quo eam mittere posset servandam — und deshalb nahm er mit Hersfeld vorlieb, trotzdem es ihm nicht mehr genehm war, und der Abt konnte sich der Aufnahme der Königin nicht entziehen, weil er die Nähe der königlichen Truppen zu fürchten hatte.

Ein eigenthümliches Bild ist es, das der Geschichtsschreiber des Klosters Hersfeld uns vom Anfange des Jahres 1074 vorführt; wie da der Abt der Königin gastfreundliche Aufnahme gewährt hat, wie er trotz der ihm vom Könige im vorigen Jahre angethanen Schmach mit den Sachsen als Abgesandter des Königs verhandelt; wie aber dieses alles, weder die Rücksicht auf die Gastfreundschaft, die der Königin die Hersfelder haben angedeihen lassen, noch die Dankbarkeit für die Bemühungen des Abtes, den König hat veranlassen können, auch nur in etwas seine Feindseligkeiten gegen Hersfeld zu mildern; wie trotz alledem, und noch während der Abt im Lager der Sachsen verweilte, derartige Plünderungen von Seiten der königlichen Truppen erfolgten, wie sie sonst nur die ärgsten Feinde auszuführen pflegen. Dieses von dem Könige gänzlich aus den Augen gesetzte Gefühl der Erkenntlichkeit für die geleisteten Dienste, für die man statt Erleichterungen Einbußen jeder Art erfahren mußte, hat auch wohl den letzten Anhänger, den der König damals noch im Kloster hatte, zu einer andern Ansicht über ihn bekehrt und Lambert, der sein Kloster nicht wenig lieb gehabt hat, wird auch damals eingesehen haben, daß die Leiden, die Hersfeld zu erdulden hatte, größer gewesen sind, als wie sie nothwendigerweise jeder Krieg mit sich bringt und sie durch die Verhältnisse desselben bedingt sind. Sagt er ja selbst, daß das Heer des Königs sich, mehr nach Beute, als nach Kampf begierig, durch die an Hersfeld grenzenden Höfe verbreitet und alles in feindseliger Weise verwüstet hätte und zwar wäre man so schrecklich vorgegangen, daß den schuldlosen Bewohnern nichts weiter, als das nackte Leben übrig geblieben wäre[1]. Und weshalb that der König dieses? Nicht weil er den nöthigen Unterhalt für die Truppen besorgen wollte, sondern weil er durch diesen Kaufpreis, durch das unschuldigen Leuten unrechtmäßig Genommene, die Ergebenheit seines Heeres zu vermehren gedachte. Dergestalt seien die Besitzungen zu Fulda und Hersfeld durch solchen harten Schlag verwüstet und erschöpft worden, daß bei dem großen Mangel an Lebensmitteln nur schwer die Mönche hätten zurückgehalten werden können[1].

[1] Ann. 140 (208). Inter has moras exercitus regis, praedae quam pugnae avidior, per contiguas Herveldiae villas longe lateque discurrebat, easque hostiliter depopulabatur et sub praetextu necessarii victus, quo in militiam aleretur, praeter miseram vitam nihil reliquum faciebat innocentibus. Neque rex prohibebat iniuriam, ut militem hoc precio redemptum devotiorem sibi faceret. Qua clade ita attritae atque exhaustae sunt possessiones Fuldensis monasterii atque

Wie groß die Anhänglichkeit war, mit der Lambert an Hersfeld hing, wissen wir aus den Worten der Klostergeschichte: 'quis dabit aquam capiti meo et oculis meis fontem lacrimarum ut etsi deflere non sufficio mala quae fiunt in ecclesia, lugeam saltem die noctuque filiam Babilonis miseram, matrem scilicet meam Herveldiam, multis miseriis et calamitatibus filiam confusionis factam und weil er ein Mitglied dieses vom Könige nicht sehr gnädig behandelten Klosters ist, werden wir in ihm einen Lobredner Heinrichs nicht suchen können.

Dazu kommen noch andere Motive, die gegen die Annahme, Lambert sei als die Ergebung der Sachsen stattfand (also 1075) königlich gesinnt gewesen, sprechen. Denn wäre Lambert auch nicht in Hersfeld gewesen, wäre er ohne Interesse für die Hersfelder Leiden, er läßt sich schon deshalb, weil er Mönch durch und durch ist, als Verfasser eines Lobgedichtes auf Heinrich nicht denken, da er durch das Verhalten des Königs den Aebten und Klöstern gegenüber verletzt und durch die am Hofe herrschende Käuflichkeit der geistlichen Würden tief beleidigt wurde. Dafür folgende Beispiele:

Als im Jahre 1063 zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Abt von Fulda wegen des Platzes in der Kirche Streit entstanden war, bei dem man von Scheltworten zu Faustschlägen übergieng und schließlich zum Schwerte griff, wurde dem Abte jegliche Schuld beigemessen und auf ihn die ganze Last der Anklage gewälzt. Dem Könige gegenüber hätte ihn weder Gesetz noch Unschuld schützen können und er würde nach Beschimpfungen noch seiner Würde beraubt worden sein, wenn ihn nicht das Geld gerettet hätte. Denn nur aus dem Erlös der verkauften und verschleuderten Güter gelang es ihm, sich und die Seinen mit theuerstem Preise loszukaufen. Und nicht wenig hat sich der König von dem Abte zahlen lassen, da es außer Zweifel ist, daß zu jener Zeit der so blühende und allen fränkischen Kirchen voranleuchtende Reichthum jenes Klosters erschöpft und vernichtet wurde.

In demselben Jahre 1063 hatten auf den König am meisten Einfluß Adalbert von Bremen und ein Graf Wernher. Diese kannten in ihrer Willkür gegen Aebte keine Schranken, indem sie behaupteten, gegen jene stehe dem Könige dieselbe Gewalt zu, wie gegen seine Wirthschaftsbeamten auf den Krondomänen und die Verwalter königlicher Gefälle. Und da der König in alles willigte, verkauften sie die geringsten geistlichen und weltlichen Aemter für unbillige Summen, griffen die Klöster selbst an und vertheilten sie unter sich. Unter andern hatte Adalbert auch Lorsch in Besitz genommen und als dessen Abt bei der Ankündigung durch des

Herveldensis, ut ingravescente alimentorum inopia magna cum difficultate fratres retinerentur in monasteriis.

Erzbischofs Gesandte, daß der Ort vom Könige unter die Gewalt des Erzbischofs gekommen sei, seine Abtei abzutreten sich weigerte, legte sich der König ins Mittel und forderte den Abt auf, seine Würde niederzulegen und ungesäumt das Kloster zu verlassen. Ann. 56 und 57 (167).

Aus dem Kloster Malmedy hatte man die Mönche vertrieben und dessen Abt bedroht. Ann. 91 (183). Den Abt von Reichenau, Meginward, veranlaßte der König durch häufige Edikte, daß er die Güter des Klosters — die an und für sich kaum zum Unterhalte für die Brüder ausreichten — seinen Kriegsleuten zu Lehen gebe, seine Würde niederzulegen. Und nun setzte der König für ihn den Abt von Bamberg, Ruobert, ein. „Nicht durch die Thür der Wahl, sondern durch den Schleichweg des Lasters der Simonie bestellte ihn der König, freilich nicht ohne sich vorher Tausend Pfund Gold zusagen zu lassen". Ann. 92 (183).

Daß man nach Lambert vom Könige durch Geld alles erreichen konnte, zeigt ein zweiter Vorfall mit demselben Ruobert, der dem Könige Hundert Pfund Gold versprach, wenn er den Abt von Fulda, einen Mann von vorzüglicher Heiligkeit, entsetze und dessen Amt ihm verleihe. Und er hätte zuverlässig, was er Gottloses begehrte, in schändlichem Frevel erhalten, wenn nicht einige wenige, denen an Kirchengesetzen mehr gelegen war, als am Gelde, dem Könige offen widersprochen hätten.

Wie verhaßt dem Lambert der Handel mit geistlichen Aemtern war, wie er solche Fälle, wie z. B. mit Ruobert als eine Beschimpfung des mönchischen Wesens betrachtete, beweisen seine maßlosen Ausdrücke [1]; in solchen pseudomonachis sieht er die Schuld dafür, daß die deutschen Mönche nicht mehr so geachtet waren, wie früher, daß sie nicht nach ihrer Rechtschaffenheit, sondern nach ihrem Gelde geschätzt wurden.

Das was ich bis jetzt in Bezug auf Heinrichs Verhalten angeführt habe, berührt Lambert persönlich, theils in seiner Eigenschaft als Hersfelder, theils weil er Mönch ist. Anderes, was er sonst noch über Heinrich im einzelnen erfahren hat und uns in seinen Annalen erzählt, hat auch nicht dazu beigetragen, Lambert zum Schwärmer für den König zu machen. So sein Kampf mit Otto von Nordheim 1070, in welchem der Autor dem Könige die Verweigerung des Geleites, Zerstörungen reicher und schöner Dörfer, Mishandlungen schuldloser Leute vorzuwerfen hat. Wenn ich auch weit davon entfernt bin, diesen Bericht Lamberts für genau zu halten, so benutze ich ihn doch, weil ich aus den Aeußerungen Lamberts über den König — und nur aus

[1] Ann. 92 (184). Is pseudomonachus, is angelus satanae transfiguratus in angelum lucis ita sanctam et angelicam monachorum professionem infamavit, corrupit, viciavit . . ferner Ann. 98 (189). Ista dominici agri zizania, haec vineae dei arida sarmenta et stipula aeternis ignibus praeparata totum sacri gregis corpus quasi tabo quodam infecerant.

diesen — mir eine Ansicht über die frühere politische Stellung Lamberts bilden will.

Wie ja bekannt ist, hat ein gewisser Egino den Otto beschuldigt, ihn wiederholt aufgefordert zu haben, den König zu ermorden. Otto erklärte die Anklage für falsch, und nun sollte ein Zweikampf zwischen Egino und Otto die Sache entscheiden. Otto wollte sich diesem Spruche fügen und verlangte sicheres Geleite vom König. Der König antwortete wild und heftig, er verspreche ihm kein sicheres Geleite, er erwarte nur, daß sich der Angeklagte am bestimmten Tage stellen werde; weigere er sich, so würde er ihn eines so gräulichen Verbrechens überführt erachten. Am andern Tage läßt der König durch die sächsischen Fürsten, weil er denen aus Gründen persönlicher Feindschaft am meisten verhaßt wäre, urtheilen und ihn für schuldig erklären. Dann gebietet er seinen Freunden, dessen Landgüter und Besitzungen zu plündern, die dann seinen Auftrag so gut vollziehen, daß sie weder Kirchen, noch andere Heiligthümer verschonen. Die letzte Hand ans Werk der Zerstörung zu legen, übernimmt dann der König in eigener Person. Ann. 82 (178). Nachdem er einige Schlösser zerstört hatte, verbrannte er die Höfe mit Reichthümern und Gebäuden prangend; er vernichtete das Hab und Gut der Bauern und begieng gegen Weiber und Kinder scheußliche Dinge. Und soviel Arges und Grausames wurde in jenem Feldzuge schuldlosen und nicht einmal von dem Verdachte eines Verbrechens berührten Menschen von ihrem eigenen Könige angethan, daß sie nichts Schwereres und Grausameres hätten von Barbaren erdulden können. Kurz er ließ auch hier den Bauern nichts als das nackte Leben. — Als dann Otto sich später unterwarf, erhielt er erst nach einem Jahre die Gnade des Königs wieder, und zwar erst, nachdem er einen beträchtlichen Theil seiner Güter dem Könige und dessen Anhange geschenkt hatte. Ann. 86 u. 102. Ferner hatte Heinrich den Magnus nicht aus der Haft entlassen und dem Herzog Berthold ohne gesetzliche Untersuchung Kärnthen genommen und es seinem Verwandten Markwart gegeben. Ann. 104 (192).

Hierzu kommt noch das Verhalten des Königs den Sachsen gegenüber kurz vor dem Kriege und in dem Verlaufe desselben. Nicht nur daß der König unerträgliche Abgaben und Steuern eintrieb, nicht nur daß die Berge mit Burgen bebaut wurden, nicht nur daß die Besatzungen derselben die Männer zu schwerer Arbeit zwangen, den Weibern und Töchtern der Sachsen Gewalt anthaten, und der König für die Klagen der Bedrängten weiter keine Antwort hatte, als ihnen täglich zu sagen, das litten sie für ihr ungerechtes Einbehalten der Zehnten, er sei als Rächer Gottes gegen sie das Schwert zu führen genöthigt, wollte er auch alle Sachsen und Thüringer ausrotten und an deren Stelle ein anderes Volk setzen. Sogar auswärtige Völker rief der König

gegen dieses Sachsenvolk zur Hilfe herbei und versprach ihnen einen Theil des sächsischen Landes. — „Nicht ohne den Gesetzen Gewalt anzuthun, hatte Heinrich dem Pfalzgrafen Bokenroth genommen" und mit keinem andern Grunde, als weil er behauptete, alles was Otto von Sachsen nicht besessen, sei durch die Unterwerfung des Magnus in seine Gewalt gekommen, Lüneburg besetzt. Ann. 123 (200).

Wenn Lambert einen besondern Grund nach der Ergebung der Sachsen (zu Spier) gehabt hat, dem Könige deshalb zu zürnen, weil er gegen die Besiegten nicht Großmuth geübt hat, so hat er diesen schon in den Bemühungen des Königs, allen Gesandtschaften der Sachsen, die geschickt waren, sie zu entschuldigen und einen allgemeinen Spruch der Fürsten anzurufen, den Zugang zu sich zu verschließen. Es macht einen merkwürdigen Eindruck, wenn man im Lambert liest, wie der König so rachenglühend war, daß ihn nur das Blut derer, die ihn beleidigt hatten, hätte zufrieden stellen können; wie er die sächsischen Fürsten, so oft sie zu ihm kamen, prachtvoll empfieng und wenn sie abwesend waren, häufig friedliche und ehrenvolle Botschaften an sie richtete nur deshalb, um sie unerwartet zu überraschen; wie er dann vor der Schlacht an der Unstrut den zu jeder Genugthuung bereiten Sachsen, so oft sie mit ihm zu verhandeln sich bemühten, Gesandte mit der Weisung entgegenschickte, sie möchten ungesäumt heimkehren, da sie das Antlitz des Königs doch nicht mit Sicherheit schauen würden, weil er fürchtete, daß, wenn vor dem Kampfe die Fürsten mit den Sachsen zusammengekommen wären, sie nicht gegen die kämpfen würden, die alles zu erdulden bereit gewesen wären; wie dann der König auch nach der Schlacht die Sachsen auf jede Weise zu reizen sich bemühte und die Thüringer vom Mainzer Erzbischof in den Bann gethan wurden, weil der König glaubte, das Heer werde, während es jetzt unwillig des vielen vergebens geflossenen Blutes sei, mit mehr Geneigtheit und mit freudigerer Zuversicht gegen solche Krieg führen, deren Todschlag ihnen, weil jene mit dem Banne behaftet seien, weder zur Sünde gereichen, noch die Strafen einbringen werde, welche sonst den Todschlägern die Kirchengesetze bestimmen. Ann. 187 (228).

Sicher ist doch dieser Bannspruch so unrechtmäßig, wie nur je einer gewesen, — hat er ja auch nicht die Zustimmung des Papstes gefunden und traf er doch die Thüringer in einer solchen Lage, daß sie alle ihre Bemühungen nur auf Rettung ihres Lebens zu setzen hatten — und das schreiende Unrecht ist wohl recht bald bekannt geworden, noch lange bevor die Ergebung der Sachsen stattfand. Kein Mönch, glaube ich, würde ein Buch zum Lobe dessen schreiben, der seiner Meinung nach so grausam ist, wie er Heinrich uns in dieser Zeit schildert, der so schlechter Mittel zu bedienen sich nicht scheut, wie sie Heinrich jetzt gegen die Thüringer anwendet.

Einen besondern Grund muß aber Lambert noch gehabt haben, dem Könige nicht zugethan zu sein, in dem Benehmen desselben gegen Anno. Aus den Annalen leuchtet ja genugsam die Ehrfurcht und die Hochachtung Lamberts für Anno hervor, den er für so vollkommen hält, daß er für ihn nie ein Wort des Tadels, sondern nur das Auge der Bewunderung hat. Das bezeugen seine Aussprüche über Anno bei Gelegenheit von dessen Thätigkeit im Reiche, das bezeugt der Eindruck, den er auch aus seinem Besuche in den neugestifteten Klöstern Annos von dessen frommer Gesinnung und Heiligkeit mitnahm, das bezeugen uns Worte wie: preciosa margarita, iam olim caelestis regis diademati destinata. Dieser Lambertsche Liebling ist von Heinrich nie mit besonderer Vorliebe behandelt worden. Schon damals als der König 1065 waffenfähig geworden war, hätte er zuerst seine Waffenrüstung am liebsten an Anno versucht, wenn nicht die Kaiserin dieses gehindert hätte. Ann. 60 (168). Später wurde Adalbert immer Anno vorgezogen und Heinrich ist für die Bemühungen, die Anno auf seine Erziehung gewendet hat, nie erkenntlich gewesen, ja er zwang ihn sogar durch sein Zuwiderhandeln gegen alle guten Absichten, durch seine Gelüste und jugendlichen Thorheiten im Jahre 1073 sich von den Regierungsgeschäften zurückzuziehen, denen er ein Jahr vorgestanden hatte. Als er dem Könige nicht nachdrücklich genug gegen die Sachsen Hilfe leistete, wurde er des Eidbruchs und der verletzten Treue angeklagt und die Bürger von Köln, denen er kurz vorher noch lieb und werth war, wurden ihn zu ermorden angereizt. Später wurde er beschuldigt mit auswärtigen Fürsten als Landesverräther einen Bund gegen das deutsche Reich geschlossen zu haben, und der König suchte ihn in einer zweitägigen Gerichtsverhandlung zu vernichten. Heinrich richtete Zumuthungen an ihn, wie sie noch nie einem Erzbischofe gegenüber jemand auszusprechen gewagt hatte, daß er nämlich die exkommunicierten Kölner zurückrufen und dem Könige Geiseln stellen sollte. Im Jahre 1075 sann er sogar auf den Tod des Erzbischofs und auf die Vernichtung alles dessen, was er besaß. Ann. 212 (239) ff.

Wenn aber alles dieses, weder Heinrichs Stellung im Zehntenstreit, noch der dadurch entstandene Zwist mit Hersfeld; wenn weiter weder die Leiden, die grade Hersfeld zu erdulden gehabt hat, noch die gänzliche Plünderung desselben durch die königlichen Truppen; wenn weder Heinrichs und seiner Räthe Uebergriffe gegen Klöster und Aebte, noch die am Hofe herrschende Simonie, wenn außerdem weder Heinrichs sonstige Vergehen gegen die Reichsfürsten und seine Bedrückungen der Sachsen, noch sein tückisches Verhalten gegen alle Abgesandten der Sachsen; wenn schließlich nicht die Ungerechtigkeit Heinrichs gegen den von Lambert hochverehrten Anno, im Stande gewesen sind, schon vor Abfassung des Carmen, also vor Ende 1075 die Aenderung in der politischen

Gesinnung hervorzubringen, was ist denn so stark gewesen, daß es das bewirkt hat, was alle diese Gründe zusammen nicht vermochten?

Das Carmen selbst soll es sein und dieses wird (Forsch. a. a. O. S. 425) so begründet. Der Dichter 'schließe sein Gedicht[1] mit der Aufforderung an die Sachsen ihren Widerstand aufzugeben und sich der Gnade des Königs anzuvertrauen, auf die sonst noch niemand vergebens gerechnet hättte und ermahne hierbei gleichzeitig den König, den Unterwürfigen gegenüber Milde walten zu lassen[1]. Durch die nachher bewiesene Härte des Königs sei der Verfasser des Carmen nicht nur persönlich gekränkt, sondern auch den Sachsen gegenüber zum Lügner gemacht worden. Dieses, weil also der König etwas anderes gethan hat, als der Dichter in seinem Gedichte gehofft hatten, hätte in der Zeit von nur wenigen Monaten jene völlige Umwandlung hervorgebracht; die Misachtung seiner treugemeinten Rathschläge hätte in dem Lobredner Gefühle gegen den König hervorgerufen, wie sie in den Annalen zu Tage treten.

Gesetzt nun, Lambert habe wirklich das Carmen verfaßt, so kann ich es doch nicht verstehen, wie er nach P. die moralische Verantwortung hätte dafür tragen sollen, daß der König ihm keine Gnade erweist, daß der Schriftsteller zum Lügner hätte von den Sachsen hingestellt werden können, denn er hat sie ja nicht zur Unterwerfung aufgefordert, nicht auf sein Wort trauend haben sich die Sachsen ergeben und erst nach der Ergebung kann das Carmen abgefaßt sein, da sie ja in ihm enthalten ist. Es ist diese ganze Stelle eine der rhetorischen Apostrophen, die im Carmen so zahlreich vorhanden sind und sich meistens mit Vorwürfen gegen die Sachsen und mit Ermahnungen über deren eitles Beginnen beschäftigen. Dann aber auch, wie konnte ein Mönch Anspruch darauf machen, daß sein Gedicht von dem Könige so sehr berücksichtigt werde, daß er darnach sein Verhalten gegen die Unterworfenen einrichten würde? Die Stellung, die Lambert eingenommen, spricht nicht für ihn als Verfasser des fraglichen Werkes, in dem alles auf ein Mitglied der königlichen Umgebung hin-

[1] C. III, 273—280. Exue duriciam cordis, gens saeva, vel ipso
Temporis articulo! Iam nunc delebere vel tu
Vel tua posteritas, ni colla superba remittas.
Victa resistis ei, cui nullus restitit unquam?
Exhorresve pio regi tua dedere colla,
Subdere clementi, supplex substernere miti?
Num pessundatus est quisquam sibi deditus unquam?
Ipse paternorum certissimus assecla morum,
Parcit subiectis debellaturque superbos.

III, 289. Ut virtute geris, sic et pietate parentes
Rex auguste gere, vel substratis miserere.

293. Nunc tibi supplicibus propone quibusque futuris,
Quid de te sperent, dum se tibi, rex pie, dedent.

weist, nicht aber nach Klosterpoesie aussieht. (Wattenbach a. a. O. II, 82.)

So fest wie ich überzeugt bin, daß Lambert in Folge alles dessen, was er über den König anführt — und gewußt hat er alles schon vor dem Ende des Sachsenkrieges — eine königliche Gesinnung nicht gehabt hat, so sicher wie ich annehme, daß Hersfeld die Schläge des Krieges nicht, wie Lindner will, mit feurigster Begeisterung ertragen hat, so unglaublich wie es mir erscheint, daß Lambert durch die Hersfeldischen Leiden und durch die Einmischung des Königs in die Forderung der Zehnten nur „verstimmt" gewesen sein kann, so klar wie es mir ist, daß ein über den König „verstimmter" Mann nicht mehr ein Lobgedicht auf denselben zu machen im Stande sein wird, so unzweifelhaft es mir scheint, daß jener Schluß des Carmen nichts weiter ist, als eine der gewöhnlichen Exklamationen, so wenig halte ich es andererseits für möglich, daß, durch eine seiner Absicht nicht entsprechende Handlungsweise des Königs veranlaßt, der Dichter mit dem etwaigen geänderten Urtheil über die Person auch seine Auffassung über einen Rechtsfall, mit dem er sich schon seit drei Jahren — während des ganzen Verlaufes des Krieges — zu beschäftigen Gelegenheit gehabt hat, geändert haben wird. Wie charakterlos würde es sein, wenn ein und derselbe Mann, während er in dem Carmen den König preist und auf dessen Seite in diesem Kampfe mit den Sachsen alles Recht sein läßt, nach einigen Monaten, durch eine angeblich persönliche Zurücksetzung, durch eine Nichtachtung seiner Rathschläge, die er zu geben nicht befugt und die zu befolgen der König keine Veranlassung hatte, bewogen, auch das faktische Recht dem Könige abstreitet und überall die begründete und aus vollem gesetzlichen Grunde erfolgte Erhebung der Sachsen hervorleuchten läßt [1].

[1] Ann. 115. 116. (197) sagen die sächsischen Gesandten, sie würden einen gerechten Krieg gegen Heinrich führen und nach der Antwort, die Heinrich auf die Vorstellungen der Gesandten gab, zogen die Truppen nach Goslar und hätten ihr Recht behauptet, nicht mehr mit Rednerkünsten, sondern mit des Krieges Schrecken u. s. w.
Ann. 117 (197) Der König schickt Boten an die Sachsen, die unter anderm sagen, die Empörer hätten die Waffen zwar unter ehrenvollem Namen, jedoch zum ärgsten Beispiel ergriffen, ihre Sache sei eine gerechte, weil der König sie durch die größten Beleidigungen zu diesem äußersten Erkühnen gezwungen habe.
Ann. 120 (199) ff. Trotzdem die Fürsten die Sachsen bekriegen wollen, erkennen sie an, daß die Sachsen nicht ohne Grund so handeln. Andere hielten dafür, man dürfe die Sachsen nicht voreilig angreifen, das Volk der Sachsen sei der kraftvollsten eines und durch Kriegsgeübtheit und angeborene Wildheit überaus wehrhaft, welches außerdem noch durch häufige Beleidigungen aufgebracht sei.
Ann. 128. 129 (203) Als in Gerstungen verhandelt wurde, wird ebenfalls

Damit glaube ich erwiesen zu haben, daß in Lambert von Hersfeld der Verfasser des Carmen de bello Saxonico nicht erkannt werden kann.

das gute Recht der Sachsen hervorgehoben. Die Fürsten achteten jene nicht tadelnswerth, daß sie für ihre Freiheit, für ihre Frauen und Kinder zu den Waffen gegriffen, sondern vielmehr, daß sie unerträgliche Schande so lange mit weibischer Geduld ertragen hätten. Und im offenen Beschlusse heißt es, der König solle die eidliche Versicherung geben, daß sie künftig gegen die erlittenen Ungerechtigkeiten, wodurch er sie zum Abfall gezwungen zu haben, beschuldigt werde, gesichert sein sollten.

Ann. 142 (208) Anfang 1074 weigert sich das Heer die zu bekriegen, deren Sache sie als höchst gerecht anerkannten.

Ann. 187 (228) Es fiel dem Heere des Königs der Gedanke schwer, daß sie ihre Hände ins Blut des schuldlosen Volkes getaucht hätten.

Ann. 202. 203 (235) Nach der Zerstörung der Harzburg: Die Gesandten erkennen an, daß sie die Sache der Sachsen nicht misbilligten, weshalb sie zuerst die Waffen ergriffen hätten u. s. w.

Die
Räthseldichter Tatwin und Eusebius.

Von

Dr. Heinrich Hahn.

In meinem Bonifaz und Lul habe ich die Vermuthung ausgesprochen, daß Abt Hwartberct von Wearmouth, dessen Identität mit Eusebius, dem Freunde Bedas, dort dargelegt ist [1], möglicherweise der Verfasser der unter dem Namen Eusebius bekannten Räthselsammlung sei [2]. Damals war mir leider noch die vortreffliche Ausgabe der Räthsel Tatwins und Eusebius' von Ebert [3] entgangen. In der verdienstlichen Einleitung dazu tritt dieser aber Giles, dem früheren Herausgeber jener Räthsel, der die gleiche Vermuthung, wie ich, hegt, entgegen [4] und spricht ihr jede Stütze ab, lenkt aber sofort ein, indem er zugiebt, daß, wenn sie zu begründen wäre, dann Eusebius ein Zeitgenosse sein müsse: aus den Räthseln selbst ließe sich nichts dagegen einwenden.

Der Hauptzweck nachfolgender Untersuchung soll daher sein, die Möglichkeit nachzuweisen, daß die genannten Räthsel den Abt Eusebius zum Verfasser haben können und nach diesem Nachweis die von mir gegebene Charakteristik des Hwartberct [5] zu vervollständigen, ferner zu zeigen, auf welchen Grundlagen der letzte Theil der Räthselsammlung beruht und endlich noch einige andre Schriften als Arbeiten des Hwartberct zu kennzeichnen.

Betreffs Tatwins wird sich zu der Darstellung seines Lebens durch Ebert [6], Wright [7], und mich [8] bei der Dürftigkeit der über seine Persönlichkeit vorhandenen Angaben nicht viel Neues hinzu-

[1] H. Hahn, Bonifaz und Lul. Leipz. Veit 1883. S. 213 Anm. 6, 214 Anm. 3 (von hier ab so citiert H. 213[6], 214[3]; überhaupt werden bei Seiten Anmerkungen und bei Gedichten Verse mit Hochnummern bezeichnet).

[2] H. 217[7].

[3] Ebert: die Räthselpoesie der Angelsachsen, insbesondere die Aenigmata des Tatwine und Eusebius. Verhandl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. z. Leipz. Phil. hist. Kl. 1877. I. II. S. 20—56, bis S. 31 Abhandlung, von da Ausgabe der Räthsel; S. 25 A. 1. u. 29 ff. Angabe früherer Drucke und der Handschriften.

[4] Das. (von jetzt ab Eb.) 27[1]; vgl. Giles, Anecdota Bedae etc. Praef. x.

[5] H. 213 ff.

[6] Eb. 25 f.

[7] Th. Wright, Biograph. Britt. Litt. I, 244—246 (von jetzt: Wr. I, 244—246).

[8] H. 162[1].

fügen lassen; doch ist in meinem Buch Tatwin als nicht hingehörig nur so gestreift, bei Ebert und Wright aber sind die Quellennachweise nicht ausreichend und die einzelnen Daten nicht genau genug angegeben; vor allem aber läßt sich das Bild jenes Mannes schärfer zeichnen als bei Ebert. Dieser hat nämlich wesentlich dazu nur die Ueberschriften der Räthsel benutzt, den Inhalt dagegen wenig berücksichtigt [1]. Der Versuch einer neuen Schilderung erscheint indeß um so mehr gerechtfertigt als T. nach den vorhandenen Schriften in der Reihe der angelsächsischen litterarisch gebildeten Kirchenfürsten des achten Jahrhunderts eine hervorragendere Stellung einnimmt, wie dies aus Bedas und andern historischen Angaben hervorgeht.

Mit dem Ableben Bedas und dem Ende seiner englischen Kirchengeschichte tritt in der Kenntnis der Kirchenverhältnisse Britanniens eine empfindliche Lücke ein. Es ist daher für die Erforschung der Lebensverhältnisse Tatwins ein Glück, daß dieser ein Zeitgenosse Bedas ist und seine Verwaltung noch vor dem Abschluß von dessen Werk beginnt. Durch diesen gelehrten Kenner seiner Zeit erfahren wir wenigstens einige genaue Nachrichten über ihn; denn alles was spätere Chronisten über T. bringen, ist meist nur Wiederholung von Bedas Worten, und spätere Lebensbeschreibungen, Grabinschriften und Gedenkverse erzählen uns gleichfalls nichts Neues.

Was wir also von seinem Leben wissen, ist folgendes:

T. stammt aus dem Königreich Mercia [2] und zwar aus der Landschaft der Hwiccier [3]. Er war Presbyter im Kloster Briudun, das bei dem Bredenberg in der Grafschaft Worcester gelegen haben soll [4]. Noch heute liegt ein Dorf Breden in jener Grafschaft. Vielleicht hängt das Kloster mit jener Peterskirche zusammen, die Eanulf, der Großvater König Offas von Mercia, gegründet und dieser 780 mit Land beschenkt hat [5].

Als nun Erzbischof Berhtwald von Canterbury am 13ten Jan. 731 starb, wurde noch in demselben Jahre, im 15ten Jahre König Aethelbalds von Mercia [6], ohne daß eine Vakanz, d. h. wohl eine längere eintrat [7], Tatwin, offenbar wegen seiner nachher zu erwähnenden litterarischen Verdienste bereits in Ruf, gewählt und in Canterbury [8] am 10ten Juni 731 [9] nach kanonischer Vorschrift an einem Sonntag, geweiht. Er ist der zweite angelsächsische Erzbischof in Canterbury, ein Zeichen des Ueberge-

[1] Eb. 26.

[2] Bedae Hist. eccles. lib. V, c. 23 (von jetzt ab Bed. V, 23).

[3] Kemble, cod. dipl. aevi Sax. I, N. 140. Walter de Gray-Birch, Cartul. Saxonicum I. Lond. 1885. N. 236. S. 329.

[4] Mon. hist. Brit. I, 283 Anm. f.

[5] Kemble, Gray ll. cc.

[6] Bed. V, 23. u. 24 ex.

[7] Catalog. archiep. Cant. Wharton Angl. sacr. I, 93: vacatio nulla.

[8] in Dorverni civitate.

[9] Bed. l. c.

wichtes der nationalen Strömung. Seine Weihe geschah in Anwesenheit der Bischöfe Daniel von Winchester, Inguald von London, Aldwin von Lichfield und Aldwin von Rochester [1]. Der letztere mag als Amtsgenosse im Königreich Kent zugegen gewesen sein; denn Beda hebt am Schluß seiner Kirchengeschichte ausdrücklich Aldwin und Tatwin als die zu seiner Zeit lebenden Bischöfe von Kent hervor. Der greise Daniel von Winchester in Wessex, der ursprünglichen Heimath des Bischofs mehr benachbart, mag als älterer Bekannter desselben der Feier beigewohnt haben. Er war der neunte Erzbischof von Canterbury. Von Beda wird er, wohl wegen der Würde seiner Vorgänger und den Ansprüchen, die mit seinem Sitz verknüpft sind, durchweg als „Erzbischof" bezeichnet; doch nennt er sich selbst in einer Urkunde vom J. 732 nur „Bischof" [2]. Er scheint also das Pallium noch nicht 732, sondern erst 733 erhalten zu haben, wie in der That eine Quelle berichtet [3]. Eine päpstliche Bulle [4], freilich eine, die sehr verdächtig ist, weil sie in der Reihe derer steht, die auf alle Weise die Rechtsansprüche der Erzbischöfe von Canterbury auf das Primat Britanniens und die Pflicht der Unterordnung für die andern Bischöfe in der verschiedensten Form hervorheben [5], berichtet, daß Gregor III. (nicht II.) dem Bischof das Pallium und den Gebrauch der Dalmatika verliehen habe unter Bestätigung aller früheren dem Sitze bewilligten Vorrechte, und daß er alle Bewohner des Landes, zumal die übrigen Bischöfe zum Gehorsam gegen ihn aufgefordert habe. Auch soll sich nach diesem Aktenstück T. das Pallium selbst bei einer Romreise geholt und durch sein Verhalten die besondere Gunst des Papstes erlangt haben.

Von seinen Amtshandlungen ist bei der Kürze seiner Verwaltung wenig bekannt. Am 20ten Februar 732 [6], im 7ten Jahre König Aethilberhts von Kent, bezeugt er eine Schenkung des

[1] Das. Flor. Wig. chr. Mon. h. Br. 542 B. Sim. Dunelm. hist. reg. Angl. 732. M. h. Br. 658 C.

[2] Kemble 77; Gray-Birch N. 148 S. 215. Thorpe, Diplomatar. Angl. aevi Sax S. 20.

[3] Die cc. A u. B der chronologia Bedae 733 M. h. Br. 288. Anm. 6: Tatwini archiepiscopus accepto ab apostolica auctoritate pallio, ordinavit Alvic et Sigfridum episcopos. Die beiden cc. sind von Philipps aus dem 12ten u. 14ten Jahrh. (M. h. Br. l. c. Anm. b.) Die Stelle ist innerhalb des Abschnittes, der nach den übrigen cc. noch recht eigentlich zu Bed. V, 24 (recapitulatio) gehört; vgl. über diese chronologia, nach meiner Benennung continuatio Bedae Hahn: Die continuatio B. u. s. w. Forsch. z. D. G. XX, 553 f. Nach obiger Stelle auch Sim. Dunelm. h. 733. Mh. Br. 658.

[4] Wilh. Malm. gesta pontif. ed. Hamilton Lond. 1870. S. 55. Haddan and Stubbs councils III, 311. Gray-Birch N. 151 S. 218. Jaffé, R. p. N. 1728, ed. II. N. 2243.

[5] Vgl. H. 58 u. 162[1]. Hadd. Stubbs III, 229. Jaffé I, N. 1728 hält die Urk. noch für unverdächtig; ed. II, N. 2243 für verdächtig.

[6] S. ob. S. 602[3].

Königs an einen Abt und Presbyter Dun in Canterbury. Sein Mitzeuge ist der hochberühmte Albinus, Abt des Peter-Paulklosters in Canterbury (710—82), der Freund Bedas, dem dieser seine Kirchengeschichte widmet [1]. Ferner weiht er, wie erwähnt, als Erzbischof die beiden Bischöfe Alvic und Sigfrid [2], den ersteren im Bisthum von Lindsey in Lincoln (— 750). Der andere ist unbekannt. Beda rühmt seine Frömmigkeit und Klugheit und seine Kenntnis der h. Schrift [3] und in jener angeblichen Bulle, also doch mindestens nach älterer Vorlage, wird er als ein Mann von Frömmigkeit und großer Rechtschaffenheit bezeichnet. Daß er aber auch in weltlicher Wissenschaft bewandert war, lehren uns die vorhandenen Reste seiner schriftstellerischen Thätigkeit, seine Räthsel und seine Grammatik, die uns demnächst beschäftigen werden.

Seine Verwaltung war eine kurze. Sein Tod erfolgte bereits am 30. Juli 734 [4]. Woraus Th. Wright folgert, daß er in hohem Alter erwählt [5], also auch gestorben ist, ist nicht ersichtlich. Als Nachfolger erhielt er 735 den Erzbischof Nothelm [6]. Es sind einige aus späterer Zeit herrührende Grabschriften und Gedenkverse über ihn vorhanden. Die ersteren mit Mittel- und Endreimen versehen, stammen aus der Christ-church in Canterbury [7]. Die Gedenkverse sind eine Anzahl von Distichen [8], von einem unbekannten Dichter, der auch seine Vorgänger und Nachfolger besungen hat. Sie enthalten T.s Lebensskizze, bringen aber neben den älteren Angaben ebensowenig Neues, wie die Grabschrift.

Die etwas knappe Schilderung der Persönlichkeit T.s bei Ebert [9], läßt sich durch ein Eingehen auf den Inhalt der Räthsel einigermaßen erweitern, und das ist um so nöthiger, als die dürftigen historischen Angaben seiner Bedeutung nicht zu entsprechen scheinen.

Als Gelehrter tritt er uns in mehrfacher Beziehung entgegen, als Philosoph und als Grammatiker, übereinstimmend mit der zweiten der unter seinem Namen gehenden Schriften, und da er ein Priester war, auch als Theologe, endlich als Kenner

[1] Irrthümlich ist daher die Ueberschrift des Widmungsbriefes: ad Alcuinum abbatum (sic); in der Adresse selbst: patri Albino. S. Bed. h. e. ed. Holder S. 4.

[2] S. ob. 603[3]. [3] Bed. V, 23.

[4] Bed. cont. 734. Sax. Chron. 734. Mh. Br. 328. Flor. Wig. chr. Mh. Br. 534. Dorovernensis archiepiscopus Tatwine III. Cal. Aug. (30. Juli) 734 de saeculo migravit; vgl. Mh. Br. 283[e]. St. Birchington de vit. arch. Cant. H. Wharton Angl. sacra I, 2 ff.

[5] Wr. I, 244. [6] H. 162[1].

[7] Dugdale, Monast. Anglic. 1846 I, 82: 4 Hexam.: Pontificis glebae Tatwini Cantia praebe — — didicisti.

[8] Wharton, Angl. sacra II (1691), 71: Illi succedit Thatwynus religiosus etc. Vgl. Hardy, descript. catal. I, 459 N. 999.

[9] Eb. 26 f.

klassischen Alterthums, nur bei der allzugroßen Entfernung seiner Heimath Worcester von der Aldhelms, Malmesbury in Wiltshire, wo die litterarische Richtung des Meisters auch nach dessen Tode fortdauerte, nicht zu verwundern ist. Bald spricht er von den Strahlen des Phöbus[1], von den Kriegen des Mars[2]; bald erwähnt er Caesar oder einen römischen Kaiser[3], dann wieder die Stadt Cos und die Bedeutung dieses Wortes bei den Römern[4].

Begeisterung zeigt er für die Philosophie, die ja gleichfalls in seiner Nachbarschaft gepflegt wurde[5]. Ihren Ruhm verkündet er an der Spitze seiner Räthsel[6]. Er preist seine Wissenschaft, daß sie schneller als der Wind, heller als die Sonnenstrahlen, köstlicher als Gold, lieblicher als Musik, süßer als Honig und daß sie fähig sei, in die verborgenen Tiefen der Erde zu dringen. Den nennt er glücklich, der in ihrem Gebiete heimisch und unter ihren Zeichen geboren ist. Bei dieser Gelegenheit deutet er auf die damals bekannte Theilung der Wissenschaften, das Trivium und Quadrivium[7], hin.

Den gläubigen Theologen kennzeichnet die Schilderung moralischer Begriffe, wie Glaube, Liebe, Hoffnung[8], der Demuth und des Hochmuths[9], des Bösen im Allgemeinen[10], die aber sämmtlich mit den Lehren den christlichen Religion eng verknüpft sind. Er sieht daher Glaube, Liebe, Hoffnung als Kinder der Dreieinigkeit an, deren Glanz zu erblicken niemand im stande sein werde, der nicht von jenen dreien durchdrungen ist[11]. Besonders feiert er die doppelte Liebe zu Gott und zum Nächsten, die Gebundene lösen und Gelöste wieder binden kann; die von innerem Feuer glüht, ohne daß der Betroffene die Qualen des Brennens empfindet, und die den Gefesselten angenehmer berührt, als süßer Honig[12]. Demuth und Hochmuth, ein Lieblingsstoff auch manches anderen geistlichen Dichters, wie des Aldhelm, des Eusebius und des Bonifatius, werden als Gegensätze hinter einander geschildert. Die Demuth, in den Augen der Geistlichen jener Zeit eine Haupttugend, gilt auch als Hauptmittel zur himmlischen Seligkeit zu gelangen; ohne sie ist keiner ausgezeichnet, keiner glücklich; ohne ihre Begleitung verfällt man dem Tode der Verdammnis; mit ihr erlangt man Seligkeit ohne Ende. Der Hochmuth aber ist eine Tochter des Teufels und zwingt 7 Königinnen ihm zu dienen d. h. die 7 in seinem Gefolge weilenden Hauptlaster mit ihrer boshaften Schaar von Begleitern, die ja auch Aldhelm und andere

[1] Enigmata Tatwini Nr. 1—5. Eb. 32. (Von jetzt ab nach Eb. Ausgabe: T. 1[5].)
[2] T. 17[5]; 32[1]. [3] T. 7[1]. [4] T. 39[2]. [5] H. 6[1].
[6] T. 1 De philosophia.
[7] T. 1[1]: Septena alarum me circumstantia cingit.
[8] T. 2: De spe, fide et caritate.
[9] T. 24: De humilitate; 25 De superbia. [10] T. 21.
[11] T. 2[5-6]; vgl. Eb. 32[6]. [12] T. 14: De caritate.

Vorgänger dichterisch behandelt haben [1]. Christus aber in seiner Demuth hat durch seinen Tod den Teufel und den Hochmuth niedergestreckt [2]. Der Begriff des Bösen [3] ist in philosophischer und zwar nach Ebert in der Weise des h. Augustinus behandelt [4]. Das Böse ist die bloße Verneinung des Guten; es kann daher ohne das Gute nicht bestehen, obwohl keine Spur davon ihm eingeboren ist. Von allen Menschen wird es als etwas Schlimmes bezeichnet, obwohl doch selten einer frei davon ist.

Die Bibelauslegung wird nach früheren Vorbildern in vierfacher Weise betrieben, in historischer, wörtlicher, moralischer und allegorischer [5] oder, wie Ebert nach Cassian es bezeichnet, in historischer, tropologischer, allegorischer und anagogischer [6]. Die Schätze, die in der h. Schrift vergraben liegen, werden den Freunden, die danach suchen, von jenen Wächtern freudig erschlossen. Den zum Studium von Gott nicht Begnadeten verweigern sie mit Recht selbst den offenen Zugang. — In dem Räthsel „Adam“ [7] hebt Tatwin als Gegensatz gegen die königliche Stellung Adams vor dem Sündenfall, die durch die Genossin und die feindselige Fülle des Paradieses herbeigeführt ist, das nachherige Elend und die spätere Unfreiheit hervor [8]. Außer dem unvermeidlichen leiblichen Tode nimmt er noch 2 andere an, deren Zähnen manche entgehen, den der Sünde und der Verdammniß [9]. Wen der eine Dämon tötet, den beißt auch der andere.

Als einen im Kirchendienste thätigen Geistlichen — und er war ja Presbyter — verrathen ihn die Schilderungen der Glocke, des Altars, des Kreuzes und der Kanzel [10], die auch für die angelsächsische Kulturgeschichte von einiger Wichtigkeit sind. Es gelangen nämlich hier mehr die äußeren Formen der Gegenstände zur Darstellung; doch treten hin und wieder auch seine religiösen Anschauungen dabei hervor. Wenn er den Altar durch seine Mahle nur die Würdigen sättigen, den Unwürdigen Speisen und Trank verweigern läßt, so deutet er damit die Wirkungen des Abendmahls und den Ausschluß Unwürdiger davon an [11]. Wer die Frucht des Kreuzes Christi kostet, erlangt Genesung d. h. ewiges Seelenheil [12]; dabei theilt er die Ansichten seiner Zeit,

[1] Aldhelmi opp. ed. Giles N. XIII: De octo principalibus vitiis S. 202—15. Vgl. H. $16^{1.2}$.
[2] T. 25^{6}; vgl. Eb. 38^{11}. [3] T. 21.
[4] T. 21^{3}: Nec ego privatim constare bono sine possum; vgl. Eb. 37^{5}.
[5] T. 3: De Historia et Sensu et Morali et Allegoria.
[6] Eb. 32^{10}. [7] T. 22.
[8] T. 22^{5}: Ac deinceps miserum servis servire coegit.
[9] T. 23: De trina morte; vgl. Eb. 37^{13}.
[10] T. 7—10: De tintinno, ara, cruce Christi, recitabulo; vielleicht auch T. 12: De patena.
[11] T. 8^{5}: In dignis potumque cibumque referre negabo.
[12] T. 9: Quique meum gustat fructum, iam sanus habetur.
Nam mihi concessum est insanis ferre salutem.

daß das Kreuz ebenso körperliche Genesung, wie Rettung vor sündlichen Anfechtungen bringt, weshalb es klugerweise Leute an der Stirn tragen[1]. Der Kanzel rühmt er nach, daß sie den Gemeinden Engelsspeisen vertheile[2]. Da Tatwin nun Philosoph und wie wir später hören werden, wahrscheinlich auch Lehrer war, so wird er als Presbyter seine erziehliche Thätigkeit wohl auch auf der Kanzel ausgeübt haben.

Von seinen grammatischen Neigungen zeugen zwei Räthsel, das über die Buchstaben und das über die Präpositionen mit zwei Casus[3]. In dem ersten hebt er hauptsächlich die Bedeutung der Buchstaben, eigentlich mehr der Bücher hervor, nämlich deren Aufgabe, die Wissensdurstigen zu erquicken und ihnen auf ihre Fragen bestimmte Antworten zu geben. Im andern läßt er sich über den Unterschied im Gebrauch jener Präpositionen aus. Eine Bestätigung obiger Vermuthung giebt uns die unter seinem Namen erhaltene, leider nur in ihrem Anfange abgedruckte Grammatik[4].

Daß wir es mit einem und demselben Verfasser sowohl der Räthsel, wie der Grammatik zu thun haben, geht außer der Neigung zur Verallgemeinerung, die beiden Schriften eigen ist, demnächst aus zwei verwandten Stellen beider Werkchen hervor. Bei der Erklärung der concreta und abstracta sagt der Grammatiker nämlich: Corporale est, quidquid tangi et videri potest, ut terra, vel videri et non tangi ut caelum, incorporale vero, quod non tangi nec videri valet, ut s a p i e n t i a[5]. Aehnlich nun, aber in dichterischer Weise, bezeichnet der Räthselverfasser das Abstraktum Philosophie: Nulla manus poterit nec me c o n t i n g e r e v i s u s[6]. Den Nachweis des Zusammenhanges von Nr. 16 mit seiner Grammatik dagegen können wir nur auf Umwegen führen, da das abgedruckte Bruchstück die Lehre von den Präpositionen nicht mehr enthält. Den Hauptunterschied bei der Anwendung von in, sub, super, subter setzt der Dichter in den Gegensatz von R u h e und B e w e g u n g[7], und

[1] T. 9[5. 6]: Propterea sapiens optat me in fronte tenere. — Vgl. über crux in fronte des Isidorus Hispal. etymol. l. VI, S. 109.

[2] T. 10[1].

[3] T. 4 (De litteris) u. 16 (De prepositionibus utriusque casus).

[4] A. Wilmanns: Der Katalog der Lorscher Klosterbibliothek aus dem 10. Jahrhundert. Rhein. Museum. N. F. XXIII, 385—410, besonders S. 396: Nr. 17 cod. Pal. 1746 mbr. s. 9. f. 99 r. Incipit — f. 126 r. induere. S. 398 ff. Abdruck des Anfangs. Abdruck des Ganzen wäre verdienstvoll und für die Beurtheilung des Verhältnisses zu anderen Angelsachsen und zu antiken Grammatikern wichtig. Luc. Müller in Fleckeisens Jahrb. (1866) S. 566 erwähnt in „Sammelsurien" nur einen cod. dieser Grammatik aus dem Kl. S. Riquier in der Pikardie und combiniert den richtigen Namen des Verf. aus der Verstümmelung Taduivus.

[5] a. a. O. S. 399. [6] T. 1[8].

[7] T. 16[2. 3]: Nam tollenti nos s t a b i l e s servire necesse est,
Causanti contra cursus comitamur e u n d o.

in der That finden wir im Donat, der Quelle des Grammatikers T., denselben Unterschied[1].

Wilmanns faßt sein Urtheil über Tatwins grammatische Leistung dahin zusammen, daß sie „wenig original und breit sei und sich an Donat anschließe“[2]. W.'s Behauptung hat ja nun freilich mehr Gewicht als des Ref., insofern er Philologe von Fach ist und die vollständige Grammatik T.'s vor sich gesehen hat. Trotzdem kann ich mich nach Vergleichung des Bruchstückes mit seiner Quelle ihr nicht anschließen. Von Donats kleiner oder großer Grammatik[3] geht T. allerdings als Grundlage aus, „weil er (D.) zuerst mit genauer Zahl die gesammte menschliche Rede theilt und bestimmt, obwohl andere mehr oder weniger von ihm abgewichen sind“. Wie er schon hier eine gewisse Selbständigkeit des Urtheils offenbart, so in der ganzen Einleitung, die außer wenigen Sätzen über Zahl und Namen der Redetheile, mindestens von Donat ziemlich unabhängig ist. Während Donat in der kleinen Grammatik in Fragen und Antworten, in der großen gleich erklärend, in beiden in etwas trockener Form die grammatischen Begriffe erläutert, so fügt T. dessen Angaben philosophische oder logische Erörterungen hinzu und belegt sie mit Beispielen. In der Einleitung weist er Bedeutung und Stellung der Redetheile nach und giebt ihnen eine Art Rangordnung. Nach einem Uebergang, in dem er auf Donat hinweist, aber, wie eben angedeutet, sich auch als Kenner anderer Grammatiken offenbart, wendet er sich zum Nomen, wiederum den Donat selbständig erläuternd und bald dessen, bald eigene Beispiele beibringend. Wie ganz anders aber ist die Form bei ihm, als bei jenem! Bei dem letzteren dürre Begriffsbestimmung und Belegung durch Beispiele; bei T. dagegen geht ein pädagogischer Zug durch das Ganze. Er wendet sich offenbar an Schüler; daher taucht auch die Anredeform der 2. Person auf z. B. Nescis enim, de qua re tecum loquutus sit. Die Erläuterungen sind mehrfach von bildhafter Anschaulichkeit z. B. ministrando nomen sequitur, cuius enim minister est et obsequio fungitur. Die Redetheile werden förmlich personificiert z. B. exin sexto decenter ordine coniunctio profertur.

So bekundet sich selbst in der Grammatik der Dichter und in der Dichtung der Grammatiker, in beiden Werken aber der Philosoph und Erzieher; denn auch die Räthsel zielen wohl alle darauf hin, den Scharfsinn zu wecken und auf die Schätze der

[1] Vgl. Probi Donati Servii de arte grammatica libri. H. Keil: Gramm. lat. Vol. IV, 355: De partibus orationis ars minor. S. 372: Ars grammatica. S. 365: Quando accusativo casui iunguntur? Quando vel nos vel quoslibet in locum ire — significamus. Quando ablativo? Quando vel nos vel quoslibet in loco esse — significamus; ebenso S. 390.

[2] Wilmanns a. a. O. 401. [3] S. Anm. 1.

Philosophie, des christlichen Glaubens und der biblischen Wahrheiten hinzuweisen.

Auch die Hülfsmittel des Gelehrten bleiben nicht unerwähnt, z. B. das Pergament[1], dessen Zeilen er fruchtbringenden Furchen, dessen Seiten er Wiesen mit reichen Ernten vergleicht, und dessen Inhalt Gesunden Nahrung, Kranken Heilung bringt; ferner die Feder[2]. Die Kunst des Ausmalens der Buchstaben scheint er gleichfalls verstanden zu haben[3].

Wie Aldhelm und andere Zeitgenossen wendet er aber auch den Naturerscheinungen, wie dem Schnee, Hagel, Eis, die den Bewohner nördlicher Gegenden verrathen, den Funken, dem Feuer, der Kohle, den Sonnenstrahlen seine Aufmerksamkeit zu[4], von lebenden Wesen dem Eichhörnchen[5] und endlich den Sinnen und Körpertheilen des Menschen in ihrer regelmäßigen und ihrer Mißbildung, z. B. den 5 Sinnen[6], die einen Tempel bewohnen, wie nach biblischem Vorbild der menschliche Körper bezeichnet wird, ferner den Augen, den Schielaugen und dem Einäugigen[7].

Eine ganze Reihe von Räthseln behandeln Geräthschaften theils des Hauses und häuslicher Arbeit, wie Tisch, Nadel und Sticknadel[8], theils Handwerksgeräthe, wie Ambos und Zange[9], theils kriegerische, wie Schwert, Pfeil und Köcher[10].

Wenn ich mich aber nicht täusche, so muß, wie ein Theil der Räthsel durch des Verfassers Lebensstellung hervorgerufen ist, der andere, sowohl der über Naturerscheinungen, als der über Geräthe, durch fremde Thätigkeit in seiner Nachbarschaft veranlaßt sein; denn sie beziehen sich oder können sich wenigstens auf das Schmiedehandwerk beziehen, wie außer Funken und Feuer die glühende und die todte Kohle[11], die Zange, der Ambos, der Blasebalg und der Wetzstein[12]; endlich die Erzeugnisse jenes Handwerkes, das Schwert, der Pfeil, der Köcher, auch die Nadel und die Sticknadel. Vergegenwärtigt man sich nun, daß T. einer Grafschaft angehört, in welcher selbst oder in deren Umgebung die Eisenproduction zu Hause ist, und daß schon im 9. Jahrhundert Andeutungen davon in den Quellen vorkommen, so wäre die Anregung zu derartigen Räthseln erklärlich.

[1] T. 5: De membrano. [2] T. 6: De penna.

[3] Vgl. Schlußverse Eb. 42, v. 3: Versibus extremas hisdem ex minio coloratas.

[4] T. 15: De nive, grandine et glacie: T. 31; scintilla; 30: igne; 40: de radio solis.

[5] T. 17: De sciuro. [6] T. 26: De quinque sensibus.

[7] T. 18–20: De oculis: strabis oculis; zu 20 vgl. Symphosii aenigmata Nr. 94: Luscus allium vendens. (ed. Baehrens Poetae lat. min. VI, 384 und A. Riese Anthologia lat. Lips. 1869, I, 187—207. Nr. 286.

[8] T. 11: De acu; 13: acu pictili; 29: mensa.

[9] T. 27: De forcipe; 28: incude; 36: ventilabro; 39: cote.

[10] T. 30: De ense et vagina; 32: sagitta; 34: pharetra.

[11] T. 35: De pruna; 38: carbone. [12] S. Anm. 9.

Was nun die Einkleidung des Inhalts und den Ausdruck der kleinen Dichtungen betrifft, so ist der Schwung seiner Phantasie darin nicht groß und entspricht der Nüchternheit eines Grammatikers. Der Kreis der Bilder, mit denen er die bezüglichen Begriffe verhüllt, ist nicht umfangreich; sie kehren öfters wieder und sind den einfachen Lebensgebieten entnommen, in denen sich das damalige englische Geschlecht noch bewegte. Das genetische Prinzip herrscht wie bei Aldhelm vor in den zahlreichen Familienbildern und der Erwähnung der Verwandtschaftsverhältnisse von Vater, Mutter, Brüder, Schwestern [1]. Das Land- und Naturleben speciell spiegelt sich ab in den häufigen Vergleichen mit Thieren [2] oder allgemeiner todter mit lebenden Wesen und deren Körpertheilen [3], die Jagd in den Angaben über den Gebrauch des Pfeiles [4]. Der Bergbau wird gestreift [5]. Das kriegerische, vielleicht auch räuberische Leben seiner Landsleute findet seinen Wiederhall in den Andeutungen über feindselige Handlungen, Ueberfälle von Räubern [6], in der Schilderung von Schwert, Pfeil und Köcher. Die Kunst hat vorläufig ihr Heim in den Kirchen und ihren Geräthen oder an den Höfen der Könige. Mit den erstern war T. vertraut; die letzteren werden ihm mindestens in späterer Zeit während seiner erzbischöflichen Verwaltung nicht unbekannt geblieben sein. So schildert er das edelsteingeschmückte Kreuz [7], die kostbare Schale (Abendmahlkelch ?) [8] und die bei Königen und Königinnen beliebte Sticknadel [9].

Eine ähnliche Einförmigkeit, wie in den Bildern, zeigt sich auch in der Ausdrucksweise trotz der im allgemeinen nicht ungewandten Handhabung der lateinischen Sprache. Manche Wörter kehren mehrfach wieder z. B. nitescere [10], solescere [11], überhaupt Verba auf esco, ferner gustare [12], cernere [13], planus campus [14], viscere gelido [15], sine fine [16], cacumina [17], ja ganze Redensarten, wie: Keiner kann ohne mich leben [18]. Besonders beliebt

[1] T. 2^{1}: Una tres nate sumus olim ex matre sagaci; T. $3^{1.2}$: Bisbinas statuit sua nos vigiles dominatrix — — sorores u. s. w.

[2] T. 6^{4}: Nam superas quondam pernix auras penetrabam; T. $10^{4.5}$.

[3] T. 10^{6}: constat mibi pes sine passu; T. 11^{4}; $12^{4.5}$.

[4] T. 32: Insidiasque gregi cautas inferre ferino.

[5] T. 39^{1}: Natam me gelido terrae de viscere dicunt.

[6] T. 6^{1}: fraudor ab hoste; 17^{5}; 27^{2}; $29^{4.5}$:
Certatim me predones spoliare solescunt,
Raptis nudata exuviis mox membra relinquunt; $32^{1.2}$; $34^{3.4}$.

[7] T. 9^{1}: (De cruce Christi). Versicolor-nitescit.

[8] T. 12^{1} (De patena): Exterius cernor pulcher formaque decorus.

[9] T. $13^{1.2}$: (De acu pictili)
Regine cupiunt animis me cernere, nec non
Reges mulcet adesse mei quoque corporis usus.

[10] T. 2^{4}; 9^{1}. [11] 1^{2}; 8^{4}; 17^{2}; $29^{1.4}$. [12] 1^{7}; 9^{4}.

[13] 2^{5}; 7^{2}; 12^{1}; 13^{1}; 18^{5}; 40^{4} u. s. w. [14] 5^{3}; 6^{4}.

[15] 11^{1}; 31^{2}; 39^{1}. [16] 20^{3}; 24^{4}. [17] 17^{4}; 40^{1}.

[18] T. 11^{3}: Sed constat nullum iam me sine vivere posse; 33^{2}.

sind bei ihm zusammengesetzte Adjectiva, darunter viele auf fer[1] die wie manche andere Redensarten Schulung im Aldhelmschen Stil und Kenntnis von dessen Versen verrathen. Bei alledem ist seine Beherrschung der lateinischen Sprache stark genug, um ihn zu Wortspielereien und Buchstabenräthseln anzureizen[2].

Zuletzt noch einige Bemerkungen über Verwandtschaftsverhältnisse der Tatwinschen Räthsel mit früheren Räthselsammlungen. Ebert hat auf einige Aehnlichkeiten mit Räthseln des sogenannten Symphosius und mit denen Aldhelms hingewiesen. Auf die mit denen des Eusebius kommen wir noch weiter unten zu sprechen. Betreffs des Symphosius kann man geradezu behaupten, daß bei den 6 Räthseln, die überhaupt in Frage kommen[3], keine Verwandtschaft zwischen T. und ihm vorhanden ist; denn Aehnlichkeit des Stoffes bei nur 6 und ein vereinzelter gleicher Ausdruck oder eine gleichartige Redensart[4] kann doch bei sonstiger völliger Verschiedenheit der Behandlung nichts beweisen, zumal in 2 Sammlungen von 40 und 100 Räthseln. Zum Theil ist der gewählte Stoff nur sehr entfernt verwandt, wie bei penna und graphium, bei luscus und luscus allium vendens; zum Theil gehören die betreffenden Gegenstände völlig verschiedenen Gruppen an, wie bei T. die Feder der Gruppe von Gelehrtenmaterialien, graphium bei S. dagegen einer Gruppe menschlicher Erzeugnisse und Geräthe; luscus bei T. der Gruppe von dem Auge und seinen Mißbildungen, hingegen bei S. der Gruppe von Menschen, die sich in einer eigenthümlichen Lage befinden. Endlich sind beide Verfasser schon Kulturmenschen; es ist also nicht wunderbar, daß sie zufällig einmal gleiche Kulturgegenstände, wie Glocke, Nadel, Hammer, Ambos und Pfeil zur Schilderung wählen.

Die Möglichkeit, daß T. bei dem Einfluß der Aldhelmschen Schriftstellerei auf seine Zeitgenossen, zumal in der vorliegenden Dichtungsgattung, die ja durch Aldhelm bei seinen Landsleuten erst eingebürgert zu sein scheint und bei der Nähe ihrer beider-

[1] 2^{4}: Solifero; 4^{1}: Dulcifero; 5^{4}: Frugiferos u. s. w.

[2] $7^{1.4}$: Cesor u. cesus; 8^{6} (De ara): Ex a l t a clarum merui r e nomen habere; 4^{5} (De litteris): Littera tollatur; $35^{3.4}$ (De pruna):
Nominis intus apex medium si nonus haberet,
Gemma rubens iam non essem, sed grando nivalis.

[3] T. 6: De penna u. Symph. graphium I. bei Bährens (s. o. 609^{7}) S. 365; Riese I, 188. — T. 7: De tintinno; S. 79^{7} (B. 381, R. Nr. 80, I, 213). — T. 11: De acu; S. 55 (B. 375; R. I, 198). — T. 20: De lusco; S. 92: Luscus allium vendens (B. 384; R. I, 206 Nr. 94). — T. 28: De incude; S. 84: malleus (B. 382; R. I, 205 Nr. 86). — T. 32: De sagitta; S. 64 (B. 377; R. I, 200 Nr. 65).

[4] T. 28^{1}: G r a n d e c a p u t collo consertum sumere cernor. S. 84 $(86)^{8}$: G r a n d e tamen c a p u t est, totum quoque corpus in illo; vgl. Eb. 393. Grandis ist bei T. übrigens schon kurz vorher 27^{4} (fiducia grandis) gebraucht. In 20^{5} ist hoc qui non credit verum, tunc esse videbit ähnlich S. 92 $(94)^{1}$ Cernere iam fas est, quod vix tibi credere fas est.

seitigen Wohnsitze, die Räthselsammlung von jenem gekannt und benutzt hat, ist schon etwas größer. Sie zu beweisen, sind jedoch die Anhaltspunkte zu gering. Die Wahl gleicher Stoffe kann, wie berührt, nicht entscheidend sein, wenn nicht gleiche Behandlung, Gedankengänge, Ausdrücke darauf führen. Bei der großen Neigung der Gelehrten des 8. Jahrh. zur wirklichen Ausbeutung ihrer litterarischen Vorbilder ist der Wegfall solcher Plünderung eigentlich für die Unabhängigkeit zweier Schriftsteller von einander bedeutungsvoll. Bei Eusebius werden wir Gelegenheit haben zu sehen, welch' starke Benutzung einer wahrhaften Vorlage bei einem immerhin frei schaltenden Räthseldichter eintreten kann. Dasselbe kann man bei den Räthseln des Exetenbuchs sogar trotz der angelsächsischen Sprache dieser Dichtung und trotz der starken Ausgeprägtheit der dichterischen Eigenthümlichkeit ihres Verfassers betreffs ihrer Benutzung von Aldhelm und anderen Quellen beobachten[1].

Es sind bei T. überhaupt nur 8 Räthsel, wo Gleichheit des Stoffes zu einer Vergleichung herausfordert. Gar keine oder geringe Aehnlichkeit ist in T. de litteris und Aldhelms De elementis sive abcedario[2]. Uebergehen wir in T. 4^1 und A. IV, 1^1 die Worte genitae und genetrix als wiederkehrende Eigenthümlichkeiten von beiden, so ist in T. 4^4 und A. IV, 1^7 das Antwortgeben für die Wissensdurstigen allein das tertium comparationis[3] ohne sonstige Wortgleichheit. — In T. de membrano und A. de pugillaribus[4] ist die Aehnlichkeit auch nur eine allgemeine. In T. 5^4 ist nur von Furchen, die bewässert, in A. V 9^5 von solchen, die mit dem Pfluge auf die Wachstafeln gezogen werden, in T. 5^5 von erntebringenden Wiesen, in A. V, $9^{6.7}$ von himmlischer Saat und von tausendfältiger Frucht die Rede[5], gleichfalls ohne andere Wortähnlichkeit als in sulcus und sulcare, wie in T. de penna[6] und in planos campos[7]. In T. de penna

[1] Vgl. z. B. A. Prehn: Composition und Quellen des Exeterbuchs. Inaugural-Diss. Münster i./W. und Paderborn F. Schöningh 1883.

[2] T. 4 und A. IV, 1^7 (Giles 257). Anderer Ansicht ist Eb. 33^2.

[3] T. 4^4: Sed tamen apta d o m u s cunctis responsaque certa. A. IV, 1^7: Tum cito prompta d o m u s rogitanti verba silenter und T. 4^2: D u l c i a quod bibulis prestamus pocula b u c c i s; A. IV, 1^6: sitiens audire docentes. Eher erinnert T. 4^2 noch an A. VI, 2^9 (de calice vitreo). D u l c i a compressis impendens bacchia b u c c i s, was möglicherweise freilich auch auf eine ältere, mir augenblicklich nicht bekannte Dichterquelle zurückgeführt werden könnte.

[4] T. 5 u. A. V, 9 S. 263.

[5] T. $5^{4.5}$: Frugiferos cultor s u l c o s mox irrigat undis
Omnigenam nardi messem mea prata rependunt.
u. A. V, $9^{6.7}$: Flexibus et s u l c o s obliquat ad instar aratri
Sed semen segeti de coelo ducitur almum.

[6] T. 6^4: P l a n o s compellor s u l care per equora c a m p o s.

[7] S. Anm. 4 u. A. V, $3^{5.6}$: Pergo — c a m p o s u. per c a m p o s pandere callem.

wird der Abstammung der Feder von einem Vogel, wie in A. de penna scriptoria von der Gans gedacht [1]. Bei T. 30 De ense et vagina und A. IV, 10 (Giles 259) De pugione vel spatica läßt sich Ebert durch die Worte secto de robore und de tergore secto zur Annahme einer Verwandtschaft verleiten, sowie dadurch, daß angeblich das „wunderliche aula" bei Tatwin durch das domus bei Aldhelm erklärt wird [2]. Indessen erscheint mir da nichts wunderlich. In beiden Gedichten ist von der Waffenscheide die Rede, bei Aldhelm von dem Gehäuse, der Scheide selbst, bei Tatwin von der Höhlung und der darin durch die Scheide vor dem Regen geschützten Waffe. Die Bilder von Haus und Hof sind also dichterischer Phantasie nahe gerückt. Eher könnte man noch Ebert [3] vielleicht betreffs T. 12 de patena u. A. VI, 4 de crismale beistimmen; denn dort wie hier wird der äußere Glanz in Gegensatz zu dem kostbaren Inhalt gebracht [4]. T. 39 de cote und A. II, 10 S. 253 de coticulo, wo der Ursprung des Steins aus der Erde und der Zweck desselben, das Schleifen bei sonstiger verschiedener Behandlung erwähnt wird, ja sogar eine Wortähnlichkeit hervortritt und das dicunt auf die vorliegende Quelle hindeuten könnte [5]. Die Aehnlichkeit in anderen Räthseln ist zu gering, um hier noch näher darauf einzugehen [6].

Aus alle dem ergiebt sich, daß die Möglichkeit einer Aldhelmschen Vorlage nicht ausgeschlossen ist; daß aber die angeführten Stellen weder durch Zahl, noch durch Inhalt einen sicheren Beweis erbringen. Eine Aehnlichkeit von Gedanken ist bei der Behandlung gleicher Stoffe ebensowenig merkwürdig, wie ein paar ähnliche Takte in Musikstücken einiger sonst von einander unabhängigen Komponisten, und gleiche Worte oder Redensarten fallen bei der allgemeinen Abhängigkeit von älteren Dichtern oder bei der weitverbreiteten Bekanntschaft Aldhelmscher Dichtungen nicht auf. Eine starke Benutzung der Aldhelm'schen Räthsel liegt mindestens nicht vor.

Was mich auf Eusebius Räthsel einzugehen veranlaßt, ist

[1] T. 6^{2} u. A. V, 3^{1}.

[2] Eb. 39^{8}: vgl. T. $30^{3.6}$:

Pangitur et secto cunctum de robore culmen
Pellibus exterius strictim, que tegmina tute
Offensam divis defendunt imbribus aulam.

A. V, 10^{4} S. 259: Nam domus est constructa mihi de tergore secto.

[3] Eb. 25^{9}.

[4] T. $12^{1.2}$: Exterius cernor pulcher formaque decorus,
Interius minus haud mulcent mea viscera caros.

A. VI, $4^{4.6}$ S. 264: Et licet exterius rutilent de corpore gemmae.
Sed tamen uberius ditantur viscera.

[5] T 39^{1}: Natam me gelido terre de viscere dicunt u. A. II, 10^{1}: Frigidus ex gelido prolatus viscere terrae u. IV, 3 S. 257: gelido de viscere tellus.

[6] T. 6 u. A. V, 9 S. 263; T. 30 u. A. VIII, 4 S. 268; T. 33 u. A. V, 10 S. 263.

oben bereits gesagt. Daß Eusebius, der Räthseldichter, und der, dem Beda seinen Kommentar zur Apokalypse gewidmet hat, eine und dieselbe Person sei, hat bereits Giles vermuthet [1]. Ebert aber, freilich noch bevor er meine ausführliche Schilderung des Hwantbercht-Eusebius zu kennen in der Lage war, behauptet, daß diese Ansicht „gar keine Stütze habe" [2]. Zu absoluter Gewißheit läßt sich jene Vermuthung freilich nicht bringen, aber auch nicht schlechter begründen, als wie die, daß der Räthseldichter Tatwin auch der Erzbischof von Canterbury und der Grammatiker ist.

Bei dürftigem historischem Material ist man auf Schritt und Tritt auf Vermuthungen angewiesen; bei dergleichen muß man sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit begnügen und dieselbe so lange gelten lassen, bis ein unumstößlicher Gegenbeweis erbracht ist. Wollte man das scharfe Seciermesser der Kritik ansetzen, dann dürfte die obige Annahme auch schwer bestehen; denn 1) giebt es mehrere Tatwine, z. B. einen Genossen des Bonifaz in Fritzlar [3]; 2) wissen wir von dem Erzbischof T. nichts weiter, als daß er kirchlich gelehrt war; aber ob er auch Schriftsteller und gar weltlicher war, ist nirgends gesagt; selbst die Identität des Grammatikers und Räthseldichters begründet sich ja nur durch den Nachweis einiger Aehnlichkeiten in Grammatik und Räthseln. Hauptsächlich beruht die Annahme darauf, daß nirgends in der Dichtung etwas hervortritt, was ihr widerspräche, manches aber, was sie unterstützt. Gleiche historische Gerechtigkeit verlangen wir aber auch gegenüber der folgenden Beweisführung.

Zunächst zieht Ebert seiner Behauptung schon den Boden unter den Füßen fort; denn er giebt zu, daß sich gegen eine Gleichzeitigkeit des Eusebius und des Tatwin aus seiner Räthselsammlung nichts einwenden ließe [4].

Nun ist bereits wirklich von mir der Nachweis geführt, daß bei der unumstößlichen Identität von Hwantbercht und Eusebius, dieser nach einem Briefe des Bonifaz an ihn mindestens noch bis in die Mitte der vierziger Jahre des 8. Jahrhunderts gelebt hat [5], während T., wie oben berichtet, 734 gestorben ist; es waren also beide Männer Zeitgenossen. Eine Verwandtschaft der Dichtungen beider, die freilich nicht bedeutend ist, gehört daher nicht zu den Unmöglichkeiten. Ferner ist von einem zweiten Angelsachsen dieses Namens im 8. Jahrhundert nichts bekannt, die eine Handschrift [6] endlich stammt aus dem 9. Jahrhundert, so daß der Verfasser der Dichtung wohl dem 8. angehört haben kann.

Auch die Eigenthümlichkeiten des Dichters, die sich in den Räthseln abspiegeln, widersprechen nicht dem Bilde des

[1] Giles: Anecdota Bedae etc. Praef. x. [2] Eb. 27[1].
[3] H. 145. [4] Eb. a. a. O. [5] H. 213 ff.
[6] Brit. Mus. Ms. Roy. 12 CXXIII.

Abtes Hwantberecht, das von mir nach den vorhandenen Quellen entworfen ist. Er war darnach ein frommer Presbyter, ein des Lesens und Singens kundiger, des Abschreibens, Sammelns, Lernens früh sich befleißigender Gelehrter, um dieser Eigenschaften willen von seinen verwaisten Klostergenossen zum Abt erwählt, pietätvoll gegen seine Lehrer und Vorgänger, ein litterarischer Freund und Rathgeber des Beda und selbst schriftstellerisch gewandt und thätig, wahrscheinlich sogar, wie unten noch mehr zu erhärten, der Verfasser der anonymen Geschichte der Aebte von Jarrow und Wearmouth[1]. Und wie zeigt sich uns der Räthseldichter? Zwar tritt seine Persönlichkeit aus seiner Sammlung weniger hervor, als die Tatwins aus seinen Räthseln, wie Ebert richtig bemerkt, und in dem letzten Drittheil, das mit Nr. 40 beginnt und mit Ausnahme von Nr. 48 (de die et nocte) fast nur von merkwürdigen Thieren handelt, fast gar nicht, aber doch immer hinreichend scharf, um einen Vergleich mit den Eigenschaften Hwantberechts zuzulassen.

Zunächst ist auch der Dichter Eusebius Theologe und Geistlicher[2]. Er stellt Betrachtungen an über überirdische Dinge, über Gott und seine Allgewalt, Unbegrenztheit und Gegensätzlichkeit gegen den Teufel[3], theilt natürlich die religiösen Anschauungen seiner und vorangehender Zeiten über Engel, die er als schnelle, dienstfertige, unsichtbare und „Boten und Diener Gottes" darstellt, gewitzigt durch den Fall der Schlange[4], über die Dämonen als verworfene, aus dem Himmel verbannte Geister, die Macht über die Stärksten besitzen und doch den Schwachen erliegen, Verkehr auf Erden, ihre Sitze aber in höheren Regionen haben[5]; ferner spricht er über den Gegensatz von dem groben Stoff des Leibes und dem zarten der Seele, der Vergänglichkeit des einen infolge des Sündenfalls und der Unvergänglichkeit des andern[6], der düsteren Traurigkeit des Todes und dem Glanz und der Seligkeit des ewigen Lebens[7], über die Sicherung des letzteren für die, die auf Erden darnach streben und den Verlust desselben für die am Irdischen Hängenden[8] und über den Verlust und Untergang des Irdischen selbst[9].

Ebert hat aus der Uebergehung von gottesdienstlichen Gegenständen gefolgert, daß der Dichter, wenn auch Geistlicher, doch kein „pastor" war[10]. Hwantberecht-Eusebius hingegen war Presbyter[11]; freilich konnte er als Abt die gottesdienstlichen Handlungen auch anderen überlassen haben. Andererseits behandelt der Dichter Eusebius wirklich einen Cultusgegenstand, das Kreuz[12],

[1] S. H. l. c., besonders 216^{6}. [2] Vgl. Eb. 28.
[3] Enigmata Eusebii Nr. 1 Eb. 42. (Von jetzt ab Eusebius Räthsel E. 1 bezeichnet.)
[4] E. 2. [5] E. 3. [6] E. $4^{2.3}$; 6^{3}; 4^{4}.
[7] E. 24. [8] E. $5^{3.4}$. [9] E. $6^{3.4}$.
[10] Eb. 28. [11] H. 216^{1}. [12] E. 17.

freilich seiner theologischen Gewohnheit gemäß nicht in seiner Aeußerlichkeit wie Tatwin [1]; sondern in seinem Gegensatz als irdisches Mittel des Todes und als Quelle des sittlichen Lebens, als Gegenstand des Abscheus für die Ungläubigen und der Verehrung der Gläubigen, der Furcht für die Bösen, der Freude für die Gerechten, als Mittel der Strafe und der Erlösung.

Dieser christlichen und in den Anschauungen der Zeit befangenen Frömmigkeit entsprechen seine Betrachtungen über Tugenden und Laster, über die Feindschaft zwischen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, über die heilbringenden, aber nicht immer mundenden Gaben der ersteren und die scheinbar honigsüßen, aber verderblichen der anderen [2], und betreffs der Demuth und des Stolzes, daß die zu Boden Gedrückte ihre Verehrer erhöht, die stolz aufgerichtet Einherschreitende ihre Anhänger herabdrückt [3], Variationen über das biblische Thema: Wer sich erniedrigt, wird erhöht werden u. s. w.

Derartige Betrachtungen entsprechen völlig dem Lobe Bedas über Hwantbercht, daß er schon als Jüngling wegen seiner „Liebe und seines Eifers für Frömmigkeit“ den Beinamen Eusebius erhalten habe, seiner Bezeichnung durch Papst Gregor „als gottesfürchtiger Abt“ und seiner Schilderung durch Simeon von Durham als eines „gerechten und guten“ Mannes [4].

Ebenso stimmt aber auch die gelehrte Neigung des Dichters theils zu dem, was Beda in der Beziehung an Hwantbercht rühmt, theils zu den Studien, die dieser Freund getrieben hat, die also auch ihm nicht fremd geblieben sein mögen.

Ebert hebt selbst des Dichters „umfassende Bildung“ hervor und daß ihm „der chronologische Stoff“ eigenthümlich sei. Nun ist Beda gerade auf dem Gebiete der Chronologie hoch berühmt, und sein Freund Hwantbercht muß Verständnis dafür gehabt haben; denn ihm widmet jener sein Werk „de ratione temporum“ [5]. Von ihm erwartet Beda Durchsicht, Prüfung, unter Umständen auch Verbesserung desselben [6]. Aber auch unter den Räthseln begegnen wir, wie angedeutet, einer Anzahl solcher, die sich mit Chronologie beschäftigen, z. B. de die bissextili, aetate et saltu, die et nocte [7] oder mit Himmelskörpern, wie der Sonne und dem Monde mit seinen Mondphasen [8] und dem Sternbild der Fische [9]. Und gerade die ersten Stoffe haben auch Beda wiederholt beschäftigt, und es treten verwandte Anschauungen bei beiden hervor [10]. Auch einer gemeinsamen Naturbeobachtung begegnen

[1] T. 9[1]. [2] E. 18. [3] E. 27. [4] H. 214[3].
[5] H. 214[1]. [6] H. 216[5]. [7] E. 26; 29; 48.
[8] E. 10; 11. [9] E. 40[4].
[10] Bedae de tempore (Giles 6, 127) c. 10 de bissexto, c. 11 de circulo decennovennali, c. 12 de saltu lunae, ferner ähnlich in de temporum ratione c. 33 S. 222 ff., c. 42 S. 228; auch unter seinen Hymnen z. B. Nr. 3 (Giles I, 70).

wir bei beiden[1], nämlich betreffs des fehlenden Schnees auf hoher See.

Ein zweites Gebiet der Beda'schen Gelehrsamkeit ist das metrisch-grammatische. Auch dieses ist in den Räthseln durch mehrfache Beispiele vertreten und zwar durch Schilderung der Rede und der Bedeutung der Buchstaben im allgemeinen[2] und wichtiger Buchstaben insbesondere, die bei früheren und späteren Grammatikern, zum Theil auch bei Beda ihre Würdigung finden, das Alpha, das X, das V und das J[3] außerdem in Eusebius' Anläufen zu Buchstabenräthseln[4]; doch ist eine eigentliche Verwandtschaft zwischen ihm und Donat und Beda nicht herauszufinden. Wir werden später auf eine andere mögliche Quelle dieser grammatischen Bemerkungen hinweisen. Hier sollte nur die Gemeinsamkeit der Bestrebungen der in Rede stehenden Personen hervorgehoben werden, und diese ist außer in seinen Versen auch in metrischen Andeutungen zu erblicken, z. B. da, wo er über die Länge and Kürze der Silbe flu in fluvius und flumen eine Frage aufwirft[5].

Daß nun, wie Ebert bemerkt[6], die Räthsel auch „Abbreviaturen und Siglen berücksichtigen", wäre bei einem Manne wie Hwantberht nicht wunderbar, dem Beda nachsagt, daß er scribendi, citandi, legendi ac docendi non fuerat parva exercitatus industria"[7] und in Rom „quaeque sibi necessaria iudicabat, didicit, descripsit et retulit. Einem solchen Mann mußte auch das gelehrte Handwerkszeug am Herzen liegen, wie den anderen gelehrten Räthseldichtern, dem Aldhelm und Tatwin.

[1] E. 23[3]: Nix neque me tegit; Bed. de nat. rerum c. 35 (Giles 6, 115). Nives — quas in alto mari non cadere prohibent.

[2] E. 7 und 22.

[3] E. 9; 14; 19; 39. Vgl. H. Keil Grammatici lat. IV, 367 Donati de arte gramm. über J u. V, wo Donat allerdings dem u außer seiner Vocal- u. Consonantstellung noch eine mittlere anweist: hae etiam mediae dicuntur, quia in quibusdam dictionibus expressum sonum non habent, extra quam formam u littera interdum nec vocalis nec consonans habetur, ganz so wie E. 19[2.3]: nunc medium pactum retinens nil dicor haberi. Beda freilich kann diese Behauptung des Donat nicht recht begreifen. (Bed. de arte metr. Keil l. c. VII, 228, Zeile 16 ff.) Ueber l. c. 228 und H. Hagen Anecdota helvetica: Auctores anonymi de litteris S. 302, wo der Satz Quare prima e litteris est alpha, quia dicitur primus de nominibus hominum Adam übereinstimmt mit E. 9[3]: Atque vocari primus per me coepit Adamus und l. c. S. 305: complet vicem duarum litterarum — c et s in sono mit E. 14[4]: Unaque sum forma, sed vim retinebo duarum.

[3] E. 34[3.4]: Cum duo nomina bis illud und 34[6]; E. 44[4]: Et genitor dicor, si littera tertia cedat. Eine grammatische Bemerkung liegt auch in E. 8[2] (de vento et igne): Unus contingi patitur nec forte videri, wo nach Eb. 44[3] Verwandtschaft mit A. I, 2[1]: Cernere-palmis und mit Tatwins Grammatik (Corporale-ventus. Wilmanns S. 399) sich zeigt.

[5] E. 3[4]: Nomine cur isto brevis est et longa per illud?

[6] Eb. 28. [7] Bedae vit. abb. etc. Stevenson 2, 158 § 18.

Es stimmt daher dazu, daß unser Dichter in einer ganzen Reihe von Räthseln sich mit Dintenfaß und Dinte, mit dem Pergament, der Feder, der wächsernen Schreibtafel, dem Bücherschrank beschäftigt [1]; aus demselben Grunde steht deshalb vielleicht auch das Räthsel von der Kerze in der Nähe dieser Gruppe [2].

Aus dem Räthsel „über Land und Meer" [3], wo mit dem unablässigen Kampf wohl die Meeresbrandung gemeint ist [4], schließt Ebert mit Recht auf einen Angelsachsen als Verfasser. Ist dies aber Hwantberdht, so sind solche Schilderungen der Meeresfläche und der Eigenschaften des Meeres, des Flusses, der Fische [5] um so erklärlicher; denn Hwantberchts Kloster Wearmouth (Bischof-W. und Monk-Wearmouth) liegt dicht an der meerartigen Mündung des Flusses Wear und zugleich in der Nähe des Meeres in der Landschaft Durham, und da die Bewohner des Klosters wahrscheinlich ihrerzeit Ackerbau und Viehzucht trieben, wie diese Orte noch heut, so lagen für den Dichter auch Schilderungen des Stieres mit dem Hinweis auf Ackerbau, der Kuh, des Kalbes, des Hühnchens nahe [6].

Auf die Flasche [8] mag der Dichter, immer die Identität desselben mit Hwantberdht vorausgesetzt, auf folgendem Wege gekommen sein. Durch Abt Benedikt nämlich ist ums Jahr 676 die Kunst des Glasmachens in Wearmouth bekannt worden; denn er ließ „Glasmacher", bis dahin in Britannien unbekannt, aus Gallien kommen. Sie erfüllten nicht nur den gestellten Auftrag, die Kirchen und andere Gebäude mit Fenstern zu versehen, sondern lehrten dem Volk der Angeln nach dem Wunsche Benedikts ihr Handwerk „artificium nimirum vel lampadis ecclesiae claustris vel vasorum multifariis usibus, non ignobiliter aptum [8]. Diese Kunst hat sich mindestens bis in die Zeiten, wo Beda und Eusebius ihre Geschichte der Aebte von Jarrow und Wearmouth schrieben, also bis in den Anfang des 8. Jahrhunderts in den genannten Klöstern erhalten. Später freilich scheint sie in Verfall gerathen zu sein. Denn einer der Nachfolger Hwantberchts Gudberct bittet um einen Mann, „der gläserne Gefäße gut zu machen versteht", weil sie selbst „dieser Kunst unkundig und nicht mächtig" seien [9]. Jedenfalls hat sich aber die Erinnerung an die einstige Ausübung derselben, wahrscheinlich eben durch den Gebrauch der vorhandenen Glasgefäße lebendig erhalten und zur

[1] E. 30: de atramentorio; 32: de membranis; 35: de penna; 31[4]: de cera.
[2] E. 28: de candela. [3] E. 21. [4] E. 21[1.2].
[5] E. 21 und 23: de equore; 34: de flumine; 40: de pisce.
[6] E. 12: de bove; s. 12[1.2]; 13: de vacca; 37: de vitulo; 38: de pullo.
[7] E. 16: de flasca.
[8] Bed. vit. s. Bened. Stev. 2, 143 f.; vgl. H. 310[4].
[9] Dasselbe.

späteren Wiedereinbürgerung der Glasbläserei beigetragen; denn noch heute wird sie in jener Landschaft getrieben.

Mit einem Wort, fast der ganze Inhalt unserer Sammlung entspricht den Lebensumständen des Hwantberdht-Eusebius und seiner Freunde und Klostergenossen, so daß kein Grund vorhanden ist, an der Identität des Dichters und Abtes zu zweifeln.

Eine weitere Betrachtung, die uns über die Quellen des letzten Drittels dieser Sammlung neuen Aufschluß giebt, vermag auch eine fernere Stütze für die letzte Behauptung zu liefern. Die genannte Abtheilung handelt von Nr. 41—60 mit Ausnahme von 48 größtentheils wohl über Fabelwesen, z. B. über die Hydra (de chelydro serpente), den Drachen u. s. w. oder über ausländische Thiere, z. B. über Tiger, Panther, Leoparden, Flußpferd, Strauß, Papagei, Torpedofisch u. a. m. und zwar ziemlich consequent gruppenweise nach den Klassen der Säugethiere, Schlangen, Fische und Vögel.

Schon daraus kann man entnehmen, daß hier eine gelehrte Quelle, eine Art Naturgeschichte, die ihre Beschreibung in Gruppen geordnet hat, zu Grunde liegt, und zwar eine, die, auf niedrigem Standpunkte stehend, in antikem Wunderglauben befangen ist, Fabelthiere für wirkliche hält und wirklichen Wunderbares andichtet.

Mit Recht hat daher Ebert verwandte Stellen in antiken Schriftstellern aufgesucht und solche gefunden in Plinius historia naturalis[1] und in dem Werke des Solinus[2], eines Grammatikers der römischen Kaiserzeit, der selbst wieder den Plinius ausgeschrieben hat. Allein die eigentliche Quelle für Eusebius waren diese nicht; denn bald scheinen die Räthsel dem einen, bald dem andern zu folgen; bald bleiben unerklärte Reste die weder in diesem, noch in jenem zu finden sind. Ja, es sind ganze Räthsel nicht mit ihnen in Verbindung zu bringen. Es muß also ein dritter Schriftsteller, der auf jenen ruht, die Quelle sein. Meine Vermuthung nun, daß Isidorus von Sevilla[3] jenes fehlende Mittelglied zwischen Plinius und Solinus einerseits und Eusebius andererseits sei, hat sich bei näherer Prüfung vollauf bestätigt.

Ein paar Beispiele werden beweisen, wie Eusebius Räthsel nach Sprache und Inhalt aus Plinius und Solinus allein nicht völlig zu erklären sind, wohl aber aus Isidorus. Betreffs der übrigen Nummern werde ich nur auf die Parallelstellen der vier genannten Schriftsteller verweisen. Der Vergleichung lege ich die Worte Isidors zu Grunde und werde gleichlautende An-

[1] Vgl. Eb. 27 und z. B. 51^{14}, 52^{3}, 53^{2} u. s. w.
[2] Solini Polyhistor ed. Mommsen. Berl. 1864.
[3] Isidori Hispal. opp. rec. Faustino Arevalo. Rom. 1798. T. III. Etymologiarum ll. X priores. T. IV. posteriores. 1803.

schauungen durch schiefen, gleichlautende Worte durch gesperrten Druck kennzeichnen.

Gleich für E. 41 de Chelydro *serpente* vermag Ebert keine Belegstellen aus Plinius und Solinus zu geben; dagegen heißt es bei Is. IV, 36, 11, 4, 34; Dicunt — *hydram serpentem* (E. 41^{2}) cum *novem capitibus* (E. 41^{1} septena cephala) — quod *uno caeso tria capita excrescebant* (E. 34$^{3\cdot4}$). Sed constat, hunc locum fuisse *evomentem aquas, vastantem* vicinam *civitatem*. — — Quod *Hercules* videns, loca ipsa ex*ussit* (41^{6}). Der Ausdruck pululans (E. 41^{7}) steht gleich darauf in I. IV, 36 n. 35.

In E. 42 de Dracone führt Ebert (51^{14}) Sol. c. 30 § 15 (Mommſ. 148, 18) an. Da steht veris *draconibus ora parva* (E. 42^{6}) et ad morsus non dehiscentia et *artae fistulae, per quas trahant spiritus* (E. 42$^{7\cdot8}$), quippe *non in dentibus vim, sed in caudis habent* (E. 42$^{8\cdot9}$) et verbere — nocent. Unerklärt aus Solinus bleiben aber die ersten 5 Verse. Da setzt nun Is. ein. In I. IV, S. 64 l. 12, c. 4, n. 4 heißt es nämlich: *Draco maior serpentium sive omnium animantium* (E. 42$^{4\cdot5}$). *A speluncis abstractus fertur in aërem* (E. 42$^{1\cdot2}$) *concitaturque propter eum aër* (E. 42^{3}). Est autem *cristatus* (E. 42^{3}), *ore parvo* (E. 42^{6} preparvo-ore) et *arctis fistulis, per quas trahit spiritum* et linguam exerit. *Vim autem non in dentibus, sed in cauda* habent *vim* et verbere potius, quam rictu nocent. Bei E. 42^{3} pulcher turbabitur aether wird die Vermuthung (Eb. 51^{11}) einer Interpolation durch obige Belegstelle hinfällig.

Zu E. 43 de Tigri Bestia vgl. Sol. c. 17 § 5 (Mommſ. 101, 17—19); Quod *bestiarum* genus insignes *maculis* notae et *pernicitas* memorabile reddiderunt (E. 43^{2}). *Fulvo* nitent (E. 43^{2} furvi; vgl. Eb. 52^{3}). Bei Is. IV, 52; 12, 2, 7 dagegen steht: *Tigris vocata est propter volucrem fugam* (E. 43^{1}). Ita enim *nomin*ant *Persae* et Medi *sagittam* (E. 43^{3}). Est enim *bestia variis distincta maculis* (E. 43^{2}) virtute et *velocitate* mirabilis, ex *cuius nomine flumen Tigris appellatur, quod is rapidissimus sit* omnium *fluviorum* (E. 43^{4}); vgl. betreffs sagittam noch Sol. 37 § 5 (Mommſen 175, 8).

Zu E. 44 de Panthere führt Eb. keine Belegstellen aus Solinus an; doch ist Mommſen 102, 12 und 14 von des Panthers geflecktem Fell und seinem Duft die Rede. In I. IV, 52, 12, 2, 8 heißt es: *Panther* dictus, quod *omnium animalium amicus* sit (E. 44^{1}), *excepto dracone.* In n. 9 folgt dann die Erklärung, warum die *Panthermutter nicht mehr als einen empfangen und gebären kann* (E. 43^{5}); Is. fährt dann fort: Plinius dicit, animalia cum acutis unguibus frequenter parere non posse. Eb. 52^{6} macht die Bemerkung, daß

das Räthsel in Hinblick auf den aglſ. Physiologus von Interesse sei [1]); aber eigentlich nicht dies Räthsel, sondern die oben angeführten Quellenstellen [2]).

Um der Vergleichung des Plinius willen erwähnen wir 253 de Hippopotamo pisce (Sol. c. 32 § 30 f., Momms. 161, 17; Plin. h. nat. 8, 95; ähnlich Ammian. 22, 15, 21—24). Bei Pl. 8, 95: *dorso equi* et *iuba* et *hinnitu rostro resimo* et *dentibus apro*rum *adunc*is-*depas*citur *segetes*. Bei Is. IV, 75; 12, 6. 3 über den Namen: *graece utrumque dicitur* (E 53 [1]); dann IV, 79; 12, 6, 21: *Hippopotamus vocatus, quod* sit *equo similis dorso*, *iuba* et *hinnitu* (E 53 [2]), *rostro* resupinato (E 53 [3]), *apr*inis *dentibus* (E 53 [4]); cauda tortuosa — — *die in aquis commoratur* (E 53 [5]); *noc*te segetes *depas*citur. Das Wort aduncum ist vom Dichter durch Zufall wieder gewählt worden, oder er hat den Plinius neben Isidor benutzt oder eine etwas anderslautende Handschrift des letztern.

In E 54 de Oceani Pisce. Plin. h. nat. 9, 79 sagt: Est *parvus ad modum piscis* — echeneis appellatus; hoc *carinis adhaerente*, *naves tardius ire creduntur*, *inde nomine inposito* u. Plin. l. 32 n. 6: *E nostris quidam latine moram appellavere eum*. Dagegen viel mehr mit E übereinstimmend heißt es bei Is. IV, 81; 12, 6, 34 Echeneis *parvus est* et *semipedalis pisc*iculus (E 54 [1]); *nomen sumpsit*, *quod navem adhaerendo retineat* (54 [2] hier mit einiger Uebertreibung: immensas solus retinebo liburnas. *Ruant licet venti* (54 [3]) et *saeviant procellae* (54 [4]), *navis tamen quasi radicata in mari stare* videtur (54 [5]) nec moveri. Nunc *Latini* re*moram appellaverunt*, *eo quod cogit stare navigia* (54 [6]). Hier ist Vers für Vers Isidor wörtlich benutzt, das offenbar nicht verstandene Wort echeneis aber von E. in Oceani pisce verwandelt worden.

[1] Vgl. auch Ebert: Der angelsächsische Physiologus Anglia VI 241—248.

[2] Vgl. C. W. M. Grein Bibliothek der Angelsächs. Poesie. Gött. H. Wigand 1857. I, 233—35 der Panther (Pandher) Grein Dichtungen der Angelsachsen übersetzt 1857. I, 218—20 Nr IX v. 15: Der ist allen Freund und gönnt ihnen Gutes, außer dem Giftdrachen nur (s. ob. excepto dracone). E 44 [2] Foedera multigenis reddens animantibus orbis || Trux ego valde draconi. Für v. 19: Das Thier ist funkelnd seltsam in der Farbe jeder wundersam glänzend u. v. 44 f: Und mit dem Gesange des Thieres geht ein süßerer Geruch aus von der Stätte, ein angenehmerer Duft, denn der Wohlgerüche jeder. V. 53: Und auch die Thiere fahren dem Gesange folgend zu dem süßen Dufte, scheint Quelle: Sol. 17, 8 (M. 102, 12) Pantherae — minutis orbiculis — superpunctae u. M. 102, 14: tradunt odore earum et contemplatione armenta mire adfici atque ubi eas persentiscant, properato convenire nec terreri nisi sola oris torvitate.

In E 55 de Torpedine Pisce zeigt sich, daß E. die Aehnlichkeit einzelner Verse mit Plinius einem Citate Isidors aus diesem Schriftsteller verdankt. Pl. 32, 7. — — ex *eodem mari torpedo*. Etiam *procul et e longinquo vel si hasta virgave attingatur* (E 55[5]), *quamvis praevalidos lacertos* (E 55[4]) *torpescere* (E 55[6]) *quamlibet* ad cursum *veloces* adligari *pedes*. (E 55[6]) — — hoc exemplo esse *vim aliquam, quae odore tantum et quadam aura corporis sui adficiat membra*. (Vgl. Eb. S. 55[1], besonders über quamlibet). — Is. IV, 82; 12, 6, 45: *Torpedo vocata est*, quod *corpus torpescere faciat* (E 55[1]), *si eam quisquam viventem tangat* (E 55[1]). Narrat Plinius Secundus: *Ex Indico* (E 55[3]) *mari* bis alligari, wie oben; dann weiter: *Tanta enim vis eius est, ut etiam aura corporis sui adficiat membra* (E 55[7.8]).

Mag also Plinius oder Solinus einen Naturgegenstand jeder für sich behandeln oder der letztere den ersteren ausgeschrieben haben: jedenfalls steht Isidor, der auf beiden ruht, dem Eusebius näher; dieser verdankt ihm den Gedankengang, dem er häufig Zeile um Zeile nachfolgt, während er sich mitunter bei den Erstgenannten nicht findet. Ihm entlehnt er bezeichnende Ausdrücke, wie z. B. hemipedalis (E 54[1]), zum Theil aus Dichtern (E 47[4.5]; vgl. unten), oder antiken Schriftstellern (E 55; s. oben die Parallelstellen); ihm meistens die Etymologie und die Unterscheidung zwischen lateinischer und griechischer Bezeichnung, welch letztern Ursprung er in dichterischer Umschreibung mit Argolici (E 41[1]), Pelasgus (E 53[1]; 57[1]) wiedergiebt. Durch den ihm gebotenen Stoff und vielleicht auch durch Aldhelmsche Manier veranlaßt, bedient er sich öfters antiker Ausdrücke z. B. Titan 50[4]; 58[4]; Phoebus 58[2]; 53[5]; 60[3]; cephala 41[1]; 45[3]. Durch Isidor bedingt ist auch zum Theil die Reihenfolge der Räthsel, wie aus den unten angegebenen Zahlen der Bücher, Kapitel und Paragraphen zu ersehen ist. Ich werde nun einen Ueberblick der Räthsel und der dazu gehörigen Parallelstellen und, wo es nöthig ist, noch einige Bemerkungen hinzufügen.

E 41 de Chelydro serpente. Bei Pl. und Sol. habe ich keine Parallelstelle gefunden. Is. IV, 36; 11, 3, 34 u. 35.

„ 42 de Dracone. Sol. 30, 15 (Momms. 148, 18; vgl. Eb. 51[14]); Is. IV, 64; 12, 4, 4.

„ 43 de Tigri Bestia. Sol. 17, 5 (M. 101, 17—19; 175, 8; s. Eb. 52[3.5]). — Is. IV, 52; 12, 2, 7.

„ 44 de Panthere. Bei Pl. und Sol. nichts gefunden. Is. IV, 52; 12, 2, 8.

„ 45 de Cameleone. Sol. 30, 19 (M 149, 17): camelopardalis; vom Chamäleon Sol. 40, 23 (M. 189, 18). — Is. IV, 55; 12, 2, 19 Camelopardalis; 12, 2, 18 Chamaeleon. Durch den Namensklang und die Nach-

barschaft der Schilderungen und durch den Satz in n. 18 *Chamaelon non habet unum colorem* sed diversa varietate conspersus ut *pardus* verleitet, ist E in einen Irrthum verfallen und hat die Beschreibung des ersten Thieres mit der des zweiten vermengt; vgl. auch Is. XIV, 5, 15.

„ 46 de Leopardo. Plin. 8, 22 und 69; Sol. 17, 11 (M. 103, 5 ff.) — Is. IV, 52; 12, 2, 10—11. Der Name Leopardus und nascitur (E 46[4]) ist n. 11 entnommen.

„ 47 de Scytali serpente. Sol. 27, 29 (M. 137, 9—13). — Is. IV, 67; 12, 4, 19. Isidor fährt nach dem Satze *Tanti autem fervoris est* (E 47[4]), ut etiam *hiemis tempore exuvias corporis ferventis exponat* mit dem Citat fort: de quo Lucanus: Et Scytale sparsis etiam nunc sola *pruinis*|| *exuvias positura suas* (Luc. 9, 717). E 47[5] verleibt also einen Theil des Verses seinem eigenen ein.

„ 49 de Amphisbena Serpente. Sol. 27, 29 (M. 137, 3—7; s. Eb. 53[3]); Plin. h. n. 8, 85. — Is. IV, 67; 12, 4, 20. Auch hier fährt Isidor fort: De qua idem Lucanus: Et gravis *in geminum* vergens *caput Amphisbena* (E 49[1]). *Cuius oculi lucent veluti lucernae.* Auch hier benutzt also E 49[3] das Citat Isidors aus Lukanus. Für E 49[4] habe ich keine Belegstelle in Isidor gefunden; wohl aber sagt Plinius 30, 85 (Eb. 35[4]): *sola serpentium frigori se committit.* Auch hier entsteht also der bereits oben angedeutete Zweifel über die Mitbenutzung des Plinius oder den Gebrauch einer etwas anders lautenden Isidorhandschrift[1].

„ 50 de Saura Lacerta. Bei Pl. und Sol. habe ich keine Belegstellen gefunden. Is. IV, 70; 12, 4, 37. Eb. 53[6] verwandelt das Lacerto der Hs. in lacerta; bei Is.: Lacerto.

„ 51 de Scorpione. Pl. 11, 164; 29, 91. — Sol. 27, 33 (M. 138, 33). — Is. IV, 67; 12, 4, 19 u. 12, 5, 4.

„ 52 de Chimera. Sol. 39, 1 (M. 138, 7). — Is. IV, 36; 11, 3, 36 u. 14, 3, 46. Isidor schließt an die Schilderung der Hydra (s. ob. S. 620 über N. 41) die der Chimaera an mit: *Fingunt et Chimaeram;* daher beginnt Euseb. mit dem an und für sich unverständlichen: *Porro* — — monstrum *fingor* inorme (E 52[1]). Isidor erwähnt ferner: *quam* quidam *physiologi non animal, sed Lyciae montem esse aiunt.* E. 52[5.6] macht filologi und Cilicum daraus. Die Bezeichnung physiologus scheint also zur Zeit des Dichters oder Ab-

[1] S. ob. S. 621.

schreibers noch unbekannt gewesen zu sein. In Sol. 39, 1 steht nur: In Lycia mons Chimaera est, wie auch bei Isidor nur Lycia.

„ 53 de Hippopotamo pisce (Vgl. ob. S. 621).

„ 54 de Oceani pisce (Vgl. ob. S. 621).

„ 55 de Torpedine pisce (Vgl. ob. S. 622).

„ 56 de Ciconia avi. In Pl. 10, 61—63 ist keine Aehnlichkeit; in Sol. 40, 25 u. 26 (M. 189, 10; 12—17; 20) nicht völlige Deckung; viel mehr in Is. IV, 89; 12, 7, 16 u. 17.

„ 57 de Struthione. Pl. u. Sol. fallen aus. — Is. IV, 91; 12, 7, 20. Hier *Struthio graeco nomine dicitur* (E 57[1]); auch *negligit* und *fotu* steht bei Is.; vgl. Eb. 55[11.12.]

„ 58 de Noctua. Pl. 10, 76. — Sol. 11, 14 (M. 82, 18). — Is. IV, 95; 12, 7, 40; 14, 6, 15; 16, 15, 12. Bei Is.: Cretensis insula; vgl. E. 58[4] Cretensis tellus.

„ 59 de Psittaco. Pl. 10, 117. — Sol. 52, 43 u. 45 (M. 211, 18—212, 11). — Is. IV, 92; 12, 7, 24. Hier heißt es u. a: *Ex natura autem salutat dicens: ave vel χαῖρε.* Aus dem letzten Wort ward bei E 59[6] *care.* Euseb. scheint also die griechischen Buchstaben etwas, aber wenig, von der Bedeutung der Wörter noch weniger verstanden zu haben.

„ 60 de Bubone. Pl. u. Sol. fallen aus. Is. IV, 95; 12, 7, 39. Auch hier ist ein Citat aus Ovid: *foeda*que fit *volucris venturi nuntia luctus* || *Ignava bubo*, divum mortalibus omen von Eusebius fast wörtlich übernommen worden.

Nach dieser Uebersicht hat fast nur das 12. Buch der Etymologieen, eine Art Naturgeschichte, den Stoff für das letzte Drittel der Räthsel hergegeben und zwar cap. 2 de bestiis, c. 3 de minutis animantibus (E 41. 52), c. 4 de serpentibus, c. 5 de vermibus (51), c. 6 de piscibus, c. 7 de avibus. Der Dichter ist dieser Eintheilung ziemlich genau gefolgt, hat aber nur einige ihm merkwürdig erscheinende Thiere herausgegriffen.

Ein Beweis freilich bleibt uns noch übrig, der aus dem Stil. Die Gelegenheit zur Vergleichung zwischen dem Eusebs und dem Hwantberchts ist uns gegeben; denn wir besitzen einen Brief von ihm für seinen Vorgänger Ceolfrid an Papst Gregor II.[1], der ausdrücklich als von ihm verfaßt bezeichnet ist[2]. Bei einigen Widmungsversen ist es schon unklarer, ob sie von ihm oder von

[1] Histor. abb. Gyrw. Auct. anonymo. Stevens. II, 329.

[2] l. c. S. 328 § 29 Hic (Hwaetbercht) ergo mox abbas electus csripsit epistolam, quo apostolico papae patrem praedecessoremque se commendaret. S. St. 215.[1]

Ceolfrid stammen[1]. Leider müssen wir diesen Beweis aber schuldig bleiben. Eine Wort- oder Stilähnlichkeit zwischen beiden Schriftstellern ist nicht zu erkennen; es müßte denn die Neigung zur Gegensätzlichkeit sein, die in den Räthseln scharf hervortritt, wie wir weiter unten zeigen werden. Wenn auch nicht scharf hervortretend, fehlt sie doch auch nicht ganz in dem Briefe z. B. in der Bitte, dem Manne die letzten Liebesdienste zu erweisen, während ihnen selbst diese Freude versagt sei, und in dem Troste, daß während man zu Rom den Körper des Ehrwürdigen besitze, sie in ihm doch einen himmlischen Fürsprecher haben. Diese Gegensätze werden hier mit einen etsi und tamen bezeichnet[2].

Diese Nichtübereinstimmung des Stils ist indeß auch kein Gegenbeweis gegen die Identität der genannten Männer; denn ein solch gefeiltes und geglättetes Schriftstück läßt sich mit knappen epigrammatischen Versen nicht recht vergleichen, und dann ist dieser Brief 716 geschrieben, während die Räthsel, wenn Eusebius den Tatwin benutzt hat, wahrscheinlich frühestens erst nach 732, vielleicht gar erst in noch späterer Zeit, in noch höherem Lebensalter abgefaßt sind.

Wir können aber diesen Brief nicht verlassen, ohne von hier aus eine kleine Abschweifung zu machen. Wir haben früher, gestützt auf innere Gründe, besonders auf den Unterschied der hist. abb. Gyrwensium mit Bedas vita abbatis Benedicti ꝛc., hauptsächlich bezüglich der Person Hwaetberchts die Vermuthung ausgesprochen, daß Hwaetbercht der Verfasser jener anonymen Geschichte sei[3]. Zu den dort angegebenen Gründen gesellt sich nun die **Gleichheit prägnanter Ausdrücke**, die das Siegel auf jene Behauptung drückt und die sich zumeist in den dem Briefe[4] nächstgelegenen Kapiteln finden. Zu diesen Ausdrücken gehören: gemitus (S. 331 § 34)[5], luctus (327, 25 u. 27), lacrimae (323, 14; 326, 23; 327, 27), senio defessus (325, 21), apostolorum limina adire (325, 21), peregrinari (325, 21), incomparabile virtutis exemplo (330, 31; im Brief 329: i. v. amore), vitae coelestis (324, 17; 332, 25), fervens (325, 19) absolutus (325, 21 terrenis curis; im Brief corporis vinculis 329), supernam pietatem (331, 34), seduli 321, 8; 331, 34), vor allem aber das auffällige *caminus* (324, 17: post longae caminum infirmitatis; im Briefe S. 329: camino spiritali fervens.

Wie sehr Beda, der offenbar in seiner Abtsgeschichte die des

[1] Das. S. 332 § 37. Drei Distichen Corpus locum ... G. St. 217ᵃ.
[2] Das. S. 330 — et si non sine maximo dolore abiit, ad suae tamen ... quietis gaudia sancta pervenit und ut quod nos facere dis ... patronum.
[3] St. 216 f. [4] S. oben S. 624 Anm. 1.
[5] Die erste Ziffer bedeutet die Seite bei Stevenson Bd. II., die 2. den Paragraphen.

Hwantbercht als Vorlage benutzt hat, in der Darstellung derselben Vorfälle, bei sonst verwandter Ausdrucksweise von obigen Redensarten abweicht, mögen folgende Beispiele beweisen. In der hist. abb. Gyrw. (325, 21) heißt die ganze, oben bereits angedeutete Stelle: ubi longo iam senio defessus vidit se ultra non posse exemplum pristini vigoris suis praemonstrare discipulis; dagegen bei Beda (Stevens. II, 156, 16) über Ceolfrid: vidit iam senior et plenus dierum non ultra posse subditis — — praefigere formam; ferner bei Hwantbercht (324, 17): — — Deo dilectus abbas Benedictus et ipse post longae caminum infirmitatis — requiem lucemque vitae coelestis adiit; dagegen bei Beda (153, 14): — — vitiorum victor Benedictus et virtutum patrator egregius, victus infirmitate carnis ad extrema pervenit.

Ebenso scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Gedächtnisrede am Todestage des Abts Benedikt der Wort- und Inhaltähnlichkeit nach von Hwantbercht gehalten worden ist. Schon der Herausgeber derselben hat trotz der Ueberschrift in der Handschrift sie dem Beda ab und einem andern Mönche von Wearmouth zugesprochen. Mit vollem Recht. Aber, obwohl Herausgeber zweier dicht auf einander folgender Schriftstücke, hat er die Verwandtschaft derselben nicht erkannt.

Diese zeigt sich nicht nur in einzelnen Redewendungen, z. B. ad — apostolorum limina Romam peregrinaturus (Sermo 336, 1; hist. 325, 21), pietas superna congregavit (S. 337, 3; h. 320, 5), extrinseca (S. 338, 3; h. 325, 20), mari transito (S. 337, 3; h. 321, 7 mare transiens) antiquorum statuta monasteriorum (S. 336, 2; h. 320, 5), sondern vor allem in 2 Hauptstellen, in denen derselbe Gegenstand, die Anschauungen des heil. Benedikt zu Rom, mit fast gleichen Worten behandelt wird [1]. In beiden Stellen begegnen wir den Ausdrücken librorum copiam sanctorum, reliquiarum b. martyrum, picturas sanctarum historiarum (h. 321, 9 historiarum canonicarum picturam), cantandi et ministrandi magistros (h. 321, 9: magistros qui — — ordinem cantandi et ministrandi — — docerent), ferner architectos (h. 321, 7), ab extrinseca incursione tutaretur (S. 338, 3; h. 325, 20; ab improborum irruptione securiora redderent. Freilich könnte man bei solcher Gleichheit auch an eine wörtliche Benutzung der Geschichte durch einen andern Redner denken.

Vor allem kommen einige Wörter vor, die nicht in der anonymen, sondern in der Abtsgeschichte Bedas zu finden sind, z. B. vitrifactores (S. 337, 3; Bed. v. s. Ben. 143, 5), longo — infirmitatis martyrio excoctus (S. 338, 4; B. 153, 14: longis flagellorum felicium excocta — flammis). Dagegen weichen

[1] S. 337, 3 u. h. 325, 21.

sonstige Wendungen Bedas wieder erheblich von den oben angeführten ab. Die architecti heißen bei Beda in einer Stelle, die, zwar rednerisch ausgeschmückt ist, sonst aber der in S. 321, 7 nahe steht, caementarii (B. 143, 5). Für librorum copiam sanctorum hat Beda innumerabilem librorum omnis generis copiam (B. 144, 6) oder copia voluminum sacrorum (B. 149, 9), für reliquiarum b. martyrum hat er r. b. apostolorum martyrumque (B. 144, 6). Näher wieder steht dagegen picturas imaginum sanctarum mit seiner ganzen Fortsetzung, der Angabe des Zweckes und des Nutzens der Bilder, der verwandten Stelle der Rede (B. 145, 5 und 149, 9; S. 338, 3).

Da also einerseits die Gedächtnisrede und die anonyme Abtsgeschichte im Ausdruck sich nahe stehen, Beda bei denselben Dingen oft von ihnen abweicht, in andern Punkten wiederum die Wendungen der Rede hat und sichtlich, wenn auch an Stoff reicher und im Ausdruck schöner, des Eusebius Klostergeschichte benutzt hat, so liegt die Vermuthung nahe, daß ihm nicht blos diese, sondern auch die Rede als Vorlage und zur Ergänzung seiner übrigen Materialien gedient hat. Die Rede selbst aber mit ihren dem Hwantberct eigenthümlichen Wendungen wird wohl das Werk des letzteren sein und zugleich ein Zeugnis dafür, daß er nicht blos gewandter Geschichtschreiber, Briefsteller und Dichter war, sondern auch Prediger von eindringlicher Beredtsamkeit, wenn auch stilistisch weniger formvollendet als sein großer Klostergenosse.

Es bleibt noch übrig, auf die von Ebert[1] angedeutete Verwandtschaft zwischen Eusebius' und Tatwins Räthseln zurückzukommen. Er nimmt an, daß der erstere um der 100 Räthsel von Aldhelm willen die 40 Räthsel des Tatwin bis zur Anzahl von 100 habe ergänzen wollen und deshalb die 20 letzten naturgeschichtlichen hinzugefügt habe; daß endlich nirgends eine Benutzung des Euseb durch Tatwin, wohl aber mindestens in E. 35 eine umgekehrte wahrscheinlich sei.

Die Spuren einer solchen sind aber äußerst gering. Von 8 Räthseln (bei einer Zahl von 40), auf die Ebert hinweist, z. B. E. 7 und T. 4; E. 8 und T. 33 u. s. w. haben 7 mit Ausnahme des gleichen Stoffs, der wie Buchstaben, Federn, Pergament auf die ihnen gemeinsame Gelehrtenthätigkeit oder wie Kreuz, Demuth, Hochmuth auf ihre geistliche Beschäftigung und Gesinnung sich bezieht, also noch keinen Schluß auf einen Zusammenhang zuläßt, weder in Wort, noch in Gedanken Aehnlichkeit. Nur E. 35[3] de Penna: — prius ethera celsa vagabar soll nach Eb. 49[6. 8] mit T. 6[2] — superas quondam pernix auras penetrabam Verwandtschaft zeigen. Aber die bloße Erwähnung des frühern

[1] Eb. 27.

Besitzers der Feder und seiner Lebensweise ohne irgendwelche Wortgleichheit beweist als zu naheliegend gar nichts.

Auch auf die Beziehungen Eusebs zu Aldhelm sind wir, da Ebert wiederholt sie hervorhebt, einen Blick zu werfen genöthigt. Das Feld der Vergleichung ist zwar größer als bei Tatwin [1]. Unter den ersten 40 Räthseln des Euseb und den 100 Aldhelms können zu dem Zweck 17 in Betracht kommen; allein davon scheiden zunächst 6 aus, die nach meiner Ueberzeugung gar keine Verwandtschaft verrathen, nämlich 1) E. 4 de homine und A. XIII, 1 (Giles S. 271) de creatura. — 2) E. 7 de litteris und A. IV, 1 S. 257 de elementis. — 3) E. 5 de Celo und A. VI, 2 S. 263 de vertigine poli. — 4) E. 10 de Sole und A. VIII, 3 S. 268. — 5) E. 11 de Luna und A. I, 6 S. 250. — 6) E. 15 de Igne et Aqua und A. III, 1 S. 254 de aqua und V, 10 S. 263. — 7) E. 28 de Candela und A. V, 1 S. 261 de candela vel linamento. — 8) E. 36 de gladio und A. IV, 10 S. 259 de pugione vel spatica.

Eine geringe Aehnlichkeit zeigt sich in folgenden, von denen wir nur ein paar als Beispiele beleuchten. In E. 6[1] de terra wird die Erde als Ernährerin, aber mit Undank belohnte dargestellt [2], ebenso wie bei A. I, 1 S. 249 [3]. Euseb aber schildert weiter ihre Rache gegen die undankbaren Menschen, ihre Verführung derselben und die Vergänglichkeit des Irdischen, Aldhelm dagegen das Blühen auf ihr im Sommer, das Vergehen im Winter. E. 8 de Vento et Igne hat mit A, I, 2 S. 449 de vento nur Selbstverständliches gemeinsam, die Unsichtbarkeit des Windes [4], während der Eine die Möglichkeit, der andere die Unmöglichkeit der Berührung desselben mit den Händen hervorhebt. Beide erwähnen ferner das Wehen des Windes in den höheren Schichten [5]. Bei Euseb bleibt aber der Gegensatz von Wind und Feuer die Hauptsache [6]. In solchen selbstverständlichen Parallelismen bei sonstiger verschiedenartiger Behandlung verlaufen auch die nachfolgenden Räthsel: E. 12 de Bove und A. III, 11 S. 256 de bove sive de iuvenco [7]. — E. 32 de Membranis und A. V, 9 S. 263 [8]. — E. 33 de Sceta und A. II, 14 S. 254

[1] S. oben S. 612.

[2] E. 6[1]: Quos alo nascentes, crescentes, scindor ab illis.

[3] A. I, 1[1]: Altrix cunctorum und I, 1[3]: Improba sic lacerant maternas dente papillas.

[4] E. 8[3]: Unus contingi patitur n e c f o r t e v i d e r i; vgl. A. I, 2[1]: C e r n e r e me n u l l i p o s s u n t nec prendere palmis.

[5] E. 8[4]: Subvolat unus per celos; A. I, 2[4]: Nam superos ego pulso polos et rura peragro.

[6] Eb. 44[3] macht in Bezug auf E. 8[2] auf das Zusammenstimmen mit einer Stelle in Tatwins Grammatik aufmerksam.

[7] Verwendung des Ochsen beim Pflügen E. 12[1]; A. 11[3, 4].

[8] Vergleichung der Schreibfläche mit Gefilden bei dem einen, mit Ackerfurchen bei dem andern E. 32[3] und A. V, 9[5].

arca libraria [1]. Etwas mehr Aehnlichkeit mit einander weisen folgende auf: E. 31 de Cera mit A. V, 9 S. 263 de pugillaribus [2], ferner E. 35 de Penna mit A. V, 3 S. 261 de penna scriptoria [3]. Am größten erscheint noch die Verwandtschaft in E. 37 de Vitulo und A. III, 11 S. 256 de bove sive iuvenco betreffs des Trinkens aus 4 Eutern [4], des Brechens der Schollen bei Lebzeiten des Stiers und des Fesselns der Menschen durch lederne Riemen aus der Haut des gestorbenen Thieres. Endlich in E. 40 de Pisce und A. III, 10 S. 256 ist nicht blos Inhalts-, sondern auch Wortähnlichkeit zu entdecken, so betreffs des Nichtfliegenkönnens der Fische, des Entbehrens von Händen und Füßen, des Schwimmens in den Wogen und des Aufenthaltes am Sternenhimmel [5].

Um dieser beiden letzten Räthsel willen bin ich geneigt, mit Ebert eine wirkliche Benutzung des Aldhelm anzunehmen, während alle übrigen Beispiele für mich keine erhebliche Beweiskraft hätten. Ich möchte bei der Gelegenheit aber einen Unterschied zwischen Gesammt- und Einzelbenutzung, zwischen Buch- und Ueberlieferungsgebrauch machen. Wie Eusebius ein Buch geplündert hat, haben wir beobachten können; es wäre aber auch möglich, daß sich einzelne Räthsel von Aldhelm und anderen als Spiele des Witzes und Unterhaltungsgegenstände von Kloster zu Kloster und von Mund zu Mund fortgepflanzt haben, und so die Verwendung einzelner Räthsel, nicht der ganzen Sammlung stattgefunden hat.

Von einigen naturgeschichtlichen Räthseln, deren Stoff Eusebius und Aldhelm gemeinsam ist, wie E. 57 und A. III, 7 S. 255 de Struthione, sodann E. 56 u. A. IV, 2 S. 257 de Ciconia Avi, und vielleicht auch E. 58 de Noctua u. A. IV. 5 S. 257 de Nyctocorace, haben die beiden ersten nur geringe Aehnlichkeit mit einander. Beide erwähnen nur den trotz der Federn man-

[1] Sceta = Bücherschrank. S. Eb. 49^{1}. In beiden: Umfassung der Weisheit und trotzdem Nichtwissen derselben. E. $33^{1.2}$; A. II, 1^{1-3}.

[2] E. $31^{1.2}$ Equalem facie scindit me vomer acutus.|| At sulcata manens, semper sum seminis expers. A. V, 9^{4-6}: Nunc ferri stimulus faciem proscindit amoenam, ||Flexibus et sulcos obliquat ad instar aratri, || Sed semen segeti de coelo ducitur almum.

[3] E. 35^{4}: Candida conspicior, vestigia tetra relinquens; A. V, $3^{1.4}$ Me pridem genuit candens onocrotalus albam und candentique viae vestigia caerula linquo. Vgl. Eb. $49^{6.9}$.

[4] E. $37^{1.2}$: solesco||Inter ab uno fonte rivos bis vivere binos; A. III, 11^{2}: Bis binis bibulus potum de fontibus hausi. E. 37^{3} et si vixero rumpere colles incipiam; A. III, $11^{3.4}$. Vivens nam terrae glebas — — — disrumpo feraces. — E. 37^{4}: vivos moriens aut alligo multos; A. $11^{5.6}$: At vero linquit — — homines constringere possum ohne Wortgleichheit. Vgl. Eb. 50^{1}.

[5] E. 40 und A. III, 10 S. 256. E. 40: manibus pedibusque cavens; A. 10^{1} Me pedibus manibusque — fraudaverat almus||Arbiter; auch das Wort fulcire E. 40^{2} und A. 10^{3}.

geluden Flug[1]. Etwas stärker sind die Anklänge bei den andern beiden, wo außer dem ähnlichen Wortlaut betreffs des Klapperns mit dem Schnabel[2] das Gemeinsame auch in dem Bericht über die Feindschaft der Störche gegen die Schlangen und über die Unschädlichkeit derselben für die eigene und die Ernährung der Jungen[3] liegt. Gerade der letztere Zug fehlt aber bei Isidor. Auch hier scheint also Eusebius eine kleine Nachlese bei Aldhelm gehalten zu haben, während dieser wohl weniger aus Isidor als aus älteren Quellen geschöpft hat.

Was die Form der Räthsel angeht, bin ich nicht genug Kenner, um die Verse des einen denen des andern vorzuziehen. In der Sprache aber finde ich, obwohl Ebert[4] die des Eusebius für inkorrekter hält als die Tatwins, keinen großen Unterschied zwischen beiden. Beide schreiben den Zeitverhältnissen nach nicht ungewandt, sind aber beim Gebrauch der lateinischen Sprache auch nicht frei von Rohheiten, die freilich ebenso wie manche dunkle Stellen zum Theil auf Rechnung ihrer Abschreiber kommen mögen. Der Stil beider ist ihren geistigen Eigenthümlichkeiten gemäß. Tatwin liebt die Ausmalung der Eigenschaften seines Gegenstandes. Seine Sprache erhebt sich daher, soweit das seine grammatische Natur zuläßt, öfters zum Dichterischen oder Rednerischen. Er ist reicher an malenden und zusammengesetzten Beiwörtern als Eusebius[5]. Ja, diese erinnern geradezu an die Ausdrucksweise seines nachbarlichen Landmanns Aldhelm[6]. Dagegen sind Eusebius' Räthsel bis zu Nr. 40 viel nüchterner, verstandesmäßiger und einfacher, und dieser Verstandesmäßigkeit entspricht sein Hang zu Gegensätzen, bald innerhalb einzelner Verse, bald der Verse unter einander. Daher rühren auch, was Ebert auffällt[6], die doppelten Ueberschriften in vielen Räthseln, wie Wind und Feuer, Feuer und Wasser, Land und Meer, Tod und Leben u. s. w. Mit solchen Gegensätzen sucht er eben die Leser oder Hörer irre zu führen oder zu necken. Die Verse haben daher etwas Epigrammartiges; darum genügen dem Dichter auch mit geringeren Ausnahmen 4 Zeilen, während Tatwin über die Vierzahl weit hinaus geht. Sie haben daher mehr geistige Verwandtschaft mit denen des Symphosius, ohne freilich den Witz und die schlagende Kürze

[1] E. 57^2: Et pennas velut usurpans avis, advolo nunquam || Altius a terra; A. III, 7^3: Nam summa exiguis non trano per aethera pennis.

[2] E. 56^2: quatiente ferensque *crepitacula rostro*; A. IV, 2^3: tremulo faxo *crepitacula rostro*.

[3] E. $36^{4.5}$; A. IV, 2^{4-8} mit den gleichen Ausdrücken venenum und pulli.

[4] E. 29.

[5] T. $4^{1.2}$: Dulcifero-honore; bibulis-buccis. T. 5^1: Efferus-populator u. s. w.

[1] Vgl. z. B. bibulus T. 4^2 u. A. III, 11^2 S. 256 u. S. 613 Anm. 5: gelido de viscere terrae.

von dessen Zweizeilen zu erreichen. Diese Eigenthümlichkeiten hören aber bei Nr. 41 in dem nach Isidors Etymologieen gearbeiteten Theil fast völlig auf. Hier waltet allein die Schilderung und damit hängt die größere Länge der Räthsel zusammen. Die Gegensätzlichkeit tritt mehr zurück. Der Stoff ist, wie erwiesen, dem obigen Werke entnommen; aber es wird trotz eines gewissen Anschlusses an den dortigen Wortlaut frei damit geschaltet. Malende Beiwörter werden häufiger [1], desgleichen klassische Ausdrücke [2]. Die Sprache nähert sich in der Beziehung mehr der Aldhelm'schen Ausdrucksweise. Es kann die Frage entstehen, ob dieser Theil überhaupt noch Eusebius oder einem andern zuzuschreiben ist. Ihre Beantwortung würde hier zu weit führen; sie wäre nur an der Hand sorgfältiger Sprachvergleichung möglich. Doch mit Rücksicht auf die oben ausgesprochene Vermuthung von der Benutzung eines kosmographischen Werkes durch Hwantbercht, vor allem auf die trotz aller vorwaltenden Schilderung vorhandenen Spuren von Gegensätzen [3], bin ich geneigt, auch diesen naturgeschichtlichen Theil dem Hwantberct-Eusebius zuzuschreiben.

Fassen wir die Ergebnisse der bisherigen Auseinandersetzung noch einmal zusammen, so gehört Tatwin zu den bedeutenderen Persönlichkeiten seiner Zeit und seines Landes. Er ist Philosoph, Grammatiker, Dichter, Kanzelredner. In dieser Bedeutsamkeit liegt wahrscheinlich der Grund seiner Erhebung zum Erzbischof. Seine Ausdrucksweise nähert sich der Aldhelms, obwohl eine Benutzung von dessen Räthseln nicht mit Gewißheit nachzuweisen ist.

Der Dichter Eusebius und der Abt Hwantberct-Eusebius von Wearmouth, der auch der Verfasser einer anonymen Abtsgeschichte seines Klosters und wahrscheinlich auch einer Gedächtnißrede auf Abt Benedikt ist, sind offenbar eine und dieselbe Person. Ein Gegenbeweis liegt nicht vor. Der Inhalt der Räthsel widerspricht nicht den Eigenschaften Hwantberchts, stimmt vielmehr damit zusammen. Sie verrathen den Geistlichen und Grammatiker. Das Hauptmerkmal ihres ersten Theils ist die Gegensätzlichkeit. Ihr letzter Theil, naturgeschichtlichen Inhalts, ist nicht nach Plinius oder Solinus, sondern überwiegend nach Isidors von Sevilla Etymologieen gearbeitet. Trotz abweichender Behandlung scheint auch dieser letzte Theil der Räthsel von Eusebius herzurühren. Dessen Bekanntschaft mit Aldhelms Räthseln ist nicht unwahrscheinlich.

Auf einen Vergleich mit den angelsächsischen Räthseln des Exeterbuchs einzugehen, habe ich, trotzdem sie so zu sagen die entfaltete Blüthe der Räthselpoesie Britanniens im 8. Jahrhundert

[1] z. B. E. 42[1]: Horridus horriferas speluncae cumbo latebras oder E. 58[1]: Garrula nigriferas noctis discurro per umbras.

[2] E. 58[2.4]: Vitans luciflui suffundi lumine Phoebi und Titanis lucem.

sind, keine Veranlassung, weil dies von germanistischer Seite schon hinreichend geschehen ist. Eine Vergleichung mit den Räthseln des Bonifatius und eines unbekannten Verfassers in Dümmlers poetae latini[1] wird mich vielleicht später beschäftigen.

[1] E. Duemmler: Poetae lat. aevi Carolini I, 3—15 und Nr. VIII S. 20—23.

Kleinere Mittheilungen.

Zur Geschichte des Westgothenkönigs Leovigild.

Von J. v. Pflugk-Harttung.

Im XII. Bande der Forschungen veröffentlichte F. Görres einen trefflichen Aufsatz „Ueber die Anfänge des Königs der Westgothen Leovigild", dem er im XIII. Bande noch Nachträge zufügte, hervorgerufen durch ein werthvolles Münzwerk von Heiß. Danach haben die Westgothen bis zur Thronbesteigung Leovigilds sich mit der Prägung gewöhnlicher byzantinischer Münzen begnügt, auf denen Namen und Bildnis des regierenden Kaisers sichtbar waren, aber in keiner Weise des betreffenden Königs gedacht wurde. Heiß und Görres sehen darin eine „formelle Abhängigkeit der Westgothen von Rom resp. von Byzanz (Forsch. XII, 596, XIII, 635)." Leovigild zuerst hat es gewagt, sich auf Münzen seinem Volke als selbständigen, vom Auslande unabhängigen Herrscher zu zeigen. Doch nur allmählich vollzog sich diese Wandlung, und so spiegelt sich in den Medaillen Leovigilds vielfach seine Politik und Regierung wieder. Beweisen seine ältesten Münzen, wie auch er, wenn gleich widerwillig, im Anfange seiner Regierung der zu Byzanz thronenden Majestät Roms, wie so viele andere germanischen Fürsten, seine Huldigung darbrachte, so lassen seine letzten Medaillen das volle Selbstbewußtsein des Alleinherrschers der iberischen Halbinsel erkennen, der jede, auch die formelle Abhängigkeit von einem fremden Fürsten von sich wies" (Forsch. XIII, 636).

Dagegen scheint bemerkenswerth, daß sich historisch nicht die geringste „formelle Abhängigkeit" (S. 637) der Gothen von Byzanz nachweisen läßt; so oft beide Völker zusammentreffen, geschieht es feindlich. Durch Empörer wurden Byzantinische Truppen nach Spanien gerufen und kaum war der Empörer König geworden, als er sie wieder zu vertreiben suchte; Leovigilds erste Handlungen bestanden darin, daß er ein Heer zusammenzog, gegen die griechischen Besatzungen im Süden der Halbinsel vordrang, Malaga und Asinoda bezwang, hier dessen griechische Besatzung niedermachte, Cordova einnahm und es mit Blut überschwemmte,

kurz mit eiserner Gewalt fast den ganzen Süden wieder an sich riß und mit seinem Reiche verband. Das sieht doch nicht danach aus, als ob ein solcher Fürst, der zu Byzanz thronenden Majestät widerwillig seine Huldigung dargebracht haben sollte.

Die Münzen, welche man dafür anführt, könnte man als nicht beweisend erklären. Man prägte Kaisermünzen, weil man seit Alters her daran gewöhnt, die Provinzialen in großer Mehrzahl waren, man sie aus dem früheren Föderatenverhältnisse übernommen hatte, kurz, weil noch gar keine gothische Münzprägung existierte. Erst die Hebung der materiellen und geistigen Macht bewirkte auch im Münzwesen den neuen und entscheidenden Schritt. Und er geschieht unsicher, tastend. Die ältesten Münzen Leovigilds „sind alle sklavische Nachahmungen byzantinischer Münzen, aber sie zeigen nicht mehr den Namen des Kaisers" (XIII, 638), dann wird zu einer zweiten Gruppe übergegangen mit dem Bilde Leovigilds auf der Aversseite, auf dem Revers ein Kranz, und schließlich zu solchen mit zwei Porträts, eines vorne, eines hinten; sie haben also „einen selbständigen Typus, im Gegensatze zu den oströmischen Medaillen" (S. 639). Hier könnte es sich deutlich um bloße Kunstentwickelung handeln, aus dem völlig Gebundenen zur Freiheit.

Und doch ist dem nicht ganz so, wie eine Notiz in Prokops Gothenkrieg III, 33 zeigt. Da heißt es: „Und jetzt haben sie (die Frankenkönige) schon den Vorsitz bei den Zirkusspielen in Arles und prägen aus gallischem Golde eine Münze, welche nicht, wie es sich gehörte, das Bildniß des Kaisers, sondern ihr eigenes zeigt. Denn selbst der Perserkönig prägt nur Silbermünzen, aber Goldmünzen mit seinem Bilde zu prägen ist weder ihm, noch irgend einem anderen Könige der Barbaren erlaubt, selbst dann nicht, wenn sie Goldbergwerke besitzen, indem solche Münzen selbst bei den Barbaren im Verkehr nicht zugelassen werden." Prokop schrieb dies um 550 und von 567—586 regierte Leovigild.

Jene Angabe über die Silbermünzen ist im Ganzen richtig. Selbst die Vandalen, die sich am unabhängigsten hielten und Afrika rein mit Waffengewalt erobert hatten, schlugen nur Bronze, Kupfer und Silbermünzen unter Beibehaltung kaiserlichen Münzfußes und Prägart [1]. Die Vorderseite zeigt des Königs Brustbild mit Paludamentum und Stirnband, rechtshin gewendet, ebenso wie die Kaiser dieser Zeit auf ihren Silbermünzen. Odovaker scheint überhaupt nicht geprägt zu haben, wenigstens kennt man keine sicheren Münzen von ihm, und hätte er geprägt, so würden sich bei der langen Dauer seiner Regierung wohl einige Exemplare erhalten haben [2]. Anders die Ostgothen, sie übten volle Münzprägung aus. Ihre Goldmünzen zeigen auf der Vor-

[1] Friedländer, Die Münzen der Vandalen S. 5 ff.; Dahn, Könige I, 207.
[2] Friedländer, Münzen der Ostgothen S. 7.

derseite das Bild des Kaisers, auf der Kehrseite mit kleinem Monogramme des betreffenden Königs oder einer von ihnen beherrschten Stadt versehen (Arles, Mailand, Rom, Ravenna)[1]. Auch die Silbermünzen tragen auf der Vorderseite Brustbild und Namen des Kaisers, nur eine statt dessen das des Königs. Die Rückseite bezieht sich immer auf den König. Die Münzen der Merovinger bieten auf der Vorderseite Brustbild und Namen des Königs; zuerst Theodebert I. (535—548) ließ auch Goldmünzen mit eigenem Bilde prägen[2], was also gut zu Prokops Angabe paßt. Gegen diese Thatsache sticht es grell ab, daß die Westgothen bis auf Leovigild rein kaiserliche Münzen besaßen, um so mehr, wenn man bedenkt, daß der nicht königliche Ricimer Münzen schlagen ließ, die vorne zwar das Bildniß des Kaisers Libius Severus tragen, auf der Rückseite aber sein eigenes Monogramm[3]. Hätte es sich demnach um formelle Abhängigkeit gehandelt, so hätten die Westgothen viel weiter gehen können, abgesehen davon, daß schon seit Theoderich II. das Reich derselben als „selbständig" dasteht[4]. Gerade der Umstand, daß sie gewöhnliche Kaisermünzen für den Verkehr wünschten, spricht dagegen, solche der Ostgothen, wo der Kaiser auf der Vorderseite, der König bescheiden auf der Rückseite figuriert, dafür.

Uns erscheint deshalb, daß es sich nicht um Abhängigkeit, selbst nicht um formelle handelt, sondern darum, daß man dem byzantinischen Kaiser, als dem Einzigen seines Gleichen, dem Nachfolger eines Augustus, Diokletian und Konstantin, dem Brennpunkte der ganzen antiken Kultur, einen idealen, einen Ehrenvorrang einräumte, wie ja gerade Rangverhältnisse im Reiche und dessen Provinzen, welche man bewohnte, bis auf's Aeußerste durchgebildet waren.

Dieser Ehrenvorrang beruhte rein auf der Tradition, der Gewohnheit einer Devotion vor dem Träger des Imperiums, wurde dann aber von den Byzantinischen Herrschern, welche ihrerseits die theoretische Oberhoheit über die Westlande aufrecht erhielten, gerne in irgend einer Form zum Ausdrucke gebracht und die Germanenherrscher ließen sie sich gefallen, wenn sie ihnen dienlich schien und thaten im Uebrigen was ihnen beliebte. Sagt doch z. B. Prokop (bell. Got. I, 1) von Theoderich, der besonders deutlich nur Vasallenkönig war: „Wiewohl er weder die Insignien noch den Namen eines Kaisers annehmen wollte, sondern sich stets mit dem eines Königs begnügte, so regierte er doch seine Unterthanen derartig, daß ihm nichts von dem gebrach, was den Sitten und Gewohnheiten der wirklichen Kaiser entspricht." Der Franke Chlodowech ließ sich von Anastasius das Consulat verlei-

[1] Friedländer M. d. O. S. 13, M. d. V. S. 5.
[2] Mommsen Münzwesen S. 749. 899.
[3] Friedländer M. d. O. S. 5. [4] Forschungen z. d. G. VI, 433.

hen (Greg. Tur. II, 38), sicher nicht um seine Abhängigkeit zu zeigen, sondern um in den Augen der Unterthanen seine Herrschaft fester zu begründen. Ja, Kaiser Justinian konnte den Franken noch ihre südlichen Eroberungen bestätigen, denn, fügt Prokop (bell. Got. III, 33) hinzu, sie glaubten nur im sicheren Besitze zu sein, wenn der Kaiser es ihnen bescheinigt hatte. Wohl bemerkt, das ist zu derselben Zeit, als sie schon Goldmünzen mit eigenem Brustbilde schlugen. Auf einigen sieht man ein „Conob", welche Abkürzung auf byzantinische Ermächtigung gedeutet wird. Selbst dem Vandalenkönige Hunerich werden einige Münzen überwiesen, auf denen vielleicht Honorius zu lesen ist und dem Hilderich gar einige mit Bild und Aufschrift Justins ohne Königsnamen[1]. Gerade dieses Hin- und Herschwanken entspricht der Unfertigkeit der Zustände, ohne daß man juristisch zu scharf vorgehen darf.

Nach alledem scheint uns die westgothische Münzprägung auf einem Zusammenflusse verschiedener Gründe zu beruhen: 1) der Ehrenvorrang des Kaisers, 2) Gewohnheit von Handel und Wandel, 3) Gewohnheit auch in der Münzprägung, welche bisher eine Eigenart noch nicht hatte aufkommen lassen. Daß nun gerade Leovigild dies alles über den Haufen warf, ist eine That würdig des energischen Herrschers, größer, als wenn er nur mit einer formellen, thatsächlich längst nicht mehr vorhandenen Abhängigkeit gebrochen hätte.

Mußten wir uns hier gegen Görres erklären, so auch in einer anderen staatsrechtlichen Frage. Er meint, daß Liuva seit der Erhebung seines Bruders nur Titularkönig gewesen sei (XII, 603). Da bleibt zunächst zu erwägen, ob in diesen Zeiten überhaupt von Titularkönigen geredet werden darf, unseres Wissens läßt sich dafür kein Beweis erbringen. Und dann Isidor sagt ausdrücklich: 'Liuva . . . Leuvigildum fratrem non solum successorem, sed et participem regni sibi constituit, Hispaniaeque administrationi praefecit, ipse Galliae regno contentus'. Hiernach ist also Liuva der Handelnde und Vornehmere, daß er thatsächlich vor seinem weit bedeutenderen Bruder zurücktrat, hat rechtlich nichts mit der Sache zu thun. Uns erscheint das Ganze als ein Beweis, wie der Staat der Westgothen unter der furchtbaren Unordnung der vorangehenden Zeit, zum theilbaren Wahlreiche hinabgesunken war. Das theilbare Frankenreich der Merovinger war eben nächster Nachbar. Ja, wir haben einen Vorgang in Leovigilds eigener Regierung, der dieselbe Richtung andeutet. Im Jahre 573 ließ er seine beiden Söhne erster Ehe Hermenegild und Reccared zu Mitregenten ernennen (consortes regni facit; Joh. Bicl. a. 7), woraus Gregor von Tours gar machte 'inter eos regnum aequaliter divisit' (H. Fr. IV, 38).

[1] Friedländer D. M. d. V. S. 19, 29.

Jedenfalls finden wir später Hermenegild in eigener Residenz zu Sevilla und er hat eigene Königsmünzen prägen lassen, von denen sich jedoch nicht sagen läßt, ob sie nicht aus der Zeit seiner Empörung stammen. In Gregorii Magn. dial. III, 8 heißt Hermenegild und bei Johannes von Biclaro Reccared schon vor seiner Thronbesteigung rex. Und selbst Hermenegilds Sohn, der in Byzanz zurückgehaltene Athanagild, wurde in Briefen Childeberts und Brunichildens an Kaiser und Kaiserin ebenfalls als rex bezeichnet (Du Chesne I, 867, Migne Patr. 70 S. 170 sq.). Bei solcher Sachlage sieht es doch ganz danach aus, als habe Leovigild beabsichtigt, in merovingischer Weise nach seinem Tode beide Söhne herrschen zu lassen, nur die Empörung des einen bewirkte den Umschwung und sicherte die Gesammtmonarchie. Noch 100 Jahre später konnte Paulus einen Brief an Wamba schreiben, worin er sich als Herrscher der östlichen Provinzen Spaniens bezeichnet, Wamba als König der westlichen (Du Chesne I, 830).

Auch mit einer Aeußerung Dahns, Urgesch. I, 378, müssen wir uns hier abfinden. Es heißt da: „Mit der Armuth des westgothischen Königthums mag es zusammenhängen, daß bis dahin Tracht und äußere Erscheinung des Königs sich vor dem Volke nicht auszeichnete." Das ist doch wohl etwas viel verlangt, daß ein Beherrscher des größten Theiles von Spanien und einer fruchtbaren französischen Provinz sich nicht einmal königliche Kleider hätte kaufen können. Im Gegentheile, hier scheint der ausgesprochenste Beweis für das äußere Gesunkensein des Wahlkönigthums, für sein geringes Ansehen zu liegen. Die Wähler, d. h. der Adel, waren so mächtig, daß sie nicht duldeten, der von ihnen Erhobene rage durch Kleidung oder Thronsessel vor ihnen empor. Erst als Leovigild wagen durfte, die Befugnisse des gothischen König- mit denen des römischen Kaiserthums zu verbinden, vermochte er der Herrscherwürde einen neuen Gehalt zu geben, die alsbald in Tracht und Thron und in dem Diademe auf den Münzen hervortrat. Ob nicht noch anderes hinzukommt, läßt sich kaum entscheiden; schon oben wiesen wir auf die Stelle Gregors von Tours hin (II, 38): „Damals erhielt Chlodovech vom Kaiser Anastasius den Konsultitel und legte in der Kirche des heil. Martinus Purpurrock und Mantel an und schmückte sein Haupt mit einem Diadem." Bisher wird Chlodowech sich in germanische Königstracht gekleidet haben, jetzt standen ihm auch die römischen Würdenzeichen zu.

Das Legatenamt des Bonifatius und seine Mission unter den Sachsen.

Von O. Fischer.

In den Aufschriften mehrerer seiner Briefe bezeichnet Bonifatius sich ausdrücklich als päpstlicher Legat. Diese Stellen sind folgende:

Jaffé ep. 39 (732—741) Universis . . . coepiscopis . . . de stirpe et prosapia Anglorum . . . universalis ecclesiae **legatus** Germanicus et servus sedis apostolicae Bon.

" ep. 59 (744—747) Domino etc. Aethilbaldo regi Bonif. archiepiscopus, **legatus** Germanicus Romanae ecclesiae . . .

" ep. 61 (744—747) . . . Ecbertho archiepiscopo Bonif. servus servorum Dei **legatus** Germanicus sedis apostolicae . . .

" ep. 70 (748) . . . coepiscopo Cudbertho Bonif. **legatus** Germanicus catholicae apostolicae Romanae ecclesiae . . .

" ep. 72 (723—751) . . . Eadburgae abbatissae Bonif. episcopus, **legatus** Romanae ecclesiae . . .

" ep. 79 (751) . . . Zachariae Bonif. exiguus, servus vester licet indignus et ultimus tamen **legatus** Germanicus . . .

" ep. 100 (735—755) . . . Ecbertho archiepiscopo Bonif. exiguus episcopus **legatus** Germanicus catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae . . .

" ep. 107 (755) . . . Stephano papae Bonif. exiguus, **legatus** vel missus Germanicus catholicae et apostolicae ecclesiae . . .

'Legatus sanctae Romanae ecclesiae' nennt er sich auch in dem über den fuldischen Grundbesitz aufgenommenen Dokumente. Dementsprechend wird in dem Protokoll der ersten austrasischen Synode (Jaffé ep. 47, S. 127 . . . Bonifatium, qui est missus sancti Petri . . .) und in dem Privileg Pipins für

Fulda (Othlo b. Jaffé S. 500 . . . Bonifacio archiepiscopo et legato ab apostolica sede directo . . .) seines Legatenamtes Erwähnung gethan.

Gemeinsam ist den vorbezeichneten Briefen, daß sie an hochgestellte Personen gerichtet sind, denen gegenüber es dem Absender auf die Betonung seiner hohen Stellung als Vertreter des apostolischen Stuhles ankam. Epp. 79 und 107 sind an Päpste, ep. 59 an König Aethelbald von Mercia, epp. 39. 61. 70. 100 an angelsächsische Erzbischöfe geschrieben. Nur ep. 72 ist an eine Aebtissin gesandt; aber diese, Eadburg, soll von königlicher Abkunft gewesen sein (Hahn, Bonifaz und Lul, S. 83) und daher ist vermuthlich auch hier der Legatentitel angebracht worden. Denn wie sorgsam man die Titulatur der Briefe nach dem Range der Adressaten abmaß, kann man u. a. aus ep. 60 und 62 ersehen, welche, mit ep. 59 und 61 gleichzeitig abgefaßt und dem Inhalte nach unmittelbar zusammengehörig, an einen Presbyter und an einen Abt gerichtet sind und jenes Titels entbehren.

Ferner gehören alle diese Briefe der durch die organisatorische Thätigkeit charakterisierten Lebensperiode *nach der dritten Romreise* des Bonifatius an, wie dies in Berichtigung der oben angeführten Jafféschen Zeitnoten durch die Forschungen besonders von Hahn und Oelsner, wenn auch nicht eigens für den hier in Betracht zu ziehenden Kreis von Briefen, bereits dargethan ist.

Ep. 39, von Hahn (Bonif. und Lul, 154 Anm. 2) in Uebereinstimmung mit Oelsner zwischen 737—741 gesetzt, ist eine an die ganze angelsächsische Kirche gerichtete Aufforderung zur gemeinsamen Fürbitte für das Gelingen einer Sachsenmission, welche Bonifaz in Angriff nehmen will oder eben genommen hat, und für welche er sich des Segens und der Zustimmung zweier Päpste, Gregors II. und III., erfreut. Aus einigen Wendungen dieses Schreibens möchte man folgern, daß es auf das an die Sachsen in Absicht ihrer Bekehrung gerichtete päpstliche Schreiben (J. ep. 22) fuße. Wäre nun, was Loofs (Zur Chronologie der auf die fränkischen Synoden des hl. Bonif. bezüglichen Briefe Lpz. 1881, S. 5 Anm. und Zschr. f. K. G. V, 4. S. 629 ff.) zu beweisen versucht hat, daß nämlich ep. 22 dem Bonifaz bei seiner dritten Romreise übergeben sei, über allen Zweifel erhaben, so wäre damit auch ep. 39 bestimmt. Allein eine sichere chronologische Fixierung der ep. 22 wird dadurch sehr erschwert, daß der Brief eine ganz allgemein gehaltene, formulartige Abhandlung ist, in welcher nur ein lose angehängter, wenig besagender Schlußpassus auf die Person des Bonifaz Bezug nimmt. Aus der Adresse läßt sich nichts beweisen, denn diese folgt ebenso einem bestimmten Schema, wie alle andern Adressen der von der Kurie ausgegangenen Stücke der bonifazischen Briefsammlung. Die an Bonifaz als Bischof u. s. w. gerichteten Schreiben tragen

mit alleiniger Ausnahme der schon dadurch verdächtigen epp. 81. 82 die Aufschrift: Reverentissimo et sanctissimo fratri Bonifatio (co)episcopo . . . servus servorum Dei und schließen meist mit den Worten: Deus te incolumem custodiat, reverentissime frater. Laien jedes Standes wie auch unbekannten Geistlichen gegenüber pflegen sich die Päpste papa (ausgen. ep. 26), sonst servus servorum Dei zu nennen. Ob die Person des Absenders voran- oder nachgestellt wird, richtet sich nach Rang und Stand der Adressaten. So heißt es ep. 20 und 68: Viris magnificis. . . . papa, aber ep. 22: Gregorius papa universo populo Altsaxonum.

Gemeinsam ist in ep. 22 und 39 (und 72) die Anführung von 1 Thess. 2, 4: qui vult omnes homines salvos fieri et ad agnitionem Dei venire und wenn ep. 22 sagt: ut a diabolica fraude liberati mereamini adoptionis filiis aggregari, so heißt es ep. 39: et resipiscant a diabuli laqueis, a quibus capti tenentur, et adgregentur filiis matris ecclesiae. Selbst wenn diese Stellen die Abhängigkeit der ep. 39 von 22 genügend bewiesen, würde aus diesem Zusammenhange über die Abfassungszeit von 22 noch nichts zu folgern sein. Es könnte auch der Meinung, dies Schreiben sei dem Bonifaz erst von Gregor III. mitgegeben worden, entgegengehalten werden, daß Bonifaz damals vielleicht nicht mit Missions-, sondern vielmehr mit Organisationsaufträgen entsandt worden sein dürfte, und daß nicht ein päpstlicher Auftrag, sondern eine besonders günstige, nicht vorauszusehende Gelegenheit ihm die Mission an die Hand gegeben habe. Ueberhaupt aber sind wir hier nicht lediglich auf das Verhältnis der ep. 39 zu ep. 22 angewiesen, denn von jener Sachsenmission lassen sich noch weitere Spuren auffinden.

Im Jahre 739 konnte Bonifaz dem Papste berichten, daß er mit Hilfe des Frankenfürsten Karl an 100000 Deutsche in den Schoß der Kirche aufgenommen habe. Leider haben wir nicht den Bericht selbst, sondern nur die päpstliche Antwort darauf, J. ep. 38, S. 104 f. wo es heißt: Agnoscentes itaque, in sillabis fraternitatis tuae innotuisti tam de Germaniae gentibus, quas sua pietate Deus noster de potestate paganorum liberavit et ad centum milia animas in sinu sanctae matris ecclesiae tuo conamine et Caroli principis Francorum aggregare dignatus ut etc. Dieser Bericht kann nicht als eine summarische Uebersicht, welche Bonifaz über seine ganze bisherige Missionsthätigkeit gegeben hat, aufgefaßt werden. Er war erst 738 aus Rom zurückgekehrt und hatte jetzt keine Veranlassung, schriftlich über solche Dinge sich zu verbreiten, welche sicherlich in Rom mit aller Ausführlichkeit besprochen worden waren. Gregor erwähnt aber zugleich mit der berichteten Heidenbekehrung die von Bonifaz ebenfalls gemeldete Organisation der bairischen Sprengel in einer solchen Gedankenverbindung, daß der logische Zusam-

menhang verbietet unter beiden berichteten Fakten andere als neue, dem Papste bisher unbekannte Ereignisse zu verstehen. Die bairische Organisation fällt in das Jahr 739 und füllt vermuthlich die erste Hälfte desselben aus. Vorher, also 738, ist Bonifaz nach seinem Bericht, mit jener Mission beschäftigt gewesen. Diejenigen Heiden, zu deren Bekehrung er der unmittelbaren Mitwirkung der fränkischen Staatsgewalt bedurfte, können nicht auf seinem alten hessisch-thüringischen Missionsgebiete gesucht werden, wo es bisher keiner direkten Einwirkung der Franken bedurft hatte, sondern sind in Sachsen zu finden. Eine solche Massenbekehrung ferner, wie die hier berichtete — eine wesentliche Uebertreibung in der Zahl anzunehmen, könnte nur die Verlegenheit um eine Erklärung zwingen — ist in jenen Zeiten ohne den Druck besonderer politischer Ereignisse kaum denkbar. Sie erinnert so sehr an die von Karl dem Großen mit seinen siegreichen Sachsenkriegen verbundenen Massentaufen, daß wohl zu glauben ist, der Großvater habe zu der von dem Enkel geübten Praxis das leitende Beispiel gegeben. Nun zog Karl Martell (Breysig, Jahrbb. d. fränk. R. unter K. M., S. 86) 738 bei der Lippemündung über den Rhein, machte die Sachsen tributpflichtig und schwächte sie so, daß sie sich bis zu seinem Tode ruhig verhielten. Hat Bonifaz in dem nämlichen Jahre unter den Sachsen missioniert, so stützte seine Thätigkeit sich auf den Erfolg der fränkischen Waffen und der engere Schauplatz derselben dürfte nördlich und nordwestlich vom Hessenlande zu suchen sein. Die Franken befolgten also damals den Sachsen gegenüber die nämliche Politik wie sonst in Friesland, sie suchten dem widerstrebenden Volksstamme in der christlichen Religion das Element zu geben, welches die dauernde Verbindung mit ihrem Gesamtreiche zu fördern am geeignetsten war. Und hier, wo die Interessen des Staates und der Kirche zusammentreffen, liegen die Anfänge einer engeren Verbindung zwischen Karl Martell und Bonifaz. Mit welchem Nachdruck und Eifer dieser die Gelegenheit zur Bekehrung der stammverwandten „Altsachsen" — er fühlt sich mit ihnen noch als ein Fleisch und Blut — ergreift, davon zeugt ep. 39, welche aus dem Anfang dieser Mission hervorging. Die ganze angelsächsische Kirche ruft er zur fürbittenden Mithilfe bei der Bekehrung der diesseitigen Stammesgenossen auf. Die nämliche Bitte richtet er an eine Freundin, die Aebtissin Eadburg, ep 72. Dieses Schreiben wird von Hahn (Bonif. u. L. S. 84) auf 737—741 verlegt, es enthält aber im Eingange die nämlichen Klagen über die fränkische Geistlichkeit, wie die in die Zeit von 741—744 (Hahn B. u. L. S. 120, Anm. 3) gesetzte ep. 55 an Daniel. Doch konnten diese Klagen auch 738, nachdem Bonifaz die Bekanntschaft des fränkischen Hofes gemacht hatte, ausgesprochen werden.

Ep. 100 ist von Hahn (B. u. L. S. 189) als in die Zeit

„gegen das Lebensende" des Bonifaz fallend bezeichnet worden. Allerdings nennt der Verfasser sich in der Adresse exiguus, wie er in den Briefen aus seinen letzten Lebensjahren gern thut, übrigens ist die Adresse derjenigen von ep. 70 an Cudbert ähnlich und beide berühren sich wieder mit ep. 79 aus dem Jahre 751. Darnach würde der Brief an das Ende der vierziger Jahre zu setzen sein. Dafür scheint mir auch die Erwähnung jenes Priesters in dem Schreiben zu sprechen (J. S. 250), den Bonifaz bezeichnet als 'iam ante multa tempora lapsum in fornicationem et post poenitentiam in officium gradus sui a Francis iterum restitutus est'. Diesen, der also unter der Disciplinargewalt eines fränkischen Bischofs gestanden hatte, hat Bonifaz doch vermuthlich in seiner Diöcese Köln oder Mainz vorgefunden. Demgemäß würde der Brief in diejenige Zeit fallen, in welcher er sich der Verwaltung der Diöcese noch eifrig widmete, was wegen zunehmender Schwäche in seinen letzten Jahren nicht mehr der Fall gewesen zu sein scheint. — Wegen der übrigen angeführten Briefe ist hier nichts zu bemerken.

Während der spätestens 735 an Nothelm von Canterbury gerichtete Brief (J. ep. 30) den Legatentitel nicht enthält, weist die Briefsammlung kein von Bonifaz nach der dritten Romreise an einen Erzbischof gerichtetes Stück ohne diesen Titel auf. Da er sich nun vorher gar nicht, seit dieser Zeit aber recht geflissentlich, als Legat bezeichnet, schließen wir, daß ihm bei seinem dritten und letzten Aufenthalt in Rom das Amt eines Legaten des apostolischen Stuhles ausdrücklich übertragen worden sei. Einmal ist er in diese Würde eingesetzt worden. Zweihundert Jahre später besann sich Erzbischof Friedrich von Mainz darauf, daß Bonifaz päpstlicher Legat für Deutschland gewesen sei und suchte unter Berufung auf diese Thatsache die nämliche Würde für seine Person nach. Leo VII. antwortete ihm (937—939; Jaffé ep. Mogunt. 14, S. 337): Igitur quia in vestris litteris nostrum apostolatum expetere voluistis, quatenus nostra auctoritate vicarius et missus nostrae apostolicae sedis Germaniae vos concedamus esse, et quod asseritis, quia prisci Moguntinae sedis metropolitani a nostra apostolica sede ex auctoritate beatissimi Petri apostolorum principis vicarii et missi apostolici totius Germaniae fieri meruerunt, scitote, nos diligenter in scrinio sanctae ecclesiae nostrae privilegiorum scedas, quae a praedecessoribus nostris, duobus videlicet Gregoriis, Zachariae et Stephani, ut asseritis, Bonifacio, vestrae sedis antistiti, apostolica roboratione esse concessa, sub diligenti cura et vehementi sollicitudine investigari praecepimus, sed unam scedam cum illa auctoritate tantum potuimus invenire. Indem der Papst hier die ungenaue Behauptung der Tradition von einer mehrfachen Ernennung des Bonifaz zum Legaten berichtet, stellt er die von ihm amtlich ermittelte Thatsache

fest, daß eine Ernennungsurkunde zu diesem Amte vorhanden sei. Leider erfahren wir nichts über das Datum des Aktenstückes, indessen scheint Bonifatius selber die Uebernahme des Legatenamtes anzudeuten, wenn er in dem kleinen Briefe, welchen er damals aus Rom an seine Fritzlarer Mönche richtete (ep. 34), schreibt: Notum sit caritati vestrae, et gratias agite Deo quia, cum prosperitate venientes ad limina beati Petri principis apostolorum gratanter nos cum gaudio apostolicus pontifex suscepit et de legatione nostra laeta responsa reddidit etc. Legatis hier in der Bedeutung „Legatenamt" zu fassen empfiehlt sich um so mehr, da die Stelle dunkel bleibt, wenn man „Gesandtschaft" übersetzt und Bonifaz das Wort an anderem Orte in dem ersteren Sinne gebraucht. Ep. 42 (J. S. 111) beglückwünscht er Zacharias zu seiner Inthronisation, bittet um Belassung in seinem bisherigen Amte und verspricht: Et quantoscunque audientes vel discipulos in ista legatione mihi Deus donaverit, ad oboedientiam apostolicae sedis invitare et inclinare non cesso. Hingegen steht legatio ep. 106 (J. S. 259) in unbestimmterem Sinne, daher können auch die Worte si quid in ista legatione Romana etc. nicht als Gegenbeweis gegen die Anführungen dienen, denn die folgende Zahlenangabe qua per triginta et sex annos fungebar ist jedesfalls ungenau.

Das Beglaubigungsschreiben für den neuen Legaten, wie ein solches gegeben zu werden pflegte, liegt uns zwar nicht vor, aber in ep. 37 (J. S. 103) dürfen wir wohl die übliche Mittheilung der Ernennung an die Bischöfe des Legatenbezirkes erkennen, denn Bonifaz wird darin mit den Worten: 'Opportunum namque est, vos nosse fratrem ac coepiscopum nostrum praesentem Bonifatium nostram agentem vicem cum digno et debito honore Christi nomine suscipere' als Stellvertreter des apostolischen Stiftes vorgestellt. Alsdann werden die Bischöfe aufgefordert, den Anweisungen des Legaten bezüglich ihrer Amtsführung nachzukommen und sich auf seine Einladung zu Synoden zu versammeln. Die dem letzteren Befehl entsprechende Vollmacht ist eine charakteristische des Legaten. Die Ernennung des früheren Legaten im Frankenreich pflegte auch dem Könige schriftlich bekannt gegeben zu werden, ob auch von dieser Ernennung der Baiernherzog und der Majordomus, welcher 738 ohne König regierte, verständigt sei, läßt sich nicht sagen.

Aus dem Titel, wie ihn Bonifaz sich beilegt (legatus Germanicus) ersehen wir den Umfang des Legaturbezirkes. „Germanien" soweit es zu Bonifaz in Beziehung stand, wird auch sonst von der Kurie als eine Kirchenprovinz aufgefaßt. Der römische Archidiakon Gemmulus redet den Bonifaz in der nach Hahn (Jahrbb. 207. Exc. XVII) 741 verfaßten ep. 54 (J. S. 156) als Erzbischof der Provinz Germanien an; ebenso wird Bonifaz in dem Protokoll der römischen Synode von 745 (J. ep. 50.

S. 137) genannt. Wenn nur die Bischöfe von Baiern und Alamannien sich zu einer Synode versammeln sollen, so kann das bisherige Missionsgebiet des Bonifaz trotzdem nicht zu seinem Amtsbezirk gehören, denn in Thüringen und Hessen hatte er noch keine Bischöfe eingesetzt. Aber andere Gebiete, besonders Theile des eigentlichen fränkischen Reiches gehören nach diesem Schreiben nicht in den Bereich seiner Legatur. Jetzt beabsichtigte der römische Stuhl also noch nicht einen besonderen Vertreter bei den Franken anzustellen, und das spätere Wirken des Bonifaz in Austrasien und in Neustrien war 738 in Rom noch nicht vorgesehen und vorbereitet, sondern folgte erst aus einer späteren Wendung der Dinge. Nach der Abhaltung wenigstens zweier Synoden wurde der Legationsbezirk vergrößert, wie aus den Worten der ep. 49 (J. S. 135) erhellt: Et quia, si deberes in Baioariae ius habere praedicationis sciscitasti an non, quam a decessore nostro habuisti concessam, nos denique auxiliante Deo ea quae tibi largitus est decessor et praedecessor noster, non minuimus sed augemus. Et non solum Baioariam sed etiam omnem Galliarum provinciam . . . nostra vice per praedicationem tibi iniunctam . . . spiritaliter stude . . . reformare. Auch dies Schreiben bestätigt uns, daß Gregor III. dem Bonifaz für Baiern ein besonderes 'ius praedicationis' verliehen habe, und dieses Recht ist, wie wir sehen, nicht etwa eine bloße Erlaubnis Mission zu treiben, sondern die Befugnis 'spiritaliter reformare'.

Endlich setzt das praesentem (Bonifatium) in ep. 37 eine persönliche Ueberreichung des Schreibens an die Adressaten und also vielleicht eine Rundreise bei denselben voraus. Wann etwa ein solche stattgefunden habe, darüber fehlt jede Nachricht, doch würde die Rückreise von Rom eine günstige Gelegenheit dazu geboten haben. Aus diesem Grunde möchte ich auch Willibalds Erzählung daß Bonifaz von Pavia zu Herzog Odilo gereist sei (J. S. 456), nicht die Glaubwürdigkeit absprechen.

Die Ernennung des Bonifatius zum Legaten macht seine dritte Romreise zu einem sehr bedeutenden Wendepunkte seines Lebens Schon ein Greis war er nach Rom gekommen. Gregor bezeichnet ep. 35 und 36 'oratio' und 'quae ad salutem animarum pertinent' als Zweck seiner Reise. Des Bonifatius eigenen Worte ep. 34: et (pontifex) consilium et praeceptum dedit, ut iterum ad vos revertamus et in certo labore persistamus lassen auch die Vermuthung zu, er habe Deutschland ganz den Rücken wenden und sich irgendwo in Italien niederlassen wollen, sei aber von Gregor umgestimmt worden. Jedenfalls ward ihm ein neuer Kreis des Wirkens eröffnet, und ihm vermuthlich dadurch neue Lust zum Wiedereintritt in die Arbeit eingeflößt. In Baiern, wohin zu demselben Zwecke schon 716 eine päpstliche Kommission gesandt worden war, hätte er wohl

auch 734 organisieren können, wenn er die Befugnis dazu gehabt hätte. Die gesammte vatikanische Politik der Zeit strebte nach einer unmittelbaren Verbindung der nahen und fernen Kirchen und Bischofssitze mit dem Stuhle Petri, daher hatte schon unter Gregor II. das Legatenwesen gegen die früheren Zeiten einen unerhörten Aufschwung genommen. Insonderheit war es eine Folge der Zeitereignisse, daß die Kurie und die fränkischen Hausmeier einander mächtig anzogen. Die Besiegung der Araber brachte Karl Martell einen großen moralischen Erfolg; sie verlieh ihm den Glanz eines Vorfechters der Christenheit. Als solcher stieg er in den Augen des Papstes bedeutend und mußte als ein erwünschter Bundesgenosse gegen die Feinde des apostolischen Stuhles erscheinen. Andererseits war es unausbleiblich, daß in Karl mit dem Zunehmen seines Ruhmes und seiner Macht auch die unmittelbare Ueberzeugung von der Bedeutung derselben und das Streben sie zu mehren und zu erhalten wuchs. Und bei der Umschau nach geeigneten Mitteln dazu mußte sein Auge auf die gewaltige Kulturmacht Roms als unentbehrliche Bundesgenossin fallen. So kamen beide Mächte zusammen und Bonifatius wurde ein Verbindungsglied zwischen ihnen. Im fränkischen Reiche hatten schon längst die Bischöfe von Arles als päpstliche Vikare mit der Befugnis fungiert, Streitigkeiten unter den Bischöfen zu schlichten, über wichtige Fragen nach Rom zu berichten, Pässe für reisende Geistliche auszustellen und die Bischöfe ihres Bezirks zu Synoden zu versammeln. Mit solcher Befugnis wurde jetzt Bonifaz als Legat für „Germanien" angestellt. Die neue Legatur hatte die wichtige Aufgabe, den in Baiern und Alamannien noch fehlenden Metropolitanverband herzustellen, dazu sollte eine Synode abgehalten werden. Ob diese wirklich zustande gekommen ist, bringen vielleicht spätere Forschungen ans Licht.

Bodmann's Notizen zu seinem Exemplar von Schannat, Episcopatus Wormatiensis.

Von Pfarrer **Dr. O. Falk** in Mombach.

Ein Zufall ließ mich in Erfahrung bringen, daß der hochwürdigste Herr Bischof Dr. Räß von Straßburg einen Schannat, Episcopatus Wormat. besitzt, welcher einst dem bekannten Gelehrten Bodmann gehörte. Seine Bücher waren laut Versteigerungscatalog im Jahre 1823 zum Verkauf ausgeboten worden [1]. Bodmann hatte 1790 dieses in zwei Bände gebundene Werk erworben. Meine Vermuthung bestätigte sich, nämlich daß der fleißige Gelehrte allerlei Notizen ad marginem et calcem zumal den Urkunden beifügte, Blätter beilegte u. s. w.

Der größte Theil der B.schen Notizen ist entbehrlich geworden durch den jüngst erschienenen 1. Band des Urkk.-Buchs der Stadt-Worms.

Doch wird Einiges davon immerhin noch von Werth sein.

Zu Schannat I, 165 Kloster Hagen bei Bolanden. „Dieses Kloster, wovon ich F. Bn. noch A. 1806 m. sept. die Zellen und Kirche gesehen, so jetzt ein grosses Hofgut sind, wurde A. 1706 mit seinen in der Herrschaft Kirchheim gelegenen Gütern dem Hause Nassau-Saarbrücken cedirt."

Zu I, 201 lapideus cippus [2] qui passim niger dicitur...

[1] Die Büchersammlung des Gelehrten von Gudenus ist 1774 versteigert worden. Die „Kurfürstlich-Mainzischen gnädigst privilegirte Anzeigen || Von verschiedenen Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen || Wesen nöthig und nützlich ist. || 18. Stück. Dienstags den 1sten des Märzmonaths 1774. Seite 1: „Nachdem die Bibliotheksversteigerung des weiland Kaiserl. u. Reichs-Kammergerichts Assessors Freyh. v. Gudenus, bey damaligen Kriegsunruhen in Wetzlar unterbrochen, mithin dieser Büchervorrath nach Mainz verschaffet worden ist; als wird Mondtags den 11ten dieses Jahrs in dem freyh. v. gudenischen Hause zu Mainz die Versteigerung desselben, gegen gleich bare Zahlung wieder eröffnet werden. Der Katalogus ist in den varrentrappischen Buchhandlungen zu Frankfurt und Mainz, und auch in krebsischer Buchhandlung in Mainz gratis zu haben."

[2] Von diesem großen Napfe (Domnapf) ist nur noch das aus einem Stein bestehende Untergestell vorhanden. Vgl. Correspondenzbl. des Gesammtvereins 1875 S. 8; Bodmann, rheingau. Alterthh. S. 617.

„Just wie der alte Stein am Stadtgerichtshause zu Mainz, welchen A. 1792 die Franzosen zerschlagen und an seine Stelle den Freiheitsbaum mit dem rothen Käppchen gepflanzt haben.

Mehr und wichtigere Notizen schrieb B. zu dem 2. Bande des Schannat.

II, 42 zu XLVIII und XLIX: utramque hanc Burchardi cartam, cur suspicionis labe infecta reputanda sit?, accusant ex rationibus haud spernendis ICti Wormatienses.

II, 60 Nr. LXVI. 'cum originali collata a. 1806. 6. oct. Bn̄.' Diese Bemerkung, daß B. das Original in Händen gehabt, und mit dem Schannatschen Abdruck verglichen, kommt noch mehrmals vor. B. deutet nicht einmal an, wo er die Originale sah, da er aber in seinen Schannat hineincorrigierte, sogar Facsimile zeichnete, so muß er die Urkunden in seinem Arbeitszimmer gehabt haben. Es gingen ja Tausende von Urkunden aus dem Donnersberger Departement durch seine Hände.

II, 60 zu Nr. LXVI. Zur Erhaltung der Urk. bemerkt B.: 'sigillum impressum decidit. Die Schrift ist, besonders gegen das Ende der Urk. sehr groß; die Zeilen mit Reißblei interliniert. Davon ist noch ein ander Exemplar de eodem anno vorhanden, so noch ein Sigill hat, cuius copiam de littera ad litteram vid. hic adiunctam.'

Auf einem beigelegten Quartblatte gibt B. die Abschrift dieses anderen Exemplars. Am Schlusse sagt B.: „Vom Sigel ist noch ein Stück sichtbar, welches einen Bischof bis an die Brust vorstellt, qui sinistra librum apertum, dextra pedum tenet. Von der Umschrift ist noch übrig: Ad . . bert."

II' 62 zu Nr. LXIX. Collata cum Originali d. 6. Oct. 1806 a me Bn̄.

B. bemerkt zur Urk.: „das Siegel ist nicht da, und der Ort, wo es aufgeklebt ist, sieht sehr verdächtig aus, als wenn es mit Mehlkleister wär aufgeklebt gewesen. Die Schrift scheint zwar von einerlei Hand, allein von mehreren Dinten und ist für den Anfang des XI. saec. fast zu schön. — Es ist eine bloße notitia des Capitels, es kommt keine Siegelanmeldung darinnen vor, das Siegel könnte kein anderes als des Stiftes eigenes Siegel gewesen sein, und doch zeigen die Spuren, daß es eine ungemeine Größe müsse gehabt haben."

II, 70 zu Nr. LXXVI. collata cum orig. de 6. oct. 1806 Bn̄.

II, 71 zu Nr. LXXVII. collata etc.

Impressum sigillum exhibet epum lumbotenus, parum cognoscibilem. Die Schrift ist kohlschwarz, sehr schön und mit großen Buchstaben, fast wie man jetzt schreibt, geschrieben, und fällt prächtig in die Augen.

II, 115 zu Nr. CXXIV zur Seite: 'Tabulae Episcopi. Henricus Dei gra Wormacieñ. Eps Vniuersis hoc scriptum cernentibus salutem in auctore salutis. Hec est forma

compositionis, regio accedente consensu inter eos cum Ecclesia, et Cives Wormacieñ. Prepositus maior etc.

Zeugennamen: Schmidberg . . . Hanwardus de Holtswart.

S. die von Schannat depraviert edierte Urk. ergänzt bei Moriz, Abh. v. Reichsstädten adp. S. 167."

II, 121 zu Nr. CXXXIII. 'v. hanc chartam integram ex originali A. 1806. 7. oct. a me Bñ. adcurate descriptum in Scheda adiecta.'

Auf einem Quartblatte liegt die Abschrift durch B.'s Hand bei. B. bemerkt dazu in Klammer: '(adp. Sigillum confractum in cera rubra, filis sericis roseis et luteis pallescentibus. Die Schrift ist mit fuchsiger Dinte unterlineiret, auch oben und neben an den Ränden mit doppelten Linien lineiret — Charta valde spectabilis.)'

II, 191 Nr. CCXVIII. Datum . . . in vig. b. Mathie ap.

II, 197 Nr. CCXXV. Marginalnotiz: Omissa huius apographi v. Suppleta In MStis meis Wormat. ex orig. — Bñ. Im Texte der Urk.: Christianus Bender . . ., Hennelinus Becker.

II, 198 Zeile 12 v. o. scultetus et scabini ac cives. Hospitia ab antiquo . . .

. . . praedicta innumerosa multitudine . . .

. . . dilectorum filiorum canonicorum, presbiterorum et aliorum ministrorum ipsius ecclesiae hostiliter et manu armata . . . ausu sacrilego eos captivarunt . . . supplicationibus inclinati . . .

„Auf den Umschlag: Rta gratis
Jo. de Maguntica:

Weitere Notizen zu anderen Urkk. dieses 2. Bandes finden sich nicht.

Siebenundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften 1886.

Bericht des Secretariats.

München im November 1886. In den Tagen vom 1—4. October wurde die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission abgehalten. Es hatten sich fast alle ordentlichen Mitglieder eingefunden. Von den auswärtigen Mitgliedern nahmen an den Sitzungen Theil: der Präsident der Wiener Academie der Wissenschaften wirklicher Geheimrath von Arneth, der wirkliche Geheime Oberregierungsrath von Sybel aus Berlin, Hofrath von Sickel aus Wien, Klosterpropst von Liliencron aus Schleswig, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, von Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, von Wegele aus Würzburg und von Wyß aus Zürich; von den einheimischen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Academie der Wissenschaften Reichsrath von Döllinger, Geheimrath von Löher, Professor Cornelius, Geheimer Hofrath von Rockinger und der ständige Sekretär der Commission Geheimrath von Giesebrecht, der bei der Erledigung der Vorstandschaft die Verhandlungen zu leiten hatte. Die bisherigen außerordentlichen Mitglieder der Commission: die Professoren von Druffel, Heigel und Stieve und Oberbibliothekar Riezler wohnten sämmtlich den Sitzungen bei.

Der Secretär eröffnete die Plenarversammlung mit einer Ansprache, in welcher er der tiefen Trauer der Commission über den Tod ihres unvergeßlichen Wohlthäters Seiner Majestät König Ludwigs II. Ausdruck gab und der außerordentlichen Verdienste gedachte, welche sich ihre beiden jüngst verstorbenen Mitglieder Leopold von Ranke und Georg Waitz um sie erworben haben. Da die Commission in Leopold von Ranke ihren ersten langjährigen Vorstand verloren hat, mußte sie die Wahl eines neuen Vorstandes vornehmen, um den Gewählten zur Ernennung allerhöchsten Ortes in Vorschlag zu bringen. Die Wahl fiel zuerst auf den Secretär der Commission; da dieser jedoch erklärte in seiner bisherigen Stellung verbleiben zu wollen, bei erneuter Abstimmung auf Heinrich von Sybel. Auf Grund dieser Wahl haben Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent den wirklichen Geheimen Oberregierungsrath von Sybel in Berlin zum Vorstand der historischen Commission allergnädigst zu ernennen geruht.

Während im vorigen Jahre eine größere Anzahl von Publicationen der Commission erfolgen konnte, sind in diesem Jahre

bei dem Zusammentreffen verschiedener hinderlicher Umstände verhältnismäßig wenige in den Buchhandel gekommen. Neu erschienen sind:

1. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 107—116.
2. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXVI. Heft 1 u. 2.

Jedoch ergaben die Berichte, wie sie im Laufe der Verhandlungen erstattet wurden, daß fast bei allen Unternehmungen die Arbeiten in ununterbrochenem Fortgange sind, so daß für die nächste Zeit wieder zahlreichere Publicationen zu erwarten stehen. Die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken sind stetig fortgesetzt worden, und die Commission hat immer aufs neue mit dem wärmsten Danke die Gefälligkeit anzuerkennen, mit welcher alle ihre Arbeiten von den Vorständen der in- und ausländischen Archive und Bibliotheken unterstützt werden.

Von den deutschen Reichstagsacten ist der neunte Band, welcher die Jahre 1427—1431 umfaßt, so weit im Druck vorgeschritten, daß fast nur noch die Register fehlen. Der Herausgeber ist Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, und außer ihm ist hauptsächlich der Leiter des Unternehmens Professor Weizsäcker betheiligt. Das Manuscript des sechsten Bandes, des dritten und letzten aus der Zeit König Ruprechts, ging bereits ebenfalls in die Druckerei ab. Er ist in der Hauptsache die gemeinsame Arbeit von Professor E. Bernheim, Dr. L. Quidde und Professor Weizsäcker, gleich dem fünften, bei welchem im vorigen Jahresberichte der Name Professor Bernheims durch Zufall weggeblieben ist. Die Hauptarbeit des Sammelns im vergangenen Jahre galt der letzten Zeit Kaiser Sigmunds und der Regierung König Albrechts II., welche den 10. und 11. Band füllen sollen. Damit waren Dr. Quidde, Dr. Jung und Dr. Schellhaß in Frankfurt a. M. beschäftigt. Die Fertigstellung dieser Bände wird möglichst beschleunigt werden. — Schon seit längerer Zeit war es wünschenswerth erschienen, um die Herausgabe der so überaus wichtigen Reichstagsacten unter der Regierung Kaiser Karls V. nicht zu lange zu verzögern, diese in einer besonderen Serie bearbeiten zu lassen, ohne deshalb die Arbeiten für die früheren Partien zu unterbrechen. Da die äußeren Schwierigkeiten, welche bisher die Ausführung hinderten, nun beseitigt scheinen, wurde beschlossen die Bearbeitung dieser neuen Serie unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die Oberleitung des ganzen Unternehmens wird nach wie vor in der Hand des Geheimrath von Sybel liegen die Direction der Arbeiten für die neue Serie ist Professor von Kluckhohn übertragen worden.

Was die Ausgabe der deutschen Städtechroniken betrifft, so sind die Arbeiten für die niederrheinisch-westfälischen Chroniken unter der Leitung des Professor Lamprecht in Bonn fortgesetzt worden. Mit den Chroniken von Dortmund waren Professor Franck in Bonn als Germanist und Dr. Hansen, jetzt am Coblenzer Staatsarchiv, als Historiker beschäftigt. Die Chronik von

Kerkhörde (1405—1466) liegt druckfertig vor und wird zum erstenmal in dem zunächst erscheinenden Chronikenband bekannt gemacht werden. Die Bearbeitung der Chronik von Westhoff aus dem 16. Jahrhundert durch Dr. Hansen ist weit fortgeschritten. Nahezu druckfertig ist die Reimchronik von Wierstraat über die Belagerung von Neuß i. J. 1474, welche zuerst von E. von Grote 1855 herausgegeben, nun von Dr. Ulrich in Hannover und Professor Franck neu bearbeitet worden ist. Für die Chroniken von Soest ist Dr. Jostes in Münster thätig gewesen. Vollendet liegen in neuer Bearbeitung die Schriften des sogenannten Daniel von Soest vor, dessen satirisches Zeitgedicht zuerst durch F. von Schmitz 1848 bekannt gemacht wurde. Es bleibt noch zurück die Chronik von Bartholomaeus von der Lake, worin die Soester Fehde 1444—1447 ausführlich beschrieben wird; wenn diese Chronik auch schon in der Quellensammlung von Seibertz abgedruckt ist, sieht sie doch gleichfalls einer neuen Bearbeitung entgegen. Der Herausgeber der großen Sammlung der Städtechroniken Professor Hegel stellt für das nächste Jahr die Bereicherung derselben durch zwei neue Bände in Aussicht.

Schon vor längerer Zeit war der Druck des sechsten Bandes der von der Commission herausgegebenen älteren Hanserecesse begonnen worden, mußte aber wegen dienstlicher Behinderungen des Bearbeiters Stadtarchivar Dr. Koppmann unterbrochen werden und hat leider auch im verflossenen Jahre nicht wieder aufgenommen werden können. Auch die Arbeiten für die Wittelsbachischen Correspondenzen sind nur wenig fortgeschritten, da die Bearbeiter der einzelnen Abtheilungen, die Professoren von Bezold, von Druffel und Stieve durch andere Verpflichtungen sehr in Anspruch genommen waren.

Dagegen ist die Sammlung der vatikanischen Acten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern von Oberbibliothekar Dr. Riezler unter Beihilfe des Archivpraktikanten Dr. Jochner nahezu druckfertig hergestellt worden. Der Druck wird vielleicht durch eine neue archivarische Reise nach Rom, die sich als nothwendig herausstellen könnte, noch etwas verzögert werden, doch ist jedenfalls die Publication der Sammlung nahe bevorstehend.

Die von dem Sekretär der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek Dr. H. Simonsfeld bearbeitete Sammlung von Urkunden zur Geschichte der deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen und des deutschen Kaufhauses in Venedig, deren Herausgabe die Commission durch einen Druckzuschuß unterstützt, wird demnächst in den Buchhandel kommen.

Die Vollendung der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland sucht die Commission möglichst bald herbeizuführen. Mit der Geschichte der Kriegswissenschaft ist Oberstlieutenant Dr. M. Jähns in Berlin unablässig beschäftigt und es besteht die Aussicht, daß diese Abtheilung des Unternehmens, wie die Geschichte

der Medizin, bearbeitet vom Geheimen Medizinalrath Professor A. Hirsch in Berlin, in naher Zeit an das Licht treten werden. Die Commission ist nach wie vor bemüht, für die Fortsetzung der in Folge des Todes Stintzings leider unvollendet gebliebenen Geschichte der Rechtswissenschaft einen hervorragenden Gelehrten zu gewinnen, wie auch die Bearbeitung der beiden sonst noch ausstehenden Abtheilungen, der Geschichte der Geologie und der Geschichte der Physik, nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Für die Jahrbücher des deutschen Reichs sind neue Bereicherungen in der nächsten Zeit zu erwarten. Professor Meyer von Knonau in Zürich, welcher die Bearbeitung der Jahrbücher K. Heinrichs IV. und K. Heinrichs V. übernommen hat, hofft den Druck des ersten Bands der Geschichte Heinrichs IV. im Sommer 1887 beginnen lassen zu können, und Geheimer Hofrath Winkelmann in Heidelberg wird den ersten Band seiner Geschichte K. Friedrichs II. in kurzer Frist zum Abschluß bringen. Professor Oelsner in Frankfurt a. M. hat die von ihm übernommene Revision der die Anfänge des Karolingischen Hauses betreffenden Arbeit des verstorbenen H. E. Bonnell so weit vollendet, daß der Druck der neuen Ausgabe im nächsten Jahre wird erfolgen können. Auch die Revision des ersten Bandes der Geschichte Karls des Großen, welcher nach dem Tode S. Abels sich Professor Simson in Freiburg i. Br. unterzogen hat, geht dem Abschluß entgegen. Professor Dümmler ist damit beschäftigt, die neue Bearbeitung seiner Geschichte des ostfränkischen Reichs druckfertig herzustellen; der erste Band derselben wird in zwei handlichere Bände zerlegt werden.

Die allgemeine deutsche Biographie, redigiert von Klosterpropst Freihern von Liliencron und Professor von Wegele, ist im verflossenen Jahre um den 22. und 23. Band bereichert, auch vom 24. Band bereits eine Lieferung ausgegeben worden. Die regelmäßige Fortführung dieses Unternehmens, welches sich der allgemeinsten Anerkennung erfreut, ist völlig gesichert.

Die bisher von der Commission herausgegebene Zeitschrift: Forschungen zur deutschen Geschichte hat leider ihren langjährigen Hauptredacteur verloren. Georg Waitz, der das Unternehmen angeregt hatte und sich von Anfang an mit der größten Sorgfalt der Hauptredaction unterzog, hat den 26. Band noch beginnen, aber nicht mehr abschließen können. Professor Dümmler übernahm bei dem unvollendet von Waitz hinterlassenen 2. Hefte die Hauptredaction und wird diese auch für das dritte Heft beibehalten und so den 26. Band zum Abschluß bringen. Damit werden die Forschungen zur deutschen Geschichte aus dem Kreise der Publicationen der Commission ausscheiden, doch besteht begründete Hoffnung, daß diese überall geschätzte Zeitschrift anderweitig in unveränderter Haltung und Tendenz fortgesetzt werden wird.

Worte der Erinnerung
an
König Ludwig II., Leopold von Ranke und Georg Waitz,

gesprochen zur Eröffnung der Plenarversammlung der historischen Commission bei der K. B. Akademie der Wissenschaften am 1. October 1886 [1].

So oft ich als Stellvertreter unseres nun verewigten Vorstandes die Ehre hatte die Plenarversammlungen der historischen Commission zu eröffnen, habe ich, seinem Vorgange folgend, aller derer gedacht, die in näheren oder ferneren Beziehungen zu den uns verbindenden Bestrebungen gestanden und uns im Laufe des Jahres durch den Tod entrissen waren. Ranke pflegte dies in weiteren Ausführungen zu thun, in denen er zugleich die Entwickelung der Geschichtswissenschaft und ihren zeitweiligen Stand in seiner geistreichen Weise zu beleuchten wußte. Ich beschränke mich auf wenige Worte dankbarer Anerkennung, weil ich einerseits der Commission doch nicht bieten konnte, was sich als Ersatz für einen Vortrag Rankes hätte ansehen lassen, und weil ich andererseits durch meine Stellung in der Academie ohnehin verpflichtet war, zu Ehren derselben Männer, deren hier zu gedenken war, ausführlichere Nekrologe abzufassen. Wenn ich mir heute erlaube von meiner bisherigen Sitte abweichend, länger bei den Verlusten zu verweilen, die wir seit unserer letzten Zusammenkunft erlitten haben, so wird dies Ihre Billigung finden; denn die Abgeschiedenen haben sich um die Begründung und Befestigung unserer Commission so außerordentliche Verdienste erworben, daß wir unmöglich unsere Berathungen beginnen können, ehe nicht mit vollem Nachdruck ausgesprochen ist, wie viel die Commission ihnen verdankt und wie sie sich dessen völlig bewußt ist.

[1] Diese Ansprache war, wie aus ihr selbst hervorgeht, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt; nur um einem Wunsche der Commission nachzukommen, wurde sie dem Druck übergeben.

Wir haben in König Ludwig II. nicht nur unseren hohen Schutzherrn, sondern auch den uns überaus gnädig gesinnten Fürsten verloren, der mit edler Pietät die schöne Stiftung seines für die historischen Studien begeisterten Vaters erst auf eine längere Reihe von Jahren, dann dauernd gesichert hat. Als König Maximilian II. starb, war die Commission in ihrem damaligen Bestande ernstlich gefährdet; es suchten sich Bestrebungen geltend zu machen, welche auf eine Beschränkung ihrer Arbeiten eine Verkürzung der ihr bisher zur Verfügung gestellten Geldmittel und eine Abänderung des ihr verliehenen Statuts hinausliefen. Wenn diese Bestrebungen schließlich erfolglos blieben, so dankt man dies, nach meiner Ueberzeugung, dem entschiedenen und beharrlichen Eintreten König Ludwigs für die Erhaltung einer wissenschaftlichen Stiftung seines Vaters, die sich bereits nach vielen Seiten hin fruchtbar erwiesen hatte. Nicht allein daß wiederholt auf eine längere Reihe von Jahren die Mittel für ihre Arbeiten aus der königlichen Cabinetskasse bewilligt wurden, — durch die Errichtung der Wittelsbacher Stiftung für Wissenschaft und Kunst, deren Renten unserer Commission zugewiesen sind, sicherte der hochselige König in Gemeinschaft mit des jetzigen Königs Majestät, im Jahre 1880 auch ihre Zukunft bis zu dem Zeitpunkte, wo sich ihre Aufgaben als erfüllt werden ansehen lassen; zugleich wurde das ursprüngliche Statut in seinem ganzen Umfange bestätigt. Ich muß hierbei dankbar erwähnen, daß die Anträge, die ich im Namen der Commission im Laufe von 22 Jahren der allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten hatte, sämmtlich in huldvoller Weise genehmigt wurden. König Ludwig II. hat uns stets in unseren Arbeiten volle Freiheit belassen und sein lebhaftes Interesse an dem Fortgang derselben wiederholt ausgesprochen; es ist noch in unser aller Erinnerung, in wie schöner Weise er dieses Interesse an dem Tage unseres fünfundzwanzigjährigen Jubiläums zum Ausdruck gebracht hat. Nicht allein Pietät gegen die Schöpfung seines hochseligen Vaters war es, welche ihn zu einem so wohlwollenden und huldvollen Gönner unserer Commission machte; er selbst hatte einen inneren Zug zu den historischen Studien, der auch in anderer Weise mehrfach hervorgetreten ist. Die Gründung der Commission ist dem Vater vielfach und mit vollem Recht als ein hohes Verdienst um die deutsche Geschichtswissenschaft nachgerühmt worden; man wird aber neben dem Vater den Sohn, der das begonnene Werk fortsetzte und festigte, stets mit gleichem Recht rühmen müssen. Am wenigsten kann die Commission selbst vergessen, daß, wenn sie heute noch ist was sie nach den bei ihrer Stiftung maßgebenden Absichten sein sollte, sie dies König Ludwig II. verdankt; stets wird das dankbare Andenken an ihn in der Commission fortleben.

Als wir im vorigen Jahre hier versammelt waren, beschlossen wir unserem langjährigen hochverehrten Vorstande unsere Glück-

wünsche zu seinem vollendeten 90. Lebensjahre in einer Adresse auszusprechen. Dies ist geschehen und die Adresse ihm überreicht worden. Aber leider haben sich unsere Wünsche für die Erhaltung seines theuren Lebens nicht erfüllt. Leopold von Ranke, in dessen Geiste die Idee der historischen Commission zuerst Gestalt gewann, und der sie dann unter dem Beistande seines königlichen Freundes in das Werk zu setzen wußte, ist uns entrissen worden; an seinem Grabe hat die Commission durch die Hand des Herrn von Sybel als Beweis ihrer innigen Theilnahme an dem erlittenen Verlust einen Kranz niederlegen lassen. Es war ein unschätzbares Glück für die Commission, daß an ihre Spitze gleich im Anfange der unbestritten größte deutsche Geschichtsforscher und Geschichtschreiber unserer Zeit trat, daß unter seiner Leitung ihre bedeutenden Unternehmungen begonnen wurden, daß er ihren Arbeiten Ziel und Richtung gab. Der Glanz seines Namens fiel auch auf die Commission und ihre ganze Thätigkeit, und dies um so mehr, als er, so lange der Besuch der Plenarversammlungen ihm möglich war, den persönlichsten Antheil an allen ihren Arbeiten nahm und der Pflege einer Institution, in der er großentheils seine eigene Schöpfung sah, sich mit hingebender Liebe unterzog. Bis zum Jahre 1871 hat er alle Plenarversammlungen besucht und ihre Verhandlungen geleitet; dann ist er 1873 noch einmal in unserer Mitte erschienen. Es waren Freudentage, wenn wir uns um ihn sammeln konnten; nicht nur, weil er unseren gemeinsamen Berathungen stets einen frischen und glücklichen Impuls zu geben wußte, sondern auch weil sich im persönlichen Verkehr mit dem großen Meister jeder gehoben und gekräftigt fühlte. Im Jahre 1875 erklärte er brieflich seinen Verzicht auf die Vorstandschaft, nahm aber auf die dringenden Bitten der Commission seine Erklärung zurück. Er hat niemals mehr, so sehr er es wünschte, nach München zurückkehren können, aber bei jeder Gelegenheit bezeugte er, wie er noch immer den lebendigsten Antheil an den Arbeiten der Commission nahm, wie die alte Liebe zu ihr nicht erkaltet war, und mehrmals hat er sie noch durch Anträge auf neue Unternehmungen erfreut. Auf seinen Antrieb wurde eine Geschichte der Commission in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens abgefaßt, und diese Geschichte weist am klarsten nach, wie sein Name untrennbar mit dem der historischen Commission verbunden ist. Die Publicationen, welche wohl die weiteste Verbreitung gefunden haben: die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, die Jahrbücher der deutschen Geschichte, die Allgemeine deutsche Biographie, sind sämmtlich auf seine Anregung unternommen worden; auch zu der Herausgabe der deutschen Reichstagsakten hatte er schon in früherer Zeit den ersten Anstoß gegeben und begrüßte es mit Freude, daß auch dieses bereis vor der Gründung der Commission begonnene Unternehmen ihren

Arbeiten beigesellt wurde. Es ist unmöglich weiter auszuführen, was er uns war und was wir in ihm verloren; es bedarf dessen auch nicht, denn wir alle empfinden die Bedeutung unseres Verlustes. Das Andenken an unseren ersten Präsidenten wird nicht nur in uns immer fortleben, sondern auch in denen, die dereinst nach uns unsere Arbeit fortführen werden.

Durch eine wunderbare Fügung ist dem großen Meister einer seiner treuesten Schüler unmittelbar in das Grab gefolgt — ein Schüler, der selbst ein großer Meister war und eine zahlreiche, ihm überaus ergebene Schule um sich gesammelt hatte. Auch das ist ein unschätzbares Glück für die Commission gewesen, daß für sie von Anfang an Georg Waitz gewonnen wurde. Mit der Beharrlichkeit und Treue, mit der er an allem hielt, was er einmal erfaßt hatte, hat er auch an der Commission und allen ihren Bestrebungen ununterbrochen festgehalten. Allen ihren Plenarversammlungen hat er beigewohnt; noch im vorigen Jahre betheiligte er sich an unseren Berathungen mit solcher Lebendigkeit und Frische, daß niemand seinen so nahen Verlust ahnen konnte. Es gab keine Angelegenheit der Commission, welcher er nicht das vollste Interesse zugewendet, die er nicht gleichsam als seine eigene Sache angesehen hätte; nicht nur in die wissenschaftlichen Fragen, die uns vorlagen, griff er mit der ihm eigenen Entschiedenheit ein, auch die äußeren Verhältnisse der Commission beschäftigten ihn ganz, und er übte auf sie einen maßgebenden Einfluß. Selbst dann, als die Leitung der Herausgabe der Monumenta Germaniae in seine Hand kam, schwächte sich seine Theilnahme an unseren Bestrebungen in keiner Weise ab; vielmehr sah er es als seine besondere Aufgabe an, die Arbeiten für die Monumenta mit denen der historischen Commission in stetem Zusammenhange zu erhalten. Auf seinen Antrag unternahm die Commission die Herausgabe der Forschungen zur deutschen Geschichte; 25 Bände dieser Zeitschrift hat er als Hauptredacteur derselben dem Druck übergeben, den 26. Band sollte er nicht mehr vollenden. Nächstdem hat er sich besonders die Herausgabe der älteren Hanserecesse, nach Lappenbergs Tode, und die Bearbeitung der Jahrbücher der deutschen Geschichte zu fördern angelegen sein lassen. Aber auch bei allen anderen Unternehmungen der Commission war er hilfreich; an allem, was sie geschaffen und geleistet hat, ist er betheiligt gewesen; überall hat er mitgerathen und Beistand gewährt. Wie sehr werden wir bei unseren diesjährigen Berathungen und auch in der Folge den trefflichen Berather, den unermüdlichen Mitarbeiter, den treuen Freund vermissen! Auch an seinem Sarge hat Herr von Sybel im Namen der Commission einen Kranz dargebracht und dadurch ihre Theilnahme an dem schweren Verlust, welchen die Geschichtswissenschaft erlitten, Ausdruck gegeben.

Grabeskränze sind nur ein schwaches Zeichen des Dankes,

den wir verdienstvollen und uns theuren Verstorbenen schulden. Auch Worte vermögen selten alles auszudrücken, was wir bei solchen Verlusten in der Tiefe des Herzes empfinden. Aber mit Recht unterlassen wir nichts, was unsere Trauer bethätigen und die Abgeschiedenen ehren kann. Wir hier zusammt können keinen anderen Ausdruck unserer Dankbarkeit und Verehrung über das Grab hinaus den edlen Toten, die sich um unsere Commission unvergleichliche Verdienste erworben haben, geben, als den, daß wir uns von unseren Sitzen erheben!

W. v. Giesebrecht.

Berichtigungen zu Heft 2:

Seite 287 Zeile 4 u. 18 von oben lies: Piel statt Biel. — S. 288 Z. 15 von o. lies: er statt es. Z. 17 von u. lies: welcher dieses statt welche diese. Z. 1 von u. lies: statt 1645 1649. — S. 289 Z. 17 von o. lies Stockach statt Steckach. -- S. 290 Z. 4 von o. lies: Herrgott Codex prob. n. 247. Z. 10 von o. lies: Herrgott Codex prob. n. 266. Z. 21 von o. lies: Sundgaugrafen statt Südgaugrafen. Z. 18 von u. lies: Guntramn statt Guntramns. — S. 291 Z. 5 von u. lies: Wofenheim statt Stofenheim. — S. 292 Z. 14 von u. ist nach: statt als Vettern und Base ausgefallen: von Leos Vater Hugo. — S. 293 Z. 3 von o. lies: Urkunde bei Vignier S. 97. Z. 10 von o. lies: auch statt noch. Z. 16 von u. lies: (nach ihm V.) — S. 294 Z. 3 von o. lies: Okhnigen statt Oehringen. Z. 6 von o. lies: 965 statt 905. — S. 295 Z. 9 von o. lies: S. 48 statt n. 48.

Nachfolgend die Verbesserung der wesentlichsten von den zahlreichen Fehlern, die durch ein Versehen in der Abhandlung: Die Räthseldichter u. s. w. S. 599 ff. stehen geblieben sind:

1) Für Hwart- und Hwantbercht muß es überall Hwaetbercht heißen.

2) Die Sätze S. 619: Eine weitere —, S. 624: Ein Beweis —, und S. 631: Doch mit Rücksicht — beziehen sich auf eine ausgefallne Stelle S. 624, in der auf grund von Bed. vit. Ceolfr. ed. Stev. II, 155 und Jaff. Mon. Mogunt. III, 290 ep. 125 die Möglichkeit der Identität des Isidorschen Werks mit kosmographischen Werken des Klosters Wearmouth und der Bibliothek von York, also auch der Benutzung derselben durch Hwaetbercht und damit die Identität von diesem und dem Dichter Eusebius dargelegt wird.

3) Eine andre ausgefallne Stelle S. 627 weist Anklänge, besonders in den grammatischen Räthseln an die übrigen Bücher der Isidorschen Etymologieen nach, ohne daraus aber wegen der Geringfügigkeit derselben Schlüsse auf wirkliche Benutzung jener Bücher zu ziehen.

4) Einzelne Verbesserungen sind: S. 605 Z. 1 was bei der nicht allzugroßen. S. 612 Z. 12: Exeterbuchs. S. 613 Z. 15: ferner betreffs T. 39. S. 615 Z. 23: unkörperliche „Boten. — S. 621 Z. 4: *E* 53; Z. 18: *E 54* für In E 54. — S. 622 Z. 22 semi-pedalis; S. 624 und 625 in den Anmerk. für St 215 u. ä. m. stets *H* (Hahn). S. 630 Anm. 7) *Eb. 28.* — S. 631 Anm. 3) Vergl S. 630.